<36608332790018
<36608332790018
Bayer. Staatsbibliothek
7
F, E

Re

J. germ 10

~~J. germ. 9~~

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sammlung Teutſcher Polizeygeſetze

nach der Ordnung

des Handbuchs

des

Teutſchen Polizeyrechts.

Von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Königl. Großbritann. und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburg. Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Erſter Theil.

Hannover,

im Verlage der Gebrüder Hahn.

1806.

Handbuch

des

Teutſchen Polizeyrechts

von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Königl. Großbritann. und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburg. Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Fünfter Theil.

Zu beyden Ausgaben gehörig.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Eine auserleſene Sammlung muſterhafter Policeyverordnungen nach einem gewiſſen Syſtem hat weit größere Schwierigkeiten, als Bergius und Beckmann bey ihrer periodiſchen Sammlung, in die auch Cameral-Verordnungen aufgenommen wurden, ihrem Plane nach, finden konnten. Bey der gegenwärtigen Sammlung iſt die Abſicht, nicht nur das teutſche Polizeyrecht durch intereſſante Beyſpiele zu erläutern, ſondern auch auf die Fortſchritte der teutſchen Polizeygeſetzgebung in neueren Zeiten aufmerkſam zu machen, und die Nachahmung jener

Beyſpiele durch deren Zuſammenſtellung zu erleichtern. Die Mannigfaltigkeit hat in dieſem erſten Theile, der allein der Sicherheitspolicey gewidmet iſt, ſo groß nicht ſeyn können, als man ſie in den folgenden erwarten darf. Die verſchiedenen Territorial-Geſetzgebungen ſind hier ziemlich übereinſtimmend; aber in den Mitteln und Anſtalten zur Erhaltung der Sicherheit zeichnen ſich einige Länder vorzüglich aus. Die Auswahl wurde daher durch die größere Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit einzig beſtimmt, und da hierbey von den Lokalverhältniſſen und Hülfsmitteln das Meiſte abhängt; ſo wird man ſich nicht wundern, wenn öfters erſt aus der Vereinigung mehrerer Verordnungen ein ſolches Ganze hervorgehet, wie es die Polizeywiſſenſchaft nach allgemeinen Grundſätzen fordert. Hieraus folgt von ſelbſt, daß über einen und denſelben Gegenſtand nothwendig mehrere Verordnungen in dieſe Sammlung aufgenommen werden mußten, indem eine durch die andere ergänzt wird. Was in größern Ländern keine Schwierigkeiten findet, kann in kleinern vielleicht

gar

gar nicht, vielleicht nur unter großen Einſchränkungen ausgeführt werden. Wie in beiden die Polizeygeſetzgebung auf einerley Zweck hinarbeitet: kann man aus mehreren hier aufgeſtellten Beyſpielen abnehmen. Eine allgemeine Polizeyordnung findet man übrigens hier nicht, weil es keine gute giebt, und in Anſehung der Reichspolizeygeſetze, die gewiß viel nachahmungs- und befolgungswerthes enthalten, das Gerſtlacherſche Handbuch Vollſtändigkeit mit zweckmäßiger Anordnung verbindet. Nur da, wo die Landes-Polizeygeſetzgebungen der Reichsgeſetzgebung lediglich folgen, iſt es für angemeſſen erachtet worden, die Beyſpiele aus dieſer zu nehmen.

Sollten Freunde der Polizeywiſſenſchaft geneigt ſeyn, durch Mittheilung vorzüglicher Polizeygeſetze, die in das Fach der Wohlfahrtspolizey gehören, die Fortſetzung dieſer Sammlung zu bereichern; ſo würden ſie den Herausgeber ſehr verpflichten. Für bereits erhaltene reichliche Beyträge hält er ſich verbunden, den

Her-

Herren Hofrath Nau und Landes-Directions-rath Molitor zu Aſchaffenburg, Hofrath Zeller zu Manheim, geheimen Regiſtrator Harprecht zu Stuttgardt, Regierungs-Aſſeſſor Runde zu Oldenburg, Hof- und Kanzleyrath von Spilker hieſelbſt, und ſeinem l. Bruder, dem Juſtizrath von Berg zu Wertheim, hier ſeinen Dank öffentlich abzuſtatten.

Hannover, den 15. September 1805.

G. H. v. Berg.

Inhalt.

Erſtes Buch. Allgemeine Polizey.

Erſter Abſchnitt. Sicherheitspolizey.

Erſtes Hauptſtück. Oeffentliche und allgemeine Privatſicherheitspolizey.

Seite.

I. Königlich Preußiſche Verordnung wegen Verhütung der Tumulte und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer, v. 30. Dec. 1798. 1

II. Fürſtl. Osnabrückiſche Verordnung gegen diejenigen, welche Unruhen ſtiften, vom 22. Septbr. 1794. 9

III. Königlich Preuß. Edikt wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten, v. 20 Oct. 1798. 13

IV. Churbraunſchweig. Placat, wegen Verfolgung der Räuberbanden, v. 3. Sept. 1736. 20

V. Fränkiſcher Kreisſchluß gegen Jauner, Vagabonden, Diebes- und anderes herrenloſe Geſindel, vom 12. Dec. 1801. 22

VI. Schwäbiſcher Kreisſchluß gegen Jauner und herrenloſes Geſindel, vom 18. Jan. 1802. 32

VII. Neues Formular der Päſſe im ſchwäbiſchen Kreiſe. 37

VIII.

VIII. Osnabrückſche Verordn. wegen der Vagabonden und fremden Bettler, v. 15. Dec. 1783. S. 37
IX. Churbraunſchw. Verordn., die Entfernung des fremden Bettel- und Diebsgeſindels aus dem Lande, v. 1796. 1798. u. 1802. 42
X. Churbraunſchw. Verordn., die als Keſſelflicker und Scheerenſchleifer herumziehende Vagabonden betr., v. 1783. 56
XI. Fürſtl. Löwenſteinſche Verordn. gegen herrenloſes Geſindel, v. 5. Aug. 1790. 60
XII. Herzogl. Oldenburgiſche Verord. wegen Verhütung oder Verminderung des Eindringens u. Durchziehens fremder beſonders Betteljuden 63
XIII. Vorſchriften der Herzogl. Oldenburgiſchen Kammer, wegen Ausſtellung der Päſſe 65
XIV. Schleswig-Holſteiniſche Verordnung, wegen Ausſtellung und Einrichtung der Päſſe, v. 5. Febr. 1802. 68
XV. Herzogl. Meklenb. Schwerinſche Verordnung wegen Verſorgung einheimiſcher Armeen und Abſtellung der Betteley ꝛc. von 1801. 71
XVI. Inſtruktion der Badenſchen Hatſchiere, v. 1768. 85
XVII. Inſtruktion für die Policeydragoner in dem Herzogthum Oldenburg. 104

Zweites Hauptſtück. Perſönliche Sicherheitspolizey.

XVIII. Vorſchriften des Preuß. Landrechts zur Verhütung körperlicher Verletzungen, Th. 2. Tit. 20. 111
XIX. Churſächſiſche Verordnungen, das Waffentragen und Schießen betreffend 122
XX. Heſſen-Kaſſelſches Verbot des Tragens der Stiletts oder Stöcke mit Degenklingen und Wurfſpießen, v. 11. Septbr. 1783. 126
XXI. Königl. Preußiſches erneuertes, erweitertes u. geſchärftes Edikt, wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern, vom 11. July 1775. 126
XXII. Heſſen-Kaſſelſches Verbot des unnöthigen Schießens, v. 25. Nov. 1776. 131

XXIII.

XXIII. Herzogl. Braunſchw. Verbot des Schieſſens in den Städten ꝛc. inſonderheit mit Windbüchſen, v. 6. April 1804. S. 132
XXIV. Churpfalzbayriſche Verordn., den Verkauf der Gifte betr. v. 12. Septbr. 1803. 133
XXV. Heſſen-Kaſſelſche Verordn., wegen des Giftverkaufs. 138
XXVI. Vorſchriften des Preuß. Landrechts zur Verhütung des Kindermords. 139
XXVII. Heſſen-Kaſſelſche Verord., daß zu Verhütung des Kindermords auf die Unpflichten ſchwangerer Dirnen genaue Obſicht genommen werden ſolle, v. 10. Sept. 1765. 145
XXVIII. Heſſen-Kaſſelſches Reglement, wie es bey dem Accouchir- und Findelhaus zu halten ꝛc. v. 3. Merz 1761. 147
XXIX. Herzoglich Oldenburgiſche Verord. zur Verhütung des Kindermords, v. 25. Nov. 1776. 155
XXX. Fürſtl. Waldekſche Verord. zur Verhütung des Kindermords, wider die Verheimlichung unehlicher Schwangerſchaft ꝛc. v. 3. Jan. 1780. 157
XXXI. Fürſtl. Waldekſche Anordnung einer milden Stiftung zum Unterhalt unehlicher Kinder, vom 3. Jan. 1780. 171
XXXII. Churerzkanzleriſche Verord. gegen das ſchnelle Reiten und Fahren, v. 9. Jan. 1805. 173
XXXIII. Altonaiſche Verordn. wider das ungebührliche ſchnelle Reiten und Fahren, vom 20. Jul. 1799. 176
XXXIV. Churerzkanzleriſche Verordn., die Verhütung von Unglücksfällen zur Winterszeit betr., v. 5. Dec. 1804. 179
XXXIV. (ſoll XXXV. ſeyn) Churerzkanzleriſche Verordn. gegen das Ausſchütten und Auswerfen aus den Häuſern, v. 4. Jan. 1805. 182
XXXVI. Churerzkanzl. Verordn., wegen des Bewurfes der Häuſer und dadurch zu beſorgender Beſchädigungen, v. 10. Aug. 1804. 184
XXXVII. Fürſtl. Reuß-Plauenſche Verordn., das Hundehalten betr., v. 23. Septbr. 1791. 185

XXXVIII.

XXXVIII. Heſſen-Kaſſelſche Verordn., das übermäßige Hundehalten in der Reſidenzſtadt Kaſſel betr., v. Nov. 1780. S. 188

XXXIX. Herzogl. Oldenburgiſche Kammer-Publikation, wodurch in Beziehung auf die ſchon vorhandne Verordnung, wegen des Anlegens oder Bötelns der Hunde, auch noch die Eigenthümer ꝛc. 189

XL. Churerzkanzleriſche Verordn. gegen die Störung der nächtlichen Ruhe, v. 4. Jan. 1805. 190

Drittes Hauptſtück. Eigenthums-Sicherheitspolizey.

XLI. Königl. Preuß. Verbot des Kaufs geſtohlner oder verdächtiger Sachen. 192

XLII. Churbraunſchw. Verordnung, wie es zu halten ſey, wenn verlorne Sachen gefunden werden und die Beſtrafung des Kontravenienten betr., v. 29. Merz 1765. 195

XLIII. Reglement wegen der Trödler und deren Handel in Berlin, v. 21. Oct. 1788. 197

XLIV. Churbraunſchw. Verordn., wie Goldſchmiede ſich zu verhalten, wenn ihnen von Dienſtboten oder verdächtigen Leuten Silber zu Kaufe gebracht wird, v. 11. Juny 1709. 205

XLV. Vorſchriften des Preuß. Landrechts, die Pflichten der Schlöſſer zur Verhütung der Diebereyen betr. 207

XLVI. Churbraunſchw. Verordn., Poſtdiebereyen beſonderer Art betr. v. 25. Sept. 1798. 208

XXXIV. (ſoll XLVII. ſeyn) Herzoglich Oldenburgiſche Strandungs-Ordnung, vom 25. May 1776. 211

XLVII. (ſoll XLVIII ſeyn) Königl. Däniſche Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, die Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona, v. 30. Dec. 1803. 220

XLIX. Churbraunſchw. Verordn. wegen einzuführender Gleichheit der Ellen und Längenmaaßen, v. 29. Nov. 1765. 245

L.

S.
L. Churbraunſchw. Verordn. wegen des Garnhandels und der Richtigkeit des Haspels im Fürſtenthum Lüneburg und in den Grafſch. Hoya und Diepholz, v. 24. Juny 1779. 253
LI. Churbraunſchw. Verordn., die Richtigkeit des Garnhaspels und der Fadenzahl, imgleichen die Güte des Kaufgarns in der Grafſch. Hoya und Diepholz betr. v. 7. Sep. 1787. 259
LII. Churbraunſchw. Verordn., das Kalkmaaß betr., v. 29. Jan. 1798. 269
LIII. Churerzkanzleriſche Verordn., die Richtigkeit des Gewichts betr. v. 4. Juny 1804. 270
LIV. Churerzkanzl. Verordn., das Ellenmaaß betr., v. 4. Juny 1804. 274
LV. Churerzkanzl. Verordn., das Maaß der flüſſigen Sachen betr., v. 9. Apr. 1804. 277
LVI. Churerzkanzl. fernere Verordn., das Maaß der flüſſigen Sachen betr. v. 4. Juny 1804. 279
LVII. Churerzkanzl. Verordn., die Richtigkeit des Maaßes betr., v. 4. Jun. 1804. 282
LVIII. Churerzkanzl. Verordn., das Maaß der Backſteine ꝛc. betr. v. 9. Apr. 1804. 286
LIX. Churerzkanzl. Verord., das Kalkmaaß betr., v. 9. Apr. 1804. 289
LX. Osnabrückiſche Verordn. wegen der Länge, Breite und Dicke, welche die gewöhnlichen Dachziegel und Backſteine haben ſollen, v. 2. Jul. 1801. 291
LXI. Osnabr. Verordn. wegen des Garn- und Linnen-Handels, v. 9. May 1766. 293
LXII. Osnabr. Verordn. wegen der Breite des hänfenen und flächſenen Linnens, v. 24. Jul. 1767. 298
LXIII. Osnabr. Verordn. wegen der Webekämme, und der Breite des Löwend-Linnens, v. 6. Apr. 1768. 301
LXIV. Osnabr. Verordn. wegen Gleichheit des Maltgarnhaspels, v. 29. Jun. 1774. 304
LXV. Osnabr. fernere Verordn. wegen der Webekämme v. 18. May 1775. 307

LXVI.

LXVI. Osnabr. fern. Verordn. wegen des Maltgarns, das falſche Haspeln und Vermiſchen deſſelben betr., v. 27. Nov. 1786. S. 309
LXVII. Königl. Preuß. geſchärftes Edikt wider die Wein- und Bierverfälſchungen und unrichtigen Bouteillen, v. 7. Apr. 1771. 310
LXVIII. Reichsſchluß von 1667., die Verarbeitung des Goldes und Silbers betr. 314
LXIX. Churerzkanzl. Verordn., den Verkauf des geringhaltigen Goldes betr., v. 4. Jan. 1805. 315
LXX. Osnabr. Verordn. wegen der Zinngießer, v. 25. Apr. 1769. 317
LXXI. Königl. Preuß. Reglement gegen die Verunreinigung und Verfälſchung der z. Verkauf gebrachten Schaafwolle, v. 16. Dec. 1803. 320
LXXII. Osnabr. Verordn. wegen Reinigung der Wolle, v. 18. May 1774. 325
LXXIII. Osnabr. Verordn. wegen des Leinſaamen-Handels, v. 24. July 1767. 327
LXXIV. Extenſion des Osnabr. Edikts wegen des Leinſaamens v. 1767. auf den Hanfſaamen, v. 6. Juny 1769. 329
LXXV. Osnabr. anderweitige Verordn. wegen des Lein- und Hanfſaamen-Handels, v. 29. Apr. 1779. 330
LXXVII. (ſoll LXXVI. ſeyn) Churbraunſchw. Verordn. gegen die Auf- und Vorkäuferey des Getreides, v. 17. Jul. 1789. 335
LXXVII. Churbraunſchw. Verordn. gegen den wucherlichen Aufkauf des Getreides auf dem Halm, v 19. Jul. 1795. 336
LXXVIII. Churbraunſchw. Verordn. gegen die Aufkäuferey des Getreides und deſſen Verſchleppung außerhalb Landes, v. 15. Decemb. 1795. 339
LXXIX. Churbraunſchw. erneuertes Verbot gegen die Auf- und Vorkäuferey des Holzes, Torfs und ſonſtiger Viktualien ꝛc., v. 12. Sept. 1796. 342

LXXX.

LXXX. Publikandum des Berlin. Polizey=Direktorii gegen die Auf= und Vorkäuferey der Lebensmittel, v. 27. Sept. 1798. S. 343
LXXXI. Heſſen=Caſſelſche Verordn. gegen den Wucher, v. 20. Aug. 1800. 348
LXXXII. Allgemeine Hypotheken=Ordnung für die geſammten königl. Preuß. Staaten, v. 1784. 354
LXXXIII. Herzogl. Braunſchw. Verordn. wegen Beſtellung der Hypotheken vor inkompetenten Gerichten ꝛc. v. 12. Okt. 1803. 457
LXXXIV. Pfand= und Leih=Reglement für die ſämmtlichen Preuß. Staaten, v. 13. März 1787. 461.
LXXXV. Deklaration wegen des bey Veräußerung der bey den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens, v. 4. Apr. 1803. 486
LXXXVI. Königl. Preuß. Chur und Neumärkiſches konfirmirtes Ritterſchafts=Kreditreglement, v. 15. Jun. 1777. 494
LXXXVII. Verfaſſungsartikel der obrigkeitlich beſtätigten Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, wie ſolche in der, den 10. Dec. 1782. gehaltenen Verſammlung der Intereſſenten beliebt worden. 753
LXXXVIII. Kredit=Inſtitut der Ritterſchaft des Fürſtenthums Lüneburg 869
LXXXIX. Privilegirte Leihhaus=Ordnung der Churfürſtl. Sächſiſch. Reſidenzſtadt Dresden. von 1768. 948
XC. Leihhaus=Ordnung der Herzogl. Reſidenzſtadt Gotha, v. 19. März 1783. 962
XCI. Königl. Preußiſches Reglement wegen einer etablirten Leiheanſtalt in der Stadt Aſchersleben, v. 18. May 1776. 987
Viertes Hauptſtück. Freyheits=Sicherheitspolizey.
XCII. Königlich=Preußiſche allgemeine Verordn. gegen Beleidigungen der Freyheit. 995
XCIII. Königlich=Preußiſche Verordn, wegen der Privatgefängniſſe. 996

XCIV. Königl. Preußiſche Verordn., die Sclaverey betreffend. S. 996
XCV. Aufhebung der Leibeigenſchaft im Badiſchen. 998
XCVI. Königl. Däniſche Verordnung, wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, vom 19. Dec. 1804. 1003

Fünftes Hauptſtück. Ehren-Sicherheitspolizey.
XCVII. Reichs-Polizeyordnung, v. 1577. 1008
XCVIII. Reichsſchluß, von 1731. wegen Abſtellung der Handwerksmißbräuche. 1008
XCIX. Reichs-Polizeyordnung, wegen Zulaſſung der Kinder und Abkömmlinge der Waſenmeiſter, Abdecker oder Schinder zu Handwerkern, auch andern ehrlichen Geſellſchaften und Gemeinheiten. 1011
C. Reichsſchluß von 1668. gegen das Duelliren. 1016

Erſtes Buch.

Allgemeine Polizey.

Erſter Abſchnitt.

Sicherheitspolizey.

Erſtes Hauptſtück.

Oeffentliche und allgemeine Privat-Sicherheitspolizey.

I.

Königlich Preußiſche Verordnung wegen Verhütung der Tumulte und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer. Berlin, den 30. December 1798.

Der erſte Theil dieſer Verordnung gehört ganz in das Gebiet der Sicherheitspolizey *). Sie macht den erſten Abſchnitt der Circular-Verordnung wegen genauerer Beſtimmung verſchiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung ent-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 238. f.

enthaltenen Vorſchriften, de dato Berlin den 30. December 1798 aus.

In dem allgemeinen Landrecht ſind, wie in Anſehung mehrerer anderen Verbrechen, ſo auch gegen Aufruhr und Tumulte, nach der eigentlichen Strafbeſtimmung, gewiſſe Vorbeugungsmittel vorgeſchrieben, die hier als wahre Polizeyvorſchriften der Vollſtändigkeit wegen eine Stelle finden müſſen.

Preußiſches allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 20.

§. 180. Alle obrigkeitliche Perſonen, beſonders aber die Vorgeſetzten der Magiſtråte, Gerichte und anderer Collegien, ſind ſchuldig, einen jeden, welcher ſich in Angelegenheiten ihres Amts bey ihnen meldet, perſönlich zu hören, und auf ſchleunige Unterſuchung und Abhelfung gegründeter Beſchwerden bedacht zu ſeyn.

§. 181. Allem Zuſammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, beſonders aber nächtlichen Schwärmereyen und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, ſoll von der Obrigkeit durch ernſtliche Mittel geſteuert werden.

§. 182. Die Anſtifter derſelben, ſo wie die Theilnehmer, welche ſich nicht weiſen laſſen, ſind mit Arreſt in dem öffentlichen Gefängniſſe, auf acht Tage, bis ſechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesſtrafe zu belegen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straſſen, oder ſonſt Unruhe erregen, oder grobe Unſittlichkeiten verüben, ſollen mit verhältnißmäßigem Gefängniſſe, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 184. Die Mitglieder aller Geſellſchaften im Staate ſind verpflichtet, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer

ihrer Zuſammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müſſen, wenn ſie auf den Staat ſelbſt, und deſſen Sicherheit Bezug haben könnten, von den Verbundenen, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

§. 186. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeyobrigkeit ſoll keine Redoute, öffentliche Maskerade, oder andere dergleichen öffentliche Luſtbarkeit angeſtellt werden.

§. 187. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt: ſo muß ſie zugleich die nöthige Aufſicht zu Verhütung aller Unordnungen bey eigner Vertretung veranſtalten.

§. 188. Wenn der Unternehmer ſolcher Luſtbarkeiten ſich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat: ſo ſoll er, wegen aller dabey vorgefallnen Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beyſtand geleiſtet hat, beſtraft werden.

§. 189. Ein Gleiches findet ſtatt, wenn der Unternehmer, bey wirklich entſtandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beylegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die §. 186. vorgeſchriebene Anzeige bey der Obrigkeit nicht unterlaſſen hat.

§. 190. Auch bey Gelagen in Wirthshäuſern, und andern Verſammlungsplätzen des gemeinen Volks, muß die Obrigkeit durch die Polizey darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß ſolche Zuſammenkünfte über die in der Polizeyordnung beſtimmte Zeit fortdauern.

§. 191. Fremde Landſtreicher, welche nirgend einen feſten Wohnſitz haben, und wovon ſie ſich ernähren, nicht glaubhaft nachweiſen können, ſollen, wenn bey der Unterſuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens ſich hervorthun, über die

Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Feſtungsſtrafe verboten werden.

§. 192. Finden ſie ſich dennoch wieder ein: ſo müſſen ſie zweyjährige Feſtungsſtrafe leiden.

§. 193. Nach ausgeſtandner Strafe werden ſie abermals über die Gränze geſchafft; und es wird ihnen lebenswierige Feſtungsſtrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Dieſe Strafe wird dann wirklich vollſtreckt, wenn ſie ſich als Landſtreicher zum Drittenmale in hieſigen Landen betreten laſſen.

§. 195. Vorſtehende Andeutungen und Strafen (§. 191–194.) finden auch alsdann ſtatt, wenn ein fremder Landſtreicher in hieſigen Landen ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ausgeſtanden hat.

Von Verhütung der Tumulte und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es iſt von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Geſetze keine hinreichenden Vorſchriften enthalten, um einen entſtehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch, nach der Erfahrung, dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche ſie veranlaſſet, das größeſte Unheil ſtiften können. Nach Unſerer landesväterlichen Vorſorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unſerer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über dieſen Gegenſtand folgende Vorſchriften zu ertheilen.

§. 1. Bey entſtehendem Tumulte iſt jeder Hauswirth, oder derjenige, der ſeine Stelle verſieht, ſobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, ſein Haus zu verſchließen, und ſo lange der Auflauf nicht geſtillet iſt, ſol-

ſolchen im Hauſe befindlichen Perſonen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu beſorgen iſt, daß ſie aus Neugier oder böſer Abſicht den verſammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauſes ſind ſchuldig, durch Befolgung der in den nachſtehenden §§. 2. 3. enthaltenen Vorſchriften dem Hauswirthe hierin zu aſſiſtiren und ihn in den Stand zu ſetzen, dieſer Obliegenheit zu genügen, wobey jederzeit dafür geſorgt werden muß, daß den nach Hauſe Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig ſind Eltern, Schullehrer und Herrſchaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Geſinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerley Vorwand zu geſtatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entreprenneurs von Fabriken, die Gewerksmeiſter, insbeſondere diejenigen, welche Spinnereyen halten, ſind ſchuldig, ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Geſellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, ſich aus den Werkſtätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten ſich Wirthsleute, Geſellen, Lehrlinge oder Dienſtboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meiſter oder Herrſchaften widerſetzen und des Verbots ungeachtet ſich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkſtätten ohne rechtliche Veranlaſſung entfernen, ſo ſollen ſie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend beſtraft werden; ſo wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1. bis 3. zu treffende Vorkehrungen unterlaſſen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden ſollen, wenn der Auflauf durch ſolche Perſonen vergrößert worden, welche ſie hätten abhalten können und ſollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner die-

diejenigen, welche Tanzböden halten, müſſen bey entſtehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen ſogleich verſchließen, und ſie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft iſt. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerley Vorwand an irgend jemanden gereicht werden, und ſelbſt in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer deſſelben nur an ſolche Perſonen Getränke überlaſſen werden, von welchen man gewiß überzeugt iſt, daß ſie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer dieſe Vorſchrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibes-Strafe zu gewärtigen.

§. 6. Bey jedem entſtehenden Auflaufe müſſen die ſich in der Nähe befindenden Polizeybeamte ohne Zeitverluſt hinzueilen, die Veranlaſſung deſſelben unterſuchen, den etwanigen Ruheſtöhrer feſthalten, und dem verſammelten Haufen ernſtlich andeuten, ſogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieſes ohne Würkung, ſo müſſen ſie bey der nächſten Wache die nöthige Hülfe ſuchen, und zugleich beſorgen, daß ſowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chef der Stadt, als auch der Polizey-Direktor von dem Vorfalle ſchleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen ſich inzwiſchen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; ſie treffen auch die nöthige Veranſtaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Abſichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Beſetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militair-Behörden ſind durch eine beſondere Inſtruktion angewieſen, wie ſie ſich bey ſolchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizey zur Unterdrückung entſtehender Tumulte ſchleunigen und kräftigen Beyſtand leiſten, allenfalls die Wachen verdoppeln, ſie mit ſcharfen Patronen verſehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirkſam ſeyn ſollten, Gewalt

brau-

brauchen. Es iſt auch verfügt, daß diejenigen, welche bey entſtehendem Tumulte in der Gegend deſſelben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an ſie ergehenden Warnung ſich nicht ſogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen und zum Arreſt gebracht werden ſollen.

Werden dieſe nachher auch keiner ſtrafbaren Abſicht überführt, ſo haben ſie doch für ihren Ungehorſam verhältnißmäßige Geld= oder Leibesſtrafe verwürkt.

§. 8. Der commandirende Officier oder Unter=Officier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando ſoll jedesmal den verſammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu ſeyn, und ſogleich aus einander zu gehen. Dieſer Zuruf muß zweymal wiederholt werden. Sollte der verſammelte Volkshaufen ſo zahlreich ſeyn, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geſchehen könnte, ſo ſoll durch Trommelſchlag oder Trompetenſchall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieſer Aufforderung nicht augenblickliche Folge leiſtet, und ſich ſogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung ſtrafbarer Abſichten gegen ſich, und ſoll, wenn er ſeine Unſchuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer dem Befinden nach mit Gefängniß=, Zuchthaus, oder Veſtungs=Strafe belegt werden.

§. 9. Iſt bey einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an ſeinem Leibe oder Gütern beſchädigt worden, ſo ſollen diejenigen, welche den Tumult veranlaſſet, ſo wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Veſtungs= oder Zuchthaus=Strafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geſchärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Perſonen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbey eilen, muß ein jeder Folge leiſten, und ſich aller Verunglimpfung derſelben bey harter Leibes=Strafe enthalten. Sollten Widerſetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, ſo müſſen die im vorigen §. geordnete Strafen ver=

verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensſtrafe erhöhet werden.

§. 11. Die Anſtifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtſinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger geſetzt ſind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Veſtungs-Strafe verwürkt, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſonders der größeren oder geringeren Gefahr vom Richter zu beſtimmen iſt.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder ſonſt Unruhe erregen, oder grobe Unſittlichkeiten verüben, die einen Zuſammenlauf des Volks veranlaſſen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausſtrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizey-Behörde des Orts übertragen Wir die erſte vorläufige Unterſuchung gegen die Anſtifter eines Tumults ohne Unterſchied des Standes oder der ſonſtigen Exemtion, nur allein die Militair-Perſonen ausgenommen. Dieſe Polizey-Behörde ſoll auch befugt ſeyn, das Erkenntniß abzufaſſen und zu vollſtrecken, wenn nur eine polizeymäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängniſſe ſtatt findet, und in ſolchen Fällen gebühret die etwanige Entſcheidung in zweyter Inſtanz demjenigen Richter, welcher dieſer Polizey-Behörde unmittelbar vorgeſetzt iſt.

§. 14. Ergiebt ſich bey der vorläufigen Unterſuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeſchuldigten eine härtere Strafe ſtatt finden werde, ſo gehört in Abſicht derſelben die Fortſetzung der Unterſuchung und die Abfaſſung des Erkenntniſſes dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz, und dieſem muß die Polizey-Behörde ohne Zeitverluſt alle erforderliche Nachrichten mittheilen. Wir machen Unſern Landes-Juſtiz-Collegiis hiermit zur beſondern Pflicht, genau dahin zu ſehen, daß in ſolchen Fällen die Unterſuchung möglichſt beſchleunigt, und durch Friſt-

Ge-

Geſuche zur Einbringung der Defenſionen nicht aufgehalten, ſondern diejenigen, welche die Vertheidigungs-Schriften anfertigen ſollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieſer Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächſt muß aber auch das Erkenntniß ſonder Zeitverluſt abgefaſſet, und in jedem Falle bey Unſerm Juſtiz-Departement, auch durch dieſes bey Unſerer höchſten Perſon zur Beſtätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geſchehen muß, wenn in zweyter Inſtanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straf-Erkenntniſſen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorſam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptſächlich auf die größere oder geringere Gefahr geſehen werden, welche durch den Tumult entſtanden iſt, oder leicht hätte entſtehen können. Dem richterlichen Ermeſſen bleibt daher überlaſſen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen ſich nach den Zeit-Umſtänden der würkſamſte Eindruck erwarten läßt.

II.

Fürſtlich Osnabrückiſche Verordnung gegen diejenigen, welche Unruhen ſtiften, vom 22. September 1794.

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog von York und Albanien, Biſchof zu Osnabrück, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

So ſehr Wir Uns verſichert halten, daß Unſere getreuen Unterthanen überhaupt das Glück in einem Lande zu leben, wo jeder bey gehöriger Ausübung ſeiner Pflichten einer vollkommenen Sicherheit ſeines rechtmäßigen Beſitzes genießet, und gegen alle Störung deſſelben ſich des Schutzes der Geſetze, mithin der richterlichen Hülfe zu ge-

getröſten hat, mit Dankbarkeit gegen Gott erkennen, und jede Unternehmung ſich, mit Hintanſetzung des obrigkeitlichen Anſehens, eigenmächtig Recht zu verſchaffen, als eine Kränkung der gemeinen Ruhe und Wohlfahrt verabſcheuen: ſo überflüſſig finden Wir es, ſelbige an Beobachtung ihrer Schuldigkeit weiter zu erinnern. Wir vertrauen vielmehr gnädigſt, daß dieſelben mit unverbrüchlichem Gehorſam gegen die Geſetze ſich bey ſolchem Glücke zu erhalten ſuchen werden; wozu es denn keinem an Unſerm Landesherrlichen Beyſtande fehlen ſoll.

Wie Wir indeſſen zu Unſerm höchſten Mißfallen berichtet ſind, daß einige unruhige Menſchen das Glück ihrer Nachbaren durch allerley böſe Inſinuationen zu ſtören ſuchen, und man in einer Gegend Unſers Hochſtifts ſogar ſo weit gegangen iſt, mehrere Unterthanen in landfriedensbrüchige Gewaltthätigkeiten zu verwickeln, und, ſtatt das Recht an gebührendem Orte zu ſuchen und zu erwarten, in das Eigenthum anderer zu greifen: ſo iſt zwar wegen dieſes Vorganges zu deſſen Unterſuchung und Beſtrafung das Angemeſſene bereits vorgekehret. Wir finden jedoch nöthig, ſowohl in Kraft Landesfürſtlicher Hoheit, als nach dem Willen Sr. Kayſerlichen Majeſtät und dem von dem Kreis-Directorio darüber ausgelaſſenen Patente, alle diejenigen, welche ferner geneigt ſeyn möchten, zu Erreichung ihrer gemeinſchädlichen Abſichten Unruhen zu ſtiften, Unſere Unterthanen zum Beytritt zu verführen, oder wohl gar durch Drohungen oder ſonſt zu nöthigen, mithin Aufruhr zu erregen, ſich damit eigenthätig Hülfe zu verſchaffen, in die alleinigen obrigkeitlichen Rechte einzugreifen, und durch gewaltthätige Handlungen irgend jemand in ſeinem Beſitzſtande zu beeinträchtigen, hiemit zuförderſt Landesväterlich zu ermahnen, von ſolchen Geſinnungen zurück zu treten und ſich in den Schranken zu halten, welche die Göttlichen- Reichs- und Landesgeſetze allen Unterthanen vorgeſchrieben haben, ſo lieb ihnen ſeyn muß,

die Folgen zu vermeiden, welche deren Uebertretung nach ſich ziehen würde.

Und damit ein jeder ſich für denſelben deſto ſicherer zu hüten wiſſe: ſo haben Wir dienlich gefunden, den Inhalt der hierüber längſt beſtehenden Geſetze hiemit öffentlich zu erneuern, und in deren Gemäßheit und zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Sicherheit ausdrücklich zu verordnen:

Erſtlich ſollen hiedurch alle und jede Zuſammenberufungen der Gemeinden und Bauerſchaften, welche ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Genehmigung der Vöigte oder Vogteyverweſer auf dem Lande, und der Magiſtrate oder Vorſteher in Städten und Flecken, ſo für deren Folgen haften ſollen, vorgenommen werden, vorerſt und bis zur ferneren Verordnung, gänzlich verboten ſeyn.

Zweytens ſoll in dem Falle, daß die Zuſammenkunft einer Gemeinde oder Bauerſchaft nöthig ſeyn möchte, jedesmal die Urſache und Abſicht, warum die Zuſammenkunft geſchehen ſoll, mit bekannt gemacht, und in den Bauerſchaften die Anſage oder Bekanntmachung allemal wenigſtens drey Tage zuvor geſchehen, wobey jedoch ein gemeiner Nothfall, wie z. E. Ueberſchwemmung und Feuersgefahr, ausgeſchloſſen bleibet.

Drittens außer einem ſolchen Nothfalle ſollen niemals Heuerleute und Dienſtboten, welche bey der Gemeinde- oder Bauerſchafts-Verſammlung keine Stimme haben, mit zugezogen oder aufgefordert werden.

Viertens diejenigen, welche dieſem zuwider Unſere Unterthanen auf dem Lande auch in Städten und Flecken unter irgend einem Vorwande aufzubieten ſich unterſtehen möchten, ſollen als offenbare Aufrührer eine unausbleibliche ſchwere Leibes- und, dem Befinden nach, Lebensſtrafe zu gewarten haben.

Fünftens. Dafern gleichwohl eine Gemeinde oder Bauerſchaft ſolchergeſtalt aufgeboten werden ſollte: ſo ſoll je-

jeder Aufgebotene, wenn er die Anſage oder Bekanntmachung nicht unmittelbar von ſeinem Vorgeſetzten, ſondern durch die Bauerſprache oder ſonſt erhalten hat, ſich darnach, ob es mit Einwilligung des Voigts oder der Vorſteher geſchehen, zuvor bey dieſen ſelbſt, oder dem Untervoigte, oder zeitigen Bauerrichter, ſorgfältig und dergeſtalt erkundigen, daß er nicht irre geführet werde, und mit Zuverläſſigkeit immer denjenigen, welcher die erſte Anſage in der Gemeinde gemacht oder die Bekanntmachung zu einer Verſammlung veranlaſſet, und auch denjenigen, von welchem er die Nachricht erhalten habe, angeben könne.

Sechſtens. Diejenigen, welche dieſem zuwider Unſere Unterthanen auf dem Lande und in den Städten und Flecken, es geſchehe unter welchem Vorwande es wolle, eigenmächtig aufzubieten oder aufzurufen ſich unterſtehen mögten, und diejenigen, welche einem ſolchen Aufgebote oder Aufrufe folgen, und vielmehr, wie es ihre Pflicht erfordert, denſelben nicht ſofort ihren Vorgeſetzten anzeigen, ſollen als Störer der Ruhe nachdrücklich, und nach Befinden der Sache mit Leib- und Lebensſtrafe belegt werden, und nicht minder auch für die daraus entſtehenden Folgen haften.

Siebentens ſollen alle diejenigen, welche mit Worten oder Werken Unſere getreuen und friedſamen Unterthanen zum Ungehorſam gegen die Geſetze und zu Unruhen zu verleiten, oder irrige Grundſätze, welche dahin führen, zu verbreiten ſuchen, als friedhäſſige Störer der öffentlichen Ruhe criminaliter behandelt und beſtraft werden.

Sämmtliche Obrigkeiten Unſers Hochſtifts, Beamten, Gerichte, Magiſtrate, Voigte und alle diejenigen, welchen Amtshalber die Erhaltung der Ruhe in demſelben oblieget, werden zugleich ernſtlich und bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade angewieſen, ſich die Verhütung aller Störungen der gemeinen Sicherheit und dahin zielender Aufläufe und Empörungen äußerſten Fleißes angelegen

ſeyn

ſeyn zu laſſen, zu dem Ende auf die Volksverführer und Aufwiegler pflichtmäßig zu achten, ſelbige zu gefänglicher Haft zu bringen, und von allem ſchleunigſt an die Behörde zu berichten, damit gegen die Verbrecher, nach rechtlicher Unterſuchung, die geſetzmäßige Strafe erkannt, und zum Abſchrecken anderer Gleichgeſinnter ungeſäumt vollzogen werden möge.

Uebrigens ſoll dieſes Patent von den Kanzeln jedes Orts verleſen, und damit, wie auch mittelſt Affixion an gewöhnlichen Orten zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht werden. Gegeben Osnabrück, den 22ſten September 1794.

Auf Sr. Königlichen Hoheit gnädigſten Befehl.

(L.S.) C. v. d. Buſſche.

v. Voigt.

III.

Königlich Preußiſches Edict wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten. Berlin den 20. October 1798. *)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Die zahlreichen Beweiſe der Treue und Anhänglichkeit, welche wir von Unſern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unſerm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und ſtärken Uns in Unſerm unabläſſigen Beſtreben, zum Wohl des Staats und Unſerer Unterthanen zu würken.

Die

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 250. f.

Die ſorgfältige Erhaltung dieſes ſo glücklichen wohlthätigen geſegneten Zuſtandes iſt Unſer ſtetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb unſerer Staaten zahlreich, und in denſelben bisher nur einzeln, zerſtreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden ſind, welche entweder ſelbſt verleitet, oder aus frevelhafter Abſicht, jenes glückſelige Verhältniß zu ſtören, zu untergraben, falſche, verderbliche Grundſätze auszuſtreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf dieſe Weiſe die öffentliche Glückſeligkeit ihren eigennützigen verbrecheriſchen Endzwecken aufzuopfern ſich bemühen, und welche zu dieſen Endzwecken, jedes ihnen bequem ſcheinende Mittel, beſonders aber das Mittel der ſogenannten geheimen Geſellſchaften und Verbindungen leicht verſuchen könnten; ſo wollen wir hiermit aus landesväterlicher Geſinnung, und ehe noch das Uebel entſtanden iſt, daſſelbe im erſten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unſere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laſter im Herzen führen, Glückſeligkeit verſprechen, und, ſo bald ſie können, unabſehliches Elend über die Getäuſchten verbreiten.

Mit dieſer Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtſchaffenen und Wohlgeſinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürſorge für Unſere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Geſetze über dieſen Gegenſtand, und beſtimmen hiermit die ſtrengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unſerer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unſerm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unſern Staaten beſtehenden Geſellſchaften verpflichtet ſind, ſich über den Gegenſtand und die Abſicht ihrer Zuſammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweiſen, und daß ſolche Geſell=

ſellſchaften und Verbindungen nicht geduldet werden ſollen, deren Zweck und Geſchäfte mit dem gemeinen Wohl nicht beſtehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu beſtimmen, welche Arten von Geſellſchaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden ſollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzuläßig, und verbieten hierdurch Geſellſchaften und Verbindungen

I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft darin beſteht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſey, anzuſtellen;

II. worin unbekannten Obern, es ſey eidlich, an Eides ſtatt, durch Handſchlag, mündlich, ſchriftlich, oder wie es ſey, Gehorſam verſprochen wird;

III. worin bekannten Obern auf irgend eine dieſer Arten ein ſo unbedingter Gehorſam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was ſich auf den Staat, auf deſſen Verfaſſung und Verwaltung, oder auf den vom Staat beſtimmten Religionszuſtand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

IV. welche Verſchwiegenheit in Anſehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimniſſe fordern, oder ſich angeloben laſſen;

V. welche eine geheim gehaltene Abſicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer nahmhaft gemachten Abſicht ſich geheim gehaltener Mittel oder verborgener myſtiſcher, hieroglyphiſcher Formen bedienen.

Wenn eines der No. I. II. III. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Geſellſchaften und Verbindungen ſtatt findet, können ſolche in Unſern geſammten Staaten

ten nicht geduldet werden. Ein gleiches ſoll auch in Anſehung der No. IV. und V. bezeichneten Geſellſchaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächſtfolgenden §. gemachten Ausnahme ſtatt finden.

§. 3. Von dem Freymaurer-Orden ſind folgende drey Mutter-Logen,

die Mutter-Loge zu den drey Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen geſtifteten Tochter-Logen tolerirt, und ſollen die im vorſtehenden §. No. IV. und V. enthaltenen Verbothe auf gedachte Logen nicht angewendet werden, dieſe jedoch verpflichtet ſeyn, die in den nachſtehenden §§. 9 bis 13. enthaltenen Vorſchriften auf das genaueſte zu befolgen.

§. 4. Dahingegen ſoll außer den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freymaurer-Ordens für verbothen geachtet, und unter keinerley Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Verſuch, verbothene Verbindungen und Geſellſchaften zu ſtiften, ſoll ſo wie die Theilnehmung an einer ſolchen bereits geſtifteten Verbindung oder Geſellſchaft, wie nicht minder deren Fortſetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verboths für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civil-Beamte oder ſonſt in Unſerm Dienſte ſtehen, unausbleibliche Caſſation bewürken. Außerdem ſollen diejenigen, welche eine verbothene Geſellſchaft ſtiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verboth veranlaſſen, Zehn Jahr Veſtungs-Arreſt oder Zuchthaus-Strafe; die würklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Veſtungs-Arreſt oder Zuchthaus-Srafe verwürkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbothene Geſellſchaft einen Landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majeſtäts-Verbrechen beabſichtet, ſo muß gegen die Stifter, Fortſetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf

die

die im Landrecht auf Verbrechen dieſer Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einſperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbothene Geſellſchaften in ſeinem Hauſe oder in ſeiner Wohnung wiſſentlich duldet, oder Aufträge von ſolchen Geſellſchaften übernimmt, von welchen ihm bekannt iſt, daß ſie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahr Veſtungs-Arreſt oder Zuchthaus-Strafe belegt, und wenn derſelbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen Amte ſtehet, ſeines Amtes entſetzt.

Selbſt diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlaſſung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht ſchuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den ſolchergeſtalt beſtimmten Strafen ſollen jedoch diejenigen verſchont werden, welche der oberſten Polizey-Behörde des Orts die verbothene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da dieſe Behörde von der Exiſtenz derſelben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derſelben zur Entdeckung der Mitſchuldigen behülflich ſind.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbothenen Verbindung oder Geſellſchaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Exiſtenz einer ſolchen Verbindung oder Geſellſachft zuverläſſige Kenntniß erhält, ſo ſoll derſelbe bey ein- bis zweyjähriger, auch dem Befinden nach bey noch härtrer Veſtungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden ſeyn, der oberſten Polizey-Behörde des Orts, ſonder Verzug, mündlich oder ſchriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den ſämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbeſondere die ſchon allgemein feſtſtehende unauflösliche Unterthanen-Pflicht von neuem eingeſchärft, jeden Verſuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa ma-

machen möchte, dieſem Edikte zuwider zu handeln, ſofort der oberſten Polizey=Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müſſen die Vorgeſetzten der drey §. 3. genannten Mutter=Logen, Unſrer Allerhöchſten Perſon jährlich das Verzeichniß der ſämmtlichen von ihnen abhängigen ſowohl in den hieſigen Reſidenzien, als ſonſt in Unſern geſammten Staaten geſtifteten Tochter=Logen, nebſt der Liſte ſämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlaſſungs=Falle wird eine Geldbuße von Zwey Hundert Reichsthalern verwürkt, und die Weigerung mit Verluſt des Protectorii und der Duldung beſtraft.

§. 11. Es ſoll auch gedachten tolerirten Freymaurer=Logen nicht geſtattet werden, jemand vor erfülltem 25ſten Jahre ſeines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche dieſem zuwider handelt, hat im erſten Uebertretungs=Falle, außer der Verbindlichkeit zur Ausſchließſung des gedachten Mitgliedes, einer Geldbuße von Ein Hundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs= oder Weigerungs=Falle aber Verluſt des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge iſt verbunden, der Polizey=Behörde den Ort ihrer Zuſammenkunft anzuzeigen, und darf, bey Verluſt der Duldung, ihren Mitgliedern nicht geſtatten, außer dem angezeigten Orte Zuſammenkünfte zu halten, welche auf die Freymaurerey Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bey Zuſammenkünften, außer dem obgedachtermaaßen angezeigten Verſammlungs=Orte, ſich auf die Befreyung von den §. 2. No. IV. V. enthaltenen Verbothen nicht berufen, ſondern haben vielmehr im Contraventions=Falle zu gewärtigen, daß wider ſie nach der Strenge des Geſetzes verfahren werden ſoll.

§. 13. Jede Mutter=Loge muß die Mitglieder, welche den vorſtehenden Verordnungen zuwider handeln, ſogleich aus=

ausſtoßen, und deren Namen der oberſten Polizey=Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter=Logen die ſchärfſte Aufſicht haben, und ſobald bey einer Tochter=Loge dergleichen entdeckt würde, die derſelben ertheilte Conſtitution zurück nehmen, auch wie ſolches geſchehen ſey, der oberſten Polizey=Behörde anzeigen. Wenn eine der drey Mutter=Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgeſetzten dieſe Anweiſung nicht befolgt haben, ſoll ſie mit Verluſt des Protectorii und der Duldung beſtraft werden. Auch wird es den drey Mutter=Logen zur Pflicht gemacht, wechſelſeitig dahin zu vigiliren, daß dieſer Vorſchrift auf das pünktlichſte nachgelebet werde.

Durch genaue Befolgung dieſer Vorſchriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unſern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß dieſe Unſere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derſelben von jedem Unſerer Unterthanen, ſo wie auch von den in Unſern Landen ſich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß ſolches geſchehe, von Unſeren ſämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiſcälen und andern Officianten auf das ſtrengſte gehalten werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin den 20ſten October 1798.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Goldbeck. Haugwitz.

IV.

Churbraunſchweigiſches Placat vom 3. September 1736. wegen Verfolgung der Räuberbanden. *)

Nachdem K. Regierung mit denen reſpective Königl. Fürſtl. und Gräfl. Regierungen zu Heſſen-Caſſel, Paderborn, Waldeck und Lippe-Detmold zu gemeiner Sicherheit die Vereinbahrung getroffen hat, daß eine jede ſolcher Regierungen die hin und wieder herumſtreichenden Zigeuner- und anderen ſich zuſammenrottenden Diebesbanden, nach erhaltener erſteren Kundſchaft von deren Aufenthalt, in der anderen ſich vereinbahrten Herrſchaft Territorio, ohne weitere Requiſition oder Rückſprache, mit regulirter Militz oder einem aufgebotenen Landes-Ausſchuß zu jederzeit aufſuchen, verfolgen und derſelben auf alle Weiſe ſich bemächtigen laſſen möge, ohne daß ſolches zu einigem Präjuditz der Landeshoheit gereichen oder jemahls allegiret werden ſoll; jedoch daß die ſolchergeſtalt in eines anderen Territorio ergriffene Zigeuner- oder Diebes-Rotten der nächſten Obrigkeit in ſolchem Lande zur Verwahrung und Beſtrafung ausgeliefert werden, auch derjenige Theil, der die Verfolgung des Diebes-Volkes thut, bey dem Eintritt in das fremde Land (jedoch ohne die Verfolgung dadurch aufzuhalten) dem Amte und Gericht, in deſſen Bezirk derſelbe kommt, davon ſchleunige Nachricht gebe, damit die Beamten und Gerichts-Herren bey der Nacheile ſich mit einfinden, und ſowohl den Zweck erreichen helfen, als auch Acht haben können, daß im Lande dabey keine Unordnungen vorgehen. Falls aber die Amthäuſer oder Gerichts-Herren über eine Meile von dem Ort, wo das fremde Territorium betreten wird, entlegen ſind, daß alsdann dem Voigt in dem nächſten Dorfe von der Verfolgung

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 257 f.

gung Nachricht gegeben werde, dieſer aber ſchuldig ſeyn ſolle, die Obrigkeit davon alſofort durch einen reitenden Boten zu avertiren, auch für ſeine Perſon bey der Nacheile gegenwärtig zu ſeyn, und ſich dabey ordnungsmäßig zu verhalten;

Wenn nun dem Vernehmen nach hin und wieder ſich aufs neue ſtarke Zigeuner-Banden ſehen laſſen: ſo iſt denen an die Heſſiſch-Paderborniſch-Waldeckiſch- und Lippiſche Lande grenzenden hieſigen Obrigkeiten ſolches zu ihrer Direction kund gemacht, anbey befohlen, nicht allein in ihren anbetrauten Diſtricten auf die Zigeuner- und Diebes-Banden fleißige Acht zu geben, und mit denen, die ſich daſelbſt betreten laſſen, denen Landesverordnungen gemäß zu verfahren, ſondern auch, ſobald und ſo oft bey ihnen verſicherte Nachricht einläuft, daß ſich unweit ihrem Bezirk in denen benachbarten Herrſchaften dergleichen Raubgeſindel aufhalte, entweder die Chefs der ihres Orts einquartirten Reuter, Dragoner oder Infanterie zu ihrer Aſſiſtenz (als welche ſelbige unweigerlich zu leiſten beordert ſind) zu requiriren, oder eine genugſame Anzahl von dem Landes-Ausſchuß in möglichſter Eile aufzubieten, ſich damit in die benachbarte Herrſchaft zu begeben, die vorgefundenen Zigeuner- und andere Diebes-Rotten anzugreifen, ſich deren auf alle Weiſe zu bemächtigen, die ſo ſich zur Wehre ſetzen, oder nur drohen, niederzuſchießen, im übrigen alle deſordres, wodurch denen Eingeſeſſenen ſolchen Orts zu begründeten Klagen Anlaß gegeben werden kann, aufs ſorgfältigſte zu verhüten, auch die Anſage an die Obrigkeit bey Betretung des fremden Territorii zu beobachten, die captivirte aber derjenigen Obrigkeit, in deren Diſtrict ſie ergriffen worden, auszuliefern, und von dem ganzen Verlauf zur K. Geh. Rath-Stube ungeſäumte Nachricht zu geben. Würde dann ſolche Obrigkeit der benachbarten Herrſchaft verlangen, daß die ſolchergeſtalt ergriffene Zigeuner oder anderes Diebes-Geſindel,

ge-

gegen Bezahlung der gewöhnlichen Verpflegungs-Gelder, in denen hieſigen Veſtungen angenommen, und ad operas publicas angehalten werden mögen; ſo iſt man zwar dazu, um die dabey hegende gemeinſchaftliche Abſicht deſto mehr zu befördern, allhier nicht abgeneigt, es haben aber die ermelten hieſigen Obrigkeiten zuvorderſt davon, mit Beſchreibung der captivirten Mann- und Weibes-Leute Conſtitution, auch ihres Alters zu berichten, und Verhaltungs-Befehl einzuholen.

Falls auch die Beamte und Magiſtrate der benachbarten Herrſchaften nöthig finden würden, die in hieſigen Königl. und Churfürſtl. Landen ſich zuſammen rottirten Zigeuner- und andere Diebes-Banden auf gleiche Weiſe mit gewaffneter Hand anzugreifen und ſich deren zu bemächtigen; ſo haben die hieſigen Gränz-Beamte und Magiſtrate ſolches geſchehen zu laſſen, und die ergriffenen Zigeuner und Diebe anzunehmen, auch nach der Verordnung vom 30. November 1709 mit ihnen zu verfahren.

V.

Fränkiſcher Kreisſchluß gegen Jauner, Vagabonden, Diebes- und anderes herrenloſe Geſindel vom 12. Dec. 1801. *)

Aus der ſeit einiger Zeit — beſonders nach dem nun geendigten Reichs-Kriege — in den fränkiſchen, ſo wie in andern benachbarten teutſchen Kreislanden wieder wahrzunehmenden Verbreitung des Jauner- Vagabonden- Diebs- und übrigen herrenloſen Geſindels jeder Art, laſſen ſich die nachtheiligſten Folgen für die innere Sicherheit der Lande, ſomit für die Einwohner der darin befindlichen Städte und des platten Landes mit Grunde befürchten.

Stets

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 257 f. und IV. 619 f.

Stets eingedenk jeder Landesregenten-Pflicht finden die Höchſt und hohen Fürſten und Stände des fränkiſchen Reichskreiſes durch eine der vorzüglichſten derſelben — nämlich durch den Ihnen obliegenden Schutz der Perſonen und d s Eigenthums ihrer Unterthanen — ſich aufgefordert, über die innere Länderſicherheit mittelſt Maßregeln zur Abhaltung einer ihr ſo ſchädlichen Menſchenklaſſe von den Territorien und Gebieten des fränkiſchen Kreiſes zu einem Zeitpunkte zu wachen, wo ſich für dieſe Sicherheit eine neue Gefahr ahnden läßt, und theils in den benachbarten — zum Theil an Franken gränzenden kurpfälziſch- und baieriſchen Landen, theils in dem fränkiſchen Kreiſe ſelbſt, unter andern auch in den hochfürſtl. wirzburgiſchen Landen, durch die jüngſthin daſelbſt ergangene Verordnung ſolche ruhm- und nachahmungswürdige Anſtalten getroffen ſind, welche die Räumung von fremdem und verdächtigem Geſindel zum ſtrengſten Endzwecke haben, und dem fränkiſchen Kreiſe die Veranlaſſung geben, ſorgfältigſt darauf zu denken, daß nunmehr auch durch allgemein zuſammenwirkende Mittel der ſo heilſame Zweck deſto vollſtändiger erreichet werde.

Um nun dieſen Vorderſätzen eine gänzliche Wirkung und eben dadurch einem, die allgemeine Landespolizey bezielenden Gegenſtande das gebührende Recht zu ertheilen, wurde ſich bey dem fränkiſchen Reichskreiſe nicht allein auf die Erneuerung der — zur Ausrottung des Diebes- Jauner- und Vagabonden-Geſindels ſchon vorhandenen älteren und heilſamen Verordnungen — vereinigt, ſondern überdies als ein für ſämmtliche fränkiſche Kreislande gleichverbindlicher Schluß von Fürſten und Ständen deſſelben folgendes zur genaueſten Beobachtung feſtgeſetzt und neuerlich verfügt:

I. Sey alles Jauner-, Vagabonden-, Diebs- und auswärtiges Bettler-Geſindel, deſſen genauere Beſtimmung und Beſchreibung ſchon im 2ten und 9ten §. der in den

Jah-

Jahren 1732, 1746 und 1770 *) wider dergleichen verdächtige Perſonen erlaſſenen fränkiſchen Kreis-Poenal-Patente ſich angegeben, und wozu noch jede Klaſſe von fremden ſogenannten Kollektanten, nicht minder von verabſchiedeten und als dienſtlos herumirrenden Soldaten ſich geeigenſchaftet findet, in dem kürzeſten Zeitraume aus ſämmtlichen ſtändiſchen Landen und andern zum fränkiſchen Kreiſe gehörigen Gebieten hinweg zu ſchaffen, und jeder Landes- auch Polizeyobrigkeit die hiezu erforderlichen Anſtalten dringendſt zu empfehlen; hiebey jedoch

II. eine allenfalls erforderlich ſcheinende Ausnahme für ſolche auswärtige Perſonen, deren Aufenthalt wegen Einbringung ausländiſcher und ſeltener Landesprodukte oft ſelbſt nicht unvortheilhaft für die Bewohner der Städte und des platten Landes iſt, jeder Landesherrſchaft in ſoweit anheim zu ſtellen, als dabey ſowohl für ihre als benachbarte kreisſtändiſche Lande kein Nachtheil denkbar und voraus zu ſehen ſeyn kann.

III. Hätte jede Landes- und Polizeyherrſchaft im fränkiſchen Kreiſe, um die gedachte ſo ſchädliche Menſchenklaſſe von deſſelben Landen und Gebieten gänzlich abzuhalten, als nach ihrer Entfernung auch ihre Zurückkunft zu verhindern, die geſchärfteſten Verordnungen, in ſo ferne dieſe nicht ſchon vorhanden wären, noch dahin zu erlaſſen, oder doch

*) S. Moſer d. fränkiſchen Kreiſes Abſchiede und Schlüſſe. S. 1192. 1259. Hier ſind genannt: Streuner und Gartbrüder, welche ſich nur auf das Herumſtreunen und den Müſſiggang und Betteln legen, unter welcher Anzahl auch die fremden Spielleute und Betteljuden, ja alle auf den Jahrmärkten mit-Dreh-Tiſchen und Stechriemen, auch unerlaubten kleinen eigenen Glückshäfen oder Lotterien herumgehende Purſche und Weiber, wie imgleichen die Freyleute und Fallknechte, welche nicht im fränkiſchen Kreiſe als ordentliche Leute angeſeſſen, begriffen ſind, dann alle und jede ausländiſche Bettler.

doch an Ihre Landesſtellen und Beamten nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen: daß a) dergleichen verdächtige und oben erwähnte Perſonen, im Falle ſie das Land oder Gebiet, aus welchem ſie hinweggebracht wurden, wieder betreten, aufs neue und ſchleunig daraus fortgeſchafft -- auch, da ihnen ſchon einmal das Land verwieſen, zur Vermeidung ihrer ferneren Rückkehr dieſelben mit einer — durch Landesgeſetze beſtimmten — oder noch zu verordnenden Strafe belegt werden ſollen, und im Falle ſie ſich nichts deſto weniger wiederholt im Lande auffinden ließen, oder ſich gar eines Verbrechens ſchuldig machten, nach Vorſchrift der vorhandenen Reichs-, Kreis- und beſondern Landes reſpektive Polizeygeſetze und peinlichen Rechte gegen ſie zu verfahren ſey. b) Daß die Tag- und Nachtwachten, beſonders auf dem Lande und in einzelnen Dörfern ordentlich gehalten, und durch hiezu tüchtige und wehrhafte Perſonen verſehen, auch für derſelben Aufenthalt während der Nacht an einem dazu in jedem Dorfe ſchicklichen Orte, worin ein beſtändiges Nachtlicht zu erhalten wäre, die erforderliche Fürſorge getroffen würde; c) unbekannte Fremde nicht nur in Städten, ſondern auch auf dem platten Lande von Niemanden als von den öffentlichen Wirthen beherbergt und aufgenommen, von dieſen aber ſogleich die Anzeigen über die Aufnahme derſelben auf die in jedem Territorium herkömmliche und vorſchriftsmäßige Art bey der Ortsobrigkeit gemacht werden; d) überhaupt auf alle Fremde und Reiſende genaue Aufſicht zu halten, und jeder von ihnen, er ſey Fußgänger oder nicht, im Falle er ſich nicht entweder durch glaubwürdige Anzeige ſeines Standes und ſeiner Geſchäfte, oder durch gültige und vorſchriftsmäßige Reiſepäſſe ausweiſen kann, daher nicht volles Zutrauen ſchon an ſich verdient, unverzüglich vor die Amts- oder Ortsobrigkeit zu bringen, von dieſer aber kurz und auf der Stelle zu examiniren, deſſen Päſſe, oder auch Kundſchaften, genau zu prüfen, ſodann, wenn ſich hierüber

kein Anſtand zeiget, der Tag und Ort des Durchmarſches, ſo wie die weitere Marſchroute und der Ort des künftigen Aufenthalts eines ſolchen Fremden auf den Päſſen und Kundſchaften von der Amts- und Ortsobrigkeit klar zu bemerken, im Falle aber der durchreiſende Unbekannte ſich auf irgend eine Art als verdächtig darſtellet, gegen denſelben nach Befund der Umſtände in Gemäßheit der Landesverordnungen vorzuſchreiten ſey; e) Reiſenden, und beſonders Fußgängern, die ſich weder über ihren Stand, noch über ihr Geſchäft auf eine genügende Art ausweiſen, auch mit gehörigen Päſſen oder Kundſchaften gar nicht verſehen ſind, der Eintritt in die ſtändiſchen Kreislande gänzlich verwehrt werden ſolle; daher dergleichen verdächtige Durchreiſende von den Grenzen des fränkiſchen Kreiſes ſogleich abzuhalten, und dahin, wo ſie hergekommen, wieder zurückzuweiſen, oder, wenn ſie die Lande dieſes Kreiſes ſchon betreten hätten, aus ſolchen, in ſo ferne ſie nicht, welches jedoch ſehr zu wünſchen, und allenthalben zu empfehlen ſey, unter polizeylicher Aufſicht feſt gehalten, und in Arbeitshäuſer oder unter das Militär gebracht werden können, nach vorgängiger Abnahme ihrer allenfalls bey ſich habenden Brand- und Bettelbriefe, oder auch ungültiger Päſſe und Atteſtate, durch ſichere Fortleitung von einem Amtsbezirke zu dem andern über die Gränze des fränkiſchen Kreiſes, und an das allda zunächſt liegende auswärtige Amt oder andere Landesbehörde, jedoch nur auf jener Grenze, die ihrer Heimath, in ſo ferne ſie Eine haben, alſo nicht bloße Vagabonden ſind, am nächſten liegt, außerdem aber, woher ſie zunächſt gekommen ſind, zu bringen ſeyen; ſodann f) um dieſe Verfügungen zu Jedermanns, hauptſächlich der durchreiſenden Perſonen erforderlichen Wiſſenſchaft zu befördern, die Nachrichten davon alsbald in öffentliche Zeitungen und Anzeigsblätter eingerückt werden ſollen.

Damit allen Unterſchleifen mit Päſſen und Hand-werks-Kundſchaften möglichſt vorgebeugt werde, wird

IV. in Rückſicht jener nicht allein die, ſchon in der Kreisverordnung über das Armenweſen vom 24ſten März 1791 ſich darſtellende allgemeine Vorſchrift hiermit ausdrücklich erneuert, daher abermal feſtgeſetzt: daß nur einzig von den Landesregierungen und Canzeleyen, dann Landesoberpolizeybehörden im Fränkiſchen Kreiſe gültige Päſſe ertheilt, ſolche aber von keiner untergeordneten Stelle ausgefertigt werden können, ſondern auch beſonders und neuerlich von allgemeinen Kreiſes wegen über eine beſtimmte und zweckmäßige Einrichtung der gedachten Päſſe, allenfalls nach dem am Ende des gegenwärtigen Schluſſes beygefügten Formulare nachfolgendes verordnet: 1) Soll darin des Empfängers Tauf- und Geburts-Name, deſſen Geburts-, auch zeitherigen Aufenthalts-, dann künftigen Beſtimmungsort, wohin er zu reiſen gedenkt, nebſt einer kurzen von ihm einzuſchlagenden Marſchroute bemerkt; 2) Eben ſo die genaue Beſchreibung des Empfängers, durch Angabe ſeines Alters, ſeiner Statur, ſeines Geſichts und aller dazu gehörigen Theile, dann der Farbe ſeiner Haare im Paſſe enthalten, und 3) dieſer mit des Empfängers eigener Unterſchrift, bey deſſelben Schreibensunkunde aber mit irgend einem Zeichen von ihm unter beyzufügender Bezeugung einer glaubwürdigen Perſon verſehen, dann 4) die, von beſonderer Anordnung jeder Landesobrigkeit abhängende Zeit der Gültigkeit des Paſſes allenfalls darin angeführt, endlich 5) das gewöhnliche Erſuchen um die freye Paſſierung, auch allenfalls Vorſchubs-Angedeihung für den Vorzeiger des Paſſes an alle in- und ausländiſche Civil- und Militärbehörden im Paſſe beygeſetzt, und ſolcher mit dem gehörigen Regierungs- oder Kanzleyſiegel, auch mit der Unterſchrift der ihn ausſtellenden Landesbehörden verſehen ſeyn. Auch ferner wird in Rückſicht der Kundſchaften und deren Verläſſigkeit die in kurz

vor-

vorgedachter Kreisverordnung §. 5. dann in dem weitern Kreisſchluße über die Abſtellung der Handwerksmißbräuche vom 16ten Oktober 1799 §. 7. enthaltene Beſtimmung hier nochmals zur genauen Vorſchrift bemerkt, daher wiederholt verfügt, daß 6) jede Kundſchaft mit den für die Päſſe eben angeführten Vorſchriften, in ſo weit dieſe auf Kundſchaften anwendbar ſind, verſehen, ſodann von jedem Vorſteher der Zünfte eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, von dem Zunftrichteramte aber kontraſignirt, auch nur an ſolches durch die Buchhändler und Buchdrucker, die allenfalls gedruckten oder geſtochenen Exemplarien bey Vermeidung einer willkührlichen Strafe, und gegen einen von jeder Landesherrſchaft zu beſtimmenden Preis abgeliefert werden ſollen; 7) das Zunftrichteramt die Kundſchaften nicht den auswandernden Geſellen, noch den Meiſtern, ſondern allein den Geſchwornen des Handwerks zu ertheilen habe, und 8) die abgehenden Handwerksgeſellen, nebſt der gedachtem Kundſchaft auch mit einem, nach den obigen Beſtimmungen verfaßten Reiſepaſſe zu verſehen ſeyn, auch 9) bloß Durchwandernden keine, ſondern nur den in Arbeit geſtandenen Handwerksgeſellen eine Kundſchaft gegeben, eine alte, bey erſtern ſich vorfindende Kundſchaft aber nicht erneuert, noch weniger ein ohne Kundſchaft erſcheinender Handwerkspurſche in Arbeit genommen werden ſolle; ſodann 10) auf den von durchwandernden Handwerkspurſchen mitgebrachten Kundſchaften in den fränkiſchen Kreisſtädten von der obrigkeitlichen Behörde zu bemerken ſey, ob von denſelben entweder keine Arbeit geſucht, oder, wenn ſolches, ob ſie nicht erhalten worden, und im erſtern Falle dem Inhaber der Kundſchaft die Bedeutung ihrer, nur auf ein Vierteljahr noch fortdauernden Gültigkeit zu machen, zugleich auch für den ſich ergebenden Mangel eines Beweiſes über die in dieſer Zeitfriſt wirklich geleiſtete oder geſuchte Arbeit aber die Bedrohung ebenfalls auf den Rücken der Kundſchaft beyzufügen, daß bey dem

Ab-

Abgange eines ſolchen Beweiſes nach Verlauf eines Vierteljahrs deſſelben Inhaber für einen gefährlichen Vaganten, liederlichen Herumſtreicher, oder nach Handwerksſprache, für einen ſogenannten Fechtbruder erklärt, und aus den fränkiſchen Kreislanden hinweggeſchafft werden würde, dann 11) denjenigen Handwerksgeſellen, welche von dem Meiſter, bey dem ſie in der Arbeit geſtanden, kein beſtimmtes Zeugniß über ihr ſittliches und zunftordnungsmäßiges Betragen aufweiſen können, die Kundſchafts- und Päſſe-Ertheilung, jedoch mit Vorbehalten des obrigkeitlichen Ermeſſens, gänzlich zu verweiſen ſey. Weil aber

V. dem Herumziehen ausländiſcher Bettler in ſo lange nicht völlig geſteuert werden kann, als das von einheimiſchen Armen ſo ſehr wieder zunehmende Allmoſenſammeln auf Straßen und in Häuſern in jenen kreisſtändiſchen Landen, wo es abermals im Schwunge iſt, nicht im Ernſte abgeſtellt wird, ſo erneuern Fürſten und Stände des fränkiſchen Kreiſes die über das Armenweſen im Kreiſe, als den wichtigſten aller Polizeygegenſtände, bereits am 24ſten März 1791 erlaſſenen, und zur abermaligen Publikation hier beigefügte Kreisverordnung, ſammt der über ihren 4ten §. im Kreisſchluße vom 15ten Oktober 1793 näher ertheilten Erklärung hiermit nach ihrem ganzen Inhalte, und verordnen andurch neuerlich, daß in keinem kreisſtändiſchen Lande das Allmoſenſammeln oder geben auf offener Straße oder in Häuſern mehr geſtattet, die einheimiſchen Armen zur genauen und jedesmal ſchleunigen Unterſcheidung von ausländiſchen Bettlern von jeder Landesherrſchaft und Polizeyobrigkeit genau konſkribirt, und eben ſo wenig mehr Bettel-Atteſtate ausgeſtellet werden ſollen, als beſonders die Vorzeigung von Päſſen oder andern Zeugniſſen jeder Art zum Betteln oder Allmoſenſammeln nie berechtigen könne. Ueberhaupt aber die in manchen kleineren Gebieten im Kreiſe wahrzunehmende Aufnahme auswärtigen und herrenloſen Geſindels, ſo wie deſſen zum offenbaren

Nach-

Nachtheil größerer Territorien gereichende Anſiedelung allda, hiedurch ausdrücklich unterſagt, und hierüber, gleich wie über die Einſtellung des Bettelns von in- und ausländiſchen Armen, durch zweckmäßige Anſtalten von jeder Landesobrigkeit die gehörige Obſorge nach Vorſchrift der Kreispoenalpatente wider das Bettelgeſindel von den Jahren 1742, 1746 und 1770 §. 11, und der Kreisverordnung vom 24ſten März 1791 ſtreng und genau gepflogen werden ſoll. Zur gänzlichen Ausrottung und fortwährigen Entfernung jedes Diebs- Jauner- und fremden Bettlergeſindels in und von den fränkiſchen Kreislanden wird überdies

VI. noch weiter feſtgeſetzt und ausdrücklich verordnet, daß eben ſowohl durch allgemeine Kreisſtreifen, wann und ſo oft dieſe erforderlich geachtet und von allgemeinen Kreiſes wegen ſich über die Zeit ihrer Vornahme vereiniget werde, der Verbreitung dieſes Geſindels Einhalt zu thun, als nebſt dem von jeder Landesherrſchaft und Ortsobrigkeit eines einzelnen Territoriums oder Gebiets, wo Diebe, Jauner und fremde Bettler ſich bemerken laſſen, unverzüglich durch freundnachbarliches Einverſtändniß mit der Landes- und Ortsobrigkeit des angrenzenden Gebietes eine gemeinſame Streife, ſo wie auch unvermuthete, von einzelnen Landesbeamten zu pflegende Viſitationen in den entlegenen, minder zahlreichen Orten, und den auf dem platten Lande einzeln liegenden Mühlen, Weilern und Höfen zur ſchleunigen Vertilgung des ſich zeigenden Geſindels vorzunehmen, hiebey alle verdächtige Orte genau zu unterſuchen, und zu dem Endzwecke Tabellen, in welchen das ſich zeigende Geſindel nach Namen, Stand, Gewerb, bekannten Betragen, Zeit des Aufenthalts mit beyzuſetzendem Namen des Quartierträgers und ſonſt angemeſſenen Anmerkungen beſchrieben werden ſollen, bey den Aemtern zu halten, und dieſe nicht nur am Ende jeden Monats den benachbarten Aemtern mitzutheilen, ſondern auch jährlich

zwey

zwey Mal, im May und September, an die allerſeitigen Landesregierungen einzuſenden, und ſofort an die Kreisverſammlung durch die Geſandſchaften und Stimmvertretungen zum weitern zweckmäßigen Gebrauche gelangen zu laſſen, auch übrigens das Diebs- und Jaunervolk auf fremdes Gebiet zu verfolgen, und die davon arretirten Perſonen an die Obrigkeit jenes Landes, wo ſie ergriffen werden, auf Verlangen, jedoch vorbehältlich weiterer allenfalls unter benachbarten Reichs- und Kreisſtänden ſelbſt darüber noch zu treffenden partikular-Uebereinkunft auszuliefern ſeyen. Wobey

VII. zur Beſeitigung jedes etwa ſcheinbaren Anſtandes die ſchon im Reichsabſchiede vom Jahre 1559, §. 22. enthaltene, und durch die oben angeführte Kreispatente von den Jahren 1732, 1746 und 1770. §. 32. noch überdies unter den fränkiſchen Kreisſtänden beſtimmte Gewährung ihrer Territorial-Gerechtſame bey einer ſolchen Nacheile, ſo wie deren gänzliche Unnachtheiligkeit, worüber vorlängſt ein wechſelweiſer Schluß und regelmäßiges Einverſtändniß vorhanden iſt, eben wegen des dabey allein beabſichteten öffentlichen und allgemeinen Wohls im gegenwärtigen Schluſſe auch noch weiter für die Zukunft erneuert wird. Gleich wie

VIII. die Unterſuchung und ſich hernach weiter ergebende Verfügung gegen das ergriffene Jauner-, Diebs- und ausländiſche Bettelgeſindel nach vorhandenen Kreisverordnungen und Landesgeſetzen jeder Landesherrſchaft in bedürfenden Fällen ausdrücklich anheim geſtellt bleibt. Um übrigens zur gemeinſamen Wirkung und zum einverſtändlichen, ſtracken und wirkſamen Vollzug dieſer allgemeinen Kreisverfügung den erforderlichen Anlaß zu geben, wird

IX. von Kreiſeswegen noch beſchloſſen und feſtgeſetzt, daß, A) dieſelbe in ſämmtlichen kreisſtändiſchen Landen ohne Verzug öffentlich bekannt gemacht, und zu deren ſtrengen Beobachtung in ſolchen von jedem höchſt und ho-

hen

hen Kreisſtande durch zu erlaſſende Befehle an die Regierungen und Landesbeamten geſorgt, nicht minder die dazu berufenen Landespolizeyſtellen und Unterbehörden über die ſtrackliche Vollziehung dieſer Kreisverordnung noch beſonders verantwortlich gemacht werden ſollen, auch B) ſie an die fränkiſche Reichsritterſchaft und deren Specialdirektorium in herkömmlicher Art gelangen zu laſſen, und dieſe zu gleicher Wachſamkeit darüber in den Beſitzungen jedes einzelnen Reichsritters in Franken aufzufordern, dann C) den benachbarten und unter ſich korreſpondirenden Reichskreiſen dieſe Kreisverordnung in der Abſicht mitzutheilen ſey, damit bey ihnen übereinſtimmende, ſo wie gleich zweckmäßige Maaßregeln zum Fortbeſtand der innern Landesſicherheit und gänzlicher Entfernung des ihr nachtheiligen Diebs-, Jauner- und fremden Bettelgeſindels hiedurch erzielt werden. Signatum Nürnberg, bey fürwährender allgemeiner fränkiſcher Kreisverſammlung den 12ten December 1801.

VI.

Schwäbiſcher Kreisſchluß gegen Jauner und herrenloſes Geſindel, vom 18ten Januar 1802 *).

Da die ſeit einiger Zeit, beſonders nach dem nun geendigten Reichskriege in den ſchwäbiſchen Kreiſes-Landen überhand nehmende Verbreitung des Jauner- und Herrenloſen Geſindels jeder Art die nachtheiligſten Folgen für die innere Landesſicherheit mit Grunde befürchten läßt; ſo haben die bey dem gegenwärtigen allgemeinen Kreiskonvent verſammelten Räthe, Bothſchafter und Geſandte der Fürſten und Stände des ſchwäbiſchen Kreiſes dieſen Gegen-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 257. 285 f. und IV. 619 f.

genſtand in reiſe Berathung gezogen, und für nöthig ge-funden, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, wie auch zur Abhaltung der obengedachten ſo ſchädlichen Menſchenklaſſe von den Territorien und Gebieten der ſchwäbiſchen Kreisſtände, beſondere zweckdienliche Anordnungen zu treffen.

Zu dieſem Ende ſind vom allgemeinen Kreiſeswegen folgende, ſämmtlichen hoch- und löblichen Kreisſtänden zur Norm dienende Beſchlüſſe gefaßt worden:

1) Insbeſondere wird zu Erreichung des hier genannten Zweckes verordnet, daß A. in Anſehung der einheimiſchen Armen a. ſolche von jeder Stadt- oder Dorfgemeinde ſo verſorgt werden, daß ſelbige den Nachbarn nicht zur Laſt fallen. b. Diejenige Einheimiſche, welche deſſen ungeachtet dem Betteln nachziehen würden, ſind mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, und falls ſie auswärts betroffen würden, nach ihrer Heimath unter ſicherer Begleitung von Gemeinde zu Gemeinde zurück zu liefern. c. Auf den Wiederbetretungsfall ſind ſolche mit Zuchthausſtrafe zu bedrohen, und d. dieſe Strafe auch wirklich an ihnen zum erſtenmal auf 3—4 Wochen, zum zweytenmal auf 4—6 Wochen zu vollziehen. B. Auswärtige, jedoch mit einer Heimath verſehene Bettler ſind a. auf gleiche Weiſe wie die Einheimiſchen mit einer körperlichen Züchtigung zu belegen, ſodann mit einer Wegzehrung unter ſicherer Begleitung auf oberwähnte Art weiter bis an die Grenze des Kreiſes zu bringen, und dort unter Bedrohung mit unfehlbarer, auf den Wiederbetretungsfall an ihnen zu vollziehender Zuchthausſtrafe, nach ihrer Heimath zu weiſen. b. Mit dieſer Strafe ſind ſie dann auch auf ſolchem Fall wirklich 4—6 Wochen lang, und nach Geſtalt der Umſtände (unter einer zu Anfang und etwa auch zu Ende der Strafzeit zu applicirenden, der Leibesbeſchaffenheit des Züchtlings angemeſſenen Anzahl Schläge) zu belegen, und ſodann nach erſtandener

Strafzeit, ſo wie das erſtemal über die Gränze des Kreiſes mit der Warnung zu transportiren, daß ſie bey nochmaligem Betreten den Vaganten und Jaunern gleich gehalten würden.

2) Sämmtliche Amts- und Ortsvorſteher ſind für die genaue Vollziehung dieſer Vorſchriften verantwortlich, und für jeden Fall der Uebertretung und Vernachläſſigung mit einer unnachſichtlichen Strafe von wenigſtens 10 Reichsthalern zu belegen.

3) Den durchwandernden Handwerkspurſchen wird das ſogenannte Fechten oder Betteln bey gleichen Strafen wie anderen Bettlern unterſagt. Beſonders wird zur Verhütung aller mit den Kundſchaften der Handwerkspurſchen möglichen Mißbräuche verfügt, daß a. jede Kundſchaft mit deutlicher perſönlicher Beſchreibung desjenigen, dem ſie ertheilt wird, und mit den Vorſchriften verſehen ſey, welche unten bey den Päſſen vorkommen. b. Daß alle Kundſchaften von den Zunftvorſtehern unterſchrieben und beſiegelt, von der Ortsobrigkeit aber kontraſignirt werden. c. Daß nur jenen Handwerkspurſchen, welche an einem Orte wirklich gearbeitet haben, Kundſchaften abgegeben, den blos durchwandernden aber weder neue ertheilt, noch die alten erneuert werden ſollen. d. Daß den paſſirenden Handwerkspurſchen auf ihrer Kundſchaft, unter Beydrukkung eines obrigkeitlichen Zeichens, bemerkt werde, ob ſie Arbeit geſucht und keine erhalten, oder keine begehrt haben. e. Daß keine Kundſchaft länger als ein halbes Jahr, von dem Tage des Austritts aus der Arbeit an, zu der Legitimation des Handwerkspurſchen gültig ſey. f. Daß nach Verlauf dieſer Zeit von Obrigkeits wegen einem ſolchen Handwerkspurſchen ein Paß zu ertheilen ſey, mit der Bemerkung, daß er Arbeit geſucht und keine gefunden, oder nicht, und unter dem gemeſſenen Bedeuten, daß er nunmehr ernſtlich Arbeit zu ſuchen, oder nach Hauſe zu wandern habe. g. Daß nach Verfluß eines an-

der-

derweiten halben Jahrs ohne Arbeit und ohne Kundſchaft ein ſolcher Handwerkspurſche gleich andern Vaganten behandelt werden ſoll. h. Daß übrigens in jedem Fall die ältern Kundſchaften, wenn ſolche nicht falſch erfunden worden, dem Handwerkspurſchen zur Legitimation bey ſeiner Obrigkeit und bey dem Handwerk zu belaſſen ſeyen.

4) Alle ſogenannte qualificirte Bettler, als Konvertiten, Siechen, Waldbrüder, italiäniſche angebliche Geiſtliche, abgedankte angebliche Officiers, Officiersfrauen und Töchter, abgedankte Dienſtleute, desgleichen reiſende vazirende Jäger, Spielleute u. ſ. w. haben ſich gleichfalls des Bettelns gänzlich zu enthalten, widrigenfalls ſie angemeſſene Beſtrafung, gleich andern Bettlern zu befahren, und ſind ſolche ſodann auf gleiche Weiſe zu transportiren.

5) Uebrigens behält es in Anſehung der ehemals üblichen Landesverweiſungsſtrafe, welche das Land nur mit Bettlern und Vaganten anfüllt, ſein Bewenden bey der auf älteren Verabredungen beruhenden Abſchaffung derſelben, mit Ausnahme der auswärtigen mit Heimath verſehenen Bettler, welche, nach Inhalt der oben angeführten Verfügungen, nach dieſer ihrer Heimath zu transportiren ſind.

6) In Abſicht auf die Abhaltung der Vaganten und Jauner von den Kreiseslanden ſind insbeſondere folgende Anſtalten zu treffen: a. Wird ſämmtlichen kreisſtändiſchen Dienern und Beamten die ſtrengſte Befolgung der wegen Abtreibung und Beyfangung der Vaganten und Jauner beſtehenden Verordnungen, und die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit auf das zu beſorgende Eindringen liederlichen Geſindels eingeſchärft. b. Die zu Hand gebrachten Jauner und Vaganten ſind nach der bisherigen Vorſchrift zu behandeln, die eigentliche Heimathloſen unter ihnen auf den erſten Betretungsfall in öffentliche Zucht- und Arbeitshäuſer auf 4—6 Wochen mit einer angemeſſenen Anzahl Schläge zu bringen, ſodann aber unter ſicherer Beglei-

tung über die Kreiſesgränze an den Ort, wo ſie hergekommen, zu transportiren, im zweyten Betretungsfall mit der doppelten Strafe zu belegen, im dritten aber auf immer im Zucht- und Arbeitshauſe zu belaſſen, aus welchem ſie nur dann entlaſſen werden können, wenn ſie eine anderwärtige ſichere Unterkunft oder Aufnahme in eine Gemeinde erweislichermaaßen erhalten können.

7) Zu Habhaftwerdung dergleichen Geſindels ſind a. nicht allein die angemeſſene Polizeyanſtalten durch Nacht- und Dorfwachen, auch öftere Viſitationen in den Wirthshäuſern zu treffen, ſondern insbeſondere b. monathlich mehrmal zu unbeſtimmten Zeiten wiederholte Partikularſtreifen, mit Zuziehung des Militärs, der Jäger und der Gemeinden vorzunehmen, und auch c. bey wirklich erfolgenden Einbrüchen, zur Nachricht und Mitwirkung der Benachbarten auf eine, von den Feuerſtürmen wohl zu unterſcheidende Art, Sturm zu läuten.

8) Die längſt beſtehenden Verordnungen wegen der Nacheile in fremde Territorien werden andurch erneuert, und ſämmtliche hoch und löbliche Stände aufgefordert, einander bey dergleichen Gelegenheit wechſelsweiſe hülfreiche Hand zu leiſten.

9) Zu Beförderung aller dieſer gemeinnützlichen Anſtalten hat man insbeſondere eine Gleichförmigkeit in Ertheilung der Päſſe für eben ſo zweckdienlich als nothwendig angeſehen, und daher von Kreiſes wegen verordnet, daß a. in allen ſchwäbiſchen Kreislanden keine andere Päſſe als nach dem hiebey gehenden Formular ausgeſtellt werden ſollen. b. Dieſe Formulare werden mit dem deutlichſten Signalement deſſen, welchem der Paß ertheilt wird, ausgefüllt, auch die Päſſe von dem, der ſie empfängt, unterzeichnet. c. So wie es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß nur Obrigkeiten und diejenigen öffentlichen Beamten, welchen ſolches von den Landesherrſchaften übertragen wird, hiezu ermächtiget ſind; ſo werden ſämmtliche

liche Stadt- und Landbehörden anmit ernſtlich und bey eigener Verantwortlichkeit angewieſen, ſolche Päſſe nur einheimiſchen, ihnen bekannten Perſonen, oder von Auswärtigen nur jenen zu ertheilen, welche ſich gehörig zu legitimiren im Stande ſind. d. Jeder Paßinhaber hat bey den Hauptorten ſeiner Route ſeinen Paß vorzulegen, und ſeine wirkliche Paſſage auf demſelben bemerken zu laſſen. e. Alle Paſſanten, welchen dieſe Erforderniſſe mangeln, und die ſich außerdem nicht gehörig zu legitimiren vermögen, ſind anzuhalten, genau zu examiniren, und nach Befund der Umſtände als Vaganten zu behandeln.

VII.

Neues Formular der Päſſe im ſchwäbiſchen Kreiſe.

Von Seiten des . . . werden hiermit alle Civil- und Militär-Obrigkeiten erſucht, den Vorzeiger dieſes . . . . gebürtig von . . . wohnhaft zu . . . ledig (verheurathet), . . . von Statur . . . hoch, ... Haaren . . . Stirne, . . . Augbraunen, . . . Augen, . . . Naſe, ... Wangen, . . . Mund, . . . Lippen, . . . Zähnen, . . . Bart, . . . Kinn, . . . Angeſicht, . . . Schulter, . . . Gebrechen, . . . als, der Vorhabens iſt, den . . von . . ab, durch . ., nach . . zu reiſen, innerhalb einer Zeit von . . ., als für welche Zeit allein dieſer Paß für gültig zu erkennen iſt, ungehindert hin- und her reiſen zu laſſen, und gleiche Rechtsgefälligkeit von hier zu erwarten. Urkundlich des vorgedruckten . . . Inſiegels und Unterſchrift. Gegeben . . . den . . . 18 .

Unterſchrift des Reiſenden (L. S.)

VIII.

Osnabrückiſche Verordnung wegen der Vagabonden und fremden Bettler. Den 15. Dec. 1783.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Biſchof

ſchof zu Osnabrück, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, demnach Wir in Erfahrung bringen, daß ſich eine Zeit her die Anzahl fremder Bettler und anderer ohne Beruf und Geſchäfte herumziehender Leute in Unſrem Hochſtifte gar ſehr vermehrt habe und Unſren getreueſten Unterthanen nicht allein durch ihr zudringliches Betteln zur Laſt falle, ſondern auch auf andre Art gefährlich werde; daß Wir daher zu deren Ausweiſung und Abwendung zu verordnen bewogen worden und hiemit verordnen, daß alle fremde Bettler, Landſtreicher und alle dergleichen ausheimiſche, ohne ſcheinbare Urſache im Lande herumziehende Leute, daſſelbe binnen vierzehn Tagen nach Verkündigung dieſes räumen, und wenn ſich dieſelben, oder andere nach Verlauf dieſer Zeit darin betreten laſſen, ohne dieſerhalb gute Urſachen zu ihrer Entſchuldigung zu haben, mit dreytägigen Gefängniß beſtraft, ſodann, nachdem ſie daraus unter der Verwarnung, ſich künftig bey Zuchthausſtrafe in Unſrem Hochſtifte nicht wieder finden zu laſſen, entlaſſen worden, dem Befinden nach mit würklicher Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied belegt werden ſollen, ſo oft ſie dieſer ihnen geſchehenen Warnung zuwider, ſich im Lande ohne gute Urſachen, oder auf Betteln, beſonders außerhalb den großen Landſtraßen betreten laſſen.

Und damit der Zweck dieſer Unſrer Verordnung um ſoviel gewiſſer erreicht werde: ſo ſollen

Erſtlich nicht allein ſofort in allen Aemtern Viſitationen vorgenommen und die bey dieſer Gelegenheit, oder ſonſt aufgetriebenen fremden Bettler und Landſtreicher vor die nächſte Obrigkeit gebracht: ſondern auch dieſe darüber

1) wie ſie mit Vor- und Zunamen heißen, auch woher ſie gebürtig?
2) wie alt ſie ſeyen und womit ſie ſich ernähren?
3) woher ſie zuletzt gekommen?
4) wohin ſie gedenken?

5)

5) was ſie in Unſerm Hochſtifte zu verrichten haben? und

6) wie lange ſie bereits ſich in demſelben aufgehalten haben?

zum Protocoll vernommen, und

1) nach ihrer Größe oder Statur;

2) der Geſichtsbildung;

3) der Farbe ihrer Haare; und

4) der Kleidung

oder auch anderen etwa habenden Abzeichen genau beſchrieben; ſodann ihre Sachen und bey ſich führende Päſſe unterſucht und, in ſofern ſie einigem Verdachte unterworfen ſind, oder auf die Beſchreibung der Perſonen einigen Einfluß haben, zu jenem Protocoll verzeichnet werden.

Dieſe Unterſuchungen und Vernehmungen mögen aber

Zweytens binnen den erſten vierzehn Tagen nach Verkündigung dieſes nicht allein von Unſren Beamten, ſondern auch von den Vögten und Magiſträten in den Städten- und Fleckens-Vorſtehern vorgenommen werden; gleichwie dann auch

Drittens alle diejenigen, welche ſolchergeſtalt binnen den erſten vierzehn Tagen aufgetrieben und angehalten werden, nach geſchehener Vernehmung, wenn ſonſt keine andere Urſache zu ihrer fernern Verwahrung vorhanden iſt, ſofort ohne Anzeige beym Amte, wiederum entlaſſen werden mögen; jedoch iſt ihnen ernſtlich zu bedeuten, daß ſie ſich, ſo lieb es ihnen ſeyn wird, die vorgedachte Gefängniß- und Zuchthausſtrafe zu vermeiden, alles Bettelns im Lande zu enthalten und daſſelbe in einer ihnen nach Maaßgabe ihrer vorhabenden Reiſe zu beſtimmenden Friſt und Reiſe-Route zu räumen haben; daneben iſt ihnen

Viertens ein Schein des Inhalts:

Daß N. N. hieſelbſt vernommen und angewieſen ſey, in Zeit von - - - Tagen über - - - - aus dem Lande zu gehen.

mit-

mitzugeben, oder dieſes unter ihren bey ſich habenden Päſſen zu bemerken und denſelben dabey zu bedeuten, daß ſie dieſe Beſcheinigung, wenn ſie nicht anderweitig angehalten ſeyn wollen, wohl zu verwahren und auf Erfordern vorzuzeigen haben würden.

Wenn nun dieſes, daß der zum Protocoll vernommene und beſchriebene Bettler und Landſtreicher vorbeſagtermaaßen gewarnet und mit der Bedeutung, in welcher Zeit und auf welchem Wege er das Land zu räumen habe, entlaſſen worden, annoch dem Protocolle hinzugefügt, iſt dieſes

Fünftens von den Vögten, Magiſträten und Fleckens-Vorſtehern unverweilt an die Beamte, von dieſen aber an Unſren Canzley-Regiſtrator und Secretär Bezin mit der Aufſchrift: fremde Bettler und Vagabonden betreffend, einzuſchicken, welcher dann

Sechſtens aus den eingegangenen und von Zeit zu Zeit ferner eingehenden Protocollen das Nöthige auszuziehen und dafür zu ſorgen hat, daß dieſe Auszüge durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden.

Diejenigen fremden Bettler aber, welche ſich nach Verlauf der zu ihrer Ausweiſung beſtimmten vierzehn Tage in Unſrem Hochſtifte betreten laſſen, ſind

Siebentens nicht auf gleiche Art zu entlaſſen, ſondern ans Amt zu liefern, welches dann mit Vernehmung und Beſchreibung derſelben, ſo wie hier oben vorgeſchrieben iſt, zu verfahren, ſodann die Eingebrachten mit dreytägiger Gefängnißſtrafe zu belegen, und dieſelben mit der Verwarnung, daß ſie bey unausbleiblicher Zuchthausſtrafe dieſes Hochſtift auf der ihnen wie vorhin vorzuſchreibenden Straße und binnen der ihnen zu beſtimmenden Zeit räumen, mithin ſich darin nicht wieder betreten laſſen ſollen, zu entlaſſen; folgends das hierüber abgehaltene Beſchreibungs-Protocoll auf gleiche Weiſe und zu vorerwehnten Ende einzuſenden hat.

So-

Sobald nun hiernächſt ein ſolcher fremder Bettler oder Landſtreicher beym Amte eingebracht wird, welcher zufolge der durch den Druck bekannt gemachten Anzeigen und Beſchreibungen, oder anderer Anzeigen bereits einmahl beſtraft und gewarnet worden, haben

Achtens Unſre Beamte mit Vermeidung aller unnöthigen Inquiſitionen, als worauf ſich dieſelben überhaupt, ohne daß von einem corpore delicti im Lande etwas bekannt ſey, nicht einzulaſſen haben, lediglich den Punct: ob der Eingebrachte bereits einmahl beſtraft und gewarnt ſey? zu unterſuchen, folgends den Gefangenen über die Urſache ſeiner Rückkehr, oder ſeines wiederholten Aufenthalts im Lande, zu vernehmen, und dann mit Beyſchlieſſung des abgehaltenen Protocolls an Unſre Land- und Juſtiz-Canzley zu berichten, welche hierauf der Regel nach, wenn keine beſondere Milderungs-Urſachen eintreten, die Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied zu erkennen, und ſolche, wenn es das erſtemal iſt, daß einer ſich nach erhaltener Warnung betreten läßt, wenigſtens auf ſechs Wochen und ſo dem Befinden nach weiter zu erſtrecken hat.

Uebrigens werden Unſre Beamte, wie auch Vöigte und Magiſtrate hierunter mit aller Discretion verfahren und einen geringen ſonſt unverdächtigen Mann, oder einen reiſenden Handwerks-Purſchen, der ohne zu betteln die offene Landſtraße ziehet, ſo wenig aufhalten, als beſchweren, und vorzüglich dahin trachten, die davon abgehenden Dorf- und Nebenwege gegen dergleichen herumziehendes Geſindel ſicher und rein zu erhalten. Nicht weniger werden dieſelben fleißig darauf achten, daß dergleichen Geſindel überhaupt und beſonders diejenigen, welche bereits als Vagabonden durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht ſind, von Unſern Unterthanen nicht aufgenommen und beherberget werden; und ſind die Einwohner in den Dörfern, welche denſelben, ohne es allenfalls der nächſten

Obrig-

Obrigkeit anzuzeigen, ein Nachtlager geben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, andere aber, welche denſelben mehrere Nachtlager bey ſich verſtatten, mit aller Strenge zu beſtrafen.

Was endlich die einheimiſchen herumziehenden Bettler betrift; ſo iſt derenthalben in der unterm 18ten November 1774 erlaſſenen Verordnung das nöthige enthalten, worauf Wir alſo einen jeden hiemit verweiſen, und ſchließlich Unſern Beamten, Vöigten und Magiſtraten hiemit gnädigſt befehlen, auf ſo ein als andre mit allem Nachdruck zu halten.

Damit auch dieſe Unſre Verordnung deſtomehr zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge; ſo iſt ſolche nicht allein von den Kanzeln zu verkündigen, ſondern auch in den Wirthshäuſern beſonders an den Heerſtraßen öffentlich anzuſchlagen und deren Inhalt den bey der vorzunehmenden Viſitation, oder ſonſt zum erſtenmal angehaltenen fremden Bettlern deutlich zu erklären. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Inſiegels, ſo geſchehen Hannover den 15ten Decembris 1783.

(L.S.) Frederick.

E. v. d. Buſſche.

IX.

Churbraunſchweigiſche Verordnungen, die Entfernung des fremden Bettel- und Diebsgeſindels aus dem Lande betreffend, von 1796. 1798 und 1802.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland ꝛc. ꝛc.

Da wir mißfälligſt vernehmen, daß zahlreiche Räuberbanden durch die hieſigen Lande ſtreifen, und auf ſolchen Streif-

Streifzügen nicht nur gewaltſame Diebſtähle verſucht, ſondern auch Räubereien vorzüglich an den Gränzen verübt haben; ſo erachten Wir es zur Sicherſtellung des Lebens, der Geſundheit und des Eigenthums Unſerer getreuen Unterthanen für nöthig, die, wegen Entfernung des fremden Bettel- und Diebesgeſindels aus dem Lande und deſſen Beſtrafung, unterm 8ten März 1798 erneuerte und extendirte Verordnung vom 6ten Julius 1796, und die unterm 28ſten Nov. 1796 ergangene Declaration, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Erneuerte Verordnung, betreffend die Entfernung des fremden Bettel- und Diebesgeſindels aus dem Lande und deſſen Beſtrafung.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens ꝛc. ꝛc.

Da die jetzigen Zeitumſtände die gegründete Beſorgniß erregen, daß ſich mancherley fremdes Bettel- Diebes- und Räubergeſindel zuſammen rottiren, und auch in den hieſigen Landen Diebereien und Räubereien zu unternehmen verſuchen werde; ſo erachten Wir es für die Sicherheit Unſerer getreuen Unterthanen nicht allein für nöthig, die unterm 6ten Julius 1796 erlaſſene Verordnung, nebſt der unterm 28ſten Nov. deſſelben Jahrs erlaſſenen Declaration, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Verordnung, betreffend die Entfernung des fremden Bettel- und Diebesgeſindels aus dem Lande und deſſen Beſtrafung.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens ꝛc. ꝛc.

Wir

Wir vernehmen mißfälligſt, daß, ungeachtet der mehrmals erlaſſenen ſtrengen Verfügungen, dennoch dermalen ſich wiederum allerley fremde verdächtige Leute, imgleichen allerley Bettel- und Diebesgeſindel in Unſere deutſche Lande einſchleichen, und ſolchergeſtalt die öffentliche und Privatſicherheit auf mancherlei Weiſe in Gefahr geſetzt wird.

Da die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums Unſerer getreuen Landes-Unterthanen ſtets einer der erſten und wichtigſten Gegenſtände Unſerer Landesväterlichen Fürſorge iſt; ſo finden Wir Uns bewogen, zu deren Erhaltung, mithin zu Entfernung alles fremden verdächtigen Bettel- und Diebesgeſindels hiemit folgendes, theils wiederholend, theils von neuem zu verordnen:

I. Sollen in Zukunft überall keine Reiſepäſſe, die älter ſind als höchſtens 4 Wochen, nach dem Tage, da ſie ausgeſtellt, oder zuletzt erneuert worden, als gültig angeſehen werden; und ſollen diejenigen ankommenden Fremden, welche bloß mit ältern Päſſen verſehen ſind, ſofort aus dem Lande zurückgewieſen werden, wie denn auch Unſere ſämmtlichen Obrigkeiten im Lande hiemit befehliget werden, keinem Fremden die bey ſich habenden Päſſe zur Durchreiſe durch hieſige Lande auf eine längere Zeit, als höchſtens auf vier Wochen, zu prolongiren, und ſoll dieſes ſowohl, als auch die Route, welche der Fremde durch das Land zu nehmen gedenkt, ausdrücklich auf den Päſſen bemerkt, derjenige Fremde aber, welcher ſich von der auf dem Paſſe bezeichneten Route entfernt, angehalten, und davon zu weiterer Verfügung an Unſere Landesregierung berichtet werden.

II. Sollen überall keine fremde Bettler, ſie mögen mit Atteſtaten oder Päſſen verſehen ſeyn oder nicht, in und durch das Land gelaſſen werden, inſonderheit ſollen keine fremde Juden, ſie ſeyen mit Atteſtaten und Päſſen verſehen oder nicht, in das Land ein- und durchgelaſſen werden, die nicht wenigſtens eine Summe von fünf und zwan-

zwanzig Rthlr. an baarem Gelde aufzuweiſen vermögen, vielmehr ſollen dergleichen Leute ſofort von der Gränze mit der Bedeutung zurückgewieſen werden, daß ſie, im Fall ſie ſich im Lande würden betreffen laſſen, unfehlbar mit einer achttägigen Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod, und, im Wiederholungsfalle, mit der Strafe des Zuchthauſes oder des Karrens würden angeſehen werden, und wird allen Grenzobrigkeiten im Lande hiemit ausdrücklich und bey Vermeidung einer Geldbuße von funfzig Rthlr. verboten, dergleichen Leuten die bey ſich führenden Päſſe zu weiterem Fortkommen im Lande zu atteſtiren.

III. Derjenige Vagabonde, Bettler und Betteljude, welcher deſſenungeachtet im Lande betroffen wird, ſoll ohne die mindeſte Nachſicht zum erſtenmal mit einer achttägigen Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod und harter Arbeit, auch öffentlicher Ausſtellung an das Halseiſen beſtraft, und ſodann aus dem Lande geſchafft, zum zweitenmal aber mit der Strafe des Karrenſchiebens oder Zuchthauſes belegt werden, und ſoll daher auf den Vorwand, als ob ein ſolcher Menſch durch die dermaligen Unruhen ſein Vaterland habe verlaſſen müſſen, oder aber für auswärtige Kirchen, Communen oder andere Nothdürftige Allmoſen ſammle, überall nicht reflectirt werden, wie dann auch jeder reiſende Handwerksgeſelle, der als ein herumſtreifender Bettler betroffen wird, gleichfalls mit achttägiger Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod angeſehen, und ſodann der Rechte eines Handwerksgeſellen verluſtig ſeyn, und als Vagabonde über die Grenze ſoll gebracht werden.

IV. Ein jeder Wirth, Krüger und Gaſtgeber ſoll jeden Abend die bey ihm eingekehrten Leute der ihm vorgeſetzten Obrigkeit, oder wenn es auf dem Lande zu weit vom Amte oder Gericht entfernt wäre, wenigſtens dem Voigt, Schulzen, oder demjenigen, der von der Obrigkeit dazu beſtellt iſt, unfehlbar anmelden, und ſind von dieſem die Päſſe und Certificate der fremden unbekannten Perſonen

nen genau zu unterſuchen, und wenn ſich dabey ein Mangel oder ſonſt etwas Verdächtiges zeigt, hat er ſich ſofort der Perſon eines ſolchen Menſchen zu verſichern, und die Sache an die ihm vorgeſetzte Obrigkeit zu melden. Derjenige Amtsunterbediente, welcher ſich hierunter die mindeſte Nachläſſigkeit zu Schulden kommen läßt, ſoll zum erſtenmal mit einer Geldbuße von zehn Rthlr., im Wiederholungsfall aber mit dem unfehlbaren Verluſt ſeines Dienſtes beſtraft werden.

Gleichergeſtalt ſoll jeder Wirth, Krüger und Gaſtgeber, falls er die obige Vorſchrift im mindeſten verſäumt, mit einer Geldbuße von zehn Rthlr., welche jedesmal dem Denuncianten, mit Verſchweigung ſeines Namens, anheim fallen ſoll, angeſehen werden, falls er aber wirklich einen fremden Vagabonden, Bettler oder Betteljuden ſollte beherberget haben, ſo ſoll er, außer jener Geldbuße, zum erſtenmal mit achttägigem Gefängniß wechſelsweiſe bey Waſſer und Brod, zum zweytenmale aber mit vierwöchigem Zuchthauſe und dem Verluſt ſeiner Wirthſchaft beſtraft werden.

V. Allen Einwohnern auf dem platten Lande, welche mit keinen Conceſſionen zum Herbergiren verſehen ſind, wird hiemit, bey Vermeidung einer Geldbuße von zehn Rthlr. für den Denuncianten, und achttägigem Gefängniß, und im Wiederholungsfall bey Zuchthaus- und Karrenſtrafe verboten, fremde unbekannte Perſonen, unter welchem Vorwande es ſey, aufzunehmen und zu beherbergen.

VI. Welcher vergeleitete Jude im Lande ſich künftig unterfangen wird, einen fremden unbekannten Juden oder wohl gar einen Betteljuden zu beherbergen, oder ihm das Geringſte zu reichen, ſoll, außer einer Geldbuße von 10 Rthlr. für den Denuncianten, mit dem Verluſt ſeines Schutzes beſtraft werden.

VII. Kein im Lande befindlicher Schutzjude ſoll künftig, ohne ausdrückliches Vorwiſſen und Erlaubniß ſeiner

Obrigkeit, einen auswärtigen Juden als Knecht annehmen dürfen, und ſoll dieſe Erlaubniß von der Obrigkeit nicht anders, als nach beygebrachten öffentlichen Atteſtaten über die Herkunft und das bisherige untadelhafte Betragen eines ſolchen Menſchen ertheilt werden. Derjenige Schutzjude, welcher dieſer Vorſchrift zuwider handelt, ſoll zum erſtenmale mit einer Geldbuße von zwanzig Rthlr., halb ad pios Uſus und halb für den Denuncianten, zum andernmal, außer dieſer Geldbuße, mit dem unfehlbaren Verluſt des Schutzes angeſehen werden.

VIII. Auf den öffentlichen Jahrmärkten ſoll von auswärtigen Juden niemand zugelaſſen werden, der nicht entweder in den benachbarten Landen und Städten mit Schutz verſehen iſt, oder doch bey einem Schutzjuden als Knecht in Dienſten ſteht, und ſolches durch einen von ſeiner Obrigkeit ausgeſtellten und auf die jedesmalige Marktreiſe gerichteten Paß zu erweiſen im Stande iſt, auch zum mindeſten eine Summe von fünf und zwanzig Rthlr. an baarem Gelde bey ſich führt, und ſollen dieſe Päſſe, auch das baare Geld von dergleichen Juden bey ihrer Ankunft ſofort der Obrigkeit vorgezeigt werden, von dieſer aber, wenn alles richtig befunden worden, ein auf die Marktzeit gerichteter Erlaubnißſchein ertheilt werden, wodurch die an jedwedem Orte befindlichen Wirthe authoriſirt werden, ſolche fremde Juden, ſo lange der Jahrmarkt dauert, zu beherbergen.

Derjenige fremde Marktjude, dem es an einer oder andern der obigen Erforderniſſe fehlt, ſoll zum erſtenmal ſofort zurückgewieſen, im wiederholten Betretungsfalle aber mit achttägiger Gefängniß wechſelsweiſe bey Waſſer und Brod beſtraft werden. Welcher Wirth aber entweder ohne obrigkeitlichen Erlaubnißſchein überhaupt, oder nach Endigung des Jahrmarkts, länger als 24 Stunden einen fremden Juden beherberget, ſoll zum erſtenmal mit einer Geldbuße von zehn Rthlr. für den Denuncianten, zum zweyten

tenmal aber außer dieſer Geldbuße mit achttägigem Gefängniß beſtraft werden.

IX. Die im Lande betroffen werdenden Vagabonden, Bettler und Betteljuden ſollen von den Obrigkeiten genau examinirt und befragt werden, wo ſie ins Land gekommen, und wo ſie von Zeit zu Zeit ihre Herberge gehabt haben, und ſoll das darüber abgefaßte Protocoll unfehlbar zu weiterer Beſtrafung derer, welche ſie paſſiren laſſen, beherberget oder ihre Gegenwart verſchwiegen haben, an Unſere Geheimerathsſtube eingeſandt werden.

X. Wird ſämmtlichen Obrigkeiten hiemit wiederholend und auf das nachdrücklichſte befohlen, öftere ſcharfe und unvermuthete Viſitationen der Wirthshäuſer und anderer wegen Aufenthalts von fremdem Bettel- und anderem gefährlichen Geſindel verdächtiger Oerter anzuſtellen, und im Betretungsfall ſowohl gegen dergleichen Geſindel als auch gegen die Wirthe ohne die allermindeſte Nachſicht nach der Strenge des Inhalts dieſer Verordnung zu verfahren.

XI. Obgleich jeder getreue Landeseinwohner um ſeiner eigenen Sicherheit willen verbunden iſt, dergleichen fremdes Bettel- und anderes gefährliches Geſindel der Obrigkeit jedesmal ſofort anzuzeigen, inſonderheit aber alles, was ihm von wirklichem Diebes- und Räubergeſindel zur Wiſſenſchaft kommt, jedesmal ſofort an die obrigkeitliche Behörde zu melden; ſo wird jedem dennoch ſolches hiemit annoch wiederholend zur beſondern Pflicht gemacht, und ſoll derjenige, welcher ſich darunter einer Nachläſſigkeit zu Schulden kommen läßt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit willkührlicher Strafe angeſehen werden.

Gegeben Hannover den 6ten Jul. 1796.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Kielmannsegge. v. Arnßwaldt.
v. Steinberg. v. d. Decken.

C. L. Höpfner.

De

Declaration des §. 7. der Verordnung vom 6ten Julius 1796, betreffend die Entfernung des fremden Bettel- und Diebesgeſindels aus dem Lande.

Auf geſchehene Anfrage, ob die in dem §. 7. der Verordnung vom 6ten Jul. 1796 enthaltene Diſpoſition, nach welcher kein im Lande befindlicher Schutzjude ohne ausdrückliches Vorwiſſen und Erlaubniß ſeiner Obrigkeit einen auswärtigen Juden als Knecht ſoll aufnehmen dürfen, dieſe Erlaubniß aber von der Obrigkeit nicht anders, als nach beygebrachten öffentlichen Atteſtaten über die Herkunft und das bisherige untadelhafte Betragen eines ſolchen Menſchen ſoll ertheilt werden, ſich auch auf fremde Judenſchulmeiſter erſtrecke? wird hiemit ausdrücklich erklärt:

Daß die fremden Judenſchulmeiſter allerdings mit unter jener Diſpoſition begriffen ſind, mithin jeder Schutzjude bey der Annahme eines auswärtigen Schulmeiſters ſich bey Vermeidung der beſtimmten Strafe unfehlbar nach ſelbiger zu achten habe.

Hannover den 28ſten Nov. 1796.

Königl. Großbrit. zur Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneb. Regierung verordnete Geheime Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmannsegge.

hiemit in ihrem ganzen Inhalte zu erneuern, ſondern finden Uns noch außerdem, zur Beförderung einer ſchnellen Unterſuchung und Ahndung der von dergleichen Geſindel begangenen Verbrechen, bewogen, folgende Belohnungen ausdrücklich feſtzuſetzen:

1. Soll ein jeder, der eine Räuberbande, welche hier im Lande mit Gewalt und Mißhandlung geraubt hat, es

mag der Raub durch nächtlichen Ueberfall oder bey Tage in den Häuſern oder auf den Landſtraßen, Wegen oder Fußſteigen geſchehen ſeyn, dergeſtalt entdeckt, daß die ganze Bande, oder wenigſtens zwey oder mehrere ihrer Compli=cen zur Haft und Strafe können gezogen werden, mit Verſchweigung ſeines Namens, eine Prämie von Zwey Hundert Rthlr. zu gewärtigen haben.

Wenn aber

2. die Entdeckung einer ſolchen Räuberbande zwar den Erfolg einer Verhaftung und Beſtrafung nicht hätte, dennoch aber durch die genaue, hinlänglich erwieſene Be=ſchreibung der Thäter, die Zerſtörung des Complotts oder deſſen Entfernung aus dem Lande bewirkt würde; ſo ſoll, nach Wichtigkeit der Sache, eine Prämie von zwanzig bis funfzig Rthlr. erfolgen.

3. Derjenige, welcher eine Diebesbande, die im Lande gewaltſame Diebſtähle verübt, oder eine wirkliche Räuber=bande, die jedoch noch zur Zeit nicht im Lande ſelbſt, ſon=dern nur auswärts geraubt hat, jetzt aber ſich im Lande hat betreten laſſen, oder auch die in dem Lande ſelbſt, oder auf den Gränzen der Nachbarſchaft befindlichen Diebes=wirthe, Hehler und Abnehmer einer ſolchen Bande derge=ſtalt entdeckt, daß ſie zur Strafe können gezogen werden, ſoll, nach Verhältniß der Gefahr, welche eine ſolche Bande der öffentlichen Sicherheit Unſerer Lande zugezogen hat, und der Anzahl der Mitſchuldigen, die durch eine ſolche Entdeckung zur Haft und Strafe gebracht werden, eine Prämie von zwanzig bis Ein hundert Rthlr. zu gewärti=gen haben.

4. Die Entdeckung eines oder mehrerer Thäter eines mit Einſteigen oder Einbruchs verbundenen Diebſtahls, dergeſtalt, daß ſie inhaftirt und beſtraft werden können, ſoll mit einer Prämie von Fünf bis Funfzig Rthlr. be=lohnt werden.

5. Soll

5. Soll die Entdeckung des mittelſt Einſteigens oder Einbruchs geſchehenen, oder großen wichtigen Diebſtahls, geſtohlnen oder gar geraubten Gutes, wenn die Obrigkeit durch die Entdeckung auf die Spur des Thäters kommen kann, nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Erfolgs für gemeine Sicherheit, eine Belohnung von fünf bis funfzig Rthlr. zur Folge haben.

Falls auch in den obigen Fällen die Entdeckung der Thäter von einem Mitſchuldigen ſelbſt in der Maaße geſchehen ſollte, daß eine oder mehrere Complicen entdeckt und zur Haft und Strafe gezogen werden könnten; ſo ſoll derſelbe, falls er nicht der Anführer der Bande geweſen, übrigens aber wegen ſeiner Beſſerung und künftigen weiteren Entfernung, oder wenigſtens Unſchädlichkeit für die hieſigen Lande, Auskunft geben wird, nicht nur die ausgelobte Prämie erhalten, ſondern auch, ſelbſt in dem Falle, wenn die ausgeübte That ein die Todesſtrafe nach ſich ziehendes Verbrechen wäre, oder auch, wenn der Beraubte ſein Leben dabey verloren hätte, der Angeber ſich jedoch des Mordes nicht ſelbſt theilhaftig gemacht hat, von aller Haft und ſonſt verdienter Strafe befreyet ſeyn und ſo lange bleiben, als er ſich keines neuen ähnlichen Verbrechens ſchuldig machen wird.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unſern Obrigkeiten bey Vermeidung Unſerer Ungnade und nachdrücklichen Ahndung, über den Inhalt dieſer Verordnung nachdrücklichſt zu halten, auch die Uebertreter derſelben jedesmal ohne die mindeſte Nachſicht mit der feſtgeſetzten Strafe zu belegen, und damit ſich niemand mit deren Unwiſſenheit entſchuldigen könne, auch die zur Entdeckung der erwähnten Verbrechen feſtgeſetzten Belohnungen jedermann zur Wiſſenſchaft kommen mögen, ſo ſoll ſelbige nicht allein gewöhnlichermaaßen publicirt, ſondern auch von den Kanzeln verleſen, in allen Wirthshäuſern, Krügen und

Herbergen angeſchlagen, und jeder Commune im Lande ein Exemplar davon zugeſtellt werden.

Gegeben Hannover den 8ten März 1798.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Kielmansegge. v. Arnßwaldt.
v. Steinberg. v. d. Decken.
C. L. Höpfner.

nicht nur dem ganzen Inhalte nach anderweit hiemit zu erneuern, ſondern auch noch nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen:

1. Soll ſowohl in den in hieſigen Landen von den Obrigkeiten ertheilt werdenden Reiſepäſſen, als in den von den Handwerkszünften auszuſtellenden Kundſchaften nicht allein das Alter, der Geburtsort und die Größe, ſondern auch die Farbe der Haare und Augen desjenigen, dem ſolcher Paß oder Kundſchaft ertheilt wird, angegeben, auch jeder Reiſepaß und Kundſchaft von dem Empfänger, wenn er des Schreibens erfahren iſt, unterſchrieben werden; in dem Reiſepaß aber die Route, die der Reiſende in hieſigen Landen zu nehmen gedenkt, und die Zeit der Gültigkeit des Paſſes bemerkt, nicht weniger ſolcher Paß von einer obrigkeitlichen Perſon des Orts, wo der Reiſende übernachtet, mit Angabe des Orts und der Zeit unterſchrieben werden.

Keinem Handwerksgeſellen, welcher ohne Kundſchaft zugereiſet kömmt, ſoll bey Vermeidung einer Geldbuße von 5 Thalern eine neue Kundſchaft ausgeſtellt werden, es wäre denn, daß ſelbiger ohne ſein Verſchulden ſeine vorige Kundſchaft verlohren, auf welchem Fall ihm eine ſolche jedoch nur alsdann ertheilt werden darf, wann zuvor von dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden,

ſchrift-

ſchriftliche Erkundigung eingezogen, und er während dieſer Zeit an dem Ort, wo er die neue Kundſchaft verlangt, in Arbeit geſtanden hat.

Bey Ausfertigung der neuen Kundſchaft ſollen dem Geſellen zwar zu ſeiner Legitimation die alten Kundſchaften gelaſſen, jedoch nur unter dieſen von dem Ladenmeiſter geſchrieben werden, daß nach geſchehener Ausfertigung einer neuen Kundſchaft die alten nicht mehr gültig wären. Endlich ſollen die von einheimiſchen und auswärtigen Zünften ertheilten Kundſchaften nicht länger als drei Monate gültig ſeyn, nach Ablauf dieſer Zeit ſoll der Inhaber einer ſolchen nicht mehr gültigen Kundſchaft, ſo wie jeder Handwerksburſch, der ſich außerhalb der Landſtraßen von Stadt zu Stadt betreten läßt, als Vagabonde behandelt werden.

II. Behält es ſowohl bey der unterm 20ten Decemb. 1799 ertheilten Vorſchrift, daß kein Reiſepaß eines Fremden für gültig ſoll geachtet werden, der nicht von einer bekannten würklichen auswärtigen Obrigkeit ausgefertigt, und mit allen Merkmalen einer Authenticität verſehen iſt, auch bey der in den §. 1. der Verordnung vom 6ten Jul. 1796 wegen der Reiſepäſſe der Fremden enthaltenen Diſpoſition ſein Verbleiben, jedoch ſollen künftig auch alle Päſſe von der Obrigkeit, oder dem Amtsunterbedienten oder dem Gemeindevorgeſetzten des Orts der Beherbergung des Reiſenden unterſchrieben, und Ort und Tag derſelben darauf mit bemerkt, und falls keine Marſchroute und Signalement in dem Paſſe enthalten, ſolches demſelben annoch hinzugefügt werden; hat der Reiſende auf der vorgeſchriebenen Route ſich länger aufgehalten, als um den Ort ſeiner Beſtimmung erreichen zu können, erforderlich iſt, ſo muß er beym nächſten Nachtlager oder bey nächſter Production des Paſſes angehalten und zu weiterer Verfügung an Unſer Staatsminiſterium berichtet werden.

III. Soll zur Zeit in der Gegend, wo mehrere Räubereyen und gewaltſame Diebſtähle verübt worden, oder wo der Aufenthalt einer Räuberbande vermuthet wird, in jeder benachbarten Gemeinde eine Wache von 1 oder 2 Mann an einem ſolchen Orte angeſtellt werden, wo die Paſſage am häufigſten iſt, und von 10 Uhr Abends bis zum Anbruch des Tages ſollen in jeder Gemeinde, wo keine Nachtwächter gehalten werden, nach Beſchaffenheit der Lage und der Größe des Orts zwey bis vier Mann patrouilliren gehen, welche Wache und Patrouille verpflichtet seyn ſoll, alle verdächtige Perſonen, welche ſie treffen, zu arretiren, ſofort an den Ortsſchulzen, Voigt oder Bauermeiſter, und von da demnächſt ans Amt oder Gericht zu liefern.

IV. Im Falle eine Räuberbande einen Raub oder gewaltſamen Diebſtahl verübt, oder würklich verſucht, ſollen die Ortseinwohner, ſobald Lärm im Orte entſteht, verbunden ſeyn, zu Hülfe zu eilen; nicht weniger ſoll ſogleich geſtürmt und zwar zum Zeichen, daß das Stürmen nicht wegen Feuersnoth, ſondern wegen Räuber geſchehe, die Glocken ohne abzuſetzen angezogen werden; ſollten aber die Räuber den Zugang zu den Glocken beſetzt halten, oder der Raub in einem Orte geſchehen, wo keine Glocken vorhanden; ſo ſollen die Einwohner durch häufiges Schießen oder Trommeln Lärm zu machen ſuchen. Einwohner deſſelben Orts und der benachbarten Dorfſchaften, welche ſich erweislich nachläſſig bezeigen und nicht zu Hülfe eilen, ſollen mit einer ihrem Betragen angemeſſenen Gefängnißſtrafe belegt werden.

V. Soll von der in einigen Diſtrikten zum Patrouilliren beorderten Cavallerie das von ſelbiger betroffene herumſtreichende Geſindel, der ſelbiger ertheilten Vorſchrift gemäß, an die nächſte Obrigkeit, es ſey der Beamte ſelbſt, oder ein Amtsunterbediente, oder auch der Bauermeiſter oder Geſchworne des Orts abgeliefert werden, und jede

Com=

Commune verpflichtet ſeyn, die ſolchermaaßen abgeliefert werdenden Arreſtanten ohne alle Schwierigkeiten und Bedenken anzunehmen, zu bewachen und unter gehöriger Bedeckung an das Amt oder Gericht, worin die Ergreifung geſchehen, zu weiterer Unterſuchung abzuliefern. Iſt der Ort, wo der Transport ausgeht, von dem Amte oder Gerichte nur eine Meile entfernt, ſo muß jener Ort ohne Ablöſung dieſe Hülfsleiſtung allein verrichten, iſt aber die Entfernung größer, ſo muß an jedem Orte ohne allen Unterſchied, den der Transport auf geradem Wege erreicht, neue Vorſpann und Bedeckung unentgeldlich gegeben werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſowohl von den Obrigkeiten, als auch von jedem andern durch dieſe Einrichtung geſchützten Landesunterthan dem Militair die von ſelbigem begehrte Hülfe, gleich wie ſie ſolche von dem Militair zu erwarten haben, ohnweigerlich geleiſtet werden muß, und dem Militair keine Hinderniſſe in den Weg gelegt werden dürfen.

Wir befehlen demnach den ſämmtlichen Obrigkeiten im Lande, über dieſe Unſere erneuerte und erweiterte Verordnung nachdrücklich zu halten, inſonderheit, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, die ihnen nachgeſetzten Unterbedienten im Fall der geringſten Nachläſſigkeit, ſo wie die Wirthe, Krüger und Gaſtgeber, die ſich im mindeſten eine Uebertretung der Verordnung ſchuldig machen, ſofort und ohne Nachſicht mit der feſtgeſetzten Strafe anzuſehen, und zu dem Ende bey ſelbigen öftere unvermuthete ſtrenge Viſitationen zu verfügen.

Damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit dieſer Verordnung entſchuldigen möge, ſo ſoll ſelbige nicht nur gewöhnlichermaaßen publicirt, ſondern auch in allen Wirthshäuſern, Krügen und Herbergen angeſchlagen, und je-

jeder Commune und Handwerkszunft im Lande ein Exemplar davon zugeſtellt werden.

Gegeben Hannover den 20ſten Febr. 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris ſpeciale.

v. Kielmansegge. v. Arnßwaldt.
v. d. Decken. v. d. Wenſe.
Grote.
G. W. Dommes.

X.

Churbraunſchweigiſche Verordnung, die als Keſſelflicker und Scheerenſchleifer herumziehende Vagabonden betreffend, von 1783.

Unſere ꝛc. Es hat bey der wider eine namhafte Anzahl von Landſtreichern, Dieben und Räubern bislang angeſtellten Unterſuchung ſich ergeben, daß ſelbige als Keſſelflicker und Scheerenſchleifer im Lande umher gezogen ſind, zum Theil nur Keſſelflicker und Scheerenſchleifer vorgeſtellet, und auf ſolche Art nicht nur die Gelegenheiten zu Diebſtählen in den Häuſern der Landleute auserſehen, ſondern auch würklich geraubet und geſtohlen haben.

Wir hätten nun zwar wohl vermuthet, es würde einer jeden Amts- oder Gerichtsobrigkeit ihre ſelbſt eigene und der ihnen anvertraueten Unterthanen Sicherheit ein hinreichender Beweggrund ſeyn, nach Anweiſung der gegen alle Vagabonden und Landſtreicher mehrmalen ergangenen Verordnungen eine ſolche Aufſicht zu führen, und durch die jeden Ortes beſtellte Unter-Amts- und Gerichtsbediente führen zu laſſen, um zu verhindern, daß nicht unter dem Vorwand des Keſſelflickens oder Scheerenſchleifens

fens unbekannte, gröſtentheils auswärtige Vagabonden ſich einſchleichen, ſelbigen in den Krügen und Wirthshäuſern, oder in andere Wege der Aufenthalt in einem Amte oder Gerichte auf einige Zeit geſtattet, am wenigſten aber das Umherziehen im Lande unter jenem Vorwand zugelaſſen und wohl gar durch ertheilte Päſſe erleichtert werde; nachdem Wir jedoch nunmehro von dem Gegentheil ſattſam überzeuget ſind, ſo finden wir nöthig, folgendes hiedurch zu wiederholen und feſtzuſtellen:

1) Soll ohne Ausnahme niemanden geſtattet werden, ohne ausdrückliche von Uns ſelbſt, oder von K. Kammer erhaltene ſchriftliche Conceſſion ſich für einen Keſſelflicker auszugeben, und mit einer Keſſelflickertaſche, oder auch ohne dergleichen im Lande umher zu gehen; und es haben die Obrigkeiten jeden Ortes ſolch Verbot, auch die darauf geſetzte Strafe, nach Inhalt Unſers gegenwärtigen Ausſchreibens, gewöhnlicher Orten öffentlich anſchlagen und bekannt machen zu laſſen.

2) Wenn dieſem Verbot zuwider ein vorgeblicher Keſſelflicker an einem Orte betroffen wird, ſoll derſelbe in Verhaft gezogen, an die mit Criminalgerichten verſehene Obrigkeit abgeliefert, von derſelben aber auf das ſorgfältigſte inquiriret werden, ob ſich ein anſcheinender Verdacht gegen den Keſſelflicker äußere? oder daß derſelbe zu mehrern Vagabonden gehöre; da ſodann davon an die Juſtizcanzleien zu berichten, und deren weitere Verfügung zu erwarten iſt.

3) Sollte kein ſolcher Verdacht ſich ergeben, alsdenn iſt der vorgebliche Keſſelflicker als ein Vagabonde mit achttägiger Gefängniß zu belegen, demſelben ſeine Taſche und Geräthſchaft abzunehmen, nachmalen aber von Amt zu Amt des nächſten Weges aus dem Lande zu bringen.

4) In ſo ferne Wir, oder auch K. Kammer gut finden würde, jemanden zum Keſſelflicken beſondere Conceſſion zu ertheilen, welches jedoch nicht ohne erhebliche Ur-

Urſachen geſchehen wird: ſo ſoll ein ſolcher Keſſelflicker die erhaltene Conceſſion im Original bey ſich führen, und der Obrigkeit vorzeigen, welche ſodann das Praeſentatum mit ihrer Unterſchrift darauf zu ſetzen hat. Würde aber die Conceſſion nicht im Original, ſondern in Abſchrift beigebracht: ſo iſt auf letztere nicht die mindeſte Rückſicht zu nehmen, ſondern der Keſſelflicker nach Inhalt des 2. und 3. §. des gegenwärtigen Ausſchreibens zu behandeln.

Anlangend 5) diejenigen, welche ſich für Scheerenſchleifer ausgeben, und mit einem Karren umherziehen; nachdem Wir bereits unterm 28ten Sept. 1779 durch die hieſigen Intelligenzblätter öffentlich bekannt machen laſſen, keinem unconceſſionirten Scheerenſchleifer den Aufenthalt in den hieſigen Landen zu geſtatten, noch geſchehen zu laſſen, daß ein ſolcher unter dem Pretext des Schleifens umherziehe: ſo wird ſolch Verbot hiemit anderweit wiederholet, und dahin erweitert: daß derjenige, welcher von Uns auf einen gewiſſen Diſtrict des Landes die Conceſſion zum Scheerenſchleifen erhalten hat, ſich gleichfalls durch Vorzeigung der Originalconceſſion bey ſeinem Umherziehen legitimiren, und keinen andern Diſtrict wiſſentlich und vorſetzlich in Abſicht des Scheerenſchleifens betreten, die Conceſſion von der Obrigkeit mit dem Praeſentato verſehen, derjenige aber, dem es daran fehlt, gleich denen unconceſſionirten Keſſelflickern behandelt werden ſoll.

6) Gleichwie aber dieſe Unſere Verfügung allemal unvollkommen bleiben wird, und davon der Endzweck, ſo die allgemeine Landesſicherheit bezielet, niemalen erreicht werden kann, falls eines jeden Orts Obrigkeit an der ihnen obliegenden Wachſamkeit und Aufſicht auf dasjenige, was in dem ihnen anvertraueten Amte oder Gerichte, oder auch in den Städten vorgehet, es ermangeln läſſet, und ſelbige verabſäumet, die ihre nachgeſetzten Unterbedienten zu einer gleichen Aufmerkſamkeit fleißig anzuhalten; geſtal-

ſtalten die Schuld der Beherbergung herumziehender Vagabonden hauptſächlich denen Amtsunterbedienten, Voigten und Bauermeiſtern in den Dörfern zur Laſt fällt, als denen oblieget, die Wirthshäuſer und Krüge fleißig zu viſitiren, imgleichen darauf zu achten, ob auch andere Einwohner ſich unternehmen, herumſtreifendes Geſindel zu beherbergen: alſo haben die Obrigkeiten diejenigen Unterbediente, Voigte und Bauermeiſter, welchen die Polizeyaufſicht jeden Ortes anvertrauet iſt, wenn ſie ihrer Obliegenheit nicht nachkommen, ſo weit es von ihnen ſelbſt abhänget, zur Beſtrafung zu ziehen; in anderen Fällen aber davon anhero zu berichten. Wobey Wir zugleich hiemit, obgleich ungern declariren, daß wenn bey künftigen Inquiſitionen ſich ergeben, oder ſonſt zu Anzeige kommen ſollte, daß, Unſers gegenwärtigen Verbots ungeachtet, dergleichen in dieſem Unſern Ausſchreiben gemeldeten Vagabonden die Herberge und der Aufenthalt an irgend einem Orte geſtattet ſeyn ſollte, und ſelbige daher die Veranlaſſung gehabt haben, die Gelegenheit zu Einbrüchen und Diebſtählen auszuforſchen, oder ſelbſt zu begehen, eine ſolche Obrigkeit alsdenn von den Juſtizkanzleyen mit einer Geldbuße von 50 Thalern unabbittlich beleget werden, wenn aber die Obrigkeit eine gar zu grobe Nachläſſigkeit ſich dabey zu Schulden kommen laſſen, gegen dieſelbe noch mit einer härteren Beſtrafung verfahren werden ſoll; wornach ſich ein jeder um ſo mehr zu achten hat. Wir ꝛc. Hannover den 22ten Jan. 1783.

Königl. Großbritanniſche zur Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

D. A. v. Wenckſtern.

An die Magiſtrate, Beamte und Gerichte.

XI.

XI.

Fürſtlich=Löwenſteiniſche Verordnung gegen herrenloſes Geſindel vom 5. Auguſt 1790.

Von Gottes Gnaden Wir Conſtantin, des Heiligen Römiſchen Reichs regierender Fürſt zu Löwenſtein=Wertheim ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen andurch zu wiſſen:

Die große Menge des herrenloſen Geſindels, womit ſeit einiger Zeit Unſere Fürſtliche Reichs=Lande wieder überſchwemmt geworden, nöthiget Uns, die dienlichſten Mittel zu ergreifen, um alle hieraus entſtehen könnende Stöhrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beſtens zu verhüten.

In dieſer Abſicht haben Wir gnädigſt gut gefunden, die von Unſerm Gottſeligen Herrn Regierungs=Vorfahrer gegebenen und auf dieſen heilſamen Zweck gerichteten Verordnungen folgendergeſtalt zu erneuern:

Erſtens befehlen Wir hiemit allen Unſern Beamten, Stadt=Obrigkeiten, Cent=und Dorfs=Schultheiſen und andern Orts=Vorſtehern ſo gnädigſt als ernſtlichſt, in denen ihrer Obſicht anvertrauten Amts=Bezirken auf die durchpaſſirenden und über Nacht bleibendne Perſonen genau Achtung zu geben, und zu dem Ende die Tag=Wachen fleißig halten zu laſſen, auch die Wirthshäuſer täglich, wie nicht weniger die einzelnen Höfe und Mühlen öfters zu viſitiren;

Zweytens alle Perſonen, ſowohl die durchpaſſirenden als die herbergenden, welche nur im mindeſten verdächtig ſcheinen, ſogleich anzuhalten, ihnen ihre etwa bey ſich habenden Päſſe abzunehmen, und ſie genau zu examiniren.

Wenn ſich nun

Drittens bey dieſem Verhör ergeben würde, daß der Angehaltene zwar keines Verbrechens verdächtig ſey,

wohl

wohl aber in die Klaſſe der Vagabonden gehöre; ſo ſoll ihm ſein Paß zurückgegeben, zugleich aber auf denſelben die nächſte Marſch-Route nach demjenigen Ort, wohin er zu reiſen vorgiebt, ungefähr mit folgenden Worten geſetzt werden:

„Vorzeiger dieſes iſt heute dato den — — hier in „N. angehalten worden, und da er vorgiebt, nach „N. N. reiſen zu wollen ſo iſt er bedeutet worden, „den geradeſten Weg über die und die Oerter zu „nehmen, ſich bey jeder Obrigkeit unterwegs mit „dieſem ſeinem Paß zu melden, wenn er ſich aber „Krankheits- oder anderer Urſachen wegen aufhalten „oder ſeinen Weg verändern muß, ſolches ſich in „ſeinem Paß von der nächſten Obrigkeit atteſtiren „zu laſſen, widrigenfalls er außer der Route als ein „Vagebond anzuſehen und zu behandeln iſt.

Wenn nun

Viertens deſſen ungeachtet ein ſolcher Menſch ſich außer der vorgeſchriebenen Marſch-Route nochmals in Unſern Fürſtlichen Landen betreten ließe, ſo ſoll derſelbe mit Stockſchlägen gezüchtiget, und auf dem nächſten Weg aus dem Land geſchafft, wenn er aber noch zu Militär-Dienſten tauglich wäre, an eine Werbung abgegeben werden.

Fünftens ſolle jeder Unſerer Beamten ſeine fremdherriſche angrenzende Beamte mündlich oder ſchriftlich erſuchen, daß ſelbige die Päſſe der Herumſtreicher auf gleiche Weiſe für daß gemeine Beſte zu behandlen ſich gefallen laſſen mögten, weil hierdurch ein- und mehrere Kreiſe am gewiſſeſten und leichteſten von dergleichen Geſindel entledigt werden können, indem ſolcherley Leute in kurzem von ſelbſt dergleichen Gegenden meiden werden, wo ſie eine ſo genaue Aufſicht und nachbarliche Zuſammenhaltung zu befahren haben.

Sechs-

Sechſtens verbieten Wir allen den Unſerigen ernſtlich, einem Fremden, welcher ſeinen Paß verlohren zu haben vorgeben würde, einen neuen Paß zu ertheilen, indem derſelbe vielmehr rückwärts oder vorwärts den nächſten Weg aus dem Lande zu ſchaffen iſt; wie Wir dann hiemit allen Unſern Gerichtsſtellen, Beamten, Stadt-Obrigkeiten und andern Orts-Vorſtehern ſcharf unterſagen, irgend jemanden einen Paß zu ertheilen, der ihrem Gerichtszwang nicht unmittelbar unterworfen iſt.

Siebentens befehlen Wir allen Gaſtwirthen, keinen Fremden, deſſen Herkunft und Gewerb ihnen nicht wohl bekannt iſt, länger als 24 Stunden zu beherbergen, nach Verfluß dieſer Zeit aber bey fünf Reichsthaler Strafe die Anzeige davon ihrem vergeſetzten Amte zu machen, welches ſodann näher zu unterſuchen hat, ob dem Fremden ein längerer Aufenthalt geſtattet werden könne oder nicht?

Achtens bleibt aber es allen übrigen Einwohnern bey der nämlichen Strafe unterſagt, einen Fremden in ihren Häuſern über Nacht zu behalten, es wären dann ihre nächſten Anverwandten und guten Freunde, für deren Aufführung ſie ſodann auch wie für ihre eigene zu haften haben.

Wie nun Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß dieſer Unſerer Verordnung ſchuldigſt nachgelebet werde, alſo befehlen Wir Unſerer Regierung und ſämmtlichen Beamten gnädigſt, in denen ihnen untergebenen Bezirken genau darauf zu halten, auch zu dem Ende dieſelbe an den gewöhnlichen Orten öffentlich anſchlagen zu laſſen.

Gegeben Heubach den 5ten Auguſt 1790.

(L. S.) Conſtantin,

Fürſt zu Löwenſtein.

Erneuert den 28ten Februar 1803.

XII.

XII.

Herzoglich-Oldenburgiſche Verordnung wegen Verhütung oder Verminderung des Eindringens und Durchziehens fremder, beſonders Betteljuden.

Seiner Herzoglichen Durchlaucht zur Cammer in dem Herzogthum Oldenburg Verordnete

Thun kund hiemit. Da das Eindringen fremder, beſonders Betteljuden in das hieſige Herzogthum, und deren Durchzug durch daſſelbe ſeit einiger Zeit merklich zugenommen hat, ſolches aber in mancher Hinſicht ſehr nachtheilig iſt, und daher künftig um ſo weniger unbedingt geſtattet werden kann, als in den benachbarten Ländern deshalb ſtrenge Verbothe ergangen ſind: ſo wird nach Sr. Herzoglichen Durchlaucht auf die unterthänigſte Vorſtellung der Cammer erfolgtem höchſten Befehl hiedurch zur unabweichlichen Nachachtung folgendes verordnet:

1) Es darf kein fremder zu Fuß reiſender Jude, es ſey zur Zeit der öffenlichen Märkte oder ſonſt das hieſige Land betreten, der nicht an der Gränze deſſelben außer der erforderlichen Production eines gültigen Paſſes von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich bisher aufgehalten hat, 25 Rthlr. vorweiſen kann.

Wer nicht eine ſolche Summe an baarem Gelde oder Geldeswerthe bey ſich führet, wird an den Gränzen ſofort zurückgewieſen, im Gegenfalle aber an das nächſte Amt zur weitern Durchſicht ſeines Paſſes und der Nachfrage wegen ſeiner weitern Reiſe gebracht.

2) Obwohl nun hiernach die mit der ordinairen- oder Extrapoſt, oder auch zu Pferde reiſenden Juden, in der Regel hierunter nicht gemeinet ſind, ſo kann doch ſelbige, bey eintretenden beſondern Umſtänden, auch auf ſie angewandt werden.

3) Gehen mehrere Juden in Geſellſchaft, ſo muß ein jeder außer dem vorzuzeigenden Paß, die genannte Sum-

Summe an baarem Gelde oder Geldeswerthe aufweiſen können. Es iſt aber dies von des fremden Juden Frau, und ſeinen Kindern, welche er bey ſich hat, nicht zu verſtehen.

4) Eine Ausnahme von der im §. 1. gedachten Regel findet bey denjenigen fremden Juden ſtatt, welche an der Gränze, außer dem nöthigen Reiſepaß, ein Schreiben eines bekannten einländiſchen Schutzjuden, wornach ſie als Knechte bey ihm zu dienen verſchrieben ſind, produciren können, über deſſen Richtigkeit das nächſte hieſige Amt zu urtheilen, und bey entſtehendem Verdacht die nähere Erkundigung einzuziehen hat.

5) Alle fremde zu Fuß reiſende Juden, welche auf der Landſtraße oder in den Wirthshäuſern von den Polizeybedienten angeſprochen werden, müſſen durch ein Zeugniß des Gränzbeamten ſich zu legitimiren im Stande ſeyn. Wem es hieran fehlet, wird unverzüglich an das nächſte Amt gebracht, daſelbſt mit Leibesſtrafe belegt, und aus dem Lande verwieſen. Wer aber ſich auf eine gleiche Weiſe mehrmals betreten läſſet, wird ins Zuchthaus gebracht.

Damit dieſe Verordnung gehörig befolget werde, iſt von den Untervöigten, Auskündigern, Gränzzöllnern, Fährleuten und Wirthen, beſonders aber von den an der Gränze ſtationirten Polizeydragonern die genaueſte Aufmerkſamkeit zu halten.

Urkundlich unter dem zur Herzoglichen Kammer verordneten Inſiegel.

Oldenburg, aus der Kammer, den 26. März 1802.

Römer. Herbart. Schloiſer. Mentz. Schloiſer.
Erdmann. Schmedes.

Gramberg.

XIII.

XIII.

Vorſchriften der Herzoglich Oldenburgiſchen Kammer zu Oldenburg wegen Ausſtellung der Päſſe.

P. M.

Die gegenwärtigen Zeitumſtände haben uns veranlaßt, zur Sicherheit derjenigen, die aus hieſigem Herzogthum in das Ausland reiſen, und zu dem Ende einen Reiſepaß ausnehmen, die bisher hieſelbſt üblich geweſene Form der Reiſepäſſe abzuändern, und denſelben eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, die mit der in verſchiedenen andern Reichsländern und auswärtigen Staaten eingeführten übereinſtimmt, und durch welche manchen ſonſt möglichen Mißbräuchen, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden kann, vorgebeugt wird. Die Form *) dieſer Reiſepäſſe bringt aber mit ſich, daß ſolche nicht anders als in Gegenwart desjenigen, der damit verſehen ſeyn will, ausgefüllt, mithin hinführo nicht weiter, wie bisher, durch einen dritten auf einen beygebrachten Atteſt des Amts oder Predigers hieſelbſt ausgenommen werden können.

Um nun den hieſigen Landes-Unterthanen die Erlangung der benöthigten Reiſepäſſe möglichſt zu erleichtern, haben wir den Entſchluß gefaßt, eine Anzahl beſiegelter und unterſchriebener Blankets auf jedem Amte abgeben zu laſſen, und wir überſenden zu dem Ende d. Hrn. hieneben — — Stück ſolcher Blankets, und erwarten, wenn ſolche beynahe ausgegeben ſeyn werden, deſſelben Bericht, um eine weitere Anzahl zu überſchicken.

Bey

*) Das Formular erhellt aus dem Contert dieſer Vorſchriften, und iſt von dem des ſchwäbiſchen Kreiſes wenig verſchieden, weßwegen es zur Erſparung des Raums hier weggelaſſen wird.

Bey Ausgebung derſelben iſt folgendes zu beobachten:

1) Nach den Worten Wenn Vorzeiger dieſes, wird der vollſtändige Name des Reiſenden, ſein Wohnort und das Kirchſpiel und Amt, wo ſolcher belegen iſt, vollſtändig ausgeſchrieben, eingerückt, auch dabey bemerkt, ob ſelbiger ein hieſiger Unterthan ſey, und wenn er dies nicht iſt, wie lange und aus welcher Urſache er ſich in dem Amtsdiſtricte aufgehalten habe, z. B.

> Wenn Vorzeiger dieſes der hieſige Unterthan Bernhard Diederich Reimers, aus Brettrup, Kirchſpiels Döttingen, der Voigtey Hatten,

oder

> Wenn Vorzeiger dieſes Heinrich Wilhelm Buſſe, gebürtig aus Würzburg, welcher ſich ſeit 14 Monathen als Schneidergeſell zu Buſchel, Kirchſpiels Backum, Amts Vechte aufgehalten hat.

2) Nach den Worten Orte nach wird das Ziel der Reiſe, ſo wie der Ausnehmer des Paſſes ſolches angiebt, eingerückt. Dieſes Ziel kann jedoch auch ein ganzes Land ſeyn, z. B. Holland, Frankreich; und bey denjenigen, die als Schiffleute zur See dienen wollen, wird das Wort nach weggeſtrichen, und ſchlechthin zur See geſetzt.

3) Nach dem Worte über werden die vornehmſten Städte, welche auf der Route liegen, die der Reiſende nehmen will, eingerückt, und bey denen, die zur See reiſen wollen, der Seeplatz, wo ſie zu Schiffe zu gehn gedenken.

4) Nach dem Worte welcher wird der Zeitraum eingerückt, welchen der Reiſende ohngefehr auf ſeiner Reiſe zuzubringen gedenkt; indem der Regel nach ein Paß nur ſo lange gilt, bis derſelbe an ſeinen Wohnort zurückgekehrt iſt, oder das Ziel ſeiner Reiſe erreicht hat.

5)

5. Nach dem Worte obgedachten wird der Name des Reiſenden wiederholt.

6) Die nähere Bezeichnung des Reiſenden nach den angeführten körperlichen Beſchaffenheiten geſchieht nach der Anſicht deſſelben, z. B. ſechszehn Jahren, mitlerer Statur, rundem Geſichte, breiter, platter Stirne, braunen Haaren, blauen Augen, ſtumpfer Naſe, kleinem Mund.

7) In dem hiernächſt folgenden Raum wird, wenn der Reiſende Bediente, Pferde und Wagen, oder ſonſtige Sachen bey ſich führt, ſolches auf Verlangen bemerkt, z. B. mit ſeinen Pferden und Wagen, oder mit ſeinem Bedienten. In andern Fällen wird dieſer Raum mit einem Striche ausgefüllt.

8) Hinter den Worten: Handſchrift des Reiſenden muß derſelbe in d. Hrn. Gegenwart eigenhändig ſeinen Namen ſchreiben; und wird, wenn er nicht ſchreiben kann, ſolches mit den Worten: iſt des Schreibens unkundig, atteſtirt.

9) Das Datum und die Jahrszahl wird nach dem Tage, an welchem der Paß ausgenommen wird, mit Buchſtaben ausgefüllt. Sodann wird der Paß in der untern Ecke linker Hand, unter der Namensunterſchrift des Reiſenden, von d. Hrn. eigenhändig unterſchrieben, und daneben das Amtsſiegel mit grüner Oblate gedruckt.

Für einen ſolchen Paß werden von Seefahrern, Hollandsgängern und dergleichen Leuten 24 gr., von andern Vermögendern aber 36 gr. in Golde entrichtet, von welchen d. Hrn. reſp. 12 gr. oder 24 gr. für die Ausfüllung behält, und die übrigen 12 gr. für ſo viele Päſſe als ausgegeben ſind, bey Ablieferung der herrſchaftlichen Gelder am Schluſſe jedes Quartals mit einer Deſignation an die Kammerſporteln-Caſſe einſendet. Arme, die ihre

Dürftigkeit beſcheinigt haben, wird ein Reiſepaß unentgeltlich gegeben.

Wir bemerken noch, daß die Ausgebung der Reiſepäſſe an würkliche hieſige Unterthanen, die ihr eigentliches domicilium in d. Hrn. Amtsdiſtricte haben, zu jeder Zeit unbedenklich geſchehen könne. Dagegen darf ein Reiſepaß an einen Ausländer, der nicht hieſiger Unterthan iſt, nur dann gegeben werden, wenn ſolcher ſich wenigſtens drey Monate aus einer zu beſcheinigenden, rechtmäßigen, nicht unerlaubten Urſache in d. Hrn. Amtsdiſtricte aufgehalten, und ſich während dieſes Zeitraums nicht geſetzwidrig betragen hat. Derjenige, der ſich hierüber nicht gehörig zu legitimiren vermag, iſt von d. Hrn. bloß mit einem Atteſt in Anſehung der dem Amte bekannten oder daſelbſt beſcheinigten Umſtände, wofür 12 gr. zu erlegen ſind, zu verſehen, und mit ſolchem zur Bewürkung des Paſſes anhero zu verweiſen; in welcher Hinſicht d. Hrn. die genaueſte Aufmerkſamkeit und Vorſicht zur Pflicht gemacht wird.

Oldenburg, aus der Kammer, den 9. Aug. 1803.

XIV.

Schleswig-Holſteiniſche Verordnung wegen Ausſtellung und Einrichtung der Päſſe, vom 5. Febr. 1802.

Wir Chriſtian der Siebente, thun kund hiermit: daß Wir Uns, durch die Zeitumſtände und wahrgenommenen Bedürfniſſe, bewogen finden, wegen Ausſtellung und Einrichtung der Päſſe für Perſonen, die ins Land kommen oder unter Unſerer Bothmäſſigkeit reiſen wollen, allen Landesſtellen und Obrigkeiten in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein, der Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona, welche der-

dergleichen auszufertigen berechtiget ſind, nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen, deren Beobachtung Wir ebenfalls Unſerer Geſandtſchaft beim Niederſächſiſchen Kreiſe zu Hamburg und Unſerm Reſidenten in Lübek, durch Unſer Departement der auswärtigen Geſchäfte zur Pflicht gemacht haben.

1) Alle Päſſe, diejenigen ausgenommen, ſo von Perſonen aus höhern Ständen oder von öffentlicher Bekanntheit verlangt werden möchten, welche von den Landeskollegien, oder irgend einer Obrigkeit im Lande, ertheilet werden, ſind nicht anders als auf perſönliche Darſtellung der Impetranten und Unterſuchung ihrer Dokumente, dem beygedrukten Formular gemäß, auszufertigen, und müſſen folglich die darnach erforderlichen Beſtimmungen und Bezeichnungen enthalten.

2) Mit einem ſolchen Paſſe muß ein jeder, der deſſen nach den bisherigen, durch Geſeze und Gewohnheit außer Zweifel geſetzten und allenfalls künftig näher zu beſtimmenden Regeln, um unverdächtig und für keinen beſtimmungs- und gewerbloſen Umherſtreicher, Landläufer oder Bettler gehalten zu werden, bedarf, zur Vermeidung der ihn ſonſt geſetzlich treffenden Ungelegenheit, verſehen ſeyn.

3) Die Ausſteller der Päſſe ſind dafür verantwortlich, daß ſie die dahin gehörigen Umſtände, folglich die Beſchaffenheit der ihnen zur Erlangung eines Paſſes vorgezeigten Beweisthümer und deren Uebereinſtimmung mit der ſich darauf berufenden Perſon, unterſuchen, und jedem, bey dem das Erforderliche nicht ins Klare geſetzt und beſcheiniget iſt, und der nicht darthun kann, wie er ſich rechtmäßig und ehrlich ernährt, auch namentlich allen Gauklern, Seiltänzern, Marktſchreiern, Spielern von irgend einer Art, Taſchenkünſtlern, Vorzeigern von Raritäten oder Thieren, fremden und unzuläſſigen Hauſierern, Gabenſammlern, Packenträgern und Kramjuden, ſo wie allem müſſigen und loſen Geſindel, die begehrten Päſſe verſagen.

4) Die in dem Paſſe ausdrücklich zu beſtimmende Dauer ſeiner Gültigkeit iſt nach der wahrſcheinlichen Zeit der Reiſe feſtzuſetzen, aber nie über ſechs Wochen zu erſtrecken, und dem Impetranten bey Zuſtellung des Paſſes zu bedeuten, daß wenn er ſich, außer im Nothfall und aus Gründen, welche die Obrigkeit billigt, von der Reiſeroute entfernte, oder ſeinen Paß nicht vor der Verfallzeit der Obrigkeit des Orts zur Unterſuchung und Erneurung vorzeigte, er, als mit keinem Paſſe verſehen, betrachtet werden würde.

5) Ueber die ausgegebenen Päſſe iſt von den Ausſtellern, zu ihrer jederzeit beyzubringenden Legitimation, ein Protokoll zu führen, welches die in den Päſſen angezeigten Umſtände enthalten muß.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Formular.

Vorzeiger dieſes N. N. aus N., der hieſelbſt 1) . . . . iſt, 2) . . Jahre alt 3) . . von Statur 4) . . von Haaren 5) . . von Augen 6) . . Geſicht hat, und als 7) . . um 8) . . . nach 9) . . . zu reiſen geſonnen iſt, hat um einen Paß dazu gebeten.

Da ihm nun ſolcher Paß unter der Verwarnung, daß er geradesweges über 10) . . . . reiſen, allenthalben auf Erfordern ſeinen Paß der Obrigkeit produciren müſſe, und von demſelben kein Misbrauch gemacht werde, bewilliget worden; ſo werden alle Civil- und Militairbeamten hiedurch erſucht, obbenannten N. N. auf ſolcher Reiſeroute, gegen Vorzeigung dieſes frey und ungehindert paſſiren zu laſſen. Uebrigens gilt dieſer Paß nur auf 11) . . . von dem Tage ſeiner Ausſtellung.

Ort, Tag, Jahrzahl.
Siegel, Unterſchrift.

1) Nach Beſchaffenheit des Falles entweder: . . Bürger und Einwohner, oder Einwohner . . . . oder . . . mit beglaubten Päſſen (Atteſtaten) ausgeſtellt von . . . angekommen . . . . 2) Zahl der Jahre. 3) Groß, klein, mittelmäßig, ſtark, ſchlank ꝛc. 4) Schwarz, blond ꝛc. 5) blau, braun ꝛc. 6) Ein glattes, rundes ꝛc. 7) Kauf- oder Handelsmann, Künſtler ꝛc. 8) Allgemeiner Zweck der Reiſe. 9) Endbeſtimmungsort der Reiſe ꝛc. 10) Anzeige der Reiſeroute ꝛc. 11) Acht, vierzehn Tage, drey Wochen ꝛc.

XV.

Herzogl. Meklenburg-Schwerinſche Verordnung wegen Verſorgung einheimiſcher Armen und Abſtellung ihrer Betteley, auch Reinhaltung geſammter Herzogl. Lande von fremden Bettlern und loſen Geſindel von 1801. Nebſt der Inſtruktion für das deshalb errichtete Huſarenkorps.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Meklenburg ꝛc Obgleich durch ältere und neuere wiederholt geſchärfte Landesgeſetze und Verordnungen allen und jeden Guts- und Stadtobrigkeiten die Verbindlichkeit zur Verſorgung der eigenen Armen und zur Abſtellung ihrer Betteley auferlegt, weniger nicht die Zurückhaltung, Aufgreifung und Einlieferung fremder Bettler und Vagabonden vorgeſchrieben worden iſt; ſo haben Wir doch mit landesväterlichem Bedauern bemerken müſſen, daß die Betteley aller Art, ſowohl in Städten als auf dem platten Lande, wo nicht bereits beſondere Armenanſtalten errichtet ſind, je länger je mehr überhand nimt, und dadurch zugleich die Ruhe und Sicherheit Unſerer getreuen Unterthanen und ihres Eigenthums geſtört wird. Wir haben demnach durch einen beſonders dazu ernannten Commiſſarium, in Verbindung mit den Gliedern des engern Ausſchuſſes Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft,

ſchaft, die den jetzigen Zeiten angemeſſenen Mittel zu beſſerer Erreichung des geſetzlichen Zwecks und Unſerer auf die Wohlfahrt des Vaterlandes gerichteten Abſicht prüfen laſſen, deren Erachten genehmiget, und verordnen auf den Grund der abgeſchloſſenen Verhandlungen und Vereinbarungen, Kraft gegenwärtiger Landeskonſtitution:

I. In Anſehung der Verſorgung einheimiſcher Armen und Abſtellung ihrer Betteley.

1) In geſammten Unſern Herzogthümern und Landen ſoll von inſtehenden Oſtern mit mehrerem Nachdruck, als bisher angewandt worden, auf Abſtellung aller Betteley einheimiſcher Armen gehalten, und ſolche Niemanden, es ſey unter welchem Vorwand es wolle, weder in den Häuſern noch auf den Straßen, ſo wenig mündlich als ſchriftlich, für eigenes oder für fremdes Bedürfniß geſtattet werden. 2) Es iſt daher auch die Ertheilung von Brand- und Bettelbriefen, Scheinen und Päſſen, bey einer Geldbuße von vier Thalern, imgleichen das Almoſengeben an Bettler jeder Art durchaus, ſowohl Einheimiſchen als fremden Durchreiſenden, bey einer Strafe von 16 ßl. N. Zwdr. im erſten, und des Gedoppelten im Wiederbetretungsfalle unterſagt, und wer einen Bettler gegen die Polizeybehörde verheelen, verleugnen oder gar beſchützen würde, ſoll zwey Thaler Strafe erlegen. 3) Solche Strafen ſollen von der Obrigkeit des Orts, wo die Kontravention begangen wird, und in den Städten namentlich von dem Magiſtrate beygetrieben werden dürfen, und den Armenkaſſen zufließen. — Der etwanige befreyete Gerichtsſtand des Kontravenienten bewirkt hierunter keinen Unterſchied, nur iſt von durchreiſenden Ausländern die Strafe ſogleich wahrzunehmen, und findet, wenn ſolches unterlaſſen worden, keine fernere Anſprache ſtatt. Gegen Einländer, die ſich weigern, die verwirkte Strafe

zu

zu erlegen, iſt durch Anzeige bey ihrer kompetirenden Obrigkeit die Betreibung zu erwirken. 4) Dagegen iſt, wie ſchon durch frühere Polizeygeſetze verordnet worden, jedes Amt, jedes Gut und jede Stadt ſchuldig, die angehörigen Armen, Kranken, Waiſen und andere hülfsbedürftige Perſonen durch gehörige Verfügungen innerhalb ihrer Gränzen zu ernähren, zu erhalten und zu verpflegen, mithin ſo zu verſorgen, daß ſie keine Veranlaſſung zu auswartiger Betteley behalten. 5) Eigenthümliche Arme eines Orts ſind alle diejenigen, welche ſich daſelbſt weſentlich aufhalten, und in den Aemtern und Landgütern auch diejenigen Leibeigenen, welche mit Konſens, es ſey ſo lange es wolle, oder ohne ſolchen, ſeit weniger als ſechs Jahren auswärts wohnen, oder dienen und wieder zurückkehren müſſen oder wollen. — Hingegen ſind Leibeigene, welche ſeit ſechs Jahren und darüber ſich ohne Konſens von dem Orte, welchem ſie angehören, entfernt haben, eines ſolchen Anrechtes verluſtig, und ſie fallen, gleich den freyen Leuten, dem foro ihres letzten domicilii zur Laſt. Wären aber die Kinder ſolcher auswärts gezogenen Unterthanen als Leibeigene bey dem Gutsherrn zum Dienſt angehalten oder reklamirt worden; ſo muß derſelbe auch wiederum die Sorge für ihre dürftigen Aeltern tragen. 6) Fremde Durchreiſende aller Religion und jedes Gewerbes, welche ſchnell erkranken, bleiben mit allen nothwendigen Koſten ihrer Kur, Verpflegung und des Begräbniſſes dem Orte zur Laſt, wo ſie befallen werden; es iſt alſo nie verſtattet, ſie vor ihrer Geneſung auf den ſogenannten Schub zu geben. Geſchähe dieſes dennoch, ſo bleibt der Ort, von wo ab es geſchehen, zur Erſtattung aller, mithin auch der gerichtlichen und Sektionskoſten verpflichtet. Erkrankt und ſtirbt aber ſolchergeſtalt ein einheimiſcher außerhalb eines Wohnorts, ſo muß deſſen ſonſtige Obrigkeit aus ſeinem Nachlaſſe und in ſubſidium, aus obrigkeitlicher Verfügung

die auf ihn verwendeten Kur-, Verpflegungs- und Begräbnißkoſten unweigerlich erſtatten. Dabey verſtehet es ſich von ſelbſt, daß inſonderheit das Begräbniß möglichſt einfach zu veranſtalten iſt, und bey Armen, auf öffentliche Koſten zu beſtattenden Leichen, die geſetzliche Freyheit von Kirchen- und geiſtlichen Gebühren anwendlich wird. Alle dabey entſtehenden Gerichts- und Sektionskoſten hingegen werden der Obrigkeit, die ſolche ex officio veranſtaltet, nur in ſofern erſtattet, als ſolche aus dem Nachlaß des Verſtorbenen aufkommen können, und die Obrigkeit ſeines ſonſtigen Wohnortes leiſtet dafür keinen Erſatz. 7) Wie den eigentlichen Armen und Hülfsbedürftigen jedes Orts am zweckmäßigſten durch Zutheilung angemeſſener Arbeit, durch Unterſtützung mit Geld oder Naturalien, oder durch andere Einrichtungen geholfen werden mag, ſteht zum billigen Ermeſſen jeder kompetirenden Obrigkeit, oder des dortigen Armendirektorii. 8) Wie demnach in den ritterſchaftlichen, Kloſter- und ſtädtſchen, Kämmerei-, auch Oekonomiegütern, den Gutsbeſitzern und Adminiſtratoren die zweckmäßigen Verfügungen überlaſſen bleiben; ſo haben in den Städten, in welchen nicht bereits ordentliche, von Uns beſtätigte Armenordnungen eingeführt und beſondere Armendirektionen vorhanden ſind, einſtweilen die Stadtobrigkeiten die beſtmöglichſte Leitung ihres Lokalarmenweſens zu beobachten, und es ſich angelegen ſeyn zu laſſen, daß die dazu gewidmeten Kaſſen auch durch freywillige Beyträge der wohlhabenden Einwohner fundirt werden. 9) Jeder Bemittelte wird alſo ſeines Ortes durch ſolche Beyträge zur Erreichung der gemeinnützlichen Abſicht wirkſam ſeyn, ohne daß er dadurch in ſeinem freyen Triebe zu noch beſonderem Wohlthun gegen Nothleidende beſchränkt wird, da vielmehr einem jeden unbenommen bleibt, noch außerdem aus eigener Wahl und Bewegung Dürftige und Kranke zu unterſtützen. 10) Soferne nun dennoch nach

Oſtern

Oſtern dieſes Jahres annoch einheimiſche Arme außerhalb ihres Wohnortes auf Betteley betroffen würden; ſo ſollen ſolche überall ſofort aufgegriffen und an ihren Wohnort zurückgebracht werden. 11) Dieſer Transport geſchieht auf dem kürzeſten Wege von Ort zu Ort bis zur Heimath des Bettlers. Jeder Ortsvorſteher oder deſſen Stellvertreter iſt ſchuldig, den Transportirten anzunehmen, und in eben der Art, wie er geliefert wird, wieder bis zum nächſten Ort bringen zu laſſen. 12) Die abſendende Obrigkeit beſchafft den Transport, je nach Erforderniß, zu Wagen oder zu Fuß, unter nöthiger Bedeckung, und giebt einen offenen Schein mit, worin die Art des Transportes und der Beſtimmungsort ausgedrückt ſeyn muß. 13) Jeder Ort, wo die Ablieferung des Bettlers zum weitern Transport geſchieht, geſtattet dem Ausliefernden die gehabten und ausgelegten Koſten, gegen Empfangſchein der obrigkeitlichen Beſcheinigungen über ihren Belauf, und der letzte empfängt, gegen Zurückgabe geſamter Scheine, den Belauf aller Koſten des ganzen Transports von der Ortsobrigkeit, wohin der gelieferte Bettler gehört. 14) Es werden aber auf einem ſolchen Transporte für jede Meile des Hinweges ein zweyſpänniger Wagen mit 24 ßl. N. Zwdr., jeder Begleiter oder Wächter mit 6 ßl. N. Zwdr. bezahlt. 15) Die Beſtrafung eines aufgegriffenen einheimiſchen Bettlers ſteht nur den eigenen Obrigkeiten deſſelben, und alſo in den Städten dem Magiſtrate zu, weil nur ſie das billige Maaß derſelben nach allen Verhältniſſen beurtheilen können. Würde hingegen durch ſolche Beſtrafung der Bettler nicht gebeſſert, bettelte er aus Muthwillen und Faulheit, ungeachtet der erhaltenen Unterſtützung oder der ihm angewieſenen Arbeit; ſo ſteht im dritten Fall, nach voraufgegangener Unterſuchung der Obrigkeit, die Ablieferung deſſelben in eine öffentliche Arbeitsanſtalt frey, jedoch muß ſein Unterhalt von jener Obrigkeit beſtritten werden.

II.

II. In Anſehung der Abhaltung und Behandlung fremder Bettler und loſen Geſindels.

1) Ebenmäßig und mit Erneuerung der Patentverordnung vom 30ſten Nov. 1763. ſoll auch von Oſtern dieſes Jahres an allen fremden Bettlern, Vagabonden und dem loſen Geſindel die Betteley und der Umtrieb auf dem platten Lande und in den Städten gänzlich verſagt ſeyn. 2) Zu dieſer Klaſſe von Menſchen gehören demnach nicht allein alle diejenigen auswärtigen, vornehmen oder geringen Standes, welche unter irgend einem erdenklichen Vorwande mit Päſſen und Beſcheinigungen, oder ohne ſolche betteln, ſie ſeyen vom Militär- oder Civilſtande; ſondern auch alle ſolche Vagabonden, welche mit erſchlichenen Päſſen außerhalb der Landſtraßen unbeſchäftigt und ohne Gewerbe betroffen werden, imgleichen die nicht durch den 256ſten §. des Landesvergleichs ausgenommenen fremden Krämer und Juden, die Bärenführer, Töpfenſpieler, Seiltänzer, Marionettenſpieler ꝛc., und insgemein jedermann, welcher ohne gültige Päſſe oder andere Legitimation, ohne Privilegia und Konceſſionen im Lande umherſchweift, oder ein nicht geſetzlich verſtattetes Gewerbe treibt. 3) Zur Abhaltung ſolcher ſchädlichen und gefährlichen Menſchen ſollen an den Gränzen und Landſtraßen, vor den Krügen und an ſonſtigen ſchicklichen Orten, überall und auf Koſten jeder Grundobrigkeit Warnungstafeln errichtet werden. 4) Kein Krüger, Herbergirer oder ſonſtiger Landeseinwohner darf irgend einen Menſchen ſolcher Gattung beherbergen, und ohne Anzeige bey ſeiner Obrigkeit dulden, bey einer Strafe von 5 Thalern, die auf dem Lande von der Ortsobrigkeit, in den Städten vom Magiſtrate wahrgenommen und der Armenverſorgung gewidmet wird. 5) Auch ſoll ferner das Fechten der Handwerkspurſchen ſolchergeſtalt hiemit abgeſtellet ſeyn, daß ſie zwar

in

in den Städten, wenn ſie daſelbſt nach einem 24ſtündigen Aufenthalt keine Arbeit finden, von dem Gewerbe, welchem ſie angehören, oder aus obrigkeitlicher Verfügung das gewöhnliche Geſchenk und Reiſegeld empfangen, jedoch dorten zugleich bey Unterſchrift ihrer Kundſchaften oder Päſſe die Weiſung auf den graden Weg zur nächſten Stadt erhalten und beobachten müſſen. Wäre ſodann dieſe nächſte Stadt zu weit entfernt, als daß ſie ſolche an demſelben Tage ohne weitere Hülfe erreichen könnten; ſo iſt ihnen dennoch eine Betteley auf dem Lande nicht zu geſtatten, ſondern ſie müſſen ſich bey der Obrigkeit oder dem Vorſteher des Orts, wodurch ihr Weg führt, beſcheiden melden, da ihnen denn, nach Befinden des zurückgelegten oder noch vor ſich habenden Weges, ein Zehrgeld bis zu vier Schillingen gereicht werden wird. Handwerkspurſchen, die ſich außerhalb der Landſtraßen von Stadt zu Stadt, oder bettelnd, oder ohne gültige Kundſchaften und Päſſe betreten laſſen, gehen jener Begünſtigung verluſtig, und werden wie Vagabonden behandelt. Ein gleiches gilt von ihnen, wenn ſie vor Ablauf eines halben Jahres zurückkommen, ohne ſich über ſtatthafte Veranlaſſung rechtfertigen zu können. 6) Eben ſo ſollen reiſende Betteljuden bloß in den Städten bey den Vorſtehern der Judenſchaft Hülfe und Almoſen ſuchen dürfen, und wenn ſie ſich einer andern Betteley ſchuldig machen, oder außerhalb der Landſtraßen ſich betreffen laſſen, den Vagabonden gleich genommen werden. 7) Zu deſto wirkſamerer Abhaltung aller ſolcher Bettler und Vagabonden und ihrer ſicheren Aufgreifung auf den Fall, daß ſie dennoch eindringen möchten, iſt die Errichtung eines Huſarenkorps von 33 Mann auf gemeinſame Koſten im verfaſſungsmäßigen Wege bewilligt und ſolchergeſtalt zu Stande gekommen, daß dieſe Mannſchaft auf Oſtern dieſes Jahres in den ausgemittelten funfzehn Diſtrikten des Landes vertheilt und ohne Beläſtigung

gung der Unterthanen darin erhalten werden ſollen. 8) Um nun den wichtigen Zweck dieſer ſichernden Vorkehr zu erreichen, haben alle Landeseinwohner nicht nur ihren auf ältere Verordnungen gegründeten Verpflichtungen auf das genaueſte nachzukommen, ſondern auch insbeſondere den Huſaren, bey Verfolgung und Aufgreifung des loſen Geſindels, allen guten Willen und die nöthige Hülfe zu erweiſen, mithin ſich dem folgenden Reglement dieſer Anſtalt gemäß zu verhalten.

III. Wegen der Anwendung eines zur Reinhaltung des Landes von Bettlern und Vagabonden errichteten Huſarenkorps.

1) Der in jedem Diſtrikte des Landes vertheilten Mannſchaft wird von der angewieſenen Militairbehörde die Löhnung und Verpflegung gereicht; es iſt alſo kein Huſar berechtigt, irgend etwas unentgeltlich zu fordern, auch kein Landeseinwohner verpflichtet, demſelben Beköſtigung und Fourage ohne Bezahlung zu verabreichen. 2) Vielmehr ſind dieſe Leute angewieſen, ihre Bedürfniſſe baar zu bezahlen, und bey Vermeidung militairiſcher Strafe ſich keine Bedrückungen, Erpreſſungen oder ſonſtige Exceſſe zu Schulden kommen zu laſſen. 3) Dagegen verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß jeder durch dieſe Einrichtung geſchützte Landeseinwohner der zu ſeinem Beſten thätigen Mannſchaft allen billigen Vorſchub thun, ſich keine Ueberſetzungen und Vertheurungen geſtatten, am wenigſten derſelben Widerwillen beweiſen und hinderlich ſeyn wird oder darf. 4) Daher iſt denn auch jeder, er ſey weß Standes oder Weſens er wolle, verpflichtet, dem durch- und einreitenden Huſaren alle Auskunft zu geben, und ihm zur Entdeckung des loſen Geſindels an Hand zu gehen. Nöthigenfalls und nach voraufgegangener Meldung

dung bey der Ortsbehörde muß ihm zur Arretirung und Transportirung Beyſtand mit Menſchen und Pferden geleiſtet werden. 5) An jedem Orte, wo ein Krug iſt, muß der Krüger, wo aber ein ſolcher fehlt, der Schulze oder Ortsvorſteher den Huſaren Stallung, Schlafſtelle und Beköſtigung, auch Futter für die Pferde, gegen billige Bezahlung geſtatten und anweiſen laſſen. 6) Auch ſoll jeder Ortsvorſteher gehalten ſeyn, den Huſaren unter ſeinem Laufzettel Tag und Stunde ſeines dortigen Aufenthaltes, erforderlichen Falls ein beſonderes Zeugniß ſeiner dortigen Verrichtung zu ertheilen. 7) Die Huſaren werden in Gemäßheit ihrer ſub lit. A. hieneben abgedruckten Inſtruktion täglich und nach der ihnen von der Behörde von Zeit zu Zeit ertheilenden beſondern Anweiſung alle in den Gränzen ihres Bezirks befindliche Landſtraßen, Haupt- und Nebenwege, die daran und abgelegenen Höfe, Dörfer und Meiereyen, auch die Städte bereiten, und alles betroffene oder ihnen nachgewieſene loſe Geſindel und fremde Bettler anhalten, und auf dem kürzeſten Wege zum nächſten, möglichſt demjenigen Amte, wohin der Ort gerechnet wird, bringen. Bey dieſer Aufſuchung und Ergreifung darf er ſich durch keinerley verſchiedene Jurisdiktion hindern laſſen, und iſt zugleich angewieſen, diejenigen, welche Bettler und Vagabonden beherbergen, verleugnen, beſchützen oder ihnen Almoſen geben, zur geſetzlichen Beſtrafung der Obrigkeit des Wohnortes anzuzeigen. 8) Der Transport der aufgegriffenen fremden Bettler und Vagabonden zum nächſten herzogl. Amte geſchieht zwar ſonſt immer ohne alle Formalitäten durch den Huſaren allein. Hätte aber derſelbe mehrere Leute auf einmal, oder gar verdächtige und unternehmende Menſchen weit durch Wald und Dickicht zu bringen; wären Kranke und Schwache bey dem Transporte, und könnte das Amt nicht bey Tage erreicht werden, oder müßte gar Nachtquartier genommen werden; ſo giebt, auf

auf erſte Meldung des Huſaren, der Vorſteher des Orts, wo der Fall eintritt, die nöthigen Leute, Pferde und Wagen zum obgedachten Transport und deſſen Bedeckung oder zur Bewachung. 9) Iſt von dem Orte, wo der Transport ausgeht, bis zum Amte nur eine Meile; ſo muß jener Ort, ohne Ablöſung und unentgeltlich, dieſe Hülfsleiſtung allein verrichten; wäre aber die Entfernung größer, ſo wird an jedem Orte, ohne allen Unterſchied, den der Transport auf geradem Wege erreicht, neue Vorſpann und Bedeckung, gleichfalls unentgeltlich von der Obrigkeit verfüget und gegeben. 10) Der letzte abliefernde Ort, und wenn der Huſar allein iſt, dieſer, erhält von dem Amte einen Ablieferungsſchein, und die Beamten werden hierdurch erneuert angewieſen, mit ſolchen abgelieferten Bettlern und Vagabonden, nach der Patentverordnung von 17ten Dec. 1783, ſchleunigſt mit aller Aufmerkſamkeit und Genauigkeit zu verfahren. 11) Würde nach dieſem Verfahren der Eingebrachte über die Landesgränze zu bringen ſeyn; ſo geſchieht auch dieſer Transport in der vorhin beſtimmten Maaße entweder durch den Huſaren allein, oder unter der nöthigen Aſſiſtenz. 12) Fände ſich hingegen, daß der Eingebrachte eines Verbrechens in hieſigen Landen ſchuldig wäre; ſo giebt das Amt dem foro delicti davon Nachricht bey Zuſendung der Akten. Von dieſem Augenblicke an laufen die Koſten für Rechnung dieſes fori, und daſſelbe hat die Verbindlichkeit, ſolche zu erſtatten, auch die Abholung des Inkulpaten, die weitere Unterſuchung gegen denſelben und deſſen Beſtrafung zu verfügen. 13) Betrifft der Huſar einen einheimiſchen Bettler, ſo wird er gleich an dem Orte des Ergreifens der Obrigkeit abgeliefert, welche ſodann nach Vorſchrift deſſen, was §. 11–15. der einheimiſchen Armenverſorgung vorgeſchrieben iſt, verfahren muß. 14) Geſchiehet in dem Diſtrikt ein Diebſtahl, oder ein ſonſtiges Verbrechen, oder laufen Steck-

brie-

briefe aus andern Diſtrikten und Ländern ein; ſo muß der Huſar von jeder Obrigkeit des Diſtrikts die Nachweiſung annehmen, und alle Mühe zur Entdeckung und Arretirung anwenden. 15) Auch hat derſelbe alle ſonſtige, zu ſeiner Kenntniß kommende Exceſſe zu verhindern, und ſodann der Orts Obrigkeit ſofort Anzeige zu machen, mithin auch landflüchtige Unterthanen anzuhalten und zurück zu führen. 16) Dennoch aber ſteht keiner Obrigkeit der Gebrauch der Huſaren zu Nachſetzungen oder einige andere Diſpoſition über ſolche zu, vielmehr dürfen ſich ſolche nie von dem Zwecke ihrer Beſtimmung entfernen laſſen. 17) Bey einfallenden Jahrmärkten ſollen ſich die Huſaren des Diſtrikts den Oertern, wo Markt gehalten wird, nähern, ſolche beſonders ſcharf beobachten, und alſo außer- und innerhalb alle Bettler und Vagabonden aufgreifen. 18) Bis nach geendigtem Markte müſſen die Aufgegriffenen in den Ortsgefängniſſen verwahrt, am folgenden Tage aber vorſchriftmäßig transportirt werden. 19) Daher iſt denn auch jedermann ſchuldig, auf Befragen den Huſaren über Stand und Gewerbe oder Verrichtung befriedigende und beſcheidene Auskunft zu geben, und würde widrigen Falls es ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn auf den Grund des erregten Verdachts ſeine Arretirung erfolgte. 20) Geſammte Huſaren ſind in den verſchiedenen Diſtrikten in Anſehung ihres Verhaltens unter die Aufſicht der dazu erwählten und inſtruirten herzogl. Beamten geſtellt, bey welchen alſo etwanige Beſchwerden zur Berichtserſtattung an die höchſte Behörde anzubringen ſind. 21) Was aber die Dienſtleiſtung zum Zwecke dergeſtalt betrifft, mithin auf die Civilverhältniſſe der Mannſchaft Bezug hat, die Anwendung derſelben auf einem Punkte in beſondern Fällen der bedroheten öffentlichen Sicherheit und die Regulirung der von Zeit zu Zeit abzuändernden Marſchrouten, wird denen dazu aus den herzogl. Beamten für jeden

Diſtrikt ernannten Kommiſſarien und den ſtändiſchen, dazu erwählten Deputirten des Diſtrikts alſo übertragen, daß ſie dabey aus gemeinſchaftlicher Uebereinkunft handeln und auf die Erfüllung dieſes Reglements beſonders achten ſollen.

Geſammte Landesbehörden, Unſere Beamten, die von der Ritterſchaft, Bürgermeiſter, Richter und Räthe in den Städten, die Schulzen in den Dörfern, und überhaupt alle Landeseinwohner und Unterthanen haben alſo dieſe auf gemeinſame Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt abzweckenden landesherrlichen Vorkehrungen und Verordnungen aufs genaueſte zu beobachten und zu erfüllen, dabey aber die früheren Landesverordnungen vom 30ſten Nov. 1763, 23ſten Jun. 1779 und 17ten Dec. 1783 gegen das loſe Geſindel und wegen Verbeſſerung des Armenweſens, und die vom 13ten May 1795 und 19ten März 1796 wegen der Paßertheilungen nicht außer Acht zu laſſen, ſo lieb einem jeden iſt, der darin beſtimmten Strafe zu entgehen und Unſer landesherrliches Mißfallen zu vermeiden. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

A. Inſtruktion für die zur Reinhaltung des Landes von Bettlern und Vagabonden in die Diſtrikte vertheilten Huſaren.

1) Die in die Diſtrikte vertheilten Huſaren erhalten von dem herzogl. Kommiſſario und dem ſtändiſchen Deputirten jedes Diſtrikts die Anweiſung der Standquartiere und der Rapporttage, an welchen der Umritt jedesmal aufs Neue beſtimmt wird. 2) Dieſen Anweiſungen haben ſie genaue Folge zu leiſten, mithin die Wege und Oerter täglich in der vorgeſchriebenen Ordnung zu bereiten. 3) An jedem Orte, wo ſie eintreffen, müſſen ſie ſich bey der Obrigkeit oder deren Repräſentanten melden, Tag und Stun=

Stunde ihrer Ankunft anzeigen, auch ſich nirgend ohne Noth aufhalten laſſen. 4) Dieſe Meldung darf unter keinem Vorwand unterlaſſen werden, und darf kein Ort des Diſtrikts unberitten bleiben. 5) Die Mannſchaft beobachtet auf ihren Zügen alle Menſchen und Vorgänge genau, befrägt alle diejenigen, welche verdächtigen Anſcheins ſind, um Päſſe und Gewerbe, unterſucht erſtere und arretirt alle diejenigen, welche eine unerlaubte und vagabondirende Lebensart treiben, auf Betteley betroffen werden, oder ſich außerhalb der Beſtimmung etwaniger Päſſe und Kundſchaften treffen laſſen. 6) Auch forſchet ſie an allen Orten, in Krügen oder ſonſtigen Schlupfwinkeln der Bettler und Vagabonden nach deren Aufenthalt, ſucht ſie auf oder verfolgt ſie bis zur wirklichen Ergreifung. 7) Dabey iſt jedoch mit aller Beſcheidenheit und Schonung gegen jeden Landeseinwohner und ohne unnöthige Härte gegen die Vagabonden zu verfahren. 8) Sobald einer oder mehrere Leute verbotenen Gewerbes zum Arreſt gebracht worden ſind, transportirt der Huſar ſolche zum nächſten Orte, meldet ſich bey der dortigen Obrigkeit oder deren Stellvertreter, und dieſe unterſucht, ob es ein Einheimiſcher oder Fremder ſey. Hat er die erſte Eigenſchaft, ſo läßt er ihn dort zu weiterer obrigkeitlicher Verfügung nach den feſtgeſtellten Grundſätzen der einheimiſchen Armenpflege. Iſt es aber ein Ausländer, ſo bringt er ihn mit allem Zubehör an das nächſte, möglichſt dasjenige Amt, in deſſen Bezirk er betroffen iſt. 9) Könnte der Huſar wegen Gefährlichkeit des zu transportirenden, oder bey Anhäufung des Transportes, wegen Schwäche und Gebrechlichkeit der Perſonen, nicht ohne Hülfleiſtung auskommen; oder müßte er wegen Entlegenheit des Amtes im Dunkeln reiten, wohl gar Nachtquartier halten; ſo meldet er ſich bey der erſten Obrigkeit um den nöthigen Beyſtand, der ihm mit Pferden, Wagen, Wächtern und Begleitern geleiſtet wird. 10) Würde er durch nöthige

Vorkehrungen in dieſer ſeiner Dienſtleiſtung an einem oder dem andern Orte aufgehalten; ſo erbittet er ſich daſelbſt die Beſcheinigung zu ſeiner Legitimation. 11) Er darf unter keinerley Umſtänden, durch kein Verſprechen oder Geſchenk ſich verleiten laſſen, einen verdächtigen oder wirklichen Vagabonden frey zu geben. 12) Vielmehr iſt er verbunden, diejenigen Landeseinwohner, welche ihm hinderlich ſeyn möchten, oder Bettler und Vagabonden beherbergen, verheelen und durchhelfen, ihrer eigenen Obrigkeit zum Zweck der Beſtrafung anzuzeigen. Auch darf er, bey Vermeidung des Arreſtes und Ablieferung an die Behörde, ſich keiner ſonſtigen Exceſſe ſchuldig machen. 13) Die beim Amte in Unterſuchung geweſenen und zum Transport über die Landesgränze beſtimmten Vagabonden bringt er allein, oder nach Erfordern unter nöthiger Beyhülfe, an den Ort ihrer Beſtimmung. 14) Hat er von jeder Obrigkeit, die ihm einen verdächtigen Menſchen oder Bettler bezeichnet, die Nachweiſungen und Steckbriefe beſcheiden anzunehmen und wohl zu beobachten; jedoch darf er in keinem andern Falle ſich von Privatinſtruktionen oder zu Privatabſichten leiten und gebrauchen laſſen. 15) So oft er ſeine Marſchroute vollendet hat, oder an den feſtgeſetzten Rapporttagen ſtattet er der Diſtriktsaufſicht Bericht ab, und überliefert derſelben die geſammelten Beſcheinigungen. 16) Den Befehlen dieſer Diſtriktsaufſicht iſt er unbedingten Gehorſam in ſeinen dortigen Dienſtleiſtungen ſchuldig, ſelbſt wenn ſie für nöthig fände, ihn mit der Mannſchaft eines andern Diſtriktes für die öffentliche Sicherheit zu gebrauchen. 17) Keiner der Huſaren hat ein Recht, in den Dörfern oder auf den Höfen irgend etwas zu fordern, oder gar zu erpreſſen, ſondern er muß alles, was ihm nicht freywillig gegeben wird, ſofort baar bezahlen. 18) Dagegen hat er billige Behandlung und unweigerliche Aufnahme in den Krügen, oder wo ſolche nicht ſind, bey dem Schulzen zu gewärtigen.

XVI.

Inſtruktion der Badenſchen Hatſchiere.

1. Fürſtlich Baden-Durlachiſche Inſtruktion für die in dem Oberamt Röteln angeſtellte Hatſchiere, wie ſolche durch ein fürſtlich Decret vom 11ten May 1768, mit dem Anhang, daß dieſelbe darauf vergelübdet werden ſollen, genehmigt worden.

1) Haben ſich dieſelben überhaupt in ihrem Dienſt fleißig und unverdroſſen, ſo Tags als Nachts, finden zu laſſen, und eines nüchternen Lebenswandels zu befleißigen.

2) Sollen dieſelben die unterm 18ten Febr. 1751 ergangene und noch künftig herauskommende Bettler- und Vagantenordnung fleißig und genau durchleſen, deren Inhalt ſich wohl bekannt machen, und ſich darnach, in ſo weit durch gegenwärtige Inſtruktion nicht ein anderes verordnet wird, auf das pünktlichſte achten. Um aber den Endzweck wegen Abſtellung des Bettelns, Reinigung des Landes von liederlichem Geſindel und Steurung derer Unordnungen deſto gewiſſer zu erreichen, ſo ſollen die Hatſchiere

3) die ihnen angewieſenen Orte und Diſtrikte allemal in zwey Tagen unter beſonderer jedesmaliger Nachſicht deſſen, was bey denen Pfarrhäuſern ſich einfindet, durchſtreifen, und daß ſie dieſes gethan, ſich in ein führendes Büchlein von denen Vorgeſetzten oder Pfarrern, oder in deren Abweſenheit von deren Geſchwornen des Orts, im Nothfall auch von andern glaubwürdigen Perſonen bezeugen laſſen, auch alle vierzehn Tage die Zeugniſſe beym Oberamt, welches hernachmals quartaliter die Streifbüchlein berichtlich zum Fürſtlichen Hofraths-Collegio einſendet, einliefern, und wie weit ſich von Zeit zu Zeit noch Bettelgeſindel in einem jeden derer durchſtreiften Orte eingefunden habe, anzeigen, beſonders aber zu Jahrmarktszeiten an dem Ort des Jahrmarkts nicht nur Tags

vor-

vorher und Tags hernach auf der Straße fleißig ſtreifen, ſondern auch des Tags des Jahrmarkts an dem Ort ſich ſelbſt einfinden.

4) Haben dieſelben a) alle in= oder ausländiſche Perſonen, welche ſich auf dem Gaſſenbettel betreten laſſen, ohne Unterſchied, imgleichen b) alle Handwerkspurſchen, ſo auf dem Fechten angetroffen werden, zu arretiren und zum Oberamt zu liefern.

Was aber die nicht auf dem Gaſſenbettel oder Fechten betretende, gleichwohl Allmoſen ſuchende Perſonen anlangt; ſoll er c) von denen Ausländiſchen, ſo nicht aus der nächſtgelegenen Nachbarſchaft herkommen, alle, welche ungeachtet ihrer zum Arbeiten hinlänglichen Kräfte dem Bettel mit oder ohne Päſſe nachziehen, ebenfalls arretiren und zum Oberamt liefern; ferner ſind d) von denen zwar ausländiſchen, aber in der nächſtgelegenen Nachbarſchaft wohnenden Perſonen, ſo ohne Gaſſenbettel Allmoſen in hieſigen Landen ſuchen, nur diejenigen, ſo von ihrer Obrigkeit keine ſchriftliche, nicht über ein halb Jahr alte Erlaubniß zum Betteln vorweiſen können, zu arretiren und zum Oberamt zu liefern; e) desgleichen ſollen alle Collectanten, ſo von Sereniſſimo keine ſchriftliche Erlaubniß haben, Glückshäfner, dem Allmoſen nachziehende Officiers, Cavaliers und deren Weiber, Wittwen oder Töchter, Jäger, bettelnde Studenten, herumziehende Muſikanten, Landſtreicher und Zigeuner arretirt und zum Oberamt eingeliefert werden, wo die Hatſchiere ſofort bey Einlieferung einer dergleichen Perſon 30 kr., ſo wie von einem Vaganten 1 fl., in Anſehung eines Spitzbuben oder Zigeuners aber der ſchon vorhin beſtimmten Belohnung von 10 fl. ſich zu gewärtigen, annebſt wo ihnen von mehreren Vaganten oder Bettlern Widerſtand geſchehen ſollte, die nächſte Ortſchaft zu Hülfe zu rufen, und vornemlich, wo ſie Spitzbubenbanden vermerken ſollten, ſolche allenfalls mit Hülfe aus dem nächſten Orte beyfahen,

fahen, übrigens aber bey Vermeidung ſchwerer Strafe ſich nicht unterfangen, einestheils die mit Päſſen verſehenen oder ſonſt offenbar unverdächtigen Perſonen um einiger Gelderpreſſung oder anderer unerlaubten Abſicht willen zu beſchweren, oder aber verdächtige und zu arretirende Perſonen vor ſich los zu laſſen.

Hingegen ſind von ihnen, denen Hatſchieren

5) die fremden kranken, mit hinlänglichen obrigkeitlichen Päſſen verſehenen Bettler, imgleichen die aus benachbarten Landen mit Atteſtaten und ihrer Obrigkeit ſchriftlichen Erlaubniß kommenden Arme, ſo ſich nicht auf dem Gaſſenbettel betreten laſſen, dem Allmoſenpfleger zuzuführen, und nach empfangener Gabe ſogleich wiederum fort= und endlich die Handwerkspurſchen, deren Kundſchaft nicht über ein Jahr alt iſt, und welche nicht auf dem Fechten betreten werden, unter ernſtlicher Verwarnung vor dem Fechten an die Zunftmeiſter oder Allmoſenpfleger nach Inhalt des Reglements zu verweiſen, und wenn ſich ein oder der andere gegen dieſe Verwarnung auf dem Bettel betreten laſſen ſollte, ſolche ſogleich zu arretiren und dem Oberamt zur Beſtrafung einzuliefern.

Hiernächſt haben dieſelben auch außer denen Jahrmärkten

6) auf die hauſirenden Krämer Acht zu haben, ſelbigen ihre ſchriftliche Erlaubniß abzufordern, und die, ſo ſich damit nicht legitimiren können, gegen eine zu gewarten habende Anbringgebühr ſogleich vor Oberamt zu führen. Damit aber der zur Erhaltung gemeiner Sicherheit und Befreyung des Landes von ſchädlichen und beſchwerlichen Perſonen hierunter abgeſehene Endzweck denen Einwohnern und Unterthanen auf eine andere Weiſe nicht eben ſo beſchwerlich, als bey Duldung derer Vaganten und Bettler ſelbſten werde; ſo ſollen

7) ſie, die Hatſchiere, mit dem ihnen zugeſcheidenen Sold und denen ihnen nach denen ergangenen Verordnun=

nungen gebührenden Fang- und Rügegebühren ſich begnügen, und bey dem Wirth des Orts, wo ſie währendem Streif übernachtet, frey Obdach und Quartier, keineswegs aber einige unentgeldliche Zehrung oder ſonſtigen Vortheil zu genießen haben, überhaupt aber von niemand, wer der ſeye, etwas darüber, auf was Weiſe es immer geſchehe, erhalten, erpreſſen, am allerwenigſten aber von denen Communen Zehrungen, Verehrungen, oder anders dergleichen, wenn auch gleich die Commune ſolche Zehrung oder Verehrung gutwillig geben, oder übernehmen wollte, bey ohnfehlbarer Caſſation und empfindlicher Leibesſtrafe annehmen. Endlich

8) haben ſich die Hatſchiere, auf jedesmaliges Verlangen zur Transportirung derer in das Pforzheimer Zuchthaus condemnirten Deliquenten gegen Beziehung der diesfalls geordneten Tagsgebühr gebrauchen zu laſſen; dahingegen keiner derſelben ſich mehr mit dem Exequiren, noch andern den Hauptdienſt im mindeſten verhindernden Nebengeſchäften abzugeben hat.

---

2. Fürſtlich Baden-Durlachiſche Inſtruktion für den Carlsruher zweyten Hatſchier, wie ſolche am 1ſten Oct. 1768. von fürſtlicher Regierung genehmiget worden.

1) Solle derſelbe überhaupt in ſeinem Dienſt ſich fleißig und unverdroſſen, ſo Tags als Nachts finden laſſen, und eines nüchtern Lebenswandels befleißigen: Insbeſondere aber

2) ſich alle Mühe geben, daß der Gaſſenbettel zu Klein-Carlsruhe auf die Zukunft gänzlich unterbleibe, ſolchemnach die vor kurzem deshalb ergangene gedruckte Verordnung ſich wohl bekannt machen, und in Gemäßheit derſelben allen, auf denen Gaſſen antreffenden fremden

den Handwerkspurſchen das Fechten nachdrücklich unterſagen, und diejenigen, deren Kundſchaft nicht über ein Jahr alt ſind, alsbald zu denen geordneten Allmoſenpflegern weiſen; woferne aber doch ein oder anderer ſich nachher auf dem Fechten betreten ließe, ſolchen, gleichwie auch diejenigen, deren Kundſchaften ſchon über ein Jahr alt ſind, obgleich dieſe nicht auf dem Bettel betreten worden, arretiren und dem Oberamt einliefern, nicht weniger alle bettelnde Edelleute, deren Weiber, Wittwen und Töchter, Officiers, deren Weiber, Wittwen und Kinder, Emigranten, Pfarrer und Schuldiener und die Ihrigen, Bekehrte von andern Religionen, reiſende Sänger und Studenten, abgedankte Domeſtiquen und Unterofficiers, ingleichem alle mit keiner hieſigen Erlaubniß verſehene Collectanten, Muſicanten, ſo wie überhaupt alle diejenigen Perſonen, welche ſich auf dem Gaſſenbettel betreten laſſen, ohne Unterſchied anhalten, und vor Oberamt bringen, die fremden kranke, mit Päſſen verſehene Bettler, ingleichem die aus benachbarten Landen mit Atteſtaten kommenden Armen, ſo ſich nicht auf dem Gaſſenbettel betreten laſſen, denen Allmoſenpflegern zuführen, und nach empfangener Gabe wieder fortweiſen.

3) Hat er auf alle ſich einſchleichenden Vaganten und Landſtreicher, oder ſonſten verdächtige Leute genaue Acht zu haben, ſolche handveſt zu machen, und dem Oberamt einzuliefern.

4) Hat er darauf zu ſehen, daß die Straßen und Gaſſen reinlich gehalten, ingleichem keine Unordnungen, Händel und unnützes Gelärm verübet werde, zu dem Ende alle Tage fleißig und beſtändig hin- und her zu gehen, und wo er dergleichen Unfug wahrnehmen ſollte, die betreffenden Perſonen zu arretiren, gleichwie er dann auch zur Vermeidung aller Unordnungen ſich zum öftern in der angeordneten Spinnſchule einzufinden hat.

5) Soll er, Hatſchier, zu Jahrmarktszeiten, auch Tags vorher und Tags hernach auf denen Straßen und Alleen vor der Stadt fleißig ſtreifen, und auf Bettler und Diebe vor und in der Stadt Acht haben: nicht weniger

6) auf die hauſirenden Krämer Acht haben, ſelbigen ihre ſchriftliche Erlaubniß abfordern, und diejenigen, ſo ſich damit nicht legitimiren können, vor das Oberamt führen: ingleichem

7) auf unerlaubten Weinſchank, ſo wie auch Mehl- und andern Handel Acht tragen, und von den Wahrnehmenden die Anzeige beym Oberamt thun.

8) Soll er alle Abend die Wirthshäuſer in Klein-Carlsruhe viſitiren, und alle Perſonen, die nach dem Schlag 10 Uhr noch darinnen befindlich, auf die Stadthauptwache führen, wozu ihm nöthigen Falls der Anwalt Mannſchaft beyzugeben hat.

9) Solle er beſonders auf verbotenes Spiel Achtung geben, und beym Oberamt die Anzeige davon thun.

10) Soll er ſich auf jedesmaliges Verlangen zur Transportirung derer in das Zuchthaus condemnirten Delinquenten gegen Bezug der gewöhnlichen Gebühr gebrauchen laſſen.

11) Soll er in allen Stücken dem Oberamt ſchuldigen Gehorſam leiſten, und die ihm aufgetragen werdenden Dienſtverrichtungen, Verſchickungen oder andere publique Geſchäfte exact und richtig befolgen, übrigens aber unter der nähern Aufſicht und Anweiſung des Anwalds in Klein-Carlsruhe ſtehen.

12) Muß er, Hatſchier, mit ſeiner ihm geordneten Fang- und Rügungsgebühren, nemlich von einem Dieb 10 fl., Vaganten 1 fl., und Bettler 30 Kr., und wo ſonſten dem Denuncianten eine beſondere Rügungsgebühr ſchon ausgeſetzt iſt, mit ſelbiger ſich begnügen, und weiters keine Vortheile, auf was Weiſe es geſchehen möchte, bey Vermeidung empfindlicher Ahndung ſuchen.

---

3. Fürſtlich Baden-Durlachiſche Inſtruktion für den Durlacher zweyten Hatſchier.

1) Hat derſelbe überhaupt in ſolch ſeinem Dienſt ſich fleißig, unverdroſſen und ſorgfältig, ſo Tags als Nachts finden zu laſſen, und eines nüchternen Lebenswandels ſich zu befleißigen:

2) Und gleichwie ſeine Incumbenz einzig und allein dahin gehet, auf das herumvagirende liederliche Geſindel, Diebe, Bettler und Vaganten Acht zu haben und ſolche abzutreiben; alſo hat er das ganze Oberamt ſo eiferig und unverdroſſen durchzuſtreifen, daß ſothanes Geſindel nicht Gelegenheit finde, denen Einwohnern zur Laſt zu fallen, oder ſich einzuſchleichen; in dieſer Abſicht aber ſeine Streife alſo einzurichten, daß, weilen die Gränzen des ganzen Oberamts nicht täglich umſtreifet, und die Dörfer und Flecken zugleich durchſucht und mitgenommen werden können, er ſeine Streife in abgeſetzten Touren verrichte und abwechsle, ſolchemnach z. E. den einen Tag die eine Hälfte des Oberamts von Rippurr an über Wolfertsweyher, Hohemwetterſpach, das Bazen- und Thomashäuslein, Söllingen, Berghauſen und Grözingen, des andern Tags die andere Hälfte, nemlich von Grözingen an das Werrenhäuslein, von da den Damm durch den Bruch hinüber nach Blankenloch, ſofort nach Blankenloch, Hagsfeld, Rietheim durchſtreife, alsdann, damit die Bettler nicht ſicher werden, dieſe Tour wieder umkehren, und zu Grözingen oder auch zu Rietheim oder einem andern Flecken anfange, doch aber dieſelbe ſo einrichte, daß er allemal die Hälfte des Oberamts gewiß mitnehme; wie er dann auch ſonderlich in langen Sommertagen zum öftern und wenigſtens die Woche einmal das ganze Amt um- und durchzuſtreifen, alle Abend aber ſeinen Rapport beym Oberamt abzuſtatten hat.

Er

Er hat ſich auch nach der den 20ſten Julii 1754 ergangenen Verordnung zu achten, vermöge ſelbiger auf die Landſtreicher, herrenloſes Geſindel, alle und jede Bettler, es mögen Staats- oder Streiffremde oder einheimiſche Bettler ſeyn, genau Acht zu haben, ſolchen das Bettlen eben ſowohl, als den liederlichen Muſicanten, Collectanten und Glücks häfnern, das Herumlaufen vor und in denen Häuſern, auf öffentlichen Plätzen, Wochen und Jahrmärkten an Neujahr- und andern Feſt- Feyer, und Sonntagen, auch vor denen Kirchen nicht zu geſtatten, ſondern

3) dergleichen Bettel- und anderes Geſindel aufzutreiben, wenn er ſolches vor und an denen Thoren, in denen Straßen, und in der Stadt, oder auf denen Dorfſchaften, ohne wirklich zu heiſchen, antrifft, ſelbige ſogleich zu dem Allmoſenpfleger, und nach erhaltener Gabe gleich wieder zu dem Thor, zu welchem ſie hereingekommen, hinaus zu führen, und mit der Verwarnung, ſich bey Leibesſtrafe nicht mehr auf dem Bettel betreten zu laſſen, fortzuſchaffen. Wie aber dieſes nur von dem gemeinen ſchlechten Bettelgeſindel, ſie mögen jung oder alt ſeyn, zu verſtehen iſt; Alſo hat hingegen

4) der Hatſchier alle Collectanten, bettelnde Officiers und Soldaten, Studenten, Jäger und deren Weiber, diejenigen, ſo mit gedruckten Büchern, Liedern und dergleichen herumlaufen, ingleichem alle geſunde, unbekannte Bettler, er mag ſolche in der Stadt oder auf deren Dorfſchaften und Landſtraßen antreffen, ſogleich zur Examination zum Oberamt einzuliefern. Würde er auch

5) von oben im 3ten Puncte bemerkten Geſindel eines oder mehrere auf dem wirklichen Betteln, vor oder in denen Häuſern, oder ſonſt wo antreffen, ſo hat er ſolche ebenfalls ohne Unterſchied anzuhalten, und zum Oberamt einzuliefern, worunter auch die herumlaufenden und dem Fechten nachgehenden Handwerkspurſchen, ingleichem alle andere Gattungen von Bettlern, ſie ſeyen fremd oder einheimiſch,

miſch, geſund oder gebrechlich, Manns- oder Weibsperſonen zu verſtehen. Weil hiernächſt

6) die Wachen unter denen Thoren in Städten, und die Dorfwächter gar öfters ſchläferig, nachläſſig oder ſorglos ſind, nicht ſelten von ihren Poſten laufen, und liederliches Geſindel einſchleichen laſſen; ſo ſoll er bey dergleichen wahrnehmender Sorgloſigkeit die Anzeige ſogleich beym Oberamt thun, und dieſes ihm ſodann eine ziemliche Rügungsgebühr für ſeine Aufmerkſamkeit, welche der sorgloſe Wächter zu bezahlen hat, auswerfen.

7) An denen Wochen- und Jahrmärkten erfordert ſeine Obliegenheit, auf die §. 2 beſchriebene gefährliche und alle andere Bettler und Vaganten, inſonderheit aber auf die ſich einſchleichenden Marktdiebe Acht zu haben, alle und jede verdächtig ſcheinende Perſonen aufzuheben, und zum Oberamt einzuliefern, auch weil ſich an dergleichen Tagen die Streifbettler gerne vor denen Thoren an denen Landſtraßen aufhalten, dieſen fleißig nachzugehen, und es wie mit jenen zu halten.

8) Außer denen Jahrmärkten ſolle er auch auf die hauſirend n Krämer Acht haben, ſelbigen ihre ſchriftliche Erlaubniß abfordern, und die, welche ſich damit nicht legitimiren können, gegen eine zu gewarten habende Anbringgebühr ſogleich vor das Oberamt führen.

9) Auch hat er ſonſt alldemjenigen, was ihm das Oberamt außer dieſem in gegenwärtiger Inſtruktion Vorgeſchriebenen entweder vor ſich oder auf höhere Verfügung aufgeben und befehlen wird, genau nachzukommen, ſolches zu vollziehen, und ſich in keinem Stück einige Fahr- oder Nachläſſigkeit zu Schulden kommen zu laſſen.

Damit aber

10) er, Hatſchier, denen Unterthanen und Gemeinden nicht ſelbſt zur Laſt werde; ſo ſolle er ſich mit dem ihn zugeſchiedenen Sold und denen ihm nach den ergangenen Verordnungen gebührenden Fang- und Rüggegebühren

ren nemlich von jedem Bettler 30 Kr., und von jedem Vaganten 1 fl. von jedem Dieb oder Spitzbuben 10 fl. außer dieſem hingegen in andern Fällen mit dem, ſo ihm von Oberamtswegen geſchöpft werden wird, ſchlechterdings begnügen, und bey dem Wirth des Dorfs, wo er etwa während der Durchſtreifung des Oberamts übernachtet, frey Obdach und Quartier, keineswegs aber einige freye Zehrung oder andern Vortheil zu genießen haben; als weſſen er ſich bey Caſſation und empfindlicher Leibesſtrafe gänzlich und durchaus zu enthalten, und dergleichen von niemand, wer es auch ſeyn mag, zu verlangen hat.

---

4. Fürſtlich Baden-Durlachiſches Reglement, wornach ſich die in denen Fürſtlichen Unterlanden angeſtellte Hatſchiere zu achten haben, wie ſolches im Jahr 1770. ihren Anfang genommen.

§. 1. Der Carlsruher erſte Hatſchier, der Durlacher Hatſchier und die Pforzheimer und Steiner Hatſchier ſollen zu beſtändiger Durchſtreifung aller in beygehender Liſte verzeichneter Ortſchaften derer vorbeſagten Oberämter, aller Wirthshäuſer, aller einzelnen Höfe, derer Straßen und Waldungen, und hierbey zur Arretirung aller Spitzbuben, aller Zigeuner, aller mit keinen Päßen verſehnen Fremden, aller Vaganten, Gaſſenbettler, fechtenden oder mit keinen neuen nicht über ein Jahr alten Kundſchaften verſehenen Handwerkspurſchen, aller nach dem gedruckten Bettler Reglement zu arreſtirenden, ſowie auch derer des Landes verwieſener und ſich gleichwohl ohne Erlaubniß wider einfindenden, Perſonen, auf ihre Pflichten gemeſſen angewieſen werden.

§. 2. Weil die mehreſten Bettler, unter welchen die Vaganten mitlaufen, ſich bey denen Pfarrhäuſern einzufinden pflegen, ſo ſollen die Hatſchier jedesmal bey Durchſtrei-

ſtreifung eines Orts ſich ohnfehlbar auch in dem Pfarrhaus einfinden, daſelbſt nach dem Bettelgeſindel nicht nur ſehen, ſondern auch in dem Pfarrhaus

1) was vor einländiſche oder ausländiſche Bettler ſich eingefunden,

2) wohin ſie ſich gewendet,

3) ob die verdächtige Bettler, ingleichem alle einländiſche Bettler nicht arretirt und gefänglich zum Oberamt eingeliefert worden,

4) ob noch Gaſſenbettler, fechtende Handwerkspurſchen oder Bettelfuhren, und wie viel ſeit 14 Tagen von jeder dieſer Art ſich eingefunden, ingleichem wenn ſolche in dem Ort geweſen,

5) ob die Vorgeſetzten ſothane Gaſſenbettler und fechtenden Handwerkspurſchen nicht arretiret und zum Oberamt geliefert haben, auch

6) wohin die Gaſſenbettler und fechtenden Handwerkspurſchen gegangen ſeyn, genau nachforſchen, das, ſo ſie erfahren, in ein, außer dem Quartal-Streifbüchlein, worinnen nur jedesmal von denen Vorgeſetzten jedes Orts die Einfindung jedes Hatſchiers atteſtirt wird, noch beſonders von jedem Hatſchier zu haltendes und von jedem Monat friſch zu fertigendes Monats-Befehlbuch notiren, bey ihrem fernern Streif ſich nach dem, ſo ſie erfahren haben, achten, und dem Oberamt, welches hernach von geiſt- und weltlichen Vorgeſetzten nach Beſchaffenheit der Sache weiteren Bericht zu erfordern hat, die erhaltene Nachrichten anzeigen, über dieſes aber auch in jedem Ort zugleich die Wache viſitiren und nachſehen, ob ſolche nicht mit Kindern oder abgelebten Leuten beſetzet iſt, ob der, ſo die Wache hat, auf ſeinem ihm angewieſenen Poſten iſt, und ſich davon nicht ohne Befehl entfernet, und ob die Wacht ſich auch fleißig bey dem Pfarrhaus einfindet, ob die Wacht die zu arretirenden Perſonen würklich anhält, und ob an denen Orten, wo ein Bettelwächter angeſtellet iſt, ſolcher

ſein

ſein Amt fleißig verrichtet, und von welchem allen, das, ſo die Hatſchiers erfahren, in das Monats-Befehlbuch und zwar von jedem Hatſchier notirt, und dem Oberamt, in deſſen Diſtrikt der Ort gehöret, die pflichtmäßige Anzeige gemacht werden ſolle.

§. 3. Alle nach dem 1ſten §pho zu arretirende Perſonen ſollen die Hatſchiers bey Caſſation nicht blos mit Schlägen vertreiben, ſondern gefänglich dem Oberamt, in deſſen Diſtrikt ſie aufgefangen worden ſind, einliefern, dagegen aber der oder die Hatſchiers, die eine ſolche Perſon aufgefangen haben, von jedem Spitzbuben 10 fl., von jedem Vaganten 1 fl., von allen denjenigen nach obigem §pho zu arretirenden Perſonen, welche ſich nicht zum Vaganten qualificiren, jedesmal 30 Kr. Fanggeld bekommen, und ihnen dazu von dem Oberamt gleichbalden mittelſt Decretur des Zettels an diejenige verrechnende Bedienſtung, welche ein- oder andere dieſer Fanggelder nach denen Fürſtl. Verordnungen auszuzahlen hat, ohne den mindeſten Verzug verholfen werden ſoll.

§. 4. Wenn ein Hatſchier gegen ſeinen Eyd unternehmen würde, bey denen Communen außer dem zu ſeinem Nachtquartier habenden freyen Obdach, oder bey denen zu viſitirenden oder zu examinirenden Perſonen, Zehrungen oder Geld zu erpreſſen, oder auch nur anzunehmen, oder aber die arretirenden Perſonen gegen Geſchenke frey zu laſſen oder Uebertretungen, ſo ihm bekannt werden, zu verſchweigen; ſo ſoll ein ſolcher nicht nur mit der Caſſation, ſondern auch mit ein- oder mehrjähriger oder wohl lebenslänglicher Zuchthausſtrafe nebſt Willkomm und Feſſeln beleget werden.

§. 5. Sollten die Hatſchiers Räuberbanden verſpüren, oder bey vorhabender Arretirung ſolchen Widerſtand finden, daß ihnen eine Beyhülfe nöthig iſt: ſo ſollen die Vorgeſetzten mit Abgebung einer hinlänglichen Anzahl bewehrter Mannſchaft ihnen ſogleich und ohne weitere Anfra-

frage unweigerlich bey ſonſt zu gewartender ſchweren Strafe Hülfe leiſten.

§. 6. Wenn die Hatſchiers bey oder außer ihren Streifen Unordnungen erfahren, ſo mit Vollſaufen, Karten- und Würfelſpielen, Wirthshausſitzen über die Zeit, mehreren borgenden Saufſchulden, Schläghändeln, Nachtſchwärmen, Sonn- und Feyertags-Entheiligung, Fluchen und Schwören, Judengeleits- Ohmgelds- Zoll- und Zehend-Defraudationen, verbotenem Hauſiren, falſcher Waag, Ehlen und Gewicht, Wildern, verbotenen Schießen im Ort, boshafter Beſchädigung derer Obſt-, Seiden- und anderer Bäume, Uebertretungen der Hochzeit- und Kindtauf-Edicten, ingleichen derer gegen die zur Verhütung der Feuersgefahr, wider das Tabacksrauchen in Ställen und Scheuren, wider das Dreſchen bey offenem Licht, wider die Beſuchung der Ställe und Scheuren bey offenem Licht, wider das Hanfhecheln bey Licht, wider das Holzdörren auf denen Oefen, wider die Bewahrung feuerfangender Sachen an denen gegen das Feuer nicht genug verwahrten Orten, erlaſſenen Verordnungen u. ſ. f. begangen werden, als wesfalls ihnen Abſchriften und gedruckte Exemplarien von denen Hauptverordnungen, ſo wie das gedruckte Bettel-Reglement, ingleichem die gedruckte Vagantenordnung zuzuſtellen, auch in dem Wochenblatt herauskommende neue Verordnungen und Notificationen, ſo Spitzbuben, Diebſtähle und Landesverweiſungen betreffen, von dem die ſämmtlichen Hatſchiers dirigirenden Oberamte, jedesmalen bekannt zu machen ſind; ſo ſollen die Hatſchiers dem Oberamt, zu welchem der Ort gehöret, wo die Uebertretung geſchehen iſt, ſolches anzeigen, und dagegen, wenn die Anzeige gegründet befunden wird, die Rügungsgebühr jedesmalen empfangen.

§. 7. Gleichwie aber dieſe Erforſchung und Anzeigung derer Uebertretungen nur ein Nebenwerk iſt; alſo ſollen dadurch die ordentlichen Durchſtreifungen aller Ortſchaften und die gefängliche Einziehung derer im

G 1ſten

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

1ſten §. enthaltenen Perſonen nicht aufgehalten oder unterſchen, auch außer dem vorbemeldeten und außer der Transportirung derer Züchtlinge ins Pforzheimer Zuchthaus die Hatſchiers weder zum Preſſen, noch Bothengehen, Brieftragen in oder außer Landes, Begleitung des Oberamts bey Frevelgerichten u. ſ. f. noch zu einigem andern Geſchäft, wie es nur Namen haben mag, von denen Oberämtern, Oberforſtämtern, Specialaten und verrechnenden Bedienſtungen, bey ſonſt zugewartender ſchwerer Verantwortung ohne beſondere, vom Fürſtl. Hofraths- oder Kirchenraths-Collegio zu erhaltende Erlaubniß oder Befehl, jemalen gebraucht werden oder gebrauchen laſſen, auf daß ja der ſo hoch angelegene Hauptendzweck in Aufſtellung derer Hatſchiers, nemlich die öffentliche Landesſicherheit, nicht im mindeſten beſchränket werde, als welches ebenfalls von dem zu Durlach aufgeſtellten 2ten Hatſchier, ingleichem von dem in Klein-Carlsruhe aufgeſtellten weiteren Hatſchier, jedoch bey letzterem mit Ausnahme deſſen, ſo ſein weiterer Bütteldienſt mit ſich bringt, zu verſtehen iſt.

§. 8. Damit die Streife in mehrerer Ordnung geſchehen, ſollen außer dem zu Klein-Carlsruhe aufgeſtellten Hatſchier alle übrige Hatſchiers dermalen an den Hofrath und Amtmann Poſſelt zu Durlach als ihren vorgeſetzten Befehlshaber, mit ihren Dienſtpflichten verwieſen, und von keinem andern in ihrem Dienſt Befehle anzunehmen ihnen verſtattet werden, dahero dann auch die übrigen Oberämter, Oberforſtämter, Specialate und verrechnende Bedienſtungen, ſo etwas von denen Hatſchiers in ihrem Streifen nach vorſtehenden §. §. zu beobachtendes denen Hatſchiers beſonders aufgegeben wiſſen wollen, ſolche den Dienſt derer Hatſchier angehende Sachen nicht unmittelbar denen Hatſchiers, ſondern dem Hofrath und Amtmann Poſſelt zugehen laſſen ſollen, welcher all ſolches zuſammen zu legen, und bey Beorderung derer Hatſchiers

zum

zum Streifen, von ihnen all ſolches und was ſie etwan weiters beſonders bey dem dermaligen Streif in Obacht nehmen ſollen, in ihr Monats-Befehlbuch notiren zu laſſen und das alſo Notirte zu unterſchreiben hat.

§. 9. Von denen 4 Hatſchiers des Oberamts Durlach, des Oberamts Pforzheim und des Amts Stein, ſollen vom 1. bis 14ten der Carlsruher und Steiner, vom 14ten bis zu Ende jeden Monats der Pforzheimer und Durlacher Hatſchier, folglich alle 14 Tage 2 Hatſchiers zuſammen und ohne ſich zu ſepariren, das ganze Unterland durchſtreifen. Wenn ein Hatſchier ſolchen 14tägigen Streif mit ſeinem Kameraden gemeinſchaftlich geendiget hat; ſo ſollen darauf von denen übrigen 14 Tagen diejenigen 8 Tage, wo die 2 anderen den gemeinſchaftlichen Streif wieder anfangenden Hatſchiers nicht in ſeinem Oberamt ſtreifen, das Oberamt in welchem er angeſtellt iſt, allein 8 Tage lang mittelſt Viſitation aller Oberamtsorte, darinnen befindlicher Wirthshäuſer, einzelner Höfe ꝛc. durchſtreifen, und diejenigen 8 Tage, wo die 2 anderen gemeinſchaftlich ſtreifenden Hatſchiers in ſeinem Oberamt ſtreifen, Ruhe haben, wornach er wieder den gemeinſamen 14tägigen Streif mit ſeinem Kameraden durch das ganze Unterland anfängt.

§. 10. Den 1ſten jeden Monats ſollen der Carlsruher und der Steiner, und den 14ten jeden Monats der Durlacher und Pforzheimer Hatſchier, und zwar Morgens um 9 Uhr bey ſonſt zu gewartender Leibesſtrafe und Caſſation ſich jedesmal zu Antretung des gemeinſamen Streifs bey dem Hofrath und Amtmann Poſſelt in Durlach melden, unter Rapport von dem, ſo in der einzelnen 8tägigen Durchſtreifung des Oberamts vorgefallen, das alte Monats-Befehlbuch übergeben, ein neues dagegen vom Hofrath Poſſelt und zugleich die erforderlichen Befehle, was auf den bevorſtehenden Streif beſonders zu beobachten ſey, empfangen, und jeder derer 2 Hatſchiers ſolches in ſein neues Monats-Befehlbuch unter der Unterſchrift des Hof-

raths Poſſelt oder deſſen Scribenten aufzeichnen; desgleichen ſollen nach geendigter Durchſtreifung des Unterlandes der Carlsruher und Steiner Hatſchier den 14ten jeden Monats, und der Durlacher und Pforzheimer Hatſchier den 1ſten jeden Monats, nach vollbrachtem gemeinſamen Streif ſich abermals Morgens um 9 Uhr bey vorgeſetzter Strafe wiederum bey dem Hofrath Poſſelt melden, von ihrer Verrichtung Rapport thun, und alles ſo ihnen ſowohl beſonders im Oberamt Durlach, als auch im ganzen Unterland vorgefallen, unter Vorweiſung ihres Monats-Befehlbuches und ihres Quartal-Streifbüchleins anzeigen, da ſodann der Hofrath Poſſelt den, oder diejenigen Hatſchiers, ſo ohne gehabte Urſache nicht alle Ortſchaften durchſtreift, oder ſo ohne dringende Noth nicht alle Orte gemeinſchaftlich durchſtreift, ſo ſich nicht zu rechter Zeit, bey Anfang oder Endigung des gemeinſamen Streifs gemeldet, ſo die beſondere Durchſtreifung ihres Oberamts nicht gehörig verrichtet, oder ſo ſonſt etwas unrechts begangen, oder ſonſt etwas an ihrer Schuldigkeit unterlaſſen haben, gleichbalden ſcharf abzuſtrafen, oder ſo das Vergehen Caſſationsmäßig wäre, mittelſt deſſen oder derer Arretirung und Conſtituirung Bericht ad Conſilium aulicum zu erſtatten, auch die Verweiſe und Beſtrafungen eines jeden Hatſchiers in ſein Quartalſtreifbuch zu notiren, und das Quartalſtreifbüchlein eines jeden der unter ihm ſtehenden 2. Durlacher, 1 Carlsruher, Pforzheimer und Steiner Hatſchier, alle Quartal mit einem Hauptbericht an das Fürſtl. Hofraths-Collegium einzuſenden, und in dem Bericht, wie jeder dieſer Hatſchier ſich betragen und wie viel er Gefangene eingeliefert habe, anzuzeigen hat.

§. 11. Sollte aber des Tags, wo ein Hatſchier nach vorſtehendem §pho ſich bey Antretung oder Endigung des Streifs bey dem Hofrath Poſſelt früh um 9. Uhr anzumelden hat, ein Sonn- oder monatlicher Buß- und Bet- oder Feſttag einfallen; ſo ſollen die Hatſchiers und unfehl-

fehlbar und bey ſonſt zugewartender Strafe des nächſtfolgenden Marktags, ingleichem wenn der Carlsruher, Mühlburger, Grabener, Durlacher, Pforzheimer und Steiner Jahrmarkt auf oder unmittelbar vor, oder unmittelbar nach dem 1. und 14. des Monats einfällt, den 2ten Tag nach geendigtem Jahrmarkt, oder wenn ſolcher 2te Tag ein Sonn-Feyer- oder monatlicher Bußtag wäre, den darnach folgenden nächſten Werktag früh um 9 Uhr ſich bey dem Hofrath Poſſelt ganz unfehlbar nach Vorſchrift des §phi 10. melden, auch wenn einer derer Hatſchiers, ſo ſich zu melden haben, durch Krankheit zu erſcheinen gänzlich verhindert würde, noch vor obgedachter Zeit der Anmeldung die ſchriftliche Entſchuldigung unter Atteſtation des Vorgeſetzten dem Hofrath Poſſelt, welcher wegen der Wahrheit allenfalls weitere Erkundigung einzuziehen hat, zuſenden, indem, wenn ein Hatſchier zu geſetzter Zeit ſich weder gemeldet, noch ſchriftliche Entſchuldigung vor 9 Uhr Morgens eingeſendet hat, hernach keine Entſchuldigung leichtlich mehr angenommen, ſondern ſchlechthin mit Strafe gegen ihn von dem Hofrath Poſſelt verfahren, in allen ſolchen Fällen aber, wo von denen 2 Hatſchieren, ſo den gemeinſamen Streif anfangen ſollen, ein Hatſchier außen bleibt, oder wo 2 ausbleiben oder der 2te Durlachiſche Hatſchier krank oder abweſend wäre, per Requiſitionem des Oberamts Carlsruhe der 2te Carlsruher Hatſchier zu Verſehung der Stelle des abmanglenden Hatſchiers gleichbald einſtweilen beordert und angewieſen werden ſolle.

§. 12. Dieweil ſich auch zutragen könnte, daß der Hofrath Poſſelt den Tag, wo die Hatſchiers bey ihm ſich melden müſſen, krank, abweſend oder durch Geſchäfte verhindert wäre; ſo hat derſelbe in ſolchem Falle jemand anders zur Beorderung derer Hatſchiers zu ſubſtituiren, und die Hatſchiers, damit ſie wiſſen, wo ſie ſich zu melden haben, davon durch Beſtellung unter den Thoren oder

ſonſt

ſonſt ſicher zu benachrichtigen, als wornach ſich ſodann die Hatſchiers ſträcklich zu achten haben.

§. 13. Bey dem Anmelden derer den gemeinſamen Streif angehenden 2 Hatſchiers ſoll ihnen von dem Hofrath Poſſelt jedesmal die Ordnung, in welcher ſie die Oberämter Carlsruhe, Pforzheim und Stein vor diesmal gemeinſam zu durchſtreifen haben, bekannt gemacht und in ihr Befehlbuch eingeſchrieben, auch denen 2 andern Hatſchiers, damit jeder derſelben mit Durchſtreifung ſeines Oberamts ſich darnach richten könne, Nachricht gegeben, übrigens aber bey allen denen gemeinſamen Streifen das Oberamt Durlach jedesmal zuletzt durchſtreift werden.

§. 14. Wenn bey dem gemeinſamen Streif die Hatſchiers Vaganten, Spitzbuben oder ſolche Bettler und fechtende Handwerkspurſchen, welche nach dem gedruckten Bettler-Reglement arretirt werden ſollen, auffangen; ſo ſollen ſie ſolchen Arreſtanten mit ſchriftlichem Bericht und mit Wächtern gefänglich zu dem Oberamt, in deſſen Diſtrikt er aufgefangen worden iſt, ſchicken, oder, wenn ſie zur Sicherheit der Transportirung vor nöthig erachten, daß mit denen von denen Orts-Vorgeſetzten ihnen jedesmal unweigerlich abzugebenden tüchtigen Wächtern einer derer Hatſchiers mit zum Oberamt, in deſſen Diſtrikt der Gefangene arretirt worden iſt, gehe; ſo ſoll alsdann der 2te Hatſchier allein fortſtreifen, bis und dann der zum Transport des Gefangenen abgegangene Hatſchier wieder zu ihm kommt, oder bis er in dem Oberamtsort eintrifft, und daſelbſt den abgegangenen Hatſchier vorfindet, mit welchem ſodann der gemeinſame Streif fortzuſetzen iſt.

§. 15. Auch ſollen bey denen gemeinſamen Streifen in jedem Oberamt die zwey zuſammenſtreifenden Hatſchiers allezeit erſt die zum Oberamt gehörigen Neben-Ortſchaften durchſtreifen, und erſt, wenn ſie mit Durchſtreifung derer zu dem Oberamt gehörigen Neben-Ortſchaften fertig ſind, in dem Oberamtsort ſelbſten ſtreifen und daſelbſt

bey

bey dem Oberamt ſich einfinden, das, was ſie in denen Oberamts-Ortſchaften bemerkt haben, anzeigen, hiernach aber in dem folgenden Oberamt ihren gemeinſamen Streif auf ſolche Art fortſetzen.

§. 16. Damit der erſte Hatſchier in dem Oberamt Carlsruhe, ingleichem der erſte Hatſchier in dem Oberamt Durlach deſtoweniger von dem Streifen abgehalten werde; ſo ſollen die daſelbſt zu transportirenden Züchtlinge, ſo viel es immer möglich iſt, von denen zweyten, und nicht von dem erſten Durlach- und Carlsruher Hatſchier transportiret werden.

§. 17. Wenn zu Carlsruhe, Mühlburg, Graben, Durchlach, Pforzheim, Stein, der Jahrmarkt einfällt; ſo ſoll das Oberamt, in deſſen Diſtrikt der Ort des Jahrmarkts liegt, wenigſtens 8 Tage vorher den Hofrath Poſſelt um Abſendung derer Hatſchiers erſuchen, welcher ſodann die 4 Hatſchiers zu beordern hat, daß ſie den Tag vor dem Jahrmarkt, die Zeit des Jahrmarkts über und den Tag nach dem Jahrmarkt auf denen zum Ort des Jahrmarkts führenden Straßen und in dem Ort des Jahrmarkts fleißig ſtreifen, dem Oberamt des Orts des Jahrmarkts die Marktdiebe und andere zu arretirende Perſonen gefänglich einliefern, auch alles bemerkende daſelbſt anzeigen, ſofort aber ſich wieder auf ihren gemeinſamen Streif oder auf ihren Poſten zurück begeben ſollen.

§. 18. Was den zweyten Carlsruher und zweyten Durlacher Hatſchier anlangt; ſo ſollen ſelbige, wenn die 4 andern Hatſchiers ihren Dienſt zu verſehen nicht verhindert ſind, nebſt Transportirung derer Züchtlinge unter Direction ihres Oberamts, als an welches die zwey zweyte Hatſchiers angewieſen bleiben, unausgeſetzt ihren Dienſt alſo verrichten, daß der 2te Carlsruher Hatſchier ſeinen Büttel- und Bettelvoigtdienſt in Klein-Carlsruhe verſiehet, der zweyte Durlacher Hatſchier aber die Ortſchaften ſeines Oberamts und zwar wenigſtens des Monats zweymal

mal mittelſt Haltung eines Quartal-Streifbüchleins, in welches die Orts-Vorgeſetzte das Einfinden des Hatſchiers atteſtiren und das Oberamt die Strafe des Hatſchiers aufzeichnet, und unter Haltung eines Befehlbuchs, in welches der Hatſchier die oberamtlichen Anweiſungen und das, ſo er bey jedem Streif Anzeigungswürdiges erfahren hat, anmerket, durchſtreifen, und hierbey wegen derer Spitzbuben, Vaganten, Bettler und anderer zu arretirender Perſonen, ingleichem wegen Viſitirung derer Wachen, jedesmaligen Anmeldens bey denen Pfarrhäuſern, und Anzeigung derer Uebertretungen derer Geſetze, ſo wie auch wegen der zu empfangenden Fang- und Rügungsgebühr ſich nach demjenigen richten, was oben von denen Hatſchiers desfalls bereits gemeldet worden iſt. Wie dann auch das Oberamt Durlach alle Quartal das Quartal-Streifbuch und das Befehlbuch des 2ten Hatſchiers, mit Vermeldung deſſen Betragens, berichtlich an das fürſtliche Hofraths-Collegium einzuſenden hat.

XVII.

Inſtruktion für die Polizeydragoner in dem Herzogthum Oldenburg.

§. 1. Die Polizeydragoner, welche auf die ihnen bekannt gemachten Bedingungen in herrſchaftlichen Dienſt treten, müſſen ſich eines nüchternen und mäßigen Lebenswandels, und einer ehrlichen untadelhaften Aufführung befleißigen.

§. 2. Sie müſſen die Befehle der Kammer, und des Beamten, in deſſen Diſtrikt ſie ihr Quartier haben, da ſie ſolche von keinen Gerichten, oder andern erhalten, aufs genaueſte befolgen, imgleichen den beſtellten Wachtmeiſter und Korporal jederzeit die gebührende Parition leiſten.

§. 3. Ein jeder muß ſein Pferd zu aller Zeit in gutem und völlig brauchbaren Stande halten, ſo daß er auf je-

jedesmaligen Befehl die nöthigen Dienſte mit demſelben leiſten kann.

§. 4. Die Mondirung muß jederzeit reinlich ſeyn, das Lederzeug an dem Mann und Pferde, Säbel, Piſtolen und Schnallen, nach der, den Dragonern von dem Wachtmeiſter und Korporal gegebenen Anweiſung gehörig geputzt und ſauber gehalten werden, ſo daß nie einiger Mangel daran befunden wird.

§. 5. Die Dragoner, welche in der Nähe des Amts, in demjenigen Diſtrikt, wohin ſie verlegt werden, ihre Quartiere nehmen müſſen, haben ſich täglich beym Amte zu melden, und daſelbſt ihre Ordre, diejenigen aber, welche hier in der Stadt ihr Quartier haben, ſolche von der Kammer durch den ihnen vorgeſetzten Wachtmeiſter oder Korporal zu gewärtigen.

§. 6. Wenn den Dragonern von der Kammer, durch die Beamten oder den Wachtmeiſter oder Korporal befohlen wird, ſich hieſelbſt, oder an einem andern Ort im Lande zu ſtellen, müſſen ſie ſich der Vorſchrift gemäß, unausbleiblich einſinden, ingleichem wenn eine Verlegung aus einem Diſtrikt in den andern gut befunden wird, ſich ſolche gefallen laſſen, nicht weniger, wenn der Beamte des Diſtrikts, worin ſie ihr Quartier haben, ſie in einem andern Diſtrikt beordert, ſofort Folge leiſten.

§. 7. Jeden Auftrag, den ihnen die Kammer durch den Beamten oder den Wachtmeiſter und Korporal, oder der Beamte für ſich ertheilet, es ſey, daß ſie bey Jemandem auf Execution geleget, oder ihnen Arreſtirungen und Tranſportirungen von Gefangenen aufgetragen werden, müſſen ſie, wenn er verſchwiegen bleiben muß, geheim halten.

§. 8. Ein jeder Dragoner muß alles, was ihm bey Ausrichtung ſeiner Aufträge, und ſonſt, wenn er auf dem Ritt iſt, vorkommt, in ſeiner Schreibtafel gehörig aufſchreiben, um darnach ſeinen Rapport abgeben zu können.

§. 9.

§. 9. Kein Dragoner darf ohne Vorwiſſen des Beamten, oder hier in der Stadt, der Kammer, ſich aus ſeinem Quartier entfernen, ſondern muß in ſeinem Hauſe zur Hand bleiben.

§. 10. Die Dragoner ſind in Eheſachen den Soldaten völlig gleich geſetzt. Sie dürfen alſo bey Strafe der Caſſation, ohne Vorwiſſen und ausdrücklichen Conſens des ihnen vorgeſetzten Raths der Kammer, welcher das Polizey-Departement beſorget, ſich in kein eheliches Bündniß einlaſſen. Woferne aber dieſem entgegen, ein Dragoner einer Frauensperſon die Ehe zuſagen würde, ſoll ſolches als eine unerlaubte Winkelfreyerey angeſehen, aus eben dem Grunde auch den Weibsleuten, wenn ſolche ſich gleich von ihnen ſchwanger befinden möchten, wider ſelbige überall keine Eheklage verſtattet werden.

§. 11. Es darf kein Dragoner ſich unterſtehen, einiger Bedrückungen, Erpreſſungen oder Gewalt ſich ſchuldig zu machen, wenn er nicht nachdrückliche Beſtrafung gewärtigen will.

§. 12. Gleichergeſtalt darf keiner ſich ſeines Säbels und Piſtolen im Dienſt anders als zum Abſchrecken oder Gewalt abzutreiben, bedienen, keinesweges aber Leute damit angreifen, und thätlich verfahren, wenn ihm nicht ſolches ausdrücklich aufgetragen iſt, außer dem Dienſt aber mit ſelbigem kein Spielwerk oder einigen Unfug treiben.

§. 13. Ein jeder Dragoner muß, wenn er auf des Beamten Befehl zu Pferde oder zu Fuße gebraucht wird, oder auch mit mehrern zugleich unter Commando des Wachtmeiſters oder Korporals im Dienſt iſt, in völliger Uniform, und mit Säbel und Piſtolen bewafnet ſeyn.

§. 14. Erkranket ein Dragoner, oder ſein Pferd, ſo daß der Dienſt nicht beſorget werden kann, muß dem Beamten unverzüglich Anzeige geſchehen.

§. 15. Bey jedem Ritt, welchen der Polizeydragoner auf Ordre mit dieſem oder jenem Auftrag machet, muß er genau darauf achten, ob auf der öffentlichen Heerſtraße alles ruhig und ſicher iſt, wenn er Unordnungen und Streit bemerket, ſolchen abzuhelfen ſuchen, allenfalls Leute aus der Nähe zu Hülfe nehmen, und dem Beamten von dem Vorfall Anzeige thun.

§. 16. Beſonders hat er ſein genaues Augenmerk darauf zu richten, ob mit den Fähren an der Weſer, oder über die Grenzen verdächtige Vagabonden, oder Bettler ins Land kommen, oder ſich in den Wirthshäuſern befinden, oder auch andre Eingeſeſſene dergleichen bey ſich aufnehmen und herbergen.

§. 17. Wenn ſolche Leute, die mit keinen Päſſen verſehen ſind, ſich daſelbſt oder auf den Landſtraßen blikken laſſen, muß er ſich derſelben, allenfalls mit Zuziehung der Eingeſeſſenen bemächtigen, und ſie ans Amt liefern.

§. 18. Reiſende, die zu Wagen oder zu Pferde kommen, imgleichen Fußgängern, die kein verdächtiges Anſehen von Vagabonden oder Bettlern haben, welches ſich leicht beurtheilen läſſet, muß er nichts in den Weg legen, keine Unterſuchung anſtellen, oder Päſſe von ihnen verlangen, ſondern ſie ohne Anſprache reiſen laſſen.

§. 19. Dagegen kann er fremde Fußgänger, welche ihm verdächtig ſcheinen, jedoch mit Beſcheidenheit anreden, und ſie befragen, woher ſie kommen, und wohin ſie zu gehen denken, auch ob ſie mit einem Paß verſehen ſind. Können ſie ſolchen vorzeigen, oder heben ſie in deſſen Ermangelung den Verdacht durch ihre Anzeige, ſo muß er ſelbige ruhig ihre Straße ziehen laſſen, und iſt hierbey vorſichtig zu verfahren, weil die Unterthanen aus benachbarten Ländern keine Päſſe bey ſich haben.

§. 20. Wie aber dies nur von ſolchen Fußgängern zu verſtehen iſt, welche keine Waaren oder Packen bey ſich führen, ſo muß er hingegen auf hauſirende Krämer, Pak-

ken

kenträger und Juden aufmerkſam ſeyn, und von erſteren ſowohl als den Judenknechten ſich den Kammerpaß vorzeigen laſſen. Auch einländiſche hauſirende Krämer, welche ihm unbekannt ſind, müſſen ſich durch ein Zeugniß legitimiren. Den Packenträgern aber, welche zu den Märkten gehen, iſt, wenn ſie keine Handlung auf ihrer Reiſe treiben, nichts in den Weg zu legen. Fremde Medicinverkäufer dürfen gar nicht geduldet werden, und wenn ein Dragoner ſie auf der Landſtraße oder in den Wirthshäuſern findet, hat er ihnen zu bedeuten, daß ſie geradesweges aus dem Lande gehen müſſen, und wenn ſie Medicin zu verkaufen ſich unterſtehen möchten, ſofort arretirt werden.

§. 21. Wenn der Polizeydragoner auf der Landſtraße einen Musketier vom hieſigen Infanteriecorps antrifft, hat er ihn um ſeinen Urlaubpaß, oder Abſchied zu befragen, und ſich ſelbigen vorzeigen zu laſſen, und wenn der Soldat keinen von beyden hat, ihn mit zum Amte zu nehmen, wofür er von dem hieſigen Chef, ſobald der Musketier eingeſandt wird, einen Louisd'or zur Belohnung erhält.

§. 22. Fremde Bettler, welche er wirklich beym Betteln antrifft, muß er, allenfalls mit nöthiger Hülfe, ſofort zur Beſtrafung ans Amt liefern.

§. 23. Einländiſche Arme, welche er bettelnd, oder ohne gedruckten Schein von der Specialdirection desjenigen Kirchſpiels, in welchem ſie ihre Wohnung haben, in einem andern Kirchſpiel antrifft, hat er gleichfalls ans Amt zu bringen, wogegen wegen der Armen, die im Kirchſpiel, wo ſie wohnen, etwan bettelnd getroffen werden, bloß die Anzeige mit Benennung derſelben beym Amt erforderlich iſt.

§. 24. Wenn ein fremder Vagabond, oder einländiſcher Bettler ihm zum weitern Transport von dem Beamten übergeben wird, oder er auch bey dem Transport von arreſtirten Leuten zugegen iſt, und gebraucht wird, muß

er

er dieſen zuverläſſig und mit aller Aufmerkſamkeit beſorgen.

§. 25. Wenn die Kammer eine Generalviſitation im Lande anſtellen läſſet, oder auch der Beamte eine Viſitation in ſeinem Diſtrikt nöthig findet, muß er dem desfälligen Auftrag aufs genaueſte und mit aller nöthigen Verſchwiegenheit nachkommen.

§. 26. Der Dragoner muß ſich möglichſt auf Kundſchaft legen, ob Einwohner des Diſtrikts, in welchem er ſein Quartier hat, der Dieberey, und andrer Exceſſe halber verdächtig ſind und dem Beamten ſeine Bemerkungen und Verdacht eröfnen.

§. 27. Auf die Brücken, Wege und Höhlen muß er genau achten, ob daran etwas beſchädiget, abgegraben oder einiger Frevel bewieſen werde, und ſolches dem Beamten ſofort anzeigen, auch den Thätern möglichſt nachſpüren.

§. 28. Auf Holz- und Jagddiebe muß er gleichfalls fleißig achten, und was er von ſolchen Verbrechen bemerken oder in Erfahrung bringen wird, dem Beamten getreulich melden.

§. 29. Wird in dem Diſtrikt Flachs zum Verkauf geſponnen, und von Garnhändlern aufgekauft, ſo muß er die Garnhändler, welche ſich mit dem Aufkaufen befaſſen, um ihre Certificate befragen, und wenn ſie ſelbige nicht vorzeigen können, ſolche dem Amt anzeigen, ingleichem ſich auf Kundſchaft legen, ob ſolches die gehörige Bindund Fadenzahl habe, oder dabey Unterſchleife vorgehn, und wenn er dergleichen findet, das Garn wegnehmen und ans Amt liefern.

§. 30. Wenn er in den Wirtshäuſern nächtliche Zuſammenkünftte, oder ſonſtige Unordnungen bemerket, muß dem Amt davon Anzeige geſchehen.

§. 31.

§. 31. Sollten ſich bey Hunden, Schweinen oder ſonſtigen Creaturen Spuren der Tollheit zeigen, iſt ſolches ſofort gehörig anzuzeigen.

§. 32. Wenn der Beamte den Dragoner zu Viſitationen von Maaß und Gewicht zuziehen will, muß dieſer aufrichtig und ohne Scheu und Anſehen der Perſon verfahren.

§. 33. Wenn durch des Dragoners Aufmerkſamkeit eine Vergehung an den Tag kommen wird, wesfalls dem Angeber ein Theil, oder auch die Hälfte der Confiſcation oder einer Brüche in Oberlichen Verordnungen zugeſichert iſt, z. E. bey Garnverfälſchungen u. dgl. hat der Dragoner dieſen beſtimmten Angeber-Theil zu genießen.

§. 34. Da alle Vergehungen der Dragoner im Dienſt militairiſch beſtraft werden, indem ſie in allen den Dienſt angehenden Sachen unter der Kammer und dem Beamten, auch unter dem beſtellten Wachtmeiſter und Korporal ſtehen, ſo hat ein jeder ſich ſorgfältig zu hüten, daß er der ihm ertheilten Inſtruktion in keinem Punkt zuwider handle, in zweyfelhaften Fällen aber hat er ſich bey dem Beamten vorzufragen.

§. 35. Wie denn ein jeder nach dieſer Inſtruktion, und demjenigen, was bey vorkommenden Fällen etwan hinzugefüget wird, ſich unausbleiblich zu verhalten und ſich zu bemühen hat, daß er der, den Polizeydragonern nach zwanzigjährigen getreuen Dienſten zugeſicherten Invaliden-Penſion, auch der jährlich, dem fleißigſten Dragoner, der von dem Beamten des Diſtrikts unter allen das beſte Zeugniß einliefern wird, beſtimmten Prämie von 20 Rthlr. Gold ſich würdig, und dieſer Belohnung ſeiner geleiſteten Dienſte theilhaftig mache.

Urkundlich des zur Herzogl. Kammer verordneten Inſiegels.

Oldenburg, aus der Kammer.

Zwey-

Zweytes Hauptſtück.

Perſönliche Sicherheitspolizey.

XVIII.

Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts zur Verhütung körperlicher Verletzungen. Thl. 2. Tit. 20. *)

§. 691. Ein jeder iſt ſchuldig, ſein Betragen ſo einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlaſſungen, Anderer Leben und Geſundheit in Gefahr ſetze.

§. 692. Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entſtehen kann, ſoll durch ernſtliche Polizeyverbothe und verhältnißmäßige Strafen möglichſt verhütet werden.

§. 693. Niemand ſoll Schießpulver, Gifte, Arzeneyen und andre Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung, und rechter Gebrauch beſondre Kenntniſſe vorausſetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen oder ſonſt an andre überlaſſen.

§. 694.

*) Verſchiedenes findet ſich hier, was in dem Handbuche des teutſchen Polizeyrechts der genauen Verbindung wegen bey dem Rechte der Geſundheitspolizey vorgetragen iſt, was man jedoch nicht gerne aus dem Zuſammenhange geſetzlicher Vorſchriften hat herausreißen wollen. Man wird ſich daher künftig bey den die Geſundheitspolizey bezielender Verordnungen nur hierauf beziehen können.

§. 694. Wer dieſes dennoch thut, dem ſoll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, ſein Vorrath confiscirt, und er, nach Verhältniß der entſtandenen Gefahr, und des geſuchten oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldſtrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden.

§. 695. Apotheker und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte oder Arzeneyen erlaubt iſt, ſollen dabey mit Vorſicht und Sorgfalt zu Werke gehn, damit durch einen unrechten oder unmäßigen Gebrauch niemand an ſeinem Leben oder ſeiner Geſundheit beſchädigt werde.

§. 696. Sie ſollen keine Arzeneymittel, (die in der Medizinalordnung benannten Arten allein ausgenommen) ohne die Vorſchrift eines vom Staate genehmigten Arztes zubereiten oder verabfolgen.

§. 697. Inſonderheit ſollen ſie gefährliche Arzeneymittel und Gifte nur denjenigen Perſonen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines ſolchen Arztes (§. 696.) die Befugniß erhalten haben.

§. 698. An hinlänglich bekannte und unverdächtige Perſonen kann zwar, zu einem von ihnen angezeigten rechtmäßigen Gebrauche Gift, auch ohne ſolchen Schein, verabfolgt werden.

§. 699. Es müſſen aber dergleichen Perſonen das Gift entweder ſelbſt abholen, oder der Apotheker muß ihnen daſſelbe durch ſeine Leute, wohl verſchloſſen und verwahrt, in ihre Hände überliefern.

§. 700 a. Wer nicht am Orte gegenwärtig iſt, muß, bey eigner Verantwortung, ſichere Perſonen zur Abholung ſolcher gefährlichen Sachen wählen, und ſchriftlich dazu bevollmächtigen; dieſe aber müſſen von dem Apotheker, wegen deren unſchädlicher Fortbringung die nöthige Anweiſung erhalten.

§. 700 b.

§. 700 b. Schießpulver muß ebenfalls nur an unverdächtige Perſonen, denen man es zutrauen kann, daß ſie damit umzugehen wiſſen, überlaſſen, und es muß dabey von denjenigen, welche damit handeln, die Vorſchrift §. 699. 700 a. ebenfalls beobachtet werden.

§. 701. Wer den obenſtehenden Vorſchriften (695. ſqq.) zuwider handelt, ſoll, nach Maaßgabe des Grades ſeiner Fahrläſſigkeit und der daraus entſtandenen Gefahr, mit Geldſtrafe von zehn bis funfzig Thalern belegt; und nach Bewandniß der Umſtände, beſonders im Wiederholungsfalle, ſeines Privilegii verluſtig erklärt werden.

§. 702. Niemand ſoll, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staats, aus der Kur der Wunden oder innerlichen Krankheiten, bey willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe, ein Gewerbe machen.

§. 703. Bey gleicher Strafe ſollen Apotheker und Wundärzte ſich aller innern Kuren enthalten, in ſofern ihnen ſelbige nicht ausdrücklich verſtattet worden.

§. 704. Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchſchneider ſollen ſich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe ſie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geſchicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

§. 705 Geſchieht es dennoch: ſo haben ſie blos dadurch fünf bis zehn Thaler Geld- oder acht- bis vierzehntägige Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinſchneider, Quackſalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter und alle andere, die aus innern oder äußern Kuren, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, ſollen, nach Bewandniß der Umſtände, und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit

Gefängniß auf vierzehn Tage bis ſechs Wochen beſtraft werden.

§. 707. Haben ſie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnſucht getrieben, ſo ſind ſie, als Betrüger, mit Zuchthausſtrafe auf drey bis ſechs Monate zu belegen.

§. 708. Wenn ſolche Winkelärzte Ausländer ſind: ſo ſollen ſie, nach ausgeſtandener Strafe, über die Gränze gebracht; und wenn ſie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne weitere Umſtände als Landſtreicher behandelt werden. (§. 191. ſqq.)

§. 709. Gegen Einländer iſt, im Wiederholungsfalle, die Strafe zu verdoppeln, und ſie ſind ſodann, nach Bewandniß der Umſtände, aus dem Orte oder der Provinz, wo ſie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweiſen.

§. 710. Niemand ſoll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats, die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben ſich unterfangen.

§. 711. Die es thun, ſollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe belegt, und wenn ſie ſich dadurch nicht warnen laſſen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwieſen werden.

§. 712. Wenn bey einer Geburt ſchwere oder ungewöhnliche Umſtände ſich ereignen: ſo iſt die Hebamme ſchuldig, einen approbirten Arzt, in ſo fern ein ſolcher erlangt werden kann, herbeyrufen zu laſſen.

§. 713. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen.

§. 714. In ſolchem Falle müſſen die Prediger und Küſter, wenn ſie von dem ſträflichen Betragen der Hebamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 715. Die bloße Unterlaſſung der Anzeige in vorſtehenden Fällen (§. 712-714.) ſoll mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe geahndet werden.

§. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menſchliche Geſtalt zu haben ſcheinen, lebendig zur Welt kommen: ſo ſollen dennoch weder die Aeltern, noch die Hebamme, dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuſchaffen ſich unterfangen. (Th. I. Tit. I. §. 17. 18.)

§. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall ſofort der Obrigkeit anzeigen, welche denſelben mit Zuziehung ſachverſtändiger Perſonen genau unterſuchen, und an die obere Inſtanz zur weitern Verfügung berichten muß.

§. 718. Aeltern und Hebammen, welche, dieſem zuwider, dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortſchaffen, ſollen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von vierzehn Tagen bis zu drey Monaten belegt werden.

§. 719. Wer eine Leibesfrucht vorſätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Mißgeburt war, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von ſechs Wochen bis zu ſechs Monaten, ſonſt aber die Strafe der Mörder verwirkt.

§. 720. Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung jemanden ihre Hülfe verſagt, ſoll, auch wenn kein Schade erfolgt iſt, willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe leiden.

§. 721. Hat ſie ſich dergleichen Undienſtfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht: ſo ſoll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich unterſagt, und eine andere an ihrer Statt beſtellt werden.

§. 722. Niemand ſoll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beſchaffenheit der Geſundheit nachtheilig ſind, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe, wiſſentlich verkaufen, oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilen.

§. 723. Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Geſundheit nachtheilige Weiſe verfälſcht; mit ſchädlichen Materialien vermiſcht; beſonders aber ſich der Bleymittel bey Getränken bedient, ſoll nach Bewandniß der Um-

ſtände, und der daraus für die Geſundheit entſtandenen Gefahr, mit Ein= bis dreyjähriger Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 724. Außer der Strafe werden diejenigen, welche ſich des wiſſentlichen Verkaufs verdorbener oder mit ſchädlichen Zuſätzen vermiſchter Nahrungsmittel ſchuldig machen, des Rechts, das gemißbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verluſtig.

§. 725. Der befundene Vorrath ſolcher Nahrungsmittel ſoll, wenn er keiner Verbeſſerung fähig iſt, ſofort vernichtet, ſonſt aber eingezogen, auf Koſten des Uebertreters in tauglichen Stand geſetzt, und zum Beſten der Armen verwendet werden.

§. 726. Betten, Kleider und andere Sachen, welche Perſonen, die an peſtartigen Krankheiten geſtorben ſind, an ihrem Leibe oder ſonſt zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, müſſen bey willkührlicher Leibes= oder Geldſtrafe verbrannt werden.

§. 727 a. Iſt der Kranke an einer andern anſteckenden Krankheit geſtorben: ſo iſt der Gebrauch oder Verkauf ſolcher Kleider und Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf ſeine Pflicht bezeugt, daß denſelben, durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Anſteckung benommen worden.

§. 727 b. Wer das Gewicht der Bettfedern durch Bleyweis vermehret, hat die §. 723-725. beſtimmte Strafe verwirkt.

§. 728. Niemand ſoll ſich kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speiſen bedienen.

§. 729. Kupferſchmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geſchirr verkaufen, ſollen mit Confiscation ihres Vorraths und einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern beſtraft; im Wiederholungsfalle aber ihres Meiſterrechts verluſtig erklärt werden.

§. 730.

§. 730. Gleiche Strafe trifft diejenigen Profeſſioniſten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeſchirre einen Zuſatz von Bley gebrauchen.

§. 731. Der unvorſichtige Gebrauch der Kohlen in verſchloſſenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Perſonen gefährlich werden könnte, iſt, wenn auch noch kein Schade geſchehen wäre, mit drey bis zehn Thaler Geld, oder willkührlicher Gefängnißſtrafe zu ahnden.

§. 732. Die Obrigkeit jedes Ortes muß bey eigener Vertretung darauf ſehen, daß die zur Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häuſern und auf den Straßen gegebenen Polizeyverordnungen, von einem jeden, ohne Unterſchied des Standes, bey willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe genau befolgt werden.

§. 733. Niemand ſoll gegen eine Perſon, deren Schwangerſchaft ſichtbar, oder ihm bekannt iſt, oder auch wiſſentlich in deren Gegenwart Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

§. 734. Iſt dergleichen Handlung an ſich ſchon ſtrafbar; ſo findet in einem ſolchen Falle Schärfung der Strafe ſtatt.

§. 735. Iſt auf die Handlung an ſich keine Strafe verordnet: ſo ſoll, je nachdem ſie aus Vorſatz, Muthwillen oder grober Unvorſichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

736. Auch diejenigen, denen ſonſt das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen ſich deſſen gegen dergleichen ſchwangere Perſonen, bey willkührlicher Gefängniß- oder Geldſtrafe, ſo lange die Schwangerſchaft dauert, nicht bedienen.

§. 737. Perſonen, die während ihrer Schwangerſchaft und vor der Entbindung geſtorben ſind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des

im

im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anſtalten mit der nöthigen Vorſicht getroffen worden.

§. 738. Mütter und Ammen ſollen Kinder unter zwey Jahren bey Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, und bey ſich oder andern ſchlafen laſſen.

§. 739. Die ſolches thun, haben nach Bewandniß der Umſtände, und der dabey obwaltenden Gefahr, Gefängnißſtrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt.

§. 740. Niemand ſoll, ohne wahrſcheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in ſeinem Hauſe verwahren; noch weniger ſelbiges an Orte hinſtellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andre unerfahrne Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reiſende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey ſich führen, müſſen, wenn ſie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten ſich aufhalten, daſſelbe beſtändig in ihrer unmittelbaren Obſicht haben, oder es des Schuſſes entledigen.

§. 742. Gaſtwirthe, bey welchen dergleichen Perſonen einkehren, müſſen darauf ſehen, daß entweder eins oder das andre geſchehe; oder ſie müſſen das Gewehr dergeſtalt in eigne ſichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entſtehen kann.

§. 743. Wer dieſen Vorſchriften (§. 740 bis 742.) zuwider handelt, ſoll allemal mit Arreſt auf acht bis vierzehn Tage, oder mit fünf bis zehn Thaler Geldſtrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit ſolchem Gewehre, und durch den unvorſichtigen Gebrauch deſſelben, jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beſchädigt: ſo hat nicht nur der, welcher es führt, ſondern auch der Haus- oder Gaſtwirth, welcher ſeine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe, auf vier Wochen bis zu ſechs Monaten verwirkt.

§. 745.

§. 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orten, ſich des Schießgewehrs, der Windbüchſen oder Armbrüſte bedient, oder Feuerwerke ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, ſoll, wenn auch kein Schade geſchehen iſt, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

§. 746. Niemand ſoll Stiletts und dreykantige, oder ſogenannte Schilfklingen führen.

§. 747. Gemeinen Leuten iſt in Stöcken oder auf andre Art verborgenes Gewehr zu führen nicht erlaubt.

§. 748. Die bloße Führung ſolcher verbotenen Waffen ſoll mit Confiskation derſelben, und fünf bis zwanzig Thaler Geldſtrafe geahndet werden.

§. 749. Ohne beſondre Erlaubniß der Obrigkeit darf niemand wilde, oder andre von Natur ſchädliche Thiere halten.

§. 750. Die Obrigkeit muß die Erlaubniß bey eigner Vertretung nicht ertheilen, wenn ſie ſich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlängliche ſichere Maaßregeln zur Verhütung alles beſorglichen Schadens genommen worden.

§. 751. Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit ſchädliche Thiere hält, muß ſelbige ſofort wegſchaffen, und außerdem zwanzig bis funfzig Thaler Geldſtrafe entrichten.

§. 752. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachläßigt hat.

§. 753. Eben ſo wird der Eigenthümer eines ſonſt zahmen Thieres beſtraft, wenn daſſelbe beſondre ſchädliche Eigenſchaften hat, und er, ſobald dieſes zu ſeiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu beſorgenden Schadens nicht hinlängliche Maaßregeln trifft.

§. 754. Auch die wegen Vorbeugung der Tollheit bey den Hunden vorgeſchriebenen Polizeygeſetze, iſt ein jeder,

der, bey Vermeidung der darin beſtimmten Geld- oder Leibesſtrafen, genau zu beobachten verpflichtet.

§. 755. Das Aufhetzen der Hunde gegen Menſchen ſoll, wenn auch kein Schade daraus entſtanden iſt, mit willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden.

§. 756. Auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, ſo wie in allen bewohnten, von Menſchen zahlreich beſuchten Gegenden, muß ein jeder des ſchnellen Reitens und Fahrens ſich enthalten.

§. 757. Die Uebertretung deſſen ſoll mit fünf bis zehn Thalern Geldbuße, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden.

§. 758. Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld: ſo bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frey, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat.

§. 759. Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.

§. 760. Die §. 757. verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufſicht, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, oder ſonſt im Freyen, wo ſie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten können, ſtehen läßt.

§. 761. Bey gleicher Strafe ſoll ſich niemand unterfangen, innerhalb der Stadt Pferde einzufahren, oder ſich zu Nachtzeit der Schlitten ohne Schellengeläute zu bedienen.

§. 762. Niemand ſoll in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publici beſtimmt ſind, vor ſeinen Fenſtern, oder an ſeinem Hauſe etwas ohne gehörige Befeſtigung aufſtellen oder aufhängen, durch deſſen Herabſturz jemand beſchädigt werden könnte.

§. 763. Der Uebertreter muß das Aufgeſtellte oder Aufgehängte ſofort wegzuſchaffen angehalten, und außer-

dem

dem um fünf Thaler beſtraft werden. Th. I. Tit. VIII. §. 74. ſqq.)

§. 764. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, die den Vorübergehenden ſchädlich werden könnten, aus dem Hauſe oder aus den Fenſtern wirft.

§. 765. Jeder Eigenthümer iſt ſchuldig, ſeine Gebäude dergeſtalt in baulichem Stande zu unterhalten, daß durch deren Einſturz oder Abfall den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade widerfahre.

§. 766. Wer dies unterläßt, den ſoll die Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu anhalten, und ſeine Nachläſſigkeit mit zehn bis dreyßig Thaler Geld, oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe ahnden.

§. 767. Iſt der Eigenthümer zu ſolchen Reparaturen unvermögend; ſo muß die Obrigkeit dafür, bey eigner Vertretung, von Amts wegen ſo weit ſorgen, als es nöthig iſt, um die dem Publico drohende Gefahr abzuwenden. (Th. I. Tit. VIII. §. 40. ſqq.)

§. 768. Baumeiſter, die bey einem Baue oder einer Reparatur, oder bey der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunſt dergeſtalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publicum entſteht, ſollen den Fehler auf eigne Koſten zu verbeſſern angehalten werden.

§. 769. Verfallen ſie zum zweytenmal in dergleichen Fehler: ſo iſt ihnen außerdem die fernere Treibung ihres Gewerbes, bey ein- bis zweyjähriger Gefängnißſtrafe zu unterſagen.

§. 770. Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien ſelbſt verlangt oder genehmigt habe, ſoll dem Baumeiſter niemals zu ſtatten kommen.

§. 771. Wenn jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. ſ. w. vernachläſſigt und die an ihn ergangene Aufforderung frucht-

los geweſen iſt; ſo ſoll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amts wegen veranſtalten, die Koſten aber von ihm durch Execution beytreiben laſſen.

§. 772. Außerdem hat derſelbe eine Geldbuße von fünf bis dreyßig Thalern, oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe verwirkt.

§. 773. Bey allen Bauen und Reparaturen müſſen die unmittelbaren Aufſeher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einſturz der Gerüſte, oder auf andere Art jemand beſchädigt werde.

§. 774. Dergleichen Bauplätze ſind mit Stangen dergeſtalt einzufaſſen, daß beſonders Kinder und Thiere, von Betretung ſolcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

§. 775. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift iſt an den nachläſſigen Aufſehern mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Geldſtrafe zu ahnden.

§. 776. Die Uebertretungen der Polizeygeſetze ziehen die dabey verordneten Strafen auch alsdann nach ſich, wenn dadurch noch kein willkührlicher Schade entſtanden iſt.

XIX.

Churſächſiſche Verordnungen, das Waffentragen und Schieſſen betreffend. *) Schmieder des Churfürſtenthums Sachſen allgemeine und der Reſidenzſtadt Dresden beſondere Polizeyverfaſſung. Fünfte Abtheilung. Vom Degentragen und Gewehr.

§. 1. Keiner, er ſey wes Standes oder Kondition er wolle, darf weder bey Tage noch Nacht ſich mit Stiletten, Ter-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts. Th. I. S. 309.

Terzerolen, oder andern dergleichen heimlichen mörderiſchen Gewehren tragen, weniger andere damit angreifen, mit bloßem Degen ſchlagen, oder ſonſt attaquiren, bey Strafe Leibes und Lebens: Doch iſt hingegen die in Rechten zugelaſſene Nothwehr einem jeden, da er überwältiget und übermannet iſt, der Wache auch alſofort nicht fähig werden könnte, ohne Exceß zu gebrauchen, unverboten. *)

§. 2. Die Blößung des Degens bey Streitigkeiten in der Churfürſtl. Hof-Burgfreyheit und Reſidenz Dresden iſt bey Verliehrung der Hand, wie auch hierüber, nach Befindung des Verbrechens, bey Landesverweiſung, unterſaget. **)

§. 3. Degen, Säbel, Hirſchfänger, Stilette und anderes Gewehr, ſoll denen Pagen, Laquais, reiſigen Knechten und Dienern, ſowohl denen Bürgern, Schreibern, Handwerkspurſchen und Bauern, weder in der Stadt, noch in denen Vorſtädten, oder auf dem Lande zu tragen, erlaubet ſeyn. ***)

§. 4. Dahingegen iſt ſolches vergönnet denen Rathsperſonen in vornehmen Städten, Kauf- und Handelsleuten, Mahlern, Bildhauern, Klein-Uhrmachern und andern Künſtlern, Gold- und Silber-Arbeitern, Apothekern, Steinſchneidern, Buchdruckern, Pappiermachern, Barbierern, Badern, Peruquenmachern und deren Geſellen, Orgelbauern, Mechanicis, Muſicis, Conditorn, Tapetenwürkern, Kupferſtechern, Stück- und Freygießern, Schwerdtfegern, Gold- und Silber-Drathziehern, Goldſchlägern, Gold- und Silberſtickern, Hofſchützen, Hofgärtnern zu Dresden und Leipzig, Köchen, Jägern, Agenten und Schreibern, ſo keine Livree tragen, wie auch allen Bürgern

*) M. 1659. C. A. S. P. I. p. 1558.
**) M. 1665. C. A. S. P. I. p. 1624.
***) M. 1706. C. A. S. P. I. p. 1744. 1804.

gern und Einwohnern, ſo mit Gewehr auf Zug und Wachten ziehen, und allen Reiſenden, nebſt denen Ihrigen. *)

§. 5. Ob zwar denen Reiſenden und Handwerksleuten die Führung des Schießgewehrs auf denen öffentlichen Straßen verſtattet iſt; ſo wird doch denen außer Dienſten seyenden reiſenden Jägerpurſchen, und andern als Vagabonds anzuſehenden Perſonen dergleichen auf der ordentlichen Landſtraße nicht erlaubet, ſondern ſie ſollen ohne Verzug in das nächſte Amt gebracht, und nach Befinden zum Feſtungsbau kondemniret werden. **)

§. 6. Unzuläſſiges Schießen und Platzen, ſo der General-Feuer-Ordnung d. a. 1719. zuwider, iſt durch öffentlichen Anſchlag, bey Vermeidung der Feſtungsbauſtrafe, zu unterſagen. ***)

§. 7. Dahero ſoll der Reuter in Dörfern, Häuſern und Gehölzen das Gewehr nicht losbrennen, noch ſonſt ſchießen, ſondern jenes, wenn es nöthig, in freyem Felde thun, und ſich des Schießens auf denen Holzplätzen gleichfalls enthalten. †)

§. 8. Es ſoll niemand, er ſey, wer er wolle, zu Abwendung beſorglicher Feuersgefahr, in denen Gärten und Weinbergen, ohne Obrigkeitliche Conceſſion und Erlaubniß, welche aber andergeſtalt nicht, als an ſolchen Orten, ſo weder an Straßen, Wegen und Fußſteigen, noch nahe an denen Gebäuden gelegen, und wo mithin keine Gefahr zu beſorgen, zu ertheilen iſt, weder Raqueten, Schwärmer, oder andere Feuerwerksſachen abbrennen, noch ſonſt mit Pöllern oder anderm Schießgewehr feuern, bey

*) M. 1719. C. A. S. P. I. p. 1904. Pat. d. 1. Aug. 1743.

**) Pat. d. 9. Sept. 1738. C. A. S. P. III. p. 1491.

***) Befehl, d. 6. Dec. 1726. d. 9. Mart. 1763. C. A. S. P. III. p. 536. 854.

†) Ordon. d. a. 1752. §. 82.

bey 100 Thaler Strafe, womit der Eigenthümer des Gartens oder Weinbergs, es mag derſelbe gegenwärtig oder abweſend ſeyn, immaaßen ein jeder für die Seinigen, und die, ſo zu ihn kommen, zu ſtehen verbunden iſt, ohne Anſehen der Perſon beleget, und bey 20 Thaler, womit derjenige, der ſchießet, oder Feuerwerksſachen anzündet, beſtrafet, dem Denuncianten aber, mit Verſchweigung ſeines Namens, der dritte Theil gereichet werden ſoll. *)

§. 9. Zu Folge derer ſchon Ao. 1726. 1744. und 1746. ergangenen ſcharfen Verbothe ſoll ſich niemand unterſtehen, mit Gewehr, Blaſeröhren, Kugel-Schneppern, Windbüchſen, Flitzſchpfeilen und Vogelpolzen aus denen Fenſtern, auf den Gaſſen und Plätzen, wie ingleichem in den Häuſern und Gärten der Reſidenz Dresden, ſowohl in der Stadt als Vorſtadt zu ſchießen, außerdem aber die Contravenienten aus denen Häuſern und Quartieren, wo ſolches geſchiehet, weggeholet, und zur Beſtrafung in Arreſt gebracht werden ſollen. **)

§. 10. Solchergeſtalt ſoll auch nach der unterm 15. Jan. Ao. 1748. ergangenen Gouvernem. Verordnung, das geraume Zeit her an denen Hochheiligen Feſten, Weyhnachten, Oſtern und Pfingſten, beſonders in denen Vorſtädten, zur Gewohnheit gewordene Schießen und Platzen mit Piſtolen, Puffern und anderem Gewehr aus denen Fenſtern, ſowohl als auch ſonſt das Verbrennen von allerhand Feuerwerksſachen in den Gärten, bey Vermeidung des Arreſts und anderer nachdrücklichen Beſtrafung, unterlaſſen werden. ***)

*) Reſcr. d. 30. Jul. 1764. C. A. S. P. III. p. 879.
**) Pol. Punkte, d. 22. April 1751. u. 7. Jul. 1769. §. 17.
***) Ibid. §. 19.

XX.

Heſſen-Caſſelſches Verbot des Tragens der Stiletts oder Stöcke mit Degenklingen und Wurfſpießen. Vom 11. Septbr 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Heſſen ꝛc. Liebe Getreue!

Fügen hierdurch zu wiſſen: Nachdem wir wahrnehmen müſſen, daß ſeit einiger Zeit die Stiletts oder Stöcke mit Degenklingen und Wurfſpießen beſonders in hieſiger Reſidenzſtadt häufig getragen werden, Wir aber zu Abwendung alles hieraus entſpringenden Unglücks bey Zeiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen gemeinet ſind; Als befehlen Wir hiermit allen und jeden, wes Standes und Würden ſie ſind, bey unbeliebiger Strafe ſich deren hinführo gänzlich zu enthalten, denen Kaufleuten und Schwerdtfegern aber bey Zwanzig Rthlr. weder ſolche fernerhin zu führen, noch auch dergleichen an jemand zu verkaufen. Es haben demnach eines jeden Orts Obrigkeiten hierauf genau zu invigiliren und von den Contravenienten zur gebührenden Beſtrafung an die ihnen vorgeſetzte Regierung Anzeige zu thun. Gegeben bey Unſerer Regierung zu Caſſel den 11. Sept 1783.

Ad Mandatum ſpeciale ſereniſſimi.

G. Lennep.

K. J. Ch. Gundelach.

XXI.

Königlich-Preußiſches erneuertes, erweitertes und geſchärftes Edikt, wegen des unbefugten Schießens in denen Städten und Dörfern. De dato Berlin den 11ten Julii 1775.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, ob zwar durch vielfältige Verordnungen, abſonderlich durch die Edikte vom 12ten November 1739, und 19ten November 176 das unbefugte Schießen in den Städten und Dörfern, welches ſo viele große Feuersbrünſte, und wohl gar Menſchenmord verurſacht hat, auf das ernſtlichſte und bey harter Strafe allgemein verboten worden; ſo haben Wir dennoch zu Unſerem größten Mißfallen vernommen, daß dieſes Uebel demohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, ſondern durch das verbotene Schießen, insbeſondere von jungen, rohen und unerfahrnen Leuten, annoch verſchiedentlich viel Unglück angerichtet worden. Wir haben alſo für gut und nöthig gefunden, vorbeſagtes Edikt vom 12ten November 1739 hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu ſchärfen.

Erſtens ſoll ohne einige Ausnahme niemand, er ſey wer er wolle, vom Militair- oder Civilſtande, hohen oder niedrigen Ranges, zu irgend einer Zeit ein Schießgewehr, oder mit Schießpulver geladenes Inſtrument, von welcher Gattung ſolches auch ſeyn mag, ohne Unterſchied, es ſey ſcharf geladen oder nicht, in Städten, Vorſtädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerkshäuſern und Höfen losſchießen, und eben ſo wenig einiges Feuerwerk werfen oder losbrennen.

Zweytens ſoll derjenige, welcher darwider zu handeln ſich gelüſten laſſen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolgt iſt, oder wegen feuerfeſter Beſchaffenheit der Gebäude muthmaßlich nicht erfolgen kann, dennoch ohne Anſehen der Perſon, und ohne daß ihm einige Entſchuldigung zu ſtatten komme, über die Konfiſcation des Gewehrs, es mag ihm oder einem andern gehören, annoch funfzig Reichsthaler Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht iſt, ſolche Strafe zu bezahlen, auf die nächſte Feſtung gebracht, und ſechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bey Wiederholung ſolcher

Kon-

Kontravention aber dieſe Geld- oder Leibesſtrafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geſchärft werden.

Drittens. Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen würklich eine Feuersbrunſt, oder ſonſt Schaden entſtehet, ſollen die Uebertreter ſofort zur Haft genommen, wider dieſelben mit der Unterſuchung ſchleunig verfahren, und ſelbige über die Art. 2. geordnete Strafe, noch zur Erſtattung des Schadens, wenn ſie des Vermögens ſind, und der Schade mit Geld wieder gut gemacht werden kann, angehalten, ſonſt aber mit geſchärfter Leibesſtrafe belegt werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schießen gar ein Menſch um ſein Leben kommen, ſo ſoll nach Vorſchrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derſelbe zu dem Ende der kompetirenden Criminalgerichtsbarkeit übergeben werden.

Viertens. Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geſchehen, der Thäter ſofort entdeckt und zur Strafe gezogen werden möge; ſo ſoll jeder Hauswirth die Seinigen davon abhalten; wenn aber Militairperſonen ſich bey ihm befinden, und zu ſchießen, oder Feuerwerke zu werfen ſich unterfangen wollten, mit Zuziehung und Hülfe dererjenigen, die er am nächſten haben kann, ſolches Vorhaben zu hindern ſuchen. Daferne jedoch ſelbiges geſchehen und begangen worden, ehe es der Hauswirth gewahr worden, oder hindern können, ſoll derſelbe ſolches nicht nur ſofort der Obrigkeit des Orts, und in Dörfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, ſondern es müſſen auch dieſe, ohne geſchehene Anzeige, von ſelbſt, ſobald ſie einen Schuß hören, nach dem Ort, wo ſelbiger geſchehen, ſich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, denſelben feſt nehmen, und an die Gerichtsobrigkeit zur Beſtrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unterofficier iſt, zur nächſten Garniſon abliefern, worauf dann der Verbrecher von Garniſon zu Garniſon zum Regiment, worunter er gehöret, abgeliefert

fert und daſelbſt mit Gaſſenlaufen, oder wenn Schaden verurſacht worden, mit Feſtungsarbeit an der Karre beſtraft, auch der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muß. Wenn aber ein Officier dergleichen Contravention unternimmt, ſo ſoll ſofort an deſſen Chef die Anzeige davon geſchehen, und durch denſelben die Beſtrafung des Contravenienten verfügt werden.

Fünftens. Sollen ſowohl die Hauswirthe, wenn ſie nicht dergleichen Verbrechen dererjenigen, die ſich bey ihnen aufhalten, ſofort der Obrigkeit des Orts, oder denen Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Officier iſt, deſſen Chef oder Kommandeur anzeigen, als auch die Obrigkeiten und Dorfgerichte, welche nicht, wie Art. 4. verordnet worden, ſofort auf geſchehene Anzeige oder gehörten Schuß in Erkundigung nach dem Thäter, und in deſſelben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechers angeſehen, und in fünf und zwanzig Rthlr. Geldſtrafe genommen, bey ihrem Unvermögen aber mit dreymonatlicher Feſtungsſtrafe beleget, und bey wiederholter Nachläſſigkeit oder Nachſicht die Strafe an ihnen geſchärft werden.

Sechſtens. Da auch wahrgenommen worden, daß durch das Schießen junger und roher Leute viel Unglück entſtanden iſt; ſo wollen und befehlen Wir, daß ein jeder Hausvater, Lehr- und Brodherr, oder Vorgeſetzter, ohne Anſehen der Perſon und Unterſchied des Standes, nicht nur die Schießgewehre und Inſtrumente, welche er beſitzet, in dergeſtaltiger Verwahrung, daß ſeine Kinder, Bediente, Geſellen, Lehrburſchen, Geſinde und Untergebene nicht dazu kommen können, halten, ſondern auch darauf ſehen ſoll, daß dieſelben für ſich kein Schießgewehr von irgend einiger Art ſich anſchaffen, oder wenn

ſie es ſonſt ſchon beſitzen, ſolches nicht in ihrer Gewahrſam und Gewalt behalten müſſen.

Wer darwider handelt und dieſe Vorſichtigkeit unterläßt, ſoll, wenn eines von ſeinen Kindern, Geſinde, Geſellen, Lehrburſchen und Untergebenen, auf Losſchießung eines mit Schießpulver geladenen Inſtruments betroffen, und durch die Unterſuchung herausgebracht wird, daß ſelbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in ſeines Hausherrn oder Vorgeſetzten Hauſe aufbehalten, oder daſſelbe dieſem ſelbſt zugehöre, in eben dieſelbe Art. 2. verordnete Strafe, wie der Thäter genommen, auch wenn er einer außerordentlichen Fahrläſſigkeit in Verwahrung ſeines Schießgewehrs, oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehres von dem Verbrecher überführt wird, nach Befinden gleich dieſem in ſubſidium zur Erſetzung des durch Ablöſung des Schießinſtruments verurſachten Schadens, oder wie oben Art. 3. verordnet iſt, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geſchärft und vergrößert werden.

Siebentens. Von der im vorſtehenden articulo enthaltenen Verordnung ſollen blos diejenigen ausgenommen ſeyn, deren Gewerbe und zu erlernende Kunſt, wie bey der Jägerey, den Gebrauch des Schießgewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls deſſelben, bey der in dieſem Edikt feſtgeſetzten Strafe nicht anders als zu- und in der würklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunſt, die ſie lernen, ſich bedienen müſſen.

Wir befehlen ſo gnädig als ernſtlich allen und jeden, ſich darnach auf das genaueſte zu achten, inſonderheit aber Unſeren hohen und niedrigen Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainenkammern, Magiſträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem officio fiſci, mit allem gehörigen Ernſt und Nachdruck darüber zu halten, die Contra-

travenienten reſp. anzuzeigen, und zur verdienten Beſtraſung zu ziehen.

Damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo ſoll dieſes erneuerte, erweiterte und geſchärfte Edikt nicht allein jetzo, ſondern auch künftig alljährlich zweymal nach der Predigt öffentlich verleſen, und überdem ſowohl in den Städten, als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeſchlagen und ausgehangen werden. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichem Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin den 11ten Julii 1775.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Derſchau.
B. v. d. Schulenburg. J. Waitz v. Eſchen.
v. Görne.

XXII.

Heſſen-Caſſelſches Verbot des unnöthigen Schießens vom 25. November 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Heſſen ꝛc. Liebe Getreue!

Nachdem das unerlaubte Schießen auf Neujahr, desgleichen bey Hochzeiten, Kirchmeſſen und andern Gelegenheiten zwar durch verſchiedene Ordnungen und noch zuletzt durch das unterm 13. Febr. 1775 ergangene Ausſchreiben wiederholt verboten worden, ſolches aber nach der misfälligen Erfahrung bisher an manchen Orten und zwar um deswegen noch immer fortgedauert hat, weil dergleichen Frevler von den übrigen Einwohnern des Orts zur jedesmahligen Beſtrafung nicht angezeigt worden; ſo finden Wir uns endlich, um dieſen Unfug und alle damit ver-

knüpfte ſchädliche Folgen aus dem Grunde zu heben, gnädigſt bewogen, hierdurch weiter zu verordnen, daß die Landſtädte und Dörfer, worin auf die Kirchmeſſe und auf Neujahr oder ſonſt ungebührlicher Weiſe geſchoſſen wird, ſo lange Mann für Mann, bis ſie den Thäter entdecken, zur Strafe geſetzt, in den Hauptſtädten aber die Policey-Commiſſiones deſto fleißiger auf dieſen Mißbrauch Acht geben ſollen. Wäre auch der Excedent ein Soldat; ſo ſoll derſelbe ſofort arretirt und cum protocollo an die nächſte Garniſon geliefert werden. Wornach alſo Jedermann, den es angehet, ſich unterthänigſt zu achten hat. Gegeben bey Unſerer Regierung zu Caſſel den 25. November 1776.

Ad Mandatum ſpeciale ſereniſſimi.

G. Lennep.

J. Ch. Gundelach.

XXIII.

Herzoglich-Braunſchweigſches Verbot des Schießens in den Städten ꝛc. inſonderheit auch mit Windbüchſen. Vom 6. Apr. 1804.

Ob zwar das Schießen, ſo in den Städten, als vor den Thoren, auf den Feldern und Gärten, vorlängſt verboten worden, und es ſich wohl von ſelbſt verſtand, daß hierunter auch das Schießen mit Windbüchſen, zumal dieſes Gewehr in mancher Rückſicht noch ungleich gefährlicher als das gewöhnliche Schieß-Gewehr iſt, mit begriffen war, ſo werden dennoch, um allen Entſchuldigungen hierunter vorzubeugen, die gegen das Schießen erlaſſenen Verordnungen, auf Sereniſſimi ausdrücklichen höchſten Befehl, auch auf das Schießen mit Windbüchſen hiemit namentlich extendirt, und wird daneben auch noch verordnet, daß Niemand, er ſey, wer er ſey, beſonders in den

den Städten Braunſchweig und Wolfenbüttel und vor deren Thoren und auf den Gärten, eine Windbüchſe in Gebrauch haben ſolle, es ſey denn, daß er eine ſpecielle Conceſſion von der Obrigkeit dazu impetrirt habe, widrigenfalls, auſſer der Confiscation des Gewehrs und der vorbehaltenen beſondern Ahndung des dadurch etwa verurſachten Unglücks, der Kontravenient in eine Strafe von Zwanzig Thalern verfallen seyn ſoll. Braunſchweig, den 6ten April 1804.

Fürſtl. Miniſterium.

XXIV.

Churpfalzbayriſche Verordnung, den Verkauf der Gifte betreffend, vom 12. Sept. 1803. *)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht von Pfalzbayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem nur zu oft wahrgenommen worden iſt, daß der Mißbrauch des Giftes durch den uneingeſchränkten oder doch ſehr erleichterten Kauf und Verkauf deſſelben, zum allgemeinen Schaden für Menſchen und Thiere, begünſtiget werde; ſo hat man ſich mit den Mitteln, dieſem großen Uebel, ſo viel möglich, Einhalt zu thun, um ſo ernſtlicher beſchäftiget, als eines Theils in den diesſeitigen fränkiſchen Provinzen eine vollſtändige Verordnung hierüber nicht bekannt war, andern Theils aber eine Uebereinſtimmung mit denjenigen Polizey-Maaßregeln, welche bereits vorlängſt in den königl. Preußiſchen Fürſtenthümern in Franken getroffen worden ſind, in jeder Rückſicht zweckmäßig ſchien. Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben die Höchſtdenſelben über dieſen Gegenſtand vorgelegten Collegial-Vorſchläge, vermöge gnädigſten Reſcripts

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 313 f.

ſcripts vom 16ten v. M., nicht nur zu genehmigen, ſondern auch zu befehlen geruht, daß die geeignete Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht werden ſoll.

§. 1. Der Handel mit allen Gattungen von Gift iſt lediglich in den Hauptſtädten Würzburg und Bamberg, auf dem Lande aber nur in denjenigen Municipal-Städten, wo ſich geprüfte und privilegirte Apotheker befinden, erlaubt.

§. 2. Auf dem platten Lande und in den Provinzial-Städten iſt der Giftverkauf — außer den Apothekern — Niemanden, in den beſagten Hauptſtädten aber auch noch den eigentlichen Materialiſten, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, verſtattet, daß ſie nach vorgängiger Prüfung und Verpflichtung von der churfürſtlichen Landesdirection ihrer Provinz einen beſonderen Erlaubnißſchein nachſuchen müſſen, welcher übrigens, unter gedachter Vorausſetzung, unentgeldlich ausgeſtellt werden wird.

§. 3. Ein jeder, welcher demnach, außer den Apothekern und den dazu eigens befugten Materialiſten, auf dem Verkaufe irgend einer Giftgattung betreten wird, ſoll ſofort in die Confiscation ſeiner Waare unnachſichtlich verfallen ſeyn, und je nach den Umſtänden noch überdies mit einer ernſtgemeſſenen Strafe belegt werden.

§. 4. Alle Händler und Hauſirer mit ſogenannten Mäuſe- und Rattenpulvern oder anderen Giftarten ſind ohne Weiteres von Jedermann anzuhalten, und der Polizey zur Beſtrafung anzuzeigen, im Falle nicht dieſelben eine gehörige Legitimation aufweiſen können, die aber lediglich nur den mit Gütern eingeſeſſenen Unterthanen, aus etwa vorwaltenden ganz beſonderen wichtigen Gründen, von den churfürſtlichen Landesdirektionen, nach vorgängiger Benehmung mit den Medizinal-Räthen, ſonſt aber

aber von keiner ſubalternen Behörde ausgeſtellt werden darf.

§. 5. Was die Aufbewahrung des Giftes betrifft, ſo haben ſowohl die Apotheker, als auch die dazu berechtigten Materialiſten den Vorrath deſſelben in wohl verſchloſſenen Behältniſſen, und abgeſondert von andern Medikamenten, Waaren und Geräthſchaften, unter einer eigenen der Verwechslung nicht ſo leicht ausgeſetzten Einballirung z. B. in ſchwarzem Papier, aufzubehalten, worüber die Polizey-Behörden öftere unvermuthete Nachſuchungen zu veranſtalten hiemit angewieſen werden.

§. 6. Auf gleiche Weiſe und aus denſelben Gründen wird den Apothekern und Materialiſten ernſtlichſt aufgegeben, den Verkauf der Gifte jedesmal nur ſelbſt in eigener Perſon zu beſorgen, niemals aber denſelben an Lehrlinge oder andere unzuverläſſige Perſonen unter ſtrenger Verantwortung leichtſinnig zu überlaſſen.

§. 7. Den autoriſirten Materialiſten iſt ferner der Verkauf der Gifte im Allgemeinen nicht anders, als in großen Quantitäten, in der Art nämlich erlaubt, daß dieſelben den Arſenik nur zu 10 ℔, Rauſchgelb, Operment, Bleyzucker, rothen und weißen Präcipitat nur zu 2 ℔ verabfolgen dürfen, mit einziger Ausnahme, daß jedoch von den eben genannten Giften an Apotheker, aber blos an dieſe, auch kleinere Quantitäten abgegeben werden mögen.

§. 8. Dieſen Letzteren dagegen, den Apothekern nämlich, ſoll der Giftverkauf in unbeſtimmten kleinen Quantitäten, jedoch mit nachdrücklicher Verweiſung auf alle nur immer mögliche, und dem Leben der Menſchen ſowohl als der Thiere ſchuldige größte Vorſicht, und unter den nächſt folgenden, auch für die Materialiſten geltenden Bedingungen geſtattet ſeyn.

I. Jeder Apotheker und zum Gifthandel berechtigte Materialiſt hat von dem Augenblicke an, da gegenwär-

wärtige Verordnung bekannt gemacht iſt, ein eigenes Buch zu führen, worin der Name, Character und Wohnort des Giftkäufers, die Gattung, Menge, und der beabſichtigte Gebrauch des abgenommenen Giftes, wie auch das Jahr, der Monat, und der Tag des geſchehenen Kaufes deutlich und beſtimmt einzutragen iſt. Derjenige, bey welchem kein nach dieſer Vorſchrift verfertigtes Einſchreibebuch, bey den desfalls öfters vorzunehmenden Unterſuchungen, vorgefunden wird, verfällt in den drey erſten Betretungsfällen in eine, nach Umſtänden noch zu erhöhende, und jedesmal ſteigende Geldſtrafe von 50, 100, und 150 Reichsthalern; der unverbeſſerlich leichtſinnige, oder hartnäckige Uebertreter dieſer Polizey-Verfügung aber ſoll ſodann ohne Weiteres ſeines gänzlichen Verkaufrechts verluſtig ſeyn.

II. Eben ſo darf der Apotheker, und der zum Giftverkaufe berechtigte Materialiſt die benöthigten Gifte nur wohlbekannten unbeſcholtenen Abnehmern, die es zu ihrem Gewerbe brauchen, als: Wundärzten, Fabrikanten, Goldſchmieden, lediglich gegen einen von den Käufern ſelbſt, nach der bereits oben für das Giftbuch vorgeſchriebenen Norm, verfaßten, und in eben dieſes Buch einzuheftenden Schein, abgeben.

III. An alle andere nicht genug gekannte Perſonen ſowohl in den Hauptſtädten, als auf dem Lande, iſt, ohne einen in gleicher Art einzurichtenden Schein, der von der Polizeybehörde, einem geſchwornen Arzte, oder dem Pfarrer ihres Wohnortes unterzeichnet und atteſtirt ſeyn muß, und ebenfalls zur Einheftung in das Giftbuch zurückbleibt, irgend eine Sorte Giftes abzugeben, unterſagt; und ſoll der dawider handelnde Verkäufer das erſtemal in eine namhafte Geldſtrafe, das zweytemal hingegen, und zwar der zum Giftverkaufe befugte Materialiſt, in die Strafe des Verlu-

luſtes ſeiner Verkaufsbefugniß verfallen, der Apotheker aber mit dem Verluſte ſeines Gewerbes beſtraft werden.

§. 9. So wie nun alſo unbekannte Perſonen, ohne zuverläßigen obrigkeitlichen Schein, vom vorhabenden Giftkaufe ſchlechterdings abzuweiſen ſind; ſo ſollen noch überdies ſolche, die ihrer Abſichten wegen verdächtig ſind, der Polizey ſogleich angezeigt werden.

§. 10. An Köche, Gaſtwirthe, Bäcker, Bierbrauer, Müller, Melber, Obſthändler und Fleiſcher darf, zur vorgeblichen Vertilgung ihrer Mäuſe und Ratzen, weder von Apotheker, noch von den Materialiſten Arſenik verabfolgt werden.

§. 11. Gleiche Vorſicht haben die Materialiſten bey dem Verkaufe der übrigen Bleymittel, als: Silberglätte, rothen Mennig, Bleygelb u. ſ. w. deren Verkauf ihnen ausſchließend überlaſſen iſt, zu beobachten, und dieſe Materialien nur an Weißbinder, Tüncher, Schreiner, Mahler, niemals aber an Weinhändler abzugeben; ſo wie Eſſigkörner (ſem. cocognid.) Myrrhen, ſpaniſchen Pfeffer niemals an Eſſigſieder zu verkaufen.

§. 12. Sämmtliche Civil- namenlich Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande werden hierdurch angewieſen, nicht nur die betreffenden Apotheker und Materialiſten auf dieſe Verordnung noch beſonders mit Nachdruck aufmerkſam zu machen, ſondern auch auf die genaue Befolgung der darin enthaltenen Punkte, durch alle zu Gebothe ſtehende Mittel, beſonders durch Nachforſchungen und Viſitationen, immer wachſam zu ſeyn. Bamberg am 12ten September 1803.

Churfürſtl. fränkiſches General-Land-Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Klik, Sekretär.

KXV.

XXV.

Heſſen-Caſſelſche Verordnungen wegen des Giftverkaufs.
Medizinal-Ordnung §. 241-244.

241. Verſchiedene heftig wirkende Arzneymittel und Gifte werden manchmal zur Tilgung der Ratten und Mäuſe, oder bey dem Viehe, als ein äußerliches Mittel, oder zur Färberey, oder zu andern guten Abſichten, begehret. In dieſem Falle ſoll aber der Apotheker fragen, wozu es der Käufer gebrauchen will. Wenn er alsdann höret, daß es nicht als eine Arzney, ſondern zu andern Abſichten angewandt werden ſoll; ſo mag er ſelbiges allen Bekannten, aber keinem Unbekannten oder Fremden, überlaſſen.

142. Wenn er dieſes aber thut; ſo ſoll er den Namen des Käufers, das heftig wirkende Mittel oder Gift, und deſſen Quantität, nebſt dem angegebenen Endzwecke, in ſein Apothekerbuch ſogleich aufzeichnen.

243. Zeichnet er es nicht auf, oder läßt es unbekannten Perſonen, derer man ſich nicht bemächtigen kann, ausfolgen; ſo ſoll er zehen Thaler Strafe geben.

244. Unter den Giften ſind eine ſehr große Menge, welche, wegen ihres widrigen Geſchmackes, wol noch nie angewandt ſind, und auch nie angewandt werden, einen Menſchen damit umzubringen. Einige dieſer Gifte aber haben gar keinen Geſchmack, und andere ziehen in ſo kleiner Doſis den Tod nach ſich, daß ſie ſich auch bequem verſtecken laſſen. Hiermit ſoll es nicht allein ſo, wie in den beyden vorhergehenden Geſetzen geſagt iſt, gehalten werden, ſondern der Käufer ſoll noch außerdem einen Erlaubnißſchein, welcher den Apotheker zum Verkaufe berechtiget, von einem eingeſeſſenen Arzte mitbringen, und auch dieſer Zettel muß in das Apothekerbuch eingeſchrieben werden. Damit aber der Apotheker in dieſen Fällen nicht ir-

irren möge; ſo ſollen dieſe Gifte in der Taxordnung beſonders bezeichnet werden.

XXVI.

Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts zur Verhütung des Kindermords. Th. 2. Tit. 20. *)

§. 888. Um den Kindermord möglichſt zu verhüten, haben die Geſetze unbeſcholtnen ledigen Weibsperſonen, wenn ſie unter dem Verſprechen der Ehe geſchwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht ſtatt finden kann, einer Hausfrau beygelegt. (Tit. I. §. 1047. ſqq.)

§. 889. In jeglichem Falle haben Weibsperſonen, welche außer der Ehe geſchwängert worden, die Tit. I. §. 1044. ſqq., oder doch die §. 1028. ſqq. beſtimmte Entſchädigung, von dem Schwängerer zu erwarten.

§. 890. Auch für das Beſte der aus einem unehelichen Beyſchlafe erzeugten Kinder iſt durch die Vorſchriften des neunten Abſchnitts im zweyten Titel geſorgt.

§. 891. Sobald die Schwangerſchaft angezeigt iſt, muß der Leibesfrucht ein Vormund beſtellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen, und für des Kindes Verpflegung und Erziehung ſorgen muß. (Tit. II. §. 614. ſqq.)

§. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers, und zuletzt der Staat bey Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hülfe kommen müſſen, iſt ebenfalls am angeführten Orte verordnet.

§. 893. Beſonders iſt jedes Orts Obrigkeit die Vorſorge für dergleichen Kinder zu übernehmen ſchuldig.

§.

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 316. f.

§. 894. Wo keine öffentliche Gebährhäuſer vorhanden ſind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geſchwängerten beſtellte Hebamme, ſchwangere und der Entbindung nahe Perſonen, die ſich bey ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege verſorgen.

§. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür ſorgen, daß den Hebammen, welche zu dieſer Verpflegung beſtimmt ſind, eine hinlänglich geraume Wohnung verſchafft, und ſie mit dem nöthigen Vorſchuſſe, zur Beſtreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskoſten, verſehen werden.

§. 896. Kann dergleichen Vorſchuß von dem Schwängerer, oder denen, welche bey deſſen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet ſind, nicht ſofort beygetrieben werden: ſo muß die Obrigkeit ſelbigen aus einer dazu angewieſenen öffentlichen Caſſe nehmen.

§. 897. Iſt die Geſchwängerte den Vorſchuß aus eigenen Mitteln zu leiſten im Stande: ſo ſoll ihr dazu durch die bereiteſte Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden.

§. 898. Auch iſt jeder Anverwandter, und überhaupt jeder wohlgeſinnte Bürger des Staats berechtigt, ſich der Geſchwängerten anzunehmen, ſie zu verpflegen, und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurück zu fordern.

§. 899. Zur Feſtſetzung ſolcher Forderungen (§. 897. 898.) ſoll kein förmlicher Prozeß verſtattet; ſondern die obrigkeitlich ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, ſobald derſelbe ausgemittelt iſt, unvorzüglich beygetrieben werden.

§. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geſchwängerten keine eigenen Hebammen beſtellt ſind, muß diejenige, bey welcher ſich die Schwangere meldet

det, mit deren Anverwandten, Herrſchaft, oder Hausgenoſſen, den Ort der Niederkunft, und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dies aber nicht geſchehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen.

§. 901 Jede Frauensperſon, die eines unehelichen Beyſchlafs ſich bewußt iſt, muß auf ihre körperliche Beſchaffenheit, und die bey ihr ſich ereignenden ungewöhnlichen Umſtände ſorgfältig Acht haben.

§. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müſſen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlnen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerſchaft, und den Vorſichtsregeln bey Schwangerſchaften und Niederkunften, beſonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelſchnur, jedoch mit Vorſicht unterrichten.

§. 903. Sobald eine Geſchwächte aus ſolchen ungewöhnlichen Umſtänden eine Schwangerſchaft vermuthen kann, muß ſie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch ſich den Aeltern, Vormündern, oder bey deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche ſelbſt ſchon Kinder gehabt hat, entdecken, und ſich deren Unterrichts bedienen.

§. 904. Frauensperſonen, welche ſich nicht unter Aufſicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden, oder ſich dieſen ſogleich zu entdecken Anſtand nehmen, müſſen, ſobald ſie ihrer Schwangerſchaft gewiß ſind, nothwendig einer Hebamme, oder einem Geburtshelfer ſich anvertrauen, und mit denſelben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anſtalten verabreden.

§. 905. Nähert ſich die Zeit der Niederkunft: ſo muß ſich die Geſchwächte zu der von ihrer Schwangerſchaft unterrichteten Hebamme begeben, und ihr den Ort

ih-

ihres Aufenthalts, und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anſtalten näher anzeigen.

§. 906. Jede Perſon, der eine außer der Ehe Geſchwängerte ihr Geheimniß anvertrauet hat, muß ſelbiges, bey willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe (§. 34. 35.) ſo lange verſchweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geſchwächten zu beſorgen iſt.

§. 907. Die öffentlich beſtellten Hebammen und Geburtshelfer ſollen daher zur Verſchwiegenheit in dergleichen Fällen beſonders mit verpflichtet werden.

§. 908. Hebammen, welche den unehelich Geſchwängerten Vorwürfe machen, oder ſie hart behandeln, ſollen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als Injurianten beſtraft, und ihres Amts entſetzt werden.

§. 909. Eine Geſchwächte, die ihre Schwangerſchaft gehörig entdeckt, und den Anweiſungen der Perſonen, welchen ſie ſich anvertrauet hatte, treulich nachkommt, auch bey herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frey: ſelbſt wenn ein todtes Kind zur Welt kommen ſollte.

§. 910. Geſchieht die Entbindung in Beyſeyn zweyer Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen iſt: ſo kann die Geburt, außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen jedermann verſchwiegen werden.

§. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig iſt: ſo iſt die Anweſenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend.

§. 912. War aber nur die Geburtshelferin, oder eine andere Perſon, ganz allein bey der Niederkunft zugegen: ſo muß dieſe, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt geſtorben iſt, einen ſolchen Vorfall, bey Vermeidung drey= bis ſechsmonatlicher Gefängniß= oder Zuchthausſtrafe, dem Richter ohne Zeitverluſt zur nähern Unterſuchung anzeigen.

§. 913.

§. 913. Ueberhaupt muß, außer dem Falle des §. 910. 911., die todtgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verſtorbene uneheliche Leibesfrucht, dem Richter allemal binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt, oder dem Tode des Kindes vorgezeigt werden.

§. 914. Jede Mannsperſon, die ſich eines außer der Ehe gepflogenen Beyſchlafs bewußt iſt, muß auf die Folgen, welche dieſe Handlung bey der Geſchwächten hervorbringen kann, aufmerkſam ſeyn.

§. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geſchwächten, oder ſonſt die vorhandene Schwangerſchaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geſchwächte den geſetzlichen Vorſchriften §. 901-913. gehörig nachkomme.

§. 916. Verabſäumt er dieſe Pflicht (§. 915.), ſo macht er ſich in allen Fällen, wo die Geſchwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer zwey- bis viermonatlichen Gefängnißſtrafe ſchuldig.

§. 917. Auf die einer Schwangerſchaft verdächtigen Weibsperſonen müſſen die Aeltern derſelben, beſonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obſicht nehmen.

§. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienſtherrſchaften, oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufſicht über das weibliche Geſinde aufgetragen iſt.

§. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bey welchen ledige Weibsperſonen gemeinen Standes ohne ihre Aeltern ſich eingemiethet haben, können ſich dieſer Obliegenheit nicht entziehen.

§. 920. Alle vorſtehend benannte Perſonen müſſen, ſobald ſie zum Verdachte einer Schwangerſchaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede ſtellen, und nach erfolgtem Eingeſtändniſſe, das, was zur Verhütung eines beſorglichen Verbrechens dienen kann, veranſtalten.

§. 921.

§. 921. Wollen ſie dergleichen Vorhaltung nicht ſelbſt übernehmen; oder läugnet die Verdächtige eine vorhandne Schwangerſchaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrſcheinliche Gegengründe zu heben: ſo müſſen ſie ihren Verdacht, nebſt den Gründen deſſelben, der Obrigkeit zur weitern Unterſuchung anzeigen.

§. 922. Jede der Schwangerſchaft Verdächtige muß ſich, bey beharrlichem Läugnen, auf Verlangen der Aeltern, Dienſtherrſchaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweyer ehrbaren Frauen, der Unterſuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

§. 923. Findet dieſe keinen Grund zum Verdacht: ſo müſſen Aeltern, Dienſtherrſchaften und Obrigkeit, bey ihrem Zeugniſſe ſich beruhigen.

§. 924. Die Hebamme ſelbſt aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig geweſene Perſon ein wachſames Auge richten, und, bey ſich ereignendem vermehrten Verdachte, die Unterſuchung wiederholen.

§. 925. Wird die Verdächtige bey der Unterſuchung wirklich ſchwanger befunden: ſo muß die Hebamme entweder mit den Aeltern, oder ſonſtigen Vorgeſetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

§. 926. Im letztern Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufſicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermords zweckmäßige Verfügungen treffen.

§. 927. Wenn die §. 917-919. und 924. benannten Perſonen ihre Pflichten vernachläßigen, und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaß geben: ſo haben ſie dadurch zwey-, vier- bis ſechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 928.

§. 928. Mütter und Pflegerinnen, die ſich einer ſolchen Verabſäumung ihrer Pflichten ſchuldig machen, ſollen mit der härteſten im §. 927. beſtimmten Strafe belegt; ſaumſelige Obrigkeiten aber, nach Verhältniß ihrer Verſchuldung, mit Suſpenſion oder Caſſation beſtraft werden.

§. 929. Auch ſolchen Perſonen, welche mit der Geſchwängerten in keiner beſondern Verbindung ſtehen, liegt dennoch ob, dieſelbe, wenn ſie ihnen ihre Schwangerſchaft anvertrauet, oder eingeſteht, zur Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften (§. 910. ſqq.) anzumahnen.

§. 930. Nehmen ſie wahr, daß ſie ihre Schwangerſchaft auf eine geſetzwidrige Weiſe zu verheimlichen willens ſey; ſo müſſen ſie ſolches ihren Aeltern, Vormündern, oder andern Perſonen, unter deren nähern Aufſicht ſie ſich befindet, oder auch der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen.

§. 931. Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Vorſchriften ſoll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geſchwächten verunglückt, mit einer vierwöchentlichen Gefängniß-, oder funfzig Thalern Geldſtrafe geahndet werden.

§. 932. Ueber dieſes ſollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerſchaft zu entdecken, vernachläßigt haben, wegen der ſämmtlichen Unterſuchungskoſten für das Ganze haften.

XXVII.

Heſſen-Caſſelſche Verordnung, daß zu Verhütung des Kindermords auf die in Unpflichten ſchwangere Dirnen genaue Obſicht genommen werden ſolle. Vom 10ten September 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unſern Fürſtenthümern und Landen, ſammt dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften, nebſt Entbietung Unſerer Gnade hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir zu Unſerm höchſten Mißfallen vernehmen müſſen, daß bey ruchloſen Dirnen, wann ſie durch ihre laſterhafte Aufführung ſich eine Schwangerſchaft zugezogen, der Kindermord noch mannigmalen im Schwange gehe, und dann zu möglichſter Verhütung dieſes wider alle Menſchlichkeit ſtreitenden Unweſens Wir Uns bewogen gefunden, eine allgemeine Verordnung wegen genaurer Obſicht auf die in Unpflichten ſchwangern Dirnen in Unſerm Lande zu erlaſſen; So ſetzen, ordnen und wollen Wir in dieſem gnädigſten Betracht, daß, wenn eine Weibsperſon der Schwangerſchaft ſich verdächtig macht und ſolche ableugnet, ihre Brodherrſchaft oder diejenigen, bey welchen ſie ſich im Hauſe aufhält, ſolches ſofort bey zehn Rthlr. oder zehntägiger Gefängniß Strafe dem Pfarrer und Beamten des Orts anzeigen, dieſe darauf ſcharf inquiriren und ſie zum Bekenntniß zu bringen ſuchen, falls aber die Dirne, zu welcher man ſich dergleichen That verſehen kann, auf dem Läugnen beharret, der Beamte ſie durch eine Hebamme beſichtigen, und, wann die indicia der Schwangerſchaft vorhanden, ihrer Hartnäckigkeit wegen einige Tage einſtecken laſſen, auch bey weiter entſtehendem Geſtändniß die genaueſte Obſicht auf ſelbige nehmen, und dabey ſo wenig in dem einen als andern in ſeinem Amte den geringſten Mangel erſcheinen laſſen, widrigenfalls unfehlbar gewärtigen ſoll, daß ſeine, des Beamten, hierunter bezeigte Fahrläſſigkeit mit einen dem hieſigen Wayſen- und Fündel-Haus verfallenen Strafe von 30 Rthlr. jedesmalen geahndet werde. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Damit auch niemand, am allerwenigſten aber die

die Brodherrſchaften mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen mögen, ſo ſoll dieſe Verordnung nicht nur durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, ſondern auch unter dem Glockenſchlage publicirt und gewöhnlicher Orten affigiret werden. Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedrucktem Fürſtl. Inſiegels. Gegeben zu Caſſel den 10ten Septbr. 1765.

(L. S.) **Friedrich L. z. Heſſen.**

v. Althaus.

XXVIII.

Heſſen-Caſſelſches Reglement, wie es bey dem Accouchir- und Fündelhaus zu halten und auf was für Art es damit allenthalben einzurichten. Vom 3ten März 1761.

Demnach des Herrn Landgrafen Unſern gnädigſten Fürſten und Herrn Hochfürſtl. Durchl. vermöge gnädigſter Reſolution d. d. Braunſchweig den 3ten Martii 1761. reſolviret, daß zum Beſten des Publici und Erhaltung ſo vieler der Erfahrung nach durch unvorſichtige und unverſtändige Verwahrloſung verunglückenden Gebährerinnen und Geburten, ingleichem ſo viel möglicher Verhütung des zeithero vielfältig in Dero Landen ſich zugetragenen Kindermordes, bey dem allſchon in Dero Reſidenz-Stadt Caſſel vorhandenen Wayſenhaus, auch ein Accouchir- und Fündel-Haus angelegt werden ſoll; als haben Hochdieſelbe, zur Erreichung ſolcher dem gemeinen Weſen nützlichen Abſicht, nicht allein ein nahmhaftes Quantum an Geld und Früchten aus Dero Kammer-Revenüen, zu Vermehrung des dazu erforderlichen Fonds, gnädigſt verwilliget, und ferner zu dieſem Behuf künftig eine Lotterie zu geſtatten beſchloſſen, ſondern anbenebſt folgende Einrichtung gnädigſt gut gefunden und genehmiget.

I. Iſt die bereits ernannte Wayſen- und Fündelhaus-Direktion und Kommiſſion angewieſen, zu Unter-

bringung derer ſowohl zu den Accouchement- als Fündel-Anſtalten gehörigen Perſonen, in ſo ferne der Raum des gegenwärtigen Wayſenhauſes dazu nicht anreichen ſollte, ein nächſtgelegenes Haus annoch zu miethen, auch nach Gelegenheit mit der Zeit anzukaufen, und ſolches dergeſtalt aptiren zu laſſen, daß darin wenigſtens zwey Stuben für die zu accouchirenden Weibs-Perſonen, ſodann ein großes räumliches Zimmer zum Accouchement ſelbſt, damit darin die in ſolcher Kunſt zu inſtruirenden Studioſi Medicinae, Chirurgi und Hebammen ſich aufhalten können, gehalten, desgleichen derjenigen Frau, welche zur Wartung ſowohl für die Schwangere und Gebährerin — als für die aufzunehmenden Fündel-Kinder beſtändig in dieſem Hauſe ſich aufhalten muß, eine ſchickliche Wohnung angewieſen werde, wie dann dieſe Frau außer ſolcher freyer Wohnung, Holz und Licht und fünf Rthlr. an Geld, ſo oft ſie dem Medikum und die bey dem Accouchement zugegen ſeyn müſſenden Lernenden abrufet, wann ſolches bey Tage geſchiehet 1 ggr., bey Nachtzeit aber 2 ggr. zu empfangen hat. Damit aber

II. die eigentliche Abſicht und der Zweck der Einrichtung, ſo viel zuvorderſt das Accouchement betrifft, überall bekannt werde; ſo hat die Regierung zu Caſſel, ſo wie die Regierung zu Marburg und Rinteln, ſo viel das Oberfürſtenthum und die Grafſchaft Schaumburg angehet, allen Adelichen- und andern Gerichts-Obrigkeiten, auch Beamten durch ein gewöhnliches Ausſchreiben anzufügen, daß in Zukunft alle unehelich ſich ſchwanger befindende Weibs-Perſonen ¼ Jahr vor ihrer vermuthenden Niederkunft bey dem zu dieſer Veranſtaltung angenommenen Profeſſori Medicinae ſich anzumelden haben, um ihre anzugebenden, jedoch, daferne es vorkommenden Umſtänden nach verlanget werden ſollte, ſonſten gegen jedermann zu verſchweigenden Namen ſo-

bald annotiren, und gedachte Perſonen ſodann vier Wochen vor ihrer Niederkunft in ſothanes Haus aufnehmen zu können.

Ob auch wohl billig zu vermuthen iſt, daß eine ſolche Weibsperſon, um ihrer Leibesbürde auf eine zu deren — und ihrer eigenen Erhaltung gereichende ſichere Art ſich entledigen zu können, von ſelbſt kein Bedenken nehmen werde, ſich dieſer Anſtalt zu fügen; ſo iſt jedoch zur Beförder= und Erleichterung deſſen ferner

III. bewilliget: daß eine jede ſolcher Frauensperſonen, welche ein Atteſtat von ihrer Obrigkeit oder Beamten beybringet, daß ſie deſſen bedürftig iſt, ſobald ſie ſich meldet, einen halben Gulden, und ſo oft ſie ſich zu dem nöthigen touchiren ſtellet, als welches wenigſtens alle 14 Tage in einer von dem Medico zu vernehmenden und zu beſtimmenden Stunde geſchiehet, einen Ortsgulden zu empfangen haben ſoll.

IV. So lange die vier Wochen vor der erwartenden Niederkunft geſchehende — oder auch zwey bis drey Wochen, ja daferne es die Leibesumſtände der Gebährerin nothwendig machen, nach dem Ermeſſen des Medici noch länger zu geſtattende würkliche Aufnahme in dem Accouchement=Haus währet, bekommt eine jede ſolcher Perſonen, nebſt freyer Wohnung, Holz und Licht, auch der freyen Medicin aus der Hof=Apotheke, zu ihrer Verköſtigung wöchentlich einen halben Rthlr., ſodann bey ihrem Abzug einen Gulden zur Zehrung, auch ſoll auf derſelben Anſuchen wegen unentgeldlicher Erlaſſung der öffentlichen Kirchen=Buße vorzüglich reflektiret — weniger nicht die Taufe des Kindes, oder, dafern die Gebährerin oder die Geburt während dem Aufenthalt in dieſem Hauſe verſtürbe, und letztere nicht zur Anatomie verlanget würde, die Beerdigung auf Koſten der Fundation beſtritten, ingleichem die nöthigen

Bett=

Bettſtellen und Betten, desgleichen zwey bequeme Accouchir-Bette und die übrigen zu dieſem Geſchäfte erforderlichen Inſtrumente von gedachter Fundation angeſchafft werden; doch ſind die ſolchergeſtalt aufzunehmenden Weibsperſonen gegen den genießenden Unterhalt, ſoviel die ihnen vorzüglich obliegende Säug- und Wartung der Kinder und ihre eigene Leibes-Konſtitution es zuläſſet, ſchuldig und gehalten, Wolle und Flachs zu ſpinnen, auch ſich zum Nähen, Flicken und Waſchen, desgleichen zur Reinigung des Accouchir- und Fündel-Hauſes gebrauchen zu laſſen, damit das von deren Arbeit zu erhaltende Garn zur Anſchaffung des nöthigen Linnens und ſonſtiger Kleidung angewendet werden könne. Alldieweilen aber übrigens

V. dieſe Veranſtaltung die Unterweiſung derer Studioſorum Medicinae et Chirurgiae, desgleichen derer Hebammen mit zum vornehmſten Augenmerk hat; als iſt der zu dieſem Inſtitute beſonders beſtellte Profeſſor Medicinae zugleich angewieſen, bey einer vorfallenden Geburt, wie auch bey dem wöchentlich in einer gewiſſen Stunde vorzunehmenden Touchiren die obbeſagte Studirende- und Hebammen wechſelsweiſe nicht allein gegenwärtig ſeyn zu laſſen, ſondern auch ſelbige außerdem in denen theoretiſch- ſowohl als praktiſchen Theilen des Accouchements gegen ziemliche Belohnung, oder auch die Hebammen, daferne dieſe dafür etwa zu bezahlen nicht im Stande, in Betracht ſeines dafür genießenden Salarii, unentgeldlich zu unterrichten. Soviel demnächſt

VI. die beſondere Veranſtaltung wegen Aufnahme der Fündel-Kinder betrifft: ſo hat die desfalls ernannte Direktion und Kommiſſion ebenfalls bereits die Anweiſung erhalten, dafür zu ſorgen, daß die zu deren Unterbringung nöthigen Zimmer und Wohnungen, auch ſon-

ſonſtigen Beforderniſſe eingerichtet und angeſchafft werden, und iſt daneben

VII. noch weiter zu veranſtalten, daß, wie anderer Orten, in dieſem Hauſe ein ſogenannter Torno zu dem Ende angeleget und verfertiget werde, damit die abzugebenden Kinder in ſelbigen des Nachts oder Abends eingeſetzt, ſodann deſſen Oeffnung nach dem Inwendigen des Hauſes zugedrehet, und mittelſt einer daran zu beveſtigenden, zu gleicher Zeit dadurch in Bewegung zu bringenden Glocke ein Zeichen gegeben werden könne, wodurch die inwendig wohnenden Wärter zu gleichbaldiger Einnehmung des Kindes herbey gerufen, wie dann auch zur Vorſorge und Verhütung alles Unglücks, wann etwa ein Kind unverſehens aus dem Torno fiele, inwendig ein Bett unter denſelben zu ſtellen, der Torno ſelbſt aber, ſobald als das Kind aufgenommen worden, mit der offenen Seite wieder herauszudrehen iſt.

VIII. Bey der alſo zu bewerkſtelligenden Ueberlieferung eines ſolchen Kindes dienet einem jeden zur Nachricht, daß ihm frey ſtehe, durch einen beyzulegenden Zettel, den Namen, worauf es getauft werden ſoll, mit anzuzeigen, auch zu deſſen Verpflegung etwas an Gelde mit beyzulegen; als welches letztere dem Fündel, bis zu ſeinem hienächſtigen Ausgang aus dem Hauſe, verwahrlich beybehalten, und wann das Quantum von einigem Belang ſeyn ſollte, auf Zinſen ausgethan, zu deſſen Verpflegung aber davon ein mehreres nicht, als beſagte Zinſen verwendet, der übrige Unterhalt hingegen von der Fundation beſtritten werden ſolle; ſobald indeſſen

IX. die Ablieferung geſchehen, iſt das Fündel-Kind in die eigends dazu bereit zu haltende Wärter-Stube zu nehmen, und daſelbſt von einer derer in dem Hauſe befindlichen accouchirten Perſonen ſo lange zu verpflegen, bis die wöchentlich auf einen gewiſſen Tag feſtzu-

zuſetzende, von der angeordneten Kommiſſion zu haltende Seſſion vorfällt, wobey der ſonſt im Wayſenhauſe den Gottesdienſt verrichtende Prediger die bis dahin eingekommenen Fündlinge auf den von ihren Deponenten angegebenen oder in Entſtehung deſſen von denen Proviſoren zu ertheilenden Namen, ohne weitere Gebühr zu taufen hat, und ſind ſodann dieſe Namen in das des Endes ordentlich zu haltende Buch unter einer gewiſſen Nummer mit Bemerkung deſſen, was etwa zum Unterhalt eines ſolchen Fündlings bey ſeiner Ablieferung geſteuert worden, einzutragen und ſorgfältig zu annotiren; damit aber

X. für den erſten Unterhalt ſolcher Kinder hinlänglich geſorget ſeyn möge, ſo ſind zuvörderſt vorhin gedachter Maaßen die zum Accouchement ſich ſiſtirenden, in dem Hauſe befindlichen Weibsperſonen zu deren Säugung dergeſtalt zu gebrauchen, daß, wann ſie ſolche neben ihren eigenen Kindern übernehmen, ihnen ſo wie andere, welche in Ermangelung dieſer ſich dazu gebrauchen laſſen, zum Ammen-Lohn auf ein Jahr ſechszehn Rthlr. bezahlet, auch geſtattet werden ſolle, dergleichen Kinder, ſo lang ſolche der Mutter-Milch bedürfen, zu ſich nach Hauſe zu nehmen, doch daß zuvor, nachdem mit ihnen darüber zu treffenden- und ad Protocollum zu notirenden Accord, der Name und der Ort nebſt der Wohnung derjenigen Perſon, welche das Kind in die Verpflegung bekommt, in dem §. praecedente bemerkten Buch aufgezeichnet werden. Ferner ſollen

XI. dergleichen Kinder, wenn ſie das 1te Jahr zurück geleget, mithin der Mutter-Milch nicht mehr bedürfen, anderweitig dergeſtalt in die Koſt verdungen werden, daß im beſagten 2ten Jahr 16 Rthlr., im 3ten Jahr 14 Rthlr., im 4ten Jahr 12 Rthlr., und im 5ten 6ten 7ten und 8ten bis aufs 9te Jahr 10 Rthlr. an jährlichem Koſtgelde bezahlet, außerdem auch

2

2 Rthlr. Schul-Geld jährlich gegeben, die denen Kindern nöthige Kleidung aber von der Fundation beſonders beſtritten werden.

XII. Werden die ſolchergeſtalt bedungenen Koſtgelder quartaliter ausbezahlet, doch müſſen diejenigen, ſo dergleichen Kinder in Verwahrung haben, ſelbige, wenn ſie 2 Jahr alt ſind, bey Abholung des Geldes quartaliter, nebſt einem beglaubten Atteſtat von Beamten und Prediger ſelbſt mitbringen, in dem 1ten Jahr aber bey dieſer Gelegenheit nur allein von gedachten Beamten und Predigern ein Atteſtat produciren, daß ſelbige noch am Leben ſind.

XIII. Sind die in dem Wayſen- und Fündel-Hauſe befindlichen und auch noch ferner anzunehmenden Wärter und Wärterinnen auf die treufleißige Beobachtung ihrer Aufſicht und der allenfalſigen Verſchwiegenheit eidlich zu verpflichten, zugleich aber anzuweiſen, wann dergleichen Kinder von ihren Pflegmüttern mitgebracht werden, dahin zu ſehen und zu examiniren, ob die Kinder ordentlich und rein gehalten werden, und dafern ſie davon das Gegentheil wahrnehmen ſollten, ſolches für ſich zu erinnern, oder auch allenfalls der Kommiſſion zur erforderlich gleichbaldigen Remedur anzuzeigen. Sobald übrigens

XIV. ein ſolches Kind das 9te Jahr erreichet hat, wird daſſelbe aus der verdungenen Koſt zu denen übrigen Kindern in das Wayſenhaus genommen, und daſelbſt gleich dieſen fundationsmäßig ſo lange verpfleget, bis es zur Erlernung eines Handwerks oder ſonſtigen Kunſt und Profeſſion abgegeben werden kann, oder auch von deren jedesmalen zu verſchweigenden Deponenten wieder abgefordert wird; als welchen letzteren Falls daſſelbe mit Zurückgebung deſſen, was der Fündel bey ſeiner Aufnahme an Kapital in das Fündelhaus gebracht, wann dieſes letztere verlangt wird, gegen Beſcheinigung an beſagte De-

po-

ponenten, nach vorheriger deren anreichenden Legitimation, zurückzuliefern iſt. Daferne auch

XV. ein ſolches Fündel-Kind während ſeiner auswärtigen Verpflegung oder auch in dem Fündelhaus ſelbſt mit Tode abginge, wird ſolches gleich denen andern Wayſen-Kindern auf Koſten der Fundation begraben, es ſey dann, daß bey ſeiner Ablieferung, wie oben §. 9. bemerket worden iſt, ihm etwas an Gelde mitgegeben geweſen, als welchenfalls die Beerdigungskoſten davon zu beſtreiten ſind, der etwaige Ueberſchuß auch für die im Leben genoſſene Verpflegung der Fundation anheim fällt; damit auch

XVI. bey dieſer Einrichtung alles geziemend und ordentlich hergehen und gehalten werden möge, ſo hat die des Endes verordnete Direktion und Kommiſſion genau dahin zu ſehen, daß wie überhaupt über dieſes Reglement, alſo insbeſondere die vorhin bemerkte annotationes richtig gehalten, ingleichem die Rechnung über den ganzen Haushalt gehörig geführet und jährlich abgeleget, weniger nicht die verordneten Koſtgelder und ſonſtige Zahlungen zu gehöriger Zeit accurat geliefert, fürnehmlich aber die ſowohl bey dem Accouchement aufzunehmende Perſonen, als die Fündel-Kinder reinlich und gebührend verpfleget werden; auch hat beſagte Direktion und Kommiſſion des Endes mehrmalige Viſitationes ſelbſt vorzunehmen, mithin gegen alle dabey wahrnehmende Mängel und Gebrechen das erforderliche ernſte Einſehen zu haben, ſodann was bey dieſer Anſtalt noch ferner im Fortgang zu verbeſſern ſeyn möchte, des Herrn Landgrafen Hochfürſtl. Durchlaucht zu weiterer Verordnung gutachtlich berichtend an Hand zu geben. Gleichwie endlich

XVII. die gnädigſte Landesherrliche Willensmeynung dahin gehet, daß dieſe Veranſtaltung ehebaldigſt zu Stande, und des Endes Anfangs berührtermaaßen zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge; alſo iſt dieſes Reglement nicht

nicht allein zum Druck zu befördern, ſondern auch von denen Regierungen zu Caſſel, Marburg und Rinteln gewöhnliche Ausſchreiben an die Gerichts-Obrigkeiten und Beamten, auch wem es ſonſten zu wiſſen nöthig, abzulaſſen und denenſelben deſſen Publikation und Beobachtung aufzugeben.

Braunſchweig den 3ten Martii 1761.

XXIX.

Herzoglich-Oldenburgſche Verordnung zur Verhütung des Kindermords. Vom 25. Nov. 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Auguſt, Biſchof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: Demnach Wir mißfällig in Erfahrung gebracht, wesgeſtalt es auf dem Lande in Unſern Herzoglich Oldenburg-Delmenhorſtiſchen Landen ſeit vielen Jahren ſich verſchiedentlich zugetragen, daß Weibsperſonen, die in Unehren Kinder erworben, nach verheelter Schwangerſchaft und heimlich zur Welt gebrachten Frucht, wahrſcheinlich um der, geſchwächten Perſonen anklebenden, Schande und Verachtung zu entgehen, ſich nicht geſcheuet, an ſolche ihre Kinder gewaltſame Hand zu legen, ſelbige zu ermorden und aus dem Wege zu ſchaffen; daß Wir, um dieſem Unweſen und unnatürlichen Verbrechen, ſo viel möglich, zu ſteuern und vorzubeugen, folgendes zu verordnen, nöthig gefunden.

Wir ſetzen, wollen und ordnen alſo hiedurch, daß in Zukunft alle und jede Hauswirthe und Hausfrauen, auch andere etwan mit eingeheuerte verheirathete Frauensperſonen in beiden Grafſchaften, auf die mit ihnen in ei-

einem Hauſe ſich aufhaltenden Dienſtmägde und andere ledige Weibsperſonen ein wachſames Auge zu haben, und, falls ſich bey ſelbigen verdächtige, oder auch in die Augen fallende Anzeigen der Schwangerſchaft äußern, ſolches im Leugnungs-Fall alſobald bey dem Beamten des Orts anzugeben ſchuldig ſeyn, dieſer aber ſodann die denunciirte Perſon vorfordern, und, bey anſcheinendem Verdacht, ſolche durch die Hebamme des Orts, mit Zuziehung zwoer erfahrner Frauen, beſichtigen laſſen ſolle.

Wir verordnen und befehlen ferner, um den von Uns intendirten heilſamen Endzweck zu erreichen, daß diejenige ledige Weibsperſon, welche ihre Schwangerſchaft freywillig und früher als es von andern bemerket worden, geſtanden und angegeben hat, nur mit der Hälfte der ſonſt von ihr verordnungsmäßig zu erlegenden Brüche oder der an deren Statt eintretenden Gefängniß-Strafe beleget, in Verſchweigungs-Fall aber und wenn ihr Zuſtand erſt durch obige Zwangsmittel herausgebracht und vergewiſſert werden müſſen, mit einer gedoppelten reſpective Geldbuße oder Gefängnißſtrafe angeſehen werden ſolle.

Gleich wie Wir denn, um deſto genauerer Befolgung dieſer Unſerer Verordnung willen, hiedurch ferner feſtſetzen, daß in einem jeden Falle, wo die Denunciation unterblieben, diejenige vermögende Hausväter oder Hausmütter, oder auch mit eingeheuerte verheirathete Frauensperſonen, denen ſolche Denunciation obgelegen, wenn das heimlich gebohrne Kind todt gefunden, in eine Geldſtrafe von Zwanzig Goldgülden, und da ſolches noch am Leben erhalten worden, in zehn Goldgülden verfallen ſeyn, Unvermögende aber im erſtern Falle mit vierwöchiger und im letztern mit achttägiger Gefängnißſtrafe beleget und ſolche Strafe unabbittlich beygetrieben und reſpective vollzogen werden ſolle.

Wornach ein jeder den es angehet, ſich gebührend zu achten und für Nachtheil und Strafe zu hüten hat.

Ur-

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Fürſtlichen Inſiegel.

Gegeben in Unſerer Reſidenz Eutin, den 15ten Novembr. 1776.

(L. S.) Friedrich Auguſt.

F. L. v. Holmer.

Trede.

XXX.

Fürſtlich Waldeckiſche Verordnung zur Verhütung des Kindermords, wider die Verheimlichung unehlicher Schwangerſchaft und Niederkunft, wie auch über Errichtung einer milden Anſtalt zu eben dieſem Zweck, vom 3ten Januar 1780.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Fürſt zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Rappelſtein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßigen ꝛc. ꝛc.

Geſetzgebliche Anordnungen ſind nicht immer, noch weniger auf beſtändig mit dem guten Erfolge begleitet, welcher bey ihrer Veranlaſſung Abſicht und Zweck war.

Es entſtehen vielmehr öfters, es ſey aus Vorurtheil und Mißverſtand, oder aus leidenſchaftlicher Verkehrtheit, ſo widrige Würkungen daraus, daß die geſetzgebende Klugheit ſich genöthiget ſiehet, ihre Vorſchriften mit geänderter Kraft zu beleben, wenn ſie ihre wohlgemeinte Abſicht zum Beſten des gemeinen Weſens nicht verfehlen will. So war es gut gemeint, wenn in den frühern Zeiten des Chriſtenthums, um der Unkeuſchheit und Hurerey Einhalt zu thun, die ſogenannte Kirchenbuße in den meiſten chriſtlichen Staaten eingeführt wurde. Vielleicht war ſie auch gleich Anfangs,

fangs, da man ſie nach ihrer echten Abſicht kannte und brauchte, mit den beſten Folgen verknüpft.

Allein die Erfahrung hat gewieſen, daß bey dieſer Kirchenzucht gar oft die Gefallene ohne Beſſerung, und die Gemeinde ohne Eindruck geblieben ſind; ja nicht ſelten haben geſchwächte Dirnen den Auftritt der öffentlichen Buße aus irrigen Begriffen für ſo ſchandvoll gehalten, daß ſie zu Verheimligung ihrer Schwangerſchaft und Geburt, leider! auch wohl gar zu Verbringung und Tödtung ihres Kindes ſich veranlaſſet gefunden. So war und iſt es auch in chriſtlichen Staaten erforderlich, der Unenthaltſamkeit durch bürgerliche Strafen Einhalt zu thun; allein die Richtung dieſer Beſtrafung, und die unglücklichen Folgen, welche außer dieſer geſetzlichen Ahndung, in Verachtung, Verſtoßung, Dürftigkeit und mancherley Elend über eine gefallene Dirne zuſammenfließen, haben ebenfalls manchmal zur Unthat die gottloſe Wuth gereizt, oder Mutter und Kind hülflos dahin ſinken laſſen.

Mit landesväterlicher Bekümmerniß haben Wir dieſe jeweiligen traurigen Folgen der Unenthaltſamkeit beherzigt, und ſelbſt mit Aufopferung eines beträchtlichen Zugangs zum Landesherrlichen Fiſcus, durch gegenwärtige Verordnung einen Verſuch der Sicherung gegen Todesverbrechen und Menſchenverluſt zu machen den ernſtlichen Bedacht in der zuverſichtlichen Hoffnung genommen, daß Gott, der gewiſſe Vergelter guter Abſichten, ein ſo menſchenfreundliches Werk mit den erwünſchten Folgen beglücken wolle.

Unſere liebe Unterthanen mögen aber aus dieſer Verordnung und Anſtalt einen neuen Beweis Unſerer Sorge für das Beſte des Vaterlandes nehmen, und zugleich den Vorſatz faſſen, durch chriſtliche Zucht, Ordnung und gute Sitten derſelben ſich immer würdig zu erhalten.

Wir wollen und verordnen alſo hiermit

§. 1. Schamloſes Betragen und Lüderlichkeit werden ohne Nachſicht beſtraft.

Soviel das Laſter der Hurerey und ſchändlichen Unzucht betrifft, worinnen ein lediges Weibsbild um Lohn oder ohne Geding, der ausgelaſſenen Luſt frohnet, in öffentlichen Wirthshäuſern oder Gelagen ſich herum ziehen läſſet, oder ſonſt ſchamlos ſich aufführet; oder auch ein Mannskerl züchtige Mädgen zu verleiten, und gute Sitten zu verderben ſich ein Gewerbe und zur Gewohnheit macht; ſo ſoll ſolchem Betragen mit Ernſt geſteuert, und die leichtfertige Metze mit Gefängniß, Strafarbeit, Strohkranz tragen, öffentlichen Pranger, und dergleichen, der liederliche Kerl aber ebenfalls mit Gefängniß- oder harter Strafarbeit, beyde Verbrecher, jedoch nach Bewandniß der Umſtände, ſchärfer oder gelinder beleget werden.

§. 2. Aus Menſchlicher Schwachheit gefallene Perſonen hingegen werden mit gelinderer Zucht zur Ordnung zurückgeführet.

Dagegen ſollen die Perſonen, welche durch Verſprechung der Ehe und andere Reizungen verführet, aus menſchlicher Schwachheit gefallen ſind, und ein Kind außer der Ehe erzeuget haben, aus Eingangs angeführten Bewegurſachen, auf nachſtehende Art zu chriſtlicher Zucht und Ordnung wieder zurück geführet, und ihr begangener Fehler gebüßet werden.

§. 3. Statt öffentlicher Kirchenbuße legen ſie privatim ihre Reue ab.

Es ſollen nemlich der Schwängerer und die Geſchwängerte mit der öffentlichen Kirchenbuße verſchont bleiben, ſie ſollen aber bey dem Pfarrer, in deſſen Gemeinde ſie den Fehltritt begangen haben, in ſeinem Hauſe privatim ihre Reue bezeugen, von ihm die Ermahnung zur Buße und Beſſerung annehmen, und ſolchergeſtalt zur Kommunion zugelaſſen werden, und haben ſie dem Prediger den ſogenannten Kirchbußthaler abzugeben.

§. 4.

§. 4. Strafe der Mannsperſonen beym erſten Vergehen.

Der Schwängerer zahlt den Taufthaler.

Die unverehlichte Mannsperſon, welche einer Dirne unerlaubter Weiſe beigewohnt hat, ſoll, wenn ſie von gemeinen Bürger- oder Bauernſtande iſt, für das erſte Vergehen 10 Rthlr. zur Kaſſe der milden Anſtalt zahlen, oder im Fall des Unvermögens, für das Ganze oder einen Theil des Betrags an öffentlichen Straßenbeſſerungen ſo lange arbeiten, als die Strafſumme oder ein Theil davon, Arbeitertagelohn in ſich enthält. Wenn ſie aber ſehr bemittelt iſt; ſo zahlt ſie zwanzig Rthlr. Der vornehme wenn er gleich nicht reich iſt, zahlet für das erſtemal zwanzig Rthlr. zur milden Anſtalt. Die Erörterung der Frage, ob, im widerſprochenen Fall, jemand für vornehm oder reich anzunehmen ſey? bleibt Unſerer Regierung vorbehalten. Beide, Vornehme und Geringe, geben aber den Tauf-Thaler wie vorhin, und wenn ſie die Geſchwächte ehelichen; ſo zahlen ſie nur die Hälfte der im vorigen §. beſtimmten Abgift zur milden Anſtalt.

§. 5. Strafe der Mannsperſon beym zweiten Vergehen.

Wenn die Mannsperſon ſich mit der nemlichen Dirne zum zweitenmal vergeht, ſolche aber nicht ehelichen will; ſo zahlt ſie ohne Unterſchied, ſie mag vornehm und unbemittelt, oder geringen Standes und wohlbemittelt ſeyn, das Quantum des erſtmaligen Vergehens und noch einmal halb ſo viel. Iſt ſie zur Ehe willig; ſo zahlt ſie nur das vorige Simplum.

Iſt es nicht die vorige Geſchwächte; ſo zahlt ſie die einfache Strafe, und geht, wenn ſie gemeinen Standes iſt, auf 3 Wochen zur Straßenarbeit, oder verdient ſolche ab. Die vornehmere zahlt aber das Simplum, ſo ſie vorher gegeben hat, ein und ein halbmal.

§. 6.

§. 6. Strafe der Mannsperſon beym drittenmaligen Vergehen.

Vergeht ſich die Mannsperſon zum drittenmal, und zwar mit einer der vorigen Dirnen, und die verſuchte Ehe findet ſtatt; ſo zahlet ſie das Simplum und noch halb ſo viel, oder verdient ſolches ab. Will ſie aber zur Ehe ſich nicht erklären; ſo geht ſie außerdem auf 6 Wochen zur Strafarbeit.

Iſt es nicht eine der vorigen Geſchwächten; ſo wird ſie außer eben gemeldeter Abgift zur milden Anſtalt mit dreymonatlicher Straßenarbeit belegt.

Dem ſehr Bemittelten, oder dem Vornehmern beſtimmt die Regierung die Strafe. Siehe §. 12 und 13.

§. 7. Beſtimmung der Alimenten und Erziehungskoſten.

Von welchem Stande und Mitteln aber der Schwängerer ſey, wenn nur die Geſchwächte gemeinen Standes iſt: ſo ſoll er dem Kinde, mithin der Mutter für das Kind bis zum Ablauf des 14ten Jahres, und zwar:

das	1ſte	Jahr	=	=	1	ℛ	12	𝔛
—	2te	—	=	=	2	—	=	—
—	3te	—	=	=	3	—	=	—
—	4te	—	=	=	3	—	24	—
—	5te	—	=	=	4	—	24	—
—	6te	—	=	=	5	—	12	—
—	7te	—	=	=	6	—	=	—
—	8te	—	=	=	6	—	=	—
—	9te	—	=	=	6	—	=	—
—	10te	—	=	=	7	—	=	—
—	11te	—	=	=	7	—	=	—
—	12te	—	=	=	8	—	=	—
—	13te	—	=	=	9	—	=	—
—	14te	—	=	=	9	—	=	—
		Summa			78	ℛ	=	𝔛

für Nahrung, Kleidung und Schulgeld, und zwar in Gefolg gemeiner Rechte zu Anfang eines jeden Jahrs von Geburt des Kindes an zu rechnen, zahlen, auch wenn er es zu thun im Stande iſt, dem Kinde nachher und allenfalls zur Erlernung eines Handwerks behülflich ſeyn.

Und wäre die Mutter das Kind ſelbſt zu ſtillen außer Stande; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Vater auch die nöthigen Verammungskoſten ſelbſt zu tragen habe. Wobey es dann dem natürlichen Vater frey bleibt, nach vollendeten erſten vier Jahren das Kind ſelbſt zu ſich zu nehmen, wenn dagegen keine verhinderliche Umſtände vorwalten. Wäre aber die Geſchwächte nicht gemeinen Standes; ſo ſoll die Beſtimmung der Alimente von Unſerer Regierung erfolgen, welche die bey jedem Fall vorliegende beſondere Umſtände des Standes und des Vermögens beyder Perſonen zum Grund ihrer Vorſchrift nehmen wird.

§. 8. Auch der Militairſtand iſt zur Abgift zur milden Anſtalt und zur Reichung der Alimente verbunden.

Von dieſer Abgift zur milden Anſtalt und Reichung der Alimente iſt kein Stand, auch der Militairſtand nicht ausgenommen, ſondern der Soldat bis zum Unterofficier eingeſchloſſen, zahlet, wenn er außer ſeinem Sold etwas eigenes hat, zehn Rthlr., oder wenn er dieſe nicht vermag, ſo viel er aufbringen kann. Bey wiederholten Vergehungen hat bey dem Militairſtand das nehmliche ſtatt, was in den vorhergehenden Paragraphen verordnet ſteht, nur daß die Strafe der Abgeneigtheit zur Ehe hier wegfällt; indem die Ehe nicht in des Soldaten Willkühr ſtehet: ja ſelbſt auch in dem Fall wegfällt, wenn er die Erlaubniß zur Heyrath von ſeinem Vorgeſetzten erhalten hätte, weil er vielleicht kein Mittel vor ſich ſiehet, blos durch ſeinen Sold Frau und Kind zu ernähren. Auch kann ſeines Dienſts halber der Soldat zur Wegarbeit und ſonſtiger Zuchtſtrafe nicht gezogen werden, ſondern ſoll

ſtatt deren auf andere Art büßen. Die höhern Kriegsbedienten zahlen in Gemäßheit des im vorigen Paragraph gedachten höheren Anſatzes.

§. 9. Die Weibsperſon, welche ſich zum erſtenmal vergißt, ſoll aus Mittleid für ihren Zuſtand und deſſen Folgen von aller Strafe frey ſeyn.

Die Dirne hingegen, welche durch verführeriſche Reitzungen verblendet oder durch betrügliche Hoffnung verführt ſich zum erſtenmal vergeſſen wird, ſoll aus Mittleid für ihren Zuſtand und deſſen Folgen, und damit ſie zur Beobachtung hiernach folgender Vorſchrift, wegen nicht Verheimlichung der Schwangerſchaft, einen deſto eingänglichern Beweggrund erhalte, von aller geſetzlichen Ahndung, mithin auch von den ſonſt gebüßten ſogenannten Hurenbrüchen befreyet ſeyn.

§. 10. Hingegen wird ſie beym zweyten Vergehen beſtraft.

Würde jedoch eine Dirne ſich zum zweytenmal vergehen; ſo ſoll, wenn dieſes mit der nemlichen Perſon erfolget, mit welcher ſie zum erſtenmal ſich vergeſſen hat und ſie mit dieſer gleiches Standes iſt, die Ehe, in ſo ferne derſelben nichts hauptſächliches im Wege ſtehet, unter ihnen verſucht werden: Findet die Ehe nicht ſtatt; ſo zahlet ſie, wenn ſie der abgeneigte Theil iſt, und ſie außer ihren nöthigen Kleidungsſtücken und bedürftigem Bette etwas beſitzt, acht Rthlr. zum milden Inſtitut, oder verdient ſolche durch Arbeit ab. Iſt ſie aber zur Ehe willig; ſo gibt ſie nur die Hälfte davon; die Ehe mag erfolgen oder nicht.

§. 11. Und beym drittenmaligen Vergehen ins Spinnhaus geſchickt.

Wenn eine Dirne ſich zum drittenmal mit der nehmlichen Perſon vergehet; ſo wird die Ehe nochmals mit Ernſt verſucht, und im nicht platzgreifenden Fall wird ſie, wenn ſie der abgeneigte Theil iſt, auf vier Monate ins

Spinnhaus geſchickt. Dafern ſie aber zur Ehe bereit iſt, obgleich ſolche nicht erfolget, büßet ſie mit der Halbſcheid. Erfolgte aber wirklich die Ehe; ſo zahlet ſie fünf Rthlr. oder verdienet ſolche ab. Iſt dieſes drittenmalige Vergehen aber nicht mit der nemlichen Perſon verübt; ſo gehet die Dirne auf 6 Monate ins Spinnhaus, wo ihr Verdienſt, wie eben auch im Fall der vier monatlichen Spinnhausarbeit dazu angewendet wird, das Kind mittler Zeit zu unterhalten, vorausgeſetzt, daß durch die verordnungsmäßigen Alimente, und der Dirne eignes Vermögen, dieſes nicht geſchehen könnte: denn widrigens kommt der Verdienſt zum Beſten des Spinnhauſes.

§. 12. Die Strafe des drittenmaligen Vergehens wird jedoch nach Umſtänden von der Regierung jedesmal näher beſtimmt.

Jedoch ſollen dieſe Fälle des drittenmaligen Vergehens, in ſo fern ſie durch die Umſtände zur willkührlichen Beſtrafung gediehen, nicht eher mit Strafe belegt werden, bis Unſere Regierung, an welche die Protokolle dieſerhalb jedesmal mit Bericht einzuſenden ſind, ſolche diktirt habe; indem es deren Ermeſſen und Urtheil anheim geſtellt iſt, ſolche Strafe, den Umſtänden nach, entweder zu mindern, zu erhöhen, oder in vorgeſchriebener Maaße auszutheilen. Diejenigen Gerichte indeſſen, welche hierin die alleinige Cognition haben, ſind hierunter in keine Verbindlichkeit geſetzt, die ihre Befugniß beſchränkte.

§. 13. Die Strafarbeit kann aus dazu bewegenden Urſachen mit Geld abgebüßt werden.

Und ſollte die Strafarbeit [illegible]s hinlänglichen Urſachen wirklich nicht abgeleiſtet werden können; ſo ſollen die Verbrecher mit Erlegung einer Summe, welche ihrem Vermögensſtande angemeſſen iſt, und zum geringſten genommen, nicht unter 10 Rthlr. ſeyn darf, zur Caſſe der milden Anſtalt, oder dafern ihre Umſtände ſolches erlitten,

durch

durch eine andere obigem Anſatz gleichgehende willkührliche Strafe büßen.

§. 14. Es ſoll auf die geſchwächte Dirne kein Schimpf fallen.

Es ſoll auch, wenn die geſchwächte Dirne der hiernach folgenden Vorſchrift der Bekanntmachung ihrer Schwangerſchaft wegen, ſich ohne Zwang und Hinterhalt zu ihrem eigenen Beſten fügen wird, jedermann bey Vermeidung willkührlicher Strafe verboten ſeyn, ſie ihres begangenen Fehltritts wegen zu verunglimpfen, oder wohl gar zu ſchelten, und ſie für ehrlos auszugeben; ſondern man ſoll ſie mit beſcheidener chriſtlicher Liebe ertragen.

§. 15. Sie ſoll aber ihre Schwangerſchaft, ſo bald ſie ſolche vermerkt, einer ehrbaren Perſon offenbaren.

Dagegen ſollen aber die geſchwächten Weibsperſonen, ſo bald ſie ihre Schwangerſchaft bemerken, ihren Zuſtand ihren Aeltern, oder denen, die ihnen an Aeltern ſtatt ſind, oder ihrer Brodherrſchaft, auch wohl einer verheyratheten, oder verheyrathet geweſenen Verwandtin; oder falls ſie allzugroße Furcht und Scheu davon zurückhielten, der Wehmutter des Orts, oder einer ſonſt ehrbaren Frau oder Freundin, nebſt dem Namen ihres Schwängerers entdekken, welche Perſonen dieſes Vertrauen nicht mißbrauchen, ſondern es nur dahin anwenden müſſen, daß ſie es in Städten dem Stadt-Commiſſario, und wo deren keiner wohnte, oder auch in deſſen Abweſenheit dem Amtsführenden Bürgermeiſter, in den Dörfern aber dem Dorfrichter, welcher es ſofort bey Gericht oder Amt zu melden hat, auf Meyereyen, Höfen, Mühlen, u. ſ. w. hingegen dem Amtmann, oder dem Gutsherrlichen Gericht ſofort anzeigen, welche Anzeige jene ſowohl, als dieſe bey ſich zu behalten, die obrigkeitlichen Perſonen ſolche jedoch in ein abſonderlich Buch glaubhaft einzutragen, ſodann den angegebenen Thäter in der Stille darüber zu verneh-

men,

men, und falls er die Sache nicht geſtånde, wie ſonſt in rechtlichem Wege die Vaterſchaft zu erforſchen haben.

§. 16. Auch bey herannahender Geburtszeit zur Erlangung des Beyſtandes der Wehemutter oder einer andern ehrbaren Frau davon Nachricht geben.

Die Geſchwångerte ſollen auch, bey Herannahung der Geburtszeit, die bevorſtehende Geburt ihrer Mutter oder Schweſter oder Verwandtin, wenn dieſe beyde ſelbſt ſchon gebohren haben, oder doch wenigſtens in Ermangelung der Bademutter, einer ehrbaren und verſtåndigen Frau, die ſelbſt Kinder gehabt hat, offenbaren, und durch ſelbige ſich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verſchaffen ſuchen.

§. 17. Und die bey der Geburt zugegen geweſene Perſon ſoll, wenn das Kind todt zur Welt kåme, oder kurz nach der Geburt verſtürbe, der Obrigkeit ſofort die Anzeige davon thun.

Geſchåhe es nun, daß das Kind, ſo unter dem Beyſtand einer ſolchen eben benannten Perſon, oder der Wehmutter gebohren wird, unter der Geburt, oder bald hernach verſtürbe; ſo ſoll die Wehmutter, oder die bey der Geburt geweſene Perſon ſolches ohne Anſtand dem Gericht anzeigen, damit ſolches allenfalls die Beſichtigung des Kindes veranſtalten könne; dafern die gemeldeten Perſonen aber die alsbaldige Anzeige unterlaſſen; ſo ſollen ſie auf ein Jahr lang zum Zuchthaus gebracht werden.

§. 18. Strafe der Weibsperſon, welche ohne Meldung der Herannahung der Geburtszeit niedergekommen iſt.

Würde aber eine geſchwåchte Weibsperſon dieſe Entdeckung ihrer Schwangerſchaft, oder, wenn ſie dieſe auch offenbart håtte, dennoch die Herannahung ihrer Geburt zu melden, unterlaſſen, und ohne Beyſtand niederkommen, ſo ſoll ſie dieſerhalb allein, wenn ſchon das Kind

am

am Leben bleibt, auf drey Jahre zum Zuchthaus, dafern das Kind aber kurz nach der Geburt verſtorben, oder todt auf die Welt gekommen wäre, lebenslänglich und unabbittlich zum Zuchthaus verdammt ſeyn, und keine Ausflucht der etwa zu frühen Niederkunft, oder der übereilten Geburt ihr helfen, weil ſie ihre Schwangerſchaft und herannahende Entbindung entdecken ſollen, und wenn ſie bey der Geburt Hülfe gehabt hätte, das Kind wahrſcheinlich gerettet ſeyn würde.

§. 19. Die Geſchwängerte ſoll auch in dem Fall um Hülfe rufen, wenn ſie gleich von der Geburt übereilt würde, und ſoll das Kind gleich nach der Geburt, es ſey todt oder lebendig, zum Vorſchein bringen.

Selbſt in dem Fall, wenn eine geſchwächte Weibsperſon, die ihre Schwangerſchaft anzeigt, wirklich und wahrhaftig von der Geburt übereilt würde; ſo ſoll dieſelbe doch, bey Vermeidung dreyjähriger Zuchthausſtrafe, ſo bald ſie die Wehen ergreifen, um Hülfe rufen, und das Kind, ſo ſie zur Welt gebracht hat, gleich nach der Geburt, es ſey todt oder lebendig, zum Vorſchein bringen, auch, im Fall es todt iſt, ſobald es nur immer geſchehen kann, den Gerichten des Orts den Vorfall bekannt machen laſſen. Und ſollen keine Ausflüchte, als hätte ſie die Herannahung der Geburt nicht gewußt, noch vermuthet, oder ſie hätte die Geburtswehen für andere Schmerzen gehalten, durchaus, und ganz und gar nicht dagegen, und zur Befreyung von der gemeldeten Strafe ſtatt finden.

§. 20. Eltern, Vormünder, Herrſchaften ꝛc. ſollen die Tochter, Pflegbefohlene oder Magd, welche ſie für ſchwanger halten, zum Geſtändniß zu bringen ſuchen, aber in keine Weiſe übel behandeln.

Würden Eltern an ihrer Tochter, oder Verwandte an ihrer Verwandtin, Vormünder an ihren Pflegbefohlenen, auch Herrſchaften an ihren Mägden, oder Hausmütter an denen

denen, bey ihnen miethsweiſe wohnenden einzelnen Weibs-perſonen eine Schwangerſchaft zu vermerken glauben; ſo ſollen ſie ſolche ohne Anſtand befragen, und ſie liebreich zum Geſtändniß zu bewegen ſuchen, und mögen ſie bey eingeſtandenem Vergehen ſolches ihnen zwar ſanftmüthig verweiſen, ſie haben ihnen aber auch wiederum Aufrichtung und Troſt einzuſprechen.

Keinesweges ſollen aber die Eltern, oder die an deren ſtatt ſind, wie auch die Vormünder und Geſchwiſter, noch weniger aber weitläuftige Anverwandte, und die Brodherrſchaften die troſtloſe Dirne übel behandeln, mit bittern Vorwürfen plagen, ſie wohl gar treten und ſchlagen, oder ſie in einem verlaſſenen Zuſtande zum Hauſe hinaus ſtoßen, bey Vermeidung ſcharfen Einſehens und willkührlicher Strafe.

§. 21. Auch wenn die Dirne zu keinem Geſtändniß zu bringen iſt; ſo ſollen ſie den Verdacht dem Pfarrer, und nöthigenfalls der Obrigkeit anzeigen.

Sollte aber das Mädgen zu keinem Geſtändniß zu bewegen ſeyn; ſo haben ſie es in der Stille dem Pfarrer oder Seelſorger ihres Orts zu offenbaren, welcher dann die Beargwohnte vorzunehmen hat; würde ſie auch dieſem ihr Geſtändniß verſagen, und es blieben die Vermuthungen gegen ſie dennoch immer fort da, ſo ſollen die Eltern, Verwandte, Vormünder, oder Herrſchaften es der Obrigkeit bey Zeiten anzeigen, welche auf abermaliges Läugnen der Dirne, und dafern dennoch gegründeter Verdacht gegen ſie bliebe, ſie durch die Wehmutter beſichtigen zu laſſen, und ſie alsdenn im Fall der Schwangerſchaft, jedoch nicht eher, als bis ſolche ganz unleugbar erſcheint, veſt zu halten, und den Fall an die Regierung zu berichten hat, welche ſie für ihr verſtocktes Leugnen mit dreymonatlicher Zuchtarbeit beſtrafen wird. Die Beamten und Magiſtrate mögen erſt in die-

dieſem Gange zu Herbeiholung einer Geſchwängerten ſchrei-ten, und ſollen künftig nicht mehr, wie wohl geſchehen iſt, mit ſo fortiger Herbeiführung durch Schützen verfahren.

§. 22. Das Weibsbild, welches ungeachtet aller die-ſer Milde und anerbotenen Beiſtandes dennoch ſein Kind umbringen wird, ſoll ohne Gnade, nach Vorſchrift der peinlichen Geſetze geſäckt, das heißt, ſchmählich im Waſſer zu Tode gebracht werden.

Und wie durch die Errichtung der milden Anſtalt, da-von die Anordnung zugleich nebſt dieſem, durch den Druck und gewöhnliche Publication zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird, den allzudürftigen oder von Beiſtand ver-laſſenen geſchwächten Perſonen, auch den unehlichen armen Kindern, die von ihren Vätern oder Müttern nicht hin-länglich ernähret oder verſorget werden können, aufgeholfen werden ſoll; mithin einer geſchwächten Perſon, da ſie we-der mit Furcht vor öffentlicher Schande, noch mit Kum-mer und Beſorgniß für ſich und ihr Kind zu kämpfen, noch ſonſt eine Strafe zu tragen hat, welche ihr das noth-dürftigſte Auskommen entriſſe, nicht die aller geringſte Ent-ſchuldigung für ſich anzuziehen übrig bleibt, warum ſie die anbefohlne Entdeckung nicht gemacht, und dann wohl gar an ihr eigenes Fleiſch und Blut mörderiſche Hände zu le-gen, gottloſer Weiſe ſich vergeſſen habe; ſo bleibt eine ſol-che vorſetzliche freche Todtſchlägerin der Schärfe der Ge-ſetze ohne Barmherzigkeit überlaſſen, welche der Kindermör-derin den ſchmähligen Tod des Säckens zuſprechen.

§. 23. Der Schwängerer, welcher der Geſchwächten zur Verheimligung der Schwangerſchaft oder zur Verbringung des Kindes Anlaß oder Rathſchläge giebt, ſoll mit langjähriger Zuchthausarbeit be-ſtraft werden.

Wie man auch öfters erfahren, daß die Schwängerer ihren Geſchwächten zur Verheimligung der Schwangerſchaft An-

Anrath ertheilen, ja wohl gar zur Abtreibung der Frucht allerhand vermeintliche Mittel und Vorſchub, oder zu Verbringung des Kindes gottloſe Anreitzung geben; ſo ſollen dergleichen gewiſſenloſe Kerls, nach Befinden der Schuld, mit ſechs- auch zehnjähriger Zuchthausſtrafe, ja wenn das Vergehen groß iſt, mit Staupenſchlag und lebenslänglicher Zuchtarbeit unabläſſig belegt werden.

§. 24. Wie die Beamten und Magiſtrate ſich in Cognition und Beſtrafung dieſer Verbrechen zu verhalten haben.

Die Beamten ſollen in den Fällen, die für ſie gehören, wie vorhin, die Unterſuchung oder Cognition, auch die Exaction der Abgabe zum milden Inſtitut behalten, ihnen auch zuſammen, im Fall da ein gemeiner ſehr wohlhabender Mann der Strupator iſt, die Beſtimmung, ob dieſer Mann für ſehr wohlhabend anzunehmen ſey oder nicht? überlaſſen bleiben. In Städten, wo der Landesherr die Strafe ganz oder zum Theil zu heben hat, wird ſie, wie ſonſt, erhoben, nur daß ſie an den Caſſirer der milden Anſtalt abzugeben iſt. Es verſteht ſich hierbey, daß die hierin enthaltene Vorſchriften, in ſo weit ſie die Beſtrafung des verübten Hurereyverbrechens ſelbſt berühren, den Gräflich- und Adelichen Gerichten, wie auch den Städten, in der Maaße, worin ſie in dergleichen Vergehungen die alleinige Cognition haben, an ihren hergebrachten Rechten keinen Eintrag thun, vielmehr denſelben nach Zuſtändigkeit der ihnen zukommenden Jurisdiction, allerdings frey bleiben ſolle, darunter nach Vorſchrift dieſer Verordnung und herkommlicher Befugniß zu cognoſciren. Wornach ſich zu achten.

Unſere Regierung hat aber auf die Befolgung dieſer Verordnung mit Ernſt und Nachdruck zu halten, ſie durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, auch durch das Conſiſtorium zu veranſtalten, daß ſie an einem durch daſſelbe zu ernennenden Kirchtage im ganzen Lande und

und der Grafſchaft Pyrmont publicirt, und dieſe Publi-kation jeden neunten Sonntag nach Trinitatis alljährlich wiederholt werde, und ſonſt denen Pfarrern zu ihrer Nachachtung das erforderliche durch die Inſpectores zugehe.

Und wie Wir zu beſſerm Verſtändniß für den gemeinen Mann die angedruckte Summarien daraus zuſammen ziehen laſſen; ſo ſoll deren ein Exemplar an die Kirchthüren geſchlagen, drey andere aber in jede Gemeinde, und zwar eins an den Pfarrer, das zweyte an den Dorfrichter, und das dritte an den Schulmeiſter abgegeben werden, damit dieſe Perſonen ſelbſt und jedermann ſich daraus verſtändlich belehren mögen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Fürſtl. Inſiegels. Gegeben bey Unſerer Regierung. Arolſen den 3ten Januar 1780.

(L. S.) Friedrich, Fürſt zu Waldeck.

XXXI.

Fürſtl. Waldeckiſche Anordnung einer milden Stiftung zum Unterhalt unehelicher Kinder vom 3. Jan. 1780.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Fürſt zu Waldeck ꝛc.

In der Verordnung, welche Wir ſo eben gegen die Verheimligung der Schwangerſchaft, und zur Verhütung des Kindermords erlaſſen haben, iſt der milden Anſtalt ſchon erwehnet, durch welche Wir den menſchenfreundlichen Zweck, die Erhaltung unglücklicher Kinder und Mütter deſto gewiſſer zu erhalten verhoffen.

Im Fall nemlich der Vater oder die Mutter gänzlich, oder ohne Unterſtützung nicht im Stande wären, die Ernährungs- und Erziehungskoſten ihres unehelichen Kindes zu beſtreiten; ſo ſollen aus dieſer Anſtalt gedachte Ko-

Koſten genommen, und für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes Sorge getragen werden; des Endes ſich dann das Weibsbild noch während ihrer Schwangerſchaft, und zwar längſtens einen Monat vor der Niederkunft, bey den Beamten oder Magiſtraten, unter deſſen Botmäßigkeit ſie ſich befindet, zu melden hat.

Und dieſer Beyſtand ſoll auch alsdann nicht ermangeln, wenn gleich die Großeltern des unehelichen Kindes väterlicher Seite, oder in deren Ermangelung die nemliche von mütterlicher Seite zwar bey Vermögen wären, das Kind zu unterhalten, aus böſem Willen oder ungegründeter Urſache aber ſich deſſen weigerten; indem die von Uns zur Direktion der milden Anſtalt eigens niedergeſetzte Kommiſſion gegen dergleichen Großeltern die gehörige rechtliche Wege einſchlagen, und ſie zur Abtragung ihrer Schuldigkeit anſtrengen; mithin die Kaſſe der milden Anſtalt des etwaigen Vorſchuſſes wegen ſchadlos halten wird und ſoll.

Zu dieſem Ende ſind an Unſere Beamten, auch Magiſtrats- und Gerichtsperſonen die Befehle und Vorſchriften ergangen, nach welchen ſie die dienſamſte Mittel zu ergreifen haben, wodurch Unſere gnädigſte Abſicht am ſchicklichſten und würkſamſten erreicht werden kann; und haben die gefallene Dirnen ſelbſt, oder ihre Verwandte und Bekannte, Namens und ſtatt ihrer, ſich ungeſcheuet, in den Städten bey Unſerm Kommiſſarius oder dem Amtsführenden Burgermeiſter, auch, in beyder Abweſenheit bey dem Stadt-Sekretarius, auf dem Lande aber bey dem Landrichter, Amtmann oder Gerichtshalter zu melden, und dafern ſie in dem obberührten Bedrängnißfalle ſind, ſich unaufgehaltenen zuverläſſigen Beyſtandes ſofort zu gewärtigen.

Geſchähe es aber, daß eine dieſer Perſonen den Beyſtand der Obrigkeit in der Maaße nicht erhielte, als er ihr nach Unſerer mildeſten Abſicht zu ſtatten kommen ſoll;

ſo hat ſie ſich an obgedachte Unſere zur Direktion der milden Anſtalt gnädigſt niedergeſetzte Kommiſſion in Arolſen zu wenden, und von daher unverweilte Verfügung zu erholen. Hieran geſchiehet unſer ernſtlicher Wille.

Unſerer Regierung befehlen Wir aber, den Beamten, Magiſtraten und Gerichtsinhabern nicht allein die zweckdienſame Vorſchriften hierunter zu ertheilen, und daß dieſem allen genau nachgelebt werde, Acht zu haben; ſondern auch die zur Direktion dieſer milden Anſtalt niedergeſetzte Kommiſſion mit nöthiger Inſtruktion nach Erheiſchung des abgezielten Zwecks zu verſehen, die alljährigen ihr darin aufzugebenden Berichte, und von ihr abgehörte Rechnungen zur Reviſion anzunehmen, und Uns daraus mit Abſchluß jeden Jahres Vortrag zu thun.

Gegeben Arolſen den 3ten Januar 1780.

(L. S.) Friedrich, Fürſt zu Waldeck.

XXXII.

Churerzcanzleriſche Verordnung gegen das ſchnelle Reiten und Fahren vom 9ten Januar 1805. *)

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Aeltere und neuere Verordnungen haben das ſchnelle Fahren und Reiten in Städten längſt Polizeywidrig erklärt, — weder Fahrende noch Reitende ſind der üblen Folgen, welche daraus entſtehen können, mächtig, — ſie ſelbſt nicht ſelten das Opfer — öfter aber Fußgänger — unter dieſen beſonders Kinder auf den Straßen, ſtets aber, ſelbſt wenn durch ein glückliches Ungefähr kein Schaden geſchieht, wird Schrecken und Beunruhigung auf allen Seiten erregt.

Ob-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 325 f.

Obſchon nun dergleichen Folgen in volkreichen, gröſſern Städten mehr zu befürchten ſind, ſo dürfen ſie doch auch in kleinern, zumal von einer unebenen Lage und ſteilen Abfahrten, um ſo weniger aus den Augen verloren werden, als das Leben und die Sicherheit eines einzigen Menſchen, träte auch der Fall noch ſo ſelten ein, in ſolchem Werthe bleiben muß, um unausgeſetzt zu wachen, daß jede Gefahr abgewendet werde.

Unter ſolchen Betrachtungen, von dem Wunſche, der Straßenpolizey in hieſiger Stadt ihre volle Wirkung zu geben, geleitet, finden Wir nachſtehende Anordnung nothwendig:

1) Wer immer, ohne allen Unterſchied der Perſon, in hieſiger Stadt ſchnell fährt oder reitet — wer bey ſteilen Abhängen Pferde und Wagen nicht ſo zu führen weiß, daß er ihrer mächtig bleibt, handelt Polizeywidrig.

2) Das kurf. Militär erhält von dem k. Generalkommando die Ordres, ſolchen polizeywidrigen Handlungen durch Arreſt gleich zu begegnen und ſich in ſeiner Wachtſamkeit über dieſen Punkt mit der Polizey zu vereinigen.

3) Die Aufſeher der Oberpolizey ſind beordert, in allen Straßen und Plätzen, wo ſich viele Menſchen drängen, beſonders an Tagen, wo das Fuhrweſen häufig geht, auf jede Uebertretung dieſer Verordnung zu wachen, daß bey kurzen Wendungen um Straßen und Ecken, ſodann ſteile Fahrten hinab, mit Behutſamkeit und Rückſicht auf Fußgänger gefahren oder geritten werde.

4) Dem kurf. Stadtamte ſind alle jene, die wegen ſolcher Vergehungen arretirt werden, zur Erkenntniß der weitern Beſtrafung vorzuführen.

5) Demjenigen, der einen Fahrenden oder Reitenden, welcher einen Fußgänger wirklich beſchädigt hat, arretirt, — demjenigen, der einen ausgeriſſenen Wagen mit Pferden, oder auch nur ausgeriſſene Pferde aufhält, und hiedurch Schaden verhütet, wird eine Belohnung auf Koſten des Fahrenden oder Reitenden zugeſichert.

6)

6) Kutſcher und andere Fuhrleute, welche Wagen oder Karren ganz ledig oft Stunden lang, ohne alle Vorſicht, auf den Straßen ſtehen, und das Publikum der Gefahr ausgeſetzt laſſen, daß die bisweilen geſchreckten, bisweilen auch des Wartens müden Pferde davon laufen, zahlen 1 Fl. Polizeyſtrafe das Erſtemal; ergeben ſich Fälle, wo der Fuhrmann ſeine Pferde verlaſſen muß; ſo hat er dieſelben feſt genug anzubinden, damit keine Gefahr des Ausreißens zu beſorgen ſey.

7) Oft aus Mangel an Raum, oft auch aus Bequemlichkeit laſſen Kutſcher und Furhleute vor den Häuſern, in welche ſie einkehren, mit unter auch auf öffentlichen Plätzen, ihre Wagen ſtehen, hindern die Paſſage, und laſſen zumal bey der Nacht vorübergehende Individuen der Gefahr ausgeſetzt, daß ſie ſich ſchwer beſchädigen können. Nicht nur die Kutſcher und Fuhrleute, ſondern auch die Gaſtwirthe und Schmiede werden aufmerkſam gemacht, die Wägen, wenn es an Raum zur Einſtellung fehlt, vorzüglich mit den Deichſeln ſo beirücken zu laſſen, daß Niemand, der vorbeigeht, ſich durch Anſtoßen oder ſonſt auf eine Art leicht verletzen könne.

8) Die Polizey hat nur jene ausgeſpannte Fuhren auf der Straße zu dulden, deren Beſitzer ſich mit einem ſtadtamtlichen Erlaubnißſcheine legitimiren können, daß ſie, aus beſonderer Rückſicht auf den engen Raum ihrer Höfe, eine ſolche Ausnahme verdienen, indem Wir ſonſt nicht zugeben können, daß die Straßen durch Fuhren geſperrt, die Reinigung erſchwert und der Fußgänger hiedurch bald beläſtiget, bald Gefahren im Ausweichen ausgeſetzt wird.

9) Sobald Schnee fällt, iſt jeder der hieſigen Kutſcher und Fuhrleute ſchuldig, den Pferden etliche Schellen anzuhängen, damit die Fußgänger, wenn daß Zurufen von denſelben unterlaſſen, vergeſſen oder nicht gehört wird, auf den Klang der Schellen aufmerkſam gemacht und zum Ausweichen gewarnt werden.

10) Die Fuhrleute erlauben ſich, ohne alle Rückſicht auf enge oder weite Straßen, ihre Pferde in der Zahl von drey, vier, bisweilen auch fünf zur Tränke an den Main oder ſonſt durch die Stadt ſo zu führen, daß die Fußgänger oft in großer Verlegenheit ſind, wohin ſie ausweichen ſollen. Nur bey leer zurückgehenden Poſt- oder andern aufgeſchirrten Fuhrpferden können Wir auf die damit verbundenen Umſtände Nachſicht eintreten laſſen, in der Vorausſetzung, daß der Fuhrmann entweder die breiten Straßen wähle, oder in engen die Fußgänger warne und ja nicht aus den Augen verliere. Bey allen zur Schwemme oder zur Tränke geführten Pferden hingegen zahlt jeder Kutſcher oder Fuhrmann, der mehr, als ein Handpferd bey ſich hat, für jedes 30 kr. Polizeyſtrafe, wovon die Hälfte dem Angeber zuerkannt wird.

11) Schärfen Wir die genaueſte Beobachtung des Polizey-Befehles ein, daß keine Wagenleitern auf der Straße bleiben, als ſo angeſchloſſen, daß dieſelben ſich nicht abhängen laſſen und nächtlicher Weile dem Diebe ein Mittel, einzubrechen, darbiethen. Aſchaffenburg den 9ten Januar 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXXIII.

Altonaiſche Policeyverordnung wider das ungebührliche ſchnelle Reiten und Fahren vom 20. Jul. 1799.

Da über das ungebührliche ſchnelle Reiten und Fahren in dieſer Stadt und auf dem dazu gehörigen Gebiete, wodurch Fußgänger, beſonders alte und ſchwache Perſonen, Schwangere und Kinder in Angſt und Schrecken geſetzet, am

am geſchwinden Ausweichen verhindert werden, und mehrmalen beſchädiget, gefährlich verletzet, und für ihre ganze Lebzeit unglücklich gemacht ſind, häufige Klagen geführet werden, und es die Pflicht der Obrigkeit erfordert, das Publikum gegen dieſen öffentlichen und gefährlichen, mehr und mehr überhand nehmenden Unfug in Sicherheit zu ſetzen, und demſelben mit Nachdruck zu ſteuren; als wird dieſes unbeſonnene Reiten und Fahren hiedurch bey einer willkührlichen Geldbuße, und dem Befinden nach bey noch härterer Ahndung, alles Ernſtes unterſaget, und des Endes feſtgeſetzt:

1) Daß in engen Straßen, in welchen zwey Fuhrwerke einander nicht bequem ausweichen können, auch beym Umkehren und Wenden aus einer Gaſſe in die andere, ſie ſey eng oder breit, und beſonders beym Aus- und Einfahren in die Häuſer und Höfe, die Pferde nicht anders als im Schritte gehen müſſen.

2) In breiten Straßen, wo zwey oder mehrere Fuhrwerke einander leicht ausweichen können, darf gleichwohl nicht ſtärker, als im kurzen Trabe geritten oder gefahren werden, und keiner dem andern gefährlicher Weiſe vorfahren.

3) Werden alle und jede, die ein Fuhrwerk leiten, angewieſen, auf die gehenden in den Gaſſen und Wegen befindlichen Perſonen wohl zu achten, und ihnen zeitig und wiederholt zuzurufen, damit ſie zum Ausweichen genugſame Zeit und Gelegenheit bekommen.

3) Wird das Reiten und Fahren auf den in oder außer der Stadt für die Fußgänger angelegten und eingerichteten Wegen und Pflaſtern bey 2 Rthlr. Strafe verbothen. Damit auch

5) den bey dem Ausweichen der ſich einander begegnenden Fuhrwerke oft unverſehens entſtehenden unangenehmen Vorfällen vorgebeuget werde, wird hierdurch von Polizey wegen feſtgeſetzt, daß jeder mit ſeinem Fuhrwerk auf

die rechte Seite auszuweichen und abzulenken ſchuldig ſeyn ſoll.

6) Weil ferner nicht ſelten die Unachtſamkeit und Nachläſſigkeit der Fahrenden Schuld daran iſt, daß die Pferde durchgehen, Unheil anrichten, das Leben und die Geſundheit vieler Menſchen in Gefahr ſetzen, ſo wird jeder Fahrende ernſtlich gewarnet, die beſpannten Wagen und Fuhrwerke nicht frey und ohne des Zügels mächtig zu ſeyn, oder die Pferde angebunden, oder wenigſtens die Stränge oder Zugriemen der Stangen- oder Hinterpferde gelöſet zu haben, auf der Gaſſe und vor den Häuſern ſtehen zu laſſen. Wer ſich dergleichen etwas zu Schulden kommen läßt, wird mit einer Geldſtrafe von 1 bis 6 Mk. belegt werden, und außerdem wegen des Schadens, den die etwa durchgegangenen Pferde verurſachen, in dieſem, wie in allen andern Uebertretungsfällen dieſes Plakats, verantwortlich bleiben.

Da dieſe Anordnung auf die Sicherheit aller derer abzielt, die ſich der öffentlichen Gaſſen, Wege und Fußſteige zu bedienen ein gleiches Recht haben, und bey jener geſchützt zu werden verlangen und billig erwarten können; ſo hat die Obrigkeit zu allen denen, die Kutſcher, Reit- und Fuhrknechte in Dienſten haben, das ſichere Zutrauen, daß ſie ſelbige wider jeden Unfug obiger Art warnen, und am wenigſten durch Nachſicht oder ſelbſt Veranlaſſung dazu geben werden.

Der Polizeyadminiſtration und den ihr untergeordneten Bedienten und Wachen wird es hiemittelſt beſonders aufgetragen und eingeſchärft, auf die Befolgung dieſes öffentlich bekannt zu machenden und anzuſchlagenden Plakats genau Acht zu haben, und die dawider Handelnden anzurufen und zur Ordnung anzuweiſen und anzuhalten. Ein jeder, der einen Uebertreter dieſer Anordnung in dem Falle eines wirklich verurſachten Schadens, unter Anzeigung erweislicher Umſtände, ſolchergeſtalt angeben wird, daß er

zur

zur Strafe gezogen und den Beſchädigten Schadloshaltung und Genugthuung verſchaffet werden kann, hat eine Belohnung von 5 Rthlr. aus der Polizeykaſſe zu erwarten.

XXXIV.

Churerzcanzleriſche Verordnung, die Verhütung von Unglücksfällen zur Winterszeit betreffend, vom 5ten December 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Um keinen jener Punkte, welche die Jahrzeit herbeyführt, aus den Augen zu verlieren, die Straßenpolizey zu vervollkommnen, Ausbrüchen von Muthwillen und Unvorſichtigkeiten in ihren Folgen zu begegnen, finden Wir nachſtehende Anordnung nothwendig:

1) Das Schleifen der Jugend wird beſonders zur Nachtszeit, und, wenn dünner Schnee gefallen iſt, den Fußgängern nicht ſelten gefährlich. Innerhalb der Stadt, auf den Straßen, wird daſſelbe demnach ſtreng unterſagt. Den Aeltern wird eingeprägt, ihre Kinder zu warnen, daß ſie ſich alles Schleifens auf der Straße enthalten; bey jeder Ueberſchreitung des Gebothes wird in den Schulen hievon die Anzeige gemacht, damit auch dort die verdiente Züchtigung erfolge. Sollten auch erwachſene Menſchen gegen Unſere Erwartung dieſen Befehl unerfüllt laſſen, ſo ſehen Wir Uns zu ſchärfern Beſtrafungen genöthigt.

2) Das Werfen mit Schneeballen wird eben ſo ſtreng unterſagt, ſind aber die Schneeballen von der Art, daß ſie in Waſſer getaucht, und mit der Gefahr einer Verwundung verbunden ſind, ſo trifft die Ueberſchreiter dieſes Befehles eine ſchärfere Strafe.

3) Das Eis- oder Schlittſchuh-Laufen iſt eine mit körperlicher Uebung und Gewandtheit verbundene Bewegung, der ſich viele erwachſene Perſonen gerne überlaſ-

 ſen.

ſen. Nur darauf bedacht, die hievon oft unzertrennliche Gefahr des Einbrechens und Ertrinkens abzuwenden, werden Wir auf dem zugefrornen Maine jene Plätze andeuten und abſtecken laſſen, wo man ohne Gefahr dies Vergnügen genießen kann. Wer außer dieſen Plätzen auf dem Maine Eisſchuhe läuft oder ſchleift, wird arretirt, dem k. Stadtamte vorgeführt, und erlegt drei Gulden Strafe.

4) Das Glatteis iſt für den Fußgänger ſo gefährlich, daß daſſelbe eine beſondere Aufmerkſamkeit der Polizey mit einem Rückblicke auf die Verordnung der Straßenreinigung verdient. Meiſtens entſteht Glatteis bey der Nacht, bisweilen, jedoch nicht ſo oft, bey Tage. Entſteht daſſelbe während der Nacht, ſo ſind Eigenthümer oder Bewohner ohne Unterſchied der Perſon, ſchuldig und gehalten, ſoweit ihre Häuſer, Stallungen, Scheunen, Garten- oder Hofmauern laufen, einen etwa drey Schuh breiten Fußpfad mit Sägſpähnen, Heublumen, Aſche oder Sand zu beſtreuen, und damit zwiſchen ſechs und ſieben Uhr frühe den Anfang zu machen, weil um dieſe Stunde ſchon viele Leute die Kirche beſuchen. Diejenigen, welchen die Reinigung öffentlicher Plätze und Vorplätze, — der zu Kirchen führenden Treppen, wohin Wir hauptſächlich die Stiftskirche rechnen, — der Treppen zum Schulgebäude, — der längs den Kirchen, Kirchhöfen, Gärten und Weinbergen innerhalb der Stadt laufenden Straßen obliegt, ſind ſchuldig und gehalten, die nämliche Streuung vorzunehmen und zu wiederholen, wenn etwa der Regen dieſelbe verflößen ſollte. — Entſteht Glatteis bey Tage, ſo muß das erwähnte Ausſtreuen längſtens eine Stunde nach dieſer Entſtehung vollendet ſeyn. Die Sache der Polizey iſt es, darauf zu wachen, daß das Ausſtreuen in einer und der nämlichen Stunde allenthalben geſchehe. Der in jedem Viertel angeordnete Stadtrath hat hierauf noch insbeſondere zu ſehen, und ein jeder, welcher dieſe zur Sicherheit und Beruhigung der Fußgänger ſo nothwendige

Maaßregeln unterläßt, erlegt 45 kr. Polizeyſtrafe. — Die k. Oberkellerey erhält vorzüglich die Weiſung, den Schloßplatz und alle an bewohnte oder unbewohnte Aerarial-Gebäude ſtoßende Straßen, desgleichen den Vorplatz vor dem Eingange in das Schönthal unter ihre Aufſicht zu nehmen — ſtets eingedenk, wie ſehr es in den höchſten kurfürſtl. Geſinnungen liege, das erſte und beſte Beiſpiel in genauer Erfüllung der Polizey-Verordnungen zu geben.

5) Die Mainbrücke wird bey dem Glatteis durch ihren Abhang für die Fußgänger gefährlich. In dem Zuſammenhange mit der Vorſchrift über die Reinigung der Brücke, iſt dieſelbe auf beyden mit Quadern belegten Fußbänken zu beſtreuen.

6) Das Auslaufen und Ausſchütten des Waſſers an öffentlichen Brunnen verurſacht, wenn es friert, große Anſtände, denen, aller Warnungen ungeachtet, nicht beſſer abgeholfen werden kann, als wenn die Polizey das Eis öfter aufhauen und hinwegführen, auch bisweilen ſtreuen läßt — beſonders aber nicht zugiebt, daß an dem Stiftsbrunnen die beweglichen Röhren, nach Füllung der Zuber, das Waſſer auf die Straßen leiten. An Brunnen, wo Särge mit unterirrdiſchem Ablaufe angebracht ſind, dürfen die Zuber nicht anders, als in den Sarg, bey dem Schwenken ausgeleert werden. Bey allen Ziehbrunnen hingegen wird das Schwenken und Ausſchütten der Zuber platterdings unterſagt. Aſchaffenburg den 5ten December 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXXIV.

XXXIV.

Churerzkanzleriſche Verordnung gegen das Ausſchütten und Auswerfen aus den Häuſern vom 4ten Januar 1805.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes = Direktion.

Der einem jeden Menſchen eigne Wunſch, volle Sicherheit auf der Straße zu genießen, ließ Uns hoffen, die am 5ten März des verfloſſenen Jahrs erlaſſene Verordnung, daß nichts aus den Häuſern geſchüttet oder geworfen werde, was nur immer Jemanden in ſeinen Kleidungsſtücken beſchmutzen, flecken, ihn ſelbſt beſchädigen, erſchrecken, oder auch nur demſelben unangenehm ſeyn könne, würde ihren Zweck nicht verfehlen. In dieſem Vertrauen enthielten Wir Uns ſchärferer Maaßregeln; da Wir aber daſſelbe vereitelt ſehen, und ohne Scheu wieder vieles zu den Fenſtern hinaus geworfen, auch die Reinlichkeit der Straßen hiedurch nebſt ihrer Sicherheit geſtöret wird: ſo ſehen Wir Uns genöthiget, zu verordnen:

1) Bewohnt der Eigenthümer ſein Haus ſelbſt, ſo haftet er ganz allein für alles, was aus den Fenſtern, Dachzimmern, Giebeln, Zwerchhäuſern auf die Straße geſchüttet oder geworfen wird, es ſey nun, daß dieſer Eigenthümer einen Theil des Hauſes an andere durch Miethe unentgeldlich, unter welchem Titel es immer ſey, überlaſſe, oder daſſelbe mit den Seinigen allein bewohne;

2) Jeder Gaſtwirth, jeder Heckenwirth, jeder Kaffeeſchenk und Billard =, jeder Bier = Brandwein = Aepfelwein = Wirth ſteht in der nämlichen Beſtimmung für ſeine Gäſte, ſie mögen nun als Gäſte in förmlicher Miethe bey ihm wohnen, oder nur auf etliche Stunden bey ihm einkehren, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſe Reſponſabilität ſich nur auf die Zeit, welche der einkehrende Gaſt bey ihm zubringt, erſtrecke;

3) Bewohnt der Eigenthümer ſein Haus nicht ſelbſt, hat er daſſelbe in Miethe gegeben, oder auf irgend eine

Wei=

Weiſe an einen andern zur Bewohnung überlaſſen: ſo haftet der Miethling nur auf den Fall, wenn er das Haus mit den ſeinigen allein bewohnt. Wird das Haus aber von mehreren Miethlingen bewohnt, ſo haftet nur jener Theil, aus deſſen Wohnung etwas geſchüttet oder geworfen worden;

4) Obſchon alles Ausſchütten oder Auswerfen, was es auch immer ſey, ordnungswidrig iſt, ſo bleibt doch der Fall ſtrafbarer bey Unreinlichkeiten, durch welche ein übler Geruch verbreitet wird. Dieſe letzteren werden zur ſchärfern Erkenntniß vorbehalten; in allen übrigen wird jedesmal eine Polizeyſtrafe von einem Thaler erlegt, und nebſt dieſer muß demjenigen, deſſen Kleidungsſtücke beſchädigt worden, der von dem k. Stadtamte erkannte Werth vergütet werden;

5) Wird das Ausſchütten und Auswerfen in alle Reile, ſie ſeyen offen, oder verſchloſſen, bey der nämlichen Strafe unterſagt;

6) Das k. General-Kommando iſt um Ertheilung der Ordres an die Patrouillen erſucht worden, beſonders in der Nacht auf dieſen Unfug zu ſehen, und gleich die Anzeige zu machen. Der Polizey geben Wir die ſchärfſten Ordres, unausgeſetzt darauf zu wachen; beſonders ſind die nächtlichen Aufſeher über die Laternen, ſodann die Nachtwächter ebenfalls hiezu anzuhalten. Aſchaffenburg den 4ten Januar 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXXVI.

Churerzkanzleriſche Verordnung wegen des Bewurfes der Häuſer und dadurch zu beſorgender Beſchädigungen vom 10. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Der Bewurf aller hölzernen Gebäude, beſonders, wenn ſie nicht gerohrt ſind, läßt ſich deſto leichter ab, je höher und je mehr dieſelben dem Wetter ausgeſetzt ſind. Auf den Straßen bleiben die Vorübergehenden Beſchädigungen und Schrecken ausgeſetzt, ſobald dieſer abgelößte Bewurf herabfällt und dies tritt nicht öfter ein, als im Frühjahre oder Spätjahre, bey ſtürmiſcher, naſſer Witterung. Ein jeder Eigenthümer ſolcher Häuſer wird nun von ſelbſt einſehen, wie ſehr Uns daran gelegen ſeyn müſſe, alle Unfälle zu verhüten, welche aus der vernachläſſigten Aufſicht des Bewurfes entſtehen können, und die Sicherheit jedes Vorübergehenden auf der Straße ſo zu verwahren, daß Niemand Urſache habe, ſich hierüber zu beunruhigen. Wir erwarten demnach, daß die Eigenthümer bis zum 1ten Oktober die ſchadhaften Theile des Bewurfes herunterſtoßen, und, ſowohl wegen Erhaltung der Gebäude, als Abwendung eines auffallenden Mißſtandes, herſtellen laſſen, damit Wir nicht nach dem erſten Oktober genöthiget werden, Polizeymäßig da vorzuſchreiten, wo keine Rückſicht auf die Sicherheit des Publikums, und Unſere gegenwärtige Anordnung genommen worden. Aſchaffenburg den 10ten Auguſt 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

XXXVII.

Fürſtlich Reuß-Plauenſche Polizeyverordnung, das Hundehalten betreffend, vom 23. September 1791. *)

Wir haben mißfälligſt bemerket, was für eine große Anzahl größtentheils ganz überflüſſiger Hunde von Unſern Unterthanen in Städten und auf dem Lande, lediglich zum Vergnügen und Zeitvertreib, ſogar von ganz armen Leuten, gehalten, ſolchergeſtalt aber nicht nur eine im ganzen ſehr anſehnliche Quantität, zu wirthſchaftlichem Gebrauch nützlich anwendbarer Konſumtibilien verſchwendet, ſondern auch durch die ſo ſehr vermehrte Anzahl der Hunde, die Gefahr, welcher die Hundswuth die Geſundheit und das Leben der Menſchen ausſetzet, vervielfältiget, ſomit die Ausführung derer, gegen dieſes Uebel zu treffenden Polizeyanſtalten erſchweret werde; ſo wenig wir nun den Gebrauch dieſes in manchem Betracht ſo nützlichen Hausthieres zu beſchränken gemeinet ſind, eben ſo wenig will der nur angeführte gränzenloſe Mißbrauch deſſelben mit Unſerer, auf Abwendung aller Verſchwendung nützlich anwendbarer Natur-Produkte, und deren daraus folgenden Vertheurung ſowohl, als auf die Unſern getreuen Unterthanen zu gewährende höchſtmögliche perſönliche Sicherheit ſtets hingerichteten Landesväterlichen Fürſorge vereinbarlich ſeyn, finden Uns dahero folgendes dieſerhalb zu verordnen bewogen;

§. 1. Soll jedem Unſerer Unterthanen in Städten und auf dem Lande, welcher Feldwirthſchaft, es ſey eigenthümlich, Pacht oder Adminiſtrationsweiſe, treibt, mithin ſelbſt Producent iſt, einen Haushund zu halten, nach wie vor, ſonder Einſchränkung erlaubt ſeyn; auch geſtatten Wir den Bewohnern einzelner, von Städten und Dör-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 329. f.

Dörfern abgeſondert liegenden Häuſern, einen Haushund zu ihrer Sicherheit zu halten.

§. 2. Gleicher Geſtalt hat es bey der Unſern zur Jägerey angeſtellten Beamten, denen Jagdberechtigten, und deren wirklichen Revierjägern, den Fleiſchhauern, Schäfern, Scharfrichtern, Fuhrleuten, Gaſtwirthen, Stadt- Dorf- und Feldwächtern, gebührenden Freyheit, die zu Ausübung ihres Berufes und reſpective Gerechtigkeit erforderliche Hunde zu halten, ſein unabänderliches Bewenden.

§. 3. Ob Wir nun wohl allen übrigen Unſern Unterthanen, die nicht zu einer der §. 1. und 2. beſtimmten Klaſſen gehören, das Hundehalten ſchlechterdings zu verbieten nicht geſonnen ſind, ſo ſoll ihnen doch ſolches, und zwar ohne Uuterſchied des Standes und der Würde, hinführo nicht anders, als gegen eine jährliche, zu einer nützlichen Polizeyanſtalt, dem Chauſſeebau zu entrichtende Taxe von 12 Groſchen für jeden Hund, geſtattet ſeyn.

§. 4. Damit nun diejenigen, welche zu den § 1. und 2. billig befreyeten Perſonen nicht gehören, in Zeiten ihre Hunde abſchaffen können, wenn ſie nicht etwan lieber jene zum gemeinen Beſten beſtimmte Taxe entrichten wollen; ſo befehlen Wir gnädigſt, daß dieſe Unſere Verordnung, zwar ohne Aufſchub, von Unſerer Regierung durch die untere Obrigkeiten zu jedermanns Wiſſenſchaft, mittelſt gewöhnlicher Publikation, gebracht werden, jedoch deren geſetzliche Kraft erſt vom 1ſten Januar künftigen 1792. Jahres ihren Anfang nehmen ſolle.

§. 5. Von dieſer eben benannten Zeit an ſoll aber dieſe Taxe von halben zu halben Jahren, und zwar pränumerando dergeſtalten entrichtet werden, daß ſelbige in den Städten durch die Amts- Gerichts- und Raths-frohne, auf dem Lande durch die Amts- und Gerichts-frohne erhoben werde, und ſind dahero von ſelbigen richtige Verzeichniſſe der der Taxe unterworfenen Hunde zu füh-

ren,

ren, ſolche in Städten in jedem Viertel von dem Viertelsmeiſter, oder Kommunvorſteher, auf dem Lande von den Ortsrichtern und Schulzen pflichtmäßig zu atteſtiren, ſofort die eingegangenen Taxen von obbenannten Einnehmern, mittelſt derer zum erforderlichen Einnahmebeleg dienenden atteſtirten Verzeichniſſe, halbjährig zu Unſerer Chauſſeekaſſe abzuliefern.

§. 6. Hiernächſt und damit die Gefahr vor dem tollen Hundsbiß mit und neben der Verminderung der Anzahl dieſer Thiere, auch durch ſonſtige Vorkehrungen möglich abgewendet werde; wollen Wir die wider das Herumlaufen der Hunde bereits beſtehende Verbote, insonderheit dasjenige, was in der Forſt- Wald- und Jagdordnung d. d. 20. Jul. 1739. Kap. 11. §. 10. für den Ober-Greizer Landesantheil verordnet iſt, hiermit und Kraft dieſes dergeſtalten erneuern, und auf die Uns angefallene Unter-Greizer Herrſchaften erſtrecken, daß 1) außer denen §. 2. benannten Perſonen in ſo weit ſelbige ihres Berufshalber, einen Hund bey ſich zu haben, wohl befugt ſind, ſonſt niemand einen Hund in den Wald oder auf das Feld mit ſich zu nehmen erlaubt, Unſern Unterthanen zwar an den Orten, wo das Getraide vor dem Wild gehütet werden muß, „einen Hund des Nachts über bey „ſich zu haben, nachgeſehen ſeyn, jedoch derſelbe am „Stricke geführet, oder bey der Hütte und auf dem Acker „angepflöcket werden ſoll;“ 2) die Fleiſchhauer ihre Hunde auf der Straße mit Maulkörben zu verſehen, 3) die Unterthanen auf dem Lande ihre Hunde an Ketten zu behalten, auch des Nachts nicht, es ſey denn in wohlverwahrten Höfen oder mit Queer- und Schleifknütteln verſehen, loszulaſſen, und 4) die Schäfer und andere Hirten ihre nöthige Hunde mit doppelten Knütteln bey der Heerde bey ſich zu führen, alles bey Vermeidung ein neu Schock Strafe, und Verluſt des Hundes, wofür dem

För-

Förſter oder Jäger, 12 gr. Schießgeld zu bezahlen, ſchuldig ſeyn ſollen.

Urkundlich haben Wir hierüber dieſe Verordnung abzufaſſen, auch damit ſelbige zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge, mittelſt gewöhnlichen Anſchlags publiciren zu laſſen, befohlen. Gegeben Greiz, den 23. Sept. 1791.

XXXVIII.

Heſſen-Caſſelſche Verordnung, das übermäßige Hundehalten in der Reſidenzſtadt Caſſel betreffend, vom 1ten November 1780.

Nachdem ſeit einiger Zeit das Hundehalten in hieſiger Reſidenzſtadt dergeſtalt überhand genommen, daß dadurch die Ruhe und öffentliche Sicherheit auf den Straßen geſtöret, zufolge derer gnädigſt emanirten Jagdordnung und des unterm 29ten May 1777 aus Fürſtl. Kriegs- und Domainen-Kammer an ſämmtliche Forſt-Aemter, Landräthe und Commiſſarios locorum erlaſſenen Ausſchreibens aber niemanden, als denen Metzgern und denenjenigen, welche Jagensgerechtigkeiten zu exerciren haben, einige Hunde (die kleinen Haus- und Schooß-Hündchen, welche nicht auf die Straßen kommen, allein ausgenommen) zu halten erlaubt ſeyn ſoll; als wird allen und jeden hieſigen Einwohnern, ohne Unterſchied des Standes, aufgegeben und reſpective befohlen, ihre Hunde binnen vier Wochen ſo gewiß abzuſchaffen, als widrigenfalls gewiß zu gewärtigen, daß ſelbige durch den Waſenmeiſter todt geſchlagen, und die Eigenthümer überdies willkührlich beſtraft werden ſollen. Caſſel den 1ten November 1780.

Fürſtl. Heſſiſche Polizey-Kommiſſion hierſelbſt.

XXXIX.

XXXIX.

Herzogl. Oldenburgiſche Kammer=Publication, wodurch in Beziehung auf die ſchon vorhandene Verordnung wegen des Anlegens oder Bötelns der Hunde, auch noch die Eigenthümer derſelben beſonders verpflichtet werden, für alle durch deren Anſpringen u. ſ. w. veranlaßte nachtheilige Folgen zu haften.

Da mißfällig bemerkt worden, daß, ungeachtet die in Supplem. 3. C. C. O. part. 2. n. 56. pag. 226. befindliche Verordnung, wegen des beſtändigen Anlegens oder Bötelns der Hunde, durch neuerlich von den ſämmtlichen Aemtern erlaſſene Publicationen wieder in Anerinnerung gebracht und ein Jeder zu deren genauen Befolgung ernſtlichſt angewieſen iſt, dennoch die Hunde zum Theil ganz ungebötelt, zum Theil aber nicht hinlänglich und zweckmäßig gebötelt umherlaufen; ſo wird, um den Unzuträglichkeiten und Beſchwerden, welche durch das Anfallen und Anbellen der frey herumlaufenden Hunde für das Publikum entſtehen, möglichſt abzuhelfen, unter Beybehaltung und nochmaliger Wiederholung der erwähnten Verordnung, wornach bey den darin beſtimmten Strafen alle Hunde entweder beſtändig angelegt, oder, wenn ſie nicht etwa an dem einen Bein gelähmt ſind, mit einem ihnen um den Hals befeſtigten und vor der Bruſt herabhängenden Bötel verſehen ſeyn müſſen, deſſen Länge der Höhe des Hundes gleich kömmt und der in ſeinem Durchmeſſer wenigſtens drey Finger dick iſt, auf ausdrücklichen Landesherrlichen Befehl hiedurch noch fernerweitig verordnet, daß überhaupt jeder Eigenthümer eines Hundes für denſelben verantwortlich ſeyn, und für allen Schaden, Gefahr und Beläſtigung, welche dem Publicum durch Angreifen, Anſpringen oder Anbellen des Hundes verurſacht wird, einſtehen, auch bey 5 Gfl. unabbittlicher und im wiederholten Contraventions=Fall zu verdoppelnder

Brü=

Brüche ſchuldig ſeyn ſoll, eine ſolchen böſen Hund ſofort anzulegen oder ganz abzuſchaffen.

Zugleich wird den ſämmtlichen Polizey-Bedienten aufgegeben, auf die unruhigen, gefährlichen oder beſchwerlichen Hunde, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, genau zu achten, die Beſitzer derſelben zu warnen, und, wenn ſie gleichwohl ſolche Hunde nicht anlegen oder abſchaffen, zur Beſtrafung bey der Behörde zu denunciiren.

Oldenburg, aus der Kammer, d. 18. Auguſt 1803.

Römer. Schloifer. Mentz. Schloifer.
Erdmann. Schmedes.

Gramberg.

XL.

Churerzkanzleriſche Verordnung gegen die Störung der nächtlichen Ruhe, vom. 4. Januar 1805.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Wie empfindlich die Störung der nächtlichen Ruhe allen Menſchen und insbeſondere den Kranken ſey, kann jeder aus eigenem Gefühle beurtheilen. An allen Orten, wo auf gute Polizey geſehen wird, wacht man daher, daß dieſe Ruhe ohne Noth nicht geſtört werde, und auch hier ſind ſchon in dieſer Hinſicht Verbothe erlaſſen worden, deren Ueberſchreitung aber nichts ſeltenes iſt. Das Gepolter der Trunkenen, das Heulen und Bellen ausgeſperrter Hunde, das ſcharfe Fahren und Blaſen der Poſtillons zu allen Zeiten der Nacht erregen ſehr gerechte Klagen und ſind hier um ſo auffallender, als es ſonſt nur gewöhnlich iſt, dieſelben in großen Städten zu hören, Wir verordnen daher:

1)

1) Trunkenbolde und alle jene, welche am Abend, oder in der Nacht auf den Straßen ſtark lärmen, ſind zu arretiren, und auf die Wache zu ſetzen.

2) Das ſtarke Fahren iſt ſchon durch eine eigene Verordnung unterſagt, welche hier mit beſonderer Rückſicht auf die Stöhrung der nächtlichen Ruhe wiederholt wird.

3) Das unnöthige Klatſchen mit den Peitſchen in der Nacht wird unterſagt, und das Blaſen der Poſtillons kann nur in Fällen, wo daſſelbe nothwendig iſt, geduldet werden.

4) Ausgeſperrte Hunde können auch noch in andern Hinſichten, zumal bey ſehr kalten Nächten, gefährlich werden, und ſind daher durch den Waſenmeiſter ohne weiters todtzuſchlagen.

5) Das Bellen der Metzgerhunde, wenn Kälber eingebracht werden, welches auch oft bey Nacht geſchieht, iſt ſchon durch die Verordnung vom 10ten December des verfloſſenen Jahres unterſagt, welche hier mit beſonderer Rückſicht auf die hiedurch geſtöhrte nächtliche Ruhe erneuert wird. Aſchaffenburg den 4ten Januar 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Drit-

Drittes Hauptſtück.

Eigenthums = Sicherheitspolizey.

XLI.

Verbot des Kaufs geſtohlener oder verdächtiger Sachen. *) Preuß. Landrecht Thl. 2. Tit. 20.

§. 1231. Ein jeder, dem von Verdächtigen (Th. I. Tit. XV. §. 19.) **) oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe ſolcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben, (Ebend. §. 43. 44.) Sachen zum Kauf oder Pfande angetragen werden, iſt ſchuldig zu prüfen: ob der Antragende wahrſcheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt ſey.

§. 1232. Beſonders muß dieſe Vorſicht alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienſtbote, oder Hausgenoſſe, und die Sache ſo beſchaffen iſt, daß ſie wahrſcheinlicher Weiſe der Dienſtherrſchaft, oder dem Hausvater gehören könnte.

§. 1233. In einem ſolchen Falle muß der Käufer, oder Pfandnehmer, ſich bey der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen; ſondern bey der Herrſchaft oder dem Hausvater ſelbſt nachfragen: ob etwa eine Untreue des Geſindes oder der Hausgenoſſen mit unterlaufe?

§. 1234. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen vom Werthe, z. E. Gold, Silber, Juwelen und andere

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 335.

**) „Für verdächtig ſind diejenigen anzuſehen, welche mit Sachen derſelben Art, von welcher die Rede iſt, nicht zu handeln oder dergleichen nach ihrem Stande und Lebensart nicht zu beſitzen pflegen.

dere Koſtbarkeiten, zum Kauf oder Pfand anbiethen, ſoll ſich niemand darüber einlaſſen.

§. 1235. Eben ſo wenig darf dieſes geſchehen, wenn die angetragene Sache von der Beſchaffenheit iſt, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§. 1236. Erwächſt aus Vergleichung der Beſchaffenheit der Sache, und der Perſon des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich überſteigenden Werthe der Sache, ein wahrſcheinlicher Verdacht, daß ſie entwendet ſey: ſo iſt ein jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bey willkührlicher doch nachdrücklicher Geld= oder Gefängnißſtrafe (§. 35) ſchuldig, eine ſolche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizey=Obrigkeit des Orts zur weitern Unterſuchung abzuliefern.

§. 1237. Eben dieſe Strafe findet ſtatt, wenn ein ſolcher Handelsmann oder Pfandverleiher, durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtiget iſt, daß Sachen von dieſer Art, und mit ſolchen Kennzeichen verſehen, geſtohlen oder verlohren worden.

§. 1238. Hat jemand wiſſentlich geſtohlne Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen: ſo ſoll er, wenn er auch an dem Diebſtahle auf die §. 64. bis 84. beſchriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb beſtraft werden.

§. 1239. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, geſtohlne Sachen, wegen welcher ſie auf die §. 1237. gedachte Art gewarnt worden, dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen: ſo ſind ſie als gemeine Diebe zu beſtrafen, ob ſie gleich der Wiſſenſchaft ſelbſt nicht völlig überführt werden könnten.

§. 1240. Hat außerdem jemand geſtohlne Sachen, zwar nicht wiſſentlich, aber doch mit Verabſäumung der

geſetzlichen Vorſicht, gekauft oder angenommen: ſo ſoll er, nach Verhältniß der begangenen Nachläßigkeit, willkührliche, doch nachdrückliche Geld- oder Gefängnißſtrafe (§. 35.) leiden.

§. 1241. Dieſe Strafe wird verdoppelt, wenn er ſich eines ſolchen Vergehens nach vorgängiger Beſtrafung zum zweytenmale ſchuldig macht.

§. 1242. Demjenigen, welcher den Handel oder Pfandverkehr bisher als ein Gewerbe getrieben hat, ſoll, wenn er ſich des §. 1239. beſchriebenen Vergehens mehr als Einmal ſchuldig macht, außer der an ſich verwirkten Strafe, die fernere Ausübung ſeines Gewerbes, bey mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, gänzlich unterſagt werden.

§. 1243. Hat ein Jude wiſſentlich geſtohlne Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen: ſo verliert er den Schutz des Staats, und ſoll aus dem Lande geſchafft werden.

§. 1244. Kann die geſtohlne Sachen, oder der volle Werth derſelben, dem rechtmäßigen Inhaber nicht erſtattet werden: ſo iſt gegen den Verbrecher, noch vor ſeiner Wegſchaffung aus dem Lande, mit Ein- bis zweyjähriger Zuchthausſtrafe, nebſt Willkommen und Abſchied, zu verfahren.

§. 1245. Hat ein Jude zwar weder wiſſentlich, noch gegen erhaltene Warnung, aber doch mit Verabſäumung der geſetzlichen Vorſicht, eine geſtohlne Sache gekauft, oder zum Pfand angenommen: ſo findet gegen ihn die §. 35. vorgeſchriebene willkührliche Strafe ſtatt.

§. 1246. Wird er aber zum zweytenmale auf einer ſolchen Uebertretung betroffen: ſo ſoll, wenn er auch der Wiſſenſchaft nicht vollſtändig überführt werden könnte, dennoch mit der §. 1243. 1244. vorgeſchriebenen ordentlichen Strafe wider ihn verfahren werden.

§. 1247. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dadurch dem Beſchädigten das Recht, auf Abarbeitung des Schadens nach Vorſchrift des §. 1117. anzutragen, nicht benommen werde.

XLII.

Churbraunſchweigiſche Verordnung, wie es zu halten ſey, wenn verlorne Sachen gefunden werden, und die Beſtrafung der Kontravenienten betreffend.

De dato Hannover den 29ſten Mart. 1765.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König ꝛc. ꝛc. Nachdem wahrgenommen worden, was Maaßen zum öftern die von der Poſt oder ſonſt verlornen oder abhanden gekommenen Sachen und Pakete von denjenigen, die ſie gefunden, hingenommen, und als ein rechtmäßiger Weiſe erworbenes Eigenthum behalten worden, ohne davon Anzeige zu thun, und ſie ſolchergeſtalt wieder an ihren wahren Eigenthümer zu bringen; Wir aber die= dieſem ſchon in gemeinen Rechten verbotenen und einem Diebſtahl gewiſſermaaßen gleich geſchätzten Uebel vorzubeugen, mithin ſowohl die Sicherheit Unſerer Poſten, als überhaupt Unſerer getreuen Unterthanen zu befördern gemeinet ſind;

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit Kraft Landesfürſtlicher Macht und Gewalt, daß von nun an ein jeder, welcher verlorne Sachen von einigem Werthe auf den Heerſtraßen, öffentlichen Wegen oder ſonſt an irgend einem Orte findet, davon er vernünftiger Weiſe nicht vermuthen kann, daß ſich der Eigenthümer ihrer begeben habe, ſolches der ordentlichen Obrigkeit, oder auf den Dörfern den Voigten und Bauermeiſtern, welche es ſofort an die Beamten berichten müſſen, ungeſäumt melden,

dieſe aber es in den hieſigen öffentlichen Anzeigen bekannt machen ſollen.

Würde ſich nun finden, daß jemand dergleichen Anzeige unterlaſſen, und die gefundene Sache ſich zugeeignet hätte; ſo iſt derſelbe nach dem Werth der gefundenen Sachen, nach dem ſelbiger der summa furti magni gleich kommt, auch nach Beſchaffenheit der übrigen Umſtände, mit einer reſp. Karren- oder Zuchthausſtrafe von ein, zwey bis drey Monaten zu belegen.

Sollte hingegen der Finder überführet ſeyn, gewußt zu haben, daß die Sache vom Poſtwagen verloren gegangen, ſo iſt er auf fünf Jahre, oder wenn er gar den Verluſt veranlaſſet hätte, auf zehn Jahre zum Feſtungsbau oder Zuchthauſe zu verurtheilen.

Diejenigen, welche dergleichen Sachen kaufen oder ſonſt an ſich bringen, aus deren Werth ſie ſowohl, als aus dem Stande des Verkäufers einigen Verdacht ſchöpfen könen, daß ſelbiger auf unrechtmäßige Art daran gekommen, ſollen gleichfalls, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit einer proportionirlichen Leibesſtrafe beleget werden.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldige; ſo ſoll dieſe Verordnung nicht nur durch den Druck bekannt gemacht, ſondern auch aller Orten, und ſonderlich in den Poſthäuſern angeſchlagen, auch auf den Kirchhöfen verleſen werden. Gegeben Hannover den 29ſten Mart. 1765.

(L. S.) Ad Mandatum Regis etc. Electoris proprium

G. A. v. Münchhauſen.

XLIII.

XLIII.

Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den königlichen Reſidenzien Berlin.
De dato Berlin, den 21. October 1788. *)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: daß, nachdem vielfältige Beſchwerden eingegangen, wie viele Perſonen vom Militair = und Civil = Stande, ohne obrigkeitliches Vorwiſſen und Genehmigung, ſich den ſogenannten Trödelhandel angemaaßet, zu großem Nachtheil der Kaufmannſchaft, Profeſſioniſten und Handwerker die Jahrmärkte in den Land = Städten ordentlich bezogen, auch ſich, dem Privilegio der Kaufmannſchaft entgegen, ſehr vieler, einem Trödler nicht zukommender Handlungs = Artikel angemaaßet, und ſonſt allerley Mißbräuche bey ihrem Verkehr getrieben, Wir, zur Steuerung dieſes Unweſens, hiermit folgendes allergnädigſt verordnen und feſtſetzen wollen:

§. 1. Es ſoll niemand, weder vom Militair = noch Civil = Stande, ſich mit dem Trödelhandel in hieſigen Reſidenzien befaſſen, der nicht vom Polizey = Direktorio dazu beſonders conceſſioniret iſt.

§. 2. Wird das Polizey = Direktorium ernſtlich angewieſen, niemanden zum Trödelhandel zuzulaſſen und mit einer Konceſſion zu verſehen, der eine Profeſſion oder ſonſt eine bürgerliche Nahrung treibet, es wäre denn, daß er ſich des Betreibes ſeiner Profeſſion oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3. Diejenigen Perſonen, welchen der Trödelhandel zu geſtatten, müſſen in einem guten Ruf ſtehen, und we=

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts IV. 569. f.

wenigſtens ein eigenes Vermögen von Ein Hundert Reichsthaler beſitzen, ſolches auch hinreichend beſcheinigen können, außerdem aber ſoll keiner zum Trödler, er ſey vom Militair- oder Civil-Stande, angenommen, und ganz genau hierauf geſehen werden.

§. 4. Die Anzahl der Trödler für die Reſidenzien Berlin wird überhaupt auf Sechszig feſtgeſetzet und beſtimmet, und ſoll dieſe Anzahl in der Folge, ſo lange Wir nicht Höchſt-Selbſt ein anderes zu verfügen, oder jemanden, aus beſonders bewegenden Urſachen, über dieſe Anzahl, mit einer Koncesſion zum Trödelhandel zu begnadigen gut finden mögten, nie überſchritten werden.

Wenn aber gegenwärtig allhier mehr als 150 Perſonen ſich mit dieſem Handel befaſſen; ſo ſollen dieſe Leute, in ſofern ſie nicht noch andere Gewerbe dabey treiben, in Betracht ſie einmal mit dieſem Handel verwickelt ſind, dabey zwar gelaſſen und ihnen die Koncesſionen vom Polizey-Direktorio gratis ausgefertiget werden. Wenn ſie jedoch mehrere Nahrungs-Arten nebenbey betreiben, und ſich ſolcher nicht begeben wollen, ſollen ſie den Trödelhandel gänzlich niederlegen, wozu ihnen das Polizey-Direktorium, nach vorgängiger Unterſuchung, die präcluſiviſche Friſt nach Billigkeit beſtimmen muß.

§. 5. Da die Anzahl der Trödler auf Sechszig feſtgeſetzet iſt; ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß nicht eher neue Concesſiones ertheilet werden müſſen, als bis die jetzt vorhandene Anzahl derſelben bis auf 60 ausgeſtorben oder ſonſt abgegangen ſeyn wird.

§. 6. Für eine Koncesſion zum Trödelhandel ſollen künftig an Chargen-Gebühren -	5 Rthlr.	
und an Stempel-Gebühren, excluſive des Expeditions-Stempels	2 Rthlr.	12 Gr.

ent-

entrichtet werden, die Trödler auch gehalten ſeyn, pro recognitione jährlich 1 Rthlr. Canon zur hieſigen Kämmerey zu bezahlen.

§. 7. Die Trödler ſollen nur Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen zu handeln, bey Strafe der Konfiſcation aller bey ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß ſie ſolche auf Auktionen gekaufet, worunter jedoch nur blos, die zu einem gewiſſen Behuf bereits fertigen neuen Sachen, in ſoweit deren Verkauf nicht durch die Geſetze verboten iſt, alſo keinesweges ungeſchnittene Zeuge und andere Materien zu verſtehen ſind.

§. 8. Damit aber den Trödlern alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Profeſſioniſten und Handwerker gänzlich benommen werden; ſo ſetzen Wir hierdurch feſt: daß die Trödler eigentlich nur befugt ſeyn ſollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nemlich mit alten oder ſchon gebrauchten Kleidungs-Stücken, dergleichen Tiſchzeug, Mobilien, Geräthſchaften Clincaillerie, (worunter alle alte Eiſenhändler-Waaren begriffen ſind) in ſoweit deren Verkauf nicht durch die Geſetze allgemein verboten iſt, und daß ſie in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn ſie ſolche auf Auktionen gekauft, und dieſes gehörig zu beſcheinigen im Stande ſind, zu welchem Ende ſich hierüber von dem Auktions-Kommiſſario Atteſte, mit Benennung der Auktion, worin dieſe neuen Sachen erſtanden ſind, geben laſſen müſſen; wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß der Auktions-Kommiſſarius nicht neue Sachen, um ſolche in Auktionen mitzugeben, verfertigen laſſen darf, und wird ihm dieſes hiermit auf das nachdrücklichſte verboten.

Dagegen ſoll ſich der Trödler, bey Strafe der Konfiſcation, und, dem Befinden nach, bey Verluſt ſeiner Konceſſion, des Handels mit neuen, zu keinem gewiſſen Behuf beſtimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern,

Boy,

Boy, Fries, Flanell, Parchent, Seide, Kameel- und andern Garn, rohen Eiſen, Blech, Wolle und wollenen auch halbwollenen Zeugen, imgleichen unverarbeitetem Leder gänzlich enthalten; wie ihm denn bey gleicher Strafe auch nicht erlaubt iſt, dergleichen und andere neue Waaren in Kommiſſion zu nehmen.

§. 9. Keinem Trödler iſt erlaubt, Meſſen oder Jahrmärkte zu beziehen, und ſoll die Obrigkeit des Orts, wenn ſich ein Trödler auf den Jahrmärkten in den Land-Städten einfindet, demſelben die Waaren ſofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten.

§. 10. Keinem Trödler ſoll geſtattet werden, auf Auktionen, die in dem 8ten §. verbotenen Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu ſeiner eigenen Konſumtion ſelbſt benöthiget wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu geſtatten iſt. Wenn ſich aber demnächſt finden ſollte, daß er dieſe Waaren in ſeiner Bude zum Verkauf ſtellet, und einen Handel damit treibet, oder ſolche ſogar hauſiren ſchicket; ſo ſoll ihm, außer der Konfiſcation ſolcher Waaren, der Trödelhandel gänzlich geleget werden; wer aber von den jetzigen Trödlern noch dergleichen zum Trödelhandel nicht qualificirte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß ſolche a dato publicationis, binnen ſechs Monaten, bey Strafe der Konfiſcation abſchaffen.

§. 11. Ein Trödler muß ſchlechterdings leſen und ſchreiben können, und ſowohl über ſeinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er beſonders die Nahmen derjenigen Perſonen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebſt dem Preiſe, wie hoch er es verkauft hat.

§. 12. Kein Trödler ſoll ſich unterfangen, Sachen von Perſonen zu kaufen, von welchen er nicht überzeuget iſt, daß dieſelben darüber zu verfügen, und ſolche zu veräußern berechtiget ſind.

§.

§. 13. Wenn ihm dahero Soldaten, Dienſtbothen, Lehrburſche, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehende Perſonen, Sachen zum Kauf anbieten; ſo muß er ſich mit denſelben nicht anders einlaſſen, als wenn ſie einen ſchriftlichen Conſens der reſpect. Compagnie-Chefs, Dienſt-Herrſchaften, Lehrmeiſter, Eltern und Vormünder beybringen.

§. 14. Iſt die Perſon des Verkäufers dem Trödler unbekannt; ſo muß er ſich ihrenthalben bey andern bekannten und glaubhaften Perſonen erkundigen, und nicht eher den Kauf ſchließen, als bis er von dieſen verſichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß deſſelben die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§. 15. Die zu ſeiner Rechtfertigung bey einem ſolchen Ankauf dienenden Umſtände, und die von ihm dabey gebrauchte Vorſicht, muß der Trödler in ſeinem Buche genau bemerken.

§. 16. Erwächſt aus den Umſtänden ein wahrſcheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet ſey; ſo iſt der Trödler, bey nachdrücklicher Ahndung, ſchuldig, eine ſolche verdächtige Sache anzuhalten, und an das Polizey-Direktorium zur weitern Unterſuchung abzuliefern.

§. 17. Dies muß inſonderheit geſchehen, wenn Sachen von Werth, zum Exempel: Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Koſtbarkeiten von ganz unbekannten oder von ſolchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich überſteigt.

§. 18. Vornehmlich müſſen die Trödler ſolche, von unbekannten oder verdächtigen Perſonen angebotene Sachen anhalten und abliefern, wenn ſie durch die öffent-

liche

liche Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtiget ſind, daß Sachen von dieſer Art und mit ſolchen Kennzeichen verſehen, geſtohlen oder verlohren worden.

§. 19. Hat ein Trödler Sachen, von denen er weiß, daß ſolche geſtohlen ſind, gekauft; ſo ſoll er nicht nur ſeiner Konceſſion ſofort verluſtig ſeyn, ſondern auch als ein Dieb beſtraft werden.

Eben dieſe Strafe ſoll den Trödler auch alsdenn treffen, wenn er auch nur das erſtemal überführet wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Perſonen aufgeſtellt ſey, und er gleichwohl ohne Anwendung der geſetzmäßigen Vorſicht auf dergleichen verſtelltes Geſchäfte ſich eingelaſſen hat.

§. 20. Hat er geſtohlene Sachen, in Anſehung welcher er nach §. 18. vorher gewarnet worden, dennoch gekauft; ſo ſoll ihm, wenn er auch der Wiſſenſchaft ſelbſt nicht völlig überführet werden kann, gleichwohl der fernere Trödel-Handel, bey mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, gänzlich unterſaget, und die erhaltene Konceſſion abgenommen, er auch überdies, nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebeshelerey mit Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe beleget werden.

§. 21. Hat außerdem ein Trödler geſtohlene Sachen zwar nicht wiſſentlich, aber doch mit Verabſäumung der nach vorſtehenden §§. 12-15. ihm obgelegenen Vorſicht gekaufet; ſo ſoll ihm ebenfalls die Konceſſion ſofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachläſſigkeit, auf eine angemeſſene Geld- oder Gefängniß-Strafe erkannt werden.

§. 22. Ein gleiches ſoll ſtatt finden, wenn ein Trödler mehr als einmal Sachen von Perſonen, die nach §. 13. darüber zu diſponiren nicht befugt ſind, ohne Anwendung der geſetzmäßigen Vorſicht, gekauft hat.

§. 23. Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Perſonen, die mit anſteckenden Krankheiten behaftet ſind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Geſundheit anderer ſehr geſchadet, und dadurch dergleichen epidemiſche Krankheiten weiter verbreitet werden können; ſo haben Wir reſolviret, darüber, in wie ferne ſolche Kleider, Leinen und Betten entweder ganz vernichtet, oder was ſonſt bey deren weitern Gebrauch zur Verhütung des Anſteckens für Vorſichts=Regeln angewendet werden ſollen, das Nöthige in einem beſonderen Publicando zu verordnen. Nach dieſem Publicando, welches den Trödlern zu ſeiner Zeit ausdrücklich bekannt gemacht werden ſoll, müſſen dieſelben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit ſich achten, und haben diejenigen, welche demſelben, es ſey vorſetzlich oder aus groben Verſehen, zuwider handeln, nach Bewandniß der Umſtände, des Grades der Moralität und des an der Geſundheit anderer verurſachten Schadens, verhältnißmäßige Geld=Strafe, Verluſt ihrer Konceſſion, oder wohl gar ſchwere Leibes=Strafe zu gewärtigen.

Immittelſt aber müſſen die Trödler auch ſchon jetzt vom Tage der ihnen geſchehenen Bekanntmachung dieſes Regelments an, wiſſentlich keine Kleider, Leib=Leinen und Betten, die mit anſteckenden Krankheiten, als veneriſcher Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, der Kretze, Fleck=und Faul=Fieber behaftet geweſene Perſonen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödel=Gewerbe kaufen, und die wiſſentlich dawider gehandelt zu haben überführet werden, ſollen mit dem Verluſt ihrer Konceſſion und, nach Befinden, mit der hier erwehnten Strafe, angeſehen werden.

§. 24. Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die geſtohlene oder von unbefugten Perſonen gekaufte Sachen wieder herausgeben.

Hat

Hat er jedoch die geſetzmäßige Vorſicht bey dem Ankauf angewandt; ſo bleibt ihm der Regreß gegen ſeinen Verkäufer ſowohl als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers atteſtiret hat, rechtlicher Art nach, vorbehalten.

§. 25. Alle Schlüſſel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er ſofort, auch wo möglich, den Verkäufer ſelbſt anhalten, und an das Polizey-Direktorium abliefern.

§. 26. Damit auch die Aufkäuferey von geſtohlenen Sachen ſo viel möglich verhütet werde; ſo wird dem Polizey-Direktorio anbefohlen, durch die Commiſſaires de Quartiers alle 6, höchſtens 8 Wochen eine unvermuthete Viſitation bey den Trödlern in jedem Revier der Stadt, vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Anſehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bey den Verkäufern und geweſenen Eigenthümern ſich in Abſicht der Richtigkeit erkundigen, beſonders auch darauf: ob in den Trödel-Buden unter dem Boden oder ſonſt heimliche Verſteckungs-Oerter angebracht ſind, genau attendiren, und von einer jeden Reviſion Bericht abſtatten zu laſſen.

§. 27. Dem Polizey-Direktorio und Magiſtrat in Berlin, den Steuer-Räthen und den Magiſträten in den Land-Städten befehlen Wir allergnädigſt, über dieſes Trödler-Reglement, ſo weit deſſen Beobachtung zu eines jeden Amt gehöret, genau und ernſtlich zu halten, und dagegen bey eigener Verantwortung keine Contravention zu geſtatten; wie denn auch bey entſtehendem Verdacht die Trödler-Buden ſogleich außerordentlich zu viſitiren, und alle diejenigen Waaren, die dem Trödler zu führen nicht erlaubt ſind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweiſen kann, in Gerichtlichen Beſchlag zu nehmen ſind. Urkundlich haben Wir dieſes Reglement Höchſteigenhändig voll-

vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 21ſten October 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz.
v. Werder. v. Mauſchwitz. v. Schulenburg.

XLIV.

Churbraunſchweigiſche Verordnung, wie Goldſchmiede ſich zu verhalten, wenn ihnen von Dienſtboten oder verdächtigen Leuten Silber zu Kaufe gebracht wird, vom 11. Jun. 1709.

Wir Georg Ludwig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Churfürſt ꝛc.

Demnach bey Unterſuchung derer eine Zeithero verübten Haus- und anderer Dieberenen ſich hervorgethan, daß, wenn Silbergeſchirr entwendet, ſolches von einen und andern Goldſchmieden, ohne Unterſchied und ſonder Nachfrage, gekauft und verſchmolzen worden, da doch dieſelben aus dem darauf ſich befindenden Wappen und Nahmen, oder auch, wenn ſchon kein Wappen oder Nahme darauf befindlich, dennoch aus des Verkäufers Zuſtande, wenn derſelbe etwa ein Dienſtbote, Handwerksgeſelle, Junge oder ſonſt eine Perſon iſt, die ſich dergleichen Silbergeſchirr nicht anzuſchaffen pfleget, gar leicht muthmaaßen können und ſollen, daß es mit dieſen verkauften Sachen unrichtig und die Verkäufer dazu nicht rechtmäßiger Weiſe gelanget.

Wenn nun hierdurch nicht nur öfter veranlaſſet wird, daß die Eigenthumsherren zu dem Ihrigen nicht wieder gelangen können, ſondern auch daß die Uebelthäter ſelbſt nicht zur gebührenden Strafe gezogen werden können;

Als befehlen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß wenn hinkünftig denen Goldarbeitern und Goldſchmieden in Unſern Churfürſtenthum und Landen, von einigem Hausgeſinde, Knechten und Mägden oder auch ſonſt von geringen Perſonen, gegen welche der Verdacht und die Muthmaaßung vorhanden, daß ſie nicht rechtmäßige Beſitzer oder Herren ſothaner Sachen ſind, einig Silbergeſchirr, worauf ein Wappen geſtochen, oder ein Nahme gezeichnet, oder auch, wenn ſchon dergleichen darauf ſich nicht befindet, die Perſon dennoch, wie vorgemeldet, verdächtig, zu verſetzen oder zu Kaufe gebracht wird, ſie ſolches zwar annehmen, das aber, da der Verkäufer und das Wappen bekannt, denen Herren oder Frauen, deren Zeichen, Nahme oder Wappen darauf befindlich, alſobald vorzeigen und anmelden; daferne aber das Wappen, Zeichen oder Nahme und der Verkäufer unbekannt, oder das Silber gar nicht gezeichnet, ſodann denſelben auf bequemliche Weiſe ſo lange hin- und aufhalten ſollen, bis ſie jedes Orts Obrigkeit ſolches erſt eröffnet und ſelbige, dem Befinden nach, Anſtalt zu des verdächtigen Veräußerers oder Verſetzers Inhaftirung gemacht hat.

Würde nun jemand der Goldarbeiter und Goldſchmiede ſich gelüſten laſſen, dem zuwider zu kommen, und dergleichen verfertigtes Silberwerk zu kaufen, oder zu verhehlen, oder ſonſt, unter was Schein es wolle, an ſich zu bringen; ſo ſoll ſelbiger vor infam erklärt und aus der Gilde geſtoßen werden, geſtalt dann, damit keiner mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, an allen Goldſchmiede-Aemtern in Unſern Churfürſtenthum und Landen dieſe Unſere Verordnung geſandt und daſelbſt

ſelbſt publicirt werden ſoll. Gegeben in Unſerer Chur=fürſtl. Reſidenz Hannover am 11. Junii 1709.

Georg Ludwig.
Churfürſt.

XLV.

Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts, die Pflichten der Schlöſſer zur Verhütung der Diebereyen betreffend. Thl. 2. Tit. 20.

§. 1248. Die Schlöſſer ſollen, bey zehn Tahler Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers, oder der Herrſchaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen, oder einen neuen Schlüſſel dazu machen.

§. 1249. Bey gleicher Strafe ſollen ſie keinen Haupt=ſchlüſſel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen.

§. 1250. Auch müſſen ſie demſelben das Modell, oder die Patrone davon, treulich ausliefern.

§. 1251. Wenn ein Schlöſſer dieſen Verboten (§. 1248=1250.) entgegen handelt: ſo verfällt er nicht nur in zehn Thaler Strafe; ſondern er iſt auch ſchuldig, den aus ſeiner Unvorſichtigkeit entſtandenen Schaden zu vertreten.

§. 1252. Eben dieſes findet ſtatt, wenn Schlöſſer ihre Dietriche nicht ſorgfältig verwahren, oder unſichern Perſonen verabfolgen.

§. 1253. Schlöſſer, welche ſich des Diebſtahls, oder einer Theilnehmung an demſelben ſchuldig gemacht haben, ſollen nicht nur mit geſchärfter Strafe des Diebſtahls be=legt; ſondern es ſoll ihnen auch die fernere Ausübung ihres Handwerks bey ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe un=terſagt werden.

XLVI.

Churbraunſchweigiſche Verordnung, Poſtdiebereyen beſonderer Art betreffend vom 25. Septbr. 1798. *)

Die ſeit einiger Zeit mannigfaltig bey den fahrenden Poſten in hiſigen Landen, ſo wie auswärts, verübeten Betrügereyen, durch unvermerkte Verwechſelung und Umtauſchung ein und anderen Poſt-Guth-Stücks, von gleicher Geſtalt und Signatur, mit Steinen, Stroh, Torf ꝛc. oder auch mit Brodt angefüllet, machen die ſorgfältigſte Achtſamkeit auf die ſogenannten Bloß-Güther bey den Poſten (worunter außer der Lade gehende Päckerey verſtanden wird) insbeſondere auf ſolche, deren Werth angegeben iſt, nicht weniger auf die Paſſagiere, deren Koffers und oft mit ſich führende Kiſten, mit oder ohne Emballage, mehr als jemals dringend nothwendig, und wird demnach hiemit verordnet:

1) daß, gleich den kleinen Poſt-Laden-Stücken, kein zum Bloßgehen außer den Poſt-Laden ſich qualificirendes Packerey-Stück von Werth, ohne allen Unterſchied der Größe und Schwere, und des Formats, bey den Poſten angenommen werden ſoll, welches nicht, außer einer, mit dem Adreß-Briefe übereinſtimmenden, deutlich in die Augen fallenden Marque, zugleich mit dem wohl ausgedruckten Pettſchaft des Adreß-Briefes, an mehr als einer Stelle beleget und bezeichnet iſt.

2) Sollen dergleichen Packerey-Stücke an dem Orte der erſten Aufgabe und Abſendung numeriret, das heißt, mit Poſt-Nummern verſehen, und nach dieſen Nummern und mit den darauf und auf den Adreß-Briefen befindlichen Marquen, in die Charten und Bloß-Zettel getragen und verzeichnet werden.

3)

*) S. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 340.

3) An den durchgehenden Stations-Orten ſollen, nebſt den übrigen Päckereyen, vorzüglich dieſe, nicht nur nach Nummern und Marquen, gleich nach Ankunft der Poſt- und Nebenwagen, von einem Poſt- oder Comtoir-Bedienten ſelbſt, nicht aber von einem Wagenmeiſter und Poſtillion allein, nachgeſehen, ſondern auch, wenn etwa die Marquen verwiſchet, oder die Siegel abgeſcheuret und unkenntlich geworden ſind, oder wenn ſonſt ein Zweifel entſtehet, nachgewogen werden. Iſt dann das Gewicht richtig, und keine Spur eines Verdachtes vorhanden, ſo gehen dergleichen Stücke, nach geſchehener Wiederherſtellung der Marquen, und Aufdrückung des Poſt-Siegels, mit den andern weiter. Findet ſich hingegen Verdacht einer Unrichtigkeit; ſo müſſen ſie dahin, woher ſie gekommen, bey der nächſten umgehenden Poſt zurückgeſchickt werden, mit Anführung der vorher jedoch wohl zu prüfenden Gründe zum Verdacht. Mit Anführung dieſer Gründe iſt auch alsdann die geſchehene Zurückſendung vorwärts zu melden. Von ſelbſt verſteht ſich übrigens zwar, daß auch während der Spedition, und beym Umladen auf den Stationen, Sachen von Werth am wenigſten aus der Acht zu laſſen ſind, daß ſie nicht ganz abhanden kommen, nicht durch Diebes-Griffe umgetauſcht werden, und nicht durch unvorſichtige Behandlung Schaden nehmen. Inzwiſchen wird eine ausdrückliche Anregung dieſerhalb, hier wiederholet.

4) Wenn ſie nun an die Orte, wohin ſie zur Abgabe beſtimmet ſind, gelangen, und in der Reihe der übrigen Packerey nachgeſehen worden, ſollen dieſe Stücke von Werth noch beſonders nach Nummern, Marquen, Siegel und Gewicht, von neuem unterſuchet, und vorher nicht verabfolget werden.

5) Mit gleicher Vorſicht ſollen auch die von außen hereinkommende und hinausgehende Sachen dieſer Art behandelt werden, nemlich da, wo ſie reſpective die hier-

ländiſchen Poſten zuerſt erreichen, und von wo ab ſie außer Landes geführet werden.

6) Mittlerweile und bis dahin, daß, nach Maaßgabe der vorhergehenden §. alles unterſuchet und richtig befunden iſt, ſollen ferner, den Paſſagieren (unbedeutende Dinge und Kleidungsſtücke ausgenommen) die mit ſich führende Sachen nicht verabfolget, und diejenigen darunter, welche etwa mit Poſt-Guths-Stücken Aehnlichkeit haben, vorher genau unterſuchet und verglichen werden. Letztere, nemlich die Poſt-Guths-Stücke, müſſen dann nöthigen Falls, wenn die Paſſagiere zur Oefnung ihrer Sachen ſich nicht gutwillig verſtehen, und kein anderes zuverläſſiger Auskunfts-Mittel zu treffen iſt, geöfnet werden, in Gegenwart des zuzurufenden Empfängers, oder einer Gerichts-Perſon, oder zweyer unverwerflicher Zeugen.

7) Sollen die Paſſagiere, oder einer oder anderer derſelben, da wo ſie von der Poſt abgehen, oder wo ſie des Umſpannens halber, oder den Abgang einer anderen Poſt zum Weiterreiſen zu erwarten, weniger oder mehr verweilen müſſen, unter dem Vorwande nach ihren Sachen zu ſehen, oder etwas verlohrnes zu ſuchen, auf dem Poſtwagen zwiſchen der Päckerey nicht umherſtöhren, ſondern zum Abſteigen mit Beſcheidenheit genöthiget werden. Das Wiederaufſteigen vor der Abfahrts-Zeit ſoll gleichfalls ohne Anzeige und Beyſeyn eines zur Poſt gehörigen, nicht geſtattet werden, insbeſondere nicht des Abends und Nachts. Gleichwohl muß den Paſſagieren frey ſtehen und unverwehret bleiben, nach ihren Sachen ſich zu erkundigen und umzuthun. Endlich iſt darauf zu achten, daß die Poſtladen, der Obſervanz gemäß, jedesmal und aller Orten ſo auf die Wagen geſtellet werden, daß die Schlöſſer den Poſtillions zugekehret ſind, und von denſelben bemerkt werden können, wenn ſie ſich umſehen.

Ein jeder, den dieſe Verordnung angehet, Poſt-Bedienter, Päckerey-Verſender und Paſſagier, hat pünktlich darnach ſich zu achten, oder ſich ſelbſt es beyzumeſſen, wenn er durch Nichtbeobachtung des ihn koncernirenden, reſpektive in Verantwortung und Erſatz, in Verluſt und in Unannehmlichkeit geräth.

Hannover den 25ten September 1798.

Königlich-Großbritanniſche zur Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmannsegge.

XXXIV.

Herzoglich Oldenburgiſche Strandungs-Ordnung. Sub Dato Eutin, den 25ſten May. 1776. *)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Auguſt, Biſchof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit; Daß, nachdem uns vorgetragen, wie denen an den Küſten Unſerer Grafſchaft Oldenburg verunglückenden und ſtrandenden Schiffen theils nicht die gehörige ſchleunige Hülfe geleiſtet, ſondern vielmehr an ſelbigen ſowohl von einheimiſchen als fremden Schiffern und Fiſchern allerhand Unfug und Räuberey ausgeübet, theils

*) Da der Hauptgeſichtspunkt, von welchem bey dergleichen Verordnungen ausgegangen wird, Rettung und Sicherung des Eigenthums iſt; ſo ſcheint ihnen hier vorzüglich eine Stelle zu gebühren, wenn gleich ſie auch Vorſchriften wegen Rettung der Perſonen ꝛc. enthalten. Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts IV. 830 f.

theils auch das Berglohn unbillig geſteigert werde, Wir, zum Beſten der Seefahrenden und der Handlung, eine beſondere Strandungs-Ordnung zu errichten Uns gnädigſt bewogen gefunden haben; verordnen, ſetzen und wollen demnach gnädigſt, daß bey den künftigen an den Küſten gedachter Unſerer Grafſchaft ſich zutragenden Strandungen und Schiffbrüchen es nach Vorſchrift folgender Artikel, bey Vermeidung der darin feſtgeſtelleten Strafen, unverbrüchlich gehalten werden ſolle.

Art. 1. Anfänglich ſollen Unſere Beamte in denen an der See, Weeſer und Jahde belegenen Voigteyen, und nebſt ihnen der zu Fedderwarden beſtellete Oberlootſe, die beſondere Aufſicht auf den Strand und das Strandungs-Weſen führen, auch die am Strande wohnenden Unterthanen, beſonders aber die privilegirten Lootſen, zur Rettung der in Gefahr gerathenen Schiffe und Bergung der geſtrandeten Güter, nach fernerer Vorſchrift dieſer Verordnung, anhalten.

Art. 2. Um die Schiffahrt ſo viel möglich zu verſichern, und die Schiffe für allen Unfall zu bewahren, ſollen die beeydigten Lootſen, Unſerer unterm heutigen Dato erlaſſenen Lootſen-Ordonnanz gemäß, nicht nur allen in Gefahr gerathenen Schiffen nach äußerſter Möglichkeit zu Hülfe kommen, ſondern auch dahin ſehen, ob das Fahrwaſſer in dem Weeſer-Strohme richtig und ſicher ſey, mithin die ausgeſteckten Baaken und ausgelegten Tonnen unverrücket liegen, und ſobald ſie einen Fehler daran bemerken, ſolches dem Oberlootſen und dieſer es dem Collegio Seniorum in Bremen melden, auch ſollen ſie darauf halten, daß in dem Fahrwaſſer kein Ballaſt ausgeworfen werde, als weshalb es bey der ſchon unter dem 20ſten Sept. 1623 emanirten Verordnung ſein Verbleiben hat.

Art. 3. Ferner ſollen auch bey ſtürmiſchen Wetter, imgleichen im Winter beym Eisgange, die Lootſen ſowohl als der Oberlootſe, ſich fleißig am Strande aufhalten,

den

den Schiffen, woran zu kommen ihnen unmöglich iſt, durch Flaggen, oder andere Signale, den zu nehmenden ſicherſten Cours, auch allenfalls den beſten Ort zum Anſetzen am Strande, anzeigen, und hat der Oberlootſe, ſobald ein Schiff in Gefahr zu ſtranden iſt, und die gegenwärtigen Lootſen zur Rettung zu ſchwach ſind, ſofort die zunächſt wohnenden Unterthanen zur Hülfe zu rufen, auch dem Beamten von dem Vorfalle und von den vorzukehrenden Anſtalten durch einen Expreſſen Nachricht zu geben.

Art. 4. Der Beamte muß hierauf unverzüglich ſo viele Mannſchaft, als erforderlich und von dem Oberlootſen verlangt iſt, kündigen, auch ſich ſelbſt, nebſt den Deich = Siel = und Voigtey = Geſchwornen, an den Strand verfügen, um daſelbſt die nöthige Ordnung zu unterhalten. Der Oberlootſe aber muß, nebſt ſeinen untergebenen Lootſen, alles mögliche verſuchen, um dem nothleidenden Schiffe unverzüglich zu Hülfe und an deſſen Bord zu kommen.

Art. 5. Falls indeß der Schiffer durch Signale keine Hülfe verlanget, und ſich mit Beyſtand ſeines Schiffsvolks ſelbſt zu retten und ſeine Ladung zu bergen vermeinet, ſoll, ohne deſſen Einwilligung, ſich niemand unterſtehen, das Schiff zu beſteigen, mit der Verwarnung, daß derjenige, der wider des Schiffs = Capitains Willen, oder desjenigen, der in deſſen Ermangelung das Commando führet, an Bord des Schiffes ſteiget, als ein Dieb und Räuber angeſehen und mit harter Leibesſtrafe dem Befinden nach beleget werden ſoll.

Art. 6. Falls aber der Schiffer oder Steuermann durch gegebene Signale Hülfe und Rettung begehret, hat ſich der Oberlootſe ſelbſt ſofort an Bord des Schiffes zu verfügen und den mitgebrachten Lootſen auch vom Beamten zur Hülfe beorderten Leuten das erforderliche zur Rettung des Schiffes und ſeiner Ladung den Umſtänden nach anzubefehlen.

Art.

Art. 7. Außer dieſen beeydigten Lootſen und den von dem Beamten ausdrücklich gekündigten oder kommandirten Arbeitern aber ſoll ſich von Unſeren Unterthanen niemand bey Zuchthaus- oder Karren-Strafe unterſtehen, ein ſtrandendes Schiff zu beſteigen, und haben die beeydigten Lootſen, nebſt der zur Rettung kommandirten Mannſchaft, alle andere, ſowohl einheimiſche, als fremde, angeblich zum Bergen ankommende Fiſcher und Schiffer zurück zu weiſen, auch erforderlichen Falles mit Gewalt von dem ſtrandenden Schiffe abzuhalten.

Art. 8. An dem nothleidenden Schiffe, oder deſſen Segel oder Takelwerk, darf ohne des Schiffers oder Steuermanns Gutfinden und Erlaubniß nichts zerhauen oder zerſchnitten werden, und hat der Oberlootſe ſeine zur Rettung herbeygeführte Mannſchaft davon abzuhalten. Wer ſich aber ohne des Oberlootſen Anweiſung unterſtehet, ein Loch in dem Schiffe zu hauen, oder deſſen Segel und Takelwerk zu kappen, ſoll gleichfalls mit ſchimpfender Leibesſtrafe den Umſtänden nach angeſehen und beleget werden.

Art. 9. Die Bergung und Loſſung der Kaufmanns-Güter und Waaren muß gleichfalls nach des Schiffs-Capitains oder des ſonſtigen Befehlhabers Anweiſung geſchehen. Falls aber das Schiff bereits von dem Schiffs-Capitaine verlaſſen ſeyn ſollte, tritt der Oberlootſe in deſſen Stelle, nimmt die vorhandenen Schiffs-Documente, Briefe und Schriften zu ſich, und beſorget, daß die koſtbarſten und am leichteſten verderbenden Waaren zuerſt, demnächſt aber die übrigen nebſt der Schiffsgeräthſchaft, von welcher das Schiff im allergeringſten nicht ehender zu entblößen, als bis es gänzlich für verlohren erklärt iſt, gerettet und geborgen werde.

Art. 10. Von allen Gütern, welche aus dem ſtrandenden Schiffe geborgen und in ein kleineres Fahrzeug übergeladen werden, muß ſowohl der Oberlootſe, als der-

je-

jenige Schiffer, der ſolche Güter in ſein Fahrzeug über= nimmt, ſofort ein von ihm und gedachtem Schiffer ge= genſeitig zu unterſchreibendes Verzeichniß entwerfen, worin gedachte geborgene Kaufmanns=Güter ſpecifice, nach ihrer Emballage und den darauf befindlichen Merkzeichen, an= geführet ſeyn müſſen, und hat zu dem Ende der Ober= lootſe das hierzu erforderliche Papier, oder eine Denk= tafel mit Bleyfeder bey ſich zu führen.

Art. 11. Allen Schiffern oder Kahnenführern ſtehet zwar frey, mit ihren Fahrzeugen zur Bergung der ge= ſtrandeten Ladung herbey zu eilen; es ſoll aber keiner von ihnen an das verunglückte Schiff legen, oder an deſ= ſen Bord kommen, als der oder diejenigen, welchen ſol= ches von dem Schiffer oder Oberlootſen erlaubet wird, und dieſe ſollen auch, ſobald ſie nach Anordnung des ver= unglückten Schiffers und des Oberlootſen ihre Ladungen übernommen haben, damit unverzüglich ab= und nach dem ihnen angewieſenen Orte ſegeln, wobey der Ober= lootſe dahin zu ſehen hat, daß diejenigen Kaufmanns= Güter, welche keine Näſſe vertragen können, wo möglich in verdeckten Fahrzeugen übergeladen werden.

Art. 12. Die zu bergenden Güter ſind, ſo viel mög= lich, ohne die Päcke, oder Fäſſer und Emballagen zu er= öffnen, von dem ſtrandenden Schiffe in die kleinere Fahr= zeuge überzuladen. Falls aber ein Packen oder Verſchlag ſeiner Größe wegen nicht füglich geloſſet werden könnte, ſondern eröffnet werden müßte, ſoll ſolches in Gegenwart des Schiffs=Capitains, oder desjenigen, der ſonſt das Kommando führet, und des Oberlootſen geſchehen, und alles, was darin an Waaren vorgefunden wird, ſpecifice verzeichnet und angeſchrieben werden.

Art. 13. Falls die geborgenen Waaren, laut Kon= noiſſement, auf Bremen beſtimmt ſind, ſollen die damit beladenen Kähne oder andere Fahrzeuge, falls deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden, damit gerades Weges nach

Els=

Elsfleth und von da ſofort, wenn der daſige Zoll entweder baar entrichtet, oder dafür, ſo wie für das Berglohn, genugſame Kaution, nach Maaßgabe des folgenden 23ſten Art. beſtellet iſt, weiter nach Bremen, mit den von ausgehenden von Bremer Kaufleuten befrachteten und ſtrandenden Schiffen geborgenen Waaren aber nach der Brake ſegeln, und daſelbſt von den Schiffs-Intereſſenten nähere Ordre abwarten. Wann aber nicht ſo viele Fahrzeuge zur Hand ſind, daß die ganze Ladung darin auf einmal geborgen werden kann, müſſen ſelbſtredend die zuerſt geloſſeten Güter zuförderſt an den nächſten Ort an Land und in Sicherheit gebracht werden.

Art. 14. Im Fall aber die Ladung auf anderer Handels-Städte Gefahr und Rechnung gehet, iſt ſolche in dem nächſten am Strande belegenen Dorfe in Sicherheit zu bringen, und hat der Beamte zu veranſtalten, daß ſichere Eingeſeſſene ſolche von dem Kahnenführer oder Schiffer, der ſolche eingenommen hat, nach dem von ſelbigem herauszugebenden Verzeichniſſe an- und in Verwahrung nehmen, wogegen dieſe Eingeſeſſene den Empfang ſolcher Güter unter gedachtem Verzeichniſſe zu atteſtiren haben, und der Beamte ſolches zu ſich nimmt, jedoch dem Schiffer eine Beſcheinigung der geſchehenen Ablieferung und gedachten Eingeſeſſenen eine vidimirte Abſchrift von dieſem Verzeichniſſe vor geſchehener Uebernahme giebt.

Art. 15. Sollten ſich unter den geborgenen Gütern einge finden, welche durch das Waſſer beſchädigt wären und deswegen, oder ihrer Natur nach, leicht ganz verderben würden, muß der Beamte ſolche in gehöriger Ordnung öffentlich verkaufen laſſen. Wenn jedoch dieſe Güter nach Bremen deſtiniret ſind, müſſen ſolche, ohne Unterſchied, nach Maaßgabe des vorhergehenden 13ten Art. dahin geſandt werden, und iſt übrigens der Bremiſchen Kaufmannſchaft von allen Strandungen, wobey dieſelbe intereſſirt iſt, unverzüglich Nachricht zu geben. Auch muß,

muß, wenn gleich fremde Kaufmanns=Güter obiger Umſtände wegen öffentlich verkaufet werden ſollen, ſolches, wenn die Zeit es nur einigermaaßen erlaubet, ſowohl in Bremen, als in Unſerer Stadt Oldenburg, öffentlich bekannt gemacht und publiciret werden.

Art. 16. Sollten übrigens einzelne in der See verunglückte oder geworfene Güter, oder auch Geräthſchaften eines geſcheiterten Schiffes, antreiben, muß derjenige, der ſolche entdecket, ſolches entweder dem nächſten Beamten oder dem Oberlootſen zu Fedderwarden anzeigen, welche dann zur Bergung und ſicheren Aufbewahrung ſolcher Sachen die erforderlichen Anſtalten zu verfügen haben.

Art. 17. Falls auch Schiffer, oder andere ſchiffahrende Leute, treibende Güter im Strohme antreffen, ſoll ihnen, ſolche zu bergen, zwar erlaubet ſeyn; doch dürfen ſie dieſelben nicht eher ans Land bringen, bis ſie dem nächſten Beamten ſolches gemeldet, und dieſer die Sachen beſichtiget, ordentlich beſchrieben und das weitere beordert hat. Gleichfalls müſſen die im Strohme oder am Strande gefundenen todten Körper dem Beamten unverzüglich gemeldet werden, welcher ſolche ſodann viſitiren, das bey ihnen befindliche ſpecificiren und wohl aufbewahren, auch die an den Todten bemerkten Kennzeichen genau anzeichnen muß.

Art. 18. Falls aber ein Lootſe oder ein anderer Unſerer Unterthanen dergleichen Sachen, ohne Vorwiſſen des Beamten oder Oberlootſen, zu ſich nehmen würde: ſoll derſelbe wie ein Dieb angeſehen und beſtrafet werden, weswegen dann die Beamten, der Oberlootſe und die beeidigten Lootſen auf den Strand wohl Achtung zu geben haben, und wenn einiger Verdacht entſtehet, daß von den geſtrandeten oder angetriebenen Sachen etwas unterſchlagen ſey, müſſen die Beamte in den Dörfern, worauf der Verdacht fällt, ſofort eine Hausſuchung anſtellen.

Art. 19. Alle geſtrandete Kaufmanns-Güter und andere Sachen ſind den ſich meldenden wahren Eigenthümern, oder deren Bevollmächtigten, gegen Erlegung des Zolles, Berggeldes und der aufgegangenen Unkoſten, ohne irgend einigen andern Abzug, zu extradiren.

Art. 20. Falls aber der Eigenthümer der geſtrandeten oder angetriebenen Sachen unbekannt ſeyn ſollte, muß die geſchehene Strandung und Bergung in den öffentlichen Hamburgiſchen und Holländiſchen Zeitungen binnen Jahres Friſt 3 mal bekannt gemacht werden, und ſind ſolche, wann ſich ſodann der Eigenthümer binnen 1 Jahr und 6 Wochen gehörig meldet und legitimiret, demſelben gegen Erlegung vorgedachter Ungelder zurück zu geben.

Art. 21. Würde ſich aber in obiger Zeit niemand melden und ſein Eigenthum an die geſtrandeten Sachen darthun können: fallen ſolche Unſerer Kaſſe anheim, und es ſoll niemand daran mehr einen Anſpruch machen können; es wäre dann, daß der ſich ſpäter meldende Eigenthümer beſcheinigen, auch allenfalls mittelſt körperlichen Eydes erhärten könnte, daß er von der geſchehenen Notification keine Wiſſenſchaft erhalten, als in welchem Falle Wir Uns die fernere Reſolution und Verfügung vorbehalten.

Art. 22. Was das Berglohn anlanget, muß ſolches, da keine allgemeine desfällige Taxe möglich iſt, bey jedem Strandungsfalle nach dem Verhältniſſe der von den Bergern angewandten Arbeit, ausgeſtandenen Gefahr, auch der Gröſſe des Schiffes und ſeiner Ladung, nebſt den andern vorkommenden Umſtänden, beſtimmet, und falls die Partheyen, unter Vermittelung und auf Zureden des Beamten, ſich darüber nicht vergleichen können, das Quantum von Unſerer Oldenburgiſchen Kammer nach Recht und Billigkeit reguliret und feſtgeſetzet werden; weswegen denn ſowohl der Beamte, als der Oberlootſe, von den bey der Bergung vorgefallenen zur Determinirung des Berglohns die-

dienenden Umſtänden ein umſtändliches Tagebuch oder Protocoll halten und ſolches bey entſtehenden Streitigkeiten Unſerer Kammer einſenden müſſen.

Art. 23. Indeß genießet der Oberlootſe von dem verglichenen oder regulirten Berglohne immer das Duplum, was ein gemeiner Lootſe oder anderer Berger erhält, und des Beamten Gebühren und Diäten werden nach der ſonſtigen Sporteln=Taxe berechnet und entrichtet.

Art. 24. Schließlich muß zwar nach der Regel das Berggeld, nebſt den übrigen Unkoſten, vor Auslieferung der geſtrandeten Sachen abgetragen und berichtiget werden; doch bleibet es den Eigenthümern ſolcher Sachen, oder deren Gevollmächtigten, wann etwa über den Betrag der Berggelder und anderer Koſten ein nicht ſogleich zu ſchlichtender Streit entſtünde, nachgelaſſen, entweder das ganze Quantum ſolcher Gelder und Koſten zu deponiern, oder darauf ſichere inländiſche Bürgſchaft zu beſtellen, da alsdann die geborgenen Güter und Sachen den Eigenthümern, oder deren genugſam bevollmächtigten Kommiſſionairen ohne Aufenthalt ausgeliefert werden ſollen. Wornach ſich jedermann unterthänigſt zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Fürſtlichen Inſigels.

Gegeben auf Unſerm Schloſſe in Unſerer Reſidenz Eutin den 25. May 1776.

(L. S.) Friedrich Auguſt.

v. Holmer.

Trede.

XLVII.

XLVII.

Königlich Däniſche Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, die Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona.

Kopenhagen, den 30ſten December 1803.

Wir Chriſtian der Siebente, v. G. G. König zu Dänemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit: Die sorgfältigern Erörterungen über Strandfälle in neueren Zeiten haben Unſere Aufmerkſamkeit darauf gelenkt, wie Wir dem in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein, der Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona geltenden Strandrechte, und den zur Rettung und Bergung der ſchiffbrüchigen und geſtrandeten Menſchen und Güter erforderlichen Anſtalten die wohlthätigſte Richtung geben könnten.

Wir wollen daher zuvörderſt den bisher in unſere Caſſe gefloſſenen Antheil von Strandfällen gänzlich nachlaſſen, ſoweit nicht geſtrandetes Gut auch als vollkommen herrenloſes Gut anzuſehen iſt. Zugleich ſollen die zweckmäßigſten Einrichtungen getroffen werden zur ſchleunigen Bergung und ſicheren Aufbewahrung der geſtrandeten Güter, zu einer billigen Beſtimmung des Bergelohns und anderer unvermeidlichen Koſten, zu der den Umſtänden nach möglichſt vortheilhaften Veräußerung der nicht zu erhaltenden Güter, zu der ſorgfältigſten Erforſchung der Eigenthümer, endlich zu der kürzeſten und gewiſſenhafteſten Rechtspflege in Fällen, welche nicht anders als auf dem Wege Rechtens zu erledigen ſtehen.

In dieſer Abſicht ſetzen und verordnen Wir hiemit für unſere gedachten Lande nachfolgende Vorſchriften, ſoferne Wir uns nicht aus beſonderen Rückſichten der Wechſelſeitigkeit und des Wiedervergeltungsrechts bewogen finden, Ausnahmen zu machen:

§.

§. 1. Begriff des Strandguts und Unterſchied deſſelben von herrenloſem Gute.

Strandgut iſt alles, was von Schiffen, Gütern und Sachen an den das feſte Land und die Inſeln einſchließenden Küſten der Oſt- und Weſtſee, und in den Meerbuſen, Strömen und Flüſſen antreibt, oder auf den Strand geräth, ingleichem alles von der Art, was auf offener See und den daſelbſt befindlichen Sandbänken, vom Schiffer und Schiffsvolk verlaſſen, treibend oder verſunken angetroffen wird. Als herrenloſes Gut iſt dergleichen nur dann anzuſehen, wenn ſich in der §. 29. beſtimmten Zeit, auf ergangene gehörige Bekanntmachung, kein Eigenthümer dazu gemeldet hat.

§. 2. Behandlung des Strandguts im Allgemeinen.

Alles und jedes Strandgut ſoll den Vorſchriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß gerettet, geborgen und in Sicherheit gebracht werden, und zwar lediglich zum Vortheil der vorhandenen oder auszumittelnden Eigenthümer. Es ſoll demnach nichts von dergleichen Güter dem ſogenannten Strandrechte unterzogen werden, oder an Jemand verfallen, bevor es, zufolge dieſer Verordnung, und nach Beobachtung der darin feſtgeſetzten Maaßregeln, als herrenloſes Gut anzuſehen iſt.

§. 3. Stranddiſtrikte.

Der Strand ſoll allenthalben, wo ſolches nicht bereits geſchehen iſt, in Diſtrikte vertheilt werden, welche keine zu weite und der Ueberſicht nachtheilige Ausdehnung erhalten dürfen. Die Gränze eines jeden iſt, ſo viel thunlich, auf feſte und natürliche Merkmale zurück zu führen, und darnach einem jeden Strandvoigt ſchriftlich anzuweiſen. Ueber die ſolchergeſtalt in den am Strande belegenen Bezirken zu treffende Einrichtung, iſt von der Behörde an das vorgeſetzte

ſetzte

ſetzte Oberdicaſterium, binnen ſechs Wochen nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, zur Genehmigung oder nähern Verfügung, Bericht abzuſtatten.

§. 4. Strandvöigte.

Jedem ſolcher Diſtrikte iſt ein beſonderer Strandvoigt vorgeſetzt, welcher die ausſchließliche Bergung mit Hülfe der von ihm anzunehmenden, oder aufgeforderten Leute, für das ihm und den Bergern beigelegte Berglohn, zu beſorgen hat. Die Strandvöigte werden von dem Oberbeamten oder der erſten Obrigkeit jedes Bezirks ernannt, beſtellet, und auf dieſe Verordnung, ſo wie überhaupt zu gewiſſenhafter Führung ihres Geſchäfts, bei ſchwerer Verantwortung, eidlich verpflichtet. Zu dieſem Amte ſind vorzüglich in der Nähe des Strandes wohnende, vermögende, unbeſcholtende und betriebſame, auch nicht ſchon mit andern öffentlichen Aemtern zu ſehr beſchäftigte Männer zu wählen. Die jetzt angeſetzten oder ſolchergeſtalt in Zukunft erwählten Strandvöigte müſſen ſogleich mit einem Exemplar dieſer Verordnung, und der ihnen etwa ſonſt nach Beſchaffenheit der Localumſtände zu ertheilenden Inſtruction verſehen werden.

§. 5. Ausſchließende Bergungsrechte.

Den Einwohnern auf der Inſel Helgoland bleibt es ferner verſtattet, ſich, unter Aufſicht des Landvoigts, mit der Bergung, wann dazu durch Einläuten ein Zeichen gegeben worden, auf die bisher übliche Weiſe zu befaſſen; jedoch ſind dabey alle folgende, den Strandvoigten vorgeſchriebene Regeln von ihnen ebenfalls zu beobachten. Auch iſt es den Schiffern und andern Seefahrenden erlaubt, gleich allen andern, die ſeetrifftigen oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundenen Sachen ans Ufer und in Sicherheit zu bringen. Sie müſſen aber, bey Verluſt des Bergelohns und Strafe des Diebſtahls, das Geborgene bey der nächſten Unſerer Bothmäßigkeit un-

unterworfenen Obrigkeit, wo ſie wieder ans Land kommen, angeben, und nach deren Verfügung abliefern.

§. 6. Allgemeine Verpflichtung der Unterthanen bey Strandfällen.

Jeder Unſerer am Strande wohnende Unterthan iſt verpflichtet, bey Vermeidung angemeſſener Geld = oder Gefängnißſtrafe, dem Strandvoigt oder Beamten zu melden, wenn er ein in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt, oder irgendwo an den Ufern angetriebene Sachen findet. Insbeſondere wird es an allen Orten den Lootſen, bey verhältnißmäßiger Zuchthausſtrafe, zur Pflicht gemacht, in Strand = und Bergungsfällen alles mögliche zur Rettung der Menſchen ſowohl, als zur Bergung der Sachen, beyzutragen. Auch iſt jedermann ohne Unterſchied berechtigt, ſeetriftige oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundene Sachen zu retten, und bey Strandungen auf Strömen überhaupt dasjenige in Sicherheit zu bringen, was nur durch unverzügliche Bergung gegen das Wegtreiben geſchützt werden kann. Ein ſolcher Berger erhält von dem vorgeſchriebenen Bergelohn einen verhältnißmäßigen Antheil; er wird aber mit ein bis zweyjähriger Zuchthausſtrafe belegt, wenn er das Geborgene unterſchlägt, und mit vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe, wenn er davon nicht ſogleich dem Strandvoigt oder der ſonſtigen Behörde die erforderliche Anzeige thut. Sonſt darf außer den erwähnten Fällen niemand ſich mit dem Bergen des Strand=Guts befaſſen, der nicht dazu beſonders ermächtiget iſt, vielmehr ſoll ſich keiner bey Bergungen am Strande finden laſſen, als wer angeſagt iſt, oder daſelbſt geſetzlich zuläſſige Verrichtungen hat.

§. 7. Obliegenheiten der Strandvöigte zur Vorbereitung der Hülfe.

Die Strandvöigte müſſen bey und nach harten Stürmen, es ſey des Tages oder in der Nacht, bey einfallendem

dem Nebel und dunklen Wetter, imgleichen im Winter beym Eisgange, den ihnen angewieſenen Stranddiſtrikt fleißig beſuchen. Sie ſollen ferner ſolche Anſtalten in Bereitſchaft halten, daß die ſchleunigſte Hülfe, es ſey mit Böten, Leuten, Wagen und Pferden, und allen zur Rettung der Menſchen, und zu Bergungen erforderlichen Geräthſchaften geleiſtet werden könne. Zu dem Ende ſind ſie berechtigt, zu jeder Art des gedachten Beyſtandes die in der Nähe wohnenden aufzubieten, welche ihnen nach Vermögen zu Hülfe zu kommen verpflichtet ſind, doch ſo, daß die perſönliche Theilnehmung an der vorhandenen Gefahr ihrer eigenen Entſchließung überlaſſen bleibt. Sobald daher ein in Noth gerathenes oder geſtrandetes Schiff eine Schau ausſteckt, oder in der Nacht eine Laterne aushängt, oder einen Nothſchuß thut, müſſen die Strandvöigte ungeſäumt herbeyeilen und die verlangte Hülfe leiſten. Inſonderheit ſollen ſie den Schiffen, an deren Bord zu kommen die Brandung und hohe See verhindert, durch Flaggen oder andere Signale, den zu nehmenden ſicherſten Cours, und allenfalls den beſten Ort zum Anſetzen am Strande anzeigen.

§. 8. Beſtimmung der Zeit, wann man einem Schiffe zu Hülfe kommen ſoll.

So lange der Schiffer oder Steuermann, oder wer auf dem Schiffe ihre Stelle vertritt, keine Hülfe verlangt, ſoll es Niemanden erlaubt ſeyn, ſich an Bord zu begeben, und etwas unter dem Vorwande des Bergens anzugreifen und wegzuſchaffen. Wird hingegen durch gegebene Signale Hülfe geſucht, ſo iſt dem in Gefahr gerathenen Schiffe der thätigſte Beyſtand ohne Verzug zu leiſten. Es darf alſo die verlangte Hülfe alsdann unter keinem Vorwande verweigert oder verzögert werden.

§. 9. Anweiſungen, welche bey der Rettung zu befolgen ſind.

Wenn der Schiffer oder Steuermann, oder wer über die Waaren zu diſponiren berechtigt ſeyn möchte, auf dem Schiffe iſt, muß nach deren Anweiſung mit der Bergung des Schiffes und deſſen Ladung verfahren werden. Iſt das Schiff aber von ihnen verlaſſen, oder erklären ſie, daß ſie Schiff und Waaren zur Diſpoſition des Strandvoigts ſtellen, welches ihnen jederzeit frey ſteht, ſo tritt der Strandvoigt in ihre Stelle. Dieſer hat ſodann zuerſt für die Rettung und Sicherheit der auf dem Schiffe vorhandenen Paſſagiere und Mannſchaft zu ſorgen. Demnächſt muß er das Schiffsbuch nebſt den Konnoſſementen und Briefſchaften in Verwahrſam nehmen; dann von der Ladung die koſtbarſten, und dem Verderb am leichteſten unterworfenen Sachen bergen, darauf die übrigen Waaren und Effecten. Von keinem geſtrandeten Schiffe dürfen die Pumpen oder etwas von der Takelage, den Maſten und Segeln, wie auch von dem Schiffs-Cajüte- und Kochgeräthe und den Victualien getrennt oder weggenommen werden, ſo lange noch Hoffnung vorhanden iſt, daß das Schiff vom Strande abzubringen ſtehe und wieder in See gehen könne.

§. 10. Aufbewahrung der geſtrandeten Sachen.

Die Strandvöigte haben dafür zu ſorgen, daß die geborgenen Sachen bey hohen Fluthen nicht wieder weggeſpült werden können. Sie müſſen folglich zum Bergen hinlänglich hohe Stellen wählen, nnd alles Geborgene, vorzüglich was leicht fortgebracht werden kann, ſobald möglich in ſichere Verwahrſam, und insbeſondere die verderblichen Sachen unter Obdach bringen laſſen. Dazu iſt ihnen, in Ermangelung anderer bequemen Gelegenheit, und, wenn ſonſt nichts Erhebliches im Wege ſteht, der un-

unſchädliche Gebrauch der Kirchthürme und Kirchböden einzuräumen.

§. 11. Gegenſeitige Hülfsleiſtung der Strandvöigte.

Wenn in vorkommenden Fällen ein Strandvoigt von dem andern Hülfe verlangt, ſollen ſie ſich gegenſeitig Beyſtand leiſten, für eine nachher, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, von der Obrigkeit zu beſtimmende Vergütung. Zwar darf ſich kein Strandvoigt einer Bergung in einem fremden Diſtrikte eigenmächtig anmaaßen; in zweifelhaften Fällen aber müſſen die Strandvöigte der an einander gränzenden Diſtrikte ſich der vorfallenden Bergung gemeinſchaftlich annehmen.

§. 12. Subſtituten und Gehülfen der Strandvöigte.

Jeder Strandvoigt ſoll ſich, auf den Fall ſeiner Krankheit oder Abweſenheit, einen Subſtituten wählen, mit Vorwiſſen und Genehmigung des ihm vorgeſetzten Oberbeamten, der auch denſelben zu beeidigen hat. Beym Bergen dürfen ſich die Strandvöigte eines jeden, ohne Unterſchied, nach ihrer Wahl bedienen. Sie müſſen aber, bey eigener Verantwortlichkeit, pflichtmäßig dafür ſorgen, daß von den zur Bergung von ihnen angenommenen Leuten nichts veruntreuet werde.

§. 13. Sicherſtellung der geborgenen Sachen.

Zur Sicherheit der geborgenen Sachen ſoll die Obrigkeit, auf Anzeige der Strandvöigte (§. 14.), nach Bewandniß der Umſtände und des muthmaaßlichen Werths der Ladung, veranſtalten, daß, bey Anfang der Bergung eines Schiffs und deſſen Ladung, der Strand mit einer aus mehreren Perſonen beſtehenden Patrouille, auf Koſten der Maſſe, ſogleich beſetzt werde. Zu einer ſolchen Patrouille kön=

können im Nothfalle die benachbarten Unterthanen, gegen eine billige Vergütung, der Reihe nach, angeſagt werden. Uebrigens iſt damit ſo lange fortzufahren, bis alle geborgene und leicht fortzuſchaffende Sachen in gehörige Sicherheit gebracht ſind.

§. 14. Vorläufige Anzeige der Strandfälle.

Sobald ſich ein Strandfall ereignet, haben die Strandvöigte ſolchen ohne Anſtand dem ihnen vorgeſetzten Juſtizbeamten melden zu laſſen, damit dieſer ſich, wo möglich, am Strande einfinde, und zur Leitung des Geſchäfts mitwirke.

§. 15. Oeffnung und Fortbringung von Pakken und Behältniſſen.

Kann ein Packen oder Verſchlag ſeiner Größe wegen nicht ans Land geſchafft werden, ſo darf der Strandvoigt ſolchen am Bord des Schiffs in Gegenwart des Schiffers öffnen; jedoch muß das darin Vorhandene, wenn der Hauptzweck der Bergung und die Gefahr es geſtattet, ſogleich kürzlich verzeichnet werden. Ebenfalls iſt es den Strandvöigten erlaubt, wenn ſich vom Waſſer beſchädigte und bloß durch die geſchwinde Oeffnung noch zu erhaltende Waaren, als zum Beiſpiel Salz und naß gewordenes Getreide, auf dem Schiffe befinden, die Gefäße und Verſchläge auf das ſchleunigſte öffnen zu laſſen. Bey dem Transport iſt aber möglichſt dafür zu ſorgen, daß diejenigen Kaufmannsgüter, welche durch Näſſe leiden, oder zu Grunde gehen können, in verdeckten Fahrzeugen, und beym Landtransport auf Wagen, die mit Matten oder ſonſt bedeckt ſind, fortgeſchafft und unter Obdach gebracht werden.

§. 16. Verzeichniß der fortgeſchafften Sachen.

Ueber alle Güter, welche aus einem geſtrandeten Schiffe geborgen und in kleinere Fahrzeuge überladen wer-

den, muß ſowohl der Strandvoigt, als der Beſorger des Transports, ſofort ein von beyden wechſelſeitig zu unterſchreibendes Verzeichniß verfertigen. In einem ſolchen Verzeichniß ſind, ſo viel möglich, die Ballen, Fäſſer und Kiſten oder Verſchläge, nach ihren Emballage und ihren Merkzeichen, Stückweiſe anzuführen.

§. 17. Nähere Anzeige von Strandfällen nach geſchehener Bergung.

Nach vollendeter Bergung ſoll der Strandvoigt den ganzen Vorgang unverzüglich dem Oberbeamten, Landvoigt, oder überhaupt dem erſten obrigkeitlichen Vorgeſetzten des Bezirks anzeigen; auch hat der Juſtizbeamte, welchem unmittelbare Meldung des Strandfalls geſchieht (§. 14.), ſolche dem Oberbeamten ſogleich mitzutheilen. Von dieſen obrigkeitlichen Perſonen wird ſodann alles weiter Erforderliche, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, beobachtet und verfügt.

§. 18. Unterſuchung der Urſache der Strandung.

Vor allen Dingen hat der Oberbeamte, am Orte der Strandung und der umliegenden Gegend, unter Aufnehmung eines förmlichen Protokolls durch den Juſtizbeamten (§. 14.), eine genaue Unterſuchung anzuſtellen, wie das Schiff geſtrandet, und wo die darauf befindliche Mannſchaft hingekommen iſt. Bey dieſer Unterſuchung ſind die eidlichen Verklärungen des Schiffers und ſeiner Leute über alle Umſtände, worauf es bey der Sache ankömmt, gehörig aufzunehmen und in das Protokoll einzutragen.

§. 19. Weitere Behandlung der Strandſachen durch die Hebungsbeamte.

Ferner ſoll der Oberbeamte zu gleicher Zeit den beykommenden Hebungsbeamten die nöthige Anzeige machen,

da

da dieſen, nach wie vor, die weitere Behandlung der Strandſachen, nach den Vorſchriften dieſer Unſerer Verordnung, obliegt. Sie haben daher, auf die geſchehene Anzeige, unverzüglich ſämmtliche geborgene Güter von dem Strandvoigt in Empfang zu nehmen, ihm dafür auf dem Verzeichniſſe (§. 16.) zu quitiren, und für die ſichere Aufbewahrung ferner zu ſorgen, wobey derſelbe ihren Anweiſungen vollkommen Folge zu leiſten ſchuldig iſt. Ferner iſt die Inventur der Güter von ihnen vorzunehmen, unter Mitwirkung des Juſtizbeamten (§. 14.); auch müſſen ſie nebſt dieſen der Taxation beywohnen, wenn ſelbige nöthig befunden wird. Gleichergeſtalt ſollen ſie die öffentlichen Verkaufe abhalten, die Protokolle darüber an die Oberbeamten einſenden, die Auktionsgelder einkaſſiren und an den vorhandenen Eigenthümer, oder an Unſere Kaſſe ungeſäumt abliefern. Uebrigens ſoll es in denjenigen Diſtrikten, wo bisher nicht der Amtsverwalter oder Landſchreiber, ſondern der Kirchſpielvoigt, Hardesvoigt, Kögsinſpektor, oder ein anderer Beamter dieſe Geſchäfte verwaltet hat, und die Auktionsgelder nicht unmittelbar an die Rendsburgiſche Kaſſe, ſondern an die Amtſtube zur weitern Abſendung abgeliefert wurden, bis zu Unſeren etwanigen anderweitigen Anordnungen bey dieſer Einrichtung verbleiben, weshalb Unſere Rentkammer, in ſo weit es das Hebungsweſen betrifft, die nöthigen Vorſchriften ertheilen wird, wenn die (§. 3.) angeordnete Beſtimmung der Stranddiſtrikte geſchehen iſt. In klöſterlichen und adelichen Diſtrikten hat es gleichfalls ſein Bewenden bey der bisherigen Verfaſſung, was die Perſonen betrifft, welchen die Behandlung der Strandſachen zuſteht; bey dem Verfahren an ſich aber, ſoll auch daſelbſt dieſe Verordnung in allen Stücken auf das genaueſte befolgt werden.

§. 20.

§. 20. Ueberlieferung der geſtrandeten Sachen an den Schiffer oder deſſen Bevollmächtigten.

Findet ſich bey der vorläufigen Unterſuchung ein mit rechtlicher Vollmacht verſehener Stellvertreter der Eigenthümer, ſo muß ſich derſelbe ſogleich an den Beamten wenden, welchem die weitere Behandlung der Strandſachen zukömmt (§. 17.). Vergleicht er ſich ſodann wegen der Bergung und Koſten mit den Bergern in Güte, ſo wird ihm von dem Hebungsbeamten das Geborgene, es ſey Schiff oder Gut, nach einem über dieſe Vereinbarung von dem Oberbeamten zu haltenden Protokoll und auf deſſen Anweiſung ſofort überliefert; jedoch iſt bey Fällen, deren Werth über 500 Rthlr. beträgt, zuvor die Genehmigung des Oberdikaſterii von dem Oberbeamten einzuholen. Eben ſo ſoll es gehalten werden, wenn der Schiffer ſelbſt dieſe Abfindung treffen kann, und ſich zugleich, als mit ſolcher Vollmacht verſehen, legitimirt. Sollte jedoch über die Legitimation des Schiffers oder die Gültigkeit der Vollmacht des Stellvertreters auch nur der mindeſte Zweifel eintreten, ſo muß der Oberbeamte unverzüglich die Entſcheidung des Oberdikaſterii bewirken, und bis dahin für die Sicherheit der geſtrandeten Sachen, mit Zuziehung des Strandvoigts, ſo wie des Schiffers oder Stellvertreters, die nöthige Sorge tragen. Dagegen iſt es überall nicht als Strandfall anzuſehen, ſondern als bloßer Bergungsfall, wenn ein auf den Strand gerathenes Schiff wieder flott gemacht oder in Stand geſetzt werden kann, nach geſchehener Ausladung oder Bergung der Güter ſeine Reiſe fortzuſetzen (§. 9.). Der Schiffer bedarf alsdann keiner weiteren Legitimation, als ſeiner Konnoſſemente und der Certepartie, um die Auslieferung alles Geborgenen zu erhalten. Uebrigens liegt es, in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wegen des Bergelohns, dem

dem Oberbeamten gleichfalls ob, alles Mögliche anzuwenden, ſelbige zu Stande zu bringen.

§. 21. Bericht an die Oberdikaſterien.

Kann die Auslieferung auf gedachte Weiſe nicht geſchehen, weil ſich kein hinlänglich berechtigter Empfänger meldet, oder weil ſich kein Vergleich über das Bergelohn treffen läßt, ſo hat der Oberbeamte den Fall, nebſt den von ihm genommenen Maaßregeln, unverzüglich Unſeren Oberdikaſterien anzuzeigen. Er ſoll dabey mit Zuziehung des Strandvoigts, nach ſorgfältigem Ermeſſen, angeben, wie hoch ungefähr, nach den bisherigen Erfahrungen und den Preiſen der Dinge, der geſammte Werth des Strandguts ſich belaufen möge; imgleichen ob und warum er auch eine Taxation der geborgenen Waaren nothwendig halte.

§. 22. Inventur und Taxation des geſtrandeten Guts.

Auf dieſen Bericht verfügen Unſere Oberdikaſterien das Nöthige, zum Behuf einer ordentlichen Inventur der geborgenen Sachen, wobey Größe, Maaß, Gewicht und Beſchaffenheit möglichſt genau angegeben werden, ſo wie zu der etwanigen, zugleich von Sachverſtändigen zu beſchaffenden Taxation derſelben. Bey dieſem Geſchäft ſind die obenerwähnten Verzeichniſſe zum Grunde zu legen. Die darauf vermerkten emballirten Güter und Waaren werden von dem anweſenden Juſtizbeamten geöffnet, in Gegenwart des etwa noch vorhandenen Schiffers und mit Zuziehung des Strandvoigts. Auch ſind der Schiffer und Strandvoigt zu vernehmen, was ſie in Anſehung der Erhaltung und Bewahrung der Sachen anzutragen haben, welches in dem aufzunehmenden, von den Anweſenden zu unterſchreibenden, Protokoll ausdrücklich angeführt wird.

§. 23.

§. 23. Verkauf des Beſchädigten.

Befinden ſich unter den geborgenen Sachen einige, die vom Waſſer beſchädigt und dem gänzlichen Verderb unterworfen ſind, ſo hat der Oberbeamte (§. 17.) deren öffentlichen Verkauf unverzüglich zu veranſtalten, auf die von dem Hebungsbeamten geſchehene Anzeige, welche Sachen ſo beſchädigt oder dergeſtalt beſchaffen ſind, daß ſie ſofort verkauft werden müſſen. Ein ſolcher Verkauf iſt jedoch, wenn die Zeit es irgend geſtattet, in der Altonaer Zeitung, wenigſtens in den benachbarten Städten, bekannt zu machen; auch müſſen die Oberdikaſterien davon allemal Nachricht erhalten.

§. 24. Aufbewahrung des übrigen Guts.

Die übrigen Güter und Sachen ſind zum Beſten der Eigenthümer in gute und ſichere Verwahrſam zu nehmen. Wenn dieſe ſich nachher angeben und gehörig legitimiren, ſo bleibt es ihnen freygeſtellt, ob ſie ſolche verauktioniren laſſen, oder ohne Auktion in natura, nach Berichtigung der Koſten und des Bergelohns, auf (§. 20.) vorgedachte Weiſe zu ſich nehmen wollen.

§. 25. Oeffentliche Bekanntmachung der Strandfälle.

Jede Strandung eines dadurch am Weiterſegeln behinderten Schiffes iſt, wenn gleich aus den Schiffspapieren die Rheder des Schiffs und Eigenthümer der Ladung zu erſehen ſind, von dem beykommenden Oberbeamten, auf die (§. 17.) vorgeſchriebene Meldung, gleich nach beſchaffter Bergung, durch eine dreymalige Bekanntmachung in den Däniſchen, Altonaer und Hamburger Zeitungen, zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. In dieſer Anzeige wird Schiff und Ladung genau beſchrieben, und dabey angezeigt, welcher Strandvoigt die Bergung vorgenommen, wo ſich die geborgenen Güter befinden, und an welche Behör=

hörde ſich die Eigenthümer zu melden haben. Zugleich ſoll der Oberbeamte dieſe Bekanntmachung den vorgeſetzten Oberdikaſterien in Abſchrift mittheilen, um ſolche an der Kopenhagener und Hamburger Börſe anſchlagen zu laſſen, welches in Hamburg bey unſerer daſelbſt reſidirenden Geſandſchaft zu requiriren iſt. Auch haben unſere Obergerichte, wenn der Strandungsfall Auswärtige betrifft, und nach dem Bericht des Oberbeamten (§. 21.) muthmaaßlich über 1000 Rthlr. an Werth beträgt, ſolchen an Unſer General = Landes = Oeconomie = und Kommerz = Kollegium einzuberichten, damit Unſere Konſuls und Agenten in auswärtigen Handelsplätzen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, das nöthige veranſtalten können, um diejenigen, die es angeht, deſto frühzeitiger zu benachrichtigen. Eine gleiche Bekanntmachung ſoll in Anſehung der ohne Schiff geſtrandeten oder geborgenen Waaren und Sachen geſchehen, wenn ſie über 1000 Rthlr. betragen. Uebrigens iſt der Oberbeamte verpflichtet, die etwanigen Anmeldungen der Eigenthümer oder deren Stellvertreter innerhalb der nachgelaſſenen Friſt anzunehmen, und ihnen alle erforderliche Anweiſungen zu geben.

§. 26. Eintretender öffentlicher Verkauf.

Melden ſich nach Ablauf von 12 Wochen, von der Einrückung der letzten Notifikation angerechnet, keine Eigenthümer zu dem Geborgenen: ſo iſt zu deſſen öffentlichen Verkauf zu ſchreiten. Jedoch muß der zum Verkauf angeſetzte Termin ebenfalls vorher in den gedachten Zeitungen dreimal bekannt gemacht werden, unter ſolcher Beſtimmung der Friſten, daß die Licitation zu einer dem Transport der Güter, und Waaren günſtigen Jahreszeit erfolge, und daß ſich dabey allenfalls auch auswärtige Liebhaber melden können. Auch erhalten die Eigenthümer ihre geſtrandeten Güter noch ohne Auktion ausgeliefert, wenn ſie ſich desfalls vor der Licitation bey der Behörde melden, und ge=

hö=

hörig legitimiren. Iſt aber der Tag der Licitation angebrochen, ohne daß ſich ein Eigenthümer gemeldet und gehörig legitimirt hat: ſo wird mit derſelben geſetzmäßig verfahren. Jedoch ſoll der Zuſchlag an den Höchſtbietenden auf Genehmigung Unſerer Oberdikaſterien beruhen, die unausbleiblich nach 14 Tagen erfolgt. Der Oberbeamte hat daher das ihm zugeſtellte Auktionsprotokoll (§. 19.) unverzüglich an das vorgeſetzte Oberdikaſterium mit ſeinem Gutachten einzuſenden, und die ihm zugefertigte Reſolution alsdann weiter bekannt zu machen. Sollten jedoch die zu verkaufenden Sachen von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie einem ſchleunigen Verderb unterworfen wären, ſo ſteht es dem Oberbeamten frey, zu verfügen, daß ſie dem Meiſtbietenden gleich verabfolgt werden, welches er in ſeinem Bericht zugleich gehörig zu bemerken hat. Uebrigens bleibt es lediglich dem Ermeſſen der Oberdikaſterien überlaſſen, nach dem Gutachten des Oberbeamten, welches ſofort mit dem Auktionsprotokoll ihnen einzuſenden iſt, und nach andern einzutretenden Umſtänden, den geſchehenen Bot zu genehmigen, oder eine nochmalige Auktion, nach vorheriger einmaliger Bekanntmachung in den Zeitungen, zu veranſtalten. Von der ſodann erfolgten endlichen Approbation der Strand-Auktionen haben Unſere Obergerichte Unſere Rentkammer ſogleich zu benachrichtigen. Sie müſſen dabey zugleich diejenige Summe angeben, welche der Hebungsbeamte nach dieſer Approbation erheben ſoll.

§. 27. Beamte, die mit Strandſachen zu thun haben, dürfen nicht auf Strand-Auktionen bieten.

Allen Ober- und Unterbeamten und Bedienten, welche vermöge ihres Amts mit Strandſachen zu thun haben, wird durchaus unterſagt, auf die öffentlich zu verſteigernden Strandgüter ſelbſt zu bieten, oder ſich ſolche zuzuſchlagen, oder nur auf irgend eine Weiſe bey dem Kauf der-

derſelben intereſſirt zu ſeyn. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift iſt unabbittlich zu beſtrafen durch Konfiſkation der unrechtmäßig erſtandenen Sache, und durch eine Geldbuße von 20 bis 100 Reichsthaler nach dem Werthe der Sache, welche bey dem erſten Wiederholungsfall verdoppelt wird. Ueberdies iſt der Beamte, welcher ſich dieſes Vergehens zum zweytenmal ſchuldig macht, ſeines Amts verluſtig.

§. 28. Depoſition und Auslieferung der Kaufſumme.

Die aus den öffentlich verkauften Strandgütern gelöſete Kaufſumme wird an den hinreichend legitimirten Eigenthümer oder ſeinen Bevollmächtigten, nach Abzug des Bergelohns und aller Koſten, ſogleich abgeliefert. Iſt hingegen der Eigenthümer oder deſſen Bevollmächtigter nicht bekannt, oder hat ſich derſelbe nicht hinlänglich legitimiret, ſo daß der öffentliche Verkauf von Amtswegen veranſtaltet werden mußte (§. 23. 26.), ſo wird die ganze Auktionsſumme unverzüglich in Unſere Kaſſe niedergelegt, aus welcher demnächſt ſowohl die Auszahlung der Koſten und des Bergelohns nach der obrigkeitlichen Beſtimmung, als auch des dem Eigenthümer zukommenden Ueberſchuſſes, von Unſerer Rentkammer veranſtaltet wird. Wenn ſich alsdann innerhalb einer, von der letzten Bekanntmachung des bevorſtehenden Verkaufs anfangenden Friſt von einem Jahr und ſechs Wochen, die Eigenthümer annoch angeben und gehörig legitimiren, ſo ſoll gedachte Summe ihnen oder ihren Bevollmächtigten, jedoch ohne Zinſen, ausgehändigt werden.

§. 29. Anheimfallendes herrenloſes Gut.

Reclamirt aber, in der vorgeſchriebenen Friſt von Einem Jahr und ſechs Wochen, niemand ſein Eigenthum an den geborgenen Sachen, ſo iſt die daraus gelöſete Kauf=

Kaufſumme als herrenloſes Gut dem Fiskus, oder wem ſonſt ein ausdrückliches Recht daran zuſtehen möchte, verfallen. Sobald daher, nach Ablauf der vorgedachten geſetzlichen Friſt irgend eine aus Strandgütern gelöſete Summe für herrenloſes Gut zu halten iſt, muß davon ſofort an Unſere Rentekammer Bericht abgeſtattet werden, damit ſie, den Umſtänden nach, das Erforderliche verfügen könne. Auch bleibt es ihr überlaſſen, Uns Vorſtellung darüber zu thun, wie weit in einzelnen Fällen noch eine größere Nachſicht ſtatt finden könnte, ſo fern etwa der Eigenthümer darzuthun vermöchte, daß es ihm wegen der weiten Entfernung oder aus anderen gültigen Urſachen, unmöglich geweſen ſeyn, ſich zeitiger zu melden.

§. 30. Gemeinſchaftliche Geſchäftsträger der Eigenthümer.

Von denen, welche ſich auf die geſchehene Bekanntmachung eines Strandfalles melden, müſſen diejenigen, deren Intereſſe nicht verſchieden iſt, bey etwaniger gerichtlichen Verfolgung deſſelben und zur Beſorgung ihrer Legitimation, falls es verlangt wird, einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten ernennen. Ueberdies ſollen die Eigenthümer zum Empfang der geborgenen Sachen, oder der daraus gelöſeten Gelder, wenn ſie nicht ſelbſt zugegen ſind, allemal beſonders bevollmächtigte Geſchäftsträger ſtellen, oder die einem allgemeinen Geſchäftsträger gegebene Vollmacht ausdrücklich mit auf dieſe Befugniß richten.

§. 31. Legitimation der Eigenthümer.

Die Legitimation der Eigenthümer kann durch jede rechtlich zulängliche Beweismittel geſchehen, folglich durch Zeugen, Original-Dokumente und beglaubigte Abſchriften aller Art. Jedoch ſoll bey dem geringſten Zweifel eine von dem Eigenthümer der Güter, worauf es ankömmt, vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit abzulegende, und durch

die behuſige Urkunde zu beſcheinigende, eidliche Verſicherung ſeines wirklichen und alleinigen Eigenthums hinzukommen. Auch müſſen die zu producirenden Inſtrumente von den, am Orte der Aufſtellung etwa angeſetzten, däniſchen Konſuln oder Agenten, ſonſt aber von der dortigen Obrigkeit, in Rückſicht auf die Richtigkeit der Unterſchriften, beglaubiget ſeyn. Damit aber jeder, den es angeth, deſto gewiſſer ſeyn könne, daß bey dieſem wichtigen Punkte die möglichſte Sorgfalt beobachtet werde, ſollen die Beamten in jedem Legitimationsfall allemal unverzüglich an Unſere Oberdikaſterien berichten, deren Entſcheidung ſie ungeſäumt erwarten können. Und um das Rechtsverfahren in einem und demſelben Strandfalle möglichſt zu vereinfachen, und unnöthiger Vervielfältigung der Verhandlungen und Gebühren vorzubeugen, ſind Unſere Oberdikaſterien autoriſirt, alles dazu dienliche zu verfügen; inſonderheit, wenn etwa von einem Schiffe an mehreren Orten Güter geborgen werden, für alle einen Ort der Legitimation und ſonſtigen Behandlung, nach Gutfinden, zu beſtimmen.

§. 32. Officialgebühren.

In ſoferne die Juſtizbedienten bey Strandſachen Geſchäfte haben, ſollen ſie ſolche gegen die beſtimmte Gebühr von 2 pro Cent übernehmen von dem Ertrag der geſtrandeten Güter, nach der Auktionsſumme, oder der ungefähren Schätzungs = (§. 21.) oder Taxationsſumme (§. 22.), wenn ſolche dem Eigenthümer vor Haltung der Auktion, aber nach aufgenommener Inventur (§. 24. 26.), ausgeliefert werden. Jedoch ſind in beiden Fällen zuvor alle andere Koſten von der Summe abzuziehen, von welcher das pro Cent berechnet wird, auch darf daſſelbe in keinem Falle die Summe von Einhundert Reichsthaler überſteigen. Eine gleiche Vergütung bewilligen Wir, unter denſelben Beſtimmungen, dem Oberamten oder erſten obrigkeitlichen Vorgeſetzten, welchen die Aufſicht über das

Strand=

Strandweſen anvertrauet iſt. Eben ſo genießen Unſere Kameral=Beamte für ſämmtliche ihnen hieben obliegenden Geſchäfte zwey vom Hundert von dem Ertrag der geſtrandeten Güter, nach der Auktionsſumme, oder der ungefähren Schätzungs=(§. 21.) oder Taxationsſumme (§. 22.), wenn ſolche dem Eigenthümer vor Haltung der Auktion, aber nach aufgenommener Inventur (§. 24. 26.), ausgeliefert werden; jedoch ſteigen dieſe pro Cento immer im Verhältniß des Werths, ohne ſich auf die vorgedachte Summe von 100 Reichsthalern zu beſchränken. Da dieſe Vergütung für hinreichend angeſehen wird, ſo dürfen ſie keine weitere Gebühren berechnen für die Erhebung der an ſie abgelieferten Strandgelder und deren jedesmalige Abſendung an die Rendsburgiſche Kaſſe; auch nicht für die Auszahlung der Koſtenrechnung aus den Auktionsgeldern, welche bey ihnen angewieſen werden. Jedoch erhalten ſie für die Auszahlung des Berglohns von dem Empfänger einen Sechsling Schleswig=Holſteiniſch Kourant von jedem Reichsthaler. Gleichergeſtalt genießen die Bedienten bey Unſerer Rendsburgiſchen Kaſſe, denen die Auszahlung der, dem Eigenthümer zukommenden, in bemeldter Kaſſe deponirten Gelder angewieſen wird, von dem Empfänger einen Sechsling Schleswig=Holſteiniſch Kourant von jedem Rthlr. Kann aber die Auslieferung geſtrandeter Güter ohne Inventur und weitere Behandlung, durch Zuthun des Oberbeamten und unter ſeiner Autorität, geſetzlich ſtatt finden, ſo genießen ſowohl er, als der vorgeſetzte Juſtiz=Beamte, und Unſere Kameralbeamten, jeder eins vom Hundert von dem muthmaaßlichen Werth der geborgenen Ladung.

§. 33. Fuhren in Strandſachen.

Die zur Beförderung der Beamten erforderlichen Fuhren ſind nicht von den Unterthanen unentgeltlich zu leiſten, ſondern von der geborgenen Maſſe abzuhalten. Jedoch ſind die Unterthanen verpflichtet, dieſe Fuhren zu einer billigen,

ligen, allenfalls nach der nächſten Fuhrrolle zu beſtimmenden, Bezahlung zu leiſten.

§. 34. Forthelfung der Hülfsbedürftigen und Beerdigung der Todten.

Zur Forthelfung der hülfsbedürftigen Schiffsleute und Paſſagiere ſind die Koſten, nach billiger Beſtimmung der Obrigkeiten, von den Strandungsmaſſen abzuhalten. Aus derſelben werden auch die zu dem geſtrandeten Schiffe gehörigen Todten beerdigt. Wenn ſonſt todte Körper am Strande antreiben, ſo iſt der Strandvoigt des Diſtrikts ſchuldig, ſolches der Obrigkeit, unter Einlieferung der bey ihnen gefundenen Papiere und Sachen, ſofort anzuzeigen, und für die Beerdigung der Todten auf die bisher übliche Weiſe zu ſorgen.

§. 35. Abhaltung der Koſten.

Die Koſten werden in Strandungsfällen, eben wie das Bergelohn, von den Empfängern der geborgenen Güter, vor dem Empfang derſelben, erlegt, oder von der geborgenen Maſſe vor der Ablieferung abgezogen. Dieſe Koſtenrechnung iſt, in Ermangelung gütlicher Auskunft, allemal ſpecificirt abzufaſſen, und an die Oberbeamten zur Beſtätigung oder Ermäßigung einzuliefern; jedoch ſo, daß dieſe in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung der Obergerichte einholen. Bey der endlichen Berichtigung der Koſten werden demnächſt diejenigen, welche erforderlich ſind, um die Sachen aus dem Waſſer oder vom Strande an das Ufer ſo in Sicherheit zu bringen, daß ſie nicht wieder wegtreiben können (§. 10.), als zum eigentlichen Bergen gehörig, vom Berglohn abgehalten. Dagegen ſind die Koſten des weiteren Fortbringens, der Bewahrung des Geborgenen, ingleichem die den Officialen beſtimmte Vergütung, ſo wie die etwanigen Gerichtsgebühren bey unvermeidlichen Rechtshändeln, aus der übrigen Maſſe des Strandguts zu beſtreiten.

§. 36. Auslieferung der Güter gegen Bürgſchaft.

In einzelnen, dazu beſonders qualificirten Fällen, mag auch die Auslieferung der Güter, auf obergerichtliche Verfügung, gegen gerichtliche Depoſition des Berglohns und der Koſten, oder dafür geleiſtete ſichere inländiſche Bürgſchaft, geſchehen ehe noch bey entſtandenem Streit, die richterliche Entſcheidung erfolgt iſt.

§. 37. Berglohn.

Das Berglohn ſoll künftig in Fällen, wo bey den geborgenen Gütern keine lebendige Menſchen ſind, von allem, was in offener See gefunden oder aufgefiſcht wird, die Hälfte von dem Geborgenen betragen, welche demnach dem Berger oder Finder zufällt; ſo wie die andere Hälfte von dem Eigenthümer in Verwahrung genommen wird. Von allem hingegen, was ohne Beyſeyn lebendiger Menſchen, am Strande, in der Nähe des Landes, in den Seebuchten und in den zu Unſerm Territorio gehörigen Strömen, geborgen oder treibend gefunden und aufgefiſcht wird, erhält der Berger ein Drittheil, und die übrigen Zweidrittheile werden für die Eigenthümer aufbewahrt.

Sind aber bey einem geſtrandeten oder geſcheiterten Schiffe noch lebendige Menſchen vorhanden: ſo iſt das Berglohn für die dahin gehörigen Güter, bey entſtehender gütlicher Vereinbarung, nach der Billigkeit obrigkeitlich zu beſtimmen. Bey dieſer Beſtimmung iſt vorzüglich Rückſicht zu nehmen, auf die bey der Bergung angewandte Mühe und ausgeſtandene Gefahr, ſo wie auf den Werth des Schiffs und der Ladung. Das Berglohn darf jedoch nie ein Drittheil des Werths der geborgenen Ladung überſteigen, entweder nach der Auktionsſumme, oder nach der muthmaaßlichen Schätzung oder der gerichtlichen Taxation, je nachdem die Auslieferung der geborgenen Sachen vor

der

der Taxation (§. 20.), oder doch vor der Auktion (§. 24. 26.) geſchieht, oder erſt nach gehaltener Auktion die Summe dem Eigenthümer zugeſtellet wird. Zum Behuf einer ſolchen Beſtimmung ſollen die Strandvöigte in jedem Falle genau anzeigen, und die Obrigkeit bey der vorläufigen Unterſuchung (§. 18.) zu Protokoll nehmen, auch erforderlichen Falles näher ausmitteln, mit welcher Gefahr und Mühe die Bergung verbunden geweſen; und dies Protokoll iſt den an die Oberdikaſterien zu erſtattenden Berichten allemal beyzufügen. Sofern aber die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte mit der Entſcheidung der ordentlichen Obrigkeit wegen des Berglohns nicht zufrieden ſind, ſteht ihnen die Appellation an die Obergerichte immer frey, welche die von ihnen erhobenen Beſchwerden auf das ſorgfältigſte zu unterſuchen, und der Billigkeit gemäß zu erledigen haben. Dagegen bleibt es in Anſehung der weggetriebenen und geborgenen Seetonnen bey dem, was dafür, nach vorhandener beſondern Verfügung, entrichtet wird.

§. 38. Rückſicht auf das Zollweſen.

In Hinſicht des Zollweſens iſt bey den vorkommenden Strandfällen dasjenige, was die dahin gehörige Vorſchriften feſtſetzen, auch ferner gebührend zu beobachten.

§. 39. Unvermeidlicher Rechtsgang.

In den, durch keine Vermittelung beyzulegenden Streitigkeiten in Strand- und Bergungsfällen, ſoll ein ſo viel immer thunlich abgekürztes Verfahren beobachtet werden. Unſern Oberdikaſterien ſteht es völlig frey, die Art und Weiſe deſſelben, mit Entfernung aller unnöthigen Förmlichkeiten, nach den in jedem Falle vorhandenen beſondern Umſtänden, zweckmäßig zu beſtimmen. Iſt indeſſen eine förmliche Erörterung auf dem Wege Rechtens erforderlich, ſo ſind Prozeſſe dieſer Art, der Regel nach, verfaſſungsmäßig vor den Untergerichten zu erheben, und erſt durch Appellation an die Obergerichte zu bringen.

Sie können aber auch, wenn beyde Partheien ſich desfalls vereinbaren, mit Vorbeigehung der Unter-Inſtanz, ſogleich vor den höchſten Landesgerichten anhängig gemacht werden.

§. 40. Kredit der Gerichtskoſten.

Ueberhaupt ſind die Eigenthümer geſtrandeter Effekten, als unter dem beſondern Schutze der Geſetze ſtehend, zu betrachten. Daher iſt ihnen auch bey ihren Klagen, auf Verlangen, das Kreditrecht, ſowohl in Anſehung des geſtempelten Papiers, als der Gerichts- und Schreib-Gebühren, keinesweges zu erſchweren oder in zweifelhaften Fällen zu verſagen.

§. 41. Strandvergehungen und deren Strafe.

Alles dieſer Unſerer Verordnung zuwiderlaufende Bergen und Wegſchaffen der Strandgüter wird einem jeden, bey Vermeidung der geſetzmäßigen Strafe des einfachen Diebſtahls, unterſagt. Die Entwendung und Verheimligung geſtrandeter und geborgener Sachen, iſt als qualificirter Diebſtahl oder Hehlerey, nach aller Strenge der Geſetze, zu beſtrafen. Sollte jemand Schiffbrüchige mißhandeln, berauben, ihnen ihre übriggebliebenen Güter heimlich entwenden, ſie hintergehen, übervortheilen, oder ihre Unbekanntſchaft mit der Landesſprache betrüglich nutzen, ſo ſoll ihr hülfsbedürftiger Zuſtand allemal einen Grund zur rechtlichen Schärfung der von ihm verwirkten Strafe abgeben. Uebrigens iſt ein jeder ſo gearteter Handel ſchon an ſich nichtig, und dem Beeinträchtigten ſoll allemal zum vollen Schadensersatz aus den Gütern deſſen, der ihn verletzt hat, auf dem kürzeſten Wege verholfen werden; wobey mehrere Intereſſenten zum Schadensersatz, immer alle für einen, haften. Auch findet eine beſondere geſetzliche Ahndung gegen denjenigen ſtatt, welcher den ſich in Gefahr befindenden Schiffern, oder den Strandvögten, die ver-

verlangte, ihm gegen Theilnehmung an dem Berglohn, obliegende Hülfe verweigert oder verſpätet, wenn er im Stande geweſen, ſie ohne eigene Lebensgefahr zu leiſten, oder ſolche verzögert, wegen einer erſt zu treffenden Uebereinkunft. Ein ſolcher Verbrecher iſt in eine Zuchthausſtrafe zu verurtheilen, von ſechs Monat bis zwey Jahren, und im Wiederholungsfall von zwey bis fünf Jahren, nach Verhältniß ſeiner Schuld, der Größe der Gefahr und des vorauszuſehenden Schadens. Wer ſich aber unterfängt, verkehrte Signale zu geben, um Schiffe zu Strandungen zu verleiten, die Feuerbaaken und Lichter auslöſcht, oder auf andere Weiſe eine Strandung abſichtlich befördert, ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine fünf bis zehnjährige Zuchthausſtrafe, ja ſogar lebenswierige Zuchthausſtrafe erleiden.

§. 42. Aufſicht über das Strandweſen.

Unter der Aufſicht Unſerer Oberdikaſterien iſt das Strandweſen aller Orten der Aufſicht des Oberbeamten oder erſten obrigkeitlichen Vorgeſetzten eines jeden Amts, landſchaftlichen oder andern, ein ganzes für ſich ausmachenden, Bezirks, unterworfen. Wo in dieſer Hinſicht die Verfaſſung ſchon beſtimmt iſt, behält es dabei, bis auf etwanige nähere Local = Verfügungen, ſein Bewenden. Die beſondere Aufſicht über die Strandvöigte aber, ſoll ſich nach der jedem Diſtrikte eigenthümlichen Verfaſſung richten. Sollte es hierüber irgendwo einer nähern Beſtimmung bedürfen, ſo wird dieſelbe, auf geſchehene Anfrage, den Umſtänden und Verhältniſſen gemäß, erfolgen. Auch bleibt übrigens alles, was durch die in dieſer Strandordnung enthaltenen allgemeinen Regeln nicht hinlänglich beſtimmet ſeyn möchte, oder noch einer beſondern Erledigung bedürfen ſollte, Unſeren näheren Verfügungen vorbehalten. Zu dem Ende haben auch Unſere Oberdikaſterien jährlich an Unſere Kanzeley = Verzeichniſſe einzuſenden, über die in dem

Laufe des Jahres eingetretenen Strandfälle, mit Bemerkung des Belaufs der Koſten der abgemachten Fälle.

§. 43. Entſcheidung anhängiger Strandfälle.

In den bei Erlaſſung dieſer Verordnung bereits anhängigen Strandfällen iſt zwar bis zu deren Beendigung, ganz nach der bisherigen Weiſe, zu verfahren. Wir wollen jedoch auch in ſelbigen den Unſerer Kaſſe zufließenden Antheil allergnädigſt erlaſſen, ſoweit das Strandgut nicht als herrenloſes Gut anzuſehen wäre, und alſo jener Antheil, auch nach der gegenwärtigen Verordnung, in Unſere Kaſſe fließen würde.

§. 44. Aufhebung der bisherigen Verordnungen in Strandſachen.

Alle ältere Strandordnungen und dieſer Verordnung zuwiderlaufende beſondere Verfügungen und Reſolutionen, nach welchen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, der Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaf Ranzau und Stadt Altona, in Strand- und Bergungsfällen bisher verfahren iſt, werden ausdrücklich hiedurch aufgehoben und außer Kraft geſetzt, ausgenommen diejenigen Vorſchriften, welche auf Verträgen mit Auswärtigen beruhen.

Wornach Unſere Oberdikaſterien, Oberbeamten, Prälaten und Ritterſchaft, ſämmtliche Obrigkeiten, Magiſtrate, Gutsbeſitzer und Beamte, nebſt allen Unſeren Unterthanen, und überhaupt ein jeder, den es angeht, ſich allerunterthänigſt zu richten hat.

Urkundlich unter Unſerm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt Kopenhagen, den 30ſten December 1803.

(L. S.) Chriſtian R.

E. H. Schimmelmann

C. L. Schütz. Rantzau. Eggers. C. Janſen. F. C. Jenſen.

XLIX.

XLIX.

Churbraunſchweigiſche Verordnung, wegen einzuführender Gleichheit der Ellen und Längenmaaßen, vom 29. Nov. 1765. *)

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz = Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, wasmaaßen Wir, aus Landesherrlicher Vorſorge für das gemeine Beſte Unſer teutſchen Lande und Unterthanen, Uns gnädigſt bewogen finden, eine vollenkommene Gleichheit, wie aller übrigen Maaße und Gewichte, alſo auch inſonderheit der Ellen, und Längenmaaßen, in allen Unſern gedachten Provinzien und Landen, einführen zu laſſen.

Nachdem Wir nun in ſolcher Abſicht die in Unſern Fürſtenthümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, nicht minder in Unſerm Fürſtenthum Lüneburg und denen Grafſchaften Hoya und Diepholz vorhin eingeführte Ellen und Längenmaaße nach denen Original = Maaßen der vorhin verordneten Eich = Städte Hannover, Hameln, Göttingen, Einbeck, Oſterode, auch Lüneburg, Celle und Nienburg, anderweit examiniren, und ſo weit eine oder andere durch die Länge der Zeit und des Gebrauches, etwas von dem richtigen Gehalt verlohren gehabt, ſolche nach andern ohnbeſchädigten Originalien rektificiren laſſen; So wollen Wir den unveränderlichen Gebrauch ſolcher Längenmaaßen, in vorgedachten Unſern Fürſtenthümern und dazu gehörigen Grafſchaften nicht allein hiemit anderweit beſtätigen, ſondern Wir haben auch eine gleiche Elle und

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 341 f. IV. 486. f.

und Längenmaaße in Unſern Herzogthümern Bremen, Verden und Lauenburg, nebſt dem Lande Hadeln, nunmehro einführen laſſen.

Wir ordnen und wollen demnach:

1) daß, von dem 24. Martii des bevorſtehenden 1766. Jahres anzurechnen, in Unſern geſammten teutſchen Landen, keine andere, als die in Unſerm Fürſtenthum Lüneburg unterm 6. Junii 1692. in Unſern Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen aber, unterm 22. Dec. 1713 vorhin eingeführte von Uns anderweit beſtätigte Ellenmaaße, ſo wenig in- als außer den Jahrmärkten, weder von fremden Krämern, noch von Unſern Landes-Unterthanen ſelbſt, beym Handel und Wandel, Kaufmann- und Feilſchaften, auch bey allen übrigen Vorfällen, von denen Handwerkern, Tiſchlern, Zimmerleuten, Maurern und allen denjenigen, welche mit Zoll- und Ellenmaaße umgehen, und nach ſolcher ihre Arbeit verdingen und ſich bezahlen laſſen, ingleichem bey Unſern Forſt-Aemtern, bey Steinbrüchen, Ziegelleyen, und allen denen Fabriken, woſelbſt nach einer Zoll- und Fußmaaße gearbeitet wird, gebrauchet werden ſolle.

2) Von dieſer Längenmaaße ſoll Ein Fuß zu 12 Zoll, Eine Elle zu 2 Fuß, Eine Ruthe zu 16 Fuß lang gerechnet und eingetheitet werden: und wie die bereits vorhin verordnete Eingangs gemeldete Eich-Städte ſich in ſolcher Abſicht, nach denen bey Einführung dieſer Längenmaaße erhaltenen Originalien, eine Anzahl von allerhand Längenmaaßen verfertigen, ſolche auf das genaueſte vergleichen, und mit einem verordneten Stempel bezeichnen laſſen, um dadurch allen Unterſchleif zu verhüten, alſo wird auch von Unſern Landes-Regierungen der Herzogthümer Bremen, Verden und Lauenburg, denen Magiſtraten der Städte Stade, Buxtehude, Verden und Ratzeburg, welche Wir in Rückſicht vorgedachter Herzogtühmer zu Eich-Städten hiemit ernennen, ein richtiges Original

von

von dieſer neu-eingeführten Ellenmaaße zugeſandt werden, um nach ſolchem, ihres Ortes gleichergeſtalt die Ellen-Zoll- und Fußmaaßen verfertigen, und mit dem in Unſern übrigen Fürſtenthümern vorhin gleichfalls verordneten Zeichen eines Löwen bemerken zu laſſen.

3) Solchemnach ſoll in Unſern geſammten teutſchen Landen, keine Elle, Meß-Ruhte, Fuß- oder Zollmaaße für gültig gehalten, noch zu einigen Ausmeſſungen gebrauchet werden, welche nicht in einer oder der andern Unſer verordneten Eich-Städte richtig abgezogen und verglichen, und zu deſſen Beweiß, mit dem verordnetem Stempel oder Zeichen bemerket worden; weshalb dafür zu ſorgen, daß nicht allein die eiſernen Ellen, meſſingene und andere Maaßſtäbe, mit ſolchem Zeichen verſehen, ſondern auch die etwa zu gebrauchende hölzerne Ellen, hölzerne Zoll- und Fußmaaßen, ingleichem die Meß-Ruthen, reſp. zu beyden Seiten, und ſo viel die hölzernen Ellen betrifft, oben, oberhalb dem Anfang derſelben, und nicht einwärts in das erſte Viertel, unten aber nicht auf- ſondern vor dem ſpitzigen Ende der Elle, mit ſolchem Stempel gebrandt werden.

4) Es werden in ſolcher Abſicht die Magiſtrate in denen ernannten Eich-Städten hiemit befehliget, zu allen Zeiten, aus ihrem Mittel jemand zu beſtellen, und zu verpflichten, daß er der jedesmaligen an einem publiken Ort zu veranſtaltenden Abzieh- und Eichung, imgleichen dem Stempeln und Brennen ſolcher Ellen, und übrigen Längenmaaßen beywohne, und dahin ſehe, damit ſowohl mit dem ein- als andern aufrichtig und nicht betrüglich verfahren werde: und ſoll nebſt dem von Uns verordneten Zeichen eines Löwen, in einer jeden Eich-Stadt ein Neben-Zeichen, wozu das Wapen jeglicher Eich-Stadt zu wählen iſt, aufgeſchlagen, oder gebrandt werden, damit, wenn einige Ellen- oder ſonſtige Längenmaaßen unrichtig

ſoll-

tollten befunden werden, man ſofort wiſſen könne, welche Eich-Stadt dieſerwegen zu beſprechen ſey.

5) Aus ſolchen Eich-Städten ſollen die umliegenden Oerter und Unſere darin befindlichen Unterthanen die zu gebrauchenden Ellen, und übrigen Längenmaaßen, geeichet, geſtempelt oder gebrandt, für billige Bezahlung hernehmen: und iſt zu dem Ende von Unſern Regierungen denen Magiſtraten in den Eich-Städten aufzugeben, davon eine billigmäßige Taxe zu entwerfen, ſolche an Unſere Regierungen zur Beſtätigung einzuſenden, nachmalen aber dahin zu ſehen, daß ſo lange mit dieſer jeden Orts bekannt zu machenden Taxe, nach Zeit und Umſtänden keine Aenderung vorgenommen wird, für dergleichen Längenmaaßen und Ellen, von denenjenigen, welche zur Verfertigung derſelben vorzüglich beſtellet werden, ein mehrers nicht gefordert, noch genommen werden dürfe.

6) So viel den Gebrauch der Längenmaaße bey denen Gilden und Handwerkern inſonderheit betrifft, ſo kann zwar denen Handwerkern, als Tiſchlern, Zimmerleuten, Maurern, Steinmetzern, und dergleichen verſtattet werden, zu ihren täglichen Geſchäften in ihren Häuſern, oder ſonſt, allenfalls ſelbſt verfertigte, mit dem eingeführten Ellenmaaße richtig zutreffende Maaßſtäbe zu führen, um ihre unter Händen habende Arbeit darnach zu examiniren, und damit abzumeſſen: Sobald aber entweder Holz und Dielen, Quader-Steine und dergleichen, nach der Länge und Stärke reſp. erhandelt oder verkaufet, oder einige Arbeit, es ſey von obigen Handwerkern, oder von Mahlern, Steinhauern, und andern, nach Quadrat-Fußen, oder Klaftern, oder Ruthen ausgemeſſen, behandelt und bezahlet werden ſoll, ſo darf hiezu kein anderer als ein geeichter und geſtempelter Maaßſtaab oder Meß-Ruthe gebrauchet werden, und ſollen in ſolcher Abſicht die Meß-Riemen, Schnüre und Linien gänzlich hiemit verboten ſeyn: Derjenige aber, der ſolchem zuwider handelt, ſoll

mit

mit zwanzig Thaler beſtrafet, auch bey mehrmaligen Vergehen, oder, dafern er die Geld-Strafe zu entrichten nicht vermag, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden.

7) Ein jeder Handwerksmeiſter ſoll nicht allein ſchuldig ſeyn, bey Gewinnung der Meiſterſchaft, ſich dergleichen obrigkeitlich geeichte und geſtempelte Zoll- und Fußmaaßen auch Meß-Ruthen anzuſchaffen, ſondern auch denen Geſellen ſo unter ihnen, nach ihren eigenem Maaßſtabe arbeiten, damit an Hand zu gehen: und ſollen dagegen dergleichen geeichte Maaßſtäbe von denen Geſellen bey ihrem Abſchiede, vor erhaltener Kundſchaft, an den Meiſter wieder abgeliefert werden: außer dem aber ſoll ein obrigkeitlich geeichter und geſtempelter Maaßſtab von allen und jeden Handwerks-Gilden, deren Mitglieder ſich der Zoll- nnd Fußmaaße bey ihrer Arbeit bedienen, auf gemeinſchaftliche Koſten angeſchaffet, und in die Gilde-Lade verwahrlich niedergeleget werden, um, bey vorkommenden Zweifel, nach ſolcher Fußmaaße die Vergleichung der Privat-Maaßſtäbe, ſo weit deren Gebrauch nach dem 6ten §. zugelaſſen iſt, bey denen Zuſammenkünften der Gilden, vorzunehmen.

8) Es ſollen auch von den Krämern in Unſern teutſchen Landen keine andere, als richtige obrigkeitlich geeichte Zoll- und Fußmaaßen, in ihren Laden geführet und verkaufet werden, alle übrige von der Calenbergiſchen- und Unſerer nunmehrigen allgemeinen Landesmaaße abweichende Maaßſtäbe aber, haben ſelbige nicht anders zu führen, noch in Unſern Landen, bey Vermeidung der Konfiſcation, zur Verhütung aller daher entſtehenden Irrungen, zu verkaufen, es ſey denn auf ſelbigen ausdrücklich und deutlich bemerket, nach was für einer auswärtigen Ruthe, oder Fußmaaße dergleichen Zoll-Stöcke verfertiget ſind.

9) Sollte auch, entweder bey entſtehenden Irrungen, vorzunehmenden Theilungen, oder andern Vorfällen, einige

Ver-

Vermeſſung von Ackerländerey, Wieſen, Zehnten, Holzungen und dergleichen obrigkeitlich veranſtaltet werden müſſen, oder Wir auch ſelbſt, Unſere Kammer und übrige Collegia, wie auch Städte gutfinden, eine Vermeſſung Unſerer Amts- wie auch Kirchen- oder ſonſtigen publiquen Aerariis zuſtehenden Pertinenzien, Zehnten, Holzungen, Torf-Möhre, Gemeinheiten und was weiter dahin zu rechnen, zu verfügen; ſo ſoll kein Ingenieur, Landmeſſer, Feldgeſchworner, oder wer ſonſt zu dergleichen Vermeſſung gebraucht werden ſollte, bey funfzig Thaler Strafe ſich unternehmen, bey ſolchen Vermeſſungen eine andere als nach Unſerer nunmehrigen allgemeinen Landesmaaße eingerichtete und damit zutreffende an beyden Enden obrigkeitlich bezeichnete Meßkette zu gebrauchen, noch von denen vermeſſenen Pertinenzien, eine andere Ausrechnung, als nach dieſer Landesmaaße, die Ruthe zu 16 Fuß, und der Fuß zu 12 Zoll lang gerechnet, zu entwerfen: Geſtalten denn auch bey denen Gerichten in Unſern teutſchen Landen, in Zukunft auf keine andere, als auf die nach gemeldeter Art und Weiſe geſchehene Vermeſſungen, im geringſten reflektiret, und in allen künftig zu errichtenden Kontrakten, Kaufbriefen, Handel, Verding, und dergleichen, worin es auf Längenmaaßen ankömmt, keine andere als Unſere allgemeine Landesmaaße zum Grunde geleget und gebrauchet, und wenn ſolches nicht nahmentlich ausgedrücket iſt, tacite darunter verſtanden werden ſoll.

10) Endlich ſoll bey Unſerm Ingenieur-Korps, desgleichen in Unſern Zeughäuſern und bey allen übrigen, den Militair-Etat betreffenden Vorfällen, Veſtungs-Arbeiten und dergleichen, keine andere als Unſere eingeführte Landesmaaße zugelaſſen, und nach ſolcher ein jegliches Geſchäfte reſp. beſtimmet und veranſtaltet werden.

11) So viel nun Unſere Herzogthümer Bremen, Verden, Lauenburg, nicht minder das Land Hadeln inſonderheit betrifft, nachdem in gedachten Landen verſchiedene

Län-

Längenmaaßen von Alters hergebracht ſind, beſonders aber im Herzogthum Bremen und dem Lande Hadeln, ein jeglicher Marſch=Diſtrikt nach alten Herkommen, ſeine abſonderliche Land= und Deichmaaße auch verſchiedene Vermeſſungs-Art hat, nach welcher die Katraſta der kontribuablen Ländereyen, ingleichem die Deich=Rollen eingerichtet ſind, und auch die Vermeſſung der Ländereyen, in Anſehung der durch ſelbige gezogenen Grabens, geſchiehet; und dieſe Principia der Vermeſſung hinwiederum von denen Zehend= und Stiehl=Rollen hin und wieder differiren, endlich auch in den verſchiedenen Marſch=Diſtrikten, in dem Inhalt der ſogenannten Pütten, nach welcher Maaße die Erde in die Deiche gebracht, und die Arbeit verdungen wird, ein merklicher Unterſchied obwaltet; ſo ſind Wir zwar nicht gemeinet, in ſolchen verſchiedenen Maaßen, und der in jeglichem Diſtrikt üblichen Eintheilung der Grund=Stücke, deren Gehalt und Größe, vor der Hand eine allgemeine Abänderung zu machen, ſondern laſſen es vielmehr, weilen nach ſolchen Maaßen die Contributiones und andere Onera reguliret worden, ingleichem die Deiche vertheilet ſind, vors erſte geſchehen, daß in allen ſolchen Fällen, worin es entweder auf die Rektificirung der bereits vorhandenen Cataſtrorum und davon abhangenden Onerum ankömmet, oder, die auch aus denſelben beurtheilet werden müſſen, oder ſonſten mit ſelbigen in einer Relation ſtehen, die Unterſuchung nach der in jedem Bezirk von Alters hergebrachten, bey Errichtung der Cataſtrorum zum Grunde gelegten, und bey Ausmeſſung der Pütten üblichen Maaße und deren Größe, vorgenommen, und nach ſolcher das nöthige reguliret und beſtimmet werden möge.

Gleichwie es jedoch Unſere gnädigſte Willens=Meinung iſt, daß wenn auch gleich in vorgedachten Fällen die Vermeſſung der Grund=Stücke und Deiche, nach der alten Land= und Deichmaaße nothwendig geſchehen muß, dennoch ſolche zugleich nach der feſtgeſetzten allgemeinen Lan=

Landesmaaße reduciret, und alſo mit der Zeit alles unter einerley Maaßſtab gebracht werde; alſo haben Unſere Regierungen vorgedachter Unſerer Herzogthümer zu verfügen, daß von der Landmaaße, wornach die Grund-Stücke jeden Ortes in ältern Zeiten vermeſſen, kataſtriret und beſchrieben, auch die Onera publica beſtimmet ſind, ingleichem, von der Deichmaaße, nach welcher die Deiche vermeſſen und repariret worden, ein ganz genau zutreffendes und mit dem Original zu vergleichendes Modell, auf Koſten jeden Diſtrikts verfertiget, und ſelbige nach der eingeführten allgemeinen Landesmaaße reduciret, das Principium Reductionis bey jedem Cataſtro ſub fide publica notiret, und bey vorzunehmender Revidirung der Cataſtrorum, bey dem Gehalt der Grund-Stücke und Deichlängen, außer der alten Landesmaaße, jeden Orts nachrichtlich angeführet und bemerket werde, wie viel Morgen oder Ruthen jegliches nach der neuen allgemeinen Landesmaaße enthalte und betrage; und wird dadurch der Endzweck auf gleiche Art erreichet werden, als ſolches mit Reduktion der ſo mancherley Kornmaaßen, und deren Vergleichung gegen die eingeführte Neubraunſchweigiſche Maaße längſtens geſchehen iſt: wie Wir denn zu Unſern Regierungen mehr beſagter Herzogthümer rc. das gnädigſte Vertrauen haben, es werden ſelbige Unſere in obigem ausführlich deklarirte Intention zu befördern ſich beeifert finden, mithin, wenn zu deren Erreichung ein und anders Zweckdienliches noch zu verfügen ſeyn möchte, davon ihre Vorſchläge gehörigen Orts einbringen, und weitere Verordnung desfalls erwarten.

Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten und Beamten, nicht minder Unſern geſammten Landes-Unterthanen, daß ſie ſich nach dieſer Unſer Verordnung achten, und reſp. mit gehörigem Nachdruck darüber halten ſollen: bey Vermeidung der darin bedeutenden Strafe und andern ernſtlichen Einſehens.

Zu

Zu Urkund und deſſen haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Geheimten-Canzley-Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben auf Unſerm Palais St. James den 29ten Nov. 1765.

(L. S.) George Rex.

B. C. v. Behr.

L.

Churbraunſchweigiſche Verordnung wegen des Garnhandels und der Richtigkeit des Haspels im Fürſtenthum Lüneburg und in den Grafſchaften Hoya und Diepholz. Vom 24. Jun. 1779.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc.

Wir haben zwar gnädigſt gut gefunden, in Anſehung der Richtigkeit des geſponnenen Kaufgarns, wie auch der eingeführten Garn-Haspel die unterm 26. Nov. 1723 publicirte Verordnung unterm 7. Junii 1775. in Unſerm höchſten Nahmen durch Unſere Landesregierung wiederholen zu laſſen; zugleich aber den auf dem platten Lande in gewiſſer Maaße vorhin verſtatteten Garnhandel lediglich denen Städten zuzueignen. Nachdem jedoch die bisherige Erfahrung ergeben, daß der größere Theil Unſer getreuen Landes-Unterthanen, welche auf dem platten Lande von der Spinnerey des Kaufgarns und deſſen einzelnen Verkauf an die Garnſämmler, für ſich und die ihrigen bis daher einen anſehnlichen Erwerb gehabt, dadurch gar ſehr würden gedrükket werden, wenn ihnen dieſe Bequemlichkeit ſollte entzogen werden, auch die Garnſpinnerey ſelbſt darunter leiden, und ſich von Unſern Landen wegziehen dürfte; ſo finden Wir Uns

be-

bewogen, mit Aufhebung desjenigen, was in letztgemeldeter Verordnung vom 7ten Junii 1775. in Anſehung des Garnhandels auf dem platten Lande enthalten iſt, folgendes ſo viel Unſer Fürſtenthum Lüneburg, wie auch die Grafſchaften Hoya und Diepholz betrifft, hiemit reſpektive zu wiederholen, und feſtzuſtellen:

1) Soll ein jeder Haspel drey und drey Viertel Ellen der eingeführten Landes-Maaße lang ſeyn; ein jedes Lop oder Stück Garn, es ſey grob, mittelmäßig oder fein geſponnen Garn, aus Zehn Gebindten und jedes Gebindt aus nicht weniger als Neunzig Faden beſtehen.

2) Um von der richtigen Länge des Haspels und der Vollzähligkeit des geſponnenen Kaufgarns vergewiſſert zu ſeyn, wird allen und jeden Obrigkeiten ernſtlich hiemit befohlen, nicht nur nach Publikation dieſer Unſer Verordnung, ſondern auch nachgehends und ſo oft es nöthig, und wenigſtens alle Viertel Jahre durch die Amts-Unter- und Gerichtsbediente ohnverwarndter Sache die Haspel in den Häuſern der Unterthanen, inſonderheit aber das Kaufgarn bey den Garnſammlern beſichtigen, und wenn ein unrichtiger Haspel oder unrichtig gehaspeltes Kaufgarn vorgefunden wird, daſſelbe bis zu der von Unſer Landes-Regierung zu erkennenden Beſtrafung in gerichtlichen ſichern Verwarſam nehmen zu laſſen, auch davon zu berichten.

3) Es wird anbey ferner und inſonderheit denen Magiſtraten in Unſern größern Städten, wie auch der jeden Orts beſtellten Polizey-Aufſicht hiemit befohlen und aufgegeben, ſolche Viſitationes bey denen einen Großhandel führenden Garnhändlern, woſelbſt daher ein anſehnlicher Theil des im Lande geſponnenen Garns zuſammen kömmt, wenigſtſtens alle halbe Jahre unvermuthet zu veranſtalten, auch, wie ſolche geſchehen und befunden ſey, an Unſere Landes-Regierung ohne einigen Mangel pflichtſchuldigen Bericht zu erſtatten.

4)

4) Derjenige Garnhändler, welcher wiſſentlich unrichtiges Garn ankaufet, oder durch andere ankaufen läſſet, ſoll dafür mit Zehn Thlr. beſtrafet, das Garn aber konfiſciret und dem Denuncianten nach Befinden zugebilliget werden; jedoch ſoll jeden Orts Obrigkeit, wie bereits §. 2. gemeldet, ohne vor ſich etwas darunter zu verfügen, an Unſere Landes-Regierung, mit allen vorkommenden Umſtänden, zu deren weitere Verordnuug davon berichten.

5) Die in Unſern Landes-Städten befindliche Kaufleute, welche einen Garnhandel führen, ſollen ſchuldig und gehalten ſeyn, zur Bequemlichkeit Unſer Landes-Unterthanen, und damit es letztern nicht an Gelegenheit fehlen möge, ihr Garn ſofort einzeln anzubringen und zu verkaufen, auf dem platten Lande aller Orten, wo geſponnen wird, genugſame Garnſämmler zu beſtellen und zu halten, und ſolche zur Ankaufung des Garns mit zureichenden Geld-Vorſchüſſen zu verſehen.

6) Die Kaufleute aus Unſern Städten welche Garnſämmler auf dem platten Lande beſtellen wollen, ſind verpflichtet, ſolche Garnſämmler jedem Amte oder Gerichte anzumelden, damit nicht nur die Obrigkeit davon benachrichtiget ſey, ſondern es auch überall in dem Amte und Gerichte bekannt gemacht werde, und ein jeder wiſſe, wo er ſein Garn laſſe oder verkaufen könne.

7) Es ſollen ferner alle und jede Garnſämmler und Lieger, welche entweder bereits jetzo auf dem Lande verhanden, oder künftig von der Kaufmannſchaft beſtellet werden, mittelſt abzulegenden Eides ſich dahin verbindlich machen, daß ſie kein ander als in dem 1. §. dieſer Unſer Verordnung beſchriebenes Garn, welches drey und drey Viertel der eingeführten Elle lang, und das Lop oder Stück aus Zehn Gebindten, ein jedes Gebindt aber aus nicht wenigern dann Neunzig Faden beſtehe, annehmen oder kaufen; auch zugleich die Landes-Unterthanen zu einen

nen guten und feſten Geſpinnſt, um dadurch den Garnhandel in Aufnahme zu bringen, alle dienſame Anweiſung geben wollen.

8) So lange an ein oder andern Orte auf dem platten Lande keine Garnſämmler oder Lieger, von den mit Garn handelnden Kaufleuten, aus einer benachbarten Landes Stadt oder Flecken, beſtellet, und der Obrigkeit zur gehörigen Verpflichtung auch öffentlichen Bekanntmachung vorgeſtellet ſind, ſoll der Garn-Ankauf auch andern auf dem platten Lande angeſeſſenen mit Garn handelnden Unterthanen, zum Beſten Unſer Städte, und der darin befindlichen Kaufleute, zugelaſſen und verſtattet ſeyn.

9) An den Orten aber woſelbſt die Kaufmannſchaft aus einer von Unſern Städten oder Flecken, Garnſämmler ordnungsmäßig beſtellet hat, ſollen dieſe vor jenen bey den Garn-Ankauf den Vorzug haben; es wäre denn, daß dieſe beſtellte Garnhändler nicht ſo viel als andere den Garnhandel treibende angeſeſſene Landes-Unterthanen, für das geſponnene Garn bezahlen wollen; oder auch letztere den Unterthanen den Flachs zum Spinnen darreichen.

10) Soll der Landmann an ſolche Garnſämmler keinesweges gebunden ſeyn, ſondern es kann derſelbe ſeiner guten Gelegenheit nach ſein geſponnenes Garn in eine in Unſern Landen belegene Stadt bringen, und daſelbſt verkaufen.

Dahingegen ſoll

11) So wenig der Landmann als ein Garnſämmler oder Lieger auf dem platten Lande das aufgekaufte Garn weder einzeln, noch bey Bunden und Partheyen, bey Vermeidung der Konfiſkation des Garns, und, nach befundenen Umſtänden des Unterſchleifes, noch ſchärferer Beſtrafung, außerhalb Landes ſenden; ſondern der mit Garn handelnde angeſeſſene Landmann vielmehr ſchuldig ſeyn, daſſelbe nach einer in Unſern Landen belegenen Stadt, nach welcher er will, und ſeine Konvenienz es leidet, zu brin-

gen,

gen, und daſelbſt zu verkaufen, der Garnſammler aber daſſelbe gleichfalls demjenigen einheimiſchen Kaufmann, der ihn zu deſſen Aufkauf beſtellet hat, von Zeit zu Zeit abzuliefern.

12) Damit aber auch dem verſpührten Eigennutz einiger Garnhändler in den Städten begegnet werde: So iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß der Preis des Garns in Unſern Städten, dem Garn=Preiſe in den benachbarten Städten Braunſchweig, Hildesheim und Bremen gleich ſeyn, und das Garn von denen Kaufleuten und Garnhändlern in Unſern Städten darnach bezahlet werden ſolle; welchen letztern dagegen die Befugniß zuſtehet, das aufgekaufte Garn unmittelbar außer Landes zu verſenden;

Falls aber

13) Der Kaufmann und Garnhändler in der Stadt ſich weigert, für das Kaufgarn ſo viel zu geben, als es in angeregten benachbarten Städten gilt, und ſolches von dem Verkäufer bey der Obrigkeit ſeines Orts beſcheiniget wird; alsdann ſoll in ſolchen beſondern Fällen auf einen desfalls an Unſere Landes=Regierung von der Amts=Obrigkeit abzulaſſenden Bericht, die freye Ausfuhr des Garns von ermeldter Unſerer Landes=Regierung erlaubet und zugeſtanden werden.

14) Eine gleiche Vergünſtigung wollen Wir den Unterthanen der and er Grenze Unſerer zu Eingangs gemeldten Fürſtenthümer und Lande belegenen Aemter alsdann zugeſtehen, und von des Orts Obrigkeiten, nach vorgängiger Berichts=Erſtattung an Unſere Landes=Regierung, und darauf erfolgender ſpecieller Konceſſion ertheilen laſſen, wenn in ſolchen Grenz=Aemtern keine Garnſammler von den Kaufleuten aus Unſern Landes=Städten oder Flecken beſtellet ſind, noch gehalten werden, welche den Ankauf und Transport des daſelbſt vorfallenden Kaufgarns für Rechnung der einheimiſchen Kaufleute beſorgen, die Unterthanen aber ihr Garn wegen der Nähe der fremden Städte

daſelbſt vortheilhafter als im Lande verkaufen können. Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten, und welche in Unſern Nahmen zu gebiethen und zu verbiethen haben, daß ſie über den Inhalt dieſer Unſer Verordnung, ſowohl was den Garnhandel als die Richtigkeit der Haspel und die Vollzähligkeit der Gebinde betrifft, mit Nachdruck halten, in ihrem Bezirk einen jeden, daß er weder unrichtiges Kaufgarn haspele, noch verkaufe, oder auch unrichtig gehaspeltes Garn ankaufe, von Zeit zu Zeit ernſtlich verwarnen; gegen die Kontravenienten nach Anweiſung dieſer Unſer Verordnung verfahren, öftere unvermuthete Viſitationen nach unrichtig gehaspelten Garn bey den Garnhändlern, und Garnſämmlern anſtellen laſſen, die von den Kaufleuten der Städte auf dem platten Lande zu beſtellenden Garnſämmler eidlich verpflichten, und den Unterthanen bekannt machen, auch ſonſten alldasjenige beobachten und möglichſt befördern ſollen, wodurch der Garnhandel im Lande aufrecht erhalten und verbeſſert, auch denen vom Kaufgarnſpinnen einen Verdienſt ſuchenden geringen Landes-Eingeſeſſenen ein vermehrter Erwerb zugewendet werden möge: und es ſoll dieſe Unſere Verordnung, damit ſelbige zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, gewöhnlicher Orten publiciret und angeſchlagen, wie auch alljährlich bey den Aemtern auf den zu haltenden Vorgerichten öffentlich verleſen werden.

Gegeben auf Unſern Palais zu St. James den 24ſten Jun. 1779. Unſers Reichs im Neunzehnten.

(L. S.) George Rex.

J. F. C. v. Alvensleben.

LI.

Churbraunſchweigiſche Verordnung, die Richtigkeit des Garnhaspels und der Fadenzahl, ingleichem die Güte des Kaufgarns in den Grafſchaften Hoya und Diepholz betreffend, vom 7. Se t. 1787.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt rc.

Obgleich in den Verordnungen vom 26ſten Nov. 1723. und 24ſten Junii 1779. ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß in Unſeren Grafſchaften Hoya und Diepholz ein jeder Haspel drey drey Viertel Ellen lang ſeyn und das Stück Garn zehn Gebind, ein jedes Gebind aber neunzig Faden im Gehalt haben, und daß kein mit Auszügen an den Stäben verſehener Haspel geduldet werden ſoll; ſo vernehmen Wir jedoch, daß die bey dieſen Verordnungen zum Grunde liegende Abſicht, nemlich die Richtigkeit der Fadenzahl des Kaufgarns, hauptſächlich um deswillen nicht durchgängig iſt erreicht worden, weil verſchiedentlich die Haspel in beſagten Grafſchaften annoch die Einrichtung haben, daß der Hammer 100 Faden auf das Gebind angiebt, mithin wenn Garn zu 90 Faden das Gebind gehaspelt werden ſoll, der Spinner jedesmal 10 Faden am Gebinde fehlen läßt, hierdurch aber theils vorſätzlich, theils aus Verſehen viele Unrichtigkeiten in Anſehung der Fadenzahl des Kaufgarns ſind begangen worden. Um nun ſowohl dieſen als auch den in Anſehung der Qualität des Kaufgarns bislang zum Theil im Schwange gegangenen Unterſchleifen künftig Maaß und Ziel zu ſetzen, finden Wir nöthig, hiemit folgendes zu verordnen und feſtzuſetzen.

I. Soll künftig jeder Linnengarn-Haspel, es ſey zum Verweben oder zum Kaufgarn, genau 90 Faden auf jedes Gebind haspeln und durch den Hammer angeben, und ſollen zu dem Ende

II. Alle vorhandene Haspel, welche entweder von größerem oder kleinerem Umfange oder ſo eingerichtet ſind, daß der Hammer 100 Faden angiebt, unverzüglich, nach Publikation dieſer Verordnung dergeſtalt umgeändert und eingerichtet werden, daß der Umfang genau $3\frac{3}{4}$ Ellen hält, der Hammer 90 Faden im Gebinde anſchlägt, und keine Knie, Auszüge oder Einſchläge noch loſe Stangen und bewegliche Krücken daran geduldet, ſondern vielmehr ſämmtliche Haspelſtangen oder Arme tüchtig befeſtiget und allenfalls mit Eiſendrath vernietet werden;

Wenn dieſes geſchehen, müſſen die Stangen oder Arme unten nahe an der Nabe oder Scheibe und oben nahe unter den Krücken oder Queerſtangen mit dem Anfangsbuchſtaben des Namens desjenigen Drechslers, welcher die Veränderung verrichtet hat, gebrannt werden, und hat ſich jeder Drechsler ein gehöriges Eiſen dazu anzuſchaffen;

Demnächſt aber ſoll ein jeder ſolcher Haspel von Obrigkeitswegen durch die Polizey- oder andere nachgeſetzte Bediente genau unterſucht, und nach befundener Richtigkeit, mit dem Wapen oder Anfangsbuchſtaben der Stadt, des Amts oder Gerichts, wo ſolches geſchehen, vorn auf der Scheibe oder Nabe geeichet oder gebrannt werden. Für das Eichen oder Brennen der gehörig eingerichteten Haspel aber ſoll ein Mehreres als zwey Mariengroſchen für jeden Haspel von denjenigen, die ſolches von Obrigkeitswegen verrichten, nicht genommen werden.

Die Umänderung der bisher auf 100 Faden eingerichteten Haspel auf 90 Faden kann gar leicht bewerkſtelliget werden, indem nur ſtatt eines 30 Zähne haltenden Triebrades eines von 27 Zähnen angebracht werden darf, mithin kann ſelbige den Spinnern höchſtens vier bis ſechs Mgr. Koſten veranlaſſen.

Diejenigen alten Haspel aber, welche ſogar ſchlecht beſchaffen ſind, daß ſie ordnungsmäßig nicht können eingerichtet werden, müſſen ſofort zerſchlagen werden.

III. Acht Wochen nach Publikation dieſer Verordnung haben die Obrigkeiten durch die Polizey= oder Amts= und Gerichts = Unterbedienten durchgängig eine genaue Viſitation anſtellen zu laſſen, ob die ſämmtlichen Haspel dieſer Verordnung gemäß eingerichtet und umgeändert worden, und ſoll ein jeder, wes Standes er ſey, ſolche gebührlich anzuſtellende Viſitation ohne Weigerung geſchehen laſſen. Sollte dabey ein oder anderer Haspel gefunden werden, welcher der obigen Vorſchrift noch nicht gemäß eingerichtet worden, ſo ſoll er dem Inhaber abgenommen, deſſen Umänderung auf ſeine Koſten von Obrigkeitswegen veranſtaltet und demnächſt dem Eigenthümer zurückgegeben, überdies aber dieſer in eine Geldſtrafe von vier und zwanzig Mgr. genommen werden, wovon die Hälfte den Polizey= oder Gerichts = Bedienten für ihre Bemühung ſoll verabreichet werden.

IV. Sollen künftig, von Publikation dieſer Verordnung an, auch alle neue Haspel auf oben beſchriebene Art verfertiget, eingerichtet, von den Drechslern bezeichnet, zur Unterſuchung gehörig producirt, und, nach befundener Richtigkeit, von Obrigkeitswegen gebrannt oder geeichet werden.

V. Würde ſich jemand künftig gelüſten laſſen, neue Garnhaspel zu verfertigen oder zu verkaufen, welche mehr oder weniger als 3¾ Ellen im Umfange halten, oder mehr oder weniger als neunzig Faden im Gebinde durch den Hammer angeben, oder loſe Stangen, Auszüge oder Einſchläge und Knie auch bewegliche Krücken haben, oder von dem Drechsler nicht verordnungsmäßig gezeichnet oder von Obrigkeitswegen nicht geeichet oder gebrannt wären, der ſoll zum erſtenmal in fünf Reichsthaler, zum zweytenmal in zehn Reichsthaler Geld= oder eine proportionirliche Gefängniß = Strafe, zum drittenmal aber als ein halsſtarriger Betrüger, nach Befinden mit ſcharfer Leibesſtrafe belegt werden.

VI.

VI. Damit auch durch die von auswärts ins Land kommende Haspel nicht wiederum neue Unordnungen veranlaßt werden, ſo wird deren Einfuhr auf den Jahrmärkten und ſonſt hiemit gänzlich verboten, und haben die Obrigkeiten ſolche auswärtige Verkäufer zum erſtenmal unter Eröffnung dieſes Verbotes damit zurück zu weiſen, zum andernmal aber die ausländiſchen Haspel zu konfiſciren und zerſchlagen zu laſſen.

VII. Da bey der ſolchergeſtalt künftighin allgemein gleichen richtigen Maaße und Einrichtung der Haspel, das bisherige ſogenannte zehnmalige Blindhaspeln bey dem Kaufgarn auch die ſonſtigen Entſchuldigungen, welche von den Spinnern nnd Garnaufkäufern bey den befundenen Unrichtigkeiten oftmals vorgebracht worden, von ſelbſt wegfallen, ſo iſt künftig gegen diejenigen, bey welchen fernerhin betrieglich gehaspeltes Garn angetroffen werden ſollte, nach Maaßgabe der deshalb erlaſſenen Verordnungen mit Nachdruck und ohne die mindeſte Nachſicht zu verfahren.

VIII. Damit auch dieſe verordnete Einrichtung der Haspel beſtändig befolget werde, ſollen alle und jede Obrigkeiten, außer der oben im Art. 3. verordneten Hauptviſitation, in der Folge ferner, ſo oft es nöthig, und wenigſtens alle halbe Jahre, unvermuthet die Haspel in den Häuſern der Spinner durch die Polizey- oder Amts- und Gerichts-Unterbedienten beſichtigen und unterſuchen, und falls ſich alsdenn ein unrichtiger Haspel finden ſollte, ſo iſt er dem Inhaber abzunehmen und damit ſolchergeſtalt zu verfahren, wie oben Art. 3. verordnet worden.

IX. Gleichwie, was die Qualität des Kaufgarns anlanget, die Spinner, um ihres eigenen Vortheils willen, ſich überhaupt eines ebenen Geſpinſtes zu befleißigen haben, alſo wird ihnen auch hiemit, bey Strafe von achtzehn Mgr. zum erſtenmal, und im Wiederholungsfall

bey

bey willkührlicher Ahndung, gänzlich unterſagt, Garn von verſchiedener Güte und Feine, oder wohl gar Flächſen- und Heden = Garn in ein Stück zuſammen zu haspeln.

X. Sollen künftig ein jeder Wirth oder Wirthin, die durch ihre Kinder und Geſinde oder auch durch Fremde Kauf = Garn ſpinnen laſſen, für die Richtigkeit deſſelben einſtehen, indem ihnen oblieget, ſolches vor dem Verkaufe nach der Länge, Faden = und Binde = Zahl zu unterſuchen, und ſoll ihnen deswegen bey einer befundenen Unrichtigkeit überall keine Entſchuldigung zu ſtatten kommen, ſondern die dafür zu erlegende Strafe von ihnen ſelbſt gefordert und an ihnen vollzogen werden.

XI. Hat es in Anſehung der Garnhändler, welche wiſſentlich unrichtiges Garn ankaufen oder durch andere ankaufen laſſen, nicht allein bey den in der Verordnung vom 24ſten Junii 1779 feſtgeſetzten Strafen ſein Verbleiben, ſondern es ſoll auch jeder Garnhändler für ſeine Leute und Geſinde jederzeit einzuſtehen ſchuldig ſeyn, wie denn auch jeder Garnhändler, wenn er außerhalb den Grafſchaften geſponnenes Garn ankäuft, für die Richtigkeit deſſelben haften und ihm dieſerwegen nichts zur Entſchuldigung gereichen ſoll.

XII. Da auch den Schutzjuden der Garnhandel in ihren Schutzbriefen keinesweges vergönnet iſt, ſo ſoll ihnen ſolcher fernerhin nicht anders verſtattet werden, als wenn ſie ſich zuforderſt deshalb an Unſere Landesregierung gewendet, von ſelbiger nach Befinden dazu Konceſſion erhalten haben, und demnächſt gehörig beeidiget worden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Obrigkeiten in beſagten Unſern Grafſchaften, über den Inhalt dieſer Verordnung in allen Punkten mit gebührender Strenge und Nachdruck zu halten, nnd damit ſelbige zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange und in ſteter Erinnerung bleibe, ſo ſoll ſolche, außer der gewöhnlichen Publikation, zum erſtenmal von den Kanzeln öffentlich verleſen, demnächſt aber

den

den Unterthanen durch die Vögte alle Viertel-Jahre in Erinnerung gebracht, übrigens auch der Drechslergilde jeden Orts ein Exemplar davon zur Aufbewahrung in der Gildenlade zugeſtellt werden.

Gegeben auf Unſerm Palais zu St. James den 7ten September 1787. Unſeres Reichs im Sieben und zwanzigſten.

(L. S.) George Rex.

J. F. C. v. Alvensleben.

Genaue

Genaue Berechnung über n lang, 10 Gebind im Stück, 100 Faden im n lang, 10 Gebind im Stück.

alte Haspel		neue Haspel		
Stücke		Stücke	Gebind	Faden
2	betragen	25	4	73⅓
2½	=	26	—	66⅔
3	=	26	6	60
3½	=	27	2	53⅓
4	=	27	8	46⅔
4½	=	28	4	40
5	=	29	—	33⅓
5½	=	29	6	26⅔
6	=	30	2	20
6½	=	30	8	13⅓
7	=	31	4	6⅔
7½	=	32	—	—
8	=	32	5	83⅓
8½	=	33	1	62 [illegible]

Genaue

LII.

Churbraunſchweigiſche Verordnung, das Kalkmaaß betreffend, vom 29. Jan. 1798.

Unſere ꝛc.

Demnach öftere Beſchwerden vorgekommen ſind, daß durch die bisherige Verſchiedenheit des Maaßes bey dem Kalkhandel die Käufer nicht ſelten gefährdet und in Schaden geſetzt würden; So finden Wir Uns zur Abſtellung dieſer Beſchwerden bewogen, hiemit von Landespolizeywegen feſtzuſetzen:

Daß künftig durchgängig der neue Braunſchweigiſche Himbten von 1¼ Fuß kubiſchen Inhaltes, deren ſechs und dreißig auf ein Fuder gerechnet werden, geworfen und eben voll, als das geſetzliche Maaß, bey dem Kalkhandel ſoll gebraucht, übrigens aber zur Bequemlichkeit und Geſchwindigkeit des Meſſens geeichte runde Zuber, deren einer drey Himbten hält und deren zwölf auf ein Fuder gehen, ſollen zugelaſſen werden, und können diejenigen, welche ſich einen ſolchen völlig zweckmäßig eingerichteten geeichten Zuber auf ihre Koſten anſchaffen wollen, ſich desfalls an den hieſigen Polizey = Kommiſſarium Wömpner wenden.

Ihr habet die obige Verfügung in eurem Gerichtsbezirk zur Nachachtung bekannt zu machen und Wir ꝛc.

Hannover den 29ten Januar 1798.

Königlich = Großbritanniſche zur Churfürſtlich = Braunſchweig-Lüneburgſchen Regierung verordnete Geheime = Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmannsegge.

LIII.

LIII.

Churerzcanzleriſche Verordnung, die Richtigkeit des Gewichts betreffend, vom 4. Jun. 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes = Direktion.

Das Leben des Menſchen läuft in den weſentlichſten Theilen ſeiner Bedürfniſſe, Beſchäftigungen, Gewerbe, ſeines Handels und Wandels ꝛc. ſo anhaltend unter der Einwirkung des Maaßes und Gewichtes fort, daß der Oberpolizey keine Angelegenheit heiliger ſeyn kann, als dieſe Punkte ſo zu verläſſigen, und zu verwahren, wie es der höchſte Grad von Sicherheit, der ſich hierin gegen Betrug und Unterſchleife nur immer erreichen läßt, vorausſetzt. Wir verordnen daher:

§. 1. Das Muttergewicht ſoll künftig auf dem Rathhauſe in dem ehemaligen Bürgermeiſterzimmer im untern Stocke rechter Hand aufbewahrt werden.

§. 2. Die Berichtigung, oder eigentlich das Abziehen der Gewichte, wird auf dem Rathhauſe durch den hiezu verpflichteten Berichtiger unter Vorſitz eines Stadtrathes vorgenommen, wozu die beyden wöchentlichen Markttage von 9 bis 12 Uhr, ſodann der ganze Tag während der Jahrmarktszeit, beſtimmt wird.

§. 3. Das k. Stadtamt ſtellt mit Berathung der Stadträthe die zur Berichtigung des Gewichtes erforderliche Perſon aus einem hieſigen redlichen Bürger an, welcher hierauf mit der ausdrücklichen Bedingniß angenommen wird, daß derſelbe bey der erſten anerkannten Unordnung ohne weiters mit Umgehung einer förmlichen Unterſuchung und Entſcheidung entfernt werden könne.

§. 4. Aus der Stadtkaſſe werden die Muttergewichte ſowohl angeſchafft, als unterhalten, und muß zwar das Muttergewicht zu Pfunden, Lothen und Quinten von Silber in einer mit Tuch gefütterten Kapſel aufbewahrt werden. Die größere Gewichtſteine von 1. 2. 3. 4. 8. 25. 50.

50 Pfunden werden aus Meſſing gemacht, und von Zeit zu Zeit gegen das Pfundgewicht probirt, damit der Abgang frühe genug erſetzt werde, und da dahier zweyerley Gewichte, nemlich das Silber= und ſchwere Gewicht, herkömmlich ſind; ſo muß auch ein zweifaches Muttergewicht angeſchafft werden, jedoch bey dem Silbergewicht nur bis 8 Pfund einſchließlich.

§. 5. Jeder Berichtiger des ſogenannten Silbergewichtes, und des Gewichtes der Centner und Pfunde muß mit einer ſcharfziehenden Waage verſehen ſeyn, worauf er die Muttergewichte mit dem zu berichtigenden Gewichte vergleicht.

§. 6. Die Muttergewichte ſind von Zeit zu Zeit untereinander zu vergleichen, damit man ſich hiedurch ihres gegenſeitigen richtigen Verhältniſſes verläßige, und dieſelben im guten Stande erhalte.

§. 7. Das abzuziehende Gewicht muß vorderſamſt von allem Unrathe und Roſte gänzlich geſäubert ſeyn.

§. 8. Bey Berichtigung des Gewichtes iſt das in die Gewichtſteine einzugießende Bley ſo zu befeſtigen, daß es unmöglich werde, ſolches heraus zu nehmen.

§. 9. Jeder Gewichtſtein muß mit dem ſtädtiſchen Zeichen, und wenn es immer möglich iſt, muß auch das Pfundgewicht mit der Jahrszahl bezeichnet werden.

§. 10. Wenn die Polizey den Krämern, Beckern und Metzgern den Tag zur Berichtigung des Gewichtes beſtimmt; ſo muß der Berichtiger ſich in dem Rathhauſe aufhalten, um dort einen jeden zu befördern.

§. 11. Auch außer dieſen Tagen hat er ſich auf den Wochen= und Jahrmärkten zur Bedienung eines jeden bereit zu halten, der ſein Gewicht abziehen laſſen will.

§. 12. Der Berichtiger hat über ſein Geſchäft ein getreues Manual zu führen, worin der Tag, der Monat, das Jahr, der Name desjenigen, deſſen Gewicht er berich=

richtiget hat, nebſt der Zahl und Gattung des Gewichtes, genau eingetragen ſind.

§. 13. Mit dem auf 2 Kreuzer auf jedes Stück Gewicht, groß oder klein, beſtimmten Lohne hat ſich der Berichtiger um ſo mehr zu begnügen, als ſonſt die Ueberſchreitung der Gebühr ſcharf geſtraft wird.

§. 14. Soll auf Anordnung der Polizeybehörden eine Viſitation der Gewichte in den Häuſern vorgenommen werden; ſo muß der Berichtiger dabey gegenwärtig ſeyn. Von den bey dieſer Viſitation etwa angeſetzten Strafen hat der Berichtiger den 6ten Theil zu beziehen. Werden keine Strafen erkannt; ſo hat der Berichtiger für ſeine Mühe nichts zu fordern, genießet aber dafür die herkömmliche Perſonalfreiheit, und iſt von dem Zentmannſchaftsdienſte frey.

§. 15. Nicht genug, daß bey den Viſitationen die Gewichtſteine unterſucht werden, auch auf die Waage muß ſich dieſe Unterſuchung erſtrecken, weil durch ungleich ziehende Waagſchalen mit den beſten Gewichtſteinen das Gewicht verfälſcht werden kann.

§. 16. Die Krämer, Metzger und Bäcker haben zwar zum täglichen Gebrauche Balkenwaagen, da aber auch bey dieſen ſowohl, als im gemeinen Gebrauche der übrigen Stadteinwohner, Schneppenwaagen vorkommen; ſo muß ſich der Berichtiger die Art, dieſe abzuziehen, eigen machen.

§. 17. Dem Berichtiger der Gewichte iſt zwar nicht erlaubt, für ſich allein Viſitationen vorzunehmen, derſelbe iſt aber verbunden, von Unrichtigkeiten, die er entdeckt oder vermuthet, der Behörde die Anzeige zu machen, damit dieſelbe hierauf angemeſſene Maaßregeln treffe.

§. 18. Die Uebervortheilung, welche ſich die mit Kirſchen und anderem Obſte Handelnden durch unächtes Gewicht erlauben, ſcheint zwar in einzelnen Pfunden unbedeutend, iſt jedoch mit Rückſicht auf das Publikum immer

mer bedeutend genug für die Aufſicht der Polizey, welche eigentlich zuerſt dem Marktmeiſter zukömmt, wovon aber jedoch keineswegs der Berichtiger der Gewichte ausgeſchloſſen wird, vielmehr hat derſelbe auch dieſe Waagen und Gewichte zu unterſuchen, die unächten hinwegzunehmen, alsdann aber der Polizey und dem Marktmeiſter einzuliefern.

§. 19 Die ſogenannten Gewichtkäſtchen an den Waagen müſſen wenigſtens anderthalb Zoll niedriger, als die Waagen ſtehen, weil ſonſt denſelben der erforderliche Spielraum fehlt; dieſer Punkt darf bey der Viſitation der Gewichte ja nicht aus den Augen gelaſſen werden.

§. 20. Weder an der Waage, noch an den Gewichten darf ſich das mindeſte befinden, was abgenommen oder abgehängt werden kann. Waagen oder Gewichte, bey denen die Viſitation ſolch ein Gebrechen wahrnimmt, ſind gleich zu verwerfen. Bey den Waagen der Metzger wird höchſtens ein Haken geſtattet, welcher jedoch ſo befeſtiget ſeyn muß, daß derſelbe nicht hinweggenommen werden kann.

§. 21. Alle Gewichte von 50 bis auf 100 Pfund müſſen hohl gegoſſen ſeyn, damit durch Bley ſtets ab= oder zugegeben werden könne.

§. 22. Darf nie das mindeſte Bley am Gewichte hervorſtehen, damit ſich daſſelbe weder abreibe noch etwas annehmen könne, auch der auf das Bley zu ſetzende Stempel konſervirt bleibe. Gewichtſteine ohne Höhlung ſind ſtets hinwegzunehmen, und alle Gewichtſteine, das Einſatzgewicht von Meſſing abgerechnet, dürfen aus keinem andern, als aus gegoſſenem Eiſen beſtehen.

§. 23. Da ſich bey Adjuſtirung des neuen Gewichtes öfters der Fall ergiebt, daß mehr Bley in daſſelbe gegoſſen werden muß, als der Betrag von 2 Kreuzer, ſo wird bey Adjuſtirung des neuen Gewichtes dem Berichtiger das Pfund mit 2 Pfennig bezahlt.

§. 24. Alle Gewerbe, die in ihrem Handel und Wandel Gewicht brauchen, dürfen ſich keiner andern Waagen und Gewichte bedienen, als jener, welche der Berichtiger adjuſtirt hat. Handelt irgend einer von jenen, welche zu dieſen Gewerben gehören, gegen dieſe Vorſchrift, laſſen die ſogenannten Gewichtkäſtchen der Waage nicht den beſtimmten Spielraum von anderthalb Zoll, ſo wird auf den erſten Fall eine Polizeyſtrafe von 3 fl., auf den zweyten 6 fl., und auf den dritten 9 fl. geſetzt, und im vierten findet noch eine ſchärfere ſtrafe Statt.

§. 25. Den Handelsleuten, Krämern, und überhaupt jedem Gewerbe, welches ſich des Gewichtes bedient, iſt ein Abdruck dieſer Verordnung zuzuſtellen, auch öffentlich bekannt zu machen.

Aſchaffenburg den 4ten Juni 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

LIV.

Churerzkanzleriſche Verordnung, das Ellenmaaß betreffend. Vom 4. Juni 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Die Richtigkeit der Elle gehört allerdings unter jene weſentlichen Beobachtungen, die Wir in Anſehung des Maaßes überhaupt, und ſeiner näheren Beſtimmung in einer eigenen Verordnung heute aufgeſtellt haben. Mit beſonderer Rückſicht auf die Elle finden Wir nachſtehende Vorſchriften nothwendig:

1) Die Mutterelle wird auf dem Rathhauſe an einem trockenen gegen den Roſt verwahrten Orte aufbewahrt, und ſo behandelt, daß ſie nie gebogen, vielweniger

ger in der Länge abgeſchliffen werden könne. Sie wird daher in einer hölzernen mit Tuch gefütterten Kapſel aufgehoben.

2) Aus der Stadtkaſſe wird die Mutterelle angeſchafft.

3) Das Stadtamt ſtellt mit Berathung der Stadträthe die zur Berichtigung des Ellenmaaßes erfoderliche Perſon aus einem hieſigen redlichen und gewiſſenhaften Bürger an, der hierauf mit der ausdrücklichen Bedingniß angenommen wird, daß derſelbe bey der erſten betretenen Unordnung ohne Weiters und mit Umgehung einer förmlichen Unterſuchung und Entſcheidung entfernt werden könne.

4) Alle nach der Mutterelle zu regulirenden Ellen müſſen aus einem geraden nicht leicht biegſamen Stabe beſtehen; hiezu wird das Birnbaumholz vorgeſchrieben, ſo daß Handelsleute, Krämer, und überhaupt alle Gewerbe, welche dies Maaß brauchen, ſich keiner andern, als der von ſolchem Holze verfertigten Ellen bedienen dürfen.

5) Die Viertel-, Halbe- und Quart-Ellen Viertel müſſen nach der Mutterelle genau abgeſtochen und mit dem Brande gebrannt werden.

6) Muß die Elle oben und unten mit dem Stadtzeichen und nebenbey mit der Jahrzahl gebrannt werden.

7) Den Viſitationen, welche die Polizey über die Ellen vornimmt, hat der Berichtiger ſtets beyzuwohnen.

8) Da die Mutterelle nicht aus dem Rathhauſe getragen werden darf, ſo muß ſich der Berichtiger mit einer nach der Mutterelle genau adjuſtirten Elle von Eiſen verſehen, wonach die Ellen geprüft werden.

9) Entdeckt er abgenutzte, krumme oder zu kurze, überhaupt ſolche Ellen, welche mit ſeiner nach der Mutterelle adjuſtirten nicht genau zutreffen, ſo muß er dieſelben der Polizey gleich einliefern.

10) Findet er Krämer, welche ihr Ellenmaaß an der Theke, oder an einem andern Orte, ausgeſchnitten haben, ſo iſt dies auf keine Weiſe zu dulden, vielmehr dies Ellenmaaß gleich zu zerſtören.

11) Das Beſtreben, falſche oder unrichtige Ellenmaaß zu entdecken, bleibt zwar eine der erſten Obliegenheiten des Ellenberichtigers, allein er muß ſeine Entdekkungen ſtets der Polizey zur Ergreifung ihrer Maaßregeln anzeigen, und darf nicht eigenmächtig in die Häuſer einfallen, um die Ellen zu unterſuchen.

12) Wird demſelben geſtattet, an Marktagen ſich von fremden Krämern und Juden die Ellen zur Prüfung vorzeigen zu laſſen, und die unrichtigen hinwegzunehmen, muß ſie aber alsdann der Polizey zur weitern Verfügung einliefern.

13) Die Hauſirer, beſonders die Juden, pflegen ihre Ellen den ganzen Tag in der Hand zu tragen, dieſelben öfter als einen Stock oder zur Erleichterung der Laſt unter dem Arme zu brauchen, hiedurch abzunutzen und zu verbiegen, worauf der Berichtiger beſonders zu ſehen hat.

14) Für Berichtigung einer jeden Elle werden demſelben 2 Kr. zugeſtanden, ſodann genießt er die herkömmliche Perſonalfreyheit, und iſt von Zentmannſchaftsdienſten frey, bezieht auch einen Sechstheil der Strafe.

Aſchaffenburg den 4. Juni 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

LV.

Churerzkanzleriſche Verordnung, das Maaß der flüſſigen Sachen betreffend. Von 9. April 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Dem Publikum jenes Maaß und Gewicht pünktlich zu verſichern, welches demſelben gebührt, iſt eine der erſten Angelegenheiten churf. Landesdirektion. Die Unterſuchungen, welche zu dieſem Zwecke führen ſollen, ſind noch nicht erſchöpfend genug, um hierauf eine allgemeine, das Ganze umfaſſende Verordnung zu gründen, einzelne Theile können jedoch nicht länger ausgeſetzt bleiben, wohin alle flüſſigen Getränke zu rechnen ſind, welche in Bouteillen, Gläſern, Krügen oder Kannen verzapft werden. In dieſen Hinſichten wird daher verordnet:

1) Alle Bouteillen, weiße oder grüne, alle Gläſer, die zum Verzapfen flüſſiger Getränke jenes Maaß enthalten ſollen, was dafür gezahlt wird, müſſen gezeichnet und geeicht ſeyn, zum Beweiſe, daß der Verkäufer nicht weniger, als die geſetzliche Gebühr, gebe, der Käufer aber nicht unter der geſetzlichen Gebühr empfange.

2) Der Eicher der flüſſigen Gemäße bezeichnet jede Bouteille, jedes Glas gerade an der Stelle, wohin das Maaß reicht, mit einem Striche, ſodann in der Mitte, mit dem churf. Rade zwiſchen jenen zwey Buchſtaben, womit der Name und Vorname des Verzapfenden anfängt.

3) Gläſer unter einem Schoppen werden blos mit einem Striche und einem Buchſtaben, womit der Name des Verzapfers anfängt, bezeichnet.

4) Zinnerne Kannen, deren Gebrauch jedoch gänzlich eingehen ſollte, werden nebſt dem bisherigen innern Zeichen des Eichers mit dem Rade und den zwey Anfangsbuchſtaben nach der Vorſchrift im zweyten Punkte bezeichnet.

5) Erdene Krüge müſſen alle gedeckt ſeyn; auf die zinnernen Deckel wird das Rad zwiſchen den zwey Buchſtaben, mit denen der Name des Verzapfenden anfängt, eingezeichnet.

6) Bis zum 10ten May darf bey keinem einzigen Individuum, das ſich mit Zapfen flüſſiger Getränke abgiebt, ein Gefäß gefunden werden, welches nicht nach dieſer Weiſung gezeichnet ſey, oder daſſelbe wird auf der Stelle konfiszirt.

7) Läßt irgend Jemand dieſe Zeichen durch einen andern, als durch den verpflichteten Eicher des flüſſigen Gemäßes auf die benannten Gefäße ſetzen, ſo erlegt derſelbe das Erſtemal einen Thaler, das Zweitemal drey Thaler; im dritten Falle wird eine ſchwerere Strafe erkannt.

8) Wagt es ſogar Jemand, Gefäße, welche das geſetzte Maaß nicht halten, mit den Zeichen des verpflichteten Eichers zu verſehen, und hiedurch das Publikum auf das gefährlichſte zu hintergehen, ſo verliert er auf der Stelle das Zapfrecht und wird noch überdies eine beſondere Strafe gegen denſelben erkannt.

9) Der Eicher führt über alle Gefäße, welche er bezeichnet, über ihre Beſitzer, ein richtiges Journal, aus dem die Polizey ſtets die ihr erfoderlichen Notitzen ſchöpfen kann.

10) Dieſe Verordnung beſchränkt ſich nicht auf Wirthe und Bierbrauer, ſondern ſie erſtreckt ſich ohne Unterſchied der Perſon auf alle und jede, welche flüſſige Getränke verzapfen.

11) Die Polizey erhält geſchärfte Ordres, über die genaueſte Befolgung zu wachen, an allen Orten, wo gezapft wird, zu viſitiren und durch ununterbrochene Thätigkeit zu ſorgen, daß das Publikum keiner Hintergehung ausgeſetzt ſey. Aſchaffenburg den 9ten April 1804.

LVI.

Churerzkanzleriſche fernere Verordnung, das Maaß der flüſſigen Sachen betreffend. Vom 4. Juni 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Wir haben bereits durch eine auf Bouteillen, Kannen, Krüge und Gläſer ſich beziehende Verordnung vom 9ten April jene Maaßregeln vorausgehen laſſen, die wir zur Sicherheit der Gebühr nothwendig glaubten. Wir dehnen dieſelbe nun im Allgemeinen durch nachſtehende Vorſchriften für die Stadt Aſchaffenburg weiter aus:

1) Das Muttergemäß der fluiden Viktualien ſoll künftig auf dem Rathhauſe in dem ehemaligen Bürgermeiſterzimmer rechter Hand im untern Stocke aufbewahrt werden.

2) Die Eichung kann auf dem Rathhauſe durch den hiezu verpflichteten Eicher unter Vorſitz eines Stadtrathes vorgenommen werden, wozu die beyden Markttage von 9 bis 12 Uhr, ſodann der ganze Tag während der Jahrmarktszeit vorgenommen wird.

3) Das Stadtamt ſtellt mit Berathung der Stadträthe die zur Berichtigung des Gemäßes erfoderliche Perſon aus einem hieſigen redlichen und gewiſſenhaften Bürger an, der hierauf mit der ausdrücklichen Bedingniß angenommen wird, daß derſelbe bey der erſten betretenen Unordnung ohne weiters, und mit Umgehung einer förmlichen Unterſuchung und Entſcheidung entfernt werden könne.

4) Aus der Stadtkaſſe werden die Muttergemäße und zwar doppelt angeſchafft, alle von Metall, wie nachſtehet:

Für

Für Getränke und Rüböhl.

Ein Muttermaaß für			ſ	ſ	1 Maaß
—	—	—	ſ	ſ	½ Maaß
—	—	—	ſ	ſ	1 Schoppen
—	—	—	ſ	ſ	½ Schoppen
—	—	—	ſ	ſ	¼ Schoppen

Für Baumöhl.

Ein Muttermaaß für			ſ	ſ	1 Pfund
—	—	—	ſ	ſ	½ Pfund
—	—	—	ſ	ſ	¼ Pfund
—	—	—	für ein halb Viertel ſ		Pfund

5) Hat derſelbe allen Viſitationen, welche die Polizey vornimmt, beyzuwohnen, und ſich genau hiebey nach der Verordnung vom 9ten April 1804, ſoweit dieſelbe die Getränke betrifft, zu richten.

6) Die nämliche Verordnung dient ihm zur Richtſchnur bey dem Eicher der Bouteillen, Gläſer, Krüge und zinnernen Kannen.

7) Er darf zwar keine einſeitige Viſitationen vornehmen, jedoch bleibe es ihm ſtets eine Angelegenheit, auf die Spuren unächter Maaße zu kommen, dieſelben zu verfolgen, und den Polizeybehörden die Anzeige hievon zu machen.

8) Wird er zwar authoriſirt, das Gemäß der Leute, welche Eſſig oder Milch in die Stadt bringen, zu unterſuchen, findet er aber ein unächtes, ſo darf er daſſelbe nicht zerbrechen, ſondern muß den Eigenthümer, und das Gemäß der Polizeybehörde zur Verfügung vorführen.

9) An den zum Eichen der Gemäße beſtimmten Wochen- und Jahrmarkttagen muß ſich der Eicher auf dem Rathhauſe einfinden, das Eichen, ſoviel als möglich, befördren.

10) Der beſtimmte Lohn für jedes Stück ohne Unterſchied wird auf 2 Kreuzer geſetzt, über denſelben darf der Eicher nichts nehmen.

11) Jedes geeichte Gemäß muß mit dem vorgeſchriebenen Zeichen verſehen werden, wobey jedoch darauf Rückſicht zu nehmen iſt, daß der Eicher in die zinnernen oder blechernen Gemäße keine Dellen einſchlage, weil dadurch das Gemäß kleiner wird.

12) Ueber die Eichung des Gemäßes hat der Eicher ein Journal zu führen, worin das Jahr, der Tag, die Gattungen der Gemäße und der Name des Eigenthümers ſo beſtimmt eingetragen werden, daß man dies alles ſtets darauf erſehen könne.

13) Da Gemäße von Kupfer der Geſundheit immer nachtheilig ſind; ſo dürfen dieſelben nicht geeicht, ſondern müſſen von dem Eicher, wo er ſie immer findet, der Polizey eingeliefert werden.

14) Das Brennöhl wird nach Pfunden verkauft, jedoch nicht gewogen, ſondern gemeſſen. Jeder Handelsmann oder Krämer darf hiezu kein anderes, als ein gehörig geeichtes Gemäß brauchen.

15) Der Eicher muß ſtets wenigſtens 12 Schoppen und 12 halbe Schoppengemäße auf dem Rathhauſe in Bereitſchaft halten.

16) Auf den Jahrmärkten darf kein Krämer andere Gemäße verkaufen, als diejenigen, welche auf dem Rathhauſe geeicht ſind. Will ſie der Krämer aber nicht eichen laſſen, ſo bleibt er verbunden, dieſelben auf dem Rathhauſe zu hinterlegen, bis er wieder abgeht. Die in den Kramläden gefundenen ungeeichten Gemäße werden hinweggenommen, und konfiszirt.

17) Genießet der bisherige herkömmliche Eicher die Perſonalfreyheit, die Freiheit von Zentkompagnie-Dienſten, und einen Sechstheil der Strafe.

18)

18) Alle Gewerbe, die in ihrem Handel und Wandel ſolche Gemäße brauchen, ſollen ſich keiner andern bedienen, als jener, welche der Eicher geeicht hat. — Handelt irgend einer von jenen, welche zu dieſen Gewerben gehören, gegen die Vorſchrift, findet man bey demſelben ungeeichtes Gemäß, ſo wird auf den erſten Fall eine Polizeyſtrafe von 3 fl. —, auf den zweiten Fall 6 fl. —, auf den dritten 9 fl. — geſetzt, und im vierten findet eine noch ſchärfere Strafe ſtatt. Aſchaffenburg den 4ten Juni 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

LVII.

Churerzkanzleriſche Verordnung, die Richtigkeit des Maaßes betreffend. Vom 4. Juni 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Unter Beziehung auf jene Betrachtungen, die Wir der über Gewicht heute erlaſſenen Verordnung vorgehen laſſen, finden Wir in beſonderer Hinſicht auf Maaß und alle jene Gewerbe, welche ſich deſſelben bedienen, nachſtehende Vorſchriften nothwendig:

1) Das Muttergemäß ſoll künftig auf dem Rathhauſe in dem ehemaligen Bürgermeiſterzimmer im untern Stocke rechter Hand aufbewahrt werden.

2) Die Berichtigung des Gemäßes wird auf dem Rathhauſe durch den hiezu verpflichteten Berichtiger unter Vorſitz eines Stadtraths angenommen, wozu die beyden Markttage von 9 bis 12 Uhr, ſodann der ganze Tag während der Jahrmarktzeit vorgenommen wird.

3) Das k. Stadtamt ſtellt mit Berathung der Stadträthe die zur Berichtiguug des Gemäßes erfoderliche Perſon aus einem hieſigen redlichen und gewiſſenhaften Bürger an, der hierauf mit der ausdrücklichen Bedingniß angenommen wird, daß derſelbe bey der erſten betretenen Unordnung ohne weiters, und mit Umgehnng einer förmchen Unterſuchung und Entſcheidung entfernt werden könne.

4) Aus der Stadtkaſſe werden die Muttergemäße angeſchafft, und unterhalten.

5) Das Fruchtmaaß muß aus einer harten Materie beſtehen, die keinen Roſt annimmt, und beim Fallen nicht ſpringt; es muß doppeltes Fruchtmaaß, nämlich für harte und leichte Früchte, angeſchafft werden, und zwar von beiden Gattungen ein Maaß, ein Sechſter, ein halber Sechſter, ein Quartſechſter und ein Achtelſechſter.

5) Der Berichtiger des Fruchtgemäßes hat nachſtehende Vorſchriften zu beobachten:

a) Das zu eichende Gemäß darf nicht aus grünem Holze beſtehen.

b) Der Boden des Gemäßes muß feſt angenagelt, und die Kanten der Särge feſt aufeinander genagelt ſeyn

c) Das zu eichende Gemäß muß ſeine gewöhnliche Form haben, das iſt, es darf nicht zu weit ſeyn, und wird hiezu beſtimmt:

Beim Korn.

	Weite	Höhe.
Das Maaß : :	13½ Zoll.	8¾ Zoll.
Der Sechſter : : :	8½ —	5½ —
Der halbe Sechſter : :	6¼ —	4½ —
Der viertel Sechſter : :	5 —	3¾ —
Das achtel Sechſter : :	4½ —	2½ —

Beim

Beim Haber.

	Weite.	Höhe.
Das Maaß : :	$14\frac{1}{2}$ Zoll.	$9\frac{1}{2}$ Zoll.
Der Sechſter : :	$10\frac{1}{2}$ —	5 —
Der halbe Sechſter : :	7 —	$4\frac{3}{4}$ —
Der viertel Sechſter : :	$5\frac{3}{4}$ —	$3\frac{1}{2}$ —
Das achtel Sechſter : :	$4\frac{1}{2}$ —	3 —

So zwar, daß der Berichtiger alles jenes Gemäß beym Korn, und beym Haber, welches von dieſer vorgeſchriebenen Weite und Höhe mit Ein Zoll bey Maaß und Sechſter, und mit einem halben Zoll bey dem übrigen kleineren Gemäße verſchieden iſt, verwirft und nicht eichet.

6) Jedes geeichte und richtig befundene Gemäß muß mit dem ſtädtiſchen Zeichen oben und unten an dem Sarge gebrennt werden; der untere Brand muß halb auf dem Boden, und halb auf dem Sarge ſtehen.

7) Sollte aber der Boden mit dem Sarge nicht abgeebnet ſeyn, ſondern die Särge überſtehen, ſo müßte das Zeichen ſo hart als möglich unter dem Boden auf die Särge und inwendig neben dem Boden gebrennt werden, wozu die Stadt ein eigenes Eiſen verfertigen laſſen muß.

8) Die mit Eiſen beſchlagenen Gemäße werden zwar vor dem Beſchlagen geeicht, da aber dieſe Eichung nicht zuverläſſig bleiben kann; ſo muß ein ſolches Gemäß nach dem Beſchlage noch einmal geeicht, und durch den Brand gezeichnet werden.

9) Zum Eichen darf nichts anders als kleine von andern Fruchtgattungen gereinigte Körner genommen werden; hiezu ſind die kleinen Wicken die beſte Fruchtgattung, wovon der Eicher immerhin einen Vorrath haben muß.

10) Soll ein Gemäß geeicht werden; ſo wird das auf einem ebenen Boden ſtehende Muttergemäß durch einen Trichter gefüllt, das Ueberflüßige behutſam abgeſtrichen, und aus dem Muttergemäße durch den nämlichen Trichter die

die Frucht in das auf dem Tuche ſtehende zu eichende Gemäß geſchüttet. Die Unterlegung eines Tuches iſt deswegen nöthig, damit die allenfalls abfallenden Körner deſto leichter geſammelt werden können.

11) Iſt nun das zu eichende Gemäß zu klein, die Körner aus dem Muttergemäße zu faſſen; ſo muß das Gemäß als untauglich verworfen werden, es ſey dann, daß durch Abhobelung oder Verdünnung des Bodens oder Sargs der innere Raum des Gemäßes erweitert werden könne; iſt aber auch dieſes nicht zureichend, ſo iſt das Gemäß zu zerbrechen.

12) Wenn das zu eichende Gemäß zu groß iſt, ſo muß davon ſo lange abgenommen werden, bis die ächte Größe erreicht worden.

13) Das Muttereichmaaß darf während dem Füllen eben ſo wenig, als das zu eichende Gemäß während dem Beſchütten, geſtoßen oder verrückt werden, weil ſich dadurch die Frucht härter zuſammenſetzt, mithin zur Füllung mehrere Körner erfodert werden.

14) Wird von Polizey wegen eine Unterſuchung der Fruchtgemäße vorgenommen; ſo muß der Eicher dabey gegenwärtig ſeyn.

15) Findet derſelbe auch außer der Viſitation Fruchtgemäße, worauf der Brand durch den langen Gebrauch abgeſchliffen worden; ſo muß er davon der Behörde die Anzeige machen, und, wo möglich, derſelben das Gemäß überliefern.

16) Das Gemäß der Bauern, womit dieſelben auf dem Markte Hülſenfrüchte, geſchälte Hirſe und dergleichen, ausmeſſen, kann der Eicher mit Zuziehung des Marktmeiſters unterſuchen, findet er ſolche beſchädigt, oder unächt, ſo tritt die Obliegenheit des Marktmeiſters ein, die Gemäße hinwegzunehmen, und desfalls nach ſeiner Inſtruktion vorzufahren.

17)

17) Werden durch die Anzeigen des Eichers Strafen veranlaßt; ſo hat der Eicher den 6ten Theil ſolcher Strafe zu gewärtigen.

18) Die zur Eichung überbrachte Gemäße müſſen, ſo geſchwind als möglich, geeichet, und dadurch das Publikum befördert werden.

19) Der Lohn für das Eichen beſtehet in 6 kr. für jedes Stück, das Maaß mag groß oder klein ſeyn, und hat der Eicher eine Strafe zu gewärtigen, wenn er ſich ermächtigt, ein Mehreres als dieſen beſtimmten Lohn zu fodern. Nebſtdem hat derſelbe herkommliche Perſonalfreiheit, und iſt zugleich frey von Zentmannſchaftsdienſten.

Aſchaffenburg den 4ten Juni 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

LVIII.

Churerzkanzleriſche Verordnung das Maaß der Backſteine rc. betreffend, vom 9. April 1804.

Kurfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Die kurf. Regierungs-Verordnung vom 27. Auguſt 1765 rügte ſchon das allzu geringe Maaß der Backſteine, Kneiſt und Ziegeln, ſchrieb die Länge und Breite ganz beſtimmt vor, ſetzte den Verluſt des Zunftrechtes auf Meiſter, Zuchthausſtrafe auf Geſellen, bey Maurer und Leiendecker, welche dergleichen Materialien unter dem Maaße verarbeiten, ſuchte hierdurch die ſtrafbaren Verabredungen zwiſchen Ziegler und Handwerksleuten zu vereiteln, verwahrte hierdurch die Feuer-Polizey und die Bauenden vor Nachtheilen in ſolchen Hinſichten.

War

War es je nothwendig, auf pünktlicher Befolgung dieſer Verordnung zu beharren, ſo iſt es in dem Zeitpunkte, wo der Mangel an Wohnungen ſo viele Individuen zum Bauen nöthigt und jeder Bauende mit allem Rechte erwarten kann, daß er nicht nur vor Uebervortheilungen geſchützt, ſondern auch in ſeinem Vorhaben auf alle Art befördert werde.

Wir verordnen daher

1) Soll jeder Ziegler drey Gattungen Backſteine brennen.

a) Die gewöhnlichen Backſteine in der Länge von 12 Zoll, Breite von 6 Zoll, Dicke von 2 Zoll.

b) Backſteine für Scheidewände zu 10 Zoll lang, 5 Zoll breit, 2½ Zoll dick.

c) Kaminſteine oder ſogenannte Feuerkneiſte in der Länge von 11 Zoll, Breite von 3 Zoll, Dicke von 3 Zoll.

2) Ziegeln in der Länge von 13 Zoll, in der Breite von 6¾ Zoll, in der Dicke von ¾ Zoll, mit Naſen 1 Zoll breit und der weſentlichen Rückſicht, das für alte Gebäude das alte verordnungswidrige Maaß der Ziegeln zum Einſtecken oder zu bloßen Reparaturen beybehalten, dagegen alle neuen Dächer oder ganze Seiten von alten Dächern, ſobald Umlattung ſtatt findet, nur mit Ziegeln nach dem in gegenwärtiger Verordnung vorgeſchriebenen Maaße zu decken seyn.

3) Damit die Backſteine und Ziegeln nach dem Brande in den hier vorgeſchriebenen Maaßen ausfallen, der Bauende alſo durch das Eintrocknen und Einbrennen keinen Schaden leide, ſind die Formen um einen halben Zoll länger, dicker und breiter zu halten, als die für die Backſteine hier angedeuteten Maaße vorſchreiben. Bey den Ziegeln kann der halbe Zoll nur auf die Länge verſtanden werden.

4) Für die Ziegeln dürfen nur eiſerne, für die Backſteine hölzerne Formen ſtatt finden. Die letzten ſind nicht, wie es auf einigen Hütten üblich iſt, mit Eiſen zu beſchlagen, weil ſich die Arbeiter leicht hieran beſchädigen und daher ſchlecht arbeiten.

5) Die Mutterformen ſind auf dem Rathhauſe aufzubewahren; ſie werden alle aus Eiſen gemacht, die Ziegler haben die Ihrigen genau darnach zu richten und mit dem Stadtzeichen von dem hierzu verpflichteten Eicher brennen zu laſſen.

6) Zu unvorgeſehenen Zeiten wenigſtens aber alle drey Wochen, ſo lange gebrannt wird, ſind die Ziegler zu viſitiren, die abgenutzten hölzernen Maaße zu kaſſiren, und der angeſtellte Eicher hat dafür zu ſorgen, daß die Ziegler ſtets einen Vorrath Formen bey ihm finden, damit ihre Arbeit von dieſer Seite unaufgehalten fortgehe.

7) Unausgebrannte, mit Lebererde, Kalch oder andern betrügeriſchen Beymiſchungen verarbeitete Steine und Ziegel werden auf der Stelle konfiszirt, das Erſtemal zahlt der Ziegler noch überdies 5 Gulden, das Zweytemal 10 Gulden Strafe, das Drittemal wird eine ſchwerere, die man ſich vorbehält, gegen denſelben erkannt.

8) Führt der Ziegler falſche Maaße, ſo zahlt er im erſten Falle 5 Reichsthaler, im zweyten 10 Reichsthaler Strafe, auf den dritten werden ſchwerere Strafen vorbehalten.

9) Nimmt ein Maurer oder Leiendeckermeiſter, welche lediglich für ihre Geſellen zu ſtehen haben, dem Ziegler Steine oder Ziegeln ab, welche das vorgeſchriebene Maaß nicht halten, nicht gehörig ausgebrannt, mit betrügeriſchen Miſchungen verſetzt ſind, ſo zahlt er das Erſtemal 5 Gulden Strafe, das Zweytemal 10 Gulden. Bey wiederholter Theilnahme an ſolchen Handlungen werden ſchärfere Strafen erkannt.

10) Von allen dieſen Strafen empfängt der Polizeyaufſeher, welcher dieſelben entdeckt, den zehnten Theil. Jedes Individuum, welches ſolche Gebrechen bey der Oberpolizey anzeigt, kann der Verſchweigung ſeines Namens verſichert ſeyn.

11) Verſehen ſich die Ziegler nicht in gehörigen Zeiten mit einem ſolchen Vorrathe, daß die Bauenden gleich im Frühjahre jene Materialien finden, deren ſie bedürfen, laſſen dieſelben etwa vorſätzlich Mangel eintreten, damit ſie die Käufer in Verlegenheit um Waare ſetzen und indirekt nöthigen, übertriebene Preiſe zu bezahlen, ſo werden Wir einem ſolchen Beginnen durch eigene Maaßregeln begegnen. Aſchaffenburg den 9ten April 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

LIX.

Churerzkanzleriſche Verordnung, das Kalkmaaß betreffend. Vom 9. April 1804.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes-Direktion.

Die wegen der Backſteine und Ziegeln erlaſſene Verordnung ſteht in allzugenauer Verbindung mit dem Kalke, als daß Wir es nicht nothwendig finden ſollten, auch hierüber nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen:

1) Die Bütte oder der Kaſten, worin der Kalk gemeſſen wird, muß in der Breite und Länge oben wie unten 2 Schuhe, die Höhe 19½ Zoll, alles im Lichten, halten.

2) Sie iſt viereckig, oben und unten mit parallellaufenden eiſernen Reifen beſchlagen, ohne Boden, wird

auf gleiche Erde geſtellt, der Kalk hineingeworfen, wenn ſie angefüllt iſt, in die Höhe gezogen, und ſo mit dem weitern Meſſen des Vorrathes fortgefahren.

3) Dieſer Kaſten muß von dem dazu beſtellten Eicher mit der ſtädtiſchen Eiche gebrannt ſeyn. Ungeeichte dürfen ſich keine auf den Ziegelhütten befinden.

4) Wollen Wir noch zur Zeit, jedoch blos proviſoriſch, geſchehen laſſen, daß der Kalk auf den Ziegelhütten gemeſſen werde, behalten jedoch die Stellung der Fuhr bis zu dem Bauplatz auf Rechnung der Ziegler vor.

5) Wenn der Kalk gemeſſen wird, ſind die nicht ausgebrannten Steine, womit ſich die Bauenden ſehr oft betrogen ſehen, auf die Seite zu werfen, die größern jedoch ausgebrannten Steine in Kleinere zu zerſchlagen, damit die Lücken gehörig ausgefüllt werden und dem Käufer nichts an ſeinem richtigen Maaße abgehe.

6) Die Bütte wird zwar nicht gehäuft, der Kalk jedoch ſo aufgeſchüttet, daß derſelbe wenigſtens um 3 Finger höher, als die Bütte, liegen bleibe.

7) Laſſen Wir es proviſoriſch bey den bisherigen Kalkmittern, obſchon Wir nicht bergen können, daß es beſſer wäre, gleich jetzt zwey Maurermeiſter, als Kalkmeſſer, zu verpflichten, und der Reihe nach alle Jahre zwey andere einzuſtellen. Jedoch darf die Meſſung auf der Hütte durch den Kalkmitter nie anders, als in Gegenwart des Maurermeiſters oder des Handwerkers, welcher den Kalk braucht, und zwar bey 5 Reichsthaler Strafe, geſchehen.

8) Führt der Ziegler falſche ungeeichte Bütten, ſo bezahlt er im erſten Falle 5 Rthlr. Strafe, im zweyten Falle 10 Rthlr., und im dritten wird er mit ſchwereren Strafen belegt.

9) Sondert der Ziegler den Kalk nicht von unausgebrannten Steinen, läßt er ſich auf eine Uebervortheilung der Art gegen den Käufer ein, ſo zahlt er und der Kalk=

Kalkmeſſer, in ſofern Letzterer den Fehler nicht anzeigt, jeder 5 Gulden Strafe.

10) Nimmt ein Maurer dem Ziegler Kalk, der nicht gehörig gebrannt iſt, oder wodurch ſonſt auf eine Art der Bauende ſich betrogen findet, ſo zahlt derſelbe das Erſtemal 5 Rthlr., das Zweytemal 10 Rthlr. Strafe, das Drittemal wird eine ſchwerere Strafe erkannt.

11) Werden ſämmtliche Ziegler zur Anlage größerer Oefen, in denen mit der nämlichen Quantität Holz mehr Kalk und Ziegeln gebrannt werden können, aufgemuntert.

Aſchaffenburg den 9ten April 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

LX.

Osnabrückiſche Verordnung wegen der Länge, Breite und Dicke, welche die gewöhnlichen Dachziegel und ſogenannten Backſteine haben ſollen. Vom 2. Juli. 1801.

Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog von York Albanien, Biſchof zu Osnabrück, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es iſt zwar bereits unter dem 17ten Februar 1718 wegen der in Unſerem Hochſtifte gebräuchlichen Dachziegel und gemeinen Backſteine verordnet, daß beyde Sorten nach einer gleichen Form und zwar die Dachziegel zu anderthalb Fuß Osnabrücker Maaße in der Länge, einem Fuß in der Breite und zweydrittheil Zoll in der Dicke, folgends die Backſteine zu einem Fuß in der Länge, einem halben Fuß in der Breite, und drey Zoll in der Dicke gefertigt, und darnach die Formen eingerichtet werden ſollen; Wir verneh-

men jedoch ungerne, daß hin und wieder dagegen gehandelt, und dieſen Steinen, zum Nachtheil Unſerer Unterthanen, ein geringeres Maaß gegeben werde; und finden Uns daher veranlaſſet, jene Verordnung hiemit zu erneuren. Es haben demnach nicht nur alle diejenigen, welche Ziegel brennen, ſich bey Vermeidung willkührlicher ſchwerer Strafe und des Erſatzes des dadurch entſtandenen Nachtheils darnach zu achten, ſondern auch alle und jede Ortsobrigkeiten dafür zu ſorgen, daß nicht dagegen gehandelt werde. Dafern gleichwohl irgend jemand eine eigene Beſtellung kleinerer oder größerer Dachziegel, ingleichem beſonderer Sorten Backſteine, nach der verſchiedenen Beſchaffenheit ſeiner Gebäude, machen möchte, kann demſelben hierunter gewillfahret werden; im allgemeinen iſt immittelſt die obgedachte Form durchgängig zu befolgen, und findet mithin bey den Ziegeleyen keine Entſchuldigung ſtatt, wenn die Steine das vorgeſchriebene Maaß nicht haben. Zugleich werden die Ziegler erinnert zu aller Zeit einen angemeſſenen Vorrath von Dachziegeln und Backſteinen zu halten, und die Waare nicht zu übertheuren, wobey Wir Uns vorbehalten, nach Maaßgabe der bereits vorhandenen Verordnungen den Preis derſelben näher zu beſtimmen. Uebrigens iſt dieſe Unſere gnädigſte Verordnung zu eines jeden Nachricht von den Kanzeln zu verleſen und bekannt zu machen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Oſnabrück den 2ten Julii 1801.

(L.S.) Auf Seiner Königlichen Hoheit gnädigſten Befehl.

C. v. d. Buſſche.

v. Voigt.

LXI.

Osnabrückiſche Verordnung wegen des Garn- und Linnen-Handels. Vom 9. May 1766.

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſt ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit als Vater und im Namen des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück Unſeres Prinzen Friedrichs Liebden, zu wiſſen: Demnach bisher ſowohl von einheimiſchen als auswärtigen Kaufleuten verſchiedentlich darüber geklagt worden, daß das Garn, welches im hieſigen Hochſtifte geſponnen und ausgeführet wird, theils nicht in gehöriger Länge, theils auch nicht vollzählig und aufrichtig gehaspelt, und das ſogenannte Löwend auf mancherley Art vernachläſſiget, oder wohl gar betrüglich verfertiget werde; und dann dem gemeinen Weſen gar ſehr daran gelegen, daß dieſe faſt einzige und vornehmſte Quelle der Nahrung auf dem Lande, durch gewinnſüchtige Leute, welche ihren ſchnöden und unerlaubten Gewinn, der doch nur eine kurze Zeit dauren kann, allen andern gemeinnützigen Betrachtungen vorziehen, nicht verdorben und mit der Zeit völlig verſtopfet werde; als haben Wir, als Vater und Namens des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück, Unſeres Prinzen Friedrichs Liebden, ſolchem Uebel zu ſteuren und deſſen verderblichen Folgen in Zeiten vorzubeugen, nachfolgende Verordnung zu erlaſſen, einer unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn erachtet; ſetzen und verordnen demnach hiemit

Erſtlich daß alles Garn, welches geſponnen und verkauft wird, über den gewrogeten Haspel in gehöriger Länge, auch an Gebinden und Faden vollzählig und aufrichtig gehaspelt, und alſo a) derjenige, welcher nicht über

über einen in ſeinem Kirchſpiel oder ſeiner Bauerſchaft zugelaſſenen und öffentlich gewrogeten Woltgarns-Haspel das Garn haspelt, oder einen unrichtigen und ungewrogeten Haspel, binnen ſechs Wochen nach Verkündigung dieſes, bey ſich finden läſſet, ohne die allergeringſte Rückſicht, ob der Haspel in einem andern Kirchſpiel oder Amte gerecht ſey, und das Garn nicht hier im Lande ſondern auswärts verkaufet werde, das erſtemal mit einem Thaler, das anderemal mit zwey Thalern, und das drittemal mit einer empfindlichen Leibes-Strafe; ſo dann b) derjenige, welcher an einem gewrogeten Haspel die Arme verkürzet, oder wohl gar zwey heraus nimmt, oder doch im Haspeln zwey derſelben vorbeyſpringet, das erſtemal mit zwey Thaler, und das anderemal ſofort mit empfindlicher Leibes-Strafe, ferner c) derjenige welcher an der Zahl der zwanzig Gebinde im Stück, oder der funfzig Faden im Gebinde, vorſetzlich etwas ermangeln läſſet, ſo oft ein ganzes Gebind fehlet, wie zuvor das erſtemal mit zwey Thalern, und das anderemal mit Leibes-Strafe; ſo oft es aber an der geſetzten Fadenzahl ermangelt, das erſtemal für jedes Stück mit 18 Mariengroſchen, das anderemal für jedes Stück mit einen Thaler, und das drittemal binnen drey Jahren mit empfindlicher Leibes-Strafe; und endlich d) derjenige, welcher Garn, ſo nicht von einerley Güte und Feinheit iſt, durcheinander in ein Stück haspelt, das erſtemal für jedes Stück mit 9 Mariengroſchen, das zweytemal mit 18 Mariengroſchen, und das drittemal mit einem Thaler, auch dem Befinden nach ferner, wenn der Betrug offenbar, mit Leibes-Strafe beleget werden ſolle.

Zweytens daß die Kaufleute, welche mit Garn handeln, vor die Länge deſſelben ohne Ausnahme einſtehen, und auf die richtige Zahl der Gebinde und Faden, ſo viel immer möglich, Acht haben, mithin ihre auswärtigen Kunden mit der ſchuldigen Treue bedienen; in deſſen Ent-

ſte-

ſtehung aber, und wenn darüber entweder von Auswärtigen einige Beſchwerde gegen ſie einkömmt, oder ſolches ſonſt in Erfahrung gebracht wird, ſo oft der Fehler an der Länge iſt, außer der Schadens = Erſetzung, mit 20 Thalern beſtrafet, ſo oft aber ein Mangel an der Zahl der Gebinde und Fäden erſcheinet, wenn ihnen deshalb kein gröbliches Verſehen, oder vorſetzlicher Betrug, zur Laſt bleibt, als in welchen beyden Fällen Wir die vorgedachte Strafe wiederholen, zu einer billigmäßigen Genugthuung an den auswärtigen Kaufmann, der ſich darüber beſchweret, angehalten werden ſollen.

Drittens daß die Kaufleute, wenn ſie das Garn verſenden, das verſchiedene einländiſche und ausländiſche Garn nicht in ein Gebund zuſammenpacken, ſondern kurz und lang wohl von einander abſondern, und ſich am Amte eines gewiſſen Abzeichens in der Art zu binden oder zu packen vergleichen, wodurch das Kürzere von dem Längern, ſofort ohne Eröffnung des Gebundes, unterſchieden werden könne, mithin ihre auswärtigen Kunden unter ſolchen Abzeichen bedienen, und ihnen jedesmal melden ſollen, wie viel ſie ihnen von jeder Sorte ſenden, mit der Verordnung, daß, ſo oft ſie hierunter ſtraffällig befunden werden ſollten, ſie nicht allein mit einer Strafe von zwanzig Thalern beſtraft, ſondern auch angehalten werden ſollen, ihre Packen von einem in jedem Kirchſpiel anzuſetzenden beeideten Garnpacker und Garnbinder, der das Abzeichen auf jedes Gebund oder jedes Packen ſetze, unterſuchen und einſchlagen zu laſſen.

Viertens daß alle und jede, welche ſich mit dem Garnſammlen abgeben, ſich beym Amte in ein beſonders Buch ſchreiben laſſen, und daſelbſt zuvorderſt einen leiblichen Eyd:

> Daß ſie von den Unterthanen kein Garn annehmen oder aufkaufen wollen, welches nicht die an jedem Orte hergebrachte Länge habe, auch das

an=

angekaufte in der Zahl der Gebinde beſtens unterſuchen, die ſtraffälligen ſofort am Amte anzeigen und niemand zu Liebe und zu Leide hierunter nachſehen wollen,

ſchweren, mithin, wenn ſie dem ungeachtet wiſſentlich dagegen handeln, mit willkührlicher Gefängnißſtrafe beleget werden; die Kaufleute aber keine andere als beeidete Garnſammler gebrauchen, auch wenn ſie ſelbſt von den Unterthanen unmittelbar kaufen, einen dergleichen Eyd leiſten ſollen: wornach ſich die Beamten fleißig zu erkundigen, und dahin zu ſehen haben, daß niemand von den Kaufleuten, die unmittelbar von den Unterthanen Garn kaufen, mit dieſem Eyd überſehen wird.

Fünftens daß der Hauswirth oder ſeine Frau für ihre Kinder und Leute, welche ſpinnen und haspeln, einſtehen, mithin, und da ſie das Stück Garn vor dem Verkauf meſſen, und in ſeinen Gebinden nachzählen können, ſofort nach dem Verkauf als Selbſtſchuldige haften, und wenn ſich eine verdächtige Unrichtigkeit in der Fadenzahl zeiget, ſich, daß ſie nemlich ſolches nicht gewußt, auch nicht gut geheißen, eydlich reinigen, oder die Strafe erleiden, die Beamten aber erſtern Falles gegen die verdächtigen Kinder und Leute, den Umſtänden nach, beſonders verfahren ſollen; und ſo viel

Sechſtens das vorgenannte Löwend oder Leinwand betrifft, daß jedes Kirchſpiel durch ſeine Vorſteher, binnen ſechs Wochen nach Verkündigung dieſes, weil ſich vorjetzo keine allgemeine Regel darunter feſtſetzen läſſet, zum Amts-Protokoll anzeigen ſolle, wie viel Schiergänge und Fäden von Hanf oder Flachs zu einem Stück Löwend in demſelben bisher gebräuchlich, und dem Kaufmann, welchem ſein Gutachten dabey einzubringen erlaubt wird, angenehm geweſen, ſolchemnächſt aber, und wenn die Regel darnach einmal für das Kirchſpiel geſtellet, ein jeder Eingeſeſſener ſich nach derſelben auf das genaueſte richten,

und ſowohl die Zahl der Gänge als Fäden nach dieſer Regel ſchieren ſolle, bey Strafe von fünf Thalern vor den erſten Uebertretungs=Fall; und bey dem andern und dritten, wie zuvor bey willkührlicher Gefängniß= und Leibes=Strafe.

Siebentens daß ſich niemand bey vorerwehnter Strafe unterſtehen ſolle, das Löwend mit Kreite oder Muſchelkalk einzureiben, und demſelben auf dieſe Art eine betrügliche Weiße und Dichtigkeit zu geben.

Achtens daß die Untervöigte die Spinner, Haspeler, Weber und Garnſammler fleißig, zumal in der Jahreszeit, da die mehreſte Spinnerey geſchiehet, beſuchen, und wo ſie einen gegen dieſe Verordnung ſtraffällig befinden, denſelben zur Wroge bringen, und vor jedem Fall einen Thaler, welchen der Verbrecher annoch beſonders erlegen ſoll, zur Belohnung empfangen, auch ſobald ſie zehen Uebertreter dem Amte bekannt gemacht, eine gute Belohnung dafür aus der Stifts=Kaſſe genießen ſollen.

Und gleich wie dieſe Verordnung lediglich dahin abzielet, dieſes Stifts=Unterthanen und ihren Nachkommen den bisherigen Garn= und Linnenhandel als ein theures Kleinod zu erhalten: Als werden alle und jede wohlmeinend ermahnet, ſich darin aller möglichen Treue und Sorgfalt zu befleißigen, und wohl zu bedenken, daß derſelbe durch Verſäumniß und Betrug gar bald unwiederbringlich verlohren ſeyn werde.

Damit nun ein jeder ſich darnach deſto genauer richten, und vor Schaden in Acht nehmen möge, ſoll dieſes nicht allein ſofort, ſondern auch demnächſt zweymal im Jahre, als das erſtemal, den erſten Sonntag nach Oſtern, das zweytemal aber auf Michaelis=Tage öffentlich von den Kanzeln verkündiget, und außerdem jedem Bauer=

rich=

richter, um es auf dem Bauermahle ſogleich nochmals zu verleſen, zwey Exemplare davon zugeſtellet werden.

Gegeben Osnabrück den 9ten May 1766.

(L. S.) Ad Mandatum Regis etc. Electoris ſpeciale.

v. d. Bußche. v. Ende.

Voigt.

LXII.

Osnabrückiſche Verordnung wegen der Breite des hänfenen und flächſenen Linnens. Vom 24 Juli. 1767.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſt ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit im Namen und als Vater des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück, Unſers Prinzen Friederichs Liebden, zu wiſſen:

Demnach mittelſt der unter dem 9ten May des abgewichenen Jahres ausgelaſſenen Verordnung wegen des Garn- und Linnenhandels eine Generale Vorſchrift wegen der Breite, welche ſowohl dem hänfenen als flächſenen Löwend gegeben werden ſolle, mithin wieviel Schiergänge und Fäden dazu zu gebrauchen, in der Abſicht mit feſtgeſetzt worden, um zuforderſt hinlängliche Erkundigung einzuziehen, wie ſolche Beſtimmung zur Beförderung des Garn- und Linnenhandels am beſten geſchehen könne, und bis dahin denen Unterthanen freygelaſſen iſt, darunter demjenigen nachzukommen, was die Kirchſpiels Vorſteher,

als

als jeden Orts gebräuchlich, bey dem Amte ad Protocollum angeben würden; nunmehro aber die erforderlichen Nachrichten eingegangen ſind, und Wir Uns dadurch im Stand geſetzt finden, auch ſolchergeſtalt das behufige, zu mehrerer Aufhelfung dieſes dem Hochſtifte ſo hoch angelegenen Nahrungs=Geſchäftes, zu verfügen:

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, nach eingebrachtem räthlichen Gutachten der löblichen Stiftsſtände

Erſtlich, daß von nun an das Löwend aller Orten dieſes Hochſtifts von einerley Breite fabriciret werden ſolle, und da

Zweytens dieſe Breite am ſicherſten durch die Zahl der Schiergänge und Faden beſtimmet wird, und die Erfahrung zeiget, daß, ſo wie ehemals, bevor der Linnenhandel in Verfall gerathen, das flächſene Linnen durchgehends zu 25 Gängen geſchieret worden, alſo noch dermalen dieſe Zahl der Schiergänge am annehmlichſten befunden wird: ſo ſoll in allen und jeden Kirchſpielen dieſes Hochſtifts das flächſene Linnen allezeit zu 25 Gängen, jeden zu 40 Faden, das hänfene aber zu 24 Gängen jeden gleichfalls zu 40 Faden geſchieret, und darunter durchaus keine Ausnahme geſtattet werden, noch erlaubet ſeyn, das Linnen ſchmaler oden breiter zu weben. Wie ſolchemnach dasjenige, was in der vorangezogenen Verordnung ſub Nro 6 in Anſehung der in jedem Kirchſpiele gebräuchlichen Zahl der Gänge und Faden freygelaſſen iſt, ſofern dieſe Zahl mit der jetzo feſtgeſetztem nicht übereinkommt, hiedurch aufgehoben wird, alſo behält es

Drittens bey der auf die Uebertretung dieſer Vorſchrift angeſetzten Strafe von fünf Thalern für den erſten Fall, und der willkührlichen Gefängniß=oder Leibesſtrafe für die folgenden Fällen, ſein Bewenden, und ſoll

Viertens derjenige, welcher von dem Untervoigte bey der angeordneten Viſitation ſtraffällig befunden wird, dieſem überdem für jedem Fall einen Thaler beſonders erle=

legen, mithin hierunter dasjenige, was ſub Nro 8 in mehrberegtem Edikte enthalten iſt, beſtätiget ſeyn.

Damit ferner aller Unrichtigkeit um deſto ſicherer vorgebeuget werde: ſo ſollen

Fünftens die Unterthanen keine andere, als gerechte, und durch gerichtliche Wroge dafür bezeichnete Webekämme gebrauchen, zu welchem Ende die Verkäufer ſchuldig ſeyn ſollen, die Kämme wrogen zu laſſen, und an Oſnabrücki- ſche Unterthanen keine andere, als gewrogete Kämme, zu verkaufen. Die Unterthanen werden hiernächſt

Sechſtens angewieſen, die nach obiger Beſtimmung vollſtändig geſchiereten Webekämme durch und durch mit dem rechten und einerley Garn einzuſchlagen, und ſoll derjenige, der darunter betrüglich oder unrichtig zu Werke gehen wird, mit gleicher Strafe von fünf Thalern auf den erſten Fall, und willkührlicher Gefängniß- oder Leibesſtrafe auf die folgenden Fälle beleget werden.

Siebentens werden die Untervögte hiedurch erinnert und angewieſen, die ihnen vorhin aufgegebene Viſitation der Stelle nicht nur im Frühjahr, ſondern auch auſſer ſolcher Zeit fleiſſig vorzunehmen, und Acht zu geben, ob die Kämme richtig, und die Gänge gehörig und vollzählig geſchieret, auch mit dem rechten und einerley Garn eingeſchlagen ſind, geſtalt denn ihnen, wenn ſie einen gegen dieſe Verordnung ſtraffällig finden, und denſelben zur Wroge bringen, die Hälfte des zu erlegenden Brüchtens verabreichet werden ſoll.

Wie nun alle und jede Eingeſeſſenen des Hochſtifts Oſnabrück dieſer Verordnung ſich in allem gemäß zu halten, und ſolchergeſtalt für Schaden zu hüten haben: alſo ſoll dieſelbe nicht nur zu jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck gemein gemacht, und ſofort, auch demnächſt jährlich zweymal, zugleich mit der vom 9ten May des abgewichenen Jahres von den Kanzeln verleſen, ſondern

auch

auch jedem Bauerrichter, zur Verkündigung auf dem Bauermahle in duplo zugeſtellet werden.

Gegeben Oſnabrück den 24 Julii 1767.

(L. S.) Ad Mandatum Regis etc. Electoris proprium.

v. d. Buſſche.

Voigt.

LXIII.

Oſnabrückiſche Verordnung wegen der Webekämme, und der Breite des Löwend=Linnens, vom 6. April 1768.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erz = Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen als Vater und Namens des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück, Unſers Prinzen Friederichs Liebden hiemit zu wiſſen:

Demnach in der Verordnung vom 24. Julii des abgewichenen Jahrs feſtgeſetzt worden, daß die Weoekämme, welche zu dem ſogenannten Löwend gebraucht werden, zu Hanf auf 24, und zu Flachs auf 25 Gänge, jeder Gang zu 40 Faden, geſtellet, und deren Verkäufer ſchuldig ſeyn ſollten, ſolche zu dieſem Ende gerichtlich ſchauen und wrogen zu laſſen; hiernächſt aber ſich gefunden, daß verſchiedene fremde Löwendkämme zwar in ſo fern gerecht gemacht, gleichwohl aber dermaaßen verlängert und in ihren Gängen erweitert worden, daß dadurch nicht allein allerhand grobes, unebnes, loſes und ſchlechtes Garn geſchieret, ſon=

ſondern auch das Löwend ſelbſt ganz los und von einer falſchen Breite gemacht werden kann; und dann dieſem Misbrauch billig abgeholfen werden muß, wenn der hieſige Leinwandshandel wiederum zu ſeinem ehemaligen Flor gelangen ſoll: Als wird hiemit, auf räthliches Gutachten löblicher Stiftsſtände, weiter erkläret und verordnet, daß ein gerechter hieſiger zu dem Löwend beſtimmter Webekamm nicht allein zu den vorgeſchriebenen Gängen und Faden eingerichtet ſeyn, ſondern auch in der Länge nicht mehr und nicht weniger als zween Fuß und ſieben Zoll, vom erſten bis zum letzten Rieth halten ſolle.

Damit jedoch ein jeder Zeit haben möge, ſich mit einem ſolchen gerechten Kamm zu verſehen, ſo wird zur völligen Abſchaffung aller Löwendkämme, welche nicht die gehörige und vorgeſchriebene Anzahl von Gängen haben, bis zum Schluß dieſes Jahres, und zur völligen Abſchaffung aller in der Gängezahl zwar gerechten, ſonſt aber über das vorgeſchriebene Maaß zu weit ausgedehnten Kämme, bis zum Schluß des folgenden Jahres Zeit verſtattet, in der zuverſichtlichen Hoffnung, daß die Unterthanen binnen dieſer Friſt Gelegenheit genug haben werden, ſich durchgehends, ohne ihre ſonderbare Beſchwerde, mit neuen, gerechten und gewrogeten Löwendkämmen zu verſorgen.

Da es auch ferner die Abſicht nicht hat, daß die Unterthanen dieſe ihre Kämme ſelbſt zur Wroge bringen ſollen, nachdem überhaupt feſt geſetzt iſt, daß keine andere als gerichtlich gewrogete Löwendkämme in hieſigem Hochſtift verkauft werden mögen: ſo haben die Untervögte, in Gefolg voriger Verordnung, nur darauf zu ſehen, daß, nach Verlauf der erſten Friſt, keiner einen nicht vollzähligen, und, nach Ablauf des zweyten Termins, keiner einen ungewrogten Kamm zum Löwend gebrauche, ſintemalen diejenigen Unterthanen, welche hierunter ſtrafbar befunden werden, für jeden Uebertretungsfall mit zween Thalern, wo-

wovon die Hälfte dem Untervoigte verfallen ſeyn ſoll, gebrüchtet werden ſollen.

Sollten ſich aber einige gelüſten laſſen, nach Verkündigung dieſer Verordnung ungewrogte Löwend-Kämme zu verkaufen: ſo ſollen dieſelben für jeden ſolchen Kamm mit zehn Thalern, und dem Befinden nach ſchärfer geſtrafet, auch die Kammacher, wo ſich dergleichen finden, und niederlaſſen wollen, von ihres Orts = Gerichten darauf beeidet werden, keine andere Kämme zum Löwend, als nach obiger Vorſchrift zu machen und zu verkaufen.

Zugleich wird hiemit erkläret, daß, da ſolchergeſtalt die Unterthanen ihre Löwendkämme nicht ſelbſt wrogen zu laſſen gebrauchen, es ein für allemal genug ſeyn ſolle, wenn der Kamm von dem Gografen, oder von demjenigen Richter, welchem jedes Orts die Wroge gebühret, für gerecht gezeichnet worden: immaaßen denn die einmal ſolchergeſtalt gezeichneten Kämme aus einem Amte in das andere, von den Städten auf das Land, und vom Lande in die Städte gelten, mithin, bey Veränderung der Gerichtsbarkeiten, nicht zum andernmal gewroget werden ſollen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Kämme, welche nicht zum Löwend gebrauchet werden, vor wie nach ungewroget bleiben, und frey verkaufet werden mögen. Damit aber hierunter kein Unterſchleif vorgehe: ſo wird hiemit feſt geſetzt, daß keiner ſich in ſeiner eigenen Haushaltung eines ungewrogten Webekammes bedienen ſolle, es ſey denn derſelbe über 25 oder unter 19 Gängen; und ſollen auch keine fremde Kämme von 19. 20. 21. 22. 23. 24 und 25 Gängen fernerhin eingeführet und geduldet, ſondern diejenigen, deren ſich die Unterthanen zum Löwend, nach dieſer Verordnung, zu bedienen haben, im Lande von einheimiſchen beeideten Meiſtern verfertiget werden.

Schließlich werden alle Unterthanen wohlmeinend erinnert, ſich des Klagens, als wenn die vorgeſchriebene Art

der

der Kämme zu enge und zu ſcharf, das Garn hingegen an manchen Orten zu grob und zu dick ſey, bey der Regierung zu enthalten, ſintemal Unſere gnädigſte Abſicht mit dahin gehet, daß das Garn, welches zum Löwend gebraucht wird, die gehörige Güte und Stärke haben, mithin für den verordneten Kamm gerecht seyn ſolle, als worauf ſich die Unterthanen zu befleißigen, und es ſonſt ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn ſie ihr ſchlechtes Garn auf eine nicht ſo vortheilhafte Art, wie zum Löwendlinnen gebrauchen müſſen.

Uebrigens ſoll dieſe Verordnung durch den Druck bekannt gemacht, und ſonſt zu jedermanns Nachachtung gewöhnlichermaaßen publiciret werden.

Gegeben Osnabrück den 6. April 1768.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris ſpeciale.

v. d. Buſſche. v. Ende.

Voigt.

LXIV.

Osnabrückiſche Verordnung wegen Gleichheit des Maltgarnhaſpels. d. d. 29. Junii 1774.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Fügen als Vater und Namens des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück, Unſers Prinzen Friedrichs Liebden hiemit zu wiſſen:

Dem-

Demnach Wir berichtet worden, daß dem für das Hochſtift Osnabrück ſo angelegenen Garnhandel durch den bishero verſtatteten Gebrauch verſchiedener Haſpel von ungleichem Maaß ein nicht geringer Nachtheil um ſo mehr zuwachſe, als dasjenige, was in der des Garn = und Linnenhandels halber unter den 9ten May 1766 erlaſſenen Verordnung ſub Nro. 3. wegen gehöriger Sortirung des kürzern von dem längern Garne feſtgeſetzt iſt, nicht allemal befolget wird, und in der That Schwierigkeit findet; und Wir denn ſowohl um ſolchen Nachtheil abzuhelfen und den Kredit des Osnabrückiſchen Kaufgarns zu befördern, als auch den fernern Verluſt derjenigen, welche bisher um gleichen Preis längeres Garn als das an andern Orten gewöhnliche geſponnen haben, zu verhüten, ein gleiches Maaß des Kauf = oder Maltgarnhaſpels im ganzen Hochſtifte, jedoch das Amt Reckenberg, ſeiner abgeſonderten Lage halber, ausgeſchloſſen, einzuführen der Nothdurft erachtet haben: als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit

Erſtlich daß fürohin in allen Aemtern des Hochſtifts, ausgenommen im beſagten Amten Reckenberg, der Gebrauch der Haſpel von verſchiedener Länge zum Kauf = oder Maltgarn gänzlich abgeſtellet ſeyn, und dagegen einzig und allein derjenige Kauf = oder Maltgarnshaſpel, der nach der bey dem Gogerichte der Aemter Witlage und Hunteburg von Alters her üblichen Wroge verfertiget, und deſſen Maaß, den von Unſerer Regierung eingezogenen Berichten nach, den ausländiſchen Kaufleuten und Fabriquen das angenehmſte iſt, gebrauchet, und zu ſolchem Ende den Gerichten der übrigen Aemter, das Probemaaß zugefertiget werden ſolle, von welchen auch diejenigen, die ſonſt im Beſitz der Haſpelwroge ſeyn mögten, ſolches erhalten können.

Wir befehlen dabey

Zweytens daß alle diejenigen, welche ſich mit Verfertigung des Kauf = oder Maltgarns abgeben, daſſelbe

einzig und allein über einen nach ſolchem von Uns hiedurch vorgeſchriebenen Maaß gewrogten Haſpel haſpeln, und bey Vermeidung der in der vorhin erwähnten Verordnung feſtgeſetzten Strafe ſich eines andern Haſpels zum Kauf- oder Maltgarn durchaus nicht bedienen ſollen: geſtalt Wir denn überhaupt ſothane Verordnung, ſo fern ſie hiedurch oder ſonſt in einem oder andern Punkt nicht aufgehoben oder abgeändert iſt, nach wie vor, auch beſonders in Abſicht auf die gehörige Zahl der Gebinde und Fäden, befolget wiſſen wollen.

Nachdem jedoch die Unterthanen noch zur Zeit an den wenigſten Orten mit ſolchem nach dem hiedurch feſtgeſetzten Maaß gewrogeten Haſpel verſehen ſind, auch damit nicht eher verſehen werden können, als bis diejenigen, die im Beſitz der Wroge ſind, das Maaß deſſelben erhalten haben, ſo wird jedem hiemit zur Anſchaffung des gerechten Haſpels eine Friſt von ſechs Monaten, a dato dieſes verſtattet; nach deren Ablauf aber der Gebrauch eines andern Haſpels zum Kauf- oder Maltgarn durchaus nicht weiter erlaubt ſeyn, und derjenige, der dawider handelt, die ordnungsmäßige Beſtrafung ſofort zu gewärtigen haben ſoll.

Und damit dieſe Verordnung, über deren Befolgung ſämmtliche Beamten, Gerichte und Obrigkeiten pflichtmäſſig zu halten haben, zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll ſelbige ſofort, und demnächſt zweymal jährlich, nemlich an den Sonntagen nach Oſtern und Michaelis von den Kanzeln verleſen, auch jedem Bauerrichter in duplo zu anderweiter Publication auf der Bauerſprache zugeſtellet werden. Gegeben Osnabrück den 29ten Junii 1774.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

v. Ende.

Voigt.

LXV.

Oſnabrückiſche Fernere Verordnung wegen der Webekämme d. d. 18 May 1775.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz=Schatzmeiſter und Chur=Fürſt ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen als Vater und Namens des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Oſnabrück, Unſers Prinzen Friedrichs Liebden, hiemit zu wiſſen, was maaßen, nachdem die Erfahrung ſattſam gewieſen, wie durch die unter dem 6. April 1768. eingeführte gerichtliche Wroge der Webekämme der Endzweck nicht völlig erreichet worden, indem es den Richtern theils zu mühſam geweſen, alle Schiergänge in denſelben genau zu zählen, theils auch ſolchergeſtalt viele fremde Kämme, wenn ſie nur die Zahl gehabt, und im übrigen auch noch ſo ſchlecht beſchaffen geweſen, die Wroge erhalten haben, Wir, auf räthliches Gutachten Löbl. Stifts=Stände, Uns gnädigſt bewegen laſſen, die gerichtliche Wroge der Webekämme vor das künftige ganz abzuſtellen, und dagegen, keine andere, als ſolche zuzulaſſen, welche von einheimiſchen geſchwornen Meiſtern verfertiget, und als richtig von ihnen gebrannt oder gezeichnet worden.

Wir verordnen und befehlen demnach hiemit

Erſtlich, daß die Stifts=Eingeſeſſenen zwar ihre alten gerichtlich gewrogeten Webekämme bis ſolche verbraucht ſeyn werden, behalten, vor das künftige aber ſich keiner andern, als ſolcher, welche von einheimiſchen geſchworenen Meiſtern verfertiget und gezeichnet worden, bey Strafe von 5 Thalern für jeden ſolchergeſtalt nicht gezeichneten Kamm, bedienen ſollen.

Zweytens, haben die Gowgrafen wie auch Richter in den Städten, worunter Kammmacher geſeſſen ſind, und welche die Kammwroge bisher gehabt haben, ſich von denſelben einen von ihnen ſelbſt verfertigten, und nach der Verordnung vom 6. April 1768 in allem gerechten Webekamm vorzeigen zu laſſen, und wenn ſie denn ſolchen gut und gerecht finden, jeden Kammmacher dahin, daß er künftig keine andere, als ſolche gerechte Kämme verfertigen und verkaufen wolle, zu beeidigen, und demſelben aufzugeben, ſolche mit dem Zeichen des Rades und dem Anfangs-Buchſtaben ſeines Namens zu brennen.

Drittens, ſollen die Kaufleute, welche dergleichen Kämme führen, ſolche nicht anders, als von einheimiſchen bekannten und geſchworenen Meiſtern nehmen, und wo ſie überführet würden, Webekämme von unbekannten und unbeeideten Meiſtern zu führen, welche das hieſige Zeichen nachgemacht hätten, mit einer unabbittlichen Strafe von funfzig Thalern belegt werden.

Viertens, haben die Gowgrafen und Richter, nachdem ſie mit der Beeidigung zu Ende ſeyn werden, die Namen der geſchworenen Meiſter, und die Buchſtaben deren ſelbige ſich zu ihrem Zeichen bedienen, bey Unſerer Regierung anzuzeigen, welche denn ſolche zu jedermanns Nachricht durch das Intelligenzblat bekannt machen laſſen wird. Schließlich und

Fünftens, haben die Obrigkeiten und Vögte, insbeſondere aber die Untervögte, welchen die Hälfte der Strafe dafür zuerkannt wird, fleißig dahin zu ſehen und darauf zu achten, daß keine andere Webekämme, als hierin vorgeſchrieben, gekauft, verkauft, und gebraucht werden, wonach ſich alſo ein jeder zu achten hat. Gegeben Osnabrück den 18. May 1775.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

v. Ende. Riedeſel z. E.

Voigt.

LXVI.

LXVI.

Osnabrückiſche fernere Verordnung wegen des Maltgarns, das falſche Haspeln und Vermiſchen deſſelben betreffend, vom 27. Nov. 1786.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog von York und Albanien, Biſchof zu Osnabrück, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach von den auswärtigen Handelsorten, wohin das in Unſerm Hochſtifte Osnabrück geſponnene Garn gehet, noch immer darüber geklaget wird, daß daſſelbe theils die vorgeſchriebene Fadenzahl und die gehörige Länge nicht habe, theils auch von den Kaufleuten, die ſolches verſenden, auf eine gefährliche Art vermiſchet werde, ſo daß das hanfene und hedene, oder ſogenannte Nullgarn mit dem flächſenen durch einander gebunden und verpacket wird:

So wird nicht allein die ſolcherhalb unter dem 9. May 1766 erlaſſene Verordnung, wodurch Unſern Unterthanen das falſche Haspeln und den Kaufleuten die gefährliche Vermiſchung verſchiedener Arten Garns, bey ſchwerer Strafe verboten worden, hiemit nochmals wiederholet, ſondern auch zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß, zufolge einer unter dem 23ten Junii dieſes Jahrs von der Chur=Pfälziſchen Regierung erlaſſenen Verordnung alles dergleichen falſch gehaspeltes und unrichtig gepacktes Garn, was nach Elberfeld kömmt, der Confiscation unterworfen worden, und Wir alle diejenigen Garnhändler, welche daſelbſt werden ſtrafbar befunden werden, auf desfalls eingehende Anzeige, dem Befinden nach, mit einer Strafe von Einhundert Thalern werden belegen laſſen.

Zugleich befehlen Wir allen Garnſammlern und Kaufleuten, ſich des Ankaufs des ſogenannten ſechszehn Bindgarns, wenn gleich ſolches über einen Vollgarns=Haspel gezogen iſt, und ſolchem nach mit dem Maltgarne in Un-

ſerm Hochſtifte einerley Maaße hat, gänzlich, und bey zehn Thaler Strafe, zu enthalten, indem ſich mehrmals befunden hat, daß damit ein großer Unterſchleif getrieben worden.

Unſere Beamte haben demnach nicht allein hierüber mit allem Nachdruck zu halten, ſondern auch die Vöigte und Untervöigte zu bedeuten, auf die Uebertreter fleißig zu achten, wogegen ſich dieſelben der ihnen in der vorangezogenen Verordnung verſicherten Belohnung ohnfehlbar zu erfreuen haben ſollen.

Damit nun ein jeder ſich darnach achten und für Schaden hüten könne: ſo ſoll dieſe Unſere Verordnung nicht nur gewöhnlicher Orten angeſchlagen und von den Kanzeln verleſen, ſondern auch durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Gegeben Osnabrück den 27ten November 1786.

(L. S.) Auf Seiner Königl. Hoheit gnädigſten Special-Befehl.

C. v. d. Buſſche

v. Voigt.

LXVII.

Königlich-Preußiſches geſchärftes Edikt wider die Wein- und Bierverfälſchungen, auch unrichtigen Bouteillen. de dato Berlin den 7ten April 1771. *)

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernehmen müſſen, daß ſo-wohl

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 346. IV. 496. Roller Wirtemberg. Polizeyrecht §. 592.

wohl von Fremden, als Einwohnern, über die Wein- und Bierverfälſchung in Dero Landen noch immerhin geklaget worden, ohngeachtet Dieſelbe unterm 18ten Jan. 1718 wider ſolche Verfälſcher ein ſcharfes Edikt publiciren laſſen, ſogar, daß ſolche Betrügereyen auch faſt ungeſcheuet praktiziret werden: So ſind Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät bewogen worden, darüber ein ernſtliches Einſehen zu haben, und deshalb eine genaue Unterſuchung anſtellen zu laſſen, wie und von wem obgemeldetem Edikt bishero zuwider gehandelt worden. Damit aber ſowohl die gewiſſenloſe Bier- und Weinverfälſcher deſto eher entdecket, als auch inskünftige von dergleichen Betrug abzuſtehen gewarnet werden mögen; Als verordnen Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hiermit, daß allen denenjenigen, welche Dero in jeder Provinz beſtellten Steuerräthen, oder Dero Hof- und Commiſſariatsfiscalen, auch Magiſträten und Acciſeeinnehmern in Städten, von ſolchen geſchehenen Wein- und Bierverfälſchungen gegründete Anzeige thun, oder daß jemand rothen und weißen Landwein, mittelſt einiger Zuthat von allerhand guten Franzöſiſchen Wein, auch wohl Frankenwein für Rheinwein betrügeriſcher Weiſe verkaufe, und der Wein- und Bierſchenke deſſen überführet werden könne, von jedem Eimer verfälſchten Wein zwölf Reichsthaler, und von jeder Tonne ſolches Bier drey Reichsthaler, als der dritte Theil der zu dictirenden Strafe, mit Verſchweigung ihres Namens gegeben werden ſoll. Die Wein- und Bierverfälſcher aber haben zu gewärtigen, daß ſie zum erſtenmal für jeden Eimer verfälſchten Wein 36 Rthlr., und für jede Tonne mit Waſſer oder geringerem Getränke vermiſchtes Bier 9 Rthlr. erlegen; zum zweytenmal aber aller im Keller befindlichen Weine und Biere verluſtig erkläret, und dem Denuncianten der dritte Theil gegeben werden, und wenn dem Schenken das Haus, darinnen die Verfälſchung geſchehen, eigenthümlich zugehöret, eine ſchwarze Tafel daran ausgehänget, der Name und

das Verbrechen des Wirths darauf geſchrieben, und derſelbe alles ferneren Wein- und Bierſchanks zeitlebens verluſtig erkläret; die Raths-Kellerpächter in Städten aber, wenn ſie der Verfälſchung überführet, und der Wein und das Bier ihnen nicht eigenthümlich zugehöret, des Landes verwieſen werden ſollen; wie dann auch die Fuhrleute, ſo unterweges das Getränke mit Waſſer zu vermiſchen ſich unterſtehen werden, wenn ſie deſſen überführet, alſofort mit der Karre und Wallarbeit beſtrafet, und dem Denuncianten, ſo es erweislich machet, zum Recompens zwanzig Reichsthaler aus der Acciſekaſſe, wenn der Verbrecher nicht ſo viel im Vermögen hat, daß er ſie erlegen kann, bezahlet, und des Denuncianten Name verſchwiegen werden ſoll.

Da auch mit den Bouteillen, worauf der Wein und das Bier vielfältig gezogen und alſo verkauft wird, großer Betrug vorgehet, indem die meiſten nur drey Viertel Quart halten; ſo wird den ſämmtlichen Wein- und Bierſchenkern in Sr. Königlichen Majeſtät Landen, ſie ſeyn wer ſie wollen, bey acht Groſchen Strafe für jede Bouteille Wein, und vier Groſchen für jede Bouteille Bier, auch Confiscation des darin befindlichen Getränkes, alles Ernſtes anbefohlen, ſich a die publicationis innerhalb ſechs Wochen, von den unrichtigen Bouteillen völlig los zu machen, und hinführo mit lauter richtigen Quart- und halben Quartbouteillen zu verſehen; wie dann Seine Königliche Majeſtät auf Dero Glashütten überall ſcharfe Ordre ſtellen laſſen, ſolches Maaß in Verfertigung der Bouteillen genau in Acht zu nehmen, und ſowohl die großen, als kleinen, durchgehends auf halbe, ganze, anderthalb, zwey, drittehalb, auch drey und mehr Quart jederzeit zu richten.

Inſonderheit wird auch allen Brauern ernſtlich und bey funfzig Rthlr. Strafe, oder wenn der Verbrecher es nicht im Gelde geben kann, bey Strafe der Karre, verboten, kein Bier mit Poſt oder anderen dergleichen ſchädlichen

chen Dingen zu brauen. Urkundlich unter Sr. Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegels. So geſchehen zu Berlin den 1ſten Jan. 1722.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Die Königliche Generalacciſe= und Zolladminiſtration verordnet, daß gegenwärtiges Edikt von neuem aufgeleget, publiciret und affigiret werde, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe; zu welchem Ende dann ſämmtlichen Acciſeofficianten hiermit anbefohlen wird, die Wein= und Bierſchenken darnach zu exerciren, über die vorgefundene Defraudationes ſofort das Protocollum denunciationis einzuſenden, damit die Uebertreter nach der Schärfe des Geſetzes beſtrafet werden können. Wobey denenſelben annoch bekannt gemacht wird, daß, wenn ſie ſich nach dem Inhalt gegenwärtigen Edikts nicht genau achten, ſie nicht allein von ihrem Dienſt kaſſiret, ſondern noch überdem als Mitſchuldige des Verbrechens denen Gerichten zur Beſtrafung überliefert werden ſollen. Signatum Berlin den 7ten April 1771.

Königl. Preuß. General=Acciſe= und Zolladminiſtration.

de Horſt, de la Haye, de L'Aunay, Briére, Pernetty, de Lattre.

LXVIII.

LXVIII.

Reichsſchluß von 1667 die Verarbeitung des Golds und Silbers betreffend. *)

Haltet man auch für dienlich, daß die geſammte Goldſchmiede und Silberarbeiter dahin zu halten, daß das Silber, ſo verarbeitet wird, wenigſtens 13 Loth fein nach dem köllniſchen Gewicht, und das Gold 18 Karat halten, auch alle ſolche Arbeit mit den Wappen und Zeichen ſowohl des Orts, da ſie gemacht, als des Goldſchmidts, der ſie verfertiget, gemerkt, und die zu ſolchem Ende nothwendige Beſchau in loco publico et a perſonis publico nomine deputatis vorgenommen, ingleichen zu Verhütung allerhand Gefährlichkeiten von den Goldſchmieden keine Silberarbeit geringer, als ſie ſeyn ſolle, wann ihnen auch ſchon dergleichen, von wem es immer ſeyn möchte, angemuthet und aufgetragen würde, verarbeitet werden ſolle, und dieſes bey denjenigen Strafen, ſo hier oben wider ſie, die Goldſchmiede und Silberarbeiter, beſtimmt ſeyn. **)

ꝛc. ꝛc.

Werden auch die Obrigkeiten erinnert, wann Gold- und Silberarbeiter, oder auch Kauf- und Handelsleute Gold- und Silbergeſchirr, ſo ohne Probe gemacht, auf die Märkte bringen, die Beſchau gebührlich zu beobachten, und die Probe ordentlich zu nehmen, und darauf zu notiren, allwo aber ſchon die notae publicae probationis darauf befindlich ſeyn, dieſelbe doch mit Vorbehalt jedes Orts Probe mit der Nadel zu berühren, doch dabey die Behutſamkeit zu gebrauchen, damit die obrigkeitlich-ordentliche

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 349.

**) Nemlich, wie aus dem vorhergehenden Nr. 10. zu ſehen, bey Verluſt der Zunft- und reſp. bürgerlichen Gerechtigkeit, auch ihres ehrlichen Namens.

liche Proben ohne ſonderbare Noth, oder augenſcheinlich befundene Fehler nicht verworfen, oder doppelte Proben zur merklichen Beſchwerde oder Ungelegenheit der Handthierenden eingeführt werde, dagegen aber die Obrigkeiten deſto behutſamer mit Aufdruckung ihrer Wappen und Zeichen zu verfahren, und wann die zuvor darauf gezeichnete ſich nicht gerecht befindet, gegen diejenige, ſo ihre Zeichen und Wappen mißbrauchen, eine ernſtliche Demonſtration vorzukehren.

LXIX.

Churerzkanzleriſche Verordnung, den Verkauf des geringhaltigen Goldes betreffend. Vom 4. Jan. 1805.

Churfürſtl. Erzkanzleriſche Landes = Direktion.

Der uneingeſchränkte Verkauf des ſechskaratigen oder des vierzehenkaratigen Goldes, den Handelsleute, Galanterie = Händler, Juwelirer, Gold = und Silberarbeiter, Hauſirer treiben, verdient um ſo mehr die Aufmerkſamkeit der Polizey, als nur wenige Menſchen dem Vergnügen, irgend ein aus ſolchem Golde verfertigtes Geſchmeide ſich anzuſchaffen, entſagen, das Verkehr mit ſolchen Waaren daher ſelbſt in minder bedeutenden Orten, von größerem Belange iſt, als daſſelbe ſcheint.

1) Sechskaratiges Gold, die Mark zu 16 Loth enthält

4 Loth Gold	6 Karat.
4 Loth Silber	
8 Loth roth Kupfer	
16 Loth	

Das vierzehnkaratige enthält die Mark zu 16 Loth.

11 Loth fein Gold	14 Karat.
$1\frac{1}{2}$ Loth Silber	
$3\frac{1}{2}$ Loth roth Kupfer	
16 Loth	

Hier=

Hieraus ergiebt ſich ſchon, daß zwiſchen dem ſechskaratigen und dem vierzehenkaratigen Golde kein Verhältniß liegt. Aechtes ſechskaratiges Gold, wenn es alt verkauft wird, iſt in der Krone nicht mehr als 1 fl. 12 kr. und bey feineren Bijouterie-Waaren, wo die Arbeit aus rothem vergoldeten Kupferdrathe, der für Gold paſſiren muß, verfertigt wird, in der Krone nicht mehr als 26 Kreuzer werth. Ueberdies wird an jene, welche keine Kenner ſind, nur allzuoft ſechskaratiges Gold als vierzehenkaratiges verkauft, und dieſer Umſtand iſt ein fruchtbarer Anlaß zu einem Betrug, gegen den ſich Käufer vorzuſehen haben, und überhaupt giebt das 6karatige Gold zu weit größern Unterſchleifen Stoff, als das 14karatige.

2) Um das Publikum, ſo weit es in unſerer Gewalt liegt, vor ſolchen Nachtheilen zu verwahren, wird allen hier etablirten Handelsleuten, Krämern, Galanterie-Händlern, den Juwelirern, Gold- und Silberarbeitern, der Handel mit ſechskaratigem Golde bey Verluſt des Konſenſes unterſagt, und nur der Handel mit 14karatigem Golde geſtattet.

3) Nur auf den hieſigen Jahrmärkten wird den Fremden hieherkommenden Handelsleuten erlaubt, ſechskaratiges Gold zu verkaufen.

Mit einem Rückblicke auf den erſten Punkt gegenwärtiger Verordnung werden die nun gewarnten Käufer ſich vor den mit dem 6karatigen Golde verbundenen Anſtänden, etwa auch vor den auf die Jahrmärkte bisweilen kommenden blos vergoldeten Ohrringen und andern Geſchmeiden, ſodann vor den inwendig mit Zinn ausgefüllten Gold — zu hüten wiſſen.

Aſchaffenburg den 4ten Januar 1805.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

LXX.

Osnabrückiſche Verordnung wegen der Zinngießer. Vom 25. April 1769.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſt ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit, als Vater und im Namen des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück Unſers Prinzen Friedrichs Liebden, zu wiſſen:

Demnach verſchiedene Klagen bey Uns darüber eingegangen, daß die fremden Hauſirer nicht allein mit der von ihnen zum Verkauf eingeführten Zinnwaare eine Zeitlang gar keine Probe mehr gehalten, und wo ihnen etwas zum Verſchmelzen anvertrauet worden, die davon verfertigte Arbeit mit Bley willkührlich vermiſchet; ſondern auch durch dieſen ihren Unfug die einheimiſchen Zinngießer, wofern ſie anders mit ihnen beſtehen wollen, zu einem eben ſo willkührlichen und betrieglichen Verfahren genöthiget, mithin die Unterthanen dieſes Hochſtifts in vielfältigen Schaden geſtürzet haben; Wir aber einer Seits dieſer höchſtſchädlichen Unordnung länger nachzuſehen nicht gemeinet; und anderer Seits den einheimiſchen Zinn- oder Kannengießern in ihrem Gewerbe aus Landesväterlicher Vorſorge beſtens zu ſtatten zu kommen gnädigſt entſchloſſen ſind:

Als verordnen und befehlen Wir hiemit

Erſtens, daß in Zukunft gar keine fremde Hauſirer mit einiger Zinnarbeit, welche nicht von einheimiſchen Meiſtern, nach der hiernächſt vorgeſchriebenen Probe, verfertiget und gezeichnet iſt, in hieſigem Hochſtifte, es ſey auf Jahrmärkten oder außer denſelben geduldet, ſondern wofern ſie ſich nach einem halben Jahre, von Verkündigung dieſer Unſerer

rer Verordnung anzurechnen, in hieſigen Ländern betreten laſſen, ihre bey ſich führende Zinnarbeit, wie auch die etwa zum Verſchmelzen bey ſich habende Werkzeuge genommen, und zum Vortheil der Armen des Kirchſpiels oder des Orts, wo ſolche Waaren angehalten worden, von den Beamten oder Obrigkeiten, denen der Marktſchutz zuſtehet, verkaufet werden ſollen.

Hiernächſt und

Zweytens, ſollen außerhalb den Städten und andern mit Zünften und Gilden privilegirten Orten ſich gar keine Zinnengießer ſetzen, auch an dieſen Orten künftig dergleichen nicht zugelaſſen werden, es ſey dann, daß ſie zünftig gelernet, ihr Meiſterſtück gemacht, und desfalls von einer benachbarten Lade den Magiſtraten und Vorſtehern des Orts gute Kundſchaft beygebracht haben, mithin in der Folge das Amt unter ſich, oder in einer benachbarten Stadt, halten können.

Dann ſollen

Drittens, die jetzt im Stifte vorhandene oder künftig ſich anſetzende Zinngießer, wenn ſie kein rein engliſch Zinn verarbeiten, ſich folgender von Uns aus bewegenden Urſachen feſtgeſetzter zween Proben, nemlich der beſten zu neun Pfund engliſch Zinn und ein Pfund Bley und der ſchlechten zu drey Pfund engliſch Zinn und ein Pfund Bley bedienen, erſtere mit einer Krone, und letztere mit einem Rade, wie auch ihren und des Orts Zeichen oder Namen bemerken, und daß ſie ſolchem getreulich nachkommen wollen, vor dem Magiſtrat oder demjenigen Richter, welcher jedes Orts den Bürgereid abzunehmen hat, mittelſt Abſchwörung eines leiblichen Eides geloben.

Sodann

Viertens in gemeiner ſchlichter Arbeit, als Teller und Schüſſeln, das Pfund von der erſten Probe für 13 Mgr. und das von der letztern für 11 Mgr. nach der Währung der Piſtole zu fünf Thaler, verkaufen, und ſich

in

in kleiner auch künſtlicher Arbeit, als wofür billig ein mehreres gefordert wird, einer ſolchen Billigkeit und Mäſſigkeit befleißigen, daß darüber mit Grunde nicht geklaget werden möge; indem auf den Fall, da darüber Klage geführet würde, die Obrigkeit eines jeglichen Orts einige andere Handwerks = oder Kunſtverſtändige zuzuziehen, und nach deren Ermeſſen, die Sache zu entſcheiden auch den Schuldigen zu beſtrafen haben ſoll.

Damit aber auch

Fünftens dieſe Unſere Verordnung von den einheimiſchen Zinngießern ſo viel genauer befolget werde: ſo ſollen die Magiſtrate oder Vorſteher jedes Orts jährlich ein oder zweymal von den Zinngießern ihres Orts unverwarnt ein Stück nehmen, ſolches probiren laſſen, und wenn das verarbeitete Zinn nicht Probemäßig befunden wird, ſolches dem Amte auf dem nächſten Brüchtengerichte anzeigen, da denn derjenige, welcher darin ſtrafbar befunden wird, das erſtemal mit zwanzig und das anderemal mit hundert Thaler, wovon die Hälfte dem Magiſtrat oder jedem andern Denuncianten verfallen ſeyn ſoll, vom Amte beſtrafet, oder wo er ſolche nicht bezahlen könnte, nach Erkenntniß und Ermäßigung der Land = und Juſtiz-Kanzley mit einer halbjährigen Zuchthausſtrafe beleget werden ſoll.

Und damit

Sechſtens aller Unterſchleif ſo viel mehr vermieden werde: ſo ſollen die Zinngießer mit neuen Stempeln verſehen werden, und dagegen ſofort ihre bisher gebrauchten Stempel abliefern, ſich auch binnen Jahres Friſt, von aller vorräthigen Zinnarbeit, welche damit gezeichnet iſt, losmachen, und ferner, wenn ihnen altes Zinn gebracht wird, ſolches nicht nach ſeinem alten Gehalt wieder verarbeiten, ſondern durch den gehörigen Zuſatz probemäßig wieder ausliefern: jedoch die Unterthanen dabey nicht verkürzen, zu deſſen Verhütung Wir hiemit den Preis des

als

alten Zinns nach der erſten Probe auf 9 Mgr. und nach der zweyten auf 7 Mgr. feſtſetzen, als wofür die Zinngieſſer ſolches, wenn es ihnen gebracht wird, wiederum anzunehmen ſchuldig ſeyn ſollen.

Uebrigens iſt Unſere Willensmeinung nicht, daß durch dieſe Unſere Verordnung alle auswärtige Zinnarbeit verboten ſeyn ſolle; vielmehr bleibt es einem jeden frey, ſich dergleichen, nach ſeinem Gefallen, von außen kommen zu laſſen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Beamten, Magiſtraten und Obrigkeiten über den Inhalt dieſer Unſerer Verordnung nachdrücklich zu halten, und nicht geſchehen zu laſſen, daß dagegen auf einige Weiſe gehandelt werde.

Gegeben Osnabrück den 25. April 1769.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

v. d. Buſſche. v. Ende.

Voigt.

LXXI.

Königlich Preußiſches Reglement gegen die Verunreinigung und Verfälſchung der in die Städte der Churmark zum Verkauf gebrachten Schaafwolle.

De dato Berlin, den 16ten Dezember 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da Wir nöthig gefunden haben, die in Unſern Landes-Geſetzen, beſonders in den Edikten vom 16ten May 1663, vom 13ten Juny 1714 §. 4, vom 13 September 1764, in dem Tuch- und Zeug-Reglement vom 22ſten November 1772 im 5ten §. des 1ſten Kapitels, und

in der Bekanntmachung vom 11ten März 1801, enthaltenen Vorſchriften, welche wider die Verunreinigung und Verfälſchung der in die Städte zum Verkauf gebrachten Schaafwolle erlaſſen worden ſind, näher zu erklären; ſo ſetzen Wir hierdurch folgendes feſt: §. 1. Ein jeder Verkäufer der Wolle hat ſolche rein und ſauber nach den Städten auf die Märkte zu bringen, die Schaafe vor der Schur in klarem Waſſer waſchen, ſodann trocknen, auch die Unreinigkeiten von der Wolle abſondern, demnächſt die Schaafe ſcheeren, die Wolle alsdann rein und trocken einpakken, keinesweges aber anfeuchten, oder wohl gar mit Salz, Sand, Stroh und dergleichen vermiſchen, auch ſo wenig Sterbe = und Raufwolle, als andere bey der Wäſche oder ſonſt ſich abſondernde Wolle, welche jener gleich zu achten iſt, noch ſonſt etwas, darunter mengen zu laſſen. Ferner iſt die Wolle, welche der Eigenthümer von fremdem, unter ſeine Schaafe gebrachten Viehe genommen hat, nicht mit derjenigen Wolle, die von ſeinem Schaafvieh gefallen iſt, noch die Wolle von groben und feinſchürigen Schaafen, noch die greiſe Wolle mit der weißen Wolle zu vermengen, ſondern es muß überhaupt eine jede Art Wolle, imgleichen die Hammel =, Rauf =, Lämmer = und Sterbewolle beſonders verpackt werden. Auch hat jeder Verkäufer die Gegend, wo die Wolle gewonnen iſt, bey dem Kaufhandel getreulich anzuzeigen, und wenn Wolle von verſchiedenen Gegenden und abweichender Güte von dem Eigenthümer zum Verkauf gebracht wird; ſo iſt ſolche alsdann von einander in einzelnen Säcken abzuſondern, und der Unterſchied dem Käufer deutlich bekannt zu machen, auch demſelben, bey Abſchließung des Kaufs, eine genaue Beſchreibung von der Beſchaffenheit der verkauften Wolle zu überliefern. §. 2. Da, in ſofern auswärtige Käufer die Wolle ſogleich ausſacken und unterſuchen laſſen können, leicht Streitigkeiten darüber, ob ſie auch wirklich die eingekaufte Wolle, und nicht etwa vom Käufer oder

von einem Dritten verfälſcht worden ſey, entſtehen können; ſo müſſen, um dieſen ſo viel als möglich vorzubeugen, die Wollſäcke mit dem Siegel des Verkäufers, oder in deſſen Ermangelung mit einem öffentlichen Siegel an mehreren Stellen verſehen werden, und die Käufer bey Eröffnung derſelben eine Gerichtsperſon zuziehen, um nicht des Rechts verluſtig zu gehen, den Verkäufer noch in Anſpruch nehmen zu können. §. 3. Obgleich den Wollverkäufern das Sortiren der verſchiedenen Wollarten ohne alle Einſchränkung nachgelaſſen wird; ſo wird ihnen jedoch dabey zugleich hiermit zur Pflicht gemacht, den Käufer ſofort davon zu unterrichten, ob der Kauf von ſortirter, oder nicht ſortirter Wolle gelten ſolle; damit Letzterer ſich darnach richten, und wenn ihm die ſortirte Wolle nicht gefällt, vom Kaufe abſtehen könne; wie denn auch der Verkäufer, in dem, im 1ſten §. gedachten Schein über die Beſchaffenheit der Wolle, ſich zugleich über das geſchehene, oder nicht geſchehene Sortiren, ausdrücklich und der Wahrheit getreu, auslaſſen muß. §. 4. Derjenige Wolleverkäufer, welcher einer vorſätzlichen Verunreinigung oder Vermiſchung der Wolle, oder einer unrichtigen Angabe überführt wird, ſoll bey einſchüriger Wolle für jeden leichten Stein im erſten Kontraventionsfall zwölf Groſchen, im zweyten Uebertretungsfall zweymal, und bey der dritten dergleichen Vergehung viermal ſo viel oder zwey Reichsthaler Strafe erlegen; iſt die Wolle aber zweyſchürig, die Hälfte der erwähnten Geldbuße entrichten. §. 5. Bey dergleichen fehlerhaft befundener Beſchaffenheit der Wolle ſoll der Käufer die Wahl haben, entweder von dem darüber geſchloſſenen Kontrakte, ſelbſt ohne Verluſt des etwanigen Angeldes, abgehen, oder dem Verkäufer ſo viel, als die Wolle, nach dem Gutachten der vereideten Sachverſtändigen, wegen ſolcher Fehler weniger werth iſt, von dem bedungenen Kaufgelde abziehen zu können. §. 6. Wenn gleich ein Verkäufer der Wolle, bey welcher ein, im §. 1. erwähnter

Feh=

Fehler wahrgenommen wird, einer vorſätzlichen Uebertretung nicht überführt werden kann; ſo ſoll es dennoch für eine ſolche gleich zu achtende, und nach den §§. 4 und 5. zu behandelnde Nachläſſigkeit angenommen werden: a) wenn die Wolle faſt durchaus oder größtentheils naß, ſehr ſandig, oder mit vielen Klunkern und dergleichen vermengt befunden wird; ferner wenn die Wolle in beträchtlichen Quantitäten jeder Art von groben und feinſchürigen Schaafen, oder auch ſolchen, welche von den Schaafen verlohren, imgleichen die von den geſtorbenen abgeriſſen, nicht minder wenn die nach dem Wollſcheeren zuſammengefegte Wolle mit der guten Wolle vermiſcht, greiſe mit der weißen vereinigt, oder ſonſt jede Sorte nicht beſonders verpackt worden iſt; b) wenn oben auf die Säcke beſſere Wolle geſteckt worden iſt, als ſich in der Mitte befindet.

§. 7. Dagegen iſt es für einen bloß zufälligen Fehler der Wolle anzuſehen: a) wenn die Wolle beym Transport derſelben Regen bekommen hat, welches, ohne Beweis des Zufalls, alsdann auch ſchon anzunehmen iſt, wenn der Verkäufer ſolches bey dem Verkauf gleich beſtimmt angezeigt hat, und dabey die Wolle nicht bis zur Mitte des Sacks naß befunden auch nicht bey allen, ſondern nur bey den oberwärts gelegenen Säcken die Näſſe wahrgenommen, übrigens bey der Wolle ſelbſt kein multriger Geruch bemerkt wird; b) wenn bloß hin und wieder etwas von Unreinigkeiten und kleinen Klunkern ſich befindet, übrigens aber die Wolle rein und gut iſt; c) oder ſich in einem Wollſack nur etwas greiſe und fleckigte Wolle an den Spizzen der Hammelſchwänze, der Füße oder der Ohren befindet, und ſonſt die Wolle vorſchriftsmäßig verpackt worden; d) wenn nur von einigen zugekauften Schaafen, aus einer Gegend, wo die Schaafe nicht ſo feine Wolle als des Eigenthümers Schaafe haben, etwas Wolle unter die feine gekommen, und ſolches unverhältnißmäßig iſt. In dieſen erwähnten Fällen, und wenn die Sachverſtändigen ſonſt keine

erheblichen Gründe finden, den von dem Verkäufer behaupteten Zufall als unrichtig zu achten, derſelbe auch dem Käufer eine gehörige Probe von der Wolle gegeben hat, findet weder die in dem §. 4. beſtimmte Geldbuße, noch die §. 5. dem Käufer vorbehaltene Wahl ſtatt, ſondern es bleibt bey dem geſchloſſenen Handel. §. 8. Bey entſtehenden Streitigkeiten zwiſchen dem Käufer und Verkäufer der Wolle, ſollen, zur Beurtheilung der guten und ſchlechten Eigenſchaften der Wolle, drey, nach dem 902ten §. des 10ten Titels Theil 1 der allgemeinen Gerichts-Ordnung, zu vereidende Schaafverſtändige, nämlich ein Zeug- und Raſchmachermeiſter, ein Tuchmachermeiſter und ein Lohnknecht aus der nächſten Schäferey, welchem letzteren die, den übrigen Schaumeiſtern zugeſagten Gebühren zu bewilligen ſind, bey der Unterſuchung mit zugezogen werden. Wenn beyde Theile, oder einer derſelben, bey dem von dieſen drey Sachverſtändigen abgegebenen Gutachten ſich nicht beruhigen zu können glauben; ſo iſt von drey andern, nach erwähnter geſetzlicher Vorſchrift, zu vereidenden Sachverſtändigen, ein anderweites Gutachten zu erfordern, und wenn dieſes von der Meinung der erſten Schaumeiſter abweicht, nach der, unter allen gegen einander zu vernehmenden ſechs Sachverſtändigen ſich findenden Mehrheit der Stimmen, zu entſcheiden, im übrigen aber bey ſolchen Kontraventionen, und den darüber entſtehenden Streitigkeiten, nach den, für die Merkantil-Prozeſſe im 30ſten Theil des 1ſten Theils der allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorſchriften zu verfahren; jedoch mit ſolcher Beſchleunigung, daß in drey Tagen eine jede Sache von der Art inſtruirt und entſchieden werden muß. Gegeben Berlin, am 16ten Dezember 1803.

(L. S.) Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Struenſee.

LXXII.

LXXII.

Oſnabrückiſche Verordnung wegen Reinigung der Wolle. Vom 18. May 1774.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz = Schatzmeiſter und Chur = Fürſt ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen als Vater und Namens des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Oſnabrück, Unſers Prinzen Friedrichs Liebden, hiemit zu wiſſen:

Nachdem vielfältig darüber geklagt wird, daß verſchiedene Stifs = Unterthanen die Wolle auf den Schaafen vor der Schur gar nicht waſchen, auch wohl, um derſelben ein größeres Gewicht zu geben, ſolche mit Sand, Erde, und allerhand Unrath vermiſchen, und hiernächſt die Wolle in große Gebünde ſchlagen, um den Käufern ſowohl das Gefühl, als die Einſicht aller dergleichen betrieglich eingemiſchten und eingeflochtener Sachen zu benehmen; Wir aber dieſem Unweſen, wodurch nicht allein der Käufer oft über die Hälfte am Gewicht verkürzt, ſondern auch in die Nothwendigkeit geſetzt wird, ſeine beſte Zeit mit Reinigung und Säuberung der ſo muthwillig vernachläſſigten und verfälſchten Wolle zu verliehren, länger nachzuſehen nicht gemeinet ſind; als verordnen und befehlen Wir, Namens Unſers Prinzen Biſchofs Liebden, hiermit, daß

Erſtlich die Wolle auf den Schaafen, nachdem die Witterung iſt, drey Tage vor der Schur rein gewaſchen, und die Heerde nach der Wäſche bis zur Schur nicht allein des Tages vor unreinen, ſandigen und ſumpſigen Oertern in Acht genommen, ſondern auch des Nachts im Stalle auf reines Stroh getrieben werden, und

Zweytens ſich niemand, bey Verluſt der Wolle und einer willkührlichen Strafe, unterfangen ſolle, die abgeſcho=

ſchorene Wolle mit Sand oder Erde zu beſtreuen oder irgend eine Art von Unrath, er hange an den Schaafen, oder werde gar betrieglich dazu genommen, darin zu verwickeln und zu verbergen, hauptſächlich aber

Drittens ein jeder, bey Verluſt der Wolle und einer Strafe von zween Thalern, wovon die Hälfte dem Angeber, und die Hälfte dem Fiſco verfallen ſeyn ſoll, die Wolle von einem jeden Schaafe allein, und höchſtens nicht mehr als von zweyen in ein Gebund zuſammenwikkeln, oder aber ſolche ganz ungebunden, und damit dem Käufer die Gelegenheit laſſen ſolle, den etwa darin verborgenen Unrath ſofort durch das Gefühl zu entdecken; endlich

Viertens der Käufer, wenn er den Betrug entdecket, die Wolle zwar vorerſt bezahlen und ſolche zu ſich nehmen, gleichwohl aber ſich damit zu des Orts Richter wenden, und ſelbigem die gekaufte Wolle vorlegen, dieſer aber ſodann ſchuldig ſeyn ſolle, den Verkäufer ſogleich auf den andern Tag, oder, wenn ſelbiger ein Feyertag iſt, auf den erſten Tag darnach, vorzuladen, ihn lediglich darüber, ob er dieſe Wolle verkauft habe, vernehmen, und hiernächſt, wenn er ſich dazu bekennet, durch zween Churgenoſſen, ohne weitere Verſtattung einer Einrede darüber, ob die Wolle dieſer Verordnung gemäß gereinigt und gebunden ſey oder nicht, erkennen laſſen; ſodann aber, wenn der Verkäufer ſtrafbar befunden wird, das darüber abgehaltene Protokoll bey dem nächſten Brüchten-Gerichte zur weitern Verordnung vorbringen, und den Käufer mit allen Koſten verſchonen, dafern aber der Käufer mit ſeiner Klage nicht beſtehet, von demſelben die Koſten des Termins nehmen, und den Verkäufer ſeiner Genugthuung halber an das nächſte Brüchten-Gericht verweiſen ſoll; an welchem ſodann ſowohl, in einem als andern Fall, der Genugthuung, Entſchädigung und Beſtrafung halber das nöthige unaufhältlich verfüget werden ſoll.

Und

Und damit

Fünftens die Unterthanen, welche Schaafe halten, ſich ſo viel mehr vor dem Schaden in Acht nehmen mögen, welcher aus dem Schmieren räudiger Schaafe mit Theer zu erfolgen pfleget: ſo werden ſelbige hiemit angewieſen, die Stellen, wo ſie die Schaafe damit zu ſchmieren genöthiget ſind, vorher wohl abzuſcheeren, und ſich des Theers nie zu bedienen, ohne ihn mit Talg oder Butter, als wodurch er ſich mit der Zeit von ſelbſt wieder auflöſet und abgewaſchen werden kann, zu vermiſchen.

Wir befehlen demnach ſämmtlichen Beamten und Richtern des Hochſtifts auf dieſe Unſere Verordnung genau zu achten, und ſämmtlichen Unterthanen, ſich darnach hinführo bey Vermeidung ſcharfer und unausbleiblicher Strafe ſchuldigſt zn achten; und ſoll dieſelbe durch den Druck und ſonſt gewöhnlichermaaßen zu jedermanns Wiſſenſchaft publicirt werden.

Gegeben Osnabrück den 18. May 1774.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

v. Ende.

Voigt.

LXXIII.

Osnabrückiſche Verordnung wegen des Leinſaamen=Handels. Vom 24. Julii 1767.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß=Britannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz=Schatzmeiſter und Chur=Fürſt ꝛc. ꝛc.

Fü=

Fügen hiermit im Namen und als Vater des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück, Unſers Prinzen Friedrichs Liebden, zu wiſſen:

Demnach bekanntlich der Flachsbau in verſchiedenen Diſtrikten und Gegenden des Hochſtifts Osnabrück das vornehmſte Mittel der Nahrung und des Geld-Erwerbes ausmacht, und Wir daher, um denſelben möglichſt zu befördern, auch dadurch dem verfallenen Leinwandhandel aufzuhelfen, Uns gnädigſt entſchloſſen haben, auf der einen Seite den Kaufleuten, welche die Unterthanen mit Leinſaamen verſehen, wenn ſie tüchtige Waare liefern, genugſame Sicherheit, und denen, welche den Flachsbau treiben, Kredit zu verſchaffen, auf der andern Seite aber auch dem Nachtheil, welcher den Unterthanen durch die betrügliche Lieferung untauglichen Leinſaamens zuwächſet, beſtens zuvor zu kommen:

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, nach vorgepflogener Kommunikation mit den löblichen Stiftsſtänden,

Erſtlich: Daß denjenigen Kaufleuten, welche einigen Leinſaamen auf Borg verkaufet haben, die daraus erwachſenen Früchte, bis zu erlangter Befriedigung, zur Special-Hypothek und Sicherheit dergeſtalt verhaftet ſeyn ſollen, daß dieſe Forderung allen andern, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ausgenommen der Landheuer, vorgehen ſolle. Wie nun alſo, durch das dem Verkäufer ſolchergeſtalt zugelegte Vorzugsrecht, derſelbe der Bezahlung halber völlig geſichert, und alſo deſtomehr verbunden iſt, möglichſt dahin zu ſorgen, daß die Unterthanen mit tüchtiger Waare verſehen, mithin durch ſeine Schuld nicht in Schaden geſtürzet werden: alſo ſoll

Zweytens, der Verkäufer, ſofern am gehörigen Orte darüber Klage geführet wird, daß der Leinſaamen auf gutem Boden, und bey guter Witterung nicht aufgegangen, oder mit Sye überzogen ſey, die ihm darunter zu Schulden kommende Nachläſſigkeit zu präſtiren gehalten,

ten, mithin nicht nur der Bezahlung des Leinſaamens, wenn ſolcher auf Borg ausgethan iſt, verluſtig, und, wenn derſelbe baar bezahlet iſt, die Auslage zu erſtatten, ſondern auch die Landheuer, Pflug-Arbeits- und Säelohn dem Käufer zu erſetzen ſchuldig ſeyn, und ſoll

Drittens darüber eine proceſſualiſche Weitläuftigkeit durchaus nicht geſtattet, ſondern der Verkäufer, auf ſummariſche Erkenntniß dreyer unpartheiiſcher Achtsleute, zu Erſetzung des Schadens in vorangeführter Maaße, angehalten werden.

Wir befehlen demnach den Beamten, Gerichten, übrigen Befehlshabern und ſämmtlichen Unterthanen des Hochſtifts Osnabrück, daß ſie nach dieſer Verordnung ſich pünktlich achten, und daß ſolches geſchehe, pflichtmäßig beſorgen ſollen, und ſoll dieſelbe zu jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck und gewöhnliche Publikation gemein gemacht werden.

Gegeben Osnabrück den 24. Julii 1767.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

v. d. Buſſche.

Preuß.

LXXIV.

Extenſion des Osnabrückiſchen Edikts wegen des Leinſaamens de 1767 auf den Hanfſaamen, vom 6. Jun. 1769.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Fü-

Fügen hiemit als Vater und Namens des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück, Unſers Prinzen Friedrichs Liebden, zu wiſſen:

Demnach einige Klagen darüber vorgekommen, daß verſchiedene Kaufleute, ſo mit Hanfſaamen handeln, ſich nicht genug vorgeſehen, und den Unterthanen ſolchen Saamen verkaufet haben, welcher, ungeachtet er in ein gutes Land geſäet, und die Witterung zuträglich geweſen, dennoch gar nicht aufgehen wollen, wodurch denn dieſelben in groſſen Schaden und Verluſt ihrer Nahrung geſezet worden:

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, nach vorgängiger Kommunication mit den löblichen Stiftsſtänden, hiermit, daß diejenige Verordnung, welche Wir unterm 24ſten Julii 1767 des Leinſaamens halber erlaſſen haben, auch auf den Hanfſaamen erſtrecket, mithin ſowohl das den Kaufleuten darin zugelegte Vorzugsrecht, als auch die den Unterthanen zum Beſten darin geſchehene Vorſehung, wegen des verkauften Hanfſaamens in gleicher Maaße, wie bey dem Leinſaamen verordnet, ſtatt haben ſolle. Wornach ſich ein jeder zu achten. Gegeben Osnabrück den 6. Juni 1769.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

v. d. Buſſche. v. Ende.

Voigt.

LXXV.

Osnabrückiſche anderweitige Verordnung wegen des Lein- und Hanfſaamen-Handels, den 29. April 1779.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Hei-

Heiligen Römiſchen Reichs Erz=Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit als Vater und Namens des poſtulirten ſchofs des Hochſtifts Osnabrück, Unſers Prinzen Friedrichs Liebden, zu wiſſen:

Demnach zwar durch die unter dem 24ſten Julii 1767 wegen des Leinſaamen=Handels ausgelaſſene Verordnung der, zur Beförderung des Flachsbaues, damit abgezielte Zweck, den Leinſaamen=Händlern, in ſo fern ſie tüchtige Waare liefern, bey dem Borg genugſame Sicherheit, und damit den Landes=Eingeſeſſenen, welche den Flachsbau treiben, Kredit zu verſchaffen, erreichet, hingegen dieſe vor dem aus Lieferung ſchlechter Waare entſpringenden Schaden nicht genugſam geſichert, auch die Fälle, bey welchen eine dem Käufer von dem Verkäufer zu leiſtende Schadensersetzung eintritt, zu wenig beſtimmet ſind, immaaßen beſonders in dem letzt abgewichenen Jahre viele Beſchwerden über den darin nicht erwähnten Fall, daß der Saamen ungleich aufgegangen iſt, ſich hervorgethan haben:

Wir aber in Betracht, daß der Flachsbau an vielen Orten des Hochſtifts den Grund eines der ſicherſten und ergiebigſten Nahrungs= und Erwerbsmittels ausmacht, die Aufnahme deſſelben möglichſt zu befördern, gnädigſt geneigt ſind:

Als haben Wir, nach gepflogener fernern Kommunication mit den löblichen Stiftsſtänden, ſolcherhalb anderweitige dienliche Verfügung zu ſtellen uns entſchloſſen.

Wir ſetzen demnach, ordnen und wollen folgendes zu unverbrüchlicher Nachachtung.

Gleichwie

Erſtlich es dabey nach wie vor lediglich ſein Bewenden behält, daß denjenigen Kaufleuten, welche Leinſaamen auf Borg verkaufet haben, nicht nur der daraus erwachſene Flachs, ſondern auch der bey dem Schuldner vorhandene und ihm zugehörige Flachsvorrath, bis ſie ihre Befrie=

friedigung erhalten haben, zur Special-Hypothek und Sicherheit dergeſtalt verhaftet ſeyn ſoll, daß dieſe Forderung allen andern, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ausgenommen die Landheuer, vorgehet, durch welches dem Verkäufer zugelegte Vorzugsrecht derſelbe der Bezahlung halber völlig geſichert iſt: alſo iſt derſelbe deſto mehr verbunden, die Käufer mit tüchtiger Waare zu verſehen, und ſo fern ſie durch ſeine Schuld in Schaden geſetzt werden, denſelben zu erſetzen.

Zweytens, dieſe Schadenserſetzung findet nicht nur in dem Falle ſtatt, wenn der Leinſaamen auf gutem Boden und gehörig beſtelletem Acker, bey guter Witterung, gar nicht aufgegangen, oder mit ſogenannter Sye überzogen iſt; ſondern ſoll auch in dem Falle erkannt werden, wenn unter gleichen Umſtänden derſelbe ſehr einzeln oder ſehr ungleich aufläufet, nachdem beydes ſowohl als das gänzliche Zurückbleiben des Flachſes und die häufig darunter befindliche Sye oder Flachsſeide die ſchlechte Beſchaffenheit des gelieferten Leins darthut.

Drittens, in beyden Fällen ſoll der Verkäufer, wenn am gehörigen Orte geklaget wird, nicht nur der Bezahlung des Leinſaamens, wenn ſolcher auf Borg ausgethan iſt, verluſtig, und, wenn derſelbe bezahlet iſt, die Auslage zu erſtatten, ſondern auch die Landheuer, Pflug- Arbeits- und Säelohn, jedoch nach Abzug desjenigen, was der ſchlechte Flachs noch werth ſeyn mag, dem Käufer zu erſetzen ſchuldig ſeyn. Wie

Viertens ſchon vorhin alle proceſſualiſche Weitläuftigkeit hierunter abgeſtellet, und ein ſummariſches Erkenntniß dreyer Achtsleute, welche von des Orts Voigte jedesmal in Vorſchlag gebracht, und dem Richter benannt werden können, verordnet iſt: alſo ſoll damit ein koſtbares gerichtliches Verfahren ſo viel möglich vermieden werde, der Käufer ſchuldig ſeyn, dem Verkäufer, wenn der Flachs

gar

gar nicht, oder nur ſehr einzeln, oder ſehr ungleich aufgelaufen oder mit Sye überzogen iſt, ſolches wiſſend zu machen, mit Erſuchen, den Acker beſehen zu laſſen, damit der Verkäufer ſich allenfalls mit dem Käufer in Güte abfinden könne. Wenn ſolches vorgängig geſchehen iſt, und entweder der Verkäufer die Beſichtigung verſäumet, oder beyde ſich nicht vergleichen können, alsdenn erſt ſoll eine gerichtliche Klage erlaubt, und der Kläger ſchuldig ſeyn, ohne Zeitverluſt zu veranſtalten, daß der auf dem Felde ſtehende Lein von den benannten Achtsleuten, nachdem dieſe zuförderſt von dem Richter vereidet worden, beſichtiget werde, und dieſer demnächſt, wenn ſolches geſchehen, ihre Schätzung und gutachtliche Meinung darüber, ob der Mißwachs dem untauglichen Saamen, dem Zufalle, oder der ſchlechten Beſtellung des Ackers zuzuſchreiben, zum Protocoll abgeben, und wenn ſodann ſich äußern ſollte, daß der Abſchlag oder Mißwachs des Leins ihrer Meinung nach von dem Saamen herrühre, der Verkäufer dasjenige, was ad numerum 3 verordnet worden, dem Käufer ſowohl zu erſetzen, als die durch das desfalſige Verfahren veranlaßte Unkoſten zu bezahlen gehalten ſeyn.

Damit aber

Fünftens darüber, ob der Käufer ſich vorher bey dem Verkäufer gemeldet habe, kein Streit entſtehe: ſo ſoll der erſte ſolches in Gegenwart eines Zeugen, und zwar binnen vier Wochen nach der Ausſaat verrichten, um dieſes auf Erfordern ſolchergeſtalt nachwärts beſcheinigen zu können. Der Verkäufer muß ſich aber alsdenn auch ſofort mit dem Käufer in Güte vergleichen, oder wenigſtens ihm darüber, daß er die Beſichtigung der Achtsleute nicht verlange, einen Schein ertheilen, da er denn letzteren Falles zu Erſetzung desjenigen, was dieſe Verordnung mit ſich bringet, und der Käufer nachgehends auf Erfordern eidlich erhärtet, verbunden bleibet.

Im Fall nun

Sechſtens derjenige, welcher über den Mißwachs des Leins zu klagen ſich berechtiget hält, die erforderliche Unterſuchung zu rechter Zeit, wenn der Flachs noch auf dem Lande ſtehet, nicht befördert, vielmehr ſo lange damit wartet, bis derſelbe vom Felde abgeſondert iſt, ſoll der Richter denſelben mit der verſpäteten Klage ſo wenig, als mit der Einrede, daß der Leinſaamen fehlerhaft geweſen, hören, und dieſerhalb in keinem Falle ein Verfahren zu=laſſen.

Als hiernächſt

Siebentes es mit dem Hanfſaamen=Handel eine gleiche Bewandniß hat, und daher die vorangezogene Verordnung auch ex poſt auf denſelben erſtrecket iſt: ſo ſoll auch dieſe neuerliche Verordnung hiemit dahin ausdrücklich extendiret ſeyn, mithin ſowohl das den Kaufleuten zugelegte Vorrecht, als was den Käufern zum Beſten in Anſehung des Leinſaamens feſtgeſetzt iſt, auch in Anſehung des Hanfſaamens ſtatt haben.

Wie demnach ein jeder ſich darnach zu achten und für Schaden zu hüten hat: alſo werden die Obrigkeiten und Gerichte des Hochſtifts beſonders angewieſen, den Inhalt dieſer Verordnung auf das genaueſte zu befolgen, und ſoll dieſelbe durch den Druck und gewöhnliche Verleſung von den Kanzeln zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden. Gegeben Osnabrück den 29. April 1779.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

v. Ende. J. W. Riedeſel z. E.

Voigt.

LXXVII.

LXXVII.

Churbraunſchweigiſche Verordnung gegen die Auf = und Vorkauferey des Getreides, vom 17. Julii 1789. *)

Unſere ꝛc.

Obgleich bereits mehrmalen und namentlich durch das unterm 21ſten Nov. 1719 erlaſſene, und unterm 5ten Oct. 1720 erneuerte Edikt, die ſchädliche Auf= und Vorkäuferey des Getreides im Lande bey Strafe der Konfiscation verboten worden; So vernehmen Wir dennoch mißfällig, daß ſelbige von neuem überhand nimmt, und dadurch der Preis des Getreides dermalen gar ſehr in die Höhe getrieben worden, auch, ſelbſt bey dem Anſchein einer bevorſtehenden geſegneten Erndte, eine fortwährende Theurung zu beſorgen ſtehet, wenn auf jenes Verbot nicht mit Strenge gehalten wird.

Wir finden dannenhero bey dieſen Umſtänden nöthig, ſolches hiemit ausdrücklich zu erneuern, mithin zu verordnen, daß

1) auf dem platten Lande, in den Dörfern und den mit keinem Stadtrechte und Märkten verſehenen Flecken die Auf= und Vorkäuferey und Aufſchütten des Getreides aller Art zur Wiederverhandlung, es geſchehe ſolche von einheimiſchen Unterthanen oder auswärtigen Kornhändlern, ohne allen Unterſchied der Perſon, bey ſofortiger unabbittlicher Strafe der Confiscation des Getreides, ſoll unterſagt ſeyn, bey eben dieſer Strafe

2) keine Auf= und Vorkäuferey des an den Wochen=Markttagen in die Städte, und die mit Stadtrecht und Märkten verſehenen Flecken zum feilen Verkaufe gebracht werdenden Getreides anders geduldet werden ſoll, als wenn daſſelbe vor 12 Uhr Vormittags keinen Käufer gefunden;

3)

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 364. f.

3) Niemand ſich bey Strafe der Confiscation beygehen laſſen ſoll, das an den Wochen-Markt-Tagen in die Städte zum feilen Verkauf gebracht werdende Getreide unter Weges anzuhalten und wegzukaufen.

Ihr werdet über dieſe erneuerte Verordnung in eurem Obrigkeitlichen Diſtrikte mit der genaueſten Strenge halten, inſonderheit auf die auswärtigen Auf- und Vorkäufer ein wachſames Auge richten und ſelbige im Betretungsfalle ohne die mindeſte Nachſicht beſtrafen.

Da auch übrigens, dem Verlaut nach, die Unterthanen verſchiedener Orten, durch die dermaligen hohen Preiſe verleitet, ihr Getreide bereits auf dem Halm zu verkaufen anfangen; So werdet ihr die Einwohner eures Obrigkeitlichen Diſtriktes gegen dergleichen unvorſichtigen Verkauf warnen, mit der Bedeutung, daß derjenige, welcher das zu ſeinem eigenen Haushalt nöthige Getreide um des dermaligen augenblicklichen Gewinnes willen unvorſichtiger Weiſe losſchlagen würde, ſich demnächſt es ſelbſt werde beyzumeſſen haben, wenn ihm die nöthige Unterſtützung an Brod- und Saatkorn werde verſagt werden.

Wir ꝛc. Hannover den 17ten Julius 1789.

Königl. Großbritanniſche zur Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneb. Regierung verordnete Geheime-Räthe.

D. v. Wenckſtern.

An
alle Obrigkeiten im Lande.

LXXVII.

Churbraunſchweigiſche Verordnung gegen den wucherlichen Aufkauf des Getreides auf dem Halm, vom 19. Jul. 1795.

Unſere ꝛc.

Obgleich bereits durch die Verordnung vom 5ten July 1638 der wucherliche Ankauf des Getreides auf dem Halm bey

bey nahmhafter Strafe verboten, ferner durch die Verordnungen vom 21ten Nov. 1719 und neuerlich durch die Verordnungen vom 30ten May 1790, vom 30ten Nov. 1792 und vom 3ten Nov. 1793 die Aufkäuferey und das Aufſchütten des Getreides auf dem platten Lande zum Wiederverkauf gänzlich unterſagt, den Bürgern in den Städten aber nur unter gewiſſer Bedingung iſt erlaubt worden; ſo müſſen Wir dennoch mit äußerſtem Mißfallen vernehmen, daß ſich wiederum verſchiedentlich Kornhändler und inſonderheit Juden beygehen laſſen, das Getreide im Lande auf dem Halm aufzukaufen, und demnächſt einen ſtrafbaren Wucher damit zu treiben.

Wir erachten es daher für nöthig, zur Hemmung dieſes auf eine Vertheuerung des erſten Lebensbedürfniſſes, mithin auf einen Druck der unvermögſamern Volksklaſſen hinauslaufenden Wuchers hiemit folgendes wiederholend zu verordnen:

1) Werden hiemit alle über den Ankauf des Getreides auf dem Halm bereits geſchloſſene Kontrakte, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, als ganz null und nichtig kaſſirt, in der Maaße, daß derjenige Käufer, welcher binnen 14 Tagen nach der Publication dieſer Verordnung, das etwa dem Verkäufer auf die Hand bezahlte Geld nicht zurückgefordert hat, deſſen gänzlich ſoll verluſtig ſeyn; in Zukunft aber ſollen dergleichen Kontrakte bey einer unabbittlichen, ſowohl von dem Käufer als Verkäufer zu erlegenden Geldbuße von funfzig Rthlr. gänzlich unterſagt ſeyn, und ſoll dem Denuncianten, deſſen Namen, wenn er es verlangt, verſchwiegen bleiben ſoll, die Hälfte dieſer Strafe, und zwar, wenn er der Käufer oder Verkäufer ſelbſt wäre, mit Befreyung von eigener Strafe, als Gebühr zugebilliget werden. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die etwa von Gerichtswegen verfügten öffentlichen Verkaufungen des Getreides auf dem Halm unter dieſer Verfügung nicht mit begriffen ſind, wie dann auch in einzel-

nen beſonderen Fällen, wenn der Kauf, bevor er wirklich abgeſchloſſen worden, der Obrigkeit gehörig angezeigt wird, dem Befinden der Umſtände nach eine Diſpenſation davon ſoll eintreten können.

2) Wird die Aufkäuferey und das Aufſchütten des Getreides auf dem platten Lande, imgleichen in den Flecken, die keine jura civitatis und keine Märkte haben, nochmals gänzlich unterſagt, und ſollen die Uebertreter dieſes Verbots zum erſtenmal mit der Konfiscation der aufgekauften Früchte für den Denuncianten und einer Geldſtrafe von dem Werthe derſelben, im Wiederholungsfalle aber noch überdies mit einer empfindlichen Leibesſtrafe angeſehen werden.

3) Bleibet es zwar den Bürgern in den Städten erlaubt, das an den Wochenmärkten zum feilen Verkauf eingebracht werdende Getreide, wenn daſſelbe vor 12 Uhr keinen Käufer gefunden hat, zum Wiederverkauf zu erhandeln, dagegen iſt ihnen das Auf- und Vorkaufen des Getreides auf dem Lande zum Wiederverkauf, ſo wie das Beſprechen des zum Markte gebracht werdenden Getreides, bevor ſolches die feſtgeſetzte Zeit auf dem Markte ausgeſtanden hat, bey Vermeidung der in dem §. 2. beſtimmten Strafe verboten.

4) Soll allen im Lande befindlichen Schutzjuden, ſie mögen in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen, die Auf- und Vorkäuferey und das Aufſchütten des einländiſchen Getreides zum Wiederverkauf bey der oberwähnten Strafe, und noch außerdem bey unfehlbarem Verluſt ihres Schutzes, verboten ſeyn.

5) Falls ſich fremde Kornhändler und Juden unterfangen ſollten, dergleichen Getreideaufkäuferey im Lande zu treiben, ſo ſind ſelbige ſofort zu inhaftiren, und iſt davon Bericht zu Unſerer weiteren Verfügung zu erſtatten.

Wir befehlen euch dannenhero Namens Seiner Königlichen Majeſtät, Unſers Allergnädigſten Herrn, hiemit ernſt-

ernſtlich, auf das ſtrengſte über den Inhalt dieſer erneuer= ten Verordnung zu halten, die Uebertreter derſelben ſofort zu gebührender Strafe zu ziehen, und euch bey dieſem das gemeine Beſte unmittelbar betreffenden Gegenſtand kei= ner unzeitigen Nachſicht oder ſtrafbarer Nachläſſigkeit zu Schulden kommen zu laſſen, wie dann, falls eine obrig= keitliche Perſon wider Vermuthen ihre Pflicht ſo ſehr ver= geſſen ſollte, daß ſie ſelbſt auf irgend eine Weiſe an der= gleichen Aufkäuferey Theil nehme, ſelbige außer den in der Verordnung beſtimmten Strafen mit unfehlbarem Verluſt ihres Dienſtes ſoll angeſehen werden.

Wir ꝛc. Hannover den 19ten July 1795.

Königl. Großbritanniſche zur Churfürſtl. Braunſchweig= Lüneb. Regierung verordnete Geheime Räthe.

L. F. v. Beulwitz.

An
alle Obrigkeiten im Lande.

LXXVIII.

Churbraunſchweigiſche Verordnung gegen die Aufkäuferey des Getreides und deſſen Verſchleppung außerhalb Landes, vom 15. Dec. 1795.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig = Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz = Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc.

Wir vernehmen mißfälligſt, daß, unterm Vorwand der Freyheit des innern Getreidehandels, das Getreide fort= während zum wucherlichen Wiederverkauf aufgekauft und aufgeſchüttet, auch wohl gar von einem Amte in das an= dere bis an die Grenzen geſchleppet und ſodann heimlich exportirt wird.

Da Wir keines Weges gemeynet ſind, dieſem immer mehr zunehmenden, auf eine Vertheuerung des erſten und nothwendigſten Lebensbedürfniſſes, mithin auf einen unmittelbaren Druck und Nothſtand der ärmeren Volksklaſſe abzweckenden Getreidewucher die mindeſte Schonung angedeihen zu laſſen; ſo finden Wir Uns bewogen, folgendes theils wiederholend, theils von neuem feſtzuſetzen und zu verordnen:

1) Soll hinführo vorerſt und bis zu anderweiter Verordnung überall kein Getreide, bey unfehlbarer Strafe der Konfiscation des Getreides, aus einer Stadt oder einem Amte oder Gerichte in das andere verfahren werden, wobey nicht ein von der Obrigkeit des Empfängers unentgeldlich zu ertheilender Schein befindlich iſt, in welchem der Name des Empfängers, auch die Quantität und Qualität des Getreides ausgedrückt und zugleich atteſtirt iſt, daß das Getreide blos zu einer Konſumtion beſtimmt ſey, und ſoll von der Erforderniß dieſes Scheins nur allein das nach den Märkten in den Städten gebracht werdende Getreide befreyet ſeyn.

2) Sollen die Bürger in den Städten, die ſich nur irgend mit Getreidehandel abgeben, bey unfehlbarer Strafe der Konfiscation, nicht allein ſofort ihren ganzen Getreidevorrath bey ihrer Obrigkeit angeben, ſondern auch demnächſt monatlich ein Verzeichniß von dem Getreide, was ſie zugekauft und abgeſetzet, und an wen der Abſatz geſchehen, an dieſelbe überreichen, und haben die Obrigkeiten in den Städten die Polizeybedienten anzuweiſen, genau darauf zu achten, wie viel und an welche Kornhändler das nach geendigten Makttagen übrig gebliebene Getreide abgeſetzt worden, und davon jedesmalige Anzeige zu thun.

3) Wird den Kornhändlern in den Städten hiemit bey unfehlbarer Strafe der Konfiscation des Getreides und noch außerdem bey einer Geldbuße von Ein hundert Rthlr. im erſten Betretungsfalle, im Wiederholungsfalle aber bey einer em-

empfindlichen Leibesſtrafe unterſagt, weder ſelbſt noch durch Kommiſſionäre und Unterhändler bey den Einwohnern auf dem platten Lande das Getreide im voraus zu beſprechen oder anzukaufen, oder wohl gar durch Verbindungen unter einander das aufgekaufte Getreide ſich wechſelsweiſe oder an einen dritten Ort zu zuſenden, und haben die Obrigkeiten dergleichen Kornhändler und ihre Kommiſſionäre, wenn ſie ſich in ihrem Diſtrikte im mindeſten auf dergleichen Aufkäuferey ſollten betreten laſſen, ſofort zu inhaftiren und davon Bericht an Unſere Landesregierung zu erſtatten.

4) Allen Schutzjuden im Lande, die nicht ausdrücklich von Unſerer Landesregierung darzu koneeſſionirt ſind, wird hiemit bey Verluſt ihres Schutzes und ſofortiger Verweiſung außer Landes, der Getreidehandel wiederholend gänzlich unterſagt.

5) Da auch der Verdacht eintritt, daß bey dem Getreide, deſſen Durch= und Ausfuhr außer Landes durch unmittelbar von Unſerer Landesregierung ertheilte Päſſe verſtattet worden, in Anſehung der Quantität ſo wohl als der Qualität mancherley Unterſchleiſſe getrieben werden, weniger nicht Getreide in Tonnen und andern Faſtagen verpackt unter falſchen Namen von anderen Waaren verſendet werde; ſo werden ſämmtliche Zollbediente im Lande hiemit erinnert, auf dergleichen Unterſchleiſe genau zu vigiliren, und wenn ſich dabey die mindeſte Unrichtigkeit äußern ſollte, das Getreide ſofort in Beſchlag zu nehmen, und zu weiterer Verfügung an Unſere Landesregierung Bericht zu erſtatten.

6) Obgleich allen Landeseinwohnern ohne Unterſchied, mithin auch den öffentlichen Bedienten unbenommen bleibet, ihr ſelbſt erzieltes Getreide unter den in dieſer Verordnung enthaltenen Beſtimmungen im Lande ſelbſt nach Gefallen und Konvenienz abzuſetzen, ſo wird dagegen allen öffentlichen Bedienten ohne Unterſchied, wes Standes und

Würden ſie ſeyn mögen, aller Handel mit nicht ſelbſt erzielten Getreide bey nachdrücklicher Ahndung gänzlich unterſagt.

7) Soll von den in dieſer Verordnung beſtimmten Konfiscations- und Geldſtrafen jedesmal die Hälfte dem Denuncianten zugebilliget werden.

Wir gebieten und befehlen demnach Unſeren ſämmtlichen Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, allen Zollbeamten, weniger nicht allen Lizent- Acciſe- und Impoſtcommiſſarien, durch die ihnen nachgeſetzten Bediente auf das genaueſte auf alle Uebertretungen dieſer Verordnung auf das ſtrengſte vigiliren zu laſſen, die Contraventionsfälle ſo fort zu unterſuchen, und die erkannten Strafen an Unſere Landesregierung zur Genehmigung einzuſenden, und ſich ſolchergeſtalt bey dieſer dem Lande ſo wichtigen Angelegenheit einer Saumſeligkeit oder Vergeſſenheit ihrer Dienſtpflicht nicht zu Schulden kommen zu laſſen.

Gegeben Hannover den 15. Decbr. 1795.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris ſpeciale.

v. Kielmannsegge. v. Beulwitz.
v. Arnßwaldt. v. Steinberg.

L. L. Höpfner.

LXXIX.

Churbraunſchweigiſches erneuertes Verbot gegen die Auf- und Vorkäuferey des Holzes, Torfs und ſonſtiger Viktualien und Haushaltsbedürfniſſe auf und vor hieſiger Alt- und Neuſtadt. Vom 12. Sept. 1796.

Es iſt bereits unterm 16ten September 1704 verordnet worden, daß an den Wochenmarkttagen vor zwölf Uhr

Uhr niemand, er ſey, wer er wolle, außerhalb den beſtimmten Marktplätzen, ſo wenig vor oder in den Thoren, als in den Straßen, Holz, Torf, Viktualien oder andere von außen her zu Markte kommende Haushaltsbedürfniſſe, unter welchem Vorwande es ſeyn mögte, im geringſten kaufen oder im voraus beſprechen ſoll.

Da jedoch, der geſchehenen Anzeige nach, dieſe Auf- und Vorkäuferey anjezt wiederum ſehr Ueberhand nimmt: So wird jene Verordnung hiemit ausdrücklich erneuert, und ſollen deren Uebertreter ohne alle Nachſicht mit der Konfiſcation der gekauften Waare und überdies mit einer Geldbuße von zwölf Rthlr., welches beydes dem Denuncianten ganz zufallen ſoll, angeſehen, falls ſie aber die Geldbuße zu erlegen nicht vermögten, mit einer verhältnißmäſſigen Gefängnißſtrafe belegt werden.

Hannover den 12ten September 1796.

Königlich = Großbritanniſche zur Churfürſtlich = Braunſchweig = Lüneburgſchen Regierung verordnete Geheime = Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmannsegge.

LXXX.

Publikandum des Berliniſchen Polizey = Direktorii gegen die Auf = und Vorkäuferey der Lebensmittel. Vom 27. Sept. 1798.

Zur Steuerung der Auf = und Vorkäuferey der Lebensmittel für Berlin, wird mit Genehmigung eines hohen General = Direktoriums, hierdurch verordnet:

1. Es ſteht jedermann frey, zur eignen Haushaltung und Bedarf, und zum Betrieb ſeiner Profeſſion, den Ankauf aller Produkte des platten Landes daſelbſt vorzuneh-

nehmen; dagegen iſt aber der Aufkauf von Federvieh, Eier, Butter in Stücken und Garten-Früchte, innerhalb 6 Meilen von Berlin, zum Handel, ſo wie jeder Aufkauf von andern Produkten des Landes, ohne Unterſchied auf Entfernung des Orts, verboten.

2. Aufkäufer, welche dagegen handeln, ſollen mit Konfiskation der Waaren, und die Verkäufer mit Konfiskation des Kaufgeldes, nach Vorſchrift des Auf- und Vorkaufs-Edikts vom 17ten Novbr. 1747, beſtrafet werden.

3. Die hieſigen Höcker, Viktualien-Händler, oder ſonſtige Perſonen, welche außerhalb dieſer 6 Bannmeilen, zum Wiederverkauf für die hieſigen Reſidenzien, Getreide oder Viktualien auf dem platten Lande aufkaufen wollen, müſſen ſich zu dem Ende mit ihrer Konceſſion, oder in Ermangelung derſelben, mit einem Legitimations-Atteſte des Polizey-Directoriums verſehen. Wer ohne eine ſolche Konceſſion oder Atteſt außerhalb der 6 Meilen einkaufet, wird eben ſo als derjenige, welcher innerhalb dieſer 6 Meilen verbotwidrig einkaufet, behandelt, der Käufer mit Konfiſcation der Waare, und der Verkäufer mit Erlegung des Kaufgeldes, zur Strafe beleget.

4. Jeder, außer 6 Meilen von Berlin, zum Aufkauf durch eine Konceſſion oder Atteſt, von Seiten der Polizey berechtigte,

muß, nach Nro. 3. des Edikts vom 29ten Junii 1771, auf ſein, von der Polizey erhaltenes Legitimations-Atteſt, von der Obrigkeit des Orts, von dem Verwalter und Pächter, oder auch von dem Prediger des Orts, wo er die Waaren aufgekaufet, den Einkauf ſowohl der Gattung der Waare, als der Quantität, ferner daß der Ort außerhalb der 6 Bannmeilen liege, beglaubigen laſſen;

weil die Zoll-Bedienten angewieſen ſind, keinem Aufkäufer Zollzettel zu geben, wenn er nicht ein Polizey-Atteſt, welches mit jenem Atteſt vom Ort des Einkaufs verſehen iſt,

iſt, produciret; vielmehr ſind die Zollbedienten authoriſiret, dergleichen auf unbeſcheinigte Art aufgekaufte Waaren in den Zoll-Aemtern ſowohl, als an den Thoren, Behufs des Konſiskations-Prozeſſes, in Beſchlag zu nehmen.

5. Jeder durch eine Konceſſion, oder ein Legitimations-Atteſt, zum Einkauf auf dem platten Lande Berechtigte, iſt verbunden, den Aufkauf ſelbſt zu betreiben. Wird er aber daran behindert, und genöthiget, einen andern für ſich einkaufen zu laſſen, ſo bedarf der Bevollmächtigte, außer der Konceſſion ſeines Machtgebers, oder deſſen Legitimations-Atteſtes, nur eines ſchriftlichen Auftrags des letzteren. Der zum Einkauf hierdurch Bevollmächtigte muß ſich aber mit dem Nro. 4. gedachten Atteſte, des Einkaufsorts verſehen, damit er ſolches beym Einpaſſiren mit der Waare produciren kann.

6. Alle Landleute, welche Getreide, Lebensmittel und Viktualien hierher zum Verkauf bringen, dürfen davon nichts vor den Thoren, auf den Straßen, noch in den Herbergen der Reſidenzien verkaufen, ſondern müſſen mit ihren Produkten und Waaren ebenfalls zu Markte fahren.

7. Diejenigen, welche Getreide zum Verkauf hieher bringen, ſollen bey 10 Rthlr. Strafe ſich nicht unterſtehen, des Nachmittags aus der Herberge zum Verkauf zu fahren.

8. Diejenigen Landleute, welche ihre Waaren gar nicht zu Markte bringen, ſondern ſie bereits vor den Thoren, oder in den Straßen verkaufen, ſollen mit Verluſt des Kauf-Pretii, der Käufer, in ſofern er kein konceſſionirter Höcker iſt, mit Verluſt des Kaufgeldes beſtraft werden. Iſt der Käufer ein konceſſionirter Viktualien-Händler, ſo ſoll er mit Verluſt der Höcker-Konceſſion beſtraft werden.

9.

9. Derjenige, welcher Viktualien, Getreide, oder andere Lebensmittel einzukaufen berechtigt iſt, iſt entweder eine, mit einer zum Viktualien-Handel nöthigen Konceſſion verſehene Perſon, oder nicht;

Die letztere Art von Aufkäufer haben die Verbindlichkeit auf ſich, alle, auf den Grund ihres Atteſtes aufgekaufte Waaren, auf öffentlichem Markte, zum feilen Verkauf zu ſtellen, und dürfen ſchlechterdings nichts aus dem Hauſe verkaufen, auch müſſen ſie in Anſehung der Verkaufs-Stellen, auf dem Markte, der Anweiſung der, die Aufſicht habenden Polizey-Officianten Folge leiſten. Alle Viktualien-Händler, welche Waaren unter vorſtehenden Vorſchriften aufkaufen, ſind zwar verbunden, wenn ſie eine Ladung Waaren bekommen, ſelbige drey Markttage hinter einander feil zu ſtellen, verkaufen ſie aber alsdann nicht den ganzen Vorrath, ſo ſtehet ihnen frey, das Uebrige an ihren ſonſt gewöhnlichen Stellen, von welchen ſie den Verkauf ihrer Viktualien exerciren, dem Publico feil zu bieten.

Sobald dieſe Aufkäufer zu Markte kommen, müſſen ſie ſich gegen den Polizey-Bedienten, welcher die Aufſicht auf dem Markte hat, durch das mit Nro. 4. erwähnten vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe, verſehene Atteſt des Polizey-Direktorii, welches auch mit dem Atteſt des Thorſchreibers beglaubiget ſeyn, und auf deſſen Grund der Zoll-Zettel ertheilet ſeyn muß, legitimiren.

Derjenige Viktualien-Händler, der auf ein Polizey-Atteſt Waaren auf dem platten Lande aufzukaufen berechtiget iſt, ſelbige aber nicht wenigſtens 3 Markt-Tage zu Markte bringt; ſonder ſie ganz oder zum Theil außer dem Markte, in den Straßen und Herbergen, oder vor dem Thore verkauft, wird das 1ſte und 2te Mal mit Konfiſcation des Werths, wenn der Betrag davon nicht über 10 Rthlr. macht, und wenn ſolcher höher ſteiget, auf dieſe Summe, das 3te Mal aber, außer dieſer Strafe,

auch zugleich mit Verluſt der Höcker=Konceſſion beſtrafet. Derjenige berechtigte Aufkäufer, welcher jedoch kein Viktualien=Händler iſt, wird, wenn er die Waare nicht ſämmtlich zu Markte bringt, ſondern zum Theil, oder ganz vor dem Thore, oder auf den Straßen, oder in den Herbergen verkauft, das 1ſte und 2te Mal wenn der Werth des Verkauften nicht über 10 Rthlr. ſteigt, mit der Summe des erhaltenen Verkaufs=Preiſes, und wenn ſie höher ſteigt, mit 10 Rthlr., das 3te Mal aber, außer dieſer Strafe, auch zugleich damit, daß ihm nicht ferner Legitimations=Atteſte vom Polizey=Direktorio ertheilt werden ſollen, beſtraft werden. Eine gleiche Strafe trfft denjenigen Höcker, welcher von einem Aufkäufer von den Waaren, die zu Markte gebracht werden ſollen, auf der Straße oder in den Häuſern etwas kauft.

10. Soll dieſe Verordnung in allen Wirthshäuſern, wo Ausſpannungen von Landleuten gehalten, zum Unterricht der letztern ausgehänget werden. Jeder Wirth iſt ſchuldig, die mit Getreide und andern Viktualien bey ihm einkehrende Landleute, darauf zu verweiſen, ſie zu belehren und zu verwarnen, und ſollen diejenigen Wirthe, welche dieſes unterlaſſen, im Falle, daß der Kontravenient ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigt, und ſolche erweislich macht, mit der Strafe beleget werden, in welche der Kontravenient verfallen wäre, wenn ihn die Unwiſſenheit des Geſetzes nicht geſchützt hätte.

Berlin, den 27. September 1798.

Königl. Preußiſches Polizey=Direktorium hieſiger Reſidenzien.

LXXXI.

Heſſen-Kaſſelſche Verordnung gegen den Wucher vom 20. Auguſt 1800. *)

Wir Wilhelm IX. von G. G. Landgraf ꝛc. Fügen hiemit Jedermann in Unſern Fürſtenthümern und Landen, auch dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften zu wiſſen, daß Wir Uns aus landesväterlicher Fürſorge für das Wohl Unſerer Unterthanen bewogen finden, dem Wucher, welcher ungeachtet der dagegen ſowohl in den gemeinen Rechten als Reichsgeſetzen, auch Landesverordnungen vom 28ſten May 1760 und 15ten Okt. 1773, imgleichen der in Unſerer Grafſchaft Hanau beſtehenden Verordnungen vom Jahre 1754, die Kontrakte zwiſchen Chriſten und Juden betreffend, gemachten Vorkehrungen, dennoch zum größten Schaden der geldbedürftigen Landeseinwohner wieder überhand zu nehmen anfängt, durch nachſtehende Verordnung Schranken zu ſetzen. 1) Es ſollen nämlich nicht blos diejenigen Kontrakte, wodurch der Darleiher ſich höhere Zinſen, als die geſetzmäſſigen erlaubten gerade zu ausbedingt, ſondern überhaupt alle und jede Verträge als wucherlich beſtraft werden, wodurch irgend einer Unſerer Unterthanen, er ſey Chriſt oder Jude, ſich für die Benutzung des kreditirten Geldes vom Schuldner, unter welchem Namen oder Schein es auch ſeyn möge, mehr vergüten läßt, als dieſe Unſere gnädigſte Verordnung geſtattet, als zum Beiſpiel: wenn zur Verheimlichung der höheren Zinſen ein größeres Darlehn, als das wirklich gegebene, verſchreiben, oder wenn Waare ſtatt baaren Geldes gegeben und in einem übermäſſigen Preiſe angeſchlagen, oder auch dergleichen in einem geringern Preiſe von dem Schuldner auf Wiederkauf zu dem Ende verkauft wird, damit dieſer in der Fol-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 368. f.

Folge ſie weit höher wieder annehme; ferner, wenn auf die Verſäumung der Zahlungsfriſt eine Strafe geſetzt wird; wenn Dienſtleiſtungen, welche den erlaubten Zins an Werth überſteigen, ausbedungen werden; desgleichen, wenn der Werth der Geldſorten, worin das Darlehen beſtehet, geringer angegeben wird, als ſolcher wirklich gerechnet worden iſt; ferner, wenn der Gläubiger ſich ausbedingt, ſtatt der geliehenen Summe, Waaren nach einem geringeren Anſchlage fordern zu können, oder wenn derſelbe ein Douceur oder Mäkelgeld nimmt, ſich von ſeinem Schuldner, falls dieſer ein Handwerker iſt, Arbeit in niedrigen Preiſen, ſtatt der Zinſen, machen läßt; die zu bezahlenden Zinſen ſogleich vom Kapital abziehet; oder, wenn er dem Schuldner, ſtatt derſelben Früchte, Vieh, Wolle, Flachs, Garn, Lebensmittel, Waaren und dergleichen in geringem Preiſe abpreßt; ſo wie endlich, wenn rückſtändige Zinſen zum Kapital geſchlagen und davon wieder Zinſen bezahlt werden. 2) Insbeſondere aber ſoll an Minderjährige, weil dieſe am häufigſten dem Wucher ausgeſezt ſind, weder von Chriſten noch Juden, bey Verluſt des Anlehns etwas kreditirt werden, außer wenn es mit Bewilligung der Aeltern und Vormünder geſchiehet, und die Auszahlung des Darlehns in deren Gegenwart oder mit Vorwiſſen des vormundſchaftlichen Gerichts bewirkt wird. — 3) Was ſodann die Beſtimmung des Zinsfußes überhaupt betrifft; ſo ſoll künftig bey gerichtlichen Verſchreibungen auf unbewegliche Güter jährlich nicht mehr als Fünf vom Hundert, bey Chriſten ſowohl als Juden, zu nehmen, und ſich verſprechen zu laſſen erlaubt ſeyn. Dahingegen bleibt zwar den Juden, in Gemäßheit des 22ſten §. der Judenordnung, unbenommen, von Darlehen, die keine zwanzig Rthlr. ausmachen, acht Procent zu nehmen; außer dieſem einzigen Falle aber ſollen 4) bey Privatverſchreibungen, es mögen ſolche über Anlehen zwiſchen Chriſten unter ſich, oder zwiſchen dieſen und Juden, oder auch un-

unter den letzteren allein geſchehen, keine höhere Zinſen als Sechs von Hundert geſtattet ſeyn; auf dieſe ſoll jedoch nicht anders, als wenn ſie in den Verſchreibungen verſprochen worden ſind, Rückſicht genommen werden. Wenn aber keine gewiſſe Zinſen in der Verſchreibung ausgedrückt oder beſtimmt ſind, oder wenn es auf die Zinſen des Verzugs bey andern Händeln und Kontrakten ankommt; ſo iſt es lediglich nach der Verordnung der Reichsgeſetze zu halten, und nur darauf von Unſern Ober- und Untergerichten in ihren Urtheilsſprüchen zu erkennen. 5) Jedoch ſollen nicht nur der Handelsverkehr mit Staatspapieren und die merkantiliſchen Wechſelgeſchäfte überhaupt von den in dieſer Verordnung ertheilten Vorſchriften ausgenommen ſeyn, ſondern Wir wollen auch, da in Anſehung der Juden in Unſerer Grafſchaft Hanau bey dem Zinsfuße beſondere Verhältniſſe eintreten, den 22ſten §. der nun auch in Unſerer Stadt und Grafſchaft Hanau, nebſt den darin einſchlagenden höchſten Reſkripten und Ausſchreiben eingeführten Judenordnung vom Jahr 1749 dahin erläutern und abändern, daß den daſigen Juden, zufolge der an Unſere Regierung zu Hanau unter dem 31ſten Jul. 1795, und 20ſten März 1798 bereits ergangenen höchſten Reſolutionen und den hiernach von derſelben unter dem 12ten Sept. 1796, und reſpect. 11ten Mai 1798 erlaſſenen Ausſchreiben erlaubt ſeyn ſoll, von Darlehnen an Auswärtige ferner Acht von Hundert an Zinſen jährlich zu nehmen und ſich verſprechen zu laſſen. Nicht weniger ſollen auch die Juden in der Stadt und Grafſchaft Hanau nur alsdann, wenn die Entlehner inländiſche Bauern oder gemeine Bürger und Profeſſioniſten ſind, die neben ihrem Handwerk kein anderes Gewerbe treiben, ſchuldig ſeyn, die gerichtliche Anzeige von Darleihen über zwanzig Rthlr., nach dem dort beſtehenden Münzfuße gerechnet, zu thun, und die gerichtliche Beſtätigung darüber auszuwirken; bey allen Honoratioren und übrigen Perſo-

nen aber, welche unter den Obergerichten ſtehen oder Aus=länder ſind, ſoll dieſe gerichtliche Anzeige und Auswirkung der obrigkeitlichen Beſtätigung der Darleihen über zwanzig Rthlr. nicht erforderlich ſeyn. 6) Da Wir auch wahrge=nommen haben, daß nicht ſelten Perſonen, welche durch andere Geld borgen, oder ſonſtige Kontrakte und Händel ſowohl über bewegliche als über unbewegliche Sachen ſchließen laſſen, von dieſen Unterhändlern durch das für ihre dabey gehabte Bemühung geforderte Dienſtdouceur und Mäkelgeld, in Ermangelung einer genauen geſetzlichen Beſtimmung hierüber, vervortheilt und übernommen, oder durch die darüber entſtandenen rechtlichen Irrungen in koſtſpielige Prozeſſe gezogen werden, auch über den Sinn des hierbey einſchlagenden 4ten Paragraphen der Verord=nung vom 15ten Okt. 1773 ſelbſt bey den Gerichten Zwei=fel entſtanden iſt; ſo verordnen Wir ferner gnädigſt, daß künftig in Unſern ſämmtlichen Landen die in der gedachten Verordnung beſtimmten Zwey von Hundert an Mäkelgeld, als die geſetzmäßig erlaubte höchſte Belohnung des Mäklers angeſehen, ſolche auch nur im Falle eines ausdrücklichen Verſprechens ſtatt finden ſollen. Iſt aber weniger ver=ſprochen worden; ſo ſoll es bey dem Verſprochenen ledig=lich ſein Verbleiben haben, und wenn gar keine Ueberein=kunft zwiſchen den Partheien über das Mäkelgeld vorhan=den wäre; ſo ſoll auf daſſelbe keine Klage bey den Ge=richten angenommen werden. 7) In allem Uebrigen aber hat es bey der Judenordnung vom Jahre 1749 und den darauf Beziehung habenden höchſten Reſkripten und Ausſchrei=ben — in ſoweit ſie durch die gegenwärtige Verordnung in Anſehung des beſtimmten Zinsfußes und der Beſtrafung nicht abgeändert werden — in Unſern ſämmtlichen Fürſtl. Landen und dazu gehörigen Graf= und Herrſchaften, mit Inbegriff der Grafſchaft Hanau, ſo lange, nach wie vor, ſeyn Verbleiben, bis Wir etwa ein anderes zu verordnen gnädigſt gut finden werden. 8) Sollten jedoch dieſe Unſere lan=

landesväterlichen Vorſchriften und Unſere hiermit nochmals wiederholte ernſtliche Warnung wider Verhoffen vom Wucher nicht abſchrecken, ſondern ſich in Zukunft jemand in Unſern Landen deſſengeachtet auf irgend einer vorgenannten oder ſonſt nur zu erdenkenden Art des Wuchers betreten laſſen; ſo ſoll derſelbe, ſtatt der in der Judenordnung vom J. 1749, ſo wie in den Verordnungen vom 28ſten May 1760 und 15ten Okt. 1773, und in der Hanauiſchen Judenkontraktenordnung vom J. 1754 beſtimmten Beſtrafung, von jezt an — er ſey Chriſt oder Jude — im erſten Falle dem Schuldner dasjenige, um welches er ihn wirklich verkürzt hat, vergüten, und denſelben völlig entſchädigen, zu ſeiner Beſtrafung aber auch noch eben ſo viel, als er auf eine geſetzwidrige Weiſe hat gewinnen wollen und ſeinem Schuldner vergüten muß, erlegen, und dieſer Betrag ſoll halb einer milden Stiftung — nämlich im Niederfürſtenthum Heſſen und den dazu gehörigen Provinzen dem Waiſenhauſe zu Kaſſel, im Oberfürſtenthum den beyden Waiſenhäuſern zu Marburg, in der Grafſchaft Schaumburg und in der Grafſchaft Hanau den reformirten Waiſenhäuſern, und halb den Denuncianten zufallen. Im zweyten Betretungsfalle aber wird derſelbe auf die nämliche Weiſe, jedoch mit der doppelten Erlegung des unrechtmäſſigen Gewinns zum Beſten der Waiſenhäuſer und der Denuncianten beſtraft, der Jude aber bey dieſer oder jener wucherlichen Betretung, außer der vorbemeldten Strafe, nach Befinden, doch noch des Schutzes verluſtig erklärt werden. 9) Derjenige aber, welcher ſich ſogar zum dritten Male auf wucherlichen Wegen betreten läßt, ſoll, neben dem im vorigen Paragraphen bemerkten Erſatze, und reſpekt. der, wie im zweyten Falle, verwirkten Beſtrafung, ohne einige Nachſicht, der eigenen Verwaltung ſeines und ſeiner Kinder oder Pflegebefohlnen Vermögens ſofort entſetzt, ihm die Vormundſchaft oder ſonſtige Verwaltung fremder Gelder genommen, und über ihn, ſo wie über

einen Verſchwender, ein Vormund beſtellt werden, um das Publikum vor ſeinen Plünderungen in Sicherheit zu ſetzen. Daneben iſt der Wucherer in allen Fällen ſchuldig, die durch die Unterſuchung ſeiner wucherlichen Handlung aufgegangenen Koſten zu tragen. 10) Wenn ſich indeſſen Jemand des bloßen Attentats des Wuchers ſchuldig gemacht, das heißt, zwar noch keinen wirklichen Gewinn aus der wucherlichen Handlung gezogen, doch aber den Kontrakt ſchon völlig geſchloſſen hat; ſo iſt derſelbe mit der Hälfte der auf das wirklich vollzogene Verbrechen des Wuchers im 8ten §. geſetzten Strafe zu belegen, und zur Bezahlung der Unterſuchungskoſten anzuhalten. 11) Da übrigens die wucherlichen Händel gemeiniglich heimlich geſchloſſen und verſchwiegen gehalten werden, und gar oft dem Schuldner ſelbſt, der darunter leidet, daran gelegen iſt, daß ſolche verborgen bleiben; ſo erhalten hierdurch Unſere Officia fiſci und ſämmtliche Beamten in den Städten und auf dem Lande den ernſtlichſten Befehl, die Geldverleiher, als welche ihnen nicht unbekannt ſeyn können, genau zu beobachten, und auf deren Händel im Stillen zu invigiliren, und ſo, wie ihnen die eine oder andere wucherliche Handlung bekannt wird, ſolche ſogleich zu unterſuchen, und das Protokoll an die ihnen vorgeſetzten Regierungen einzuſenden, oder die der Unterſuchung etwa entgegen ſtehenden Anſtände gerichtlich anzuzeigen, damit alsdann von dieſen Dikaſterien die weitere Verfügung getroffen, und über die Beſtrafung erkannt werden könne. In dieſem Falle aber, wenn nemlich der Richter ſelbſt den Wucher entdeckt und anzeigt, ſoll die in dem vorigen Paragraphen dem Denuncianten zugebilligte Hälfte der Strafe ebenfalls den Waiſenhäuſern zufallen. Wir befehlen daher jedermann, den es angehet, ſich hiernach unterthänigſt zu achten; wie denn auch dieſe Verordnung durch ein allgemeines Ausſchreiben in das Land bekannt gemacht und publicirt werden ſoll, damit niemand ſich

mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Wilhelmshöhe den 20ſten Auguſt 1800.

LXXXII.

Allgemeine Hypotheken-Ordnung für die geſammten Königl. Preußiſchen Staaten von 1784. *)

Nachdem Se. Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer Allergnädigſter Herr, wahrgenommen haben, daß die bisherige Einrichtung des Hypotheken-Weſens in Dero Staaten den Haupt-Endzweck deſſelben, durch Feſtſtellung der Eigenthums-Rechte und des Kredits der Beſitzer unbeweglicher Grundſtücke, und durch Sicherung des Publikums, bey den darauf gemachten Anlehen, zwar im Weſentlichen erreicht haben; dennoch aber die den verſchiedenen Provinzen, zu verſchiedenen Zeiten ergangnen, und nicht immer nach einerley Grundſätzen abgefaßten Verordnungen; die daraus entſtandene Abweichungen in der Art des Verfahrens; der Mangel an Deutlichkeit und Beſtimmung einiger unter dieſen Vorſchriften; und die Unvollſtändigkeit andrer derſelben hin und wieder noch zu Zweifeln, Mißverſtändniſſen und Irrungen, auch wohl zu Prozeſſen und unnützen Koſten für die Guts-Beſitzer, und andre mit ihnen Verkehr treibende Perſonen Anlaß geben; ſo haben Höchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät beſchloſſen, eine neue allgemeine Hypotheken-Ordnung abfaſſen und publiciren zu laſſen, durch welche, mit unverrückter Beybehaltung der bisherigen weſentlichen Grundſätze, eine mehrere Gleichförmigkeit in der Art des Verfahrens bey Behandlung der Hypotheken-Sachen eingeführt; den Gerich-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts IV. 598.

richten und Kollegiis, denen die Wahrnehmung dieſes Geſchäfts anvertraut iſt, deutliche, beſtimmte und vollſtändige Anweiſungen darüber ertheilt; die hin und wieder eingeſchlichenen Fehler und Mißbräuche gänzlich abgeſtellt, und den geſammten Königl. Unterthanen, die bey dieſer Anſtalt ihnen zugedachten Vortheile, in Sicherſtellung ihres Eigenthums und Vermögens, nach ihrem ganzen Umfange verſchafft werden ſollen.

Was zur gültigen Erlangung, Uebertragung und Aufhebung eines Eigenthums, hypothekariſchen, oder andern dinglichen Rechts auf unbewegliche Grundſtücke überhaupt gehöre, ſolches ſoll in dem künftigen Geſetz-Buche näher beſtimmt werden *), und bis dahin ſoll es bey den gegenwärtig vorhandnen allgemeinen und beſondern Landes- und Provinzial-Geſetzen ſein Bewenden haben; dagegen aber ſoll in gegenwärtiger Ordnung feſtgeſetzt werden, wie die Hypotheken-Bücher einzurichten; was für Real-Rechte und Laſten in ſelbigen zu vermerken; und was bey deren Eintragung, Ueberſchreibung auf andere, oder Löſchung, von den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Direktion des Hypotheken-Weſens geordneten Kollegiis zu beobachten ſey.

Erſter Titel.

Von der Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt.

§. 1. Alle Gerichts-Obrigkeiten, und Kollegia, denen nach den Geſetzen und Verfaſſungen jeder Provinz und Ortes die Direktion des Hypotheken-Weſens gebühret, ſollen ſchuldig ſeyn, von ſämmtlichen in ihrem angewieſenen Diſtrikte belegenen Grundſtücken ordentliche und akkurate Hypotheken-Bücher zu halten.

*) S. Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 19. 20.

§. 2. Die Landes-Juſtiz-Kollegia, ein jedes in ſeinem Departement, ſollen von Amtswegen darauf ſehen, daß von den ihnen untergeordneten Gerichts-Obrigkeiten, wo ſolches bisher noch nicht geſchehen, dieſe Bücher binnen Jahres-Friſt, von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung, ohnfehlbar angelegt werden.

§. 3. Wenn ein und andre Gerichts-Obrigkeit darunter ſäumig wäre, ſo ſoll das Landes-Juſtiz-Kollegium die Anlegung der Bücher, auf ihre Koſten beſorgen laſſen.

§. 4. Die Hypotheken-Bücher ſollen nicht aus bloſſen zuſammengehefteten Konvoluten beſtehen; ſondern in ordentlichen feſt und dauerhaft gebundenen Folio-Bänden gehalten, auch dazu ſtarkes Papier genommen werden.

§. 5. Ob das Hypotheken-Buch nur in einen Band zuſammen zu faſſen, oder in mehrere, und in wie viel Bände zu vertheilen, ſoll dem vernünftigen Ermeſſen der Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Anzahl und Wichtigkeit der dahin gehörigen Grundſtücke, und der geographiſchen oder politiſchen Eintheilung des Diſtrikts, nach Kreiſen, Aemtern ꝛc. oder verſchiedenen Arten von Gütern, überlaſſen bleiben.

§. 6. Alle in einem Diſtrikt belegene Immobilia, welche beſonders beſeſſen, veräußert, oder mit Real-Verbindlichkeiten belegt werden können, müſſen in das Hypotheken-Buch des Diſtrikts eingetragen werden.

§. 7. Es gehören alſo auch dahin Lehn- und Fideikommiß-Güter, Majorate, Seniorate, Grundſtücke, welche Wittwen, Klöſtern, Kirchen, Kämmereyen und andern moraliſchen Perſonen zugehören; da bey ſelbigen Beſitz-Veränderungen, auch unter gewiſſen Umſtänden, Verpfändungen, und Veräußerungen vorfallen können.

§. 8. Jedem Grundſtücke muß in dem Hypotheken-Buche ſein beſonderes Folium angewieſen werden.

§. 9. Die Eintragung in das Buch geſchieht nach Nummern, welche, der Regel nach, von dem erſten, der

im

im Diſtrikt belegnen Grundſtücke, bis zum letzten, in ununterbrochner Folge-Ordnung fortlaufen.

§. 10. Wo jedoch bisher ſchon, bey weitläuftigen Bezirken, gewiſſe Unter-Abtheilungen, nach Fürſtenthümern, Kreiſen, Aemtern ꝛc. üblich geweſen, und jede ſolche Unter-Abtheilung ihre beſondere Folge-Ordnung von Nummern gehabt hat, da ſoll es auch noch ferner hiebey ſein Bewenden haben.

§. 11. In Städten und Dörfern, wo bisher noch keine Bezeichnung der Grundſtücke, nach gewiſſen beſtändigen und unveränderlichen Nummern, eingeführt geweſen, ſoll dieſe Nummerirung, von den Magiſtraten und Gerichts-Obrigkeiten, vor allen Dingen beſorgt werden.

§. 12. Pertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewiſſen Haupt-Grundſtücken geſchlagen ſind, und nur mit ſolchen zugleich beſeſſen oder ausgeübt werden, erhalten keine beſondere Nummer.

§. 13. Wenn aber das Haupt-Gut, zu welchem das Pertinenz-Stück gehört, unter einer andern Jurisdiktion belegen iſt, ſo muß einem ſolchen Pertinenz-Stück eine beſondere Nummer beygelegt, und ein eignes Folium im Hypotheken-Buche angewieſen werden.

§. 14. Eben ſo ſind Gerechtigkeiten, welche nicht gewiſſen Grundſtücken ankleben, ſondern für ſich ſelbſt beſtehn, einen eignen beſtimmten Werth haben; auch ohne den Beſitz eines Grundſtücks ausgeübt; folglich auch für ſich allein veräußert und verpfändet werden können, unter beſondern Nummern im Hypotheken-Buch einzutragen.

§. 15. Wenn in einem Ort mehrere dergleichen Gerechtigkeiten, z. E. Barbier- und Badſtuben, privilegirte Kramläden, Apotheken, Buchdruckereyen ꝛc. vorkommen, ſo muß darüber ein eigenes Hypotheken-Buch, unter beſonders fortlaufenden Nummern, angelegt werden.

§. 16. Zu jedem Hypotheken-Buche, worin Land-Güter, die einen eignen und beſtändigen Namen führen,

ein-

eingetragen ſind, muß ein alphabetiſches Regiſter, nach dem Anfangs=Buchſtaben dieſer Namen, mit Beziehung auf die Nummern im Hypotheken=Buch, gehalten werden.

§. 17. Wenn die Gerichtsbarkeit über ein Grundſtück annoch ſtreitig iſt, ſo ſollen die in einem ſolchen Streit befangenen Gerichte ſolches mit Anführung der Gründe, die ein jedes von ihnen für ſich zu haben glaubt, der ihnen gemeinſchaftlich vorgeſetzten Inſtanz, binnen drey Monaten nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung, anzeigen.

§. 18. Die vorgeſetzte Behörde ſoll den Beſitz=Stand ſofort durch ein Dekret einſtweilen feſtſetzen, und zugleich, wegen näherer Unterſuchung des ſtreitigen Rechts ſelbſt, die erforderliche Verfügung treffen.

§. 19. Iſt auch der Beſitz=Stand zweifelhaft, ſo ſollen zwar beyde ſtreitende Gerichte das Immobile, mit Bemerkung des über die Gerichtsbarkeit obwaltenden Streits, in ihr Hypotheken=Buch eintragen; und jedes von ihnen ſoll, bis zur Entſcheidung der Sache, die zum Hypotheken=Weſen gehörigen Handlungen, auf das Anmelden der Intereſſenten, vorzunehmen befugt, dabey aber auch ſchuldig ſeyn, dem andern Gericht, von allen dergleichen auf das Hypotheken=Buch ſich beziehenden Handlungen, ſofort Nachricht zu geben; damit dieſes das erforderliche deshalb in ſeinem Buche nachtragen könne.

§. 20. Wenn ein Gericht ſolches unterläßt, ſo ſoll es nicht nur den Intereſſenten für jeden daraus erwachſenden Nachtheil haften, ſondern es ſoll auch, wegen dieſer Unterlaſſung, um den dreyfachen Betrag der erhobnen Gebühren beſtraft werden.

§. 21. Auf eben die Art iſt es zu halten, wenn in Zukunft dergleichen Jurisdiktions=Streitigkeiten vorkommen ſollten.

§. 22. Wenn der Fall ſich je ereignen ſollte, daß ein Grundſtück aus der Real-Jurisdiktion des einen Gerichts in die des andern überginge, ſo ſoll der vorige Richter dem neuen eine beglaubte Abſchrift von dem Folio dieſes Grundſtücks, in dem bisherigen Hypotheken-Buche, nebſt den dazu gehörenden Belags-Akten zufertigen, damit dieſer das erforderliche daraus in ſeinem Hypotheken-Buche suppliren könne.

§. 23. Sämmtliche Hypotheken-Bücher ſollen künftig nach dem ſub A. hier beyliegenden Schema eingerichtet werden.

§. 24. Wo bereits Hypotheken-Bücher vorhanden, die nach einem andern Formular eingerichtet ſind, ſollen dieſelben mit dem gegenwärtig vorgeſchriebenen Schema verglichen und geprüft werden: ob das angenommene Formular alle die Nachrichten enthalte, welche nach dermaligen Vorſchrift erfordert werden, und alſo die Verſchiedenheit nur darin beſtehe, daß mehrere Rubriken darin vorkommen, oder die Rubriken anders geordnet ſind; oder ob ſothanes Formular, in Vergleichung mit dem jetzt vorgeſchriebenen, in weſentlichen Stücken mangelhaft und unvollſtändig ſey.

§. 25. Im erſten Falle ſollen zur Erſparung der Koſten die gegenwärtigen Bücher zwar beybehalten, jedoch nach Möglichkeit darauf vorgedacht werden, dieſelben durch Supplirung, Abänderung oder Zuſammenziehung der Rubriken mit dem vorgeſchriebenen Schema, ſo viel als nach den Umſtänden geſchehen kann, in Uebereinſtimmung zu ſetzen.

§. 26. Sobald auch, aus Mangel des Raums, die gegenwärtigen Bücher nicht mehr fortgeführt werden können, ſondern neue Bände dazu ohnehin erforderlich ſind, ſollen dieſe neuen Bücher ſchlechterdings nach dem Schema ſub A. eingerichtet, und die nöthigen Nachrichten dahin, aus den vorigen, dieſer Anleitung gemäß, übertragen werden.

§. 27.

§. 27. Iſt aber das jetzige Hypotheken-Buch nach einem mangelhaften und unvollſtändigen Schema eingerichtet, dergeſtalt, daß die nach gegenwärtiger Vorſchrift erforderlichen Nachrichten darin nicht enthalten ſind; ſo muß daſſelbe ſofort umgefertiget, und nach dem Formular ſub A. angelegt werden.

§. 28. Ein gleiches findet ſtatt, wenn die bisherigen Hypotheken-Bücher, aus irgend einer andern Urſach, nicht mehr brauchbar, oder wenn ſie verbrannt, oder ſonſt durch Unglücksfälle verloren ſind.

§. 29. Wie in den Fällen, wo Hypotheken-Bücher ganz neu angefertigt werden ſollen, mit Einſammlung, Berichtigung, Ordnung und Eintragung der dahin gehörigen Nachrichten zu verfahren ſey, wird unten in einem beſondern Titel vorgeſchrieben.

§. 30. Das Hypotheken-Buch eines jeden Grundſtücks hat, wie das Schema ſub A. zeiget, außer dem Titelblatte drey Haupt-Rubriken, deren jeder gewiſſe Kolonnen untergeordnet ſind.

§. 31. Wie viel Raum einer jeden von dieſen Rubriken zu beſtimmen, kömmt auf die Zeit, wie lange ohngefehr ein ſolches Buch gebraucht werden ſoll; auf die Qualität und den Werth eines jeden Grundſtücks und auf andere ſpecielle Umſtände an, nach welchen, bey dieſem oder jenem Immobili, mehr oder weniger Beſitz-Veränderungen, Verpfändungen oder andere in das Hypotheken-Buch gehörige Handlungen vorzukommen pflegen. Es muß alſo jedes Gericht den diesfälligen Raum, bey den einzelnen Grundſtücken, mit vernünftiger Erwägung ſolcher Umſtände beſtimmen.

§. 32. Da es aber möglich iſt, daß bey einem Gute oder anderm Grundſtück in kurzer Zeit ungewöhnlich viel Veränderungen, die man mit Wahrſcheinlichkeit nicht hat vorausſehen können, vorkommen; dergeſtalt, daß der einem ſolchen Grundſtück vom Anfang an gewidmete Raum

frü-

früher, als bey andern in eben dieſem Buche eingetragenen Gütern, vollgeſchrieben wird; ſo müſſen in jedem Bande des Hypotheken-Buchs, am Ende deſſelben, einige Bogen leer gelaſſen werden, um auf ſelbige die Fortſetzung der dergleichen Immobile betreffenden Vermerke nöthigenfalls übertragen zu können.

§. 33. Auf dem Titelblatte, bey jedem Grundſtück, muß die Nummer deſſelben, der Name, in ſo fern es dergleichen beſondere Benennung führt; die Qualität, ob es z. E. ein Ritter- oder anderes Gut, ein Haus, eine dienſtbare oder Freyſtelle, ob es Lehn oder Erbe ſey; ferner der Kreis, oder Diſtrikt, zu welchem es gehört; bey ſtädtlichen Grundſtücken, die Straße, oder Platz, wo es gelegen; und überhaupt die Kennzeichen, wodurch das Grundſtück von andern, gleicher Art, und auch wohl gleiches Namens, unterſchieden wird, vermerkt werden.

§. 34. Pertinenzſtücke und Gerechtigkeiten, welche zu einem Gute gehören, werden in dem Hypotheken-Buche nicht beſonders bemerkt. Wenn aber ſelbige unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, und alſo auch in einem andern Hypotheken-Buche eingetragen ſind, ſo müſſen ſie auf dem Titelblatte des Hauptgutes, mit Benennung der Jurisdiktion, unter welcher ſie liegen, angeführt werden.

§. 35. Wenn zu einem im Hypotheken-Buche eingetragenen Gute, ein Pertinenzſtück oder Gerechtigkeit, welche bisher dabey nicht befindlich geweſen, zugekauft, oder ſonſt zugeſchlagen worden; ſo wird ſolches, unter der erſten Rubrik, bey dem Titulo poſſeſſionis bemerkt, und der Werth einer ſolchen neuen Erwerbung eben daſelbſt ausgeworfen.

§. 36. Gleichergeſtalt muß, wenn ein zu einem Gute gehörig geweſenes Pertinenzſtück, oder Gerechtigkeit, davon veräußert, oder ſonſt getrennt wird, dieſe Trennung unter dem Titulo poſſeſſionis bemerkt, und der Werth deſ-

deſſelben, von dem ausgeworfenen Werthe des ganzen Grundſtücks, abgeſchrieben werden.

§. 37. Wird ein ſolches abgetrenntes Pertinenzſtück nicht zu einem andern Hauptgute geſchlagen, ſondern als ein eignes, für ſich ſubſiſtirendes Grundſtück beſeſſen; ſo muß demſelben eine eigne Nummer und Folium in dem Hypotheken-Buche angewieſen werden.

§. 38. Wie es zu halten, wenn auf dem Hauptgute, wovon ein dergleichen Pertinenzſtück abgetrennt worden, Schulden, oder andere Real-Laſten haften, welche dieſen bisherigen Theil des Ganzen mit angehn, davon wird unten beſonders gehandelt.

§. 39. Wenn mehrere einzelne Güter, von ein und eben demſelben Eigenthümer, in einer ſolchen Verbindung beſeſſen werden, daß ſie, zuſammen genommen, ein Ganzes, oder eine ſogenannte Herrſchaft konſtituiren; ſo wird auf dem Titelblatt die Nummer und Benennung der Herrſchaft ausgedrückt, und die Namen der einzelnen Güter, woraus ſolche beſteht, darunter verzeichnet.

§. 40. Wenn dergleichen einzelnes Gut von dem Ganzen abgetrennt, und beſonders veräußert wird; ſo iſt es damit eben ſo zu halten, wie oben §. 36. wegen der Pertinenzſtücke verordnet worden. Doch muß alsdenn der Name dieſes einzelnen Gutes, mit Beziehung auf den unter der erſten Rubrik anzutreffenden nähern Vermerk, wegen ſothaner Abtrennung, auf dem Titelblatte gelöſcht werden.

§. 41. Unter der erſten Haupt-Rubrik, und der ihr untergeordneten erſten Kolonne, wird der Name des Beſitzers verzeichnet; wobey, wenn beſonders mehrere Perſonen gleiches Namens, in einer Provinz, Stadt, oder Ort vorhanden ſind, durch möglichſt genaue Bezeichnung des Beſitzers, mittelſt Beyfügung ſeines Vor- und Zunamens, ſeines etwa führenden Amts, Titels, oder Charakters, und andrer dergleichen unterſcheidender Kennzeichen,

chen, allen beſorglichen Irrungen vorgebeuget werden muß.

§. 42. Unter der zweyten Kolonne wird bemerkt; aus welchem Rechtsgrunde der Beſitzer zu dem Eigenthume des Grundſtücks gelangt ſey; ob er ſolches aus freyer Hand, oder aus einer gerichtlichen Subhaſtation erkauft, eingetauſcht, geerbt, geſchenkt erhalten, oder wie er ſolches ſonſt erworben habe.

§. 43. Unter der dritten Kolonne wird der Werth, für welchen der Beſitzer das Grundſtück an ſich gebracht hat, mit gehöriger Beſtimmung der Münz-Sorten, ausgeworfen.

§. 44. Hat er ſolches unentgeldlich, z. E. durch Schenkung, Erbgangs-Recht, oder ſonſt, ohne Beſtimmung eines gewiſſen Geldwerths, überkommen; ſo muß derjenige Preis, welcher ſeyn nächſter Vorfahr dafür erlegt hat, in ſo fern ſolcher bekannt iſt, ausgeworfen werden.

§. 45. Läßt der Beſitzer das Grundſtück taxiren, ſo wird die Taxe in der Regel nicht eingetragen. Auf ſein Verlangen aber kann ſolches geſchehen; nur muß auch alsdann der Betrag derſelben nicht ausgeworfen, ſondern nur ante lineam bemerkt werden.

§. 46. Wenn ſtädtiſche oder Ruſtikal-Grundſtücke in einer Brand-Verſicherungs-Societät ſtehen, ſo wird die Summe, wie hoch ſie darin eingeſchrieben ſind, in dem Hypotheken-Buche, unter der erſten Rubrik, jedoch gleichergeſtalt nur ante lineam notirt, und die bey Erneuerung des Feuer-Kataſtri ſich etwa ereigneten Veränderungen, werden in eben der Art, von Zeit zu Zeit, nachgetragen.

§. 47. Unter der zweyten Haupt-Rubrik werden die auf einem Grundſtück haftenden beſtändigen Laſten und Real-Verbindlichkeiten bemerkt.

§. 48.

§. 48. Unter den einzutragenden beſtändigen Laſten oder Abgaben, ſind jedoch keinesweges zu verſtehen: gemeine Laſten und Pflichten, welche nach der Verfaſſung des Orts, des Kreiſes, oder der Provinz, von allen Grundſtücken derſelben Art, an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche, oder Geiſtlichkeit zu entrichten ſind, als Kontribution, Lehns-Kanon, Steuern, Dienſte, Servis, Feuer-Societäts-Gelder, Hufen- und Giebelſchoß, Dezem-Kirchen- Pfarr- und Küſter-Gebühren, und andere nachbarliche Präſtationen; da dergleichen Abgaben von dem im Hypotheken-Buche eingetragenen Werthe des Guts ſchon abgezogen ſind; ein Käufer aber, oder wem ſonſt daran gelegen iſt, ſich darnach beſonders zu erkundigen hat.

§. 49. Dagegen gehören in das Hypotheken-Buch ſolche beſtändige Laſten, die auf ein Grundſtück durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtniſſe, oder ſonſt, vermöge eines ſpeciellen Titels, gelegt ſind; als: Erbzins und Erbpacht-Gelder; unablösliche Geld- oder Kornzinſen; Renten und andere Hebungen, welche gewiſſen einzelnen, oder auch moraliſchen Perſonen, Kirchen, Klöſtern, oder andern milden Stiftungen, von einem ſolchen Grundſtück gebühren, und die ein Kaufluſtiger, bey Abgebung ſeines Gebots auf dergleichen Grundſtück, von dem Ertrage deſſelben gewöhnlich abzuziehen pflegt.

§. 50. Unter die Real-Verbindlichkeiten, welche bey dieſer Rubrik zu vermerken, gehören alle diejenigen, wodurch die Befugniß des Beſitzers, mit dem Grundſtück zu disponiren, auf eine oder die andre Art eingeſchränkt wird, z. E. die Qualität eines Fideikommiſſes, Majorats, oder Seniorats, Subſtitionen; Näher-Recht; pacta retrovenditionis, protimiſeos, addictionis in diem; Verträge, oder andere rechtliche Diſpoſitionen, wodurch jemanden der Gebrauch, die Nutz-Nießung, die Wohnung, oder andere dergleichen, das Eigenthum des Beſitzers und deſ-

deſſen Würkungen limitirende Befugniß, auf das Grundſtück beygelegt worden.

§. 51. In Provinzen alſo, wo Agnaten, Mitbelehnte, Anwarter, oder Fideikommiß=Intereſſenten ihre Rechte eintragen zu laſſen ſchuldig ſind; oder auch um deren Vermerkung, zu ihrer deſto ſichern Konſervation, ſich freywillig melden, müſſen ſolche unter der gegenwärtigen zweyten Rubrik notirt werden. Iſt jedoch in dem Hypotheken=Buch ein oder andrer Provinz, für die Vermerkung der Agnaten, bisher eine beſondre Kolonne beſtimmt geweſen, ſo kann ſolche auch noch ferner beybehalten werden.

§. 52. Verträge hingegen, wodurch die Diſpoſition des Beſitzers, weder über das Grundſtück ſelbſt, noch über einen gewiſſen Antheil deſſelben (partem quotam) eingeſchränkt, ſondern nur jemanden auf einem Theil ſeines Werths ein dergleichen Recht konſtituirt wird. z. E. wenn der Verkäufer ſich wegen rückſtändiger Kaufgelder das Eigenthum vorbehält, wenn ein Lehns=Stamm, oder ein Geld=Fideikommiß auf ein Grundſtück gelegt wird, ſind nicht unter dieſer, ſondern unter der folgenden dritten Rubrik einzutragen.

§. 53. Wenn ſich jemand gegen ein dem Beſitzer gemachtes Darlehn, den Natural=Beſitz und Genuß des Grundſtücks, auf eine nach den Geſetzen zuläßige Art, hat anweiſen laſſen; ſo wird das Darlehn zwar unter der dritten Rubrik, gehörigen Orts, eingetragen, das Abkommen aber, vermöge deſſen dem Gläubiger der Beſitz und Genuß des Grundſtücks zukommt, wird unter der zweyten Rubrik bemerkt.

§. 54. Real=Servituten, die auf einem Grundſtück haften, werden nach der Regel nicht eingetragen; doch kann ſolches geſchehen, wenn die Intereſſenten pro conſervando jure darauf ausdrücklich antragen; und alsdann gehören ſie ebenfalls unter die zweyte Rubrik.

§. 55. Unter der dritten Haupt-Rubrik werden alle übrige Schulden, mit welchen ein Grundſtück behaftet iſt, und die nach obigen Beſtimmungen in die zweyte Rubrik nicht gehören, ſie mögen ſonſt Namen haben, wie ſie wollen, eingetragen.

§. 56. Es ſind alſo dahin alle mit ausdrücklicher Hypothek verſehene Darlehne; die unter Vorbehalt des Eigenthums geſtundeten Kaufgelder; alle ſtillſchweigende und geſetzliche Hypotheken, Bürgſchaften, Vormundſchafts-, Amts- und andere Kautionen zu rechnen.

§. 57. Was den ſolchergeſtalt eingetragenen Forderungen bey entſtehendem Koncurs- oder Liquidations-Prozeſſe, für ein Vorzugsrecht gebühre, und in welcher Ordnung alsdann dieſelben auf einander folgen, iſt in der Koncurs-Ordnung beſtimmt.

§. 58. Unter die Kolonne von Ceſſionen werden nicht nur Ceſſiones im genauern Verſtande, wo nehmlich das Eigenthum einer eingetragenen Forderung einem Dritten abgetreten wird, ſondern auch die Verpfändungen ſolcher Activ-Kapitalien notirt.

§. 59. Unter eben dieſe Kolonne gehört auch, wenn der Innhaber einer eingetragenen Forderung einem andern hinter ihm ſtehenden Mitgläubiger, zur Verbeſſerung der Sicherheit deſſelben, die Priorität einräumt; z. E. wenn die Ehefrau, deren Eingebrachtes auf dem Grundſtück ihres Ehemannes verſichert iſt, einem Gläubiger des letztern, deſſen Forderung hinter der ihrigen ingroßirt wird, mit ihrem Eingebrachten dergeſtalt Kaution beſtellt, daß derſelbe, wenn er bey entſtehendem Koncurs- oder Liquidations-Prozeſſe an dem Orte, wo ſein eignes Kapital, nach der Ordnung des Hypotheken-Buchs, zu ſtehen kommt, ganz oder zum Theil unbefriedigt bleiben ſollte, ſich wegen eines ſolchen Ausfalls, an ihre früher ingroſſirte Illata zu halten, berechtigt ſey.

§. 60.

§. 60. Endlich gehört auch noch unter die Kolonne von Ceſſionen, wenn ein auf ein Grundſtück bereits eingetragener Poſten in Landſchaftliche Pfandbriefe umgeſchrieben wird. Neu ausgefertigte Pfandbriefe hingegen werden, gleich andern Hypothekariſchen Darlehnen, unter die erſte Kolonne dieſer Rubrik eingetragen.

§. 61. Unter die dritte Kolonne: Löſchungen, wird vermerkt, wenn eine ingroßirte Real-Forderung, durch Zahlung, Quittung, Entſagung, Konſolidation, oder auf andere rechtsgültige Art, wieder aufgehoben worden.

§. 62. Wird hingegen nur ein von dem Innhaber einer ſolchen ingroßirten Forderung einem Dritten darauf konſtituirtes Real-Recht, durch Zahlung, Quittung oder ſonſt getilgt, ſo wird ſolches nicht unter der Kolonne: Löſchungen, ſondern unter eben der Kolonne, wo das konſtituirte Real-Recht ſelbſt eingetragen war, notirt.

§. 63. Schließlich müſſen die unter der dritten Rubrik auf jedem Gut eingetragenen einzelnen Forderungen, mit fortlaufenden Nummern, wie auch das Schema zeiget, bezeichnet werden.

§. 64. Zu jedem ſolchergeſtalt eingerichteten Hypotheken-Buche muß ein beſonderes Ingroſſations-Buch gehalten werden.

§. 65. In dies Buch werden alle diejenigen Urkunden, von welchen in dem Hypotheken-Buche nur der weſentliche ſummariſche Inhalt notirt werden kann, vollſtändig eingeſchrieben; und ſolchen die Abſchriften der über die Anerkennung des Inſtruments, über die Vollziehung des Kontrakts, über die Auflaſſung, des Eigenthums, über die Ceſſion, Quittungs-Leiſtung rc. aufgenommenen Protokolle; desgleichen die Abſchriften der zur Eintragung oder Löſchung von dem Gericht erlaſſenen Befehle, und der über die geſchehene Eintragung aufgenommenen Regiſtratur beygefügt; dergeſtalt, daß darin alle Nachrichten, wel-

welche zu einem bey dem Hypotheken=Buche vorgefallenen Geſchäfte gehören, vollſtändig bey einander anzutreffen ſind.

§. 66. Das Ingroſſations=Buch wird in chronologiſcher Ordnung gehalten, und die vorbeſchriebenen Nachrichten, ohne Unterſchied der Art der Geſchäfte, oder der Grundſtücke, welche ſie betreffen, nach der bloßen Zeit=Folge hinter einander eingeſchrieben.

§. 67. Dagegen muß das Buch ordentlich paginirt ſeyn; und ſo wie bey jedem eingeſchriebnen Geſchäfte, das Folium des Hypotheken=Buchs, wo das Geſchäfte ſelbſt vermerkt iſt, angegeben wird, ſo muß im Hypotheken=Buch, bey jedem Vermerk, die Pagina des Ingroſſations=Buchs, wo die zu ſolchem Geſchäfte gehörigen ausführlichen Nachrichten anzutreffen ſind, allegirt werden.

§. 68. Außer dem Ingroſſations=Buche muß bey den Ober=Collegiis, welche das Hypotheken=Weſen der unter unmittelbarer Jurisdiktion der Landes=Juſtiz=Kollegiorum ſtehenden Güter zu beſorgen haben, von jedem ſolchen Gute ein beſonderes Faſcikul ſogenannter Grund=Akten gehalten werden; in welchen die ſchriftlichen Eingaben und Exhibita, welche das Hypotheken=Weſen deſſelben Guts zum Gegenſtande haben; die Koncepte der darauf erlaßnen Verfügungen; Protokolle, Berichte, Anzeigen, und andre dergleichen ein ſolches Gut betreffende Nachrichten, zu ſammlen ſind.

§. 69. Bey Unter=Gerichten iſt die Formirung beſondrer Grund=Akten über jeden einzelnen Fundum nicht nothwendig; ſondern die dazu gehörigen Pieçen, an Exhibitis, Protocollis, die über angebrachte Eintragungs= oder Löſchungs=Geſuche aufgenommen worden; Konceptén ſchriftlicher in das Hypotheken=Weſen einſchlagender Verordnungen ꝛc. können in chronologiſcher Ordnung, nach Jahrgängen zuſammengeheftet; es müſſen aber auch dergleichen Jahrgänge mit einem richtigen und vollſtändigen Rotulo verſehen werden. Auch bey Ober=Gerichten,

wel=

welche dergleichen Städtiſche oder Ruſtikal=Grundſtücke unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit haben, bedarf es über ſelbige nicht der §. 68. vorgeſchriebnen beſondern Grund=Akten.

§. 70. Zum Einſchreiben in das Hypotheken= und Ingroſſations=Buch muß bey jedem Gericht, welches dergleichen Geſchäfte zu beſorgen hat, ein Mitglied oder Subaltern deſſelben, ein für allemal beſtellt, und auf akkurate, getreue und zuverläſſige Führung ſothaner Bücher, ausdrücklich vereidet werden.

§. 71. Dieſer Hypotheken=Buchführer oder Ingroſſator muß die Bücher ſelbſt in ſeiner Aufſicht und Verſchluß haben; dergeſtalt, daß ohne ihn niemand dazu gelangen, folglich er auch für deren unverfälſchte Richtigkeit zu allen Zeiten einſtehen könne.

§. 72. Er iſt nicht befugt, irgend jemand die Bücher vorzulegen, oder ihm deren Inſpektion zu verſtatten; es wäre denn ſolches der Eigenthümer des Grundſtücks ſelbſt, oder jemand, welcher ſich durch die Einwilligung des Eigenthümers, oder durch einen Befehl des Gerichts, dazu legitimirt hätte.

§. 73. Noch weniger kann er irgend jemand ſchriftliche Extrakte daraus, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Kollegii, mittheilen.

§. 74. Auch die Gerichte müſſen nicht einem jeden, ohne Unterſchied, die Inſpektion der Hypotheken=Bücher, oder die Einholung von Nachrichten aus ſelbigen geſtatten, ſondern in jedem vorkommenden Falle genau erwägen: ob der Anſuchende ein würkliches Recht, und gegründetes Intereſſe dabey habe.

§. 75. Zur Aufbehaltung derer Bücher ſelbſt, muß ein ſicheres, und, ſo viel als möglich, gegen Feuers=Gefahr, und andre Unglücks=Fälle verwahrtes Behältniß, ausgeſucht und angewieſen werden.

§. 76. Die Kollegia und Gerichte, denen das Hypotheken-Weſen anvertraut iſt, ſind ſchuldig, für die Richtigkeit ihrer Bücher, und daß die eingetragenen Actus, ſo wie ſie darin vermerkt ſind, würklich vorgenommen worden, zu haften.

§. 77. Sie ſind aber nicht ſchuldig, die Gültigkeit und Rechtsbeſtändigkeit der von den Partheien vorgenommenen Handlungen ſelbſt, zu vertreten.

§. 78. In allen Fällen, wo hiernach eine Vertretung ſtatt findet, iſt das ganze Gericht, und jedes Mitglied deſſelben, welches zur Zeit des begangenen Fehlers, würklich bey dem Gericht oder Kollegio geſtanden hat ſo wie deſſen Erben, dem Beſchädigten, für ſeinen Antheil, gerecht zu werden, verbunden.

§. 79. Kann von einem und andern dieſer Mitglieder ſeyn Antheil an der Entſchädigung nicht beygetrieben werden, ſo ſind die übrigen dem Beſchädigten dafür in subſidium zu haften ſchuldig.

§. 80. Mitglieder, welche zu der Zeit, da die nachtheilige Verfügung reſolvirt worden, im Kollegio nicht gegenwärtig geweſen ſind; oder damals ihren Widerſpruch dagegen ſchriftlich zu den Akten erklärt haben, können zur Vertretung nicht mit zugezogen werden.

§. 81. Den zur Vertretung zugezognen bleibt der Regreß an den eigentlichen Urheber des Schadens, es ſey ſolches ein Mitglied, oder ein Subaltern des Kollegii, vorbehalten.

Zweyter Titel.

Von Verwaltung des Hypotheken-Weſens und Führung der Bücher bey den Ober-Collegiis.

§. 1. Die Führung der Hypotheken-Bücher iſt bisher, nach Maaßgabe der verſchiedenen Jurisdiktions-Bezirke, theils Landes-Juſtiz- und Landſchaftlichen-Kollegiis,

giis, theils aber auch Unter=Gerichten, anvertraut geweſen. Die Grundſätze, wornach das Hypotheken=Weſen zu bearbeiten, ſind zwar in Anſehung beyder Behörden einerley; da aber wegen der Art des Verfahrens einiger Unterſchied ſtatt findet; ſo ſollen im gegenwärtigen zweyten Titel, jene allgemeinen Grundſätze, in beſondrer Beziehung auf die Ober=Kollegia, vorgetragen werden.

§. 2. Dabey ſoll zuerſt erörtert werden: was bey Verhandlung der Hypotheken=Sachen, und bey der Einſchreibung in die Bücher überhaupt, ſodann aber, was bey den verſchiedenen dahin gehörigen ſpeciellen Geſchäften, nehmlich bey der Berichtigung des Tituli poſſeſſionis; bey der Eintragung von Real=Verbindlichkeiten und Laſten; bey Ceſſionen und Verpfändungen eingetragener Poſten; und endlich bey Extrabulationen und Löſchungen inſonderheit zu beobachten ſey.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Hypotheken=Sachen überhaupt.

§. 3. Bey dem Ober=Kollegiis ſollen alle in das Hypotheken=Weſen einſchlagende Geſchäfte ſchriftlich verhandelt werden.

§. 4. Wer alſo in dergleichen Angelegenheiten etwas zu ſuchen oder anzubringen hat, muß ſich deshalb mit einer ſchriftlichen Vorſtellung an das Kollegium wenden.

§. 5. Wer hinlängliche Kenntniß der Rechte und Landes=Geſetze beſitzt, kann dergleichen Vorſtellungen in ſeinen eigenen Sachen ſelbſt anfertigen. Wer ſich aber dazu einer fremden Aſſiſtenz zu bedienen genöthiget oder Willens iſt, muß ſich deshalb an einen approbirten Juſtiz=Kommiſſarium wenden.

§. 6. Es ſollen daher bey den Ober=Kollegiis keine Memoriale und Eingaben in Hypotheken=Sachen ange=

nommen, und darauf verfügt werden, welche nicht von einem ſolchen Juſtiz-Kommiſſario abgefaßt, oder doch unterſchrieben und legaliſirt ſind.

§. 7. Alle dergleichen Eingaben und Vorſtellungen müſſen in der Regiſtratur des Kollegii, an denjenigen, welchem die Aufſicht über die Grund-Akten anvertraut iſt, abgegeben werden.

§. 8. Dieſer muß auf das Exhibitum den Tag, wo ihm ſolches zugeſtellt worden, auch wenn es ein Eintragungs-Geſuch enthält, zugleich die Stunde der erfolgten Präſentation, genau und richtig bemerken.

§. 9. Liegt der Vorſtellung ein Original-Dokument bey, auf deſſen Grund etwas in den Büchern vermerkt werden ſoll, ſo muß auch auf dieſem das Präſentatum, gleich über die Anfangs-Worte des Inſtruments geſetzt, und von dem Regiſtrator unterſchrieben worden.

§. 10. Sodann wird das Exhibitum auf den im Regiſtratur-Reglement beſchriebnen Tag-Zettel geſetzt, und nebſt ſämmtlichen Beylagen, auch den dazu gehörenden Grund-Akten, an den Decernenten zum Vortrag bey der nächſten Zuſammenkunft des Kollegii befördert.

§. 11. Der Decernent und das Kollegium müſſen die Vorſtellung und deren Beylagen, ſowohl nach ihrer Form als Inhalt, in genaue und reifliche Erwägung ziehn.

§. 12. Denn obgleich den Kollegiis, nach Maaßgabe Tit. I. §. 77. nicht zugemuthet werden ſoll, für die Gültigkeit und Rechtsbeſtändigkeit der von den Partheyen vorgenommenen Handlungen zu haften; ſo liegt ihnen dennoch ob, mit möglichſter Sorgfalt zu verhüten, daß keine Geſetzwidrige oder offenbar ungültige Negotia in die Bücher vermerkt; das Vertrauen des Publici auf die Legalität einer bey Gerichten eingetragnen Handlung, zu Hintergehungen und Betrügereyen nicht gemißbraucht; noch auch durch Unvollſtändigkeit, Dunkelheit oder andere Mängel der dabey vorkommenden Dokumente, zu künftigen

gen Prozeſſen oder ſonſtigen Weiterungen Anlaß gegeben werde.

§. 13. Die Kollegia müſſen alſo nicht nur darauf ſehen: ob das Geſuch an und für ſich nichts widerrechtliches enthalte; ſondern auch examiniren: ob bey Vollziehung des Aktus, welcher in den Büchern vermerkt werden ſoll, die zu deſſen Gültigkeit und Rechtsbeſtändigkeit vorgeſchriebnen Erforderniſſe beobachtet; ob die darüber errichteten Inſtrumente deutlich, beſtimmt und vollſtändig genug abgefaßt: und ob ſie mit derjenigen äußern Form und Geſtalt verſehen ſind, welche dabey, nach den verſchiedenen Arten der Geſchäfte, nothwendig iſt.

§. 14. Was zur Beſtellung und Erwerbung eines hypothekariſchen Rechts überhaupt gehört, ſolches beſtimmen die Geſetze. Einige nähere Vorſchriften, was bey den hauptſächlichſten Negotiis dieſer Art beobachtet werden müſſe, um ſolche der Eintragung in die Bücher fähig zu machen, werden in den folgenden Abſchnitten vorkommen.

§. 15. Was zu der äußern legalen Form und Geſtalt eines Inſtruments erforderlich ſey, und in wie fern bey ein oder andrem Negotio, zu deſſelben Rechtsbeſtändigkeit, die gerichtliche Ausfertigung, Vollziehung oder Beſtätigung nothwendig hinzukommen müſſe, wird der Beſtimmung des Geſetz=Buchs vorbehalten. Vor der Hand hat es bey den diesfalls ſubſiſtirenden allgemeinen und Provinzial=Landes=Geſetzen ſein Bewenden.

§. 16. Wird ein in das Hypotheken=Weſen einſchlagendes Geſuch durch einen Mandatarium angebracht, ſo muß auch die Vollmacht genau examinirt und geprüft werden: ob ſolche gehörig ausgeſtellt und vollzogen, und ob ſie auf das, was geſucht oder angetragen wird, würklich gerichtet ſey.

§. 17. Iſt das Inſtrument ſelbſt, auf deſſen Grund ein Vermerk im Hypotheken=Buche gebeten wird, gerichtlich ausgeſtellt oder begläubiget; oder iſt der gebetene Ver=

Vermerk von der Beſchaffenheit, daß dadurch dem Extrahenten weder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, noch ſonſt ein Nachtheil daraus erwachſen kann; ſo iſt eine außergerichtliche Vollmacht hinreichend. In allen andern Fällen aber muß die Vollmacht entweder vor Gerichten, oder doch von einem dazu requirirten Juſtiz-Kommiſſario und Notario, nach der Vorſchrift des Corp. jur. Fridr. Lib. I. Part. III. Tit. VII. §. 92. ausgeſtellt ſeyn.

§. 18. Wenn bey der nach obigen Grundſätzen vorzunehmenden Prüfung das angebrachte Geſuch als geſetzwidrig und unſtatthaft befunden wird, ſo muß der Extrahent darüber, mit Gründen, ſchriftlich beſchieden werden; und es findet alsdenn gar keine Eintragung ſtatt.

Iſt aber nur bey den äußern rechtlichen Erforderniſſen des in dem Hypotheken-Buche zu vermerkenden Actus, bey dem Legitimations-Punkte, bey der Faſſung oder äuſſern Form des Inſtruments, oder auch bey der Vollmacht etwas zu erinnern; ſo muß der Extrahent bedeutet werden: was er noch zu thun, beyzubringen oder zu suppliren habe, um zu bewürken, daß ſeinem Geſuch, rechtlicher Art nach, ſtatt gegeben werden könne. Außer dieſer Bedeutung aber muß das Gericht, zur Konſervation des Orts im Hypotheken-Buche, eine Proteſtation für den Extrahenten von Amtswegen eintragen laſſen; ihm eine Friſt, binnen welcher er die gemerkten Mängel ſuppliren, oder den Anſtand beheben müſſe, feſtſetzen; und dem Beſitzer des Guts davon Nachricht geben.

§. 19. Iſt aber bey dem geſuchten Vermerk in dem Hypotheken-Buche nichts zu erinnern, ſo muß die Einſchreibung deſſelben dem Hypotheken-Buchführer ſchriftlich anbefohlen werden.

§. 20. In dieſem Befehle muß der zu machende Vermerk ſo gefaßt ſeyn, wie er wirklich in das Buch eingeſchrieben werden ſoll.

§. 21. Der Vermerk ſelbſt muß mit dem Inhalt des Inſtruments auf das genaueſte übereinſtimmen; er muß alle weſentliche Umſtände des einzutragenden Negotii enthalten; und es muß, bey der Abfaſſung, eine beſtimmte Kürze mit der nöthigen Deutlichkeit ſorgfältig verbunden werden.

§. 22. Dem Befehle wird das Geſuch in Abſchrift, die übergebnen Inſtrumente hingegen im Original beygeſchloſſen.

§. 23. Sind in einem Inſtrument mehrere Negotia oder Forderungen enthalten; oder betrifft ſolches zwar nur einen Poſten oder Geſchäft, woran aber mehrere Perſonen Theil nehmen; ſo muß in dem Befehle deutlich beſtimmt ſeyn: welches Negotium, oder Forderung, oder für wen eigentlich ſolches in dem Hypotheken-Buche vermerkt werden ſolle.

§. 24. Sind über einerley Aktum, entweder nach der Natur deſſelben, oder nach der Verabredung der Partheyen, mehrere gleichlautende Inſtrumente aufgenommen; ſo muß in dem Befehl ausgedrückt werden: was für eine Forderung durch jedes Exemplar begründet; was alſo, und für wen, aus jedem ein Vermerk in das Buch eingeſchrieben; und welchem Intereſſenten jedes Exemplar zugeſtellt werden ſolle.

§. 25. Das nach dieſen Anweiſungen abgefaßte Dekret muß nicht nur der Decernent ſelbſt unterzeichnen, ſondern es auch dem Vorgeſetzten des Kollegii ſo fort zuſtellen, damit es von dieſem, und außer ihm, wenigſtens noch von einem dritten Mitgliede des Kollegii, unterſchrieben werde.

§. 26. Sodann wird daſſelbe gewöhnlichermaaßen expedirt, mundirt, vollzogen, geſiegelt, und ſolchergeſtallt dem Hypotheken-Buchführer zugeſtellt.

§. 27.

§. 27. Dieſer muß, ſobald ihm dergleichen Befehl zukommt, ſolchen gehörig präſentiren, und ſich zu deſſen Befolgung unverzüglich anſchicken.

§. 28. Bey der Einſchreibung ſelbſt muß er ſich genau an die Vorſchrift des Befehls halten, und davon eigenmächtig nichts weglaſſen, oder hinzuthun.

§. 29. Nimmt er jedoch aus dem Inhalt des Befehls, oder aus deſſen Vergleichung mit dem Geſuch, dem Inſtrument, oder dem Hypotheken-Buche ſelbſt wahr, daß noch irgend ein Anſtand oder Bedenken bey der Sache vorwalte; ſo iſt er nicht nnr befugt, ſondern auch ſchuldig, ſolches vor allen Dingen dem Kollegio anzuzeigen, und weitere Verordnung darauf zu erwarten.

§. 30. Werden dem Hypotheken-Buchführer mehrere Befehle von einerley Art, und eben daſſelbe Grundſtück betreffend, zu gleicher Zeit inſinuirt; z. E. wenn mehrere Darlehns-Poſten auf einerley Gut ohngefehr zu gleicher Zeit eingetragen werden ſollen; ſo muß er die Eintragung nicht nach der Ordnung, wie etwa die Befehle datirt, oder ihm zugekommen ſind, ſondern nach der Zeitfolge, ſo wohl in Anſehung des Tages, als ſelbſt der Stunde, wie die Memoriale, worauf die Eintragung dekretirt iſt, präſentirt worden ſind, hintereinander verrichten.

§. 31. Das Einſchreiben ſelbſt muß vollkommen deutlich und leſerlich geſchehen; Abbreviaturen und Raſuren müſſen dabey ſorgfältig vermieden, und Summen, oder Quanta, mit Zahlen und Buchſtaben zugleich ausgedrückt werden.

§. 32. Die Vermerke in jeder Kolonne müſſen dergeſtalt dicht an einander geſchrieben werden, daß zu Interpolationen und Zwiſchen-Eintragungen kein Raum übrig bleibe.

§. 33. Nach erfolgter Einſchreibuug muß der Hypotheken-Buchführer eine kurze Regiſtratur entwerfen, in wel-

welcher das, was ingroſſirt worden, für wen die Ingroſſation geſchehen, das Volumen und Pagina des Hypotheken-Buchs, wo ſie geſchehen, die Beziehung auf den loco recognitionis expedirten Hypotheken-Schein, und das Datum der Ingroſſation enthalten iſt.

Wenn alſo z. E. auf dem Grund eines Kauf-Kontrakts der Titulus poſſeſſionis für jemand eingetragen worden, ſo wird die Regiſtratur dahin gefaßt;

> Titulus poſſeſſionis für den Cajum eingetragen Vol. I. pag. 177. laut beygehefteter Rekognition. Berlin, den 17
>
> N. N.

Sind auf den Grund eben dieſes Kauf-Kontrakts rückſtändige Kaufgelder für den Verkäufer eingetragen, ſo lautet die Regiſtratur ohngefehr dahin:

> 6000 Rthlr. rückſtändige Kaufgelder für den Titium eingetragen, Vol. I. p. 182. lautbeygehefteter Rekognition. Berlin, den 17
>
> N. N.

§. 34. Dieſe Regiſtratur wird von dem Hypotheken-Buchführer eigenhändig auf das Orginal-Inſtrument geſetzt und unterſchrieben.

§. 35. Das nächſte, was er hierauf zu thun hat, iſt, daß er die Einſchreibung des Geſuchs, des Befehls, des Inſtruments, und der Eintragungs-Regiſtratur, in das Ingroſſations-Buch beſorge.

§. 36. Dieſe muß mit aller gehörigen Treue und Genauigkeit geſchehen, und der Hypotheken-Buchführer muß darunter die Uebereinſtimmung mit den Originalien, auf ſeine Pflicht, ausdrücklich atteſtiren.

§. 37. Sodann muß von ihm eine Rekognition über die geſchehene Eintragung entworfen werden.

§. 38. Dieſe Rekognition enthält alles dasjenige, was in einen Hypotheken-Schein gehöret, und iſt folglich nach eben den Vorſchriften, welche in Anſehung der Hypotheken-Scheine unten in einem beſondern Abſchnitt erfolgen ſollen, einzurichten. Nur darin iſt ſolche Rekognition von einem bloßen Hypotheken-Schein unterſchieden, daß bey den Ausfertigungen in vim recognitionis, nicht allein der Name desjenigen, welchem der Schein ertheilt wird, ſondern auch der Vermerk, deſſen geſchehene Einſchreibung dadurch bezeugt werden ſoll, ausdrücklich allegirt werden muß.

§. 39. Das Koncept des von dem Hypotheken-Buchführer ſolchergeſtalt entworfenen Rekognitions-Scheins muß von dem Decernenten genau revidirt; das Mundum bey Landes-Juſtitz-Kollegiis, außer der gewöhnlichen Unterſchrift des Präſidii, auch von dem Decernenten, und bey Landſchaftlichen Kollegiis von demjenigen, welchem ſolches nach der Verfaſſung obliegt, unterſchrieben; zuletzt aber ſolcher dem eingetragenen Dokumente dergeſtalt angeheftet werden, daß beyde, durch das unter den Rekognitions-Schein zu druckende größere Inſiegel des Kollegii, mit einander verbunden ſind.

§. 40. Bey Gelegenheit der Vollziehung des in vim recognitionis zu ertheilenden Hypotheken-Scheins, muß ſich das Kollegium davon überzeugen, daß die Einſchreibung des Vermerks in die Bücher würklich, und zwar dem Inhalt des Befehls und des Rekognitions-Scheins gemäß erfolgt ſey.

§. 41. Ob ſolches dadurch zu bewirken, daß die Bücher, bey Reviſion des Koncepts, dem Decernenten, oder bey Vollziehung des Mundi dem Präſidio vorgelegt werden; oder auf welche andere Art die Kollegia ſich die Ueberzeugung von der wirklich und richtig geſchehenen Einſchreibung zu verſchaffen haben; ſolches muß, nach jedem Orts und Kollegii beſonderer Verfaſſung, näher beſtimmt

ſtimmt werden; und wird alſo hier nur überhaupt erinnert: daß die Kollegia und Gerichte dabey für die möglichſte Zuverläſſigkeit um ſo mehr ſorgen müſſen, als ihnen, wie unten näher vorkommen wird, die Vertretung der Richtigkeit der von ihnen ertheilten Hypotheken-Scheine obliegt.

§. 42. Wenn nun alles vorſtehende bewerkſtelliget iſt, ſo muß der Hypotheken-Buchführer auch noch für die richtige Behändigung des eingetragenen Inſtruments, mit ſeinem Zubehör, Sorge tragen.

§. 43. Die Extradition geſchieht, der Regel nach, an denjenigen, welcher das Inſtrument zur Einſchreibung übergeben hat; es wäre denn, das die Aushändigung an einen Dritten ausdrücklich gebeten, und in dem Befehle des Kollegii verordnet wäre.

§. 44. Zuletzt wird der Original-Befehl des Kollegii, das Koncept der Note über die geſchehene Einſchreibung, und das Koncept des in vim recognitionis ausgefertigten Hypotheken-Scheins, zu den kompetenten Grund-Akten genommen; auf letzterm aber verzeichnet, an wen die Originalien extradiret worden.

§. 45. Wird die Einſchreibung eines Vermerks in das Hypotheken-Buch verordnet, ohne daß ein beſonderes Inſtrument vorhanden iſt, auf deſſen Grund ſolche geſchehen ſoll, z. E. bey bloßen Proteſtationen, wenn das Eigenthum eines Gutes vom Vater auf Sohn ab inteſtato übergegangen iſt, u. ſ. w. ſo wird ſtatt des Inſtruments, von der Eingabe, auf welche die Einſchreibung verordnet wird, und deren etwanigen Beylagen, eine vidimirte Abſchrift gefertigt; auf welche demnächſt die §. 33. angegebene Regiſtratur, über die geſchehene Einſchreibung verzeichnet wird.

§. 46. Hypotheken-Scheine in vim recognitionis, werden zwar, in der Regel, über jede im Hypotheken-Buche geſchehene Einſchreibung ausgefertigt; doch giebt es

Aus-

Ausnahmen, wo es deren nicht bedarf; und dieſe werden in den folgenden Abſchintten vorkommen.

§. 47. Vorſtehende Anweiſungen: wie bey Einſchreibung der Inſtrumente und anderer Vermerke in das Hypotheken-Buch; bey Abfaſſung und Verzeichnung der darüber aufzunehmenden Regiſtraturen; und bey Ausfertigung der deshalb zu ertheilenden Rekognitions-Scheine verfahren werden ſoll, haben zur Abſicht: bey Führung der Bücher und Behandlung der dahin gehörigen Geſchäfte, den möglichſten Grund von Zuverläßigkeit zu erreichen: das Publikum bey ſeinem Verkehr und Diſpoſitionen, mit dergleichen eingetragenen Inſtrumenten, ſicher zu ſtellen; und allen Verfälſchuugen und Betrügereyen dabey möglichſt vorzubeugen. Die Kollegia müſſen daher auf eine genaue Befolgung ſothaner Anweiſungen äußerſt aufmerkſam ſeyn, und ſich davon durch die Vorſtellung, als ob ſolches nur überflüßige und unnütze Formalitäten wären, keinesweges abhalten laſſen.

§. 48. Sollten übrigens bey den Landſchafts-Kollegiis, welchen in einigen Provinzen, beſonders in der Chur- und Neumark, die Führung des Hypotheken-Weſens anvertraut iſt, ſpecielle Einrichtungen oder Veranſtaltungen, zur Erreichung des Endzwecks erforderlich ſeyn; ſo behalten Sr. Königl. Majeſtät ſich vor, das Nothige darüber, nach vorhergängiger Vernehmung der Ritterſchaft ſolcher Provinzen, beſonders feſtſetzen zu laſſen.

Zweyter Abſchnitt.

Wie bey Berichtigung und Eintragung des Tituli poſſeſſionis zu verfahren.

§. 49. Da der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daran gelegen iſt, daß das Eigenthum der unbeweglichen Grundſtücke nicht zweifelhaft und ungewiß ſey; ſo müſſen

alle

alle mit ſolchem Eigenthum vorfallende Veränderungen bey dem Gericht oder Kollegio, wo das Hypotheken=Buch des Grundſtücks ſich befindet, angezeigt, und in dem Buche vermerkt werden.

§. 50. Dieſe Anzeige muß von den Intereſſenten innerhalb Jahresfriſt geſchehen und dabey der Titel, auf deſſen Grund das Eigenthum an den neuen Beſitzer über=gegangen iſt, angegeben und beſcheinigt werden.

§. 51. Wird die Anzeige unterlaſſen; ſo muß das Kollegium, welches die Hypotheken=Bücher führt, entwe=der unmittelbar, oder wenn es ſelbſt keine Gerichtsbarkeit hat, durch das vorgeſetzte Gericht, den neuen Beſitzer an ſeine Schuldigkeit erinnern, und ihm eine proportionirliche Friſt, zur Angabe und Berichtigung ſeines Tituli, unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiskaliſchen Strafe, beſtimmen.

§. 52. Wird auch dieſe Friſt nicht inne gehalten; ſo muß die Strafe beygetrieben, Fiſcus gegen den Beſitzer excitirt, und derſelbe, durch dieſen, zum Ausweis ſeines Tituli poſſeſſionis angehalten werden.

§. 53. Wenn ein Grundſtück mehrern Erben in communione zufällt, und dieſe ſich aus einander zu ſetzen, und einem unter ihnen das Grundſtück allein, gegen Ab=findung der übrigen, zuzuſchlagen zwar gemeinet ſind, mit der Auseinanderſetzung ſelbſt aber binnen Jahresfriſt nicht zu Stande kommen können; ſo müſſen ſie ſolches der Behörde anzeigen, und ſoll ihnen alsdann noch ein Jahr, zur Regulirung der Erbſchaft, verſtattet werden.

§. 54. Wenn aber auch dies zweyte Jahr fruchtlos verlaufen iſt; ſo muß der Titulus poſſeſſionis für ſie in Gemeinſchaft berichtigt, und demnächſt, wenn ſie ſich wirk=lich aus einander ſetzen, eben diſer Titulus für denjenigen unter ihnen, welchem das Eigenthum des Grundſtücks zu=gefallen iſt, anderweit beſonders eingetragen werden.

§. 55.

§. 55. Derjenige, auf deſſen Namen der Titulus poſſeſſionis eines Grundſtücks in dem Hyptheken-Buch eingetragen ſtehet, iſt dadurch legitimirt, über dieſes Grundſtück Diſpoſitiones bey dem Hypotheken-Buche vorzunehmen.

§. 56. Wenn alſo ein Beſitzer, deſſen Titulus aus dem Hypotheken-Buche noch nicht erhellet, etwas auf ein Grundſtück eintragen laſſen will; ſo muß ſolches von den Gerichten, bey eigner Vertretung, nicht angenommen, ſondern ein ſolcher Beſitzer förderſamſt zur Berichtigung des Tituli poſſeſſionis angewieſen werden.

§. 57. Doch kann derjenige, welcher an der würklichen Berichtigung ſeines Tituli, durch temporelle unwidertreibliche Anſtände gehindert wird, wenn er ſich gegen alle nachtheilige Diſpoſitionen des vorigen Beſitzers, auf deſſen Namen das Grundſtück im Hypotheken-Buche noch eingetragen iſt, ſicher ſtellen will, mit Anzeigung und Beſcheinigung ſeines Rechts, und der noch obwaltenden Hinderniſſe, eine Proteſtation gegen alle dergleichen Diſpoſitionen, in dem Hypotheken-Buche vermerken laſſen.

§. 58. Wer ſeinen Titulum poſſeſſionis in dem Hypotheken-Buche berichtigen laſſen will, muß dem Kollegio, wo das Buch befindlich iſt, das Erwerbungs-Inſtrument, es ſey nun ſolches ein Kauf-Brief, Tauſch-Kontrakt, Schenkungs-Inſtrument, letztwillige Diſpoſition, Adjudikations-Beſcheid, oder wie es ſonſt Namen hat, im Original übergeben.

§. 59. Das Kollegium muß, bey Prüfung dieſes Geſuchs, die allgemeinen Vorſchriften des erſten Abſchnitts, §. 11. ſqq. befolgen, und alſo darauf ſehen: ob demjenigen, von welchem der neue Beſitzer das Eigenthum überkommen zu haben vorgiebt, die Befugniß ſolchergeſtalt zu diſponiren zuſtehe, und für ihn ſelbſt der Titulus poſſeſſionis berichtigt ſey; ferner, ob der ſich angebende neue Eigenthümer, nach allgemeinen und Provinzial-Landes-

Ge-

Geſetzen, beſitzfähig ſey; ob das Negotium ſelbſt ſo beſchaffen, daß dadurch die Uebertragung des Eigenthums, auf den neuen Beſitzer, rechtlicher Art nach, begründet werden könne; und endlich, ob das darüber errichtete Inſtrumemt mit den geſetzmäßigen Erforderniſſen verſehen ſey.

§. 60. Um allen Zweifeln, Irrungen, und Prozeſſen, welche bey Gelegenheit der Kauf- und andrer Veräußerungs-Kontrakte unbeweglicher Grundſtücke, aus Verabſäumung der erforderlichen Legalitäten, oder aus dem Mangel einer deutlichen und beſtimmten Abfaſſung, nur allzuleicht entſtehen, in Zukunft deſto ſicherer vorzubeugen, ſollen von Publikation gegenwärtiger Ordnung an, dergleichen Inſtrumente nicht anders zur Eintragung angenommen werden, als wenn ſie, entweder vor Gerichten, oder vor einem Juſtiz-Kommiſſario und Notario, in der durch die Prozeß-Ordnung beſtimmten Form, aufgenommen worden.

§. 61. Auf den Grund eines unter den Partheyen bloß privatim errichteten Inſtruments, ſollen daher dergleichen Kontrakte weder bey Gerichten beſtätiget, noch viel weniger, auf den Grund derſelben, ein Titulus poſſeſſionis im Hypotheken-Buche berichtiget werden.

§. 62. Unter den Kontrahenten ſelbſt aber behält ein ſolcher Privat-Kontrakt dennoch ſeine Würkung; dergeſtalt, daß aus ſelbigem, einer gegen den andern, auch auf die Errichtung des förmlichen Inſtruments darüber, als einen Theil der Erfüllung des Kontrakts, klagen kann.

§. 63. In wie fern, außer der gerichtlich, oder vor einem Juſtiz-Kommiſſario und Notario erfolgten Aufnehmung des Inſtruments über den Veräußerungs-Kontrakt, auch noch eine förmliche richterliche Konfirmation, oder gerichtliche Auflaſſung und Uebergabe des Eigenthums; eine ſolenne Inveſtitur; die Ableiſtung eines Lehns- oder ſon-

ſonſtigen Eides der Treue u. ſ. w. noch vor erfolgender Eintragung des Tituli poſſeſſionis hinzukommen müſſe, desfalls hat es, bey den Geſetzen und Verfaſſung einer jeden Provinz, vor der Hand ſein Bewenden.

§. 64. Inzwiſchen ſoll auch in denjenigen Provinzen, wo eine gerichtliche Konfirmation oder Civil-Tradition bisher nicht erforderlich geweſen, der Titulus poſſeſſionis, auf den Grund eines vor einem Juſtiz-Kommiſſario und Notario errichteten Kauf-Kontrakts, nicht anders eingetragen werden, als wenn entweder die Eingabe, worin ſolche nachgeſucht worden, von beyden Kontrahenten unterzeichnet iſt; oder, falls das Geſuch von dem Käufer allein angebracht würde, wenn der Verkäufer, in einem anzuberaumenden Termin, in die Eintragung des Tituli für den Käufer, auf den Grund des von ſelbigen übergebnen Kontrakts, einwilligt.

§. 65. Gründet der neue Beſitzer ſeinen Titulum nicht auf einen Kontrakt unter Lebendigen, ſondern auf eine letztwillige Diſpoſition, ſo kömmt es darauf an: ob er in dieſer Diſpoſition zum Erben eingeſetzt, oder ob ihm das Grundſtück nur als ein Legat, Schenkung von Todeswegen, oder unter irgend einem andern Titulo ſingulari verſchafft worden.

§. 66. Letzternfalls findet die Berichtigung des Tituli, auf den neuen Beſitzer, nicht anders ſtatt, als wenn zuvor die ausdrückliche Einwilligung des Erben zu den Akten erklärt, oder ſonſt, in beglaubter Form, nachgewieſen worden. Wo die Civil-Tradition zur Uebertragung des Eigenthums eines Immobilis überhaupt erforderlich iſt, muß auch dieſe zuvor, von den Erben, an den Succeſſorem ſingularem geleiſtet ſeyn.

§. 67. Iſt aber jemand, in einem Teſtament, zum Erben eines Immobilis eingeſetzt, ſo muß dieſes Teſtament, entweder im Original, oder in beglaubigter Abſchrift, beygebracht werden.

Dieſe

Dieſe Abſchrift muß von demjenigen Gericht, wo das Teſtament publicirt worden, ausgefertigt, und es muß darin auch die Regiſtratur, über die erfolgte Publication deſſelben, enthalten ſeyn.

§. 68. Iſt es ein gerichtliches Teſtament, ſo kann alsdenn die Berichtigung des Tituli ohne weitern Anſtand verfügt werden.

§. 69. Iſt aber die letztwillige Diſpoſition, worauf der neue Beſitzer ſich gründet, ein bloßes Privat = Teſtament; ſo muß entweder in der Publikations = Regiſtratur ausgedrückt ſeyn, oder durch ein beſonderes Atteſt des publicirenden Gerichts nachgewieſen werden, daß bey deſſen Publikation kein ſichtbarer Mangel daran wahrzunehmen geweſen.

§. 70. Wird ein bloßes Privat = Teſtament, auf welchem keine gerichtliche Publikations = Regiſtratur befindlich iſt, beygebracht; ſo kann, auf deſſen Grund der Titulus poſſeſſionis nicht berichtiget, ſondern der Implorant muß angewieſen werden: vor allen Dingen das ausdrückliche Anerkenntniß und die Einwilligung derjenigen, die in Ermangelung einer letztwilligen Diſpoſition, dem Erblaſſer ab inteſtato ſuccedirt wären, beyzubringen, oder die Sache mit ſelbigen im ordentlichen Wege Rechtens auszumachen.

§. 71. Gründet ſich der neue Beſitzer auf eine Mitbelehnſchaft, oder Expektanz; ſo muß er die darüber ſprechenden Urkunden produciren, und zugleich das Ableben ſeines Vorgängers beſcheinigen.

§. 72. Gründet er ſich auf eine Inteſtat = Erbfolge, ſo muß, außer dem Ableben des Vorgängers, zugleich ſein eignes Succeſſions = Recht, in ſo fern ſolches nicht notoriſch iſt, durch gerichtliche Atteſte, bey dem Hypotheken = Buche beglaubiget werden. Findet das Gericht bey dieſer Legitimation des ſich angebenden Lehnsfolgers, oder Erben, noch ein erhebliches Bedenken, ſo muß zwar derſelbe desfalls bedeutet, und mit Eintragung des Tituli

ſelbſt für ihn nicht verfahren, zugleich aber zur Konſervation ſeines Rechts, die §. 57. beſchriebene Proteſtation von Amts wegen ingroſſirt werden.

§. 73. Haben mehrere Erben, denen ein Grundſtück, es ſey durch letztwillige Diſpoſition, oder ab inteſtato, zugefallen iſt, Erbtheilung unter ſich angelegt, und darin das Gut einem unter ihnen zugeſchlagen; ſo muß dieſer die Berichtigung des Tituli poſſeſſionis, mit Beybringung des Erb-Rezeſſes, nachſuchen.

Dieſe kann alsdenn, in ſo fern nur das Erb-Recht der theilenden Erben überhaupt, nach obigen Vorſchriften beſcheinigt iſt, unmittelbar von dem Erblaſſer auf den Miterben, der das Gut in der Theilung übernommen hat, geſchehen; ohne daß es der Zwiſchen-Eintragung des Beſitz-Rechts ſämmtlicher Erben in communione bedarf.

§. 74. Wenn hingegen dergleichen Erben das ihnen zugefallene Gut weder in Kommunion behalten, noch einem unter ihnen zuſchlagen, vielmehr ſolches an einen Fremden veräußern wollen; ſo müſſen ſie den Titulum poſſeſſionis im Hypotheken-Buche, erſt auf ſich ſelbſt in Communione berichtigen, ehe ſolcher auf den dritten übertragen werden kann.

§. 75. In wie fern, und in welchen Fällen übrigens, außer dem Nachweiſe des Succeſſions-Rechts, auch noch eine förmliche Erbes-Erklärung, oder gar die von einem beſtellten Verlaſſenſchafts-Kurator zu leiſtende Civil-Uebergabe, die Ausfertigung eines Lehnbriefs ꝛc. nothwendig ſey, um den Titulum poſſeſſionis eines Erben oder Lehns-Folgers, zur Eintragung zu qualificiren; desfalls hat es bey den Geſetzen und Verfaſſungen einer jeden Provinz ſein Bewenden.

§. 76. Wenn nun der bey einer Beſitz-Veränderung von dem neuen Acquirenten angezeigte und nachgewieſene Titulus poſſeſſionis, nach vorſtehenden Anweiſungen, gehörig geprüft, und zur Eintragung qualificirt befunden wor=

worden; ſo muß nunmehr der Befehl dazu, an den Hypotheken = Buchführer, nach der Vorſchrift Sect. I. §. 19. ſeq. erlaſſen werden.

§. 77. Die erfolgte Eintragung wird auf beygebrachte Erwerbungs Inſtrumente regiſtrirt; und zwar, wenn mehrere Exemplare davon vorhanden ſind, auf dasjenige, welches den neuen Acquirenten zugeſtellt werden ſoll. Auch muß in einem ſolchen Falle, in dem nach Vorſchrift §. 37. ſupra zu ertheilenden Rekognitions = Scheine, ausdrücklich bemerkt werden: daß ſothanes Exemplar nur für ihn beſtimmt ſey, und der gegenwärtige dieſem Exemplar beygeheftete Rekognitions = Schein, nur zu ſeiner Legitimation, wegen der bey dem Hypotheken = Buche erfolgten Berichtigung ſeines Tituli, dienen ſolle.

§. 78. Iſt kein Erwerbungs = Inſtrument vorhanden, z. E. wenn der neue Beſitzer den vorigen ab inteſtato beerbt hat; ſo wird nach der Vorſchrift §. 45. ſeq. verfahren.

§. 79. Es ſind nicht ſelten in den Inſtrumenten, auf deren Grund der Titulus poſſeſſionis für jemand eingetragen wird, es ſeyen nun ſolches Kontrakte unter Lebendigen, oder letztwillige Diſpoſitionen, oder Erb = Receſſe, mancherley Neben = Verbindungen und Diſpoſitionen enthalten, wodurch entweder einem der Intereſſenten, oder auch einem Dritten, ein Real = Recht auf das Grundſtück konſtituirt wird; wohin z. E. bey Käufern Pacta retrovenditionis, protimiſeos, addictionis in diem, legis commiſſoriae, reſervirte Eigenthums = oder hypothekariſche Rechte für geſtundete Kaufgelder ꝛc. bey Teſtamenten Subſtitutiones, Fideicommiſſe und Legate; bey Erb = Receſſen, Abfindungen der ausſcheidenden Miterben u. ſ. w. gehören.

§. 80. In ſo fern dergleichen Neben = Verträge oder Verordnungen, das Eigenthum des Beſitzers, und deſſen Befugniß mit dem Gute zu diſponiren, einſchränken; und al=

alſo, nach der Beſtimmung Tit. I. §. 50., zur Eintragung unter die zweyte Haupt-Rubrik des Hypotheken-Buchs qualificirt ſind, wohin z. E. die oberwehnten pacta retrovenditionis, protimiſeos, addictionis in diem, legis commiſſoriae, die Subſtitutionen, und auf das Gut ſelbſt gelegte Fideikommiſſariſche Qualität zu rechnen; müſſen ſolche von dem Gericht, unter eigner Vertretung, bey Berichtigung des Tituli poſſeſſionis, von Amtswegen, mit eingetragen werden.

§. 81. Die Decernenten müſſen daher die producirten Erwerbungs-Dokumente genau durchleſen, und wegen der darin etwa vorkommenden Neben-Verträge dieſer Art, das erforderliche in dem Befehle, wegen Eintragung des Tituli ſelbſt verordnen. Hätte der Decernent etwas überſehen; ſo muß der Hypotheken-Buchführer ſolches, durch eine beſondere Anzeige, in Erinnerung bringen.

§. 82. Wenn die Eintragung ſelbſt erfolgt iſt; ſo wird die Regiſtratur darüber, auf dasjenige Exemplar oder vidimirte Abſchrift des Erwerbungs-Inſtruments verzeichnet, welche für den beſtimmt iſt, dem, vermöge dieſes Abkommens, oder Diſpoſition, ein Real-Recht beygelegt worden, und zugleich wird demſelben ein beſondrer Rekognitions-Schein darüber ausgefertiget. Es muß aber alsdenn dieſer geſchehenen Eintragung, auch in demjenigen Hypotheken-Scheine, welcher ſtatt der Rekognition über die erfolgte Ingroſſation des Tituli poſſeſſionis ausgefertigt wird, Erwähnung geſchehen.

§. 83. Andere Verabredungen und Verordnungen hingegen, wodurch nicht das Eigenthum des Beſitzers, und deſſen Befugniß, mit dem Grundſtück ſelbſt zn diſponiren, eingeſchränkt, ſondern nur jemanden ein Real-Recht auf einem gewiſſen Theil des Werths beygelegt wird, z. E. die wegen geſtundeter Kauf-Gelder vorbehaltnen Eigenthums- oder Hypothekariſchen Rechte; die den Abfindungen der

Geld-

Geldziehenden Erben zuſtehende geſetzliche Hypotheken, die in einem Teſtament dem Guts=Erben zur Zahlung auferlegten Vermächtniſſe ꝛc. iſt das Gericht ex officio einzutragen nicht ſchuldig; ſondern es iſt die Sache derjenigen, denen dergleichen Real=Recht beygelegt worden, deſſen Ingroſſation ſelbſt zu ſuchen.

§. 84. Damit inzwiſchen diejenigen, denen in den Erwerbungs=Dokumenten, beſonders in letztwilligen Diſpoſitionen, dergleichen Real=Recht verſchafft iſt, davon Kenntniß erhalten, und ihr Intereſſe dabey wahrzunehmen, Gelegenheit bekommen mögen; ſo iſt es billig, daß die Gerichte dieſelben, in ſo fern ſie nicht ſelbſt Mit=Kontrahenten ſind, und ihr Aufenthalt bekannt iſt, allenfalls über die Poſt, davon benachrichtigen.

§. 85. Doch können, wenn dieſe Bekanntmachung in ein und andrem Fall überſehen worden, die Gerichte deshalb zwar von ihren Vorgeſetzten zur Verantwortung, niemals aber von den Intereſſenten zur Vertretung gezogen werden.

§. 86. Andre Verträge, wodurch einem der Intereſſenten, oder auch einem Dritten, ein bloß perſönliches Recht beygelegt wird, qualificiren ſich gar nicht zur Eintragung; es iſt foglich auch, in Anſehung derſelben, eine Aufforderung ex officio nicht nöthig.

§. 87. Mehrere Güter, die einerley Eigenthümern gehören, können in einem Inſtrument, auch in einer zuſammen gezogenen Kaufſumme, verkauft werden.

§. 88. Liegen dieſelben unter einerley Jurisdiktion, ſo kann auch die Berichtigung des Tituli poſſeſſionis in einer Vorſtellung geſucht, und in ein und eben demſelben Dekret verordnet werden; doch geſchieht, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die würkliche Eintragung des Tituli, auf dem Folio eines jeden Gutes, in der auf das Inſtrument zu ſetzendem Regiſtratur wird jedes Folium, wo ſie geſchehen, beſonders allegirt; und es werden ſo viel Rekognitions=

Schei=

Scheine ausgefertigt, als Güter ſind, welche beſondere Folia haben.

§. 89. Liegen aber die Güter unter verſchiedenen Jurisdiktionen; ſo muß, bey einer jeden derſelben, die Eintragung des Tituli poſſeſſionis beſonders nachgeſucht werden.

§. 90. Eben ſo muß, wenn mit einem Gute eine Beſitz-Veränderung vorgehet, zu welchem Pertinenz-Stücke, ſo unter einer andern Jurisdiktion liegen, gehörig ſind, der Titulus poſſeſſionis zuerſt bey dem Hypotheken-Buche des Haupt-Gutes berichtiget, ſodann aber, mittelſt Beybringung des dort eingetragenen Inſtruments, und des, ſtatt der Rekognition darüber erhaltenen Hypotheken-Scheins, die Eintragung des Tituli, auch bey dem Hypotheken-Buche des Pertinenz-Stückes nachgeſucht werden.

§. 91. Werden Pertinenz-Stücke eines Guts, oder einzelne Güter von einer Herrſchaft abgetrennt, und beſonders veräußert; ſo verordnet Tit. I. §. 35-40., was alsdann, wegen der Ab- und Zuſchreibung im Hypotheken-Buche, beobachtet werden müſſe.

Außerdem ſollen aber auch die Kollegia und Gerichte, um künftigen Verwirrungen vorzubeugen, ſchuldig ſeyn, von Amtswegen darauf zu halten, daß wegen der auf dem Haupt-Gute, oder der ganzen Herrſchaft bereits haftenden, und alſo auch das abzutrennende Pertinenz-Stück, oder einzelne Gut mit angehenden Schulden, ein gewiſſes Regulativ feſtgeſetzt, folglich darüber, nicht nur zwiſchen den Kontrahenten, ſondern auch mit den eingetragenen Real-Gläubigern, ſichere und beſtimmte Verabredungen getroffen werden. Ehe und bevor ſolches geſchehen, ſoll die Einſchreibung des Tituli auf ein ſolches Pertinenz-Stück, oder einzelnes Gut, für den neuen Akquirenten nicht ſtatt finden.

§. 92. Derjenige, für welchen ſolchergeſtalt der Titulus poſſeſſionis auf ein Grundſtück berichtiget worden, iſt

iſt für den wahren und alleinigen Eigenthümer deſſelben anzuſehen.

§. 93. Hat er das Gut aus einer nothwendigen Subhaſtation als Meiſtbietender erſtanden; ſo iſt er bey ſeinem Eigenthum vollkommen ſicher; und es ſoll keinem älteren Anſpruch, den irgend jemand, wegen eines vermeintlichen beſſern Rechts, auf ſ thanes Eigenthum formiren möchte, das rechtliche Gehör verſtattet werden.

§. 94. Hat aber jemand ein Grundſtück auf andere Weiſe an ſich gebracht; ſo ſind bey aller, in Vorſtehendem, den Kollegiis und Gerichten empfohlnen Vorſicht und Sorgfalt, doch noch Fälle möglich, daß jemand vorhanden ſey, welchem auf das Eigenthum des Gutes ein beſſeres Recht, als dem neuen Akquirenten, oder demjenigen, von welchem das Gut auf ihn gelangt iſt, zuſteht; und dafür kann, nach dem, was oben Tit. I. §. 77. verordnet iſt, den Kollegiis und Gerichten keine Vertretung angemuthet werden.

§. 95. Es kann daher ein ſolcher Akquirent ſich gegen alle etwanigen Eigenthums = Anſprüche nicht anders vollkommen ſicher ſtellen, als wenn er das Aufgebot des Gutes nachſucht, und ein Präkluſions = Urtel darüber ausbringt.

§. 96. Dieſes Aufgebot muß bey demjenigen Gericht, unter deſſen Jurisdiktion das Gut belegen iſt, nachgeſucht, und von dieſem dabey nach Vorſchrift der Prozeß = Ordnung verfahren werden.

§. 97. Das ergangene Präkluſions = Urtel muß alsdenn der Extrahent, nebſt einem Atteſt des Gerichts, daß ſolches rechtskräftig worden, bey dem Hypotheken = Buch produciren, und dahin antragen: daß ſolches bey dem Titulo poſſeſſionis bemerkt, und wie es geſchehen, auf dem Original verzeichnet werde.

§. 98. Gegen ein ſolches Präkluſions = Urtel ſoll, ſobald daſſelbe rechtskräftig geworden iſt, niemand weiter ge=

gehört, noch eine Wiedereinſetzung in vorigen Stand, es ſey wegen Unwiſſenheit, Abweſenheit, Minderjährigkeit, oder wie es ſonſt Namen haben möge, geſtattet werden.

§. 99. Nur allein, wenn die Ediktal-Citationen in Kriegs-Zeiten nachgeſucht worden, kann die darauf ergangne Präkluſion denjenigen, welche bey Sr. Königl. Majeſtät Armeen in Dienſten ſind, nicht entgegen ſtehen; vielmehr müſſen dieſen, in dem Urtel, ihre etwanigen Rechte ausdrücklich vorbehalten, und dieſer Vorbehalt, bey Eintragung des Urtels, in dem Hypotheken-Buche mit bemerkt werden.

§. 100. Wenn derjenige, welcher ein Gut aus gerichtlicher nothwendiger Subhaſtation erſtanden hat, das Kaufgeld entweder in das gerichtliche Depoſitum, oder doch, auf den Grund einer gerichtlich ergangenen Aſſignation, an die darauf angewieſenen Gläubiger auszahlt; ſo ſtellt ihn ſolches gegen alle Anſprüche etwaniger Real-Prätendenten, auch dererjenigen, die aus einem andern, als dem Eigenthums-Rechte, an das Grundſtück Anſpruch haben möchten, völlig ſicher.

Es thut daher ein ſolcher Käufer wohl, wenn er die auf dieſe Art geleiſtete Zahlung bey dem Hypotheken-Buche beſcheinigt, und bey ſeinem Titulo poſſeſſionis notiren läßt.

§. 101. Will aber, außer dieſem Fall, der Käufer eines Grundſtücks, gegen die Anſprüche ſolcher Real-Prätendenten ſicher ſeyn, die zwar im Hypotheken-Buche nicht eingetragen ſind, dennoch aber an ſich eine rechtsgültige Forderung an das Grundſtück haben, welche, nach Vorſchrift der Geſetze, mit dem Grundſtücke zugleich auf ihn übergeht; ſo iſt der einzige Weg dazu ebenfalls die Ausbringung einer Ediktal-Citation, mit welcher, ſo wie mit Notirung des ergangnen Präkluſions-Urtels, auf eben die Art zu verfahren iſt, wie in den vorigen §§. 95-99., von

von dem zur Sicherſtellung des Tituli poſſeſſionis ergangenen Aufgebote, verordnet worden.

§. 102. Es kann auch beyderley Aufgebot füglich zu gleicher Zeit geſucht; die ergehenden Citationen in einerley Ausfertigung, und die zu eröffnenden Präkluſionen in einerley Urtel zuſammen gefaßt werden.

§. 103. Derjenige, welcher auf ein Immobile mit Sicherheit Darlehne machen will, darf ſich nur um die Richtigkeit und Zuverläſſigkeit des Tituli poſſeſſionis des Beſitzers erkundigen; maaßen, ſobald dieſer durch den Ankauf ſub haſta, oder durch einen extrahirten Präkluſions-Beſcheid völlig ſicher geſtellt iſt, der Gläubiger, ſobald er ſeine Forderung eintragen läßt, nicht zu beſorgen hat, daß ihm uneingetragene Real-Prätenſionen, wenn ſie auch von den Zeiten des vorigen Beſitzers herrührten, jemals vorgehen werden.

Dritter Abſchnitt.

Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen.

§. 104. Außer den mit dem Eigenthum der Grundſtücke vorfallenden Veränderungen ſind zur Eintragung in die Hypotheken-Bücher, nur ſolche Handlungen, Verträge und Verſchreibungen qualificirt, welche, entweder aus der Einwilligung des Beſitzers, ein ausdrückliches, oder vermöge der Geſetze, ein ſtillſchweigendes Real-Recht an dem Grundſtücke begründen.

§. 105. Wechſel, wenn auch darin, außer der wechſelmäßigen Verbindung, eine Konventional-Hypothek verſchrieben iſt, ſollen dennoch zur Eintragung nicht angenommen werden.

§. 106. Werden ſie gleichwohl eingetragen, ſo erlangt dennoch der Gläubiger dadurch kein mehreres Recht, als

als er vorher gehabt hat; das Gericht aber muß demjenigen, welcher durch dergleichen nichtige Eintragung inducirt worden, und zu Schaden gekommen iſt, dafür gerecht werden.

§. 107. Iſt es zweifelhaft, ob aus einem vorgefallenen Negotio jemanden ein Real-Recht erwachſen ſey; ſo muß dieſe Frage zuförderſt bey dem kompetenten Gericht ausgemacht und entſchieden werden. Bis dahin aber kann der Real-Prätendent eine Proteſtation eintragen laſſen.

§. 108. Wie es mit Vermerkung ſolcher Proteſtationen zu halten, und was deren rechtliche Würkung ſey, ſolches wird unten in einem beſondern Abſchnitt verordnet werden.

§. 109. Die Real-Verbindlichkeiten, welche ſich zur Eintragung qualificiren, ſind hauptſächlich:

1) Beſtändige Laſten und Pflichten;
2) Einſchränkungen des Eigenthums oder der freyen Diſpoſition des Beſitzers;
3) Rückſtändige Kauf-Gelder, denen das Eigenthums- oder ein hypothekariſches Recht vorbehalten worden;
4) Darlehne, und andere demſelben ähnliche Verträge, denen eine ausdrückliche Hypothek beſtellt iſt;
5) Eben dergleichen Kautionen und Bürgſchaften;
6) Geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken aller Art.

§. 110. Bey den Eintragungen aller dieſer Arten von Real-Rechten und Verbindlichkeiten, müſſen zuförderſt die allgemeinen Vorſchriften des erſten Abſchnitts genau und ſorgfältig beobachtet werden.

§. 111. Hiernächſt muß auch das Gericht und Kollegium darauf ſehen, daß jede derſelben unter diejenige Rubrik des Hypotheken-Buchs zu ſtehen komme, unter welche ſie, nach den Anweiſungen des erſten Titels gehört; und daß nicht etwa, durch Verwechſelung der Rubriken, das Publikum zu unrichtigen Urtheilen über den Werth des

Grund-

Grundſtücks, und die damit zu beſtellende Sicherheit verleitet werde.

§. 112. Anlangend die beſondern Arten der Real-Rechte und Verbindlichkeiten, ſo muß

I. in Anſehung der beſtändigen Laſten und Pflichten,

II. in Anſehung der Einſchränkungen des Eigenthums, oder freyen Diſpoſition des Beſitzers,

hauptſächlich darauf geſehen werden: in wie fern nach allgemeinen, oder Provinzial-Geſetzen, zur gültigen Konſtituirung eines ſolchen Real-Rechts, eine beſondere Landesherrliche Genehmigung erforderlich ſey, z. E. wenn für eine Kirche, Kloſter oder milde Stiftung eine Fundation auf ein Gut gelegt; wenn ein ſolches Gut durch letztwillige Diſpoſition, mit Subſtitutionen auf mehr als einen Grad belaſtet werden ſoll; u. ſ. w.

§. 113. Iſt ein ſolcher Landesherrlicher Konſens nicht erforderlich, und das Grundſtück ſoll mit dergleichen Real-Laſt nicht für beſtändig, ſondern nur auf eine gewiſſe Zeit behaftet werden; ſo kann die Eintragung geſchehen, ohne daß es einer vorhergängigen richterlichen Konfirmation bedarf.

§. 114. Soll aber, durch ſothane Diſpoſition, dem Grundſtück eine beſtändige und immerwährende Laſt aufgelegt werden; ſo muß vor der Eintragung, die richterliche Konfirmation hinzukommen.

§. 115. Dieſe Konfirmation muß bey demjenigen Gerichte nachgeſucht werden, unter deſſen Jurisdiktion das Grundſtück gelegen iſt.

§. 116. Der Richter muß, außer der Prüfung der zur Rechtsgültigkeit der Handlung ſelbſt gehörigen Erforderniſſe, beſonders auch auf die Faſſung des Inſtruments, und ob dabey die nöthige Deutlichkeit und Präciſion beobachtet worden, Rückſicht nehmen.

§. 117. Beſonders muß bey errichteten Familien-Fideicommiſſen darauf geſehen werden: ob auch die Succeſſions-Ordnung deutlich und beſtimmt genug regulirt ſey? damit nicht in Zukunft aus dem Mangel einer ſolchen deutlichen Beſtimmung, Uneinigkeiten und Prozeſſe unter den Familien entſpringen.

§. 118. Findet der Richter dabey Dunkelheit, Zweydeutigkeit, oder Unvollſtändigkeit; ſo müſſen, wenn das Fideikommiß durch einen Vertrag oder andere Diſpoſition unter Lebendigen errichtet worden, die Intereſſenten oder der Fideikommiß-Stifter für allen Dingen dieſen Anſtand durch deutlichere Erklärungen aus dem Wege räumen.

§. 119. Iſt das Fideikommiß nach Art einer letztwilligen Diſpoſition errichtet; ſo müſſen die alsdann vorhandnen Intereſſenten, über den Verſtand einer ſolchen dunklen oder zweydeutigen Stelle mit ihren Erklärungen vernommen werden.

§. 120. Sind die Intereſſenten unter ſich einig; ſo hat es dabey ſein Bewenden.

§. 121. Können ſich die Intereſſenten über die Erklärung einer ſolchen dunkeln und zweifelhaften Stelle nicht vereinigen, und wollen die Sache im Wege Rechtens, oder durch ein Kompromiß auf das Gerichte, oder auf die Geſetz-Kommiſſion, oder auch auf andere Rechtsverſtändige, mit einander ausmachen; ſo müſſen ſie förderſamſt dahin verwieſen, und bis zum Erfolg der Entſcheidung, die Ertheilung der Konfirmation ausgeſetzt werden.

§. 122. Wollen aber die Intereſſenten, der richterlichen Aufforderung ohnerachtet, über eine ſolche dunkle und zweifelhafte Diſpoſition ſich weder vereinigen, noch dieſelbe zur Entſcheidung bringen, ſondern es den künftigen Intereſſenten überlaſſen: wie ſie bey würklicher Eintretung des Falles, wo es auf den Sinn ſothaner Diſpoſition würklich ankäme, ſich darüber in Güte, oder im Wege Rechtens, aus einander ſetzen werden; ſo muß der Richter ſich dabey

bey beruhigen, und die Konfirmation kann blos um deswillen, wenn ſonſt kein Anſtand vorhanden iſt, nicht länger aufgehalten werden.

§. 123. In allen Fällen muß die Erklärung einer ſolchen dunkeln oder zweifelhaften Stelle, wenn ſolche auf die §. 118. 120. 121 beſchriebene Art würklich erfolgt iſt, entweder dem Inſtrument ſelbſt beygefügt, oder der Konfirmation inſerirt werden.

§. 124. Daß Onera realia und Einſchränkungen des Beſitzers oder der Diſpoſition, wenn ſie aus dem, bey Berichtigung des Tituli poſſeſſionis, producirten Inſtrumenten dem Richter bekannt werden, von Amtswegen einzutragen ſind, iſt oben §. 80 verordnet.

§. 125. Sind aber beſondere Inſtrumente darüber errichtet, ſo iſt es die Sache der Intereſſenten, deren Eintragung zu ſuchen.

§. 126. III. Das den rückſtändigen Kaufgeldern vorbehaltene Eigenthums- oder hypothekariſche Recht wird nach Maaßgabe §. 83. oben, von Amtswegen nicht eingetragen. Wenn aber die Parthey en ſolche Eintragung ſuchen; ſo muß ſie, auf den Grund des Kauf-Kontrakts, ſonder Anſtand verfügt, und wie ſie geſchehen, auf dem Orginal-Kontrakt, und zwar auf dasjenige Exemplar deſſelben, welches der Verkäufer in Händen behält, notirt; in dem Rekognitions-Schein aber, welcher dieſem Exemplar beygeheftet wird, ausdrücklich bemerkt werden: daß ſolcher zur Legitimation des Verkäufers, wegen der für ihn geſchehenen Eintragung ſothaner rückſtändigen Kauf-Gelder, ausgefertigt ſey.

§. 127. IV. Bey den über Darlehns- und andere verwandte Kontrakte beſtellten, und zur Eintragung offerirten ausdrücklichen Hypotheken, muß der Richter, in Prüfung eines ſolchen Eintragungs-Geſuchs, auf die Qualität der kontrahirenden Perſonen, auf die Beſchaffenheit des verpfändeten Grundſtücks, und auf den Inhalt ſowohl,

als

als die Faſſung und äußere Form des Inſtruments, Rückſicht nehmen.

§. 128. In Anſehung der Qualität der Perſonen muß unterſucht werden: ob dem Ausſteller des Inſtruments überhaupt, nach gemeinen Rechten und Landes-Geſetzen, die freye Befugniß über ſein Vermögen zu disponiren, und Schulden zu kontrahiren, zuſtehe, oder ob er dazu des Beytritts und der Genehmigung irgend eines andern bedürfe.

§. 129. Wenn alſo z. E. auf Güter eines Minorennen, Blödſinnigen, oder Verſchwenders, Schulden eingetragen werden ſollen; ſo muß der Konſens des Kurators, und die Approbation des obervormundſchaftlichen Gerichts beygebracht werden. Sind Kämmerey-Güter mit Schulden zu belaſten; ſo iſt vorläufig der Konſens der Kriegs- und Domainen-Kammer, und die Genehmigung der derſelben vorgeſetzten Behörde, nothwendig; und eben ſo iſt auch dieſer Konſens, zur Verſchuldung geiſtlicher, den katholiſchen Stiftern, Klöſtern und Kirchen zugehöriger Güter, nach den Geſetzen verſchiedener Provinzen erforderlich.

§. 130. Entſteht bey dem Richter über die Perſon des Schuldners, und deſſen Befugniß Schulden zu kontrahiren, ein erhebliches Bedenken; ſo muß daſſelbe für allen Dingen erörtert, und aus dem Wege geräumt werden. (§. 12.)

§. 131. Ferner muß, bey Prüfung des Ingroſſations-Geſuchs, darauf Rückſicht genommen werden: ob für den Ausſteller und Schuldner der Titulus poſſeſſionis berichtiget ſey; maaßen anderer Geſtalt, nach dem oben §. 56. etabilirten allgemeinen Grundſatze, gar keine Eintragung ſtatt findet.

§. 132. Iſt das in dem Inſtrument verſchriebne Gut mit einer Lehns-Verbindung, Fideikommiß, Subſtitution oder andrer Einſchränkung des Eigenthums und der freyen Diſpoſition des Beſitzers behaftet; ſo muß der Richter genau prüfen: was zur gültigen Verpfändung deſſelben, nach

den Geſetzen und nach dem Inhalt des Lehnbriefes, des Fideikommiß-Inſtituts ꝛc. erforderlich ſey; und ob dieſe Erforderniſſe, bey der gegenwärtigen Verpfändung des Grundſtücks, und Ausſtellung des Inſtruments darüber, gehörig und vollſtändig beobachtet worden.

§. 133. Findet ſich dabey ein Mangel; ſo muß ſolcher dem Kreditori eröffnet, und derſelbe bedeutet werden: was er zu thun habe, um demſelben abzuhelfen.

Will ſich der Kreditor dazu nicht bequemen, und beſteht demohnerachtet auf der Eintragung; ſo kann ſolche zwar verfügt; es muß aber dabey der obwaltende Mangel, und daß der Kreditor ſolchem nicht abgeholfen habe, folglich die Eintragung bloß auf ſeine Gefahr, mit Vorbehalt der Rechte eines jeden, geſchehen ſey, in dem Eintragungs-Befehl und Vermerke ſowohl, als in dem zur Rekognition darüber ausgefertigten Hypotheken-Scheine deutlich ausgedrückt werden.

§. 135. Ferner muß das Gericht, bey der ihm obliegenden Prüfung, auf die Natur und Bedingungen des Geſchäftes, zu deſſen Sicherheit die Hypothek beſtellt worden, und in wie fern ſolche den Rechten gemäß ſind, Rückſicht nehmen.

§. 136. Es müſſen alſo keine Verträge und Bedingungen, woraus ein verbotner Wucher erhellet, oder worin ſonſt etwas offenbar geſetzwidriges enthalten iſt, eingetragen; vielmehr, wenn in dem zur Ingroſſation offerrirten Inſtrument, dergleichen Verabredungen vorkommen, die Partheyen wegen ihres Unfugs bedeutet, und dem officio fisci davon Nachricht gegeben werden.

§. 137. Liegt der Anſtoß nicht in dem Haupt-Negotio, ſondern in ein oder anderer Nebenbedingung; ſo kann jenes zwar eingetragen, es muß aber durch eine unter das Inſtrument zu vermerkende Regiſtratur, die Geſetzwidrigkeit einer ſolchen Klauſul gerügt, und daß ſolche, der geſchehenen Eintragung des Inſtruments ſelbſt ohnerachtet, un-

gül-

gültig und unverbindlich bleibe, ausdrücklich erklärt werden.

§. 138. Bey der Faſſung des Inſtruments muß der Richter darauf ſehen: ob ſolches deutlich und beſtimmt genug eingerichtet ſey, eine rechtliche cauſam debendi enthalte, und wegen der Münzſorten, des Rückzahlungs- oder Aufkündigungs-Termins, ingleichem wegen des Zinſen-Fuſſes, die erforderliche Verabredungen getroffen ſind.

§. 139. Finden ſich dabey Mängel oder Zweydeutigkeiten; ſo kann ſolches zwar die Eintragung ſelbſt nicht aufhalten, das Gericht aber muß ſolchen Anſtänden, und Veranlaſſungen künftiger Prozeſſe, durch Vernehmung der Partheyen, und Abforderung ihrer Deklarationen darüber, ſo viel als möglich, in Zeiten abhelfen, und die desfalls abgegebenen nähern Erklärungen unter das eingetragene Inſtrument ſelbſt, noch vor deſſelben Extradition, regiſtriren laſſen.

§. 140. In Anſehung der äußern Form des Inſtruments, wird zwar vor der Hand, und mit Vorbehalt näherer Beſtimmungen in dem Geſetzbuche, nachgegeben, daß unbewegliche Grundſtücke auch in bloßen Privat-Schuld-Inſtrumenten verpfändet, und dergleichen Privatverpfändungen, nach wie vor eingetragen werden können.

§. 141. Alsdenn aber muß der Richter die erforderliche Vorſicht anwenden, um ſich von der Richtigkeit der Hand und Unterſchrift des Ausſtellers zu verſichern.

§. 142. Es kömmt nehmlich darauf an: ob das Schuld- und Verpfändungs-Inſtrument, von dem Gläubiger, oder von dem Schuldner, zur Ingroſſation eingereicht werde.

§. 143. Geſchieht die Uebergabe von dem Schuldner in Perſon, ſo muß er ſich bey dem Gericht zum Protokoll deshalb melden; das Gericht aber muß ſich für allen Dingen davon, daß er würklich der ſey, für den er ſich ausgiebt, verſichern.

§.

§. 144. Geſchieht die Uebergabe durch einen Mandatarium; ſo muß derſelbe, durch eine entweder gerichtlich, oder von einem Juſtitz=Kommiſſario und Notario ausgeſtellte Special=Vollmacht, dazu legitimirt ſeyn.

§. 145. In beyden Fällen erfolgt die Eintragung, auch wenn das Pfandrecht nur in einem Privat=Inſtrument conſtituirt iſt, ohne daß es einer Vorladung oder Erklärungs=Abforderung von Seiten des Kreditoris bedarf.

§. 146. Wird hingegen das Inſtrument von dem Gläubiger zur Eintragung eingereicht; ſo muß der Richter für allen Dingen nachſehn: ob eine ausdrückliche Einwilligung des Schuldners, daß die beſtellte Hypothek auf ſeinem Gute eingetragen werden möge, darin enthalten ſey.

§. 147. Mangelt es an dieſer Einwilligung; ſo muß das Inſtrument zurückgegeben, und der Kreditor angewieſen werden: entweder zu bewürken, daß der Schuldner die Ingroſſation ſelbſt ſuche, oder doch, daß er ſeine Einwilligung dazu bey den Akten deklarire.

§. 148. Iſt hingegen die Intabulations=Klauſel in dem Inſtrument enthalten; ſo kommt es ferner darauf an: ob das Inſtrument entweder gerichtlich, oder doch vor einem Juſtitz=Commiſſario und Notario ausgeſtellt, oder ob ſolches ein bloßes Privat=Inſtrument ſey.

§. 149. Iſt das Inſtrument obſtehender maaßen beglaubigt; ſo kann die Eintragung, auf Inſtanz des Kreditoris erfolgen, ohne daß es eines nochmaligen Anerkenntniſſes oder Einwilligung von Seiten des Schuldners bedarf, als welchem, von der geſchehenen Ingroſſation, bloß Nachricht ertheilt wird.

§. 150. Iſt es hingegen ein bloßes Privat=Inſtrument; ſo muß für allen Dingen ein Termin zur Vorlegung und Rekognition deſſelben, mit Adcitation des Schuldners, anberaumt werden.

§. 151. Weigert ſich der Schuldner in dieſem Termin der Recognition; ſo muß die Sache ſo fort zum Wege Rechtens eingeleitet, oder wenn das kompetente Gericht, von demjenigen, welches das Hypotheken-Buch führet, verſchieden iſt, der Kreditor, zur weitern Verfolgung ſeiner Rechte, an jenes verwieſen werden.

§. 152. Rekognoſcirt zwar der Schuldner das Inſtrument, macht aber gegen deſſelben Rechtsgültigkeit Einwendungen, oder widerſpricht ſonſt der Eintragung; ſo wird die Sache ebenfalls zur rechtlichen Ausmittelung verwieſen.

§. 153. Doch kann in ſolchem Falle der Gläubiger vorläufig eine Proteſtation, gegen alle, in der Zwiſchen-Zeit, zu ſeinem Nachtheil vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung des Grundſtücks, eintragen laſſen.

§. 154. Rekognoſcirt aber der Schuldner nicht nur ſeine Hand, ſondern willigt auch in die Eintragung des in dem Inſtrument beſtellten Pfandrechts; ſo wird die Rekognition und Erklärung unter das Original-Inſtrument ſelbſt regiſtrirt, und alsdann ſteht der Eintragung weiter nichts entgegen.

§. 155. Wenn jedoch die Rekognition durch einen Bevollmächtigten vollzogen wird; ſo muß ſich dieſer dazu durch eine gehörig beglaubigte Special-Vollmacht legitimiren.

§. 156. In dem Eintragungs-Vermerke, welcher, wie gewöhnlich, dem an den Hypotheken-Buchführer ergehenden Befehle eingerückt wird, muß der weſentliche Inhalt des Inſtruments, beſonders auch die wegen der Münzſorte, des Zinſen-Fußes, der Kapitals- und Zinſen-Zahlungs-Termine ꝛc. getroffene Verabredungen vollſtändig aufgeführt werden.

§. 157. Sind außerdem in dem Inſtrumente noch beſondere Neben-Verträge, z. E. wegen anzunehmender Termins-Zahlungen; wegen eines unter gewiſſen Umſtänden

den ſtatt findenden pacti de non petendo, wegen gewiſſer andrer die Rückzahlung ſuſpendirender oder aufhebender Konditionen u. ſ. w. enthalten; ſo müſſen auch dieſe in den Eintragungs-Vermerk aufgenommen werden.

§. 158. Neben-Verträge, die in dem Inſtrument nicht enthalten ſind, und alſo auch in das Hypotheken-Buch nicht mit eingetragen worden, können zwar, in ſo fern ſie an ſich zu Recht beſtändig, unter den Kontrahenten ſelbſt von Kräften ſeyn; einen Dritten aber, der eine ſolche eingetragene Poſt an ſich löſt, oder dem ſie von dem Inhaber verpfändet wird, ſollen dergleichen, weder aus dem Inſtrument erſichtliche, noch im Hypotheken-Buche vermerkte Pacta, keinesweges verbinden.

§. 159. Sind in dem Inſtrument mehrere Güter zum Unterpfande verſchrieben; ſo muß die Eintragung auf jedes Gut beſonders geſchehen, und bey jedem Gut bemerkt werden, auf welchen andern Gütern die Poſt ebenfalls ingroſſirt ſey.

§. 160. Auf jedes Gut wird alsdann das ganze Darlehn eingetragen; es wäre denn, daß die Partheyen ſich, in dem Inſtrument ſelbſt, über die Vertheilung der verſchiedenen Summen, auf die zum Unterpfand geſetzte Güter vereiniget hätten.

§. 161. Sind die mehrere verpfändete Güter bey ein und eben demſelben Gericht in das Hypotheken-Buch eingetragen; ſo kann die Ingroſſation der Schuld auf ſelbige zuſammen, in einerley Vorſtellung geſucht und durch einerley Befehl verfügt werden.

§. 162. Liegen aber die verpfändeten Güter unter verſchiedenen Jurisdiktionen; ſo muß die Eintragung bey den verſchiedenen Gerichten, wo das Hypotheken-Buch eines jeden derſelben befindlich iſt, beſonders nachgeſucht werden.

§. 163. Es ſteht dabey in der Wahl des Gläubigers, auf welchem Gute er die Eintragung zuerſt ſuchen wolle.

§. 164. Gehört hingegen zu dem verpfändeten Hauptgute ein unter einer fremden Jurisdiktion belegenes Pertinenz-Stück; ſo muß die Eintragung zuerſt auf das Hauptgut geſchehen, ſodann aber das Inſtrument, bey dem Hypotheken-Buche des Pertinenz-Stücks; zur gleichmäßigen Ingroſſation auf ſelbiges, nochmals producirt werden.

§. 165. Iſt dem Gläubiger in dem Inſtrument eine General-Hypothek beſtellt; ſo ſteht es in ſeiner Wahl: ob er die Eintragung auf alle Güter ſeines Schuldners, oder nur auf einige, und auf welche zuerſt ſuchen wolle.

§. 166. Doch kann er die Eintragung nur auf ſolche Güter verlangen, von welchen, zur Zeit des einkommenden Geſuchs, der Titulus poſſeſſionis noch auf den Namen ſeines Schuldners berichtigt iſt.

§. 167. Der mit einer General-Hypothek verſehene Kreditor erhält durch die bewürkte Eintragung, die Rechte eines ingroſſirten Gläubigers nur auf diejenigen Güter, auf welche ſie würklich geſchehen iſt; auf die übrigen aber nicht, wenn ſie gleich unter einerley Jurisdiktion ſtehen, und in eben demſelben Hypotheken-Buche eingeſchrieben ſind.

§. 168. Wenn die Eintragung auf mehrere Güter zu verſchiedener Zeit geſchehen iſt; ſo erhält der Kreditor die mit der Ingroſſation verbundnen Vorrechte, in Anſehung eines jeden beſonders, nur von dem Zeitpunkt an, da das Geſuch, worauf die Ingroſſation verfügt worden, eingekommen iſt.

§. 169. Wenn die Eintragung eines ſolchen Pfandrechts von dem Hypotheken-Buchführer, nach dem in erſten Abſchnitt enthaltenen Anweiſungen bewürkt, und auf das Original-Inſtrument regiſtrirt worden; ſo muß alsdenn

denn nach der Vorſchrift §. 37. ſeq. ibid. ein Hypotheken = Schein in vim recognitionis darüber ausgefertigt werden.

§. 170. Dieſer Hypotheken = Schein muß mit dem Inhalt des Buches, ſo wie ſolches bey der bewürkten Eintragung beſchaffen iſt, auf das genaueſte übereinſtimmen.

§. 171. Erſt aus dieſem Hypotheken = Schein erſieht der Gläubiger mit Zuverläſſigkeit, was ihm vor ſein Kapital, für eine Sicherheit würklich verſchafft worden ſey.

§. 172. Leiſtet er auf dieſe Sicherheit die Zahlung des verſprochenen Darlehns, und es findet ſich hiernächſt, daß der Hypotheken = Schein unrichtig geweſen; ſo muß ihm das Gericht, nach den Tit. I. §. 76. 81. vorgeſchriebenen Grundſätzen, für allen daraus entſtandnen Schaden haften.

§. 173. Kann er alſo das gemachte Darlehn aus dem Vermögen des Schuldners nicht zurück erhalten, dabey aber ausweiſen, daß er ſolches ganz oder zum Theil gerettet haben würde, wenn das Darlehn an dem Orte, wo es nach dem unrichtigen Hypotheken = Schein vermerkt iſt, würklich zu ſtehen gekommen wäre; ſo iſt das Gericht nach den allgemeinen Grundſätzen, Tit. I. §. 76., ſchuldig, ihm dasjenige, was er ſolchergeſtalt hätte retten können, vollſtändig zu erſetzen.

§. 174. Hat hingegen der Kreditor entweder auf den guten Glauben des Schuldners, oder auch auf den Grund eines zu irgend einem andern Behuf, vor der Ingroſſation ſeines Inſtruments, expedirten Hypotheken = Scheins, das Darlehn früher weggezahlt, als ihm derjenige, welcher, ſtatt der Rekognition über erfolgte Eintragung, ausgefertigt iſt, zugeſtellt worden; ſo muß er es ſich ſelbſt beymeſſen, wenn in der Zwiſchenzeit Veränderungen in dem Hypotheken = Buche vorgefallen ſind, und er alſo durch die Eintragung ſeines Darlehns, diejenige Sicherheit nicht er=

erhält, die er intendirt, oder auch ſich ausdrücklich vorbedungen hatte.

§. 175. Da aber ſolchergeſtalt der Fall leicht vorkommen kann, daß ein Inſtrument früher eingetragen wird, ehe der Schuldner das Darlehn, wofür die Hypothek beſtellt worden, ausgezahlt erhält; ſo ſind Modalitäten nöthig, wodurch ſowohl die Gutsbeſitzer, als Ceſſionarii und andre, die ſich dergleichen eingetragene Inſtrumente verpfänden laſſen, gegen Hintergehungen argliſtiger Gläubiger ſicher geſtellt werden.

§. 176. Dreißig Tage lang, nach erfolgter Eintragung, kann der Schuldner abwarten: ob ihm der Kreditor das verſprochene Darlehn zahlen werde.

§. 177. Wird die Zahlung des Darlehns innerhalb dieſer dreyßig Tage nicht geleiſtet; ſo muß der Guts-Beſitzer ſolches, innerhalb andrer acht Tage, bey dem Hypotheken-Buch anzeigen, und eine Proteſtation deshalb, gegen alle mit dem ingroſſirten Inſtrument vorzunehmende Diſpoſition, eintragen laſſen.

§. 178. Innerhalb acht und dreyßig Tagen von dem Dato der Eintragung, kann alſo niemand eine ingroſſirte Schuldpoſt mit Sicherheit, eigenthümlich oder pfandsweiſe, an ſich löſen, weil er bis dahin nicht wiſſen kann: ob nicht dem Schuldner der Einwand der nicht erhaltnen Valuta zuſtehe.

§. 179. Sobald die Proteſtation nach §. 177. eingetragen iſt, muß dem Inhaber des Inſtruments davon Nachricht gegeben werden.

§. 180. Nach eingelegter Proteſtation hängt es von dem Befinden des Guts-Beſitzers ab: ob er noch länger auf die Zahlung warten, oder auf die Zurückgabe und Löſchung des Inſtruments klagen wolle. Gleichergeſtalt ſteht es dem Inhaber des Inſtruments frey, entweder auf die Löſchung der Proteſtation zu klagen, oder den Schuldner zur Klage zu provociren.

§. 181. Wenn aber, nach Ablauf der acht und dreiſſig Tage, und in der Zwiſchenzeit, wo keine Proteſtation eingetragen iſt, das Inſtrument einem dritten cedirt oder verpfändet worden; ſo kann der Guts-Beſitzer ſich des Einwands der nicht erhaltnen Zahlung gegen dieſen Dritten nicht bedienen.

§. 182. Geſetzliche und ſtillſchweigende Hypotheken werden niemals von Amtswegen eingetragen; ſondern es iſt die Sache derjenigen, denen dergleichen Pfandrecht zukommt, oder denen die Beſorgung ihrer Angelegenheiten obliegt, die Eintragung nachzuſuchen.

§. 183. Einem ſolchen Geſuch muß diejenige Urkunde, woraus erhellet, daß dem Imploranten dergleichen ſtillſchweigende oder geſetzliche Hypothek zuſtehe, im Original, oder doch in beglaubter Ausfertigung beygefügt werden.

§. 184. Aus dieſer Urkunde konſtirt entweder, von Seiten des Schuldners, ein ungezweifeltes Anerkenntniß derjenigen Forderung, zu deren Sicherheit die geſetzliche oder ſtillſchweigende Hypothek dienen ſoll; oder dieſelbe iſt daraus noch nicht mit hinlänglicher Ueberzeugung zu entnehmen.

§. 185. Erſtern Falls muß die Eintragung verfügt werden, ohne daß es vorher einer Rückſprache mit dem Schuldner bedarf, als welchem von der erfolgtem Intabulation blos Nachricht gegeben wird.

§. 186. Iſt hingegen die Agnition der Forderung aus den producirten Urkunden nicht klar; ſo muß die Erklärung des Schuldners darüber erfordert, und mit der würklichem Eintragung nicht eher verfahren werden, als bis entweder der Konſens deſſelben, oder ein deshalb ergangnes rechtskräftiges Urtel beygebracht worden.

§. 187. Wenn zu der Zeit, wo die Eintragung einer ſolchen geſetzlichen, oder ſtillſchweigenden Hypothek geſucht wird, das Gut ſich nicht mehr in den Händen des eigentlichen

lichen Schuldners, oder deſſen Erben, befindet; ſondern der Titulus poſſeſſionis bereits auf einen Dritten, als deſſen Succeſſorem ſingularem, berichtigt iſt; ſo kann die Eintragung, ohne ausdrücklichen Konſens dieſes dritten Beſitzers, oder ein darüber ergangenes rechtskräftiges Urtel, niemal verfügt werden.

§. 188. Doch kann in beyden, §. 186 u. 187, angegebnen Fällen, der Kreditor, wenn ſeine Forderung einigermaaßen beſcheinigt iſt, verlangen, daß bis zum beygebrachtem Konſens des Beſitzers, oder erſtrittnen Judikato, eine Proteſtation, gegen alle fernere zu ſeinem Nachtheile gereichende Verpfändungen eingetragen werde.

§. 189. Wenn die Eintragung einer geſetzlichen oder ſtillſchweigenden Hypothek gewöhnlichermaaßen verfügt und erfolgt iſt; ſo muß ſolche auf das Original-Inſtrument, worin die Forderung ſich gründet, regiſtrirt werden.

§. 190. Kann das Original-Inſtrument dem Inhaber des geſetzlichen oder ſtillſchweigenden Pfandrechts nicht extradirt werden, weil ſolches etwa zu einem andern Behuf erforderlich iſt, oder ſonſt in den Händen des Debitoris bleiben muß; ſo wird davon eine vidimirte Abſchrift gefertigt, und die Regiſtratur über geſchehene Ingroſſation auf dieſe vermerkt, dabey aber, ſo wohl in der Vidimations-Klauſel, zu welchem Behuf die Abſchrift verfertigt worden, als in dem, ſtatt der Rekognition beyzuheftenden Hypotheken-Scheine, der Umſtand, daß die Ingroſſation auf eine, nach ihrem Dato, zu allegirende beglaubte Kopey regiſtrit ſey, ausdrücklich angemerkt.

§. 191. Wenn die einzutragende geſetzliche Hypothek mehrere Güter betrifft; ſo iſt es damit eben ſo zu halten, wie in Anſehung einer ausdrücklichen General-Hypotheke, oben §. 165 ſeqq. verordnet worden.

§. 192. Diejenigen ſtillſchweigenden Hypotheken, womit die Güter von Kaſſen- oder Rechnungs-Bedienten den Königlichen oder andern öffentlichen Kaſſen, und die Güter

der

der Vormünder und Kuratoren, ihren Pflegbefohlnen verhaftet ſind, können und müſſen, auf die bloße Requiſition der Amts=Vorgeſetzten, oder des obervormundſchaftlichen Gerichts, eingetragen werden.

§. 193. Die Eintragung wird auf eine, von dem ergangnen Requiſitions=Schreiben zu expedirende beglaubte Abſchrift regiſtrirt, und ſolches nebſt dem zur Rekognition ausgefertigten Hypotheken=Scheine dem Requirenten zugeſtellt.

§. 194. Kautionen und Bürgſchaften, denen keine geſetzliche oder ſtillſchweigende Hypothek zukommt, werden nicht von Amtswegen, noch auf einſeitiges Anſuchen desjenigen, dem die Kaution beſtellt worden, ſondern erſt nach vorhergängigem Konſens des Kaventen, oder wider ihn ergangenem rechtskräftigen Urtel eingetragen.

§. 195. Es muß alsdenn darüber ein ordentliches Kautions=Inſtrument, mit der Intabulations=Klauſel verſehen, ausgefertigt, und zur Eintragung übergeben werden.

§. 196. Bey der Examinirung dieſes Inſtruments, muß der Richter beſonders auch auf die Perſon des Kaventen Rückſicht nehmen: ob etwa zur Rechtsbeſtändigkeit der Kaution, die Certioration, und Entſagung gewiſſer Gerechtſame erforderlich, und nach Maaßgabe des Inſtruments, mit den in den allgemeinen oder Provinzial=Geſetzen vorgeſchriebenen Solennitäten, würklich erfolgt ſey. (Cf. §. 12.)

§. 197. Uebrigens muß die erfolgte Eintragung auf dem Original=Kautions=Inſtrumente regiſtrirt, und zur Rekognition darüber, ein Hypotheken=Schein, wie gewöhnlich ausgefertigt und beygeheftet werden.

§. 198. Schließlich, ſoll durch die in gegenwärtigem Abſchnitt enthaltenen Verordnungen, demjenigen, was wegen Ausfertigung und Eintragung, der von den Landſchaftlichen Kredit=Syſtemen verſchiedener Provinzen, auf adliche Güter gegebnen Pfandbriefe, in den dießfälligen Reglements

ments etwa beſonders verſehen iſt, keinesweges derogirt werden.

Vierter Abſchnitt.

Von Ceſſionen, Verpfändungen, Subinſkriptionen und Verkümmerungen eingetragener Poſten.

§. 199. Ceſſionen gerichtlich eingetragner Forderungen, ſollen künftig nicht anders ingroſſirt werden, als wenn ſie gerichtlich geleiſtet, oder doch beglaubigt worden.

§. 200. Es iſt aber nicht nothwendig, daß die Ceſſion eben vor demjenigen Gericht geſchehe, unter welchem das verpfändete Grundſtück gelegen iſt; ſondern ſie kann vor jeder Gerichtsperſon, welche zur Beglaubigung der vor ihr vollzogenen Handlungen überhaupt authoriſirt iſt, folglich auch vor einem Juſtiz-Kommiſſario und Notario, ſowohl vollzogen, als auch, wenn ſie vorhin ſchon privatim geſchehen, vor demſelben rekognoſcirt, und von ihm atteſtirt werden.

§. 201. Diejenige Gerichtsperſon, vor welcher die Ceſſion geleiſtet wird, muß, außer den allgemeinen geſetzlichen Requiſitis einer jeden Rechtshandlung, ſich für allen Dingen verſichern, daß der Cedent würklich derjenige ſey, für den er ſich ausgiebt, und daß er zum Beſitz und zur Diſpoſition über die Forderung, welche cedirt werden ſoll, legitimirt ſey.

§. 202. Hiernächſt muß über den Actum der Ceſſion ſelbſt, eine ordentliche vollſtändige Regiſtratur aufgenommen werden.

§. 203. Dieſe Regiſtratur muß auf das über die cedirte Forderung ausgeſtellte und eingetragene Original-Inſtrument geſetzt, von dem Cedenten unterſchrieben, ſeine Unterſchrift von dem Richter oder der Gerichts-Perſon atteſtirt, das öffentliche Siegel beygefügt, und ſolchergeſtalt das Inſtrument dem Ceſſionario ausgehändiget werden.

§. 204.

§. 204. Iſt auf dem Original = Inſtrument kein hinlänglicher Raum mehr zu Verzeichnung dieſer Regiſtratur vorhanden; ſo muß dennoch wenigſtens der Anfang, in einer oder mehrern Zeilen beſtehend, auf das Inſtrument ſelbſt, und der Ueberreſt auf einen beſondern Bogen geſchrieben werd n, welcher dem Inſtrument dergeſtalt anzuheften iſt, daß er durch das der Regiſtratur am Ende beyzudruckende Siegel, mit dem Dokumente verbunden werde.

§. 205. Soll ein Legat oder andre auf ein Gut eingetragne geſetzliche oder ſtillſchweigende Hypothek, über welche bisher noch kein beſonderes Schuld = Inſtrument exiſtirt hat, cedirt werden; ſo kann ſolches nicht anders geſchehen, als wenn zuvor, über die daraus dem Inhaber competirende Summe, dergleichen beſondere zur Eintragung ſich qualificirende Obligation von dem Schuldner ausgeſtellt, und an den Ort, wo bisher ſchon das geſetzliche oder ſtillſchweigende Pfand = Recht verzeichnet geweſen, ingroſſirt worden.

§. 206. Kann das cedirte Original = Inſtrument dem Ceſſionario nicht extradirt werden, entweder weil nur ein Theil der darin enthaltenen Forderung cedirt wird, oder weil, außer der cedirten, noch mehrere Forderungen dadurch begründet werden; ſo iſt davon eine beglaubte Abſchrift zu fertigen.

§. 207. In der Vidimations = Klauſul dieſer Abſchrift muß bemerkt werden, für wen, und zu welchem Behuf, ſolche gefertigt worden, und in der über die Ceſſion aufgenommnen Regiſtratur muß ausgedrückt ſeyn: wer das Original = Inſtrument in Händen behalte, und für wen die beglaubte Kopey expedirt worden.

§. 208. Die Regiſtratur wird alsdenn, ſowohl auf das Original = Inſtrument als auf die vidimirte Abſchrift geſetzt. Erſteres behält der Cedent; letztere aber wird dem Ceſſionario zugeſtellt.

§. 209.

§. 209. Da ſolchergeſtalt aus dem Original-Inſtrument erhellet, welche von den darin enthaltenen Forderungen, oder welcher Theil der darin verſchriebnen Summe, einem dritten cedirt worden; ſo iſt dieſer Ceſſionarius ſicher, daß der Cedent, mit dem Original-Inſtrument, keine zu ſeinem Präjudiz gereichende Dispoſition vornehmen könne, und eben ſo hat auch der Cedent nicht zu beſorgen, daß der Ceſſionarius, von der vidimirten Abſchrift, weiter, als auf die ihm würklich cedirte Poſt oder Summe, irgend einen Gebrauch machen könne.

§. 210. Es bedarf alſo auch, zur Rechtsgültigkeit einer ſolchen Ceſſion, weder der Einwilligung des Debitoris ceſſi, noch einer Eintragung in das Hypotheken-Buch.

§. 211. Vielmehr kann, da nach dem folgenden Abſchnitt, die Zahlung und Löſchung eingetragener Poſten, nicht anders, als gegen Produktion des eingetragenen Inſtruments, welches der Ceſſionarius in Händen hat, ſtatt findet, auch zwiſchen dem Cedenten und dem Schuldner, nichts zum Nachtheil des Ceſſionarii vorgenommen werden.

§. 212. Nur allein wegen Zahlung der Intereſſen, kann es dem Ceſſionario zum Präjudiz gereichen, wenn der Schuldner, welcher von der vorgefallnen Ceſſion nicht unterrichtet iſt, ſolche nach wie vor, gegen Quittung, an den Cedenten leiſtet; weshalb ſich alſo der Ceſſionarius, durch Bekanntmachung an den Schuldner, oder auf andere Art, vorſehen muß.

§. 213. Inzwiſchen ſind, auch in Anſehung des Kapitals ſelbſt, gewiſſe beſondere Fälle möglich, wo dem Ceſſionario ein Nachtheil daraus erwachſen kann, daß er die Ceſſion im Hypotheken-Buche nicht vermerken laſſen; nehmlich:

1) wenn bey der ingroſſirten Forderung eine Proteſtation, wegen nicht gezahlter Valuta, nach Maaßgabe §. 178 ſupra eingetragen iſt;

2)

2) Wenn zur Zeit der geleiſteten Ceſſion, das cedirte Inſtrument nicht mehr von Kräften iſt; entweder, weil der Schuldner den Betrag der Forderung, an den erſten Kreditorem und Cedenten, gegen bloße Quittung bezahlt, und dieſer die gerichtliche Amortiſation des Inſtruments, unter dem Vorwand, daß ſolches verlohren gegangen, bewürkt hat; oder weil die Poſt, in einem entſtandnen Konkurs = oder Liquidations = Prozeß ausgefallen, und auf den Grund des Diſtributions=Urtels gelöſcht worden iſt;

3) wenn, auch nach erfolgter Ceſſion, der erſte Kreditor und Cedent ſich die cedirte Forderung, gegen Amortiſation des Inſtruments, von dem Schuldner bezahlen, und ſolche löſchen läßt;

4) wenn bey einem Konkurs= oder Liquidations=Prozeſſe oder andrem Aufgebot des verpfändeten Grundſtücks, nur der erſte aus dem Hypotheken=Buche allein konſtirende Kreditor, per patentum ad domum, oder durch Edictales, vorgeladen wird, dieſer aber ſich präkludiren läßt und alsdenn die Löſchung der Poſt, auf den Grund des erfolgten Präkluſions=Urtels, vor ſich geht;

5) wenn die eingetragene Forderung mit Arreſt belegt iſt, (als wovon am Ende dieſes Abſchnitts mehr vorkommen ſoll.)

§. 214. Gegen dieſe und andere dergleichen Verkürzungen kann ſich zwar der Ceſſionarius dadurch einigermaaßen ſicher ſtellen, wenn er das zu cedirende Inſtrument bey der Behörde, wo ſolches eingetragen iſt, einreichen, und darunter atteſtiren läßt: daß bis zu demſelben Dato, bey der darin enthaltenen Poſt keine Veränderungen vorgefallen, und ſolche weder gelöſcht, noch anderweitige Ceſſionen, Verpfändungen, Subinſkriptionen, Proteſtationen oder Arreſte, dabey notirt worden.

§. 215. Am ſicherſten aber geht der Ceſſionarius zu Werke, wenn er die ihm geſchehene Ceſſion ſelbſt in das Hypotheken = Buch eintragen läßt; weil dadurch ſein Name, und

und ſein an die cedirte Forderung habendes Recht, dem Gericht bekannt, er aber, durch den über die Eintragung der Ceſſion zu ertheilenden Hypotheken-Schein, verſichert wird, daß die Forderung noch würklich, und in eben der Qualität, wie ſie zuerſt eingetragen worden, auf dem Grundſtück verſichert ſtehe.

§. 216. Wenn nun, dem zu Folge, eine Ceſſion zur Eintragung offerirt wird; ſo muß das zum Hypotheken-Buch verordnete Gericht oder Kollegium, für allen Dingen nachſehn: ob nach Lage des Hypotheken-Buchs, die Ceſſion, ſo wie ſie geſchehn, mit rechtlicher Würkung habe geleiſtet werden können.

§. 217. Findet ſich, daß die cedirte Poſt ſchon gelöſcht, oder ſonſt eine deren urſprüngliche Qualität und Gültigkeit alterirende Veränderung damit vorgefallen ſey; ſo muß dem Ceſſionario davon unverzüglich Nachricht ertheilt, und die Eintragung der Ceſſion keinesweges verfügt werden.

§. 218. Iſt die cedirte Poſt ganz gelöſcht; ſo muß der Richter das übergebne Inſtrument bey den Akten zurück behalten, damit von ſelbigem kein fernerer Mißbrauch gemacht werden könne.

§. 219. Iſt aber ſonſt nur eine Veränderung damit vorgefallen; ſo muß das Inſtrument dem Ceſſionario zurück gegeben, und deſſen fernere Erklärung und Antrag abgewartet werden.

§. 220. Iſt hingegen bey der Statthaftigkeit der Ceſſion ſelbſt nichts zu erinnern; ſo muß der Richter ferner examiniren: ob bey Vollziehung und Regiſtrirung derſelben auf das Inſtrument, die oben §. 200 ſqq. ertheilten Vorſchriften beobachtet worden.

§. 221. Findet ſich dieſes; ſo muß der Befehl, zur Eintragung der Ceſſion, wie gewöhnlich, erlaſſen, dieſe im Hypotheken-Buche, unter der dafür beſtimmten Kolonne, bemerkt, die geſchehene Eintragung unter die Ceſſions-Regi-

giſtratur gewöhnlichermaaßen notirt, der Hypotheken=Schein zur Rekognition darüber ausgefertiget, und ſolcher dem Inſtrument beygeheftet werden.

§. 222. Hat zum Behuf der Ceſſion, in den §. 206. beſchriebnen Fällen, eine vidimirte Abſchrift des Inſtruments expedirt werden müſſen; ſo kann die Ceſſion nicht gegen die bloße Produktion dieſes Vidimus eingetragen, ſondern es muß zugleich das Original herbeygeſchafft, und die Eintragung auf beyde notirt werden. Doch wird, zur Rekognition darüber, nur ein Hypotheken=Schein ausgefertigt, und der vidimirten Abſchrift, die der Ceſſionarius erhält, beygeheftet.

§. 223. Wenn ſolchergeſtalt die Ceſſion eingetragen iſt; ſo muß das Gericht dieſelbe dem Schuldner in ſo fern er dabey nicht bereits zugezogen worden, und konſentirt hat, ex officio bekannt machen.

§. 224. Dieſe Notifikation kann entweder in der Wohnung des Schuldners, oder auf dem verpfändeten Gute inſinuirt werden.

§. 225. Sie hat jedoch bloß zur Abſicht, daß dem Schuldner dasjenige, was bey ſeinem Hypotheken=Buche vorfällt, nicht unbekannt bleiben möge.

§. 226. Ihre Unterlaſſung ſchadet alſo auch dem Ceſſionario nichts, ſondern macht nur allenfalls das Gericht, wegen ſeiner dabey bewieſenen Nachläſſigkeit, ſtraffällig.

§. 227. Auf alle Fälle bleibt es jedoch, nach Maaßgabe §. 212, die Sache des Ceſſionarii, ſich wegen der nicht mehr an den Cedenten, ſondern an ihn zu zahlenden Zinſen, auf eine oder die andere Art vorzuſehn.

§. 228. Alles das, was vorſtehend bey Ceſſionen vorgeſchrieben worden, muß auch bey Verpfändungen gerichtlich eingetragener Inſtrumente beobachtet werden; da beyderley Arten von Diſpoſitionen, in Anſehung ihrer weſentlichſten Würkungen und Folgen, übereinſtimmen.

§.

§. 229. Doch bleibt zwiſchen ihnen noch der Haupt-Unterſchied übrig:

1) daß der Schuldner zwar dem Ceſſionario, ohne Zuziehung des Cedenten, nicht aber dem Pfand-Inhaber, ohne Zuziehung des Verpfänders, ſichere Zahlung leiſten;

2) daß der Verpfänder, durch Bezahlung der Schuld, wofür die eingetragene Poſt zur Sicherheit eingeſetzt worden, ſolche wiederum an ſich löſen kann.

§. 230. Wenn letzteres geſchieht; ſo muß die auf dem Inſtrument regiſtrirte, und in das Hypotheken-Buch eingetragene Verpfändung, auf eben die Art, wie im folgenden Abſchnitt, wegen aller eingetragnen Vermerke überhaupt, verordnet werden wird, wiederum gelöſcht werden.

§. 231. Ein gleiches Verfahren findet auch bey Subinſcriptionen ſtatt; wenn z. E. der Inhaber einer eingetragenen Poſt, entweder für ſich ſelbſt, oder auch für einen Dritten, damit Kaution beſtellt, oder wenn derſelbe einer andern hinter ihm eingetragnen Poſt die Priorität einräumt.

§. 232. In einem ſolchen Falle kann zwar das Original-Inſtrument, in den Händen des eigentlichen Kreditoris und Inhabers der eingetragnen Poſt verbleiben; es muß aber alsdenn die geſchehene Subinſcription, und deren Eintragung, darauf notirt, eine vidimirte Abſchrift davon, für den, zu deſſen Vortheil ſolche geſchieht, gefertigt, und auf dieſe die geſchehene Subinſcription, und deren Eintragung, gleichergeſtalt vermerkt werden.

§. 233. Wenn eine intabulirte Poſt mit Arreſt belegt werden ſoll, ſo muß der Arreſt im Hypotheken-Buche dabey vermerkt werden.

§. 234. Geſchieht ſolches nicht, und der Arreſtat findet Mittel, des bey dem Schuldner angelegten Arreſts ohnerachtet, über die Forderung, mittelſt Ceſſion, oder Verpfändung, zu diſponiren; ſo iſt der Arreſt dem Drit-

ten

ten, welcher ſich ſolchergeſtalt bona fide mit ihm eingelaſſen hat, nicht nachtheilig.

§. 235. Dergleichen Arreſt kann jedoch nicht anders, als auf Befehl, oder Requiſition des kompetenten Richters, eingetragen werden.

§. 236. Wenn daher der Arreſtleger ſich bey dem Kollegio, welchem die Führung des Hypotheken-Buchs anvertraut iſt, meldet, dieſes aber entweder gar keine, oder doch, in der Arreſt=Sache, nicht die kompetente Gerichtsbarkeit hat; ſo muß ſich daſſelbe auf das Geſuch nicht einlaſſen, ſondern den Imploranten an das kompetente Gericht verweiſen, und deſſen Requiſition abwarten.

§. 237. Dieſes muß jedoch, außer der zu veranlaſſenden Eintragung des Arreſts, zugleich ex officio darauf dringen, daß das verkümmerte Inſtrument ſelbſt herbey geſchafft werde.

§. 238. Wenn ſolches geſchehen; wird das Inſtrument, bis zum Ausgang der Sache, in dem Depoſito des Gerichts, für welches die Rechtfertigung des Arreſts gehört, aufbewahrt.

§. 239. Wird der Arreſt für nicht juſtificirt geachtet, oder ſonſt wieder aufgehoben; ſo muß der Richter das erforderliche, wegen Löſchung des darüber in dem Hypotheken=Buche gemachten Vermerks, entweder unmittelbar, oder durch Befehl, oder Requiſition, an das zur Führung des Buchs beſtellte Kollegium, veranlaſſen.

§. 240. Uebrigens wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß alles, was vorſtehend von Ceſſionen, Verpfändungen, Sub=Inſcriptionen und Verkümmerungen eingetragener Poſten diſponirt worden, auf die von den Landſchaftlichen Kredit=Syſtemen ausgefertigte, und auf keinen beſtimmten Inhaber lautende Pfandbriefe nicht zu ziehen ſey, vielmehr es deshalb, bey den Verordnungen der ſpeciellen Reglements ſein Verbleiben behalte.

Fünfter Abſchnitt.

Von Löſchungen.

§. 241. Der Inhaber eines ingroſſirten Inſtruments iſt, ſo lange die Poſt in dem Hypotheken=Buche auf ſeinen Namen eingetragen ſteht, zu allen damit vorzunehmenden Diſpoſitionen legitimirt.

§. 242. Wenn alſo ein Schuldner Zahlung leiſten, und zugleich ſich gegen dergleichen Diſpoſitiones völlig in Sicherheit ſetzen will; ſo muß er ſich, nebſt der aufzuſtellenden Quittung, zugleich das ingroſſirte Dokument extradiren, und ſolches demnächſt in dem Hypotheken=Buche löſchen laſſen.

§. 243. Kann die Extradition und Löſchung des Inſtruments noch nicht erfolgen, weil entweder nur eine Partial=Zahlung geleiſtet worden, oder weil in dem Inſtrument, außer der getilgten, noch andre Fordrungen enthalten ſind; ſo muß der Schuldner, wenn er ſicher zahlen will, wenigſtens darauf ſehen, daß das Original=Inſtrument ihm vorgelegt, und die gezahlte Poſt oder Summe, in ſeiner Gegenwart, mit Zahlen und Buchſtaben zugleich, darauf abgeſchrieben werden.

§. 244. Will jemand eine getilgte Forderung im Hypotheken=Buche löſchen laſſen; ſo muß er

a) das ingroſſirte Dokument, nebſt dem zur Rekognition über deſſen Eintragung ausgefertigten und beygehefteten Hypotheken=Scheine,

b) die von dem Gläubiger ausgeſtellte Quittung, bey dem zur Führung des Hypotheken=Buchs verordneten Kollegio produciren.

§. 245. Das Kollegium muß zuerſt das producirte Inſtrument examiniren: ob es in der That dasjenige ſey, welches ingroſſirt, und auf dem die geſchehene Eintragung vermerkt iſt. Beſonders muß, wenn das Productum kein eigentliches Original, ſondern nur eine beglaubte Abſchrift wäre,

wäre, genau nachgeſehen werden: ob ſolches auch würklich dasjenige Vidimus ſey, welches zum Behuf der Eintragung derjenigen Poſt oder Forderung, deren Löſchung jezt geſucht wird, ausgefertiget worden.

§. 246. Bey Prüfung der Quittung muß zuförderſt darauf Rückſicht genommen werden: ob ſolche würklich von dem im Hypotheken=Buche verzeichneten Inhaber der Schuld, es ſey nun ſolches der erſte Kreditor, oder deſſen Ceſſionarius, ausgeſtellt ſey.

§. 247. Iſt die Quitung von einem andern ausgeſtellt, welcher ſich für den Erben des im Hypotheken=Buch verzeichneten Inhabers ausgiebt; ſo muß zuförderſt das Erbrecht deſſelben, in ſo fern es nicht ſchon aus den Acten bekannt iſt, durch gerichtliche Urkunden oder Atteſte beſcheiniget werden.

§. 248. Giebt ſich der Quittungs=Leiſter für einen Privat=Ceſſionarium aus; ſo müſſen die geleiſteten Privat=Ceſſiones von den Cedenten zuförderſt gerichtlich, oder vor einem Juſtiz=Kommiſſario und Notario anerkannt, und damit, nöthigenfalls, bis auf den letzten aus dem Hypotheken=Buche konſtirenden Inhaber der Forderung, zurückgegangen werden.

§. 249. Iſt bey dem Legitimations=Punkte nichts zu erinnern, oder iſt ſolcher vorſtehendermaaßen berichtiget; ſo muß alsdenn darauf geſehen werden: ob die Quittung ſelbſt gerichtlich, oder ſonſt beglaubiget, oder ob es eine Privat=Quittung ſey.

§. 250. Iſt es eine bloße Privat=Quittung; ſo muß ein Termin zu deren Vorlegung und Anerkenntniß, mit Adcitation des Ausſtellers, anberaumt, oder wenn beſonders der Ausſteller entfernt wäre, deren Rekognition vor irgend einem andern Gericht, oder dazu öffentlich authoriſirten Notario bewürkt, in beyden Fällen aber die geſchehene Rekognition unter der Original=Quittung regiſtrirt werden.

§. 251. Eben ſo muß auch, wenn der Gläubiger gar keine Quittung ausgeſtellt, ſondern bloß das Inſtrument zurückgegeben hat, zuerſt die Quittungs-Leiſtung gehörig bewürkt, und ſolches unter dem Inſtrument verzeichnet werden.

§. 252. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn der Quittungs-Leiſter dieſen Termin nicht in Perſon, ſondern durch einen Bevollmächtigten abwartet, letzterer dazu durch eine gerichtlich ausgeſtellte, oder ſonſt beglaubigte Special-Vollmacht legitimirt ſeyn müſſe.

§. 253. Iſt bey der Quittung ſelbſt nichts mehr zu erinnern; ſo wird alsdenn der Befehl zur Löſchung an den Hypotheken-Buchführer erlaſſen.

§. 254. Bey Abfaſſung und Ausfertigung dieſes Befehls muß eben das beobachtet werden, was oben §. 20. ſeqq. in Anſehung der Eintragungs-Befehle verordnet iſt.

§. 255. Der Hypotheken-Buchführer muß den in dem Befehle enthaltenen Vermerk auf demjenigen Folio, wo die Poſt eingetragen iſt, unter der gegenüber ſtehenden Colonne Löſchungen, einſchreiben. Der Eintragungs-Vermerk aber wird im Buche ſelbſt nicht ausgeſtrichen, weil die Hypotheken-Bücher mit dergleichen Raſuren nicht makulirt werden müſſen.

§. 256. Nach erfolgter Einſchreibung des Löſchungs-Vermerks, wird, wie ſolches geſchehen, kürzlich, ohngefähr mit den Worten:

> gelöſcht ex decreto d. d. — in dem Hypotheken-Buche
> Vol. — Pag. — N. den 17. —
> N.

auf dem Original-Inſtrument regiſtrirt, dies Inſtrument durchſchnitten, und ſolchergeſtalt, nebſt der Original-Quittung, dem geweſenen Schuldner zurück gegeben.

§. 257. Kann das Inſtrument ſelbſt nicht kaſſirt werden, weil etwa dadurch, außer dem eingetragenen und nun-

nunmehr getilgten, auch noch andere Rechte oder Verbindlichkeiten begründet werden, ſo wird die geſchehene Löſchung mit näherer Beziehung auf die wegfallende Poſt, z. E. his formalibus:

die eingetragenen 6000 Rthlr. rückſtändige Kaufgelder ſind gelöſcht, ex decreto d. d. . . in dem Hypotheken-Buche Vol. — Pag. — N. den = = 17 = =

N.

auf dem Inſtrument regiſtrirt, die vormalige Regiſtratur der geſchehenen Ingroſſation durchgeſtrichen, und ſolchergeſtalt das Inſtrument dem Inhaber, die Quittung aber, in ſo fern dergleichen beſonders ausgeſtellt, und nicht auf dem Inſtrument ſelbſt befindlich iſt, dem Gutsbeſitzer zurückgegeben.

258. Ein beſondrer Hypotheken-Schein, ſtatt der Rekognition, wird bey Löſchungen nicht anders ausgefertiget, als wenn die Intereſſenten ausdrücklich darauf antragen.

§. 259. Dagegen muß die Quittung und der Löſchungs-Befehl mit allem Zubehör, und dem Vermerk der würklich geſchehenen Etabulation, in das Ingroſſations-Buch eingeſchrieben werden.

§. 260. Iſt nur eine Abſchlags-Zahlung geleiſtet; ſo kann weder das Inſtrument kaſſirt, noch der Ingroſſations-Vermerk durchgeſtrichen werden, ſondern es wird alsdenn nur die präſtirte und im Hypotheken-Buch bemerkte Partial-Zahlung, ſowohl auf dem ingroſſirten Inſtrument, als auf dem in vim recognitionis beygehefteten Hypotheken-Scheine, mit Zahlen und Buchſtaben zugleich, abgeſchrieben, ohngefehr his formalibus:

Zweytauſend Thaler i. e. 2000 Rthlr. ſind abſchläglich bezahlt, und ex decreto d. d. . . . gelöſcht. Vol. — Pag. — N. den = = 17 = =

N.

§.

§. 261. Iſt die eingetragene Poſt durch Konſolidation erloſchen; ſo kann zwar keine Quittung verlangt werden, es muß aber dennoch die Löſchung im Hypotheken-Buche nicht anders, als gegen Produktion des Originäl-Schuld-Inſtruments, und deſſen Kaſſation erfolgen.

§. 262. Eben ſo, wie bey eigentlichen Schuld-Forderungen, iſt auch bey andern eingetragnen Real-Rechten die Quittung oder der Konſens desjenigen, für welchen ſie haften, und die Produktion des eingetragnen Inſtruments, zu deren Löſchung nothwendig.

§. 263. Iſt über den eingetragnen und nunmehr zu löſchenden Vermerk kein förmliches Inſtrument ausgefertigt, ſondern ſolcher blos auf den Grund einer übergebnen Vorſtellung, wie bey Proteſtationen, oder einer ergangnen Requiſition, wie bey Amts- und Vormundſchaftlichen Kautionen ingroſſirt worden; ſo muß dennoch die vidimirte Abſchrift der Vorſtellung, oder des Requiſitorialis, auf welcher die Ingroſſation regiſtrirt iſt, herbeygeſchafft werden.

§. 264. Soll eine eingetragne Vormundſchaft gelöſcht werden; ſo iſt dazu ein Atteſt des Obervormundſchaftlichen Gerichts, daß der Beſitzer der Vormundſchaft entlaſſen, und daraus nichts mehr ſchuldig ſey, erforderlich.

§. 265. Iſt die ganze Vormundſchaft, durch erlangte Volljährigkeit des Pflegbefohlnen, oder auf andere Art beendiget, und es wird ſolches glaubhaft nachgewieſen; ſo iſt die gerichtliche Quittung des geweſenen Kurandi, oder deſſen majorenner Erben, zur Löſchung hinreichend.

§. 266. Wenn in einem Konkurs- oder Liquidations-Prozeſſe eingetragene Forderungen, wegen Unzulänglichkeit der Maſſe, leer ausgehen; ſo kann zur Löſchung derſelben weder die Verzicht der Inhaber verlangt werden, noch iſt die Produktion der Original-Inſtrumente dazu nothwendig.

§.

§. 267. Es muß aber alsdenn der Käufer und neue Beſitzer den Original = Adjudikations = Beſcheid und ein Atteſt von demjenigen Gericht, vor welchem der Prozeß geſchwebt hat, beybringen, in welchem bezeugt ſey: daß die Kaufgelder entweder in das Depoſitum abgeführt, oder daß und was für Kreditores bey der Diſtribution darauf angewieſen worden, auch daß und was für eingetragene Forderungen, bey dieſer Diſtribution, ausgefallen ſind.

§. 268. Auf den Grund eines ſolchen Atteſts kann alsdenn die Löſchung der ausgefallnen Poſten verfügt werden, und wird ſolche auf eine vidimirte Abſchrift deſſelben regiſtrirt, das Original aber bey den Grund = Akten zurück behalten.

§. 269. Soll eine im Hypotheken=Buch eingetragene Poſt, von welcher der Gutsbeſitzer behauptet, daß ſie getilgt ſey, gelöſcht werden, und er kann darüber keine beglaubte Quittung produciren, noch auch den Aufenthalt des letzten im Hypotheken = Buche vermerkten Inhabers, oder der Erben deſſelben anzeigen; ſo findet die Löſchung nicht eher ſtatt, als bis die Poſt gerichtlich aufgeboten, und Präkluſoria darüber ertheilt worden.

§. 270. Dieſes Aufgebot muß bey dem Richter, unter deſſen Jurisdiktion das Grundſtück gelegt iſt, nachgeſucht werden.

§. 271. Der Richter muß dabey, nach den auf dieſem Fall gegebnen Vorſchriften der Prozeß=Ordnung, verfahren.

§. 272. Wenn das Präkluſions = Urtel ergangen, und rechtskräftig geworden iſt, muß ſolches in beglaubigter Ausfertigung, nebſt einem über deren Rechts = Kraft ertheilten gerichtlichen Atteſt, bey dem Hypotheken = Buche producirt, und auf deren Grund die Löſchung verordnet werden.

§. 273. Wenn der Inhaber der Forderung zwar bekannt, auch Quittung zu leiſten erbötig iſt, oder ſolche

würk=

würklich ſchon geleiſtet hat, das eingetragene Dokument aber aus dem Grunde, weil ſolches angeblich verlohren gegangen iſt, nicht producirt werden kann; ſo kommt es darauf an:

ob das Inſtrument, nach ſeinem Inhalt, und der Natur des Negotii, ſo beſchaffen ſey, daß darüber zu Gunſten eines Dritten hat diſponirt werden können;

oder;

ob dergleichen Diſpoſition und Uebertragung des dadurch begründeten Rechts auf einen Dritten, nach der Beſchaffenheit des Negotii, nicht hat ſtatt finden können.

§. 274. Im letztern Falle, z. E. wenn von einem bloßen Kautions-Scheine, oder von einem ſolchen Dokument, wodurch jemanden, ein das Eigenthum oder die freye Diſpoſition des Beſitzers einſchränkendes, ſeiner Perſon anklebendes Recht, (jus perſonaliſſimum) konſtituirt worden, die Rede wäre, iſt die bloße Mortifikation des Inſtruments, von Seiten des aus dem Hypotheken-Buche konſtirenden Inhabers, hinreichend.

§. 275. Es wird alsdenn, aus dem Ingroſſations-Buche, eine vidimirte Abſchrift des angeblich verlohren gegangenen Inſtruments gefertigt, und unter dieſer das Mortifikations-Atteſt, von Seiten des Inhabers der Forderung vermerkt.

§. 276. Dieſer Mortifikations-Schein muß jedoch entweder gerichtlich ausgeſtellt, oder vor Gerichten, oder vor einem Juſtiz-Kommiſſario und Notario, rekognoſcirt und beglaubigt werden.

§. 277. Iſt hingegen die Forderung und das dieſelbe begründete Inſtrument ſo beſchaffen, daß damit eine Diſpoſition, zu Gunſten eines Dritten, hat getroffen werden können; ſo iſt der bloße Mortifikations-Schein, von dem letzten aus dem Hypotheken-Buche konſtirenden Inhaber, zur Löſchung nicht hinreichend.

§.

§. 278. Vielmehr muß alsdenn der Gutsbeſitzer, unter Produktion der vorſtehend beſchriebnen vidimirten Abſchrift des Inſtruments, des darunter befindlichen Mortifikations-Scheines, und der Quittung des letzten Inhabers, ſich bey dem Gericht, unter welchem das Grundſtück belegen iſt, melden, und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welchen an der zu löſchenden Poſt, und dem darüber ausgeſtellten Inſtrument, als Eigenthümern, Ceſſionarien, Pfands- oder andern Briefs-Inhabern, irgend einiges Recht zuſtehen möchte, nachſuchen.

§. 269. Der Richter muß, bey Veranlaſſung dieſes Aufgebots, diejenigen Vorſchriften beobachten, welche auf den Fall, wenn unbekannte Inhaber einer eingetragnen Forderung, zum Behuf deren Löſchung citirt werden ſollen, in der Prozeß-Ordnung ertheilt ſind.

§. 280. Inſonderheit muß er in den Edikta[l-]Citationen das aufgebotene Inſtrument, durch Benennung des darin aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Kapitals-Summe, des verpfändeten Gutes, des Dati der Ausſtellung und der Ingroſſation, genau bezeichnen. Uebrigens werden die Gerichte wohl thun, wenn ſie von dergleichen vorſeyenden Amortiſationen dem Haupt-Banko-Direktorio Nachricht geben, da bey den Lombards der Bank Verpfändungen eingetragner Schuld-Inſtrumente am häufigſten vorkommen.

§. 281. Der Manifeſtations-Eyd muß, bey ſolchen Amortiſations-Geſuchen, nicht von dem Gutsbeſitzer, ſondern von dem Kreditor, welcher das Inſtrument verlohren zu haben angiebt, dahin:

daß er ſolches weder ſelbſt beſitze, noch wiſſe, wo es befindlich ſey, auch daß er daſſelbe nicht gefährlicher Weiſe abhanden gebracht habe,

abgeleiſtet werden.

§. 282. Das auf ſolches Aufgebot ergangne Präkluſions-Urtel muß, nachdem es rechtskräftig geworden, eben ſo,

wie in dem Falle des §. 268. bey dem Hypotheken-Buche producirt, und auf deſſen Grund die Löſchung, wie gewöhnlich, verordnet werden.

§. 283. Auf eben die Art iſt, mit Amortiſation eines verlohren gegangnen Inſtruments, auch in dem Falle zu verfahren, wenn die Forderung ſelbſt noch nicht gelöſcht werden ſoll, ſondern der Kreditor nur verlangt, daß ein neues von dem Gutsbeſitzer ertheiltes Dokument, an die Stelle des vorgeblich abhanden gekommnen, eingetragen werden ſoll.

§. 284. Sobald eine Poſt, mit Beobachtung obiger Vorſchriften, im Hypotheken-Buche gelöſcht worden, verliert ſie das mit der Ingroſſation verbundene Vorzugs-Recht.

§. 285. Sind dieſe Vorſchriften von dem Gericht vernachläſſigt, und die Löſchung zur Ungebühr verfügt worden; ſo präjudicirt ſie dennoch dem Inhaber der Forderung, in Anſehung aller derjenigen, welche ſich nach der Zeit haben eintragen laſſen, und wenn er dadurch Schaden leidet; ſo muß ihn das Gericht, welches bey der verfügten Löſchung pflichtwidrig gehandelt hat, indemniſiren.

§. 286. Hingegen können diejenigen, welche zur Zeit der Löſchung ſchon eingetragen geweſen, aus einer ſolchen Extabulation keinen Vortheil ziehen, da ſie ſonſt, mit dem Schaden des zur Ungebühr gelöſchten Mitgläubigers, oder des Richters, profitiren würden.

§. 287. Wohl aber kömmt eine ſolche Extabulation denjenigen zu ſtatten, welche ſich eine nachſtehende ſchon vorher eingetragene Forderung, erſt nach erfolgter Löſchung, haben cediren oder verpfänden laſſen, da dieſe, bey der Ceſſion oder Verpfändung, auf die Sicherheit, ſo wie ſie damals, und nach erfolgter Löſchung der vorſtehenden Poſt beſchaffen geweſen, getraut haben.

§.

§. 288. Gläubigern, die ſich gar nicht haben eintragen laſſen, kommt gegen den Inhaber einer ingroſſirt geweſenen Forderung, deren zur Ungebühr erfolgte Löſchung nicht zu ſtatten.

Sechſter Abſchnitt.

Von Proteſtationen.

§. 289. Proteſtationen werden eingelegt, wenn jemand einen Real=Anſpruch an ein Grundſtück behauptet, den er aber, ſofort liquid zu machen, ohne ſeine Schuld verhindert wird.

§. 290. Wegen blos perſönlicher Anforderung findet keine Proteſtation ſtatt.

§. 291. Der Real=Anſpruch muß durch an und für ſich unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigſtens einigermaaßen beſcheinigt ſeyn, wenn deshalb eine Proteſtation ſoll eingetragen werden können.

§. 292. Wenn das Kollegium, ſo das Hypotheken=Buch führt, nicht zugleich der kompetente Real=Richter iſt; ſo muß die Proteſtation bey dieſem letztern angebracht, von ihm geprüft, und das weitere, wegen deren Eintragung, durch ihn, an erſteres erlaſſen werden.

§. 293. Wenn die Proteſtation zuläſſig befunden wird; ſo ergeht ein ordentlicher ſchriftlicher Befehl, zu deren Eintragung, an den Hypotheken=Buchführer, welcher, ſo wie jeder Ingroſſations=Befehl, abgefaßt und ausgefertiget wird.

§. 294. Die Eintragung im Hypotheken=Buche geſchieht unter derjenigen Rubrike, unter welche das ſtreitige Recht ſelbſt, wenn es eingetragen werden ſollte, gehören würde.

§. 295. Von der Vorſtellung, dem Reſcripte, oder dem Requiſitions=Schreiben, auf deſſen Grund die Eintra=

gung verfügt worden, wird eine vidimirte Abſchrift gefertigt, und darauf die geſchehene Ingroſſation gewöhnlichermaaßen regiſtrirt, auch ein Hypotheken-Schein, ſtatt der Rekognition darüber, beygeheftet.

§. 296. Von der geſchehenen Eintragung muß dem Guts-Beſitzer, von Amtswegen, Nachricht gegeben werden.

§. 297. Wenn der Guts-Beſitzer das von dem Proteſtanten ſich angemaaßte illiquide Real-Recht nicht anerkennen will, und letzterer zu deſſen rechtlicher Ausführung ſich nicht ſo fort anſchickt; ſo kann er denſelben dazu, mittelſt Anſtellung einer Provokations-Klage, auffordern.

§. 298. Der Effekt einer ingroßirten Proteſtation beſteht darin, daß, ſo lange ſolche auf dem Grundſtück haftet, alle mit letzterm vorzunehmende Dispoſitiones, und darauf geſchehende Eintragungen, dem Proteſtanten an ſeinem würklichen Rechte nicht nachtheilig werden können.

§. 299. Wenn alſo der Proteſtant das ſtreitige Real-Recht durch richterliches Erkenntniß, oder auf andere Weiſe, würklich behauptet; ſo tritt daſſelbe ipſo jure an die Stelle, wo die Proteſtation eingetragen iſt, und geht allen nachher ingroſſirten Poſten vor.

§. 300. Wird hingegen der Proteſtant mit dem ſich angemaaßten Real-Rechte, durch richterliches Erkenntniß angewieſen; ſo muß, wenn ein gerichtliches Atteſt über die rechtskräftig erfolgte Anweiſung, bey dem Hypotheken-Buche producirt wird, die Proteſtation ſo fort wieder gelöſcht werden.

Siebenter Abſchnitt.

Von Hypotheken-Scheinen.

§. 301. Hypotheken-Scheine ſind beglaubte Abſchriften von den ein gewiſſes Grundſtück betreffenden Foliis des Hypotheken-Buchs.

§. 302.

§. 302. Sie werden entweder blos zum Behuf einer daraus zu nehmenden Information geſucht, oder ſtatt der Rekognition über eine erfolgte Eintragung ausgefertiget.

§. 303. Werden ſie blos zum Behuf der Information verlangt; ſo muß das dem Hypotheken=Buche vorgeſetzte Kollegium reiflich beurtheilen: ob auch der, welcher dergleichen Ausfertigung ſucht, zur Einziehung einer ſolchen Information legitimirt ſey.

§. 304. Iſt ſolches zweifelhaft; ſo muß der Guts=Beſitzer darüber vernommen werden.

§. 305. Der Hypotheken=Buchführer muß den Schein ganz genau und wörtlich aus dem Buche abſchreiben, ſich keiner Abänderungen, Weglaſſungen oder Zuſätze anmaaßen, und nur bloß die Binde=Wörter und Partikeln, welche die Perioden und Abſätze unter einander konnektiren, wo es nöthig, einſchalten.

§. 306. Der Hypotheken=Schein muß alſo auch in der Ordnung geſchrieben werden, wie die Rubriken und Kolonnen im Hypotheken=Buche ſelbſt auf einander folgen.

§. 307. Bey der Abſchrift der erſten Rubrike müſſen jedoch nur diejenigen Vermerke, welche den gegenwärtigen Eigenthümer angehen, mit Weglaſſung derjenigen, welche die vorigen Beſitzer betreffen, extrahirt werden.

§. 308. Wenn eine Poſt cedirt, verpfändet, ſubinſcribirt, oder ein Arreſtſchlag dabey vermerkt iſt; ſo muß zuerſt die Nummer in der Eintragungs = Kolonne ſelbſt geſchrieben, ſodann der gegenüber ſtehende Vermerk wegen der Ceſſion, Verpfändung ꝛc. unmittelbar beygefügt, und alsdenn erſt mit Extrahirung der folgenden Poſt kontinuirt werden.

§. 309. Wenn eine Poſt gelöſcht iſt; ſo wird ſolche zwar nicht mit extrahirt. Da aber die unter einer Rubrike eingetragne Poſten nach §. 63. Tit. I. mit fortlaufenden Nummern verſehen ſind; ſo muß, um Irrungen und Anſtoß zu vermeiden, bey einer ſolchen Poſt mit

bloßer Allegirung der Nummer, daß ſie gelöſcht ſey, bemerkt werden. Z. E. wenn von drey ſub Nr. 1. 2. 3. eingetragnen Poſten die ſub N. 1 et 3. noch haften, N. 2. aber extabulirt iſt; ſo ſetzt der Hypotheken-Buchführer, wenn er den Vermerk ſub N. 1. abgeſchrieben hat,

N. 2. iſt gelöſcht;

und kontinuirt ſodann mit dem Abſchreiben von N. 3.

§. 310. Wird der Hypotheken-Schein zur Rekognition wegen geſchehener Eintragung ausgefertigt; ſo muß am Ende deſſelben, und vor Beyſetzung des Datum angeführt werden, zu welchem Behuf, über was für eine Poſt, und für wen er expedirt worden.

§. 311. Das ſub Lit. B. anliegende Schema eines Hypotheken-Scheines, verglichen mit dem Schema ſub A. ſtellt obige Vorſchriften anſchauender dar.

§. 312. Wenn der Hypotheken-Schein vorſtehendermaaßen entworfen worden; muß er mit dem Buche ſelbſt genau collationirt werden.

§. 313. Durch wen dieſe Kollationirung geſchehen ſoll, muß, nach den Verfaſſungen und Umſtänden, bey jedem Kollegio näher beſtimmt werden.

§. 314. Sodann wird der Hypotheken-Schein unter dem großen Siegel des Kollegii förmlich ausgefertiget.

§. 315. Die Ausfertigung wird, außer der gewöhnlichen Unterſchrift des Präſidii oder Direktoris, auch noch von dem Decernenten unterzeichnet, und von dem Hypotheken-Buchführer kontraſignirt.

§. 316 Die Richtigkeit der ſolchergeſtalt ausgefertigten Hypotheken-Scheine muß von den Kollegiis, welche ſie ertheilen, vertreten werden.

§. 317. Bey dieſer Vertretung finden eben die Grundſätze ſtatt, welche Tit. I. §. 76 ſeq. wegen Vertretung der Richtigkeit der Hypotheken-Bücher ſelbſt, vorgeſchrieben ſind.

Drit-

Dritter Titel.

Vom Verfahren in Hypotheken=Sachen bey den Unter=Gerichten.

§. 1. In großen Stådten, wo die Direktion des Hypotheken=Weſens dem kombinirten Magiſtrats=Kollegio aufgetragen iſt, hat es dabey ferner ſein Bewenden. Doch můſſen nur rechtsverſtåndige Mitglieder eines ſolchen Magiſtrats=Kollegii den Vortrag in Hypotheken=Sachen haben, und die dahin einſchlagenden Verfůgungen abfaſſen.

§. 2. Wo beſondere Stadt=Gerichte formirt, und dieſen die Direktion des Hypotheken=Weſens anvertraut worden, bleibt es noch ferner bey ſolcher Verfaſſung.

§. 3. In Stådten, wo nur ein Juſtitz=Bůrgemeiſter oder Richter, und ein rechtsverſtåndiger Sekretarius, Stadtſchreiber oder Notarius angeſetzt iſt, oder auch beyderley Aemter in einer Perſon vereiniget ſind, muß zwar in der Regel der Juſtitz=Burgermeiſter oder Richter das Hypotheken=Weſen ſelbſt bearbeiten, und die ůbrigen zur Juſtitz nicht qualificirten Mitglieder kőnnen ſich dabey, ſo wenig als in andern Rechts=Angelegenheiten, eines Voti deciſivi anmaaßen. Es můſſen aber dennoch die Hypotheken=Sachen in den ordinairen Seſſionen des Magiſtrats vorgetragen; bey den dahin einſchlagenden Handlungen die ůbrigen Rechts=Glieder, der Beglaubigung halber, zugezogen; auch die Eintragungen und Lőſchungen in ihrer Gegenwart vorgenommen werden.

§. 4. Bey den Domainen=Juſtitz=Aemtern gehőrt die Bearbeitung des Hypotheken=Weſens hauptſåchlich fůr den Juſtitz=Beamten, welcher jedoch dabey, ſo viel als mőglich, den Oekonomie=Beamten, allemal aber den Aktuarium, zuziehen muß.

§. 5. Die Hypotheken=Bůcher der zu einem Domainen=Amte gehőrigen Gůter werden auf dem Amte verwahrt,

und das Einſchreiben in ſelbige, nach den von dem Juſtiz-Beamten abzufaſſenden Dekreten, gehört zu den Obliegenheiten des Aktuarii, welcher dazu beſonders vereydet werden muß.

§. 6. Bey Patrimonial-Gerichten muß der Juſtitiarius für die legale Behandlung der Hypotheken-Sachen, und richtige Führung der Bücher hauptſächlich einſtehn. Es kann alſo auch, ohne ſein Zuthun und Mitwürkung, nichts dahin gehöriges vorgenommen, noch in das Hypotheken-Buch eingetragen oder darin gelöſcht werden.

§. 7. Bey Vollziehung der in das Hypotheken-Weſen einſchlagenden Actuum, z. E. bey Veräußerungen der Grundſtücke, bey Hypotheken-Beſtellungen ꝛc. muß der Juſtitiarius, ſobald das Objekt über 50 Rthlr. beträgt, den Aktuarium, oder in deſſen Ermangelung, zwey vereydete Gerichts-Schöppen, der Beglaubigung halber, zuziehen.

§. 8. Wo übrigens die Hypotheken-Bücher verwahrt werden ſollen, bleibt der Beſtimmung des Gerichts-Herrn überlaſſen, welcher auch berechtigt iſt, zu verlangen, daß alle in das Hypotheken-Weſen einſchlagende Ausfertigungen, beſonders die Hypotheken-Scheine, ihm zur Vollziehung vorgelegt werden, in welchem Falle jedoch der Juſtitiarius ſolche kontraſigniren muß.

§. 9. Wo der Gerichtsherr ſich mit ſelbſteigner Unterſchrift ſolcher Sachen nicht befaſſen kann oder will, werden ſolche zwar unter der Vollziehung des Juſtitiarii ausgefertiget; doch ſteht dem Gerichtsherrn frey, die Verfügung zu treffen, daß ſowohl bey dieſen Unterſchriften, als überhaupt bey Verhandlungen, welche in das Hypotheken-Weſen einſchlagen, bey Vollziehung der diesfälligen Actuum, bey Eintragung und Löſchungen in den Büchern, ſein Oekonomie-Beamter, oder eine andere von ihm dem Juſtitiario an die Seite zu ſetzende Perſon, zugezogen werden ſolle. Dieſe Zuziehung kann aber nur mehrere Sicherheit und Beglaubigung zur Abſicht haben; da im

übrigen die Verfügung ſelbſt der rechtlichen Beurtheilung und Legalität des Juſtitiarii überlaſſen bleiben müſſen.

§. 10. Uebrigens ſind die nach §. 3. 4 und 7 bey den Hypotheken=Sachen, der bloßen Beglaubigung wegen, zuzuziehende Magiſtrats=Perſonen, Oekonomie=Beamten und Gerichts=Schöppen, zu einiger Vertretung der von den eigentlichen Juſtiz=Perſonen begangenen Fehler oder Illegalitäten zwar nicht gehalten; ſie müſſen aber, wenn ſie an einem von dieſen verübten Falſo wiſſentlich Theil genommen, dafür pro rata, und allenfalls in ſolidum gerecht werden.

§. 11. Sämmtliche Unter=Gerichte müſſen, bey Bearbeitung des Hypotheken=Weſens, die den Ober=Kollegiis im zweyten Titel gegebnen Vorſchriften, nach ihrem weſentlichen Inhalt gleichergeſtalt genau beobachten.

§. 12. Ohnerachtet es den Partheyen nicht verboten iſt, auch bey Untergerichten, beſonders in größern Städten, und bey wichtigern Angelegenheiten, ſich zur Beſorgung ihrer in das Hypotheken=Weſen einſchlagenden Geſchäfte, der Aſſiſtenz der Juſtiz=Commiſſarien zu bedienen, und durch ſelbige das Erforderliche ſchriftlich zu ſuchen und vorzuſtellen; ſo ſollen doch, in der Regel, dergleichen Geſchäfte von den Unter=Richtern, mit den Partheyen unmittelbar zum Protokoll verhandelt werden.

§. 13. Dieſe Protokolle vertreten alſo die Stelle der bey den Ober=Kollegiis vorkommenden ſchriftlichen Eingaben; es muß daher bey deren Abfaſſung alles, was bey jenen Eingaben erforderlich iſt, ebenfalls beobachtet, und inſonderheit, wenn Eintragungs=Geſuche zum Protokoll angebracht worden, außer dem Dato, zugleich die Stunde, wo ſich die Parthey gemeldet hat, und zum Protokoll vernommen worden iſt, darin bemerkt werden.

§. 14. Auch muß der Richter dabey den Punkt des Rechts von Amtswegen wahrnehmen, die der Rechte unkundigen Partheyen von dem, was die Geſetze zur Gültig-

keit und Rechtsbeſtändigkeit einer ſolchen Handlung verlangen, deutlich belehren, die etwa erforderlichen Solennitäten ex officio suppliren, die rechtlichen Folgen der vorzunehmenden Handlung ihnen bekannt machen, ihnen an die Hand geben, was ſie, nach Lage der Sache und Vorſchrift der Geſetze, zu ſuchen berechtigt ſind, und im übrigen mit größter Sorgfalt dahin ſehen, daß niemand aus Unwiſſenheit der Rechte, in Schaden geſetzt, oder durch Verabſäumung der erforderlichen Legalitäten, nichtige und unkräftige Handlungen bey dem Hypotheken-Buche vorgenommen werden.

§. 15. Die auf dergleichen Geſuch zu treffenden Verfügungen müſſen, nach Art einer Reſolution, unter das Protokoll notirt, und wenn in dem Hypotheken-Buche ein Vermerk zu machen iſt, die Formul deſſelben, auf eben die Art, wie bey den Ober-Kollegiis in den abzufaſſenden Dekreten geſchieht, der Reſolution wörtlich inſerirt werden.

§. 16. Die ſchriftlichen Eintragungs- und Löſchungs-Befehle fallen bey den Unter-Gerichten in der Regel weg, und es wird blos die vorſtehendermaaßen abgefaßte Reſolution, dem Hypotheken-Buchführer vorgelegt, welcher die Eintragung oder Löſchung, nach Anweiſung dieſer Reſolution, in der Art, wie es die Eingangs beſtimmte Verfaſſung eines jeglichen Gerichts mit ſich bringt, übrigens aber nach den Vorſchriften des zweyten Titels verrichtet, wie ſolches geſchehen, unter der Reſolution vermerkt, und wegen Ausfertigung des Hypotheken-Scheins, ſtatt der Rekognition, das Erforderliche beſorgt.

§. 17. Auch bey Unter-Gerichten müſſen die Tit. I. §. 64. beſchriebene Ingroſſations-Bücher gehalten, und wegen Führung der Grund-Akten, die Vorſchrift des §. 69. ibid. beobachtet werden.

Vier-

Vierter Titel.

Wie bey Anlegung neuer Hypotheken=Bücher zu verfahren.

§. 1. Da bey denjenigen Kollegiis, welchen die Direktion des Hypotheken=Weſens über die der Jurisdiktion der Landes=Juſtitz=Kollegiorum unterworfene Grundſtücke anvertraut iſt, bereits überall Hypotheken=Bücher formirt ſind; ſo bedarf es für dieſe keiner beſondern Anweiſung wegen des bey Errichtung ſolcher Bücher zu beobachtenden Verfahrens.

§. 2. Wenn auch dergleichen Hypotheken=Bücher durch Feuer oder andere Unglücksfälle verlohren gehen ſollten; ſo können ſie doch aus den Ingroſſations=Büchern, aus den Grund=Akten, und ſchlimmſten Falls, aus den vorhin ausgefertigten, in den Händen des Publici befindlichen Hypotheken=Scheinen leicht wieder hergeſtellt werden.

§. 3. Allenfalls würden bey einem ſolchen außerordentlichen Falle, nach den Umſtänden deſſelben, beſondere Anweiſungen nachgeſucht und ertheilt werden müſſen.

§. 4. Bey Unter=Gerichten aber kann der Fall vorkommen, daß hier und da noch keine würkliche Hypotheken=Bücher vorhanden ſind, und da ſolche alsdenn der Vorſchrift Tit. I. §. 2. gemäß, binnen Jahr und Tag errichtet werden ſollen; ſo ſind Anweiſungen, wie bey ſolcher Errichtung zu verfahren, hier nothwendig.

§. 5. Ein Unter=Gericht, welches ſolchergeſtalt neue Hypotheken=Bücher anzulegen hat, muß ſich für allen Dingen ein vollſtändiges und richtiges Verzeichniß ſämmtlicher unter ſeiner Gerichtsbarkeit gelegnen Immobilien zu verſchaffen bedacht ſeyn, und ſich dazu der vorhandenen Steuer= Servis= und anderer Kataſtern, ſo wie überhaupt der Aſſiſtenz des Polizey=Magiſtrats, des Oekonomie=Amts, oder der Dorf=Gerichte bedienen.

§. 6. Jedem dergleichen Immobili muß das Gericht einen, oder nach Befinden ſeiner Wichtigkeit und Werths, auch mehrere Bogen widmen, auf welchen die daſſelbe betreffenden, und nach den bald folgenden Anweiſungen einzuſammelnden Nachrichten verzeichnet werden.

§. 7. Sodann muß der Richter alle in ſeiner Regiſtratur vorhandene Protokoll-Handels-Schöppen-Kontrakts-Konſens-Konfirmations- und andere dergleichen Bücher und Akten-Konvolute, ſie haben Namen, wie ſie wollen, in welche, nach bisheriger Verfaſſung, die auf das Hypotheken-Weſen ſich beziehende Angelegenheiten und Eingaben protokollirt, eingeſchrieben oder eingeheftet worden, Blatt für Blatt durchgehen, und ſo, wie er etwas darin vorfindet, was einen gewiſſen Fundum betrifft, und entweder deſſen Qualität und Pertinenzſtücke, oder den Titulum poſſeſſionis des jetzigen Beſitzers und ſeiner Vorfahren, oder die darauf haftenden beſtändigen oder ablösslichen Laſten, Einſchränkungen des Eigenthums und der Diſpoſition, Beſtellung von Hypotheken oder Kautionen, deren Ceſſion, Verpfändung und Löſchung angeht, muß er ſolches kurz, doch vollſtändig, mit Allegirung der Qualität und des Dati des Inſtruments, und des Buchs, imgleichen des Blattes, oder der Seite, wo die Nachricht befindlich iſt, auf den für dieſen Fundum beſtimmten Bogen notiren.

§. 8. Um in der Folge den Inhalt dieſer Extrakte deſto leichter überſehen und ordnen zu können, muß die einem jeden Fundo gewidmete Bogenzahl, in die drey Haupt-Rubriken, welche das künftige Hypotheken-Buch, nach dem vorgeſchriebenen Schema, haben ſoll, eingetheilt, und jede Nachricht ſofort unter die gehörige Rubrik notirt werden.

§. 9. Bey Anfertigung dieſer Extrakte muß der Richter nichts übergehen noch weglaſſen, wenn es auch das Anſehn haben möchte, daß ſolches dermalen von keinem

nem weitern Gebrauche mehr ſeyn werde, da es jetzt nur darauf ankommt, Nachrichten einzuſammeln; die Beurtheilung aber: was davon in das Hypotheken = Buch gehöre oder nicht, einen davon ganz verſchiednen Aktum ausmacht.

§. 10. Wo ſich findet, daß ein Beſitzer ein Grundſtück ſub haſta erſtanden, oder daß er darüber ein förmliches Präkluſions-Urtel, mit Beobachtung der Erforderniſſe der damaligen Prozeß = Ordnung, ausgebracht habe; kann dieſer Zeitpunkt zum Termino a quo der einzuſammelnden Nachrichten angenommen werden. Wo aber dergleichen ſich nicht findet, muß der Richter bis auf 44 Jahre, in ſo fern die Nachrichten in ſeiner Regiſtratur ſo weit auslangen, zurückgehen.

§. 11. So wie der Richter mit Extrahirung der Bücher und Regiſtraturen fertig iſt, muß er demnächſt die gegenwärtigen Beſitzer der Grundſtücke, über die ihnen bekannten und etwa in ihren Händen befindlichen Nachrichten, welche das Grundſtück betreffen können, vernehmen; ihnen die Vorlegung der über ihren Fundum erhaltnen Privilegien, Kaufbriefe oder andrer Erwerbungs = Dokumente, imgleichen die getreue Angabe der darauf haftenden Laſten und Schulden abfordern, und was er ſolchergeſtalt eruirt hat, auf den für ſolchen Fundum beſtimmten Bogen gleichergeſtalt, unter der gehörigen Rubrik, vermerken.

§. 12. Da der Richter, durch den aus den Büchern formirten Extrakt, ſchon ziemlich vollſtändige Nachrichten von dem ſtatu reali eines jeden Immobilis vor ſich hat, ſo wird es ihm leicht, zu beurtheilen: worauf er die dem Beſitzer vorzulegende Fragen vornehmlich richten müſſe. Inſonderheit aber hat er einem jeden die nach den Büchern auf dem Fundo liegenden Laſten und Schulden, von deren bereits erfolgten Tilgung daraus nicht erhellet, bekannt zu machen, ihre Erklärung darüber zu vernehmen;

wenn

wenn ſie behaupten, daß ſolche getilgt wären, die Produktion der darüber in Händen habenden Quittungen, oder andere ſchriftliche Beweismittel zu erfordern, und ſolchergeſtalt die Extrakte möglichſt zu kompletiren.

§. 13. Kann der Beſitzer hinlängliche Beweismittel über die Tilgung einer ſolchen Poſt nicht ſofort beybringen; ſo muß der Richter ihn bedeuten, was er zu thun habe, um durch Aufforderung des Inhabers derſelben, oder ſeiner Erben, zur Verzichts-Leiſtung, oder durch ein förmliches Aufgebot und Ausbringung einer Präkluſoria, den Fundum von einem ſolchen Real-Anſpruch zu befreyen. Unterdeſſen, und bis ſolches geſchehen, muß der Widerſpruch des Beſitzers, gegen die Gültigkeit einer ſolchen Poſt, in dem Extrakte mit bemerkt werden.

§. 14. Außer der Extrahirung der Bücher, und Vernehmung der Beſitzer, beſteht das dritte Mittel, welches der Richter anwenden muß, um ſich die zur Formirung des Hypotheken-Buchs gehörigen Nachrichten ſo vollſtändig, als möglich, zu verſchaffen, in einer öffentlichen Bekanntmachung:

> daß das Hypotheken-Buch der Stadt oder des Dorfs N. N., auf den Grund der darüber in der gerichtlichen Regiſtratur vorhandnen, und der von den Beſitzern der Grundſtücke einzuziehenden Nachrichten, regulirt werden ſolle, und daher ein jeder, welcher dabey ein Intereſſe zu haben vermeyne, und ſeiner Forderung die mit der Ingroſſation verbundnen Vorzugs-Rechte zu verſchaffen gedenke, ſich binnen Monaten bey dem Gericht zu melden, und ſeine etwanigen Anſprüche näher anzugeben habe.

§. 15. Dieſe Bekanntmachung iſt keine Ediktal-Citation, ſondern eine bloße Benachrichtigung an das Publikum. Es findet auch dabey keine Kommination ſtatt; da einem jeden, welcher auf ein ſolches Grundſtück Real-

An-

Anſprüche zu haben glaubt, ſolche zu jeder Zeit, auch nach der beſtimmten Friſt, und würklich erfolgter Einrichtung des Hypotheken=Buchs anzumelden, und darin nachtragen zu laſſen, freyſteht.

§. 16. Das Avertiſſement muß nicht allein an der gewöhnlichen Gerichtsſtelle desjenigen Orts, deſſen Hypotheken=Weſen regulirt werden ſoll, ſondern auch noch bey zweyen andern Gerichten angeſchlagen werden; und muß der Richter, mit pflichtmäßiger Ueberlegung, ſolche Oerter ausſuchen, nach welchen die Jurisdiktions=Eingeſeſſenen den meiſten Verkehr haben, und wo es alſo auch am wahrſcheinlichſten iſt, daß Leute ſich befinden können, die bey der vorſeyenden Hypotheken=Regulirung ein Intereſſe haben.

§. 17. Außerdem muß dieſes Avertiſſement, zu dreyen verſchiedenen Malen, in den Zeitungen und Intelligenz=Blättern der Provinz eingerückt werden.

§. 18. Die Bekanntmachung geſchieht zu gleicher Zeit, ſo wie das Gericht mit Einſammlung der Nachrichten, nach §. 7. ſeq., den Anfang macht; und die Friſt zur Anmeldung wird bis zu dem Zeitpunkte hinausgeſetzt, wo der Richter mit Extrahirung der Bücher und Vernehmung der Beſitzer fertig zu ſeyn, wahrſcheinlich vermuthen kann.

§. 19. Meldet ſich nun, während dieſer Friſt, jemand mit einem dergleichen Anſpruch; ſo muß der Richter für allen Dingen nachſehn, ob auch ſolcher ein würkliches Real=Recht zum Grunde habe.

§. 20. Iſt es eine bloße Perſonal=Forderung; ſo muß der Prätendent deſſen bedeutet, und an die Perſon ſeines Schuldners verwieſen werden.

§. 21. Iſt es aber ein würklicher Real=Anſpruch; ſo muß der Richter in ſeinem Extrakt nachſehn: ob ſolcher ſchon darin vorgekommen, und von dem Beſitzer anerkannt ſey. Findet ſich dieſes; ſo muß er es dem

Imploranten bekannt machen, und ihn bedeuten: daß bey künftiger Errichtung des Hypotheken-Buchs, die Forderung, auf den dafür verhafteten Fundum, gehörigen Orts eingetragen werden ſolle.

§. 22. Iſt die angemeldete Forderung in dem Extrakt bisher vorgekommen; ſo muß der Beſitzer darüber beſonders vernommen werden.

§. 23. Agnoſcirt derſelbe die Forderung; ſo wird ſie in dem Extrakt gehörigen Orts nachgetragen.

§. 24. Wird aber die Forderung nicht agnoſcirt; ſo muß der Richter beurtheilen, ob ſolche wenigſtens einigermaaßen beſcheinigt ſey, oder ob es ihr an der Beſcheinigung gänzlich ermangele.

§. 25. Iſt die Forderung gar nicht beſcheinigt; ſo muß der Implorant bedeutet werden: daß darauf bey künftiger Einrichtung des Hypotheken-Buchs keine Rückſicht genommen werden könne, und es ihm überlaſſen bleibe, den ſich angemaaßten Real-Anſpruch, gegen den Beſitzer, allenfalls im ordentlichen Wege Rechtens, näher auszuführen.

§. 26. Iſt die Forderung einigermaaßen beſcheinigt; ſo wird ſelbige, zugleich aber auch der von dem Beſitzer dagegen geäußerte Widerſpruch, in dem Extrakte notirt, und dem Imploranten davon Nachricht gegeben.

§. 27. Wenn nun der §. 18. beſtimmte Zeitraum verfloſſen iſt, und die erforderlichen Nachrichten nach Möglichkeit eingeſammelt ſind; ſo muß der Richter ſolche nunmehro von jedem Fundo beſonders durchgehn, und gehörig ordnen.

§. 28. Er muß alſo für jeden Fundum die wirkliche Tabelle des künftigen Hypotheken-Buchs, ſo wie ſolche demnächſt in die Bücher übergetragen werden ſoll, auf beſondere Bogen entwerfen.

§. 29. Dabey muß er, in Anſehung der erſten den Titulus poſſeſſionis betreffenden Rubrike, nicht nur auf

den

den gegenwärtigen Beſitzer, ſondern auch auf ſeinen nächſten Vorfahren Rückſicht nehmen, und in Anſehung beyder die Art, wie die Berichtigung des Tituli nachgewieſen worden, in dem Entwurf eintragen.

§. 30. Weiter als auf den Auctoren des gegenwärtigen Beſitzers, braucht der Richter bey der Eintragung des Tituli nicht zurück zu gehen, und wenn der gegenwärtige Beſitzer den Fundum ſub haſta erſtanden, oder praecluſoriam darüber ausgebracht hat; ſo darf nur deſſen eigner Titulus berichtiget werden.

§. 31. Die zur zweyten Rubrik gehörenden Onera realia und Einſchränkungen des Eigenthums oder der Diſpoſition des Beſitzers, werden nach der Zeitfolge, ſo wie ſie entſtanden ſind, eingetragen.

§. 32. Eben ſo werden auch die ausdrücklichen und ſtillſchweigenden Hypotheken, Kautionen und andre zur dritten Rubrik gehörigen Real-Anſprüche, nach der Zeitfolge ihres Entſtehens, hintereinander geordnet, da bey der erſten Einrichtung eines Hypotheken-Buchs, die Eintragung aller alsdenn exiſtirenden Real-Rechte zu gleicher Zeit erfolgt, folglich die Ordnung, wie ſolche Rechte hinter einander zu lociren, nicht ſo, wie bey ſchon formirten Hypotheken-Büchern, nach der Zeitfolge der angebrachten Ingroſſations-Geſuche, regulirt werden kann.

§. 33. Nur allein diejenigen geſetzlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken, welchen die Landes-Geſetze, und inſonderheit die Konkurs-Ordnung, ein Privilegium ſpeciale beylegen, dergeſtalt, daß ſie allen andern auch ältern hypothekariſchen Rechten vorgehen, müſſen in dieſer Ordnung dem Eintragungs-Schema inſerirt werden, da hier lauter noch uneingetragene Hypotheken mit einander konkurriren, folglich ihre Rang-Ordnung im Hypotheken-Buche ſo formirt werden muß, wie es die Geſetze, nach der Natur und Privilegiis der Forderung an ſich, ohne Rückſicht auf eine vorhandene Ingroſſation, beſtimmen.

§.

§. 34. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, indem der Richter ſeine Extrakte durchgeht, und die Eintragungs-Tabelle daraus formirt, er diejenigen Poſten, die zwar ehehin auf dem Fundo gehaftet haben, deren ſchon erfolgte Tilgung aber durch die eingeſammelten Nachrichten hinlänglich ausgewieſen iſt, weglaſſen müſſe.

§. 35. Poſten, von welchen der Beſitzer die erfolgte Tilgung zwar behauptet, ſolche aber nicht vollſtändig ausweiſen können, ingleichem diejenigen, welche zwar aus den Büchern nicht erhellet haben, von den Prätendenten aber angemeldet und beſcheiniget, jedoch von dem Beſitzer nicht agnoſcirt worden ſind, werden in der Eintragungs-Tabelle gehörigen Orts inſerirt, und der Widerſpruch des Beſitzers dabey vermerkt.

§. 36. Dabey iſt inſonderheit noch zu bemerken, daß wenn zwar ausgemitelt iſt, was geſtalten jemanden ein hypothekariſches Recht auf einen Fundum konſtituirt worden, die Perſon und Qualität des dermaligen Inhabers hingegen unbekannt oder zweifelhaft iſt, die Eintragung auf den Namen desjenigen geſchehe, der nach Maaßgabe des vorhandnen Inſtruments, oder ſonſtiger Nachricht, das Real-Recht zuerſt erlangt hat, und es denjenigen, welche ſich jetzt deſſelben anmaaßen wollen, überlaſſen bleibe, ſolches unter ſich, oder mit dem Beſitzer und Schuldner, beſonders auszumachen.

§. 37. Uebrigens müſſen die Eintragungs-Vermerke in dem Schema, nach der Vorſchrift Tit. II. §. 21. von dem Richter kurz, bündig und vollſtändig formulirt, und die Bücher oder Akten, wo die zu einem ſolchen Vermerk gehörigen Dokumente und Nachrichten in extenſo anzutreffen ſind, bey einem jeden derſelben allegirt werden.

§. 38. Wenn das Gericht mit Entwerfung dieſer Eintragungs-Tabellen fertig iſt; ſo macht es dem Landes-Juſtitz-Kollegio davon Anzeige, damit dieſes, entweder bey einer vorzunehmenden Viſitation, oder wenigſtens

durch

durch Einforderung einiger Extrakte und Tabellen, von Fundis verſchiedener Art, das von dem Unter=Gerichte beobachtete Verfahren, und deſſen Uebereinſtimmung mit den gegenwärtigen Vorſchriften, näher prüfen könne.

§. 39. Nach erfolgter Approbation des Landes=Kollegii, geſchieht die würkliche Uebertragung in die unterdeſſen angeſchafften, gebundnen und liniirten Hypotheken=Bücher.

§. 40. Auf die von den Beſitzern producirten Erwerbungs=Dokumente, wird die geſchehene Eintragung des Tituli poſſeſſionis gewöhnlichermaaßen regiſtrirt, und ſolchen ein Hypotheken=Schein, zur Rekognition darüber, beygeheftet.

§. 41. So viel es möglich iſt, und ohne beſondere den Intereſſenten zu verurſachende Weitläuftigkeiten und Koſten geſchehen kann, muß auch in Anſehung der übrigen eingetragenen Poſten, die geſchehene Ingroſſation auf die darüber vorhandnen Dokumente regiſtrirt werden. Ohnfehlbar aber muß ſolches erfolgen, wenn dergleichen Dokumente bey andrer Gelegenheit, z. E. bey einer Ceſſion, Verpfändung, Abſchlags=Quittung rc. ohnehin producirt werden müſſen.

§. 42. Bey Errichtung der Hypotheken=Bücher müſſen weder die Beſitzer der Grundſtücke, noch die andern Intereſſenten, mit Taxen oder ſonſtigen Gebühren, außer den etwanigen Kopialien, belaſtet werden. Da die Haltung ordentlicher Hypotheken=Bücher zu den Obliegenheiten und Laſten der Gerichtsbarkeit gehört; ſo kann auch der Gerichtsherr die zu deren Anlegung erforderlichen baaren Auslagen, aus den Nutzungen der Jurisdiktion zu beſtreiten, ſich nicht entbrechen. In Städten aber, wo die Kämmereyen ſothane Auslagen aufzubringen unvermögend ſind, müſſen ſolche von den Eigenthümern der Grundſtücke, jedoch mit äußerſter Menage, unter Approbation des vorgeſetzten Landes=Kollegii, und nach einer billigen Proportion

tion gegen den Werth der Fundorum, zuſammengebracht werden.

§. 43. Wenn das Hypotheken-Buch auf vorſtehende Art einmal angelegt iſt, und es kommen nachher noch Poſten zum Vorſchein, welche einen darin eingetragnen Fundum afficiren; ſo kann zwar der Umſtand, daß ſolche weder bey Extrahirung der Bücher vorgefunden, noch von dem Beſitzer angegeben, noch auf die geſchehene öffentliche Bekanntmachung, innerhalb der feſtgeſetzten Friſt, dem Gericht angezeigt worden, den Inhaber um ſein Recht, und um die Befugniß, ſolches noch eintragen zu laſſen, keineswegen bringen. Es muß ſich aber derſelbe gefallen laſſen, den alsdenn ſchon ingroſſirten Poſten nachzuſtehen, da dieſe durch die erhaltene Eintragung, einmal den damit verbundenen Vorzug vor ihm erlangt haben, und er es entweder ſeiner eignen Schuld, oder einen bloßen Zufall beyzumeſſen hat, wenn ſeine Forderung nicht früher ad Acta bekannt geworden iſt.

Schließlich befehlen Se. Königl. Majeſtät hiedurch jedermänniglich, inſonderheit aber den Ober- und Unter-Gerichten, und andern zur Beſorgnng und Aufſicht über das Hypotheken-Weſen verordneten Behörden, ſich nach gegenwärtiger Ordnung pflichtmäßig zu achten, und die Erfüllung der dabey zum Grunde liegenden Allerhöchſten Intention, zur vollſtändigſten Sicherſtellung des Eigenthums und Vermögens der Königlichen Unterthanen, mit ſchuldigem Fleiß und Aufmerkſamkeit ſich angelegen ſeyn zu laſſen. So geſchehen ꝛc. Berlin, den 20. Dec 1783.

(L. S.) Friedrich

v. Carmer.

A.

A.

N. X.

Das

im Fürſtenthum Schmaland, und deſſen
Liebſtädtiſchen Kreyſe.

gelegene

freye Allodial-
Ritter-Gut Schleebach,

zu welchem

eine in dem benachbarten Märtziſchen Kreyſe gelegene,

und in

den Hypotheken-Büchern

der

Schwarzwaldiſchen Regierung

beſonders eingetragene Wieſe, die Otter-Wieſe genannt,

gehöret;

hat

Namen des Beſitzers.	Rubrica I. Titulus poſſeſſionis.	Werth des Immobilis Rthlr.
Der Königl. Obr. Lieut. Otto von Gutendorf.	Aus dem Konkurs des vorigen Beſitzers, Philip Moritz v. Aymar laut Adjudicatoriae de publ. 30. Octobr. 1766 vor = = in vollgültigem 1764ger Kourant, als Meiſtbietender erſtanden, und iſt Tibulis poſſeſſionis für ihn auf den Grund des Adjudikations-Beſcheides ex decreto d. d. 2. Decbr. 1766 berichtiget worden.	40000
	Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	
	Die Kaufgelder hat derſelbe l. gerichtlichen Atteſts d. d. 28 Novbr. 1766 ad depoſitum erlegt, und iſt ſolches vermöge vor allegirten Decrets v. 2. Decbr. ej. a. im Hypotheken-Buche vermerkt worden.	
	Cf. Jngr. B. ibid.	
Der Königliche Kr.-Rath Philip Moritz v. Gutendorf.	Aus der väterlichen Erbſonderung, vermöge des mit ſeinen Geſchwiſtern, dem Lieutenant Johann Ludwig v. Gutendorf, und der Johanna Magdalena verehl. v. Roll, unterm 10. Jan. 1768. errichteten, und den 19. ej. gerichtl. beſtätigten Erb-Receſſes, vor = in Kourant angenommen; und iſt Titulus poſſeſſionis für ihn, auf den Grund beſagten Erb-Receſſes, vermöge Dekrets vom 18. Febr. 1768 eingetragen worden.	46000
	Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	
	Zu dieſem Gute hat der Beſitzer den bisher zu dem benachbarten Gute Katzbach gehörigen Fleck Eichenholz, die grüne Heide genannt, von dem Beſitzer ernannten Guts, Martin Siegfried v. Roll, vermöge Kauf-Kontrakts d. d. 22 Juny 1770 vor = = in Kourant zugekauft; und dieſes neue Pertinenzſtück, ex decreto v. 10. Aug. 1770, auf den Grund des Kauf-Kontrakts, anhero vermerken laſſen.	1000
	Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	
	Anno 1779 hat Beſitzer den Fundum gerichtlich abſchätzen laſſen, und iſt derſelbe laut Taxations-Receſſes d. d. 2 May d. anni auf = 50000 Rthlr. gewürdiget, auch ſolches ex decreto d. d. 3. Aug. ej. a. auf ſein Geſuch, anhero bemerkt worden.	
	Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	

Namen des Beſitzers.	Rubrica I. Titulus Poſſeſſionis.	Werth des Immobilis Rthlr.
Der Landrath Joh. Heinrich v. Beuthen.	Von dem Kriegs-Rath von Gutendorf, l. des unterm 4. Septbr. 1782 errichteten, und den 23. Oct. ej. a. gerichtlich confirmirten Kauf-Kontrakts, vorin Kourant erkauft; und iſt Titulus poſſeſſionis für ihn, ex decreto vom 8. ejusd. anni eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag. Beſitzer hat den Fundum gerichtlich aufbieten laſſen, und ſub publ. 10. October 1783. Praecluſoriam darüber erhalten, auch ſolches, vermöge Dekrets vom 28. ej. anhero vermerken laſſen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	48000

darauf ſind eingetragen

Quantum			Rubrica II. Onera perpetua. und Einſchränkungen des Eigenthums, oder der Dispoſition.	deren Löſchung.
Rthl.	gr.	pf.		
5	12	—	Fünf Thaler, Zwölf Groſchen, als ein unablößlicher Zins für die Kirche zu = = laut Fundations-Inſtrument d. d. = = jährlich an Martini zahlbar. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	
			Das Vorkaufs-Recht, welches ſich der Bruder des Kriegs-Raths v. Gutendorf, der Lieutenant Joh. Ludw. v. Gutendorf in dem brüderlichen Erb-Receſſe d. d. 10. Jan. 1768. auf den Fall vorbehalten hat, wenn das Gut außerhalb der Familie veräußert werden ſollte; welches Vorkaufs-Recht, bey Berichtigung des Tituli poſſeſſionis für den Kriegs-Rath v. Gutendorf, anhero einzutragen p Decretum v. 18. Febr. 1768. ex officio verordnet worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	Auf dieſes Vorkaufs-Recht hat der geweſ. Lieutenant Johann Ludwig v. Gutendorf, vermöge der von ihm unterm 10. Dec. 1781. ausgeſtellten, u. d. 28. ej. gerichtlich recognoſcirten Declaration renuncirt: und iſt daher ſolches ex Decreto vom 2. Jan. 1782 gelöſcht worden. Cf. Ingr. Vol. pag.

Rubrica III.

Quantum.			Gerichtlich verſicherte Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten.	Ceſſi		
Rthlr.	gr.	pf.		Rthl.	gr.	pf.
12000	—	—	1) Zwölftauſend Thaler ſchwer Courant, welche für den Bruder des Beſitzers Kriegs-Rath v. Gutendorf, dem Lieutenant Johann Ludwig v. Gutendorf, vermöge väterlichen Erbſonderungs-Receſſes d. d. 10. Jan. et confirmato 19. Jan. 1768. als der ihm zukommende Erb-Antheil feſtgeſetzt, und ad inſtantiam des gedachten Lieutenant v. Gutendorf, vermöge Dekrets vom 28. Febr. 1768. mit der Bemerkung eingetragen worden, daß ſolche gegen Verzinſung à 4 pro Cent, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute ſtehen bleiben ſollen.	8000		
12000	—	—	2) Zwölf Tauſend Thaler, in gleichmäßigem ſchweren Kourant, als die Erbgelder der Schweſter des Beſitzers, Kr. Raths v. Gutendorf, der Johanna Magdalena verehl. v. Roll, welche in dem Erb-Receß v. 10. Januar 1768 beſtimmt, und auf deren Anſuchen, vermöge Dekrets v. 28. Febr. ej. a. zu gleichem Rechte mit den Erbgeldern ihres Bruders, des Lieutenants von Gutendorf, und mit der Bemerkung, daß ſolche vor der Hand zu 4 pro Cent Zinſen, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute haften bleiben, eingetragen werden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.			
1000	—	—	3) Tauſend Thaler in Kourant, nach dem Münz-Fuß von 1764. welche der Beſitzer, Kriegsrath v. Gutendorf, laut Inſtrument d. d. 10. April 1770. von dem Kaufmann Gottlieb Auguſt Mercator zu Liebſtadt, unter Verpfändung des Gutes, gegen 5 p. Cent Zinſen, und vierteljährige Aufkündigung erborgt; das Schuld- u. Verpfändungs-Inſtrument den 10. May 1770 gerichtlich recognoſcirt, und ſolches vigore decreti d. d. 17. ejusd. hat eintragen laſſen. Cf Ingr. B. Vol. Pag.			
1000	—	—	4) Eine Kaution von Tauſend Thaler, welche Beſitzer für den Rendanten Roſemann, bey der Kön. Salz-Kaſſe zu Liebſtadt, laut Kautions-Inſtruments d. d. 15 Martii 1772. beſtellt hat; und welche ad requiſitionem der Kriegs- u. Domainen Kammer d. d. 2. April 1772, vermäge Dekrets vom 8. ejusd. eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.			

ones

Acht Tauſend Thaler ſchwer Kourant, von gegenüberſtehenden 12000 Rthl. Erbe-Geldern, hat den Lieutenant v. Gutendorf dem Kaufmann Joh. Gottlieb Mercator zu Liebſtadt, cum prioritate prae reſiduo, den 8. Januar 1773. gerichtlich cedirt, und iſt dieſe Ceſſion ex Decreto vom 20. ejusdem eingetragen worden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.

Mit gegenüberſtehenden 12000 Rthlr. Erbgeldern, hat d. Jnhaberin, Joh. Magdalena von Roll, der Königl. Salz-Kaſſe wegen der von dem Beſitzer, Kriegs-Rath v. Gutendorf, für den Rendanten Roſemann beſtellten, und ſub n. 4 eingetragnen Kaution per 1000 Rthlr., vermöge beglaubigter Erklärung d. d. 15. Martii 1772. d. Priorität eingeräumt; welches ex Decreto vom 8. April 1772. eingetragen worden.

Cf. Jngr. B. Vol. Pag.

Löſchungen.

Rthl.	gr.	pf.	
4000	—	—	Vier Tauſend Thaler v. den ſub n. 1 gegenüberſtehenden Erbgeldern, hat Beſitzer, Kr. Rath v. Gutendorf, ſeinem Bruder, dem Lieutenant v. Gutendorf, laut gerichtlich rekognoſcirter Quittung v. 28. May 1773 bezahlt; u. ſind ſolche ex decreto v. 10. Junii ej. a. gelöſcht worden. Cf. B. Vol. Pag.
500	—	—	Auf Abſchlag des ſub n. 3 intabulirten Darlehns, hat der Kaufmann Mercator, vermöge gerichtl. rekognoſcirter Quitt. d. d. 10. Jan. 1777 bezahlt erhalten, und ſind ſolche ex decreto v. 2. Febr ej. a. gelöſcht worden Cf. B. V. p.
500	—	—	Als der Reſt dieſes Darlehns, hat Debitor, vermöge gerichtl. geleiſteter Quitt. d d 10. Dec. 1772 bezahlt; u. ſind gelöſcht ex Decr. v. 22. ej. Cf. Jngr. B. V. P.

Quantum.			Rubrica III. Gerichtlich verſicherte Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten.	Ceſſi
6000	—	—	5) Sechs Tauſend Thaler in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthlr. gerechnet, welche der Beſitzer, Kriegs-Rath v. Gutendorf, laut Schuld-Inſtruments vom 8. October 1779., v. dem jüdiſchen Banquier Moſes Markus, gegen Verzinſung à 6 pro Cent, und halbjährige Aufkündigung erborgt; darüber unterm 10. ejusdem gerichtliche Hypothek beſtellt, und ſolche ex decreto vom 15. ejusdem hat eintragen laſſen. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	
10000	—	—	Zehn Tauſend Thaler in Kourant, als rückſtändige Kaufgelder, für welche ſich der vorige Beſitzer, Kriegs-Rath v. Gutendorf, in dem mit dem Land-Rath von Beuthen errichteten Kauf-Kontrakt d. d. 4. Septbr. et confirm. 23. October 1782. das Dominium reſervirt hat; dergeſtalt, daß ſolche, gegen Verzinſung à 5 pro Cent, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute ſtehen bleiben ſollen. Eingetragen ad inſtantiam des v. Gutendorf, ex decreto v. 20. Nov. 1782. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	

ones.	Löſchungen.

Hypotheken-Schein

über das im Fürſtenthum Schmaland, und deſſen Liebſtädtiſchen Kreyſe, gelegne freye Allodial-Rittergut
Schleebach.

Das unter der Gerichtsbarkeit der Burgſtädtiſchen Regierung, im Fürſtenthume Schmaland, und deſſen Liebſtädtiſchen Kreyſe, gelegene freye Allodial-Ritter-Gut
Schleebach,
zu welchem eine in dem benachbarten Märtziſchen Kreyſe gelegene, und in dem Hypotheken-Buche der Schwarzwaldiſchen Regierung, beſonders eingetragene Wieſe, die Otter-Wieſe genannt, gehört; hat der jetzige Beſitzer

der Königl. Kriegs-Rath Philipp Moritz von Gutendorf,

aus der väterlichen Erbſonderung, vermöge des mit ſeinen Geſchwiſtern, dem Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, und der Johanna Magdalena verehl. von Roll, untern 10. Januar 1768. errichteten, und den 19. ejusdem gerichtlich beſtätigten Erb-Receſſes, vor 46000 Rthlr. in Kourant übernommen, und iſt Titulus poſſeſſionis vor ihn, auf den Grund beſagten Erb-Receſſes, vermöge Dekrets vom 18. Febr. 1768. eingetragen worden.

Zu dieſem Gute hat Beſitzer den bisher zu dem benachbarten Gute Katzbach gehörigen Fleck Eichenholz, die grüne Heide genannt, von dem Beſitzer ernannten Gutes, Martin Siegfried von Roll, laut Kontrakts d. d. 22. Jan. 1770. vor 1000 Rthlr. zugekauft, und dieſes noviter acquiſitum ex decreto vom 10. Aug. 1770. auf den Grund des Kauf-Kontrakts anhero vermerken laſſen. Im Jahre 1779. hat Beſitzer das Gut gerichtlich abſchätzen laſſen, und iſt daſſelbe, laut Taxations-Receſſes d. d. 2. May dicti anni, auf 50000 Rthlr. gewürdiget, auch ſol-

ſolches, ex decreto d. d. 3. Aug. ej. anni, auf ſein Geſuch, in dem Hypotheken-Buche vermerkt worden.

Darauf ſind eingetragen:

I. Onera perpetua und Einſchränkungen des Eigenthums oder der Diſpoſition.

1) Fünf Thaler zwölf Groſchen, als ein unablösli-cher Zins für die Kirche zu — laut Fundations-Inſtrument d. d. — jährlich an Martini zahlbar.

2) Das Vorkaufs-Recht, welches ſich der Bruder des Beſitzers, der Lieutenant Joh. Ludwig von Gutendorf in dem brüderlichen Erb-Receſſe d. d. 10. Jan. 1768. auf den Fall vorbehalten hat, wenn das Gut außerhalb der Familie veräußert werden ſollte, welches Vorkaufs-Recht, bey Berichtigung des Tituli poſſeſſionis für den Beſitzer, vermöge Dekrets vom 18. Febr. 1768. eingetragen worden.

II. Gerichtlich verſicherte Schulden und andre Real-Verbindlichkeiten.

1) Achttauſend Thaler in Kourant als der Ueberreſt derjenigen 12000 Rthlr., welche für den Bruder des jetzigen Beſitzers, den Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, vermöge des väterlichen Erbſonderungs-Receſſes d. d. 10. et confirm. 19. Jan. 1768., als der ihm zukommende Erb-Antheil feſtgeſetzt, und ad inſtantiam deſſelben, ex decreto vom 28. Febr. 1768., mit der Bemerkung, daß ſie gegen Verzinſung à 4 pro Cent, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute ſtehen bleiben ſollen, eingetragen worden, von welchen Erb-Geldern der Lieutenant von Gutendorf, obige 8000 Rthlr. dem Kaufmann Johann Gottlieb Mercator zu Liebſtädt, cum prioritate prae reſiduo, den 8. Jan. 1773. gerichtlich cedirt hat, welche Ceſſion ex decreto vom 20. ejusd. eingetragen worden.

2)

2) Zwölftauſend Thaler in gleichmäßigen ſchwerem Kourant, als die Erb-Gelder der Schweſter des Beſitzers, Johanna Magdalena verehl. v. Roll, welche in dem Erb-Receß vom 10. Jan. 1768. beſtimmt, und auf deren Anſuchen, vermöge Dekrets vom 28. Febr. ej. a., zu gleigleichem Rechte, mit den Erbe-Geldern ihres Bruders, des Lieutenant von Gutendorf, mit der Bemerkung, daß ſolche vor der Hand, gegen 4 pro Cent Zinſen, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute haften bleiben, eingetragen worden. Mit dieſen 12000 Rthlr. Erbe-Geldern, hat die Inhaberin, der Königlichen Salz-Kaſſe, wegen der von dem Beſitzer, Kriegs-Rath von Gutendorf, für den Rendanten Roſemann beſtellten, und ſub No. 4. eingetragenen Kaution p. 1000 Rthlr., vermöge beglaubigter Erklärung d. d. 15. März 1772. die Priorität eingeräumt, welches ex decreto v. 8. April 1772. eingetragen worden.

3) Iſt gelöſcht.

4) Eine Kaution von Eintauſend Thaler, welche Beſitzer, für den Rendanten Roſemann, bey der Königl. Salz-Kaſſe zu Liebſtädt, laut Kautions Inſtruments d. d. 15. März 1772. beſtellt hat, und welche ad requiſitionem der Kriegs- und Domainen-Kammer, d. d. 2. April 1772., vermöge Dekrets vom. 8. ejusd. eingetragen worden.

5) Sechstauſend Thaler in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthlr. gerechnet, welche der Beſitzer, Kriegs-Rath von Gutendorf, laut Schuld-Inſtrument d. d. 8. Octobr. 1779. von dem jüdiſchen Banquier Markus Moſes, gegen Verzinſung à 6 pro Cent und halbjähriger Aufkündigung erborgt, darüber unterm 10. ej. dem Kreditori gerichtliche Hypothek beſtellt, und ſolche ex decreto vom 15. ej. hat eintragen laſſen.

Außer vorſtehenden Poſten iſt auf das Gut Schleebach in dem Hypothekenbuche nichts eingetragen (und wird übrigens der gegenwärtige Hypotheken-Schein, dem jüdiſchen

ſchen Banquier Markus Moſes, in vim recognitionis, wegen der für ihn ſub No. 5. ex inſtrumento v. 8. Oct. 1779 ingroſſirten 6000 Rthlr. in Golde hierdurch ertheilt.) Urkundlich unter der Königl. Burgſtädtſchen Regierung gewöhnlichen Unterſchrift, und vorgedrucktem größern Inſiegel. Gegeben Burgſtädt den 18. Oktobr. 1779.

(L. S.)

N. N. Subſcriptio Praeſidis.	N. N. Subſcriptio Directoris.	N. N. Subſcriptio Decernentis.

N. Subſcriptio Secretarii.	N. Subſcriptio Ingroſſatoris.

Die hier eingeſchloſſenen Worte bleiben weg, wenn der Hypotheken-Schein nicht in vim recognitionis, ſondern blos pro informatione expedirt wird.

LXXXIII.

Herzoglich-Braunſchweigiſche Verordnung wegen Beſtellung der Hypotheken vor inkompetenten Gerichten ꝛc. vom 12. Okt. 1803.

Von Gottes Gnaden, Wir Karl Wilhelm Ferdinand ꝛc. Da die Erfahrung lehrt, wie ſchädlich es dem Kredite ſey, wenn den, vor inkompetenten Gerichten, vor Notarien und Zeugen, oder vor Zeugen allein beſtellten Hypotheken gleiche Vorrechte mit denjenigen, welche coram judice rei ſitae beſtellet ſind, zugeſtanden werden, daher denn dieſe Vor-

Vorrechte jenen Hypotheken an mehreren Orten Unſerre Lande durch Lokal-Rechte bereits benommen ſind, ſolches aber durch ein allgemeines Landesgeſetz noch nicht geſchehen iſt; ſo haben Wir zu Abwendung des, für Unſere getreuen Unterthanen und diejenigen, welche mit ihnen kontrahiren, daraus ferner zu befürchtenden Nachtheils, hiemit zu verordnen für zweckmäßig gefunden, daß alle drey Eingangs erwähnte Hypotheken künftig nicht weiter als publicae, und quaſi publicae, ſondern nur als Privat-Hypotheken zu betrachten, dagegen aber einzig und allein die, vor dem Gerichte, deſſen Jurisdiktion die zu verhypothecirende Grundſtücke, oder die von ſolchen kommende Präſtationen und ſtehende Renten, unterworfen ſind, in Gegenwart oder auch in Abweſenheit des creditoris beſtellten, oder in ſo fern ſie in einem inſtrumento privato beſtellet ſeyn ſollten, von ſelbigem, auf Anſuchen beyder Kontrahenten, oder wenigſtens des Schuldners beſtätigten und in das Gerichts-Handelsbuch eingetragenen Hypotheken, und zwar jene vom Tage der Beſtellung, dieſe vom Tage der Beſtätigung an, als öffentliche und gerichtliche gelten und in Konkurſen klaſſificirt werden ſollen. — Da jedoch die Häger-, Meyerdings-, Probſtings-, Freyen- und dergleichen Gerichte wie auch, dem Vernehmen nach die Gerichte einiger Erbenzins-Herren das Recht hergebracht haben, reſp. auf die zu ihrem Reſſort gehörigen Güter, und auf die außerhalb ihres Jurisdiktions-Bezirks belegenen Erbenzins-Stücke des Gerichtsherrn, Hypotheken zu beſtellen, oder ſelbige zu beſtätigen; ſo wird denſelben dieſes Recht in der Maaße, wie ſie ſolches hergebracht, hiedurch dergeſtalt vorbehalten, daß diejenigen Hypotheken, welche auf die dazu qualificirten Grundſtücke vor ihnen beſtellet oder beſtätiget worden, auch in Zukunft für öffentliche und gerichtliche Hypotheken gehalten, folglich denſelben alle damit verbundene Vorrechte eingeräumt werden ſollen; weshalben denn ſothane Gerichte der Verordnung vom 2ten December 1744 wegen der

der Handelsbücher genau nachzuleben haben. — Es ſoll nun zwar dieſe Unſere Verordnung nur auf ſolche Hypotheken gehen, welche nach 30 Tagen, vom heutigen dato an, beſtellet oder beſtätiget werden. Wie aber auf der einen Seite ihr Zweck nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn nicht wegen der, auf andere Art, als vor dem foro rei ſitae bereits beſtellten, oder während dieſer eben gedachten Zeit etwa noch beſtellt werdenden Hypotheken, ebenfalls Verfügung getroffen würde, wir auch auf der andern Seite denen, welche ſich bis zu dem eben gedachten Zeitpunkte Hypotheken auf Eingangs erwähnte Art beſtellen laſſen (denen jedoch durch dieſe Verordnung die bis dahin zugeſtandene Vorrechte öffentlicher Hypotheken genommen ſind,) ihre daraus erworbene Gerechtſame möglichſt zu erhalten, billig bedacht geweſen ſind; ſo verordnen Wir ferner: daß zwar denjenigen Gläubigern, welchen auf eine der zu Anfang dieſer Verordnung erwähnten drey Arten eine Hypothek bereits beſtellet iſt, oder innerhalb ſothanen Zeitraums von 30 Tagen noch beſtellet werden möchte, wenn ſie, und zwar die einheimiſchen innerhalb eines, die auswärtigen aber innerhalb zweier Jahre a dato dieſer Verordnung, die geſchehene Beſtellung unter Production der Original = Urkunden, dem foro rei ſitae, Behuf Eintragung in die Gerichts = Handelsbücher anzeigen, ihre Rechte und Priorität, die ſie nach bishero beſtandenen allgemeinen oder Lokal = Rechten gehabt haben, ungeſchmälert bleiben ſollen. Hingegen ſoll nach Ablauf dieſer Friſt, die Anzeige und Eintragung ſolcher Hypotheken nicht weiter ſtatt finden, vielmehr dieſe Verordnung in Anſehung der, ſodann noch nicht zur Anzeige gekommenen Hypotheken dieſer Art, ebenfalls zur Anwendung gebracht und in ſolcher Maaße ad casus praeteritos gezogen werden. — Uebrigens iſt es nicht Unſere Abſicht, die, einigen Gerichten Unſerer Lande zur Norm dienenden Lokal = Rechte, vermöge deren die vollſtändigen, einer öffentlichen und gerichtlichen Hypothek

thek gebührenden Vorrechte, nur durch die Beſtellung vor dieſen Gerichten, mithin auch nicht durch eine daſelbſt nicht übliche Konfirmation einer, in einem inſtrumento privato ertheilten Hypothek, erlangt werden können, hiedurch aufzuheben; vielmehr gehet Unſere Willens-Meynung dahin, daß gedachten Lokal-Rechten auch in der Zukunft nachgegangen werde, und verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die, in Gefolg der gegenwärtigen Verordnung, nachgelaſſene Eintragung der, bis zu dem beſtimmten Zeitpunkte, in einem inſtrumento privato beſtellten Hypotheken, in das Gerichts-Handelsbuch bey den erwähnten Gerichten nicht ſtatt finde. — So viel hiernächſt die Eintragungen der mehrgedachten Hypotheken betrifft, ſo ſollen, außer Kapitalien, überall keine Gebühren entrichtet, überhaupt auch künftig bey Hypothek-Beſtellungen oder Beſtätigungen, mit Abſchaffung der bisher in ſolchen Fällen bey Unſern höhern Juſtiz-Collegiis üblich geweſenen Gebühren, nur ¼ Procent: von allen übrigen Gerichten aber ein mehreres nicht als die Sportul-Ordnung vom 2ten Auguſt 1720 beſagt, genommen werden; weshalben es jedoch in Abſicht derjenigen Gerichte, bey welchen eine höhere Sportel-Taxe hergebracht iſt, ſo wie wegen des Untergerichts hieſelbſt bey der Untergerichtsordnung ſein Bewenden behält. — Wenn endlich diejenigen Gläubiger, welche auf gerichtlich beſtätigte Hypotheken Geld geliehen haben, durch die Verordnung vom 6ten April 1778 der Zinſen halber vor andern begünſtiget ſind; ſo verſtehet es ſich zwar von ſelbſt, daß dieſer Begünſtigung künftig nur ſolche Hypotheken ſich zu erfreuen haben können, welche dieſer Verordnung gemäß, vor dem foro rei ſitae beſtellt oder beſtätigt, und reſp. daſelbſt angezeigt und eingetragen ſind. Wir haben jedoch ſolches, damit deshalben in der Folge nicht etwa Zweifel entſtehen möge, zum Ueberfluß hiemit deklariren wollen.

LXXXIV.

LXXXIV.

Pfand= und Leih=Regelment für die ſämmtlichen Preußiſchen Staaten.

De Dato Berlin, den 13ten März 1787.

Da Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, wahrgenommen haben, daß die über das Leihen und Borgen auf Pfänder in gemeinen Rechten und einzeln Landesgeſetzen enthaltene Vorſchriften, einestheils nicht ſo allgemein bekannt ſind, als es bey einem Geſchäfte, welches beſonders unter den niederen Klaſſen des Volks betrieben wird, die Nothwendigkeit und der Endzweck der Geſetze erfordern, und daß es anderntheils dieſen Vorſchriften, vornehmlich in ſofern ſie die Form und Erforderniſſe des Pfand=Kontrakts betreffen, an beſtimmter Deutlichkeit und Vollſtändigkeit hin und wieder noch ermangele; ſo haben Allerhöchſt=Dieſelben reſolviret, ſothane Vorſchriften nochmals revidiren, und in ein allgemeines Reglement bringen zu laſſen, damit ſolchergeſtalt auf der einem Seite den aus dem Pfand=Verkehr entſtehenden Irrungen und Prozeſſen möglichſt vorgebeugt, auf der andern aber auch, den bey dieſem Geſchäfte bisher ſo häufig vorgefallenen Betrügereien und wucherlichen Vervortheilungen deſto nachdrücklicher geſteuert werden möge.

I. Beſtimmung dererjenigen, für welche das gegenwärtige Reglement gegeben iſt.

§. 1. Zuvörderſt ſollen nur Privatperſonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an dieſes Reglement gebunden ſeyn, und darnach beurtheilt werden.

§. 2. Dagegen ſoll es, in Anſehung der bereits ſubſiſtirenden öffentlichen Leihanſtalten, bey deren bisherigen Verfaſſung, und den ihnen ertheilten beſonderen Vorſchriften und Privilegien, fernerhin ſein Bewenden haben.

§.

§. 3. Banquiers und andere Kaufleute, welche nur zufällig, bey Gelegenheit eines Wechſel- oder andern kaufmänniſchen Verkehrs, zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder nehmen, ſind unter dem gegenwärtigen Reglement nicht mit begriffen, ſondern werden bloß nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt.

§. 4. Andere Privatperſonen hingegen, welche ſich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben, und dabey die durch dieſes Reglement beſtimmten und gebilligten Vortheile genießen wollen, müſſen ſolches bey derjenigen Behörde, welcher die Aufſicht über die Polizeyanſtalten ihres Wohnorts zukommt, anzeigen, ſich in eine von dieſer Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen, und ſich einen Konceſſionsſchein darüber ertheilen laſſen.

§. 5. Wer dieſe Anmeldung und Eintragung verabſäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, daß er, ohne ſelbſt ein Kaufmann zu ſeyn, an einen Kaufmann, oder andere Privatperſonen, mehr als dreymal innerhalb Jahresfriſt, Geld auf Pfänder verliehen, oder auch daß er, bey einem gegen Pfand gegebenen Darlehn, ſich über ſechs von Hundert an Zinſen ausbedungen habe, der ſoll als ein ſolcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angeſehen, folglich nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Reglements beurtheilt, und ſich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintragen zu laſſen, angehalten werden.

II. Erforderniſſe des Pfandkontrakts in Anſehung der dabey vorkommenden Perſonen und Sachen.

§. 6. Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muß für allen Dingen genau prüfen: ob die zum Pfand angetragene Sache würklich dem Eigenthum und der freyen Diſpoſition des Verpfänders unterworfen ſey.

§. 7. Beſonders muß der Pfandverleiher dieſe Vorſicht alsdann beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienſtbote,

bote, und das Pfand ſo beſchaffen iſt, daß es wahrſchein=licherweiſe der Dienſtherrſchaft gehören kann.

§. 8. In einem ſolchen Fall muß er ſich mit der bloßen Verſicherung des Dienſtboten, daß das angebothene Pfand ſein Eigenthum ſey, oder daß der Verſatz vor die Herrſchaft geſchehe, nicht begnügen, ſondern ſich für allen Dingen bey der Dienſtherrſchaft ſelbſt erkundigen, ob das Vorgeben ſeine Richtigkeit habe, oder ob etwa eine Untreue des verpfändenden Geſindes mit unterlaufe.

§. 9. Werden Sachen von Werth, z. E., Gold, Silber, Juwelen, und andere Koſtbarkeiten, von einem ganz unbekannten Menſchen zum Pfand angeboten, oder iſt das Pfand von der Beſchaffenheit, daß Leute von dem Stand und Gewerbe des Verpfänders dergleichen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen; ſo muß der Pfandver=leiher ſich darüber in keinen Pfandkontrakt einlaſſen.

§. 10. Wenn aus Vergleichung der Qualität der Sache, und der Perſon des Verpfänders, ein wahrſchein=licher Verdacht, daß erſtere entwendet ſey, erwächſt, vor=nehmlich aber, wenn der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Privatanzeigen benachrich=tiget iſt, daß Sachen von dieſer Art, und mit ſolchen Kennzeichen verſehen, geſtohlen oder verlohren worden; ſo muß derſelbe ein ſolches verdächtiges Pfand anhalten, und an die Polizeyobrigkeit des Orts abliefern, auch der=ſelben die Umſtände und Gründe ſeines Verdachts pflicht=mäßig anzeigen.

§. 11. Wer eine fremde Sache ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Eigenthümers zum Pfand angenommen hat, der bleibt dieſem das Seinige zurückfordernden Eigen=thümer, zur Herausgabe des Pfandes, oder zur Schad=loshaltung, nach den Vorſchriften der gemeinen Rechte verhaftet

§.

§. 12. Hiervon ſind allein diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung von Kleidungsſtücken, oder andern Effecten, gegen Entrichtung eines gewiſſen Leihgeldes, ein Gewerbe machen, und ſoll denſelben, wenn die geliehenen Sachen von den Innhabern verpfändet worden, gegen den Pfandnehmer keine Vindikationsklage zukommen, ſondern ſie bloß an denjenigen, mit welchem ſie kontrahirt haben, ſich zu halten berichtigt ſeyn.

§. 13. Ein Pfandverleiher, der kein Jude iſt, und wiſſentlich eine geſtohlne Sache zum Pfand angenommen hat, ſoll, gleich den Diebesheelern, nach Inhalt der Kriminalgeſetze, beſtraft werden, und zur fernern Treibung des Pfandverkehrs auf immer unfähig ſeyn.

§. 14. Kann er einer würklichen Wiſſenſchaft, daß die zum Pfand gegebene Sache geſtohlen ſey, zwar nicht überführt werden, es ergiebt ſich aber bey der Unterſuchung, daß er die §. 6. = 10. vorgeſchriebene Prüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerkſamkeit angeſtellt habe; ſo ſoll er, nach Verhältniß der ihm zur Laſt bleibenden Nachläßigkeit, mit Geldbuße oder Gefängniß nachdrücklich beſtraft werden.

§. 15. Wird ein ſolcher Pfandverleiher zum zweytenmale dabey betroffen, daß er geſtohlne Sachen ohne Anwendung der ſchuldigen Vorſicht, zum Pfand angenommen; ſo ſoll die das erſtemal gegen ihn erkannte Strafe verdoppelt, und ihm noch außerdem alles fernere Pfandverkehr, bey nahmhafter Gefängniß = oder Zuchthausſtrafe, gänzlich unterſagt werden.

§. 16. Hat ein jüdiſcher Pfandverleiher, wiſſentlich, geſtohlene Sachen zum Pfand angenommen; ſo ſoll derſelbe ſeines Schutzbriefes verluſtig erklärt, und nebſt den Seinigen aus dem Lande geſchafft werden.

§. 17. Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieſer Vorſchrift zur Fortſchaffung qualificirten jüdiſchen Pfandverleiher ferner duldet, ſoll nicht nur wegen

einer ſolchen Kontravention in fiſkaliſchen Anſpruch genommen; ſondern auch zur Selbſthaftung für alle von ihm etwa nachher noch verübte Betrügereyen und Uebervortheilungen, und den daraus entſtandenen Schaden, angehalten werden.

§. 18. Iſt ein ſolcher jüdiſcher Pfandverleiher nicht vermögend, das Pfand ſelbſt dem Eigenthümer wieder zu ſchaffen, oder, bey deſſen Ermangelung, den vollen Werth zu erſetzen; ſo iſt die Judenſchaft des Orts ſchuldig, den Eigenthümer für dieſen Werth, und die bey der Sache verwendeten Koſten, zu entſchädigen.

§. 19. Von dieſer Vertretung ſoll die Judenſchaft nur in dem einzigen Fall befreyet ſeyn, wenn die Aelteſten nachweiſen können, daß ſie alle in dem General = Juden = Reglement, in den übrigen Landesgeſetzen, und auch in dem gegenwärtigen Reglement, (§. 79.) ihnen vorgeſchriebene Sorgfalt und Aufmerkſamkeit angewendet haben, um dergleichen Diebesheeler und liederliches Geſindel in Zeiten zu entdecken, und zur Fortſchaffung anzuzeigen.

§. 20. Kann, nach vorſtehenden Grundſätzen, dem Eigenthümer weder das Pfand ſelbſt zurück verſchafft, noch ihm zu ſeiner Entſchädigung von dem Pfandverleiher, oder der Judenſchaft verholfen werden; ſo iſt gegen den Pfandverleiher, außer der Kaſſation ſeines Schutzbriefs, und noch vor ſeiner Wegſchaffung aus dem Lande, mit Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied, oder anderer verhältnißmäßiger Leibesſtrafe zu verfahren.

§. 21. Iſt dagegen das Pfand ſelbſt dem Eigenthümer zurückverſchafft, oder ihm dafür vollſtändige Schadloshaltung geleiſtet worden, und es iſt das erſtemal, daß der jüdiſche Pfandverleiher auf dem Vergehen, geſtohlne Sachen wiſſentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird; ſo ſoll, auf Vorbitte der Judenſchaft des Orts, und nach Befund der von ſelbiger zur Milderung des Vergehens beygebrachten Gründe und Umſtände, dem

Richter erlaubt ſeyn, die in dem §. 16. feſtgeſetzte ordentliche in eine außerordentliche Geld-oder Leibesſtrafe zu verwandeln.

§. 22. Wird aber ein ſolcher jüdiſcher Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweytenmal betroffen, ſo ſoll nicht nur die geſetzliche Strafe (§. 16. ſeq.) ohne weitere Schonung über ihn verhängt, ſondern auch die Judenſchaft des Orts, ohne die geringſte fernere Rückſicht oder Entſchuldigung, zur völligen Entſchädigung des Eigenthümers, nach Vorſchrift des §. 18. angehalten werden.

§. 23. Kann der jüdiſche Pfandverleiher, welcher eine geſtohlne Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner würklichen Wiſſenſchaft von dieſer Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachläßigung der in den §. 6.-10. vorgeſchriebenen Prüfung und Vorſicht überführt werden, ſo ſoll, bey dem erſten Kontraventionsfall, die Vorſchrift §. 14. wider ihn ſtatt finden. Wenn er aber zum zweytenmal auf einer dergleichen Kontravention betroffen wird, ſo ſoll mit der in dem §. 16. beſtimmten ordentlichen Strafe der Kaſſation ſeines Schutzbriefs, auch ſeiner und der Seinigen Fortſchaffung außer Landes, verfahren werden.

§. 24. Mit Perſonen, deren Befugniß überhaupt Kontrakte zu ſchließen, oder inſonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Geſetze eingeſchränkt iſt, ſoll ſich niemand, dieſen geſetzlichen Einſchränkungen zuwider, in ein Pfandverkehr einlaſſen.

§. 25. Inſonderheit darf an Militairperſonen, denen das Schuldenmachen, ohne Konſens des Chefs oder Kommandeurs, in den Edikten verboten iſt, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden, in ſofern nicht ein förmlicher ſchriftlicher Konſens dieſes Chefs oder Kommandeurs, in welchem die Summe und Münzſorte des Darlehns, nebſt der Zeit, auf wie lange ſolches geliehen werden könne,

aus-

ausgedrückt ſeyn müſſen, von dem Verpfänder beygebracht worden.

§. 26. Bleibt das Pfand, nach verfloſſener Zeit, unabgelöſet ſtehen, ſo muß ſich der Pfandnehmer entweder eine gleichmäßige förmliche Prolongation des Chefs oder Kommandeurs beybringen laſſen, oder wenn ihm ſolche nicht verſchafft werden kann, das Darlehn, nach der unten folgenden Vorſchrift, unverzüglich einklagen.

§. 27. Wer dieſem zuwider, einer ſolchen Militairperſon, ohne den erforderlichen Konſens, Gelder auf Pfand verleihet, der verliert nicht nur ſein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurück geben, ſondern er ſoll auch noch außerdem, nach den darüber vorhandenen Edikten, fiskaliſch beſtraft werden.

§. 28. Mit Perſonen, welche unter väterlicher Gewalt, oder vormundſchaftlicher Aufſicht ſtehen, ſoll niemand, ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Genehmigung der Väter oder Vormünder, in ein Pfandverkehr ſich einlaſſen.

§. 29. Iſt ſolches dennoch geſchehen, ſo verliert der Pfandverleiher ſeyn Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

§. 30. Der Vorwand, daß ſich der Verpfänder für volljährig, oder für einen ſolchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehet, ausgegeben, und ſolches wohl gar eydlich beſtärkt habe, ſoll den Pfandverleiher bey Schuldnern, welche Landeseingebohrne ſind, gegen den Verluſt des Darlehns, und die unentgeldliche Herausgabe des Pfandes, niemals ſchützen.

§. 31. Nur in den durch die Geſetze näher beſtimmten Fällen, wo ein, dergleichen Perſonen gegebenes Darlehn, durch die würklich geſchehene Verwendung in ihren Nutzen, unter gewiſſen Umſtänden gültig wird, beſteht auch ein mit ihnen geſchloſſener Pfandkontrakt.

§. 32. Es iſt daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn die Perſon und Qualität des ſich angebenden Verpfänders ihm nicht mit hinlänglicher Zuverläſſigkeit bekannt ſind, ſich darnach genau zu erkundigen, und durch unverdächtige Taufſcheine, oder durch das Zeugniß glaubwürdiger Perſonen, ſich zu verſichern, daß der Verpfänder unter diejenigen nicht gehöre, mit denen, ohne väterlichen oder vormundſchaftlichen Konſens, kein gültiger Darlehns- und Pfandkontrakt geſchloſſen werden kann.

§. 33. Wer wiſſentlich mit dergleichen Perſonen ein Pfandverkehr getrieben hat, der ſoll dafür, nach Vorſchrift der darüber beſonders ergangenen Verordnungen, geſtraft werden, und wird für immer unfähig zur Treibung des Pfandverkehrs.

§. 34. Kann der Pfandverleiher dieſer gehabten Wiſſenſchaft zwar nicht überführt werden; es ergiebt ſich aber bey der Unterſuchung, daß er, der Vorſchrift des §. 32. zuwider, die erforderliche Mühe, ſich von der perſönlichen Qualität des Pfandgebers zu verſichern, nicht angewendet habe; ſo ſoll gegen ihn, ohne Unterſchied, ob er ein Jude iſt, oder nicht, nach den §. 14 und 15. enthaltenen Feſtſetzungen verfahren werden.

§. 35. Mit verheyratheten Frauensperſonen ſoll ſich niemand, ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Bewilligung des Mannes, in ein Pfandverkehr einlaſſen.

§. 36. Nur in folgenden Fällen bedarf es keiner ſolchen Einwilligung:

1) Wenn eine Frau für ſich ſelbſt eine eigene Handlung treibt.
2) Wenn ſie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinſchaftlichen Beſten beyder Eheleute würklich verwendet.
3) Wenn ihr der Mann einen Theil ſeines Gewerbes übertragen, und ſie, zum Betrieb deſſelben, während ſeiner Abweſenheit, Gelder auf Pfand erborgt hat,

hat, obgleich die Verwendung nicht geſchehen, oder der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt wäre.

4) Wenn die zum Pfand angetragene Sache ſo beſchaffen iſt, daß aus ihrer bloßen Qualität die freye Befugniß der Frau, nach Willkühr darüber zu diſponiren, entnommen werden kann.

§. 37. Bey Juwelen, Gold= und Silbergeſchirr, Spitzen und andern Koſtbarkeiten, gilt, wenn ſie auch, ihrer Qualität nach, zum Gebrauch der Frau gewidmet ſind, dennoch die Vermuthung, daß ihr darüber eine willkührliche Diſpoſition, ohne Vorwiſſen des Mannes, keinesweges zuſtehe.

§. 38. Es muß ſich daher jeder, welcher ſich mit einer verheyratheten Frau in ein Darlehns= und Pfandverkehr einlaſſen will, entweder die Einwilligung des Mannes dazu einholen, oder ſich hinlänglich verſichern, daß einer der vorbeſtimmten Fälle, wo es dieſer Einwilligung nicht bedarf, vorhanden ſey.

§. 39. Wer obigen Vorſchriften zuwider ſich mit einer verheyratheten Frau in ein verbotenes Pfandverkehr einläßt, verliert ſein Darlehn, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

§. 40. Hat der Kontravenient die Qualität der Verpfänderin gewußt, ſo muß ihm die fernere Treibung des Gewerbes mit Pfänderleihen, bey nahmhafter Strafe, gänzlich unterſagt werden.

§. 41. Ein gleiches ſoll ſtatt finden, wenn ein ſolcher Pfandverleiher, zwar nicht aus überführter Wiſſenſchaft, aber dennoch aus Unvorſichtigkeit und Mangel an Aufmerkſamkeit, und ſorgfältiger Erkundigung nach der Qualität der Verpfänderin, auf ſolchen unerlaubten Pfandverkehren, mit verheyratheten Frauensperſonen, ſchon mehr als einmal betroffen worden.

§. 42. Studirenden auf höhern Schulen und Univerſitäten ſoll niemand, ohne Vorwiſſen und Konſens des aka=

akademiſchen Gerichts, Geld oder Geldeswerth auf Pfänder leihen.

§. 43. Der Konſens ſoll allemal nur auf eine gewiſſe nach den Umſtänden beſtimmte Zeit ertheilt werden.

§. 44. Wenn nach Verlauf dieſer Zeit das Pfand unabgelöſet ſtehen bleibt, ſo muß der Pfandnehmer ſolches dem akademiſchen Gericht, bey Verluſt ſeines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von dieſem, auf den in den allgemeinen, und den beſondern akademiſchen Geſetzen näher beſtimmten Wegen, zu ſeiner Befriedigung verholfen werde.

§. 45. Wer einem Studirenden, ohne den vorgeſchriebenen Konſens, ein Darlehn auf Pfänder giebt, wird deſſen verluſtig, und muß das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

§. 46. Iſt das Darlehn zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit und Schwelgerey gegeben worden, ſo ſoll der Pfandnehmer, außer dem Verluſt der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag deſſelben fiskaliſch beſtraft, und ihm das fernere Gewerbe mit Pfänderleihen gänzlich unterſagt werden.

III. Form des Pfandkontrakts.

§. 47. Jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treibt, ſoll ſchuldig ſeyn, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, und ſolches, nach Vorſchrift des Stempeledikts vom 13ten May 1766. Art. VI., paragraphiren laſſen.

§. 48. In dieſes Pfandbuch muß jedes von ihm betriebene Pfandverkehr deutlich und umſtändlich eingetragen werden.

§. 49. Die Einſchreibung muß in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache geſchehen; je nachdem der Pfandnehnehmer zu einer oder der andern Nation gehöret.

§.

§. 50. Der Vermerk muß, der Regel nach, von dem Verpfänder ſelbſt eingetragen, und mit ſeinem ausgeſchriebenen Namen unterzeichnet werden.

§. 51. Allenfalls kann zwar die Einſchreibung des Vermerks, auf Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nicht der Pfandnehmer ſelbſt ſeyn darf, geſchehen; es iſt aber alsdann erforderlich, daß der Verpfänder geſchriebenes leſen könne, und ſeinen Namen eigenhändig unterſchreibe.

§. 52 Iſt der Verpfänder des Leſens und Schreibens ſo weit nicht mächtig, oder iſt er der Sprache, in welcher, nach §. 49, das Einſchreiben geſchehen ſoll, nicht kundig, ſo muß er einen ſelbſt gewählten Aſſiſtenten mitbringen, und durch dieſen die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten laſſen.

§. 53. Dieſer Aſſiſtent muß, wenn der Verpfänder der Sprache nicht kundig iſt, mit ihm zugleich den Vermerk unterſchreiben, und dabey ausdrücklich atteſtiren, daß er ſolchen dem Verpfänder, in ſeiner Sprache, treulich erklärt habe.

§. 54. Iſt aber der Verpfänder des Leſens und Schreibens überhaupt nicht mächtig; ſo muß er den Vermerk im Pfandbuch, mit Kreuzen, oder andern ihm gewöhnlichen Zeichen, vollziehen, ſein Aſſiſtent muß ihn, als Zeuge, mit unterſchreiben, und dabey ausdrücklich atteſtiren: daß er dieſen Vermerk dem Verpfänder vorgeleſen, dieſer ihn genehmigt, und die Zeichen, oder Kreuze, ſtatt ſeiner Unterſchrift, beygefüget habe.

§. 55. Obige Vorſchriften (§. 52. 53. 54.) müſſen zwar, der Regel nach, ohne Rückſicht auf den Betrag des Darlehns, beobachtet werden; und dem Pfandnehmer liegt ob, den bey ihm ſich meldenden Verpfänder darnach zu bedeuten, und anzuweiſen.

§. 56. Wenn jedoch das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder ſich zur Zuzie-

hung

hung eines Aſſiſtenten dabey nicht bequemen will; ſo kann ſolcher zwar wegbleiben, und die Einzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehmer ſelbſt geſchehen. Es muß aber alsdann in dem eingetragenen Vermerk ausdrücklich erwehnt werden: daß der Verpfänder wegen Zuziehung eines Aſſiſtenten bedeutet worden, und ſich dazu nicht habe verſtehen wollen.

§. 57. Wenn der Verpfänder, welcher ſich, unter ſolchen Umſtänden, die Einzeichnung des Vermerks in das Pfandbuch, durch den Pfandnehmer ſelbſt, hat gefallen laſſen, hiernächſt inne wird, daß das Geſchäfte anders niedergeſchrieben als verabredet worden; ſo muß er ſolches innerhalb dreyer Tage, von Zeit des vollzogenen Geſchäftes, dem Richter zur weitern Unterſuchung anzeigen.

§. 58. Wird aber dergleichen Behauptung erſt nach Ablauf des dreytägigen Zeitraums angebracht, ſo ſoll der Verpfänder damit nicht weiter gehört werden.

§. 59. Will der Verpfänder ſeinen Namen, oder überhaupt das ganze Verkehr, im Pfandbuche nicht kund werden laſſen, ſo ſteht ihm zwar frey, dem Pfandnehmer einen beſondern Schein darüber auszuſtellen. Es muß aber

a) dieſer Schein völlig in der Form abgefaßt ſeyn, und eben das enthalten, was bey einem Vermerk im Pfandbuch ſelbſt erforderlich iſt;

b) beſonders muß der Verpfänder in dieſem Schein ausdrücklich bekräftigen, daß die Einſchreibung in das Pfandbuch auf ſein eigenes Verlangen und Anregung unterblieben ſey;

c) der Pfandnehmer muß zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugeſtellt wird, und unter eben dem Dato, in ſeinem Pfandbuch vermerken:

daß er unter dieſem Dato ein Pfandgeſchäfte, über ſo und ſo viel, gegen ein in Juwelen, Sil-

Silber, Kleidern ꝛc. ꝛc. beſtehendes Pfand, laut beſondern Scheins, geſchloſſen habe.

d) Dieſe geſchehene Eintragung in das Pfandbuch, und die Nummer oder Pagina des Vermerks in ſelbigem, muß von dem Verpfänder auf dem Originalſchein notirt werden (cf. §. 71.)

§. 60. Der in das Pfandbuch einzutragende Vermerk, und alſo auch der, in dem Falle des §. 59, ſtatt deſſelben, auszuſtellende Schein, muß enthalten,

1) das Datum und Jahr des vollzogenen Geſchäfts;
2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichſt genauer Beſchreibung derſelben, und wenn ſie in Gold oder Silber beſtehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;
3) die Summe und Münzſorte des Darlehns;
4) die verabredeten Zinſen, ob dieſelben im voraus abgezogen, und wie viel, nach deren Abzug, dem Verpfänder würklich baar gegeben worden;
5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;
6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeſchlagen werde;
7) das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von dieſem Vermerk eine Abſchrift, ſtatt des Empfangſcheins über das eingelegte Pfand, zugeſtellt worden. (cf. §. 67.)

§. 61. Dem Verpfänder ſteht frey, wenn beſonders Juwelen, oder andere, nach Summe, Maaß und Gewicht, nicht genau zu beſtimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere dergleichen Kennzeichen daran zu befeſtigen. Iſt ſolches geſchehen, ſo muß deſſen im Pfandbuch gedacht, und die gemachten Kennzeichen müſſen deutlich angegeben werden.

§. 62. Auch können die Intereſſenten ſich dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder, in Gegenwart des Pfandnehmers, in Beutel, Schachteln, oder andere Behält-

hältniſſe gepackt, und mit des Verpfänders Pettſchaft verſiegelt werden. Alsdenn muß aber, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, in welches ſie gelegt, ingleichen das Pettſchaft, womit ſie verſiegelt, auch wie oft dieſes Siegel daran befeſtiget worden, in dem Pfandbuch mit bemerkt werden.

§. 63. Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeſchäfte ohne die verordnete Eintragung darin, oder in dem Falle des §. 59. ohne Ausſtellung des beſondern Scheins darüber, vornimmt, der ſoll des Darlehns verluſtig ſeyn, ſolches dem Fisko zuerkannt, der Pfandnehmer zur unentgeldlichen Herausgabe der Pfänder angehalten, auch demſelben die fernere Treibung des Gewerbes, bey namhafter Strafe, gänzlich unterſagt werden.

§. 64. Eine gleiche Strafe ſoll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geſchäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabey aber, oder in dem §. 59 beſchriebenen beſondern Scheine, die geſetzmäßige Form vernachläßiget worden, und ſich aus den Umſtänden ergiebt, daß dieſe Vernachläſſigung vorſätzlich, und in der Abſicht, Wucher oder andere unerlaubte Vervortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

§. 65. Finden ſich aber keine erhebliche Anzeigen eines ſolchen ſtrafbaren Vorſatzes, ſondern läuft die in der Form des Pfandbuchs begangene Vernachläſſigung, mehr auf eine Unvorſichtigkeit, Uebereilung oder Ungeſchicklichkeit hinaus; ſo ſoll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelaſſenen Umſtände des Geſchäfts, Streit entſteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten, und die von ihm widerſprochene Angabe des Verpfänders ſo lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann.

§. 66. Außerdem ſoll, in einem ſolchen Fall, der Pfandverleiher über die begangene Vernachläſſigung der geſetz=

ſetzlichen Vorſchrift als Ernſtes zurecht gewieſen, und ihm, auf die nächſte Wiederholung deſſelben Fehlers, die in dem §. 63 verordnete Strafe beſonders angedroht, auch er demnächſt, wenn er auf einer ſolchen Wiederholung würklich betroffen würde, mit dieſer Strafe, ohne fernere Nachſicht, beleget werden.

§. 67. Der Pfandverleiher iſt dem Verpfänder, über das eingelegte Pfand, einen Empfangſchein zu ertheilen ſchuldig.

§. 68. Dieſer Schein ſoll in einer richtigen und getreuen Abſchrift des in das Pfandbuch eingetragenen Vermerks beſtehen, welche der Pfandnehmer, der Regel nach, eigenhändig ausfertigen, und mit ſeines Namens Unterſchrift beglaubigen muß.

§. 69. Iſt der Pfandverleiher des Schreibens nicht mächtig; ſo kann er zwar die Abſchrift von einem dritten fertigen laſſen; er muß aber alsdann geſchriebenes leſen können, und ſeine Namensunterſchrift eigenhändig beyfügen.

§. 70. Iſt er auch hiezu nicht fähig, ſo muß er ſich zur Fertigung der Abſchrift eines ſelbſtgewählten Aſſiſtenten bedienen; welcher dabey alles das zu beobachten hat, was in einem gleichen Fall, dem Aſſiſtenten des Verpfänders §. 54, vorgeſchrieben iſt.

§. 71. Iſt nach §. 59 das Pfandgeſchäfte nur allgemein im Pfandbuch bemerkt, und darüber von dem Verpfänder ein beſonderer Schein gegeben worden; ſo muß demſelben von dem Pfandnehmer eine Abſchrift dieſes Scheins ſowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuch, unter ſeiner, des Pfandnehmers, Unterſchrift, ſtatt der Rekognition oder des Empfangſcheins, zugeſtellt werden.

§. 72. Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche, nach der Meynung des Pfandnehmers, zu hoch angegeben; ſo ſteht letzterem frey, denjenigen

Werth,

Werth, welcher, nach ſeiner Schätzung, dem Pfande nur beyzulegen ſey, unter dem Empfangſchein zu bemerken.

§. 73. Der Empfangſchein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer, ſelbſt alsdann, wenn dieſer der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch eingeſchrieben worden, nicht kundig wäre.

§. 74. Sollte ſich zwiſchen dem im Pfandbuch eingeſchriebenen Vermerk, und der in den Händen des Verpfänders befindlichen Abſchrift, eine Verſchiedenheit äußern; ſo ſtreitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligſten iſt.

§. 75. Wird dem Verpfänder die Abſchrift des Vermerks im Pfandbuch, oder des §. 59. beſchriebenen Scheins von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorenthalten; ſo ſoll gegen letztern eben ſo verfahren werden, als wenn er das Geſchäfte in ſein Pfandbuch gar nicht eintragen laſſen. (§. 63.)

§. 76. Uebrigens muß der Pfandſchein, wenn die Summe des Darlehns 30. Thaler oder mehr beträgt, auf einen Stempelbogen von ſechs Groſchen, bey Edictmäßiger Strafe, ausgefertigt werden. Beträgt aber das Darlehn weniger, ſo bedarf es keines Stempelpapiers.

IV. Reviſion der Pfandbücher

§. 77. Damit obige zur Sicherheit des Publici gereichende Vorſchriften, wegen ordentlicher Führung der Pfandbücher, deſto zuverläſſiger beobachtet werden mögen; ſo ſollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidirt werden.

§. 78. Den Fiſkälen ſteht es frey, auf dergleichen Reviſion jederzeit anzutragen, und ſie ſind ſolches zu thun verpflichtet, ſo oft ihnen Nachrichten oder Anzeigen der von dieſem oder jenem Pfandnehmer verübten Unordnungen, oder wucherlichen Behandlungen, zukommen.

§.

§. 79. Auch die Judenälteſten müſſen außerdem die Pfandbücher der Mitglieder ihrer Gemeine fleißig revidiren, und nachſehen, ob auch von ſelbigen die Vorſchriften des gegenwärtigen Reglements gehörig beobachtet werden.

§. 80. Vornehmlich aber ſoll die zur Verwaltung der Polizeygeſchäfte jeden Orts verordnete Behörde, eine Reviſion ſämmtlicher Pfandbücher, ohne Unterſchied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandverleiher ſonſt unterworfen ſind, alljährig einmal, mit möglichſter Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen.

§. 81. Bey dieſer Reviſion alle Fehler, und Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Reglement vorgeſchriebenen Ordnung, in dem zu führenden Protokoll genau angemerkt; in Anſehung derjenigen, wo es nach obſtehenden Vorſchriften nur einer Zurechtweiſung bedarf, ſolche dem Pfandverleiher ſofort ertheilt, in Fällen aber, wo, nach eben dieſen Vorſchriften, eine würkliche Beſtrafung, oder die Unterſagung des fernern Pfandverkehrs ſtatt findet, den Gerichten, unter welche der Pfandverleiher gehört, davon, zur weitern Unterſuchung, unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 82. Die Reviſion ſelbſt muß nicht blos auf die noch ſchwebenden, ſondern auch auf die ſchon abgethanen Pfandgeſchäfte gerichtet ſeyn.

§. 83. Kommen jedoch, bey Gelegenheit einer ſolchen Reviſion, Kontraventionen, die an und für ſich zu einer würklichen Beſtrafung qualificirt ſind, nur bey ſchon abgemachten Pfandgeſchäften zum Vorſchein; ſo ſoll der Pfandverleiher, ſtatt des im §. 63. feſtgeſetzten Verluſts des ganzen Darlehns, nur um den vierten Theil der Summe deſſelben, fiſkaliſch beſtraft werden.

§. 84. Wegen der Unterſagung des fernern Pfandverkehrs aber, macht es keinen Unterſchied, ob die Kontraventionen, welche nach Maaßgabe §. 15. 33. 40. 46.

63.

63. 64. 66. ein dergleichen Verbot begründen, bey ſchon abgemachten, oder bey noch ſchwebenden Pfandgeſchäften entdeckt worden.

§. 85. Diejenigen Pfandverleiher, welche dies Gewerbe gänzlich niedergelegt, und ihren Namen in der Rolle (§. 4.) haben ausſtreichen laſſen, ſollen zur Vorlegung ihrer Bücher ex officio nicht angehalten werden.

§. 86. Wenn jedoch, innerhalb Jahresfriſt, nach geſchehener Niederlegung des Gewerbes, wegen eines begangenen Wuchers oder Betrugs Klage entſtünde; ſo ſoll die alsdann vorzunehmende Reviſion des Pfandbuchs nicht blos auf den Fall, welcher den Streit veranlaßt, ſondern auch auf die übrigen ſchon abgethanen Geſchäfte gerichtet, und dabey nach der Vorſchrift des §. 83. verfahren werden.

§. 87. Die Reviſores der Pfandbücher ſind ſchuldig, über die bey ſolcher Reviſion zu ihrer Wiſſenſchaft gelangten Pfandgeſchäfte, beſonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillſchweigen, auf ihren Amtseyd, zu beobachten; in ſofern nicht etwa die wegen einer bemerkten Kontravention zu verhängende Unterſuchung, die Bekanntmachung des Geſchäftes und Namens unvermeidlich macht.

§. 88. Ueber die im Pfandbuch nach §. 59. nur allgemein bemerkten Pfandgeſchäfte, muß ſich zwar der Pfandgeber, auf beſonderes Verlangen des Reviſors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren. Wenn aber der Reviſor dabey nichts bedenkliches wahrnimmt; ſo darf er eines ſolchen Geſchäftes, vielweniger des Namens des Verpfänders, in ſeinem Protokoll keine Erwehnung thun.

Behauptet der Pfandnehmer, daß dergleichen Geſchäfte durch Zahlung und Zurückgabe des Scheins bereits abgethan ſey; ſo ſoll es zwar dabey ſein Bewenden haben, und dieſe Behauptung im Protokoll mit eingetragen werden. Ergiebt ſich aber in der Folge, daß dieſe Behauptung

tung unrichtig geweſen, ſo treffen den Pfandnehmer die §. 63. geordneten Strafen.

§. 89. Uebrigens ſoll den Reviſoren der ſechſte Theil von allen einkommenden Strafen, für die bey den Reviſionen entdeckten und angezeigten Kontraventionsfälle, zur Belohnung ihrer Mühe, angewieſen und verabfolgt werden.

V. Zinſen.

§. 90. Pfandverleiher, welche ſich in die §. 4. beſchriebene Rolle haben eintragen laſſen, ſollen berechtiget ſeyn, von Darlehnen über 10 Thaler ſechs, und wenn ſie Juden ſind, acht von Hundert an Zinſen zu nehmen.

§. 91. Beträgt das Darlehn nur 10 Thaler oder weniger, ſo kann der Pfandverleiher, ohne Unterſchied, ob er ein Jude iſt, oder nicht, einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, in ſofern das Darlehn nur auf ſechs Monat, oder auf eine kürzere Zeit, gegeben worden.

§. 92. Iſt aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monaten gegeben, ſo darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden.

§. 93. Iſt das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, ſo ſind, auch bey Summen von zehn Thalern und weniger, nur ſechs, und bey Juden acht Procent Zinſen zuläſſig.

§. 94. Iſt ein ſolches kleines Darlehn anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher aber, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, verlängert worden; ſo muß dennoch die Berechnung der Zinſen nur nach obigen Grundſätzen angelegt, und alſo blos auf die erſten ſechs Monat ein ganzer, auf die folgenden ſechs Monat ein halber Zinspfennig für die Woche, und wenn das Darlehn noch länger ſtehen bleibt, für dieſe längere Zeit nur der ordinaire Zinsſatz, von ſechs und acht Procent, genommen werden.

§.

§. 95. Außer dieſen erlaubten Zinſen darf kein Pfandverleiher, weder unter dem Namen von Einſchreibegeld, noch unter irgend einem andern Vorwand, das geringſte mehr, bey Vermeidung der geſetzmäßigen Strafen des Wuchers, fordern oder annehmen.

§. 96. Auch hat es darunter, daß weder Zinſen von Zinſen genommen, noch die Zinſen zum Kapital geſchlagen, noch der Zinſenrückſtand, in ſofern er die Summe des Kapitals überſteigt, gefordert werden dürfe, bey den Vorſchriften der Geſetze vor der Hand ſein Bewenden.

VI. Pflichten des Pfandverleihers.

§. 97. Der Pfandverleiher iſt ſchuldig, das ihm anvertraute Pfand mit derjenigen Vorſicht und Sorgfalt zu verwahren, und in Obacht zu halten, die ein jeder vorſichtiger Hauswirth anzuwenden pflegt, und die er etwa noch vorzüglich, in ſeinen eigenen Angelegenheiten, zu beobachten gewohnt iſt.

§. 98. Alles eigenen Gebrauchs des Pfandes muß der Pfandnehmer ſich ſchlechterdings und gänzlich enthalten.

§. 99. Wer von Pfändern, die ihm verſchloſſen oder verſiegelt übergeben worden, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers, irgend einigen Gebrauch macht, iſt allen dadurch verurſachten Schaden, nach der eydlichen, jedoch richterlich zu ermäßigenden Angabe des Verpfänders, zu erſetzen ſchuldig, wird ſeines Darlehns verluſtig, und muß das Pfand unentgeldlich herausgeben.

§. 100. Wer ein anderes Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, ſoll, außer dem Schadenserſatz, nach Bewandniß der Umſtände, und der dem Verpfänder aus ſolchen Gebrauch entſtandenen Gefahr, mit Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 101. Nach verlaufener Zeit des Pfandkontrakts, muß der Pfandnehmer, gegen erfolgende Bezahlung des Pfandſchillings und Zinſen, das Pfand zurückgeben

§. 102. Wider dieſe Verbindlichkeit kann den Pfandnehmer der Vorwand: daß das Pfand geſtohlen, oder ſonſt verlohren worden, keinesweges ſchützen.

§. 103. Nur in dem einzigen Fall wird der Pfandnehmer von dieſer Rückgabe frey, wenn der Verluſt des Pfandes durch Feuer, gewaltſamen Einbruch, oder andern äußern Zufall, deſſen Abwendung nicht in ſeiner Macht geſtanden hat, erfolgt iſt.

§. 104. Wenn ſich jedoch ein ſolcher Zufall ereignet; ſo muß der Pfandinhaber dem Verpfänder ſofort, und längſtens binnen drey Tagen, davon Anzeige machen, und deſſen Erklärung: ob er den Verluſt des Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

§. 105. Kann er dergleichen beſtimmte Erklärung von dem Verpfänder in Güte nicht erhalten; ſo muß er, ſpäteſtens binnen vierzehn Tagen nach der erſten Anzeige, die Sache bey Gerichten anhängig machen, damit ſolche auf friſcher That, und ehe noch die Mittel zur Aufklärung derſelben, durch die Länge der Zeit, verdunkelt oder verlohren worden, unterſucht und ausgemittelt werden könne.

§. 106. Iſt der gegenwärtige Aufenthalt des Verpfänders dem Pfandinhaber unbekannt, oder zu weit entfernt; ſo muß die §. 102. verordnete Anzeige den Gerichten des Orts geſchehen.

§. 107. Welcher Pfandverleiher die im Vorſtehenden feſtgeſetzte Friſten verabſäumt, der ſoll mit der Angabe eines, auch durch unvermeidlichen Zufall, erfolgten Verluſt des Pfandes, nicht weiter gehört werden.

§. 108. Wer ein bey ihm eingelegtes Pfand weiter verſetzt, muß jeden Zufall, ohne Unterſchied, tragen, von wel=

welchem das Pfand in den Händen des zweyten Pfandnehmers getroffen wird.

§. 109. In allen Fällen, wo nach obigen Vorſchriften, der angebliche Verluſt des Pfandes dem Pfandnehmer nicht zu ſtatten kommt, muß der erweißliche Werth deſſelben, nach Abzug des Pfandſchillings, dem Pfandgeber vergütet werden.

§. 110. Dieſer Werth iſt, in der Regel, nach der im Pfandbuch geſchehenen Angabe zu beſtimmen, in ſofern nicht etwa der Pfandnehmer ſolchem, durch einen auf den Pfandſchein geſetzten Vermerk, widerſprochen hat, in welchem Fall der Werth, ſo viel möglich, durch die gewöhnlichen Beweißmittel eruirt, und allenfalls von dem Verpfänder, nach vorhergegangener richterlichen Ermäßigung, eydlich erhärtet werden muß.

§. 111. Der Pfandnehmer iſt zur Rückgabe des Pfandes, nur gegen Aushändigung des von ihm ausgeſtellten Pfandſcheins, verbunden.

§. 112. Behauptet der Verpfänder, dieſen Schein verlohren zu haben; ſo muß er, wenn die Summe des Darlehns nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, mit der Rückgabe des Pfandes noch vier Wochen, nach Ablauf der im Pfandſchein beſtimmten Einlöſungsfriſt, in Geduld ſtehen.

§. 113. Meldet ſich während dieſer Zeit kein dritter Inhaber des Pfandſcheins; ſo kann der Pfandnehmer ſich nicht entbrechen, das Pfand, gegen eine von dem Verpfänder ausgeſtellte Quittung, in welcher zugleich der Pfandſchein für erloſchen erklärt wird, zurückzugeben.

§. 114. Es wird alſo der dritte Inhaber eines ſolchen Pfandſcheins, der bey einem Darlehn von zehn Thaler und weniger, ausgeſtellt worden, aller Rechte gegen den Pfandnehmer verluſtig, wenn er ſich bey ſelbigem innerhalb vier Wochen, nach verlaufener Einlöſungsfriſt, nicht gemeldet hat.

§.

§. 115. Beträgt aber das Darlehn über zehn Thaler; ſo muß der Verpfänder den verlohrnen Pfandſchein, auf Verlangen des Pfandnehmers, gerichtlich aufbieten, und für erloſchen erklären laſſen.

§. 116. Iſt die Summe des Darlehns nur funfzig Thaler, oder weniger; ſo geſchieht das Aufgebot mit einem Termin von ſechs Wochen, und darf nur einmal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 117. Bey einer Summe von 50. bis 100. Rthlr. iſt ein Termin von 9. Wochen und zweymalige Bekanntmachung hinreichend, hingegen wird, bey Summen über hundert Thaler, ein Termin von drey Monaten, und eine dreymalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern erfordert.

VII. Rechte des Pfandnehmers.

§. 118. Nach Ablauf der im Pfandbuch beſtimmten Zeit, iſt der Verpfänder ſchuldig, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinſen, in ſofern letztere nicht etwa im voraus abgezogen worden, das Pfand einzulöſen.

§. 119. Weigert er ſich deſſen, oder iſt er ſaumſeelig darin, ſo hat der Pfandverleiher das Recht, auf dieſe Einlöſung, und eventualiter auf den Verkauf des Pfandes klagbar zu werden.

§. 120. Dieſe Klage muß er durch Vorlegung des in ſeinem Pfandbuch eingetragenen Vermerks begründen, und wenn dieſer in der geſetzmäßigen Form abgefaßt iſt; ſo ſoll gegen den Verpfänder der executiviſche Prozeß eröfnet werden.

§. 121. Iſt in dem Fall der §. 52. das Geſchäfte mit einem der Sprache, oder des Leſens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zuziehung eines Aſſiſtenten, vorgenommen worden; ſo muß der Pfandnehmer dieſen Aſſiſtenten, zum Anerkenntniß ſeiner Hand = und Unterſchrift, vor den Richter ſtellen.

§. 122. Kann er dieſes nicht, weil der Aſſiſtent entweder geſtorben, oder ſein dermaliger Aufenthalt unbekannt iſt; ſo findet zwar der executiviſche Prozeß nicht ſtatt, das Pfandbuch aber macht dennoch, wenn es ſonſt vorſchriftsmäßig geführt iſt, gleich einem Handlungsbuch, einen halben Beweiß.

§. 123. Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch, bey einem Darlehn unter 10 Thalern, ohne Zuziehung eines Aſſiſtenten eingezeichnet worden, hat es bey den Vorſchriften des §. 56. = 58. ſein Bewenden.

§. 124. In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel, iſt dem Verpfänder noch eine verhältnißmäßige Friſt zur Einlöſung zu beſtimmen, und wenn ſolche auch alsdann nicht erfolgt, auf ferneres Anmelden des Pfandnehmers, mit dem öffentlichen Verkauf des Pfandes zu verfahren.

§. 125. Ob dieſer Verkauf durch Subhaſtation, oder bloß durch Auktion, erfolgen ſolle, muß nach der Qualität des Pfandes, und den diesfälligen Vorſchriften der Geſetze, beſtimmt werden.

§. 126. Von dem gelöſeten Werthe muß, nach Abzug der Verkaufskoſten, der Pfandnehmer an Kapital, Zinſen und Koſten, ſo weit die Loſung dazu hinreicht, vollſtändig befriedigt, ein etwaniger Ueberſchuß aber dem Verpfänder zugeſtellt werden.

§. 127. Iſt dem Pfandnehmer der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt; ſo muß derſelbe zur Einlöſung des Pfandes durch Ediktalcitation vorgeladen, und nicht eher, als nach ergangenen Präkluſionsurtel, mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden.

§. 128. Bey dieſer Ediktalcitation ſind die Vorſchriften der Proceßordnung Part. I. Tit. IV. §. 13. 14. it. §. 39. ſeq. zu beobachten.

§. 129. Doch ſoll, wenn das Darlehn nur 10 Thaler oder weniger beträgt, ein Termin von ſechs Wochen,

chen, und die einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, ſo wie bey Darlehnen unter funfzig Thaler, ein zweimonatlicher Termin, und eine zweymalige Bekanntmachung deſſelben, hinreichend ſeyn.

§. 130. Wenn in dieſem Fall, wo der Verpfänder auf die ergangene Ediktalcitation ſich nicht meldet, bey dem hiernächſt erfolgenden Verkaufe des Pfandes ein Ueberſchuß bleibt; ſo ſoll derſelbe der Armenkaſſe des Orts anheim fallen.

§. 131. Beträgt dieſer Ueberſchuß nur 10 Thaler oder weniger; ſo muß ſolcher in eben dem Contumacialurtel, wodurch auf den gerichtlichen Verkauf des Pfandes erkannt wird, der Armenkaſſe zugeſprochen werden.

§. 132. Beträgt der Ueberſchuß zwar über zehn, doch unter hundert Thalern; ſo muß ſolcher ſechs Monat hindurch, von Zeit des Verkaufs, in gerichtlicher Verwahrung bleiben, und wenn auch binnen dieſer Zeit der Eigenthümer ſich nicht meldet, ein nochmaliges Aufgebot deſſelben verfügt werden.

§. 133. Der Präkluſionstermin iſt dabey auf zwey Monat hinauszuſetzen, und ſolcher zweymal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen.

§. 134. Beträgt hingen der Ueberſchuß hundert Thaler oder mehr; ſo kann das Aufgebot erſt nach Jahresfriſt ſtatt finden, es muß dabey ein Termin von drey Monaten beſtimmt, und ſolcher dreymal in den Intelligenzblättern, einmal aber in den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 135. In allen Fällen ſind die Koſten des Aufgebots von dem aufgebotenen Ueberſchuſſe ſelbſt zu nehmen.

§. 136. Ein eigenmächtiger Privatverkauf der Pfänder ſoll ganz und gar nicht ſtatt finden; auch alsdenn nicht, wenn der Verpfänder, bey Schließung des Kontrakts, darein im voraus gewilligt hätte.

§.

§. 137. Wenn jedoch zur Zeit der Einlöſung, die Partheyen ſich unter einander über einen Privatverkauf des Pfandes vereinigen, und der Verpfänder ſeinen Konſens dazu ſchriftlich erklärt hat; ſo ſoll es bey einem ſolchen Abkommen ſein Bewenden haben.

Seine Königliche Majeſtät befehlen alſo hiedurch jedermänniglich, beſonders aber allen denjenigen, welche mit Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, ſich nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Reglements fortan auf das ſorgfältigſte zu achten; ſo wie allen und jeden Ober- und Untergerichten, ingleichen dem Officio fiſci, über der genauen Beobachtung deſſelben feſt und unverbrüchlich zu halten, und alle dagegen begangene Kontraventiones, ohne Nachſicht oder Anſehen der Perſon, gebührend zu ahnden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majeſtät gegenwärtiges Pfand- und Leihreglement Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Allerhöchſtdero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 13. März 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz.
v. Werder. v. Arnim. v. Mauſchwitz. v. Schulenburg.

LXXXV.

Deklaration wegen des bey Veräußerung der bey den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens.

De Dato Berlin, den 4ten April 1803.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen:

In

In dem durch das allgemeine Land = Recht beſtätigten Pfand = und Leih = Reglement vom 13ten März 1787 iſt §. 118 u. ſ. f. verordnet, daß ein jeder Pfandnehmer, welcher ſich aus den erhaltenen Pfändern bezahlt machen will, zuvörderſt den Pfandſchuldner gewöhnlichermaaßen belangen müſſe, und nur erſt, wenn derſelbe rechtlich verurtheilt worden, mit dem öffentlichen Verkaufe der Pfänder verfahren werden könne.

Dieſe Vorſchrift gereicht jedoch den privilegirten Pfandverleihern, welche ſolchergeſtalt auch bey den geringfügigſten Geſchäften nicht ohne unverhältnißmäßigen Zeitverluſt und Koſtenaufwand zu ihren Forderungen gelangen können, zur gerechten Beſchwerde und Wir finden Uns daher veranlaßt, um auf der einen Seite dieſen Beſchwerden abzuhelfen, auf der andern aber auch die Pfandſchuldner gegen alle willkührliche Behandlung und Uebereilung ſicher zu ſtellen, wegen des öffentlichen Verkaufs der bey privilegirten Pfandverleihern eingelegten Pfänder folgendes zu verordnen und feſtzuſetzen.

§. 1. Einem Jeden, welcher mit Erlaubniß der Polizey=Obrigkeit ſeines Orts das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treibt, ſoll in Zukunft frey ſtehen, ſobald die bey ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb ſechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöſt werden, ohne daß es vorher der Anſtellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandſchuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 2. Dieſer Antrag muß bey dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher perſönlich unterworfen iſt, angebracht, und durch Vorlegung eines beglaubten vollſtändigen Extrakts der in dem Pfandbuche nach Vorſchrift des Pfand = und Leih = Reglements §. 60. eingetragenen Vermerke begründet werden. Außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall ſolches nicht notoriſch ſeyn ſollte, durch Produktion des ihm ertheilten Konceſſions = Scheins zu beſchei=

ſcheinigen, daß er zu dieſem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Polizey-Obrigkeit erhalten habe.

§. 3. Wenn ein ſolches Geſuch einkömmt; ſo muß das Gericht vor allen Dingen ſorgfältig prüfen, ob bey den in dem Pfandbuche des Provokanten eingetragenen Vermerken die Vorſchriften des Pfand- und Leih-Reglement gehörig beobachtet worden, nöthigenfalls muß das Original-Pfandbuch eingefordert, und dem Befinden nach den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen, oder bey entdeckten Vernachläſſigungen und Unrichtigkeiten der Pfandverleiher mit ſeinem Antrage abgewieſen, und nach Vorſchrift des gedachten Reglements §. 63. u. ſ. f. wegen der gegen denſelben einzuleitenden Unterſuchung das Weitere verfügt werden.

§. 4. Wenn ſich hingegen bey dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinnern findet, ſo iſt ſofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlaſſen, und dazu dem ein für allemal beſtellten Auktions-Kommiſſario, oder an Orten, wo ein ſolcher nicht angeſtellt iſt, einem beſonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen.

§. 5. Die bevorſtehende Auktion iſt von Seiten des Gerichts durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen nach ihren verſchiedenen Arten öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieſerhalb zu erlaſſenden Avertiſſement ſind zugleich alle diejenigen, welche bey dem nach ſeinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher Pfänder niedergelegt haben, welche ſeit ſechs Monaten und länger verfallen ſind, aufzufordern, dieſe Pfänder annoch vor dem Auktions-Termin einzulöſen, oder wenn ſie gegen die kontrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen ſollten, ſolche dem Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beyzufügenden Warnung, daß widrigenfalls mit dem Verkaufe

der

der Pfandſtücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen ſeiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberſchuß an die Armen = Kaſſe abgeliefert, und demnächſt Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die kontrahirte Pfandſchuld gehört werden würde.

§. 6. Der Termin zur Auktion iſt in allen Fällen, ohne Unterſchied des Objekts, auf neun Wochen hinauszuſetzen, und die vorgeſchriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenz = Blättern dreymal, nämlich alle drey Wochen einmal, in den Zeitungen aber zweymal, nämlich einmal gleich Anfangs und einmal vier Wochen vor dem Termine einzurücken, dergeſtalt, daß von dem Tage der erſten Einrückung in den Intelligenz = Blättern bis zu dem Termine volle neun Wochen übrig bleiben.

In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt dieſe Art der öffentlichen Bekanntmachung weg, dagegen aber iſt an Orten, wo es bisher üblich geweſen, die bevorſtehende Auktion außerdem noch von Seiten des Auktions = Commiſſarii durch beſondere Avertiſſements, oder wo dieſe nicht ſtatt finden, nach Anleitung der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. XXIV. §. 84. 85. durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publiko bekannt zu machen.

§. 7. Wenn ſich auf die vorſtehendermaaßen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bey dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, das ſich unter denen befindet, welche verkauft werden ſollen, und der gegen das geſchloſſene Geſchäfte rechtliche Einwendungen zu haben behauptet; ſo muß das demſelben zugehörige Pfand, ſo lange ſelbiges noch nicht würklich verkauft iſt, wenn er ſolches verlangt, vor der Auktion ſofort zurück behalten, dieſerhalb das nöthige Inhibitorium an den Auktions-Kommiſſarium erlaſſen, und demnächſt wegen rechtlicher Erörterung und Entſcheidung der Sache das Erforderliche

nach

nach den in der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorſchriften verfügt werden.

Eben dies iſt auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, daß ſich unter den zu verkaufenden Pfändern Stücke befinden, welche ihm wider ſeinen Willen auf eine unerlaubte Weiſe entwendet worden, und iſt ſodann die Sache zwiſchen dem Intervenienten einer, und dem Pfandgläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorſchrift des 18ten Titels der Gerichts-Ordnung von der Interventione principali, ordnungsmäßig zu verhandeln.

§. 8. Nach erfolgtem Verkaufe der Pfänder ſoll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeſchäfte kein Anſpruch weiter ſtatt finden, allermaaßen durch die vorſtehenden Vorſchriften hinreichend dafür geſorgt worden, daß die Pfandſchuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen.

Wenn jedoch eine von den §. 6. vorgeſchriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlaſſen, oder an dem vorgeſchriebenen neunwöchentlichen Zeitraume um mehr als vierzehn Tage gefehlt worden; ſo ſoll dem Pfandſchuldner annoch innerhalb ſechs Wochen nach geſchloſſener Auktion frey ſtehen, ſich bey dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Unterſuchung ſeiner Einwendungen gegen das Pfandgeſchäft anzutragen. In wie fern auch der Verkauf des Pfandes ſelbſt angefochten werden könne, iſt nach den in dem allgemeinen Land-Rechte Th. I. Tit. IX. §. 349 u. ſ. f. enthaltenen Vorſchriften zu beurtheilen.

§. 9. Sobald die Auktion beendigt iſt, muß der Auktions-Kommiſſarius das von ihm abgehaltene Protokoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen, und die eingekommenen Gelder ad depoſitum offeriren. Das Gericht muß ſodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auktions-Protokoll einem vereideten Kalkulator zuſtellen laſſen, damit daſſelbe in calculo revidiret, und zugleich be-

berechnet werde, wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern ſeine Befriedigung zu erhalten habe.

§. 10. Bey dieſer Berechnung ſind

1) ſämmtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur würklichen Auszahlung noch erforderliche Koſten, mit Inbegriff der dem Auktions-Kommiſſario und dem Kalkulator zukommenden Gebühren, von der Maſſe vorweg abzuziehen, und den Pfandſchuldnern nach Verhältniß des Verkaufpreiſes der einzelnen Pfänder anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zuſammen auf einen Pfandſchein verpfändet ſind, werden hiebey, ſo wie überhaupt bey allen folgenden Berechnungen, nur als ein Pfand angeſehen.

2) Sodann iſt zu berechnen, wie viel der Pfandgläubiger von jedem Pfandſchuldner an Kapital und rückſtändigen Zinſen nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extrakts aus demſelben zu fordern habe.

3) Iſt zu bemerken, wie viel nach vollſtändiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreiſe der einzelnen Pfänder als Ueberſchuß übrig verbleibt.

§. 11. Die von dem Kalkulator angefertigte Berechnung muß von dem Decernenten gewöhnlichermaaßen im Kollegio vorgetragen, und wenn ſich dabey nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieſelbe angeſetzt werden.

§. 12. In dieſem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehen, die dagegen ſich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Irrthümer in der Rechnung betreffen können, ſofort, allenfalls mit Zuziehung des Kalkulatoris, erledigen, und wenn dies berichtigt worden, ſo iſt ſogleich mit Auszahlung der Gelder nach Anleitung der Berechnung zu ver-

fah-

fahren, des Endes auch bey Anſetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depoſitorium zu erlaſſen.

§. 13. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Pfandgläubiger ſeine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in ſo weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auktions-Kommiſſarii müſſen daher, damit die mehreren Pfänder, beſonders wenn ſie von einerley Art ſind, nicht mit einander verwechſelt werden, darauf ſehen, daß der Verkauf bey der Auktion ſo viel wie möglich nach den in dem Extrakte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandſcheine erfolge. Wenn dies aber auch wegen großer Verſchiedenheit der auf einen Pfandſchein zuſammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geſchehen könnte, ſo muß doch in jedem Falle in dem Auktions-Protokolle genau bemerkt werden, welche Pfänder zuſammen gehören und auf einen Pfandſchein verpfändet worden.

§. 14. Der Ueberſchuß, welcher von dem Verkaufspreiſe der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, iſt, in ſo fern derſelbe bey jedem einzelnen Pfande nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, ſogleich an die Armen-Kaſſe des Orts abzuliefern, wenn ſich nicht, bevor die Ablieferung würklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden ſollte, welchenfalls demſelben der Ueberſchuß nach gehörig beygebrachter Legitimation zu verabfolgen.

Beläuft ſich aber der Ueberſchuß bey einem einzelnen Pfande höher als auf 10 Rthlr.; ſo iſt derſelbe von dem Gericht ad depoſitum zu nehmen, und bevor ſolcher an die Armen-Kaſſe abgeliefert werden kann, nach Vorſchrift des Pfand- und Leih-Reglements vom 13ten März 1787 §. 132. u. ſ. f. zu verfahren.

§.

§. 15. Obige Vorſchriften finden nicht Anwendung, wenn von einem Pfandverleiher Juwelen, Koſtbarkeiten, rare Schildereyen, Kunſtſtücke und ſeltene Münzen zum Pfande genommen worden, in ſo fern Stücke dieſer Art, welche auf einen Pfandſchein verpfändet worden, in jeder Rubrik, nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung, nach einer davon aufzunehmenden Taxe, Fünfhundert Thaler und darüber an Werth betragen, da dergleichen Koſtbarkeiten, nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. LII. §. 4, Tit. L. §. 228, nur durch Subhaſtation veräußert werden können. Wenn ſolche Pfänder vorkommen; ſo muß bey ermangelnder Einlöſung der Schuldner von dem Pfandgläubiger gewöhnlichermaaßen belangt, und demnächſt nach den in dem Pfand- und Leih-Reglement enthaltenen Vorſchriften weiter verfahren werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, inſonderheit aber Unſern ſämmtlichen Ober- und Untergerichten, imgleichen denjenigen, welche mit dem Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, ſich nach dieſer Declaration auf das genauſte zu achten, und ſoll dieſelbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir ſolche Höchſteigenhändig vollzogen. Gegeben Berlin, den 4ten April 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg.
v. Struenſee. v. Schrötter.

LXXXVI.

Königlich Preußiſches Chur- und Neumärkiſches allergnädigſt konfirmirtes Ritterſchafts-Kreditreglement.

De Dato Berlin den 15ten Junii 1777. *)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermann zu wiſſen, daß, nachdem Wir für das Wohl Unſerer getreuen Vaſallen und Unterthanen unabläſſig bemüht, Unſern getreuen Landesſtänden der Chur- und Neumark Brandenburg allergnädigſt zu erkennen gegeben haben, wie es zu Abwendung alles fernern Mißtrauens der Kapitaliſten, dem ſie bishero bey Negotiirung nöthiger Gelder unterworfen, und wodurch ſie öfters in die größte Verlegenheit geſetzt, ja gänzlich ruiniret worden, nöthig und ihnen erſprießlich ſeyn werde, ſich untereinander zu aſſociiren, Pfandbriefe, wie in Schleſien geſchiehet, auszufertigen, dieſe Pfandbriefe nicht nur mit einer, auf ſicheren Taxgrundſätzen gegründeten Specialhypotheque desjenigen Guts, worauf derſelbe eingetragen wird, zu verſichern, ſondern auch ſolche außerdem mit der Garantie, zuförderſt der Aſſociirten des Kreiſes, worin das Gut belegen, hiernächſt aber auch noch mit der Garantie der Aſſociirten der Provinz, und endlich der ſämmtlichen Aſſociirten der Chur- und Neumark Brandenburg unter ſich zu verſehen, des Endes ſich durch Deputirte zu einem ihnen von Uns allerhöchſt bewilligten Generallandtage allhier in Berlin zu verſammlen, die Sache in Ueberlegung zu nehmen und ein Reglement zu verfaſſen, wie dieſe Aſſociation in Anſehung der dazu anzuſetzenden Haupt- und Provinzial-Direktions-Collegiorum, deren Zuſammenkünfte von den Gütern, aufzunehmenden Taxen, auszu-

*) Vergl. Handb. des teutſchen Polizeyrechts I. 378. IV. 580. f.

zufertigenden Pfandbriefe, Adminiſtration der Kaſſen, und überhaupt dieſes ganzen Syſtems, zum allgemeinen Nutzen ſowohl der Kapitaliſten, als auch Güterbeſitzern, am beſten reguliret werden könnte, hierauf auch von den, zur Bearbeitung eines dergleichen Reglements, von Uns allerhöchſt aggreirten Deputirten, nachſtehendes Reglement verfaßt, und Uns allerunterthänigſt überreicht worden, mit Bitte, Wir möchten ſolches allergnädigſt zu konfirmiren geruhen, Wir auch ſolches um ſo unbedenklicher gefunden haben, als die Sache in ſich ſelbſt ſehr ſolide iſt, die Kapitaliſten, welche Geld auf dergleichen Pfandbriefe leihen, einleuchtend mehrere Sicherheit ſowohl wegen ihrer Kapitalien, als auch wegen der prompteſten Rückzahlung und Verzinſung, ſo, wie die Güterbeſitzer dadurch die Verſicherung erhalten, daß ſie durch Loskündigung der Kapitalien, bis zur Hälfte des auf richtigen Taxgrundſätzen gegründeten Werths ihrer Güter, nicht nur niemals in Verlegenheit gerathen können, ſondern bey richtigen Ertragstaxen ihnen auch die Gelegenheit nicht leicht fehlen wird, bedürfenden Falls auch auf die zweyte Hälfte eines ſolchergeſtalt ſicher und richtig äſtimirten Werths der Güter, zinsbare Kapitalien zu erhalten.

Als konfirmiren und beſtätigen Wir nachſtehendes Reglement in allen ſeinen Punkten und Klauſuln, wollen ſolches als ein unverbrüchliches Geſetz von jedermann gehalten wiſſen, befehlen zu dem Ende Unſerem General-Direktorio und Juſtizdepartement, dieſes Reglement gehörig zu publiciren, und ſowohl ſelbſt, als auch durch die ihnen ſubordinirte Collegia feſt darauf zu halten, und nicht zu geſtatten, daß demſelben von irgend jemand Eintrag geſchehe.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen allerhöchſten Königlichen Unterſchrift und Inſiegel. Geſchehen Berlin den 15ten Junii 1777.

(L. S.) Friedrich.

v. Görne.

Regle=

Reglement.

Erſter Theil.

Von Einrichtung des Kreditwerks der Chur= und Neumark überhaupt, und den durch daſſelbige auszufertigenden Pfandbriefen.

Durch Ausfertigung und Cirkulation privilegirter Pfandbriefe wird ein Kreditwerk zur Verbeſſerung und Erhaltung des Kredits der Chur= und Neumärkiſchen Ritterſchaft errichtet. Jeder Beſitzer eines adelichen Guts kann nach ſeinem freyen Willen, durch Ausfertigung der Pfandbriefe auf ſein Gut, an dieſem gemeinnützigen Inſtituto Theil nehmen, und ſolchergeſtalt in die Verbindung des Kreditwerks treten, durch Tilgung der expedirten Pfandbriefe aber ſich außer aller fernern Verbindung ſetzen.

Erſtes Kapitel.

Von der Beſchaffenheit und den Vorzügen der Chur= und Neumärkiſchen Pfandbriefe.

§. 1. Die Chur= und Neumärkiſchen Pfandbriefe ſind Hypothequeninſtrumente, welche von den zum Kreditwerk verbundenen Landesſtänden ausgefertiget, und von dieſen ſowohl in Anſehung der uneingeſchränkten Diſpoſition über das Kapital, als der pünktlichen und richtigen Abführung der Zinſen, ihren Inhabern verſichert werden.

§. 2. Der Vorzug, welchen dieſe Pfandbriefe vor den zeitherigen bloßen Hypothequeninſtrumenten haben, beſtehet hauptſächlich in der ihnen beygelegten Garantie der zum Kreditwerk verbundenen Beſitzer Adelicher Güter aus der Chur= und Neumark, vermöge welcher den Inha=

habern derſelben, außer dem darin ſpecialiter verſchriebenen Gute auch die Güter der geſammten, zum Kreditwerk verbundenen Güterbeſitzer dergeſtalt verpfändet ſind, daß aller, ſich auch durch außerordentliche Unglücksfälle an dem Fundo ſpecialiter oppignorato ereignenden Ausfälle ohnerachtet, dem Creditori ſeine Forderung dennoch geſichert iſt, und ihm ohne alle prozeßualiſche Weitläuftigkeit, oder andere Koſten, an Kapitalien ſowohl, als an Zinſen, baare Bezahlung geleiſtet werden muß. Es haften alſo dem Pfandbriefsinhaber

a) das zur Specialhypothek im Pfandbriefe verſchriebene Gut;
b) die zum Kreditwerk verbundenen Güterbeſitzer des Kreiſes, worin daß Gut belegen iſt;
c) die zum Kreditwerk Verbundenen einer jeden Provinz;
d) die zum Kreditwerk verbundenen Güterbeſitzer der Chur- und Neumark.

§. 3. Dieſe Pfandbriefe werden nur auf die erſte Hälfte des von der Direktion des Kreditwerks, nach den revidirten und rektificirten Taxen, zu beſtimmenden Werths eines Gutes ausgefertiget.

§. 4. Der Zinsfuß der jetzt auf den Gütern haftenden Kapitalien verbleibet jetzo ſo, wie Creditores und Debitores ſich darüber geſetzmäßig geeiniget, oder noch darüber einigen werden.

§. 5. Die Debitores entrichten die Intereſſen von dieſen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen, an die Kreditkaſſe, und dieſe iſt ſchuldig, ſolche in den beſtimmten Terminen an die Creditores ohne den geringſten Aufenthalt, gegen bloße Präſentation ihrer Pfandbriefe oder der Zinsſcheine, auszuzahlen.

§. 6. Der Lauf dieſer Verzinſung wird auch durch einen über das verpfändete Gut entſtandenen Konkursproceß keinesweges unterbrochen, dergleichen Güter werden ſogleich unter Adminiſtration des Ritterſchaftlichen Kredit-

werks genommen, und da nach den nunmehr feſtgeſetzter zuverläßigen Tax=principiis kein Zweifel obwalten kann, daß nicht die Güter die reine veranſchlagte Revenüe des ausgeworfenen Kapitals=pretii gewähren ſollten, da der reine Ertrag a 5 pro Cent zu Kapital gerechnet wird, die Hälfte des Kauf=pretii aber durch Pfandbriefe negotiiret werden kann; ſo ſoll, wenn in Termino Licitationis eines ſub Haſta ſtehenden Guts, nicht das volle pretium taxatum, nach den dieſem Reglement angehängten Tax=principiis, geboten worden, der Haupt=Ritterſchaftsdirektion freyſtehen, ſolche Güter annoch drey Jahre unter ihrer Adminiſtration zu behalten, und wenn ſich immittelſt in anderweiten Terminis Licitationis kein ſolcher Licitant, wie oben gedacht, findet; ſo kann vor Ablauf des Triennii, mit der Adjudikation nicht verfahren werden, nach Ablauf des Triennii muß aber, wenn Creditores es verlangen, der Zuſchlag für ⅔ der Taxe geſchehen. Das im Konkurs befangene Gut bleibet indeſſen unter Verwaltung des Ritterſchaftlichen Kreditwerks, als welches mithin von den Einkünften das, zu in Standerhaltung des Guts etwa Erforderliche, und die Zinſen der Pfandbriefe vorweg nimmt, den Ueberſchuß aber an das Gericht, bey welchem der Prozeß ſchwebet, zur Vertheilung an die übrigen Gläubiger verſendet. Das Iudicium verfähret dabey nach der Vorſchrift der bisherigen Geſetze. Die Güter, welche ſich jetzt unter Verwaltung der Königlichen Krieges=und Domainenkammern befinden, werden auf Trinitatis des künftigen Jahres den Vorſtehern des Ritterſchaftlichen Kreditwerks zur Verwaltung übergeben, und können auf Güter, welche ſchon im Konkurs befangen ſind, Pfandbriefe bis zur Hälfte des Werths ausgefertiget werden, wenn dadurch niemandens Gerechtſamen Eintrag geſchiehet.

Die Subhaſtation und der Verkauf aller Konkursgüter verbleibet den Iudiciis, worunter ſelbige ſtehen, wie denn

denn auch denſelben die Entſcheidung der Pachtſtreitig= keiten, in Anſehung ſolcher Güter, reſp. in erſter und zweyter Inſtanz vorbehalten wird, und zwar letzteres alsdann, wenn die erſte Inſtanz vor dem Iuſtitiario des Guts geweſen.

§. 7. Die Pfandbriefsinhaber können niemals in einen Konkurs verwickelt werden, ſind auch von allem Beytrag zu den dießfälligen Gerichts = und anderen Koſten, ſie haben Namen wie ſie wollen, völlig diſpenſiret, ſondern erhalten jederzeit von der Direktion dieſes Kreditwerks Ka= pital und Zinſen für voll, ohne dergleichen Abzug, damit nun ſolches deſto füglicher geſchehen könne; ſo geruhen des Königs Majeſtät allerhuldreichſt

1) Dieſem Kreditwerk die völlige Freyheit von allen Gerichtsſportuln zu akkordiren;

2) Auch anzuordnen, daß von dem 1ſten November dieſes Jahres an, mit Aufhebung aller bisher in den Geſetzen einer oder anderen Art von Forderun= gen und Rechten, es ſey des Fiſci, Königlichen und anderen Kaſſen, milder Stiftungen, Ehefrauens, Kinder erſter Ehe, Beglaubiger, Unmündiger und Minderjähriger, oder anderer Glaubiger, ſie haben Namen, wie ſie wollen, beygelegter Priorität und Privilegien, allein das Datum der Eintragung, der Forderung, oder des Rechts in dem Hypothequen= buch den Vorzug in Anſehung der Pfandbriefe be= ſtimmen, und folglich keine ſtillſchweigende, nicht eingetragene Hypotheque, ſie mag auch in denen Geſetzen ſonſt ſo privilegirt ſeyn, als ſie wollte, je= mals einem Pfandbriefe vorgehen, noch auch durch die Eintragung einen Vorzug vor früher Eingetra= genen Pfandbriefe jemals erhalten ſolle. Jedoch aber werden hiervon ausgenommen:

a) Einjährige Reſte der gewöhnlichen Onerum. incl. der Feuerſocietätsgelder;

b) Einjähriges rückſtändiges Geſindelohn;
c) Die Koſten der letzten Krankheit, und
d) des Begräbniſſes, welche letztere jedoch niemals über 50 Rthlr. zu fixiren ſind. Als welche Poſten und Schulden, da ſie niemalen ein Beträchtliches ausmachen können, auch den Pfandbriefen vorgehen, und von den Einnahmen des Gutes beſtritten werden, und ſollen dieſe die ſtillſchweigenden Hypothequen betreffende Verfügungen, durch ein zugleich mit dieſem Reglement zu publicirendes Patent, zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden, damit jedermann, wegen ſeines dabey habenden Intereſſe, das nöthige beyzeiten vorkehren, und allenfalls ſeine bisher ohne Eintragung privilegirte Forderung vor dem 1ſten November dieſes Jahrs eintragen laſſen könne.

§. 8. Die Direktion dieſes Kreditwerks hat nicht nöthig, ſich mit ihren Pfandbriefen auf ein ad Haſtam gekommenes Gut in den Liquidationsterminen zu melden, ſondern der Richter iſt verbunden, da ſolche aus dem eingeforderten Hypothequenſchein konſtiren, ex officio darauf Rückſicht zu nehmen.

§. 9. Die Pfandbriefe, ſo wie auch die dazu gehörigen Zinsſcheine, deren P. 3. C. 4. §. 147. Erwähnung geſchiehet, ſind alle von einerley Qualität und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieſes oder jenes beſonderen Gläubigers oder Schuldners, ſondern nur auf gewiſſe Güter, ausgeſtellet, ſie können daher ohngehindert im Publiko cirkuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer Ceſſion, Giro, oder anderen Weitläuftigkeiten bedarf, daß alſo die bloße Präſentation hinreichend iſt, jeden Inhaber eines ſolchen Pfandbriefes, oder des dazu gehörigen Zinsſcheines, als den Eigenthümer deſſelben, ſowohl in Anſehung des Kapitals, als der Intereſſen zu legitimiren.

§.

§. 10. Wenn die gegenwärtig auf Güter eingetragene Obligationes auf Pfandbriefe umgeſchrieben werden; ſo wird der Pfandbrief auf diejenigen Münzſorten ausgeſtellet, worauf die Obligation lautet, jedoch müſſen die Münzſorten auf jetzige ediktmäßige Königl. Landesmünze in Kourant, dieſes à 14 Rthlr. die Mark fein, oder in Golde den Friedrichsd'or zu 21 Karat 9 Grän gerechnet, geſtellet werden, und Kreditor und Debitor des etwanigen Agio wegen ſich untereinander vereinigen. Auf eben dieſe Münzſorten müſſen auch die Pfandbriefe über neue Schulden ausgefertiget werden, jedoch wird man bedacht ſeyn, daß mit der Zeit eine einförmige Münzſorte für die Pfandbriefe eingeführet werde. Die größten Pfandbriefe werden auf 1000 Rthlr., die kleinſten aber auf 50 Rthlr. ausgefertiget, und ſtehet jedem Güterbeſitzer frey, ſich die Pfandbriefe in der ihm beliebigen Summe ausfertigen zu laſſen, nur muß er jederzeit bey der runden Summe von 50 zu 50 Rthlr. verbleiben.

§. 11. Die Realiſation geſchiehet durch die Direktion dieſes Kreditwerks, mittelſt barer Bezahlung, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, in Terminis den 1ſten Julii und 2ten Januar jeden Jahres.

Zweytes Kapitel.

Von den Perſonen und Gütern, welche zur Ausſtellung der Pfandbriefe qualificiret ſind.

§. 12. Pfandbriefe werden nur auf adeliche Güter ertheilet, der Beſitzer mag adelichen oder bürgerlichen Standes ſeyn. Auf bloße Schulzenlehne, einzele von adelichen Gütern getrennte, und mit denſelben in keiner Verbindung ſtehende Bauerhöfe, und andere dergleichen liegende Gründe, werden keine Pfandbriefe ausgefertiget, es wäre dann, daß ſie bey den Lehnsregiſtraturen in den

Land= und Hypothequenbüchern eingetragen ſtünden, oder daß deren Werth erweislich 6000 Rthlr. betrüge.

§. 13. Eben ſo fließet es ſchon aus der Natur der Sache, daß nur ſolche Perſonen, welche den Rechten nach Schulden kontrahiren können, und nur in ſoferne als ſie dazu qualificiret ſind, auf die Befugniß Pfand=briefe auszuſtellen, einen Anſpruch machen dürfen.

§. 14. Da es aber verſchiedene Gattungen von Gütern in der Chur= und Neumark giebet, in Anſehung derer die Befugniß ihrer Beſitzer, Schulden zu kontrahiren, in gewiſſe Gränzen eingeſchränket iſt; ſo ſind auch bey dieſen, wenn ſie mit Pfandbriefen beleget werden ſollen, gewiſſe beſondere Modalitäten zu beobachten.

§. 15. Anlangend die Fideicommiſſe, Majorate und Feuda; ſo muß bey dieſen, wenn Pfandbriefe darauf gegeben werden ſollen, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die gemeinen Landes= und Lehenrechte, oder auch das Fideicommiſs-Inſtitutum, und andere Pacta Familiae in Anſehung ihrer Verpfändung überhaupt vorſchreiben.

§. 16. Es iſt alſo bey Lehngütern hauptſächlich der Conſenſus Agnatorum, in ſoferne die Lehenskonſtitution ihn vorſchreibt, bey Afterlehen aber auch Conſensus Domini directi, erforderlich, welcher entweder ſimpliciter, oder nur ad certum tempus, ertheilet wird. Erſtern Falls hat es mit der Verpfändung ſolcher Güter in ſo weit gleiche Bewandniß, wie mit anderen Allodiis, letztern Falls hingegen, und wenn der Conſenſus nur auf eine gewiſſe Zeit, oder auch zugleich unter der Bedingung ertheilet worden, daß das aufgenommene Kapital bis zu deren Ablauf, in gewiſſen Ratis wiederum getilget werden ſoll; ſo muß der Beſitzer dieſe Ratas zur beſtimmten Zeit gehörig abführen, oder die erforderliche Prolongation des Konſenſes beybringen. In deſſen Entſtehung ſolche von ihm

ihm mittelſt Sequeſtration des Guts, eben ſo, wie bey Intereſſenrückſtänden geſchiehet, beygetrieben werden.

§. 17. Ratione der gewiſſen Kommunitäten, piis Corporibus, oder Perſonis moralibus zugehörigen Güter, wird, wenn ſolche mit Pfandbriefen beleget werden ſollen, die Einwilligung dererjenigen, ohne deren Zuthun ſelbige entweder nach den Landesgeſetzen, oder nach der Obſervanz und den Statutis nicht valide oppignoriret werden können, erfordert.

§. 18. Alle dergleichen Güter, ſobald ſie ſolchergeſtalt mit Pfandbriefen beleget werden, ſind in ſo weit allen Geſetzen und Einrichtungen dieſes Inſtituts ſchlechterdings unterworfen.

§. 19. Auf Königliche Domainenſtücke und Städte-Kämmereygüter können unter keiner Bedingung Pfandbriefe gegeben werden.

Zweyter Theil.

Von den zur Verwaltung dieſes Kreditwerks beſtellten Collegiis und deren Einrichtung.

Die Beſorgung alles deſſen, was zur Aufrechthaltung dieſes Kreditwerks und Befolgung der im vorigen Theil feſtgeſetzten Grundſätze deſſelben erforderlich iſt, beruhet unter der Generalaufſicht eines Königl. Commiſſarii aus dem hohen Miniſterio, vid. Cap. I.

1) Auf Fünf in den Provinzen, unter dem Vorſitz eines Ritterſchaftlichen Kredit-Directoris, anzuſetzenden Ritterſchafts-Collegiis, welche vid. Cap. IV.

Das erſte wegen der Altmark in Stendal;
Das zweyte wegen der Priegnitz in Perleberg;
Das dritte wegen der Mittelmark in Berlin;

Das

Das vierte wegen der Uckermark in Prenzlow;
Das fünfte wegen der Neumark in Cüſtrin;
ihren Verſammlungsort haben werden, und

2) Unter einer in Berlin etablirten Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion ſtehen, vid. Cap. VII. zu deren Reviſion

3) Alle halbe Jahr den 20ſten May und 20ſten November ein engerer Ausſchuß aus allen Provinzen in Berlin konvociret wird, vid. Cap. III. Bey ganz außerordentlichen Fällen wird eine Generalverſammlung ausgeſchrieben, vid. Cap. IV.

Erſtes Kapitel.

Vom Königlichen Commiſſario.

§. 20. Die Stände hoffen in aller Unterthänigkeit, Seine Königl. Majeſtät werden die Gnade haben, ihnen zu erlauben, den Königl. Commiſſarium unterthänigſt vorzuſchlagen.

§. 21. Dieſer Königl. Commiſſarius wird vorzüglich darauf Acht haben, daß die Grundſätze des Kreditwerks von allen und jeden, welche dabey konkurriren, genau beobachtet, und nirgends, daß etwas ſo den allerhöchſten Gerechtſamen Sr. Königlichen Majeſtät und den eingeführten Landesverfaſſungen zuwider iſt, vorgenommen werde, verſtatten.

§. 22. Er iſt alſo berechtiget, bey allen Zuſammenkünften und Collegiis, welchen die Aufſicht über das Kreditwerk anvertrauet iſt, ohne Unterſchied, wo er es nöthig findet, zu präſidiren.

§. 23. In ſpecie führet er das Praeſidium bey der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion, und dem engeren Ausſchuſſe.

§. 24. Gleichergeſtalt iſt er berechtiget, überall, wo er es nöthig findet, Kaſſen-Viſitationes und Rechnungs-

Re-

Reviſiones zu verordnen, und müſſen demſelben die monatlichen Abſchlüſſe und Viſitationsprotokolle der Hauptkaſſe eingeſandt werden.

§. 25. Uebrigens wird er beſonders darauf halten, daß in allen Ritterſchafts-Collegiis eine gute Ordnung eingeführt und erhalten werden möge.

Zweytes Kapitel.

Von der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion.

§. 26. Die Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion iſt ein Collegium, welches vor jetzt nur aus drey Räthen unter der Generalaufſicht des Königlichen Commiſſarii beſtehet. In Abweſenheit des Königl. Commiſſarii führet einer der drey Räthe das Directorium dergeſtalt, daß ſolches jährlich alternire.

§. 27. Die Mitglieder der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion werden vor jetzt von den hier verſammelten Deputirten, hinführo aber, beym Abgange oder bey Vermehrung derſelben, vom engern Ausſchuſſe, durch Pluralität der Stimmen per Scrutinium gewählet.

§. 28. Dieſe Räthe werden des Königs Majeſtät zur Konfirmation von dem Königl. Commiſſario präſentiret und demnächſt in deſſen Gegenwart vereidet.

§. 29. Die Räthe bey der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion werden ſämmtlich von dem Chur- und Neumärkſchen alten Adel gewählet, und müſſen ſchlechterdings in dieſen Provinzen angeſeſſen und von bekanntem guten Vermögen ſeyn.

§. 30. Die Wählende werden jederzeit darauf bedacht ſeyn, daß zu dieſem Poſten nur Männer von einem untadelhaften Wandel und bekannter Rechtſchaffenheit, Geſchicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes gewählet werden.

§.

§. 31. Dieſes Collegium hat ſeinen beſtändigen Sitz in Berlin, und es verſammlet ſich gewöhnlich einmal in der Woche, ſonſt aber ſo oft, als es der Königliche Commiſſarius, oder in deſſen Abweſenheit der Direktor des Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Collegii, nach der Menge der vorkommenden Geſchäfte, welche per majora abgemacht werden, gut findet.

§. 32. An Subalternen gehöret zu dieſem Collegio zuförderſt der Syndicus, zu welchem Poſten ein Mann erfordert wird, welcher gehörig aus den Rechten examiniret, in Geſchäften geübt, von einem guten Lebenswandel, und in keinen anderen Verbindungen, als in Königlichen oder des Landes Dienſten iſt. Den Syndicum wählen jetzt die hier verſammleten, in Zukunft aber die Deputirten zum engeren Ausſchuß, und es werden darzu von der Hauptdirektion drey Subjecta präſentiret, demnächſt aber wird der Erwählte in praeſentia des engeren Ausſchuſſes, der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion und der Ritterſchafts-Direktoren aus den Provinzen vereidet. Sollte der Syndicus in der Zeit zwiſchen einer und der folgenden Verſammlung des engern Ausſchuſſes abgehen; ſo ſind deſſen Geſchäfte einem geſchickten Rechtsgelehrten von der Hauptdirektion interimiſtice zu übertragen.

§. 33. Sonſt werden bey der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion annoch angeſetzet:

ein Rendant;
ein Secretarius, welcher zugleich Regiſtrator iſt;
zwey Kanzelliſten, und
ein Bote.

Der eine Kanzelliſt verſiehet zugleich Vices des Kontrolleurs und der andere Vices Calculatoris.

§. 44. Der Rendant und der Secretarius werden von der Haupt-Ritterſchafts-Direktion gewählet und vereidet, der Rendant muß wenigſtens 8000 Rthlr. Kaution, und ſo viel möglich, in barem Gelde, beſtellen, und wer-

werden ſämmtliche in dieſem §pho benamte Officianten und Bediente von der Haupt=Ritterſchafts=Direktion mit erforderlichen Inſtruktionen verſehen. Die beyden Kanzelliſten und den Bothen beſtellet gleichfalls die Haupt=Riterſchafts=Kredit=Direktion.

§. 35. Die Beſchäftigung der Haupt=Ritterſchafts=Kredit=Direktion beſtehet überhaupt darin, daß ſie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundſätze dieſes Kreditwerks Acht habe, was zum allgemeinen Beſten dieſes Kreditwerks gereicht, nach Möglichkeit befördere, dagegen aber allem, was dieſem zuwider und nachtheilig iſt, ſchleunig Einhalt thue. Es werden auch bey derſelben ſämmtliche Taxen der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter, imgleichen die Beſchlüſſe den Provinzial=Collegiorum, wieviel Pfandbriefe auf ein taxirtes Gut ausgefertiget werden können, zur Super-Reviſion eingeſandt. Wenn ſolches geſchehen, und ſie die etwa noch fehlende Auskunft von den Provinzial=Collegiis eingezogen hat; ſo beſorget ſie die Ausfertigung der Pfandbriefe, wie ſolches Cap. III. mit mehrerem angezeiget iſt.

§. 36. Hieraus folgt, daß die dahin einſchlagende Verfügungen der Haupt=Ritterſchafts=Direktion von ſämmtlichen Ritterſchafts=Collegiis und Räthen gehörig beobachtet, und diejenigen, welche ſich denſelben widerſetzen, dazu angehalten werden müſſen.

§. 37. Alle Klagen und Anzeigen gegen ein Riterſchafts=Kredit=Collegium, oder deſſen Direktoren, in ſofern ſie die Direktion des Kreditwerks betreffen, gehören alſo vor die Haupt=Ritterſchafts=Kredit=Direktion, die ſolche unterſuchet und nach den Grundſätzen dieſes Kreditwerks entſcheidet. Wer ſich aber durch deren Entſcheidung beſchweret achtet, kann ſich an den engern Ausſchuß wenden. Dieſes alles verſtehet ſich nur von den Angelegenheiten, welche zu dieſem Kreditwerk gehören, in allen

anderen aber bleibet es bey den bisherigen Verfaſſungen, und ein jeder behält ſein Forum competens.

§. 38. In allen Sachen, welche von den Collegiis zu entſcheiden ſind, oder zur Aufrechthaltung dieſes Kreditwerks angeordnet werden, findet kein Prozeß ſtatt, ſondern auf dergleichen einkommende Klagen und Anzeigen wird nur der Bericht des beſchuldigten Ritterſchafts-Kredit-Collegii erfordert, ſodann aber nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Kommiſſion aus dem benachbarten Ritterſchafts-Collegio auf Koſten des Schuldigbefundenen zur Unterſuchung angeordnet, auf deren Relation die Sache ohne fernere Weitläuftigkeit entſchieden werden muß.

§. 39. Alle Erinnerungen und Bemerkungen, welche zur Verbeſſerung des Kreditwerks in dieſem oder jenem Stücke gemacht werden, ſind an die Hauptdirektion einzuſenden.

§. 40. In zweyfelhaften Fällen, wo etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht genugſam deutliche und umſtändliche Vorſchriften gegeben ſeyn ſollten, fragen die Ritterſchafts-Collegia bey der Hauptdirektion an, welcher es zukommt, ſie deshalb zu beſcheiden.

§. 41. Dieſe Direktion hat ferner die Oberaufſicht über ſämmtliche zu dieſem Kreditwerk gehörige Kaſſen und insbeſondere über diejenigen Fonds, welche Se. Majeſtät zur Unterſtützung dieſes Kreditwerks allergnädigſt zu bewilligen geruhen, wie ſie dann eigentlich ſämmtliche zum Kreditwerk gehörige Rechnungen zu beſorgen hat, zu welchem Behuf die Specialrechnungen aus ſämmtlichen Provinzen bey derſelben eingeſandt und juſtificiret werden. Sie läſſet hieraus das Generale abfaſſen, welches bey Verſammlung des engern Ausſchuſſes juſtificiret und quittiret wird. Bey ihrer Hauptkaſſe werden auch regulariter alle Pfandbriefe realiſiret, ſie kann aber hiervon Ausnahmen machen, und bey den Provinzialkaſſen per Aſſignation zahlen, jedoch müſ-

müſſen demnächſt die abgelöſeten Pfandriefe ſtatt baren Geldes eingeſandt werden.

§. 42. Die Beſtände der in den Provinzen nicht erhobenen Intereſſen werden von ſämmtlichen Ritterſchafts=Collegiis der Hauptdirektion, zur weiteren Auszahlung an die bey ihr ſich meldende Creditores, eingeſandt.

§. 43. Die Haupt=Ritterſchafts=Kredit=Direktion iſt ferner berechtiget, wo, und ſo oft als ſie esnöthig findet, Kaſſen=Viſitationes anzuſtellen, Rechnungen zu fordern, ſolche zu unterſuchen, abzunehmen, oder aus den Ritterſchafts=Collegiis dazu Kommiſſarien zu ernennen.

§. 44. Ferner führet dieſelbe die Korreſpondenz mit allen Königlichen und anderen Collegiis in Angelegenheiten, welche das Ganze des Kreditwerks und das allgemeine Intereſſe der dazu verbundenen Güterbeſitzer betreffen.

§. 45. Wie die Räthe bey der Haupt=Ritterſchafts=Direktion, der Syndicus, die Kanzelliſten und der Bothe vereidet werden, ſolches findet ſich in den annectirten Eidesformuln.

Drittes Kapitel

Vom engern Ausſchuſſe.

§. 46. Der engere Ausſchuß verſammlet ſich vorzüglich in der Abſicht, daß von demſelben die Pfandbriefe verwilliget und auf deren unverbrüchliche Sicherheit geſehen werden könne. Nächſtdem dienet der engere Ausſchuß zur Kontrolle der Haupt=Ritterſchafts=Kredit=Direktion; und hilft den Beſchwerden ab, welche jemand gegen die gedachte Direktion zu haben vermeynen mögte.

§. 47. Dazu ſendet
die Altmark zwey;
die Priegnitz einen;

die

die Mittelmark, incluſ. Beeskow und Storkow drey;
die Uckermark einen;
die Neumark zwey Deputirten.

Dieſe Deputirten werden von den zu dieſem Kreditwerk verbundenen Güterbeſitzern einer jeden vorbenannten Provinz, nach Mehrheit der Stimmen gewählet. Die Wahl dieſer Deputirten geſchiehet in der Altmark, Priegnitz und Uckermark bey den allgemeinen Kreistagen, oder wie ſich dieſerhalb die zum Kreditwerk Verbundenen vereinigen. In der Mittelmark variiren die Deputirten folgendergeſtalt:

Das erſtemal erſcheinet
ein Deputatus aus Havelland;
ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg;
ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim.

Das zweytemal erſcheinet
ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg;
ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim;
ein Deputatus aus Lebus.

Das drittemal
ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim;
ein Deputatus aus Lebus;
ein Deputatus aus Teltow und Zauche, incluſ. Zieſar.

Das viertemal
ein Deputatus aus Lebus;
ein Deputatus aus Zauche, incluſive Zieſar, und aus Teltow;
ein Deputatus aus Beeskow und Storkow.

Das fünftemal
ein Deputatus aus Zauche, incluſive Zieſar, und aus Teltow;

ein

ein Deputatus aus Beeskow und Storkow;
ein Deputatus aus Haveland.

Das ſechſtemal
ein Deputatus aus Beeskow und Storkow;
ein Deputatus aus Haveland;
ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg.

Das ſiebentemal fänget die Ordnung wieder an, wie ad I. bemerket worden, und rangiren die Deputirten jederzeit unter ſich, nach der allhier vorgeſchriebenen Ordnung.

Aus der Neumark und den Kreiſen, welche derſelben inkorporiret ſind, erſcheinet

Das erſtemal
ein Deputatus aus Soldin, Landsberg, Friedeberg und
ein Deputatus aus Sternberg.

Das zweytemal
ein Deputatus aus Königsberg, und
ein Deputatus aus Kroſſen und Züllichau.

Das drittemal
ein Deputatus aus Arendswalde, Dramburg, Schievelbein, und
ein Deputatus aus Kottbus.

Sodann fängt es von vorne wiederum an.

Die Deputirten der Mittelmark und Neumark werden auf den Kreistagen derjenigen Kreiſe, welche die Deputirten jedesmal ſenden, von den Güterbeſitzern, welche zu dieſem Kreditwerk verbunden ſind, erwählet, und in dem Ausſchreiben wird ſowohl in dieſen Kreiſen, als auch in der Altmark, Priegnitz und Uckermark zugleich mit angeführet, daß von denenjenigen konvocirten Güterbeſitzern, welche nicht auf den Kreistagen erſcheinen, noch ihre Stimmen einem andern Kreisſtande übertragen, oder ſie an den Kreis=Directorem einſenden würden, dafür ge-

hal-

halten werden würden, daß ſie ſich gefallen laſſen, was die übrigen beſchließen. In den Mittel- und Neumärkſchen Kreiſen, welche nicht für ſich allein, ſondern mit einem oder zwey Kreiſen zuſammen, nur einen Deputirten wählen, wird einmal aus dem einen, das anderemal aus dem anderen Kreiſe der Deputirte gewählet, und der Ritterſchaftsrath, welcher den verbundenen Kreiſen vorſtehet, kann das Nöthige dieſerhalb bekannt machen. Bey Ruppin und Löwenberg variiret es dergeſtalt, daß zwey aus Ruppin nacheinander, und dann nur einer aus Glien und Löwenberg genommen werden. Weil die Landräthe ohnehin mit Geſchäften obruiret ſind, ſie auch vi Officii zu dieſem Werk gar nicht gehören; ſo können ſie zu Deputirten gar nicht gewählet werden.

§. 48. Der engere Ausſchuß verſammlet ſich jährlich in Berlin zweymal, und zwar den 20ſten May und 20ſten November, und bleibet regulariter zwanzig Tage verſammlet.

§. 49. Seine Beſchäftigungen beſtehen zuförderſt in Reviſion ſämmtlicher, unter Adminiſtration der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion ſtehenden Kaſſen, und in Abnahme ihrer Rechnungen von den abgelaufenen Terminen, mithin werden den 20ſten May die abgeſchloſſene Rechnungen vom Zahlungstermin des zweyten Januars, den 20ſten November aber die abgeſchloſſenen Rechnungen vom Zahlungstermin des 1ſten Julii vorgeleget.

§. 50. Die Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion iſt ſchuldig, dem engern Ausſchuß von allem, was er zu wiſſen verlangt, Nachricht zu ertheilen. Wenn jemand ſich bey dem Deciſo der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion nicht beruhigen will; ſo ſtehet ihm frey, ſich deshalb an den engern Ausſchuß zu wenden, welcher die Sache nochmals unterſuchet und finaliter entſcheidet. In Rechtsſachen wird derſelbe das Gutachten des Syndici zu erfordern nicht unterlaſſen.

§. 51.

§. 51. Wenn irgend Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen ſollten, worüber bey der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion angefraget wird, ſo kann zwar dieſe in denen Fällen, worin ſie dafür hält, daß ſich dergleichen Fragen aus dem Reglement ſelbſt erledigen, den Vorbeſcheid ertheilen, dem Kläger aber iſt unbenommen, davon auf den künftigen engern Ausſchuß zu provociren, welcher alsdann von der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion Auskunft fordert, die Sache nochmals erwäget, und das Erforderliche per Majora feſtſetzet. Unterdeſſen und bis der Ausſchuß zuſammenkommt, müſſen die Verfügungen der Haupt-Ritterſchafts-Direktion befolget werden.

§. 52. Es hat zwar dabey ſein Bewenden, daß die Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion die Korreſpondenz mit den Königlichen und anderen Collegiis in Sachen, welche das Kreditwerk angehen, zu führen hat, wie im 2. Kapitel gedacht iſt. Sollte aber in dieſer Korreſpondenz etwas vorkommen, welches zu einem weſentlichen Vortheil oder Nachtheil des Kreditwerks ausſchlagen könnte; ſo wird die Direktion dergleichen Sachen bis zur nähern Ueberlegung des engern Ausſchuſſes in Suſpenſo laſſen.

§. 53. Wenn der engere Ausſchuß findet, daß die Ausſchreibung einer Generalverſammlung erfordert wird; ſo hat derſelbe ſeine Gründe dem Königlichen Commiſſario vorzutragen, welcher denn die Ausſchreibung einer Generalverſammlung bewürken wird

§. 54. Der engere Ausſchuß wählet und vereidet den Haupt-Ritterſchafts-Syndicum, wie ſolches bereits im vorſtehenden mit mehrerem angeführt iſt.

§. 55. Der Königliche Commiſſarius führet die Direktion des engeren Ausſchuſſes, wie derſelbe überhaupt das Recht hat, in allen Verſammlungen, welche dieſes Kreditwerk angehen, zu präſidiren.

§. 56. Endlich werden die Pfandbriefe von dem engern Ausſchuſſe bewilliget, und benebſt den dazu gehöri-

gen Zinsſcheinen unterzeichnet, wie ſolches im dritten Theil im 1. Kapitel des mehreren vorgeſchrieben iſt.

§. 57. Auch werden in Gegenwart des engeren Ausſchuſſes die Directores der Provinzial-Ritterſchafts-Collegiorum vereidet.

Viertes Kapitel.

Von den Ritterſchafts-Collegiis.

§. 58. Um das Kreditwerk zu überſehen, überall mit der gehörigen Ordnung zu betreiben, und gewiſſe Gradus in Anſehung der eventuellen Vertretung feſtzuſetzen, iſt erforderlich, daß das ganze Land in gewiſſe Diſtrikte abgetheilt werde, welche unter Aufſicht eines beſondern Collegii ſtehen.

§. 59. Die alte Eintheilung der Chur- und Neumark Brandenburg iſt hierin beybehalten, und es werden zur Direktion dieſes Werks die Ritterſchafts-Collegia

erſtens in der Altmark zu Stendal;
zweytens in der Prignitz zu Perleberg;
drittens in der Mittelmark zu Berlin;
viertens in der Uckermark zu Prenzlow;
fünftens in der Neumark zu Küſtrin;

angeſetzet.

§. 60. Ratione der verſchiedenen Modalitäten, unter welchen dieſe Diſtrikte, ſowohl unter ſich, als die darin befindliche Departementskreiſe unter einander verbunden ſind, hat es bey demjenigen ſein Bewenden, was hievon bereits im erſten Kapitel des erſten Theils, und dritten Kapitel des zweyten Theils, feſtgeſetzt iſt.

§. 61. Ein jedes der Ritterſchafts-Collegiorum, welche dieſes Kreditwerk in den vorgedachten Marken in Ordnung halten, beſteht aus einem Directore, den dazu beſtimmten Räthen, einem Syndico, einem Rendanten und

den

den Kanzley= und Unterbedienten, welche nach Beſchaffenheit der Gröſſe und übrigen Umſtände dieſer Diſtrikte erfordert worden.

Erſter Abſchnitt.

Von der Wahl und dem Amte eines Directoris bey einem Ritterſchaftlichen Collegio.

§. 62. Der Direktor wird vorjetzt von ſämmtlichen Eingeſeſſenen jeder Provinz, in Zukunft aber, und wenn derſelbe abgehet, von ſämmtlichen zu dem Kreditwerk verbundenen Güterbeſitzern der Provinz, welcher derſelbe vorgeſetzet iſt, gewählet, und von dem Königlichen Commiſſario Sr. Königl. Majeſtät zur Approbation vorgetragen, und hiernächſt ad manus des Königlichen Commiſſarii, bey der nächſten Verſammlung des engern Ausſchuſſes vereidet. In der Altmark, Priegnitz und Uckermark geſchiehet die Wahl in einer Verſammlung der zum Kreditwerke verbundenen Eingeſeſſenen, nach ergangenem Ausſchreiben. In der Mittelmark werden gegenwärtig zu dieſer Wahl Deputirte aus ſämmtlichen Kreiſen von dem Königlichen Commiſſario, in Zukunft aber von dem älteſten Ritterſchafts=Kreditrath, zu der zu beſtimmenden Zeit in Berlin konvociret. Sollte jedoch der Fall zutreffen, daß die neun Kreiſe neun verſchiedene Perſonen in Vorſchlag brächten, und keine Einigung zu vermitteln wäre, dergeſtalt, daß einer wenigſtens zwey Stimmen erhielte; ſo wird die Wahl durchs Loos ausgemacht. In der Neumark wird es eben ſo, wie in der Mittelmark gehalten.

§. 63. Wenn ein neuer Direktor des Ritterſchafts=Collegii, gewählet werden muß; ſo machet der älteſte Ritterſchafts=Kreditrath ſolches mit Ende Monats März, den zum Kreditwerk verbundenen Eingeſeſſenen der Provinz bekannt, und ſammlet auf die Weiſe, als §. 62 gedacht iſt,

die Stimmen. Der abgehende Direktor kann aber wieder gewählet werden.

§. 64. Die Vota, wodurch lediglich jemand auf Majora kompromittirt, werden nicht gezählet, ſondern es muß wenigſtens auf ein Votum eines namentlich beſtimmten Mitſtandes kompromittiret werden.

§. 65. Der Direktor muß in der Provinz, welcher derſelbe vorgeſetzet werden ſoll, angeſeſſen ſeyn, ein gutes Vermögen beſitzen, rechtſchaffen, in Affaires geübt, vornehmlich aber in der Landwirthſchaft und den Verfaſſungen des Diſtrikts erfahren ſeyn, und hänget übrigens es lediglich von den Wählenden ab, ob ſie hierzu einen zum Kreditwerk Verbundenen oder nicht Verbundenen nehmen wollen. Ein Haupt-Requiſitum iſt aber, daß er von gutem Adelichen Geſchlechte ſey.

§. 66. Er muß nicht über vier Tage aus den Grenzen des Departements reiſen, ohne ſolches vorher der Haupt-Ritterſchafts-Direktion anzuzeigen, in der Hauptſtadt des Departements muß er ſich nicht allein bey den gewöhnlichen halbjährigen Verſammlungen des Ritterſchafts-Collegii, ſondern auch ſonſt ſo oft aufhalten, als es der Sachen Nothdurft erfordert.

§. 67. Sein Amt nimmt vom Tage ſeiner Verpflichtung den Anfang. Das Officium des Directoris und der Räthe dauert auf ſo viele Jahre, als die Provinzen es gut finden. Wenn der Direktor abgehet; ſo muß der älteſte Ritterſchaftsrath deſſen Stelle ad interim verwalten.

§. 68. Der Direktor präſidiret in dem verſammelten Collegio und dirigiret die Berathſchlagungen und Geſchäfte deſſelben.

§. 69. Es giebt auch gewiſſe Verrichtungen, welche demſelben außer dieſer Zeit obliegen. Die Haupt-Ritterſchafts-Direktion richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er iſt berechtiget, in ſoferne es

Sa-

Sachen betrifft, die keinen Verzug leiden, das Nöthige vorläufig darauf und interimiſtice, zu verfügen, wovon er jedoch bey der erſten Verſammlung des Collegii Vortrag zu thun ſchuldig iſt.

§. 70. Er muß ferner mit der Haupt-Ritterſchafts-Direktion und mit den Räthen des Ritterſchafts-Collegii eine beſtändige Korreſpondenz unterhalten, auf alle unter ſeiner Direktion ſtehende Perſonen und auf das Kreditwerk ſelbſt ein wachſames Auge haben, auch allen Mißbräuchen und Unordnungen, welche dem Werke zum Nachtheil gereichen könnten, vorzukommen ſuchen. Er nimmt die eingehenden Klagen an, welche über die unter ſeiner Direktion ſtehende Perſonen geführet werden, fordert von ihnen Auskunft, und leget die Sache in Güte bey, oder trägt ſolche in der Verſammlung des Ritterſchafts-Collegii zur Entſcheidung vor.

§. 71. Alle einkommende Anſchreiben und Pfandbriefe werden an ihn geſandt, und er benennet, wenn es erforderlich iſt, zur Aufnehmung der Taxen einen Rath des Collegii, welches regulariter in der Mittel- und Neumark der Rath eines jeden Departementskreiſes ſeyn kann.

§. 72. Sämmtliche Kaſſen der Provinz, zu deren Direktion er beſtellet iſt, ſind ſeiner beſondern Aufſicht unterworfen, und er iſt ſchuldig ſolche oft zu revidiren, und auf die Verwaltung dererjenigen, welche die Schlüſſel dazu haben, eine beſtändige Aufmerkſamkeit zu verwenden.

Auch muß der Direktor jedesmal bey Verſammlung des engeren Ausſchuſſes gegenwärtig ſeyn, um dasjenige, was ratione ſeiner Parte III. Cap. I. wegen Ausfertigung der Pfandbriefe und Zinsſcheine geordnet iſt, ſeines Orts zu bewürken. Nicht weniger lieget demſelben hauptſächlich ob, die Eintragung der Pfandbriefe in die Hypothekenbücher, und die Vertheilung derſelben an die Behörde zu beſorgen, imgleichen auf gute Ordnung bey der Regiſtratur und

und Kanzley zu halten, wie ſolches Parte et Cap. mox allegato des mehreren vorgeſchrieben iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Wahl und dem Amte der Räthe bey den Ritterſchafts-Collegiis.

§. 73. Das Collegium jeder Provinz beſtehet außer dem Directore, aus verſchiedenen Räthen, wie Parte II. Cap. IV. §. 61. verordnet iſt, denen in der Mittel- und Neumark beſondere Kreiſe zur Aufſicht angewieſen ſind, oder die in den übrigen Provinzen, nach den Commiſſariis, welche ſie vom Directore erhalten, die im Reglement vorgeſchriebene Geſchäfte beſorgen.

§. 74. Die Räthe müſſen reſp. in der Provinz oder in dem Kreiſe, welcher ihrer Aufſicht insbeſondere anvertrauet werden ſoll, mit Rittergütern angeſeſſen, in guten Vermögensumſtänden, im Kreiſe gewöhnlich wohnhaft, rechtſchaffen, von gutem Ruf, der Landwirthſchaft kundig und von den Verfaſſungen des Kreiſes wohl unterrichtet, desgleichen von Adel ſeyn.

§. 75. Die Ritterſchaftsräthe werden auf gleiche Art, wie die Deputirten zum engeren Ausſchuſſe, gewählet. In der Mittelmark iſt dabey zu beobachten, daß

a) Aus dem Ruppinſchen Kreiſe zwey nächeinander, dann aber einer aus dem Glien- und Löwenbergſchen Kreiſe gewählet werden.

b) In Ober-Barnim und Nieder-Barnim wird abgewechſelt.

c) In Teltow und Zaucho, incl. Zieſar gleichfalls.

In der Neumark alternirten Soldin, Landsburg und Friedsberg Arenswalde, Schievelbein und Dramberg; Kroſſen und Züllichau ebenfalls.

Wenn

Wenn indeſſen ein Kreis, aus deſſen Mitteln ein Rath gewählet werden müßte, ſich dieſes Rechts einmal oder auch öfter begeben, und per Plurima jemanden aus einem andern, mit denſelben unter Aufſicht eines gemeinſchaftlichen Raths ſtehenden Kreiſe wählen wollte; ſo ſtehet ihm ſolches frey. Damit dieſe Wahl ordentlich vor ſich gehen könne; ſo hat der Direktor des Ritterſchafts-Collegii im Monat März den zum Kreditwerk Verbundenen der verſchiedenen Kreiſe ſolches zu melden, und wird es übrigens gehalten, wie bey der Wahl des Directoris geordnet worden. Soll in der Zukunft, und wenn einer der angeſetzten Räthe abgehet, aus einem andern Kreiſe der Ordnung, nach ein neuer Rath gewählet werden; ſo iſt nöthig, daß nicht allein überhaupt Plurima vorhanden ſeyn, ſondern es wird auch insbeſondere erfordert, daß Plurima aus dem Kreiſe, woraus der nachfolgende Rath zu wählen geweſen wäre, vorhanden ſeyen.

Die neu erwählten Räthe werden in der nächſten Verſammlung des Collegii vereidet.

§. 76. Zu dem Poſten eines Raths bey dem Ritterſchafts-Collegio können keine Stände gewählet werden, deren Güter unter gerichtlicher Verwaltung ſtehen, oder gegen welche die Direktion des Kreditwerks ſelbſt Exekution zu verordnen genöthiget worden iſt. Sobald auch ein würklich gewählter Rath außer Stande kommt, ſeine Zinſen richtig abzuführen, und alſo von Seiten der Direktion dieſes Werks, oder des Juſtiz-Collegii Schulden halber Exekution erhalten hat; ſo muß er ſofort ſein Amt niederlegen, und kann ferner bey Taxen, Sequeſtrationen und anderen Verrichtungen, welche dieſes Kreditwerk angehen, nicht gebrauchet werden. Welches alles auch von dem Directore gilt.

§. 77. Obgleich mit Grunde gehoffet werden kann, daß ein jeder Landſtand dieſes Amt, und dadurch die Gelegenheit annehmen werde, an dem Beſten ſeiner Mitſtände

und

und ihrer Gläubiger zu arbeiten; ſo wird dennoch dem Gutbefinden der reſp. Provinzen und Kreiſe überlaſſen, ſelbige, auf wieviel Jahre ſie wollen, zu wählen.

§. 78. Die Ritterſchaftsräthe machen, nebſt dem Directore, das Ritterſchafts-Collegium aus, und es ſind alſo die Verrichtungen dieſer Räthe beym verſammleten Collegio und außer demſelben von einander unterſchieden.

§. 79. Das Kollegium verſammlet ſich jährlich zweymal, und zwar den 24ſten Junii und 24ſten December. Es ſetzet ſeine Seſſiones ſo lange fort, als es die Nothwendigkeit der zu expedirenden Geſchäfte erfordert, wenigſtens aber bleibt es bis reſp. den 19ten Julii und 19ten Januar.

§. 80. Das Collegium faſſet die Schlüſſe blos nach Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl der Räthe gezählet werden. Bey gleichen Stimmen giebet der Direktor den Ausſchlag.

§. 81. Die Verrichtungen dieſes Collegii anlangend; ſo muß ſelbiges zuförderſt überhaupt Sorge tragen, daß die Grundſätze dieſes Kreditwerks in ſämmtlichen zu ſeinem Reſſort gehörigen Kreiſen genau beobachtet, alle darwider anſtoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme dieſes Werks gereicht, befördert und ausgeführet werde.

§. 82. Insbeſondere gehöret für ſelbiges

a) Die Unterſuchung des Tituli Poſſeſſionis derjenigen Güterbeſitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, und die Beſchaffenheit der im Pfandbriefe umzuſchreibenden Poſten, als worüber das Gutachten des Syndici zu erfordern iſt.

b) Die Reviſion der nothwendig geweſenen und von dem Directore verfügten Taxen.

c) Die Abfaſſung der Schlüſſe, wie hoch auf ein Gut die Ausfertigung der Pfandbriefe bey der Haupt-

direk-

direktion vorgeſchlagen werden ſoll, damit die Hälfte des Werths, der durch die Taxe ausgemittelt iſt, nicht überſtiegen werde.

d) Die Auszahlung der abzulöſenden Pfandbriefe, wenn ſolche dem Collegio von der Haupt-Ritterſchafts-Direktion übertragen worden.

e) Die Einnahme der Zinſen und deren Auszahlung an die Kreditoren, oder Ueberſendung an die Hauptdirektion.

f) Die Beitreibung der Rückſtände und die Verfügung der dazu erforderlichen Sequeſtrationen.

g) Die Aufſicht darüber, und die Abnahme der Sequeſtrations- und ſämmtlicher Rechnungen der Kaſſen ſeines Departements.

h) Die Beſorgung, daß von der Hauptdirektion die zur Ablöſung der Pfandbriefe nöthigen Gelder zu rechter Zeit eingehen, wohin auch

i) gehöret, daß der Hauptdirektion tempeſtive angezeiget werde, wie viel Gelder aus der Provinz angeſchaffet werden können.

§. 83. Ferner gehöret zu dem Officio der Ritterſchaftsräthe, daß ſie die von dem Directore ihnen aufgetragenen Taxen vorſchrifsmäßig aufnehmen, oder revidiren, die von dem Ritterſchafts-Collegio angeordnete Sequeſtrationes vollſtrecken, eine genaue Aufſicht über ſelbige führen, und überhaupt allen Commiſſionen, welche ihnen von dem Collegio, dem Directore, oder auch unmittelbar von der Haupt-Ritterſchafts-Direktion, in Sachen, welche das Kreditwerk betreffen, aufgetragen werden dürften, ſich getreulich und ohne Widerrede unterziehen.

§. 84. Die Ritterſchaftsräthe haben eigentlich keinen beſonderen Rang unter ſich. In der Mittelmark und Neumark rangiren die verſammleten Räthe im Collegio nach der Ancienneté der Kreiſe. In der Altmark, Priegnitz und Uckermark hat der zuerſt Erwählte, oder der die mehr-

mehreſten Stimmen gehabt, den Vorſitz, allenfalls, wenn die Sache nicht gütlich abgemacht werden kann, entſcheidet das Loos, damit aller Streit vermieden werde. Was aber die Ordnung betrifft, wornach die vorkommenden Geſchäfte durch ſie zu expediren ſind; ſo ſtehet es bey dem Directore, welchem von den Räthen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dieſes oder jedes Geſchäfte aufgetragen werden ſoll. Es iſt jedoch alle Begünſtigung oder Prägravation des einen vor dem anderen zu vermeiden.

§. 85. Wenn hingegen Generalia, welche die ganze Provinz oder gar das Univerſum dieſes Kreditwerks afficiren, in Abweſenheit des Directoris, oder wenn derſelbe ſonſt Verhinderung hat, zu kommuniciren ſind; ſo werden ſolche an den erſten Rath des Ritterſchafts-Collegii adreſſiret, welcher ſie ſeinen übrigen Kollegen mittheilet. Der erſte Rath iſt

- in der Altmark, wie vorſtehet;
- in der Priegnitz, wie vorſtehet;
- in der Mittelmark der Rath des Haveländiſchen Kreiſes;
- in der Uckermark, wie vorſtehet;
- in der Neumark der Rath des Soldinſchen, oder wenn aus dieſem Kreiſe kein Rath vorhanden iſt, des Königsbergſchen Kreiſes.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Amte und der Verrichtung des Syndici bey dem Ritterſchafts-Collegio.

§. 86. Der Syndicus wird von den Güterbeſitzern auf eben die Weiſe, als §. 62. et ſqq. bey der Wahl des Directoris gedacht iſt, gewählet, und von der Haupt-Landſchafts-Kommiſſion konfirmiret.

§.

§. 87. Wer dieſen Poſten ambiren will, muß gehörig examiniret, zur Juſtiz verpflichtet, und in Geſchäften geübt ſeyn; er muß einen ordentlichen Lebenswandel führen, von der Landwirthſchaft Begriffe und eine Fertigkeit im Rechnen haben.

§. 88. Wenn dieſe Eigenſchaften von demſelbigen bekannt oder ſonſt beſcheiniget ſind; ſo wird er zu dieſem Poſten beſtellt, und leiſtet in die Hände des Directoris den Eid nach anliegendem Formular.

§. 89. In den Departements, wo der Syndicus zugleich Secretarius iſt, richtet ſich derſelbe auch nach demjenigen, was dem Secretario oblieget; es iſt daher in ſolchen Fällen in ſeinem Eid mut. mut. dasjenige einzurücken, was in dem Eide des Secretarii bey der Haupt-Ritterſchafts-Direktion enthalten iſt.

§. 90. Seine Verrichtungen beſtehen außerdem in Führung des Protokolls, bey den Zuſammenkünften des Collegii in Führung des Regiſters und Eintragung des Nöthigen in ſelbiges.

§. 91. Er kann auch bey Aufnehmung der Taxen, wenn das abzuſchätzende Gut nicht gar zu weit von dem Sitze des Ritterſchafts-Collegii, als dem Ort ſeines Aufenthalts, entfernt iſt, oder es ſonſt mit ſeinen Verrichtungen beſtehen kann, zugezogen werden.

§. 92. Wenn gleich ein anderer, als der Syndicus zum Regiſtrator beſtellet iſt; ſo muß er doch die Regiſtratur von Zeit zu Zeit revidiren, und bey der Verſammlung des Collegii dafür ſtehen, daß von dem Regiſtratore alle Sachen gehörig ins Journal eingetragen, daß ſie nachhero abgeſchrieben, Acta gehörig geheftet, foliirt, mit dem Verzeichniſſe des Inhalts verſehen und in der Regiſtratur bewahret werden.

§. 93. In Beurtheilung der Sicherheit bey den Gütern, worauf Pfandbriefe geſuchet werden, muß er pflichtmäßig und ſorgfältig, doch ohne unnütze Subtilitäten,

ſein

ſein rechtliches Gutachten auf Erfordern des Directoris abgeben und zugleich beyfügen, wie der Beſitzer des Guts, welcher Pfandbriefe ſucht, den ex Actis hervorgehenden Mängeln der Sicherheit am leichteſten und mit den wenigſten Koſten abhelfen könne. Eben ſo muß er verfahren, wenn eine bereits regiſtrirte Schuld im Pfandbrief umgeſchrieben werden ſoll, der Inhaber der alten Schuldverſchreibung aber ſich nicht Rechtsbeſtändig legitimiren kann, überhaupt und ohne Ausnahme muß er in allem, wo es auf das Recht ankommt, auf Erfordern des Directoris oder Collegii, ein deutliches und mit Gründen unterſtütztes Gutachten geben, insbeſondere aber aſſiſtiret er dem Directori, wenn derſelbe vi Officii die expedirten Pfandbriefe in das Hypothekenbuch eintragen und an die Creditores ausgeben läſſet.

§. 94. So wie das vorſtehende vorzüglich zu dem Amte des Syndici gehöret; ſo lieget auch demſelben ob, in allem übrigen, was ihm von dem Collegio oder Directore aufgetragen wird, allen Fleiß und Treue anzuwenden.

§. 95. Sein Amt dauert beſtändig, es wäre denn, daß er ſeine Entlaſſung ſelbſt ſuchte, oder ſich ſolche durch treuloſes und nachläſſiges Betragen zuzöge, welches von dem Ritterſchafts-Collegio, wozu er gehöret, unterſuchet und verfügt werden kan, jedoch der Haupt-Ritterſchafts-Direktion zur Beſtätigung vorgetragen werden muß.

Vierter Abſchnitt.

Von den übrigen zum Ritterſchafts-Collegio gehörigen Subalternen.

§. 96. Der Rendant muß alle Gelder nach dem Etat oder den Aſſignationen, welche ihm von dem Ritterſchafts-Collegio ertheilet werden, einnehmen, auszahlen, zu

Bu-

Buche ſtellen und belegen, er muß auch alle abzulöſende Pfandbriefe, oder andere ähnliche Dokumente auf Anweiſung des Ritterſchafts=Collegii in Empfang nehmen, und damit eben ſo verfahren, als im vorſtehenden von Einnahme und Ausgabe der baren Gelder angeführet iſt. Bey Einnahme und Auszahlung der Zinſen führet er die Rechnung und hält ſein Kaſſenregiſtratur in guter Ordnung.

§. 97. Der Rendant wird auf eben die Art gewählet, beſtellet und entlaſſen, wie der Syndicus.

§. 98. Das Secretariat iſt entweder mit der Stelle eines Syndici, eines Rendanten, oder Regiſtratoris verbunden, und derjenige, dem dieſe Stelle übertragen iſt, muß die Korrſpondenz des Directoris und Collegii in allen Angelegenheiten, welche das Kreditwerk angehen, treulich führen, die Dekrete achtſam extendiren und über die Expeditiones ein beſonderes Buch halten, worin ſolche nach der Nummer, dem Dato des Dekrets, dem Dato der Ausfertigung, nebſt der Nachricht, an wen ſie gerichtet und wenn ſie abgegangen, eingetragen werden.

§. 99. Derjenige, welcher den Poſten eines Regiſtratoris erhält, muß ein Journal von allen einkommenden Sachen führen, woraus erſehen werden kann, wenn ſolche eingegangen und zu den Akten gekommen ſind; Acta muß er in gehöriger Ordnung und darüber ein Repertorium halten, damit zu allen Zeiten und ohne Hinderniß die erforderliche Nachrichten daraus gegeben werden können. Er muß keine Akten ohne Vorwiſſen des Directoris oder Collegii, und nie ohne Schein weggeben, damit ſie nicht abhanden kommen. Der Kalkulator muß alle Rechnungen fleißig durchleſen, die Ausrechnungen ſorgfältig anfertigen, und über alle Rechnungen ein Regiſter halten, woraus erſehen werden kann, wenn ſie zur Kalkulatur gegeben und wohin ſie gekommen ſind.

§. 100. Der Kanzelliſt mundiret die vorkommende Expeditiones, und nachdem ſolche in der Altmark, Priegnitz und Uckermark von dem Syndico, in der Mittel- und Neumark aber von demjenigen, dem das Amt eines Secretarii übertragen iſt, revidiret ſind; ſo leget er ſie zur Unterſchrift vor, ſiegelt ſie und ſorget für deren Beſtellung durch die Bothen. Er kann auch bey Einnahme und Auszahlung der Intereſſen, zum Nachzählen der Gelder und anderen dergleichen Verrichtungen gebraucht werden.

Er muß gut und richtig ſchreiben und rechnen können, übrigens aber eine ordentliche Lebensart führen. Sein Amt dauert beſtändig, und er wird eben ſo, wie der Sekretair und Regiſtrator, von dem Ritterſchafts-Collegio gewählet.

§. 101. Der Bothe muß auf das Verſammlungshaus Obacht haben, die Reinigung der Zimmer und deren Heitzung beſorgen, bey den Seſſionen aufwarten und die Briefe und Dekrete beſtellen, in preſſanten Fällen kann er auch zu Verſchickungen gebraucht werden.

§. 102. Dieſer bekömmt ſeine Beſtallung von dem Ritterſchafts-Collegio auf den Vorſchlag des Directoris, und er muß dazu durch den angehängten Eid verpflichtet werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Regiſtratur des Ritterſchafts-Collegio und deren Einrichtung.

§. 103. Es beſtehet die Regiſtratur

Erſtens aus Generalakten, worin alles enthalten, was das Kreditwerk überhaupt, und die Provinz, welche unter Aufſicht des Ritterſchaftlichen Collegii ſtehet, im Ganzen angehet, worunter beſonders die

die Korreſpondenz mit der Haupt-Ritterſchafts-Direktion begriffen iſt.

Zweytens aus Akten von jedem Kreiſe, wohin dasjenige gehöret, was nur einen Kreis überhaupt angehet.

Drittens aus Akten von den gehaltenen Verſammlungen des Ritterſchafts-Collegii, in welchem alle Anſchreiben, Hypothekenſcheine und andere Sachen, ingleichem Generalia, welche die Pfandbriefe betreffen, die auf die in der Provinz gelegenen Güter auszufertigen ſind, enthalten ſeyn müſſen. Hierher gehören auch die Protokolle über die Concluſa Collegii und dasjenige, wornach das Ritterſchafts-Collegium bey der Hauptdirektion die Ausfertigung der Pfandbriefe in Vorſchlag gebracht hat, ingleichem die Abſchriften der Documente, worauf ſich die im Pfandbriefe umgeſchriebene Poſten gründen.

Viertens aus Specialakten von einem jeden Gute, wohin die Taxen und Hypothekenſcheine gehören.

Fünftens aus Specialakten von einzelnen Gütern, wenn ſich bey einem Gute etwas extraordinaires, z. E. Sequeſtrationen und dergleichen, ereignen.

Alle dieſe Acta müſſen ordentlich geheftet foliiret und mit einem akkuraten Rotulo verſehen werden, auch wird über ſämmtliche Akten ein Repertorium geführet.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Regiſtern.

§. 104. Die Regiſter enthalten ein Verzeichniß der Güter, welche in ſpecie für die Pfandbriefe zur Hypothek geſetzet ſind, nebſt den darauf ausgefertigten Pfandbriefen und anderen dazu gehörigen Nachrichten, nach dem beygehenden Schemate ſub Signo ♀.

§.

§. 105. Sie werden von dem ſpecialiter dazu vereideten Syndico geführet, und unter deſſen ſpeciellen Aufſicht in der Regiſtratur bewahret.

§. 106. Es darf der Syndicus in ſelbigen nichts vermerken, als in praeſentia entweder des ganzen Ritterſchafts-Collegii, oder deſſen zu dieſer Handlung ernannten Abgeordneten, und wird darüber ein förmliches Protokoll aufgenommen.

§. 107. Der Syndicus hat bey Führung der Regiſter die größte Akkurateſſe bey eigener Vertretung zu beobachten, übrigens aber ſolche ohne ausdrückliche Verordnung des Collegii von niemanden, als von dem Directore und den Ritterſchaftsräthen, inſpiciren zu laſſen.

Drittes Kapitel.

Von den Kreisverſammlungen.

§. 108. Die Kreisverſammlungen werden jährlich zweymal gehalten, und zwar zur Wahl der Deputirten zum engeren Ausſchuß, wobey ein jeder der Theilnehmenden ſein Votum abgiebet, und alſo die Wahl per Majora entſchieden wird. Es können bey dieſer Gelegenheit die verbundenen Kreisſtände dasjenige erinnern, was ſie dem Kreditwerke nützlich und erſprießlich erachten, damit ſolches ihren Deputirten zur Beſorgung übertragen werden könne. Bey dieſen Verſammlungen wird ſchlechterdings kein anderer, als zum Kreditwerk verbundener Güterbeſitzer, zugelaſſen.

Diejenigen, welche bey den Verſammlungen nicht in Perſon erſcheinen, und nicht ihre Vollmacht Mitgliedern des Kreditwerks übertragen, werden ſo angeſehen, als wenn ſie dasjenige genehmigten, was der größte Theil beſchließt.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von der Generalverſammlung der zum Kreditwerk Verbundenen.

§. 109. Da der engere Ausſchuß, welcher aus Deputirten der ganzen Chur= und Neumark Brandenburg beſtehet, alle halbe Jahre zuſammen kommt; ſo bedarf es keines fixirten Termini zur Ausſchreibung einer Generalverſammlung, ſondern es wird dieſelbe nach dem Beſchluß des engeren Ausſchuſſes durch den Königlichen Commiſſarium zuſammen berufen.

§. 110. Es erſcheinen bey der Generalverſammlung dreymal ſo viel Deputirte, als zum engeren Ausſchuſſe. Sie werden eben ſo erwählet, als von der Wahl der Deputirten zum engeren Ausſchuß geſagt iſt, und zwar erſcheinet in dieſem Fall aus jedem mittelmärkiſchen Kreiſe einer, die Directores erſcheinen zwar dabey, ſo wie bey den engeren Ausſchüſſen, haben aber dabey ebenfalls kein Votum.

§. 111. In dieſer Generalverſammlung präſidiret der Königliche Commiſſarius. Iſt derſelbe durch Abweſenheit, Krankheit, oder andere Umſtände dergeſtalt verhindert, daß er der Generalverſammlung gar nicht beywohnen kann; ſo werden des Königs Majeſtät einen anderen an deſſen Stelle zu ernennen geruhen.

§. 112. Iſt die Verhinderung temporel, ſo daß der Königliche Commiſſarius dadurch blos von einer oder anderer Seſſion zurückgehalten wird; ſo präſidirt der erſte Deputatus aus der Altmark.

§. 113. Das Protokoll führet regulariter der Syndicus der Haupt=Ritterſchafts=Direktion. Bey der zur Unterſuchung der Rechnungen der Hauptdirektion niedergeſetzten beſonderen Kommiſſion, wird ſolches dem Mittelmärkiſchen Syndico übertragen.

§. 114. Der Generalverſammlung wird zuförderſt von der Haupt-Ritterſchafts-Direktion ein ausführlicher Bericht erſtattet, von allem demjenigen, was das Ganze des Kreditwerks, oder das allgemeine Intereſſe aller verbundenen Stände betrifft.

§. 115. Sodann leget die Hauptdirektion alle über die verwaltete Fonds geführte Kaſſenrechnungen, welche von dem engeren Ausſchuſſe halbjährig revidiret und abgenommen werden, zur nochmaligen Reviſion der Generalverſammlung vor, wenn ſolche es nöthig findet.

§. 116. In Fällen, wo es auf die Unterſuchung des Betragens der Hauptdirektion, welche während der Generalverſammlung quieſciret, ankommen mögte, muß dazu eine beſondere Deputation ernannt werden.

§. 117. Wenn an dem Kreditwerk ſelbſt etwas abzuändern oder zu verbeſſern iſt, welches jedoch niemals auf Evaſion der in gegenwärtigen Reglement feſtgeſetzten Hauptgrundſätze abzwecken muß; ſo wird ſolches in der Generalverſammlung proponiret und ein Concluſum darüber gefaſſet.

§. 118. Gleichergeſtalt werden die an die Hauptdirektion eingeſandte, und von ihr, ſo wie von dem engern Ausſchuß, einer nähern Erwägung würdig erachtete Vorſchläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme dieſes Werks und zur Beförderung des allgemeinen Kredits abzielen, in dieſer Generalverſammlung in Vortrag gebracht, und über deren Annehmung oder Verwerfung berathſchlaget und decidiret, jedoch müſſen alle Proponenda zum engeren Ausſchuß und zur Generalverſammlung ſechs Wochen vor dem Termine dieſer Verſammlung dem Königlichen Commiſſario eingereichet werden.

§. 119. Die bey einer Generalverſammlung in Deliberation zu ziehende Sachen werden entweder von der Haupt-Ritterſchafts-Direktion, oder von dem engeren Ausſchuſſe, oder von einzelnen Provinzen und Kreiſen vorgeſchlagen.

§.

§. 120. Hat ein Kreis etwas, ſo er bey der künftigen Generalverſammlung vorgetragen und beſtimmt zu haben wünſcht; ſo muß er ſolches tempeſtive dem Ritterſchafts=Collegio anzeigen, welches alsdann das Nöthige an die Hauptdirektion gelangen läſſet.

§. 121. Hat hingegen die Haupt=Ritterſchafts=Direktion, oder auch der Ausſchuß, dergleichen Propoſitiones ex Officio in Vorſchlag zu bringen, über welche die geſammte aſſociirte Stände noch gehöret werden müſſen; ſo müſſen ſolche den Ritterſchafts=Collegiis in Zeiten notificiret werden, damit dieſe darüber in den Kreiſen votiren laſſen, und bey der nächſtfolgenden Verſammlung des engeren Ausſchuſſes darüber ein Beſchluß genommen werde.

§. 122. Die Generalverſammlung faſſet ihre Concluſa nach Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Deputirten.

§. 123. Alle Concluſa, die Abänderungen oder Neuerungen betreffen, müſſen der allerhöchſten Königlichen Approbation unterworfen und erſt alsdann, wenn ſie approbiret ſind, vollzogen werden.

§. 124. Nach geendigter Generalverſammlung müſſen die Deputirten den Ritterſchaftlichen Collegiis, und dieſe hinwiederum den verbundenen Ständen von demjenigen Nachricht geben, was darin beſchloſſen worden iſt.

§. 125. Die Rangordnung der Provinzen bleibt bey dieſer Generalverſammlung nach der bisherigen Verfaſſung.

Fünftes Kapitel.

Von Vollziehung der Beſchlüſſe und Verfügungen der dem Kreditwerke vorgeſetzten Collegiorum.

§. 126. Ein jeder Intereſſent iſt ſchuldig, den Verfügungen der vorbenannten Collegiorum unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 127. Sollte jemand ſolche Verfügungen nicht befolgen, ſich denſelben widerſetzen, oder ſie wohl gar, beſonders bey einzulegenden Sequeſtrationen, zu hintertreiben ſuchen; ſo ſind die Vorgeſetzten dieſes Kreditwerks berechtiget, ihren Verfügungen durch Landreuterliche Hülfe, nach der Landreuterordnung, Nachdruck zu geben.

§. 128. Die bey Verwaltung dieſes Kreditwerks angeſetzte Officianten müſſen beſonders den Verordnungen ihrer vorgeſetzten Collegiorum Folge leiſten, und können dazu durch Geldſtrafen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von 2 bis 10 Rthlr. angehalten, wenn ſie aber in ihrer Widerſpenſtigkeit beharren, durch Entſetzung vom Amte beſtrafet werden.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der zur Verwaltung dieſes Kreditwerks beſtellten Collegiorum.

Alle im vorigen Theil angezeigte Collegia haben die Operation mit den Pfandbriefen, wodurch der Kredit der Güterbeſitzer erhalten und befeſtiget werden ſoll, zum Gegenſtande ihrer Beſchäftigungen.

Zur Ausführung dieſer Operation gehöret die Expedition der im erſten Theil beſchriebenen Pfandbriefe, die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen, die Einziehung der Intereſſen von den Debitoren, und die Vertheilung derſelben unter die Creditores, die Beytreibung der Rückſtände durch Exekution und Sequeſtration, die Ablöſung der Pfandbriefe, welche aufgekündiget werden, durch bare Bezahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder negotiiret, oder aus dem eigenthümlichen Fond dieſes Kreditwerks genommen werden.

Erſtes Kapitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabey zu verfahren iſt.

§. 129. Derjenige, welcher Pfandbriefe auf ſein Gut ſtellen laſſen will, muß ſich deshalb bey dem Ritterſchafts=Kollegio, in deſſen Diſtrikt das Gut belegen, mit Beyfügung des Hypothekenſcheines melden und dabey zugleich anzeigen, auf wieviel er Pfandbriefe verlange.

§. 130. Hiernächſt muß der Direktor beurtheilen, ob nach den im Reglement vorgeſchriebenen Principiis die Aufnehmung einer Taxe nöthig ſey oder nicht.

§. 131. Da die Pfandbriefe auf die Hälfte des Werths eines Guts ertheilet werden ſollen; ſo ſind zur Beſtimmung dieſes Werths die Tax=Principia feſtgeſetzt, welche dieſem Reglement annektiret worden.

§. 132. Regulariter, und wenn ſich kein beſonderes Bedenken dabey findet, wird das reſp. Kaufs= und Uebernehmungs=Pretium zum Grunde geſetzet, und zwar dergeſtalt, daß die Pretia ante bellum bis annum 1755 incl. in der Regel pro baſi angenommen, bey denjenigen Gütern aber, welche im Kriege, oder auch in den nächſtfolgenden Jahren erkauft ſind, darauf geſehen werde, ob dieſes letzte Pretium dem vorhergegangenen einigermaaßen proportionirt ſey, und ſolches nicht, als höchſtens um $\frac{1}{10}$ mehr überſteige, als in welchem Fall ſich ebenfalls blos nach dem Kauf=Pretio gerichtet, und zur Ausfertigung der Pfandbriefe, ohne daß eine Taxe vorhergehen dürfe, bis auf die Hälfte des Werthes geſchritten werden kann.

§. 133. Dahingegen iſt die Aufnahme einer Taxe erforderlich:

Erſtens, wenn die Proportion zwiſchen dem letzten Kaufgelde und dem nächſtvorhergehenden ante bellum gar zu ungleich, und um mehr, als den zehnten

Theil höher iſt, der Gutsbeſitzer aber ſich bey dem alten Kaufgelde nicht beruhigen will.

Zweytens, wenn das Gut nach dem Kriege wohlfeiler, als vor demſelben gekauft und übernommen worden iſt, der Beſitzer aber mehr Pfandbriefe verlanget, als die Hälfte von dieſem letzten niedrigen Werth ausmachet.

Drittens, wenn ein wahrſcheinlicher Verdacht vorwaltet, daß der Beſitzer zu hoch gekauft habe, oder das Gut bey einer, es ſey vor oder nach dem Kriege erfolgten Erbtheilung, gegen den Werth, wofür es vorher gekauft war, allzuhoch in Anſchlag gebracht worden iſt.

Viertens, wenn ein Gut durch Veräußerung einiger Grundſtücke ſeit dem pro baſi angenommenen letzten Kaufe geſchwächet worden.

Fünftens, oder wenn es durch Ueberſchwemmungen, Devaſtation der Waldung, durch eine langwierige ſchlechte Bewirthſchaftung der vorigen Beſitzer, oder durch andere Umſtände, eine weſentliche Deterioration erlitten hat.

Sechſtens, wenn der Beſitzer behauptet, daß ſein Gut wegen der darauf bewerkſtelligten Hauptmelioration, oder aus anderen Urſachen, mehr werth ſey, als wofür er ſolches gekauft und übernommen hat, und daher auf deſſen Detaxation ſelbſt provociret.

Siebentens, wenn ein Gut ſeit einer langen Reihe von Jahren, ohne Verkauf und Veranſchlagung von einer Perſon der Familie auf die andere übergegangen iſt, und alſo das letzte Kauf-Pretium entweder gar nicht konſtiret, oder ſich doch in gar zu entfernte Zeiten hinaus geſetzet findet.

§. 134. Wenn alſo ein Geſuch um Pfandbriefe an den Directorem gelanget; ſo muß derſelbe mit Zuziehung

des

des Hypothekenſcheines, und des vom Ritterſchaftlichen Collegio zu haltenden Regiſters, (wenn dergleichen ſchon von dem Gute vorhanden iſt) unterſuchen, ob nach den in §phis 132 et 133. angeführten Principiis die Aufnehmung einer Taxe erforderlich ſeyn möchte. Wenn der Direktor von den Umſtänden des Guts aus eigener Kenntniß nicht genugſam unterrichtet iſt; ſo muß er mit dem Rathe des Kreiſes, darin das Gut lieget, korreſpondiren, und die erforderlichen Nachrichten vorläufig einziehen.

§. 135. Findet der Direktor nach dieſer Unterſuchung, und nachdem er des Syndici Gutachten erfordert hat, daß das Gut zur Ertheilung der verlangten Pfandbriefe ganz offenbar nicht qualificiret iſt; ſo kann er ſolches dem Gutsbeſitzer ſofort mit Gründen zu wiſſen thun, damit dieſer, wenn er ſich die Gründe gehörig zu widerlegen getrauet, bey dem verſammleten Ritterſchafts=Collegio, oder bey der Hauptdirektion, endlich aber bey dem engeren Ausſchuß ſeine Beſchwerden ausführen könne.

§. 136. Iſt hingegen die Sache von der Beſchaffenheit, daß dem Directori wegen Ertheilung der gebetenen Pfandbriefe gar kein Bedenken bleibet; ſo leget er die Eingabe bis zur nächſten Verſammlung des Ritterſchafts=Collegii zurück.

§. 137. Wenn endlich das Verhältniß der Umſtände eine Detaxation erfordert; ſo wird ſolche von dem Directore demjenigen Rath, zu deſſen Departement das Gut gehöret, aufgetragen, als welcher ſolche ohne den geringſten Zeitverluſt, mit Zuziehung des Syndici oder einer andern zur Juſtiz verpflichteten Perſon, vornehmen muß.

§. 138. Wenn das Ritterſchafts=Kollegium zuſammen kommt; ſo diſtribuirt der Direktor die in dem abgelaufenen halben Jahr eingekommenen Memorialien und Taxen vierzehn Tage vor der Verſammlung, dergeſtalt, daß die von einem Rath aufgenommenen Taxen einem andern zur Reviſion zugeſtellet werden.

§.

§. 139. Die Referenten müſſen alle Umſtände des Geſuchs genau erwägen, und beſonders die Taxen mit den etablirten Principiis und mit der ihnen vom Gut ſelbſt beywohnenden Kenntniß, zuſammen halten, und dem Collegio darüber einen ordentlichen ſchriftlichen Vortrag thun, welches alsdann zum Votiren ſchreitet und ein gewiſſes Quantum ausmittelt, wornach der Hauptdirektion, zum weiteren Vortrage beym engeren Ausſchuß, der Vorſchlag, wie hoch das Gut mit Pfandbriefen beleget werden könne, zu thun iſt.

§. 140. Es dependiret zwar von dem Gutsbeſitzer, in wieviel Pfandbriefe, und auf welche Summen er dieſes Quantum ſchreiben laſſen will, es muß aber die Summe eines Pfandbriefes nie über 1000 Rthlr. und nie unter 50 Rthlr. betragen.

§. 141. Was das Kollegium dieſerhalb beſchließt, muß ſofort zu Protokoll gebracht, das Protokoll ſelbſt am Ende einer jeden Seſſion laut vorgeleſen und von dem geſammten Kollegio unterſchrieben werden.

§. 142. Wenn nun ſolchergeſtalt ſämmtliche eingekommene Memoriale vorgetragen ſind, und darauf reſolviret iſt; ſo wird ſogleich mittelſt Relation das Protokoll mit den ſämmtlichen Beylagen, dem Hypothekenſchein, Dokumenten und Taxen, an die Hauptdirektion, auf Koſten des Gutsbeſitzers, franco abgeſandt, als welches alles von einem jeden Ritterſchafts-Kollegio vor dem 1ſten Auguſt und 1ſten Februar eingeſchickt werden muß.

§. 143. Wenn die Sicherheit der nachgeſuchten Pfandbriefe von der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion beurtheilet worden; ſo werden ſolche in der nächſten Verſammlung des engeren Ausſchuſſes bewilliget und legaliſiret.

§. 144. Die Pfandbriefe werden auf ſtarkes Papier mit beſonders dazu geſtochenen Platten und lateiniſchen

Let-

Lettern nach beygehendem Formular ſub Signo ⊙ abgedruckt.

§. 145. Dieſe Platten werden in dem Treſor dieſes Kreditwerks, wozu zwey Räthe als Curatores caſſae und der Rendant, jeder einen beſonderen Schlüſſel haben, aufbewahret.

§. 146. Die Haupt-Ritterſchafts-Direktion träget dafür Sorge, daß zu jeder Verſammlung des engeren Ausſchuſſes eine hinlängliche Quantität von Abdrücken vorräthig ſey.

§. 147. Dieſe werden in Gegenwart der beyden Kuratoren und des Rendanten angefertiget, demnächſt aber in dem Treſor deponiret, benebſt einer Specifikation, an welcher die herauszunehmenden und wieder hinein zu bringenden Stücke jedesmal ab- und zugeſchrieben werden müſſen.

§. 148. Damit der Inhaber eines Pfandbriefes nicht nöthig habe, den Pfandbrief zur Intereſſenerhebung der Kaſſe einzuſchicken; ſo kann auf Verlangen des Pfandbriefbeſitzers demſelben ein beſonderer Schein zur Erhebung der Zinſen ausgefertiget werden, alsdann muß aber der Pfandbrief ſelbſt zur Hauptkaſſe ad Depoſitum gegeben werden, und enthält der Schein zur Zinserhebung zugleich die Rekognition über die geſchehene Depoſition des Pfandbriefes. Dieſe Zins- und Rekognitionsſcheine müſſen von denjenigen ausgefertiget werden, welche die Pfandbriefe auszufertigen authoriſiret ſind, das Schema zu dergleichen Scheinen zeiget die Beylage ſub Signo ☾.

§. 149. Die Zinsſcheine werden abgedruckt und gleichfalls im Treſor aſſerviret; ſie werden mit lateiniſchen Lettern gedruckt und mit eben den Solennitäten, als die Pfandbriefe ſelbſt.

§. 150. Bey der Verſammlung des engeren Ausſchuſſes wird von einem Rathe der Haupt-Ritterſchafts-Kredit-Direktion vorgetragen, auf was für Güter und wie-

wieviel Pfandbriefe nach geſuchet werden, und wieviel nach dem Sentiment der Direktion ausgefertiget werden können.

§. 151. Dieſe werden von dem engeren Ausſchuß per Majora verſaget oder bewilliget.

§. 152. Im erſten Fall wird dem Directori der Provinz aufgegeben, denjenigen, welcher das Anſuchen gethan hat, abſchläglich mit Gründen zu beſcheiden.

§. 153. Im zweyten Fall wird ein Termin zur Ausfüllung der Pfandbriefe angeſetzet.

§. 154. In dieſem Termin bringen die beyden Curatores Caſſae ſoviel Exemplaria von Pfandbriefen und Zinsquittungen, als erforderlich ſind, in den Verſammlungsſaal des engern Ausſchuſſes, in Begleitung des Rendanten und zweyer Kanzelliſten.

§. 155. Daſelbſt werden die bewilligten Pfandbriefe von dem Syndico verleſen, und von dem erſten Kanzelliſten ausgefüllet, von dem Rendanten mit der Nummer und dem Dato reſp. vom 1. Julii und 2. Jan. verſehen, von einem Curatore Caſſae aber nach der Nummer in ein hiezu beſtimmtes Buch eingetragen; ein gleiches geſchiehet in ein beſonderes Buch von dem Directore der Provinz, zu welcher der Pfandbrief gehöret.

§. 156. Der zweyte Curator Caſſae leget zugleich einem jeden Pfandbriefe den dazu etwa erforderten Zinsſchein bey, welchen der neben ihm ſitzende zweyte Kanzelliſt mit der Nummer des Pfandbriefes zeichnet und das Zins-Quantum einſchreibet.

§. 157. Die dergeſtalt ausgefertigten Pfandbriefe werden mit einer Specifikation der zu jeder Provinz gehörigen Pfandbriefe in vierfacher Abſchrift, in einen mit drey Schlöſſern verſehenen Kaſten gelegt.

§. 158. Zugleich wählet der engere Ausſchuß zwey Deputirte zur Unterſchrift der Pfandbriefe und der Zinsſcheine, aus der Haupt-Ritterſchafts-Direktion werden gleich-

gleichfalls zwey Räthe zu dieſem Behuf ernannt, und werden alsdann Erſtens die Pfandbriefe

a) mit dem großen Siegel der Hauptdirektion von dem Syndico geſtempelt;

b) von einem Deputato des engeren Ausſchuſſes, einem Rath der Hauptdirektion und dem Directore der Provinz, zu welcher der Pfandbrief gehöret, unterſchrieben.

Zweytens die Zinsſcheine werden auf eben dieſe Art ausgefertiget.

§. 159. Das hiezu beſtimmte Hauptſiegel wird, nach davon gemachten vorgedachtem Gebrauch, dem Königlichen Commiſſario zur Verſiegelung mit ſeinem Pettſchafte übergeben, und ſolchergeſtalt im Treſor der Hauptdirektion aſſerviret.

§. 160. Alsdann werden die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zinsſcheinen, nach den Provinzen, zu welchen ſie gehören, eingetheilet, und ein jedes Paquet in einen vor jede Provinz anzuſchaffenden beſonderen Kaſten, welcher mit drey wohlverwahrten Schlöſſern verſehen ſeyn muß, geleget. Zu den erſten Schloß hat der Direktor der Provinz den Schlüſſel, zu dem zweyten hat ihn der Syndicus der Provinz, und zu dem dritten derjenige, ſo das Hypothekenbuch führet.

Von dieſen beyden letzten Schlüſſeln ſind die Doubletten in Verwahrſam im Treſor der Haupt-Ritterſchafts-Direktion.

§. 161. Dieſen Pfandbriefen wird eine von den §. 147. und 157. erwähnten Specifikationen beygefügt; die zweyte ähnliche Specifikation erhält die Haupt-Ritterſchafts-Direktion; die dritte der Director Provinciae; die vierte aber wird von der Hauptdirektion in continenti demjenigen, ſo das Hypothekenbuch in der Provinz führet, zugefertiget, mit der Requiſition, die darauf bemerkten Pfandbriefe, wenn ſie durch den Direktor der Provinz prä-

präſentiret worden, ins Hypothekenbuch auf die reſp. Güter zu notiren, und, wie ſolches geſchehen, auf die Pfandbriefe zu bemerken.

§. 162. Sobald die Directores in ihre reſp. Provinzen revertiret ſind; ſo verfügen ſie ſich ſogleich mit dem Syndico in die Lehns- oder Hypothekenregiſtratur, daſelbſt wird der §. 157. erwähnte Kaſten eröfnet, und derjenige, welcher das Hypothekenbuch führet, trägt ſogleich die Pfandbriefe ein, und notiret auf ſelbigen das Datum, wenn ſolches geſchehen iſt. Der Syndicus notiret neben der Specifikation, quo folio des Hypothekenbuchs ein jeder Pfandbrief eingetragen wird. Derjenige, ſo das Hypothekenbuch führet, thut ein gleiches auf der ihm von der Hauptdirektion zugefertigten, und auf der im Kaſten mitgekommenen Specifikation, und vermerket die geſchehene Eintragung auf dem Pfandbriefe mit ſeines Namens Unterſchrift.

§. 163. Wenn dieſes geſchehen, werden die Pfandbriefe nach den verſchiedenen Gütern ſortiret und wieder in den verſchloſſenen Kaſten gelegt, in welchem ſie bis zu den 2ten Julii und 2ten Jan. als dem beſtimmten Termin zur Ausgabe der Pfandbriefe, in dem Hypotheken-Regiſtraturgewölbe ſtehen bleiben.

§. 164. An dieſem Tage verſammlet ſich der Direktor, der Syndicus, und der, ſo das Hypothekenbuch der Provinz führet, in gedachtem Regiſtraturgewölbe, woſelbſt ſich gleichfalls ſowohl diejenigen, welche Pfandbriefe auf ihre Güter ausfertigen laſſen, als diejenigen, welche ſolche annehmen, entweder in Perſon, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Mandatarium, einfinden müſſen.

§. 165. Die Austheilung der Pfandbriefe kann am füglichſten nach der Ordnung der Güter geſchehen, inzwiſchen iſt es auch nicht nöthig, ſich daran ſtricte zu binden, wenn etwa der eine oder der andere Kreditor ausgeblieben ſeyn ſollte.

§.

§. 166. Gegen den Empfang des Pfandbriefes muß ein jeder Kreditor die bisher in Händen gehabte Dokumente zurück geben, daß ſolches geſchehen ſey, wird ins Hypothekenbuch notiret, das Dokument aber, an deſſen Stelle der Pfandbrief tritt, wird ſogleich durchſchnitten und zu den Landſchaftlichen Akten gelegt.

§. 167. Mit dieſer Austheilung wird den 2ten und 3ten reſp. Julius und Januar fortgefahren, und geſchiehet ſolche in dieſen Tagen unentgeltlich. Diejenigen Pfandbriefe, welche in dieſer Zeit nicht abgeholet worden, bleiben in dem mehrerwähnten Kaſten liegen, und müſſen diejenigen, welche Terminum verſäumet haben, ſich entweder gefallen laſſen, daß ihre Pfandbriefe bis zum nächſten Austheilungstermin liegen bleiben, oder ſich Terminum extraordinarium von dem Directore der Provinz darzu erbitten, und die Koſten, als drey Thaler an den Direktor, zwey Rthlr. an den Syndicus, und zwey Rthlr. an die Regiſtratur Diäten bezahlen. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß hierher nicht zu rechnen ſey, wenn man wegen Menge der Pfandbriefe mit der Austheilung in den beſtimmten drey Tagen nich fertig werden könnte, ſondern alle diejenige, welche ſich in dieſer Zeit gemeldet, müſſen auch ſchlechterdings ihre Pfandbriefe in den folgenden Tagen unentgeltlich erhalten. Weshalb dann auch der Direktor der Provinz dahin vorzüglich ſehen wird, daß die Auswärtigen, ſo viel möglich, zuerſt ihre Pfandbriefe erhalten.

§. 168. Nach geſchehener Austheilung der Pfandbriefe remittiret derjenige, ſo das Hypothekenbuch führet, das ihm zugefertigte Exemplar der Deſignation von den ihm zur Eintragung aufgegebenen Pfandbriefen mit den §. 162. erwähnter Vermerkungen ad Acta der Hauptdirektion. Das zweyte von dem Syndico ausgefüllte Exemplar wird vom Directore ad Acta der Hauptdirektion eingeſandt,

ſandt, wenn davon bey den Departementsakten Copia behalten worden.

§. 169. Sollte es ſich zutragen, daß auf ein Gut, deſſen Werth zum Beyſpiel 20000 Rthlr. beträget, und worauf für 10000 Rthlr. Pfandbriefe ausgefertiget werden können, jemand zur Bezahlung einer Poſt von den, auf der erſten Hälfte des Werths eingetragenen Debitis einen Pfandbrief verlangte; ſo iſt es deshalb nicht nothwendig, alle 10000 Rthlr. in Pfandbriefe umzuſchreiben, ſondern die übrigen Creditores können ihre Obligationes behalten, nur müſſen ſie in dieſem Fall, wenn ſie den Pfandbriefen vorſtehen, ihrem Schuldner die Zinſen nicht länger, als höchſtens auf ein Jahr ſtunden, widrigenfalls ſie bey einem entſtehenden Liquidationsprozeſſe, mit mehreren als einjährigen Zinſen und Koſten den Pfandbriefen nachſtehen.

§. 170. Regulariter kann weder der Kreditor den Debitorem zwingen, ihm für ſeine ſimple Hypothek einen Pfandbrief zu geben, noch der Debitor den Creditorem nöthigen, einen Pfandbrief anzunehmen, und ſein Hypothekeninſtrument wider ſeinen Willen zu extradiren.

§. 171. Es kann aber Kreditor, der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori ſein Kapital aufkündigen, worauf dieſer ſchuldig iſt, ihm entweder bare Zahlung zu leiſten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

§. 172. Eben ſo kann Debitor, wenn ſein Kreditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts deſtoweniger mit deſſen Ausfertigung verfahren laſſen. Er muß aber demſelben ſein Kapital und zugleich der Direktion dieſes Kreditwerks den an deſſen Statt expedirten Pfandbrief aufkündigen, mit dem ihm von ſelbigen verſchafften baren Gelde den Creditorem bezahlen, und ſolchergeſtalt das Hypothekeninſtrument ad caſſandum herbeyſchaffen.

§. 173. Was die Ehepakten, Materna der Kinder erſter Ehe, Cautiones, Subſtitutions-Quanta, und andere dergleichen eingetragene Jura, als Lehnsſtamm ꝛc. ꝛc.

wel-

welche nicht eigentliche Darlehne ſind, betrifft; ſo müſſen ſolche zwar, wenn ſie auf der erſten Hälfte ſtehen, unter der Summa, wie hoch Pfandbriefe zu ertheilen ſind, mitgerechnet werden, eine würkliche Umſchreibung aber iſt alsdann erſt möglich, wenn ſich der Fall ereignet, daß würkliche Intereſſen davon bezahlet werden müſſen. Z. E. wenn eine Frau von ihren Illatis jemanden etwas cediret, oder den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt, wenn die Kinder ſeparatam Oeconomiam anſtellen, einem Agnaten, oder Bruder der Lehensſtamm ausgezahlet wird und dergleichen. In ſolchen Fällen wird es damit, wie mit anderen Hypotheken, gehalten.

§. 174. Es ſtehet auch noch jedermann frey, ſich auf ſeine Güter, ohnerachtet er darauf würklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu laſſen, die er entweder, auf einen künftigen Nothfall, bey ſich behalten, oder in Kours bringen, oder der Direktion des Kreditwerks ſelbſt aufkündigen kann, welche ſie eben ſo gut, als diejenigen, die von anderen Creditoribus aufgekündiget worden ſind, durch bare Bezahlung abzulöſen ſchuldig iſt.

Zweytes Kapitel.

Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabey zu verfahren.

§. 175. Die Aufnehmung der Taxen geſchiehet allemal von einem Rathe des Ritterſchafts-Collegii, und zwar von demjenigen, zu deſſen Departement das Gut gehöret. Regulariter führet der Syndicus dabey das Protokoll, wenn aber derſelbe hieran durch Abhaltung behindert wird; ſo iſt eine andere zur Juſtiz verpflichtete Perſon von dem Taxatore zu adhibiren.

§. 176. Wenn der Direktor nach demjenigen, was oben Kap. I. §. 133. geſagt iſt, die Aufnehmung einer

Taxe

Taxe nöthig findet; ſo ertheilet er dem Rathe des Departements das Commiſſoriale dazu.

§. 177. Terminus iſt dem Extrahenten in Zeiten bekannt zu machen, damit er ſowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Unterſuchung des Guts in Bereitſchaft halten, als eine Fuhre für den Commiſſarium und die Juſtizperſon, welche zur Führung des Protokolls von dem Commiſſario zugezogen wird, beſorgen kann. Wenn die Fuhre von dem Extrahenten der Taxe nicht beſorget wird; ſo muß er ſich alsdann die extrapoſtmäßige Bezahlung à 3 Pferde gefallen laſſen.

§. 178. Bey der Aufnehmung der Taxe muß nach den Principiis verfahren werden, welche für die Chur- und Neumark überhaupt, oder einen einzelnen Kreis insbeſondere, entworfen und dieſem Reglement beygefüget ſind.

§. 179. Taxatores müſſen ſich zwar dabey aller möglichen Akkurateſſe befleißigen, und ein ſo wichtiges Werk mit erforderlicher Ueberlegung vornehmen, hingegen aber auch die Kommiſſion durch unnütze Weitläuftigkeiten nicht in die Länge ziehen.

§. 180. Die aufgenommenen Taxen muß der Rath, dem dieſes Geſchäfte aufgetragen geweſen iſt, ohne Verzug dem Directori zuſenden, und wenn etwa bey dem Gut ein beſonderer Umſtand obwaltet, ſolchen ſpecifice bemerken.

§. 181. Wenn eine Taxe wider alles Vermuthen allzuhoch gerathen ſeyn ſollte, daraus aber ein Nachtheil erwüchſe; ſo muß unterſuchet werden, ob ſolches

Erſtens, von den Taxatoribus herrühre, welches

a) durch Annehmung unrichtiger Sätze;

b) durch Ueberſchreitung der vorgeſchriebenen Tax-Principiorum, geſchehen können; oder

Zweytens, ob ſolches von Unrichtigkeit der Principiorum herkomme.

§. 182. Im erſten Fall, und zwar

ad

ad a) müſſen Taxatores für den Schaden allein haften;

ad b) aber die Taxatores principaliter, und die Reviſores der Taxen in Subſidium, den zum Kreditwerk verbundenen Ständen gerecht werden, und zwar wird

dolus und culpa lata nach den gemeinen Rechten, culpa levis aber nur auf drey Jahre, nach geſchehener Reviſion der Taxe, geleiſtet.

Im zweyten Fall hingegen, und wenn der Nachtheil aus einem in den Principiis ſelbſt liegenden Fehler herrühret; ſo muß aller möliche Nachtheil ſo übertragen werden, wie parte I. Cap. I. §. 2. dieſes Reglements feſtgeſetzeti ſt. Die fehlerhaften Principia ſind aber bey dem nächſten engeren Ausſchuſſe zu rektificiren.

§. 183. Dieſe Taxen werden von dem Ritterſchaftsrath unentgeltlich aufgenommen. Die dabey zu adhibirende Juſtizperſon erhält 2 Rthlr. Diäten, welche der Extrahent der Taxe, ſo wie alle übrige Koſten der Taxation, bezahlet.

Drittes Kapitel

Von Bezahlung der Intereſſen von den Pfandbriefen.

§. 184. Die Intereſſen der Pfandbriefe werden von den Debitoribus in halbjährigen Terminen, und zwar den 24ſten Junii und 24ſten December eines jeden Jahres abgeführet.

§. 185. Debitores führen gegenwärtig die ſchuldigen Intereſſen an die Kaſſe der Provinz, wohin das Gut gehöret, in der Münzſorte des Kapitals ab. Das Ritterſchafts = Collegium diſtribuiret den 1ſten Julius und 2ten Januar und folgende Tage den Kreditoren die Intereſ-

tereſſen, welche ſie zu fordern haben, gegen Ablieferung der Zinsſcheine, oder ſendet ſie in eben der Abſicht bey dem Schluſſe der Rechnung an die Haupt-Ritterſchafts-Direktion.

§. 186. Das Ritterſchafts-Collegium verſammlet ſich den 24ſten Junii und 24ſten Dec. eines jeden Jahres in der Hauptſtadt des Departements, und empfänget daſelbſt die Zinſen, welche die Güterbeſitzer entweder mit der Poſt franco einſenden, oder ſelbſt überbringen.

Dies geſchiehet täglich von 8 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags. Die eingehenden Intereſſen werden von dem Rendanten erhoben und nachgezählet, von demſelben und von dem Kontrolleur zu Buche getragen, und von den Räthen, welche deputirt ſind, ſelbige in Empfang zu nehmen, in dem Intereſſen- und Depoſitalkaſten verwahrlich niedergelegt.

§. 187. Dieſer Kaſten muß von Eiſen ſeyn, er muß drey beſondere Schlöſſer haben, zu welchen die Deputirte der Kaſſe und der Rendant eben ſoviel beſondere Schlüſſel haben, damit keiner ohne den andern zur Kaſſe gelangen könne.

§. 188. Außer der Seſſion darf weder der Direktor, noch ein Deputirter, vielweniger der Syndicus oder Rendant einige Gelder annehmen, ſondern ſie müſſen diejenigen, die ſich bey ihnen melden, zu der Zeit, wenn das Kollegium verſammlet ſeyn wird, beſtellen.

§. 189. Die mit der Poſt einkommenden Gelder, welche allemal frankiret ſeyn müſſen, werden zwar an den Directorem addreſſiret, dieſer aber darf dergleichen ihm eingehändigte Briefe nicht eher, als in Pleno des verſammelten Collegii erbrechen, damit die Gelder oder Dokumente ſogleich nachgezählet und nachgeſehen werden können. Auch werden die Poſtſcheine über die eingegangenen Gelder oder Geldeswerthe Dokumente von dem Directore und einem

Cu-

Curatore Caſſae atteſtiret, wovon das Generalpoſtamt avertiret werden muß.

§. 190. Die Zahlung der Intereſſen geſchiehet in barem Gelde, und nicht durch Aſſignation und Kompenſation. Es wäre dann, daß ein Gutbeſitzer die in den Intereſſenterminen zahlbaren Pfandbriefe oder Zinsſcheine, von den auf ſeinem Gut haftenden Pfandbriefen einlieferte. Sobald als die Bezahlung einer Poſt geſchiehet, wird ſolche von einem Deputirten in das Protokoll, und von dem Rendanten in die Rechnungen, von dem Syndico aber in die Kontrolle, die er über beyde führen muß, bemerket.

§. 191. Den Debitoren werden über die eingezahlten Zinſen gedruckte Quittungen ertheilet, welche von drey Deputirten und zwey Räthen unterſchrieben, und von dem Syndico kontraſigniret ſind, dieſe Quittungen werden nach der Nummer des Pfandbriefes, wofür die Zinſen entrichtet werden, nummeriret, und die Nummern werden ſowohl in dem Protokoll, als in den Rechnungen mit eingetragen.

§. 192. In dem Protokoll werden die Zahlungen hintereinander, wie ſie geſchehen, aufgeführet, und die Summe, der Name des Zahlers, die Nummer der Quittung, und das Gut, deſſen Pfandbriefe ſie betreffen, darin bemerket. Bey dem Schluß einer jeden Seſſion wird das Protokoll mit der Kontrolle zuſammen gehalten und von ſämmtlichen Deputirten unterſchrieben.

§. 193. Was die Rechnungen betrifft; ſo wird dazu ein beſonderes Buch gehalten, worin hinlängliche Folia für jedes Gut offen gelaſſen werden. Es muß alſo gleich, wenn das Ritterſchafts=Collegium zuſammen kommt, aus dem Regiſter extrahiret werden, auf welchen Gütern, und wieviel auf jedem Gute Pfandbriefe haften, woraus ſich ergiebet, wieviel Intereſſen von jedem einkommen müſſen.

Bey erfolgter Zahlung wird ſogleich eingetragen, wieviel darauf bezahlt worden iſt.

§. 194. Die Kontrolle wird auf eben der Art gefüh- ret, und nebſt dem Rechnungsbuche und Protokoll beym Schluſſe einer jeden Seſſion in den Depoſitalkaſten mit verſchloſſen.

§. 195. Der Direktor muß auf dieſen ganzen Actum der Intereſſenzahlung ein wachſames Auge richten, auf die Beobachtung der Vorſchriften halten, und allen Differen- zien, die zwiſchen Kommiſſarien und Intereſſenten etwa entſtehen, nach den Grundſätzen des Reglements, abzu- helfen ſuchen.

§. 196. In termino den 1ſten Julii und 2ten Ja- nuar müſſen ſämmtliche Intereſſen in der Kaſſe beyſam- men ſeyn, ſonſt haben die Reſtanten die ohnfehlbare exe- kutiviſche Beytreibung zu gewärtigen.

Viertes Kapitel.

Von Auszahlung der Intereſſen an die Creditores, und wie dabey zu verfahren iſt.

§. 197. Den 2ten Julii und 2ten Januar wird mit Auszahlung der Intereſſen der Anfang gemacht.

§. 198. Zur Vermeidung der Beſchwerlichkeit, welche daraus entſtehet, wenn Creditores ihre Pfandbriefe in jedem Termine, darin die Intereſſen zu erhalten ſind, an das Collegium, wo ſolche ausgezahlet werden, einzuſen- den genöthiget ſind, wird zu einem Pfandbriefe, wenn es verlangt wird, ein beſonderer Zinsſchein, wie oben bereits bemerket worden, welcher ſich auf den Pfandbrief beziehet, dem Creditori gegeben, und bloß auf Vorzeigung dieſes Zinsſcheines der Zins bezahlet werden. Wie dieſe Scheine ausgefertiget werden, ſolches iſt bereits aus dem Sec. Part. III. Cap. I. §. 148. annektirten Formular zu er- ſehen.

§.

§. 199. In Anſehung des Verfahrens bey der Auszahlung ſelbſt, der Führung des Protokolls über die Rechnungen und der Kontrolle, wird es durchgehends eben ſo gehalten, wie im vorigen Kapitel bey der Einnahme der Zinſen.

§. 200. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Zinstermine ſchließet das Collegium die Kaſſe, und formiret aus dem Protokoll den General- und aus den Rechnungen den Specialabſchluß von jedem Gute.

§. 201. Das Collegium revidiret die Rechnungen, und ſowohl der Direktor, als die Räthe atteſtiren ſolches. Ueber die etwa verbliebene Beſtände ertheilet das Collegium den Kaſſendeputirten die Decharge. Die Zinſen, welche Creditores nicht in der Stadt, wo ſich das Ritterſchafts-Collegium verſammlet, erhoben haben, werden an die Hauptdirektion dergeſtalt überſandt, daß ſolche ſchlechterdings den 18ten Julii und 18ten Januar aus der Provinz abgehen müſſen. Ueber den Empfang dieſer Beſtände ertheilet die Hauptdirektion dem Ritterſchafts-Collegio eine Quittung.

§. 202. Den Geldern, welche der Hauptdirektion überſandt werden, iſt ein ſpecifiker Rechnungsextrakt in Duplo beyzufügen, um daraus zu erſehen, auf welche Güter und zu welchen Pfandbriefen ſie gehören. Dieſen Extrakt revidiret die Hauptdirektion, und ſendet das Duplicat quittirt und dechargirt an das Provinzial-Collegium zurück.

§. 203. Nach der Regel werden alle Intereſſen in der Stadt erhoben, wo ſich das Ritterſchafts-Collegium der Provinz verſammlet, unter deſſen Aufſicht das Gut, welches ſpecialiter für den Pfandbrief haftet, belegen iſt. Zu welchem Behuf dann auch auf jedem Bogen der Pfandbriefe und Zinsſcheine bemerket wird, wo die Zinſen zu erheben ſind, dabey aber ſind folgende Ausnahmen:

Wenn

Wenn jemand ſeinen Pfandbrief oder Zinsſchein binnen vierzehen Tage nach dem 1ſten Julii und 2ten Januar nicht einſendet; ſo wird dafür gehalten, daß er ſeine Zinſen für dasmal bey der Hauptdirektion in Berlin erheben wolle. Dieſe Zinſen werden alſo zu dem Ende dorthin abgeſandt, wie ſchon in dem vorſtehenden §pho gedacht iſt, und muß der Empfänger in dieſem Fall das Porto von der Stadt, wo er ſie erheben ſoll, bis nach Berlin entrichten.

§. 204. Ein jeder Inhaber eines ſolchen Pfandbriefes oder Zinsſcheines kann die Intereſſen halbjährig nach dem vorſtehenden §pho erheben, oder ſie auch unerhoben länger ſtehen laſſen. Er hat dabey keinen Schaden, als daß er ſolche demnächſt in Berlin erheben muß, wo ſie, wenn ſie auch nicht in der Provinz erhoben ſind, allemal in Termino den 1ſten Febr. und 1ſten Auguſt erhoben werden können.

§. 205. Die Hauptdirektion beobachtet bey der Auszahlung der Intereſſen eben dasjenige, was den Ritterſchafts-Collegiis vorgeſchrieben iſt, und beleget ihre bey dem engeren Ausſchuß abzulegende Berechnungen mit den abgelöſeten Pfandbriefen, und den über die geſchehene Zinszahlungen reſp. aufgenommenen und eingegangenen Protokollen.

§. 206. Was endlich die Pfandbriefe betrifft, welche der Beſitzer eines Guts entweder in Vorrath für ſich hat ausfertigen laſſen, oder durch bare Bezahlung an ſich gelöſet, und noch nicht kaſſiret hat; ſo kann derſelbe ſtatt barer Einſendung der Zinſen ſolche überſchicken, wogegen ihm von dem Ritterſchafts-Collegio die Quittung über die bezahlten Zinſen ertheilet wird.

§. 207. Es iſt oben bereits angeführet worden, das die Intereſſen an den Präſentanten des Originalpfandbrie-

fes

fes oder Zinsſcheines bezahlet werden, deſſen bloßer Beſitz zur Legitimation hinlänglich iſt.

§. 208. Es können ſich aber die Fälle ereignen:

Erſtens, daß ein Pfandbrief oder Zinsſchein von einem unrechtmäßigen Beſitzer präſentiret wird;

Zweytens, daß zwey Zinsſcheine oder zwey Pfandbriefe von einem und eben demſelbigen Gute von einerley Nummer und Summe zum Vorſchein kommen, wovon der eine nothwendig falſch ſeyn muß.

Drittens, daß ſich jemand für den Eigenthümer eines ab Handen gekommenen Pfandbriefes oder Zinsſcheines ausgiebet.

§. 209. Was den erſten Fall betrifft; ſo muß derjenige, dem ſein Zinsſchein entwendet, oder durch einen andern Zufall ab Handen gekommen iſt, ſolches nicht allein ſofort auf eben die Art, wie bey geſtohlenen oder verlohrnen Sachen zu geſchehen pfleget, durch die öffentlichen Nachrichten dem Publico bekannt machen, ſondern er muß auch dem Directori des Ritterſchafts = Collegii, wo die Zinſen eigentlich zahlbar ſind, zugleicher Zeit davon Nachricht geben, und ihm requiriren, bey der nächſten Intereſſenzahlung darauf Acht geben zu laſſen, wer dieſen Zinsſchein präſentiret, welche Anzeige ſofort in dem Regiſter angemerket werden muß.

§. 210. Dem Präſentanten wird alsdann der Pfandbrief oder Zinsſchein ſofort ab = und benebſt den darauf fälligen Zinſen als bezahlt ad Depoſitum genommen.

§. 211. Wenn ſich der Präſentant hinlänglich legitimiren kann; ſo werden ihm die Zinſen bezahlet, ſollte jemand behaupten, daß er zwar den Pfandbrief oder Zinsſchein ausgehändiget, deſſen Betrag aber nicht erhalten habe; ſo hat er die Sache in via juris ordinaria auszumachen, weil niemand den Pfandbrief oder Zinsſchein extradiren muß, wenn er nicht zugleich das Recht übertragen will, darauf Kapital oder Zinſen zu erheben.

§.

§. 212. Sollte es ſich zutragen, daß der unrechtmäßige Beſitzer nicht entdecket werden könnte; ſo bleiben Kapital und Zinſen ſo lange in Depoſito, bis einer ſein Eigenthum beſcheiniget.

§. 213. Wer die §. 209 vorgeſchriebene Vorſicht nicht anwendet, hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn indeſſen dem unrechtmäßigen Präſentanten die Intereſſen verabfolget ſind, er muß ſodann ſelbſt zuſehen, wie er den unrechtmäßigen Inhaber entdecken, und von ſelbigem durch den gewöhnlichen Weg Rechtens ſeine Schadloshaltung erhalten könne.

§. 214. Die etwanigen Koſten der vorläufigen Unterſuchung, welche das Ritterſchafts-Collegium hat anſtellen müſſen, werden von dem ausfindig gemachten unrechtmäßigen Beſitzer, oder wenn dieſer nicht ſolvendo iſt, von dem Extrahenten getragen, und ſolchenfalls von den in Depoſito befindlichen Zinſen abgezogen..

§. 215. Anlangend den zweyten Fall, daß nehmlich zwey Pfandbriefe oder zwey Zinsſcheine von einerley Nummer zum Vorſchein kommen; ſo muß nicht allein überhaupt ein jeder, der einen ſolchen Pfandbrief oder Zinsſchein von einem andern, und beſonders einem Partikulier, der ihm nicht hinreichend bekannt iſt, an ſich löſet, ſondern auch die zur Intereſſenzahlung ernannte Deputation die präſentirten Pfandbriefe und Zinsſcheine ſorgfältig unterſuchen, und mit den vorhandenen Pfandbriefs- und Zinsſcheinregiſtern zuſammen halten, als wodurch ein Falſum, welches an und für ſich ſelbſt bey den bey der Ausfertigung zu beobachtenden Präkautionen faſt unmöglich iſt, ſonder Mühe wird entdecket und unſchädlich gemacht werden können.

§. 216. Wenn indeſſen der unwahrſcheinliche Fall ſich doch ereignen, und ein falſcher Pfandbrief oder Zinsſchein produciret werden ſollte; ſo muß alsdann derjenige, welcher zuletzt präſentiret wird, ſofort ad Depoſitum genom-

nommen, auch der Präſentant deſſelben, wenn er verdächtig, in Verwahrung gebracht, bey dem Judicio abgeliefert, und der Präſentant des erſten, welchen man aus dem Protokoll erſehen, ausgemittelt werden, da dann durch Gegeneinanderhaltung beyder Dokumente, der Aechte von dem Nachgemachten ohnfehlbar unterſchieden, auch der Thäter ausgemittelt werden kann.

§. 217. Wer etwas in den Pfandbriefen oder Zinsſcheinen verfälſchet, oder ſie gar nachmachet, den belegen die bereits vorhandenen Geſetze als einen Falſarium, mit nachdrücklicher Leibes= und, dem Befinden nach, Lebensſtrafe.

§. 218. Im dritten Fall, wenn jemand behauptet, daß ſein Pfandbrief oder Zinsſchein verloren oder entwandt iſt, als welches er in den beyden nächſten Zinszahlungsterminen anzeigen muß, ſich aber niemand meldet, welcher ſolchen zur Hebung der Intereſſen produciret; ſo bleiben die Intereſſen ſo lange in Depoſito, bis ſich jemand meldet und den Pfandbrief oder Zinsſchein präſentiret.

Unterbleibt dieſes in zweyten Zinszahlungsterminen; ſo muß das Nöthige durch öffentliche Proclamata, Intelligenzien und Zeitungen bekannt gemacht, und wenn ſich alsdann niemand in den fünf nächſten Jahren meldet, und den ausgerufenen Pfandbrief oder Zinsſchein producirет; ſo werden ſowohl das Kapital, als auch die in Depoſito verbliebenen Zinſen, demjenigen ausgezahlet, welcher den Verluſt angezeiget hat, trifft hingegen der Fall zu, daß ein Pfandbrief oder Zinsſchein in zwey Zahlungsterminen nicht präſentiret wird, und niemand deſſen Verluſt anzeiget; ſo wird ſolcher per publica Proclamata ausgerufen, und wenn ſich niemand binnen zehn Jahren dazu legitimiret; ſo fallen die in Depoſito befindlichen Zinſen der Kaſſe anheim, und das Kapital wird auf dem Gute gelöſchet.

§.

§. 219. Sollte ein Pfandbrief oder Zinsſchein durch einen Zufall blos unbrauchbar werden, bey deſſen Vorzeigung aber derſelbe doch noch kennbar ſeyn; ſo kann der Inhaber ſolchen dem Ritterſchafts-Collegio aushändigen, und dieſes bewürket durch die Hauptdirektion bey dem engern Ausſchuß einen andern, welcher dem letztern Inhaber zugeſtellet wird.

Fünftes Kapitel.

Von Supplirung der zurückbleibenden Intereſſen und deren Beytreibung, wie auch der, den Debitoribus zu ertheilenden Nachſicht.

§. 220. Es iſt einer der Hauptgrundſätze dieſes Werks, das die Intereſſen in den beſtimmten Terminen, ſobald die in vorigen Kapiteln beſchriebene Pfandbriefe oder Zinsſcheine präſentiret werden, zu entrichten ſind.

§. 221. Damit dieſer Verbindlichkeit ein Genüge geleiſtet werden könne; ſo iſt nothwendig, daß

Erſtens die Schuldner ihre Intereſſen an die Kaſſe prompt bezahlen, und ſolche, wenn ſie zurück bleiben, aus dem Gute mit den ſchleunigſten Exekutionsmitteln beygetrieben werden.

Zweytens, weil aber auch Fälle vorkommen können, worin Debitor nicht ohne die offenbare Unbilligkeit mit der Exekution zu übereilen ſeyn würde, feſtgeſetzet werde, was ſolches eigentlich für Fälle ſeyen und wie in denenſelben zu verfahren.

Drittens, ſowohl alsdann, wenn dem zurückbleibenden Schuldner eine Nachſicht verſtattet, als wenn mit der Exekution wider ihn verfahren wird, darauf zu denken, woher der nöthige Vorſchuß zu nehmen ſey.

Erſter Abſchnitt.

Von Beytreibung der Intereſſenrückſtände und wie dabey zu verfahren.

§. 222. Wenn die zur Einnahme der Intereſſen beſtimmte Tage, und alſo resp. der erſte July und zweyte Januar verfloſſen ſind; ſo müſſen die Kaſſendeputirte ſofort aus ihren Rechnungen eine Konſignation der Reſtanten mit den Quantis, welche ſie an Intereſſen und Quittungsgroſchen noch entrichten ſollen, anfertigen, und dieſe Konſignation dem alsdann verſammleten Ritterſchafts-Collegio vorlegen.

§. 223. Das Collegium giebet ſogleich dem Landreuter auf, die rückſtändigen Zinſen binnen acht Tagen beyzutreiben, und dem Gutsbeſitzer wird ſolches notificiret. Wenn die Zinſen vor dem 8ten July und resp. 8ten Januar nicht eingehen; ſo fertiget das Collegium einem Ritterſchaftsrath einen Extrakt dieſer Konſignation zu, und trägt ihm auf, die Sequeſtration auf das Gut eines jeden dieſer Reſtanten einzulegen.

§. 224. Dieſe Dekrete müſſen ſchleunig expediret und von den Räthen befolget werden.

§. 225. Sobald dem Rath ein ſolches Excutoriale eingehändiget wird, muß er ſich ohne Anſtand mit Zuziehung des Juſtitiarii des Orts, oder einer zur Juſtiz verpflichteten Perſon auf das zu ſequeſtrirende Gut verfügen, und daſelbſt den Sequeſter einſetzen, ohne ſich daran durch die Einwendungen und Klagen des Exequendi im mindeſten hindern zu laſſen.

§. 226. Wenn auf einem Gute ein dem Executori als ein tüchtiger und rechtſchaffener Mann bekannter Verwalter vorhanden iſt; ſo kann dieſem vornehmlich, wenn das beyzutreibende Quantum nicht von ſonderlicher Erheblichkeit iſt, die Sequeſtration übergeben, und derſelbe

zum

zum Sequeſter vereidet werden. Wenn aber dieſes nicht thunlich iſt; ſo muß der Ritterſchaftsrath ſofort einen andern geſchickten und ehrlichen Wirthſchaftsverſtändigen bey der Hand haben, welchen er als Sequeſter einſetzet und vereidet. Zu dem Ende müſſen ſich die Räthe in den Kreiſen bey Zeiten um die Bekanntſchaft ſolcher Leute bewerben.

§. 227. Dem eingeſetzten Sequeſter wird ſodann die Wirthſchaft nach dem Inventario übergeben, das Geſinde und die Unterthanen werden, auf ſo lange die Sequeſtration dauert, an ihn verwieſen, er ſelbſt aber wird mit einer ausführlichen Inſtruktion, wie er ſich bey ſeiner Adminiſtration verhalten ſolle, verſehen, zu dem Ende müſſen von einem jeden Ritterſchafts-Collegio dergleichen Inſtructiones im voraus entworfen, und der Hauptdirektion zur Reviſion eingeſandt werden.

§. 228. Dem Sequeſter wird die nöthige Wohnung angewieſen, wenn aber der Exequendus denſelben in Betreibung der wirthſchaftlichen Geſchäfte ſtöhren ſollte; ſo iſt er, auf angezeigte gegründete Beſchwerde des Sequeſters, allenfalls zu exmittiren.

§. 229. Bey Einſetzung des Sequeſters muß der Commiſſarius zugleich die Umſtände des Guts und die Verfaſſung der Wirthſchaft unterſuchen, auch wenn er ſolche in einem ſchlechten Zuſtande findet, an den Directorem und das Collegium deshalb berichten.

§. 230. Die Aufſicht über dergleichen ſequeſtrirte Güter hat der Ritterſchaftsrath des Departements, es ſtehet ihm aber frey, ſolche einem benachbarten von Adel, oder anderen tüchtigen Wirthſchaftsverſtändigen zu übertragen, und allenfalls auf die Vorſchläge des Güterbeſitzers möglichſt zu reflektiren. Demjenigen, der die Aufſicht übernimmt, werden, wenn das Gut den in der Landſchaftlichen Taxe angenommenen Ertrag etwa im Anfange nicht gleich gewähret, zwey pro Cent von dem würklichen Er-

Ertrage, wenn aber der Hauptertrag erreichet wird, vier pro Cent, und wenn mehr einkömmt, noch der zehnte Theil von dem Ueberſchuß nach geendigter Sequeſtration von dem Ritterſchafts=Collegio zugebilliget. Die Oberaufſicht behält ſtets der Rath des Departements.

§. 231. Der Kurator muß die Wirthſchaft fleißig revidiren, und den Sequeſter dazu anhalten, daß er ſolche ordentlich, und ſeiner Inſtruktion gemäß, betreibe.

§. 232. Der Sequeſter muß dem Kurator die Monatsſchlüſſe übergeben, dieſe revidiret derſelbe, machet dagegen nöthigen Falls Monitia, vernimmt den Sequeſter dagegen vorläufig ad Protocollum mit ſeiner Verantwortung, und ſendet ſodann gedachte Monatsſchlüſſe an den Kreisrath, welcher ſie mit Bericht dem Directori mittheilet.

§. 233. Gleichergeſtalt muß er den Sequeſter anhalten, daß er mit dem Schluſſe eines jeden Monats die vorhandenen baren Beſtände an den Directorem einſende, und ſich mit einer Quittung deſſelben legitimire. Wenn die Einnahme vom Gut in einem Monat beträchtlich iſt; ſo muß der Kurator prüfen, ob er ſolche durch den Sequeſter erheben laſſen könne, widrigenfalls er deshalb ſichere Maaßregeln nehmen muß. Wenn kein Kurator zu bekommen, oder die Sequeſtration nur von kurzer Dauer iſt; ſo lieget dem Rath des Departements ob, alles dasjenige ſelbſt zu beſorgen, was in den vorſtehenden §phen von den Verrichtungen des Curatoris enthalten iſt.

§. 234. Die Sequeſtration dauert regulariter ſo lange, bis die rückſtändigen Zinſen eingekommen, und die aufgelaufenen Koſten ſowohl, als dasjenige, ſo etwa zu Wiederherſtellung des taxmäßigen Werths des Guts nöthig geweſen, herbey geſchafft worden. Sollte aber die Sequeſtration mit Ablauf eines Jahres nicht aufhören können, und mit Gewißheit vorauszuſehen ſeyn, daß ſolche noch eine geraume Zeit dauern werde; ſo iſt das Gut auf ſechs

Jahre

Jahre zu verpachten, und dazu vom Collegio ein Termin vor dem Kreisrath anzuſetzen, bey welchem der Syndicus, oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon das Protokoll abhält. Wer das Meiſte bietet und gehörige Sicherheit beſtellet, auch in allem ſich der Unterſuchung des Ritterſchaftlichen Departementsraths und den Sprüchen des Ritterſchafts-Collegii unterwirft, dem iſt die Pacht des Guts bis auf Genehmigung des Collegii zuzuſchlagen, und das Gut von dem Departementsrath zu übergeben. Proceſſe werden in Pachtungsſachen nicht geſtattet, der Pächter hat aber die Freyheit, ſich an die Hauptdirektion, und endlich an den engern Ausſchuß zu wenden, wenn er ſich gravirt achtet, er muß aber bis dahin, wenn ein anderes von dem Ritterſchafts-Collegio, oder der Hauptdirektion feſtgeſetzet wird, dasjenige befolgen, was ſelbige recht befunden haben. Da die Pachtanſchläge nach den Sätzen der Königlichen Aemter gemacht werden; ſo kann dem Pächter niemals Remiſſion verſprochen und zugebilliget werden, als wenn in ähnlichen Fällen bey den Königlichen Aemtern Remiſſion bewilliget wird.

§. 235. Wenn bey Einſetzung des Sequeſters das Gut nach dem Kommiſſariſchen Bericht, es ſey an Ackerbau, Viehſtand, Wirthſchaftsgebäuden, oder ſonſt in einem deteriorirten Zuſtand befunden würde; ſo ſtehet dem Ritterſchafts-Collegio frey, die Sequeſtration ſo lange fortzuſetzen, bis das Gut verpachtet wird, als welche Verpachtung in allen Fällen von der Sequeſtration befreyet, nur muß der Pächter angewieſen werden, die Pacht, ſo weit es nöthig iſt, dem Ritterſchafts-Collegio bey Strafe doppelter Erſtattung zu bezahlen, als welches auch bey denjenigen Gütern ſtatt findet, welche zur Zeit der einzulegenden Exekution bereits verpachtet ſind.

§. 236. Wenn auch ein Debitor ſich als einen ſchlechten Wirth bekannt gemacht hat, und die Intereſſen verſchiedenemal nacheinander haben beygetrieben werden müſſen,

ſen, wobey ſein Gut allemal in ſchlechtem Wirthſchafts-ſtand befunden worden iſt; ſo kann mit der Sequeſtration ſo lange kontinuiret werden, bis ſich der Schuldner zur Verpachtung entſchließet.

§. 237. Die Abnahme der Sequeſtrationsrechnungen geſchiehet von dem Rath, welcher den Sequeſter eingeſetzet hat, es muß alſo der Schluß dieſer Rechnungen dergeſtalt reguliret werden, daß ſobald als die Sequeſtration zu Ende iſt, oder ſonſt kurz vor Verſammlung des Ritterſchafts-Collegii, ſolche erfolget, damit der Rath in der Verſammlung von demjenigen, was er befunden hat, zur weiteren Verfügung Bericht erſtatten, das Collegium aber feſtſetzen könne, ob und wie die Sequeſtration fortgeſetzt oder aufgehoben werden ſoll. Nur das verſammlete Provinzial-Collegium iſt authoriſirt, dem Sequeſter ſeine Decharge zu ertheilen.

§. 238. Der Debitor exequendus iſt bey der Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen. Es müſſen ihm daher die Monatsſchlüſſe vorgeleget werden, damit er ſeine Monita dawider binnen einer gewiſſen Zeit einbringen könne, als auf welche ſodann von dem Rathe und dem Collegio mit zu reflektiren iſt. Es müſſen jedoch keine ungegründete Monita angenommen, und dem Debitori zu viel gegen den Sequeſter eingeräumt werden. Iſt ein Kurator, wie §pho 230 gedacht iſt, beſtellet worden; ſo wird deſſen Zeugniß in den mehreſten Fällen hinreichen, die etwa entſtehende Differenzien hinlänglich zu erläutern.

§. 239. Die Verfügungen des Kurators und die Handlungen des Sequeſters, in ſo ferne ſie den Verfügungen des erſtern gemäß ſind, darf Debitor nicht beurtheilen, noch weniger aber hindern, ſondern derſelbe hat dasjenige, was er mit Grund gegen den Kurator und die Sequeſtration erinnern zu können glaubet, dem Ritterſchafts-Collegio oder Directori bey Zeiten anzuzeigen, wenn er dergleichen Anzeigen zu thun unterläſſet; ſo kann auf diejenigen

gen Monita, welche er bey der Rechnungsabnahme deshalb machet, ganz oder gar nicht geachtet werden.

§. 240. Wenn der Schuldner oder der Sequeſter mit der Entſcheidung des Ritterſchafts-Collegii nicht zufrieden ſind; ſo iſt ihnen unbenommen, ihre Beſchwerden an die Haupt-Ritterſchafts-Direktion gelangen zu laſſen, welche nach der Beſchaffenheit der Umſtände eine nähere Unterſuchung aus einem benachbarten Ritterſchafts-Collegio auf Gefahr und Koſten des Sukkumbirenden, verordnen, und ſodann die Sache entſcheiden kann.

§. 241. Wollen die Partheyen dabey ſich nicht beruhigen; ſo ſtehet ihnen frey, ſich an den engern Ausſchuß zu wenden, welcher alsdann das Erforderliche endlich verfügen und feſtſetzen kann.

§. 242. Da der Sequeſter in Adminiſtrationsſachen lediglich den Kollegien des Kreditwerks unterworfen iſt; ſo werden auch alle Streitigkeiten, die ſelbige zum Vorwurf haben, von ſolchen entſchieden, betreffen ſie hingegen andere Gegenſtände; ſo gehöret das Erkenntniß vor den ordentlichen Richter.

§. 243. Außer den Fällen, in welchen die Haupt-Ritterſchafts-Direktion aus eigener Bewegung die Sequeſtration verordnet, geruhen des Königs Majeſtät feſtzuſetzen, daß alle Executiones, welche von Seiten der Landes-Juſtiz-Collegiorum gegen den Beſitzer eines dem Ritterſchaftlichen Kreditwerke verpfändeten Guts verfüget worden, in ſoferne ſolche das Gut ſelbſt, oder die dazu gehörigen Inventaria und Produkten angehen, der Hauptdirektion deſſelben zur Vollſtreckung aufgetragen werden ſollen. Es verſtehet ſich alſo von ſelbſt, daß die Juſtiz-Collegia nach wie vor auf Wechſelklage wider den Beſitzer eines dem Kreditwerke verpfändeten Guts Exekution in das Mobiliarvermögen und Pretioſa, ſo wie Perſonalarreſt verfügen können.

§. 244.

§. 244. Wenn alſo ein Hypothekariſcher Gläubiger wider den Beſitzer eines dem Ritterſchaftlichen Kreditweſen verpfändeten Guts bey dem Landes-Juſtiz-Collegio ſeine Forderung einklaget und Sequeſtration auswirket; ſo wird die Haupt-Landſchafts-Direktion, auf Requiſition des Landes-Juſtiz-Collegii, die Sequeſtration verfügen.

§. 245. Es müſſen alſo in dieſem Fall die Monatsſchlüſſe von dem Sequeſter ebenfalls an den Curatorem, den Rath, und von dieſem an den Directorem eingeſandt werden, welcher ſolche, mit Beyfügung ſeines Gutachtens, ohne Verzug an die Haupt-Landſchafts-Direktion zur Beförderung an das Juſtiz-Kollegium ſendet.

§. 246. Was hingegen die Beſtände anlanget; ſo muß der Sequeſter gleich bey ſeiner Einſetzung ein für allemal angewieſen werden, daß er vor allem anderen, unmittelbar nach den Oneribus publicis, auf Herbeyſchaffung der Intereſſen von den Ritterſchaftlichen Pfandbriefen bedacht ſeyn müſſe, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von den zuerſt eingehenden Revenuen an den Direktor des Ritterſchaftlichen Collegii einzuſenden, und zugleich auf das Retabliſſement des Guts ſein Augenmerk zu richten habe. Die alsdann noch übrigen Beſtände hingegen müſſen von dem Direktor ad Depoſitum des Juſtiz-Collegii eingeſandt werden.

§. 247. Die Direktion der Wirthſchaft während der Sequeſtration iſt der Ritterſchafts-Kredit-Direktion überlaſſen, als welche überhaupt, ſo wie im vorigen Fall, durch ihre Räthe und den angeſetzten Curatorem, für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

§. 248. Wenn dem Extrahenten der Sequeſtration ein Genüge geſchehen iſt, oder derſelbe ſonſt in deren Aufhebung williget; ſo kann ſolche ſofort verfüget werden.

§. 249. Die Rechnung wird in ſolchen Fällen, wo die Exekution von dem Juſtiz-Collegio verordnet worden, von dem Sequeſter bey demſelben abgeleget, doch bleibet

der Haupt-Ritterſchafts-Direktion deren vorläufige ſummariſche Reviſion vorbehalten, und es wird dieſelbe ihre Erinnerungen dabey zur Erläuterung der Sache dem Juſtiz-Kollegio kommuniciren. Ueberhaupt iſt der Sequeſter ſowohl wegen ſeiner Adminiſtration, als wegen Verwendung der Gelder, immer reſponſable.

§. 250. Wenn der Creditor hypothecarius durch die Sequeſtration ſeine Befriedigung nicht erhalten kann, und dahero auf die Subhaſtation anträget, auch es endlich zur Eröfnung eines Liquidations- oder Konkursprozeſſes kommt; ſo wird dadurch in der Verfaſſung der Sequeſtration nichts geändert, ſondern es müſſen die eingehenden Revenues, nach wie vor, hauptſächlich zur Bezahlung der auch pendente Concurſu fortlaufenden Zinſen von Pfandbriefen, und zum Retabliſſement des Guts verwandt werden, der Ueberreſt aber wird an das Juſtiz-Collegium, vor welchem der Prozeß ſchwebt, eingeſandt.

Zweyter Abſchnitt.

Von der den verunglückten Debitoribus zu verſtattenden Nachſicht der Zinſen.

§. 251. Es erfordert ſowohl die Pflicht, als der Vortheil der zum Kreditwerk Verbundenen, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch ſchlechte Wirthſchaft, ſondern durch ungewöhnliche Unglücksfälle außer Stand geſetzet werden, ihre Zinſen auf einen oder den anderen Termin prompt abzuführen, eine billige Nachſicht verſtattet werde.

§. 252. Damit aber dieſe Nachſicht in keinen anderen, als ſolchen Fällen, wo die Nothwendigkeit ſolche würklich erfordert, bewilliget, und von unordentlichen und nachläſſigen Wirthen nicht gemißbrauchet werden möge; ſo kann

kann dieſelbe nicht anders, als auf vorgängige Unterſuchung verſtattet werden.

§. 253. Bey dieſer Unterſuchung iſt zuförderſt darauf zu ſehen, ob der Beſitzer etwa an ſeinem Unglücke ſelbſt ſchuld ſey, als in welchem Fall ihm keine Nachſicht der Zinſen verſtattet wird.

§. 254. Der Unglücksfall muß ferner ſo groß ſeyn, daß das Gut nicht ſo viel träget, als in dem vorſtehenden Termin zur Bezahlung der Zinſen von den Pfandbriefen erfordert wird. Es kann alſo nicht ein jeder Ausfall an den Revenuen bey dieſer oder jener Rubrik eines Gutes dem Beſitzer eine dergleichen Nachſicht gewähren.

§. 255. Hiernächſt muß auch der Debitor den ihn betroffenen Unglücksfall nach deſſen Erfolg, ſofort dem Directori der Provinz anzeigen. Wenn er ſolches unterläſſet, ſoll er damit nicht ferner gehöret, ſondern mit der Sequeſtration ohne fernere Rückſicht verfahren werden. Wie dann auch der Unglücksfall reſp. vor dem letzten April und vor dem letzten September angezeiget ſeyn muß, wenn die Zinsſtundung auf den nächſten Zinstermin Statt finden ſoll.

§. 256. Auf dieſe Anzeige des Verunglückten muß der Direktor die erforderliche Unterſuchung einem der Räthe des Collegii auftragen, welcher die Sachen nach obigen Principiis pflichtmäßig unterſuchet, ein umſtändliches Protokoll darüber aufnimmt, und ſolches mit ſeinem gutachtlichen Bericht und einer detaillirten Specifikation der gewöhnlichen Revenues des Guts, und des dabey durch den Unglücksfall ſich ereigneten Verluſts, an den Direktor einſendet.

§. 257. Der Direktor ſendet dieſen Bericht nebſt den Anlagen ſogleich an die Haupt-Ritterſchafts-Direktion ein, welche darauf nach Maaßgabe des Reglements und der Vorſchläge des Direktors verfüget, ob und wie lange die Zinſen geſtundet werden können, regulariter

kann aber dieſe Stundung nur auf ein halb Jahr bewilliget werden.

§. 258. Mit Ablauf dieſer Zeit muß der Schuldner das rückſtändige Quantum zur Provinzialkaſſe ohnfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß ſolches, ohne einige weitere Entſchuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe beygetrieben werde.

Dritter Abſchnitt.

Von Supplirung der ausbleibenden Intereſſen und Berechnung der eingehenden Reſte.

§. 259. Aus dem, was im vorhergehenden geſagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Intereſſen in den feſtgeſetzten Terminen ſo prompt eingehen, als es die den Creditoribus zu leiſtende pünktliche Bezahlung erfordert, mithin ſolche von der Haupt-Ritterſchafts-Direktion zu ſuppliren ſeyn werden.

§. 260. Dieſes geſchiehet entweder aus dem eigenthümlichen Fond des Kreditwerks, welcher zu dergleichen Bedürfniſſen hauptſächlich beſtimmt iſt, und woraus die erforderlichen Vorſchüſſe genommen, nach eingegangenen Reſten aber in ſechs Monaten mit Intereſſen zurückgezahlet werden.

§. 261. Falls aber die Hauptdirektion ſich deſſen nicht bedienen will; ſo iſt ſie befugt, durch aufzunehmende Dahrlehne die erforderlichen Gelder in Zeiten herbeyzuſchaffen, daher dann nicht nur die Debitores ſelbſt, ſondern auch der Kredit-Departementsrath dem Directori, und dieſer der Hauptdirektion ſpäteſtens zwey Monate vor dem Intereſſenzahlungstermin anzuzeigen haben, wo etwa Zinſen ausbleiben mögten, damit die Hauptdirektion auf Mittel bedacht ſeyn könne, die erforderlichen Gelder durch aufzunehmende Darlehne in Zeiten herbeyzuſchaffen.

§.

§. 262. Dieſes wird vornehmlich bey denenjenigen Intereſſen geſchehen, in Anſehung derer dem Debitori eine Nachſicht akkordiret worden, und von welchem man alſo mit Gewißheit und tempeſtive vorausſehen kann, daß ſolche nicht zu rechter Zeit eingehen werden.

§. 263. Derjenige, welcher zu Supplirung der rückſtändig gebliebenen Intereſſen Vorſchuß machet, hat damit eben das Recht, als die Pfandbriefe ſelbſt, und wenn ihm ſein Vorſchuß nicht in dem ſtipulirten Termino zurückgezahlet wird; ſo muß ihm auf ſeine bloße Anzeige, und ohne Verurſachung der geringſten Koſten, eben die Exekution ſofort und ohne den mindeſten Anſtand akkordiret werden, mit welcher das Ritterſchaftliche Kreditwerk eigene rückſtändige Zinſen von den ſäumigen Schuldnern beyzutreiben berechtiget iſt.

§. 264. Es muß alſo ein dergleichen Kreditor ſich von demjenigen, welchem er den Vorſchuß machet, einen von der Hauptdirektion ausgeſtellten Revers ertheilen laſſen, worin dieſe beſcheiniget, daß die Gelder quaeſt. zur Bezahlung der Pfandbriefsintereſſen für einen gewiſſen Termin geliehen und verwendet worden, und worin ihm zugleich in Caſu morae die Reglementsmäßige Exekution verſichert wird.

§. 265. Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde; ſo kann dieſer Revers und die darin ſtipulirte Exekution nur ein halbes Jahr, nehmlich von einem Zinstermin zum andern gelten, und muß daher ein ſolcher Kreditor, nach deſſen Ablauf, die Exekution ſofort extrahiren, oder den Verluſt ſeiner Priorität gewärtigen, es wäre dann, daß er die Prolongation des ihm ertheilten Reverſes geſuchet und erhalten hätte, in welchem Fall aber die Reverſe umgeſchrieben, der alte Vorſchuß als ein neues Darlehn auf den kurrenten Termin gerechnet und die alten Reverſe kaſſiret werden müſſen, dergeſtalt,

daß

daß niemals ein höherer als halbjähriger Rückſtand aufſchwellen kann.

§. 266. Die Rückzahlung ſolcher Dahrlehne geſchiehet nicht eher, als bey der nächſten Provinzialverſammlung.

§. 267. Aus allem dem, was bishero geſaget worden, folget von ſelbſt, daß bey jedem Provinzialdepartement, ſo wie auch bey der Hauptdirektion, außer der Intereſſenrechnung, noch eine beſondere Reſtenrechnung gehalten werden muß, da dann die Deputirten, welche in denen Intereſſenzahlungsterminen die Kaſſe verwaltet haben, aus den Zinsrechnungen extrahiren, wieviel Zinſen ein Gutsbeſitzer rückſtändig geblieben, und woher ſolche genommen worden. Hiernächſt aber muß von dem Directore und Syndico angemerket werden, zu welcher Zeit die Reſte eingekommen ſind, welches dann auch bey der Hauptdirektion in Anſehung der von dem Provinzialdepartement zu überſendenden Zinſen gleichergeſtalt geſchehen muß.

§. 268. Es müſſen alſo ſowohl die Sequeſtres von den ihnen übergebenen Gütern, als auch die Debitores, welche wegen der Zinſen Nachſicht erhalten haben, die fälligen Gelder an die Provinzialkaſſe bezahlen, welche ſie ſofort in die Rechnungen gehörig eintragen, und das bare Geld in die Hauptkaſſe übermachen muß.

§. 269. Alle dergleichen Reſtrechnungen werden von der Hauptdirektion dechargiret, bey der nächſten Verſammlung des engern Ausſchuſſes vorgelegt, und von dieſem nebſt den übrigen Rechnungen durchgelegt und quittiret.

§. 270. Die Intereſſen- und ſpeciellen Sequeſtrationsrechnungen, nebſt den quittirten Reverſen dererjenigen, welche die Vorſchüſſe zur Supplirung ſothaner Reſte geleiſtet und ſolche wieder bezahlt erhalten haben, ſind die Belege, wodurch die Rechnungen ſowohl bey den Provinzialkaſſen, als bey der Hauptkaſſe juſtificiret werden.

Sechs-

Sechſtes Kapitel.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablöſung durch die Ritterſchafts = Kredit = Direktion.

§. 271. Es ſtehet bereits feſt, daß derjenige, welcher ſeinen Pfandbrief in bares Geld verwandeln will, ihn der Hauptdirektion ein halbes Jahr vorher aufkündigen muß.

§. 272. Hierdurch wird indeſſen, wie ſich von ſelbſt verſtehet, niemanden die Freyheit benommen, ſolchen auch privatim an einen andern Partikulier zu veräußern.

§. 273. Die Aufkündigung muß bey dem Provinzial = Departements = Collegio, wozu der Pfandbrief gehöret, in einem von den Intereſſenterminen mit Präſentation des Pfandbriefes, ad Protocollum geſchehen, worauf der aufgekündigte Pfandbrief ad Depoſitum genommen, dem Creditori aber ſtatt deſſen ein Rekognitionsſchein ertheilet wird, wovon die Hauptdirektion mit Einſendung des Protokolls benachrichtiget werden muß.

§. 274. Dieſer Rekognitionsſchein muß auf den nächſten Termin wiederum präſentiret werden, und erhält der Eigenthümer dagegen ſeine Bezahlung, nebſt den während dieſer Zeit fällig gewordenen halbjährigen Zinſen bey dem Provinzialdepartement, wozu das Gut gehöret.

§. 275. Es muß alſo das Haupt = Kredit = Directorium für Herbeyſchaffung der erforderlichen Gelder zur Honorirung ſolcher Aufkündigungen Sorge tragen.

§. 276. Dieſe Gelder müſſen entweder

Erſtens, durch Subſtituirung eines andern Creditoris, der den aufgekündigten Pfandbrief an ſich kaufen will, welches der Direktor der Provinz auf dem Pfandbriefe bemerkt; oder

Zwey=

Zweytens aus dem eigentlichen Fond des Kreditwerks herbeygeſchafft werden.

§. 277. Was den erſten und gewöhnlichen Modum betrifft; ſo muß die Kredit-Direktion ſich dazu die ihr angebotenen einländiſchen Capitalia zu Nutze machen.

§. 278. Wenn nicht beſondere Bedenklichkeiten vorhanden ſind; ſo kann der Kreditor, welcher aufkündiget, ſofort brevi manu an denjenigen, der ſeinen Pfandbrief übernehmen will, gewieſen werden, und ſtehet dieſen beyden alsdann frey, ſich wegen der Zeit und des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller anderen Modalitäten, mit einander zu vergleichen, jedoch dergeſtalt, daß, wenn darüber Irrung unter ihnen entſtehen ſollte, die Direktion ſchuldig iſt, ſolche beyzulegen, ſo daß weder dem alten, noch dem neuen Creditori die geringſten Weitläuftigkeiten oder Koſten verurſacht werden können.

§. 279. Sollte die Anweiſung Schwierigkeiten finden, und etwa dieſer oder jener ſich mit dem andern privatim nicht einlaſſen, ſondern ſein Geld ſchlechterdings nicht anders, als an die Direktion zahlen, oder von derſelben erheben wollen; ſo muß alsdann der alte und neue Kreditor vor dieſelbe beſchieden werden, woſelbſt die Auswechſelung des Geldes gegen den Pfandbrief geſchiehet.

§. 280. Wenn der Direktor in ſeinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen geſchehenen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeyſchaffen kann; ſo muß er ſolches ſofort und ohne den mindeſten Zeitverluſt der Hauptdirektion anzeigen, welche ihm aus ihrem Generalverzeichniß der geſuchten und im Lande vorhandenen Gelder, die erforderliche Auskunft ertheilet, wohin er ſich dieſerhalb zu wenden, oder die Creditores anzuweiſen habe.

§. 281. Wenn ein Debitor einen auf ſeinem Gut haftenden Pfandbrief ſelbſt ablöſen will; ſo muß er ſolches der

der Hauptdirektion durch die Departementsdirektion anzeigen, welche auf den nächſten Intereſſentermin die Aufkündigung an den Präſentanten und dermaligen Beſitzer des Pfandbriefes ergehen läſſet, und ſolchen ad Depoſitum nimmt, bis die würkliche Ablöſung in dem folgenden Termin geſchiehet.

§. 282. Die Bezahlung muß der Debitor mit barem Gelde leiſten, und kann dem Creditori wider ſeinen Willen kein anderer Pfandbrief aufgedrungen werden, ſondern, wenn der Debitor einen Pfandbrief beſitzet, und den auf ſeinem Gute haftenden damit einlöſen will; ſo kann er zu gleicher Zeit, da er ſeinem Creditori den Pfandbrief aufkündiget, auch in Anſehung des einzulöſenden Pfandbriefes die Aufkündigung an das Kreditwerk ergehen laſſen, und ſich ſolchergeſtalt das erforderliche bare Geld verſchaffen.

§. 283. Es bleibet übrigens dem freyen Willen des Debitoris überlaſſen, ob er dergleichen eingelöſete Pfandbriefe kaſſiren, oder ſolche an ſich behalten, und nach dem, was oben geſagt worden, die Zinſen ſich ſelbſt bezahlen will.

§. 284. Die Kaſſation geſchiehet vor dem verſammleten engern Ausſchuß, welcher alsdenn den kaſſirten Pfandbrief in den Regiſtern löſchen läſſet, da er dann in den Hypothekenbüchern gleichfalls gelöſchet wird.

Siebentes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Fonds des Kreditweſens und deren Adminiſtration.

§. 285. Die Einkünfte und die Zinſen von den eigenthümlichen Fonds des Kreditwerks werden verwendet

Erſtens zu deſſen Unterhaltung; und

Zweytens die zurückbleibenden Zinſen vorzuſchießen.

§. 286. Zu den Koſten, welche dem Kreditwerk zur Laſt fallen, gehören die Unterhaltung der Haupt-Ritterſchafts-Direktion, die Beſoldung der Direktoren, Räthe, Syndicorum und Subalternen bey den Collegiis, die Beſorgung des nöthigen Gelaſſes zur Kaſſe, Regiſtratur und Verſammlung der Collegiorum, der Schreibmaterialien und übrigen Bedürfniſſe.

§. 287. Zu dieſen Bedürfniſſen hat das Kreditwerk folgende Fonds:

Erſtens, die Zinſen von dem von Sr. Königl. Majeſtät allerhuldreichſt akkordirten Kapital;

Zweytens, die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe à $\frac{1}{4}$ Procent, welche der Debitor bezahlen muß;

Drittens, den Quittungsgroſchen.

§. 288. Die Beſtände ſind, ſo viel möglich, in Pfandbriefe zu verwandeln, damit ſie dem Werke zu Nuzzen kommen, mithin der Deckungs- und Amortiſations-Fond vermehrt werde.

Achtes Kapitel.

Von den Depoſitis des Kreditwerks und deren Adminiſtration.

§. 289. Es ſind verſchiedene Fälle möglich, da ſowohl bare Gelder, als Pfandbriefe ad Depoſitum kommen können.

§. 290. Zu dem letzten gehöret

Erſtens, wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes oder Zinsſcheines ſtreitig iſt, oder ſolche für unächt und nachgemacht ausgegeben werden;

Zweytens, wenn Pfandbriefe aufgekündiget, und bis zur erfolgten Bezahlung ad Depoſitum gegeben werden;

Drittens, wenn das Kreditwerk einen Theil ſeines eigenthümlichen Fonds in Pfandbriefe verwandelt hat.

Bare Gelder hingegen können ad Depoſitum kommen

Erſtens, wenn die Intereſſen eines zeitigen Pfandbriefes oder Zinsſcheines von den Direktionen eingenommen und bis zur Beendigung der Sache verwahret werden.

Zweytens, wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds des Kreditwerks nicht in Pfandbriefe hat umgeſetzt werden können, folglich bar aufbehalten werden muß.

§. 292. Zur Reſpicirung dieſes Depoſiti ernennet die Direktion aus ihren Mitteln zwey Curatores, es dürfen aber nicht eben diejenigen ſeyn, welche die Intereſſenkaſſe zur Verwaltung haben. Der Syndicus führet dabey das Protokoll und die Rechnungen.

§. 293. Die Gelder und Pfandbriefe werden in einem eiſernen Kaſten mit drey Schlöſſern verwahret, welcher in dem Kaſſengewölbe ſtehet, und wozu die beyden Curatores und der Syndicus den Schlüſſel führen.

§. 294. Wenn nun etwas ad Depoſitum gebracht, oder aus ſelbigem gegeben werden ſoll; ſo muß davon allemal bey dem verſammleten Collegio entweder ſchriftlich, oder ad Protocollum Anzeige geſchehen.

§.

§. 295. Wenn das Kollegium gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilet es den Curatoribus ein Dekret zu der verlangten Annehmung oder Herausgebung.

§. 296. Da der Syndicus ſelbſt mit Depoſitarius iſt; ſo müſſen alle dergleichen Dekrete von dem Directore eigenhändig zu Protokoll genommen, und von ſämmtlichen Membris Collegii, welche nicht Depoſitarii ſind, unterſchrieben werden.

§. 297. Dergleichen Dekrete muß der Direktor in das Depoſital-Protokollbuch eintragen.

§. 298. Die Depoſitarii, welche ohne dergleichen Ordres nichts annehmen, noch herausgeben dürfen, müſſen die Vorſchriften derſelben aufs genaueſte befolgen, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depoſitalſcheine geben, über die Auszahlung aber ſich von den Empfängern Quittungen ertheilen laſſen.

§. 299. Ueber die Depoſita wird ein Regiſter, und außerdem über jedes Depoſitum beſondere Rechnung geführet.

§. 300. In dem Regiſter ſind die Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung, wie ſie eingekommen und erfolgt, zu bemerken. In den Rechnungen aber ſind die eigenthümlichen Depoſita des Kreditwerks von den fremden Depoſitis zu unterſcheiden, und letztere nach den verſchiedenen Gütern aufzuführen. Die Ordres zur Einnahme ſowohl, als zur Ausgabe, vertreten, nebſt den Quittungen der Empfänger, die Stelle der Rechnungsbelege.

§. 301. Beym Schluß eines jeden halben Jahres werden dieſe Depoſitalrechnungen von dem Directore und einem Deputato Collegii abgenommen, die Beſtände revidirt, und wenn ſie richtig befunden worden; ſo wird den Depoſitariis vom Collegio Decharge ertheilet.

§.

§. 302. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Depoſitarii die ihnen anvertraueten Depoſita vertreten, und für allen dabey durch ihre Schuld ſich ereigneten Defekt dem Kreditwerk, und reſp. dem Deponenten, reſponſable ſeyn müſſen.

Berlin den 14ten Junii 1777.

v. Görne, qua Commiſſarius Regius.

T. P. von der Hagen. v. Bißmark. Edler Herr zu Puttlitz. v. d. Schulenburg. Graf v. Kameke. v. Berg. v. Rohr. v. Grape. v. Schütz.

For=

Formular zum Zins- und Rekognitionsſchein ad Signum C.

Vorzeiger dieſes hat laut Protokoll vom .... fol. .... des Protokollbuchs den Pfandbrief No. .... auf .... ad Depoſitum der Hauptritterſchaftlichen Kreditkaſſe gegeben, und ſoll ihm ſolcher gegen Aushändigung dieſes Scheins retradiret werden. Die Zinſen werden Vorzeigern dieſes Depoſital- und Zinsſcheines in den gewöhnlichen Terminen gezahlet, und deren Erhebung auf den Pfandbrief, bey deſſen Retradition, inzwiſchen aber unter dieſen Zinsſchein bemerket. Berlin den

(L. S.)

Der Chur- und Neumärkiſchen zum Ritterſchaftlichen Kreditwerke verbundenen Güterbeſitzer.

Enger Ausſchuß.	Generaldirektion.	Provinzialdirektion.
N. N.	N. N.	N. N.

Die Zinſen ſind bezahlt bis den ꝛc.

Name der Provinz und des Kreiſes
f dem Deckel des Voluminis.

Name des Beſitzers.	Abgelöſete und kaſſirte Pfandbriefe.

II. Königlich Preußiſches Patent, daß nach Inhalt des allerhöchſt konfirmirten Chur= und Neumärkiſchen Ritterſchaftlichen Kreditreglements vom 14ten Junii 1777, das Datum der Eintragung in die Hypothekenbücher auf die Adelichen Güter künftig allein die Priorität beſtimmen, und vom 1ſten November dieſes Jahrs an, ſpäter oder gar nicht eingetragene, auch privilegirte Forderungen vor den früher eingetragenen Hypotheken oder Pfandbriefen, niemals die Präferenz haben ſollen.

De dato Berlin den 18ten Auguſt 1777.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen, daß, nachdem Wir das von Unſeren getreuen Landſtänden der Chur= und Neumark Brandenburg Uns zu Unſerer höchſten Genehmigung vorgelegte Chur= und Neumärkiſche Ritterſchaftliche Kreditreglement vom 14ten Junii c. unterm 15ten deſſelben Monats in allen ſeinen Punkten und Klauſuln zu konfirmiren und zu beſtätigen, auch daß ſolches als ein unverbrüchliches Geſetz von jedermann gehalten, und von Unſerem General=Directorio und Juſtizdepartement publicirt werden ſolle, zu befehlen geruhet, in dieſem Reglement aber, und zwar deſſen Parte I. Capite I. §. 7. Num. 2. enthalten, und von Uns zu verordnen, auch durch ein mit dieſem Reglement zugleich zu publicirendes Patent zu jedermanns Wiſſenſchaft und Achtung bringen zu laſſen verſprochen worden iſt,

daß von dem erſten November dieſes Jahres an, mit Aufhebung aller bisher in den Geſetzen einer oder anderen Art von Forderungen und Rechten, es ſeye des Fiſci, Königlicher und anderer öffentlichen Kaſſen, milder Stiftungen, Ehefrauen, Kinder erſter Ehe, Baugläubiger, Unmündiger und Minderjähriger, oder anderer Gläubiger, ſie ha=

haben Namen, wie ſie wollen, beygelegter Priorität und Privilegien, allein das Datum der Eintragung der Forderung oder des Rechtes in dem Hypothekenbuch den Vorzug in Anſehung der Pfandbriefe beſtimmen, und folglich keine ſtillſchweigende, nicht eingetragene Hypothek, ſie mag auch in den Geſetzen ſonſt ſo privilegirt ſeyn, als ſie wolle, jemals einem Pfandbrief vorgehen, noch auch durch die Eintragung den Vorzug vor früher eingetragenen Pfandbriefen jemals erhalten ſolle, und davon bloß

a) einjährige Reſte der gewöhnlichen Onerum, inclusive der Feuerſocietätsgelder;
b) einjähriges rückſtändiges Geſindelohn;
c) die Koſten der letzten Krankheit, und
d) des Begräbniſſes, welche letztere doch niemals über 50 Rthlr. zu fixiren, ausgenommen bleiben ſollen;

nothwendig aber, da nach mehrgedachtem Kreditreglement auch alle, wenn auch nicht ſogleich, doch in der Folge daran theilnehmende getreue Vaſallen und Beſitzer Adelicher Güter davon die Vortheile genießen ſollen, die Feſtſetzung ſothaner Grundſätze der Priorität nach dem Dato der Eintragung in die Hypothekenbücher, ſchon jetzo ohne Anſehung, ob einer oder der andere Pfandbriefe auf ſein Gut nehmen, oder erhalten werde, allgemein geſchehen muß, Wir folgendes zum allgemeinen Geſetz, in Anſehung aller Adelichen Güter in der Chur- und Neumark, hierdurch vorſchreiben und verordnen.

1. Alles, was ein dingliches Recht an einem Adelichen Gut in der Chur- und Neumark verſchaffen und würken ſoll, muß in das Hypothekenbuch, welches über das Gut geführet wird, wie ſich auch Unſere Chur- und Neumärkiſche Ritterſchaft in Anſehung der von ihnen auszufertigenden Pfandbriefe demſelben unterworfen hat, ein-

ge-

getragen werden, und das Datum der geſchehenen Eintragung ſoll künftig, vom 1ſten November dieſes Jahres an, allein die Priorität der dinglichen Rechte und Forderungen auf Chur- und Neumärkiſchen Adelichen Gütern beſtimmen.

2) Von dieſer allgemeinen Vorſchrift bleiben nur ausgenommen

Die gemeine Laſten und Pflichten, z. E. der Lehns- oder anderer jährlicher Canon, Servis, Feuerſocietätsgelder, Hufen- und Giebelſchoß, Kirchen- und Pfarrgebühren ꝛc. ꝛc.

welche während dem Konkurs aus den bereiteſten Einkünften gezahlet werden müſſen, und auch ohne Eintragung in Anſehung der Rückſtände, jedoch nur von einem Jahr vor dem Konkurs, ſo wie einjähriges rückſtändiges Geſindelohn, die Koſten der letzten Krankheit und des Begräbniſſes, jedoch letztere nicht über 50 Rthlr., den Vorzug vor allen eingetragenen Hypotheken, und auch den Pfandbriefen behalten.

3. Dahingegen müſſen alle übrigen Forderungen, welche nach den bisherigen Geſetzen dergeſtalt privilegirt geweſen, daß ihnen auch ohne Eintragung in die Hypothekenbücher, ein Vorzugsrecht vor den eingetragenen hypothekariſchen Forderungen zugeſtanden, vor dem 1ſten November dieſes Jahres, bey Verluſt ihrer ehemaligen Vorzugsrechte, in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

4. Alle vor dem Ablauf dieſer Friſt eingetragenen Forderungen und dingliche Rechte konſerviren hierdurch ihre vorhin gehabte Vorzüge, dergeſtalt, daß, wenn es zum Konkurs, oder Feſtſetzung einer Priorität zwiſchen dieſen vor dem 1ſten November c. eingetragenen Forderungen kömmt, die bisherigen Prioritätgeſetze die alleinige Entſcheidung zwiſchen dieſen geben.

5. Nach Ablauf des auf den 1ſten November dieſes Jahres feſtgeſetzten präkluſiviſchen Termins aber beſtimmt die

die Zeit der Eintragung allein den jeder hypothekariſchen Poſt anzuweiſenden Platz, und die bisher privilegirt geweſenen Forderungen und Rechte

1) Unſeres Fiſci, und Unſerer Kaſſen.
   a) An dem Vermögen Unſerer Kaſſenrendanten, Adminiſtratoren und anderer Kaſſenbedienten;
   b) An dem Vermögen Unſerer Beamten und Pächter, wegen der aus den Pachtkontrakten entſpringenden Verbindlichkeiten;
   c) An dem Vermögen der Entrepreneurs und Lieferanten, wegen der von Unſeren Geldern erhaltenen Vorſchüſſe;
   d) An dem Vermögen derjenigen, welche ſich für Unſere Kaſſenbediente und Pächter, oder vorgedachte Entrepreneurs verbürget, wegen entſtandener Defekte.
2) Derjenigen, welche zum Ankauf eines Grundſtückes, oder zu deſſen Aufbau, Beſſerung und Erhaltung, insbeſondere zur Anſchaffung des erforderlichen Saat- Brod- und Futterkorns, Gelder vorſchießen, oder das zu gedachtem Behuf Erforderliche liefern, oder die dazu benöthigten Arbeiten leiſten.
3) Derjenigen, welche Kaufgelder, unter Vorbehalt des Eigenthums, kreditiren, oder Erbgelder auf einem Grundſtück ſtehen laſſen.
4) Derjenigen, welche zur Kriegesequipage oder zum Studieren Gelder vorſchießen.
5) Derjenigen, welche ſich wiederkäufliche jährliche Renten und Zinſen ausbedungen.
6) Der Ehefrauen und deren Kinder, wegen des Eingebrachten an Ehegelde, Gegenvermächtniſſes, Paraphernalien, oder wie es ſonſt Namen haben mag.
7) Der milden Stiftungen, Unmündigen und anderer mit ihnen gleiche Rechte habenden Perſonen, von deren Geldern Grundſtücke erkauft worden, erhal-

ten daher in Zukunft, nur durch die Eintragung in die Hypothekenbücher, ſo wie ſchon ad Num. I. lit. c. durch das Edikt vom 3ten Auguſt 1769. verordnet iſt, ein Vorzugsrecht vor den ſpäter einzutragenden Hypotheken, und müſſen den früher eingetragenen Hypotheken nachſtehen.

6. Unſere ſämmtliche hohe und niedrige Collegia, Unterthanen und Einwohner in Unſerer Chur- und Neumark, wie auch diejenigen, ſo auf Adeliche Güter in dieſen Unſeren Provinzen privilegirte und noch nicht eingetragene Rechte zu haben vermeynen, müſſen ſich hiernach auf das genaueſte achten, und ſoll dieſes Patent auf die allgemeinſte Art unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unſerem Königlichen Inſiegel. So gegeben Berlin den 18ten Auguſt 1777.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

Fürſt. Blumenthal. Münchhauſen. Derſchau. Schulenburg. Dörnberg.

III. Königlich-Preußiſche General- und Special-Tax-Principia zur Abſchätzung der Güter in der Chur- und Neumark nach ihrem wahren Ertrage, in welchen die Verpachtung der Königlichen Aemter bey den Krieges- und Domainenkammern angenommene Principia zum Grunde geleget worden, nebſt den dazu gehörigen Tabellen.

De dato Berlin den 19. Auguſt 1777.

Bey Abſchätzung eines Guts wird der Taxe, die davon aufgenommen wird, eine deutliche und umſtändliche Beſchrei-

ſchreibung deſſelben prämittiret, und darinnen angemerket:

a) In welcher Provinz und Kreiſe, Entfernung von großen und Mittel-Städten, ſchiffbaren Flüſſen und Kanälen, auch Heer- und Poſtſtraßen das Gut belegen iſt.

Auch ſind die Oerter, mit welchen es gränzet, nebſt der Entfernung von Städten, welche zwar klein ſind, aber doch zum Abſatze der Früchte des Guts dienen, oder wo ſelbſt die Wirthſchafts- und der Landleute Bedürfniſſe angefertiget werden können, mit anzuführen.

b) Ob die Gränzen berichtiget, oder ob und mit wem ſie ſtreitig ſind?

c) Wie der Boden überhaupt beſchaffen, ob ſelbiger nehmlich warm oder kaltgründig ſey?

d) Ob und wie der Acker bisher in Düngung gehalten worden, auch in wieviel Felder oder Schläge ſelbiger eingetheilet, oder ob, und welchergeſtalt die Koppelwirthſchaft eingeführet iſt?

e) Ob ein oder mehrere Vorwerke vorhanden, und ob dieſe Vorwerke mitten im Felde oder am Ende deſſen liegen, wie viel und was für Geſinde zur Wirthſchaft, und wie viel Ackergeſpann an Pferden und Ochſen gehalten werden?

f) Ob gehaaket oder gepflüget wird, und ob, im Fall das Gut verpachtet iſt, das Feld- und Vieh-Inventarium dem Eigenthümer oder dem Pächter des Guts zugehöre?

g) Ob das Gut oder ein Theil deſſelben Ueberſchwemmungen ausgeſetzt, und wie der Zuſtand der Graben, ſowohl auf dem Felde, als auf den Wieſen und in den Holzungen, beſonders in den Elsbrüchen zur Abführung des ſchädlichen oder Aufhaltung des nützlichen Waſſers gefunden worden, imgleichen, ob der Ueberſchwemmung durch bereits angelegte Dämme gewehret wor-

worden, oder ſelbige durch noch anzulegende Verwallungen abgehalten werden könne?

Im erſten Fall iſt die Beſchaffenheit der Dämme genau zu beſchreiben; im zweyten Fall aber der Koſtenanſchlag mit beyzufügen.

h) Ob die Aecker, Wieſen und Hütungen außer aller Gemeinſchaft ſind, oder ob erſtere beyde mit der Unterthanen Aeckern und Wieſen vermengt liegen, die Hütungen aber von der Herrſchaft und den Unterthanen gemeinſchaftlich genutzet werden?

i) Wie die Hütungen und Wieſen beſchaffen, und ob der Boden grasreich ſey, imgleichen für welche Art der Viehzucht er ſich am beſten ſchicke; auch ob das Gut Mithütungsgerechtigkeiten hat, oder dergleichen Servituten erleidet? Wo? oder von wem? Mit welcher Art Vieh?

k) In welchem Verhältniſſe die Unterthanen in Abſicht ihrer inhabenden Höfe, mit ihren Obrigkeiten ſtehen, und Praeſtanda zu präſtiren im Stande ſind?

l) In was für einem Zuſtand die Wohn= und Wirthſchaftsgebäude, ſowohl auf den herrſchaftlichen Vorwerkern, als auf den Höfen der Unterthanen, in ſofern der Gutsbeſitzer ſolche zu erhalten verbunden befindlich? Welchergeſtalt ſolche belegen, ob ſie von Steinen, Holz und Leim, oder von Holzblöcken gebauet, und wie hoch ſie in der Feuerſocietät verſichert ſind, auch in wie fern nach der Obſervanz die Herrſchaft ſchuldig iſt, der Unterthanen Gebäude zu repariren, oder neu zu bauen, imgleichen, ob und wieviel Remißion aus der Kreiskaſſe gegeben wird?

m) Ob Holzung vorhanden, oder ob ſowohl Bau= als Brennholz, oder eines von beyden, und in wie fern zugekauft werden muß, oder aus fremder Forſt frey, oder gegen Erlegung eines beſtimmten Geld=Quanti, Heideha er ꝛc. genommen werden kann? Wobey nicht

zu vergeſſen, in welcher Entfernung ſowohl die eigenthümliche Forſt, als die Fremde, aus welcher das Holz gekauft oder unentgeltlich genommen werden kann, lieget?

n) Ob Rohrung vorhanden und welchergeſtalt ſolche beſchaffen, desgleichen ob das Rohr im Herbſt oder im Winter bey hartem Froſte gewonnen werden kann?

o) Ob und welche Jurisdiktion das Gut hat, oder wem ſolche zuſtehet, wobey auch anzumerken iſt, ob eine oder mehrere Obrigkeiten im Dorfe befindlich ſind, und in welchem Verhältniſſe ſelbige gegen einander ſtehen?

p) Bey welchem Judicio der Gutsbeſitzer in erſter Inſtanz Recht zu nehmen verbunden iſt?

q) Ob und was für Jagdgerechtigkeiten beym Gut vorhanden?

r) Ob eine Kirche im Dorfe, ob ſie Mater oder Filia, ob andere Dörfer zur Kirche kommen, oder ſelbiges anderwärts zur Kirche gehet, und wem das Jus Patronatus zuſtehet?

s) Was für Regalia noch ſonſt bey dem Gute vorhanden, imgleichen ob die dabey befindlichen Seen, Lüche und Brücher mit Nutzen abgegraben und urbar gemacht werden können? als wovon ſowohl ein Koſten- als zu verhoffender Nutzungsanſchlag beyzufügen iſt.

t) Ein gleiches iſt wegen der Gerechtigkeiten, Mühlen, Schankkrüge, Schmieden, oder dergleichen anzulegen, zu beobachten; auch iſt zu bemerken, ob die Unterthanen Kindtaufen-, Begräbniß-, Fräulenſteuer und dergleichen entrichten, oder Reiſefuhren und Laufreiſen thun müſſen?

§. 2. Die Hauptnutzung der mehreſten Chur- und Neumärkiſchen Güter beſtehet in Ackerbau, und hierin, ſo wie in allem, was aus den Anſchlägen der königlichen Aemter beſtimmt werden kann, ſind die in ſelbigen angenom-

nommene Principia, ſo viel als nur immer möglich iſt, beyzubehalten, wie dazu ſowohl in gegenwärtigen General= als den nachfolgenden Special = Tax = Principiis jeder Provinz oder Kreiſes das Nöthige an die Hand gegeben worden.

§. 3. Dieſemnach und da ſämmtliche Amtsanſchläge ſich auf Vermeſſungen gründen, es auch zur vollkommenen und gründlichen Beurtheilung, und zur Erlangung vollkommener Kenntniß eines Guts faſt unumgänglich nöthig iſt, daß ſämmtliche Grundſtücke, als Aecker, Wieſen, Gärten, Holzungen, Hütungen, Lücher und Brücher, imgleichen die Unterthanen= und benachbarten Felder, wenn es auf die Ausmittelung eines Zehenden oder einer Hütungsnutzung ankommt, vermeſſen werden; ſo iſt ſolches auch nicht zu unterlaſſen, wenn es auf irgend eine Art bewerkſtelliget werden kann, und zwar muß dieſe Vermeſſung durch einen bey der Krieges = und Domainenkammer, oder einem anderen Landes=Collegio vereideten Feldmeſſer geſchehen, und in eine ordentliche Charte, mit beygefügtem Vermeſſungsregiſter, verzeichnet werden.

§. 4. Es iſt indeſſen, und wenn der Beſitzer des Guts ſich wegen Beſorgniſſes der Koſten zur Aufnehmung einer Specialvermeſſung nicht entſchließen will, auch hinlänglich, wenn vorgedachte Grundſtücke von einem vereideten Feldmeſſer zugleich bey der Bonitirung und Klaſſifikation, alſo mit Zuziehung der Taxanten, bloß überſchlagen und in ein tabellariſches Verzeichniß nach der Morgenzahl gebracht worden.

Wenn auch ein Gut bereits durch einen vereideten Feldmeſſer vermeſſen iſt; ſo bedarf es keiner neuen Vermeſſung, wenn nicht der Beſitzer eine Melioration nachweiſen will, oder Commiſſarius eine Deterioration wahrnimmt. In dieſen Fällen darf jedoch nur das Grundſtück oder der Theil der Feldmark, worauf es ankommt, überſchlagen und nachgerechnet werden.

Ueberhaupt aber iſt die Vermeſſung nur bey denjenigen Grundſtücken, welche anders nicht gehörig taxirt werden können, nicht aber bey ganzen Feldmarken, mit Inbegriff der Unterthanen-Aecker, nöthig, wenn es nicht auf Nutzungen, die bloß durch Beſtimmung der Morgenzahl ausgemittelt werden können, ankommen ſollte; doch muß Commiſſarius in zweifelhaften Fällen die Ueberſchlagung nicht für ſich verfügen, ſondern mit Anführung der Gründe, weshalb er eine neue Ueberſchlagung für nöthig hält, an die Provinzialdirektion referiren, und derſelben Entſcheidung zuförderſt erwarten.

§. 5. Alle Vermeſſungen geſchehen nach Magdeburgſchen Morgen zu 180 Quadratruthen, wovon eine jede 144 Rheinländiſche Quadratfuß enthält.

§. 6. Nach der Verſchiedenheit und der Güte des Bodens wird der Acker in gewiſſe Klaſſen eingetheilet, wie ſolches bey Veranſchlagung der Königlichen Aemter geſchiehet. Dieſe Klaſſen ſind folgende:

1) Waitzenland.
2) Gerſtenland.
3) Haferland.
4) dreyjährig und } Roggenland.
5) ſechsjährig }

Das Waitzenland wird eingetheilet in ſtarkes und ſchwaches Waitzenland, und zwar verſtehet man unter ſtarkes Waitzenland dasjenige, welches von Natur einen zum Waitzenbau vorzüglich tauglichen fetten Boden hat, und daher bey ſechsjähriger Düngung zweymal Waitzen und zweymal Gerſte, bey neunjähriger Düngung aber zweymal Waitzen, einmal Roggen, und dreymal Gerſte mit Vortheil tragen kann. Schwaches Waitzenland, oder Waitzenland zweyter Klaſſe iſt dasjenige, welches bey ſechsjähriger Düngung einmal Waitzen, einmal Roggen, und zweymal Gerſte, bey neunjähriger Düngung aber einmal

Wai-

Waitzen, zweymal Roggen und dreymal Gerſte mit Nutzen bringen kann.

Das Gerſtenland zerfällt allenfalls in zwey Klaſſen, nehmlich in gutes und ſchlechteres. Das gute Gerſtenland, oder Gerſtenland erſter Klaſſe, iſt dasjenige, welches bey ſechsjähriger Düngung zweymal Roggen und zweymal Gerſte tragen kann; bey neunjähriger Düngung aber dreymal Roggen, dreymal Gerſte und einmal Hafer bringet. Vermag es dieſes nicht, ſondern kann es zur erſten oder zweyten Tracht nur Gerſte bringen, und muß es mithin bey ſechsjähriger Düngung in der dritten oder vierten Tracht mit Hafer beſäet werden; ſo iſt es nur für ſchlechtes Gerſtenland, oder Gerſtenland zweyter Klaſſe zu achten. Findet aber der Fall ſtatt, daß ſolches alle drey Jahre gedünget werden kann; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß es als Gerſtenland der erſten Klaſſe zu konſideriren iſt.

Haferland nennt man dasjenige, welches zur Sömmerung nur Hafer tragen kann; muß man es hingegen auch zuweilen im Sommerfelde liegen laſſen; ſo iſt es nur für ſchlechtes Haferland zu achten. Hiervon iſt aber dasjenige Land zu unterſcheiden, welches in gewiſſen Bruchgegenden mit Hafer beſäet wird, weil es zu feuchte iſt, Wintergetreide und Gerſte zu tragen. Dieſes iſt zum Haferbau von vorzüglicher Güte zu rechnen, und kann nicht in die gewöhnliche Klaſſe von Haferland gezogen werden, ſondern es iſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, davon ein beſonderer Anſchlag zu formiren.

Das dreyjährige Roggenland iſt dasjenige, welches ohne Düngung zu erhalten, zwar nur alle drey Jahre Roggen trägt, jedoch aber, wenn es gedünget würde, Sömmerung tragen könnte. Kann dieſes nicht geſchehen; ſo kömmt es in die letzte Klaſſe des ſechsjährigen Landes, wovon nur der ſechſte Theil der vorhandenen Morgenzähl zum Anſchlag gebracht wird.

Das neun- und zwölfjährige Land aber wird nur als Schafweide gerechnet.

In den beſonderen Abſchätzungsgrundſätzen einer jeden Provinz iſt feſtgeſetzet, unter welche Klaſſe das in ſelbiger befindliche Ackerland gehöre.

§. 7. Die Wieſen werden gewöhnlich folgendergeſtalt klaſſificirt:

Zweyhauigte gute,
mittlere und
ſchlechtere.
Einhauigte gute,
mittlere,
ſchlechte und
ganz ſchlechte.

Damit nun der Taxator wiſſe, in welche Klaſſe er die abzuſchätzenden Wieſen zu zählen hat, und die Boniteurs darnach anweiſen könne; ſo dienet ihm zur Richtſchnur, daß

a) Eine Wieſe gut zweyhauigt zu achten ſey, wenn der Morgen gewöhnlich achtzehn Centner Heu und Grummet jährlich bringen kann; ſo muß der Morgen Wieſewachs auch nach dem Verhältniß des mehreren Heues höher in der Nutzung taxiret werden, als in den Special-Tax-Principiis jeder Provinz und Kreiſes beſtimmt iſt. Iſt die Wieſe aber ſchädlichen Ueberſchwemmungen ausgeſetzt; ſo muß ſie auch geringer angeſchlagen werden.

b) Bringt der Morgen aber nur ſechszehn Centner; ſo wird die Wieſe mittelmäßig zweyhauigt taxiret; wenn ſie aber nur vierzehn Centner bringt; ſo iſt ſie für ſchlecht zweyhauigt zu halten.

c) Eine gute einhauigte Wieſe muß zwölf Centner geben.

d) Eine dergleichen von mittlerer Qualität, neun Centner.

e) Eine ſchlechte ſechs Centner.

f) Eine ganz ſchlechte vier Centner.

Es

Es giebt auch eine Art von Wieſen, welche im Felde liegen und nur alsdann genutzet werden können, wenn das Feld mit Roggen oder Gerſte beſäet iſt. Dieſe werden gewöhnlich Feld- oder Maſchwieſen genannt, und hat Taxator von der bey einem Gut vorgefundenen Morgenzahl dieſer Art Wieſen dasjenige Quantum, welches in der Brache fällt, wie zu Exempel bey drey Feldern, ein Drittheil abzuziehen und nicht mit in Anſchlag zu bringen.

Wie hoch der Morgen Wieſewachs von jeder Sorte zu veranſchlagen ſey, ſolches findet ſich ad Specialia einer jeden Provinz oder Kreiſes, wobey der Taxator mit auf die Entfernung Rückſicht zu nehmen hat, und muß derſelbe dannenhero, wenn eine Wieſe über eine Meile weit von dem Gute entfernet iſt, zwey Groſchen per Morgen u. ſ. w. weniger, als den vorgeſchriebenen Satz, zur Nuzzung anſetzen.

§. 8. Damit der Taxator recht eigentlich wiſſe, zu welcher Klaſſe die auf dem abzuſchätzenden Gute befindlichen Grundſtücke gehören; ſo müſſen ſolche bonitiret oder gewürdiget werden, als welches jederzeit ſtatt findet, es werde nun das Gut nach §. 3. vermeſſen, oder nach §. 4. nur überſchlagen. Zur Erreichung dieſes Endzwecks müſſen Ackersleute, welche dazu die nöthige Einſicht haben, gewählet werden.

Kann man dazu rechtſchaffene und geſchickte Männer aus dem Pächter- oder Verwalterſtande finden; ſo iſt es deſto beſſer. In deren Ermangelung ſind vereidete Schulzen, die ſchon bey Auseinanderſetzung der Gemeinheiten eine Uebung erlangt haben, ferner geſchworne Kreis-Taxatores, oder ſogenannte Landſchulzen, wo ſolche vorhanden ſind, zu adhibiren. Sollten auch dergleichen Leute nicht zu bekommen ſeyn; ſo werden drey Ackerverſtändige Einwohner aus den nächſten Dörfern genommen, und zu dieſer Handlung, nachdem ſie gehörig inſtruiret worden, vereidet.

Doch

Doch muß ſich der Taxator hiebey auf die Boniteurs nicht allein verlaſſen, ſondern die Ausſaat durch ſechs- oder neunjährige Saatregiſter und Kerbſtöcke, wenn ſolche vorhanden, oder durch die allenfalls eidlich zu beſtärkende Ausſage der bey der Wirthſchaft gebrauchten oder anderer Leute, die hievon Wiſſenſchaft haben können, herauszubringen ſich bemühen. Alles dieſes hat der Taxator ſorgfältig zu bemerken, und mit der Ausſage des Boniteurs zu balanciren, da ſich denn bald finden wird, ob und wo die Boniteurs gefehlt haben. Es ſind ſelbige in dieſem Fall zurechte zu weiſen, und die von ihnen gemachten Fehler zu verbeſſern.

Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß der Taxator, um hiebey nichts zu verabſäumen, und den Grund der Wahrheit zu treffen, die Feldfluhr, die Wieſen und andere Pertinenzien, mit Zuziehung der Taxanten ſelbſt, in Augenſchein zu nehmen hat.

§. 9. Da die Bonitirung nur die innere Güte des Bodens nachweiſet, auch in den Special-Tax-Principiis einiger Provinzen und Kreiſe beliebt worden, die verſchiedenen Ackerklaſſen in ſich ſelbſt nach dem Düngungszuſtande zu klaſſificiren; ſo wird es zur Erlangung des intendirten Endzwecks, genaue und zuverläſſige Taxen anzufertigen, ſehr nützlich ſeyn, Berechnungen anzuſtellen, ob und welchergeſtalt nach dem Verhältniſſe des Viehſtandes gegen den Ackerbau, und nach dem gewöhnlichen Heu- und Strohgewinnſt, der Acker in Düngung erhalten werden kann, als wornach auch der Taxator zu beurtheilen im Stande ſeyn wird, wieviel an Einfall oder Ertrag zu rechnen.

Zu dieſem Behuf iſt die ſub Signo ⊙. anliegende Tabelle entworfen worden, in welcher nach der bemerkten Verſchiedenheit der Gegenden beſtimmt iſt, wieviel Düngung auf die Ausſaat in Roggen gerechnet, von einer jeden Sorte von Vieh zu erwarten ſey. Nach dieſer Anlei-

leitung hat der Taxator einen Ueberſchlag zu machen, und ſolchen jederzeit mit den Miſtungsregiſtern, wenn dergleichen vorhanden, oder in deren Ermangelung, mit der Ausſage derjenigen Leute, die davon die beſte Wiſſenſchaft haben, zu balanciren, auch allenfalls die Okularinſpektion, und äußerſten Falls die Ueberſchlagung mit der Ruthe zu Hülfe zu nehmen, die Berechnung und Balance der Taxe beyzulegen, und dafern die befundene Düngung mit den in der Tabelle enthaltenen Sätzen nicht zutreffen ſollte, die Urſachen und Umſtände davon anzugeben, auch ſein ökonomiſches Gutachten beyzufügen, ob und in wiefern der Acker in gehöriger Düngung ſey, und darin gehalten werden könne, oder nicht.

Dieſe Berechnung muß Commiſſarius nach dem, durch genaue Erkundigung ausgemittelten gewöhnlich gehaltenen, oder ſicher zu haltenden Viehſtande, anlegen. Wo Mergel, Kalk, Bruchérde oder anderer Dünger, der nicht bloß vom Viehe genommen wird, zur Düngung des Ackers üblich und nützlich, auch ein ſo großer Vorrath davon vorhanden iſt, daß deſſen Erſchöpfung nicht leicht zu beſorgen, als welches Taxator ſorgfältig zu unterſuchen hat; ſo iſt ſolche Düngung mit in computum zu ziehen, dergeſtalt, daß nach einer Fraktion angeſetzet wird, wieviel Morgen oder Scheffel Ausſaat jährlich auf ſolche Art in Würden geſetzt und erhalten werden können.

Wie nun die vorbemeldete Tabelle nur lediglich als eine Anleitung zu betrachten, welchergeſtalt zuverläſſiger zu beurtheilen ſeyn würde, ob der Viehſtand zur Düngung des Ackers zureichend ſey oder nicht; ſo hat Commiſſarius die Düngung ſo anzunehmen, wie ihm ſolche nachgewieſen worden, und er nach ſorgfältiger Erkundigung finden wird, daß die Aecker, wenn ſolche in drey Schläge vertheilet, in drey, ſechs, neun, oder zwölf Jahren, bey der Eintheilung in vier Schläge aber, in vier, acht, oder zwölf Jahren durchgedünget worden; und muß Commiſſarius die Gründe die=

dieſer gegen die Sätze der Tabelle befundenen Abweichung um ſo ſorgfältiger anzeigen, als dadurch die Kenntniß in dieſem wichtigen Stück der Oekonomie erweitert werden kann.

§. 10. Die Ausſaat wird nach der Morgenzahl beſtimmet und dabey angenommen, daß nach Verſchiedenheit der Güte des Bodens, und nach Beſchaffenheit des Düngungszuſtandes, eine mehrere oder mindere Anzahl Metzen in jeden Morgen fällt, wie ſolches in den beſonderen Taxgrundſätzen jeder Provinz oder Kreiſes feſtgeſetzet worden.

§. 11. Von der ausgemittelten Ausſaat wird, nach der verſchiedenen Güte der Ackerklaſſen, eine gewiſſe Anzahl von Körnern zum Ertrag gerechnet. Wie hoch ſolche anzunehmen ſeyen, ſolches weiſen die Specialia einer jeden Provinz und Kreiſes des mehreren nach. Um jedoch aber auch hierin ſich zu überzeugen, ob das angenommene Quantum richtig ſey und der Würklichkeit doch wenigſtens nahe komme; ſo hat Taxator einen zwölfjährigen Extrakt aus den Rechnungen und Dreſchregiſtern, wenn ſolche vorhanden, ſonſt aber aus der Ausſage der abgehörten Dreſcher ꝛc. zu machen, und das Fraktions-Quantum mit dem in Anſchlag ausgeworfenen Quanto zu vergleichen, da er dann, wenn ſich ein anſehnlicher Unterſchied finden ſollte, bald entdecken wird, woher der Unterſchied rühret, und wie man den etwa eingeſchlichenen Fehler abändern kann.

§. 12. Von dem ausgemittelten Ertrage wird ein gewiſſer Theil, wie ſolcher ad Specialia einer jeden Provinz beſtimmt iſt, unter dem Namen Wirthſchaftskorn, zu Beſtreitung ſämmtlicher wirthſchaftlichen Ausgaben, als: zu Brodkorn und zur Speiſung für die zur Haushaltung erforderlichen Leute, zu Deputat und Lohn für dergleichen, zu Schmid- Rademacher- Seilerarbeit und was dazu gehöret, in Abzug gebracht, dergeſtalt, daß für die wirthſchaftlichen Bedürfniſſe kein beſonderer Titel der Ausgabe

ſtatt

ſtatt findet. Sollte jedoch in die Augen fallen, daß das Wirthſchaftskorn zur Beſtreitung dieſer Koſten nicht reichen könne, und wegen fehlender Dienſte, Weitläuftigkeit der Feldmark, Entlegenheit der Heuwerbung und vieler Fuhren, ein mehreres erforderlich ſey; ſo bleibet Taxatori unbenommen, deshalb eine Berechnung anzulegen.

Es verſtehet ſich inzwiſchen von ſelbſt, daß hierunter das Meßkorn des Predigers und Küſters, das Deputat und Lohn der Förſtbedienten, imgleichen Wieſenzins, Heidehafer u. d. gl. nicht zu rechnen, ſondern ſolches beſonders in Abzug zu bringen iſt.

§. 13. Nach Abzug der Saat und des Wirthſchaftskorns, wird der Ueberreſt zur reinen Nutzung, nach den ad Specialia jeder Provinz und Kreiſes angenommenen Getraidepreiſen, angeſchlagen.

§. 14. Von denjenigen Produkten, welche in der Brache erzeuget werden, als: Erbſen, Wicken, Linſen, Taback, Erdtoffeln, Kohlrüben und dergleichen mehr, wird nichts veranſchlaget, es wäre dann, daß der §. 7. bemerkte Fall eintreten ſollte, daß nemlich der Beſitzer des abzuſchätzenden Guts darzuthun vermögte, daß ſein Gut ihm würklich im zwölfjährigen Durchſchnitt ein anſehnliches mehr eingebracht hätte, als nach dieſen Vorſchriften ausgemittelt worden; da dann allerdings auf die Brachnutzungen mit Rückſicht zu nehmen iſt.

§. 15. Von Leinſaamen, Hanf und Hirſe wird gleichfalls nichts veranſchlaget, wenn ſolche in der Brache geſäet werden. Werden ſie aber im Winter oder Sommerſaatfelde gebauet; ſo kommt dafür ſoviel in Einnahme, als ad Specialia jeder Provinz oder Kreiſes, pro Scheffel Ausſaat beſtimmet worden; jedoch aber verſteht es ſich von ſelbſt, daß alsdann um ſoviel weniger an Winter- oder Sommerausſaat angeſchlagen wird, als dergleichen Lein- Hanf- oder Hirſeſaat erfordert.

§.

§. 16. Generaliter iſt in dieſen Vorſchriften von der gewöhnlichen Feldeintheilungsart, nach welcher der ſämmtliche Acker in drey Theile getheilet iſt, geredet, und wird alſo ein Drittheil des Ackers zur Winterung, ein Drittel zur Sömmerung, und ein Drittel zur Brache gerechnet.

§. 17. Weil aber doch auch verſchiedene Felder entweder nur in zwey, oder in mehr als drey Schläge eingetheilet werden könnten; ſo iſt auch hierauf, da es in der Wirthſchaft und in der Nutzung einen großen Unterſchied veranlaſſet, Bedacht zu nehmen.

§. 18. In regula, und wenn nicht dieſerhalb etwas beſtimmtes ad Specialia einer jeden Provinz oder Kreiſes feſtgeſetzet worden, wird auf denjenigen Gütern, wo nur zwey Felder gehalten werden, ein, auch wohl ein und ein halb, bis zwey Korn weniger Ertrag angeſetzet; zum Exempel: wenn, in Specialibus vom Gerſtenlande, das fünfte Korn, und nach Abzug eines Korns zur Saat, zwey Körner zur Wirthſchaft, und zwey Körner zur Nutzung gerechnet werden; ſo hat Taxator bey zwey Feldern nur vier, auch nur drey Korn Ertrag zu rechnen, und nach Abzug der Saat, von den übrigbleibenden die Hälfte zur Wirthſchaft, die andere Hälfte aber zum Verkauf auszuwerfen.

§. 19. Werden hingegen vier Felder gehalten, dergeſtalt, daß ein Feld zu Roggen, und ein Feld zur Sömmerung genutzet wird, zwey Felder aber Brache liegen; ſo wird ein halb Korn mehr an Ertrag gerechnet. Es iſt aber hierbey wohl zu attendiren, ob auch nicht, wie an einigen Orten geſchiehet, dergeſtalt gewirthſchaftet werde, daß ein Feld mit Roggen in Brache, das zweyte mit Roggen in Stoppeln, das dritte mit Sömmerung beſäet wird, mithin nur ein Viertel der Feldfluhr Brache liegt; in dieſem Fall kömmt es darauf an, ob der Acker in vierjähriger Düngung gehalten wird, oder nicht. Im erſten Fall muß

muß von der Ausſaat überhaupt drey Viertel Korn, im zweyten Fall hingegen ein ganz Korn weniger Ertrag gerechnet werden. Wo die Feldfluhr in 5 Koppeln getheilet iſt, von welcher drey Brache liegen, wird billig drey Viertel Korn-Ertrag mehr, als in drey Feldern gerechnet. Von der Koppelwirthſchaft überhaupt läſſet ſich, wegen der Verſchiedenheit derſelben, nichts poſitives beſtimmen, und wird ſolche der Beurtheilung des Adminiſtratoris überlaſſen, jedoch aber demſelben empfohlen, mit aller nur möglichen Behutſamkeit hiebey zu verfahren, weshalb es dann in dieſem Falle unumgänglich nothwendig iſt, daß Taxator entweder ganz genaue Staat- und Dreſchregiſter beylege, oder nähere Erkundigung einziehe, und dabey einen ſolchen Wirthſchaftskundigen adhibire. Sollte alſo dergleichen Wirthſchaftsart erſt nur ſeit kurzem eingeführet, und noch nicht alle Schläge oder Koppeln durchgedünget worden ſeyn, dergeſtalt, daß man noch nicht wiſſen kann, ob ſelbige nützlich ſeyn wird oder nicht; ſo hat Taxator zwar davon ausführlichen Bericht, nebſt ſeinem Gutachten von dem Vortheil oder Schaden, beyzufügen, den Anſchlag aber nach der gewöhnlichen Eintheilung in drey Felder anzufertigen.

§. 20. Wenn aber auch Güter angetroffen werden ſollten, die zwar an ſich ſelbſt einen guten Boden haben, deren Aecker aber ſeit einiger Zeit nicht gehörig gedünget, oder nicht ordentlich beſtellet worden, weil entweder bey Bewirthſchaftung des Guts etwas verſäumt, die Waſſer- und Feldgraben nicht gehörig aufgenommen, die Wieſen nicht von Sträuchen und Mooß gereiniget worden, oder die vorhergegangenen Erndten wegen erlittener Ueberſchwemmungen, allgemeinen Mißwachs, Hagelſchlag und dergleichen Unglücksfälle, ſchlecht ausgefallen, der Eigenthümer aber unvermögend geweſen, das zur Wiederherſtellung des Guts Erforderliche anzuwenden, es alſo an Futter und Streuung fürs Vieh gemangelt, daher dann zuletzt

ſo

ſo wenig der Zug= als Nutzviehſtand komplet, als der Acker in Würden gehalten, oder gehörig beſtellet werden können, folglich der Ertrag von der Ausſaat ſeit einigen Jahren ſich verringert hat; ſo muß Taxator zwar das Gut, ſo wie er daſſelbige findet, taxiren, jedoch ſolches ſofort anzeigen und zugleich Vorſchläge thun, wie, und mit wieviel Koſten (davon die Anſchläge beyzulegen) das Gut retabliret werden könne, auch ſein ökonomiſches und mit Gründen unterſtütztes Gutachten abgeben, wieviel daſſelbe Gut, wenn es wieder in Stand geſetzet worden, bey jedes Orts gewöhnlicher, doch ordentlicher Bewirthſchaftung, und ohne außerordentliche Induſtrie, nach wenigen Jahren einbringen und werth ſeyn werde, damit allenfalls, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, ein ſolchergeſtalt heruntergekommenes Gut, deſſen Retabliſſement der Eigenthümer zu bewürken nicht vermögend geweſen, durch dazu vorzuſchieſſende Gelder retablirt werden könne, und nichts im Lande, zum Nachtheil des Publici, außer Kultur bleibe, auch dem Eigenthümer und deſſen Nachkommen ein ſolches Gut erhalten werde. Jedoch verſtehet ſich ſolches nur von Gütern, die bald, und nicht mit gar großen Koſten dergeſtalt in Stand geſetzet werden können, daß der Nutzen mit Gewißheit vorauszuſehen.

§. 21. Von der Hütung wird nichts beſonderes in Anſchlag gebracht, indem ſolche bey der Viehzucht bereits mit angerechnet iſt; ratione der Fettweiden aber iſt, ad Specialia jeder Provinz und Kreiſes, beſtimmt befindlich, wie hoch deren Nutzung zu rechnen ſey. Jedoch muß ſich Taxator in Abſicht auf die Fetthammel wohl vorſehen, daß er ſolche nicht doppelt, zuförderſt unter der Schäferey, und dann auf der Fettweide anſchlage. Und eben ſo iſt es auch in Anſehung der Fettochſen zu halten, daß nur das Weidegeld für diejenigen Ochſen, welche über den gewöhnlichen Viehſtand in die Weide genommen werden können,

nen, angerechnet werde, anderergeſtalt daran gar leicht Errores Dupli entſtehen können.

§. 22. In Anſehung der Viehzucht iſt zwar anzunehmen, daß ſo viele Stücke Vieh gehalten werden können, als in den letzten ſechs Jahren (wenn nicht Horn- oder Schafviehſterben vorhergegangen) auf eigener oder doch ſolcher Weide, die das Gut zu behüten ein unſtreitiges Recht hat, und bey ſelbſt gewonnenem Strohfutter gehalten worden ſind, immaßen, wenn auch Heu zugekauft werden müſſen, ſolches zwar in Abzug gebracht, dennoch aber an Vieh keine geringere Anzahl veranſchlaget werden kann.

Jedoch muß Taxator, ehe und bevor er die Nutzung von der Viehzucht zum Anſchlag bringt, ſich ganz genau erkundigen, und zu dieſem Ende den Wirthſchaftsſchreiber, Meyer, Kuhpächter, Schäfer, oder andre Leute, die hiervon Wiſſenſchaft haben können, vernehmen: ob jederzeit ſo viel Vieh, als angegeben oder befunden wird, gehalten worden, und wenn dieſes nicht ſeyn ſollte, ein mehreres nicht, als gewöhnlich und mit Nutzen gehalten worden, zum Anſchlag bringen. Sollte aber der Ackerzuſtand ſeit wenigen Jahren merklich verbeſſert, oder Wieſen und Aecker zugekauft oder geradet worden ſeyn; ſo hat Taxator hierauf allerdings Rückſicht zu nehmen, und einen verhältnißmäßigen höheren Viehſtand, als vor dem gehalten worden, anzunehmen.

Wenn auch an einigen Orten gebräuchlich ſeyn mögte, einen Theil des Feldes mit Futterkräutern zu beſäen, einige Kühe damit den Sommer hindurch im Stalle zu erhalten, und ſoviel als zu derſelben Futterung im Winter nöthig, davon abzutrocknen; ſo hat Taxator in dieſem Fall entweder die Kühe, oder den ſolchergeſtalt beſäeten und genutzten Acker nicht zum Anſchlag zu bringen.

Sollte auch an einigen Orten das Vieh durch Erkaufung anderer Futterarten, z. E. Träber, Schlamm und der-

dergleichen, oder durch geſchrotenes Getraide erhalten worden, und dadurch der Viehſtand ſeit einiger Zeit verſtärket ſeyn; ſo iſt die auf ſolche Art verſtärkte Anzahl des Viehes ebenfalls entweder nicht zum Anſchlag zu bringen, oder doch die Koſten, ſo dazu verwendet worden, vorher davon abzuziehen.

In allen Fällen muß der Taxator die Hütungsreviere, Grasgärten ꝛc. in Augenſchein nehmen, die Güte, Beſchaffenheit und Menge des darauf wachſenden Graſes, allenfalls mit Zuziehung eines ſachverſtändigen Gerichtsſchulzen oder andern Mannes, unterſuchen, auch nicht außer Acht laſſen, ſich genau zu unterrichten, ob dieſe Hütungsreviere mit, und mit wie vielem fremden Viehe, oder nur allein mit eigenem Viehe, behütet werden, und dann wirthſchaftlich beurtheilen, ob der angegebene Horn- und Schafviehſtand auch würklich mit Nutzen gehalten werden könne oder nicht?

Bey gehöriger Beobachtung dieſer Vorſchrift läſſet ſich nun zwar keine unrichtige Taxe beſorgen, allein es würde der Viehſtand mit noch mehrerer Zuverläſſigkeit beſtimmet werden können, wenn unſtreitig ausgemacht wäre, wieviel Weide, Heu und Stroh für jedes Hauptvieh erforderlich, wieviel Stroh von jedem Scheffel Ausſaat, und wieviel Heu von jedem Morgen Wieſewachs, nach Verſchiedenheit des Bodens und der Gegend, gewonnen wird.

Wie ſich aber hierunter nichts allgemeines mit Sicherheit beſtimmen läſſet, weil die Weiden und Hütungen in Anſehung der Gedeylichkeit und Nutzbarkeit gar ſehr unterſchieden, eine Gegend, ein Feld immer grasreicher, als das andere iſt, auch an manchen Orten im Frühjahr zeitiger ausgetrieben, an manchen ſpäter im Herbſt gehütet werden kann, hiernächſt auch bey der Schafwinterfutterung viel darauf ankömmt, ob für ſelbige gute Winterweide vorhanden, oder nicht, die Berechnung des Strohgewinn-

ſtes

ſtes nach dem Kornerertrage auch nicht uberall zutreffen mochte; ſo hat man, um der Sache ſo viel moglich naher zu kommen, und um gewiſſe und richtige Satze wegen der mit Nutzen zu haltenden Viehanzahl herauszubringen.

1) Die Sub Signo ☽ anliegende Tabelle, welche vorſchlägt, wieviel Vieh auf der Ackerweide;
2) Die ſub Signo ☿ anliegende Tabelle, welche angiebt, wieviel Vieh auf den verſchiedenen Gattungen von Nebenhütungen in der Sommerweide gehalten werden könne;
3) Die ſub Signo ♁ anliegende Tabelle, durch welche Anleitung gegeben wird, zu berechnen, wieviel an Stroh und Heu zur Ausfütterung des Viehes erforderlich ſey; und
4) Die ſub Signo + anliegende Tabelle, in welcher den Strohgewinnſt nach dem Körnerertrag auszumitteln, verſuchet wird;

angefertiget, und Commiſſarius hat hiernach einen Ueberſchlag zu machen und zu balanciren, ob und in wiefern dieſe Tabellen bey dem abgeſchätzten Gute zutreffen oder nicht, jederzeit aber dieſe Berechnung und Balance der Taxe beyzulegen, damit die vorgeſchlagenen Principia, durch Sammlung mehrer Erfahrungen, zur vollkommenſten Zuverläſſigkeit gebracht werden können.

Es verſtehet ſich alſo ſchon von ſelbſt, daß, wenn dieſe Tabellen mit dem Befund nicht übereinſtimmen ſollten, Commiſſarius ſich ſchlechterdings nach letzterem richten müſſe. In der ſub Signo ☽ angehängten Tabelle iſt der Viehſtand nur auf die gewöhnlichſten Ackereintheilungen, in zwey, drey und vier Felder, berechnet; wo alſo fünf Felder gehalten werden, dergeſtalt, daß drey brach liegen, wenn zwey beſtellet ſind, kann Taxator zwey Drittel mehr Vieh, als bey der Ackereintheilung in drey Felder, auf die Ackerweide rechnen.

Bey Koppelwirthſchaften in ſieben und mehr Schlägen wird Taxator den Viehſtand nach eben dieſen Verhältniſſen berechnen, und dabey mit eben derſelben Behutſamkeit verfahren, welche ratione der Ackernutzung §. 19 geordnet worden.

Es iſt auch nicht außer Acht zu laſſen, ob die Hütungsreviere privative, oder in Gemeinſchaft genutzet werden, da dann im letzteren Fall der Antheil, welcher dem abzuſchätzenden Gute zuſtehet, genau auszumitteln iſt.

Auf gleiche Weiſe iſt zu verfahren, wenn das abzuſchätzende Gut ein Hütungsrecht auf eine fremde Feldmark hat. Wird ſolches mit einer beſtimmten Anzahl Vieh täglich ausgeübet, ſo hat es kein Bedenken, die ganze Anzahl von Vieh für voll anzunehmen, wird ſolches aber zu unbeſtimmten Tagen mit einer unbeſtimmten Zahl von Vieh exerciret; ſo muß Taxator alsdann auszumitteln ſuchen, wie viel Tage im Jahr dieſes Hütungsrecht genutzet worden, und darnach das Verhältniß herauszubringen ſich bemühen.

§. 23. Von dem dergeſtalt ausgemittelten Rindviehſtande werden zuförderſt die Zugochſen abgezogen, und damit genau beſtimmet ſey, wie viel Zugvieh gehalten werden müſſen; ſo werden auf jeden Wiſpel Ausſaat vier Ochſen und ein Pferd gerechnet; hingegen für jeden Spanndienſt mit zwey Pferden à 300 Tage jährlich zwanzig Scheffel, oder wenn die Dienſte vierſpännig geleiſtet werden, dreißig Scheffel in Abzug gebracht, ſo wie ſich von ſelbſt verſtehet, daß bey demjenigen Gute, wo die Dienſte, nach dieſer Berechnung zur Beſtellung des Ackers hinlänglich ſind, kein Zugvieh in Abrechnung kömmt. Bey Wirthſchaften in vier Feldern werden, wo bey drey Feldern vier Ochſen zu rechnen, fünf Stück, und bey Wirthſchaften in fünf Feldern, da, wo bey drey Feldern drey Zugochſen gerechnet werden, vier Ochſen gerechnet, angeſehen der mehrere Jahre unbearbeitet gebliebene Acker ſich ſchwerer und langſamer

bearbeiten läſſet, als derjenige, welcher öfter gerühret wird. Für die Spanndienſte ſind daher bey vier Feldern nur achtzehn Scheffel, bey fünf Feldern nur ſechzehn Scheffel, und bey vierſpännigen Dienſten reſp. nur ſieben und zwanzig oder vier und zwanzig in Abzug zu bringen. Wenn nun auf dieſe Art das Zugvieh abgezogen, und das nutzbare Vieh ausgemittelt worden; ſo iſt davon ein Drittel als Güſtevieh, der Ueberreſt aber als Molkenvieh, nach den ad Specialia jeder Provinz oder Kreiſes beſtimmten Sätzen, zu veranſchlagen.

§. 24. Die Schaafe werden nach den Kammer=Principiis, mit Inbegriff des Schäferantheils und des Knechtviehes, veranſchlaget, wie ſolches in den Special=Principiis jeder Provinz und Kreiſes beſtimmt worden.

§. 25. Die Nutzung der Schweine wird, da deshalb kein Grundſatz in den Kammeranſchlägen zu finden geweſen, nach der Ausſaat gerechnet, und für jeden Wiſpel Winterausſaat, in guten kornreichen Gegenden, 1 Rthlr. 8 Gr.; und in geringern 1 Rthlr. angeſchlagen. Auf die etwa vorhandene Maſtung oder Brauerey iſt hiebey gar nicht zu achten, da die Maſtung beſonders angeſchlagen wird, beym Anſchlag der Brauerey und Brantweinbrennerey aber bereits auf die davon habende Maſtung Rückſicht genommen iſt.

§. 26. Da auch wegen Veranſchlagung der Nutzung vom Federvieh in den Aemteranſchlägen keine beſtimmte Sätze anzutreffen; ſo wird feſtgeſetzt, daß pro Wiſpel Ausſaat Gerſte zwölf, und pro Wiſpel Ausſaat Hafer acht Groſchen dafür gerechnet werden ſoll.

§. 27. Da es, ſeltne Fälle ausgenommen, ein deutlicher Beweiß einer üblen Wirthſchaft iſt, wenn Futter verkauft wird; ſo iſt der Titel für verkauftes Futter gänzlich wegzulaſſen, und unter ſelbigem nichts zur Einnahme zu bringen, um ſo mehr, da die Nutzung von den Wieſen nach der Morgenzahl angeſchlagen wird, mithin, wenn auch

ein mehreres an Heu gewonnen werden könnte, als zur Viehfutterung erforderlich iſt, der zu verkaufende Ueberſchuß bereits unter der Wieſennutzung mit veranſchlaget worden.

§. 28. Die Obſt- und Küchengärten werden nach der Morgenzahl abgeſchätzet, ſo wie ſolches Specialia jeder Provinz oder Kreiſes nachweiſen. Die Weinberge werden zu einem Thlr. Nutzung pro Morgen angeſchlagen. Bloße Luſt- und Thiergärten kommen gar nicht zum Anſchlag, letztere allenfalls nur als Holzung. Die Hopfengärten können zu ſechs Rthlr. reine Nutzung pro Morgen, wenn auf dem Gute Hopfenſtangen und Dünger im Ueberfluß vorhanden, angeſchlagen werden; müſſen hingegen die Hopfenſtangen gekaufet werden; ſo rechnet man nur drey Rthlr. pro Morgen. Fehlet es aber an Dünger, dergeſtalt, daß der zum Hopfenbau zu verwendende Miſt dem Gerſtenlande entzogen wird; ſo kann das zum Hopfenbau angewendete Land nur als gewöhnliches Gartenland, nach den in Special-Tax-Principiis bemerkten Sätzen gerechnet werden.

§. 29. Bienen werden reguläriter nicht angeſchlagen. Wenn aber dargethan werden kann, daß eine gewiſſe Anzahl von Bienenſtöcken neun Jahre ununterbrochen hindurch ausgewintert worden; ſo wird für jeden ausgewinterten Stock, nach der Fraction, an reiner Nutzung 16 Groſchen, und wo ſie in die Heide gefahren werden, ein Rthlr. in Anſchlag gebracht.

§. 30. Die Mühlen gehören entweder den Müllern erblich gegen Erlegung einer beſtändigen jährlichen Pacht, oder ſie ſind auf Zeit verpachtet, oder werden durch einen Beſcheider verwaltet. Im erſten Fall hat es dabey ſein Bewenden, und wenn die Pacht in Gelde erleget wird; ſo kömmt ſie zu den fixirten baaren Gefällen; wird ſie in Getreide entrichtet; ſo wird ſolches nach der Kammertaxe

zu

zu Gelde gerechnet. Im zweyten und dritten Fall hingegen wird zur Einnahme geſtellet:

1) Die Mahlmetze, nehmlich die ſechszehnte Metze von dem Konſumtionsgetreide derjenigen Perſonen, welche zur Mühle pflichtig ſind, und werden auf die Perſonen über zehn Jahr, acht bis höchſtens zehn Scheffel Roggen, und hiervon die ſechszehnte Metze, von dem Getreide aber, welches zum Brauen und Branntweinbrennen geſchroten wird, imgleichen von dem Grützkorn der Mahlpflichtigen, a zwey Scheffel auf jede Perſon durch die Bank, die zwey und dreißigſte Metze, nach dem Anſchlagspreiſe jedes Orts, zu Gelde gerechnet.

2) Das Mahlgeld, welches gewöhnlich mit drey oder ſechs Pfenningen vom Scheffel, jedoch vom Grützkorne nichts, bezahlet wird.

3) Für Stein- und Staubmehl per Wiſpel Schichtekorn 4 Gr.

Hievon kömmt zur Ausgabe:

a) Das Mahllohn des Müllers, welches man gewöhnlich auf 60 Rthlr. zu fixiren pflegt.

b) Für Abgang an den Mühlſteinen;
c) Dem Schmidt für Schärfung der Picken;
d) Zur Unterhaltung und Reparatur des gehenden Werks;
e) Zum Schmier, Talg, Licht und Beuteltuch;
} ein proportionirliches.

Hiſce deductis wird der Ueberſchuß zur reinen Nutzung angeſchlagen.

Die Anzahl der zwangpflichtigen Mahlgäſte kann am füglichſten aus der hiſtoriſchen Tabelle beſtimmet werden, und wird ſolche von dem Landrath des Kreiſes zu erfordern ſeyn.

Für die fremden eximirten Mahlgäſte wird ein proportionirliches nach der Lage der Mühle und Beſchaffen-

heit der Umſtände angeſetzet, als welches auch bey denjenigen Mühlen ſtatt findet, welche gar keine zwangpflichtige Mahlgäſte haben; wobey jedoch ſo viel möglich auszumitteln iſt, wieviel eine dergleichen Mühle im zwölfjährigen Durchſchnitt, oder nach vieljährigen Pachtkontrakten, gebracht hat, da dann dieſes Quantum zur Nutzung anzuſetzen iſt.

§. 31. Die Geldpacht von den Schneidemühlen gehöret unter die Fixa; Sägeblöcke, ſo über der Pacht frey geſchnitten werden, kommen zu zwölf Groſchen pro Stück in Anſchlag. Sollte aber eine Schneidemühle adminiſtriret werden; ſo hat Commiſſarius aus zwölfjährigen Rechnungen die einjährige reine Nutzung per fractionem zu extrahiren, und ſolche zum Anſchlag zu bringen, hiebey aber ſorgfältig zu unterſuchen und zu erforſchen, ob etwa in dieſer Zeit ein extraordinairer groſſer Bau in der Nachbarſchaft geweſen, in welchem Fall dann die daher gehabte Einnahme nicht mit in computum zu ziehen iſt.

§. 32. Taxator muß zuförderſt ausmitteln, wieviel Malz alljährlich verbrauet worden, hievon aber die häusliche Konſumtion abziehen, und demnächſt auf anderthalb Scheffel Malz eine Tonne Bier, oder von einem Wiſpel Malz ſechszehn Tonnen Bier rechnen. Hievon wird der zwey und dreißigſte Theil zum Auffüllebier, und von dem, was alsdann noch übrig bleibt, die zwanzigſte Tonne als Schenktonne abgerechnet. Nach der Qualität des Bieres und dem beſſeren oder ſchlechteren Debit, wird die Tonne angerechnet, wenigſtens zu zwey Rthlr., höchſtens zu zwey Rthlr. ſechs Groſchen.

Der Covent pro Wiſpel Malz, zwölf Groſchen.

Die Bärme pro Wiſpel Malz vier Groſchen; für die Träber kommen pro Wiſpel Malz zwölf Groſchen in Anſchlag.

Sol-

Solchergeſtalt wird die Einnahme fixirt, von welcher zur Ausgabe folgende Titel abgehen:

1) Die zum Malz erforderliche Gerſte, a $\frac{1}{9}$ weniger als Malz, gerechnet worden, weil per Wiſpel drey Scheffel Quellmaaß angenommen wird. Dieſe Gerſte wird nach dem Anſchlagspreiſe zu Gelde gerechnet.

2) Hopfen pro Wiſpel, zwey bis drey Scheffel, ſechs bis acht Groſchen.

3) Holz zum Darren und Brauen, zu jedem Wiſpel eine Klafter Kienen= und eine halbe Klafter Elſenholz. Solches

a) zu hauen, und

b) anzufahren;

wobey zu bemerken, ob das Holz auch in der Folge in der Nähe zu erhalten ſtehet.

Das Holz ſelbſt kommt in allen Fällen nach des Orts Preiſen zur Ausgabe, und wird dagegen an Orten, wo eigene Holzungen vorhanden, bey den Einkünften vom Holze wieder zur Einnahme geſtellet.

4) Die Mahlmetze, ſo der Müller erhält, oder der zwey und dreißigſte Theil des Malzes, woferne nicht dafür ein gewiſſes Geld=Quantum fixirt iſt. Muß der Müller frey ſchroten; ſo wird ſolches notiret und unter dieſem Titel nichts zur Ausgabe gebracht.

5) Mahlgeld pro Scheffel regulariter drey Pfenninge, woferne zwiſchen dem Eigenthümer und Müller nicht ein anderes verglichen worden iſt.

6) Fuhren, das Malz auf und von der Mühle zu fahren; imgleichen das Bier zu verfahren, wie an einigen Orten üblich iſt.

7) Brauerlohn und Deputat regulariter ſechzig Rthlr., wo ein mehreres oder wenigeres nicht hergebracht iſt.

8) Gehülfen pro jedes Brauen zwey Hofdiener, welche nach dem Dienſtgeldanſchlage angeſetzt werden.

9) Böttcherlohn, regulariter pro Wiſpel acht Groſchen.

10) Stroh pro Wiſpel drey Bund, das Schock 1½ Rthlr.

11) Insgemein für Säcke, Licht, Beſen u. ſ. w. pro Wiſpel drey Groſchen.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, wird der reine Profit zur Einnahme gebracht.

§. 33. Bey der Branntweinbrennerey iſt gleichfalls zur Beſtimmung der Einnahme auszumitteln, wieviel Scheffel Schrot alljährlich verſchwehlet werden, wovon der Bedarf zur häuslichen Konſumtion abgezogen wird, als welche nicht mit zum Anſchlage kommt. Vom Scheffel Branntweinſchrot werden dreyzehn Quart Branntwein gezogen. Hievon gehet ab, von dem, ſo in den Krügen verkauft wird, das zwanzigſte Quart als Schenkquart; der Ueberreſt wird zur Einnahme geſtellet, à 2 Gr. 6 Pf. bis 3 Gr. pro Quart; für den Schlamm 12 Gr. pro Wiſpel. Zur Ausgabe wird geſtellet:

1) Der erforderliche Roggen und die Gerſte nach dem Anſchlagspreiſe.

Es wird nehmlich gerechnet, daß ein Scheffel Branntweinſchrot aus vier Theilen Roggen und einem Theile Gerſtenmalz beſtehet.

Von dem ausgeworfenen Malze wird der neunte Theil als Quellmalz abgezogen; der Reſt iſt die zur Ausgabe zu ſtellende Gerſte.

Wenn alſo = =	10 Wiſpel	5 Scheffel
Schrot verſchwehlet werden; ſo werden davon gerechnet	8 —	4 —
Roggen, und = =	2 —	1 —

Malz. Kommen alſo zur Ausgabe acht Wiſpel vier Scheffel Roggen, und ein Wiſpel neunzehn Scheffel 8⅔ Metzen Gerſte.

2) Holz zu jedem Wiſpel anderthalb Klafter Elſenholz, ſolches
a) zu hauen, und
b) anzufahren.

Das Holz wird hier, wie bey der Brauerey, in allen Fällen zur Ausgabe geſtellet.

3) Fuhren, das Getreide nach und von der Mühle zu fahren, regulariter pro Wiſpel zwey Groſchen.

4) Mahlmetze, pro Scheffel eine halbe Metze, wo nicht mit dem Müller ein anderes verglichen iſt. Wenn der Müller frey ſchroten muß; ſo fällt dieſer Artikel ganz weg.

5) Mahlgeld pro Scheffel drey Pfenninge, wenn nicht ein anderes verglichen worden.

6) Bärme kommt nicht in Abzug, weil bey der Brauerey dafür nur ein weniges zur Einnahme gebracht wird.

7) Brennerlohn pfleget gewöhnlich mit unter dem Deputat und Lohn des Brauers begriffen zu ſeyn, andergeſtalt pflegt man pro Wiſpel zwey Thaler zu rechnen.

8) Böttcherlohn pro Wiſpel ſechszehn Groſchen.

9) Unterhalt der Blaſe, pro Wiſpel ſechszehn Groſchen.

10) Ingredienzien, pro Wiſpel vier Groſchen.

11) Insgemein für Säcke, Licht und dergleichen, pro Wiſpel drey Groſchen.

Die Ausgabe wird von der Einnahme abgezogen, und der Ueberſchuß als reine Nutzung angeſetzet.

§. 34. Was an Blaſenzins, Zieſe, Altbiergeld, Kriegesmetze, oder unter andern Titeln, von der Brau- und Branntweinbrennerey abgegeben werden muß, wird dem Ueberſchuß abgezogen, und nur das Uebrigbleibende zur wahren Nutzung ausgeworfen.

§. 35. Bey Veranſchlagung der Brauerey und Branntweinbrennerey muß der Taxator genau erforſchen,

ob der bisherige Debit nicht durch ungewöhnliche Vorfälle vermehret worden, z. E. wenn an einem Orte, oder in der Gegend ſtark gebauet worden, oder wenn in einer Forſt in der Nachbarſchaft des Verlages, in einem und mehreren Jahren nacheinander Klappholſchläger gearbeitet, und muß dergleichen außerordentlicher Debit gar nicht, ſondern nur derjenige in computum gezogen werden, auf welchen man beſtändig Rechnung machen kann. Im Fall aber keine Rechnungen oder Schankbücher vorhanden ſind, ſondern die Brauerey und Branntweinbrennerey verpachtet geweſen, dienen die Pachtkontrakte von zwölf Jahren zur Grundlage der Taxe.

§. 36. Da aber auch das Recht der Brauerey und Branntweinbrennerey nicht nur zur eigenen Konſumtion, ſondern auch zum Verkauf, bey einigen Gütern angetroffen werden mögte, woſelbſt der Verſchank jedoch ſeit einiger Zeit wenig oder gar nicht exerciret worden, die Nuzzung folglich, wenn ſolche nach dem vorhergegangenen Debit berechnet und beſtimmet werden ſollte, wenig oder nichts betragen würde, und es jedoch, da es nur von demjenigen, der ſolch Gut zur Zeit der Abſchätzung benutzet, oder künftig zu benutzen hat, abhänget, ob er von dieſer Freyheit Gebrauch machen und eine Revenue daraus ziehen will, oder nicht, billig iſt, daß dieſe Nutzungs-Branche mit veranſchlaget werde; ſo hat Commiſſarius auch darüber, und beſonders wie hoch man etwa die Nuzzung annehmen könnte, der Taxe ſeinem gutachtlichen ausführlichen Bericht zu annektiren.

§. 37. Sind wegen der See- und wilden Fiſcherey Rechnungen oder Pachtkontrakte vorhanden; ſo wird der jährliche Nutzungsbetrag nach zwölfjährigen Rechnungen, oder Pachtgeldern ausgemittelt, doch aber, wenn der Pächter das Fiſcherzeug nicht ſelbſt angeſchaffet und unterhalten hat, oder dafür in den Rechnungen nichts angeſetzet worden, ein Verhältnißmäßiges dafür abgezogen. Sind

aber

aber dieſerhalb Rechnungen nicht vorhanden; ſo wird, wenn es offenbar iſt, daß ein Nutzen daraus zu erhalten, die jährlich zu erhaltende Nutzung durch drey verſtändige und vereidete Fiſcher geſchätzet, davon aber die zum Unterhalt des Fiſcherzeuges erforderlichen und andere Koſten abgerechnet, und dann, zur Deckung der etwaigen Ausfälle, noch der vierte Theil abgezogen, und nur drey Viertel der geſchätzten Nutzung zum Anſchlag gebracht.

Falls aber die See- und wilde Fiſcherey ſo beträchtlich nicht seyn ſollte, daß mit Nutzen ein Fiſcher darauf gehalten werden kann, doch aber ſo beſchaffen ſeyn, daß zur Wirthſchaft und eigenen Konſumtion oftmals Fiſche gefangen, und dadurch andere Konſumtibilien erſparet werden können; ſo wird, nach Verſchiedenheit der Fiſchereyen, drey bis zehn Rthlr. dafür in Anſchlag gebracht.

§. 38. Anlangend die Karpfenfiſcherey; ſo wird hiebey ratione des Beſatzes, die in den Schleſiſchen General-Detaxations-Principiis enthaltene Vorſchrift, als die beſte, welche bisher noch bekannt, zum Grunde geleget. Dieſemnach müſſen die Teiche nach der Scheffelzahl der Ausſaat an Roggen validiret werden, und wird angenommen, daß ein Scheffel auf einen Morgen, oder 180 Quadratruthen rheinländiſch ausfalle. Es wird alſo an Beſatz gerechnet:

1) In Teichen, die in Dörfern oder Feldern liegen;
 a) in guten leimigten Boden, ein Schock auf ein bis ein und ein Viertel Morgen.
 b) in mittlern und etwas leichtern Boden, ein Schock auf anderthalb Morgen.
 c) in ſchlechten und ſandigen Boden, ein Schock auf zwey Morgen.
2) In den Waldteichen;
 a) in gutem Boden, ein Schock auf zwey Morgen;
 b) in ſchlechtem Boden, ein Schock auf drey bis vier Morgen.

Von

Von dem zum Beſatz ausgerechneten Karpfen wird der dritte Theil zur jährlichen Nutzung gerechnet, hiervon aber ein Drittel für den Abgang abgezogen. Von dem Ueberreſte werden vierzig Stück auf einen Centner gerechnet, und der Centner nach dem Durchſchnitt der Kontrakte mit den Fiſchern oder Fiſchkäufern angeſchlagen, und ſolchergeſtalt die Einnahme ausgemittelt. Hiervon wird abgezogen:

das Teichmeiſterlohn;

der Unterhalt der Fiſchergeräthſchaften;

was übrig bleibt, giebt die reine Nutzung. Die Zoberfiſche werden nicht angeſchlagen, ſondern auf die Reparatur des Teiches gerechnet. Das in den Teichen befindliche Rohr wird gar nicht in Anſchlag gebracht, weil es den Wachsthum der Fiſche hindert. Dieſe Sätze ſollen immer beybehalten werden, ohne darauf zu ſehen, ob der Teich beſtändig gewäſſert, oder auch zuweilen beſäet wird.

§. 39. Taxator muß wohl unterſcheiden, ob Eich- oder Buch- oder von beyden vermiſchte Maſt vorhanden ſey, und ſolches nach den verſchiedenen Forſtrevieren wohl beſchreiben. Alsdann wird Taxator aus zwölfjährigen Rechnungen zu eruiren ſich bemühen, wieviel die Maſt im Durchſchnitt jährlich betragen hat, und darnach die Nuzzung auswerfen. Sollte ihm aber dieſes Hülfsmittel fehlen; ſo wird er es durch zwey vereidete Forſtbedienten abſchätzen laſſen, wie viel Schweine bey voller, bey mittlerer und bey Sprangmaſt in dem Reviere eingefähmet werden können, und alsdann wieder annehmen, daß in Jahren einmal volle Maſt, einmal Mittelmaſt, einmal Sprangmaſt, und dreymal gar keine Maſt ſeyn werde, hiernach einen Diviſorem mit ſechs ziehen, und zur reinen Nutzung für jedes Schwein ſo viel anſetzen, als der Anſchlagspreis von zwey Scheffel Roggen beträgt. Z. E.

die

die volle Maſt werde taxiret zu 100 Schweinen;
die Mittelmaſt zu 50 Schweinen;
die Sprangmaſt zu 30 Schweinen;

ſo werden nach vorſtehendem Grundſatze eingefähmet 180 Schweine, und das Fraktions = Quantum beträgt 30 Stück à 1 Rthlr. 2 Gr., wenn der Roggen zu 18 Gr. angeſchlagen worden, macht reine Nutzung 45 Rthlr.

Sollte jedoch das gewöhnliche Maſtgeld geringer ſeyn, als der Betrag für zwey Scheffel Roggen ausmacht; ſo iſt der geringere Satz anzunehmen.

§. 40. Die Freyſchweine, welche der Prediger, der Küſter, auch andere Leute zu erhalten pflegen, müſſen billig abgezogen werden, jedoch kann ſolches nicht von dem Fraktions = Quanto, ſondern nur von den Maſtjahren gekürzet werden, weil, wenn keine Maſt vorhanden iſt, auch keine Freyſchweine gegeben werden. Geſetzt nun, es würden auf dem Fundo taxando

bey voller Maſt 12 Freyſchweine;
bey Mittelmaſt 6 Freyſchweine;
bey Sprangmaſt 3 Freyſchweine

gegeben; ſo würden von der ganzen Summe, der in ſechs Jahren einzuführenden Schweine, 21 Schweine abgehen, nach der im vorſtehenden §pho angenommenen Summe aber 159 Schweine zur Fraktion kommen, das Fraktions = Quantum aber 26 und ein halb Schwein betragen.

§. 41. Um den Nutzen richtig zu beſtimmen, welcher aus einer Forſt wirthſchaftlich gezogen werden kann, ſind die verſchiedenen Arten des Holzes, welche genutzt werden ſollen, die Beſchaffenheit und Lage des Waldes, die mögliche wirthſchaftliche Abnutzung und der zu hoffende Debit, gründlich auszumitteln und in Erwägung zu ziehen.

§. 42. Die gewöhnlichen Arten des Holzes ſind: Eichen, Büchen, Fichten, Birken, Elſen, Rüſtern, Eſpen und Unterholz.

Die

Die wirthſchaftlichſte und beſte Art einen Wald zu benutzen, und dennoch denſelben zu konſerviren, iſt allerdings die, daß man ſich nach dem Zuwachs des Holzes richte, dergeſtalt, daß man den Wald in ſo viel Theile theilt, als Jahre erforderlich ſind, um einen Baum in ſelbigen zu ſeiner Vollſtändigkeit zu bringen, welches man die Waldnutzung in Schläge zu nennen pflegt; dieſe Schläge ſind nicht nur nach der Art des Holzes, ſondern auch nach der Beſchaffenheit des Bodens, zu beſtimmen; folgende Tabelle weiſet nach, in wie viel Schläge eine Holzung, nach Beſchaffenheit der Holzart und des Bodens, getheilet werden ſoll.

Holzarten.	Anzahl der Schläge.		
	in gutem Boden	im Mittel-Boden	in ſchlechtem Boden
Eichen = =	250	300	—
Büchen = =	280	320	—
Nadelholz = =	120	130	140
Birken und Eſpen =	25	30	35
Elſen = =	18	20	24
Rüſtern und Eſpen =	80	100	—
Unterholz = =	12	15	20

§. 43. Wenn nun ſolchergeſtalt ausgemittelt worden, was für Holz vorhanden, und der wievielte Theil zur jährlichen Abnutzung, ohne die Subſtanz der Forſt zu alteriren, genommen werden kann; ſo kommt es darauf an, ob die Forſt vermeſſen iſt, oder nicht. Iſt die Forſt vermeſſen; ſo bedarf es weiter nichts, als daß einige Probemorgen in jeder Holzart, und in den verſchiedenen Sorten von der beſten, mittlern und ſchlechten Quantität, ausgeſtochen werden.

Dieſe

Dieſe Probemorgen werden durch drey verſchiedene Forſtbediente, durch jeden beſonders, und ohne daß ſie zuſammen kommuniciren, taxiret, wie viel an extra, ſtark, mittel und klein Bauholz, Sägeblöcken, Plankenholz, Staabholz, Schiffholz, Krummholz u. ſ. w. auf jedem Morgen vorhanden ſey.

Die verſchiedenen ad Protocollum zu nehmenden Angaben werden addiret und fraktioniret, demnächſt aber die verſchiedenen Fraktions-Quanta der verſchiedenen Morgen addiret, und wiederum fraktioniret, alsdenn aber angenommen, daß auf jedem Morgen der Forſt ſo viel Holz vorhanden ſey, als auf die Probemorgen geſchätzt worden, und daß der reſp. 250ſte, 300te, 380ſte, 320ſte, 130ſte, 140ſte u. ſ. w. Theil der Morgenzahl nach der Tabelle jährlich abgeholzet werden kann.

Wegen des zu beſorgenden Irrthums in der Abſchätzung muß man jederzeit ein Sechstel weniger rechnen. Iſt hingegen die Forſt nicht vermeſſen, und Poſſeſſor will dazu, wegen beſorgter gar zu großer Koſten, nicht ſchreiten; ſo muß der ganze Wald auf oben bemeldete Art durch drey Forſtverſtändige abgeſchätzet werden, welche dann angeben müſſen, wie viel Holz von jeder Sorte darin vorhanden iſt.

Hiervon wird gleichfalls reſp. der 250ſte, 300ſte, 230ſte, 320ſte u. ſ. w. Theil zur jährlichen Abnutzung gerechnet, davon aber wegen zu beſorgenden Erroris der fünfte Theil abgezogen, damit man ſeiner Sache, ſoviel möglich, gewiß ſey. Es bleibt dem Beſitzer des Waldes frey, auf den Beckmannſchen Modum taxandi, welcher in ſeiner Anweiſung zur Forſtwiſſenſchaft pag. 2. an die Hand gegeben wird, doch auf diejenige Art allein, wornach der Wald bloß als Brennholz taxiret wird, zu provociren.

§. 44. Iſt nun ſolchergeſtalt ausgemittelt, der wievielte Theil des Holzes mit Beſtand der Forſt jährlich gehauen

hauen werden kann; ſo iſt zu unterſuchen, ob dazu der erforderliche Debit vorhanden ſey, oder nicht.

Findet nun der Taxator nach einem zwölf- oder doch wenigſtens neunjährigen Durchſchnitt, daß das ausgeworfene Quantum, oder noch ein mehreres würklich verkauft worden; ſo kann er das ausgeworfene Quantum in Anſchlag bringen; dagegen aber, wenn auch ein mehreres verkauft worden, dennoch mehr nicht, als was nach dem Arbitrio der adhibirten Forſtverſtändigen jährlich verkauft werden kann, zum Anſchlag bringen, indem es hier nicht auf die Ausmittelung einer wahrſcheinlichen, ſondern einer ſoliden zuverläſſige Sicherheit gewährenden Nutzungsausmittelung ankömmt, weshalb dann der Taxator ſich wohl vorſehen muß, ob nicht etwa in den letzteren Jahren ein extraordinairer Verkauf, entweder aus übler Wirthſchaft des Poſſeſſoris, oder durch beſondere Nebenumſtände, von welchen Poſſeſſor profitiret hat, die aber in der Folge wegfallen, geſchehen iſt. Dergleichen hat Taxator nicht mit zu komputiren, ſondern lediglich auf dasjenige zu rechnen, was nicht nur ohne Ruin der Forſt verkauft, ſondern auch ſicher debitiret werden kann.

§. 45. Es verſtehet ſich außerdem von ſelbſt, das ehe etwas von dem zum Verkauf ausgeworfenen Holze zum Debit gerechnet werden kann, zuförderſt dasjenige abgezogen werden muß, was zur eigenen wirthſchaftlichen Konſumtion unumgänglich nöthig und erforderlich iſt.

§. 46. Dieſemnach wird von dem ausgeworfenen Klafterholze, welches zu drey Fuß Klobenlänge, ſechs Fuß hoch zu rechnen, abgezogen.

a) Das Freyholz der Unterthanen, wenn ihnen ſolches gebühret, oder ſelbige nicht bloß mit dem Raff- und Leſeholz zufrieden ſeyn dürfen, ſondern ſolches entweder ganz frey, oder für einen feſtgeſetzten geringen Preis erhalten. Dieſes beſtehet nun entweder in einer beſtimmten oder unbeſtimmten Klafterzahl. Iſt die

die Klafterzahl beſtimmt; ſo iſt dabey weiter nichts zu erinnern. Iſt ſie unbeſtimmt; ſo muß Taxator ſich auf alle Weiſe bemühen, dieſes Quantum, ſo viel möglich, genau auszumitteln, eventualiter aber kann derſelbige annehmen:

Für einen Bauer incl. Backholz 8 Klafter Kienen, oder 7 Klafter Elſen, oder 6 Klafter Eichen oder Büchen.

Für einen Koſſäthen incl. Backholz 6½ Klafter Kienen, oder 6 Klafter Elſen, oder 5 Klafter Eichen oder Büchen.

Für einen Büdner, Backholz 5 Klafter Kienen, oder 4 Klafter Elſen, oder 3 Klafter Eichen oder Büchen.

b) Das Brennholz zur Feurung in der Wirthſchaft; dazu wird gerechnet:

1) Für den Gutsbeſitzer ſelbſt oder deſſen Generalpächter

auf eine Wohnſtube 8 Klafter, auf eine Nebenſtube 6 Klafter, auf eine Küche 16 Klafter, auf eine Geſindeſtube 6 Klafter,	Eichen oder Büchenholz. An Kienen u. Büchen ein Drittel mehr.

Anmerkung. Braucht der Beſitzer auch ein mehreres; ſo wird darauf nicht geachtet, indem nicht auf die mehrere oder mindere Bequemlichkeit des Herrn, wenn er auf dem Gute wohnet, zu reflektiren, ſondern auf dasjenige zu ſehen iſt, was das Gut bringen kann, wenn der Beſitzer nicht darauf wohnet und das Gut verpachtet iſt, weil der Beſitzer in dieſem Falle nur als Adminiſtrator ſeines Guts zu betrachten iſt.

2) Auf eine Geſindeſtube, auf jedem Vorwerk, neun Klafter Fichten- oder Birkenholz.

3) Auf den Mauerkeſſel, acht Klafter Kienen- oder Birkenholz.

4)

4) Zur Speiſung der Leute, zwölf Klafter dergleichen Holz.

5) Für den Verwalter oder Unterpächter, zehn Klafter dergleichen Holz.

6) Backholz, für die Perſon eine halbe Klafter, wenn ſolches nicht mit Reisgebünde verrichtet wird.

7) Deputat für einen Ackermeyer, vier Klafter, und für jeden Hirten vier Klafter dergleichen Holz.

§. 47. Abzüge vom Bauholze finden nicht ſtatt, weil für die Reparatur der Gebäude ein Gewiſſes von den Einkünften des Guts abgezogen wird, die Koſten der neuen Erbauung fehlender, oder ganz ruinirter Gebäude aber von dem Kapital abgezogen werden, in den davon zu machenden Anſchlägen aber das Bauholz, wenn es auf dem Gute vorhanden iſt, nach der des Orts angenommenen Taxe, wenn es nicht vorhanden iſt, nach dem Einkaufspreis zur Ausgabe geſtellet werden ſoll.

§. 48. Wenn nun endlich feſt ſtehet, wieviel Holz jährlich gehauen und debitiret werden kann; ſo bringt Taxator ſolches nach der Forſttaxe, oder nach dem in der Gegend und deſſelben Orts üblichen Preis, incluſ. des bey den Brauerey- Branntweinbrennerey- Ziegeley- Kalkofen- Glashütten ꝛc. Anſchlägen zur Ausgabe geſtellten Holzes, zum Anſchlag; wobey aber Taxator ſehr vorſichtig ſeyn muß, weil dergleichen Preis von den Umſtänden abhängt und ſehr variable ſeyn kann, und es muß dargethan ſeyn, daß das Holz, wenigſtens in den letzteren Jahren, immer dieſen Preis gehabt hat. Uebrigens ſind ſämmtliche Preiſe nach Abzug des Schlagerlohns anzuſetzen, oder es iſt das Schlagerlohn wieder in Abzug zu bringen.

§. 49. Da auch einige Güter die Gerechtigkeit haben, aus fremden Forſten Bau- Nutz- und Brennholz frey zu erhalten; ſo iſt ſolches, wenn das Quantum beſtimmt iſt, nach des Orts üblichen Preiſe zur Einnahme zu ſtellen; hingegen aber auch das Schlagerlohn und Fuhrlohn

lohn in Ausgabe zu bringen. Iſt das Quantum hingegen unbeſtimmt, dergeſtalt, das der Beſitzer des Guts ſo viel Bau- und Brennholz aus einer fremden Forſt holen laſſen kann, als ihm gefällig iſt; ſo hat Taxator in dieſem Fall anzunehmen: Ratione des Brennholzes, daß ſämmtliches nach §. 46. zur Beſtreitung der Wirthſchaft erforderliche Holz aus der Forſt quaeſtionis genommen wird, mithin dieſerhalb kein Abzug von dem eigenthümlichen Holze ſtatt findet. Ratione des Bauholzes, das ſolches gleichfalls ſämmtlich aus der Forſt, in welcher das indeterminirte Jus lignandi ausgeübet wird, geholet werden kann; wenn ſich aber auch bey einigen Gütern der Fall zuträgt, daß nicht nur das zur wirthſchaftlichen Konſumtion erforderliche Brennholz, ſondern überhaupt indeterminiret, ſo viel genommen werden kann, als der Beſitzer des Guts, es ſey zur wirthſchaftlichen, oder zu ſeiner eigenen häuslichen Konſumtion verbrauchen will; ſo iſt einleuchtend, daß dieſes Regale denenjenigen Gütern, welche ſolches haben, einen großen Vortheil gegen diejenigen, welche es nicht haben, gewähret. Denn wenn der Beſitzer auf ſolchem ſeinem Gute wohnet; ſo kann er ſämmtliches zu ſeiner Bequemlichkeit erforderliche Holz unentgeldlich erhalten, wogegen derjenige, der die oberwehnte Gerechtigkeit nicht hat, das zu ſeiner Bequemlichkeit erforderliche Holz erkaufen, oder aus ſeiner Forſt, von dem zum Verkauf ausgemittelten Quanto nehmen muß, welches aber der, welcher dieſes Holz aus einer fremden Forſt zu nehmen berechtiget iſt, nicht nöthig hat, ſondern alles, was in ſeiner eigenen Forſt zum Verkauf vorhanden, würklich verkaufen kann.

Da nun aber nach dem §. 46. dergleichen Holz nicht zum Abzug gebracht, ſondern zum Verkauf angeſchlagen wird, weil man das Gut betrachtet, wie es genutzet werden kann, wenn auch der Eigenthümer nicht darauf wohnet; ſo iſt es billig, denjenigen Gütern, welche eine reine

Holzrevenue liefern, der Beſitzer wohne auf ſelbigen oder nicht, dieſen Vortheil anzurechnen und dieſerhalb etwas in Anſchlag zu bringen.

Dieſemnach wird hierdurch feſtgeſetzet, daß für dieſes Regale doppelt ſo viel Kapital angeſetzet werden ſoll, als §. 65. für den Werth des Wohnhauſes gerechnet wird; doch nie über ein Tauſend Thaler.

§. 50. Bey Eiſenhämmern, und allen übrigen in dem Rubro erwehnten Nutzungen, muß Taxator zuförderſt unterſuchen und wohl erwägen, ob das Holz dazu hinreichend vorhanden, und nicht mit mehrerem Vortheile auf andere Weiſe genutzet werden könne. Demnächſt iſt nicht weniger ſorgfältig zu kalkuliren, ob der Vorrath der primae Materiae und der Debit hinreichend iſt, um die Nutzung als fortdauernd anzunehmen, oder ob ſolche nur eine kurze Zeit währen kann. Im letzteren Fall, und wenn das dazu zu verwendende Holz beſſer genutzt werden kann, kommen ſie gar nicht in Anſchlag. Im erſteren Fall muß die reine Nutzung durch richtig geführte Rechnungen, oder andere hinreichende Beweismittel dargethan, und nach einer zwölf, oder wenigſtens neunjährigen Fraktion angeſetzt werden. Bey den Ziegelleyen, welche am gewöhnlichſten vorkommen, wird der Anſchlag nach Kammer-Principiis dergeſtalt angefertiget, daß man zuförderſt eruiret, wieviel Steine der Ofen hält, und wie oft jährlich gebrannt werde.

Die herauskommende Anzahl Steine wird zu einem billigen Preiſe, nachdem er in der Gegend üblich iſt, von 3½, bis ſechs Thaler zwölf Groſchen angeſetzt, und dieſes giebt die Einnahme. Die Ausgabe beſtehet, außer dem zur Ausgabe zu ſtellendem Holze, annoch aus folgenden Titeln:

1)

1) Erde zu graben pro 1 mille 2 Groſchen;
2) ſolche anzufahren gewöhnlich auch 2 Groſchen pro 1 mille;
3) Holz, a 1 Klafter pro mille;
4) ſolches zu Klaftern zu ſchlagen, gewöhnlich 3 bis 4 Groſchen pro mille;
5) ſolches anzufahren;
6) Streicherlohn dem Ziegler;
7) demſelben Bier und Deputat, wo er dergleichen erhält;
8) Insgemein Unterhalt der Geräthſchaften, der Karren, des Ofens;
9) die Steine an das Waſſer zu fahren, wo ſolches nöthig iſt, den Debit zu erlangen.

Nach allen dieſen Abzügen wird der Ueberſchuß als reine Nutzung angeſetzt.

§. 51. Von den Stutereyen, wenn dergleichen vorhanden ſind, iſt der Anſchlag mit vieler Vorſicht zu machen, da dieſe Art der Nutzung äußerſt mißlich iſt, und nicht leicht eine ſichere Revenue gewähret. Es muß alſo Taxator den Durchſchnitt nach einer zwölfjährigen Fraktion machen, und dabey keinen Titel der Ausgabe außer Obacht laſſen.

§. 52. Auch der aus dem Seidenbau gezogene und zu ziehende Vortheil wird auf die Spho praecedente angeführte Art herausgebracht. Wenn die Maulbeerbäume aber auf dem Acker ſtehen, und dieſer Acker nach der Morgenzahl mit der vollen Saat veranſchlaget worden; ſo wird die Hälfte der Nutzung von dem Seidenbau, wenn keine andere Maulbeerbäume, als auf dem Acker vorhanden ſind, oder pro Rata, abgezogen.

§. 53. Der Morgen Rohrung wird an reiner Nuzzung durchgehends zu ein bis zwey Rthlr. angeſchlagen. Wo es ſchwer fallen möchte, die Morgenzahl zu beſtimmen; kann auch die Anzahl der zu gewinnenden Dachſchäfe äſtimiret werden, und werden ſelbige nach den in der Gegend üblichen Preiſen, nach Abzug der Werbekoſten, zur Nutzung angeſchlagen. Segge, ſo zum Decken gebraucht wird, wird ein Viertel ſo hoch, als Rohr, angeſchlagen.

§. 54. Brüche und Gelüche kommen nicht in Anſchlag, weil ſie ſchon bey der Weide und Hütung mit eingerechnet, oder auch als Holzung angeſchlagen ſind; inzwiſchen muß Taxator, wie bereits §. 1. geordnet, mit aller nur möglichen Sorgfalt unterſuchen, ob dergleichen Lüche und Brüche urbar gemacht werden können, und einen ausführlichen Koſten- und Nutzungsanſchlag beyfügen, damit ſich beurtheilen laſſe, welchergeſtalt das Gut zu melioriren ſey, und wie viel Koſten ſolches erfordert.

§. 55. Wenn nicht in Specialibus eines jeden Kreiſes ein anderes beſtimmet worden; wird angenommen, daß

ein fettes Müllerſchwein zu 3 Rthlr.
ein mageres 1 Rthlr. 12 Gr.
ein Pachthammel 1 bis 2 Rthlr.
ein Zehendfüllen zu 2 bis 3 Rthlr.
ein abgeſogenes Kalb 1 bis 1 Rthlr. 12 Gr.
ein Lamm auf Michaelis zu 12 bis 16 Gr.
ein Lamm zur Leuchtezeit 8 bis 12 Gr.
ein Spanferkel 6 Gr.
eine Gans 6 Gr.

ein

ein Huhn 2 Gr.
ein Mandel Eyer 2 Gr.

veranſchlaget werden kann.

Der Betrag des Zehenden kann am beſten aus den Zehendbüchern der Unterthanen berechnet werden. In Ermangelung der Zehendbücher kann angenommen werden:

Von jedem Vierhüfner in vier, jedem Zweyhüfner in ſechs, jedem Koſſäthen in acht, jedem Büdner in zwölf Jahren

ein Zehendkalb.

Von jedem Vierhüfner in zwey, jedem Zweyhüfner in drey, jedem Koſſäthen in vier, jedem Büdner in ſechs Jahren

ein Zehendferkel.

Von jedem Vierhüfner in ein, jedem Zweyhüfner in anderthalb, jedem Koſſäthen in zwey, jedem Büdner in drey Jahren

eine Zehendgans, oder ein Zehendhuhn.

Bey Häuslern, einliegern und dergleichen, wird eben der Maaßſtab hiebey angenommen, wie bey ſolchen in Abſicht des Schutzgeldes bey der Jurisdiktion ſtatt hat.

§. 56. Wenn richtig geführte Rechnungen vorhanden ſind; ſo wird aus ſelbigen per fractionem eruiret, wie viel der Garbenzehend an Mandeln jährlich gebracht hat; ſind aber dergleichen nicht vorhanden; ſo muß der zehendbare Acker vermeſſen und bonitiret werden. Alsdann wird nach ſeiner Größe und Güte ein förmlicher Anſchlag dergeſtalt gemacht, das

im Waitzenacker vom Wiſpel Ausſaat 120 Mandel Waitzen und 100 Mandel Gerſten,

im Gerſtenlande 100 Mandel Roggen und 100 Mandel Gerſte,

im Haferlande 70 Mandel Roggen und 40 Mandel Hafer,

im dreyjährigen Roggenlande 50 Mandel Roggen, gerechnet werden, wenn nehmlich gehörige Brache gehalten wird. Geſchiehet aber dieſes nicht; ſo iſt ein Viertel weniger anzunehmen. Hiervon wird der zehende Theil zur Nutzung des Zehendherrn angeſchlagen, und zwar:

pro Mandel Waitzen 16 bis 20 Groſchen,
pro Mandel Roggen 13 bis 16 Gr.
pro Mandel große Gerſte 11 bis 13 Gr.
pro Mandel kleine Gerſte 11 bis 12 Gr.
pro Mandel weißen Hafer 11 bis 12 Gr.
pro Mandel bunten Hafer 7 bis 8 Gr.
pro Mandel rauhen Hafer 5 bis 6 Gr.

je nachdem die Anſchlagspreiſe hoch oder niedrig geſtellet ſind, und muß übrigens darauf reflektiret werden, ob der Zehend abgeholet werden muß, oder in die Scheune geliefert wird.

§. 57. Das Pachtgetreide wird ſämmtlich nach dem Anſchlagspreiſe zur Einnahme geſtellet, und muß, wo ein größerer Scheffel üblich ſeyn ſollte, alles auf den Berliner Scheffel reduciret werden.

§. 58. Sämmtliche Dienſte werden zum Anſchlag gebracht, wie ſolches ad Specialia einer jeden Provinz oder Kreiſes bemerkt worden. Es muß aber darauf attendiret werden, ob die Unterthanen im Stande ſind, Praeſtanda zu präſtiren. Iſt ſolches nicht; ſo iſt es ganz natürlich, daß, beſonders wo Laßbauern ſind, ſolche ſehr oft ausfallen, und muß demnach in dieſem Fall ein Propor-

tionirliches dieſerhalb in Abzug gebracht werden. Nicht weniger iſt darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Dienſte in loco ſelbſt, oder über Feld präſtiret werden. Letztere ſind offenbar von ſchlechtem Gebrauch, und müſſen alſo auch geringer geſchätzt werden, daher denn für jede halbe Meile, welche der Dienſtleiſtende über Feld gehen muß, ehe er an die Arbeit kömmt, drey Pfenninge abzuziehen ſind, es wäre denn, daß darunter nichts von dem Dienſte verloren gienge.

§. 59. Die baren Geldgefälle werden ohne Abzug in Anſchlag gebracht, von den Hausmiethen hingegen wird ein Sechstel abgerechnet, weil man nicht immer ſicher ſeyn kann, daß ſämmtliche Wohnungen jederzeit beſetzt ſeyn werden. Diejenigen Geldzinſen, von welchen nicht vollkommen dargethan iſt, daß ſie in allen Stücken unveränderlich ſind, werden nach der Fraktion der Einnahme in den ſechs letzteren Jahren zum Anſchlag gebracht.

§. 60. Wenn von der Jagdnutzung zwölfjährige, nach einander folgende richtig geführte Rechnungen vorhanden ſind; ſo kann deren Ertrag zwar nach der Fraktion beſtimmet werden; es iſt aber alles dasjenige in Abzug zu bringen, was der Jäger, die Hunde, Netze und dergleichen gekoſtet haben. Finden ſich keine Rechnungen; ſo kann für die hohe, mittel und kleine Jagd, an Orten, wo anſehnliche Holzung, Brüche und ſonſt gute Gelegenheit vorhanden, acht Groſchen:

In deren Ermangelung aber nur ſechs Groſchen;

Für die Mittel= und kleine Jagd, an Orten, wo anſehnliche Holzung, Brüche und ſonſt gute Gelegenheit vorhanden, ſechs Groſchen;

Wo nur wenige, aber doch einige Holzung vorhanden, vier Groſchen;

Wo

Wo aber gar keine Holzung vorhanden, drey Groſchen;

per mille Kapital des Guts, alljährliche Nutzung gerechnet werden.

Werden aber gewiſſe Stücken Wild an die Beſitzer des zu taxirenden Guts unentgeldlich geliefert; ſo können ſolche nach der Forſttaxe zur Nutzung angeſchlagen werden, jedoch aber muß darauf Rückſicht genommen werden, ob das Wildpret abgeholet, oder ein gewiſſes beſtimmtes Fuhrlohn, oder auch wohl Schießgeld dafür bezahlet werden muß, und ſind dergleichen Ausgaben davon in Abzug zu bringen.

§. 61. Alles dasjenige, was außer den in vorſtehenden §phis bemerkten Nutzungen, annoch Revenues gewähret, wie zum Exempel Fähren, Walkmühlen, Oelmühlen, Zölle u. d. m. wird nach dem wahren reinen Ertrage, welcher aus dergleichen Pertinenzien, nach zwölfjähriger Fraktion, gezogen worden, angeſchlagen, jedoch aber muß dabey ſchlechterdings nachgewieſen werden, daß die Nutzung auch in Zukunft ſicher erfolgen kann.

§. 62. Unfruchtbare Regalien, wie z. E. das Jus Patronatus und die Jurisdiktion, werden regulariter zu keiner Nutzung veranſchlaget, es wäre denn, daß bey der Jurisdiktion nachgewieſen werden können, daß davon jährlich eine Revenue gezogen worden, in welchem Falle ſolche nicht zu übergehen, ſondern in Anſchlag zu bringen, jedoch nach Abzug der Koſten, z. B. Gehalt des Juſtitiarii, Lohn und Deputat des Gerichtsdieners, Unterhalt der Gefängniſſe, Strafinſtrumente u. d. m.

Es verſtehet ſich jedoch von ſelbſt, daß das Schutzgeld der Einlieger beſonders in Anſchlag zu bringen, der-

ge-

geſtalt, daß drey Viertel der Einlieger gerechnet, und jeder Kopf jährlich mit zwölf Groſchen, oder wie es Obſervantiae iſt, angeſchlagen wird.

§. 63. Von den ſolchergeſtalt veranſchlagten Einkünften des Guts werden in Abzug gebracht:

1) Sämmtliche Abgaben, welche zu den Königlichen und Landeskaſſen entrichtet werden müſſen, wie z. E.

Der Lehns Kanon,
Kontribution,
Kavalleriegeld,
Sommer- u. Winter-Verpflegungskoſten, } nach der Fraktion
Hufen- und Giebelſchoß,
} Im Fall beym Rittergute auch contribuabler Acker vorhanden, maaßen vom Ritterfreyen Fundo dergleichen Onera nicht getragen werden.

Bierzinſe,
Blaſenzins, } in ſofern dergleichen gegeben werden muß, und nicht bereits von der Brau- und Branntweinbrennereynutzung abgezogen worden.

Metzkorngelder,
Dammruthengelder.

Sind dergleichen Abgaben nicht fixirt; ſo müſſen ſolche nach einem ſechsjährigen Durchſchnitt ausgeworfen werden, ſollten ſich aber hierzu die erforderlichen Nachrichten auf dem abzuſchätzenden Gute nicht finden; ſo ſind ſolche von der Kreisregiſtratur zu erfordern.

2) Die Feuerſocietätsbeyträge von den Wirthſchaftsgebäuden allein, mithin excl. der Herrſchaftlichen Wohnung ꝛc. ſind gleichfalls nach der Fraktion der Beyträge in dem laufenden Quinquennio, in Abzug zu bringen, jedoch wird nur dasjenige angerechnet, was jährlich über funfzehn Thaler, von gedachten Gebäuden, nach dieſem Verhältniſſe beygetragen worden.

3)

3) Der Kanon, welcher zum Unterhalt adelicher Wittwen und Waiſen, wie auch Schulbedienten, von denjenigen Geldern gezahlet wird, welche des Königs Majeſtät zu Verbeſſerung der Güter, oder zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden, a zwey pro Cent geſchenkt haben.

4) Für jede laufende Ruthe Hauptgraben werden:

wenn er 8 Fuß hält	=	=	4 Pfennige
wenn er 12 Fuß hält	=	=	6 —
wenn er 18 Fuß hält	=	=	8 —
wenn er 24 Fuß hält	=	=	1 Groſchen

für die Reparatur angeſetzt; für weniger breite oder Feldgraben wird nichts in Abzug gebracht, doch werden die zu Bewürkung der Anbothe, der Teichſchaue und zum Bühnenbau verwandte Koſten, nach einer zwölfjährigen Fraktion, abgezogen.

5) Ein Proportionirliches zum Unterhalt der Wirthſchaftsgebäude, excl. des Wohnhauſes, nehmlich für jede laufende Ruthe der Länge des Gebäudes nach gemeſſen

a) In hölzernen Gebäuden = 1 Gr. 6 Pf.
wo aber Holz aus fremden Forſten dazu unentgeldlich gegeben wird 9 Pf.

b) In Maßivgebäuden = = 1 Gr.

Von der zweyten Etage wird ein Viertel dieſer Sätze gerechnet.

Von Gebäuden mit Schindeln gedeckt, wird die Hälfte mehr angeſchlagen.

Von den Unterthangebäuden aber die Hälfte von obigen Sätzen, an Orten, wo die Herrſchaft die Gebäude der Unterthanen bauet. Wo hinlängliche

Spann=

Spann- und Handbaudienſte geleiſtet werden, wird nur die Hälfte von obigen Sätzen angerechnet.

6) Das Lohn und Deputat der Forſtbedienten.

7) Das Meßkorn der Prediger und Küſter, nach den Anſchlagspreiſen, wie auch die ſogenannte Altargelder, oder baren Geld-Quanta, welche die Kirche oder die Geiſtlichkeit erhält.

8) Die Unterhaltungskoſten der etwa vorhandenen Armenhäuſer oder Wittwenhäuſer und Anſtalten.

9) Der von gewiſſen Gerechtigkeiten und Pertinenzien zu entrichtende Kanon, an Wieſenzins, Weide- oder Holzhafer, Maſtgeld, Triftgeld, und was dergleichen mehr. Und zwar wird jederzeit das Getreide nach dem Anſchlagspreiſe in Abzug gebracht.

10) Das aus fremden Forſten anzukaufende, nach dem §. 46. zur Wirthſchaft erforderliche Brennholz, wenn dergleichen auf dem abzuſchätzenden Gute entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich vorhanden iſt, und zwar wird ſolches nach dem Einkaufspreiſe, mit Inbegrif der Anfuhre, gerechnet.

11) Das zum Unterhalt des veranſchlagten Viehes erforderliche Heu und Stroh, wenn ſolches nicht bereits von der Abnutzung des Viehes abgezogen worden, und zwar nach dem in der Gegend üblichen Mittelpreiſe.

12) Ad extraordinaria, wohin auch die Remiſſiones für die Pächter zu zählen ſind, ſechzehen Groſchen per mille, vom ausgeworfenen Kapital des Guts.

§. 64. Wenn nun ſolchergeſtalt ſämmtliche Abzüge von dem ausgemittelten Ertrage abgerechnet worden; ſo wird der Ueberſchuß nach dem jedesmal Landüblichen Zinsfuß zu Kapital gerechnet.

§. 65. Zu dem auf dieſe Art ausgemittelten Werth des Guts wird für das Wohnhaus, wenn ein dergleichen vorhanden iſt, zugerechnet, zumal ſelbiges allenfalls vermiethet werden kann.

Bey	Gütern	von 6 bis 10000	Rthlr.	ein	Kapital	von	200	Rthlr.
=	=	von 10 = 12000	=	=	=	=	300	=
=	=	von 12 = 20000	=	=	=	=	500	=
=	=	von 20 = 35000	=	=	=	=	800	=
=	=	von 35 = 50000	=	=	=	=	1000	=
=	=	von 50 = 65000	=	=	=	=	1200	=

und niemals mehr, das Gut mag noch ſo viel werth ſeyn. Wenn auf einem Gut mehrere Wohnhäuſer vorhanden ſind, ſolches jedoch nur einem Herrn zugehöret; ſo wird nur ein Wohnhaus gerechnet. Gehöret das Gut aber mehreren Herren, welche jeder ein beſonderes Wohnhaus haben; ſo werden auch mehrere Wohnhäuſer, nach dem Werth eines jeden Antheils, angeſchlagen. Wenn aber ein Wohnhaus von ſo ſchlechter Beſchaffenheit iſt, daß ein gegründeter Zweifel entſtehet, ob ſelbiges auch ſo viel werth ſey, als nach der Vorſchrift dieſes §phi gerechnet wird; ſo muß es durch Sachverſtändige taxiret werden.

Für die Hoflage wird nichts gerechnet.

§. 66. Von dem ſolchergeſtalt beſtimmten Werth des Guts wird abgerechnet:

1) Das, was zur Hauptreparatur verfallener, oder zum Wiederaufbau fehlender Wirthſchafts- und Unterthanen Ge-

Gebäude, wenn letztere von der Herrſchaft gebauet werden müſſen, nach dem Anſchlage eines arte Periti, erforderlich iſt.

2) Das etwa fehlende Brau- und Branntweingefäß, inſofern beym Gute, Brau- und Branntweinbrennerey veranſchlaget worden.

§. 67. Taxator muß über den Actum taxationis ein umſtändliches Protokoll aufnehmen, in welchem von Rubrik zu Rubrik bemerkt werden muß, wie dabey verfahren, und was für Hülfs- und Beweismittel gebraucht worden.

§. 68. Die Eigenthümer der Güter, oder derſelben Tutores, Curatores ꝛc. ꝛc. ſind ſchuldig, Taxatori alle Nutzungsrubiquen ſpecifice ſchriftlich oder mündlich ad Protocollum anzuzeigen.

Thun ſie dieſes nicht, und es wird bey Aufnehmung der Taxe etwas, welches auch der Erforſchung eines aufmerkſamen Taxatoris entgehen kann, überſehen, und nicht mit zum Anſchlag gebracht, welches doch nach äußerſter Möglichkeit vermieden werden muß; ſo haben die Eigenthümer ſolches ſich ſelbſt, oder ihren Tutoribus, Curatoribus ꝛc. ꝛc. zuzuſchreiben, und es iſt dem Taxatori dieſerhalb alsdann nichts zur Laſt zu legen.

§. 69. Taxator muß dem Detaxando die aufgenommene Taxen weder ganz, noch Stückweiſe vorzeigen, noch auf andere Art bekannt werden laſſen, und ſelbige ungeſäumt an die Behörde abſenden. Der Eigenthümer des detaxirten Guts kann aber Copiam taxae vom Ritterſchaftskollegio bitten, oder durch den Taxatorem deshalb Anſuchung thun laſſen, und Taxator iſt, wenn dieſes Verlangen bey Aufnehmung der Taxe ihm zu erkennen gege-

ben wird, verbunden, ſolches bey Einſendung der Taxe anzuzeigen, das Ritterſchaftskollegium aber muß alsdenn, wenn die Taxe allererſt revidirt und auch rektificiret worden, dem Detaxato einen Extrakt, in welchem der Ertrag nicht nur überhaupt, ſondern nach allen Nutzungsrubiquen insbeſondere, imgleichen die Quantität und Qualität der abgeſchätzten Aecker, Wieſen ꝛc. ꝛc. bemerkt iſt, unverzüglich und gegen Bezahlung der Kapitalien allein, zukommen laſſen.

§. 70. Findet oder vermeinet nun der Eigenthümer des abgeſchätzten Gutes, daß die Taxe allzuniedrig gemacht, oder gewiſſe Nutzungen gar nicht mit zum Anſchlag gebracht worden; ſo ſtehet demſelben frey, ſolches dem Ritterſchaftskollegio, mit ſpecifiquer Bemeldung derjenigen Rubriquen, welche entweder zu niedrig oder gar nicht zum Anſchlag gebracht worden, anzuzeigen, auch den Umſtänden nach, ſeine Beſchwerden wider den Taxatorem, jedoch ſpäteſtens 14 Tage nach dem Empfang des vorbeſagten Extrakts, einzubringen, Abänderung oder Wiederholung der Taxe zu ſuchen, und darauf Verfügung zu gewärtigen.

§. 71. Auch bleibt dem Beſitzer des Guts, wenn er vermeinet, daß die, nach den angenommenen Grundſätzen, von ſeinem Gut aufgenommene Taxe wirklich allzuniedrig ausgefallen, unbenommen, ſolches, und bey welchen Titeln die Fehler ſind, gründlich nachzuweiſen, da denn der Werth des Gutes, nicht nach den Grundſätzen, ſondern nach dem ſolchergeſtalt nachgewieſenen wahren Ertrage, zu beſtimmen iſt. Dahingegen muß in dieſem Falle Commiſſarius auch wohl prüfen und genau unterſuchen, ob auch der Anſchlag nach den angenommenen Grundſätzen, bey den andern Titeln, nicht die wirkliche Nutzung überſteiget, in welchem Fall ihm dann oblieget, ſolches nicht nur anzuzeigen, ſondern auch den Anſchlag von ſolchen Titeln, nach dem wahren Ertrage, zu moderiren.

In

In Rückſicht deſſen wird der Commiſſarius vorzüglich die letzten Pachtkontrakte, wenn dergleichen vorhanden ſind, nachſehen, dabey aber ſich ganz genau erkundigen, ob die Pächter den Kontrakt erfüllet, und wie viel ſie entweder jährlich, oder im Durchſchnitt, an Remiſſion erhalten haben, da es ihm denn nicht ſchwer fallen kann, die wirkliche reine Revenue, welche das Gut in den letzten zwölf Jahren gebracht hat, auszumitteln. Findet eine dergleichen Abweichung von den Grundſätzen in der Abſchätzung eines Gutes ſtatt; ſo müſſen alsdenn ſämmtliche, von dem Beſitzer beygebrachte, und ſonſt vorgefundene Beſcheinigungen, vornehmlich aber die Pachtkontrakte dem Ritterſchaftskollegio mit zugeſendet werden. Berlin den 19ten Auguſt 1777.

Die Unterſchrift iſt wie bey dem Reglement.

IV. Special=Tax=Principia zur Abſchätzung der Ritter=güter in der Chur= und Neumark.

De dato Berlin den 1ſten November 1777.

Detaxations=Grundſätze für die Altmark.

§. 1. Bey Feſtſetzung der beſonderen Tax=Principiorum, nach welchen die Rittergüter in der Altmark abgeſchätzet werden ſollen, können nicht die bey den Königlichen Aemtern in der Altmark angenommenen Kammer=Principia zum einzigen Maaßſtabe dienen, indem ſich ſolche nicht auf alle Gegenden der Altmark paſſen, ſondern es muß auf die Lage und die Güte des Bodens inſonderheit Rückſicht genommen, und daher folgende vier Hauptklaſſen beym Acker und der Hütung angenommen werden:

1. Die Wiſche,
2. Die gute Höhe,
3. Die ſchlechte Höhe,
4. Die Niederung.

Unter der Wiſche verſtehet man den Theil der Altmark, der bey Oſterburg, Seehauſen und Werben, zwiſchen der Elbe, dem Ahland und der Bieſe belegen, und wechſelsweiſe mit Weitzen, Roggen, Gerſte und Pahlkorn beſäet wird, auch bisweilen zur Fettweide und Heuſchlag genutzet werden kann. Dieſer Acker beſtehet aus einem guten Kleeboden, und erfordert daher eine ſchwere Beakkerung, da er aber den Durchbrüchen der Elbe und des Ahlands, imgleichen dem Aufquell und Quellwaſſer unterworfen; ſo iſt derſelbe vielen Unglücksfällen ausgeſetzt, und gewähret daher nicht alle Jahre gleich hohen Ertrag.

Die gute Höhe beſtehet aus einem Acker, welcher wechſelsweiſe mit Weitzen, Roggen, Gerſte und gelbem Hafer beſäet werden kann, der Ueberſchwemmung und dem Ausſauren nicht unterworfen iſt, und aus einem guten milden Boden beſteht, welcher nur eine leichte Beackerung erfordert.

Die ſchlechte Höhe beſtehet aus einem Acker, welcher zum Roggen=Hafer= und Buchweitzenbau dienlich, und größten=

tentheils aus Sand und Heidegrund beſteht, daher wenig grasartig, dagegen aber dem Ausſauren nicht ausgeſetzt iſt, und nur eine ſehr leichte Beackerung erfordert, jedoch nur ſchlechte Viehweide, aber ſehr geſunde Schafweide hat. Auf dieſe Gattung von Acker ſind die bey dem Amte Dieſtorf angenommene Kammer-Principia völlig paſſend.

Die Niederung beſtehet aus ſolchem Acker, welcher einen ſumpfichten waſſerſchleifigten und ſchwemmigten Boden hat, und dem Ausſauren ausgeſetzt, mithin ſeiner Natur nach kaltgründig und ſauerbeitzig iſt, dahero bedarf er einer ſtärkeren Ausſaat, nebſt ſchweren Beackerung, und gewähret ſowohl wegen des häufigen Ausſaurens, als wegen des vielen Unkrauts, geringen Ertrag. Wenn bey einem Gute einige von dieſen Gattungen von Acker ſtatt finden; ſo iſt bey Abſchätzung deſſelben der Anſchlag von Ackerbau und der Viehzucht nach ſolchen Klaſſen einzurichten.

§. 2. Bey dieſen vier Klaſſen finden, in Anſehung der inneren Güte des Ackers, folgende Unterabtheilungen ſtatt, wovon bereits in den General-Detaxations-Principiis die nöthigen Definitionen gegeben worden.

1) Weitzenland von der beſten Art.
2) Minder gutes Weitzenland.
3) Gerſtenland beſter Art.
4) Gerſtenland minderer Güte.
5) Weißes oder gelbes Haferland.
6) Schlechtes oder buntes Haferland.
7) Rauh Haferland.
8) 3, 6, 9, und 12jährig Land.

§. 3. Die Wieſen in allen vier Klaſſen werden folgendermaaßen eingetheilet und veranſchlaget:

I. In Wieſen, ſo an der Elbe und Ahland belegen, dieſe ſind

1)

1) zweyhauigte gute, der Morgen a 180 Quadratruthen				2 Rthlr.	— Gr.
2)	=	mittel,	= =	1 —	16 —
3)	=	ſchlechte,	= =	1 —	18 —
4) einhauigte		gute,	= =	1 —	8 —
5)	=	mittel,	= =	1 —	— —
6)	=	ſchlechte,	= =	— —	16 —

II. In Wieſen, ſo an kleinen Flüſſen und Bächen, oder auch an anderen Orten belegen, ſolche werden veranſchlaget:

1) zweyhauigte gute, der Morgen a				1 Rthlr.	8 Gr.
2)	=	mittel,	= =	1 —	4 —
3)	=	ſchlechte,	= =	1 —	— —
4) einhauigte		gute,	= =	— —	20 —
5)	=	mittel,	= =	— —	16 —
6)	=	ſchlechte,	= =	— —	12 —
7)	=	ganz ſchlechte,	=	— —	6 —

III. In Feld- oder Maſchwieſen:

1) gute	= =	1 Rthlr.	1 Gr.
2) ſchlechte	= =	— —	16 —

Von dieſen werden, wenn drey Felder gehalten werden, nur $\frac{2}{3}$ veranſchlaget, indem ſie, wenn die Brache dahin fällt, nur bloß als Hütung genutzet werden können.

§. 4. Auf jedem Magdeburgſchen Morgen a 180 Quadratruthen wird ausgeſäet:

I. Weitzen,

1) Im erſten Weitzenlande	22 Metzen
2) Im zweyten Weitzenlande	20 Metzen

II. Roggen.

1) Im zweyten Weitzenlande	18 Metzen
2) Im erſten Gerſtenlande	18 M.
3) Im zweyten Gerſtenlande	16 M.
4) Im gelben Haferlande	14 M.
5) Im bunten Haferlande	12 M.

6)

6) Im Rauch-Haferlande 8 M.
7) Im dreyjährig und ſchlechten Lande 8 M.

III. Gerſte.

1) Im beſten Weitzenland 22 Metzen
2) Im minder guten Weitzenlande 20 M.
3) Im erſten Gerſtenland 20 M.
4) Im zweyten Gerſtenlande 18 M.

IV.

1) Im zweyten Gerſtenlande 18 Metzen
2) Im erſten Haferlande 16 M.
3) Im bunten Haferlande 12 M.
4) Im Rauch-Haferlande 10 M.

Wo das Land kaltgründig iſt, und zur letzten der vier Haupt-Ackerklaſſen gehöret, wird auf den Morgen beym Roggen eine Metze Einfall mehr gerechnet. Die Ausſaat an Pahlkorn wird nicht beſtimmt, weil ſolche gewöhnlich in der Brache geſäet wird, und das darin geſäete Getreide, wegen des nachherigen geringeren Körnerertrags des Ackers, nicht in Anſchlag kömmt.

§. 5. Der Ertrag eines auf ſolche Art beſäeten Morgens beſteht:

I. Im Weitzenlande:

1) Im Weitzenlande erſter Klaſſe im 6ten Korn,
2) Im Weitzenlande zweyter Klaſſe im 5½ Korn.

II. Im Roggen.

1) Im Weitzenlande zweyter Art 5½ten Korn,
2) Im beſten Gerſtenlande im 5ten Korn,
3) Im zweyten Gerſtenlande im 4ten Korn,
4) Im beſten Haferlande im 4ten Korn,
5) Im ſchlechten Haferlande im 3ten Korn,
6) Im Rauch-Haferlande dreyjährig und ſchlechteren Lande im 3ten Korn.

III. In der Gerſte.

1) Im beſten Weitzenlande im 6ten Korn,
2) Im zweyten Weitzenlande im 5½ten Korn,

3)

3) Im beſten Gerſtenlande im 5ten Korn,

4) Im zweyten Gerſtenlande im $4\frac{1}{2}$ten Korn.

IV. Im Hafer.

1) Im ſchlechten Gerſtenlande im $4\frac{1}{2}$ten Korn,

2) Im guten Haferlande im 4ten Korn,

3) Im bunten Haferlande im 3ten Korn,

4) Im Rauch-Haferlande im 3ten Korn.

Buchweitzen wird nicht beſonders veranſchlaget, weil das Land, worin er geſäet wird, als Haferland bereits veranſchlaget worden. In der Wiſche wird bey der Gerſte, wegen des vorzüglich guten Ertrags, ein Korn mehr Einſchnitt, und bey dem Acker, der zur vierten Hauptklaſſe des Ackers gehört, beym Roggen $\frac{1}{2}$ Korn weniger Ertrag gerechnet, bey Gütern, die in Koppelſchlägen liegen, wird, nach deren Beſchaffenheit $\frac{1}{2}$ bis 1 Korn Ertrag mehr gerechnet.

§. 6. Von dem ſolchergeſtalt ausgemittelten Einſchnitt wird bey allen Getreidearten ein Korn zur Saat, und in der Wiſche $2\frac{1}{2}$ Korn, wegen der dortigen ſchweren Beſtellung, zur Beſtreitung der Wirthſchaftskoſten in Abzug gebracht. Auf der guten und ſchlechten Höhe wird nach Abzug der Ausſaat beym Weitzenlande erſter und zweyter Klaſſe, und beym Gerſtenlande erſter Klaſſe, vom Winter- und Sommergetreide zwey Körner von dem Einſchnitt, bey den übrigen Ackerklaſſen aber die Hälfte des nach Abzug der Saat übrig gebliebenen Einſchnitts, zur Beſtreitung der Wirthſchaftskoſten, in Abzug gebracht.

Bey der vierten Haupt-Ackerklaſſe wird eben dieſes Verhältniß beobachtet, aber in allen Unter-Ackerklaſſen, bis incl. Gelb-Haferland, wegen der ſchweren Beackerung, vom Wintergetreide $\frac{1}{4}$ Korn mehr, als bey der zweyten mittleren Ackerklaſſe, zur Wirthſchaft in Abzug grbracht.

§. 7. Der Acker, der jenſeits des Elbteiches, und gewöhnlich zwiſchen dieſem und dem Schaarteiche belegen iſt,

iſt, wird, weil bey ſelbigen gewöhnlich keine ordentliche Felder gehalten werden, ſondern ſolcher bloß mit Sommergetreide und Pahlkorn beſäet wird, nicht als Acker, ſondern bloß als Fettweide angeſchlagen. Wird im Sommerfelde Lein- oder Hanfſaamen geſäet, welcher, da er gewöhnlich in der Brache geſäet, wird, nicht veranſchlaget werden kann; ſo kömmt für jeden Scheffel, der ausgeſäet wird, 3 Rthlr. in Anſchlag.

§. 8. Die Preiſe des Getreides werden folgendermaaßen feſtgeſetzt, nehmlich:

pro Scheffel

1) Weitzen 22 Gr.
2) Roggen 18 Gr.
3) Gerſte 14 Gr.
4) gelben Hafer 10 Gr.
5) bunten Hafer 8 Gr.
6) Rauch-Hafer 6 Gr.
7) Buchweitzen 14 Gr.
8) Erbſen und Wicken 18 Gr.
9) Rüben 6 Gr.
10) Hopfen 6 Gr.

(7–10:) wenn ſolches als Pachtgetreide gegeben wird.

Bey den Pächten, die an Weitzen, Roggen und Gerſte entrichtet werden, wird 2 Gr., und bey dem gelben Hafer 1 Gr. pro Scheffel weniger gerechnet, weil dieſes Getreide gewöhnlich ſchlecht und ſehr öfters Remiſſiones ertheilet werden müſſen, bey den übrigen Getreidearten an Pächten bleiben obige Preiſe.

§. 9. Obſt- und Gartenland, der Morgen zwey bis drey Rthlr.; bloßes Garten- oder Kohlland der Morgen

1) In der Wiſche 2 Rthlr.
2) Auf der guten Höhe 1 Rthlr.
3) Auf der ſchlechten Höhe 16 Gr.
4) In der Niederung 1 Rthlr.

§. 10. Die Anzahl des Viehes wird nach Beſchaffenheit der Weide und des zu gewinnenden Futters angeſchla-

ſchlagen, und dabey allenfalls dasjenige zum Maaßſtabe angenommen, was deshalb in den General-Taxgrundſäzzen für die Chur- und Neumark beſtimmt worden iſt, die Nutzung von der Viehzucht wird aber abgerechnet.

I. In der Wiſche

a) eine milchende Kuh 5 Rthlr.

b) ein Stück Güſtvieh 1 Rthlr.

c) 100 St. Schafe, excl. Fetthammel, 20 Rthlr. aber incl. des Schäfers Antheil und Knechtsvieh.

II. Auf der guten Höhe und Niederung:

1) eine milchende Kuh

a) auf guter Weide 3 Rthlr.

b) auf mittlerer Weide 2 Rthlr. 12 Gr.

c) auf ſchlechter Weide 2 Rthlr.

2) ein Stück Güſtvieh 16 Gr.

3) 100 Stück Schafe 18 Rthlr.

incl. des Schäfers Antheil und Knechtsvieh.

III. Auf der ſchlechten Höhe:

1) ein milchende Kuh

a) auf guter Weide 2 Rthlr.

b) auf einer ſchlechten Weide 1 Rthlr. 12 Gr.

2) ein Stück Güſtvieh 8 Gr.

3) 100 Stück Schafe 16 Rthlr.

incl. des Schäfers Antheil und Knechtsvieh.

Die Schweine- Zucht- und Federviehnutzung wird nach den, in den General-Tax-Principiis angenommenen Grundſätzen, veranſchlaget.

§. 11. Wenn Fettweiden vorhanden; ſo werden ſolche folgendermaaßen veranſchlaget:

Ein Ochſe, auf den 2½ Morgen zur Weide gerechnet werden, a 5 Rthlr.

100 Stück Hammel, auf welche 25 bis 30 Morgen zu rechnen, 25 Rthlr.

Fettweide auf Brachhütung wird nicht als Fettweide veranſchlaget.

§. 12. Die Dienſte der Unterthanen werden, wenn Dienſtgeld von einigen Unterthanen entrichtet wird, nach demſelben berechnet, kann man aber ſolches nicht zur Richtſchnur annehmen; ſo wird gerechnet:

für einen Spanndienſt mit vier Pferden täglich 4 Gr. 8 Pf.

für einen Spanndienſt mit zwey Pferden täglich 2 Gr. 4 Pf.

für einen Mannshanddienſt von Johannis bis Michaelis täglich 1 Gr. 6 Pf.

von Michaelis bis Faſtnachten täglich 1 Gr.

von Faſtnacht bis Johannis täglich 1 Gr. 3 Pf.

für einen Frauenshanddienſt wird jederzeit 3 Pf. weniger gerechnet.

Ob ein Dienſt für einen Manns- oder Frauendienſt zu rechnen, ſolches richtet ſich nach der Schuldigkeit der Dienſtpflichtigen. Geſchehen ſolche promiſcue; ſo iſt davon die Hälfte als Manns- und die andere Hälfte als Frauendienſt zu rechnen.

Für eine Kornfuhre, ſo nicht im ordinairen Dienſt geſchiehet, für einen Wiſpel auf der Meile 4 Gr.

Iſt die Meilenzahl dabey nicht beſtimmt; ſo wird die Entfernung des Orts, wohin gewöhnlich der Verkauf oder die Anfuhre des Getreides geſchiehet, zur Norm genommen. Muß alles Getreide von den Unterthanen verfahren werden; ſo wird ſämmtliches zum Verkauf angeſchlagenes Getreide hiernach berechnet.

Für eine Holzfuhre pro Klafter die Meile 4 Gr.

Hiebey findet obiges, wenn die Entfernung nicht beſtimmt worden, ebenfalls ſtatt, und wird ſolches nach der Entfernung der Forſt, wo das Holz gewöhnlich geholet wird, berechnet.

Für eine Wollfuhre, ohne Beſtimmung der Weite, 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8. Gr.

Müſ-

Müſſen die Unterthanen ſämmtliche Aecker beſtellen und aberndten, ſo, daß kein Spannvieh gehalten werden darf; ſo wird kein Spannvieh und Wirthſchaftskorn in Abzug gebracht, ſondern nur das Lohn und Deputat des Ackervoigts, der nöthigen Hirten, Schäfer und Geſinde, imgleichen das Dreſcherlohn und übrige Wirthſchaftskoſten, zu Gelde gerechnet und abgezogen.

Müſſen aber die Unterthanen gewiſſe Wieſen oder ſämmtliches Getreide, oder einen Theil davon abbringen; ſo wird ſolches bey den Wieſen nach Morgenzahl, beym Acker aber nach der Ausſaat berechnet, und man ſchlägt an für den Wiſpel Ausſaat abzumähen 18 Gr., für den Morgen Wieſewachs abzumähen 1 Gr. 6 Pf. Müſſen die Dienſte auch das Getreide harken und binden, oder das Gras hauen; ſo wird gerechnet pro Wiſpel Getreide überhaupt 1 Rthlr. 3 Gr., per Morgen Wieſewachs 2 Gr. 3 Pf.

Müſſen die Dienſte auch beſtimmte Kutſch= oder Reiſefuhren mit vier oder ſechs Pferden verrichten; ſo werden ſolche pro Meile mit vier Gr. veranſchlaget. Unbeſtimmte Kutſchfuhren und Bothenläufer kommen nicht in Anſchlag.

pro Schafſchneiden und Waſchen wird pro Tag 1 Gr. gerechnet.

Wenn die Unterthanen völlig geſpeiſet werden, wird nur bey Handdienſten das halbe, und bey Spanndienſten ¾ Dienſtgeld gerechnet, erhalten ſie aber nur gewiſſe Proven, als Bier, Brod, Käſe, Getreide ꝛc. ſo wird ſolches zu Gelde gerechnet, und von dem angeſetzten Dienſtgelde abgezogen, dabey wird ein Pfund Brod zu 3 Pfennig, eine Maaß Bier zu 4 Pfennig, ein Pfund Fleiſch zu 6 Pfennig, und ein Pfund Butter zu 2½ Gr. und Käſe zu 2 Pfennige, in Anſchlag gebracht.

Für ein Pfund Flachs zu ſpinnen 1 Gr.

Für ein Pfund Heede zu ſpinnen 6 Pf.

§. 13. Der Sack= und Garbenzehend wird nach den in den General=Taxations=Principiis angenommenen Sätzen berechnet.

Der Fleiſch= und Bienenzehend wird aber folgendergeſtalt zum Anſchlag gebracht.

Für ein Fohlen 2 Rthlr. 12 Gr.
Für ein Spänkalb von vier Wochen 20 Gr.
Für ein Lamm zur Leuchtezeit, oder zur Zeit der Hammelung 8 Gr.
Für ein Lamm auf Michaelis 12 Gr.
Für ein Spanferkel 6 Gr.
Für ein Rauchhuhn 2 Gr.
Für ein jung Huhn 1 Gr.
Für eine Gans 5 Gr.
Für einen Bienenſchwarm 8 Gr.

§. 14. Da zuweilen außer den Dienſten, Pächten und Zehend von den Unterthanen und von Fremden annoch gewiſſen Praeſtationes entrichtet werden; ſo ſind ſolche, in ſofern ſie nicht in Gelde beſtehen, folgendermaaßen zu veranſchlagen:

Für ein fett Mühlenſchwein 3 Rthlr.
Für ein dergleichen mageres 1 Rthlr. 12 Gr.
Für eine Mandel Eyer 1 Gr. 6 Pf.
Für ein Pfund Flachs oder Hanf 2 Gr.

In Anſehung aller übrigen Präſtationen, ſo hier nicht benannt, und deren Preiſe nicht beſtimmet worden, bleibt die Beſtimmung des Preiſes der Willkühr des Taxatoris überlaſſen.

§. 15. Fructus jurisdictionis und Lehensgefälle werden nach einem zwölfjährigen Durchſchnitt, jedoch erſt nach Abzug des Gehalts des juſtitiarii und Gerichtsdiener, und der Koſten, ſo die Unterhaltung des Gefängniſſes erfordert, berechnet.

§. 16. Worin dieſe Special=Tax=Principia nichts beſonders vorſchreiben, dienen die General=Tax=Principia zur Richtſchnur.

De=

Detaxations = Grundſätze für die Provinz Priegnitz.

§. 1. Das Ackerland in der Priegnitz wird in folgende ſieben Klaſſen getheilet:

1) Weitzenland erſter Güte;
2) Weitzenland zweiter Güte;
3) Gerſtenland erſter Güte;
4) Gerſtenland zweyter Güte;
5) Weiß Haferland;
6) Roggenland, welches alle drey Jahre mit Roggen und buntem Hafer beſäet wird;
7) Roggenland, ſo alle ſechs Jahre Roggen und Buchweitzen trägt.

§. 2. Die Wieſen in der Priegnitz ſind entweder bey der Elbe, Havel, Stepenitz und Löckenitz, oder anderswo belegen, und werden dabey folgende Klaſſen angenommen:

A. Wenn ſie bey den gedachten Flüſſen belegen; ſo werden

a) zweyhauigte gute angeſchlagen pro Morgen 2 Rthlr.
b) zweyhauigte von mittlerer Güte pro Morgen 1 Rthlr. 16 Gr.
c) zweyhauigte ſchlechte pro M. 1 Rthlr. 8 Gr.
d) einhauigte gute pro M. 1 Rthlr.
e) einhauigte von mittlerer Güte pro M. 20 Gr.
f) einhauigte ſchlechte pro M. 16 Gr.

B. Wenn ſie aber anderswo belegen:

a) zweyhauigte gute pro M. 1 Rthlr. 8 bis 12 Gr.
b) zweyhauigte von mittlerer Güte pro M. 1 Rthlr. 4 Gr.
c) zweyhauigte ſchlechte pro M. 1 Rthlr.
d) einhauigte gute pro M. 20 Gr.
e) einhauigte von mittlerer Güte pro M. 16 Gr.
f) einhauigte ſchlechte pro M. 12 Gr.
g) ganz ſchlechte pro M. 8 Gr.

§.

§. 3. An Getreideeinfall wird gerechnet pro Morgen

Im Weitzenlande erſter Güte
Weitzen 22 Metzen
Gerſten 22 Metzen

Im Weitzenlande zweyter Güte
Weitzen 20 Metzen
Roggen 18 Metzen
Gerſten 20 Metzen

Im Gerſtenlande erſter Güte
Roggen 18 Metzen
Gerſten 20 Metzen

Im Gerſtenlande zweyter Güte
Roggen 16 Metzen
Gerſten 18 Metzen

Im weißen Haferlande
Roggen 12 bis 14 Metzen
Hafer 16 bis 18 Metzen

Im dreyjährigen Roggenlande
Roggen 8 bis 10 Metzen
bunter Hafer 10 bis 14 Metzen

Im ſechsjährigen Roggenlande
Roggen 8 Metzen
rauchen Hafer 10 Metzen
Buchweitzen 4 Metzen.

§. 4. An Ertragkorn iſt anzuſchlagen

Im Weitzenlande erſter Güte
von Weitzen und Gerſten das 6te Korn.

Im Weitzenlande zweyter Güte
von Weitzen, Roggen und Gerſten das 5½te Korn.

Im Gerſtenlande erſter Güte
von Roggen das 5te Korn,
von der Gerſte das 5te bis 5½te Korn.

Im Gerſtenlande zweyter Güte
von Roggen das 4te bis 4½te Korn,
von der Gerſte das 4½te Korn.

Im

Im weißen Haferlande
von Roggen das 3½ bis 4te Korn,
von Hafer das 4te bis 4½te Korn.
Im dreyjährigen Roggenlande
von Roggen das 3te Korn,
von bunten Hafer das 3te Korn.
Im ſechsjährigen Roggenlande
von Roggen das 2½te Korn,
von rauchen Hafer das 3te Korn,
von Buchweizen das 3te Korn.

Bey Gütern, die in Koppelſchlägen liegen, wird nach deren Beſchaffenheit ein halb bis ein Korn Ertrag mehr angeſchlagen.

§. 5. An Wirthſchaftskörnern wird, nach Abzug der Ausſaat, die Hälfte des übrigbleibenden Ertrags abgezogen, außer dem Fall, da mehr als das 5te Korn angeſchlagen worden, weil niemals mehr als zwey Körner zur Wirthſchaft abgezogen werden können.

§. 6. Der Scheffel Hanfkörner und Leinſaamenausſaat im Winter= oder Sommerſchlage iſt 3 Rthlr. zu rechnen.

§. 7. Zum Getreidepreis wird feſtgeſetzt:
für einen Scheffel Weitzen 22 Gr.
für einen Scheffel Roggen 18 Gr.
für einen Scheffel Gerſte 14 Gr.
für einen Scheffel Buchweitzen 14 Gr.
für einen Scheffel weißen Hafer 10 Gr.
für einen Scheffel bunten Hafer 8 Gr.
für einen Scheffel rauchen Hafer 6 Gr.

§. 8. Die Viehzucht wird nach Beſchaffenheit der Weide und des zu gewinnenden Futters angeſchlagen, und dabey allenfalls dasjenige zum Maaßſtabe genommen, was deshalb in den General=Tax=Grundſätzen für die Chur= und Neumark beſtimmet worden iſt.

§. 9. Das Haupt-Molkenvieh iſt anzuſchlagen:
auf guter Weide 4 bis 5 Rthlr.
auf mittlerer Weide 3 Rthlr.
auf ſchlechter Weide 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 12 Gr.
Das Haupt-Güſtvieh aber
auf guter Weide 1 Rthlr.
auf mittlerer Weide 16 Gr.
auf ſchlechter Weide 12 Gr.

§. 10. Das Hundert Schafe kommt 21 Rthlr. in Anſchlag.

§. 11. Für einen Ochſen in reiner Fettweide bey der Elbe iſt 5 Rthlr. anzuſchlagen, und an Weide 2½ Morgen darauf zu rechnen; für Hundert Hammel aber werden 25 bis 30 Morgen gerechnet, und ſolche zu 25 Rthlr. Abnutzung veranſchlaget.

§. 12. Der Morgen Gartenland kommt in Anſchlag:
mit Obſtbäumen 2 Rthlr.
ohne Obſtbäume 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 12 Gr.

§. 13. Der Fleiſchzehend iſt anzuſchlagen:
ein Füllen 2 bis 3 Rthlr.
ein Kalb 16 Gr.
ein Lamm auf Michaelis 12 Gr.
ein jährig Schwein 1 Rthlr.
ein Ferkel 6 Gr.
eine Gans 6 Gr.
ein Huhn 6 Gr.

§. 14. Die kleinen Praeſtanda der Unterthanen werden veranſchlaget:
ein Schock Dachſchäwe 1 Rthlr.
ein Pfund Flachs oder Hanf 2 Gr.
die Mandel Eyer 1 Gr. 3 Pf.
ein Pfund Flachs zu ſpinnen 1 Gr.
ein Pfund Heede zu ſpinnen 6 Pf.
ein Pfund Brod 3 Pf.

§.

§. 15. Beym Krugzins iſt anzuſchlagen;

ein Tonne Bier 1 Rthlr.
ein Pfund Pfeffer 6 Gr.
ein Pfund Ingber 4 Gr.

§. 16. Die Dienſte der Unterthanen kommen in Anſchlag:

ein Spanntag mit vier Pferden 4 Gr. 8 Pf.
ein Spanntag mit zwey Pferden 2 Gr. 4 Pf.
ein Mannshandtag von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
— — von Michaelis bis Faſtnacht 1 Gr.
— — von Faſtnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

Der Frauensdienſt wird 3 Pfennige weniger angeſchlagen; werden aber die Unterthanen geſpeiſet; ſo iſt bey den Spanndienſten der vierte Theil, und bey den Handdienſten die Hälfte abzurechnen.

§. 17. Die Kornfuhren außer dem Hofedienſt werden mit 12 Scheffel von allem Getreide, im Durchſchnitt für jede Meile mit 2 Gr. angeſchlagen.

Special=Detaxations=Principia für den Ruppiniſchen Kreis.

§. 1. Klaſſen des Ackers.

Weitzenacker zweyter Klaſſe,
gut Gerſtenland,
ſchlechtes Gerſtenland,
gut Haferland,
ſchlecht Haferland,
dreyjährig Roggenland.

Wobey anzumerken iſt, daß bey dieſen Tax=Principiis überhaupt vorzüglich die Tax=Principia der Königlichen Aemter Bergen, Lützow, Alt=Ruppin und deſſen Vorwerk Dabergotz zum Grunde geleget worden.

§.

§. 2. Klaſſen der Wieſen.

Zweyhauigte gute	Einhauigte gute
= = mittlere	= = mittlere
= = ſchlechte	= = ſchlechte
Maſchwieſen.	= = ganz ſchlechte

§. 3. Ausſaat pro Morgen.

Die Ausſaat ſowohl, als der Körnerertrag, richtet ſich nicht allein nach der Güte des Ackers, ſondern auch nach der Düngung, die demſelben gegeben werden kann, dergeſtalt, das an den Orten wo excluſ. des dreyjährigen Landes, ſämmtlicher Acker nur alle neun, oder ſechs Jahre gedünget wird, ſowohl an Ausſaat, als an Körnerertrag weniger, als an Orten, wo, excl. des dreyjährigen Landes, alle drey Jahre ſämmtlicher Acker gedünget wird, zu rechnen iſt.

	Bey dreyjähriger Düngung.				
	In ... ten	In ſchlechten Boden.		In guten Boden.	
	Sch.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen . .	—	—	—	1	6
Roggen im Weitzenboden	—	—	—	—	—
= = im guten Gerſtenlande	1	—	—	1	4
= = im ſchlechten Gerſtenlande . . .	—	—	—	—	—
= = im Haferlande erſter Klaſſe . .	—	1	—	1	1
= = im Haferlande zweyter Klaſſe . .	—	—	—	—	—
= = im dreyjährigen Roggenlande .	—	—	10	—	10
Gerſte im Weizzenacker .	—	—	—	1	6
= = im guten Gerſtenlande	1	1	4	1	6
= = im ſchlechten Gerſtenlande . . .	1	—	—	—	—
Hafer im Gerſtenlande zweyter Klaſſe und im Haferlande erſter Klaſſe .	—	1	2	1	4
= = im Haferlande zweyter Klaſſe . .	—	—	—	—	—

§. 4.

erertrag.

unjähriger	Bey ſechsjähriger Düngung.		Bey dreyjähriger Düngung.	
In guten Boden	In ſchlechten Boden	In guten Boden	In ſchlechten Boden	In guten Boden
Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.
—	—	5½	—	6
—	—	5½	—	6
5	5	5½	5½	6
4½	4½	5	—	—
4	4	4½	4½	5
3½	3½	4	—	—
3	3	3	3	3
—	—	6	—	6½
5½	5½	6	6	6½
4½	4½	5½	—	—
4½	4½	5	5	5½
4	4	4½	—	—

, aus dem §. 20. der General=Detaxations=
ſatze, wie denn auch ſolche in keinem einzigen

§. 5.

§. 5. Wirthſchaftsabzüge.

Nach Abzug der Saat wird die Hälfte der übrigbleibenden Körnerzahl zur Wirthſchaft abgerechnet, jedoch wenn auch 5½ oder das 6te Korn angeſchlagen wird, niemals mehr als zwey Körner.

§. 6. Getreidepreis.

Weitzen	22 Gr.	Gerſte	14 Gr.
Roggen	18 Gr.	Hafer	10 Gr.

§. 7. Nutzung der Wieſen.

Zweyhauigte gute 1 Rthlr. 8 Gr.
= = mittlere 1 Rthlr. 4 Gr.
= = ſchlechte 1 Rthlr.
Einhauigte gute 20 Gr.
= = mittlere 16 Gr.
= = ſchlechte 12 Gr.
= = ganz ſchlechte 8 Gr.
Maſchwieſen 16 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 8. Obſt- und Gartenland.

	in der Nachbarſchaft von Ruppin und wenn das Obſt gut nach Berlin gebracht werden kann.	in anderen Gegenden.
Obſt- u. Gartenland	4 Rthlr.	3 Rthlr.
ordinair Gartenl.	2 — 12 Gr.	2 —

§. 9. Nutzen des Viehes.

Eine Kuh auf vorzüglicher guter Weide 4 Rthlr.
eine Kuh auf mittlerer Weide 3 Rthlr.
eine Kuh auf ſchlechter Weide 2 Rthlr. 12 Gr.
ein Stück Güſtvieh auf guter Weide 1 Rthlr.
ein Stück Güſtvieh auf mittlerer Weide 16 Gr.
ein Stück Güſtvieh auf ſchlechter Weide 12 Gr.
hundert Schafe 21 Rthlr.

§. 10.

§. 10. Fettweide

Auf einen Fettochſen, oder zehn Stück Hammel würden 3 Morgen Weide, das Weidegeld aber für einen Ochſen auf 4 bis 5 Rthlr., und für den Hammel 6 bis 8 Gr. zu veranſchlagen ſeyn.

§. 11. Dienſte.

Ein Geſpanndienſt durch die Bank zu 3 Gr.
einen Mannshanddienſt von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
einen Mannshanddienſt von Michaelis bis Faſtnacht 1 Gr.
einen Mannshanddienſt von Faſtnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

Ein Frauensdienſt wird täglich 3 Pfennige weniger gerechnet, und ob ein Dienſt als Manns- oder Frauensdienſt zu rechnen ſey, ſolches wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen ſchuldig ſind. Wenn derjenige, der dienen muß, geſpeiſet wird; ſo wird von den Handdienſten die Hälfte, und von den Geſpanndienſten der vierte Theil abgerechnet.

§. 12. Spinnen.

Für das Pfund Heede zu ſpinnen 6 Pf.
Für das Pfund Flachs 1 Gr.

§. 13. Fuhren außer Hofedienſt.

Kornfuhren, die außer dem gewöhnlichen Hofedienſt geſchehen, werden pro Meile mit einer Ladung von 12 Scheffel, angeſchlagen mit 2 Gr., alle übrige Fuhren, ſo außer Hofedienſt geſchehen, werden pro Pferd die Meile mit 1 Gr. veranſchlaget.

§. 14. Preis der Zehendſtücke und anderer Naturaleinnahmen.

Ein Fohlen 2 bis 3 Rthlr.
ein abgeſogen Kalb 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 6 Gr.

ein Spahnferkel 6 Gr.
ein Lamm zur Leuchtezeit 8 bis 12 Gr.
ein Lamm auf Michaelis 12 bis 16 Gr.
eine Gans 6 Gr.
ein Huhn 2 Gr.
eine Mandel Eyer 1 Gr. 3 Pf.
ein fettes Mühlenſchwein 3 Rthlr.
ein mageres Mühlenſchwein 1 Rthlr. 12 Gr.
ein Pachthammel 1 bis 2 Rthlr.
eine Tonne Ruppiner Bier 2 Rthlr.
ein Quart Branntwein 3 Gr.
ein Pfund Pfeffer 6 Gr.
ein Pfund Ingber 4 Gr.

Specialia zur Taxe der im Ober=Barnimſchen Kreiſe belegenen Güter.

In dem Ober=Barnimſchen Kreiſe ſind dreyerley ganz unterſchiedene Arten von Gütern.

1) Bloße Höhegüter, welche mit dem Oderbruche in keiner Verbindung ſtehen.
2) Randgüter, welche entweder
   a) aus zuſammenſtoßenden Höhe= und Oderbruchsgrundſtücken beſtehen; oder aber
   b) ſolche, die zu den Höhegütern in der Nähe Oderbruchsgrundſtücken beſitzen.
3) Bloße Bruchgüter, ſo mit der Höhe auf keine Weiſe verbunden ſind.

Die Höhegüter ſind unter ſich wiederum in drey Klaſſen zu theilen, bey welchen folgende Unterſcheidungen zu bemerken ſtehen:

Erſte Klaſſe. Zu dieſer werden alle die Güter gezogen, bey welchen das Gerſtenland von ſo vorzüglicher Güte, daß ein beträchtlicher Theil deſſelben Weitzen träget oder tragen kann, und wo das

das Haferland von ſo guter Beſchaffenheit, daß, bey zu bewürkender Vemehrung der Düngung, ſolches zum Theil oder ganz zu Gerſtenland gemacht werden könnte.

Zweyte Klaſſe. In dieſe gehören diejenigen Güter, welche zwar einen guten fruchtbaren, feſten, mit Leimen untermiſchten ſchwärzlichen und grauen Gerſtenboden haben, von welchen aber wenig oder gar nichts zum Weitzenanbau brauchbar, und wo das Haferland unter keinerley Umſtänden, ſeiner Beſtandtheile halber, in Gerſtenland zu verwandeln ſtehet.

Dritte Klaſſe. Zu dieſer werden alle ſolche Güter gezogen, wo eigentlich kein wahres Gerſtenland anzutreffen, ſondern wo im beſten Haferlande aus Noth Gerſte geſäet wird.

Das Bruch iſt, in Anſehung ſeiner innern Güte, gleichfalls in folgende drey Klaſſen zu theilen:

Erſte Klaſſe. Alles Bruch, ſo aus Thon und grauem leimigten Boden beſtehet, und wegen ſeiner vorzüglichen Lage der ſchädlichen Ueberſchwemmung nicht ſo leicht ausgeſetzet iſt.

Zweyte Klaſſe. Dasjenige Bruch, welches zwar gleiche Beſchaffenheit von Boden hat, wegen ſeiner Lage aber der ſchädlichen Ueberſchwemmung zu ſehr unterworfen, oder auch ſolches, welches einen fruchtbaren torfigten Boden hat.

Dritte Klaſſe. In dieſe gehören ſolche Bruchgrundſtücke, welche ſandiger und niedriger Art, ſo wie auch von leichtem Torfgrund ſind, ferner alle die, ſo ſauerbeitziges Gras tragen, und von den Landquellen nicht gehörig abgeſchnitten ſind.

Weiz

=

Gerſ

=

Hafe
drey

erſte
zwey

im W
im

1

im G

1

im H
im d

Weiz

=

Gerſ

=

H

Bruche aber ſoll im Durchſchnitt auf einen Ochſen $9\frac{1}{2}$ Mor=

 gen,

fa

Wirthſchaftsabzüge.

Zur Wirthſchaft wird die Hälfte des Körnerertrags, nach Abzug der Ausſaat, gerechnet, wenn dieſe Hälfte nicht mehr als zwey Körner beträgt.

Klaſſen und Nuzzung der Wieſen.

	Wieſen auf der Höhe.	Wieſen im Oderbruche.
zweyhauigte gute Wieſen	1 rthlr. 8 gr.	— — 2 rthlr. - gr.
zweyhauigte ſchlechte Wieſen	1 — 4 —	— — 1 — 16 —
zweyhauigte noch ſchlechtere	1 — - —	— — 1 — 8 —
einhauigte gute	- — 20 —	— — 1 — 8
einhauigte mittlere	- — 16 —	
einhauigte ſchlechte	- — 12 —	
einhauigte ganz ſchlechte	- — 8 —	
Maſchwieſen	16 gr. bis 1 rthlr.	

Nutzung des Viehes.

	1te Klaſſe	2te Klaſſe.	3te Klaſſe.	Bruch
von einer Kuh	4 rthlr.	3 rthlr. 12 gr.	2 rthlr. 12 gr.	5 rthlr.
1 Stück Güſtvieh	16 gr.	12 gr.	8 gr.	1 rthlr.
hund. Schafe	21 rthlr.	21 rthlr.	21 rthlr.	21 rthlr.

Getreidepreiſe.

Weitzen, der Scheffel 22 gr.
Roggen, der Scheffel 18 gr.
Gerſte, der Scheffel 14 gr.
Hafer, der Scheffel 10 gr.
Obſt- und Gartenland 2 rthlr.
Gartenland 1 rthlr. 12 gr.

Fettweiden ſind auf der Höhe nicht vorhanden; im Bruche aber ſoll im Durchſchnitt auf einen Ochſen $2\frac{1}{2}$ Mor-

gen, und auf hundert Hammel 25 bis 35 Morgen gerechnet, und für einen Ochſen 5 Rthl., und für hundert Hammel 25 Rthl. angeſchlagen werden.

Die Fettweiden auf dem Vorlande, ob ſie gleich von der Güte, wie die eingedammten, werden jedennoch, da ſie der Ueberſchwemmung ausgeſetzt, und alſo darauf nicht eine ſo ſichere Rechnung zu machen ſtehet, nur halb ſo hoch, wie dieſe, in Anſchlag gebracht.

Kornfuhren, die nicht in Dienſt geſchehen, werden auf jede Meile 2 ß gerechnet, und die Ladung beträgt 12 Scheffel Roggen.

Ein alltäglicher Geſpanndienſt mit 4 Pferden 4 ß.
mit 2 Pferden 2 ß.

Ochſen werden halb ſo viel gerechnet.

Ein Mannshanddienſt von Johannis bis Michaelis 1 ß 6 ₰
von Michaelis bis Faſtnacht 1 ß
von Faſtnacht bis Johannis 1 ß 3 ₰

Ein Frauensdienſt beträgt 3 ₰ weniger.

Für die Speiſung wird für die Handdienſte die Hälfte, und von den Spanndienſten ein Viertel abgerechnet. Ob ein Dienſt für einen Manns- oder Frauensdienſt zu rechnen ſey, ſolches richtet ſich nach der Schuldigkeit derer, welche dienen müſſen.

Ein Stück Garn zu ſpinnen, wenn es 120 Gebinde und 40 Faden enthält, der Haſpel aber eine Elle iſt, 4 ß.

Zehnte.

Ein Fohlen 3 Rthl.
Ein Kalb 16 ß bis 1 Rthl.
Ein Ferkel 6 ß.
Ein Lamm 6 bis 8 ß, nach der Jahreszeit.
Eine Gans 6 ß.
Ein Huhn 2 ß.
Ein fett Mühlenſchwein 3 Rthl.
Ein mageres 1 Rthl. 12 ß.

Mit

Mit Bemerkung: daß zur dritten Güterklaſſe auf der Höhe diejenigen Güter zu rechnen, wo das Gerſtenland nur von zweyter Klaſſe anzutreffen, welches nehmlich in ſechsjähriger Düngung nur einmal Gerſte tragen kann; mithin iſt auch dabey die Gerſtenausſaat à 14 Metzen pro Morgen, und der Einſchnitt zu $3\frac{1}{2}$ Korn zu rechnen.

Special = Tax = Principia des Nieder=Barnimſchen Kreiſes.

§. 1. Klaſſen der Güter.

In dieſem Kreiſe werden drey verſchiedene Klaſſen der Güter angenommen, und nach dem Verhältniſſe der Ausſaat an Sommerung, excl. des in der Brache geſäeten Getreides, gegen der Ausſaat an Winterung beſtimmt:

Zur erſten Klaſſe gehören demnach diejenigen Güter, bey welchen in ſechsjähriger Düngung zwey Drittel oder mehr Sommerung gegen die Winterung geſäet wird, nehmlich gegen 12 Wiſpel Roggen wenigſtens 8 Wiſpel Gerſte und Hafer. Bey dieſer Art von Gütern ſind die Principia nach dem Nieder = Schönhauſiſchen Amtsanſchlag feſtgeſetzt.

Zur zweyten Klaſſe werden diejenigen Güter gerechnet, bey welchen in ſechsjähriger Düngung nur halb ſo viel Sommerung als Winterung gebauet werden kann, oder gegen 12 Wiſpel Roggen wenigſtens 6 Wiſpel Gerſte und Hafer. Bey dieſer Art von Gütern ſind die Principia nach dem Landsbergiſchen Amtsanſchlage, excluſ. Wolfshagen, beſtimmt.

Zur dritten Klaſſe werden diejenigen Güter gezählet, bey welchen in ſechsjähriger Düngung, weniger als die Hälfte an Sommerung gegen die Winterung ausgeſäet wird, oder gegen 12 Wiſpel Roggen weniger als 6 Wiſpel Gerſte und Hafer. Bey dieſer Art von Gütern ſind die

Anſchläge des Königl. Amts Bieſenthal zur Beſtimmung der Principiorum zum Grunde gelegt.

§. 2. Ackerklaſſen.

Die Ackerklaſſen ſind in dieſem Kreiſe folgende, welche in den drey Klaſſen der Güter vorkommen, und ſich durch die Verſchiedenheit der Ausſaat und des Einſchnitts unterſcheiden.

Gerſtenland;
Haferland;
dreyjährig Roggenland.

Das ſechsjährige Land, wenn auch dergleichen vorkommen ſollte, kommt gar nicht zum Anſchlag.

§. 3. Klaſſen der Wieſen.

Die Klaſſen der Wieſen, welche bey allen drey Klaſſen der Güter vorkommen, ſind folgende:

a) zweyhauigte gute werden angeſchlagen per Morgen 1 Rthl. 8 Gr.
b) zweyhauigte mittlere per Morgen 1 Rthl. 4 Gr.
c) zweyhauigte ſchlechte per Morgen 1 Rthl.
d) einhauigte gute per Morgen 20 Gr.
e) einhauigte mittlere per Morgen 16 Gr.
f) einhauigte ſchlechte per Morgen 12 Gr.
g) einhauigte ganz ſchlechte per Morgen 8 Gr.
h) Maſchwieſen per Morgen 16 Gr. bis 1 Rthl.

§. 4. Ausſaat.

Ausſaat wird gerechnet der Güter per Morgen a 180 Quadratruthen.	in der I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.
Vom Roggen im Gerſtenlande	1 Scheff. 2 Metz.	1 Scheff. - Metz.	- Scheff. 14 Metz.
Vom Roggen im Haferlande	- — 14 —	- — 14 —	- — 12 —
Vom Roggen im dreyjährigen	- — 10 —	- — 10 —	- — 10 —
Von der Gerſte	1 — 4 —	1 — 2 —	1 — - —
Vom Hafer	1 — - —	1 — - —	- — 14 —

§. 5. Einſchnitt.

Wird gerechnet Güter per Morgen a 100 Quadratruthen.	in der I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.
Vom Roggen im Gerſtenlande	4½ bis 5te Korn.	4½ bis 5te Korn.	4te Korn.
Vom Roggen im Haferlande	4te Korn.	4te Korn.	3½te Korn.
Vom Roggen im dreyjährigen	3te Korn.	3te Korn.	3te Korn.
Von der Gerſte	5te Korn.	5te Korn.	4te Korn.
Vom Hafer	4te Korn.	4te Korn.	3te Korn.

§. 6.

§. 6. Abzug zu Wirthſchaftskorn.

Nach Abzug eines Korns zur Saat, wird die Hälfte des übrigbleibenden Körnerertrages, zur Beſtreitung der Wirthſchaft, durchgehends abgezogen.

§. 7. Getreidepreis.

Für den Scheffel Roggen 18 gr.
Für den Scheffel Gerſte 14 gr.
Für den Scheffel Hafer 10 gr.
Für die Nutzung von einer Metze Hirſe Ausſaat 1 rthl.
Für die Nutzung von einem Scheffel Leinſaamen 3 rthl.

§. 8. Gartennutzung.

Für den Magdeburgiſchen Morgen wird an reiner Nutzung gerechnet.

	in der erſten Klaſſe.	2ten Klaſſe.	3ten Klaſſe.
a) vom Obſt und Gartenlande	3 rthl.	3 rthl.	2 rthl.
b) vom ordinairen Gartenlande	2 rthl. bis 2 rthl. 12 gr.	2 rthl. bis 2 rthl. 12 gr.	1 rthl. 12 gr.

§. 9. Nutzung des Viehes.

Von der Viehzucht wird an reiner Nutzung angeſchlagen:

	in der erſten Klaſſe.	2ten Klaſſe.	3ten Klaſſe.
für eine melkende Kuh.	5 rthl.	4 rthl.	3 rthl.
für das Stück Güſtvieh	16 gr.	16 gr.	12 gr.
für das Hundert Schafe	21 rthl.	21 rthl.	21 rthl.

§. 10.

§. 10. Fettweiden ſind in dieſem Kreiſe nicht gewöhnlich.

§. 11. Von den Dienſten.

Ein täglicher Spanndienſt wird angeſchlagen
wenn er mit zwey Pferden geleiſtet wird 2. Gr. 6 Pf.
wenn er mit Ochſen geleiſtet wird 1 Gr. 6 Pf.

Ein täglicher Mannshanddienſt wird angeſchlagen
von Johannis bis Michaelis zu 1 Gr. 6 Pf.
von Michaelis bis Faſtnacht zu 1 Gr.
von Faſtnacht bis Johannis zu 1 Gr. 3 Pf.
die Frauenshanddienſte werden zu 3 Pf. weniger angeſchlagen.

Ob ein Dienſt ein Manns- oder Frauenshanddienſt ſey, ſolches ergiebt ſich aus der Obſervanz. Regulariter werden die Dienſte in dieſem Kreiſe nicht geſpeiſet. Sollte jedoch der Fall vorkommen, ſo wird bey den Handdienſten die Hälfte, und bey den Spanndienſten der vierte Theil des vorbemerkten Preiſes abgezogen.

Ein Stück Garn zu ſpinnen, welches 120 Gebind, 40 Faden und eine Elle im Haſpel hält, wird angeſchlagen zu 4 Gr.

§. 12. Extraordinaire Kornfuhren, ſo außer dem ſonſt gewöhnlichen Dienſt geleiſtet werden, ſind in dieſem Kreiſe nicht gebräuchlich.

§. 13. Zehendſtücke.

Die Fleiſch-Zehendſtücke, ſo in dieſem Kreiſe gegeben werden möchten, ſind anzuſchlagen:
ein Fohlen 2 bis 3 Rthlr.
ein Kalb 16 Gr. bis 1 Rthlr.
ein Lamm zur Leuchtezeit 18 Gr.
ein Lamm auf Michaelis 12 Gr.
eine Gans 6 Gr.
ein Spahnferkel 6 Gr.
ein Huhn 2 Gr.

ein

ein Mandel Eyer Gr. 1 bis 3 Pf.
ein fettes Mühlenſchwein 3 Rthlr.
ein mageres 1 Rthlr. 12 Gr.
ein Pachthammel 2 Rthlr.

Special-Principia zur Abſchätzung der Güter im Teltowſchen Kreiſe.

§. 1. Die Güter Teltowſchen Kreiſes werden nach dem Verhältniß der zu bewürkenden Düngung klaſſificiret, und zwar gehören zur erſten Klaſſe diejenigen Güter, wo das gute Land alle drey Jahre herumgedünget wird, oder wo alles Gerſt- und Haferland in einem Felde jährlich ausgedünget werden kann.

Zweyten Klaſſe. Diejenigen Güter, wo das gute Land nur in ſechsjähriger Düngung gehalten wird, oder wo nur die Hälfte des Gerſten- und Haferlandes in einem Felde alljährlich ausgedünget wird.

Dritten Klaſſe. Diejenigen Güter, wo das gute Land nur alle neun Jahre friſchen Dünger erhält, oder wo nur ein Drittel des Gerſten- und Haferlandes in einem Felde jährlich bemiſtet wird.

§. 2. Die Ackerklaſſen ſind in dieſem Kreiſe folgende, welche in den drey Klaſſen der Güter vorkommen, und ſich durch die Verſchiedenheit der Ausſaat und des Einſchnitts unterſcheiden.

a) Weitzenland zweyter Güte, oder von der Art, wo im ſechsjährigen Durchſchnitt nur einmal Weitzen im friſchen Miſt geſäet werden kann.

b) Gerſtenland.

c) Haferland.

d) Dreyjährig Roggenland.

Das ſechsjährige Land, wenn auch dergleichen vorhanden ſeyn ſollte, kömmt gar nicht zum Anſchlage.

§. 3.

§. 3. Die Klaſſen der Wieſen, welche bey allen drey Klaſſen der Güter vorkommen, ſind folgende:

a) zweyhauigte gute werden angeſchlagen per Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
b) zweyhauigte mittlere per Morgen 1 Rthlr. 4 Gr.
c) zweyhauigte ſchlechte per Morgen 1 Rthlr.
d) einhauigte gute per Morgen 20 Gr.
e) einhauigte mittlere per Morgen 16 Gr.
f) einhauigte ſchlechte per Morgen 12 Gr.
g) einhauigte ganz ſchlechte per Morgen 8 Gr.
h) einhauigte Maſchwieſen per Morgen 16 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 4.

§. 4. Die Ausſaat wird gerechnet	In der erſten Klaſſe der Güter, wo das gute Land alle drey Jahr friſch gedünget wird. Ausſaat per Magdeb. Morgen.				In der zweyten Klaſſe, wo das gute Land alle ſechs Jahr friſch gedünget wird. Ausſaat per Magdeb. Morgen.				In der dritten Klaſſe, wo das gute Land nur alle neun Jahr gedünget werden kann. Ausſaat per Magdeb. Morgen.			
	in guten Gegenden.		in ſchlechten Gegenden.		in guten Gegenden.		in ſchlechten Gegenden.		in guten Gegenden.		in ſchlechten Gegenden.	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
1) Im Weitzenacker												
Weitzen	1	4	—	—	1	4	—	—	1	4	—	—
Roggen	1	2	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—
Gerſte	1	4	—	—	1	4	—	—	1	2	—	—
2) Im Gerſtenlande												
Roggen	1	2	1	—	1	2	1	—	1	1	—	15
Gerſte	1	4	1	2	1	4	1	2	1	2	1	—
3) Im Haferlande												
Roggen	1	—	—	14	—	14	—	13	—	12	—	12
Hafer	1	2	1	—	1	—	—	14	—	14	—	12
4) Im dreyjährigen Roggenlande	—	10	—	9	—	10	—	9	—	10	—	9

§. 5.

§. 5. Einſchnitt.

	In der erſten Klaſſe.		In der zweyten Klaſſe.		In der dritten Klaſſe.	
	in guten Gegenden.	in ſchlechten Gegenden.	in guten Gegenden.	in ſchlechten Gegenden.	in guten Gegenden.	in ſchlechten Gegenden.
1. Im Weitzenacker						
Weitzen	d. 5$\frac{1}{2}$te Korn	das — Korn	das 5te Korn	das — Korn	d. 4$\frac{1}{2}$te Korn	das — Korn
Roggen	„ 5$\frac{1}{2}$ „	„ — „	„ 5 „	„ — „	„ 4$\frac{1}{2}$ „	„ — „
Gerſte	„ 5$\frac{2}{2}$ „	„ — „	„ 5 „	„ — „	„ 4$\frac{1}{2}$ „	„ — „
2. Im Gerſtenlande						
Roggen	„ 5 „	„ 4$\frac{1}{2}$ „	„ 4$\frac{1}{2}$ „	„ 4 „	„ 4 „	„ 3$\frac{1}{2}$ „
Gerſte	„ 5 „	„ 4$\frac{1}{2}$ „	„ 4$\frac{1}{2}$ „	„ 4 „	„ 4 „	„ 3$\frac{1}{2}$ „
3. Im Haferlande						
Roggen	„ 4$\frac{1}{2}$ „	„ 4 „	„ 4 „	„ 3$\frac{1}{2}$ „	„ 3$\frac{1}{2}$ „	„ 3 „
Hafer	„ 4$\frac{1}{2}$ „	„ 4 „	„ 4 „	„ 3$\frac{1}{2}$ „	„ 3$\frac{1}{2}$ „	„ 3 „
4. Im dreyjährigen						
Roggenlande	„ 3 „	„ 2$\frac{1}{2}$ „	„ 3 „	„ 2$\frac{1}{2}$ „	„ 3 „	„ 2$\frac{1}{2}$ „

§. 6.

§. 6. Nach Abzug eines Korns zur Saat, wird die Hälfte des übrigbleibenden Körnerertrages, zur Beſtreitung der Wirthſchaft, durchgehends abgezogen, ausgenommen wenn mehr als das fünfte Korn angeſchlagen wird, indem niemals mehr als zwey Körner zur Wirthſchaft abgezogen werden.

§. 7. Die Getreidepreiſe werden ſowohl in Abſicht auf die zum Verkauf anzuſetzenden Körner, als der etwanigen Getreidepächte, pro Scheffel Berliniſch Maas angenommen.

Weitzen 22 Gr.
Roggen 18 Gr.
Gerſte 14 Gr.
Hafer 10 Gr.
Für die Nutzung von einer Metze Hirſe-Ausſaat 1 Rthlr.
Für einen Scheffel Leinſaamen 3 Rthlr.

§. 8. Obſt- und Gartenland.

Für den Morgen wird an reiner Nutzung gerechnet:
in der Nachbarſchaft von Berlin und Potsdam auf eine Meile Obſt- und Gartenland 4 Rthlr.
ordinair Gartenland 3 Rthlr.
in weiterer Entfernung reſpect. zu 3 u. 2 Rthlr.
in ſchlechten Gegenden zu 2 Rthlr. und 1 Rthlr. 12 Gr.

§.

§. 9. Von der Viehzucht wird an reiner Nutzung angeſchlagen:

	in der Entfernung von zwey Meilen v. Berlin u. Potsdam.		wenn das Gut weiter entlegen iſt.
für eine Kuh auf guter Weide	5 Rthlr.	— Gr.	4 Rthlr.
— — auf mittler Weide	4½ —	— —	3 —
— — auf ſchlechter Weide	3½ —	— —	2½ —
für das Stück Jungvieh auf guter Weide	1 —	— —	
— — auf mittler Weide	— —	16 —	
— — auf ſchlechter Weide	— —	12 —	
für das Hundert Schaafe durch die Bank	21 —	— —	

§. 10. Fettweiden ſind in dieſem Kreiſe nicht gewöhnlich.

§. 11. Ein täglicher Spanndienſt wird angeſchlagen:
wenn er mit vier Pferden geleiſtet wird 5 Gr.
wenn er mit zwey Pferden geleiſtet wird 2 Gr. 6 Pf.
wenn er mit zwey Ochſen geleiſtet wird 1 Gr. 6 Pf.

Ein täglicher Mannshanddienſt wird angeſchlagen:
von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
von Michaelis bis Faſtnacht 1 Gr.
von Faſtnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.
die Frauensdienſte werden zu 3 Pf. weniger angeſchlagen.

Ob ein Dienſt ein Manns= oder Frauensdienſt ſey, ſolches ergiebt ſich aus der Obſervanz. Regulariter werden die Dienſte in dieſem Kreiſe nicht geſpeiſet. Sollte jedoch der Fall vorkommen; ſo wird bey den Handdienſten die Hälfte, und bey den Spanndienſten der vierte Theil des vorbemerkten Preiſes abgezogen.

Ein Stück Garn zu ſpinnen, welches 120 Gebind, 40 Faden und eine Elle im Haspel hält, wird angeſchlagen zu 4 Gr.

§.

§. 12. Extraordinaire Kornfuhren, ſo von den Unterthanen außer dem Hofedienſt geleiſtet werden, werden veranſchlaget:

Für jeden halben Wiſpel der verfahren werden muß, pro Meile 2 Gr.

§. 13. Die Fleiſchzehendſtücke ſo in dieſem Kreiſe gegeben werden mögten:

ein Fohlen 2 bis 3 Rthlr.
ein Kalb 16 Gr. bis 1 Rthlr.
ein Lamm zur Leuchtezeit 8 Gr.
ein Lamm auf Michaelis 12 Gr.
eine Gans 6 Gr.
ein Spahnferkel 6 Gr.
ein Rauchhuhn 3 Gr.
ein Pachthuhn 1 Gr. 6 Pf.
ein Mandel Eyer 1 Gr. 3 Pf.
ein fett Mühlenſchwein 3 Rthlr.
ein mageres 1 Rthlr.
ein Pachthammel 2 Rthlr.

Specialia der Gütertaxen im Lebuſiſchen Kreiſe

ſind in den Principiis gegründet, wornach die Königlichen Aemter Golzow, Lebus und Bodelzig, im Lebuſiſchen Kreiſe, gewürdiget ſind.

Darzu kommt noch das im Ober-Barnimſchen Kreiſe gelegene Amt Bieſenthal, in Abſicht einiger auf der Höhe gelegenen Güter.

Darnach werden die Grundſätze zur Taxe des Lebuſiſchen Kreiſes im Bruche und auf der Höhe beſtimmt, welche letzteren ſich wieder in die Beſte, Mittlere und Schlechte theilt.

§. 1. Das Bruch.

Weitzenacker erſter Klaſſe
gut Gerſtenland,
Haferland.

§.

§. 2. Zweyhauigte gute Wieſen,
zweyhauigte ſchlechtere Wieſen,
einhauigte gute Wieſen.

§. 3. Ausſaat.

Weitzen 1 Scheffel 6 Metzen.
Roggen im Gerſtenlande 1 Scheffel 4 Metzen.
Roggen im Haferlande 1 Scheffel 2 Metzen.
Gerſte 1 Scheffel 6 Metzen.
Hafer 1 Scheffel 4 Metzen bis 1 Scheffel 8 Metzen.

§. 4. Ertrag.

Weitzen das 6te Korn,
Roggen im Gerſtenlande das 5te Korn,
Roggen im Haferlande das 4½te Korn,
große Gerſte das 7te Korn,
kleine Gerſte das 6te Korn,
Hafer das 5½te Korn,

§. 5. Wirthſchaftsabzüge.

Vom Weitzen Roggen im Gerſtenlande Roggen im Haferlande große Gerſte kleine Gerſte Hafer	Jederzeit nach Abzug der Ausſaat die Hälfte des Ueberſchuſſes zur Wirthſchaft ausgenommen, wo mehr als das 5te Korn angeſchlagen wird, als woſelbſt jederzeit nur zwey Körner zur Wirthſchaft abgezogen werden.

§. 6. Preiſe.

Weitzen	22 Gr.	Gerſte	14 Gr.
Roggen	18 Gr.	Hafer	10 Gr.

§. 7. Zweyhauigte gute Oderwieſen der Morgen 2 Rthlr.
zweyhauigte mittlere, der Morgen 1 Rthlr. 16 Gr.
zweyhauigte ſchlechtere, der Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
einhauigte gute, der Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
einhauigte mittlere, der Morgen 1 Rthlr. 4 Gr.
einhauigte ſchlechtere, der Morgen 1 Rthlr.

§.

§. 8. Obſt= und Gartenland der Morgen 2 Rthlr.
Gartenland, der Morgen [illegible] Rthlr. 12 Gr.

§. 9. Eine Kuh 5 Rthlr.
ein Stück Güſtvieh 1 Rthlr.
hundert Schafe 21 Rthlr.

§. 10. Fettweiden.

Ein Ochſe auf drey Morgen gerechnet 5 Rthlr.
hundert Hammel auf dreißig Morgen 25 Rthlr.

§. 11. Dienſte.

Geſpanndienſt mit vier Pferden, täglich 4 Gr. 8 Pf.
Geſpanndienſt mit drey Pferden, täglich 3 Gr.
Geſpanndienſt mit zwey Pferden, täglich 2 Gr 4 Pf.
Geſpanndienſt mit Ochſen wird halb ſo viel als mit Pferden gerechnet.

ein täglicher Mannshanddienſt von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
= = = von Michaelis bis Faſtnachten 1 Gr.
= = = von Faſtnachten bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.
ein Frauensdienſt wird 3 Pfenninge weniger gerechnet.

Wenn diejenigen, welche dienen, geſpeiſet werden; ſo wird bey den Handdienſt die Hälfte, und bey dem Geſpanndienſt der vierte Theil abgezogen.

Ob der Dienſt für einen Manns= oder Frauensdienſt zu rechnen iſt, ſolches ergiebet ſich aus der Schuldigkeit, welche deshalb den Dienenden oblieget.

Ein Stück Garn von 120 Gebinden und 40 Faden, wenn der Haſpel eine Elle iſt, wird gerechnet 4 Gr.

§. 12. Kornfuhren.

Pro Wiſpel Roggen, ſo verfahren wird, per Meile, wenn ſolches außer dem ordinairen Dienſt geſchiehet, wird gerechnet 4 Gr.

§. 13. Zehenden.

Ein Fohlen 2 bis 3 Rthlr.
ein Kalb 16 Gr. bis 1 Rthlr.
ein Lamm 8 bis 12 Gr. nachdem die Zeit iſt, darin es gegeben wird;
eine Gans 6 Gr.
ein Spahnferkel 6 Gr.
ein Huhn 2 Gr.
eine Mandel Eyer 2 Gr.
ein fett Mühlenſchwein 3 Rthlr.
ein mageres Mühlenſchwein 1 Rthlr. 12 Gr.

Die beſte Höhe.

§. 1. Klaſſen.

Weitzenacker erſter Klaſſe;
Weitzenacker zweyter Klaſſe;
Haferland;
dreyjährig Roggenland;
Gerſtenland erſter Klaſſe;
Gerſtenland 2ter Klaſſe.

§. 2. Zweyhauigte gute, mittlere, ſchlechtere, einhauigte gute, mittlere, ſchlechte, ganz ſchlechte Maſchwieſen.

§. 3. Ausſaat.

Weitzen im Acker erſter Klaſſe 1 Scheffel 6 Metzen,
Weitzen im Acker zweyter Klaſſe 1 Scheffel 4 Metzen,
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe 1 Scheffel 2 Metzen,
Roggen im beſten Gerſtenlande 1 Scheffel 2 Metzen,
Roggen im ſchlechteren Gerſtenlande 1 Scheffel,
Roggen im Haferlande 14 Metzen,
Roggen im dreyjährigen Roggenlande 10 Metzen,
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe 1 Scheffel 6 M.
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe 1 Scheffel 4 Metzen,
Gerſte im beſten Gerſtenlande 1 Scheffel 4 M.
Gerſte im ſchlechteren Gerſtenlande 1 Scheffel 2 M.
Hafer 1 Scheffel.

§. 4. Ertrag.

Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe das 6te Korn,
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe das 5te Korn,
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe das 5te Korn,
Roggen im beſten Gerſtenlande das 5te Korn,
Roggen im ſchlechteren Gerſtenlande das 4te Korn,
Roggen im Haferlande das $3\frac{1}{2}$te Korn,
Roggen im dreyjährigen Roggenlande das 3te Korn,
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe das 6te Korn,
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe das $5\frac{1}{2}$te Korn,
Gerſte im beſten Gerſtenlande das 5te Korn,
Gerſte im ſchlechteren Gerſtenlande das 4te Korn,
Hafer das 4te Korn.

§. 5. Wirthſchaftsabzüge.

Vom Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe, Vom Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe, Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe, Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe, Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe, Roggen im Haferlande, Gerſte im Weitzenacker, Gerſte im beſten Gerſtenlande, Gerſte im ſchlechteren Gerſtenlande, Hafer.	So wie bey der Bruchtaxe vorſtehet.

§. 6. Getreidepreiſe.

Weitzen der Berliniſche Scheffel 22 Gr.
Roggen der Berliniſche Scheffel 18 Gr.
Gerſte der Berliniſche Scheffel 14 Gr.
Hafer der Berliniſche Scheffel 10 Gr.
für eine Metze Hirſe-Ausſaat, im Sommer- oder Winterfelde, reine Nutzung 1 Rthlr.

ein

ein Scheffel Leinſaamen, im Sommer = oder Winter=
felde, an reiner Nutzung 3 Rthlr.

§. 7. Nutzung der Wieſen.

Zweyhauigte gute Wieſen der Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
= = mittlere Wieſen, der Morgen 1 Rthlr. 4 Gr.
= = ſchlechtere Wieſen, der Morgen 1 Rthlr.
einhauigte gute Wieſen, der Morgen 20 Gr.
= = mittlere Wieſen, der Morgen 16 Gr.
= = ſchlechte Wieſen, der Morgen 12 Gr.
= = ganz ſchlechte Wieſen, der Morgen 8 Gr.
Maſchwieſen 1 Rthlr.

§. 8. Obſt= und Gartenland, der Morgen 1 Rthlr. 12 Gr.

Gartenland 1 Rthlr. 8 Gr.

§. 9. Viehnutzung.

Eine Kuh 4 Rthlr.
ein Stück Güſtvieh 16 Gr.
hundert Schafe 21 Rthlr.

§. 10. Fettweiden ſind auf der Höhe nicht vorhanden.
§. 11. Dienſte, wie im Bruche.
§. 12. Kornfuhren, wie im Bruche.
§. 13. Zehende, wie im Bruche.

Die mittlere Höhe.

§. 1. Klaſſen.

Gut Gerſtenland. Haferland. Dreyjährig Roggenland.

§. 2. Die Klaſſen der Wieſen ſind wie bey der vorigen Klaſſe.

§. 3. Ausſaat.

Roggen im Gerſtenlande 1 Scheffel,
Roggen im Haferlande 14 Metzen,
Roggen im dreyjährigen Roggenlande 10 Metzen,
Gerſte 1 Scheffel 2 Metzen,
Hafer 1 Scheffel.

§. 4. Ertrag.

Roggen im Gerſtenlande das $4\frac{1}{2}$ bis 5te Korn,
Roggen im Haferlande das 4te Korn,
Roggen im dreyjährigen Roggenlande das 3te Korn,
Gerſte das 5te Korn,
Hafer das 4te Korn.

§. 5. Wirthſchaftsabzüge.

Roggen im Gerſtenlande $1\frac{3}{4}$ bis 2 Körner,
Roggen im Haferlande $1\frac{1}{2}$ Korn,
Roggen im dreyjährigen Lande 1 Korn,
Gerſte 2 Körner,
Hafer $1\frac{1}{2}$ Korn.

§. 6. Getreidepreiſe.

Roggen 18 Gr.
Gerſte 14 Gr.
Hafer 10 Gr.
eine Metze Hirſe-Ausſaat im Sommer- und Winterfelde 1 Rthlr.
ein Scheffel dergleichen Leinſaamen 3 Rthlr.

§. 7. Nutzung der Wieſen, wie bey der erſten Klaſſe der Höhe.

§. 8. Obſt- und Gartenland 1 Rthlr. 12 Gr.
Gartenland 1 Rthlr.

§. 9. Nutzung des Viehes

Eine Kuh 3 Rthlr.
ein Stück Güſtvieh 12 Gr.
hundert Schafe 21 Rthlr.

§. 10. Fett weiden ſind nicht gewöhnlich.

§. 11. Dienſte ſind denen gleich, die bey dem Bruche angeführet ſind.

§. 12. Kornfuhren, ſo wie im Bruche.

§. 13. Zehenden ſind denen gleich, die bey dem Bruche angeführet ſind.

Die

Die ſchlechte Höhe.

§. 1. Klaſſen.

Gerſtenland zweyter Klaſſe. Haferland zweyter Klaſſe.
Haferland erſter Klaſſe. Dreyjährig Roggenland.

§. 2. Klaſſen der Wieſen, wie bey der erſten Klaſſe der Höhe.

§. 3. Ausſaat.

Roggen im Gerſtenlande 14 Metzen,
Roggen im Haferlande erſter Klaſſe 12 M.
Roggen im Haferlande zweyter Klaſſe 12 M.
Roggen im dreyjährigen Acker 10 M.
Gerſte im dreyjährigen Acker 1 Scheffel,
Hafer im beſten Haferlande 1 Scheffel.
Hafer im ſchlechtern Haferlande 14 M.

§. 4. Ertrag.

Roggen im Gerſtenlande 4tes Korn,
Roggen im Haferlande erſter Klaſſe 3½tes Korn,
Roggen im Haferlande zweyter Klaſſe 3tes Korn,
Gerſte im dreyjährigen Roggenlande 4tes Korn.
Hafer im beſten Haferlande 4tes Korn,
Hafer im ſchlechteren Haferlande 3tes Korn.

§. 5. Wirthſchaftsabzüge.

Roggen im Gerſtenlande 1½ Korn,
Roggen im Haferlande erſter Klaſſe 1½ Korn,
Roggen im Haferlande zweyter Klaſſe 1 Korn,
Roggen im dreyjährigen Roggenlande 1 Korn,
Gerſte im dreyjährigen Roggenlande 1½ Korn,
Hafer im beſten Haferlande 1½ Korn,
Hafer im ſchlechteren Haferlande 1 Korn.

§. 6. Getreidepreiſe.

Roggen der Berliniſche Scheffel 18 Gr. Gerſte 14 Gr. Hafer 10 Gr. Eine Metze Hirſe, die ausgeſäet wird, an reiner Nutzung 1 Rthlr. Ein Scheffel Leinſaamen, der ausgeſäet wird, an reiner Nutzung 3 Rthlr. Die Ausſaat geſchiehet im Sommer= oder Winterfelde.

§.

§. 7. Nutzung der Wieſen, wie bey der erſten Klaſſe der Höhe.

§. 8. Obſt- und Gartenland, der Morgen 1 Rthlr. 12 Gr.

Gartenland, der Morgen 1 Rthlr.

§. 9. Nutzung des Viehes.

Eine Kuh 2 Rthlr. 12 Gr.
ein Stück Güſtvieh 12 Gr.
hundert Schafe 21 Rthlr.

§. 10. Feltweiden ſind nicht vorhanden.

§. 11. Dienſte ſind denen gleich, die bey den Gütern, die ſich nach dem Bruch richten, eingeführet ſind.

§. 12. Kornfuhren, die nicht im Dienſt geſchehen, ſind nicht gebräuchlich.

§. 13. Zehende ſind denen gleich, die beym Bruche eingeführet ſind.

Die Klaſſen im Lebuſiſchen Kreiſe auf der Höhe werden dadurch beſtimmt, daß die Güter, wo nach der Qualität des Landes und der zu bewürkenden ſechsjährigen Düngung, gegen einen Wiſpel Winterung 20 Scheffel Sommerung im Sommerfelde, excluſ. der Brache und des Buchweitzens, geſäet werden können, zur erſten; diejenigen, wo wenigſtens 16 Scheffel Sommerung gegen den Wiſpel Winterung geſäet werden, zur zweyten Klaſſe, und diejenigen, wo nur zwölf Scheffel Sommerung oder weniger gegen den Wiſpel Winterung geſäet werden, zur dritten Klaſſe gerechnet werden.

Special-Tax-Principia des Zauchiſchen, Zieſarſchen und Luckenwaldiſchen Kreiſes.

§. 1. In dieſen Kreiſen werden drey verſchiedene Klaſſen der Güter angenommen, und nach dem Verhältniſſe der Ausſaat an Sommerung excluſive des in der

Bra-

Brache geſäeten Getreides, gegen die Ausſaat an Winterung beſtimmt.

Zur erſten Klaſſe gehören demnach diejenigen Güter, bey welchen in ſechsjähriger Düngung ⅔ oder mehr Sommerung, gegen die Winterung geſäet wird.

Zur zweyten Klaſſe werden diejenigen Güter gerechnet, bey welchen in ſechsjähriger Düngung nur halb ſo viel Sommerung, als Winterung gebauet werden kann, oder gegen zwölf Wiſpel Roggen, wenigſtens ſechs Wiſpel Gerſte und Hafer.

Zur dritten Klaſſe werden diejenigen Güter gezählet, bey welchen in ſechsjähriger Düngung weniger, als die Hälfte an Sommerung gegen die Winterung ausgeſäet wird, oder gegen zwölf Wiſpel Roggen weniger, als ſechs Wiſpel Gerſte und Hafer.

§. 2. Die Ackerklaſſen ſind in dieſem Kreiſe folgende, welche in den drey Klaſſen der Güter vorkommen, und ſich durch die Verſchiedenheit der Ausſaat und des Einſchnitts unterſcheiden.

Gerſtenland. Haferland. Dreyjährig Roggenland.

Das ſechsjährige Land, wenn auch dergleichen vorhanden ſeyn ſollte, kömmt gar nicht zum Anſchlage.

§. 3. Die Klaſſen der Wieſen, welche bey allen drey Klaſſen der Güter vorkommen, ſind folgende:

a) zweyhauigte gute werden angeſchlagen a 180 Quadratruthen per Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
b) zweyhauigte von mittlerer Güte per M. 1 Rthlr. 4 Gr.
c) zweyhauigte von ſchlechterer Güte per M. 1 Rthlr.
d) einhauigte gute per M. 20 Gr.
e) einhauigte mittlere per M. 16 Gr.
f) einhauigte ſchlechte per M. 12 Gr.
g) ganz ſchlechte per M. 8 Gr.
h) Maſch- oder Feldwieſen von vorzüglicher Güte 1 Rthlr.
von minderer Güte 16 Gr.

§.

§. 4. An Ausſaat wird gerechnet in der erſten Klaſſe, zweyten Klaſſe, dritten Klaſſe der Güter, per Morgen a 180 Quadratruthen

	erſte Klaſſe.	zweyte Klaſſe.	dritte Klaſſe.
Roggen im Gerſtenlande .	1 Scheff. 2 Metz.	1 Scheff. — Metz.	— Scheff. 14 Metz.
Roggen im Haferlande . .	— Scheff. 14 Metz.	— Scheff. 14 Metz.	— Scheff. 12 Metz.
Roggen im dreyjährigen .	— Scheff. 10 Metz.	— Scheff. 10 Metz.	— Scheff. 10 Metz.
Gerſte . .	1 Scheff. 4 Metz.	1 Scheff. 2 Metz.	1 Scheff. — Metz.
Hafer . .	1 Scheff. — Metz.	1 Scheff. — Metz.	— Scheff. 14 Metz.

§. 5. An Einſchnitt wird gerechnet, per Morgen a 180 Quadratruthen.

	in der erſten Klaſſe	zweyten Klaſſe	dritten Klaſſe.
vom Roggen im Gerſtenlande	4½ bis 5te Korn.	4½ bis 5te Korn	4te Korn.
vom Roggen im Haferlande	4te Korn.	3½te Korn.	3te Korn.
vom Roggen im dreyjährigen	3te Korn.	3te Korn.	3te Korn.
von der Gerſte . .	5 bis 5½te Korn.	5te Korn.	4te Korn.
vom Hafer . .	4½te Korn.	4te Korn.	3te Korn.

§. 6. Nach Abzug eines Korns zur Saat, wird die Hälfte des übrigbleibenden Körnerertrags, zur Beſtreitung der Wirthſchaft durchgehends abgezogen.

§. 7. Für jeden zum Verkauf angeſchlagenen Scheffel Berliner Maaß:

Roggen 18 Gr.
Gerſte 14 Gr.
Hafer 10 Gr.
für die Nutzung von einer Metze Hirſe Ausſaat 1 Rthlr.
für die Nutzung von einem Scheffel Leinſaamen 3 Rthlr.

§. 8. Für den Magdeburgiſchen Morgen Gartenland wird an reiner Nutzung gerechnet:

Güter	in der erſten Klaſſe.	2ten Klaſſe.	3ten Klaſſe.
a) vom Obſt= und Gartenland	2 ℛ. 12 ℋ.	2 ℛ.	1 ℛ. 12 ℋ.
b) vom ordinairen Gartenland	2 ℛ.	1 ℛ. 12 ℋ.	1 ℛ.

§. 9. Von der Viehzucht wird an reiner Nutzung angeſchlagen:

Güter	in der erſten Klaſſe.	2ten Klaſſe.	3ten Klaſſe.
für eine melkende Kuh .	4 ℛ.	3 ℛ.	2 ℛ. 12 ℋ.
für das Stück Güſtvieh .	16 ℋ.	16 ℋ.	12 ℋ.
für das Hundert Schafe .	21 ℛ.	21 ℛ.	21 ℛ.

§.

§. 10. Fettweiden ſind in dieſem Kreiſe nicht gewöhnlich.

§. 11. Die Dienſte werden, wenn Dienſtgeld gegeben wird, nach demſelben berechnet, kann man aber ſolches nicht zur Richtſchnur annehmen; ſo wird gerechnet:

für einen Spanndienſt mit vier Pferden täglich 4 Gr. 8 Pf.

für einen Spanndienſt mit zwey Pferden täglich 2 Gr. 4 Pf.

für einen Mannshanddienſt von Johannis bis Michaelis täglich 1 Gr. 6 Pf.

von Michaelis bis Faſtnachten 1 Gr. 3 Pf.

für einen Frauenshanddienſt wird jederzeit 3 Pf. weniger gerechnet.

Ob ein Dienſt für einen Manns- oder Frauendienſt zu rechnen, ſolches richtet ſich nach der Schuldigkeit der Dienſtpflichtigen. Geſchehen ſolche promiſcue; ſo iſt davon die Hälfte als Manns- und die andere Hälfte als Frauendienſt zu rechnen.

Für eine Kornfuhre, ſo nicht im ordinairen Dienſt geſchiehet, für einen Wiſpel auf der Meile 4 Gr.

Iſt die Meilenzahl dabey nicht beſtimmt; ſo wird die Entfernung des Orts, wohin gewöhnlich der Verkauf oder die Anfuhre des Getreides geſchiehet, zur Norm genommen.

Muß alles Getreide von den Unterthanen verfahren werden; ſo wird ſämmtliches zum Verkauf angeſchlagenes Getreide hiernach berechnet.

Für eine Holzfuhre pro Klafter die Meile 4 Gr.

Hiebey findet obiges, wenn die Entfernung nicht beſtimmt worden, ebenfalls ſtatt, und wird ſolches nach der Entfernung der Forſt, wo das Holz gewöhnlich geholet wird, berechnet.

Für eine Wollfuhre, ohne Beſtimmung der Weite, 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8. Gr.

Müſ-

Müſſen die Unterthanen ſämmtliche Aecker beſtellen und aberndten, ſo, daß kein Spanndienſt gehalten werden kann; ſo wird kein Spannvieh und Wirthſchaftskorn in Abzug gebracht, ſondern nur das Lohn und Deputat des Ackervoigts, der nöthigen Hirten, Schäfer und Geſinde, imgleichen das Dreſcherlohn und die übrigen Wirthſchaftskoſten zu Gelde gerechnet und abgezogen.

Müſſen aber die Unterthanen gewiſſe Wieſen oder ſämmtliches Getreide, oder einen Theil davon abbringen; ſo wird ſolches bey den Wieſen nach Morgenzahl, beym Acker aber nach der Ausſaat berechnet, und man ſchlägt an für den Wiſpel Ausſaat abzumähen 18 Gr.

Für den Morgen Wieſewachs abzumähen 1 Gr. 6 Pf.

Müſſen die Dienſte auch das Getreide harken und binden, oder das Gras heuen; ſo wird gerechnet pro Wiſpel Getreide überhaupt 1 Rthlr. 3 Gr.
pro Morgen Wieſewachs 2 Gr. 3 Pf.

Müſſen die Dienſte auch beſtimmte Kutſch= und Reiſefuhren außer Hofedienſt mit vier oder ſechs Pferden verrichten; ſo werden ſolche pro Meile mit 4 Gr. veranſchlaget. Unbeſtimmte Kutſch= und Reiſefuhren, auch Botenläufer kommen nicht in Anſchlag.

Für das Schaf zu ſchneiden und waſchen, wird pro Tag 1 Gr. gerechnet.

Wenn die Unterthanen völlig geſpeiſet werden, wird nur bey Handdienſten das halbe, und bey Spanndienſten drey Viertel Dienſtgeld gerechnet; erhalten ſie aber nur gewiſſe Pröven, als Bier, Brod, Käſe, Getreide ꝛc. ſo wird ſolches zu Gelde gerechnet, und von dem angeſetzten Dienſtgelde abgezogen, dabey wird ein Pfund Brod zu 3 Pfenninge, eine Maaß Bier zu 4 Pfenninge, ein Pfund Fleiſch zu 6 Pfenninge, und ein Pfund Butter zu 2½ Gr. und ein Käs zu 2 Pfenninge in Anſchlag gebracht.

Für ein Pfund Flachs zu ſpinnen wird angeſchlagen 1 Gr.

Für ein Pfund Heede zu ſpinnen 6 Pf.

§. 12. Zehendſtücke.

Die Fleiſch=Zehendſtücke, ſo in dieſem Kreiſe gegeben werden möchten, ſind anzuſchlagen:

ein Fohlen 2 bis 3 Rthlr.

ein Kalb 16 Gr. bis 1 Rthlr.
ein Lamm zur Leuchtezeit 8 Gr.
ein Lamm auf Michaelis 12 Gr.
eine Gans 6 Gr.
ein Spahnferkel 6 Gr.
ein Huhn 2 Gr.
eine Mandel Eyer 1 Gr. 3 Pf.
ein fettes Mühlenſchwein 3 Rthlr.
ein mageres 1 Rthlr. 12 Gr.
ein Pachthammel 2 Rthlr.

Special-Detaxations-Principia für den Glien- und Löwenbergiſchen Kreis.

§. 1. Klaſſen.

Weitzenacker zweyter Klaſſe, gut Gerſtenland, ſchlechtes Gerſtenland, gut Haferland, ſchlecht Haferland, dreyjährig Roggenland.	Wobey anzumerken iſt, daß bey dieſen Tax-Principiis vorzüglich die Königl. Kammer-Principia, ſo bey Veranſchlagung der Königlichen Aemter Vehlefanz und Bötzow angenommen ſind, auch hier zum Grunde geleget worden.

§. 2. Klaſſen der Wieſen.

Zweyhauigte gute
= = mittlere
= = ſchlechtere
Einhauigte gute
Einhauigte mittlere
= = ſchlechtere
= = ganz ſchlechte
Maſchwieſen.

§. 3. Die Ausſaat ſowohl, als der Körnerertrag, richtet ſich nicht allein nach der Güte des Ackers, ſondern auch nach der Düngung, die demſelben gegeben werden kann, dergeſtalt, das an den Orten wo excluſ. des dreyjährigen Landes, ſämmtlicher Acker nur alle neun, oder ſechs Jahre gedünget wird, ſowohl an Ausſaat, als an Körnerertrag weniger, als an Orten, woſelbſt excl. des dreyjährigen Landes, ſämmtlicher Acker alle drey Jahre gedünget wird, zu rechnen iſt.

Weitzen

	Bey dreyjähriger Düngung.				
	In schlechten Boden.		schlechten Boden.	In guten Boden.	
	Sch.	Mtz.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen . .	—	—	—	1	4
Roggen im Weitzenacker	—	—	—	1	2
= = im guten Gerſtenlande	—	15	—	1	2
= = im ſchlechten Gerſtenlande . . .	—	14	1	—	—
= = im Haferlande erſter Klaſſe . .	—	11	15	1	—
= = im Haferlande zweyter Klaſſe . .	—	10	15	1	—
= = im dreyjährigen Roggenlande .	—	10	10	—	10
Gerſte im Weizzenacker .	—	—	—	1	4
= = im guten Gerſtenlande	1	1	3	1	4
= = im ſchlechten Gerſtenlande . . .	1	—	—	1	3
Hafer im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	—	1[illegible]	1	1	2
u. im Haferlande erſter Klaſſe	—	1[illegible]	—	1	1
= = im Haferlande zweyter Klaſſe . .	—	1	—	1	1

§. 4.

4. Ertrag.

Bey neunjähriger Düngung.		Bey ſechsjähriger Düngung.		Bey dreyjähriger Düngung.	
In ſchlechten Boden	In guten Boden	In ſchlechten Boden	In guten Boden	In ſchlechten Boden	In guten Boden
Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.
—	—	—	5	—	5½
—	—	—	5	—	5½
4	4½	4½	5	5	5½
3½	4	4	4½	5	5½
—	3	3½	4	4	4½
—	3	3	3½	4	4½
3	3	3	3	3	3
—	—	—	5	—	5½
—	4	4	4½	4½	5
—	3½	3½	4	4	4½
—	3½	3½	4	4	5
—	3	3	3½	4	5

in den General = Taxgrundſätzen angeführten Gründen, denn auch ſelbige in keiner einzigen Provinz oder Kreiſe n.

§. 8. Obſt= und Gartenland, der Morgen 2 Rthlr. ordinair Gartenland 1 Rthlr. 12 Gr.

§. 9. Viehnutzung.

Eine Kuh auf vorzüglich guter Weide 4 Rthlr.
eine Kuh auf mitteler Weide 3 Rthlr. 12 Gr.
eine Kuh auf ſchlechterer Weide 3 Rthlr.
ein Stück Güſtvieh auf vorzüglich guter Weide 1 Rthlr.
ein Stück Güſtvieh auf mittlerer Weide 16 Gr.
ein Stück Güſtvieh auf ſchlechter Weide 12 Gr.
hundert Stück Schafe 21 Rthlr.

§. 10. Fettweiden ſind, ſo viel bekannt iſt, nicht gewöhnlich, ſollten aber dergleichen ſich doch finden; ſo werden auf einen Ochſen drey Morgen Fettweide, und für jeden Ochſen 5 Rthlr. auf 100 Stück Hammel dreißig Morgen Fettweide, und dafür 25 Rthlr. gerechnet.

§. 11. Ein täglicher Spanndienſt, wenn er mit zwey Pferden geleiſtet wird 2 Gr. 6 Pf.
— — wenn er mit vier Pferden geleiſtet wird 3 Gr. 6 Pf.
— — wenn er mit zwey Ochſen geleiſtet wird 2 Gr.
-- -- wenn er mit vier Ochſen geleiſtet wird 3 Gr.
Ein täglicher Mannshanddienſt von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
— — von Michaelis bis Faſtnacht 1 Gr.
— — von Faſtnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.
Ein Frauensdienſt wird 3 Pf. geringer angeſchlagen.
Und ob der Dienſt als Manns= oder Frauensdienſt anzuſehen ſey, wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen ſchuldig ſind. Wenn derjenige, der dienen muß, geſpeiſet wird; ſo wird von den Handdienſten die Hälfte, und von den Geſpanndienſten der vierte Theil abgezogen.

§. 12. Ein Stück Garn von 120 Gebinden, das Gebind zu 40 Faden zu ſpinnen, wenn der Haſpel eine Elle lang iſt, 4 Gr.

§. 13. Kornfuhren, die außer dem gewöhnlichen Hofedienſt geſchehen, werden pro Meile mit einer Ladung von 12 Scheffel, angeſchlagen 2 Gr.

§. 14. Zehend.

Ein Füllen 2 bis 3 Rthlr.
ein Kalb 16 Gr. bis 1 Rthlr.
ein Lamm zur Leuchtezeit 8 Gr.
ein Lamm auf Michaelis 12 Gr.
eine Gans 6 Gr.
ein Huhn, worunter auch die Rauchhühner zu verſtehen ſind, 2 Gr.
ein Mandel Eyer 1 Gr. 3 Pf.
ein Spahnferkel 6 Gr.
ein fettes Mühlenſchwein 3 Rthlr.
ein mageres 1 Rthlr. 12 Gr.
ein Pachthammel 1 bis 2 Rthlr.

Special-Tax-Principia für die Uckermark.

Nach Anleitung der von der Königl. Churmärkiſchen Krieges- und Domainenkammer bey den Aemteranſchlägen angenommenen Grundſätze.

§. 1. Klaſſen des Ackers.

Die Einſaat, und der davon zu hoffende Ertrag, iſt nach der Beſchaffenheit des Ackers und der Düngung, ſo demſelben gegeben werden kann, zu beſtimmen.

§.

§. 2. In Anſehung des Ackers ſelbſt werden ſieben Klaſſen angenommen.

Erſte Klaſſe, wo derſelbe, nachdem er gedünget worden, in den erſten vier Trachten guten Weizen und Gerſte trägt.

Zweyte Klaſſe, wo blos in friſcher Düngung Weizzen in der dritten Tracht aber nur Roggen, und in der zweyten und vierten Tracht Gerſte gebauet werden kann.

Dritte Klaſſe, wo bey vorhandener Düngung in den erſten vier Trachten zweymal Roggen und zweymal Gerſte gewonnen werden kann.

Vierte Klaſſe, wo in der erſten Tracht Roggen, und nur noch in der zweyten kleine Gerſte, demnächſt aber Roggen und Hafer geſäet wird.

Fünfte Klaſſe, wo das Land in der erſten und dritten Tracht Roggen, und nur in der zweyten und vierten Hafer tragen kann.

Sechſte Klaſſe, wo das Land in der erſten und dritten Tracht Roggen, und nur in der zweyten Hafer tragen kann.

Siebente Klaſſe, wo das Land, aus Mangel der Düngung, nur alle drey oder ſechs Jahre mit Roggen beſtellet wird.

§. 3. Einſaat und Ertrag.

Nachdem der ſämmtliche Acker hiernach bonitiret, und zugleich dabey bemerket worden, ob er kaltgründig oder

warm ſey; ſo hat Taxator gehörig auszumitteln, wie oft man mit der Düngung im ganzen Felde herumgekommen, und ob dazu ſechs, neun, zwölf, oder merere Jahre erfordert werden? wornach dann auf den Morgen a 180 Quadratruthen Rheinländiſch, die Einſaat und der Ertrag folgendergeſtalt zu rechnen iſt:

Bey 6 jähriger Düngung.	Ei[nſaat]	Einſaat		Ertrag.	
	Sch.	Sch.	Mtz.	Körner.	
Weitzen	1	1	6	5½ bis 6	für die
Gerſte	1	1	6	5½ bis 6	erſte
Brache	—	—	—	—	Klaſſe
Weitzen	1	1	4	5	
Gerſte	1	1	4	5 bis 5½	
Brache	—	—	—	—	
		1	2	4½ bis 5	
		1	6	4½	
		—	—	—	
		1	2	4½	
		1	6	4	
Weitzen	1	1	4	5½ bis 6	für die
Gerſte	1	1	4	5½ bis 6	zweyte
Brache	—	—	—	—	Klaſſe
Roggen	1	1	2	4½	
Gerſte	1	1	4	4½	
Brache	—	—	—	—	

°W

§.

Bey
riger
g

Rog
kl. (
Bra
Rog
Haf
Bra

Ro
Haf
Br
Ro
Haf
Br

Ro
Ha
Br
Ro

Bey 12jähriger Düngung	Einſaat		Ertrag.	
	Sch.	Mtz.	Körner.	
				für die vierte Klaſſe
				für die fünfte Klaſſe
				für die ſechſte Klaſſe

Bey

Wo die Felder nicht wenigſtens in zwölf Jahren durchgedünget werden können, da wird das übrige Land in drey Außenſchlägen gelegt, und alle drey Jahre ein Schlag davon ohne Düngung beſäet, das andere aber für die Schafe zur Weide gelaſſen. Das ſolchergeſtalt durch die Ruhe und die Abtrift mit den Schafen geſtärkte Land wird nach der Bonitirung, wenn es

von der erſten Klaſſe zu 1 Scheffel Einfall Roggen und zum 4ten Korn,

von der zweyten Klaſſe auch zu 1 Scheffel Einfall Roggen und zum 3½ten Korn,

von der dritten Klaſſe zu 14 Metzen Einfall Roggen und zum 3ten Korn,

von der vierten Klaſſe zu 12 Metzen Einfall Roggen und zum 3ten Korn,

von der 5ten und 6ten Klaſſe zu 10 Metzen Einfall Roggen und zum 3ten Korn

angeſchlagen. Das ſechsjährige Land wird zu 8 Metzen Einfall und zum 3ten Korn gerechnet.

Bey kaltgründigem Acker ſind durchgängig auf den Morgen Wintergetreide zwey Metzen mehr, als in wärmerem Boden, zur Einſaat zu rechnen, beym Ertrage aber kommen ſolche nicht in computum. Die Erbſen, womit in der Uckermark wegen Mangel des Winterfutters, faſt durchgängig der zwölfte oder funfzehnte Theil der Brache beſtellt wird, werden nicht mit angeſchlagen. Die Erbſen aber und der Buchweizen, auch Leinſaamen, ſo man einiger Orten im Winter- und Sommerfelde ſäet, werden dem anderen Getreide gleich geachtet, und in der Taxe nicht namentlich mit aufgeführet.

§. 4. Von dem Ertrage wird ein Korn zur Saat, und von dem ſodann übrig bleibenden die Hälfte zur Wirthſchaft abgezogen, jedoch niemalen mehr, als zwey Körner, der Ertrag ſey ſo hoch, wie er wolle.

§. 5. Das nach dieſen Abzügen zum Verkauf bleibende Getreide wird nach dem Berliner Scheffel angeſchlagen, und zwar der Scheffel Weitzen 22 Gr.
der Scheffel Roggen 18 Gr.
der Scheffel Gerſte 14 Gr.
der Scheffel Hafer 10 Gr.

§. 6. In guten Gegenden wird der Morgen Obſt- und Gartenland zu 3 Rthlr.
ordinaires Gartenland zu 2 Rthlr.
in ſchlechten Gegenden der Morgen Obſt- und Gartenland nur zu 2 Rthlr.
ordinaires Gartenland zu 1 Rthlr. 12 Gr.
veranſchlaget, es wäre dann, daß der Eigenthümer vermittelſt richtiger ſechsjähriger Rechnungen, Pachtkontrakte, Zeugen, oder Würdigung durch vereidete Sachverſtändige aus der Nachbarſchaft darthun könnte, daß der Garten, deductis deducendis, ein Jahr ins andere gerechnet, mehr eingebracht habe, oder einbringen könne, welchenfalls der Anſchlag nach dem herauskommenden Quanto zu formiren, wovon jedoch zur Deckung der etwanigen Ausfälle annoch der vierte Theil abzurechnen iſt.

§. 7. Ein Morgen Wördeland wird nach den Bonitirungsklaſſen zu 6 Rthlr., 4 Thlr. 12 Gr. und 3 Thlr. in Taxe gebracht.

§. 8. Die Wieſen werden nach ihrer Güte angeſchlagen, und zwar

	an der Oder.	an der Ucker, Randau und Welſe, ꝛc.	auf der Höhe
Zweyhauigte gute	2 Rthl. — Gr.	1 Rthl. 16 Gr.	1 Rthl. 8 Gr.
= = mittlere	1 — 16 —	1 — 8 —	1 — 4 —
= = ſchlechte	1 — 8 —	1 — 4 —	1 — - —
Einhauigte gute	1 — 4 —	1 — - --	- -- 20 --
= = mittlere	1 -- - --	- -- 20 --	- -- 16 --
= = ſchlechte	- -- 20 --	- -- 16 --	- -- 12 --

Maſchwieſen zu 20 Gr. bis 1 Rthl.

§.

§. 9. Die Nutzung vom Rindvieh wird folgenderge=
ſtalt angeſchlagen:

auf guter Weide für die melkende Kuh 4 Rthlr.
= = = für das Stück Güſtvieh 1 Rthlr.
auf mittel Weide für die melkende Kuh 3 Rthlr.
= = = für das Stück Güſtvieh 16 Gr.
auf ſchlechter Weide für die melkende Kuh 2 Rthlr.
12 Gr.
= = für das Stück Güſtvieh 12 Gr.

§. 10. Das Hundert Schafe, ſo incl. des Schäfer= und Knechtesviehes durchgewintert werden kann, wird nie über 21 Rthlr. in Anſchlag gebracht, wo aber die Weiden und Abtriften ungeſund und ſchlecht muß der Commiſſarius von 20 bis 18 Rthlr herunter gehen.

§. 11. Wenn bey einem Gut die Graſung ſo important iſt, daß fremdes Vieh auf die Weide genommen werden kann; ſo iſt ſolches nach der zu erweiſenden Nutzung, nach einer ſechsjährigen Fraktion des Ertrages, anzuſchlagen.

Die Fettweiden anlangend; ſo werden auf einen Ochſen drey Morgen gerechnet, und für jeden Ochſen 5 Rthlr., auf hundert Hammel aber werden dreißig Morgen gerechnet, und dafür 25 Rthlr. angeſchlagen.

§. 12. Da die Adelichen Bauern und Unterthanen in der Uckermark Zeitpächter ſind, und die Herrſchaft ſich daher mit ihnen über ihre Präſtationen nach Gutbefinden vergleichet; ſo kommen ihre Nebendienſte ſo hoch in Anſchlag, als ſie ihnen ſelbſt ſtatt baaren Geldes angerechnet, und von dem Pächter landüblich angenommen werden, und ſind ein Surrogatum der baaren Gefälle. Wo aber die Unterthanen, wie in der Mittelmark, wöchentliche oder tägliche Dienſte leiſten, und nicht auf ein Geld = Pacht= Quantum angeſetzet ſind, da wird der Spanndienſt

mit vier Pferden, täglich zu 4 Gr. 8 Pf.
mit drey Pferden, täglich zu 3 Gr.

mit

mit zwey Pferden, täglich zu 2 Gr. 4 Pf.

der Spanndienſt mit Ochſen wird halb ſo hoch als mit Pferden angeſchlagen.

Ein täglicher Mannshanddienſt wird von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.

von Michaelis bis Faſtnacht 1 Gr.

von Faſtnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

ein Frauensdienſt aber 3 Pfenninge weniger angerechnet.

Wo die Dienſtleiſtenden geſpeiſet werden, da wird von den Handdienſten die Hälfte, und von den Spanndienſten der vierte Theil abgezogen.

§. 13. In Anſehung der Zehendſtücke bleibt es bey den Generalien.

Special-Tax-Principia für den Bees- und Storkowſchen Kreis.

Zu Abſchätzung der Güter, die im Bees- und Storkowſchen Kreiſe gelegen ſind, werden ſpecialiter diejenigen Taxſätze (ſo weit ſelbige applicable ſind) angenommen, nach welchen die Königlichen Aemter Beeskow und Storkow angeſchlagen und verpachtet ſind.

§. 1. Klaſſen der Aecker.

Weitzenacker zweyter Klaſſe,
gut Gerſtenland,
ſchlechter Gerſtenland,
Haferland,
dreyjährig Roggenland.

§. 2. Klaſſen der Wieſen.

Zweyhauigte gute	einhauigte gute,
= = mittlere,	= = mittlere,
= = ſchlechte,	= = ſchlechte,
	= = ganz ſchlechte.

Die

Die Ausſaat ſowohl als der Körnerertrag richtet ſich nicht allein nach der Güte des Ackers, ſondern auch nach der Düngung, die demſelben gegeben werden kann, dergeſtalt, daß an den Orten, wo excl. des dreyjährigen Landes, ſämmtlicher Acker nur alle neun Jahre gedünget wird, ſowohl an Ausſaat als an Körnerertrage, weniger, als an Orten, wo excl. des dreyjährigen Landes, alle ſechs Jahre ſämmtlicher Acker gedünget wird, zu rechnen iſt.

§. 3.

§. 3.

Ausſaat pro Morgen	Bey neunjähriger Düngung.				Bey ſechsjährigen Düngung.			
	in ſchlechten Boden.		in guten Boden.		in ſchlechten Boden.		in guten Boden.	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen . . .	—	—	1	2	—	—	1	4
Roggen im Weitzenacker . .	—	—	1	2	—	—	1	3
Roggen im guten Gerſtenlande .	1	1	1	2	1	2	1	3
Roggen im ſchlechten Gerſtenlande .	—	15	1	1	1	1	1	2
Roggen im Haferlande . . .	—	13	—	14	—	14	1	—
Roggen im dreyjährigen Roggenlande	—	9	—	10	—	9	—	10
Gerſte im Weitzenacker . . .	—	—	1	3	—	—	1	4
Gerſte im guten Gerſtenlande . .	1	1	1	3	1	2	1	4
Gerſte im ſchlechteren Gerſtenlande .	1	—	1	2	1	1	1	3
Hafer . . .	1	—	1	2	1	2	1	4

§. 4.

§. 4. Ertrag.

	Bey neunjähriger Düngung.		Bey ſechsjähriger Düngung.	
	in ſchlechten Boden.	in guten Boden.	in ſchlechten Boden.	in guten Boden.
	Korn	Korn	Korn	Korn
Weitzen . . .	—	5	—	5
Roggen im Weitzenacker . . .	—	4½	—	5
Roggen im guten Gerſtenlande .	4	4½	4½	5
Roggen im ſchlechten Gerſtenlande .	3	4	3½	4½
Roggen im Haferlande . . .	3	3½	3½	4
Roggen im dreyjährigen Roggenlande	2½	3	2½	3
Gerſte im Weitzenacker . . .	—	4½	—	5
Gerſte im guten Gerſtenlande .	4	4½	4	5
Gerſte im ſchlechteren Gerſtenlande .	3	4	3½	4½
Hafer . . .	3	3½	3	4

Für

Für eine Metze im Sommer⸗ oder Winterfelde ausgeſäete Hirſe an reiner Nutzung 1 Rthlr.

Für einen Scheffel im Sommer⸗ oder Winterfelde ausgeſäeten Leinſaamen 3 Rthlr.

Wo aber nur zwey Felder gehalten werden, halb ſo viel.

§. 5. Nach Abzug der Saat wird die Hälfte der übrigbleibenden Körnerzahl zur Wirthſchaft abgerechnet.

§. 6. Getreidepreiſe.

Weitzen, der Scheffel Berliner Maaß 22 Gr.
Roggen, der Scheffel Berliner Maaß 18 Gr.
Gerſte, der Scheffel Berliner Maaß 14 Gr.
Hafer, der Scheffel Berliner Maaß 10 Gr.

§. 7. Nutzung der Wieſen.

	Spreewieſen.		an anderen Orten.			
zweyhauigte gute der Morgen	1 ℛ	8 ℋ	—	—	1 ℛ	4 ℋ
zweyhauigte mittlere	1 —	4 —	—	—	1 —	- —
zweyhauigte ſchlechtere	1 —	- —	—	—	- —	20 —
einhauigte gute	- —	20 —	—	—	- —	16 —
einhauigte mittlere	- —	16 —	—	—	- —	12 —
einhauigte ſchlechte	- —	12 —	—	—	- —	8 —
einhauigte ganz ſchlechte	- —	8 —	—	—	- —	6 —
Maſchwieſen		- —	—	—	- —	16 —

§. 8. Obſt⸗ und Gartenland der Morgen 2 Rthlr.
Gartenland der Morgen 1 Rthlr. 12 Gr.

§. 9. Nutzung des Viehes.

Eine Kuh auf vorzüglich guter Weide 4 Rthlr.
eine Kuh auf mittlerer Weide 3 Rthlr.
eine Kuh auf ſchlechter Weide 2 Rthlr. 6 Gr.
bis 2 Rthlr. 12 Gr.

ein

ein Stück Güſtvieh 12 bis 16 Gr.
ein Hundert Schafe 21 Rthlr.

§. 10. Fettweiden ſind nicht gewöhnlich.

§. 11. Dienſte.

Ein Geſpanndienſt mit zwey Pferden täglich 2 Gr.
mit vier Pferden täglich 4 Gr.
Ein Mannshanddienſt von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
von Michaelis bis Faſtnacht 1 Gr.
von Faſtnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

Ein Frauensdienſt wird täglich 3 Pf. weniger gerechnet; und ob ein Dienſt als Manns- oder Frauensdienſt zu rechnen ſey, ſolches wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen ſchuldig ſind.

Wenn derjenige, der dienen muß, geſpeiſet wird, ſo wird von dem Handdienſte die Hälfte, und von dem Geſpanndienſte der vierte Theil abgerechnet.

§. 12. Ein Stück Garn zu ſpinnen, welches von 120 Gebinden, das Gebind zu 40 Faden, wenn der Haſpel eine Elle lang iſt, 4 Gr.

§. 13. Kornfuhren, die außer dem gewöhnlichen Hofedienſt geſchehen, werden pro Meile, mit einer Ladung von 12 Scheffel, angeſchlagen mit 2 Gr.

§. 14. Zehnde.

Ein Fohlen 2 bis 3 Rthlr.
ein abgeſogen Kalb 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 6 Gr.
ein Spahnferkel 6 Gr.
ein Lamm zur Leuchtezeit 8 bis 12 Gr.
ein Lamm auf Michaelis 12 bis 16 Gr.
eine Gans 6 Gr.
ein Huhn 2 Gr.
eine Mandel Eyer 1 Gr. 3 Pf.
ein fettes Mühlenſchwein 3 Rthlr.
ein mageres Mühlenſchwein 1 Rthlr. 12 Gr.
ein Pachthammel 2 Rthlr.

Wenn ein Gut zwey Felder hat, oder doch keine Brache hält, ſo bleibt es wegen des Ertrags bey den General=Tax=Principiis.

Die Preiſe des Getreides ſind alsdann:

für den Scheffel Berliner Maaß Weitzen	20	Gr.
für den Scheffel Berliner Maaß Roggen	15	Gr.
für den Scheffel Berliner Maaß Gerſte	13	Gr.
für den Scheffel Berliner Maaß Hafer	8	Gr.

und ſolche Güter werden nach den Taxſätzen des Cottbusſchen Kreiſes angeſchlagen.

Zur Beurtheilung der Special=Tax=Principiorum für die Neumark, Sternberg und die inkorporirten Kreiſe, gehört nothwendig, daß die General=Tax=Principia, welche für die ganze Chur= und Neumark feſt ſtehen, zum Grunde geleget werden, weil ſelbige nicht allein die Beſtimmung enthalten, was unter einer jeden Acker= und Wieſenklaſſe verſtanden wird, ſondern darin auch würklich vorgeſchrieben iſt, wie Taxator zu verfahren habe, um die Nutzung eines Guts herauszubringen.

Es iſt ferner, zu Vermeidung der Wiederholungen, alles dasjenige, was in der ganzen Provinz, und ſogar größtentheils in der Chur= und Neumark einerley iſt, nicht bey einem jeden Kreis, ſondern im Schluße aller Special=Principiorum angeführt. Dergleichen iſt der Abzug des Wirthſchaftskorns, der Getreidepreiſe, Fettweiden, Dienſte, Kornfuhren, Fleiſchzehende ꝛc.

Special=Tax=Principia für den Soldinſchen Kreis.

In dieſem Kreiſe werden zwey Klaſſen der Güter angenommen, und nach dem Verhältniß der Sommerung gegen die Winterung, excl. des in der Brache geſäeten Getreides, beſtimmt.

Zur erſten Klaſſe

gehören diejenigen Güter, welche bey ſechsjähriger Düngung zwey Drittel und darüber an Sommerung gegen Winterung ſäen.

Zur zweyten Klaſſe

gehören die Güter, welche unter zwey Drittel ſäen.

Erſte und zweyte Klaſſe der Güter.

§. 1. Weitzenacker erſter Klaſſe,
Weitzenacker zweyter Klaſſe.
Gerſtenland erſter Klaſſe,
Gerſtenland zweyter Klaſſe,
Haferland,
dreyjährig Roggenland.

§. 2. Einfall.

Getreidearten.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe.	
	Sch	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe	1	6	—	—
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	1	4	1	4
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	1	2	1	2
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe	1	2	1	2
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	1	—	1	—
Roggen im Haferlande	1	—	—	14
Roggen im dreyjährigen Acker	—	10	—	10
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe	1	6	—	—
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe	1	4	1	4
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	1	4	1	4
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe	1	2	1	2
Hafer . .	1	2	1	—

§. 3. Ertrag.

	Körner	Körner
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe	6	5½
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	5½	5½
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	5½	5
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe	5	4½
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe	4½	4
Roggen im Haferlande . .	4	3½
Roggen im dreyjährigen Lande .	3	3
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe	6	—
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe	5½	5½
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	5½	5½
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe	5	5
Hafer . . .	4	3½

§. 4. Klaſſen und Nutzung der Wieſen.

Zweyhauigte gute Wieſen,	der Morgen zu 180 Quadratruthen		1 Rthl.	4 Gr.
mittlere,	= =	=	1 —	—
ſchlechte,	= =	=		20 —
Einhauigte gute,	= =	=		16 —
= = mittlere,	= =	=		12 —
= = ſchlechte,	= =	=		8 —
= = ganz ſchlechte =	=	=		6 —
Mäſch= oder Feldwieſen	=	=		16 —

§. 5. Obſt= und Gartenland, ein Morgen zu 180 Ruthen,

		erſte Klaſſe	2 Rthl.	12 Gr.
	—	2te Klaſſe	2 —	
Gartenland	—	erſte Klaſſe	1 —	12 —
= =	—	2te Klaſſe	1 —	

§. 6. Nutzung des Viehes.

	Reine Nutzung.			
	erſte Klaſſe		2te Klaſſe	
	ℛ	gr	ℛ	gr
Eine Kuh excl. Heu	3	—	2	12
Ein Stück jung Vieh	—	12	—	12
Hundert Stück Schafe ohne Abzug	16	—	16	—

Special-Tax-Principia für den Königsbergſchen Kreis.

Die Güter dieſes Kreiſes werden in drey Klaſſen getheilt.

Zur erſten Klaſſe gehören die Güter, bey welchen die Sommerung beynahe der Winterung gleich iſt, ſo, daß wenigſtens $\frac{7}{8}$ Sommerung gegen Winterung geſäet werden.

Zur zweyten Klaſſe gehören die Güter, bey welchen $\frac{3}{4}$ Sommerung gegen Winterung geſäet werden.

Zur dritten Klaſſe werden die Güter gerechnet, bey welchen die Sommerung $\frac{3}{4}$ und darunter gegen Winterung beträgt.

§. 1. Weitzenacker erſter Klaſſe,
Weitzenacker zweyter Klaſſe,
Gerſtenland erſter Klaſſe,
Gerſtenland zweyter Klaſſe,
Haferland,
dreyjährig und ſechsjährig Roggenland.

§.

§. 2. Einfall.

Getreidearten.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe .	1	6	1	6	—	—
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	4	1	4	1	4
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	1	2	1	2	1	2
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	1	2	1	2	1	2
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	—	1	—	1	—
Roggen im Haferlande	1	—	1	—	1	14
Roggen im dreyjährigen Roggenlande .	—	8	—	8	—	8
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe . .	1	6	1	6	—	—
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	4	1	4	1	4
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	1	4	1	4	1	4
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	2	1	2	1	2
Hafer . . .	1	2	1	—	1	—

§. 3. Ertrag.

Getreidearten.	erſte Klaſſe	2te Klaſſe	3te Klaſſe
	Körner	Körner	Körner
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe . .	6	$5\frac{1}{2}$	—
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	$5\frac{1}{2}$	5	5
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	$5\frac{1}{2}$	5	5
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	5	$4\frac{1}{2}$	4

Ge-

Getreidearten.	erſte Klaſſe	2te Klaſſe	3te Klaſſe
	Körner	Körner	Körner
Roggen im Haferlande	4½	4	3½
Roggen im dreyjährigen und ſchlechtern Lande	3	3	3
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe . .	6	5½	—
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	5½	5	5
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	5½	5	5
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	5	4½	4½
Hafer . . .	5	4	3½

§. 4. Arten der Wieſen.

	reine Nutzung.	
Zweyhauigte gute Oderwieſen	2 ℛ	
= = mittlere Oderwieſen	1 —	16 ℋ
= = ſchlechtere Oderwieſen	1 —	8 —
einhauigte gute Oderwieſen	1 —	8 —
= = mittlere Oderwieſen	1 —	4 —
= = ſchlechtere Oderwieſen	1 —	

Andere Wieſen.

Zweyhauigte gute	1 —	8 —
= = mittlere	1 —	4 —
= = ſchlechte	1 —	
einhauigte gute		20 —
= = mittlere		16 —
= = ſchlechtere		12 —
= = ganz ſchlechte		6 —
Maſchwieſen		16 —

§. 5. Arten des Landes.

	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	ℛ	ℋ	ℛ	ℋ	ℛ	ℋ
Obſt- und Gartenland	3	—	3	—	2	—
Gartenland . .	2	—	1	16	1	12

§.

§. 6. Benennung des Viehes.	Reine Nutzung.					
	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
Eine Kuh ohne Heu	4	12	4	—	3	12
Ein Stück jung Vieh desgleichen .	1	—	—	16	—	12
Hundert Stück Schafe desgleichen . .	21	—	21	—	18	—

Special⸗Tax⸗Principia für den Landsbergſchen Kreis.

In dieſem Kreiſe werden zwey Klaſſen nöthig;

Die erſte iſt diejenige, wo ⅔ Sommerung gegen die Winterung geſäet wird.

Die zweyte iſt, wo weniger Sommerung gegen Winterung geſäet wird.

Erſte und zweyte Klaſſe.

§. 1. Weitzenacker zweyter Klaſſe,
Gerſtenland erſter Klaſſe,
Gerſtenland zweyter Klaſſe,
Haferland,
dreyjährig Roggenland,
ſchlechter Roggenland.

§. 2. Einfall.

Arten des Getreides.	erſte Claſſe		2te Claſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	1	4	—	—
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	1	2	1	—
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe	1	2	—	14
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	—	—	—	12
Roggen im dreyjährigen Acker	1	10	—	10

Ar⸗

Arten des Getreides.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Roggen im ſechsjährigen und ſchlechteren Acker . .	—	8	—	8
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	1	4	—	—
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	1	4	1	2
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	1	2	1	—
Hafer . .	1	—	—	14

§. 3. Ertrag.

Getreidearten.	Körner	Körner
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	5	—
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	4½	—
Roggen im Gerſtenland erſter Klaſſe	4	4
Roggen im Gerſtenland zweyter Klaſſe	3½	3½
Roggen im Haferland . .	3½	3
Roggen im dreyjährigen und ſchlechten Acker . .	3	3
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe	5	—
Gerſte im Gerſtenland erſter Klaſſe	4½	4
Gerſte im Gerſtenland zweyter Klaſſe	4	4
Hafer . .	3½	3

§. 4. Arten der Wieſen.

				Nutzung.
Zweyhauigte gute Wieſen,	der Morgen zu 180 Quadratruthen			1 ℞. 4 ℋ.
mittlere	=	=	=	1 —
ſchlechtere	=	=	=	20 —
Einhauigte gute		=	=	16 —
= = mittlere		=	=	12 —
= = ſchlechte		=	=	8 —
= = ganz ſchlechte		=	=	6 —
Feld = oder Maſchwieſen		=	=	16 —

§.

§. 5. Arten des Landes.

	erſte Klaſſe		zweyte Klaſſe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Obſt- und Gartenland, der Morgen . . .	1	8	1	8
Gartenland, der Morgen	1	—	1	—

§. 6. Benennung des Viehes.

	Reine Nutzung.			
	erſte Klaſſe		zweyte Klaſſe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Eine Kuh . .	3	--	2	12
Ein Stück jung Vieh .	—	16	--	12
Hundert Schafe . .	21	--	18	--

Special-Tax-Principia für den Friedebergſchen Kreis.

1) Die erſte Klaſſe machen diejenigen Güter, wo $\frac{2}{3}$ Sommerung und mehr, gegen Winterung geſäet werden kann.

2) Die zweyte Klaſſe enthält diejenigen, wo unter $\frac{2}{3}$ geſäet wird.

§. 1. Weitzenacker zweyte Klaſſe,
Gerſtenland erſte Klaſſe,
Gerſtenland zweyte Klaſſe,
Haferland,
dreyjährig Roggenland,
ſechsjährig und ſchlechter Land.

§.

§. 2. Einfall.

Arten des Getreides.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe	1	4	--	--
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	1	2	--	--
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe	1	2	1	--
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	1	--	--	14
Roggen im dreyjährigen Lande	--	10	--	10
Roggen im ſechsjährigen und ſchlechtern Lande . .	--	8	--	8
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe	1	4	--	--
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	1	4	1	2
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	1	2	1	--
Hafer . .	1	--	--	14

§. 3. Ertrag.

Arten des Getreides.	Körner	Körner
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	5	--
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	4½	--
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe	4	4
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe und Haferlande .	3½	3½
Roggen im dreyjährigen ſchlechteren Roggenlande . .	3	3
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe	5	--
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	4½	4
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe	4	4
Hafer . .	3½	3

§.

§. 4. Arten der Wieſen.

		Reine Nutzung.
Zweyhauigte gute,	der Morgen zu 180 Quadratruthen	1 ℛ. 4 ℋ.
mittlere	= = =	1 --
ſchlechtere	= = =	20 --
Einhauigte gute	= = =	16 --
= = mittlere	= =	12 --
= = ſchlechtere	= =	8 --
= = ganz ſchlechte	= =	6 --
Feld= oder Maſchwieſen	= =	16 --

§. 5. Arten des Landes.

	erſte Klaſſe		zweyte Klaſſe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Obſt= und Gartenland, der Morgen zu 180 Quadrat=ruthen wird angeſchlagen zu	1	8	1	8
Gartenland . .	1	--	1	--

§. 6. Benennung des Viehes.

	Reine Nutzung.			
	erſte Klaſſe		zweyte Klaſſe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Eine Kuh . .	3	12	2	12
Ein Stück jung Vieh .	--	16	--	12
Hundert Schafe . .	21	--	21	--

Special=Tax=Principia für den Arendswaldiſchen Kreis.

In dieſem Kreiſe iſt die

Erſte Klaſſe der Güter diejenige, welche $\frac{7}{8}$ Sommerung und drüber, gegen Winterung ſäen kann. Die Zweyte Klaſſe begreift diejenigen, wo mit Nutzen über die Hälfte, und bis $\frac{7}{8}$ Sommerung gegen die Winterung geſäet werden kann. Zur

Drit=

Dritten Klaſſe gehören diejenigen, wo nur die Hälfte und drunter, an Sommerung gegen Winterung geſäet werden kann.

§. 1. Weitzenacker erſter Klaſſe,
Weitzenacker zweyter Klaſſe,
Gerſtenland erſter Klaſſe,
Gerſtenland zweyter Klaſſe,
Haferland,
dreyjährig Roggenland,
ſechsjährig und ſchlechter Land.

§. 2. Einfall.

Getreidearten.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe .	1	6	—	--	--	--
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	4	1	4	--	--
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	2	1	2	--	--
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe .	1	2	1	--	1	--
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	—	—	14	1	--
Roggen im Haferlande	1	—	--	12	--	12
Roggen im dreyjährigen Lande . .	—	10	--	10	--	10
Roggen im ſechsjährigen Roggenlande .	—	8	--	8	--	8
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe .	1	6	--	--	—	—
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	4	1	4	--	--
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe .	1	4	1	2	1	2
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	2	1	--	1	2
Hafer . .	1	2	--	14	--	14

§.

§. 3. Ertrag.

Getreidearten.	Körner.	Körner.	Körner.
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe .	5½	--	--
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	5	4½	--
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	4½	4	--
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe	4	4	3½
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe	3½	3½	3½
Roggen im Haferlande . .	3½	3½	3½
Roggen im dreyjährigen und ſchlechtern Acker . .	3	3	3
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe .	5½	--	--
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	5	4½	--
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe .	4½	4½	4
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe	4	4	4
Hafer . . .	4	3½	3

§. 4. Arten der Wieſen.

Arten der Wieſen.	Reine Nutzung.
Zweyhauigte gute = =	1 Rthlr. 4 Gr.
= = mittlere = =	1 --
= = ſchlechtere =	20 --
Einhauigte gute = =	16 --
= = mittlere = =	12 --
= = ſchlechte = =	8 --
= = ganz ſchlechte =	6 --
Maſch= oder Feldwieſen =	16 --

§. 5. Arten des Landes.

	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	℞.	ℋ.	℞.	ℋ.	℞.	ℋ.
Obſt= und Gartenland, der Morgen zu 180 Quadratruthen .	2	--	1	12	1	--
Gartenland . . .	1	8	1	--	--	16

§.

§. 6. Arten des Viehes.

	Nutzung.					
	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
Eine Kuh . .	3	--	3	--	2	12
Ein Stück jung Vieh	--	16	--	16	--	12
Hundert Schafe .	20	--	18	--	18	--

Special = Tax = Principia für den Dramburgiſchen Kreis.

Dieſer Kreis hat Güter:

1) Deren Boden wenigſtens $\frac{7}{8}$ Sommerung gegen Winterung trägt. Die

Zweyte Klaſſe machen die Güter, wo mit Nutzen die Hälfte Sommerung gegen Winterung bis $\frac{7}{8}$ geſäet werden kann. Die

Dritte Klaſſe beſteht aus Gütern, bey welchen nur unter der Hälfte Sommerung gegen Winterung geſäet werden kann.

§. 1. Weitzenacker zweyter Klaſſe,
Gerſtenland erſter Klaſſe,
Gerſtenland zweyter Klaſſe,
Haferland,
dreyjährig und
ſchlechter Land.

§. 2. Einfall.

Getreidearten.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzenacker 2ter Klaſſe und zwar Weitzen	1	4	1	4	--	--
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	2	1	2	--	--
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe .	1	2	1	--	1	--
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	--	--	14	1	--
Roggen im Haferlande	1	--	--	12	--	12
Roggen im dreyjährigen Roggenlande .	--	10	--	10	--	10
Roggen im ſchlechteren Lande . .	--	8	--	8	--	8
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	1	4	1	4	--	--
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	1	4	1	2	1	2
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	2	1	--	1	2
Hafer . .	1	2	--	14	--	14

§. 3. Ertrag.

Getreidearten.	Körner	Körner	Körner
Weitzen im Weitzenacker 2ter Klaſſe	5	4½	--
Roggen im Weitzenacker 2ter Klaſſe	4½	4	--
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe	4	4	3½
Roggen im Gerſtenlande 2ter Klaſſe	4	4	3½
Roggen im Haferlande .	3½	3½	3½
Roggen im dreyjährigen und ſchlechtern Lande . .	3	3	3
Gerſte im Weitzenacker 2ter Klaſſe	5	4½	--
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	4½	4½	4
Gerſte im Gerſtenlande 2ter Klaſſe	4	4	4
Hafer . .	4	3½	3

§. 4. Arten der Wieſen.

		Reine Nutzung.	
Zweyhauigte gute Wieſen,	der Morgen a 180 Ruthen	1 Rthlr.	4 Gr.
mittlere	= =	1 —	16 —
ſchlechtere	= =		20 —
Einhauigte gute	= =		16 —
= = mittlere	=		12 —
= = ſchlechte	=		8 —
= = ganz ſchlechte	=		6 —
Maſch = oder Feldwieſen	=		16 —

§. 5. Arten des Landes.

	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.
Obſt = und Gartenland	2	—	1	12	1	—
Gartenland . .	1	8	1	—	—	16

§. 6. Arten des Viehes.

	Nutzung.					
	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.
Eine Kuh . .	3	—	3	—	2	12
Ein Stück jung Vieh	—	16	—	16	—	12
Hundert Schafe .	20	—	18	—	18	—

Special = Tax = Principia für den Schievelbeiniſchen Kreis.

1) Ein Theil der Güter dieſes Kreiſes kann die Hälfte Sommerung gegen Winterung ſäen.

2) Auf andere Güter kann nicht die Hälfte geſäet werden.

Und hieraus entſtehen die beyden Klaſſen der Güter dieſes Kreiſes.

§. 1. Gerſtenland,
Haferland,
dreyjährig und ſchlechter Roggenland.

§. 2. Einfall.

Getreidearten.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Roggen im Gerſtenlande .	1	—	—	14
Roggen im Haferlande . .	—	14	—	12
Roggen im dreyjährigen Lande	—	10	—	10
Roggen im ſchlechteren Lande .	—	8	—	8
Gerſte . .	1	2	1	—
Hafer . . .	1	—	—	14

§. 3. Ertrag.

Getreidearten.	Körner.	Körner.
Roggen im Gerſtenlande . .	4	4
Roggen im Haferlande . . .	$3\frac{1}{2}$	3
Roggen im dreyjährigen und ſchlechtern Lande . .	3	3
Gerſte . . .	4	4
Hafer . . .	3	3

§. 4. Arten der Wieſen.

	Reine Nutzung.
Zweyhauigte gute, der Morg. a 180 Ruthen	1 ℛ.
= = ſchlechte = =	20 Gr.
Einhauigte gute = =	16 —
= = mittlere = =	12 —
= = ſchlechte = =	8 —
= = ganz ſchlechte = =	6 —
Maſch= oder Feldwieſen = =	16 —

§. 5. Arten des Landes

	erſte Klaſſe		2te Klaſſe	
	ℛ	ℋ	ℛ	ℋ
Obſt= und Gartenland = =	1	—	1	—
Gartenland = =	—	16	—	16

§. 6. Arten des Viehes.

	Nutzung.			
	erſte Klaſſe		2te Klaſſe	
	ℛ	ℋ	ℛ	ℋ
Eine Kuh = =	2	—	1	12
Ein Stück jung Vieh =	—	12	—	8
Hundert Stück Schafe =	18	—	16	—

Special=Tax=Principia für den Sternbergſchen Kreis.

Die erſte Klaſſe beſteht aus den Gütern, wo $\frac{7}{8}$ Sommerung gegen Winterung geſäet werden kann.

Die zweyte Klaſſe begreift die Güter, wo $\frac{5}{8}$ Sommerung gegen Winterung geſäet werden kann. Zur

Dritten Klaſſe bleiben die Güter, wo nicht $\frac{5}{8}$ Sommergetreide gegen Wintergetreide geſäet werden kann.

§. 1. Weitzenacker erſter Klaſſe,
Weitzenacker zweyter Klaſſe,
Gerſtenland erſter Klaſſe,
Gerſtenland zweyter Klaſſe,
Haferland,
dreyjährig und ſchlechter Roggenland.

§. 2. Einfall.

Getreidearten.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe	1	6	—	—	—	—
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	1	4	—	—	—	—
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe	1	2	—	—	—	—
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe	1	2	1	2	—	14
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe	1	—	1	—	—	14
Roggen im Haferlande	1	—	—	14	—	12
Roggen im dreyjährigen Roggenlande	—	10	—	10	—	10
Roggen im ſchlechteren	—	8	—	8	—	8
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe	1	6	—	—	—	—
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe	1	4	—	—	—	—
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	1	4	1	4	1	—
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe	1	2	1	2	1	—
Hafer . .	1	2	1	—	—	14

§. 3. Ertrag.

Getreidearten.	Körner	Körner	Körner
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe	6	—	—
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	5½	—	—
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	5	—	—
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	5	4½	4
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	4½	4	4

Ge=

Getreidearten.	Körner	Körner	Körner
Roggen im Haferlande .	4	3½	3
Roggen im dreyjährigen und ſchlechteren Roggenlande .	3	3	3
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe	6	—	—
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	5½	—	—
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	5	4½	4
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	4½	4	4
Hafer . .	4	3½	3

§. 4. Arten der Wieſen.

	Nutzung.	
Zweyhauigte gute Oderwieſen, d. M. a 180 Ruth.	2 ℞	
= = mittlere	1 --	16 ℋ
= = ſchlechte	1 --	8 --
Einhauigte gute	1 --	8 --
= = mittlere	1 --	4 --
= = ſchlechtere	1 --	

Andere Wieſen.

Zweyhauigte gute	1 ℞	8 ℋ
= = mittlere	1 --	4 --
= = ſchlechtere	1 --	
Einhauigte gute		20 --
= = mittlere		16 --
= = ſchlechte		12 --
= = ganz ſchlechte		8 --
Maſch- oder Feldwieſen		16 --

§. 5. Arten des Ackers.

	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
Obſt= und Gartenland, der Morgen zu 180 Ruthen, wird gerechnet	3	—	1	12	1	—
Gartenland .	2	—	1	—	—	16

§. 6. Arten des Viehes.

	Nutzung.					
	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
Eine Kuh . .	4	—	3	—	2	—
Ein Stück jung Vieh	1	—	—	16	—	12
Hundert Schafe .	21	—	20	—	18	—

Special=Tax=Principia für den Kroſſenſchen Kreis.

Die erſte Klaſſe beſteht aus Gütern, wo $\frac{7}{8}$ Sommergetreide gegen Wintergetreide geſäet werden kann.

Die zweyte Klaſſe begreift die Güter, wo $\frac{5}{8}$ Sommerung gegen Winterung geſäet werden kann. Zur

Dritten Klaſſe bleiben die Güter, wo nicht $\frac{5}{8}$ Sommergetreide gegen Winterung geſäet werden kann.

§. 1. Weitzenacker erſter Klaſſe,
Weitzenacker zweyter Klaſſe,
Gerſtenland erſter Klaſſe,
Gerſtenland zweyter Klaſſe,
Haferland,
dreyjährig und ſchlechter Roggenland.

§.

§. 2. Einfall.

Getreidearten.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe . .	1	6	—	--	--	--
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	4	--	--	--	--
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	2	--	--	--	--
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	1	2	1	2	--	14
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	—	1	--	--	14
Roggen im Haferlande	1	—	--	14	--	12
Roggen im dreyjährigen Lande . .	—	10	--	10	--	10
Roggen im ſchlechteren Lande . .	—	8	--	8	--	8
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe .	1	6	--	--	--	--
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	4	--	--	--	--
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe .	1	4	1	4	1	--
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	2	1	2	1	--
Hafer . .	1	2	1	--	--	14

§. 3. Ertrag.

Getreidearten.	Körner	Körner	Körner
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe	6	--	--
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	$5\frac{1}{2}$	--	--
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . . .	5	--	--
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	5	$4\frac{1}{2}$	4

Rog-

Getreidearten.	Körner	Körner	Körner
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . . .	4½	4	4
Roggen im Haferlande .	4	3½	3
Roggen im dreyjährigen und ſchlechtern Lande . .	3	3	3
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe	6	--	--
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe . . .	5½	--	--
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	5	4½	4
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	4½	4	4
Hafer . .	4	3½	3

§. 4. Arten der Wieſen.

	Nutzung.	
Zweyhauigte gute Oderwieſen, d. M. zu 180 Ruth:	2 ℛ	
= = mittlere	1 --	16 ℋ
= = ſchlechtere	1 --	8 --
Einhauigte gute	1 --	8 --
= = mittlere	1 --	4 --
= = ſchlechtere	1 --	- --

Andere Wieſen.

Zweyhauigte gute	1 ℛ	8 ℋ
= = mittlere	1 --	4 --
= = ſchlechtere	1 --	- --
Einhauigte gute		20 --
= = mittlere		16 --
= = ſchlechte		12 --
= = ganz ſchlechte		8 --
Maſch= oder Feldwieſen		16 --

§.

§. 5. Arten des Landes.

	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
Obſt- und Gartenland, der Morgen zu 180 Quadratruthen .	3	--	1	12	1	--
Gartenland -	2	--	1	--	--	16

§. 6. Arten des Viehes.

	Nutzung.					
	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
Eine Kuh .	4	--	3	--	2	--
Ein Stück jung Vieh	1	--	--	16	--	12
Hundert Stück Schafe	21	--	20	--	18	--

Special-Tax-Principia für den Züllichowſchen Kreis.

Die erſte Klaſſe enthält die Güter, wo faſt eben ſo viel Sommerung als Winterung, und wenigſtens 7/8 Sommerung gegen Winterung geſäet werden kann. Die

Zweyte Klaſſe begreift die Güter, wo 6/8 bis 7/8 Sommerung gegen Winterung geſäet werden kann. Die

Dritte Klaſſe begreift die Güter, wo weniger geſäet wer- werden kann.

§. 1. Weitzenacker erſter Klaſſe,
Weitzenacker zweyter Klaſſe,
Gerſtenland erſter Klaſſe,
Gerſtenland zweyter Klaſſe,
Haferland,
dreyjährig und ſchlechter Land.

L.

§. 2. Einfall.

Getreidearten.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe .	1	6	—	—	—	—
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	4	1	4	—	—
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	2	1	2	—	—
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe .	1	2	1	2	1	2
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	—	—	14	—	12
Roggen im Haferlande	1	—	—	14	—	12
Roggen im dreyjährigen Lande . .	—	10	—	10	—	10
Roggen im ſchlechteren Lande . .	—	8	—	8	—	8
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe .	1	6	—	—	—	—
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe .	1	4	1	4	—	—
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe .	1	4	1	2	1	2
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	2	1	—	1	—
Hafer . .	1	2	1	—	—	14 .

§. 3. Ertrag.

Getreidearten.	Körner.	Körner.	Körner.
Weitzen im Weitzenacker erſter Klaſſe	6	—	—
Weitzen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	5½	5½	—
Roggen im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	5½	5	—
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	5	5	4½
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	5	4½	4

Ge:

Getreidearten.	Körner.	Körner.	Körner.
Roggen im Haferlande .	4	3½	3
Roggen im dreyjährigen und ſchlechteren Lande . .	3	3	3
Gerſte im Weitzenacker erſter Klaſſe	6	—	—
Gerſte im Weitzenacker zweyter Klaſſe . .	5½	5½	—
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	5½	5	5
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	5	4½	4½
Hafer . . .	4	3½	3

§. 4. Arten der Wieſen.

	Reine Nutzung.
Zweyhauigte gute Oderwieſen, d. M. zu 180 Ruth.	2 ℛ.
= = mittlere = =	1 — 16 ℋ.
= = ſchlechtere = =	1 — 8 —
Einhauigte gute = =	1 — 8 —
= = mittlere = =	1 — 4 —
= = ſchlechtere = =	1 —

Andere Wieſen.

Zweyhauigte gute = =	1 ℛ 8 ℋ
= = mittlere = =	1 — 4 —
= = ſchlechtere = =	1 —
Einhauigte gute = =	20 —
= = mittlere = =	16 —
= = ſchlechte = =	12 —
Maſch- oder Feldwieſen =	16 —

§.

§. 5. Arten des Landes.

	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Obſt- und Gartenland, der Morgen zu 180 Ruthen . .	2	—	1	16	1	12
Gartenland . .	1	12	1	8	1	—

§. 6. Benennung des Viehes.

	Nutzung.					
	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Eine Kuh . .	3	12	3	—	2	12
Ein Stück jung Vieh	—	16	—	16	—	12
Hundert Schafe .	21	—	21	—	18	—

Special-Tax-Principia für den Cottbuſiſchen Kreis.

In dieſem Kreiſe ſind zu unterſcheiden:

1) Die Güter, welche mit ſechsjähriger Düngung $\frac{2}{3}$ Sommerung gegen Winterung ſäen können.
2) Diejenigen, bey welchen die Hälfte und bis $\frac{2}{3}$ Sommerung gegen Winterung geſäet werden kann.
3) Diejenigen, welche nur weniger ſäen können.

§. 1. Weitzenacker erſter Klaſſe,
Gerſtenland erſter Klaſſe,
Gerſtenland zweyter Klaſſe,
Haferland,
dreyjährig und ſchlechter Roggenland.

§.

§. 2. Einfall.

Getreidearten.	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
Weitzen . .	1	4	—	—	—	—
Roggen im Weitzenacker	1	4	—	—	—	—
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	1	2	1	2	1	—
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	—	1	—	1	—
Roggen im Haferlande	—	14	—	12	—	12
Roggen im dreyjährigen Lande . .	—	10	—	10	—	10
Roggen im ſchlechteren Lande . .	—	8	—	8	—	8
Gerſte im Weitzenacker	1	4	—	—	1	—
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe .	1	4	1	2	1	—
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe .	1	—	1	—	1	—
Hafer . .	—	14	—	14	—	14

§. 3. Ertrag.

Getreidearten.	Körner.	Körner.	Körner.
Weitzen . .	4	—	—
Roggen im Weitzenacker .	4	—	—
Roggen im Gerſtenlande erſter Klaſſe . .	4	3½	3
Roggen im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	3½	3	3
Roggen im Haferlande . .	3	3	3
Roggen im dreyjährigen und ſchlechtern Lande .	3	3	3
Gerſte im Weitzenacker .	4½	—	—
Gerſte im Gerſtenlande erſter Klaſſe	4	4	3½
Gerſte im Gerſtenlande zweyter Klaſſe . .	4	3½	3½
Hafer . .	3	3	3

Wenn

Wenn jemand ſein Land zu drey Felder reduciren laſſen will; ſo wird in jedem Morgen eine Metze mehr Einfall und ein Korn mehr Ertrag gerechnet, wovon aber das dreyjährige Land ausgenommen iſt, welches nur bis zum dritten Korn gerechnet wird.

§. 4. Arten der Wieſen.

			Reine Nutzung.	
Zweyhauigte gute	=	=	1 Rthlr.	8 Gr.
= = mittlere	=	=	1 -	4 -
= = ſchlechtere	=	=	1 -	- -
Einhauigte gute	=	=		20 -
= = mittlere	=	=		16 -
= = ſchlechte	=	=		12 -
= = ganz ſchlechte	=	=		8 -
Maſch= oder Feldwieſen	=	=		16 -

§. 5. Arten des Landes.

	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	xC.	gr.	xC.	gr.	xC.	gr.
Obſt= und Gartenland, der Morgen zu 180 Ruthen . . .	2	—	1	16	1	—
Gartenland . .	1	12	1	8	—	16

§. 6. Benennung des Viehes.

	erſte Klaſſe		2te Klaſſe		3te Klaſſe	
	xC.	gr.	xC.	gr.	xC.	gr.
Eine Kuh . . .	4	—	3	—	2	12
Ein Stück jung Vieh	—	16	—	14	—	12
Hundert Schafe .	20	—	18	—	18	—

Die

Die Special=Principia,

welche in der ganzen Neumark, und ſogar größtentheils in der Chur= und Neumark gelten, ſind die folgenden.

§. 1. Von dem Ertrage, welchen Weitzen= Roggen, Gerſte und Hafer gewähren, wird ein Korn zur Saat, von dem übrigen aber die Hälfte zur Wirthſchaft gerechnet, wenn dieſe Hälfte nicht zwey Körner überſteigt.

Hiervon müſſen alle Koſten an Lohn, Deputat, Koſt, der Dienſtboten, Pferdefutter, nebſt den Reparaturen an Ackergeräthe und Geſchirre beſtritten werden.

§. 2. Getreidepreis.

Weitzen der Berliner Scheffel	20	Gr.
Roggen	15	-
Gerſte ohne Unterſchied	13	-
Hafer	8	-

Wenn aber ein Gut nicht über funfzehn Meilen von Berlin gelegen, und alſo in dem Fall iſt, darin ſich die Aemter Zellin und Frauendorf befinden; ſo wird der Getreidepreis nach dieſen Aemtern, und alſo der Scheffel

Weitzen	22	Gr.
Roggen	18	-
Gerſte ohne Unterſchied	14	-
Hafer	10	-

angeſchlagen; Cottbus wird ausgenommen, weil ſolches von Sachſen eingeſchloſſen iſt.

Die Ausſaat einer Metze Hirſe, wenn ſie nicht in der Brache geſäet iſt, wird an reiner Nutzung gerechnet 1 Rthlr. und ein Scheffel Leinſaamen 3 Rthlr.

Ein Morgen zu 180 Quadratruthen, der mit Kohlrüben oder Erdtoffeln bepflanzt iſt, 3 Rthlr. gerechnet.

Es ſtehet jedoch in des Gutsbeſitzers Wahl, ob derſelbe lieber das Land, welches zu den vorgedachten Gewäch=

wächſen gebraucht wird, reſp. als Acker= und Gartenland angeſchlagen haben wolle.

§. 3. Ein täglicher Dienſt mit vier Pferden, in den Orten, wo das Getreide den Preis des Amts Zellin und Frauendorf hat, 4 Gr. 8 Pf.

Ein täglicher Dienſt mit zwey Pferden 2 Gr. 4 Pf.

Ein täglicher Dienſt mit Ochſen halb ſo viel.

Wo der Preis des Getreides nicht nach den vorgedachten Aemtern Zellin und Frauendorf gerechnet wird, daſelbſt iſt der tägliche Dienſt mit vier Pferden 4 Gr.
mit zwey Pferden 2 Gr.
und der Dienſt mit Ochſen halb ſo viel anzuſchlagen.

Ein täglicher Mannshanddienſt von Johannis bis Michaelis überall 1 Gr. 6 Pf.
von Michaelis bis Faſtnacht 1 Gr.
von Faſtnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

Ein Frauensdienſt aber 3 Pfenninge weniger gerechnet.

Wenn die Leute auf dem Dienſt geſpeiſet werden; ſo geht von dem Handdienſt die Hälfte, von dem Geſpanndienſt aber ein Viertel ab.

Wenn ſie nur Brod oder Bier bekommen; ſo wird ſolches nach dem Getreidepreis und Brauanſchlage abgerechnet.

Ein Stück Garn zu ſpinnen, wenn ſolches 120 Gebinde 40 Faden, und der Haſpel eine Elle hält, 4 Gr. Sonſt wird es nach Verhältniß weniger gerechnet.

§. 4. Kornfuhren, die nicht im Dienſt geſchehen, werden mit einer Ladung von zwölf Scheffel Roggen, oder ſechszehn Scheffel Sommerkorn, oder acht Scheffel Weitzen, für jede Meile 2 Gr. gerechnet.

§.

§. 5 Zehend.

Ein Fohlen 2 bis 3 Rthlr.
ein abgeſogen Kalb 16 Gr. bis 1 Rthlr.
ein Spahnferkel 6 Gr.
ein Lamm zur Leuchtezeit 6 Gr.
ein Lamm auf Michaelis 8 Gr.
eine Gans 6 Gr.
ein Huhn 2 Gr.
ein Mandel Eyer 1 Gr. 3 Pf.
ein Pachthammel 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.
ein fett Mühlenſchwein 3 Rthlr.
ein mageres 1 Rthlr. 12 Gr.

§. 6. Sollte noch irgendwo ſich einige Abgaben der Unterthanen finden, welche in dieſen Specialibus nicht enthalten ſind; ſo richten ſich ſolche nach den übrigen Provinzen der Churmark.

Berlin den 1ſten November 1777.

Die Unterſchrift iſt wie bey dem Reglement.

LXXXVII.

Verfaſſungsartikel der obrigkeitlich beſtätigten Kreditkaſſe für die Erben *) und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, wie ſolche in der, den 10ten December 1782, gehaltenen Verſammlung ſämmtlicher Intereſſenten beliebet worden.

Decretum confirmatorium Ampliſſimi Senatus:

Auf eingekommene und verleſene Supplikation Herrn Johann Arnold Günther, Lti, et Konſorten, dekretiret E.

*) In folgenden Aufſätzen bedeutet das Wort Erbe ſo viel als Grundſtück, fundus; es mag derſelbe in Ländereyen oder in

E. E. Rath: Daß die von Herrn Supplikanten in der Anlage ſub Lit. A. übergebene Verfaſſungsartikel der Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, ſo wie ſolche in Senatu verleſen und approbiret worden, und in ſo ferne ſolche die Gerechtſame und Verbindlichkeiten der Intereſſenten betreffen, zu konfirmiren.

Decretum in Senatu Hamburgenſi, Mercuri d. 12 Mart. 1783.

N. Matſen, Dr.

Erſter Titel.

Von der Kreditkaſſe und deren Intereſſenten überhaupt.

Art. 1. Endzweck dieſes Inſtituts.

Die Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet beſteht aus einem durch die Beyträge ſämmtlicher Intereſſenten zuſammen gebrachten Geldfond, welcher dazu beſtimmt iſt, in Gemäßheit ge-

in bloßen Gebäuden beſtehen. Unter Beſchwerung wird die ganze Summe der hypothekariſchen Schuldenlaſt eines Grundſtücks, catalogus creditorum hypothecariorum; und unter Proſekution, Achterfolgung, das rechtliche Verfahren des hypothekariſchen Gläubigers verſtanden, um ſich aus ſeiner Hypothek an Kapital und Zinſen bezahlt zu machen. Hamburger Kourantgeld iſt ungefähr 25 Procent ſchlechter, als Hamburger Banko. Wenn man alſo den Zinsfuß auf 4 Procent Kourant von Banko feſtſetzet, ſo iſt es dem innern Werthe nach eben ſo viel geſagt, als ob man ihn auf 3 1/5 Procent in eben der Geldſorte beſtimmte, woraus das Kapital beſteht.

gegenwärtiger Verfaſſungsartikel den Mitgliedern von Quartal zu Quartal die zu Auszahlung der ihnen losgekündigten Hypothekengelder benöthigten Vorſchüſſe zu thun, zugleich aber auch die allmälige Tilgung eines Theils der Beſchwerung zu bewürken.

Art. 2. Klaſſifikation der Intereſſenten.

Es können an derſelben Antheil nehmen:

1) Alle Erben- und Güterbeſitzer in der Stadt Hamburg und in deren ſowohl eignem, als gemeinſchaftlichem Gebiet, und zwar auf zwiefache Weiſe. Entweder a) dergeſtalt, daß ſie ſich durch die Anſchwellung der an die Kaſſe zu entrichtenden Geldbeyträge mit Zinſen und Zinseszinſen einen Sparfond zu künftiger Tilgung eines Theils der Beſchwerung, oder zu anderweitigem Gebrauch, verſchaffen, und dies macht die erſte Klaſſe der Intereſſenten aus. (Tit. III.) Oder b) dahin, daß die Kaſſe ihnen über dies in Gemäßheit der weiterhin feſtzuſetzenden Bedingungen die erſten drey Viertheile des Kapitalwerthes ihrer Erben gegen die Loskündigung und Proſekution der hypothekariſchen Gläubiger garantirt, und aus dieſen beſteht die zweyte Klaſſe der Intereſſenten. (Tit. IV. f. f.)

2) Alle diejenigen, welche noch zur Zeit kein eignes Erbe beſitzen, ſich aber den künftigen Ankauf deſſelben durch allmälige Einbringung gewiſſer willkührlich feſtzuſetzender Beyträge erleichtern wollen; und dieſes macht die dritte Klaſſe von Intereſſenten aus. (Tit. VIII.)

Art. 3. Einſchränkung der Theilnehmung auf die Stadt Hamburg und deren Gebiet.

Es kann aber die Kreditkaſſe in allen dieſen Fällen auf ſolche Erben und Grundſtücke, welche nicht auf Stadt

Hamburgiſchem eignem oder gemeinſchaftlichem Grund und Boden liegen, zu keiner Zeit erſtreckt werden.

Art. 4. Quellen der gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten.

Alle Verhältniſſe zwiſchen der Kreditkaſſe und den einzelnen Intereſſenten derſelben, wie auch zwiſchen den Intereſſenten untereinander, werden lediglich durch gegenwärtige Verfaſſungsartikel, und durch die etwan in der Folge hinzukommenden Verſammlungsſchlüſſe ſämmtlicher Intereſſenten, (Art. 18.) in ſubſidium aber durch die in den Stadt Hamburgiſchen Gerichten geltenden Rechte und Verfaſſungen beſtimmt, und können mithin bloß dieſelben, keineswegs aber weder die zur anfänglichen Verpflichtung der erſten Intereſſenten abgefaßten Fundamentalartikel, noch die auf Veranlaſſung dieſes Inſtituts im Druck bereits erſchienenen oder künftig annoch erſcheinenden Privatſchriften zu Begründung irgend einer Behauptung jemals angeführt werden, indem jene Fundamentalartikel durch gegenwärtige Verfaſſungsartikel mit ausdrücklichem Konſens aller und jeder Intereſſenten gänzlich und in allen Stücken aufgehoben werden; letztere aber, die Privatſchriften, und namentlich der zu Anfang des 1782ſten Jahres gedruckte Entwurf zur Errichtung einer Kreditkaſſe, für nichts anders gehalten werden dürfen, als für das, was ſie würklich ſind, für Privatſchriften, keineswegs aber für legale Auslegungen, und am wenigſten für authentiſche Erklärungen der erſten Stifter.

Art. 5. Gegenſeitiger Verzicht des Gerichtsſtandes.

In allen Rechtshändeln, welche wider Vermuthen aus dieſem Inſtitut, oder auf Veranlaſſung deſſelben, entſtehen könnten, es ſey zwiſchen der Kreditkaſſe und den Intereſſenten, oder zwiſchen dieſen untereinander, unterwerfen ſich die Parteien lediglich der außergerichtlichen

Er=

Erkenntniß E. Hochedlen und Hochweiſen Raths der Stadt Hamburg, mit Begebung aller ſowohl ſuſpenſiven, als devolutiven Rechtsmittel, wie ſolche immer Namen haben mögen.

Art. 6. Anweiſung für diejenigen, die dem Inſtitut beytreten wollen.

Diejenigen, welche dieſem Inſtitut fernerhin beytreten wollen, können ſich deshalb in dem Verwaltungskomtoir, welches alle Sonnabend Morgen von zehn bis zwölf Uhr offen ſteht, imgleichen bey einem von den bey demſelben angeſtellten Mäklern, deren Name von Zeit zu Zeit in den Zeitungen bekannt gemacht werden wird, auch nach Gefallen bey einem der Direktoren ſelbſt, melden.

Zweyter Titel.

Von der Direktion und Verwaltung.

Art. 7. Anzahl und Wahl der Direktoren.

Die Adminiſtration der Kreditkaſſe iſt in den Händen der durch Mehrheit der Stimmen aus den Intereſſenten ſelbſt erwählten ſieben Direktoren, oder Vorſteher. Dieſe bleiben die erſten zwey Jahre, d. i. bis zu Ausgang des 1784ſten Jahrs, ohne Abänderung bey derſelben. Nach Ablauf dieſer Zeit aber tritt jährlich einer von ihnen aus, und es wird alsdann die erledigte Stelle aus den drey von der Direktion zum Vorſchlag gebrachten Subjekten von ſämmtlichen Intereſſenten durch Mehrheit der Stimmen wieder beſetzt.

Art. 8. Wahlfähigkeit zur Direktion.

Das Amt eines Direktors können alle diejenigen Intereſſenten bekleiden, welche in der Stadt ſelbſt wohnen, und in nexu derſelben ſtehen.

Art.

Art. 9. Obliegenheiten der Direktion.

Die Direktion entſcheidet nach Mehrheit der Stimmen, über die Anordnung und Vertheilung der Adminiſtrationsgeſchäfte, über die Annehmung, Beſoldung und Entlaſſung der Officianten, über die Verwendung der Adminiſtrationskoſten, über die Feſtſetzung des Taxationswerthes der zu garantirenden Erben, (Art. 55.) über die Feſtſetzung, Anſchaffung und Belegung der vierteljährig an die hülfbedürftigen Intereſſenten vorzuſchießenden Kapitalien, (Art. 78. f. f.) über die Feſtſetzung der nöthigen Falls zu entrichtenden außerordentlichen Zulagen, (Art. 23) über die Art und Weiſe der Aufrechthaltung dieſer Verfaſſungsartikel, über die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Konvokation ſämmtlicher Intereſſenten, (Art. 15.) über die Einrichtung des Aufſatzes zur Wahl neuer Direktoren und Reviſoren, (Art. 7. und 16.) und über die Einrichtung aller Propoſitionen für die Verſammlungen ſämmtlicher Intereſſenten.

Art. 10. Verſammlungen der Direktion.

Die Direktion verſammelt ſich ordentlicher Weiſe zu Anfang eines jeden Monats, um über die vorkommenden Fälle zu berathſchlagen. In dieſen Verſammlungen übernimmt der erſte Direktor den Vortrag, die Stimmenſammlung und Protokollführung. In dringenden Fällen hat jeder einzelne Direktor das Recht, eine außerordentliche Verſammlung der Direktion zu verlangen. Jedoch kann in den ordentlichen ſowohl, als außerordentlichen Zuſammenkünften der Direktion nichts beſchloſſen werden, in ſo ferne nicht wenigſtens drey Direktoren zugegen, und in Abſicht desjenigen, was beſchloſſen werden ſoll, gleicher Meynung ſind.

Art.

Art. 11. Adminiſtrationsgeſchäfte.

Die einzelnen Geſchäfte der Adminiſtration, welche die Direktoren auf die ſchicklichſte Weiſe unter ſich zu vertheilen haben, beſtehen in der beſondern Aufſicht auf die Obliegenheiten der verſchiedenen Officianten des Inſtituts, und auf die genaue Befolgung aller in dieſen Verfaſſungsartikeln enthaltenen Vorſchriften, in der Beywohnung der von der Kreditkaſſe zum Behuf der Taxation vorzunehmenden Beſichtigungen, in der Kaſſenverwaltung, und in der Ausübung aller derjenigen öffentlichen Handlungen, welche im Namen der Kreditkaſſe verrichtet werden müſſen.

Art. 12. Verwaltung der Gelder.

Alle Zahlungen der Intereſſenten an die Kaſſe geſchehen in grob Kourant, und wird das Agio gegen Bankogeld zur Vermeidung aller Weitläufigkeit und alles Unterſchiedes in den Berechnungen ein für allemal, es mag übrigens der gangbare Geldcours höher oder niedriger ſeyn, zu fünf und zwanzig Procent beſtimmt. Die Gelder werden demjenigen Direktor, welcher mit Zuſtimmung ſämmtlicher übrigen Direktoren das Geſchäfte der Kaſſenverwaltung übernimmt, gegen Empfang einer von zweyen Direktoren unterſchriebenen Quitung ins Haus gebracht, von demſelben zu Ende des Quartals im laufenden Geldkours zu Banko verwechſelt, und an die Konto der Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, als auf welchen Namen das Bankofolium genommen wird, abgeſchrieben. Die Bankozettel werden von zweyen Direktoren unterſchrieben, und in die Banko überliefert.

Art. 13. Rechnungsführung.

Alle zu dem Inſtitut gehörige Rechnungsbücher und Dokumente werden in dem Verwaltungskomtoir aufbewahrt. Die Hauptbücher werden von einem dazu beſonders

ders angenommenen Buchhalter der größeren Sicherheit wegen in doppelter Abſchrift geführt, wovon die eine in dem Verwaltungskomtoir, und die andre in dem Hauſe des jedesmaligen erſten Direktors aufbewahrt wird.

Der Protokolliſt muß alle Sonnabend Morgen von zehn bis zwölf Uhr, auch nöthigen Falls mehrere Tage in der Woche, im Verwaltungskomtoir zugegen ſeyn, um alle und jede Anträge der Intreſſenten, und derjenigen, welche dem Inſtitut fernerhin beytreten wollen, zu vernehmen.

Art. 14. Adminiſtrationskoſten.

Die Adminiſtrationskoſten werden mit den Ueberſchüſſen an Taxationsgebühren, Zinſen, Agio, Courtage, Strafgelder ꝛc. welche die Einrichtung des Inſtituts ſelbſt an die Hand giebt, ſo viel möglich beſtritten, und der wider Vermuthen etwan annoch übrige Reſt derſelben zu Ende des Jahrs von ſämmtlichen Intereſſenten aller drey Klaſſen pro rata des Kapitals, wofür ſie kontribuiren, gemeinſchaftlich getragen. Die in jedem Jahre neueingetretenen Mitglieder müſſen in dieſem Fall, in ſo ferne ſie in der erſten Hälfte des Jahrs, d. i. vor Ausgang des Monats Junius, ſich unterzeichnet haben, gleich den älteren Genoſſen ihren Antheil an dieſer Repartition zum Vollen bezahlen, die in der letzten Hälfte des Jahrs Eingezeichneten aber bleiben für dasmal mit dem Beytrag zu den Adminiſtrationskoſten annoch gänzlich verſchont. Es wird hiebey die von Eröfnung des Inſtituts bis zu Ausgang des 1783ſten Jahrs abgelaufene Zeit für das erſte Jahr angenommen, jedoch ſo, daß der Termin, mit welchem die Neueingetretenen von den älteren Genoſſen unterſchieden werden, in dieſem erſten Jahr eben ſowohl, als in den folgenden, auf Ausgang Junius feſtgeſetzt bleibt.

Art.

Art. 15. Ordentliche und außerordentliche Verſammlungen ſämmtlicher Intereſſenten.

Alle Quartal wird eine ordentliche Verſammlung der Intereſſenten gehalten, und denſelben der Rechnungszuſtand des Inſtituts vorgelegt, und die Verwendung der eingekommenen Gelder angezeigt, auch die Wahl neuer Direktoren und Reviſoren, wenn ſolche erforderlich, vorgenommen ꝛc. In beſondern Fällen, die keinen Aufſchub leiden, läßt die Direktion die Intereſſenten zu einer außerordentlichen Verſammlung konvociren. In den ordentlichen ſowohl, als außerordentlichen Verſammlungen wird von den Intereſſenten aller drey Klaſſen alles nach Mehrheit der Stimmen entſchieden, deren jeder ohne Rückſicht auf die Anzahl und den Kapitalwerth der von ihm eingezeichneten Erben und reſp. Kapitalſummen nicht mehr als Eine hat. Es wird hiebey der Intereſſenten perſönliche Gegenwart erfordert, und außer Curatoribus ſexus, und Vormündern für Minderjährige, und für ſolche, die dieſen den Rechten nach gleich geachtet werden, überall keine Bevollmächtigte zugelaſſen. Jedoch müſſen die Ausbleibenden ſich alles dasjenige, was die Anweſenden per Majora beſchließen, gefallen laſſen.

Art. 16. Jährliche Reviſion der Bilanz.

Zu Ende eines jeden Jahrs erwählen ſämmtliche Intereſſenten fünf Reviſoren aus ihrem Mittel, welche die Bücher und die Bilanz des abgelaufenen Jahrs im Verwaltungskomtoir innerhalb vierzehn Tagen nachzuſehen, und die Richtigkeit derſelben im Namen der Intereſſenten zu beſcheinigen, auf den Fall einer vorkommenden Bedenklichkeit aber ihre Monita an die Direktion zur unverzüglichen und beſtmöglichſten gemeinſchaftlichen Abhelfung derſelben zu übergeben haben. Und begeben ſich, zu gänzlicher Vermeidung aller Partheylichkeit, die Direktoren bey der Wahl dieſer Reviſoren ihres Stimmrechts.

Art.

Art. 17. Jährliche Bekanntmachung des Kapitalzuſtandes.

Wenn die Bücher durch die dazu erwählten fünf Reviſoren nachgeſehen, und deren Richtigkeit beſcheinigt worden, ſo wird eine allgemeine Ueberſicht von dem Kapitalzuſtande des Inſtituts und von dem Anwachs deſſelben ſeit der letzten Bilanz, aus denſelben extrahirt, und ſelbige nicht nur den Intereſſenten aus dem Verwaltungskomtoir unentgeldlich ausgetheilt, ſondern auch zu jedermanns Wiſſenſchaft durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Art. 18. Vermehrung und Abänderung dieſer Verfaſſungsartikel.

Sollten in der Folge einige Zuſätze zu dieſen Verfaſſungsartikeln, oder einige Abänderungen derſelben, nöthig gefunden werden, ſo muß die Direktion ſolche in einer ordentlichen oder außerordentlichen Verſammlung der Intereſſenten vortragen, und dasjenige, was alsdann von denſelben in Gemäsheit des 15ten Art. durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen wird, iſt, ſo wie es von dem Protokolliſten in das Protokoll der Verſammlungen ſämmtlicher Intereſſenten eingetragen, und von den Direktoren und den zu Ende des Jahrs erwählten Reviſoren in demſelben unterſchriftlich bekräftigt worden, eben ſo anzuſehen, als ob es dieſen Verfaſſungsartikeln wörtlich einverleibt wäre, und für alle und jede, welche ſich dem Inſtitut durch Unterſchrift dieſer Verfaſſungsartikel bereits verpflichtet haben, oder künftig verpflichten werden, eben ſo verbindlich, als ob ſie daſſelbe einzeln und ausdrücklich unterzeichnet hätten.

Drit-

Dritter Titel.

Von der erſten Klaſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen Erbenbeſitzern, welche nicht in der Garantie der Kreditkaſſe ſtehen, ſondern den Werth ihrer Erben nach eigner Aeſtimation beſtimmen.

Art. 19. Endzweck und Umfang der erſten Klaſſe.

Zu dieſer erſten Klaſſe gehören alle diejenigen Intereſſenten, welche noch zur Zeit keine Beyhülfe der Kreditkaſſe zur Auszahlung losgekündigter Gelder verlangen, ſondern vermittelſt derſelben bloß einen Sparfond zu künftiger Abtragung eines Theils ihrer Beſchwerung oder zu anderweitigem Gebrauch ſammeln wollen.

Art. 20. Beſtimmung des Kapitalwerthes der in dieſe Klaſſe eingezeichneten Erben.

Die Mitglieder dieſer Klaſſe ſind keiner Taxation ihrer Erben unterworfen, ſondern können den Werth derſelben nach eignem Gutdünken beſtimmen, und dieſelben bey ihrem Eintritt in die Kreditkaſſe ſo hoch und ſo niedrig einzeichnen laſſen, als ſie ſelber wollen.

Art. 21. Beyträge der erſten Klaſſe. 1) Einſchluß.

Die Beyträge dieſer Klaſſe werden von den erſten drey Viertheilen des bey der Einzeichnung angegebenen Kapitalwerthes bezahlt, und beſtehen:

1) In einem Einſchuß von zwey Procent Banko, wovon ein Procent gleich bey dem Eintritt, ein halb Procent mit dem Anfang des zweyten, und das letzte halbe Procent mit Anfang des dritten Jahrs abgetragen wird. Diejenigen Erben auf dem Lande, womit würklich Ländereyen verbunden ſind, genießen der beſondern Begünſtigung, daß die Eigenthümer derſelben, wenn ſie ſolches verlangen, gleich bey dem Eintritt nicht mehr als ein halb Pro-

Procent, zu Anfang des zweyten und zu Anfang des dritten Jahrs abermal ein halb Procent, und erſt zu Anfang des vierten Jahrs das letzte halbe Procent zu bezahlen haben, jedoch müſſen ſie ſich auf dieſen Fall der Verfügung des 70ſten Artikels unterwerfen. Auf die Erben in der Stadt aber, und überhaupt auf alle Erben ohne Ländereyen, kann dieſe Begünſtigung zu keiner Zeit erſtrekt werden.

Art. 22. 2) Ordentliche Zulage.

2) In einer jährlichen ordentlichen Zulage von ein halb Procent Banko, in halbjährigen Terminen auf Himmelfahrt und Martini zahlbar, welche von jedem neueingetretenen Intereſſenten zum erſtenmahl in dem auf ſeinem Eintritt zunächſt folgenden Zahlungstermin, und alsdann weiter von Halbjahr zu Halbjahr bezahlt wird.

Art. 23. 3) Außerordentliche Zulage.

3) In einer außerordentlichen Zulage, welche ſich gleichfalls jährlich bis auf ein halb Procent Banko, aber nie darüber, erſtrecken kann, und von der Direktion, ſo oft dieſe es zum Beſten der Kaſſe nöthig findet, bewilligt wird.

Art. 24. Berechnung der Beyträge.

Alle dieſe Beyträge werden nach Vorſchrift des 12ten Artikels, und in Gemäsheit der dieſen Verfaſſungsartikeln in der Beylage E angefügten Tabelle, in grob Kourant mit 25 Procent Agio bezahlt, und wird, indem dieſelben bloß als Anleihen anzuſehen ſind, wobey es folglich keiner pünktlichen Präciſion bedarf, zur Erleichterung der Kaſſenführung und Buchhaltung in der Zahlung dergeſtalt verfahren, daß 8 ß und darüber für 1 Mk. gerechnet, alles dasjenige aber, was unter 8 ß beträgt, gänzlich verworfen wird.

Art.

Art. 25. Verzinſung der Beyträge.

Auch werden alle dieſe Beyträge einem jeden Intereſſenten auf den Büchern der Kreditkaſſe gut geſchrieben, mit zwey und ein halb Procent Banko jährlicher Zinſen vergütet, und dieſe Zinſen nebſt den Zinſeszinſen ihm gleichfalls à Conto geſtellt. (ſ. Beylagen F und G.)

Art. 26. Verfahren gegen ſäumige Zahler.

Weil die ganze Sicherheit des Inſtituts von der Sicherheit der Einnahme, dieſe aber lediglich von der richtigen und prompten Bezahlung ſämmtlicher den Intereſſenten obliegenden Präſtationen abhängt, ſo iſt ein jeder Intereſſent gehalten, ſämmtliche Beyträge ſowohl als Gebühren, ſo wie ſie ihm in Gemäßheit dieſer Verfaſſungsartikel obliegen, binnen Monatsfriſt nach der Verfallzeit abzutragen. Geſchiehet ſolches nicht bis dahin, ſo muß der nachläſſige Zahler ſeine Saumſeligkeit monatlich mit ein halb Procent Strafe von der ſchuldigen Summe büßen, und darf, ſo lange er in Rückſtand iſt, ſich ſeines Stimmrechts in den ordentlichen und außerordentlichen Verſammlungen der Genoſſenſchaft nicht gebrauchen. Iſt die Zahlung mit Ablauf eines halben Jahrs noch nicht geſchehen, ſo ſteigt die Strafe ein Procent monatlich. Wäre aber die Zahlung gar mit Ablauf eines ganzen Jahrs nicht erfolgt, ſo wird das ſäumige Mitglied aus der Anzahl der Intereſſenten ausgeſchloſſen, und demſelben der ihm etwan noch gut kommende Saldo auf die im nächſtfolgenden Artikel für den freywilligen Austritt zu beſtimmenden Bedingungen ausbezahlt, jedoch von der auszuzahlenden Summe die aufgelaufenen Strafgelder und ſämmtliche rückſtändige Präſtanda, (die als Anleihe zu bezahlenden Beyträge allein ausgenommen,) zuförderſt abgezogen, und wenn gedachte Summen dazu nicht hinreichen ſollten, die Strafgelder ſowohl, als die rückſtändigen Präſtanda durch rechtliche Hülfe beygetrieben.

Art. 27. Freywilliger Austritt.

Ein jeder Intereſſent aus dieſer Klaſſe, welcher es ſeiner Konvenienz nicht weiter gemäß findet, Mitglied des Inſtituts zu bleiben, hat völlige Freyheit zu jeder Zeit, auf ein halb Jahr zuvor geſchehene Loskündigung, aus demſelben auszutreten. Jedoch muß er alle und jede den Intereſſenten obliegende Präſtanda bis an den Tag des Austrittes tragen. Und an dieſem Tage wird ihm ſein ganzer Saldo baar und ohne allen Abzug ausgekehrt; doch iſt er gehalten, ein freywilliges Geſchenk zu den Adminiſtrationskoſten der Kaſſe beyzutragen.

Art. 28. Zurückforderung des auf 1000 Mk. angewachſenen Saldo, zur Tilgung eines Theils der Beſchwerung.

Ein jeder Intereſſent dieſer Klaſſe, deſſen kontribuirendes Kapital fünf tauſend Mark Species und darüber beträgt, kann, ſobald ſein Saldo auf tauſend Mark Banko und darüber angewachſen iſt, (ſ. Beylage H) tauſend Mark deſſelben zur Tilgung eines Theils ſeiner Beſchwerung anwenden; doch muß er dieſelben ſechs Monat zuvor durch förmliche den Direktoren geſchehene Loskündigung von der Kaſſe zurück verlangen.

Art. 29. Verwandlung des auf 1000 Mk. angewachſenen Saldo in einen Pfandbrief.

Will er das Geld nicht zu dieſem Gebrauch anwenden, ſo ſteht ihm frey, für jede 1000 Mark einen von der Direktion unterſchriebenen und beſiegelten Pfandbrief auf das geſammte Vermögen der Kreditkaſſe und alle ihre Einnahmen, (ſ. Beylage C) zu verlangen, welcher mit vier Procent Courant von Banko jährlicher Renten verzinſet wird, in dem Verwaltungskomtoir des Inſtituts, ſo oft es verlangt wird, gegen Erlegung von 12 ß Schreibgebühr, auf einen andern Beſitzer umgeſchrieben, und von der Kreditkaſſe ſowohl, als von dem Gläubiger, zu jeder Zeit auf

ſechs

ſechs Monat zuvor geſchehene Loskündigung eingelöſet werden kann.

Art. 30. Zurückforderung und reſp. Verwandlung des auf 500 Mk. angewachſenen Saldo.

Diejenigen Intereſſenten dieſer Klaſſe, deren kontribuirendes Kapital weniger als fünf tauſend Mark beträgt, genießen dieſes Rechts der Zurückforderung und reſp. Verwandlung in Pfandbriefe, ſobald ihr Saldo auf fünf hundert Mark Banko angewachſen iſt. (ſ. Beylage II.)

Art. 31. Einſchränkung in Abſicht der Beſitzer mehrerer Erben.

Es iſt aber in beyden Fällen die Bedingung, daß der Saldo auf 1000 und reſp. 500 Mk. angewachſen seyn müſſe, in Abſicht derjenigen Intereſſenten, welche mit mehr als einem Erbe eingezeichnet ſind, von dem Saldo jedes einzelnen Erbes, nicht aber von dem gemeinſamen Belauf der wegen aller dieſer Erben eingebrachten Gelder zu verſtehen.

Art. 32. Die auf dieſe Weiſe abgetragenen Poſten müſſen gänzlich aus der Beſchwerung getilget werden.

Ein jeder mit dieſem Saldo von 1000 und reſp. 500 Mark abgetragener Poſten muß gänzlich aus der Beſchwerung getilget, und kann alſo nicht auf des Eigenthümers oder ſonſt jemandes Namen umgeſchrieben werden.

Art. 33. Uebertritt in die zweyte Klaſſe.

Wenn die in dieſe erſte Klaſſe eingezeichneten Intereſſenten die Garantie der Kreditkaſſe gegen die Loskündigungen und Proſekutionen ihrer hypothekariſchen Gläubiger verlangen, ſo können ſie zu jeder Zeit, auf die in den folgenden Titeln weiter auszuführenden Bedingungen, in die zweyte Klaſſe übertreten, und haben alsdann keinen weitern

tern Einſchuß, weil dieſer bereits bey dem Eintritt in die erſte Klaſſe bezahlt worden iſt, ſondern bloß die ordentlichen und außerordentlichen Zulagen, nach Vorſchrift des 37ſten Art. zu entrichten; auch wird es mit ihrem, bey dem Uebertritt in die zweyte Klaſſe vorhandenen Saldo eben ſo gehalten, wie dieſes im 40ſten und folgenden Artikeln für die zur zweyten Klaſſe gehörigen Intereſſenten beſtimmt werden wird.

Vierter Titel.

Von der zweyten Klaſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen Erbenbeſitzern, welche in der Garantie der Kreditkaſſe ſtehen.

Art. 34. Endzweck und Umfang der zweyten Klaſſe.

Zu dieſer zweyten Klaſſe gehören alle diejenigen Intereſſenten, welche die Garantie der Kreditkaſſe gegen die Loskündigungen und Proſekutionen der hypothekariſchen Gläubiger, in der Maaße, wie ſolches in den nachfolgenden Artikeln mit mehrerem beſtimmt wird, zu genießen haben.

Art. 35. Beſtimmung des Kapitalwerthes der eingezeichneten Erben durch Taxation.

Es wird in dieſer Abſicht das zu garantirende Erbe von Seiten der Kreditkaſſe taxirt, von welcher Taxation im nächſtfolgenden fünften Titel umſtändlich gehandelt werden ſoll.

Art. 36. Beſtimmung des zu garantirenden Kapitals.

Das einem jeden taxirten Erbe zu garantirende Kapital beſteht aus den erſten drey Viertheilen des durch die Taxation beſtimmten Werthes. Die eigentliche Beſchaffen-

heit

heit und der ganze Umfang dieſer Garantie ſoll im ſechſten Titel beſtimmt werden.

Art. 37. Beyträge der zweyten Klaſſe.

Die Beyträge dieſer zweyten Klaſſe werden gleichfalls von den erſten drey Viertheilen des Taxationswerthes bezahlt, und ſind ganz eben dieſelben, welche im 21ſten, 22ſten, 23ſten und 24ſten Art. für die erſte Klaſſe der Intereſſenten beſtimmt worden; ſo wie es auch in Abſicht der Zahlungstermine und der Gutſchreibung und Verzinſung der eingebrachten Beyträge ganz eben die Bewandniß hat, wie dieſes im 21ſten bis 24ſten Art. für die erſte Klaſſe feſtgeſetzt worden.

Art. 38. Verfahren gegen ſäumige Zahler.

Auch die Intereſſenten dieſer Klaſſe müſſen alle ihnen obliegende Präſtanda binnen Monatsfriſt nach der Verfallzeit abtragen. Geſchieht ſolches nicht bis dahin, ſo büßt der nachläſſige Zahler ſeine Saumſeligkeit monatlich mit ein halb Procent von der ſchuldigen Summe, und muß, ſo lange er in Rückſtand iſt, ſich ſeines Stimmrechts in den ordentlichen und außerordentlichen Verſammlungen der Intereſſenten gänzlich enthalten. Iſt die Zahlung mit Ablauf eines halben Jahrs noch nicht erfolgt, ſo ſteigt die Strafe auf ein Procent monatlich, und alle Rückſtände, die als Anleihe bezahlten Beyträge, (weil dieſe zufolge Art. 40 f. f. zum Vortheile der jüngern noch nicht garantirten Gläubiger beſtimmt ſind,) nicht ausgenommen, werden durch rechtliche Hülfe beygetrieben. Könnte aber die Kreditkaſſe vollends mit Ablauf eines ganzen Jahrs gar nicht, oder doch nicht anders, als durch rechtliche Hülfe, zur Zahlung gelangen, ſo wird ein ſolches Mitglied, in ſo ferne nicht etwa die garantirten Gläubiger (Art. 62. f. f.) die Rückſtände für ihn zu bezahlen ſich entſchließen, aus der Anzahl der Intereſſenten ausgeſchloſſen, die Garantie in

Gemäsheit des 68ſten Art. für aufgehoben erklärt, dieſes den garantirten Gläubigern durch die bey der Kaſſe angeſtellten Mäkler nachrichtlich bekannt gemacht, und mit dem dem ausgeſchloſſenen Mitgliede etwan annoch gutkommenmenden Saldo in Gemäsheit des 40ſten und folgender Artikel verfahren; jedoch davon die aufgelaufenen Strafgelder und die an die Kaſſe nicht als Anleihe, ſondern als Gebühr, ſchuldigen Rückſtände zuvor abgezogen, und wenn der Saldo dazu nicht hinreichen ſollte, dieſelben mit rechtlicher Strenge beygetrieben.

Art. 39. Freywilliger Austritt.

Wenn die Intereſſenten dieſer Klaſſe es ihrer Konvenienz nicht länger gemäß finden, an dem Inſtitut Theil zu nehmen, ſo wird es mit dem Austritt nach Vorſchrift des 27ſten Art. gehalten. Jedoch kann die Loskündigung nicht anders geſchehn, als mit Ablauf derjenigen Zeit, auf welche die Kreditkaſſe die Garantie des Erbes übernommen hat, d. i. von fünf zu fünf Jahren. (Art. 65.) Dieſelbe wird alsdann von Seiten der Kaſſe den ſämmtlichen hypothekariſchen Gläubigern des loskündigenden Intereſſenten durch die bey dem Inſtitut angeſtellten Mäkler nachrichtlich bekannt gemacht. Und auf den Fall, wenn der Kreditkaſſe ſelbſt ein Poſten in ſeinem Erben verſichert ſtünde, iſt er gehalten, denſelben, ohne daß es deshalb einer weitern Aufkündigung bedarf, vor würklichem Austritt aus dem Inſtitut an die Kaſſe zurück zu zahlen.

Art. 40. Zurückforderung des auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo.

Die Zurückverlangung des Saldo, wenn derſelbe auf 1000 und reſp. 500 Mark Species angewachſen iſt, geſchieht auf die im 28ſten, 30ſten und 32ſten Art. vorgeſchriebene Weiſe. Jedoch wird in Abſicht der Verwendung dieſes Geldes folgendermaaßen verfahren.

Art.

Art. 41. 1) Anwendung deſſelben zur Tilgung eines losgekündigten Poſtens.

1) Wenn dem Intereſſenten zu der Zeit, wenn er ſeinen Saldo zurück verlangt, ein Poſten losgekündigt worden, welchen er ohne Beyhülfe der Kreditkaſſe nicht wieder erhalten kann, ſo darf der Saldo alleinig zu partialer oder totaler Tilgung deſſelben, keinesweges aber zur Tilgung eines anderweitigen Theils der Beſchwerung angewendet werden. Betrifft die Loskündigung mehrere Poſten zugleich, ſo hat derjenige von ihnen, welcher in der Priorität der erſte iſt, auch das erſte Recht auf den zur Tilgung beſtimmten Saldo.

Art. 42. 2) Anwendung deſſelben zur Tilgung eines der Kreditkaſſe verſicherten Poſtens.

2) Wenn keine Loskündigung geſchehen iſt, gleichwohl aber der Kreditkaſſe ſelbſt bereits ein Poſten in dem Erbe verſichert ſteht, ſo wird der Saldo alleinig zu deſſelben partialer oder totaler Tilgung verwendet.

Art. 43. 3) Anwendung deſſelben zur Tilgung eines garantirten Poſtens.

3) Wenn auch dieſes nicht der Fall iſt, ſo hat der Eigenthümer die Wahl, ob er einen von denjenigen Poſten, welche in der Garantie ſtehen, mit dem Saldo tilgen will, oder nicht. Im erſten Fall ſteigen ſämmtliche auf den getilgten Poſten folgende Gläubiger um ſo viel in der Priorität, als der getilgte Poſten beträgt; und derjenige nicht garantirte Poſten, welcher zunächſt auf die garantirte Summe folgt, tritt mit eben ſo vielem Kapital, als aus der garantirten Summe getilgt worden, wieder in die Garantie ein.

Art. 44. 4) Anwendung deſſelben zur Tilgung eines nicht garantirten Poſtens.

4) Wenn der Eigenthümer keinen garantirten, ſondern lieber einen von den jüngern nicht garantirten Poſten tilgen will, ſo wird der Saldo ſämmtlichen nicht garantirten Gläubigern, nach der Reihe, wie ſie in der Priorität auf einander folgen, offerirt, und, wenn der erſte ihn nicht verlangt, mit dem zweyten, und ſo weiter bis an den letzten fortgefahren, und es ſteigen auch in dieſem Fall die auf den getilgten Poſten folgenden Gläubiger um ſo viel in der Priorität, als die getilgte Summe beträgt.

Art. 45. 5) Anwendung deſſelben zur Tilgung eines ſelbſt gefälligen Poſtens.

5) Wenn keiner der nicht garantirten Gläubiger das Geld verlangt, ſo ſteht es in der Willkühr des Eigenthümers, ob er den Saldo unter den bisherigen Bedingungen noch fernerhin auf ſeinem Abtragkonto ſtehen laſſen, oder ob er denſelben zur Tilgung eines alsdann ihm ſelbſt gefälligen Poſtens verwenden will.

Art. 46. 6) Verwandlung deſſelben in einen Pfandbrief.

6) Wenn das Erbe nicht höher, als mit der garantirten Summe beſchwert iſt, ſo hat der Eigenthümer die Wahl, ob er den Saldo zur Tilgung eines ihm ſelbſt gefälligen Theils der Beſchwerung anwenden, oder ob er für denſelben nach Vorſchrift des 29ſten Artikels einen mit vier Procent Kourant von Banko jährlich baar auszuzahlender Renten zu verzinſenden Pfandbrief verlangen will.

Art. 47. Zurückforderung des noch nicht auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo.

In wie ferne der Saldo auch alsdann, wenn er noch nicht auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſen iſt, zur Tilgung eines losgekündigten Poſtens, welchen der Eigenthü-

thümer ohne Hülfe der Kreditkaſſe nicht wieder erhalten kann, zurückgefordert werden darf, wird im 83ſten und folgenden Art. mit mehrerem ausgeführt werden.

Fünfter Titel.

Von der Taxation.

Art. 48. Von den zum Behuf der Taxation zu übergebenden Dokumenten.

Wer die Garantie ſeines Erbes verlangt, muß zuvor in dem Verwaltungskomtoir des Inſtituts die Taxation beſtellen, und zu dem Ende nachſtehende Dokumente übergeben:

1) Ein ſpecificirtes und von ihm, dem Eigenthümer, auf ſeinen Bürgereid unterſchriftlich bekräftigtes Verzeichniß aller und jeder Gebäude und Wohnungen, aus welchen das zu taxirende Erbe beſteht, und der ſonſt zu demſelbigen gehörigen Pertinentien, mit beygefügter Benennung der Einwohner, an welche jede einzelne Wohnung, und des Preiſes, wofür dieſelbe vermiethet iſt, nicht weniger der etwan unvermietheten Wohnungen, und der Zeit, wie lange ſie leer ſtehen, imgleichen der Jahre, welche eine oder die andre Wohnung annoch im Kontrakt ſteht, und aller ſonſtigen mit dem Erbe verbundenen Revenüen.

2) Ein ſpecificirtes, gleichfalls von dem Eigenthümer auf ſeinen Bürgereid unterſchriftlich bekräftigtes Verzeichniß aller hypothekariſchen Gläubiger, nach der Priorität, worin dieſelben ſtehen, mit Beyfügung des Zinſenfußes, nach welchem jeder einzelne Poſten verzinſet wird; auch der alten Gelder, und ſonſtiger Onerum, welche auf dem Erbe haften, es mö=

mögen dieſelben in der Beſchwerung und im Kaufbrief angegeben ſeyn, oder nicht.

3) Eine nachgeſehene Originalbeſchwerung des zu taxirenden Erbes.

4) Den Originalkaufbrief über daſſelbe, wenn ſolcher ohne Weitläuftigkeit und Unkoſten herbeygeſchafft werden kann.

Von dieſen Dokumenten werden die Deſignationen unter Nr. 1 und 2 in dem Verwaltungskomtoir beygelegt, die Beſchwerung aber und der Kaufbrief dem Eigenthümer nach vorgenommener Taxation, mit Einbehaltung einer kopeilichen Abſchrift, zurückgegeben.

Art. 49. Berechnung der Taxationsgebühren.

Da es billig iſt, daß diejenigen Intereſſenten, welche ein größeres Anrecht an die Beyhülfe der Kreditkaſſe erhalten, auch einen beträchtlichern Zuſchuß zur Beſtreitung der Adminiſtrationskoſten geben, als diejenigen, welche dieſer Beyhülfe gar nicht, oder doch im geringerm Maaße genießen; ſo werden die bey der Taxation zu erlegenden Gebühren in ſteigender Proportion, in Gemäsheit der in der Beylage E beygefügten Tabelle, entrichtet. Und ſind dieſelben in gedachter Tabelle dergeſtalt berechnet worden, daß diejenigen Erben, welche auf 5000 Mk. Species Kapitalwerth und darüber taxirt werden, drey Promille Banko, diejenigen Erben, welche auf mehr als 5000 bis inkluſ. 10000 Mk. Species Kapitalwerth taxirt werden, zwiſchen drey und zwey Promille Banko, diejenigen Erben, welche auf mehr als 10000 bis inkluſ. 20000 Mk. Species Kapitalwerth taxirt werden, zwiſchen zwey und ein Promille Banko, und diejenigen Erben, welche auf 20000 Mk. Species Kapitalwerth und darüber taxirt werden, ein Promille Banko Taxationsgebühren bezahlen müſſen.

Art. 50. Zahlungstermin der Taxationsgebühren.

Von denjenigen, welche noch keinen Saldo bey der Kaſſe ſtehen haben, müſſen dieſe Gebühren vor der Taxation entrichtet werden, und zwar für denjenigen Kapitalwerth, worauf ſie das zu taxirende Erbe bey dem Eintritt in das Inſtitut angegeben haben, nach der im nächſtvorhergehenden 49ſten Artikel feſtgeſetzten Proportion. Würde alsdann das Erbe niedriger taxirt, ſo wird ihnen dasjenige, was ſie in Verhältniß der Taxationsſumme zu viel bezahlt haben, an dem gleich nach der Taxation zu bezahlenden Einſchuß abgerechnet. Würde aber die Taxation dahin ausfallen, daß ſie in Verhältniß derſelben ein mehreres hätten bezahlen müſſen, als ſie würklich bezahlt haben, ſo müſſen ſie dieſen Ueberſchuß nachbezahlen, und wird, bis ſolches geſchehn, weder der Garantieſchein (Art. 69.) ausgefertigt, noch Beſchwerung und Kaufbrief (Art. 48.) zurückgeliefert.

Art. 51. Einhebung der Taxationsgebühren.

Die Taxationsgebühren werden, wie alle übrige Präſtanda, (Art. 12) in grob Kourant mit 25 Procent Agio bezahlt, und durch den Kaſſenläufer gegen Aushändigung einer von zweyen Direktoren unterſchriebenen Quittung eingeholt, wofür derſelbe von jedem Erbe 4 ßl. an Einkaſſirungsgebühren zu genießen hat.

Art. 52. Beſichtigung der Erben in der Stadt.

Die Beſichtigung der zu taxirenden Erben in der Stadt geſchieht:

1) Durch die für dieſes Geſchäft bey der Kaſſe angeſtellten und aus derſelben ſalarirten Zimmer- und Mauermeiſter, welche hauptſächlich auf den baulichen Stand des Erbes und ſeiner einzelnen Theile, auf die Materialien, woraus daſſelbe gebauet worden, auf die ſich etwa daran zeigenden Fehler und Schä-

Schäden, auf die Größe und den Umfang und auf den dieſemnach zu beſtimmenden innern Kapitalwerth deſſelben ihr Augenmerk zu richten, und darüber einen von ihnen ſchriftlich abgefaßten Taxationsbericht einzuliefern haben.

2) Durch zwey für dieſes Geſchäft gleichfalls bey der Kaſſe angeſtellte und aus derſelben ſalarirte Hausmäkler, welche hauptſächlich auf die Größe, Lage und Wohnbarkeit des Erbes, und auf den dieſemnach zu beſtimmenden Miethpreis deſſelben, und aller einzelnen dazu gehörigen Wohnungen zu ſehen, und darüber gleichfalls einen von ihnen ſpecificirt abgefaßten ſchriftlichen Taxationsbericht an die Direktion einzuliefern haben.

3) Durch einen oder mehrere der Direktoren, welche ſich jedoch mit keiner Taxationsangabe befaſſen, ſondern blos zur nöthigen Inſpektion auf die Verhinderung alles Unterſchleifes bey der Beſichtigung konkurriren.

Art. 53. Beſichtigung der Erben zunächſt vor der Stadt.

Ganz auf gleiche Weiſe geſchieht die Beſichtigung der Erben vor dem Damm- und Millernthor, auf dem Hamburger Berg, in St. Georg, bey dem Strohauſe, auf dem Borgeſch und auf dem Stadtdeich, in ſoferne dieſelben blos aus Gebäuden und Gartenplätzen beſtehen; dahingegen, wenn ſie mit irgend einigen Ländereyen verbunden ſind, nach Vorſchrift des nächſtfolgenden 54ſten Artikels verfahren wird.

Art. 54. Beſichtigung der Erben auf dem Lande.

Die Beſichtigung der zu taxirenden Erben außer der Stadt, welche mit Ländereyen verbunden ſind, und überhaupt aller derjenigen Erben, welche nicht innerhalb der Stadt, oder zunächſt an derſelben liegen, geſchieht:

1) Durch den Voigt, oder durch diejenigen unter den Höftleuten, Deichgeſchwornen, Kirchgeſchwornen, oder ſonſtigen erfahrnen Landwirthen, welchen dieſes Geſchäft von der Direktion in jedem einzelnen Fall nach beſter Ueberzeugung aufgetragen werden wird, und dieſe haben alsdann auf die Lage, die Tragbarkeit und den innern Werth des Landes, auf die darauf haftenden Deichlaſten, auf die Beſchaffenheit der Gebäude, Deiche, Schleuſen, Sielen und Mühlen, und den dieſemnach zu beſtimmenden Kapitalwerth eines jeden einzelnen Stückes, ihr Augenmerk zu richten, auch darüber einen ſchriftlich abgefaßten Taxationsbericht an die Direktion zu befördern.

2) Die zu dem zu taxirenden Gehöfte gehörigen Gebäude kommen ordentlicher Weiſe bey der Taxation nicht mit in Anſchlag, es wäre denn, daß Herrenhäuſer, oder ſonſtige Gebäude von beträchtlichem Werth, unter denſelben begriffen wären, oder, daß es an einem oder dem andern Gebäude einer mit beträchtlichen Unkoſten verbundenen Reparatur bedürfte, in welchen Fällen die Beſichtigung derſelben durch einen im Lande ſelbſt wohnhaften Mauer- und Zimmermeiſter, auch, nach Gutdünken der Direktion, in wichtigeren oder ſonſt beſorglichen Fällen, oder der näheren Lage wegen, durch die für die Beſichtigung in der Stadt bey dem Inſtitut angeſetzten Mauer- und Zimmermeiſter geſchieht, welche alsdann auf die Materialien, den baulichen Stand, die Größe und den darnach zu beſtimmenden innern Kapitalwerth aller zu dem Gehöft gehöriger Gebäude zu ſehen, und davon gleichfalls einen ſchriftlich abgefaßten Taxationsbericht an die Direktion zu befördern haben.

3) Wo möglich, müſſen auch dieſen Beſichtigungen einer oder mehrere der Direktoren, in der am Schluß des 52ſten Art. angeführten Abſicht, beywohnen.

Art. 55. Berechnung der Taxationsſumme.

Bey der nächſten Verſammlung der Direktion werden die eingekommenen Taxationsberichte, Beſchwerungen, Kaufbriefe und Deſignationen der Revenüen und Onerum vorgelegt, diejenigen Direktoren, welche den Beſichtigungen beygewohnt haben, ſtatten darüber den erforderlichen Bericht ab, und die Taxatoren ſind gehalten, ſich gleichfalls einzufinden, um auf Verlangen über die etwan annoch vorkommenden Bedenklichkeiten die nöthige Auskunft zu geben. Alsdann werden die Revenüen des Erbes, nach einem Zinſenfuß, wie ſolcher der Lage, dem baulichen Stande und der Wohnbarkeit des Erbes gemäß iſt, zu Kapital gerechnet, von dieſem Kapital und dem von dem Mauer- und Zimmermeiſter angegebenen Kapitalwerth die Mittelzahl genommen, hiervon die mit drey und ein halb Procent zu Kapital angeſchlagenen Renten von alten Geldern, Grundhauer und ſonſtige auf dem Erbe haftende Onera, (wohin jedoch Schoß- und Feuerkaſſenzulage nicht zu rechnen) abgezogen, und der überbleibende Reſt für den von der Kreditkaſſe feſtgeſetzten Taxationswerth des Erbes angenommen, auch, wie dieſes alles geſchehen, mit Beylegung der producirten Dokumente einem hierüber zu führenden Taxationsprotokoll getreulich und umſtändlich einverleibt.

Art. 56. Unſtatthaftigkeit aller Beſchwerde über die Taxation.

Ein jeder, deſſen Erbe von der Kreditkaſſe taxiret worden, iſt gehalten, ſich die von der Direktion feſtgeſetzte Taxationsſumme ohne Widerrede gefallen zu laſſen, indem dar-

darüber durchaus keine Monitur, Reviſion oder gerichtliche Beſchwerde ſtatt finden kann; wie denn in dieſer Abſicht alle und jede Intereſſenten ſich des Rechts, der Taxation halber, oder auf Veranlaſſung derſelben, einige Beſchwerde zu führen, oder gar gerichtliche Klage zu erheben, durch die Unterſchrift dieſer Verfaſſungsartikel ausdrücklich begeben.

Art. 57. Wiederholung der Taxation von fünf zu fünf Jahren.

Die Taxation aller einmal taxirten Erben wird von fünf Jahren zu fünf Jahren wiederholt, jedoch dafür keine weitere Taxationsgebühren an die Kaſſe bezahlt.

Art. 58. Erhöhung der Taxationsſumme.

Hat der Eigenthümer bis dahin ſein Erbe merklich verbeſſert, ſo kann auf ſein Verlangen die Taxationsſumme verhältnißmäßig erhöhet werden, jedoch muß er alsdann die im 49ſten Art. feſtgeſetzten Taxationsgebühren für denjenigen Kapitalwerth, worauf er die hinzugekommene Melioration ſeines Erbes äſtimirt, aufs neue entrichten.

Art. 59. Bauanſage und Herabſetzung der Taxationsſumme.

Iſt im Gegentheil das Erbe ſeit der letzten Taxation merklich verfallen, ſo wird dem Eigenthümer von Seiten der Kreditkaſſe Bau angekündigt, auch, falls er es verlangt, und der Kaſſenvorrath es erlaubt, ihm ein Theil des dazu nöthigen Kapitals von der Kaſſe vorgeſtreckt, jedoch nicht anders, als gegen Verpflichtung zweyer unverwerflicher Bürgen zu Selbſtſchuldnern, über deren Annehmlichkeit die Direktion alleinig, und ohne im Fall der Verwerfung die Urſache derſelben angeben zu dürfen, zu entſcheiden befugt iſt, die Garantie aber bis dahin ſuſpendirt. Wäre alsdann die Reparation binnen Jahresfriſt nicht auf erfor=

der=

derliche Weiſe bewürkt worden, ſo wird das Erbe nach Maaßgabe der jüngſten Taxation in der Taxationsſumme heruntergeſetzt, und auf den Fall, daß der Kreditkaſſe in demſelben ein Poſten verſichert ſtünde, welcher nach erfolgter Herunterſetzung nicht mehr in der garantirten Summe begriffen wäre, in Abſicht deſſelben ſo verfahren, wie im 90ſten Art. mit mehrerem angezeigt werden ſoll.

Art. 60. Wiederholung der Taxation vor abgelaufenen fünf Jahren.

Es kann aber ein jeder, der ſein Erbe merklich verbeſſert hat, auch ſchon vor Ablauf der fünf Jahre um wiederholte Taxation und verhältnißmäßige Erhöhung ſeiner Taxationsſumme nachſuchen. Jedoch iſt er auch in dieſem Fall gehalten, die im Art. 49. feſtgeſetzten Taxationsgebühren, und zwar nicht nur für die hinzugekommenen Meliorationen, ſondern für das ganze Kapitel, worauf alsdann ſein Erbe taxirt wird, aufs neue zu bezahlen.

Art. 61. Unſtatthaftigkeit aller Beſchwerden über die wiederholte Taxation.

Auch gegen die wiederholte Taxation findet durchaus keine Beſchwerde, Monitur oder gerichtliche Klage ſtatt, ſondern es gilt auch für dieſen Fall alles dasjenige, was in Abſicht der erſten Taxation im 56ſten Art. verordnet worden.

Sechster Titel.

Von der Garantie.

Art. 62. Begriff der Garantie.

Es beſteht das zu garantirende Kapital aus den erſten drey Viertheilen des Taxationswerthes, dergeſtalt, daß ein jeder

jeder hypothekariſcher Gläubiger, dem ein in den obgedachten erſten drey Viertheilen begriffener Poſten verſichert ſteht, oder in der Folge verſichert wird, der Garantie der Kreditkaſſe in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln feſtzuſetzenden Bedingungen zu genießen hat, und daß in dem Fall, wenn ein oder der andere Poſten aus dieſen erſten drey Viertheilen gänzlich getilgt wird, ein gleich großer Theil des erſten, bisher nicht garantirten, Poſtens wieder in die Garantie eintritt.

Art. 63. Verfügung in Abſicht der alten Gelder.

Die in der Beſchwerung befindlichen alten Gelder werden bey Feſtſetzung derjenigen Poſten, welche in die garantirte Summe zu rechnen ſind, nicht mitgezählt, weil ſie eines Theils ihrer Natur und demjenigen nach, was in Abſicht ihrer Loskündigung Rechtens iſt, keiner Garantie bedürfen, und andern Theils bereits bey der Taxation ſelbſt (Art. 55.) von der Taxationsſumme abgerechnet werden. (ſ. Beylage D.)

Art. 64. Rückſicht auf die gleiche Priorität mehrerer Poſten.

In Abſicht derjenigen Poſten, welche mit einem oder mehreren andern in gleicher Priorität ſtehen, entſcheidet die Natur der Sache, daß ihr Antheil an der Garantie ganz in gleichem Verhältniß mit ihrem Pfandrecht ſtehe, und daß ihnen der Vortheil der Garantie in eben der Maaße zukomme, worin ſie ſich der Priorität in Abſicht des Pfandrechts zu erfreuen haben.

Art. 65. Einſchränkung der Garantie auf fünf Jahre.

Alle Garantie der Kreditkaſſe erſtreckt ſich nur auf die erſten fünf Jahre nach der letzten Taxation des Erbes, und folglich nur auf diejenigen Gelder, welche, nach vorgängiger, auf rechtliche Weiſe geſchehener Loskündigung, vor

Ab-

Ablauf des fünften Jahrs, vom Tage der geſchehenen Taxation angerechnet, fällig ſind.

Art. 66. Erneuerung der Garantie von fünf zu fünf Jahren.

Indeſſen wird die Taxation des Erbes nach abgelaufenen fünf Jahren auch ohne Nachſuchung des Eigenthümers ex Officio wiederholt, und, in ſo ferne nicht der Eigenthümer das Erbe merklich verfallen laſſen, die Garantie auf anderweitige fünf Jahre renovirt.

Art. 67. Herabſetzung in der Garantie.

Sollte aber das Erbe bis dahin merklich verfallen ſeyn, ſo wird mit dem Eigenthümer in Gemäßheit des 59ſten Art. verfahren, jedoch auf den Fall einer würklichen Herunterſetzung der Taxationsſumme, wogegen von Seiten des Eigenthümers ſo wenig, als von Seiten der hypothekariſchen Gläubiger jemals einige Beſchwerde ſtatt finden kann, dieſelbe denjenigen hypothekariſchen Gläubigern, welche dadurch außer die Garantie geſetzt worden, durch die bey der Kaſſe angeſtellten Hausmäkler nachrichtlich bekannt gemacht.

Art. 68. Gänzliche Erlöſchung der Garantie.

Eben dieſes geſchieht in Abſicht ſämmtlicher garantirten Gläubiger, wenn der Eigenthümer freywillig aus dem Inſtitut austritt, oder vor Ablauf der fünf Jahre als ein ſäumiger Zahler aus der Anzahl der Intereſſenten ausgeſchloſſen wird, in Gemäßheit des 38ſten und 39ſten Artikels.

Art. 69. Auszuſtellender Garantieſchein.

Zur Sicherheit der Eigenthümer und hypothekariſchen Gläubiger ſowohl, als auch, um zu verhindern, daß niemand, der nicht würklich Mitglied des Inſtituts iſt, den Namen deſſelben mißbrauchen könne, um ſich Kredit zu ver=

verſchaffen, wird einen jeden Intereſſenten, ſogleich auf erfolgte Taxation ſeines Erbes, ein von ſämmtlichen Direktoren unterſchriebener und beſiegelter, und auf die nächſten fünf Jahre gültiger Originalgarantieſchein, (ſ. Beylage D.) daß und wie hoch ſein Erbe in der Kreditkaſſe verſichert ſtehe, und welche Poſten ihm dieſelbe dieſemnach garantiere, ausgehändigt, und dieſem Garantieſchein in der Folge, von fünf zu fünf Jahren, eine der alsdann wiederholten Taxation gemäße, anderweitige fünf Jahre gültige, und gleichfalls von ſämmtlichen Direktoren unterſchriebenen *Clauſula confirmatoria et reſp. reformatoria* beygefügt, auch dieſe Garantieſcheine, nebſt den in der Folge hinzugekommenen Novationen, den hypothekariſchen Gläubigern zu jeder Zeit auf Verlangen in einer durch die Unterſchrift des jedesmaligen erſten Direktors vidimirten Abſchrift mitgetheilt, und hat der Eigenthümer für die Auslöſung des Originalgarantieſcheins ſowohl, als für die Beyfügung der in der Folge hinzugekommenen Novationen, imgleichen der hypothekariſche Gläubiger für die Auslöſung einer vidimirten Kopey, 12 ßl. an den Protokolliſten zu bezahlen.

Art. 70. Die Garantie nimmt ihren Anfang nicht eher, als ein und reſp. zwey Jahre nach dem Eintritt.

Ein jeder kann, wenn er will, ſogleich nach erfolgtem Eintritt in das Inſtitut die Taxation ſeines Erbes, und einen derſelben gemäßen Garantieſchein erhalten, um davon zur Beruhigung der garantirten Gläubiger Gebrauch zu machen. Indeſſen nimmt die Würkung der Garantie bey den Erben in der Stadt, und bey denjenigen Erben auf dem Lande, welche gleich bey dem Eintritt ein Procent Einſchuß entrichten, ihren Anfang nicht eher, als ein Jahr, und bey denjenigen Landerben, welche ſich der Begünſtigung des 21ſten Art. bey dem Eintritt nicht mehr als ein halb Procent Einſchuß entrichten zu dürfen, bedienen wollen,

len, nicht eher als zwey Jahre nach dem Eintritt in das Inſtitut, und dieſe Klauſul wird alsdann dem über ein ſolches Erbe auszuſtellenden Garantieſchein nachrichtlich beygefügt.

Art. 71. Ausnahme in Abſicht der erſten Intereſſenten.

Jedoch ſind hiervon alle diejenigen Intereſſenten ausgenommen, welche ſich bereits vor wirklicher Eröfnung des Inſtituts, d. i. vor dem 14ten Oktober 1782 eingezeichnet haben.

Art. 72. Ausnahme in Abſicht aller derer, welche bereits zuvor mit einem oder mehreren Erben eingetreten ſind.

Auch haben zu jeder Zeit diejenigen, welche bereits Intereſſenten der erſten oder zweyten Klaſſe, wenn ſie in der Folge mit mehreren Erben eintreten, das Vorrecht, daß ſie ſogleich auf erfolgte Taxation derſelben die Vortheile der Garantie in ihrem ganzen Umfang genießen können, in ſo ferne ſie nur das zweyte Erbe binnen Jahresfriſt nach Abtragung des letzten von dem erſten Erbe zu entrichtenden Einſchuſſes, das dritte Erbe binnen Jahresfriſt nach Abtragung des letzten von dem zweyten Erbe zu entrichtenden Einſchuſſes, u. ſ. w. einzeichnen laſſen, nach Ablauf dieſer Zeit aber ſind ſie in Abſicht der fernerhin einzuzeichnenden Erben den übrigen neueintretenden Intereſſenten in allen Stücken gleich zu achten.

Art. 73. Ausnahme auf den Fall eines übrigen Kaſſenvorraths.

Es ſteht auch der Direktion frey, die neueingetretenen Intereſſenten von dieſer Wartezeit, oder von einem Theil derſelben, zu befreyen, wenn der vorhandene Kaſſenvorrath größer iſt, als der Belauf derjenigen Gelder, welche den übrigen bereits garantiefähigen Intereſſenten aufgekündigt worden: und wird in dieſem Fall der Reſt

des

des Kaſſenvorraths unter den neueingetretenen hülfsbedürftigen Intereſſenten dergeſtalt repartirt, daß diejenigen von ihnen, welche am erſten eingezeichnet worden, den ſpäter eingezeichneten allerdings vorgezogen werden.

Art. 74. Würkung der Garantie in Abſicht losgekündigter Gelder.

Es beſteht aber die Würkung der Garantie darin, daß die Intereſſenten durch dieſelbe das Recht erhalten, die Beyhülfe der Kreditkaſſe, unter den in den folgenden Artikeln vorzuſchreibenden Bedingungen, in allen denjenigen Fällen zu verlangen, wenn ihnen ein in der garantirten Summe begriffener Poſten losgekündigt wird, und ſie denſelben, aller Mühe ungeachtet, zu dem Zinſenfuß von vier Procent und darunter wieder herbey zu ſchaffen nicht im Stande ſind.

Art. 75. Die Gelder müſſen von Seiten der Gläubiger losgekündigt worden ſeyn.

Jedoch erſtreckt ſich dieſe Beyhülfe einzig und allein auf den Fall, wenn der Poſten von Seiten des hypothekariſchen Gläubigers aufgekündigt worden, und können die Intereſſenten, wenn nicht die hypothekariſchen Gläubiger, ſondern ſie ſelbſt, den Poſten losgekündigt haben, auf dieſelbe keineswegs Anſpruch machen: vielmehr ſind ſie gehalten, ſich auf Verlangen der Direktion, und ohne daß dieſe die Urſache davon anzugeben verbunden iſt, von allem Verdacht einer widerrechtlichen Kolluſion mit dem angeblich loskündigenden Gläubiger eidlich zu reinigen.

Von den Fällen, worin die Intereſſenten dieſer Klaſſe ſich der Beyhülfe der Kreditkaſſe auch zur Ausbezahlung derjenigen garantirten Poſten, welche ihnen zwar nicht losgekündigt ſind, aber doch wegen zu hoher Zinſenlaſt ihnen beſchwerlich fallen, erfreuen können, ſoll im 86ſten Art. mit mehrerem gehandelt werden.

Art. 76. Aufgebung des Poſtens an die bey der Kaſſe angeſtellten Mäkler.

Jeder Intereſſent, dem ein Poſten losgekündigt worden, iſt verbunden, denſelben bis zur Verfallzeit mit allem Fleiß ſelbſt zu ſuchen, und durch bekannte Hausmäkler ſuchen zu laſſen, auch in dieſer Abſicht denſelben binnen vier Wochen nach geſchehener Loskündigung den beyden für dieſes Geſchäft bey der Kreditkaſſe beſonders angeſtellten Hausmäklern, deren Namen man in dem Verwaltungskomtoir erfragen kann, aufzugeben, bey 4 Reichsthaler Spec. Strafe.

Art. 77. Anzeige der geſchehenen Loskündigung an die Direktion.

Hat er bis zu dem vor der Verfallzeit zunächſt vorhergehenden Anzeigungstermin, (welche Anzeigungstermine in dieſer Abſicht auf den letzten Januar, letzten April, letzten Jul. und letzten Oktober feſtgeſetzt werden,) keine Gelegenheit gefunden, den Poſten wieder zu erhalten; ſo muß er ſich binnen vierzehn Tagen, mithin vor Ablauf des 14ten Februar, 14ten May, 14ten Auguſt und 14ten November bey der Direktion der Kreditkaſſe melden, und von der ihm geſchehenen Loskündigung ſowohl, als von dem Poſten, den ſie betrifft, eine durch die Handſchrift des loskündigenden Gläubigers beglaubigte Anzeige beybringen. Dem, der dieſe Anzeige verſäumt, kann für dasmal nicht geholfen werden, ſondern er wird auf das nächſtfolgende Quartal hinaus verwieſen.

Art. 78. Auszahlung der losgekündigten Gelder zum Vollen.

Bey der nächſten ordentlichen Verſammlung, (welche in dieſer Rückſicht immer in der letzten Hälfte des Februar, des May, des Auguſt und des November gehalten werden,) wird ſämmtlichen Intereſſenten die Deſignation der

der losgekündigten, und im nächſtfolgenden Quartal, das heißt, wenn z. E. die Verſammlung im Februar gehalten wird, der auf Oſtern und auf Maytag fälligen Poſten, nicht weniger die Berechnung der ſeit der letzten ordentlichen Verſammlung eingegangenen Gelder, und der Ueberſchlag, wie weit dieſemnach der Kaſſenvorrath zur Beyhülfe ſämmtlicher hülfsbedürftigen Intereſſenten hinlänglich ſeyn mögte, vorgelegt, und wenn ſich aus dieſem Ueberſchlag ergiebt, daß derſelbe zur Bezahlung aller aufgekündigten und angezeigten Poſten hinreicht; ſo wird ſämmtlichen hülfsbedürftigen Intereſſenten der benöthigte Vorſchuß zum Vollen zugeſichert, und zur Verfallzeit würklich ausbezahlt.

Art. 79. Auszahlung eines Theil der losgekündigten Gelder.

Sollte jemals der vorräthige Geldfond zu gänzlicher Befriedigung aller hülfsbedürftigen Intereſſenten unzulänglich befunden werden; ſo wird derſelbe, in ſo fern er gleichwohl zu Abtragung des vierten oder eines größern Theils der losgekündigten Summe hinreicht, das heißt, in ſo ferne mit demſelben von jeden losgekündigten 4000 Mk. ein tauſend Mark oder darüber abbezahlt werden können, unter ſämmtliche Hülfsbedürftige pro rata der benöthigten Kapitalien vertheilt, und ſelbige mit dem Reſt der losgekündigten Gelder an die nächſte Quartalvertheilung, und falls auch dieſe zu ihrer Befriedigung noch nicht völlig hinreichen ſollte, zur abermal nächſten und den alsdann weiter folgenden Quartalvertheilungen verwieſen, dergeſtalt, daß ſie bis zur gänzlichen Abbezahlung mit den jedesmal neuhinzukommenden Hülfsbedürftigen in Abſicht der Repartition der zu vertheilenden Summe völlig gleiche Rechte behalten, jedoch nur für den noch rückſtändigen Theil des abzubezahlenden Poſtens, keineswegs aber,

wie bey der erſten Vertheilung, für den ganzen Poſten, zur jedesmaligen Repartition konkurriren können.

Art. 80. Verloſung des Kaſſenvorraths unter die loskündigenden Gläubiger.

Wäre aber wider alles Vermuthen die Summe der aufgekündigten Poſten ſo gar groß, daß auch nicht der vierte Theil derſelben, und alſo von 4000 Mk. nicht wenigſtens tauſend Mark mit dem vorhandenen Kaſſenvorrath könnten abgetragen werden, ſo wird, weil den hülfsbedürftigen Intereſſenten mit einer kleineren Beyhülfe ſo gut wie gar nicht gedient wäre, die Repartition nicht pro rata der aufgekündigten Kapitalien vorgenommen, ſondern es wird in dieſem Fall die ganze auszutheilende Summe in Parcelen von tauſend Mk. Species vertheilt, und dieſe Parcelen mit Beobachtung der im nächſtfolgenden 81ſten Art. vorzuſchreibenden Formalien unter ſämmtliche Hülfsbedürftige verloſet, wie eine ſolche Verloſung zeither bey Einlöſung der ſächſiſchen Steuerſcheine unter ähnlichen Umſtänden mit dem beſten Erfolg angewendet worden. Und geſchieht dieſelbe dergeſtalt, daß die hülfsbedürftigen Intereſſenten für jeden aufgekündigten Poſten von 5000 Mk. und darunter, ein Los, für jeden aufgekündigten Poſten, welcher über 5000 Mk. bis 10000 Mk, incluſive beträgt, zwey Loſe, und ſo weiter fort, für jede aufgekündigte 5000 Mk. ein Los zu ihrem Antheil bekommen, ſämmtliche Konkurrenten aber, in ſo ferne ſie durch dieſe Verloſung gar nicht zum Vollen befriedigt worden, mit dem Reſt der ihnen losgekündigten Gelder auf vorbeſchriebene Weiſe zu der nächſten und den folgenden Quartalvertheilungen aufs neue konkurriren. Wobey ſich übrigens verſteht, daß diejenigen, deren losgekündigte Poſten unter tauſend Mark Species betragen, von dem ihnen zugefallenen Antheil nur ſo viel bekommen, als zur Auszahlung gedachter Poſten nöthig iſt.

Art.

Art. 81. Formalien dieſer Verloſung.

Es wird dieſe Verloſung in den erſten Tagen nach gehaltener ordentlichen Verſammlung in Beyſeyn der Direktoren und zweyer Notarien dergeſtalt vorgenommen, daß allen und jeden Intereſſenten der Eintritt bey derſelben offen ſteht; diejenigen, welchen ein oder mehrere Loſe zukommen, werden durch herumzuſchickende Zettel zur Beywohnung der Verloſung konvocirt, und die Gewinnzettel von den Notarien in der Ordnung ausgezogen, abgeleſen und protokollirt, wie der vorſitzende Direktor die losgekündigten Poſten aufruft.

Art. 82. Anderweitige Herbeyſchaffung der losgekündigten Gelder.

Niemand aber, welchem an den jedesmal auszutheilenden Vorſchüſſen ein Antheil zugeſichert worden, iſt genöthigt, denſelben zur Verfallzeit würklich anzunehmen, wenn er, oder die Mäkler, auf andre Weiſe zur Befriedigung ſeines Gläubigers Rath ſchaffen können. Vielmehr kann er nicht nur in dieſem Fall ſein Anrecht auf die würkliche Auszahlung zu aller Zeit und ohne einige Unkoſten zurückgeben, ſondern iſt auch dazu vermöge Art. 76. ausdrücklich und auf alle Weiſe gehalten.

Art. 83. Zurückzahlung des Saldo zur Tilgung eines losgekündigten Poſtens.

Ein jeder Intereſſent, welcher einen ihm losgekündigten Poſten ohne Beyhülfe der Kreditkaſſe nicht wieder erhalten kann, hat das Recht, die von ihm als Anleihe bezahlten und ihm gutgeſchriebenen Beyträge, ſammt deren Zinſen und Zinseszinſen, auf allen Fall, der Kaſſenvorrath mag groß oder klein ſeyn, auf behörig geſchehene Anzeige, (Art. 76. 77.) zur Tilgung eines Theils von dem ihm losgekündigten Gelde zurück zu verlangen, und behält derſelbe gleichwohl, in ſo ferne der zurückzuzahlende Sal=

Saldo nicht zu gänzlicher Tilgung des losgekündigten Poſtens hinreicht, für den Reſt deſſelben gleiche Konkurrenz mit den übrigen Hülfsbedürftigen zu der in dem 78ſten, 79ſten und 80ſten Artikel beſtimmten Auszahlung, Repartition oder Verloſung. Es muß aber der mit dieſem Saldo ausbezahlte Theil des Poſtens nach Vorſchrift des 32ſten Art. gänzlich aus der Beſchwerung getilgt werden.

Art. 84. Vorgang der älteren Gläubiger vor den jüngeren.

Wenn in einem und eben demſelben Erbe mehrere Poſten losgekündigt, und ohne Beyhülfe der Kreditkaſſe nicht wieder herbeyzuſchaffen ſind, ſo wird der Saldo zuerſt zur partialen oder totalen Tilgung desjenigen losgekündigten Poſtens verwendet, welcher in der Priorität der erſte iſt, und die übrigen Gläubiger ſteigen in der Priorität und Garantie auf die im Art. 43. feſtgeſetzte Weiſe.

Art. 85. Bedingungen, unter welchen der Saldo von den übrigen Erben deſſelben Eigenthümers gleichfalls zurück verlangt werden kann.

Diejenigen Intereſſenten, welche mit mehr als einem Erbe in die Kreditkaſſe eingezeichnet ſind, können auf den im 83ſten Art. erwähnten Fall nicht nur den Saldo desjenigen Erbes, worin der losgekündigte Poſten verſichert ſteht, ſondern auch den Saldo, welchen ſie wegen ihrer übrigen Erben zu gut haben, in ſo weit derſelbe zur Ausbezahlung des losgekündigten Poſtens erforderlich iſt, zurück verlangen. Jedoch leidet dieſes bey denjenigen Erben, welche gleichfalls in dieſe zweyte Klaſſe eingezeichnet ſind, und folglich ſelbſt in der Garantie der Kreditkaſſe ſtehen, eine Ausnahme in folgenden Fällen: 1) wenn das zweyte Erbe ſelbſt höher, als mit der garantirten Summe, beſchwert iſt; 2) wenn in demſelben ſelbſt ein Poſten losgekündigt worden, für welchen die Beyhülfe der Kreditkaſſe geſucht werden könnte; 3) wenn der Kreditkaſſe ſelbſt

bereits ein Poſten in demſelben verſichert ſteht, indem in dieſen angeführten Fällen der Saldo dieſes zweyten Erbes, wegen des nach Vorſchrift des 41ſten und folgenden Artikel darauf haftenden beſondern Pfandrechts der Kreditkaſſe und der jüngern noch nicht garantirten Gläubiger, lediglich zum Behuf desjenigen Erbes, zu deſſen Beſten er eingebracht worden, angewendet werden darf.

Art. 86. Anwendung des übrigen Kaſſenvorraths zur Auszahlung derjenigen Gelder, welche mehr als 4 Procent Zinſen geben.

Wenn der Kaſſenvorrath größer iſt, als die Summe der den bereits garantiefähigen ſowohl, als den neueingetretenen Mitgliedern (Art. 73.), losgekündigten und ohne Beyhülfe der Kreditkaſſe nicht wieder herbeyzuſchaffenden Gelder, ſo wird ſolches den Intereſſenten dieſer Klaſſe bekannt gemacht, damit diejenigen unter ihnen, welche die von der Kaſſe garantirten Poſten höher, als mit vier Procent Courant von Banko verzinſen, ſich deshalb bey der Direktion melden können. Worauf den Gläubigern, welchen die auf dieſe Weiſe angezeigten Poſten verſichert ſtehen, von Seiten der Eigenthümer und der Kreditkaſſe der Antrag geſchehen ſoll, ob ſie ihre Poſten künftighin zu vier Procent Kourant von Banko Renten ſtehen laſſen, oder aber der Loskündigung derſelben ſich unterwerfen wollen. Es ſollen aber hierin diejenigen unter den angezeigten Poſten, welche in Proportion der garantirten Summe am höchſten in der Priorität ſtehen, den Vorgang haben, und auf dieſe Weiſe von den erſten Geldern zu denjenigen, welche in geringerer Priorität ſtehen, ſo lange fortgefahren werden, bis der Kaſſenvorrath erſchöpft ſeyn wird.

Art.

Art. 87. Belegung der Gelder auf den Namen der Kreditkaſſe.

Alle den Intereſſenten von der Kreditkaſſe zur Auszahlung der ihnen losgekündigten Poſten vorgeſtreckte Kapitalien werden derſelben in den Stadt- und reſp. Landrentebüchern in eben der Priorität, worin der ausbezahlte Poſten geſtanden, auf gewöhnliche Weiſe verſichert.

Art. 88. Kourtage von den auf den Namen der Kreditkaſſe belegten Geldern.

Von allen auf den Namen der Kreditkaſſe belegten Geldern muß der Eigenthümer des Erbes binnen Monatsfriſt nach geſchehener Zuſchreibung des Poſtens ein halb Procent Kourant Kourtage an die Kaſſe entrichten, bey der dem 38ſten Art. einverleibten Strafe.

Art. 89. Zinſenfuß und reſp. Unablöslichkeit der auf den Namen der Kreditkaſſe belegten Poſten.

Alle auf den Namen der Kreditkaſſe belegte Gelder werden mit vier Procent Kourant von Banko jährlicher, in den gewöhnlichen halbjährigen Terminen zu entrichtender Renten verzinſet, und kann dieſer Zinſenfuß niemals erhöhet, auch, in ſo ferne der Eigenthümer das Erbe in baulichem Stande unterhält, (Art. 59. und 90.) nicht weniger die Zinſen und ſämmtliche ihm obliegende Präſtanda zu rechter Zeit abführt, (Art. 38. und 91.) das Kapital nicht anders aufgekündigt werden, als wenn die Kaſſe ihm ſolches anderweitig zu gleichen Zinſen wieder verſchafft. Dem Eigenthümer aber, als Debitor, ſteht zu jeder Zeit frey, das Kapital, wenn er deſſen nicht mehr bedarf, auf ſechs Monat zuvor geſchehene Loskündigung, an die Kaſſe zurück zu bezahlen.

Art.

Art. 90. Verfügung für den Fall, wenn der Eigenthümer das Erbe verfallen läßt.

Wenn ein garantirtes Erbe, weil der Eigenthümer daſſelbe nicht in gehörig baulichem Stande unterhält, in Gemäßheit des 59ſten Art. in der Garantie herunterge-ſetzt worden, und der Kreditkaſſe ein Poſten in demſelben verſichert ſteht, welcher nach erfolgter Herunterſetzung nicht mehr in der garantirten Summe begriffen iſt; ſo wird der dem Eigenthümer annoch gutkommende Saldo, ſo weit derſelbe hinreicht, ſogleich und alleinig zu Tilgung dieſes Poſtens angewendet, und der Reſt deſſelben dem Eigenthümer von der Direktion aufgekündigt, und falls die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, ſo hat dieſelbe das Recht, das Erbe ohne alle Achterfolgung zum öffent-lichen Verkauf zu bringen, und ſich aus demſelben an Kapital und Zinſen zu erholen; wie denn ein jeder Intereſſent auf dieſen Fall in den öffentlichen Verkauf ſeines Erbes durch Unterſchrift dieſer Verfaſſungsartikel ausdrück-lich einwilligt, und ſich des Achterfolgungsprozeſſes und aller andern Einreden und Rechtswohlthaten dawider in allen Stücken begiebt.

Art. 91. Verfügung für den Fall, wenn die Zinſen nicht richtig abgetragen werden.

Wer die im 89ſten Art. feſtgeſetzten Zinſen nicht bin-nen vier Wochen nach der Verfallzeit entrichtet, auch der Kaſſe deshalb keine hinlängliche Sicherheit anzuweiſen im Stande iſt, gegen den verfährt die Direktion mit gericht-licher Befehlsanlegung auf die Revenüen des Erbes und auf ſeine anderweitigen Einnahmen und Effekten. Kann ſie auf dieſe Weiſe ihre Befriedigung nicht erlangen; ſo wird dem ſäumigen Zahler, ſo bald der Rückſtand eines vollen Jahres Zinſen beträgt, das Kapital von der Di-rektion aufgekündigt, und falls die Zahlung zur Verfall-zeit nicht erfolgt, oder bis dahin nicht etwan annoch der

völli-

völlige Zinſenrückſtand von dem ſäumigen Zahler abgeführt wird, ſo hat die Direktion das Recht, das Erbe ohne alle Achterfolgung zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und ſich aus demſelben an Kapital und Zinſen zu erholen, wie denn ein jeder Intereſſent auch auf dieſen Fall in den öffentlichen Verkauf ſeines Erbes durch Unterſchrift dieſer Fundamentalartikel ausdrücklich einwilligt, und ſich des Achterfolgungsproceſſes und aller andern Einreden und Rechtswohlthaten dawider in allen Stücken begiebt.

Siebenter Titel.

Von der Veräußerung der eingezeichneten Erben.

Art. 92. Umſchreibung der Erben auf einen andern Beſitzer.

Wenn ein in die erſte oder zweyte Klaſſe der Kreditkaſſe eingezeichnetes Erbe in den Stadt- oder Landerbebüchern auf einen andern Beſitzer umgeſchrieben wird, ſo muß ſolches von dem bisherigen Eigenthümer deſſelben vor der nächſten ordentlichen Verſammlung der Intereſſenten in dem Verwaltungskomtoir angezeigt, und daſelbſt das Erbe, und, falls daſſelbe in der Garantie der Kreditkaſſe ſteht, auch der Originalgarantieſchein, gleichfalls auf den Namen des neuen Beſitzers umgeſchrieben werden, bey vier Rthlr. Species Strafe. Für dieſe Umſchreibung wird von dem Erbe ſowohl, als von dem Garantieſchein 12 ßl. an den Protokolliſten erlegt.

Art. 93. Uebertragung des Saldo auf den neuen Eigenthümer des Erbes.

Wenn ein eingezeichnetes Erbe öffentlich oder unter der Hand verkauft oder ſonſt veräußert wird, ſo tritt der neue

neue Eigenthümer von dem Tage an, da ihm das Erbe im Stadt- oder Landerbebuch zugeſchrieben worden, in alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Eigenthümers, und namentlich, (auf eben die Weiſe, wie dieſes bey abgebrannten Erben, wenn ſolche veräußert werden, in Abſicht der aus der Feuerkaſſe zu hebenden Schadenserſetzung der Fall iſt,) in das Eigenthumsrecht des dem bisherigen Eigenthümer auf ſeinem Abtragkonto gutſtehenden Saldo, und in alle damit verbundene Obliegenheiten. Keineswegs aber wird dieſer Saldo dem Verkäufer, oder, wenn etwa deſſen Güter in Konkurs gerathen wären, ſeinen Curatoribus bonorum ausbezahlt, indem derſelbe zuförderſt als ein ſtillſchweigendes Unterpfand der Kreditkaſſe für die etwanigen, nicht als Anleihe, ſondern als Gebühr ſchuldigen Rückſtände, und alsdann in Gemäsheit gegenwärtiger Verfaſſungsartikel als eine Pertinenz des Erbes ſelbſt anzuſehen iſt, und in dieſer Hinſicht lediglich bey demſelben verbleiben muß.

Art. 94. Extrakt einer Konto aus den Büchern der Kreditkaſſe.

Jedoch wird dem Eigenthümer auf Verlangen zu jeder Zeit ein durch die Unterſchrift zweyer Direktoren beglaubigter Extrakt ſeiner Konto aus den Büchern der Kreditkaſſe mitgetheilt, um davon bey dem Verkauf des Erbes und ſonſt den nöthigen Gebrauch zu machen, und dafür von demſelben 12 ßl. an Schreibgebühr entrichtet.

Art. 95. In wie fern der neue Eigenthümer ſich ſeiner Mitgliedſchaft entledigen kann.

Sollte der neue Eigenthümer nicht gewilligt ſeyn, an der Kreditkaſſe weitern Antheil zu nehmen, ſo kann er, unter den im 27ſten und 39ſten Art. feſtgeſetzten Bedingungen, ſich, wenn das Erbe in die erſte Klaſſe gehört, ſo gleich, und wenn es in die zweyte Klaſſe eingezeichnet iſt, nach

nach Ablauf des von den fünf Garantiejahren noch übrigen Zeitraums, von aller Verbindung mit dem Inſtitut losmachen. Jedoch iſt er in dem erſten, und wenn von den Garantiejahren kein volles Jahr mehr übrig iſt, auch in dem andern Fall gehalten, ſeinen Austritt der Direktion binnen Monatsfriſt nach geſchehener Zuſchreibung des Erbes anzuzeigen.

Achter Titel.

Von der dritten Klaſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen, welche ohne Rückſicht auf den Beſitz eines gewiſſen Erbes eingezeichnet ſind.

Art. 96. Endzweck und Umfang der dritten Klaſſe.

Zu dieſer dritten Klaſſe gehören alle diejenigen Intereſſenten, welche noch zur Zeit kein eignes Erbe beſitzen, ſondern vermittelſt der Kreditkaſſe blos einen Sparfond zur Erleichterung des künftigen Ankaufs eines Erbes, oder zu anderweitigem Gebrauch, ſammeln wollen.

Art. 97. Beſtimmung des kontribuirenden Kapitals.

Die Mitglieder dieſer Klaſſe können das Kapital, für welches ſie ihre Beyträge an die Kaſſe entrichten wollen, bey dem Eintritt in das Inſtitut nach eigner Willkühr beſtimmen.

Art. 98. Beyträge der dritten Klaſſe.

Die Beyträge dieſer Klaſſe werden von dem bey der Einzeichnung angegebenen Kapital bezahlt, und es hat mit denſelben ganz eben die Bewandniß, wie dieſes im 21ſten und folgenden Artikeln für die Mitglieder der erſten Klaſſe beſtimmt worden.

Art.

Art. 99. Verfahren gegen ſäumige Zahler, und freywilliger Austritt.

Gegen die ſäumigen Zahler wird gänzlich nach Vorſchrift des 26ſten, und in Abſicht des freywilligen Austritts gänzlich nach Vorſchrift des 27ſten Artikels verfahren.

Art. 100. Uebertritt in die erſte oder zweyte Klaſſe.

Wenn die Intereſſenten dieſer Klaſſe ein eignes Erbe kaufen, ſo können ſie mit demſelben auf Verlangen in die erſte oder zweyte Klaſſe des Inſtituts übertreten, dergeſtalt, daß alsdann ihr Saldo auf die Konto dieſes Erbes transferirt, und nach Vorſchrift der vorhergehenden Titel mit demſelben verfahren wird.

Art. 101. In wie ferne bey dem Uebertritt ein weiterer Nachſchuß nachbezahlt werden muß.

In dieſem Fall darf der im 21ſten und 37ſten Art. feſtgeſetzte Einſchuß nur in ſo weit erlegt werden, als der aus dieſer dritten Klaſſe mitgebrachte Saldo, welcher die Stelle des Einſchuſſes vertritt, zur Abtragung der in gedachten Artikeln vorgeſchriebenen zwey Procent Banko nicht hinreichend iſt.

Art. 102. Wie bald ein ſolcher Intereſſent die Würkung der Garantie genießen kann.

Jedoch kann ein ſolcher Intereſſent, wenn er mit dem angekauften Erbe in die zweyte Klaſſe übertreten wollte, die Würkung der Garantie nicht eher genießen, als nach Ablauf der im 70ſten Artikel feſtgeſetzten ein und reſp. zwey Jahre nach ſeinem Eintritt in das Inſtitut.

Art. 103. Ein anzukaufendes Erbe kann auf Verlangen der Intereſſenten vor dem Verkauf taxirt werden.

Wäre ein ſolcher Intereſſent gewilligt, ein Erbe zu kaufen, worin ein oder mehrere Poſten losgekündigt worden

den, ſo kann dieſes Erbe auf ſein Verlangen, gegen Erlegung von 7 Mk. 8 ßl. Kourant Taxationsgebühren, und ohne daß ſein Name jemand anderm, als einem der Direktoren bekannt wird, ſchon vor dem Verkauf von der Kaſſe taxirt, und, wenn der losgekündigte Poſten in die erſten drey Viertheile der Taxationsſumme fällt, ihm ſchon vor dem Verkauf Gewißheit gegeben werden, in wie fern er, falls er Käufer des Erbes werden ſollte, das losgekündigte Geld auf Nothfall von der Kreditkaſſe erhalten könne. Jedoch iſt er, wenn er würklich Käufer des Erbe wird, gehalten, die Taxationsgebühren in Gemäßheit des 49ſten Art. zu kompletiren.

Art. 104. Verwandlung des auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo in einen Pfandbrief.

Wenn der Saldo nach dem im 28ſten und 30ſten Art. feſtgeſetzten Verhältniß auf tauſend und reſp. fünf hundert Mark Species angewachſen iſt, ſo kann der Eigenthümer dafür, auf die im 29ſten und 30ſten Art. vorgeſchriebene Weiſe, einen mit vier Procent Kourant von Banko jährlich baar zu verzinſenden Pfandbrief von der Kreditkaſſe verlangen.

Art. 105. Auch die Intereſſenten der beyden übrigen Klaſſen und andre Erbenbeſitzer können in dieſe Klaſſe eintreten.

Auch diejenigen Intereſſenten, welche bereits in die erſte oder zweyte Klaſſe eingezeichnet ſind, können dem ungeachtet auch in dieſe dritte Klaſſe mit einem ſelbſt gefälligen Kapital eintreten; gleichwie auch diejenigen Erbenbeſitzer, welche zwar nicht ihre Erben in die Kreditkaſſe einzeichnen, aber gleichwohl in dieſe dritte Klaſſe mit einigem Kapital eintreten wollen, allemal ohne Widerſpruch zugelaſſen werden.

Art.

Art. 106. In wie ferne Privathypotheken in die Kreditkaſſe aufgenommen werden.

Gerechtigkeiten, welche nicht auf einem in den Stadt- oder Landerbebüchern verſicherten Erbe haften, und überhaupt alle Privathypotheken, welche nicht in den Stadt- oder Landerbebüchern verſichert, und alſo nach dem Zweck dieſes Inſtituts keiner Garantie fähig ſind, können in die Kreditkaſſe auf keine andre Weiſe eingezeichnet werden, als dahin, daß die Eigenthümer mit einem Kapital, welches dem ſelbſt beſtimmten Werth einer ſolchen Gerechtigkeit oder ſonſtigen Privathypothek gleich kömmt, in dieſe dritte Klaſſe eintreten, wobey aber nur dieſes eingezeichnete von jener Hypothek unabhängige Kapital, nicht aber die Hypothek ſelbſt, mit der Kreditkaſſe in nexu ſteht.

Beylagen.

A.

Formular zur Verpflichtung für die Intereſſenten der erſten und zweyten Klaſſe.

[Ich / Wir] = = = [verpflichte mich / verpflichten uns] der Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, wegen [meines / unſers] in = = = zwiſchen = = = und = = = belegenen und im [Stadt- / Land-] Erbebuch auf [meinen / unſern] Namen / den Namen von = = = ſtehenden [Erbes, / Gehöftes] welches [ich / wir] auf

auf ≈ ≈ ≈ Mark Species [äſtimire, / äſtimiren,] auf vorſtehende Verfaſſungsartikel; [bekenne, / bekennen,] daß [ich / wir] dieſelben gehörig durchgeleſen, reiflich überlegt, und wohl verſtanden [habe; / haben;] und [verbinde mich, / verbinden uns,] denſelben zu aller Zeit und in allen Stücken treulich zu geleben und nachzukommen. Urkundlich [meiner / unſrer] eigenhändigen Namensunterſchrift.

B.

Formular zur Verpflichtung für die Intereſſenten der dritten Klaſſe.

[Ich / Wir] ≈ ≈ ≈ [verpflichte mich / verpflichten uns] zur dritten Klaſſe der Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, für ≈ ≈ ≈ Mk. Banko Kapital, auf vorſtehende Verfaſſungsartikel; [bekenne, / bekennen,] daß [ich / wir] dieſelben gehörig durchgeleſen, reiflich überlegt und wohl verſtanden [habe; / haben;] und [verbinde mich, / verbinden uns,] denſelben zu aller Zeit und in allen Stücken treulich zu geleben und nachzukommen. Urkundlich [meiner / unſrer] eigenhändigen Namensunterſchrift.

Formular eines

Extractus Prot

Hamburg.

Wird = = = in = = = = zwiſchen
menen und verglichenen Bericht der Taxati
nimmt die Kreditkaſſe für die Erben und
ren Gebiet die Garantie für die in die
zeigte Weiſe zu Kapital gerechneten alte
Species und namentlich

für die = = = Mk., welche jetzt auf
zc.

und für die erſten = = = Mk. von
Namen von = = = verſichert un

in Gemäsheit der gedruckten Verfaſſungsa
tag = = Anno = = zu Ende laufende Jahr
rantie, wenn dieſelbe bis dahin nicht ren
löſchen anzuſehen iſt.

Taxationsſumme

Kontribuirendes Ka
Jährliche Grundhau
Jährliche Renten vo
tem Gelde an M
an M

Zuſam

[illegible]
ten Mäklern von der Meden und M. P. Krüger die benö=
thig=

D.

Garantieſcheins.

ocolli Taxationis.

lig, den = = =

= = = und = = = belegenes Erbe auf eingekom-
oren auf = = = Mk. Species taxirt; und über-
Grundſtücke in der Stadt Hamburg und de-
ſem Erbe (nach Abzug der auf unten ange-
n Gelder ꝛc.) *) verſicherten erſten = = = Mk.

den Namen von = = =
ꝛc. ꝛc.
und aus den = = = Mk., welche jetzt auf den
d im Stadtrentebuch geſchrieben ſind,

rtikel auf die nächſten fünf den = = = Monats-
e; nach deren Ablauf dieſe Taxation und Ga-
viret worden, für unkräftig und eo ipſo er-

=	=	=	Mk.
pital	=	=	Mk.
ier	=	=	Mk.
n al-			
. N.	=	=	=
. N.	=	ꝛc.	
nmen	=	=	Mk.

Aeſtimations- und reſp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten in Kourant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und reſp. garantirte Summe.	Erſt… ſchu… 1 pCt… Ko… à 2… A…
Mk. Species.	Mk.	ßl.	Mk. Species.	Mk…
6000	19	3	4500	56…
6200	19	4	4650	58…
6400	19	5	4800	60…
6600	19	7	4950	61…
6800	19	8	5100	6…
7000	19	9	5250	65…
7200	19	11	5400	67…
7400	19	12	5550	69…
7600	19	13	5700	71…
7800	19	15	5850	73…
8000	20	—	6000	75…
8200	20	1	6150	76…
8400	20	3	6300	78…
8600	20	4	6450	80…
8800	20	5	6600	82…
9000	20	7	6750	84…
9200	20	8	6900	86…
9400	20	9	7050	88…
9600	20	11	7200	90…
9800	20	12	7350	91…
10000	20	13	7500	93…
10200	20	15	7650	95…
10400	21	—	7800	97…
10600	21	1	7050	99…
10800	21	3	8100	10…

ten Mäklern von der Meden und M. P. Krüger die benö-

thig-

H.

ir Ueberſicht,

u 500 und reſp. 1000 Mk. Banco
d von den Intereſſenten zurück=
om. Art. 28. ff. 40. 104.)

	Bey einfachen Zulagen		Bey doppelten Zulagen	
f. und darüber	in 30	Jahren	in 18	Jahren
=	- 27	—	- 16	—
=	- 25	—	- 15	—
= =	- 23	—	- 15	—
=	- 21	—	- 13	—
= =	- 20	—	- 12	—
=	- 19	—	- 11	—
=	- 17	—	- 10	—
= =	- 16	—	- 9½	—
=	- 15½	—	- 9	—
=	- 15	—	- 8½	—
=	- 14	—	- 8	—
=	- 13	—	- 7½	—
Mk. und darüber	- 23	—	- 14	—
= =	- 21	—	- 13	—
=	- 20	—	- 12	—
=	- 19	—	- 11	—
=	- 17	—	- 10	—
=	- 16	—	- 9½	—
=	- 15½	—	- 9	—
= =	- 15	—	- 8½	—
=	- 14	—	- 8	—

3 12 | 181 14 | 90 15 | 181 14

C.

Nähere Anzeige, die zu errichtende Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet betreffend.

Es iſt nunmehr die Anzahl derer, welche ihre Namen zu der Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet vorläufig haben anzeichnen laſſen, bis dahin angewachſen, daß man dem glücklichen Erfolg der von den Vorſtehern der hieſigen Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe in dieſem Geſchäft bisher angewandten Bemühungen mit der beſten Hoffnung entgegen ſieht.

In dieſer Hinſicht ſind die Fundamentalartikel, worauf die Intereſſenten dieſer Kreditkaſſe verpflichtet werden, und welche die ganze weſentliche Einrichtung derſelben in ſich faſſen, bereits entworfen und abgedruckt worden, um auf dieſe Weiſe einem jeden die Gelegenheit zu erleichtern, ſich mit der weſentlichen Einrichtung des Inſtituts, und mit dem ganzen Umfang deſſelben bekannt zu machen, ſolches zu prüfen, und ſich deſſelben nach Gutdünken zu gebrauchen.

Man erſucht nunmehr alle diejenigen, welche ſich bereits haben anzeichnen laſſen, ſich des Morgens zwiſchen zehn und zwölf Uhr in dem Verſammlungszimmer der vorhingedachten Geſellſchaft auf dem Eimbeckiſchen Hauſe perſönlich einzufinden, um daſelbſt die gedruckten Fundamentalartikel gratis in Empfang zu nehmen, und ſich durch eigenhändige Unterſchrift derſelben zu würklichem Eintritt zu verbinden.

Diejenigen, welche dem Inſtitut annoch beyzutreten geſonnen ſind, werden gebeten, ſich gleichfalls in gedachten Stunden auf dem Eimbekiſchen Hauſe zu melden, oder mit den bey dieſem Inſtitut vorzüglich angeſtellten beeidigten Mäklern von der Meden und M. P. Krüger die benöthig-

thigte Rückrede zu nehmen. Sobald die Summe von 10,00,000 Mk. Species in der Subſcription vollzählig iſt, wird die Kreditkaſſe eröffnet, und wer alsdann noch nicht unterzeichnet hat, kann die Vortheile des Inſtituts zu keiner Zeit eher genießen, als bis er ein volles Jahr lang Mitglied geweſen iſt, und als ein ſolches an die Kaſſe kontribuirt hat. Wer aber noch vor erfolgter Eröffnung eintritt, genießt alle Vortheile, eben ſo, wie diejenigen, welche jetzt ſchon angezeichnet ſind, gleich von Anfang an.

Zugleich dient zur Nachricht, daß ein jeder, ehe er ſich unterzeichnet, 1) eine nachgeſehene Beſchwerung des einzuzeichnenden Erbes, 2) die Angabe, wie hoch er daſſelbe an Kapitalwerth taxire, und 3) eine ſpecificirte Deſignation der jährlichen Revenüen deſſelben beyzubringen habe.

Für diejenigen, welche mit dem Zweck und der Einrichtung des Inſtituts etwa noch nicht bekannt ſeyn möchten, wird folgender kurze Begriff der weſentlichſten Punkte, worauf daſſelbe beruht, zu hinlänglicher Erläuterung dienen.

1) Ein jeder, der ſein Erbe einzeichnen läßt, erhält das Recht, die Beyhülfe der Kreditkaſſe zu verlangen, wenn ihm ein Poſten in den erſten drey Vierteln von dem Kapitalwerth ſeines Erbes aufgekündigt worden iſt, und er ſolchen auf keine andere Weiſe wieder erhalten kann. Die Kaſſe giebt ihm in dieſem Fall den Poſten entweder ſogleich, oder verbürgt ſich bey dem Gläubiger, denſelben nach und nach zu bezahlen. Ueberhaupt ſteht die Kaſſe ſtillſchweigend für alle Poſten, welche die gedachten drey Viertel von dem Kapitalwerth des Erbes nicht überſteigen, ſo daß der Gläubiger, wenn er den

Poſten loskündigt, und der Eigenthümer nicht zur Zahlung rathen kann, von der Kaſſe ſein Geld bekömmt.

2) Alle Poſten, welche die Intereſſenten von der Kreditkaſſe erhalten, können denſelben niemals anders losgekündigt werden, als in ſo fern die Kaſſe ihnen ſolche von einem andern Gläubiger zu gleichen Zinſen wieder verſchafft.

3) Die Kaſſe nimmt von dieſen Poſten zu keiner Zeit mehr als 4 Procent Kourant Zinſen. Und wenn der gangbare Zinſenfuß für die erſten Gelder, wie ſolches durch den zunehmenden Kredit und die immer weitere Ausbreitung dieſes Inſtituts vielleicht ſehr bald geſchehen wird, wieder auf 3½ Procent oder noch weiter fällt, ſo ſetzt die Kaſſe ihre Zinſen in gleichem Verhältniß herab.

4) Der Kapitalwerth eines Erbes wird durch vorgenommene Taxation beſtimmt, und dieſelbe von fünf Jahren zu fünf Jahren wiederholt. Jedoch braucht niemand ſein Erbe taxiren zu laſſen, ſo lange er nicht genöthigt iſt, für irgend einen losgekündigten Poſten die Beyhülfe der Kaſſe zu verlangen.

5) Für dieſe Garantie wird von jedem Erbe bezahlt:

Im erſten Jahr,

gleich bey dem Eintritt 1 Procent Banko vom Kapitalwerth Einſchuß, macht für ein jedes 10000 Mark Kapital = =	Mk. 10 —
Auf Himmelfahrt ¼ bis ½ Procent Banko Zulage, macht von 1000 Mk. Kapital =	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Auf Martini eben ſo viel =	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Macht im ganzen Jahr für jedes 1000 Mk. Kapital =	Bankomk. 15 bis 20 Mk.

Im

Im zweyten und dritten Jahr,

1 und reſp. 2 Jahr nach dem Eintritt ½ Procent Einſchuß, macht für jedes 1000 Mk. ⸗	Mk. 5 —
Auf Himmelfahrt ¼ bis ½ Procent Zulage ⸗ ⸗	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Auf Martini eben ſo viel ⸗	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Macht im ganzen Jahr für jedes 10000 Mk. Kapital ⸗	Bankomk. 10 bis 15 Mk.

Im vierten und allen folgenden Jahren,

Auf Himmelfahrt ¼ bis ½ Procent Zulage, macht für jedes 1000 Mk. ⸗ ⸗	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Auf Martini eben ſo viel ⸗	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Macht im ganzen Jahr für jedes 1000 Mk. Kapital ⸗	Bankomk. 5 bis 10 Mk.

Und dieſe Einſchüſſe und Zulagen bleiben immer dieſelben, man mag jetzt gleich, oder nach Jahren eintreten. Alle dieſe Gelder aber ſind für die Intereſſenten keinesweges verlohren, ſondern werden einem jeden à Konto geſtellt, und mit 2½ Procent Banko jährlicher Zinſen und Zinſeszinſen vergütet. Sobald ſich nun ein Kapital von 1000 Mark Species aus denſelben geſammelt hat, ſo wird ſolches angewandt, einen gleich großen Poſten in dem Erbe zu tilgen. Auf dieſe Weiſe wird die Beſchwerung von Zeit zu Zeit geringer, und die letzten Gelder ſteigen allmählig dergeſtalt in der Priorität, daß auch ſie endlich in die Garantie der Kaſſe einrücken, bis dahin aber ſchon in eben dem Verhältniß an ihrer innern Sicherheit gewinnen, in welchem die Beſchwerung kleiner wird.

6) Außer dieſen Anleihen wird annoch a) für die Taxation, wann dieſelbe zum erſtenmal vorgenommen wird, die Kleinigkeit von 1 bis 3 Promille, nachdem das Erbe groß oder klein iſt, von dem Werth deſſelben an die Kaſſe bezahlt; und b) werden die Adminiſtrationskoſten, in ſo ferne ſie nicht mit den kleinen Ueberſchüſſen und Nebenvortheilen, welche die Einrichtung des Inſtituts ſelbſt an die Hand giebt, und mit den oben erwähnten Taxationsgeldern beſtritten werden können, zu Ende eines jeden Jahrs unter ſämmtliche Intereſſenten pro rata des Kapitalwerths ihrer eingezeichneten Erben vertheilt, welches für jeden auch nicht mehr, als eine Kleinigkeit betragen kann. Und bloß dieſe gedoppelte Kleinigkeit iſt es, welche einem jeden Intereſſenten das Inſtitut koſtet, denn die Einſchüſſe und Zulagen ſind gar nicht als Unkoſten anzuſehen, weil ſie einem jeden in kurzer Zeit zurück erſtattet werden.

7) Wer an der Kreditkaſſe nicht länger Theil nehmen will, kann zu aller Zeit wieder austreten.

8) Die äußere Einrichtung des Inſtituts und der Adminiſtration deſſelben bleibt den Mitgliedern ſelbſt, ihren Deputirten, und demjenigen, was ſie deshalb durch Mehrheit der Stimmen beſchließen werden, vorbehalten. Der obgedachten Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte ꝛc. iſt es genug, ein gemeinnütziges Inſtitut, deſſen ganze Würkung ſich erſt nach Jahren entwickeln wird, bis zur würklichen Exiſtenz eingeleitet, und ihm die nöthige innere Sicherheit verſchafft zu haben.

Es bürgt alſo die Kreditkaſſe den Intereſſenten den ruhigen Beſitz ihrer liegenden Gründe, indem ſie den hypothekariſchen Gläubigern ihre Kapitalien ſichert. Derjenige Gläubiger, deſſen Kapital würklich von der Kaſſe garantirt wird, hat keine Urſach, ſein Geld loszukündigen, weil ihm die Kreditkaſſe ein vollkommen ſicherer Bürge iſt. Auch derjenige, deſſen Kapitalien aus letzten Geldern beſtehn, welche noch zur Zeit nicht garantirt werden können,

wird ſich lieber mit der Zahlung gedulden, bis ſeine Poſten ſich durch allmähligen Abtrag verbeſſern, als durch übereilte Proſekutionen ſeinen Schuldner ruiniren, und ſich ſelbſt, wo nicht gänzlich, doch zum Theil, um ſein Geld bringen. Und dieſe gegenſeitige Sicherung der Gläubiger vor dem Verluſt ihrer Gelder, und der Eigenthümer vor unzeitiger Proſekution, wird, wenn nicht alle Wahrſcheinlichkeit und alle auf die richtigſte Spekulation gegründete Erwartung ſchlechterdings trügt, in wenig Jahren für ſämmtliche Intereſſenten den doppelten Vortheil bewürken, einmal, daß die von der Kaſſe garantirten Gelder der größern Sicherheit wegen zu niedrigern Zinſen zu haben ſeyn werden; und dann, daß ſelbſt die Liebhaberey und der Preis der garantirten Erben merklich ſteigen wird, weil dem Käufer die Sicherheit, daß ihn keine Loskündigung drücken kann, in den wenigſten Fällen gleichgültig iſt.

Es ſichert ſich demnach ein jeder Eigenthümer, welcher der Kreditkaſſe beytritt, den ruhigen Beſitz ſeines Eigenthums, und es ſichert ſich ein jeder hypothekariſcher Gläubiger, welcher von ſeinem Schuldner den Eintritt in dieſelbe verlangt, ſeine künftige Zahlung. Und eben dies iſt der doppelte Geſichtspunkt, auf welchen wir unſre Mitbürger in Abſicht des Gebrauchs, den ſie von dieſem Inſtitut machen können, hinaus weiſen wollen.

An der innern Sicherheit deſſelben wird kein Menſch zweifeln, der die Fundamentalartikel ſelbſt mit einiger Aufmerkſamkeit durchgeht. Einzig und allein der Umſtand, daß ein jedes zu garantirende Erbe nach ſeiner Lage, nach ſeinem baulichen Stande und nach ſeinen Revenüen, mithin nicht nach ſeinem innern Werth, ſondern nach jetzigen Konjunkturen, ſtrenge taxirt, daß dieſe Taxation alle fünf Jahre wiederholt, und daß gleichwohl nicht der ganze auf dieſe Weiſe beſtimmte Werth, ſondern nur die erſten $\frac{3}{4}$ deſſelben garantirt werden, iſt die ſicherſte Bürgſchaft, daß die Kaſſe zu keiner Zeit einen von ihr vorgeſtreckten Poſten

ſten verlieren, und daß folglich keiner der Intereſſenten jemals auf irgend einige Weiſe gefährdet werden kann.

Vielleicht iſt auch die Anzeige nicht ganz überflüßig, daß ein anſehnlicher Theil der bisherigen Subſcription aus ſolchen Namen beſteht, welche der Beyhülfe dieſer Kredit=kaſſe für ſich ſelbſt nie bedürfen, ſondern derſelben bloß in der patriotiſchen Abſicht beytreten, um ihr gleich zu Anfang deſto mehr Stärke und Würkſamkeit zu geben. Ein ſolcher Beytritt, welcher Hülfe mittheilt, ohne Gegenhülfe für ſich ſelbſt zu verlangen, muß alle die guten Folgen, die man dem Inſtitut zutrauen kann, ungemein befördern, und muß allen denjenigen, welche daſſelbe je eher je lieber in würklichen Gang geſetzt zu ſehen wünſchen, die ſchmeichelhafte Hoffnung einflößen, daß noch mehrere unter unſern angeſehenern und wohlhabendern Mitbürgern über dieſen Punkt gleich patriotiſch denken, und gleich patriotiſch handeln werden, und das um deſto mehr, da die abgezielte Würkung des Inſtituts, Vermehrung des hypothekariſchen Kredits und Erhöhung der Häuſerpreiſe, einem jeden wohlhabenden Mann, und einem jeden Eigenthümer von liegenden Gründen, in unſern Zeiten vorzüglich am Herzen liegen muß.

Diejenigen, welche ſich von der ganzen Sache näher unterrichten wollen, verweiſen wir auf die gedruckten Fundamentalartikel, welche an allen gewöhnlichen Orten für 8 ßl. geheftet zu haben ſind.

Auch ſind die Vorſteher der gedachten Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte ꝛc. bereitwillig, einem jeden, der ſich deshalb an ſie wenden wird, von allen nähern Umſtänden, die dieſes Geſchäft betreffen, und über alle Bedenklichkeiten, die wegen des einen oder des andern Punktes etwa noch entſtehn könnten, die nöthige Auskunft zu geben.

Sobald die verlangte Summe von 10,00,000 Mark Species vollzählig iſt, ſollen ſämmtliche Subſcribenten da=

von benachrichtigt, und zu würklicher Eröfnung des Inſtituts und Erwählung der Deputirten konvocirt werden. Die Einhebung der Gelder aber nimmt ihren Anfang nicht eher, bis die ganze ökonomiſche Einrichtung der Kaſſe regulirt und ſämmtlichen Intereſſenten vorgelegt worden iſt; und bis dahin hat keiner der Subſcribenten weder an Beyträgen, noch unter ſonſt einer Rubrik, irgend etwas zu bezahlen. Hamburg, den 19ten Auguſt 1782.

Fernerweitige Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung und den zeitherigen Fortgang der nunmehr hochobrigkeitlich beſtätigten Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet betreffend.

Es ſieht die Direktion der im vorigen Jahr errichteten Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in dieſer Stadt und deren Gebiet ſich nunmehr in den Stand geſetzt, dem Publikum zugleich mit den zeitherigen ausgebreiteten und wichtigen Würkungen dieſes Inſtituts, wovon wir bereits im 84ſten Stück der vorjährigen Adreßkomtoirnachrichten eine Probe gegeben haben *), und wovon wir in der Folge noch mehr ſagen werden, auch die vollſtändige und bleibende Einrichtung deſſelben vorzulegen, ſo wie ſolche den 10ten December vorigen Jahres von ſämmtlichen Intereſſenten beliebet, und ſeitdem von E. Hochw. Rath dieſer Stadt hochobrigkeitlich unterſucht, und demnächſt unterm 12ten d. Mt. approbirt und beſtätigt worden iſt.

Theils

*) Es beſtand damals (den 14ten Oktober 1782) die Anzahl der eingezeichneten Erben aus 131, und der angegebene Kapitalwerth derſelben betrug 1,641,270 Mk. Species.

Theils für diejenigen, welche von dem Zweck und der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Kreditkaſſe überall noch nicht unterrichtet ſeyn möchten, und theils in Rückſicht auf die zeither hinzugekommenen Erweiteruugen und Abänderungen des erſten Entwurfs, wollen wir beides, den Zweck des Inſtituts und die Einrichtung deſſelben, ſo wie ſie in den nunmehr auf neun Bogen abgedruckten Verfaſſungsartikeln enthalten iſt, kürzlich aus einander ſetzen.

Der Zweck und die Abſicht dieſer Anſtalt läßt ſich in folgende fünf Punkte zuſammenfaſſen:

1) Sie ſoll den Eigenthümer des Erbes ſo viel möglich ſicher ſtellen, daß er nicht durch Loskündigung und Proſekution eines in ſeinem Erbe belegten Poſtens zu Grunde gerichtet werden könne.

2) Sie ſoll dadurch, daß ſie ſich für einen Theil der Beſchwerung verbürgt, dem hypothekariſchen Gläubiger Gewißheit geben, nicht nur, daß ſeine Hypothek ihm in der That hinlängliche Sicherheit verſchaffe, ſondern auch, daß er der Bezahlung ſeines Geldes, ſo weit daſſelbe nach geſchehener Taxation in der Garantie begriffen iſt, zu aller Zeit ohne Anſtand gewiß ſeyn könne, und ſoll ihn dadurch von unzeitiger und übereilter Loskündigung zurückhalten.

3) Sie ſoll den Beſitzern der letzten, nicht in der Garantie begriffenen, und auf den Fall, wenn das Erbe übereilt zum Verkauf gebracht würde, in der That mißlichen Poſten eine Gelegenheit zu ihrer Rettung verſchaffen, wobey ſie überall keine Koſten noch Mühwaltung haben, indem ſie ihnen nach Verlauf einiger Jahre, vermittelſt der von dem Schuldner allmählig geſammelten Einſchüſſe zur Zahlung verhilft, oder doch durch allmähligen Abtrag und Tilgung eines andern älteren Poſtens ihre

ihre Priorität in der Beſchwerung verbeſſert, und ihnen auf dieſe Weiſe größere Sicherheit verſchafft.

4) Sie ſoll denjenigen Erbenbeſitzern, welche unter dem Druck einer Zinſenlaſt von fünf und mehreren Procenten ſchmachten, Hülfe leiſten, theils dadurch, daß ſie ſelbſt ihnen das Geld zu geringeren Zinſen giebt, und theils dadurch, daß ſie den Gläubigern ein Antrieb wird, der vermehrten Sicherheit wegen ſich geringere Zinſen gefallen zu laſſen.

5) Sie ſoll ein Mittel werden, den Preis der liegenden Gründe zu verbeſſern, indem ſie den Käufer gegen die Loskündigungen und Proſekutionen der hypothekariſchen Gläubiger in Sicherheit ſetzt, und auf dieſe Weiſe den Muth zum Ankauf und die Konkurrenz der Käufer vermehrt.

Um alle dieſe Abſichten mit der möglichſten Bequemlichkeit für jeden einzelnen Intereſſenten zu erreichen, und um einem jeden die Art des Gebrauchs, welchen er von dem Inſtitut machen will, völlig frey zu ſtellen, iſt daſſelbe von nun an in drey verſchiedene Klaſſen vertheilt worden, ſo daß nunmehr ein jeder ſich ſelbſt dasjenige Verhältniß auswählen kann, welches ſeiner Situation und ſeinen beſondern Abſichten vorzüglich gemäß iſt.

Die erſte Klaſſe iſt für diejenigen Erbenbeſitzer beſtimmt, welche keine Urſach haben, vor Loskündigungen beſorgt zu ſeyn, und welche dem Inſtitut blos in der Abſicht beytreten, um ſich einen allmähligen Sparpfenning zu ſammeln, und auf dieſe Weiſe ihre zum Theil in theuren Zeiten angekaufte Erben allmählig und unvermerkt wohlfeiler zu machen. Jetzt gegenwärtig beſteht dieſe Klaſſe faſt durchgehends aus wohlhabenden Mitbürgern, welche ihre Erben blos in der patriotiſchen Abſicht eingezeichnet haben, um die Kreditkaſſe gleich zu Anfang ausgebreiteter und würkſamer zu machen, und denen man alſo alles Gute,

was dieſelbe bis jetzt geleiſtet hat, und fernerhin leiſten wird, vorzüglich verdanken muß.

Die Bedingungen für dieſe erſte Klaſſe ſind folgende:

1) Ein jeder Intereſſent beſtimmt den Werth ſeines Erbes nach eignem Gutdünken.

2) Er bezahlt an die Kaſſe

a) Einſchuß, gleich bey dem Eintritt 1 pCt. Banko von den erſten $\frac{3}{4}$ des eingezeichneten Kapitalwerthes, mit Anfang des zweyten Jahrs $\frac{1}{2}$ pCt., und mit Anfang des dritten Jahrs noch $\frac{1}{2}$ pCt. Nachher nichts weiter. Bey einem Erbe, welches für 20000 Mark Kapitalwerth eingezeichnet wird, beträgt folglich dieſer Einſchuß im erſten Jahr 150 Mark, im zweyten 75 Mark, und im dritten gleichfalls 75 Mk. Banko.

b) Zulage, alle Himmelfahrt und alle Martini $\frac{1}{4}$, oder, im Nothfall, höchſtens $\frac{1}{2}$ pCt. Banko von den erſten $\frac{3}{4}$ des eingezeichneten Kapitalwerthes. Dieſes macht bey einem Erbe von 20000 Mark Kapitalwerth alle halbe Jahr 37 Mk. 8 ßl. und höchſtens 75 Mk. Banko.

3) Wer dieſe Einſchüſſe und Zulagen nicht zu rechter Zeit bezahlt, muß ſeine Saumſeligkeit im erſten halben Jahr monatlich mit $\frac{1}{2}$ pCt., und im zweyten halben Jahr monatlich mit 1 pCt. Strafe von der rückſtändigen Summe des Einſchuſſes oder der Zulage büßen. Wer ein volles Jahr in Rückſtand iſt, wird gänzlich von der Kaſſe ausgeſchloſſen, und ihm ſein bis dahin erſpartes Geld nach Abzug jener Strafe baar ausgezahlt.

4) Die Einſchüſſe ſowohl als die Zulagen werden dem Eingenthümer mit $2\frac{1}{2}$ pCt. Banko jährlicher Zinſen und Zinſeszinſen gut geſchrieben.

5) So oft derſelbe auf dieſe Weiſe einen Fond von 1000 Mk. Spec. bey der Kreditkaſſe gut hat, ſo

kann

kann er denſelben entweder zur Tilgung eines in dem Erbe belegten Poſtens anwenden, oder einen Pfandbrief von der Kreditkaſſe dafür verlangen, welcher jährlich mit 4 pCt. Kourant verzinſet wird, und zu aller Zeit aufgekündigt werden kann. Dieſer Fond von 1000 Mark ſammelt ſich früher oder ſpäter, nachdem das Erbe groß oder klein iſt. Bey einem Erbe von 20000 Mark Kapitalwerth z. E. ſammelt er ſich bei einfachen Zulagen in 8, und bey doppelten in 4½ Jahren. Bey ſolchen Erben, welche weniger als 5000 Mk. Kapitalwerth betragen, und bey denen es folglich lange Zeit bedürfte, um einen Fond von 1000 Mark zu ſammeln, kann der Saldo auf vorbeſchriebene Weiſe zurück gefordert werden, ſo bald er auf 500 Mark angewachſen iſt.

6) Wer nicht länger an dem Inſtitut Theil nehmen will, kann zu jeder Zeit auf ½ Jahr zuvor geſchehene Loskündigung austreten, und ſeinen Saldo herausnehmen.

7) Wenn ein Intereſſent dieſer Klaſſe wegen losgekündigter Gelder den Beyſtand der Kaſſe nöthig hat, ſo kann er zu jeder Zeit in die folgende Klaſſe übertreten.

Die zweyte Klaſſe iſt für diejenigen Erbenbeſitzer beſtimmt, welche ſich durch Hülfe der Kreditkaſſe gegen die Loskündigungen der hypothekariſchen Gläubiger in Sicherheit ſetzen wollen.

Die Bedingungen für dieſe Klaſſe ſind folgende:

1) Das einzuzeichnende Erbe wird von der Kreditkaſſe taxirt, und dafür, nachdem daſſelbe groß oder klein iſt, 1, 2 bis 3 Promille Banko Taxationsgebühren an die Kaſſe bezahlt. Die Taxation geſchieht in der Stadt durch einen Zimmermeiſter, einen Mauermeiſter und zwey Hausmäkler, und auf dem Lande

durch

durch zwey erfahrne Landwirthe. Die Taxatoren müſſen, ein jeder beſonders, ihren Taxationsbericht an die Direktion einbringen, und dieſe nimmt alsdann die Mittelzahl ihrer Angaben für den wahren Taxationswerth des Erbes an. Beſchwerde gegen die Taxation findet nicht ſtatt, doch kann derjenige welcher glaubt, daß ihm durch dieſelbe zu nahe geſchehen ſey, mit Zurücklaſſung der Taxationsgebühren aus dem Inſtitut ausſcheiden, oder in die erſte Klaſſe übertreten.

2) Die Kreditkaſſe übernimmt durch einen von ſämmtlichen Direktoren unterſchriebenen und mit dem Siegel des Inſtituts bekräftigten Garantieſchein die Garantie der erſten ¾ der Taxationsſumme dahin, daß dieſelbe alle in dieſen erſten ¾ begriffene Poſten nach Vorſchrift des Tit. V. der Verf. Art. dem Eigenthümer ſchaffen muß, wenn ihm dieſelben losgekündigt werden, und er ſolche nicht anderweitig zu 4 pCt. Kourant und darunter wieder herbeyſchaffen kann. Zu dem Ende muß derſelbe die ihm geſchehene Loskündigung einige Monate vor der Verfallzeit bey der Kreditkaſſe anzeigen, und es wird alsdann der Kaſſenvorrath, ſo weit er hinreicht, zur Ausbezahlung der losgekündigten Gelder angewendet. Hat die Kaſſe mehr Geld vorräthig, als ſie hierzu bedarf, ſo wird daſſelbe denjenigen Intereſſenten angeboten, welche ihre Poſten höher, als mit 4 pCt. verzinſen. Die Kreditkaſſe nimmt überall nicht mehr als 4 pCt. und kündigt ihre Poſten, wenn der Eigenthümer ſeine Zinſen und übrige Präſtanda richtig bezahlt, nicht anders auf, als in ſo ferne ſie ihm das Geld anderweitig zu gleichen Zinſen wieder verſchafft.

3) Die Garantie erſtreckt ſich von fünf zu fünf Jahren. Alle fünf Jahre wird das Erbe aufs neue beſichtigt,

und

und die Garantie auf anderweitige fünf Jahre renovirt, auch nach Befinden erhöht oder herunter geſetzt. Wer eine merkliche Verbeſſerung mit ſeinem Erbe vornimmt, kann daſſelbe auch vor Ablauf der fünf Jahre in der Garantie erhöhen laſſen.

4) Die Einſchüſſe und Zulagen dieſer Klaſſe ſind eben dieſelben, welche von den Intereſſenten der erſten Klaſſe entrichtet werden, und werden dem Eigenthümer gleichfalls mit 2½ pCt. Banko Zinſen und Zinſeszinſen gutgeſchrieben. Auch können die Intereſſenten dieſer Klaſſe entweder freywillig, oder vermöge einer deshalb mit den hypothekariſchen Gläubigern beſonders getroffenen Verabredung, ſich zu einem noch größeren Beytrag verbinden, und haben alsdann die Ausſicht, daß ihr Saldo um ſo viel früher zu dem zur Tilgung eines Theils der Beſchwerung erforderlichen Fond von 1000 und reſp. 500 Mark Species anwächſt.

5) Die Rückſtände, nebſt der bey der erſten Klaſſe feſtgeſetzten Strafe des Rückſtandes, werden von den ſäumigen Zahlern durch rechtliche Hülfe beygetrieben.

6) So oft der Eigenthümer einen Saldo von 1000, und bey Erben, welche weniger als 5000 Mark Kapitalwerth betragen, ſo oft er einen Saldo von 500 Mk. Spec. bey der Kaſſe gut hat, wird mit demſelben auf die in den Verf. Art. näher beſtimmte Weiſe ein gleich großer Poſten aus der Beſchwerung des Erbes getilget, und die jüngern hypothekariſchen Gläubiger ſteigen alsdann um eben ſo viel in der Priorität, als der getilgte Poſten beträgt.

7) Wer an dem Inſtitut nicht länger Antheil nehmen will, kann zu aller Zeit mit Ablauf der fünf Garantiejahre aus demſelben austreten. Hat die Kredit=

ditkaſſe einen oder mehrere Poſten in ſeinem Erbe belegt, ſo muß er dieſelben vor dem Austritt zurückzahlen.

Die dritte Klaſſe iſt für diejenigen beſtimmt, welche noch zur Zeit kein eignes Erbe beſitzen, ſondern ſich den künftigen Ankauf deſſelben durch Hülfe der Kreditkaſſe erleichtern wollen.

Die Bedingungen für dieſe letzte Klaſſe ſind folgende:

1) Die Intereſſenten können das Kapital, für welches ſie kontribuiren wollen, nach eigener Willkühr beſtimmen.

2) Sie entrichten Einſchüſſe und Zulagen in eben der Proportion, wie die Mitglieder der beyden erſten Klaſſen, und es werden ihnen dieſelben auf gleiche Weiſe mit Zinſen und Zinseszinſen gutgeſchrieben.

3) Wenn ſie ein eignes Erbe kaufen, ſo können ſie mit demſelben nach Gutdünken in die erſte oder in die zweyte Klaſſe übertreten, und es wird der Saldo, den ſie bey der Kaſſe gut haben, alsdann auf die Konto dieſes Erbes transferirt.

4) Wollen ſie ein Erbe kaufen, worin ein oder mehrere Poſten losgekündigt ſind, ſo können ſie daſſelbe auf Verlangen vor dem Verkauf von der Kreditkaſſe taxiren laſſen, und ſchon vorgängig Gewißheit erhalten, in wie ferne die Kaſſe ihnen den losgekündigten Poſten auf Nothfall verſchaffen kann oder nicht.

5) Wenn ihr Saldo, ohne daß ſie ein Erbe ankaufen, auf 1000 und reſp. 500 Mark Banko anwächſt, ſo können ſie denſelben auf die vorhin bey der erſten Klaſſe erwähnte Weiſe in einen mit 4 Procent zu verzinſenden Pfandbrief verwandeln.

6) Mit dem freywilligen Austritt hat es ganz die Bewandniß, wie bey der erſten Klaſſe.

So viel von der innern Einrichtung des Inſtituts. Was das Aeußere, die Adminiſtration und Verwaltung deſſelben betrifft, ſo beruht dieſelbe auf folgende Grundſätze:

1) Die Direktion beſteht aus ſieben Intereſſenten, welche von der ganzen Genoſſenſchaft durch Mehrheit der Stimmen zu dieſem Geſchäft erwählt werden. Von dieſen Direktoren tritt jährlich einer ab, und es wird alsdann ein andrer durch Mehrheit der Stimmen in ſeine Stelle erwählt.

2) Die Adminiſtrationskoſten werden mit den eingekommenen Taxationsgebühren, Strafgeldern, Zinſen ꝛc. ſo viel möglich beſtritten, und übrigens zu Ende des Jahrs unter ſämmtliche Intereſſenten aller drey Klaſſen pro rata der von ihnen eingezeichneten Kapitalien repartirt.

3) Alle Quartal wird eine ordentliche Verſammlung der Intereſſenten gehalten, und denſelben der Zuſtand des Inſtituts vorgelegt.

4) Zu Ende des Jahrs werden die Bücher und die Bilanz des Inſtituts durch fünf von den Intereſſenten hiezu erwählte Reviſoren nachgeſehen und quittirt, und, wenn dieſes geſchehen, der Kapitalzuſtand des Inſtituts öffentlich bekannt gemacht.

5) Zuſätze und Abänderungen der Verfaſſungsartikel können nicht anders vorgenommen werden, als in einer öffentlichen Verſammlung ſämmtlicher Intereſſenten.

6) Alle wider Vermuthen entſtehende Rechtshändel ſind lediglich der außergerichtlichen Erkenntniß E. Hochweiſen Raths unterworfen.

Dieſes nun ſind die Hauptgrundſätze, worauf das gegenwärtige Kreditinſtitut beruht. Zwar ſind wir nie in Abrede, daß nicht noch immer Fälle übrig bleiben ſollten, in welchen die Kreditkaſſe dem verarmten Eigner eines gar

zu

zu hoch beſchwerten Erbes keinen Rath ſchaffen kann. Aber das kann dem Inſtitut nie zur Laſt kommen, eben ſo wenig, als es vernünftigen Leuten jemals eingefallen iſt, den Arzt deshalb für überflüſſig zu halten, weil es Kranke giebt, denen er nicht helfen kann. Genug daß, wenn er nicht hilft, die Schuld nicht an ihm liegt, ſondern an der Krankheit, und daß er keinen Kranken hülflos läßt, der noch Kräfte zum Leben und zur Geneſung hat, Kräfte, welche ohne ſeinen Beytritt unter der Gewalt der Krankheit hätten erliegen müſſen. Demjenigen kann die Kreditkaſſe freylich nicht helfen, deſſen Erbe ſo ſehr über Werth beſchwert iſt, daß die letzten Gelder bey dem Verkauf auf keine Weiſe, und ſelbſt alsdann nicht gerettet werden können, wenn der Gläubiger ſich erklärte, ſie dem Käufer mehrere Jahre lang ohne Loskündigung laſſen zu wollen, und deſſen Umſtände zugleich ſo zerrüttet ſind, daß er nicht einmal die Zinſen und die nöthigen Unterhaltungskoſten aufbringen, geſchweige denn auch nur den kleinſten Theil des Kapitals abtragen kann. Dieſer kann begreiflicher Weiſe weder Einſchüſſe, noch Zulage bezahlen, iſt aber auch alsdann in einer ſolchen Lage, wo ihn überall nicht ein vorgeſtrecktes, ſondern nur ein geſchenktes Kapital retten kann, und eine Hülfleiſtung dieſer Art wird doch niemand von einem Kreditinſtitut erwarten!

Geſetzt aber, dieſer Eigenthümer, deſſen Erbe würklich über Werth beſchwert iſt, ſey noch wohlhabend genug, um, außer den Zinſen und Unterhaltungskoſten, noch einen jährlichen Sparpfenning zur Abbezahlung der letzten Gelder zurücklegen zu können, dann iſt er in dem Fall, wo er Rettung von der Kreditkaſſe erwarten kann. Freylich garantirt dieſe ihm die letzten Gelder nicht, aber mit den letzten Geldern hat es auch am wenigſten Noth. Der letzte Gläubiger wird, eben weil ſein Poſten gefährlich ſteht, lieber den allmähligen Abtrag erwarten, als das Erbe zum Verkauf und ſich um ſein Geld bringen. Eben

ſo

ſo wird er die Mühe, dieſen Abtrag bey Kleinigkeiten einzuſammeln, lieber der Kreditkaſſe überlaſſen, und zuletzt von ihr auf einmal die volle Summe nehmen, als daß er ſich ſelbſt mit der Einhebung von 100 und weniger Mark befaſſen ſollte, die ihm nur zur Laſt ſtehen, weil er ſolche kleine Poſten nicht wieder unterbringen kann. Oft iſt auch der letzte Gläubiger ſchon zufrieden und geſichert, wenn ſein Poſten nur um 1000 oder einige 1000 Mark in der Priorität verbeſſert wird. Bey bloßem Privatabtrag eines älteren Poſtens kann er auf dieſe Verbeſſerung nie mit Sicherheit rechnen, denn wie ſoll er erfahren, wie es mit dem allmähligen Abtrag fortgeht, und wie ſoll er verhüten, daß der Eigenthümer den abgetragenen Poſten nicht wieder anderweitig aufnehme, oder denſelben, anſtatt ihn zu tilgen, auf ſeinen oder der Seinigen Namen ſchreiben laſſe? Die Kreditkaſſe hingegen ſichert ihn hierwider in allen Stücken.

Hauptſächlich aber iſt der bedrängte Eigenthümer doch von nun an gegen die Loskündigungen der garantirten Gläubiger völlig geſichert, und dieſe Sicherung iſt ihm wichtiger, als man vielleicht auf den erſten Anblick glauben wird. Dieſe, die erſten und die mittleren Gläubiger, ſind es, bey denen der Eigenthümer am meiſten Gefahr läuft. Nicht leicht bringen die letzten Gläubiger ein Erbe zum Verkauf, weil ſie ihr eignes Geld bey dieſer Operation aufs Spiel ſetzen. Aber nur gar zu leicht laſſen ſich, wenn jene Geld haben wollen, und der Eigenthümer es nicht ſchaffen kann, auch die älteren Gläubiger aus unzeitiger Beſorgniß für eigne Sicherheit gleichfalls zur Loskündigung verleiten, oder drohen wenigſtens mit derſelben, um höhere Zinſen zu erpreſſen. Selten wird unter dieſen Umſtänden der Eigenthümer im Stande ſeyn, das losgekündigte Geld anderweitig herbey zu ſchaffen, weil nun ein jeder Diſponent Bedenken trägt, ſein Geld auf eine Hypothek zu wagen, die der bisherige Gläubiger für mißlich hielt,

hielt, und daher loskündigte. Er wird alſo gerne Zinſen geben, ſo viel man haben will, und wenn dem ungeachtet der Gläubiger auf die Bezahlung des Kapitals beſteht, dem Verkauf ſeines Erbes auf keine Weiſe ausweichen können, wobey alsdann der Proſequent vielleicht, (und weil die Auszahlung des losgekündigten Poſten die meiſten Käufer abſchrecken wird, vielleicht auch er nicht einmal,) ſein Geld retten, der letzte Gläubiger aber das Seinige ohne Rettung verlieren, und der Eigenthümer an den Bettelſtab kommen wird. Es iſt dies mehr oder weniger die traurige Geſchichte aller der Unglücklichen, die ſeit zehn und mehrern Jahren von ihren Erben ſind vertrieben worden, und würde, wenn dem Uebel nicht Einhalt geſchähe, auch eben ſo gewiß die nicht weniger traurige Geſchichte der Zukunft ſeyn.

Weit entfernt alſo, daß die Beyträge, welche die Kreditkaſſe ihren Intereſſenten auflegt, zu hoch und drükkend wären, iſt im Gegentheil, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, nichts gewiſſer, als daß mancher Eigenthümer dieſes Mittel bloß desfalls mit offnen Armen ergreift, weil er bisher an übermäßigen Zinſen und Extrageſchenken eben ſo viel und noch mehr mit Freuden bezahlte, um nur vor den fürchterlichen Loskündigungen ſicher zu ſeyn. Und doch waren dieſe übermäßigen Zinſen und dieſe Extrageſchenke für den, der ſie ausgeben mußte, auf immer verlohren, und ſeine Umſtände blieben von einem Jahre zum andern in gleicher Bedrängniß. Dagegen das halbe oder ganze Procent, was er an die Kreditkaſſe bezahlt, keinesweges für ihn verlohren iſt, ſondern ein Fond wird, der ihm den ruhigen Beſitz des Seinigen ſichert, ſeine Umſtände allmählig verbeſſert, und ſein Erbe nach einiger Zeit in den Stand ſetzt, daß er und ſeine Nachkommen den Ertrag deſſelben in ungeſtörter Sicherheit genießen können.

Wir können dieſe Betrachtungen über die Anwendbarkeit dieſes Kreditinſtituts nicht beſſer rechtfertigen, als durch Beyfügung einer fortgeſetzten Nachricht von dem weitern Fortgang deſſelben, und von demjenigen Guten, was ſchon jetzt zu Anfang durch daſſelbe würklich geleiſtet worden. Es vermehrt ſich nemlich die Anzahl der Intereſſenten und die Kapitalſumme des Inſtituts von Tage zu Tage, doch können wir beyde nicht eher mit hinlänglicher Genauigkeit angeben, als nach erfolgtem Abſchluß der Bücher. Der erſte Einſchuß von den zeitherigen Intereſſenten iſt zwiſchen Martini und Weihnachten eingekommen, und in eben dieſer Zeit iſt die Taxation der in die zweyte Klaſſe eingezeichneten Erben vorgenommen worden, ſo daß wir uns in den Stand geſetzt ſahen, unſern Mitintereſſenten noch im vorigen Jahr die völlige Einrichtung des ganzen Inſtituts vorzulegen, und bereits auf Weihnachten mit Auszahlung der losgekündigten Gelder den Anfang zu machen. Die Anzahl der in den drey und funfzig Erben, aus welchen dermalen die zweyte Klaſſe beſteht, losgekündigten, und auf Weihnachten fälligen Gelder belief ſich der erſten Angabe nach auf 80000 Mark Species und darüber. Von dieſen Aufkündigungen ſind für mehr als 70000 Mark auf interponirte Garantie der Kreditkaſſe zurückgenommen worden, und 10000 Mark, welche wir durch die erſten Einſchüſſe der ſchon eingetretenen Intereſſenten in Händen hatten, waren mehr als hinreichend, um diejenigen Gläubiger zu befriedigen, welche ihr Geld bereits zu anderweitigem Gebrauch beſtimmt hatten; ſo daß durch jene Zurücknehmung der Aufkündigungen ſowohl, als durch die Auszahlung dieſer 10000 Mark, der ſonſt unvermeidlichen Achterfolgung verſchiedener Erben glücklich gewehret worden. Ein auffallender und überzeugender Beweis, wie viel ſich mit einem Kreditinſtitut dieſer Art ausrichten laſſe, wenn daſſelbe ſo glücklich iſt,

ſich gleich zu Anfang das Zutrauen des Publikums zu erwerben.

Wir halten es für unſre Pflicht, dieſen glücklichen Fortgang des Inſtituts öffentlich bekannt zu machen, und werden auch künftighin in dieſer Bekanntmachung fortfahren. Ganz gewiß wird dieſe offne Verwaltung, und das ſchon oben angeführte Beyſpiel des größten Theils der erſten Klaſſe, auch fernerhin für manchen wohlhabenden und patriotiſch denkenden Mitbürger ein beſonderer Antrieb werden, dieſe Anſtalt jetzt, da ſie nunmehr in würklichen Gang geſetzt, und von einer hohen Obrigkeit gebilligt und beſtätigt worden iſt, durch ſeinen Beytritt thätig zu unterſtützen, damit auf dieſe Weiſe die Kräfte derſelben und die davon zu erwartende Hülfleiſtung immer ausgebreiteter, und durch dieſe Ausbreitung die Würkungen für das Wohl des Ganzen eben ſo heilſam und einleuchtend werden mögen, als ſie es bereits jetzt für das Wohl einzelner Familien ſind.

Zum Behuf der Intereſſenten und derer, die dem Inſtitut fernerhin beyzutreten gewilligt ſind, wollen wir ſchließlich noch folgende ökonomiſche Nachrichten anhängen:

Das Verwaltungskomtoir der Kreditkaſſe bleibt, wie bisher, auf dem Neuenwall, und ſteht alle Sonnabend von zehn bis zwölf Uhr offen.

Die Einzeichnung der Intereſſenten kann zu jeder Zeit geſchehen. Man meldet ſich deshalb entweder des Sonnabends im Verwaltungskomtoir, oder bey dem Protokolliſten des Inſtituts, Johann Juſtus Schacht, wohnhaft beym Alſterthor, imgleichen bey den Mäklern Stiller, Buhrmann, von der Meden, M. P. und P. J. Krüger und A Brandt, auch allenfalls bey einem der unterzeichneten Direktoren.

Es werden keine Gelder an das Inſtitut ausbezahlt, als gegen Empfang einer gedruckten und von den jedesmaligen zwey erſten Direktoren unterſchriebenen Quittung.

Für die Ausfertigung eines Originalgarantieſcheins ſowohl, als einer Kopie deſſelben muß zwölf Schillinge an den Protokolliſten erlegt werden. Des Kaſſenläufers Gebühr iſt vier Schill. für jede Quittung, die er einkaſſirt. Wer dem kaſſeführenden Direktor die Einſchüſſe und Zulagen binnen vierzehn Tagen nach der Verfallzeit ins Haus bringt, hat überall keine Einkaſſirungsgebühr zu bezahlen.

Die Verfaſſungsartikel, ſammt den dazu gehörigen Tabellen, ſind in Hofmanns Buchhandlung auf dem Reß, auf dem Addreßkomtoir und in den Zeitungsladen geheftet für acht Schilling zu haben. Diejenigen Intereſſenten des Inſtituts, welche ſich die im vorigen Jahr gedruckten Fundamentalartikel angeſchafft haben, können dieſelben des Sonnabends ans Verwaltungskomtoir zurückliefern, und dagegen ein Exemplar der Verfaſſungsartikel unentgeltlich abfordern laſſen.

Hamburg, den 26ſten März 1783.

J. A. Günther, Lt. R. Stauber. G. E. Enderes.
J. H. Otte jun. J. G. Büſch, Prof.
J. M. Hudtwalker. F. C. Gräpel.

b. 3. Direktoren der Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke.

Nach=

Nachricht

für einheimiſche und auswärtige Diſponenten, die Anleihen der Hamburgiſchen obrigkeitlich beſtätigten Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke auf Pfandbriefe und Annuitäten betreffend.

Hamburg, im September 1783.

Es gelangen an die Direktion der im vorigen Jahr errichteten und ſeitdem von E. Hochweiſen Rath dieſer Stadt Hochobrigkeitlich beſtätigten Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet ſehr viele Anfragen von hieſigen ſowohl, als auch ſchriftlich von auswärtigen Kapitaliſten, was es mit den in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Anleihen dieſer Kreditkaſſe auf Pfandbriefe für eine nähere Bewandniß habe, und worin eigentlich die Sicherheit beſtehe, welche dieſelbe den Inhabern der unter ihrem Inſiegel und der Direktoren Unterſchrift ausgeſtellten Pfandbriefe zu verſchaffen im Stande ſey.

Endesbenannte Direktoren dieſes Inſtituts halten es für ihre Pflicht, dieſe Anfragen jedesmal nach Möglichkeit zu beantworten, zugleich aber glauben ſie, daß eine öffentliche Erklärung der beſte Weg ſeyn werde, die verlangte Antwort allen denjenigen, welche ſie intereſſiren kann, zur Wiſſenſchaft zu bringen.

Die Pfandbriefe, worauf die Kreditkaſſe vor der Hand zu aller Zeit Gelder annimmt, ſind bereits den Verfaſſungsartikeln in legaler Form beygedruckt. Wir wiederholen dieſelben in der Anlage A. ihrem ganzen Inhalt nach, und wollen unter Hinweiſung auf dieſes Formular zuerſt über die Sicherheit der angewieſenen Hypothek, und dann über die Berechnung des Zinſenfußes die nöthigen Erläuterungen beyfügen.

Die Kreditkaſſe verpfändet ihren Gläubigern ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen. Dieſes Vermögen ſammelt ſich aus den Einſchüſſen und Zulagen der Intereſſenten. Die Einſchüſſe betragen 2 Procent von den garantirten erſten $\frac{3}{4}$ des Taxationswerthes der eingezeichneten Grundſtücke, d. i. von den bisher eingezeichneten Erben, deren Kapitalwerth ſich zuſammen etwa auf zwey Millionen belaufen mag, ungefähr 30,000 Mark Banko. Die Zulagen betragen halbjährig $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent Banko, folglich von dem genannten Kapitalwerth alle Jahr 7500 bis 15000 Mk. Banko. Jene Einſchüſſe ſowohl, als dieſe ſichre halbjährige Einnahme vergrößern ſich von einem Termin zum andern, in eben der Maaße, worin das Inſtitut ſelbſt, und die Anzahl der Intereſſenten zunimmt. Aus dieſen Einſchüſſen und Zulagen nun, und aus den Geldern, die der Kaſſe auf Pfandbriefe angeliehen werden, ſammelt ſich das auf den Namen der Kreditkaſſe belegte und fernerhin zu belegende Kapital, welches gegenwärtig bereits aus 35,600 Mk. Species, d. i. aus der Einnahme von drey Quartalen, beſteht, und immerfort mit jedem Quartal *) genau um ſo viel ſich vermehrt, als die jedesmalige Einnahme des Quartals beträgt, indem alles Geld, ſowohl die eingegangenen Einſchüſſe und Zulagen, als auch die auf Pfandbriefe eingekommenen Anleihen, vorläufig an die bey hieſiger Banko zu dieſem Endzweck aufgenommene Konto der Kreditkaſſe abgeſchrieben werden, zu Ende eines jeden Quartals aber der ganze vorhandene Geldvorrath in den von der Kreditkaſſe taxirten und garantirten Grundſtücken der In-

*) Auf inſtehenden Michaelis werden abermals 15,000 Mk. belegt werden, mithin der ganze Fond auf 50,000 Mk. anwachſen.

Intereſſenten *) zu 4 Procent Kourant von Spec. belegt wird. Alle dergeſtalt ausbezahlte Gelder werden in den Stadt= und Landrentebüchern auf den Namen der Kredit-kaſſe für die Erben und Grundſtücke verſichert, und auf dieſe Weiſe die öffentliche Hypothek für dieſelben in rechtlicher Form konſtituirt.

Alle dieſe Poſten nun haften in ſolidum für einen jeden von der Kreditkaſſe ausgeſtellten Pfandbrief, und es iſt folglich überall keine Möglichkeit, daß das der Kreditkaſſe angeliehene Kapital jemals verlohren gehen könne. Dabey hat der Inhaber des Pfandbriefs den doppelten großen Vortheil, den ihm die einzelne Hypothek eines Grundſtückes nie verſchaffen kann, er iſt 1) ſicher, daß ihm die Zinſen auf den Verfalltag prompt bezahlt werden, und er iſt 2) ſicher, daß er ſein Kapital, wenn er daſſelbe zurück verlangt, zu jeder Zeit ohne Anſtand bekommen könne.

Uebrigens geſchieht die Adminiſtration des Inſtituts mit möglichſter Publicität, damit ein jeder ſich von der pünktlichen Befolgung der oben feſtgeſtellten Grundſätze mit eignen Augen überzeugen könne. Zu Ende eines jeden Jahres nemlich erwählen die Intereſſenten aus ihren Mitteln fünf Reviſoren, bey welcher Wahl die Direktoren damit die ganze Verwaltung um deſto unpartheyiſcher geprüft werden könne, überall kein Stimmrecht haben. Dieſen werden Bücher, Bilanz und Originalextrakte aus den Stadt= und Landrentebüchern (als Dokumente der für die belegten Gelder würklich konſtituirten öffentlichen Hy=

*) Die Taxation wird durch ſachkundige Männer mit aller Strenge vorgenommen, und alle fünf Jahre wiederholt. Nur die erſten 3/4 des Taxationswerthes werden in die Garantie genommen und folglich auch keine Gelder anders belegt, als in dieſen erſten 3/4. S. Verf. Art. 48 ff. und 62 ff.

Hypothek) vorgelegt, und alsdann der ganze Vermögenszuſtand des Inſtituts in den Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

So viel von der innern Sicherheit des Inſtituts, und von der Verwendung der Einnahme und der Anleihen. Nun vom Zinſenfuß.

Der Zinſenfuß, den das Inſtitut giebt, iſt eben der, den es von ſeinen Debitoren wieder nimmt, nemlich 4 pCt. Kourant von Species. Will jemand die Zinſen in eben der Geldſorte haben, worin das Kapital beſteht, ſo wird ihm auch darin gewillfahrt, doch iſt alsdann der Zinſenfuß 3 Procent in der Münzſorte des Kapitals, und wir nehmen in dieſem Fall die Anleihe ſowohl in Hamburger Banko, als in Hamburger Kourant, auch von Auswärtigen auf Verlangen in vollwichtigen Dukaten, welche bey der Ausgabe ſowohl, als bey der Einnahme zu 6 Mk. oder zu 96 ßl. Banko gerechnet werden. Die Zinſen werden den Inhabern der Pfandbriefe alle Jahr gegen Einlieferung einer gedruckten und unterſchriebenen Quittung (wovon die Formulare im Verwaltungskomtoir der Kreditkaſſe abgefordert werden können) von dem kaſſeführenden Direktor ausbezahlt.

Auch für diejenigen, welche eine Anleihe auf Annuitäten *) lieber wählen, als eine Anleihe auf ſimple Zinſen

*) Annuitäten ſind bekanntlich eine ſolche Anleihe, wo das Kapital in einer beſtimmten Anzahl von Jahren Terminsweiſe und dergeſtalt abgetragen wird, daß der Kreditor jährlich zugleich mit den Zinſen einen gewiſſen Theil des Kapitals zurück erhält. Die angehängten Tabellen werden alles deutlich machen. Dieſe beſonders in England und Frankreich ſehr bekannte Art der Anleihe iſt dem Kreditor auf mehr als eine Weiſe vortheilhaft. Ein Mann von 55 Jahren z. E. giebt einen Theil ſeines Vermögens auf 30jährige Annuitäten, ſo hat er bis in ſein 85ſtes Jahr eine

ſen, iſt durch eine erſt neuerlich getroffene Beſchließung ſämmtlicher Intereſſenten dahin geſorgt worden, daß ihnen zwiſchen 10 bis incluſive 30jährigen Annuitäten die Wahl offen ſteht, und zwar zu dem Zinſenfuß von 3¼ pCt. in der Münzſorte des Kapitals, d. i. in Banko von Banko, in Kourant von Kourant, und in Dukat. von Dukaten *). Dies giebt folgende Progreſſion nach der verſchiedenen Anzahl der Jahre:

An=

eine jährliche Einnahme von 5 1/4 pCt. Banko von Banko, ohne daß er dadurch — denn eben dies iſt der Unterſchied zwiſchen Annuitäten und Leibrenten — ſein Vermögen auf den Fall, daß er früher ſterben ſollte, ſeinen Erben entziebt, welche vielmehr auch nach ſeinem Tode die volle Jahrrente bis zu Ablauf des Kontraktes zu genießen haben. Oder ein Mann von 30 Jahren giebt einen Theil ſeines Vermögens auf 10jährige Annuitäten, weil er nach Ablauf dieſer 10 Jahre eines beſſern Auskommens gewiß iſt, ſo hat er dieſe 10 Jahre über die ſichre Einnahme von beynahe 12 pCt. Banko von Banko. Oder ein Mann, der von ſeinen Renten lebt, belegt 50,000 Mark Banko auf 20jährige Annuitäten, ſo weiß er, daß ihm außer den jährlichen Zinſen, die er zu ſeinem Auskommen verwendet, alle Jahr 1800 Mark Banko und darüber vom Kapital zurück bezahlt werden. Er iſt alſo ſicher, jährlich 100 Mk. Banko baares Geld für irgend ein unvorhergeſehenes Bedürfniß in Händen zu haben, welche er auf den Fall, daß er ſie nicht gebrauchen ſollte, ſogleich wieder aufs neue belegen kann. Nicht zu gedenken, daß die einzelnen Zinſenkoupons (ſ. Anlage C), von einem ſolchen ſoliden Inſtitut ſehr leicht, und leichter als andre Arten von Obligationen, welche erſt losgekündigt werden müſſen, zu veräußern ſind.

*) 3 1/2 pCt. Banko von Banko macht nach dem Hamburgiſchen Münzfuß, (d. i. 34 Mk. Kour. auf die Mark fein von 27 Mk. 12 ßl. Banko gerechnet) eben ſo viel als 4 pCt. Kour. von Banko. 3 Mk. 4 ßl. Banko nämlich betragen nach dieſer Berechnung in Kour. 3 Mk. 15 ßl. 8 60/111 Pf. d. i. 4 Mk. weniger 3 51/111 Pf.

Annuitäten	auf	30 Jahre	geben	eine Jahrrente von	5 Mk.	4 ßl.	3 Pf.	d. i. von circa	$5\frac{1}{4}$ pCt.
=	=	29	=	=	5	6	—	=	$5\frac{3}{8}$
=	=	28	=	=	5	7	11	=	$5\frac{1}{2}$
=	=	27	=	=	5	9	11	=	$5\frac{5}{8}$
=	=	26	=	=	5	12	1	=	$5\frac{3}{4}$
=	=	25	=	=	5	14	6	=	$5\frac{7}{8}$
=	=	24	=	=	6	1	—	=	$6\frac{1}{16}$
=	=	23	=	=	6	3	10	=	$6\frac{1}{4}$
=	=	22	=	=	6	6	11	=	$6\frac{7}{16}$
=	=	21	=	=	6	10	4	=	$6\frac{5}{8}$
=	=	20	=	=	6	14	1	=	$6\frac{7}{8}$
=	=	19	=	=	7	2	2	=	$7\frac{1}{8}$
=	=	18	=	=	7	6	10	=	$7\frac{7}{16}$
=	=	17	=	=	7	12	—	=	$7\frac{3}{4}$
=	=	16	=	=	8	1	10	=	$8\frac{1}{8}$
=	=	15	=	=	8	8	6	=	$8\frac{1}{2}$
=	=	14	=	=	9	—	1	=	9
=	=	13	=	=	9	8	10	=	$9\frac{9}{16}$
=	=	12	=	=	10	3	2	=	$10\frac{3}{16}$
=	=	11	=	=	10	15	4	=	11
=	=	10	=	=	11	14	—	=	$11\frac{7}{8}$

Nach

Nach Ablauf der benannten Jahre hat alsdann der Kreditor überall nichts weiter von der Kreditkaſſe zu fordern, weil ihm ſein Kapital während dieſer Zeit allmählich abgetragen worden iſt. Zum Beweiſe der richtigen Berechnung der Annuitäten laſſen wir dieſem Aufſatz in der Anlege D. eine durch Herrn von Drateln entworfene dreyfache Tabelle beydrucken, für zehnjährige, funfzehnjährige und dreißigjährige Annuitäten von 10,000 Mk. Kapital, woran ein jeder ſehen kann, wie ſich Kapital und Zinſen in den beſtimmten Jahren mit der zugeſicherten Annuität richtig kompenſirt. Nach Vorſchrift dieſer Tabelle kann ſich ein jeder die Bilanz für ein größeres oder kleineres Kapital, oder für die hier nicht berechneten Zwiſchenjahre mit leichter Mühe ſelbſt entwerfen.

Einem jeden, welcher von dieſer Anleihe auf Annuitäten Gebrauch machen will, wird über das angeliehene Kapital der in der Anlage B. beygefügte Originalannuitätenbrief, und ſo viele Zinſenkoupons, als die Annuität Jahre enthält, (ſ. Anlage C.) ausgefertigt. Die Jahrrente wird jährlich an denjenigen ausbezahlt, der den Zinſenkoupon vorzeigt und zurückliefert, jedoch muß dieſelbe immer vor Ablauf eines Jahrs nach dem Verfalltag abgefordert werden, widrigenfalls die Zinſenkoupon und die darin verſchriebene eines Jahres Rente der Kreditkaſſe (als welche ſich nur durch dieſe Einrichtung gegen alle Verfälſchung der Zinſenkoupons ſicher ſtellen kann) völlig und dergeſtalt verfällt, daß wegen derſelben überall kein weiterer Anſpruch an die Kreditkaſſe ſtatt findet. Mit dem Zinſenkoupon des letzten Jahres muß zugleich der Originalannuitätenbrief zurück geliefert werden.

Uebrigens bleibt die Anleihe auf Pfandbriefe ſowohl, als auf Annuitätenbriefe ſo lange offen, als die Direktion Gelegenheit hat, die angeliehenen Gelder in den garantirten

ten Grundſtücken zu 4 pCt. Kour. von Banko mit Sicherheit unter zu bringen. Noch zur Zeit wird uns dieſe Gelegenheit niemals fehlen, denn es ſind noch immer der Eigenthümer genug in Hamburg, welche ihre völlig ſichern, oft ſogar ihre erſten Gelder mit 5 pCt. Kour. von Banko und darüber verzinſen müſſen, und denen daher jede Gelegenheit, wo ſie dieſelben zu 4 pCt. erhalten können, von Herzen willkommen iſt. Aus dieſem Grunde vermehrt ſich die Anzahl der neuen Intereſſenten unſerer Kreditkaſſe, welche die Wohlthätigkeit dieſes Inſtituts nun bereits an ſo vielen ihrer Mitbürger bewieſen ſehen, noch immer faſt mit jedem Tage. Und aus eben dieſem Grunde vermehrt ſich die Gelegenheit, das Geld durch verfaſſungsmäßige Anlehnung auf $\frac{3}{4}$ des taxirten Werths der eingezeichneten Häuſer und Grundſtücke ſicher unter zu bringen, in eben dem Maaße, worin ſich der Geldvorrath ſelbſt vermehrt. Unſer Inſtitut kann mit Sicherheit beſtehen, auch wenn uns keine Anleihen gebracht werden, aber ſein Flor wird ausgebreiteter, ſeine Wohlthätigkeit allgemeiner, jemehr der Anleihen ſind. Die bisher auf Pfandbriefe angenommenen Kapitalien haben inſonderheit dazu gedient, die Direktion in den Stand zu ſetzen, daß ſie die Einſammlung der verfaſſungsmäßigen Einſchüſſe für die erſte Zeit mit mehrerer Nachſicht betreiben, dennoch aber die aufgekündigten Kapitalien, welche in der Garantie der Kreditkaſſe ſtanden, mit einer Promtitude hat abtragen können, welche manchen Disponenten unerwartet war. Und warum ſollten wir nicht hoffen, nicht beynah mit Gewißheit darauf rechnen dürfen, daß ſich in wenig Jahren der Grundſatz allgemein feſtſetzen werde: Wer ſein Geld bey der Kreditkaſſe belegt, geht in Abſicht des Kapitals ſowohl, als der Zinſen weit ſichrer, als wer ſein Geld auf einzelne Haus- und Landpoſten giebt. Und wer Gelder von der Kreditkaſſe in ſein Erbe oder Grundſtück bekömmt, ſteht ſich beſſer, als wer es von Privatgläubigern ſucht, denn er iſt

ſicher,

ſicher, daß die Kreditkaſſe ihm ihre Poſten niemals aufkündigt, und ihre Zinſen niemals erhöht, ſo lange er Einſchüſſe und Zinſen richtig bezahlt, und ſo lange er das Erbe in baulichem Stande erhält.

Diejenigen, welche von der ganzen Einrichtung der Kreditkaſſe eine nähere Nachricht verlangen, verweiſen wir auf die den 10ten December 1782 beliebten und unterm 12ten März dieſes Jahres von E. Hochw. Rath dieſer Stadt hochobrigkeitlich beſtätigten Verfaſſungsartikel, 9 B. 4to, wovon noch geheftete Exemplare a 8 ßl., und auf die im März d. J. erſchienene fernerweitige Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung und den zeitherigen Fortgang der Kreditkaſſe betreffend, wovon gleichfalls noch Exemplare a 1 ßl. in Hoffmanns Buchhandlung, auf dem Adreßkomtoir und in den Zeitungsladen zu haben ſind.

Der etwanigen Anleihen wegen meldet man ſich des Sonnabends Morgens zwiſchen zehn und zwölf Uhr im Verwaltungskomtoir, auch allenfalls bey einem der unterzeichneten Direktoren. Alle auswärtige Korreſpondenz wird gefälligſt an mitunterzeichneten Licentiat Günther adreſſirt.

J. A. Günther, Lt. R. Stauber. G. C. Enderes.
J. H. Otte. J. G. Büſch, Prof.
J. M. Hudtwalker F. C. Gräpel.

d. Z. Direktoren der Kreditkaſſe für die Erben und Grundſtücke.

An =

Anlagen.

A. Pfandbrief.

„Wir unterſchriebene Direktoren der Kreditkaſſe für „die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und „deren Gebiet, urkunden und bekennen hiermit für uns und „unſre Nachfolger an der Direktion, daß wir am heutigen „Dato von ⸗ ⸗ die Summe von ⸗ ⸗ ⸗ Mark Hamburger „Banko zum Beſten der gedachten Kreditkaſſe zinsbar auf⸗ „genommen und empfangen haben; geloben und verpflich⸗ „ten uns, das vorbeſagte Kapital von ⸗ ⸗ ⸗ Mark Banko „gedachtem ⸗ ⸗ ⸗ deſſen Erben, oder den durch eine vor „den jedesmaligen zwey älteſten Direktoren der Kreditkaſſe „geſchehene, und von denſelben unterſchriftlich bekräftigte „Ceſſion konſtituirten getreuen Einhabern dieſes Pfand⸗ „briefs, zu aller Zeit, auf ſechs Monat zuvor geſchehene „Loskündigung, präciſe als Wechſelgeld ohne einige Einre⸗ „den und Unkoſten zu bezahlen, auch bis dahin mit vier „Procent Kourant mit Ablauf eines jeden Jahrs auszu⸗ „zahlender Renten zu verzinſen, und verpfänden denſelben „zu dem Ende alle und jede der Kreditkaſſe in den Stadt⸗ „und Landrentebüchern verſicherte und fernerhin verſichert „werdende Kapitalien ſammt deren Renten, auch ſämmt⸗ „liche von den Intereſſenten zahlbare Einſchüſſe, Zulagen „und übrigen Präſtanda, ſo weit dieſelben zur Bezahlung „des obgedachten Kapitals von ⸗ ⸗ ⸗ Mark Banko erfor⸗ „derlich ſind. Weshalb wir uns aller Einreden und Rechts⸗ „wohlthaten, wie ſolche immer Namen haben mögen, und „namentlich der Einrede des nicht empfangenen Geldes „und der Einrede des Gerichtsſtandes begeben, und uns „dieſerhalb der prompteſten außergerichtlichen Erkenntniß un⸗

„unterwerfen. Zu Urkund deſſen haben wir dieſen Pfand=„brief ſämmtlich und eigenhändig unterſchrieben, und mit „dem Siegel der Kreditkaſſe bekräftigen laſſen. So ge=„ſchehen Hamburg, den = = = “

B. Annuitätenbrief.

„Wir unterſchriebene Direktoren der Kreditkaſſe für „die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und „deren Gebiet, urkunden und bekennen hiermit für uns „und unſre Nachfolger an der Direktion, daß wir am „heutigen Dato an = = für die durch = = empfangene Ka=„pitalſumme von = = verkauft und überlaſſen haben auf „ = = nach einander folgende = = anfangende und = = ſich „endigende Jahre, nach deren Ablauf das Kapital der „obenbenannten = = gänzlich getilgt und erloſchen iſt, die „jährliche Rente von = = ; geloben und verpflichten uns, „die vorbeſagte jährliche Rente von = = dem Vorzeiger „der zugleich mit dieſem Originalannuitätenbrief ausgefer=„tigten = = Zinſenkoupons, (welche jedoch nicht länger als „ein Jahr lang nach dem Verfalltag gültig ſind) in den „darin benannten Terminen präciſe als Wechſelgeld ohne „einige Einreden und Unkoſten zu bezahlen, und verpfän=„den demſelben zu dem Ende alle und jede der Kredit=„kaſſe in den Stadt= und Landrentebüchern verſicherte und „fernerhin verſichert werdende Kapitalien ſammt deren „Renten, auch ſämmtliche von den Intereſſenten zahlbare „Einſchüſſe, Zulagen und übrigen Präſtanda, ſo weit die=„ſelben zur Bezahlung der obgedachten jährlichen Renten „von = = erforderlich ſind. Weshalb wir uns aller Einre=„den und Rechtswohlthaten, wie ſolche immer Namen ha=„ben mögen, und namentlich der Einreden des nicht em=„pfangenen Geldes, der Verletzung, und des Gerichtsſtan=„des, begeben, und uns dieſerhalb der prompteſten außer=

ge=

„gerichtlichen Erkenntniß unterwerfen. Zu Urkund deſſen „haben wir dieſen Annuitätenbrief ſämmtlich und eigen„händig unterſchrieben und mit dem Siegel der Kredit„kaſſe bekräftigen laſſen. So geſchehen Hamburg, den ⸗ ⸗“

C. Zinſenkoupen zur Erhebung der Annuitäten.

„Zeiger dieſes hat gegen Einlieferung dieſes Zinſen„koupon den ⸗ ⸗ Anno ⸗ ⸗ bey der Kreditkaſſe für die „Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und de„ren Gebiet die Summe von ⸗ ⸗ zu erheben; jedoch iſt „dieſer Zinſenkoupon und dieſe Zinſenforderung nicht län„ger als ein Jahr nach obbenannten Verfalltag gültig.“

D.

Zinſen
in 10

Jahre.
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

3. Beweis, daß 10000
Zinſen als Annuitäten mit einer Ja-
in 30 Jahren abgetragen werden.

Jahre.	Kapital.		Zinſen à 3¼ pCt
1	10000 Mk.	— ßl.	325 Mk. —
2	9798	3	318
3	9589	13	311
4	9374	11	304
5	9152	9	297
6	8923	3	290
7	8686	6	282
8	8441	14	274
9	8189	7	266
10	7928	12	257
11	7659	10	248
12	7381	12	239
13	7094	14	230
14	6798	10	220
15	6492	12	211
16	6176	15	200
17	5850	14	190
18	5514	3	179
19	5166	9	167
20	4807	11	156
21	4437	2	144
22	4054	8	131
23	3659	7	118
24	3251	9	105
25	2830	7	92
26	2395	10	77

und die ...
denheit gereichet hat; als finden Wir uns gnädigſt bewo=
gen

ß 10000 Mk. Kapital, aufgenommen zu jährlichen 3¼ pCt.
nit einer Jahrrente von 526 Mk. 13 ßl., d. i. mit $5\frac{17}{64}$ pCt.
n werden.

Zinſen à 3¼ pCt.		Jahrrente à $5\frac{17}{64}$ pCt.		Abtrag vom Kapital		Nachbleibendes Kapital.	
325 Mk.	— ßl.	526 Mk.	13 ßl.	201 Mk.	13 ßl.	9798 Mk.	3 ßl.
318	7	526	13	208	6	9589	13
311	11	526	13	215	2	9374	11
304	11	526	13	222	2	9152	9
297	7	526	13	229	6	8923	3
290	—	526	13	236	13	8686	6
282	5	526	13	244	8	8441	14
274	6	526	13	252	7	8189	7
266	2	526	13	260	11	7928	12
257	11	526	13	269	2	7659	10
248	15	526	13	277	14	7381	12
239	15	526	13	286	14	7094	14
230	9	526	13	296	4	6768	10
220	15	526	13	305	14	6492	12
211	—	526	13	315	13	6176	15
200	12	526	13	326	1	5850	14
190	2	526	13	336	11	5514	3
179	3	526	13	347	10	5166	9
167	15	526	13	358	14	4807	11
156	4	526	13	370	9	4437	2
144	3	526	13	382	10	4054	8
131	12	526	13	395	1	3659	7
118	15	526	13	407	14	3251	9
105	11	526	13	421	2	2830	7
92	—	526	13	434	13	2395	10
77	14	526	13	448	15	1946	11
62	4	526	13	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

LXXXVIII.

Kreditinſtitut der Ritterſchaft des Fürſtenthums Lüneburg.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc.

Demnach Uns Unſere getreue Ritterſchaft Unſeres Fürſtenthums Lüneburg allerunterthänigſt vorgeſtellet hat, daß ein beträchtlicher Theil der daſigen Rittergüter, wegen des Mangels des Privatkredits ihrer Beſitzer und der solchergeſtalt vorhandenen Schwierigkeit die zu nöthiger Unterhaltung der Güter von Zeit zu Zeit erforderlichen Geldſummen jedesmal zu rechter Zeit und zu mäßigen Zinſen zu erhalten, ſehr zurückgekommen und in Schulden und Verfall gerathen ſey, und dannenhero in Unterthänigkeit darauf angetragen hat, daß dieſem Uebel, welches zugleich auf den Zuſtand der übrigen Unterthanen gedachten Unſeres Fürſtenthums nicht anders als nachtheilige Folgen haben könne, durch die Errichtung eines öffentlichen unter der Aufſicht Unſerer Landesregierung und des Ritterſchaftlichen Kollegii ſtehenden jedoch von aller Verbindung mit den öffentlichen Landes-Kaſſen völlig getrennten und lediglich durch ſeine eigene innere Einrichtung garantirten und geſicherten Kreditinſtitutes möge abgeholfen werden, durch deſſen Vermittelung den Rittergutsbeſitzern nicht allein Gelegenheit verſchafft würde die etwa benöthigten Gelder jederzeit ohne Weitläuftigkeit zu erhalten, ſondern auch die auf den Gütern ſelbſt haftenden Schulden nach und nach wieder abgetragen würden, und Uns zu ſolchem Ende einen Plan allerunterthänigſt vorgelegt hat, Wir auch bey ſolchem etwas zu erinnern nicht gefunden haben, vielmehr uns die dabey gehegte Abſicht zur allergnädigſten Zufriedenheit gereichet hat; als finden Wir uns gnädigſt bewogen

gen die Errichtung eines Ritterſchaftlichen Kreditinſtitutes für Unſer Fürſtenthum Lüneburg nach dem Uns allerunterthänigſt vorgelegten Plane, welcher von Wort zu Wort lautet wie folget:

Plan.

Summariſche Anzeige des Inhalts.

Erſtes Kapitel.

Von Errichtung des Kreditinſtituts §. 1—17.

Zweytes Kapitel.

Von den Erforderniſſen zur Receptions-Fähigkeit

Erſter Abſchnitt. Von der Qualität der aufzunehmenden Güter. §. 18—24.

Zweyter Abſchnitt. Von Darlegung des Ertrags der Güter und Taxirung des damit verbundenen Allodii. §. 25—28.

Dritter Abſchnitt. Von Liquidirung des Paſſiv-Vermögens-Beſtandes. §. 39—41.

Drittes Kapitel.

Von dem abzugebenden Erkenntniß über die Receptions-Fähigkeit.

Erſter Abſchnitt. Von Verſagung der Reception. §. 42—45.

Zweyter Abſchnitt. Von Gewährung der Reception. §. 46—51.

Viertes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten und Rechten der Intereſſenten nach der Aufnahme.

Erſter Abſchnitt. Von den Verbindlichkeiten der Intereſſenten des Inſtituts. §. 52—60.

Zweyter Abſchnitt. Von den Rechten der Intereſſenten, in Abſicht des Inſtituts. §. 61—73.

Fünf-

Fünftes Kapitel.
Von der Verhaftung des bey der Kreditkaſſe eingeſchriebebenen Vermögens der Intereſſenten. §. 74—88.

Sechſtes Kapitel.
Von der Theilnahme ſolcher Begüterten an dem Inſtitute, die keine Schulden bey demſelben einzeichnen laſſen. §. 89—96.

Siebentes Kapitel.
Von den Verſuren des Kreditinſtituts.
Erſter Abſchnitt. Von Darlehnen auf Obligationen. §. 97—105.
Zweyter Abſchnitt. Von Anlehnen auf Kreditſcheine. §. 106—122.
Dritter Abſchnitt. Von der den Gläubigern des Inſtituts zu ſtellenden Sicherheit. §. 123—127.

Achtes Kapitel.
Von den Kaſſen des Kreditinſtituts, und der Einrichtung des Rechnungswesens.
Erſter Abſchnitt. Von der Hauptkaſſe. §. 128—130.
Zweyter Abſchnitt. Von der Adminiſtrationskaſſe. §. 131—134.
Dritter Abſchnitt. Von der Reſervekaſſe. §. 135-140.
Vierter Abſchnitt. Von der Einrichtung des Rechnungsweſens bey den ſämmtlichen Kaſſen. §. 141-146.

Neuntes Kapitel.
Von den zur Verwaltung des Kreditinſtituts anzuſtellenden Bedienten.
Erſter Abſchnitt. Von der Kreditkommiſſion. §. 147 bis 166.
Zweyter Abſchnitt. Von den Aſſiſtenten und Konſulenten des Kreditinſtituts. §. 167—181.
Dritter Abſchnitt. Von dem Kaſſirer. §. 182—201.
Vierter Abſchnitt. Von dem Regiſtrator. §. 202 bis 214.

Fünf=

Fünfter Abſchnitt. Von dem Dienſte des Adminiſtrators. §. 215—246.

Erſtes Kapitel.

Von Errichtung des Kreditinſtituts.

§. 1. Das im Fürſtenthum Lüneburg zu errichtende Ritterſchaftliche Kreditinſtitut hat zur Abſicht, den Mitgliedern der Ritterſchaft die Beſchwerden der Geldbedürfniſſe zu erleichtern, und eine dauerhafte Verbeſſerung ihrer Vermögensumſtände zu befördern.

Solchen Zweck zu erreichen übernimmt das Inſtitut die Privatſchulden der receptionsfähigen immatriculirten Güter, wenn deren Beſitzer den vorgeſchriebenen Bedingungen Gnüge thun wollen und können, auch verſchafft ihnen daſſelbe zugleich die in Zukunft bey beſtimmten Gelegenheiten benöthigten Kapitalien. Ueberdem aber tritt ſolches ins Mittel um den Intereſſenten zur allmähligen Tilgung ihrer Schulden behülflich zu ſeyn, ſo wie den Gläubigern dieſer Kreditkaſſe hinlängliche Sicherheit für Hauptſtuhl und Zinſen zu gewähren.

§. 2. Allen und jeden, die mit immatrikulirten Gütern im Fürſtenthum Lüneburg angeſeſſen ſind, ſteht es frey, ſich als Theilnehmer des Inſtituts zu melden.

Es bleibt aber von ihrer eigenen Entſchließung ganz allein abhängend, ob ſie auf eine oder die andere Weiſe Intereſſenten werden wollen oder nicht.

§. 3. Bey Gütern, welche unter mehreren Beſitzern vertheilt ſind, gehört die gleichſtimmige Einwilligung aller Participanten zur Einſchreibung des Guts, folglich kann keiner der Mitbeſitzer es von den übrigen als Pflicht verlangen, ein ſolches gut recipiren zu laſſen.

§. 4. Wenn Vormünder und Kuratoren, entweder weil es mit den Gütern ihrer Pupillen und Kuranden zum Konkurſe ſtehet, oder ſie Gelegenheit erhalten mit den Gläubigern einen vortheilhaften Vergleich zu treffen, oder aus ähnlichen triftigen Urſachen es für das Beſte ihrer Pflegbefohlnen gerathen finden dem Inſtitute beyzutreten; ſo ſind die dazu vollkommen befugt, und ſollen jene wie auch deren Erben nach erlangter Majorennität oder ſonſtiger Endſchaft der Kuratel verbunden ſeyn, alles dasjenige bis zur gänzlichen Befriedigung der Kreditkaſſe zu erfüllen, wozu erſtere ſich den Geſetzen des Inſtituts gemäß, mit Obervormundſchaftlicher Einwilligung anheiſchig gemacht haben, weshalb denn ihnen dagegen nie das beneficium reſtitutionis in integrum zu ſtatten kommen kann; jedoch muß inſonderheit bey der Reception der den Minorennen zuſtehenden Güter, auf dasjenige Rückſicht genommen werden, was der §. 27. wegen der nöthigen Vorſorge für die Sicherheit der künftigen Kompetenz ſämmtlicher Intereſſenten erfordert.

§. 5. Auch die Eigenthümer der in Konkurſen und Adminiſtrationen befangenen Güter ſind berechtiget, ſolche durch Einwürkung der Aufnahme in das Inſtitut von der bisherigen Kuratel und Adminiſtration gänzlich zu befreyen. Mithin dürfen ſich weder die Gläubiger noch die Kuratoren, noch die Gerichte, bey denen die Kuratel geführt wird, hiergegen irgend einen Widerſpruch anmaaßen, es mag bey dem Konkurſe oder der Adminiſtration ein gütliches Regulativ zum Grunde liegen oder nicht, woferne anders die Kreditoren, es ſey durch würkliche gleich eintretende Bezahlung ihres zu fordern habenden Kapitals und Zinſen, oder durch verglichene Abfindung völlig befriediget werden, oder ihnen das Kreditinſtitut das nehmliche leiſtet, was ſie durch die Prioritäturtheil, oder durch das feſtgeſetzte Regulativ aus dem Vermögen des Schuldners zu gewärtigen haben.

§.

§. 6. Was hierüber zwiſchen den Gläubigern und der anzuordnenden Kreditkommiſſion, oder zwiſchen erſteren und dem Schuldner verabredet und feſtgeſetzt wird, bedarf weder der Einwilligung des Kuratoris, noch der Beſtätigung der Gerichte. Vielmehr iſt der Konkurs und die Adminiſtration von ſelbſt für ſiſtirt zu achten, wenn gedachte Kommiſſion gerichtlich anzeigt, daß ſie ſämmtliche Gläubiger der Prioritäturtheil, oder dem errichteten Regulativ gemäß befriedigen wolle, oder daß wegen deren Abfindung ein Vergleich geſtiftet worden.

Die Gerichte enthalten ſich bey dieſer Anzeige aller Kognition über ſolche Vergleiche, und treten ſofort die Direktion deſſen, was das im Konkurſe begriffene Corpus bonorum angehet, der Kreditkommiſſion ab. Nur bleibt ihnen die Abnahme der letzteren Kuratelrechnung reſervirt. Jedoch haben ſie über ſelbige die etwanigen Monita der Creditkommiſſion mit zu vernehmen, als welcher dann auch, nach abgelegter Rechnung, wozu unverzüglich ein Termin anberahmt werden muß, die das Corpus bonorum angehende Acta von den Kuratoren auszuliefern ſind.

§. 7. Ob nun gleich angeführtermaaßen die Kreditoren kein Recht haben, ſich des Eintritts ihres gemeinſchaftlichen Schuldners in das Kreditinſtitut zu widerſetzen, falls ſie entweder ihre völlige Bezahlung erhalten, oder ſich ſonſt ihrer Abfindung wegen vergleichen; ſo bleiben ſie nichts deſto weniger demjenigen nach wie vor unterworfen, was ſowohl wegen allmähliger Tilgung ihrer Forderungen, als auch deren Verzinſung, es ſey durch Urtheil und Recht, oder durch ein Regulativ bereits feſtgeſetzt worden.

Wenn daher z. B. beſtimmt wäre, daß ein Theil der Kreditoren erſt nach Verlauf gewiſſer Jahre bezahlt, und mittlerweile deren Kapitalien nur zu drey oder zwey Procent verzinſet werden ſollten, ſo ſind ſie auch verpflichtet, ihre Kapitalien zu beſagten Zinſen ſo lange bey dem Kre-

dit-

ditinſtitute ſtehen zu laſſen, bis bey fortwährender Kuratel oder Regulative die Reihe der Zahlung ſie getroffen haben würde.

§. 8. Gleichwohl aber wird es ſich die Kreditkommiſſion zu einem Hauptgeſchäfte machen, ihre Befriedigung möglichſt zu beſchleunigen, und wenn das Werk erſt einige Zeit im Gange geweſen iſt, dafür zu ſorgen, daß ein jeder, der es verlangt, ſein Kapital heraus bezahlt erhalte.

Auch fällt die Anwendung des Regulativs hinweg, wenn etwa eine ſolche Verbeſſerung der Vermögensumſtände des Schuldners eingetreten wäre, die eine Veränderung des Regulativs begründete, ſintemal alsdann den Kreditoren das, was die Umſtände mit ſich bringen, angedeihen, und der Kreditkaſſe deshalb Schadloshaltung von dem Schuldner geleiſtet werden muß, in ſoferne nehmlich jene Veränderung der Umſtänd ſich erſt nach geſchehener Aufnahme ereignen ſollte.

§. 9. Die Verfügungen des §. 5. 7. und 8. ſind in Anſehung derjenigen Begüterten gleichfalls vollkommen anwendbar, die vorhin mit ihren Gläubigern einen außergerichtlichen Akkord, wegen terminlicher Zahlung und einſtweiligen Verzinſung derſelben getroffen haben.

§. 10. Um das Kreditinſtitut zur Ausführung zu bringen, iſt es übrigens erforderlich, daß dabey wenigſtens eine Schuldenſumme von 400,000 Rthlr. eingeſchrieben werde. Es behält folglich die ganze Sache blos noch die Eigenſchaft eines Verſuchs, ſo lange die Subſcription der ſich meldenden Theilnehmer, nicht zu beſagter Summe hinanſteigt.

§. 11. Damit man aber zeitig erfahre, ob die Gründung des Inſtituts von dieſer Seite keine Hinderniſſe finde, ſo haben diejenigen, welche gewillet ſind hineinzutreten, ſolches bey der deshalb niederzuſetzenden Kommiſſion, binnen vier Wochen von der Publikation dieſes Regulativs,

unter ihrer eigenhändigen Namensunterſchrift vorläufig anzuzeigen, und zugleich die ungefähre Summe zu melden, womit ſie Theil zu nehmen gedenken.

Gedachte Anzeigen werden unter der Aufſchrift: an die Kreditkommiſſion zu Zelle, eingeſchickt.

§. 12. Ermeldete Kommiſſion macht ſich zuvor durch einen ſchriftlichen Revers gegen das Ritterſchaftl. Kollegium anheiſchig, keinem, er ſey wer er wolle, vor Errichtung des Inſtituts, irgend jemanden von denen zu entdecken, die ſich als Intereſſenten deſſelben angeben, noch auch, es ſey vor- oder nachher, die Subſcriptionsſumme der einzelnen Intereſſenten anderen zu offenbaren.

§. 13. Kömmt das Inſtitut wegen Mangel einer hinlänglichen Subſcriptionsſumme, oder aus anderen unvorher geſehenen Urſachen nicht zu Stande, ſo müſſen die Mitglieder der erwähnten Kommiſſion eidlich verſichern, daß ſie dem obigen Verſprechen bisher nachgekommen ſind, und demſelben auch fernerhin Folge leiſten wollen.

Es wird alsdann öffentlich bekannt gemacht, daß vor der Hand die Sache nicht zur Ausführung gedeihen könne, und werden darneben vorbeſagte Anzeigen von der niedergeſetzten Kommiſſion unverzüglich kaſſirt.

§. 14. Es ſoll nie den Beweis der Inſolvenz begründen, wenn etwa jemand darthun wollte, daß einer oder der andere Begüterte ſich bey der Kreditkommiſſion zum Intereſſenten des Inſtituts gemeldet habe. Und wie in Rückſicht auf vorberührtes Verſprechen, die Mitglieder dieſer Kommiſſion, über dergleichen Meldungen nie zum Zeugniſſe aufgefordert werden können; ſo ſollen auch die Gläubiger der Begüterten nicht befugt ſeyn, von ihren Debitoren Red und Antwort darüber zu verlangen, ob ſie ſich zu Intereſſenten des Inſtituts angegeben haben, oder nicht.

§. 15. Finden ſich aber ſo viele Begüterte an, daß deren ganze Subſcription die Summe von 400,000 Rthlr. be-

beträgt, alsdann wird ſolches gleichfalls, doch ohne Benennung derer, die ſich gemeldet haben, öffentlich kund gemacht, die Kreditkommiſſion tritt ſofort in weitere Aktivität, und verfährt nach abgelegtem Dienſteide demjenigen gemäß, was dieſes Regulativ zur fernern Begründung der Anſtalt erfordert.

§. 16. Vorerſt und bis zu weiterer Verfügung darf jedoch ſolche keine größere Schuldenlaſt als 600,000 Rthl. übernehmen. Falls daher die angegebenen Summen ſich höher beliefen, ſo müſſen diejenigen, deren Anzeigen nach dem dato praeſentationis erſt eingelaufen ſind, wie gedachte Summe bereits vollzählig war, vorjetzt von der verlangten Theilnahme an dem Inſtitute abſtehen.

In der Ordnung aber, wie ſie ſich gemeldet haben, erhalten ſie ein Recht zur Reception, ſobald die Umſtände ſolche erlauben, und nach eben dieſer Ordnung wird auch überhaupt von der Kreditkommiſſion bey Unterſuchung der Receptionsfähigkeit verfahren.

§. 17. Das Inſtitut wird in der Stadt Zelle etablirt, es iſt von aller Verbindung mit den öffentlichen Landeskaſſen gänzlich getrennet, gründet ſich folglich ganz allein in derjenigen ſpeciellen Garantie, welche deſſen eigene Sicherheit, ſo wie ſolche mittelſt des dritten Abſchnitts des ſiebenten Kapitels umſtändlich detaillirt worden, durch ſich ſelbſt gewährt, genießt der Protektion Ihro Majeſtät des Königes, und ſtehet unter der Mitaufſicht der Königl. Regierung und des Ritterſchaftl. Kollegii.

Zweytes Kapitel.

Von den Erforderniſſen zur Receptionsfähigkeit.

Erſter Abſchnitt.

Von der Qualität der aufzunehmenden Güter.

§. 18. Es kann niemand in das Inſtitut recipiret werden, der nicht mit einem immatrikulirten Gute im Fürſtenthum Lüneburg anſäßig iſt.

§.

§. 19. Sind aber die Eigenthümer ſolcher Güter noch mit andern in ſonſtigen Provinzen des Churfürſtenthums belegenen Lehn- oder Allodial-Gütern poſſeſſionirt, ſo können

a) dieſelben zu einer Subſidialverhaftung behuf der für die Kaſſe zu ſtellenden Sicherheit angenommen werden, falls die Eigenthümer darin eine von der Kreditkommiſſion für vollkommen zuverläſſig erkannte Hypothek verſchreiben.

b) Dürfen auch ſolche Güter bey Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Kompetenz in Anſchlag gebracht werden, wenn etwa die Verzinſung der übernommenen Schulden alle Einkünfte des eingeſchriebenen Lüneburgiſchen Guts größtentheils abſorbirte.

§. 20. Imgleichen werden zur Kompletirung der benöthigten Sicherheit für die einzuſchreibenden Schulden auswärtige Allodialbeſitzungen als Hypothek angenommen. Es muß aber

a) hierbey erwieſen werden, daß ſolche auswartige Beſitzungen noch mit keinen Schulden beſchwert ſind.

b) Iſt in ſelbigen eine, nach den Geſetzen derjenigen Provinz, worin ſolche belegen ſind, völlig gültige Hypothek zu beſtellen.

c) Haftet zuerſt das im Lüneburgiſchen belegene Gut für die einzuſchreibenden Schulden, und

d) muß wegen der davon aufzubringenden jährlichen Procente, allhier hinlängliche Sicherheit durch Bürgſchaft, oder Anweiſung beſtimmter zuverläſſiger einheimiſcher Revenüen, oder auf andere Art beſchaffet werden, damit es keiner proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten zur Einforderung der Zinſen bedürfe.

§. 21. Kann derjenige, der aufgenommen zu werden verlangt, keine ſattſame Allodialhypothek beſtellen, und müſſen daher die Schulden hauptſächlich aufs Lehn gelegt werden; ſo iſt ferner erforderlich, daß alsdann mit Ausſchluß

ſchluß des Debitoris noch drey andere Lehnsfolger in einem ſolchen Alter ſich am Leben befinden, daß in den nächſten dreyßig Jahren, menſchlicher Vermuthung nach, keine Lehns=Apertur zu befürchten ſtehet.

§. 22. Sind dieſe Lehnsſukceſſoren nicht Söhne des Schuldners, ſondern Agnaten, ſo iſt von denſelben eine bündige Einwilligung in die Reception beyzubringen, wodurch ſich ſolche anheiſchig machen, in künftigen Sukceſſionsfällen, für die konſentirte Schuld auf gleiche Weiſe, wie der erſte Kontrahent, haften zu wollen. Die ſchon vorhandenen unbedingt ausgeſtellten Konſenſe werden in Anſehung derjenigen Schulden, worüber ſolche ertheilt worden, von ſelbſt auf das Kreditinſtitut transferiret, wenn ſolches gedachte Schulden übernimmt.

§. 23. Hierbey erfordert es jedoch die auf des Inſtituts Beſtandſamkeit zu richtende Vorſicht, daß man theils für jeden einzelnen Fall dieſer Art ein gewiſſes Maaß der bey der Kaſſe aufs Lehn zu übernehmenden Schulden, theils aber ein beſtimmtes Verhältniß zwiſchen den ſämmtlichen Schulden der Kreditkaſſe und derjenigen Summe feſtſetzte, welche überhaupt von ſolchen Gütern in Abſicht des Lehns eingeſchrieben werden können, wozu außer den Beſitzern nur noch drey Lehnserben oder ſo viel konſentirende Agnaten vorhanden ſind, die das 35ſte Jahr ihres Lebens noch nicht erreicht haben.

Erſtlich ſollen deshalb jedem Begüterten, bey dem obige Umſtände eintreten, auf deſſen Lehne nie mehr als 20,000 Rthlr. aus der Kreditkaſſe dargeliehen werden, und muß überdem derſelbe fähig ſeyn, die Hälfte der ganzen Schuld, wofür das Inſtitut haften ſoll, mit Allodial=Vermögen zu decken, um die Zuläſſigkeit der Aufnahme zu begründen.

Zweytens dürfen unter jeden bey der Kreditkaſſe eingezeichneten 100,000 Rthlr. nur 15,000 Rthlr. Schulden der erwähnten Gattung begriffen ſeyn, und könnten demnach

nach, wenn die Kaſſe mit 400,000 Rthlr. anfienge, von dieſer Summe auf das Lehn der Güter der vorbeſagten Art, überhaupt nicht mehr als 60,000 Rthlr. gelegt werden.

Sobald folglich die Schulden der ſich zuerſt meldenden Intereſſenten dem beſagten Verhältniſſe gleich kommen, können keine Güter der berührten Gattung weiter angenommen werden, bis jenes Verhältniß ſich, ſo weit es nöthig iſt, wieder verändert.

§. 24. Könnten und wollten jedoch dergleichen ſonſt nicht receptionsfähige Begüterte, die wegen Mangel mehrerer Lehnsſukceſſoren wegfallende Sicherheit auf andere Weiſe beſchaffen, alsdann iſt ihre Reception dem unerachtet zuläſſig.

Diejenigen aber, welche von erwähnten Hülfsmitteln keinen Gebrauch machen können oder wollen, folglich vorerſt abgewieſen werden müſſen, erhalten nach veränderten Umſtänden in der Ordnung das Recht zur Reception, wie ſie ſich nach Ausweiſuug des Praeſentati ihrer erſten Anzeige bey dem Inſtitute gemeldet haben.

Zweyter Abſchnitt.

Von Darlegung des Ertrags der Güter, und Taxirung des damit verbundenen Allodii.

§. 25. Wer nun dem angeführten gemäß ſich zur Aufnahme in das Inſtitut qualificirt, dem liegt es ferner ob, den Ertrag des einzuſchreibenden Guts vor der Kreditkommiſſion klar zu machen, nicht weniger auch ein ſeparirtes Taxatum von dem damit verbundenen Allodio beyzubringen.

§. 26. Die Liquidation des Ertrags der Güter iſt jedoch lediglich auf den Beweis einzuſchränken, daß nach Abzug einer hinreichenden Kompetenz für den Beſitzer und ſeiner

Fa=

Familie, die dem Inſtitute jährlich zu leiſtenden Beyträge erfolgen können.

Geſetzt demnach, es hätte jemand jährlich 500 Rthlr. an die Kreditkaſſe zu bezahlen, und könnte z. B. dieſe Zahlung auf einen Zehnten anweiſen, der eine gleiche Summe gewöhnlich eintrüge, dabey aber auch aus dem Verzeichniſſe der zum Gute angehörenden Ländereyen beſcheinigen, daß deren Einkünfte zu ſeiner und ſeiner Familie Suſtentation hinreichend wären, ſo dürfte es alsdann keiner weitern Unterſuchung des Ertrags des Guts.

§. 27. Auch kann dieſe Unterſuchung ganz vermieden werden, wenn jemand die der Kreditkaſſe jährlich zu erlegende Beyträge auf ſeparirte Pertinenzien, oder ſonſt mit dem Gute nicht in Connexion ſtehende Einkünfte anweiſet.

Sind aber dieſe Einkünfte von der Art, daß ſie mit dem Tode des Beſitzers, oder ſonſt nach Verlauf einer gewiſſen Zeit aufhören, ſo muß vor der Aufnahme des Guts gezeigt werden, daß, wenn beſagte Einkünfte ceſſiren, die Revenüen des Guts zur konſtitutionsmäßigen Zinsleiſtung, und zum Unterhalte des Beſitzers oder ſeiner Familie hinreichen.

Dieſes würde z. B. Anwendung finden, wenn ein in öffentlichen Dienſten ſtehender Begüterter, etwa einen Theil ſeiner Gage zu der jährlichen Verzinſung der eingeſchriebenen Schuld anweiſen, oder umgekehrt, ſich ſeine Gage zur Kompetenz vorbehalten, und alle Revenüen ſeines Guts der Kreditkaſſe abtreten wollte.

§. 28. Wo hingegen eine nähere Darſtellung des ganzen Ertrags des Guts unumgänglich nothwendig ſeyn ſollte, da darf ſolcher erſtlich nur allein nach den Haupteinkünften geſchätzt werden, wobey Haushaltsregiſter, Adminiſtrationsrechnungen, Pachtkontrakte, und dergleichen Nachrichten zur Beſcheinigung des Ertrages zuläſſig ſind, wenn anders ſolche noch auf den jetzigen Zuſtand des Guts

paſſen, und keine ſonſtige gegründete Urſachen eines Miß-trauens gegen ſelbige eintreten.

Neben-Emolumente, die nicht jährlich unter den Einkünften des Guts mit gewiſſer Gleichförmigkeit vorkommen, können bey Schätzung des Ertrages nicht mit in Anſchlag gebracht werden.

§. 29. Zweytens iſt bey erwähnter Taxation nicht der äußerſt mögliche, ſondern der zuverläſſige Ertrag zum Grunde zu legen, weshalb denn, wenn etwa der Ertrag nach einem 10jährigen Durchſchnitte geſchätzt werden ſollte, und die Einkünfte aus dieſen Jahren ſehr verſchieden geweſen wären, zu dem Ertrage von 5 ſchlechten Jahren, nur der Ertrag von 3 guten Jahren hinzu zu rechnen und die herauskommende Summe mit 10 zu dividiren ſeyn würde.

§. 30. Ergiebt ſich nun durch die mit Zuziehung redlicher Oekonomen anzuſtellende Unterſuchung des Ertrags des Guts, daß ſolcher nicht hinreichend ſey, um nach Abzug der nöthigen Kompetenz für den Beſitzer und ſeine Familie, die konſtitutionsmäßigen Procente von den einzuſchreibenden Schulden aufzubringen, ſo kann derſelbe auf die Reception eher keinen Anſpruch machen, bis er ſeine Schulden durch Vergleich oder auf andere Art ſo weit mindert, daß deren Verzinſung mit den Einkünften des Guts in gehöriges Verhältniß zu bringen ſteht.

§. 31. Zu dem taxationsfähigen Allodio kann nur allein dasjenige gerechnet werden, was die Lehnsfolger vermöge der neuerlich in Vorſchlag gebrachten, von der Ritterſchaft bereits genehmigten Grundſätzen, dem Allodialerben bey entſtehenden Anfalle zu vergüten ſchuldig ſind.

§. 32. Solche Vergütungen, die vor Verlauf von 30 Jahren wieder ceſſiren, können nicht mit in Anſchlag gebracht werden.

§.

§. 33. Eben ſo wenig kann auf dasjenige Allodium Rückſicht genommen werden, was erſt bey künftigen Abſterben des letzten Beſitzers eine zuverläſſige Exiſtenz erhält.

§. 34. In Anſehung der Gebäude muß von dem befundenen Taxato, wegen ihres mit der Zeit abnehmenden Werths, der dritte Theil deſſen abgezogen werden, was der Lehnsfolger zu vergüten haben würde, wenn das Gut bey der Taxation als apert anzuſehen wäre. Auch erhalten ſolche alsdann nur unter dem zur Sicherheit dienenden Allodio einen Platz, wenn dieſelben bey der Zelliſchen Brandkaſſe aſſekurirt ſind.

§. 35. Von dem taxirten Allodio iſt Königl. Lehnskammer eine Specifikation vorzulegen, damit Beſcheinigung darüber beygebracht werden könne, daß ſolche ſämmtlich aufgeführte Pertinenzien für Allodial erkenne.

§. 36. Gleich wie übrigens die aufzunehmende Taxe blos dazu dient, um zu ermäßigen, wie weit die einzuſchreibende Schuld durch Allodium gedeckt werde, ſo ſoll deren Gültigkeit ſich auch weiter nicht erſtrecken, und kann demnach ſelbige bey andern Vorfällen, z. E. bey Theilungen unter Geſchwiſtern, oder bey Sukceſſionen der Agnaten und Exſpektivirten, gegen den Willen der intereſſirten Partheyen, nicht zur Richtſchnur gebraucht werden.

§. 37. Auf die Taxation des Ertrags der Güter, wie auch das Allodii, ſind die dabey zu adhibirende Oekonomen und Handwerker, nach Anleitung der Anlage 10. eidlich zu verpflichten, wovon nur allein die Güter=Adminiſtratoren, in Rückſicht ihres geleiſteten Dienſteides befreyet bleiben.

§. 38. Die Koſten der Unterſuchung des Ertrags der Güter, und der Taxation des Allodii nebſt allen übrigen, die ſonſt vor der Reception zu verwenden ſind, muß jeder Intereſſent ſelbſt ſtehen. Sollte aber einer oder der andere genöthiget ſeyn, zu deren Beſtreitung ein neues Anlehn zu machen, ſo kann ſolches, wenn es verlangt wird, nach zu=

geſtandener Reception unter den andern einzuzeichnenden Schulden, mit von der Kaſſe übernommen werden.

Dritter Abſchnitt.

Von Liquidirung des Paſſiv=Vermögensbeſtandes.

§. 39. Nebſt der Darlegung des Ertrags der einzuſchreibenden Güter, und des Werths des damit verbundenen Allodii, iſt es ferner zur Sicherheit des Inſtituts erforderlich, daß diejenigen, welche ſich als Receptionsfähig legitimiren wollen, ihren ſtatum paſſivum zur genaueſten Gewißheit bringen.

Um dieſes zu erreichen, ohne Anlaß zu geben, daß dadurch der Schuldenbeſtand der Güter allgemein bekannt werde, braucht derjenige, der um die Reception nachſucht, ſeine ſämmtlichen hypothekariſchen Gläubiger nur bey der Kreditkommiſſion, mit genauer Anführung des Kapitals und der etwan rückſtändigen Zinſen nahmhaft zu machen.

Die Kreditkommiſſion ertheilt alsdann ſelbigen ein Certifikat über die geſchehene Angabe ihrer Forderungen, und beſorgt hernach, daß alle übrigen Gläubiger, die kein ſolches Certifikat erhalten haben, folglich verſchwiegen ſind, gerichtlich vorgeladen werden.

Wer ſich alsdann nicht von ſelbſt meldet, den haben die Gerichte durch ein decretum praecluſivum auf ſo lange Zeit abzuweiſen, als der Schuldner der Kreditkaſſe verhaftet bleibt.

§. 41. In der Zahl der anzugebenden und durch ein Certifikat von der geſchehenen Angabe zu benachrichtigenden Gläubiger, ſind auch alle diejenigen mitzurechnen, deren Forderungen auf künftige Vorfälle radicirt ſind.

Unter dieſer Rubrik von Forderungen würden unter anderen gehören, Kautionsverpflichtungen, Rückzahlungen des Brautſchatzes, Witthumsauslobungen, wie auch alle noch im Proceſſe befangene Anſprüche, weil bey der Aufnahme

nahme mit dafür zu ſorgen iſt, daß diejenigen, welche dergleichen Forderungen haben, ohne Nachtheil des Inſtituts, in Anſehung derſelben geſichert bleiben.

Drittes Kapitel.

Von dem abzugebenden Erkenntniß über die Receptionsfähigkeit.

Erſter Abſchnitt.

Von Verſagung der Reception.

§. 42. Ergiebt ſich nun durch die anzuſtellende Unterſuchung der Receptionsfähigkeit, daß derjenige, der ſich zur Aufnahme in das Inſtitut gemeldet hat, nicht zugelaſſen werden könne; ſo erhält derſelbe unter Anführung der Urſache ſchriftliche Nachricht hievon.

§. 43. Bey Urſachen, die weggeräumt werden können, bleibt ihm die Freyheit bevor ſolche zu heben, und alsdann aufs neue um Bewilligung ſeines Verlangens anzuhalten.

§. 44. Wird aber ein ſolcher dem unerachtet zum zweytenmale abgewieſen, und er will ſich dabey nicht beruhigen oder er hält dafür, daß ihm ſchon durch den erſtern Ausſpruch zu nahe geſchehen wäre, ſo ſoll ihm geſtattet ſeyn, ſich deshalb an das Ritterſchaftl. Kollegium mit ſeinem Geſuche zu wenden.

Dieſes erſtattet denn nach genauer Erwegung der Sache, und auf vernommenes Gutachten der Kreditkommiſſion (welche in dergleichen Fällen ihres wegen Verſchweigung der unterſuchten Vermögensumſtände geleiſteten Eides von ſelbſt entbunden zu achten iſt,) Bericht davon an Königl. Landesregierung.

Genehmigen nun beyde ſo wohl Königl. Regierung als das Ritterſchaftl. Kollegium die Aufnahme einſtimmig, ſo wird dadurch das Erkenntniß der Kreditkommiſſion aufge=

gehoben, widrigenfalls behält es bey demſelben ſein Bewenden.

§. 45. Die Verſagung der Aufnahme, ſie geſchehe aus welchen Gründen ſie wolle, kann jedoch niemals zum Beweiſe der Inſolvenz gebraucht werden, ſintemal Umſtände möglich ſind, welche bey der größten Hinlänglichkeit des Vermögens, dennoch die Aufnahme verhindern.

Zweyter Abſchnitt.

Von Gewährung der Reception.

§. 46. Wird die Aufnahme für Konſtitutionsmäßig erkannt, ſo giebt die Kreditkommiſſion darüber eine ſchriftliche Verſicherung.

§. 47. Hierauf muß alsdann ferner der aufzunehmende Intereſſent die aus der Reception von ſelbſt erwachſende gänzliche Verpfändung ſeines gegenwärtigen Vermögens, es beſtehe in Lehn oder Erbe, mittelſt des in der Beylage 1. enthaltenen Reverſes agnoſciren, welche Hypothek vor allen andern Forderungen, die mittelſt des erlaſſenen decreti praeclusivi ausgeſchloſſen ſind, es mögen ſolche vor oder nachher auf gedachtes Vermögen kontrahirt ſeyn, einen unlimitirten Vorzug behält, und unter keinerley Vorwande eher wieder aufgerufen werden kann, bis die Kaſſe völlig befriediget worden.

§. 48. Fände es aber einer oder der andere zuträglich, denjenigen Theil ſeines Vermögens, der zur Sicherheit der einzuſchreibenden Schuld nicht erforderlich wäre, bey der Aufnahme zur freyen Diſpoſition und anderweiten Verhypotheeirung ſich vorzubehalten, ſo ſoll ihm ſolches vergönnt werden. Jedoch iſt dieſe Reſervation ausdrücklich einzubedingen, und kann derjenige, der ſich ihrer bedient, in der Folge keine neue Vorſchüſſe aus der Kreditkaſſe erhalten, ohne daß ein neues Proklama an die Gläubiger ergehet, die etwa nach ſeiner Aufnahme eine Hy-

Hypothek auf das eximirte Vermögen erlangt haben möchten.

§. 49. Außerdem hat dann auch der recipiendus zur Sicherung, der von ihm jährlich zu bezahlenden Zinſen die Aufkünfte gewiſſer Pertinenzien, Pachtgelder oder andere Gefälle anzuweiſen oder annehmliche Bürgſchaft für ſelbige zu beſtellen, die jedoch nicht eher gekündiget werden darf, bis die Kreditkaſſe völlig befriediget worden.

§. 50. Erfolgt nun hierauf die würkliche Reception, ſo wird ſolche durch die Hannöverſchen Intelligenzblätter in jedem Fall öffentlich bekannt gemacht.

§. 51. Wie aber vermittelſt dieſer Reception das Inſtitut alle bey ihm gemeldete Schulden übernimmt, und demnach an die Stelle des erſten Debitoris tritt, ſo erlangt auch die Kreditkommiſſion dadurch das Recht, die auf das eingeſchriebene Gut angeliehene Kapitalien zu kündigen, und müſſen ſich ſämmtliche Gläubiger dieſe Kündigung gefallen laſſen, woferne nicht etwa der Schuldner in der ausgeſtellten Obligation ausdrücklich verſprochen haben ſollte, das angeliehene Kapital binnen einer feſtgeſetzten Zeit nicht looſen zu wollen.

Viertes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten und Rechten der Intereſſenten nach der Aufnahme.

Erſter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Intereſſenten des Inſtituts.

§. 52. Die Intereſſenten ſind verpflichtet, von ihren bey der Kreditkaſſe eingeſchriebenen Schulden 5 Procent Zinſen an dieſelbe jährlich ſo lange zu erlegen, bis gedachte Schulden ſo weit durch Amortiſation verringert worden, daß ſolche dem Werthe des verhypothecirten Allodii gleich kommen.

§.

§. 53. Wer ſeine Schulden ganz durch Allodial-Vermögen deckt, der iſt verbunden während der erſten fünf Jahre nach erhaltener Reception, davon gleichfalls 5 Procent Zinſen zu bezahlen, und hernach vom 6ten bis zum 16ten Jahre incluſive, $4\frac{1}{8}$ Procent dafür zu entrichten.

§. 54. Tritt ein Intereſſent vor Ablauf des fünften Jahrs aus dem Inſtitute wiederum heraus, ſo muß derſelbe dem unerachtet bis dahin 2 Procent von der ganzen eingeſchriebenen Summe zu entrichten fortfahren.

Gleichermaaßen bezahlt ſolcher vom 6ten bis zum 16ten Jahre incluſive, $\frac{1}{8}$ Procent jährlich von der eingezeichneten Schuld, wenn etwa ſelbige binnen dieſer Zeit getilgt würde.

§. 55. Sämmtliche Zinsbeyträge werden der Kaſſe in zwey Terminen, auf Martini und Pfingſten in baaren Gelde entrichtet.

Sollte nun jemand von den Intereſſenten 6 Wochen über die Verfallzeit mit denſelben Nachſtande bleiben, ſo zeigt die Kreditkommiſſion ſolches der Königl. Landes-Regierung an, und dieſe trägt vi ſpecialis commiſſionis einem benachbarten Gerichte oder Amte auf, erwehnten Rückſtand exekutiviſch beyzutreiben, welches dann ohne weitere Nachſicht und Erinnerung zu bewerkſtelligen iſt.

§. 56. Auch haftet der Intereſſent unter gleicher Verbindlichkeit für das fehlende an den Beyträgen, wenn ſolche etwa in einem oder dem andern Jahre nicht von denen dazu angewieſenen Einkünften, ganz erfolgen ſollten.

§. 57. Woferne aber ein oder der andere erweislich unverſchuldete Nothſtand die Bezahlung der Beyträge hinderte, und es dem Intereſſenten an reſervirtem Vermögen gänzlich fehlte, alsdann beſorgt die Kreditkaſſe den Vorſchuß derſelben, jedoch ſind ſolche ſobald als thunlich, nebſt drey Procent Zinſen wieder zu erſtatten, woferne nicht etwa die Kaſſe genöthiget geweſen wäre, jenen Vorſchuß zu höheren Zin-

Zinſen anzuleihen, maaßen alsdann das was die Kaſſe dafür an Zinſen entrichtet, derſelben vergütet werden muß.

§. 58. Dergleichen Nothſtand können nur Unglücksfälle begründen, wodurch an den Einkünften des verhypothecirten Guts ein erheblicher Abgang bewürkt wird.

Ob ſolche vorhanden ſind, und wie weit in Rückſicht auf ſelbige eine Stundung der Zinsbeyträge ſtatt finde, darüber iſt jedesmal von der Kreditkommiſſion eine genaue Unterſuchung anzuſtellen, und den Umſtänden gemäß ein Erkenntniß abzugeben.

Es haben daher die Intereſſenten, welche auf erwehntes Beneficium Anſpruch machen wollen, hierum ſpäteſtens 6 Wochen vor dem Eintritt des Zinszahlungs-Termins nachzuſuchen, und ſollen ſie länger damit weiter nicht gehört werden, es wäre dann, daß ſich nachher erſt ein Unglücksfall der obigen Art ereignete, und davon ohngeſäumte Anzeige geſchähe.

§. 59. Zeigt ſich in der Folge eine nahe Gefahr der Lehns-Apertur des verhypothecirten Guts, und die darauf haftende Schuld wäre noch nicht ſo weit amortiſirt, daß das taxirte Allodium für ſelbige hinreichende Sicherheit gewährte, es hätte aber der letztere Beſitzer noch ſonſtige Einkünfte, wobey ihm die behaltene Kompetenz aus ermeldetem Gute entbehrlich wäre, ſo muß ſich derſelbe eine Erhöhung der feſtgeſetzten jährlichen Beyträge gefallen laſſen, welche die Kreditkommiſſion nach vorgängiger Unterſuchung der Beſchaffenheit der Umſtände ſelbigen gemäß beſtimmt.

§. 60. Um nun wiſſen zu können, ob dergleichen Apertur zu beſorgen ſey, müſſen die Intereſſenten jährlich von dem Leben oder Tode der natürlichen Lehns-Erben und der mit haftenden Agnaten eine Anzeige einſchicken, wenn ſolche nicht etwa in hieſigen öffentlichen Dienſten ſtehen ſollten, folglich auf andere Weiſe Gewißheit wegen ihres Lebens und Todes zu erhalten ſtehet.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Rechten der Intereſſenten in Abſicht des Inſtituts.

§. 61. Die Intereſſenten, welche für eine größere Summe von Schulden hinlängliche Sicherheit ſtellen können, als womit ſie zuerſt ins Inſtitut hinein treten, dürfen, ſo weit dieſe Sicherheit reicht, zu nachermeldeten Zwecken, neue Anleihe aus der Kreditkaſſe erwarten, und ſollen ihnen ſelbige nach Maaßgabe der Umſtände, wenn die erſten 5 Jahre von dem Zeitpunkte an, da ſie ſolche Anleihe erhalten, verfloſſen ſind, theils gegen 5, theils gegen $4\frac{1}{8}$ Procent verſchaffet werden.

a) Zur Ausſteuer der Töchter.

b) Zur Unterhaltung der Söhne auf Akademien und Equipirung derer, welche in Kriegesdienſte gehen, wenn anders letztere nicht aus dem dazu beſtimmten Fond eine Beyhülfe erhalten.

c) Zur Abfindung der Geſchwiſter oder Lehnsanverwandten.

d) Zur Unternehmung eines nothwendigen Baues.

e) Zur Wiedereinlöſung verſetzter Pertinenzien.

f) Zum Ankauf neuer nutzbarer Grundſtücke.

g) Zur Verbeſſerung des Guts-Haushalts.

h) Zur Erſetzung des erlittenen Verluſts bey Unglücksfällen, als Viehſterben, Hagelſchlag, Ueberſchwemmung u. d. gl.

§. 62. Wenn aber aus vorerwähnten Gründen ein Darlehn verlangt wird; ſo iſt nicht nur von dem Daſeyn des angeführten Falls Beſcheinigung beyzubringen, ſondern es muß auch geſtattet werden, daß die Kreditkommiſſion für die zweckmäßige Verwendung des Vorſchuſſes unmittelbar Sorge trage.

§. 63. Unter Vorausſetzung hinlänglicher Sicherheit macht ferner das Inſtitut für die Intereſſenten Kaution, wenn ſolche etwa die Verwaltung öffentlicher Kaſſen oder

ſonſt ein ihnen nützliches Geſchäfte übernehmen ſollten, wobey Bürgſchaft zu beſtellen wäre.

§. 64. Es kann den Intereſſenten von den eingeſchriebenen Schulden nichts geloſet werden, und ſoll die Kreditkaſſe eben ſo wenig befugt ſeyn, eine Erhöhung der konſtitutionsmäßigen Zinsbeyträge ihnen aufzuerlegen, dagegen aber kürzet die Kaſſe ihren Verluſt an der Amortiſation der Kapitalien, in ſo weit ſolche genöthiget wäre, die aufzunehmenden Gelder höher als zu drey Procent zu verzinſen.

§. 65. Leiſtet das Allodialvermögen des Intereſſenten genugſame Sicherheit für die eingeſchriebenen Schulden; ſo hängt es nach Verlauf der erſten 5 Jahre ſeit der Aufnahme, von ſeinem alleinigen Willkühr ab, mit einem jährlichen Zinsbeytrage von 5 Procent fortzufahren, oder bis ins 16te Jahr $4\frac{1}{8}$ Procent, und nachher 4 Procent Zinſen an die Kaſſe zu entrichten.

Sollte immittelſt der unerwartete Fall eintreten, daß die Kaſſe in den erſten 5 Jahren nach der Reception mehr als drey Procent von den angeliehenen Kapitalien bezahlen müßte, ſo würde ein Intereſſent der vorerwähnten Gattung verpflichtet ſeyn, den Beytrag von 5 Procent ſo lange fortzuſetzen, bis die Reſervekaſſe das völlig vergütet erhalten hätte, was ihr durch ermeldete höhere Verzinſung entgangen wäre.

Nicht weniger hätte dergleichen Intereſſent das fehlende zuzulegen, wenn die Kaſſe vom 5ten bis zum 16ten Jahre ihren Gläubigern $4\frac{1}{8}$ und darüber, oder in den nachherigen Jahren mehr als 4 Procent zu bezahlen genöthigt wäre.

§. 66. Alles, was von den Beyträgen der Intereſſenten nicht zur Verzinſung der Kapitalien erfordert wird, und nach der Anlage 11. weder in die Reſervekaſſe fließet, noch zur Beſtreitung der Adminiſtrationskoſten beſtimmt

iſt,

iſt, wird ſolchen an den eingeſchriebenen Schulden zu gute gerechnet.

§. 67. In Abſchlag der allmähligen Tilgung der Schulden dürfen auch kleine Poſten von 50, 100 oder 200 Rthlr. bezahlt werden, und ſoll die Kaſſe ſolche unweigerlich annehmen, wenn davon ein halbes Jahr vorher Anzeige geſchehen iſt.

Dergleichen abſchlägliche Zahlungen machen indeſſen bey dem Anſatze der bis ins 16te Jahr für die eingeſchriebenen Kapitalien reſpective zu erlegenden 5 oder $4\frac{1}{8}$ Procent keine Aenderung, ſondern es werden ihnen ſelbige mittlerweile ſolchermaaßen zu gute gerechnet, daß die geleiſtete Zahlung an dem Kapitale abgehet, und der Zinsbetrag der eingelieferten Summe mit zur Amortiſation der übrigen Schulden verwendet wird, worüber die Anlage 12. nähere Aufklärung giebt.

§. 68. Imgleichen ſteht es den Intereſſenten frey, auf vorgängige halbjährige Loſe ihre ganze Schuld bey der Kaſſe abzutragen. Jedoch bleiben ſie für die bis ins 16te Jahr nach dem §. 54. unveränderlich reſpective zu 2 und $\frac{1}{8}$ Procent zu leiſtenden Beyträge dem Inſtitute mit der beſtellten Sicherheit noch fernerhin verhaftet, und wird ihnen erſt nach Verlauf dieſes Zeitpunkts eine Generalquittung und ſpecielle Abrechnung ertheilt, es wäre dann, daß ſie bey früherer Verlaſſung des Inſtituts, die künftigen Beyträge ſofort insgeſammt entrichteten.

§. 69. Wenn ein Theil der Schulden auf dem Lehne ruhet, ſo wird aller Abtrag am Kapitale zuerſt an dieſem abgerechnet, es mag ſolcher durch den Lauf der verordneten Amortiſation, oder vermittelſt ſpecieller Zahlungen beſchaffet werden.

§. 70. Den vor völliger Amortiſirung ihrer Schulden heraustretenden Mitgliedern wird dasjenige mit zu gute gerechnet, was ſie beſage des §. 136. an Beyhülfe zum Abtrag ihrer Schulden aus der Reſervekaſſe zu gewär-

wärtigen gehabt hätten, wenn ſolche durch den Weg der allmähligen Amortiſation getilget wären.

Es ſoll der Ertrag davon an dem zurück zu zahlenden Kapitale inne behalten werden, doch ſo, daß die Kaſſe hierbey wegen des durch die Vorausbezahlung verlierenden Interuſurii ſchadlos bleibe.

Auch kann vor dem 17ten Jahre nach Errichtung des Inſtituts keiner auf dergleichen Abzug Anſpruch machen, weil der alsdann erreichte Beſtand der Reſervekaſſe erſt ergeben muß, ob der in ermeldetem §. bemerkte Zuſchuß verwilliget werden könne oder nicht.

§. 71. Wenn es die Intereſſenten für nöthig finden, werden ihnen alle halbe Jahre Beſcheinigungen über die bey der Kaſſe auf ihr Vermögen eingeſchriebene Summe und was abſchläglich auf ſelbige bezahlt worden, in beglaubter Form gegeben. Auch erhalten ſie nach Verlauf der erſten 16 Jahre von der Zeit ihres Eintritts gerechnet, jährlich eine ſpecielle Abrechnung über die der Kaſſe geleiſtete Zahlungen, deren Verwendung und den Reſt ihrer Schuld.

§. 72. Ein jeder Intereſſent, der demjenigen vollkommene Gnüge thut, was ſeine Pflichten vorgeſchriebenermaaßen mit ſich bringen, erwirbt dadurch für ſich und ſeine Erben die Erſtattung der an die Reſervekaſſe gezahlten Beyträge in der Maaße wie der §. 139. ſolche Reſtitution feſtſetzt.

§. 73. Die völlige Entlaſſung der Intereſſenten von der Verbindung mit dem Inſtitute auf vorgängige Befriedigung deſſelben, wird, wenn ſie es verlangen, durch die Hannöverſchen Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von der Verhaftung des bey der Kreditkaſſe eingeſchriebenen Vermögens der Intereſſenten.

§. 74. Die Beſitzer ſolcher Güter, über welche bey der Aufnahme in das Inſtitut bereits ein Konkours verhänget iſt, müſſen geſtatten, daß die Kreditkommiſſion, wenn es ſelbige für dienlich erachtet, ſo lange ihre Güter adminiſtriren laſſe, bis das Kreditinſtitut ſeine völlige Befriedigung erhalten hat.

§. 75. Nicht weniger ſoll auch die Kreditkommiſſion auf vorgängige deshalb anzuſtellende ſummariſche Unterſuchung von dem Königl. Hofgerichte zu Zelle, ohne daß gegen deſſen Erkenntniß hierüber ein remedium ſtatt findet, in die Verwaltung der Güter der Intereſſenten immittirt werden können, wenn ſie ſelbige ſo ſehr in Verfall gerathen laſſen, daß das Inſtitut dabey Gefahr liefe, ſeiner Forderungen wegen verkürzet zu werden, oder wenn die Zinsbeyträge dreymal hintereinander ſo ſaumſelig erfolgten, daß ſolche exekutiviſch beygetrieben werden müßten.

§. 76. Durch gedachte Güterverwaltung erlangt die Kreditkommiſſion den Genuß der nehmlichen Rechte, welche andere gerichtlich beſtellte Curatores bonorum ausüben, jedoch ohne alle Dependenz von den gewöhnlichen Kuratelgerichten als deren Stelle ſie in Anſehung der Oberaufſicht zugleich vertritt.

Wenn aber unverhofft die anzuſetzenden Adminiſtratoren den Intereſſenten zu gegründeten Beſchwerden über die Verwaltung ihrer Güter Urſach gäben, und ſolchen von der Kreditkommiſſion nicht abgeholfen würde; ſo bleibt es ihnen frey geſtellt, ſich wegen der Wegräumung an Königl. Landesregierung oder an das Ritterſchaftl. Kollegium zu wenden.

§. 77. Stehen dergleichen Güter in Pacht, ſo werden die alten Pächter bis zum Ablauf der Pachtzeit beybehalten, falls nicht etwa bey Gütern der erſterwähnten Gattung reſervirt wäre, daß nach Siſtirung des Konkurſes die Pacht von ſelbſt erlöſchen ſollte.

§. 78. So wohl im letzteren Falle, als auch wenn die feſtgeſetzte Pachtzeit abgelaufen iſt, kömmt es lediglich auf Ermäßigung der Kreditkommiſſion an, ob das Gut aufs neue verpachtet, oder einem bey dem Inſtitute zu beſtellenden Adminiſtrator zur unmittelbaren Verwaltung anvertrauet werden ſolle.

§. 79. Aus den Einkünften ſolcher Güter, worüber bey der Aufnahme in das Inſtitut bereits ein Konkurs verhänget iſt, wird ein beſtimmtes zur Kompetenz für den Eigenthümer, und behuf der Adminiſtrationskoſten feſtgeſetzt. Alle übrigen Revenüen derſelben werden der Kreditkaſſe eingeliefert, und was davon nicht zu den verordneten Zinsbeyträgen erforderlich iſt, wird dem Intereſſenten auf die eingeſchriebene Schuld zu gute gerechnet.

Von den Einkünften derjenigen Güter aber, worin die Kreditkommiſſion zufolge des §. 75. gerichtlich immittirt worden, fällt weiter nichts in die Kreditkaſſe, als die konſtitutionsmäßige Verzinſung der darauf vorgeſtreckten Kapitalien, und was ſonſt aus ſelbigen erhoben wird, muß entweder dem Eigenthümer oder denjenigen eingehändiget werden, die durch gültige Aſſignation zu deſſen Genuſſe berechtiget ſind.

§. 80. Werden behuf der gedachten Güter Vorſchüſſe aus der Kreditkaſſe verwendet; ſo kommen ihr in Anſehung derſelben alle Rechte zu ſtatten, die ſie bey anderen Darlehnen gemiſſet.

§. 81. Sollte von den Gebäuden, welche die Intereſſenten der Kaſſe verhypothecirt haben, etwas abbrennen, ſo hebt ſolche die dafür bey der Brandaſſekurationsſocietät verſicherten Gelder, und zahlt davon nichts wieder heraus,

wenn

wenn kein neues Gebäude an die Stelle des abgebrannten aufgeführt würde, ſonſt aber nur ſo viel als hiezu erforderlich iſt, das was die Kaſſe behält, wird zur Amortiſation der Schulden des Eigenthümers verwendet.

In Anſehung jener Gebäude ſoll auch das Inſtitut befugt ſeyn, die der Brandkaſſe von den Eigenthümern ſchuldig gebliebenen Beyträge zu bezahlen, und dieſen Vorſchuß mit Vier Procent Zinſen wieder einzufordern.

§. 82. Weder in die unter Adminiſtration ſtehende noch andere der Kreditkaſſe verhypotecirte Güter, und in alles übrige derſelben zur Sicherheit geſtellte Vermögen darf, ſo lange ſie nicht völlig befriediget iſt, ohne Einwilligung der Kreditkommiſſion überall keine Exekution erkannt werden.

§. 83. Gleichwie jedoch von dieſer Verhaftung dasjenige Vermögen völlig eximirt iſt, was die Intereſſenten erſt nach dem Eintritte in das Inſtitut auf andere Art als durch deſſen Vorſchüſſe erweislichermaaßen erwerben oder ſich ausdrücklich zur freyen Diſpoſition vorbehalten haben, ſo bleiben auch inſonderheit.

a) Die ſchon vor dem Eintritt erworbenen Jura dotalia unverändert.

b) Behält die Königl. Kammer auch in Zukunft bey herrſchaftl. Pachtungen an dem Inventario und den Aufkünften der Pacht, alle bisher genoſſene Rechte.

c) Nicht weniger ſoll denjenigen, welche mit Intereſſenten des Inſtituts nach deren Eintritt in ſelbiges gemeinſchaftliche Erbſchaften theilen, und Forderungen daraus zu gute behalten, die ihnen an der Erbſchaftsmaſſe den gemeinen Rechten nach zukommende Sicherheit, fernerhin angedeihen.

d) Auch kann das Inſtitut an Grundſtücken, welche die Intereſſenten nach ihrer Aufnahme kaufen, kein Vorzugsrecht prätendiren, wenn der Verkäufer ſich das

das dominium davon reſervirt haben ſollte, oder demſelben eine Hypothek zur Sicherheit des rückſtändigen Kaufgeldes darin konſtituirt wäre.

§. 84. Das nach der Aufnahme erworbene, oder bey derſelben reſervirte Vermögen, haftet inzwiſchen dem Inſtitute für die eingeſchriebene Schuld ſubſidialiter in ſoweit mit, daß, wenn des Intereſſenten ſonſtige Mittel nicht hinreichend wären, die Kaſſe zu befriedigen, ſolche alsdann den nicht mit ſtillſchweigenden oder öffentlichen Hypotheken verſehenen Gläubigern deſſelben, auch in Anſehung des beſagten Vermögens nöthigenfalls vorgehen würde.

§. 85. Entſtehen Zweifel darüber, ob eines oder das andere aus dem Vermögen des Intereſſenten des Inſtituts erſt nach der Aufnahme erworben ſey oder nicht; ſo muß der Beweis der nachherigen Akquiſition von demjenigen geführt werden, der ſolche behauptet. Immittelſt kann nie das als ein eximirtes Acquiſitum angeſehen werden, was durch Vorſchüſſe aus der Kreditkaſſe erworben worden, oder als ein Acceſſorium des bey dem Eintritte verhypothecirten Vermögens zu betrachten iſt. Aus letztgedachtem Grunde würde unter anderen, die bey der Lehnsapertur des verhypothecirten Guts dem Allodialnachlaſſe anzurechnende Erndte, mit zur Hypothek für die eingeſchriebenen Schulden haften, obgleich bey der erſten Aufnahme gedachte Erndte noch nicht exiſtirte. Imgleichen eine ſolche Akquiſition, die durch einen bey der Aufnahme ſchon anhängigen Prozeß gewonnen würde.

§. 86. So lange die Kreditkaſſe der eingeſchriebenen Schulden wegen nicht völlig befriediget iſt, darf ohne Einwilligung der Kreditkommiſſion, von den verhypothecirten Immobiliarvermögen auf keine Weiſe irgend etwas veräußert werden. Alle dergleichen Veräußerungen werden als null und nichtig angeſehen, und iſt die Kreditkommiſſion kraft der der Kaſſe beſtellten Hypothek befugt, von

jedem dritten Beſitzer deſſen, was dem zuwider etwa veräußert werden möchte, ſolches ohne allen Erſatz ſofort gerichtlich zu vindiciren.

§. 87. Imgleichen ſoll auch die Kreditkommiſſion berechtigt ſeyn, durch ein beym Zelliſchen Hofgerichte nachzuſuchendes, und unverweigerlich zu ertheilendes Mandatum ſine clauſula, den Veräußerungen des Mobiliar=Vermögens der Intereſſenten Schranken zu ſetzen, wenn etwa bey nahe bevorſtehender Lehns=Apertur die Kaſſe durch dergleichen Veräußerungen in Gefahr eines Verluſtes gerathen möchte.

§. 88. Keiner von den Intereſſenten haftet für etwas mehreres als für ſeine eigene, oder für die konſentirten Schulden der Vorfahren im Lehne, folglich fällt aller unverhoffter Kaſſen=Defekt nicht ihnen, ſondern der Kaſſe ſelbſt zur Laſt.

Sechſtes Kapitel.

Von der Theilnahme ſolcher Begüterter am Inſtitute, die keine Schulden bey denſelben einzeichnen laſſen.

§. 89. Um allen Begüterten Gelegenheit zu geben, die erſte Gründung des zu errichtenden Kreditinſtituts befördern zu helfen, wenn ſie ſich gleich mit demſelben vorjetzt nicht als Schuldner verbinden; ſo ſoll es auch ſolchen frey geſtellet ſeyn, durch einen fünfjährigen der Reſervekaſſe zu entrichtenden Beytrag an dem Inſtitute Theil zu nehmen. Jedem Begüterten ſtehet es frey, auch nach Errichtung des Inſtituts in erwähnte Verbindung mit demſelben zu treten, und darf ſolches auf vorgängige halbjährige Meldung keinem verſagt werden.

§. 90. Dieſen Beytrag kann ſich ein jeder ſo hoch ſetzen, wie er es ſelbſt für gut findet. Ein geringerer Beytrag aber als 25 Rthlr. jährlich, wird nicht angenommen.

§.

§. 91. Dergleichen Beyträge ſind als Kapitalien anzuſehen, welche bey der Reſervekaſſe belegt ſtehen, die aber vor Ablauf des 16ten Jahrs nach Errichtung des Inſtituts nicht gekündiget werden können.

§. 92. Einem jeden Intereſſenten, der auf obige Weiſe 100 Rthlr. beygetragen hat, werden dafür jährlich zwey Procent zu gute geſchrieben, und wenn die Summe auf 200 Rthlr. oder noch höher hinan ſteigt, ſo kommen dafür drey Procent in Rechnung.

Die Zinſen von geringeren Summen, die weniger als 100 Rthlr. ausmachen, bleiben nebſt dem Interuſurio ein Eigenthum der Kaſſe.

§. 93. Mittelſt Erlegung ſolcher Beyträge erwirbt nun derjenige, der ſelbige entrichtet, das Recht nicht nur zum Abtrage alter Schulden, ſondern auch in allen den Fällen, wo andere Intereſſenten nach dem §. 61. Vorſchüſſe aus der Kaſſe zu gewärtigen haben, dergleichen ebenmäßig zu verlangen, jedoch unter dem Bedinge, daß er ſich bey entſtehenden Geldbedürfniſſen dem allen unterwerfen muß, was gegenwärtiger Plan zur Receptions-Fähigkeit erfordert, und ſonſt den Intereſſenten als Pflicht auferlegt.

§. 94. Falls demnach von gedachtem Rechte in der Folge Gebrauch gemacht würde; ſo muß dergleichen Intereſſenten mit den verlangten Darlehnen eher als anderen geholfen werden, die ſich zur Reception melden, und kommen ihnen alsdann die vorausbezahlten Beyträge, nebſt denen davon angeſchriebenen Procenten entweder an Erleichterung der Zinſen, oder an der geſchwinderen Amortiſation des Kapitals wiederum zu ſtatten.

Ein ſolcher Intereſſent, der volle 5 Jahre dergleichen Beyträge geleiſtet, erhielte nehmlich entweder einen verhältnißmäßigen Erlaß an der feſtgeſetzten Verzinſung, oder wenn er dieſe lieber ganz aufbringen wollte; ſo käme er

gewiſſe Jahre früher als andere, mit Bezahlung ſeiner Schuld zu Stande.

§. 95. Sollten hingegen vorerwähnte Intereſſenten, binnen den nächſten 16 Jahren nach ihrer Aufnahme, ſich der obigen Vortheile nicht bedient, folglich keine Anlehne aus der Kaſſe erhalten haben, ſo ſtehet es ihnen frey, die Einlage nebſt vorermeldeter Verzinſung, ſich zu jeder beliebigen Zeit zurück zahlen zu laſſen.

§. 96. Bezahlte jemand den übernommenen Beytrag auf alle 5 Jahre in einer Summe voraus, ſo werden ihm daran die Zinſen, welche die Kaſſe dadurch gewinnet, rebattirt, daher würde dann z. B. ein fünfjähriger Beytrag von 25 Rthlr. mit 115 Rthlr. vergütet werden können.

Siebentes Kapitel.

Von den Verſuren des Kreditinſtituts.

Erſter Abſchnitt.

Von Darlehnen auf Obligationen.

§. 97. Das Inſtitut nimmt keine geringere Poſten als 200 Rthlr., und keine höhere als 1000 Rthlr. auf einzelne Obligationen an, und verzinſet jedes Hundert mit drey Procent.

§. 98. Sämmtliche Kapitalien müſſen in vollwichtigen Piſtolen, woran nicht mehr als zwey Aß fehlen dürfen, das Stück zu 5 Rthlr. dem inneren Gehalte nach 21 Karath 9 Grän gerechnet, belegt werden.

§. 99. Die Zinſen werden in kapitalsmäßiger Münze alle halbe Jahre, auf Neujahr und Johannis, den erſten Gläubigern oder denen, die ſich als rechtmäßige Eigenthümer der Obligation legitimiren, gegen Quittung, ohne allen Abzug, in Zelle ausgezahlt.

§. 100. Jngleichen leiſtet die Kaſſe auch daſelbſt die Rückzahlung des Kapitals in erwähnter Münzſorte, auf vor=

vorhergegangene halbjährige Looſe, gegen Wiedereinliefe= rung der quittirten Original=Obligation.

§. 101. Gegen die Subſcribenten der erſten 50000 Rthlr. verbindet ſich die Kaſſe, deren Kapitalien binnen 15 Jahren nicht zu kündigen. Ihrer Seits aber behalten ſolche völlige Freyheit der verordneten Looſe.

§. 102. Von den §. 97. 98 und 100 iſt in Anſe= hung derer eine Ausnahme zu machen, welche auf Güter, die in Konkurſen ſtehen, oder worüber ein Regulativ ge= troffen worden, Gelder hergeliehen haben. Dieſe erhalten nehmlich

a) wenn ſie es verlangen, über die nehmlichen Sum= men neue Obligationen, worauf die erſten Ver= ſchreibungen gerichtet geweſen ſind.

b) Werden ihnen Zinſen und Kapitalien in den ver= ſchriebenen Münzſorten ausgezahlt, falls ſie deren Reducirung auf Gold, nicht in Güte eingehen ſollten.

c) Gebührt ſelbigen nicht eher eine Kündigung der hergeliehenen Kapitalien, bis ſie dem Prioritäturtheil oder dem getroffenen Regulative gemäß, ihre Be= zahlung zu gewärtigen gehabt hätten, wenn hiernach fernerhin verfahren wäre, und wird daher in den darüber auszufertigenden Obligationen die Nummer der Priorität mit eingerückt.

§. 103. Es werden ſämmtliche Obligationen nach dem Inhalte des Formulars in der Anlage 2. abgefaſſet, und auch denjenigen nach Zurücklieferung der alten Ver= ſchreibung zugeſtellet, die vorhin Gläubiger des anfgenom= menen Intereſſenten geweſen ſind, und ihr hergeliehenes Kapital in dem Inſtitute ſtehen laſſen wollen.

§. 104. Den Eigenthümern derſelben ſtehet es frey, ſolche an wen ſie wollen, zu cediren. Dergleichen Ceſſio= nen müſſen aber durch glaubhafte Original=Dokumente bey der Kaſſe beſcheiniget werden, widrigenfalls darf ſolche

we=

weder Zinſen noch Kapital an den Ceſſionarium verabfolgen laſſen.

Sollte es ſich zutragen, daß jemand eine Obligation verlöhre, ſo muß ſolches der Kreditkommiſſion unverzüglich angezeigt werden. Dieſe macht alsdann den Vorfall durch die Hannöverſchen Intelligenzblätter dreymal nach einander, nach jedesmaliger Zwiſchenzeit von zwey Monaten, unter der Andeutung bekannt, daß, wenn ſich nicht ein anderer rechtmäßiger Beſitzer binnen dieſer Zeit meldete, alsdann auf denjenigen, der bislang dazu legitimirt geweſen wäre, eine neue Verſchreibung ausgeſtellt werden ſollte.

Nach Ablauf der feſtgeſetzten ſechs Monate wird dieſem gemäß verfahren. Der bisherige Eigenthümer der verlohrnen Obligation ſtellt über ſelbige einen Mortifikationsſchein aus, und erhält hiergegen eine neue Verſchreibung. Bis dahin aber können weder Zinſen noch Kapital ausgezahlt werden.

Das Inſtitut wird hiedurch von allen weiteren Anſprüchen aus der verlohrnen Obligation liberirt, und macht deren Mortifikation in den Hannöverſchen Intelligenzblättern öffentlich bekannt.

Zweyter Abſchnitt.

Von Anlehnen auf Kreditſcheine.

§. 106. Die Kreditkaſſe nimmt auch kleine Poſten von 25 Rthlr. zur niedrigſten, und ſteigend mit der Zahl 5 bis 100 Rthlr. zur höchſten Summe, auf monatliche Looſe gegen zwey Procent in Verzinſung.

§. 107. Ueber dergleichen Poſten werden numerirte Kreditſcheine nach dem Formular in der Anlage 3. ausgeſtellt.

§. 108. Mit dieſen Scheinen werden zugleich demjenigen, der Geld darauf belegt hat, fünfjährige Zins-Aſſignationen nach dem Inhalte der Anlage 4. eingehändiget.

§.

§. 109. Die Zinſen von erwähnten Anlehen werden alle Jahre zu der in der Aſſignation beſtimmten Zeit, an den Inhaber derſelben ausgezahlt, ohne daß ſich ſolcher auf andere Art als rechtmäßiger Inhaber davon zu legitimiren braucht.

§. 110. Wer dergleichen Zinſen lieber an einem näheren Orte als in Zelle zu erheben wünſcht, und ſolches vier Wochen vor der Verfallzeit, bey einer der im Lüneburgiſchen angeordneten Kontributionsrecepturen mit Bemerkung der Nummer des zu verzinſenden Kreditſcheins meldet, der kann ſolche Zinſen zu Lüneburg, Uelzen, Haarburg, Lüchau, Walsrode, Burgtorf und Gifhorn, nach Erſtattung der daher entſtehenden Portoauslagen, in Empfang nehmen, und erhalten die Kontributionsreceptoren die dazu benöthigten Gelder aus der Kreditkaſſe.

§. 111. Nach jedesmal verfloſſenen 5 Jahren werden den Beſitzern der noch cirkulirenden Kreditſcheine auf andere 5 Jahre neue Zins=Aſſignationen zugefertiget.

§. 112. Dieſe Aſſignationen bleiben nicht länger als drey Monate nach dem feſtgeſetzten Zahlungstermine gültig. Wird binnen erwähnter Zeit die Hebung der Zinſen verſäumt, ſo fallen ſolche der Reſervekaſſe anheim.

§. 113. Verliert jemand dergleichen Aſſignationen, und es wird der Kreditkommiſſion vor Auszahlung der Zinſen gemeldet, ſo werden zwar dem unerachtet ſolche dem Inhaber der Aſſignation verabfolget, man wird ſich aber alsdann bemühen, den Namen deſſen, der die Zinſen eingefordert oder erheben laſſen, in Erfahrung zu bringen, um ſelbigen dem vorherigen Eigenthümer der Aſſignation bekannt zu machen, damit dieſer ſeines Regreſſes wegen, gegen denjenigen nöthige Maaßregeln ergreifen könne, der zuerſt wiſſentlich eine ihm nicht zugehörende Aſſignation an ſich gebracht.

§. 114. Findet ſich hingegen binnen drey Monaten nach verfloſſenem Zahlungstermine keiner, der auf die verlohrne

lohrne Aſſignation Zinſen einfordert, ſo werden ſolche dem Beſitzer des Kreditſcheins gegen Quittung ausgezahlt. Neue Aſſignationen aber können vor Erlöſchung der alten nicht ertheilt werden.

§. 115. Jede Kündigung der Kreditſcheine wird in den Hannöverſchen Inteligenzblättern, jedoch unter bloßer Anführung der Nummer, bekannt gemacht.

§. 116. Die Rückzahlung der darin verſchriebenen Summe geſchiehet an den Inhaber des Kreditſcheins, und kann ſolche nur allein in folgenden beiden Fällen mit Arreſt belegt werden.

a) Wenn der rechtmäßige Eigenthümer des Kreditſcheins in continenti beweiſen könnte, daß der gegenwärtige Beſitzer ſolchen auf eine illegale Art an ſich gebracht hätte, oder falls

b) jemand deſſen Vermögensumſtände ſich zum Konkurs qualificirten, dergleichen Kreditſcheine zur vorſetzlichen Verkürzung ſeiner Gläubiger, an ſich gekauft haben ſollte. Außerdem aber darf auch alsdann dem Inhaber des Kreditſcheins die geforderte Bezahlung vorenthalten werden, wenn Merkmale der Verfälſchung an ſelbigen wahrzunehmen wären.

In allen anderen Fällen, wo dergleichen Arreſt und Vorenthaltung der verſchriebenen Gelder nicht ſtatt findet, wird derjenige für den getreuen Inhaber des Kreditſcheins gehalten, der ſolchen nach verfloſſener Looſungszeit bey der Kaſſe präſentirt, und durch die darauf geleiſtete Zahlung erwirbt ſelbige gegen jedermann eine völlige Befreyung von allen weiteren Anſprüchen aus dem eingelöſeten Kreditſcheine.

§. 117. Mit dem Kreditſcheine ſind bey deſſen Einlöſung die dazu gehörenden ſowohl zahlbaren als noch nicht fälligen Zins-Aſſignationen zugleich wiederum abzuliefern. Widrigenfalls aber wird deren Werth von der verſchriebenen Summe innebehalten, und dem Beſitzer des Kreditſcheins

nur

nur alsdann verabfolget, wenn binnen drey Monaten nach Verlauf des Zahlungstermins niemand auf die fehlenden Aſſignationen Zinſen eingefordert haben ſollte.

§. 118. In Abſicht der verlohren gegangenen Kreditſcheine iſt das nehmliche Verfahren zu beobachten, welches nach dem §. 105. bey verlohrnen Obligationen ſtatt findet, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die dreymalige Bekanntmachung nur einen Zeitraum von 6 Wochen erfordert, und nach Verlauf von 8 Wochen die Amortiſation eintritt.

§. 119. Die noch nicht im Umlaufe befindlichen Kreditſcheine werden in einem mit drey verſchiedenen Schlößern verſehenen Kaſten aufbewahrt, wozu der Aſſiſtent der Kreditkommiſſion, der Kaſſirer und Regiſtrator, jeder einen beſonderen Schlüſſel führen, und der nicht anders als in aller dreyer, oder eines anderen zu ſubſtituirenden Landſchaftl. Bedienten Gegenwart eröffnet werden darf.

Der Regiſtrator trägt die herausgenommenen Scheine in ein beſonderes Buch ein, und der Kaſſirer ſtellt über deren Empfang einen Schein an den Aſſiſtenten aus.

§. 120. Bey Einlöſung der Kreditſcheine notirt der Kaſſirer ſofort die Relution darunter und ſendet ſelbige hernach dem Aſſiſtenten zu, der ihre Zurücklieferung dem Kaſſirer beſcheiniget, und wenn zuvor der Tag der Präſentation bemerkt worden, ſolche bey der nächſten Verſammlung der Kreditkommiſſion zur gänzlichen Kaſſirung vorlegt.

§. 121. Ließe es ſich jemand beygehen, Kreditſcheine, oder Zins-Aſſignationen nachzumachen, oder würklich ausgegebene Kreditſcheine zu verfälſchen, ſo iſt ein ſolcher ohne alle Rückſicht, ob damit ſchon würklicher Betrug ausgeübt worden oder nicht, auf mehrere Jahre, nach Befinden der Umſtände, zu einer unabbittlichen Karren- oder Zuchthausſtrafe zu kondemniren, und gehet im letzteren Falle ein

ſolcher falſarius, ſeines an dem Kreditſcheine gehabten Rechts, zum Beſten der Kaſſe, verluſtig.

§. 122. Einer gleichen Strafe ſind auch diejenigen unterworfen, die verlohrne Kreditſcheine oder Zins-Aſſignationen finden, oder ſolche mit dem Bewußtſeyn an ſich bringen, daß einem dritten das Eigenthum davon zuſtehe, und dennoch für ſich Gelder darauf erheben, oder ſie einem andern für irgend einen Gewinn überlaſſen, oder ſonſt zum Schaden des Eigenthümers und zu ihrem eigenen Vortheil Gebrauch davon machen.

Dritter Abſchnitt.

Von der den Gläubigern des Inſtituts zu beſtellenden Sicherheit.

§. 123. Allen und jeden Gläubigern des Inſtituts, ſie mögen demſelben Gelder vorgeſtreckt haben, auf welche der angeführten Arten es wolle, dienen folgende Fonds zur Sicherheit:

a) Alle Zahlungen, welche von den einzuſchreibenden Gütern zur Verzinſung und Amortiſation der Kapitalien auffkommen.

b) Der anzulegende Reſerve-Fond, von deſſen 16jährigem Ertrage, bey einer vorausgeſetzten Schuldenlaſt von 400,000 Rthlr. in der Anlage 12. ſich eine Berechnung befindet.

c) Die ſchon ſeit alten Zeiten etablirte Ritterſchaftliche Kaſſe, nebſt denen dazu gehörenden im Herzogthume Mecklenburg belegenen Gütern, ſo weit ſolche nicht bereits auf andere Weiſe verhaftet ſind.

§. 124. Ermeldete Fonds gereichen den Gläubigern ſowohl wegen Kapitals als Zinſen in berührter Ordnung zu einer wahren unwiderruflichen Hypothek, ſo daß, wenn unverhofft es an konſtitutionsmäßiger Befriedigung mangeln ſollte, zuerſt die von den Schuldnern aufkommende

Zah-

Zahlungen, dann die Reſerve, und endlich die Ritterſchaftl. Kaſſe angegriffen werden, und den Gläubigern, ſo weit es nöthig, daraus Genüge geſchehen ſoll.

§. 125. Gegen die von dem Inſtitute verſicherte Zahlungen findet überall keine Einrede ſtatt, wenn die Aechtheit des Dokuments, woraus ſolche verlangt wird, zu Tage liegt.

§. 126. Sollte jedoch das Fürſtenthum Lüneburg, was die gnädige Vorſehung verhüten wolle, mit Krieg überzogen, oder ſonſt von einer verderblichen allgemeinen Landplage heimgeſucht werden, die eine ſolche Seltenheit des Geldes verurſacht, daß ſelbſt gegen höhere Zinſen, als das Inſtitut zu geben ſich anheiſchig macht, keine neue Darlehne zu erhalten ſtünden, ſo kann zwar ſelbigem ein temporeller Indult gegen die Kündigung der Kapitalien, ſo lange es erforderlich ſeyn möchte, zu gute kommen; immittelſt muß dem unerachtet mit Auszahlung der fälligen Zinſen, nach wie vor unveränderlich fortgefahren, und hierin nie ein Stillſtand gemacht werden

§. 127. Auswärtige Gläubiger genießen in Anſehung der bey dem Inſtitute belegten Gelder mit den einheimiſchen gleiche Rechte.

Achtes Kapitel.

Von den Kaſſen des Kreditinſtituts.

Erſter Abſchnitt.

Von der Hauptkaſſe.

§. 128. Bey der Hauptkaſſe werden in Einnahme berechnet:

A) Alle nach Errichtung des Inſtituts anzuleihende Kapitalien.

B) Von den eingeſchriebenen Schulden der Intereſſenten, die nicht bloß durch Allodium gedeckt ſind.

a)

a) In den erſten 5 Jahren nach der Aufnahme, drey Procent.

b) Vom 6ten bis zum 17ten vier $\frac{7}{8}$ Procent, und

c) vom 17ten Jahre an, fünf Procent.

C) Von den Schulden, die durch bloßes Allodium geſichert ſind, kommen

a) in den erſten 5 Jahren, drey Procent,

b) vom 6ten bis zum 17ten entweder vier $\frac{7}{8}$ oder nur vier Procent zur Einnahme, nachdem die Intereſſenten entweder mit fünf oder vier $\frac{1}{8}$ Procent Verzinſung fortfahren.

c) Vom 17ten Jahre wiederum nach der eigenen Wahl der Intereſſenten, vier oder fünf Procent.

D) Die gänzliche und abſchlägliche Rückzahlung der Schulden der Intereſſenten.

E) Der vom 17ten Jahre an aus der Reſervekaſſe zur Amortiſation der ganzen Schuldenlaſt zu leiſtende Zuſchuß, der auf jede eingeſchriebene 100,000 Rthlr. jährlich 150 Rthlr. beträgt.

§. 129. Die Kaſſe hat folgende Ausgaben zu beſtreiten:

A) Die Bezahlung der von ihr gelooſeten, oder von den Gläubigern des Inſtituts gekündigten Kapitalien.

B) Die Verzinſung der angeliehenen Kapitalien.

C) Alles was die Kaſſe dadurch gewinnet, daß ſolche Gelder zu geringeren Zinſen als drey Procent anleihet, wird aus derſelben der Reſervekaſſe berechnet.

D) Dahin fließen auch die auf Kreditſcheine fällige Zinſen, welche von den Inhabern binnen der verordneten Zeit nicht eingehoben werden.

§. 130. Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, ſo wohl dieſer als auch der übrigen Kaſſen des Inſtituts, werden in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. berechnet,

ſo

ſo daß auch alles, was in anderen Münzſorten eingenommen oder ausgezahlt worden, auf Gold wiederum reducirt wird.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Adminiſtrationskaſſe.

§. 131. Die Adminiſtrationskaſſe genießt zur Einnahme während der erſten fünf Jahre des Inſtituts, von jeden eingeſchriebenen 1000 Rthlr. — 3 Rthlr. und von 100 Rthlr. — 10 Mgr. 6⅔ Pf. Nachher erhält ſolche ſo lange, bis etwa die Umſtände ein mehreres erfordern und thunlich machen, die nehmliche Summe jährlich aus der Reſervekaſſe. Ferner fließt auch noch in dieſe Kaſſe, das was zur Beſoldung der Adminiſtratoren von den Gütern aufkömmt, die unter der Adminiſtration des Inſtituts ſtehen.

§. 132. Vorerwähnte Einnahme wird verwendet:

a) Zu den Reiſekoſten und Diäten der Mitglieder der Kreditkommiſſion, wenn ſolche in allgemeinen Angelegenheiten des Inſtituts, nicht aber in Angelegenheiten einzelner Intereſſenten, Reiſen unternehmen, und ſich dabey von ihrem eigentlichen Wohnorte entfernen müſſen.

b) Zur Beſoldung der übrigen bey dem Inſtitute anzuſetzenden Bedienten.

c) Zur Tragung aller ſonſtigen Koſten, welche etwa die Adminiſtration, das Regiſtratur= und Rechnungsweſen des Inſtituts erfordern möchte.

§. 133. Behielte etwa die Kaſſe in einem oder dem anderen Jahre Ueberſchuß, ſo wird ſolcher für künftige Bedürfniſſe aufgeſpart.

§. 134. Falls hingegen ihre Einkünfte zu Zeiten für obige Ausgaben nicht hinreichend wären, und die Umſtände eine fortdaurende Vermehrung der erſteren noch nicht geſtatten

ten ſollten; ſo wird das fehlende ſo lange aus der Reſerve-kaſſe vorgeſchoſſen, bis ein erſparter Ueberſchuß deſſen Abtragung wieder zuläſſet.

Dritter Abſchnitt.

Von der Reſervekaſſe.

§. 135. Zu den Einkünften der Reſerve-Kaſſe gehören:

A) Von den bey Errichtung des Inſtituts eingeſchriebenen Aktivſchulden,

a) in den erſten 5 Jahren nach der Aufnahme $1\frac{7}{10}$ Procent, oder auf jede 100 Rthlr. — 1 Rthlr. 25 mgr. $1\frac{3}{5}$ Pf.,

b) vom 6ten bis zum 17ten Jahre $\frac{1}{8}$ Procent.

B) Von den nach Errichtung des Inſtituts, den Intereſſenten ſeit der Zeit gegebenen Darlehnen, daß die Reſervekaſſe die Adminiſtrationskoſten trägt.

a) Während der erſten 5 Jahre zwey Procent.

b) Vom 6ten bis zum 17ten Jahre $\frac{1}{8}$ Procent.

C) Die Beyträge derer, die nach dem Inhalte des ſechſten Kapitels an dem Inſtitute Theil nehmen.

D) Das was die Hauptkaſſe dadurch gewinnet, wenn ſie zu geringeren Zinſen als drey Procent, Kapitalien anleihet.

E) Die Zinſen der eigenen Kapitalien der Reſervekaſſe.

§. 136. Gedachte Kaſſe wird mit nachbenannten Ausgaben belaſtet:

a) Erfolgen aus derſelben vom 6ten Jahre an ſeit der Errichtung des Inſtituts, von jeden 1000 Rthlr. der eingeſchriebenen Schulden 3 Rthlr. Behuf der Adminiſtrationskoſten.

b) Giebt ſolche (wenn anders nicht durch unvermutheten ſtarken Verluſt Hinderniſſe dagegen eintreten) von der Zeit an da die Beyträge zur Reſervekaſſe auf-

aufhören, nehmlich vom 17ten Jahre der Einſchreibung der Schuld, bis zu deren völligen Tilgung, auf jede 100,000 Rthlr. jährlich 150 Rthlr. zu Hülfe.

c) Wird aus derſelben alles das zur feſtgeſetztem Zahlungszeit erſtattet, was diejenigen Intereſſenten bey der Kaſſe zu gute haben, die nach Maaßgabe des ſechſten Kapitels an dem Inſtitute Theil nehmen.

d) Erſetzt erwehnte Kaſſe alle Defekte, die durch ein frühers Ausſterben ſolcher Intereſſenten, welche dem Inſtitute durch Lehne Sicherheit geſtellet haben, oder durch andere unerwartete Zufälle entſtehen.

§. 137. Aller ſich ſammlender Vorrath der Kaſſe wird in Kapitalien verwandelt, und zu vier Procent Zinſen bey den Aerariis der Landſchaft des Fürſtenthums Lüneburg, oder bey ſonſtigen ſicheren öffentlichen Anſtalten belegt.

§. 138. Während den erſten 35 Jahren, kann ermeldete Kaſſe mit keinen neuen Ausgaben beſchweret werden, es wäre dann, daß die Umſtände zu den Adminiſtrationskoſten ein mehreres erforderten, als Behuf ſelbigen ausgeſetzt worden.

Sollten dergleichen Umſtände eintreten, wohin auch Regeln der Billigkeit in dem Falle zu rechnen ſeyn würden, wenn das Inſtitnt mit einer größeren Summe als mit 400,000 Rthlr. an eingeſchriebenen Schulden ſeinen Anfang nähme, oder die Reſervekaſſe auf andere Art zu einem größerem Vermögen gelangte, als dem Plane nach erwartet worden; ſo darf durch gemeinſchaftliche Einſtimmung der Königl. Regierung und des Ritterſchaftl. Kollegii, eine Zulage zu den Adminiſtrationskoſten verwilliget werden, wobey jedoch der in der Anlage 13. angenommene Beſtand der Kaſſe auf keine Weiſe zu verkürzen iſt.

§. 139. Nach verfloſſenen 35 Jahren ſeit der Aufnahme, wird einem jedem Intereſſenten, der die verordneten

ten Beyträge an die Kaſſe ohne Mangel geleiſtet, oder deſſen Erben, wenn er etwa den Zeitpunkt nicht ſelbſt erleben ſollte, dasjenige hievon zurückgezahlt, was ihm nicht bereits auf andere Weiſe aus der Reſevekaſſe zu gute gekommen iſt.

Dieſe Rückzahlung kann immittelſt nur alsdann ſtatt finden, wenn der vorgeſetzte Ertrag der Reſervekaſſe unverkürzt bleibt.

§. 140. Das geſammte übrige Kapital, welches ſich die Reſervekaſſe erwirbt, ſoll nie ſeine Beſtimmung verändern, ſondern bis zu ewigen Zeiten der Aufrechthaltung des Kredits der Lüneburgiſchen Ritterſchaft gewidmet bleiben.

Vierter Abſchnitt.

Von der Einrichtung des Rechnungsweſens bey den Kaſſen des Kreditinſtituts.

§. 141. Ueber die bey ſämmtlich obbenannten Kaſſen vorfallende Einnahmen und Ausgaben, wird ein allgemeines Diarium geführt, in welchen unter gewiſſen Abtheilungen bemerkt wird, wohin eine jede Einnahme zu berechnen ſey, und zu was vor einer Klaſſe die Ausgaben gehören.

§. 142. Aus ermeldetem Diario und den dazu gehörigen Belegen werden hernach für jede Kaſſe beſondere Manuale und jährliche Regiſter formirt, worin die Beyträge der Intereſſenten nicht unter dem Namen ihrer Güter, ſondern unter gewiſſen ihnen beyzulegenden Nummern aufgeführt werden ſollen, damit keiner, der nicht auf Verſchwiegenheit hierüber beeidigt iſt, den eigentlichen Schuldenbeſtand der einzelnen Intereſſenten erfahren könne.

§. 143. Dann wird noch jährlich ein ſeparirtes Regiſter von allem dem verfertiget, was jeder Intereſſent der Kaſſe ſchuldig iſt, hieran wieder abgetragen, oder an Zinſen entrichtet hat, und wozu ſolche verwendet worden, mit

an=

angehängter Bilanze der bleibenden, und in das nächſte Regiſter anderweit überzutragenden Schuld.

§. 144. Endlich aber ſoll auch ein Hauptbuch geführt werden, worin alle Zahlungen der Kaſſe für die Intereſſenten, und jeder Abtrag Derſelben auf deren Schulden, von der Zeit ihrer Aufnahme bis zur gänzlichen Tilgung des vorgeſtreckten Kapitals, auf zweyen einander gegenüber ſtehenden Seiten, jährlich eingezeichnet wird.

§. 145. Die Rechnungen der drey Kaſſen des Inſtituts werden jährlich von der Kreditkommiſſion abgenommen, und alle zwey Jahr der Königlichen Regierung zur Einſicht vorgelegt. Auch erhalten die Deputirten der Ritterſchaft jährlich einen General-Extrakt aus denſelben.

§. 146. Sämmtliche Regiſter ſollen in duplo ausgefertiget, und ein Exemplar davon in dem Landſchaftlichen Archive zu Lüneburg niedergelegt werden.

Neuntes Kapitel.

Von denen zur Verwaltung des Kreditinſtituts anzuſtellenden Bedienten.

Erſter Abſchnitt.

Von der Kreditkommiſſion.

§. 147. Die Kreditkommiſſion wird aus zweyen oder mehreren Mitgliedern zuſammen geſetzt, die von Adel, und mit immatrikulirten Gütern im Fürſtenthum Lüneburg angeſeſſen, als Männer von rechtſchaffenen Geſinnungen bekannt ſeyn, und überhaupt gute Einſichten, beſonders aber auch gründliche Kenntniſſe der Oekonomie und des Rechnungsweſens beſitzen müſſen.

§. 148. Es werden die Glieder der Kreditkommiſſion ſo wie alle übrige bey dem Inſtitute zu ernennende Bediente von dem Ritterſchaftlichen Kollegio erwählt, und

Ihro Majeſtät dem Könige zur Konfirmation allerunterthänigſt präſentirt.

§. 149. An dergleichen Wahlen nehmen jedoch auch diejenigen Mitglieder der Kreditkommiſſion Antheil, welche keinen Sitz im Ritterſchaftl. Kollegio haben, und es erhält überdem noch die Kreditkommiſſion das Recht, einen für unfähig befundenen erwählten Bedienten von der Präſentation zu exkludiren.

§. 150. Gedachte Kommiſſion, welche das Direktorium der Kreditanſtalt führt, hat überhaupt das beſte dieſes Inſtituts mit dem gewiſſenhafteſten Fleiße zu beſorgen, über die Befolgung der Fundamentalgeſetze deſſelben unveränderlich zu halten, auf alle Rechnungs- und Kaſſenangelegenheiten genau Acht zu geben, und jede dem guten Namen des Inſtituts nachtheilige Gefahr, wie auch allen der Kaſſe drohenden Verluſt abzuwenden.

§. 151. Inſonderheit ſoll und muß ſich dieſelbe jährlich zweymal, nehmlich gegen Neujahr und Johannis verſammeln, um wegen der vorkommenden Angelegenheiten des Inſtituts nach vernommenen Gutachten des zu beſtellenden Konſulenten, mit einander zu berathſchlagen, und einen gemeinſchaftlichen Entſchluß darauf zu faſſen.

§. 152. Ueber eilige Sachen, die außer der gewöhnlichen Verſammlungszeit der Kreditkommiſſion einlaufen, wird per Circularia konferirt. Wären aber dergleichen Sachen von der Beſchaffenheit, daß nothwendig darüber mündlich deliberirt werden müßte; ſo iſt zu dem Ende eine extraordinäre Zuſammenkunft der erwehnten Kommiſſion zu veranſtalten.

§. 153. Wenn auch ſonſt die perſönliche Gegenwart eines oder mehrerer Mitglieder der Kommiſſion, als etwa zur Unterſuchung des Ertrags der Güter, oder zur Direktion der Taxirung des damit verbundenen Allodii irgendwo erforderlich ſeyn ſollte, ſo bringt es ihre Pflicht mit ſich, dem Geſchäfte von Anfange bis zu Ende beyzuwohnen.

§.

§. 154. Alle Entſcheidungen der Kreditkommiſſion müſſen ſich auf die Vorſchriften des zu publicirenden Regulativs gründen, ganz vorzüglich aber ſind ſolche bey dem Erkenntniſſe über die Receptionsfähigkeit der ſich meldenden Intereſſenten, und über die Statthaftigkeit der nachgeſuchten neuen Vorſchüſſe zum einzigen Fundamente zu legen.

§. 155. Selbige hat ferner für den zweckmäßigen Gebrauch der neuen Vorſchüſſe unmittelbar zu ſorgen; imgleichen auch dahin zu ſehen, daß alles was die Intereſſenten der Kaſſe bezahlen, nach der Vorſchrift des Regulativs verwendet werde.

§. 156. Dann gehört es auch zu ihren Pflichten ſich um die Verwaltung derjenigen Güter aufmerkſam zu bekümmern, welche das Inſtitut in eigene Adminiſtration nimmt, und dieſe lediglich ſo zu dirigiren, daß der Vortheil ihrer Eigenthümer möglichſt befördert werde.

§. 157. Nicht weniger muß die Kreditkommiſſion fleißige Kundſchaft davon einziehen, ob auch die Intereſſenten des Inſtituts die eingeſchriebenen Güter deterioriren, oder mit dem verhypothecirten Vermögen ſonſt auf eine für die Sicherheit der Kaſſe gefährliche Art umgehen.

§. 158. In Anſehung derjenigen Intereſſenten, wofür das Inſtitut Bürgſchaft geleiſtet hat, iſt oft Nachfrage darüber ergehen zu laſſen, ob auch den Verbindlichkeiten, welche durch dieſe geſichert worden, hinlängliche Gnüge geſchehe.

§. 159. Das Produktenbuch, die Ingroſſationsbücher, das Hauptkreditbuch, nebſt allen Haupt = und Nebenregiſtern, ſind mit deren Belegen jene von Zeit zu Zeit, die Regiſter aber ſo bald ſolche völlig mundirt worden, ſorgſam zu revidiren, und hat die Kreditkommiſſion alle ihr dabey aufſtoßende Erinnerungen denen bekannt zu machen, welche darüber Erläuterungen geben können, oder ſich ſolche zu ihrer Befolgung gereichen laſſen müſſen.

§. 160. Nimmt die Kreditkommiſſion wahr, daß einer von den übrigen angeſetzten Bedienten ſeiner Obliegenheit nicht gehörig nachkommt; ſo iſt ſie verpflichtet, ſelbigen zu deren Beobachtung zu ermahnen und anzuweiſen. Falls aber dieſes nichts fruchtete, oder aber deſſen Vergehungen von der Art wären, daß ſolcher ohne beſorglichen Nachtheil nicht länger beybehalten werden könnte; ſo iſt ſofort davon an das Ritterſchaftl. Kollegium mit dem Antrage auf Kündigung ſeines Dienſtes Bericht abzuſtatten.

§. 161. Gleichermaaßen hat es ſolche ohne Verzug dahin zu melden, wenn etwa bemerkt werden ſollte, daß in einem oder dem anderen Stücke die Einrichtung des Inſtituts auf künftige Fälle einer Aenderung bedürftig wäre, oder ſonſt etwas zum beſten deſſelben verordnet werden könnte.

§. 162. Eigenmächtige Auslegungen des Regulativs, oder Abweichungen von dem buchſtäblichen Sinne deſſelben, darf ſich hingegen die Kreditkommiſſion überall nicht erlauben, weshalb es ihr denn unter anderen inſonderheit nicht zukommen kann, irgend jemanden von den Intereſſenten, an ſeinen Verbindlichkeiten etwas zu remittiren.

§. 163. Falls aber auch gleich keine außerordentliche Vorfälle ſich ereignen; ſo giebt dennoch die Kreditkommiſſion der Königlichen Landes Regierung und dem Ritterſchaftlichen Kollegio von dem Zuſtande des Inſtituts dann und wann, eine zur Kenntniß deſſelben hinreichende Nachricht.

§. 64. Alle Berichte, Obligationen, Kreditſcheine und Anweiſungen, werden von der Kreditkommiſſion eigenhändig unterſchrieben, wie dann auch ſelbige die eingelöſeten Obligationen und Kreditſcheine wiederum kaſſirt.

§. 165. So lange die Kreditkommiſſion nur aus zwey Mitgliedern beſtehet, darf bey ſich ereignender Vakanz die erledigte Stelle nicht länger als drey Monate offen bleiben.

§.

§. 166. Die antretenden Mitglieder ſind den in der Anlage 5. enthaltenen Eid abzulegen ſchuldig.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Aſſiſtenten und Konſulenten des Kredit=inſtituts.

§. 167. Der vorgedachten Kreditkommiſſion wird ein Rechtsverſtändiger, als Aſſiſtent und Konſulent beygeordnet, der nebſt den übrigen Officianten des Inſtituts zu Zelle wohnhaft ſeyn muß.

§. 168. Gleich wie es nun deſſen Pflicht erfordert, überhaupt der Kreditkommiſſion, in allem was das beſte des Inſtituts angehet, mit treuem Rathe und That beyzuſtehen, und ſolches auf alle Weiſe befördern zu helfen, ſo muß er ſich auch im ganzen die der Kreditkommiſſion in dem vorhergehenden Abſchnitte ertheilte dahin gerichtete Vorſchriften mit zur Richtſchnur dienen laſſen.

§. 169. Beſonders aber hat derſelbe über alle vorkommende Berathſchlagungspunkte, ein unpartheiiſches gewiſſenhaftes, und mit den Grundgeſetzen des Inſtituts übereinſtimmendes Gutachten, entweder ſchriftlich oder mündlich, nach erfordern der Umſtände abzugeben.

§. 170. Was nun die Kreditkommiſſion hierauf beſchließet, das wird von ihm koncipirt, und nach erfolgter Signirung zur Ausfertigung befördert.

§. 171. Alle Reſolutionen hat derſelbe mit ſeinem, dem Siegel der Kommiſſion beyzuſetzenden Namen auszugeben. Ohne deren Vorwiſſen und Genehmigung, oder auf einige Handlungen im voraus zu richtenden Specialvollmacht, darf aber ſolcher bey Verluſt ſeines Dienſtes überall keine Reſolutionen ertheilen.

§. 172. Sämmtliche an die Kreditkommiſſion gerichtete Vorſtellungen und Geſuche, eröffnet der Aſſiſtent in Abweſenheit der Kreditkommiſſion, verſiehet ſolche mit dem

dem Praeſentato, und trägt ſie in ein dazu beſtimmtes Produktenbuch ein.

§. 173. Enthalten ſolche nichts eiliges, ſo werden ſie von ihm bis zur nächſten Verſammlung der Kommiſſion ſorgfältig verwahrt, und alsdann zur Propoſition gebracht.

Hingegen muß derſelbe ſo fort über dergleichen Eingaben mit den Gliedern der Kreditkommiſſion, unter Hinzufügung ſeines Gutachtens ſchriftlich kommuniciren, wenn die in Frage befangene Sache einen ſchleunigen Entſchluß erforderte.

§. 174. Bey den Konferenzen der Kommiſſion muß ſolcher, wenn er nicht durch Krankheit oder andere wichtige Abhaltungen verhindert wird, allemal gegenwärtig ſeyn, und nicht nur über die in Ueberlegung befangenen Gegenſtände ſeine Meinung vortragen, ſondern auch alles, was beſchloſſen wird, zu Protokoll nehmen.

§. 175. Er regiſtrirt die ausgegebenen Kreditſcheine und deren Einlöſung in ein dazu vorhandenes Buch.

§. 176. Ihm liegt es ob, darüber Aufſicht zu führen, daß die Akten des Inſtituts zu allen Zeiten in guter Ordnung im Landſchaftl. Hauſe aufbehalten werden.

§. 177. Unter ſeiner, des Kaſſirers, und des Regiſtrators gemeinſchaftlichen Verwahrung befinden ſich auch die Originalverſchreibungen der Intereſſenten über die empfangenen Anlehne, nebſt denen noch nicht in Umlauf gebrachten Kreditſcheinen.

§. 178. Die Proceſſe des Inſtituts werden von ihm geführet, wenn dergleichen vorkommen ſollten.

§. 179. Würden von ihm Mängel in der Einrichtung des Inſtituts, oder in Befolgung der Geſetze deſſelben, oder in der Ausübung des Kaſſirers und Regiſtrators bemerkt, ſo hat er ſolche ungeſäumt der Kreditkommiſſion, und falls er es für nöthig fände, auch dem Ritterſchaftlichen Kollegio anzuzeigen.

§.

§. 180. Bey dem Antritte des Dienſtes wird derſelbe mit dem in der Anlage 6 enthaltenen Eide belegt.

§. 181. Es ſtehet ſowohl dem Ritterſchaftl. Kollegio, als auch ihm ſelbſt eine halbjährige Kündigung des Dienſtes frey.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Kaſſirer.

§. 182. Der Kaſſirer hebt alle einkommenden Gelder, und leiſtet zugleich ſämmtliche Zahlungen, die bey den verſchiedenen Kaſſen des Inſtituts vorfallen.

§. 183. Er muß dafür ſorgen, daß die halbjährigen Beyträge von den eingeſchriebenen Gütern zur gehörigen Zeit eingehen, und darf er die angeordneten Zahlungstermine, in keinem Falle für ſich verlängern. Wenn daher einer oder der andere ſolche verſäumet, oder aus gültigen Gründen eine Friſt nachſucht; ſo hat er dieſes ſofort bey der Kreditkommiſſion anzuzeigen, immittelſt aber dahin zu ſehen, daß der ausbleibenden Gelder unerachtet, die Kaſſe ihrer Seits die vorfallenden Ausgaben beſtreiten könne.

§. 184. Seine Pflicht bringt es mit ſich, die Anlehne deren die Kaſſe benöthigt iſt zu rechter Zeit zu negociiren. Damit nun dieſes deſto wenigere Schwürigkeiten finde; ſo ſind von ihm alle diejenigen, welche Gelder anſtellen, zu notiren, und in der Ordnung wie ſich ſolche melden zu Gläubigern, jedoch mit der Einſchränkung anzunehmen, daß den piis Corporibus und Pupillen, vor allen anderen, zur Unterbringung ihrer Kapitalien verholfen werde. Das Verzeichniß derer, die Geld angeboten haben, wird bey jeder halbjährigen Verſammlung der Kreditkommiſſion vorgelegt.

§. 185. Ohne daß die Kaſſe deſſen benöthiget iſt, darf derſelbe keine Gelder anleihen, und hat ſolcher von deren Bedürfniſſen gleichfalls halbjährig ein Verzeichniß einzureichen.

§.

§. 186. So oft ſich Gelegenheit findet, Kapitalien, die zu 3 Procent ſtehen, mit Anlehnen zu 2 Procent abzutragen, iſt ſolche von ihm zu benutzen.

§. 187. Er muß es ſich angelegen ſeyn laſſen, daß keine für die Kaſſe entbehrliche Gelder müſſig ſtehen, und inſonderheit die zur Amortiſation beſtimmten Beyträge, ihrem Zwecke gemäß, unverzüglich verwendet werden.

§. 188. Dem zufolge hat er dann in den erſten acht tagen des Monats Junii und Decembers eine detaillirte Deſignation von den abzutragenden Kapitalien, nebſt Kündigungsvorſchlägen, der Kreditkommiſſion zu übergeben, und dafür zu ſorgen, daß die demnächſt auszufertigenden Loſungsſcheine denen von der Kreditkommiſſion gewählten Gläubigern in Zeiten zugeſtellt werden.

§. 189. Gleichermaaßen iſt von ihm darauf Bedacht zu nehmen, allen Vorrath der Reſervekaſſe unverzüglich verordneten Orts als Kapital zu belegen. Es muß daher in Zeiten von deſſen Ertrage ein Ueberſchlag gemacht, und den Landſchaftl. Rechnungsführern ſolcher kommunicirt werden, damit dieſe, wegen Kündigung der durch jenen Vorrath abzubezahlenden Landſchaftl. Kapitalien, das nöthige vorkehren können.

§. 190. Der Kaſſirer darf keinem, der ſich nicht als rechtmäßiger Eigenthümer einer Obligation, oder als Beſitzer eines unverfälſchten Kreditſcheins, oder einer Zinsaſſignation legitimirt, ohne ausdrückliche Anweiſung der Kreditkommiſſion weder an Kapital, noch Zinſen irgend etwas auszahlen, und iſt namentlich dergleichen Anweiſung auch alsdann erforderlich, wenn einem oder dem andern Intereſſenten des Inſtituts neue Vorſchüſſe bewilliget werden.

§. 191. Die Dokumente, welche über geſchehene Ceſſionen beygebracht werden, nebſt denen nach eingetretenen Sterbefällen erforderlichen Legitimationen, hat ſolcher genau zu unterſuchen, und ſind ſelbige nicht eher zu agnoſci-

ſciren, bis allen darin bemerkten weſentlichen Mängeln abgeholfen worden.

§. 192. Nicht weniger muß der Kaſſirer genau darauf attendiren, daß mit den präſentirten Kreditſcheinen und Zinsaſſignationen keine Unterſchleife vorgehen, auch liegt es ihm ob, die Kündigung der erſteren, der Vorſchrift des §. 115. gemäß, in den Hannoverſchen Intelligenzblättern öffentlich bekannt zu machen.

§. 193. Die reluirten Kreditſcheine ſind mit Beobachtung deſſen, was der §. 190. darüber erfordert, gleich nach ihrem Empfange dem Aſſiſtenten der Kreditkommiſſion einzuhändigen, der dagegen einen Ablieferungsatteſt zurück giebt.

§. 194. Ueber alle vorkommende Einnahmen und Ausgaben iſt von ihm ein akkurates Diarium zu halten, deſſen Einſicht ſowohl der Kreditkommiſſion als deren Aſſiſtenten, zu jeder Zeit geſtattet werden muß.

§. 195. Nach dem Schluſſe eines jeden Monats werden von ihm alle Poſten des Diarii in die für jede Kaſſe zu haltende beſondere Manualien eingetragen.

§. 196. Aus dem Diario wird der Kreditkommiſſion bey ihrer halbjährigen Zuſammenkunft ein Extrakt mitgetheilt, der ihr auch alsdann nicht zu verſagen iſt, wenn ſie ſolchen zu anderer Zeit verlangen ſollte.

§. 197. Imgleichen muß derſelben, ſo oft es erfordert wird, der Kaſſenvorrath bar vorgezählt werden.

§. 198. Seine Pflicht bringt es mit ſich, dafür zu ſorgen, daß die Regiſter mit Ablauf dreyer Monate nach geendigtem Rechnungs=Jahre, zur Abnahme und Juſtificirung in Bereitſchaft ſind. Falls aber der Regiſtrator ſolche binnen dieſer Zeit nicht fertig ſchaffte, oder ſich auch ſonſt in ſeinen Pflichten nachläſſig beweiſen ſollte; ſo muß ſofort davon bey der Kreditkommiſſion Anzeige geſchehen.

§. 199. Sämmtliche Rechnungen ſind von ihm zu unterſchreiben, ſo wie die darüber gemachten Monita zu erläutern und zu befolgen.

§. 200. Der Kaſſirer hat vor Antretung ſeines Dienſtes den in der Anlage 7. enthaltenen Eid abzulegen, und muß auf eine demnächſt noch zu beſtimmende Summe annehmliche Kaution machen.

§. 201. Endlich aber iſt er ſchuldig, nach vorgängiger halbjährigen Kündigung ſeines Dienſtes, welche nicht nur dem Ritterſchaftl. Kollegio, ſondern auch ihm ſelbſt vorbehalten bleibt, ſolchen mit Auslieferung alles deſſen niederzulegen, was an Barſchaften, Regiſtern, Rechnungsbelegen und dazu gehörenden Aktenſtücken ſich in ſeinen Händen befindet.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Regiſtrator.

§. 202. Der Regiſtrator hat zuförderſt dem Kaſſirer in allen vorkommenden Kaſſenangelegenheiten Hülfe zu leiſten, und muß daher beſonders demſelben in den ordinären Receptions- und Zahlungsterminen aſſiſtiren.

§. 203. Ferner liegt es ihm ob, am Schluſſe eines jeden Monats das Kaſſendiarium zu revidiren, und mit ſelbigem die dazu gehörenden Belege, in Gemeinſchaft des Kaſſirers zu kollationiren, auch dieſes, wenn es richtig befunden worden, nebſt dem Kaſſirer zu unterzeichnen.

§. 204. Werden bey dieſer Kollationirung Verſehen bemerklich; ſo ſind ſolche am Schluſſe des Diarii anzumerken, und in dem folgenden, wie es die Umſtände erfordern, entweder unter der Rubrik der Einnahme oder der Ausgabe, wiederum gut zu machen.

§. 205. Aus den monatlichen Diariis und den Belegen formirt derſelbe hiernächſt ſämmtliche Haupt- und Nebenregiſter, nach Inhalt der ihm vorzuſchreibenden For-

mulare, und iſt ſchuldig, die Regiſter eines jeden Jahrs nach Verlauf dreyer Monate von dem Schluſſe deſſelben angerechnet, zur Abnahme in Bereitſchaft zu halten.

§. 206. In die Regiſter darf ſo wenig ein Poſten übergetragen werden, den die Diarien nicht enthalten, als einer von denen auszulaſſen iſt, der ſich in dieſen verzeichnet befindet.

§. 207. Jedem Hauptregiſter ſind die dazu gehörenden Belege beyzufügen, und ſoll der Regiſtrator keine Ausgabe darin berechnen, worüber es an den nöthigen Belegen fehlt.

§. 208. Bey Berechnung deſſen, was die Intereſſenten der Kaſſe ſchuldig ſind, und davon wiederum jährlich abgehet, hat derſelbe ſich lediglich nach der Vorſchrift des §. 65. 66. 67. des Plans zu richten, und ſolche mit der gewiſſenhafteſten Pünktlichkeit zu befolgen.

§. 209. Sobald dieſe Rechnung abgenommen, und von der Kreditkommiſſion für richtig anerkannt worden, muß er aus ſelbiger das Hauptbuch jährlich ergänzen.

§. 210. Er iſt ſchuldig auf Verlangen der Intereſſenten, über das was die Kaſſe an ihnen zu fordern hat, und darauf wiederum zu gute geſchrieben worden, ſelbigen alle halbe Jahr umſtändliche Extrakte unentgeltlich mitzutheilen.

§. 211. Wenn von ihm Unrichtigkeiten in Anſehung der Kaſſenverwaltung bemerkt werden ſollten; ſo hat er ſolche der Kreditkommiſſion unverzüglich anzuzeigen, und ſoll er widrigenfalls für ſelbige mit haften.

§. 212. Die ins reine gebrachten Regiſter müſſen dem Kaſſirer ſofort zur Unterſchrift präſentirt, und alsdann nebſt den Originalbelegen, wie auch ſeinem beyzufügenden Zeugniſſe über die geſchehene Reviſion des Kalkuli, und deſſen Richtigkeit, dem Aſſiſtenten der Kreditkommiſſion eingehändiget werden.

§.

§. 213. Außer den vorangeführten Geſchäften über=nimmt noch der Regiſtrator das Mundiren alles deſſen, was in den Angelegenheiten des Kreditinſtituts ausgeferti=get, oder den Akten deſſelben beygelegt wird, wie ihm dann auch obliegt, die Regiſtratur in guter Ordnung zu erhalten, und alle übrige Verrichtungen, welche ihm etwa ſonſt in Betreff des Inſtituts aufgetragen werden, mit der gewiſſenhafteſten Redlichkeit und beſten Fleiße zu bewerk=ſtelligen.

§. 214. Bey dem Antritte ſeines Dienſtes, der ſo wohl von dem Ritterſchaftl. Kollegio, als ſeiner Seits, durch vorgängige halbjährige Kündigung wieder aufgerufen werden kann, und mit deſſen Endſchaft alle ihm anver=trauete Regiſter, Belege und ſonſtige Inſtitutsakten ge=treulich abzuliefern ſind, muß derſelbe den in der An=lage 8. befindlichen Eid ablegen.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Dienſte des Adminiſtrators.

§. 215. Der Adminiſtrator, wozu redliche, in der Oekonomie wohl erfahrne Subjekte zu erwählen ſind, muß ſeinen Aufenthalt da nehmen, wo ihm die Kreditkommiſſion ſolchen anweiſet.

§. 216. Es hat derſelbe überhaupt das Beſte der=jenigen Güter, die entweder ſeiner Aufſicht oder ſeiner unmittelbaren Verwaltung anvertrauet werden, mit der gewiſſenhafteſten Treue dergeſtalt zu beſorgen, daß alles im guten Stande erhalten, und die bisherigen Einkünfte davon nicht nur beſtens konſervirt, ſondern der reine Ue=berſchuß, ſo weit es thunlich, auf den höchſten Ertrag gebracht werde.

§. 217. Sind dazu neue Oekonomie=Einrichtungen erforderlich, ſo muß er hierüber der Kreditkommiſſion gut=

acht=

achtliche Vorſchläge thun, ohne deren Ratifikation aber darf er dergleichen nicht unternehmen.

§. 218. Seine Obliegenheit bringt es mit ſich, dahin zu ſehen, daß aller artbarer Acker gehörig in Kultur bleibe, die Hölzung forſtmäßig genutzet und angebauet, Graben, Dämme, Deiche, Brücken und Wege in guter Verfaſſung erhalten, auch alle nothwendige oder nützliche Gebäude aufs beſte konſervirt werden.

§. 219. Wegen der hiezu benöthigten Ausgaben ſind jedesmal von ihm detaillirte Anſchläge, bey den halbjährigen Verſammlungen der Kreditkommiſſion einzureichen, wenn die Koſten der Reparatur oder des neuen Werks ſich höher als auf 10 Rthlr. belaufen, maaßen es ihm in anderen als eiligen Nothfällen nicht erlaubt ſeyn ſoll, ohne ausdrückliche Genehmigung der Kreditkommiſſion, zu vorerwähnten Behuf eine größere Summe zu verwenden, und in Rechnung zu bringen.

§. 220. Auf die Wohlfahrt und Konſervation der zu dem Gute gehörenden Unterthanen oder Gutsleute iſt gleichfalls von ihm die ſtrengſte Sorgfalt zu richten. Er muß ſolche weder zur Unzeit oder über die Gebühr anſtrengen, noch auch ihnen zu viele Nachſicht in Beobachtung ihrer Pflichten beweiſen, ſondern ſie zu deren Erfüllung durch legale Zwangsmittel anhalten, und wenn dem unerachtet ihr Hausweſen ſo ſehr in Verfall geriethe, daß eine Abmeierung derſelben nothwendig würde, und den hieſigen Landesgeſetzen nach ſtatt finden könnte, bey der Kreditkommiſſion auf ſelbige antragen. Wird dann dieſe beliebt und vollſtreckt, ſo muß er es ſich angelegen ſeyn laſſen, den vakanten Hof ſo fort mit einem tüchtigen Kolono wieder zu beſetzen.

§. 221. Bey denen Gütern, die mit keinen Gerichten verſehen ſind, muß er dafür ſorgen, daß die den Gutsleuten zu ertheilende Meyerbriefe, wie auch deren Ehebereduns

dungen in gehöriger Form gebracht, und der Kreditkom-miſſion zur Ausfertigung zugeſtellt werden.

§. 222. Die Geld- und Naturalgefälle des Guts ſind von ihm zu rechter Zeit einzufordern, und nöthigenfalls durch geſetzmäßige Zwangsmittel beyzutreiben. Eine längere als dreymonatliche Friſt darf keinem, der dergleichen zu erlegen hat, ohne ausdrückliche Genehmigung der Kreditkommiſſion geſtattet werden.

§. 223. Treten gültige Gründe für den Erlaß des einen oder anderen Präſtandi ein, ſo iſt davon an die Kreditkommiſſion zu berichten. Für ſich aber, und wenn die Kreditkommiſſion nicht ausdrücklich ihre Einwilligung dazu ertheilt, darf der Adminiſtrator an den Gefällen der Güter nichts remittiren.

§. 224. Ueber die Gerechtſame der Güter hat derſelbe gleichfalls ein wachſames Auge zu halten, und deren Beeinträchtigung oder Schmälerung auf alle Weiſe, und wenn es nicht anders geſchehen kann, durch gerichtliche Hülfe zu verhüten. Neue Proceſſe können jedoch nicht anders als auf vorgängige Anfrage bey der Kreditkommiſſion, und mit deren Genehmigung angefangen werden, ausgenommen wenn der daher entſtehende Verzug den Verluſt eines Beſitzes, oder ſonſt einen erheblichen Nachtheil befürchten ließe. So bald dieſe Beſorgniß Grund hat, läßt der Adminiſtrator die Sache von einem ſelbſt zu erwählenden Advokaten ohne Verſäumniß gerichtlich anhängig machen, zugleich aber giebt er hievon dem Aſſiſtenten ungeſäumte Nachricht. In anderen Fällen hingegen bleibt es der Beſtimmung der Kreditkommiſſion vorbehalten, wem der Proceß aufgetragen werden ſolle.

§. 225. Die etwanigen Onera der Güter muß der Adminiſtrator zu rechter Zeit abtragen, und fällt ihm, wenn er dieſes verabſäumen ſollte, aller daraus entſtehende Schaden ſelbſt zur Laſt.

§.

§. 226. Aller entbehrliche Vorrath an barem Gelde iſt von ihm auf Martini und Pfingſten an die Kreditkaſſe abzuliefern. Vorzüglich aber muß er dahin ſehen, daß die Zinsbeyträge von den recipirten Schulden zur vorgeſchriebenen Zeit entrichtet werden, und wenn im voraus einer oder der andere Ueberſchuß mit Sicherheit erwartet werden kann, ſo hat er ſolches dem Kaſſirer unverzüglich zu melden.

§. 227. Ueber alles was der Adminiſtrator in Rückſicht der ihm anvertraueten Güter einnimmt oder ausgiebt, ſind akkurate, und von jedem beſonderen Gute auch ſpecielle Diaria zu halten.

§. 228. Imgleichen ſind von ihm jährlich von jedem Gute umſtändliche Adminiſtrationsrechnungen, nebſt dazu gehörenden Belegen, bey der Kreditkommiſſion einzubringen und daſelbſt zu juſtificiren.

§. 229. Alle ſich ereignende, die in Adminiſtration ſtehende Güter angehende Vorfälle, muß derſelbe ungeſäumt an die Kreditkommiſſion unter Hinzufügung ſeines Gutachtens einberichten, und Verhaltungsbefehle darüber erwarten, die dann jedesmal aufs genaueſte zu befolgen ſind.

§. 230. Wenn die Kreditkommiſſion oder deren Aſſiſtent, Nachrichten, Regiſter-Extrakte, Gutachten und dergleichen, die Angelegenheiten der in Adminiſtration befindlichen Güter betreffendes verlangt, ſo iſt dem unverzüglich Gnüge zu thun, auch erfordert es deſſen Schuldigkeit, ſo oft es ihm aufgegeben wird, ſich perſönlich vor der Kreditkommiſſion zu ſtellen.

§. 231. Nicht weniger gehört es zu ſeinen Pflichten, den Eigenthümern der ihm anvertrauten Güter, willig damit an Hand zu gehen, wenn ſolche Nachrichten, die das Gut koncerniren, oder Regiſter-Extrakte, oder Abſchriften der Adminiſtrations-Rechnungen von ihm ſich erbitten ſollten.

§.

§. 232. Was aber ferner deſſen beſondere Verpflichtungen, und zwar erſtlich in Anſehung derjenigen Güter belangt, deren ganze Oekonomie von ihm unmittelbar verwaltet wird, ſo muß er dafür Sorge tragen, daß von dem Haus- Feld- und Vieh-Inventario, welches er mit dem Gute nach einem davon zu verfertigenden Verzeichniſſe in Empfang nimmt, nichts durch ſein oder der Hausgenoſſen Verſchulden verlohren gehe und vernichtet werde, wannenhero dann auch es ihm namentlich oblieget, für Abwendung der Gefahren einer einbrechenden Viehſeuche, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden.

Falls indeſſen auf eine oder die andere Weiſe Mängel daran entſtehen; ſo iſt der Kreditkommiſſion Nachricht davon zu geben, und wegen deren Ergänzung, in ſo ferne ſolche erforderlich ſeyn möchte, das Nöthige vorzuſchlagen, womit alsdann vorzüglich geeilet werden muß, wenn etwa durch Seuchen ein Theil des Viehſtapels, oder ſolcher ganz aufgerieben würde.

§. 233. Den ganzen inneren Haushalt und die Benutzung ſämmtlicher Pertinenzien des Guts, hat der Adminiſtrator, nach einem deshalb von ihm zu entwerfenden und der Kreditkommiſſion zur Genehmigung vorzulegenden Plane einzurichten, der dahin abzwecken muß, alle entbehrliche Ausgaben zu vermeiden, und von den Einkünften des Guts den vortheilhafteſten Gewinn zu ziehen.

§. 234. Auf eigentliche Spekulationen darf ſich der Adminiſtrator gar nicht einlaſſen, daher auch die vorräthigen Früchte, bey leidlichen Preiſen möglichſt bald zu verſilbern ſind.

§. 235. Die Produkte müſſen für bares Geld verkauft werden, und gehet der Kredit, den er hierbey einem oder dem andern giebt, auf ſeine eigene Gefahr.

§. 236. Ueber die vorräthigen, und bey jeder neuen Erndte oder durch Ankauf hinzukommenden Früchte, und was davon entweder zum Haushalte gebraucht oder verkauft

kauft wird, ſind Regiſter zu halten, und monatlich an die Kreditkommiſſion einzuſchicken.

§. 237. Nebengewerbe, die vorhin mit dem Haus=halte verbunden geweſen, wie z. B. Branntweinbrennerey, ſind nur alsdann fortzuſetzen, wenn ſolche entſchiedene zu=verläſſige Vortheile eintragen.

§. 238. Der Adminiſtrator darf ſich nicht mehrere Haushalts=Emolumente anmaßen, als ihm von der Kre=ditkommiſſion beygelegt worden, auch muß ſich derſelbe während ſeines Dienſtes alles eigenen Handels mit Pro=dukten und ſonſtigen ökonomiſchen Betriebes gänzlich ent=halten.

§. 239. Wegen der in Pacht ſtehenden Güter hat der=ſelbe fleißig darauf acht zu geben, ob die Pächter dem ge=ſchloſſenen Kontrakte in allen Stücken gehörig nachkommen, weshalb ihm dann auch obliegt, dergleichen Güter wenig=ſtens jährlich einmal in Augenſchein zu nehmen.

§. 240. Die Pachtgelder muß derſelbe zur Verfallzeit einnehmen, wenn ſolche etwa im Rückſtande blieben, und bey fortdaurendem Mangel der Bezahlung ſie gerichtlich einklagen laſſen.

§. 241. In Anſehung der etwa nicht mit verpachte=ten Pertinenzien oder Gerechtigkeiten, iſt dafür zu ſorgen, daß ſolche an andere nutzbar untergebracht werden.

§. 242. Aeußert ſich irgend eine Unſicherheit bey dem Pächter, oder treten andere Umſtände ein, welche eine Aufkündigung der Pacht begründen und rathſam machen, ſo iſt unverweilt der Kreditkommiſſion Bericht davon ab=zuſtatten.

§. 243. Imgleichen hat der Adminiſtrator es der=ſelben zu melden, wenn das letzte Pachtjahr ſeinen Anfang nimmt, und hierbey ſein Gutachten darüber einzureichen, ob es rathſamer ſey, das Gut in Adminiſtration zu neh=men, oder die alte Pacht zu kontinuiren, oder eine neue

einzugehen, und unter welchen Bedingungen das Gut den neuen Pachtliebhabern anzuſtellen ſeyn möchte.

§. 244. Hiernächſt iſt ſolcher auch ſchuldig, die ihm aufzugebenden Taxationen des Ertrags der zu recipirenden Güter willig zu übernehmen, und ſeinem geleiſteten Dienſteide gemäß, nach beſter Einſicht auszurichten.

§. 245. Zur Erfüllung der ſämmtlich vorangeführten Pflichten muß der Adminiſtrator ſich mittelſt des in der Anlage 9. abgefaßten Eides und durch Beſtellung einer ſicheren, von der Kreditkommiſſion zu beſtimmenden Kaution anheiſchig machen.

§. 246. Nach geendigtem Dienſte, deſſen halbjährige Kündigung dem Ritterſchaftl. Kollegio, wie auch ihm ſelbſt frey ſtehet, hat derſelbe alle in ſeiner Verwahrung befindliche, die Güter ſelbſt, oder die geführte Adminiſtration betreffende Schriften, nebſt dem ihm anvertrauten Haus- Vieh- und Feld-Inventario, nebſt ſämmtlichen vorräthigen Früchten, ohne allen Mangel abzuliefern.

Anlagen.

Nro. 1.

Formular zur Verhypothecirung des Vermögens der aufzunehmenden Mitglieder des Kredit-Inſtituts.

Nachdem ich Endesunterſchriebener, beſage der von der Kreditkommiſſion des Fürſtenthums Lüneburg darüber unterm   erhaltenen Verſicherung, mit dem Gute   (den Gütern) in das Ritterſchaftl. Kreditinſtitut aufgenommen worden, und dann nach der Vorſchrift des §. 47. des Regulativs vom 16ten Febr. 1790. eine völlige Verpfändung meines gegenwärtigen Vermögens hieraus von ſelbſt erwächſt. So agnoſcire ich ſolche

ſolche Verpfändung hiedurch für mich und meine Erben ausdrücklich in der Maaße, daß ich die Gültigkeit der gedachten Hypothek auf mein ganzes gegenwärtiges Vermögen, es beſtehe ſolches worin es wolle, anerkenne, und dem zufolge vorerwähnten Inſtitute, nicht nur wegen der jetzt für mich übernommenen Schulden, ſondern auch der künftig mir oder meinen Erben noch zu verwilligenden Vorſchuſſe, alle diejenigen Rechte einräume und zuſchreibe, welche der Kreditkaſſe, durch ſchon erwähntes Regulativ in dem Vermögen der Intereſſenten deſſelben beygelegt worden.

Geſchehen den

Diejenigen, welche einen oder den andern Theil ihres Vermögens von beſagter Hypothek ausſchließen wollen, haben dieſe Exemtion namentlich im obigen Reverſe anzuführen.

Nro. 2.

Formular zu den auszuſtellenden Obligationen, über die bey der Kreditkaſſe anzuleihenden Kapitalien.

Wir Endesunterſchriebene Mitglieder der im Fürſtenthume Lüneburg angeordneten Kreditkommiſſion, urkunden und bekennen hiemit, daß N. N. am des jetzt laufenden Jahrs, der hieſigen Ritterſchaftl. Kreditkaſſe die Summe von Rthlr. in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet, bar vorgeliehen habe.

Als nun gedachte Summe von dem jetzigen Kaſſirer des beſagten Kreditinſtituts in Empfang genommen, und ſofort zum Beſten dieſer Anſtalt verwendet worden;

So quittiren Wir nicht allein über deren geſchehenen Auszahlung, unter ausdrücklicher Verzicht auf die Einrede, daß ſelbige nicht geſchehen ſey, ſondern erkennen auch vorbenannten N. N. und ſtatt deſſen nach künftiger Ver-

erbung oder Cedirung dieſer Obligation, jeden anderen getreuen Inhaber derſelben, mit vorerwähnter Summe für einen wahren Gläubiger des mehrermeldeten Kreditinſtituts, und ertheilen ſelbigem hiedurch alle ſolchen Gläubigern nach dem Regulativ vom 6ten Febr. 1790 zukommende Rechte und Sicherheiten.

Dem zufolge ſoll denn obiges Kapital in halbjährigen Terminen, als auf Weihnachten und Johannis, jährlich mit Drey Procent in Golde, oder mit kourſirender auf Gold reducirter Landesmünze, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, aus der Ritterſchaftl. Kreditkaſſe ſo lange verzinſet werden, als ſolches ungeloſet ſtehen bleibet.

Im Fall aber gedachtes Kapital von einem oder dem anderen Theile gekündiget würde, als welches zu thun der Kreditkommiſſion, wie dem Inhaber der gegenwärtigen Verſchreibung, unter Beobachtung einer halbjährigen Friſt, vollkommen frey ſteht, alsdann haftet die Kreditkaſſe, nach Verlauf der beſagten Friſt, mit den in dem 123ſten §. des vorangeführten Regulativs verhypothecirten Sicherheitsmitteln, für die Rückzahlung der obbenannten Rthlr. in unzertrennter Summe und der empfangenen Münzſorte, wannenhero alſo obbenannter Gläubiger oder jeder anderer rechtmäßiger Inhaber dieſer Obligation, gegen deren Zurückgabe und beyzufügende Quittung, nach Verlauf der verordneten Loſungszeit, die vollkommenſte Befriedigung, ſowohl in Abſicht des Kapitals ſelbſt, als der davon fälligen Zinſen, aus der Kreditkaſſe, und den ihr ſubſtituirten Fonds, nach Vorſchrift des §. 124. ohne irgend eine dawider ſtatt findende Einrede, unmangelhaft zu gewärtigen haben ſoll.

Deſſen zu Urkund und Verſicherung iſt gegenwärtige Obligation unter dem Siegel der Kreditkommiſſion mit unſrer eigenhändigen Namens=Unterſchrift ausgefertiget worden.

Zelle

Nro.

Nro. 3.

Formular der auszugebenden Kreditſcheine.

Nro.

Gegenwärtiger von der Kreditkommiſſion des Fürſtenthums Lüneburg ausgeſtellter Kreditſchein, dient zum Beweiſe darüber, daß N. N. der hieſigen Ritterſchaftl. Kreditkaſſe, die Summe von Rthlr. in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, bar vorgeſchoſſen, welches Kapital in erwähnter Münzſorte vom heutigen Tage an, jährlich mit Zwey Procent verzinſet, und nach vorgängiger monatlicher Loſung, demjenigen gemäß, was ſolcherhalb in dem dritten Abſchnitte des ſiebenten Kapitels des Regulativs vom 16ten Febr. 1790 verordnet worden, an den getreuen Inhaber dieſes Scheins, gegen deſſen Zurücklieferung aus der Kreditkaſſe bar erſtattet werden ſoll.

Zelle den

Unter den Kreditſcheinen wird jedesmal bemerkt, auf wie lange Zeit die erſten dabey ausgegebenen Zins-Aſſignationen gerichtet ſind.

Nro. 4.

Formular der auszugebenden Zins-Aſſignationen.

Zum Kreditſcheine Nro. gehörend.

Auf dieſe Aſſignation ſind an dem Inhaber derſelben gegen deren Zurücklieferung Rthlr. Mgr. in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, aus der Ritterſchaftl. Kreditkaſſe des Fürſtenthums Lüneburg, zahlbar mit dem 17 zur einjährigen Verzinſung des in dem Kreditſchein Nro. verſicherten Kapitals von Rthlr. und ſollen gedachte Zinſen, wenn gegenwärtige Aſſignation ſpäteſtens binnen drey Monaten nach dem Eintritte des obigen Zahlungs-Termins gehö-

hörigen Orts präſentirt wird, ohnfehlbar verabfolget werden.

Zelle den

Nro. 5.

Formular zum Eide, welchen die Mitglieder der Kreditkommiſſion bey dem Antritte ihres Dienſtes abzulegen haben.

Ich gelobe und ſchwöre ꝛc.
daß ich als Mitglied der im Fürſtenthum Lüneburg angeordneten Kreditkommiſſion ſo lange ich dieſem Dienſte vorſtehe, das Beſte der Lüneburgiſchen Ritterſchaftli- Kreditanſtalt mit dem gewiſſenhafteſten Fleiße beſorgen, über die Befolgung der Fundamentalgeſetze dieſes Inſtituts ohne irgend eine Partheilichkeit unveränderlich halten, auf alle Rechnungs- und Kaſſenangelegenheiten genau Acht geben, und jede dem guten Namen des Inſtituts nachtheilige Gefahr, wie auch allen der Kaſſe drohenden Verluſt möglichſt abzuwenden, überhaupt aber demjenigen eifrigſt nachzukommen bemühet ſeyn will, was im erſten Abſchnitte des neunten Kapitels des Regulativs vom 16ten Febr. 1790. den Mitgliedern der gedachten Kreditkommiſſion zur Pflicht auferlegt worden, mit deren unverbrüchigen Erfüllung ich zugleich hiedurch die Verbindlichkeit übernehme, von den Vermögensumſtänden derer, die ſich einer Unterſuchung derſelben unterworfen haben, ſie mögen Intereſſenten geworden ſeyn oder nicht, ohne ihr ausdrückliches Verlangen, keinem als denen bey dem Inſtitute angeſetzten Officianten irgend etwas, es möge geſchehen wie es wolle, zu entdecken, vielmehr das was hierbey von dem Vermögenszuſtande ſolcher Begüterten zu meiner Wiſſenſchaft gelanget, Zeitlebens gegen jeden Dritten als ein Geheimniß zu verwahren.

So wahr ꝛc.

Nro. 6.

Eidesformel für den Aſſiſtenten der Kreditkommiſſion.

Ich gelobe und ſchwöre ꝛc.
daß ich während des übernommenen Dienſtes eines Aſiſtenten und Konſulenten des im Fürſtenthum Lüneburg errichteten Kreditinſtituts, der verordneten Kreditkommiſſion in allem was das Beſte dieſes Inſtituts angehet, mit treuem Rathe und That beyſtehen und ſolches auf alle Weiſe befördern helfen, die einkommenden Geſuche und Vorſtellungen derſelben getreulich eröffnen, über die vorfallenden Berathſchlagungspunkte ein unpartheyiſches, gewiſſenhaftes, mit den Grundgeſetzen des Inſtituts übereinſtimmendes Gutachten abgeben, die mir mit anvertraueten Kreditſcheine und ſonſtigen Verſchreibungen nicht anders als zweckmäßig anwenden, und wie überhaupt demjenigen getreulich nach beſtem Vermögen Folge leiſten, was der zweyte Abſchnitt im neunten Kapitel des Regulativs vom 16. Febr. 1790 zu meinen Pflichten rechnet, alſo auch von den durch die Kreditkommiſſion unterſuchten Vermögensumſtänden der Begüterten, es mögen ſolche als Intereſſenten aufgenommen ſeyn oder nicht, ohne deren ausdrückliches Verlangen, keinem dem es nicht wegen ſeines bey dem Inſtitute habenden Dienſtes zu wiſſen nöthig iſt, auf was Art es geſchehen möge, irgend etwas entdecken, ſondern ſolche gegen jeden Dritten Zeitlebens als ein Geheimniß verwahren will.

So wahr mir ꝛc.

Nro. 7.

Eidesformel für den Kaſſirer.

Ich gelobe und ſchwöre ꝛc.
daß ich das Beſte und die Sicherheit der meiner Führung anvertrauten Kreditkaſſe mit unabläſſigem Fleiße beſorgen, die fälligen Einkünfte zur rechten Zeit einfordern, in den Aus=

Ausgaben nie einen ſelbſt verſchuldeten Mangel zeigen, die erhobenen Gelder nebſt den mir ausgehändigten Kreditſcheinen, nicht anders als konſtitutionsmäßig verwenden, alle Einnahme und Ausgabe in das verordnete Diarium eintragen, zur Verfertigung der Hauptregiſter binnen gehöriger Zeit das nöthige vorbereiten, überhaupt aber demjenigen nach beſten Kräften getreulich Folge leiſten, was der dritte Abſchnitt im neunten Kapitel des Regulativs vom 16ten Febr. 1790 zu meinen Pflichten rechnet, wie auch von den Vermögensumſtänden der Intereſſenten des Inſtituts, keinem, wer es auch ſey, und auf was Art es geſchehen könnte, irgend etwas entdecken will, ſondern ſolche gegen jeden Dritten, dem es nicht wegen ſeines beym Inſtitute habenden Dienſtes zu wiſſen nöthig iſt, Zeitlebens als ein Geheimniß zu verwahren.

So wahr ꝛc.

Nro. 8.

Eidesformel für den Regiſtrator.

Ich gelobe und ſchwöre ꝛc.

daß ich während des mir anvertraueten Regiſtratordienſtes bey dem Ritterſchaftl. Kreditinſtitute des Fürſtenthums Lüneburg, für das Beſte und die Sicherheit der Kreditkaſſe möglichſt Sorge tragen, dem Kaſſirer in allen vorkommenden Kaſſenangelegenheiten treulich Hülfe leiſten, am Schluſſe eines jeden Monats das Kaſſendiarium vorſchriftmäßig revidiren, die Haupt- und Nebenregiſter zur rechten Zeit formiren, aus denſelben das Hauptbuch jährlich ergänzen, keinem der Intereſſenten zu Liebe oder Leide etwas darin ab- oder anſchreiben, das ihnen nicht würklich zu gute kömmt oder zur Laſt fällt, die auszufertigende Extrakte den Regiſtern gemäß abfaſſen, die Regiſtratur in guter Ordnung erhalten, und überhaupt demjenigen getreulich Folge leiſten, was der vierte Abſchnitt im neunten Kapitel des Regulativs vom 16ten Febr. 1760 zu meinen Pflich-

Pflichten rechnet, alſo auch von den Vermögensumſtänden derer, die ſich zur Aufnahme gemeldet, oder würkliche Intereſſenten des Inſtituts geworden ſind, ohne ihr ausdrückliches Verlangen, außer den dabey beſtellten Officianten keinem, es ſey wer es wolle, und auf welche Art es geſchehen könne, irgend etwas zu entdecken, ſondern ſolches gegen jeden Dritten Zeitlebens als ein Geheimniß verwahren will.

So wahr mir ꝛc.

Nro. 9.

Eidesformel für den Adminiſtrator.

Ich gelobe und ſchwöre ꝛc.

daß ich die meiner Aufſicht und Adminiſtration jetzt oder in Zukunft anzuvertrauenden Rittergüter des Fürſtenthums Lüneburg, nach meiner beſten Ueberzeugung mit gewiſſenhaftem Fleiß verwalten, deren und ihrer Eigenthümer Vortheil möglichſt befördern, den Schaden derſelben hingegen, ſo weit es in meinen Kräften ſteht, abwenden, das dazu gehörende Inventarium in gutem Stande erhalten, über Ausgabe und Einnahme genaue Rechnung führen, von allem, was die Adminiſtration betrifft, der Kreditkommiſſion getreuen Bericht abſtatten, ſonſt aber keinem Dritten, wenn es nicht auf ausdrückliches Verlangen der Eigenthümer geſchieht, von dem, was ihre Vermögensumſtände entdecken könnte, Nachricht geben, bey den mir aufzutragenden Taxationen lediglich nach meiner Einſicht und den erhaltenden Vorſchriften handeln, ohne davon wegen Freund = oder Feindſchaft, Gunſt oder Gabe abzuweichen, auch das Reſultat der Taxation ſonſt niemanden als der Kreditkommiſſion offenbaren, und überhaupt dasjenige vollkommen zu erfüllen bemüht ſeyn will,

was

was im fünften Abſchnitte des neunten Kapitels des Regulativs vom 16ten Februar 1790. mir zur Pflicht auferlegt worden.

So wahr mir ꝛc.

Nro. 10.

Eidesformel der Taxatoren.

Ich gelobe und ſchwöre ꝛc.
daß ich bey der mir aufgetragenen Taxation der erhaltenen Vorſchrift gemäß verfahren, den herauszubringenden Werth lediglich nach meiner Einſicht gewiſſenhaft beſtimmen, und getreulich angeben, auch dieſem Verſprechen weder wegen Gabe, Nutzen, Gunſt, noch aus Haß, Feindſchaft, Freundſchaft, Furcht oder anderen Urſachen entgegen handeln will.

So wahr mir ꝛc.

Nro. 11.

Es wird in nachſtehender, den §. 66. erläuternden Tabelle der Fall angenommen, daß ein Begüterter von Adel 20000 Rthlr. von der Kreditkaſſe erhielte, um eine gleiche Summe ſeiner Schulden damit abzutragen, und daß nach geſchehener Taxation ſeines Lehnguts und Allodialvermögens, letzteres nur 5000 Rthlr. an Werth betrüge, mithin 15000 Rthlr. auf dem Lehn ruheten. Dieſer Intereſſente würde 1000 Rthlr. an Zinſen zur Kreditkaſſe zahlen, die Kaſſe hätte das Geld zu 3 Procent aufgenommen, zahlte alſo nur 600 Rthlr. von den überſchießenden 400 Rthlr. giengen in den erſten 5 Jahren jährlich 60 Rthlr. Adminiſtrations-Koſten-Beytrag ab, und die übrigen 340 Rthlr. fielen 5 Jahre hinter einander in die Reſervekaſſe, vom 6ten bis 16ten inkluſive fielen nur $\frac{1}{8}$ Procent oder 25 Rthlr. in die Reſervekaſſe, und $1\frac{7}{8}$ Procent oder 375 Rthlr. nebſt dem Interuſurio würden

den zur Amortiſation des Kapitals verwandt, und vom 17ten Jahre fiele nicht nur nichts mehr in die Reſervekaſſe, ſondern da ſelbige von der Zeit an 600 Rthlr. jährlich zur Amortiſation der ganzen in 400,000 Rthlr beſtandenen Kaſſenſchuld zuſchöſſe, ſo betrüge dieſes auf 20,000 Rthlr. jährlich 30 Rthlr. ſo alſo hier vom 17ten Jahre an in Einnahme ſtehen.

Der

Der Schuldner bezahlt der Kaſſe		Die Kaſſe bezahlt an Zinſen	es fällt in die Adminiſtrations-Kaſſe	es fällt in die Reſervekaſſe	es werden abgebauet	Die Schuld bleibt
Zu Ende des 1n Jahrs	1000	600	60	340	—	20000
2n =	1000	600	60	340	—	20000
3n =	1000	600	60	340	—	20000
4n =	1000	600	60	340	—	20000
5n =	1000	600	60	340	—	20000
6n =	1000	600	—	25	375	19625
7n =	1000	589	—	25	386	19239
8n =	1000	577	—	25	398	18841
9n =	1000	565	—	25	410	18431
10n =	1000	553	—	25	422	18009
11n =	1000	540	—	25	435	17574
12n =	1000	527	—	25	448	17126
13n =	1000	514	—	25	461	16665
14n =	1000	500	—	25	475	16190
15n =	1000	486	—	25	489	15701
16n =	1000	471	—	—	504	15197
				Einnah.		
17n =	1000	456	—	30	574	14623
18n =	1000	439	—	30	591	14032
19n =	1000	421	—	30	609	13423
20n =	1000	403	—	30	627	12796
21n =	1000	384	—	30	646	12150
22n =	1000	365	—	30	665	11485
23n =	1000	345	—	30	685	10800
24n =	1000	324	—	30	706	10094
25n =	1000	303	—	30	727	9367
26n =	1000	281	—	30	749	8618
27n =	1000	259	—	30	771	7874
28n =	1000	236	—	30	794	7053
29n =	1000	212	—	30	871	6235
30n =	1000	188	—	30	842	5393
31n =	1000	162	—	30	868	4525
	Da die Summe der Schuld nunmehro dem Werth					
32n =	1000	136	—	30	894	3631
33n =	1000	109	—	30	821	2710
34n =	1000	82	—	30	948	1762
35n =	1000	53	—	30	977	785

des Allodii gleich käme, ſo ſtünde es dem Schuldner frey vom 32. Jahre an nur 4 pCt. mit 800 Rthlr. jährlich zu zahlen, wie die folgende Tabelle zeigt, oder 5 pCt. fort zu geben, wie hier folget:

Im 36ten Jahre würde er alſo noch 755 Rthlr. nachzahlen, weil ihm 30 Rthlr. aus der Reſervekaſſe zu gut kommen, und damit die ganze Schuld von 20,000 Rthlr. getilgt haben.

Der Schuldner bezahlt der Kaſſe 4 Procent	Rth.	Die Kaſſe bezahlt an Zinſen Rthlr.	die Reſerve-Kaſſe ſchießt zu Rthlr.	es werden abgebauet Rthlr.	die Schuld bleibt Rthlr.
Zu Ende des 32n Jahrs	800	136	30	694	3831
33n =	800	115	30	715	3116
34n =	800	84	30	736	2380
35n =	800	72	30	758	1622
36n =	800	49	30	781	841
37n =	800	26	30	804	37
38n =	37				

Wenn der Schuldner vom 32n Jahre an nur 4 Procent zahlet, ſo hat er im 38n Jahre mit einem Nachſchuß von 37 Rthlr. die ganze Schuld getilget.

(38n = 37) ſchießet der Schuldner im erſten halben Jahre des 38ſten Jahres nach. Verhielte es ſich umgekehrt, von den aufgenommenen 20000 Rthlr. würden 15000 Rthlr. durch das Allodium gedeckt, und auf dem Lehne hafteten nur 5000 Rthlr., ſo ſtünde es dieſem Intereſſenten frey, vom 17ten Jahre an ſeine aufgenommenen 20000 Rthlr. mit 800 Rthlr. alſo 4 Procent zu verzinſen. Nebenſtehende Tabelle zeiget, daß in dieſem Falle, die im erſten Jahre erhaltenen 20000 Rthlr. zu Ende des 43ſten Jahres gänzlich abgebauet ſind. Der Zinslauf höret auf, und der Schuldner erhält ſeine Obligation quittirt von der Kreditkaſſe zurück.

Zu Ende des 17n Jahrs	800	456	30	374	14823
18n =	800	445	30	385	14438
19n =	800	434	30	396	14042
20n =	800	422	30	408	13634
21n =	800	410	30	420	13214
22n =	800	397	30	433	12781
23n =	800	384	30	446	12335
24n =	800	371	30	459	11876
25n =	800	357	30	473	11403
26n =	800	343	30	487	10916
27n =	800	328	30	502	10414
28n =	800	313	30	517	9897
29n =	800	297	30	533	9364
30n =	800	281	30	549	8815
31n =	800	265	30	565	8250
32n =	800	248	30	582	7668
33n =	800	231	30	599	7069
34n =	800	213	30	617	6452
35n =	800	194	30	636	5816
36n =	800	175	30	655	5161
37n =	800	155	30	675	4486
38n =	800	135	30	695	3791
39n =	800	114	30	716	3075
40n =	800	93	30	737	2338
41n =	800	71	30	759	1579
42n =	800	48	30	782	797
43n =	800	24	21	797	Nichts

Nro. 12.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Erläuterung des §. 67, und zeigt, auf was Art den Intereſſenten des Kreditinſtituts dasjenige zu gute zu rechnen, was ſelbige über die beſtimmten Beyträge, zur Verminderung ihrer Schuld, der Kaſſe entrichten.

Der Schuldner bezahlt die Intereſſen von 20000 Rthlr.	mit Rthl.	Die Caſſe zahlet an Zinſe von 20000 Rthl. Rthl.	Schuldner zahlet an Adminiſtrations-Koſten Rthl.	es fällt in die Reſerve-Kaſſe Rthl.	die Kaſſe bauet ab Rthl.	die Schuld bleibt Rthl.	
Zu Ende des 1n Jahrs	1000	600	60	340	—	20000	Hier wird der Fall angenommen, daß jemand 20000 Rthl. aus der Kreditkaſſe erhält, von welchen 15000 Rtl. durch das Lehn, und 5000 Rtl. durch das Allodium gedeckt ſind, der Schuldner aber Mittel findet im 6ten Jahre 200 Rthl im 10. 100 Rtl. im 13. 200 Rtl. im 15. 200 Rtl. und im 16. wiederum 300 Rtl. extraordinaire über die erforderlichen 1000 Rtl. Zinſen abzutragen.
2n „	1000	600	60	340	—	20000	
3n „	1000	600	60	340	—	20000	
4n „	1000	600	60	340	—	20000	
5n „	1000	600	60	340	—	20000	
6n „	1000	600	—	25	575	19425	
Extraordinarie	200						
7n „	1000	583	—	25	392	19033	
8n „	1000	571	—	25	404	18629	
9n „	1000	559	—	25	416	18213	
10n „	1000	547	—	25	528	17685	
Extraordinarie	100						
11n „	1000	531	—	25	444	17241	
12n „	1000	518	—	25	457	16784	
13n „	1000	504	—	25	671	16113	
Extraordinarie	200						
14n „	1000	484	—	25	491	15622	
15n „	1000	469	—	25	706	14916	
Extraordinarie	200						
16n „	1000	448	—	25	827	14089	
Extraordinarie	300						

Will Debitor nach Verlauf dieſer 16 Jahre aus der Societät treten, ſo bezahlt er der Kreditkaſſe nach 14089 Rthlr. für die 20000 Rthlr. ſo er erhalten hatte. Will er aber darin bleiben, ſo werden ihm die extraordinarie bezahlten 1000 Rthlr. an der Schuld gekürzt, und er bezahlt vom 17n Jahre an, noch 5 Procent von 19000 Rthlr. bis das Lehn frey iſt.

Und

Und trüge es ſich zu, daß Debitor die Oekonomie ſeines Guts ſo verbeſſert hätte, daß er alle 3 Jahre 200 Rthlr. extraordinarie abtragen könnte, ſo würden ſie ihm jedesmal am Kapital gekürzt, und er gäbe ſo viel weniger Zinſen, die Reſervekaſſe zahlete aber zu Amortiſation ſeiner Schuld noch immer eben ſo viel, als wenn er noch 20000 Rthlr. verzinſete, mithin jährlich 30 Rthl.

R. C. giebt

Zu Ende des 17n Jahrs	950	423	30	557	13532
18n =	950	406	30	574	12958
19n = Extraordinarie	950 200	386	30	791	12167
20n =	940	365	30	605	11562
21n =	940	347	30	623	10939
22n = Extraordinarie	940 200	328	30	842	10097
23n =	930	303	30	657	9440
24n =	930	284	30	676	8764
25n = Extraordinarie	930 200	263	30	897	7867
26n =	920	236	30	714	7153
27n =	920	215	30	73	6418
28n = Extraordinarie	920 200	193	30	957	5461

Da nunmehro das Lehn bis auf 461 Rthlr. liberirt iſt, das Allodium mithin zur Sicherheit der Kaſſe zureichend iſt, Debitor aber während dieſer 28 Jahre 1800 Rthlr. extraordinarie bezahlt hat, ſo ſteht es ihm frey, vom 29ſten Jahre an nur noch von 18200 Rthlr. die Intereſſen à 4 Procent jährlich zu bezahlen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Debitor zahlet von 18200 Rtl. die Intereſſen à 4 Procent	mit Rthl.	Die Kaſſe zahlt an Intereſſen Rthl.	die Reſerve-Kaſſe ſchießet zu Rthl.	es werden abgebauet Rthl.	die Schuld bleibt Rthl.
Zu Ende des 29n Jahrs	728	164	30	594	4867
30n =	728	146	30	612	4255
31n = Extraordinarie	728 200	128	30	830	3425
32n =	720	103	30	647	2778
33n =	720	84	30	666	2112
34n = Extraordinarie	720 200	64	30	886	1226
35n =	712	37	30	705	521
36n =	507	16	30	522	—

Nro.

Nro. 13.

Berechnung
der
Einkünfte
der
Kreditkaſſe
und ihrer
Verwendung auf 16 Jahre,
wie auch
des Ertrages
der
Reſervekaſſe
während dieſer Zeit
bey
dem vorausgeſetzten Falle, daß die Intereſſenten des Kredit-
inſtituts demſelben mit 400,000 Rthlr. verhaftet
wären.

Kreditkaſſe.

Die Kreditkaſſe bezahlt von 400000 Rthlr. aufgenommenen Kapitalien die Zinſen à 3 Procent	Rthlr.	ſie verwendet auf Beſoldung und Adminiſtrationskoſten jährlich Rthlr.	ſie bekömmt von 400000 Rthlr. ſo ſie à 5 Procent ausleihet Rthlr.	ſie nimmt mehr ein als ſie ausgiebt Rthlr.	hievon fällt in die Reſervekaſſe Rthlr.	die Kaſſe trägt an ihren Schulden ab. Rthlr.	die Kaſſe bleibt ſchuldig Rthlr.
Zu Ende des 1. Jahrs	12000	1200	20000	6800	6800	—	400000
2n =	12000	1200	20000	6800	6800	—	400000
3n =	12000	1200	20000	6800	6800	—	400000
4n =	12000	1200	20000	6800	6800	—	400000
5n =	12000	1200	20000	6800	6800	—	400000
6n =	12000	vom 6n	20000	8000	$\frac{1}{8}$pC. 500	7500	392500
7n =	11775	Jahre	20000	8225	500	7700	384800
8n =	11544	ſtehet die Re-	20000	8456	500	7900	376900
9n =	11307	ſerve-	20000	8693	500	8200	368700
10n =	11061	Kaſſe	26000	8939	500	8500	360200
11n =	10806	dieſe	20000	9194	500	8700	351500
12n =	10545	Ausgabe.	20000	9455	500	8900	342600
13n =	10278		20000	9722	500	9200	333400
14n =	10002		20000	9998	500	9500	323900
15n =	9717		20000	10283	500	9800	314000
16n =	9423		20000	10577	500	10100	304000

Die erſten fünf Jahre ſtehet dieſe Hauptkaſſe die Beſoldungs- und Adminiſtrationskoſten und bezahlt den Ueberſchuß in die Reſervekaſſe, welche aber vom ſechſten Jahre an, dieſe Koſten übernimmt, und nur $\frac{1}{8}$ Procent von den eingeſchriebenen Kapitalien erhält, woraus erfolgt, daß der ganze Ueberſchuß zur Amortiſation gewandt werden kann, im ſechzehnten Jahre bekömmt die Reſervekaſſe die letzte Zahlung. Vom ſiebzehnten Jahre an erhält die Reſervekaſſe auch dieſes $\frac{1}{8}$ Procent nicht mehr, ſondern es wird der ganze Ueberſchuß der Hauptkaſſe zur Amortiſation verwandt, und die Reſervekaſſe zahlt noch überdem zu dieſem Endzweck 600 Rthlr. jährlich an jene Kaſſe.

Reſervekaſſe.

	die Reſervekaſſe erhält	hievon betragen die Zinſen à 4 Procent	ſie übernimmt die Beſoldung und Adminiſtrationskoſten vom 6n Jahre an mit	beſtand der Reſervekaſſe
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Zu Ende des 1n Jahrs	6800	—	—	6800
2n =	6800	272	—	13872
3n =	6800	554	—	21226
4n =	6800	848	—	28874
5n =	6800	1154	—	36828
6n =	500	1472	1200	37600
7n =	500	1504	1200	38404
8n =	500	1536	1200	39240
9n =	500	1568	1200	40108
10n =	500	1604	1200	41012
11n =	500	1640	1200	41952
12n =	500	1678	1200	42930
13n =	500	1716	1200	43946
14n =	500	1756	1200	45002
15n =	500	1800	1200	46102
16n =	500	1844	1200	47246

Von den Zinſen dieſes Reſervekapitals von 47246 Rthlr. werden vom ſiebzehnten Jahre an jährlich 600 Rthlr. in die Hauptkaſſe bezahlt, woſelbſt ſie zur Amortiſation verwandt werden. Von dem Uebrigen werden die Beſoldungs- und Adminiſtrationskoſten fernerhin geſtanden.

hiemit allergnädigſt zu verſtatten, gebieten und befehlen demnach Unſern Juſtiz- auch übrigen Kollegiis weniger nicht den ſämmtlichen Obrigkeiten in gedachten Unſerm Fürſtenthum, dem Inhalt dieſes Planes inſofern derſelbe auf ihr obrigkeitliches Officium eine Beziehung hat, ihres Orts genau nachzugehn und die dabey zu Grunde liegende Abſicht kräftigſt befördern zu helfen, und daran bey Vermeidung Unſerer Ungnade keinen Mangel verſpüren zu laſſen. Gegeben auf Unſerm Palais zu St. James den 16ten Februar 1790. Unſers Reichs im dreißigſten.

(L. S.) George Rex.

J. F. C. v. Alvensleben.

LXXXIX.

Privilegirte Leihhausordnung der Churfürſtlich Sächſiſchen Reſidenzſtadt Dresden 1768.*)

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Kleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heil. Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Kurfürſt, Landgraf in Thürigen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. für Uns, Unſere Erben und Nachkommen, thun kund: Daß Wir auf unterthänigſtes Anſuchen Unſerer lieben getreuen, des Raths allhier, die zum Behuf eines anzulegenden Leihhauſes gemachte Ordnung, wie

*) Vergl. Handb. des teutſchen Polizeyrechts I. 379. f.

wie Uns ſolche unterm dato den 24ten Menſis praeteriti in originali vorgetragen, und davon vidimirte Abſchrift bey unſerer Kanzley behalten worden, beſtätiget haben, und alſo lautet:

Wir Bürgermeiſter und Rath der Kurfürſtl. Sächſ. Reſidenzſtadt Dresden, fügen jedermänniglich hierdurch zu wiſſen:

Nachdem zeithero wahrzunehmen geweſen, welchergeſtalt viele von denenjenigen, ſo gegen Pfand bares Geld aufzunehmen ſich genöthiget geſehen, meiſtentheils gewinnſüchtigen und wucherlichen Gläubigern in die Hände verfallen, und hierdurch bey ihrer vielmals aufs höchſte geſtiegenen Noth, in Mangel einer andern leidlichern Rettung, entweder einen übermäßigen Verluſt an denen aufgenommenen Geldern, oder wohl gar die gänzliche Einbuße ihrer verſetzten Pfandſtücken, erfahren müſſen, dergleichen zumahlen bey jetzigen Geld= und nahrloſen Zeiten häufig im Schwange gehenden Verbrechen und Mißhandlungen aber mehrentheils, und abſonderlich, wenn die Erborgere eine Wiedererſtattung ihres erlittenen Schadens nicht zuverläſſig voraus ſehen können, verſchwiegen und ungeahndet verblieben, und dadurch je mehr und mehr um ſich gegriffen, gleichwohl dieſem in gött= und weltlichen Geſetzen aufs ſchärfſte verpönten Wucher und hieraus unvermeidlich entſpringenden andern Vergehungen mit denen würkſamſten Mitteln zu begegnen, auch, ſo viel möglich zu ſteuern, die Nothdurft erfordert; ſo ſind in Betracht deſſen, unter zuverſichtlichſter Getröſtung diesfallſiger höchſter Landesherrlichen Approbation, Wir veranlaſſet worden, nach dem in mehrern Landen mit glücklichem Erfolge eingeführten Gebrauch, ein öffentliches Pfand= und Leihhaus (allwo ohne allen Umſchweif und Weiterung ſogleich bares Geld auf einen oder etliche Monate, gegen tüchtige Pfandleiſtung, aufgenommen werden kann) auch in hieſiger Kurfürſtl. Sächſ. Reſidenzſtadt Dresden zum Verſuch, und ſo

lange

lange nicht die Umſtände deſſen Wiederaufhebung erheiſchen möchten, anzulegen, und zu dem Ende bis auf höchſte Genehmigung, folgende nach Maaßgabe der berühmteſten Leihhäuſer, in ſo weit deren Einrichtung und Verfaſſung allhier thunlich, abgefaßte Leihhaus-Ordnung zu entwerfen.

Nehmlich

1. übernehmen Wir die Direktion ſothanen Pfand- oder Leihhauſes, und wollen aus Unſern Mittel drey Deputirte, als einen derer Herren Bürgermeiſter, und zwey derer Herren Senatoren, erwählen, welchen die zu ſothanen Leihhauſe ausgeſetzte und angewieſene Gelder anvertrauet, und die diesfallſige fleißige Obſicht und Reviſion, ſowohl die Eröterung und Verbeſſerung der hier und da ſich etwa ereignenden Vorfälle und Mängel, wie auch die Entſcheidung derer zwiſchen den Leihhaus-Bedienten und den Verſetzern etwa vorkommenden Streitigkeiten, jedoch mit Wegfall aller proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten, Senatus nomine aufgegeben und übertragen werden ſollen.

2. Die zum Pfand- oder Leihhauſe erforderlichen Officianten ſind:

a) derjenige, ſo Buch und Rechnung führet,
b) der Kaſſirer, welcher zugleich die Pfänder verwahret,
c) die Taxatoren, und
d) der Pfandhausdiener, welcher bey Herbeyholung und Verwahrung der Pfänder, auch ſonſt hülfliche Hand leiſtet, imgleichen bey anzuſtellenden Auktionen die deshalb gedruckte Nachrichten an gewiſſen Orten der Stadt anſchlägt,

und werden insgeſammt behörig, auch reſp. auf die Konſtitution vom anvertrauten Gute und deſſen Erläuterungsmandat d. d. 17. Decembr. ao. 1767 in Eid und Pflicht genommen.

3. Der Buchhalter und Kaſſirer unterſchreiben beyderſeits die Pfandſcheine, auf welchen die Nummer des verſetzten Pfandes, der Betrag des dargeliehenen Geldes, die

Münz-

Münzſorten, und die Zeit, auf wie lange der Verſatz geſchehen, deutlich und behörig ausgedrücket iſt, haften auch dieſerhalb einer vor beyde und beyde vor einen.

4. Werden bey dieſem Pfand= und Leihhauſe von Zeit zu Zeit vier Hauptregiſter, als:

1) ein Kaſſen= und
2) ein Haupt=Pfand=Buch,
3) ein Reſtanten= imgleichen
4) ein Auktionsregiſter

geführet, und in beſtändiger guter Ordnung gehalten.

5. Die Hauptkaſſe bleibt jederzeit unter der Verwahrung obgedachter E. E. Raths Deputirten, und liefert an den Kaſſirer das von Zeit zu Zeit benöthigte Geld, welcher ſolches in dergeſtaltigen Beſchluß erhält, daß der Kaſſirer den einen, der Buchhalter aber den andern Schlüſſel hierzu überkommt, mithin keiner von beyden, ohne des andern Vorbewußt und Gegenwart, dergleichen Gelder an ſich nehmen und auszahlen kann.

Der Kaſſirer iſt gehalten, alle Expeditionstage ſein Kaſſenbuch zu ſchließen, und einen Kaſſenauszug zu machen, worinnen ſowohl die Einnahme als Ausgabe gehörig zuſammen gezogen, und gegen einander gehalten, die Ausrechnung aber dem Buchhalter zur Unterſuchung und Unterſchrift, ſowohl Bezeugung, daß ſolches alles mit dem Hauptbuche übereinſtimme, vorgeleget wird.

Gleich wie nun

6. zum Anfange dieſes Werks bereits einige benöthigte Gelder vorhanden, und vor deren Verſtärkung in der Folge der Zeit nach Möglichkeit geſorget werden ſoll, hiernächſt zu verhoffen iſt, daß zur Beförderung dieſer ſo heilſamen Abſichten, hohe und niedere Gerichte, Vormünder und Verweſer, wenn bey ihnen Gelder müſſig und ſonder Verzinſung liegen, ſolche auf eine kurze Zeit, und ſo lange, bis ſolche gegen 5 pCt. untergebracht werden können, dem

Leih- und Pfandhauſe gegen 2 bis 3 pCt. Intereſſe anzuvertrauen geneigt ſeyn werden; alſo nimmt auch

7. nach erfolgter höchſter Approbation das Leihen auf Pfänder, des förderſamſten ſeinen Anfang, und ſind vorjetzo in jeder Woche

der Montag,
die Mittewoche und
der Freytag,

oder daferne auf einen oder den andern dieſer zwey Tage ein Feyertag einfallen ſollte, der nächſtfolgende Tag beſtimmt, an welchen Pfänder ins Leihhaus gegeben, und wieder ausgelöſet werden können.

8. Minderjährigen, in väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern, Dienſtboten, bekannten Verſchwendern, im Gedinge ſtehenden Fabriquenarbeitern, in Konkurs befangenen Perſonen, und andern, denen ſonſt die Veräußerung oder Verpfändung ihrer Sachen nicht nachgelaſſen, oder wohl gar Gerichts wegen unterſaget worden, ſoll zwar wiſſentlich auf Pfänder nicht geliehen werden.

Da aber theils denen Deputirten und Officianten des Pfandhauſes nicht angemuthet werden kann, alle im Pfandhauſe ſich meldende Perſonen genau zu kennen, und ihre Umſtände zu wiſſen, theils aber auch die Verfaſſung eines Leihhauſes überhaupt nicht verſtattet, hierüber eine weitläuftige Unterſuchung anzuſtellen; ſo kann, wenn von dergleichen Perſonen irgend eine Sache ins Leihhaus verſetzet worden, an daſſelbe deshalb kein Anſpruch gemacht werden.

9. Die Pfänder können in Pretioſen, als Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silbergeſchirr, Medaillen, Kupfer, Meſſing, Zinn, Kleidungsſtücken, ſeidenen und wollenen Zeugen, Spitzen, Neſſel- und Kammertuche, Leinewand, goldnen und ſilbernen Treſſen, und andern anſtändigen Pfändern aller Art beſtehen, über welchen letztern Umſtand, und wenn wegen deren Annahme ſonſt eine Bedenk-

denklichkeit entſtehet, die Herren Deputirten zu entſcheiden haben.

10. Sollte ein oder anderer Pfandinhaber ſein Pfand anderergeſtalt nicht als verſiegelt in dem Leihhauſe laſſen wollen; ſo wird zwar ſolches nicht leichtlich, und ohne ausdrückliche Bewilligung derer Herren Deputirten, gar nicht verſtattet, auf dem Gewährungsfall aber wird das Pfand, nach beſchehener Taxation, gnüglich beſichtiget, und in der Verſetzer ſowohl als der Leihhaus=Officianten Gegenwart verſiegelt, und mit dem Pfandhaus Siegel bedruckt, jedoch ſo bald ſolches verſtanden, ſofort auch in Abweſenheit des Verſetzers eröfnet, und öffentlich verkauft.

11. Zu Wiedereinlöſung der Pfandſtücken und Wiederbezahlung des aufgenommenen Geldes wird überhaupt nicht unter Einen und nicht über ſechs, bey Kleidungsſtücken, wollenen oder ſonſt der Verderblichkeit unterworfenen Pfandſtücken aber nicht über einen bis zwey Monate Zeit verſtattet, jedoch bleibet denen Verpfändern eben ſowohl unbenommen, ſolche annoch vor der Verfallzeit wiederum einzulöſen, ſie müſſen aber die Zinſen von den aufgenommenen Geldern bis zu der im Pfandſchein feſtgeſetzten Zeit entrichten, wobey dem Leih= und Pfandhauſe vorbehalten wird, dem Zuſtande der Kaſſe, oder ſonſt befindenden Umſtänden nach, als worüber lediglich die Deputation zu urtheilen hat, Gelder auf kürzere oder längere Zeit zu verleihen.

12. Damit auch das Publikum im voraus von dem Betrage des Pfandſchillings zuverläſſig unterrichtet ſey; ſo wird vor der Hand nicht unter einen Thaler, und auf Juwelen nicht über zweyhundert Thaler geliehen, dergeſtalt, daß

auf Pretioſen ein Drittheil und nicht leicht die Hälfte,
auf Gold, Silber, Kupfer, Meſſing, Zinn ꝛc. drey Viertel des innerlichen Werths, und

auf

auf Leinwand, ſeidene und wollene Zeuge, neu verfertigte gangbare Waaren die Hälfte der Würderung zu geben,

hierüber aber nicht zu ſchreiten, immaaßen ſonſt die Leihhaus-Officianten, wenn ſie ein mehreres, als obige Vorſchrift beſaget, darauf geliehen, den bey dem öffentlichen Verkauf des Pfandes ausfallenden Schaden und Einbuße dem Leihhauſe zu erſtatten pflichtig ſind.

13. So viel die von dem aufgenommenen Kapital zu entrichtende Zinſen oder Intereſſen betrifft, ſo können ſolche ſowohl in Rückſicht des vielen Aufwandes, als auch deſſen, daß die Verſetzung nach Gelegenheit auf kurze Zeit geſchiehet, gleichwohl zu dieſem Behuf ein Theil der von dem Leihhauſe zu verzinſenden Kapitalien ohne Nutzen in Bereitſchaft gehalten werden muß, vor der Hand unter Acht vom Hunderten nicht geſetzet werden, wobey man jedoch von Seiten der Deputation auf deren Verminderung in der Folge der Zeit und bey ſich ereigneten günſtigen Umſtänden das vorzüglichſte Augenmerk zu richten ſich angelegen ſeyn laſſen wird.

14. So bald die Würderung eines zur Geldaufnahme erforderlichen obbeſchriebenen Pfandſtückes erfolget, und dadurch das Pfandgeld beſtimmet iſt, erhält der Verſetzer benebſt dem Gelde den Pfandſchein, vor welchen, daferne die Summe unter 25 Thlr., von jeden aufgenommenen Thaler Ein Pfennig, von 25 Thlr. aber an 6 Groſchen, oder $\frac{1}{4}$ von Hundert, an Würderungs- und Schreibegebühren zu entrichten iſt.

15. Die Pfänder ſelbſt werden hierauf in das Taxationsbuch eingetragen, mit der Nummer des Pfandſcheins bezeichnet und beygeleget, vor Staub und Unreinigkeit wohl verwahret, und die Pretioſa hiervon in verſchloſſenen Schränken aufbehalten, zu welchen jedesmal einer der Herren Deputirten, der Buchhalter und der Kaſſirer, als Pfandbewahrer einen beſondern Schlüſſel erhält.

Wie

Wie denn auch

16. zur Abwendung Feuersgefahr alle dienſame, und in der Feuerordnung vorgeſchriebene Mittel vorgekehret, auch über dieſes ein beſonderer Nachtfeuer-Wächter beſtellet und verordnet werden ſoll.

17. Nach Ablauf der auf dem Pfandſchein bemerkten Zeit hat die Verlängerung nicht ſtatt, vielweniger kann gegen vorhabende Zurücknahme eines Theils vom Pfande einzelne oder abſchlägliche Bezahlung angenommen werden.

Würde aber der Producent des Pfandſcheins bey zu Ende gehender Friſt und noch vor Verfluß derſelben um fernerweitere Geſtundung anſuchen, und die verfallenen Zinſen erlegen; ſo kann, wenn das Pfand von den Leihhausverwandten und dem vereideten Taxator genugſam unterſucht, und daß ſolches in kurzen einiger Veränderung nicht unterworfen ſeyn würde, befunden und bezeuget worden, die geſuchte Geſtundung zwar geſtattet werden, jedoch wird auf ſolchem Fall der alte oder erſte Pfandſchein zurück genommen, und ſtatt deſſen, gegen Erlegung der §. 14. feſtgeſetzten Würderungs- und Schreibegebühren, ein anderweiter neuer Schein unter der laufenden Nummer ausgeſtellet.

18. Würde hiernächſt der Erborger oder Pfandſcheins-Inhaber nach der Verfallzeit ſein Pfand gegen Erlegung des Kapitals und Zinſen mit Aushändigung des Verſatzſcheins einzulöſen begehren; ſo iſt er zwar hierzu annoch zuzulaſſen, jedoch hat derſelbe, wenn auch nur ein oder zwey Tage nach der Verfallzeit verfloſſen, einen halben Monat, wenn aber bereits 15 Tage verlaufen, einen ganzen Monat Zinſen, und wann endlich die zum öffentlichen Verkauf des Pfandes erforderliche Anſtalten und Zubereitungen vorgekehret worden, über dieſes die Auktionsgebühren zu entrichten.

19. Wann die im Pfandſcheine bemerkte Zeit verfloſſen, und das Pfand nicht ausgelöſet worden, ſo iſt ſofort

fort zur öffentlichen Ausrufung zu verſchreiten, dahero dergleichen Pfänder in das Reſtantenregiſter eingetragen, und bey vorzunehmenden öffentlichen Verkauf in das Auktionsregiſter gebracht werden. Der öffentliche Verkauf ſelbſt hingegen wird, nachdem es nöthig, in 6 oder 12 Wochen veranſtaltet, hierzu alle Pfänder, ſo 4 Wochen über die geſetzte Zeit geſtanden, angewendet, und der Tag, an welchen der öffentliche Verkauf geſchehen ſoll, durch den hieſigen wöchentlichen Anzeiger, imgleichen durch gedruckte beſondere Nachrichten, an verſchiedenen Orten der Stadt bekannt gemacht, und ſodann werden die Pfänder an die Meiſtbietenden gegen ſogleich bare Bezahlung überlaſſen, fremde und nicht verpfändet geweſene Sachen aber ſollen ſo wenig darunter genommen werden, als denen Officianten auf erſtere zu bieten nachgelaſſen ſeyn. Von dem gelöſeten Gelde aber wird über den Pfandſchilling und Zinſen annoch von jedem Thaler ein Groſchen Auktionsgebühren, daferne die Akcisfreyheit gnädigſt erlanget wird, gekürzet, und die Uebermaaße dem Producenten des Pfandſcheins gegen deſſen Zurückgabe und Ausſtellung einer Quittung abgeliefert.

20. Fänden ſich, wie gar wohl ſich fügen könnte, bey einem vorzunehmenden öffentlichen Verkauf wenige Licitanten ein, dergeſtalt, daß das Pfand allem Vermuthen nach um ein allzugeringes erſtanden werden, das Leihhaus hingegen, ob ſolches ſchon bey dem Verſatz auf den innerlichen Werth und ausgefallenen Würderungspreis den Bedacht genommen hätte, an Kapital und Zinſen Verluſt erleiden dürfte; ſo werden, um dergleichen Uebel in Zeiten zu begegnen, die Pfänder, welche den augenſcheinlich wahren innerlichen und beſtimmten Werth haben, bey dem öffentlichen Verkauf anderergeſtalt nicht, als mit dem Betrag des darauf geliehenen Geldes, ſammt Zinſen und Auktionsgebühren, öffentlich ausgerufen und feil geboten, und wann ſodann hierzu, oder auch überhaupt zu dem

Ver=

Verkauf eines Pfandſtückes, ſich gar keine Käufer angeben ſollten, beruhet es bey denen Herren Deputirten, ob ſothanes Pfand bis zu einer anderweitigen günſtigern Gelegenheit aufzubehalten, oder, daß denen Taxatoren, gegen Erlegung des Pfandſchillings, Zinſen und Auktionsgebühren, an ſich ſ.lbſt zu nehmen, obliegen ſolle, zu verordnen.

21. Hätte der Verſetzer, oder Pfandſcheins=Inhaber ſeinen weſentlichen Aufenthalt allhier nicht angezeiget, dergeſtalt, daß ihm bey ſo bewandten Umſtänden die Uebermaaße von denen in der Auktion gelöſeten Geldern nicht abgeliefert werden könnte; ſo wird dieſelbe in dem Leihhauſe völlig zwölf Monate verwahrlich aufbehalten, und während ſolcher Friſt, auf jedesmaliges Anmelden, ihm gegen Zurückgabe des Pfandſcheins und Quittung, ſowohl Entrichtung der obangezeigten Auktions= und diesfallſigen Depoſitengebühren an ¼ von Hunderten ausgeantwortet, hingegen fället dieſelbe nach Ablauf dieſer von Zeit der beſchehenen Auktion an zu rechnenden zwölf monatlichen Friſt dem Leihhauſe anheim, anheim, auch ſodann dieſerwegen aller Anſpruch an letzteres hinweg.

22. Begäbe es ſich auch, daß ein Verſatz= oder Pfandſchein verlohren gienge, ſo muß ſolches unverzüglich bey dem Leihhauſe gemeldet, und das Pfand ausführlich nach denen aufhabenden beſondern Unterſcheidungs=Kennzeichen beſchrieben werden, immaaßen außer dem, wenn auch ſchon ein unrechtmäßiger Inhaber des Pfandſcheins das Pfand vor der Verfallzeit eingelöſet, das Leihhaus für ſolches nicht weiter haftet, auf den erſten Fall aber auf des Anmelders Koſten dem Publiko durch beſondere gedruckte Anzeigen von dem verlornen Pfandſcheine Nachricht zu geben, und vor der Erkaufung deſſelben zu warnen nicht ermangeln wird.

23. Daferne ein Verſetzer mit Tode abgienge, und unter denen Erben ein Streit der Erbſchaft halber ſich er=

ereignete, ſo kann des verſetzten Pfandes wegen, außer in dem Fall, wenn ein gegründeter Verdacht, daß ein ſolcher Pfandſchein entwendet worden, und diesfallſige Anzeige erfolget wäre, keine Verkümmerung angenommen werden, vielmehr liefert das Leihhaus das Pfand, gegen Erſtattung des Schillings, ſammt Zinſen und Zurückgabe des erhaltenen Scheines, an deſſen Producenten unweigerlich ab, oder verfährt nach verfloſſener Pfandzeit ſofort mit der Auktion.

Würde jedennoch von denen Erben eines Pfandſchein-Inhabers um fernerweitere Geſtundung angeſucht, das Pfand auch von dergeſtaltiger Beſchaffenheit befunden, daß aus deſſen längerer Aufbewahrung dem Leihhauſe kein Nachtheil zu befahren ſtünde, ſo kann, nach Bezahlung der Zinſen und Schreibegebühren, die Verlängerung oder neue Einſchreibung erfolgen.

Sollte aber die Obrigkeit, allwo die Erbſchafts-Differenzien anhängig ſind, das Pfandhaus requiriren, daß das Pfand gegen Abführung des Kapitals und Zinſen an einen von den Erben, oder der Ueberſchuß von den durch öffentlichen Verkauf von dem Pfande erhaltenen Geldern an ihm, den Richter, ſelbſt ausgeantwortet werden ſolle, ſo hat das Leihhaus der Deputation hiervon Nachricht zu geben, und zur Befolgung der erhaltenen Reſolution das Veranlaſſungsſchreiben und Quittung dem Hauptbuche künftiger Nachricht halber einzuverleiben.

Und da

24. das Pfandhaus an denen verpfändeten Sachen ein ſtillſchweigendes Unterpfands- und Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern hat, ſo kann von einem Eigenthümer, Eheweibe, Mündel und Pflegbefohlnen, auch deren Vormündern, Verwaltern milder Stiftungen, oder andern, welchen ein dingliches Recht, und nach Vorſchrift andern, deren Geſetze ſonſt ein Vorzugsrecht gegönnet iſt, ein An- und Zuſpruch, ſolcher rühre auch

her,

her, woher er nur wolle, nicht gemacht werden, ſondern das Leihhaus nimmt, wegen Kapitals, Zinſen und andern Aufwandes ſchlechterdings von denen durch die Auktion ſothanen Pfandes erlangten Kaufgeldern ſeine Befriedigung.

25. Wenn ein Inhaber eines Pfandſcheins in ein Kreditweſen verfallen ſollte, iſt das Pfandhaus keinesweges gehalten, das Pfand zur Konkursmaſſe auszuantworten, oder ſeine Forderung bey dem Kreditweſen zu liquidiren, und davon einen Beytrag zu denen Konkurskoſten zu entrichten, ſondern es hat vielmehr der verordnete Curator Bonorum dieſer Leihhaus=Ordnung, und beſonders deſſen 17ten, 18ten, 19ten und 21ten §pho gemäß ſich zu bezeigen, widrigenfalls wird von dem Pfandhauſe auf die §pho 19. beſchriebene Maaße verfahren, und nur die, nach Abzug des Pfandſchillings, der Zinſen und Auktionskoſten, auch bey vorkommenden Fällen derer §. 21. beſchriebenen Depoſitengebühren verbleibende Uebermaaße zur Konkursmaſſe verabfolget.

26. Damit hiernächſt auch in Anſehung des geſtohlnen Gutes und anderer dergleichen Sachen, ſo in denen Rechten res vitioſae benennet werden, ſo viel nur möglich, Vorſicht gebraucht werden könne; ſo hat derjenige, dem etwas entwendet worden, oder ſonſten von Handen gekommen, eine zuverläſſige vollſtändige Beſchreibung hiervon bey dem Leihhauſe unverzüglich einzureichen. Dieſe wird hierauf, gegen Entrichtung einer billigen Ergötzlichkeit, nach Beſchaffenheit von einem bis ſechs Groſchen, in das zu haltende Protokoll eingetragen, von denen Leihhaus=Officianten aber auf die zum Verſatz gebracht werdende Sachen ein genaues Augenmerk gerichtet, damit, falls von dergleichen etwas zum Vorſchein gebracht werden ſollte, ſolches angehalten, und demjenigen, ſo die Anzeige gethan, ſogleich Nachricht hiervon gegeben werden könne. Der Ueberbringer hingegen iſt in dem Fall auf gute Art zu einiger Geduld zu verweiſen, um ſo lange Zeit zu gewin=

winnen, bis der wahre Eigenthümer denſelben in Augenſchein zu nehmen, und nach Beſchaffenheit das nöthige diesfalls zu veranlaſſen in Stand geſetzet werde. Wären hingegen vor eingereichter Anzeige dergleichen geſtohlne, oder auf andere Art entkommene Sachen bereits im Leihhauſe verſetzet worden, ſo iſt der Verſetzer derſelben, daferne ſolcher bekannt, von denen Leihhaus-Verwandten nahmhaft zu machen, das Pfand hingen nach deſſen Verfallzeit vorgedachtermaaßen zu verauktioniren, und nur die, nach Abzug des Pfandſchillings, Zinſen und Auktionsgebühren verbleibende Uebermaaße demjenigen, für welchen der obrigkeitliche Beſcheid ausfällt, auszuantworten. Daferne jedoch bey dem Leihhauſe eine Anzeige nicht geſchehen, oder das Pfand ſo, wie es beſchrieben, nicht verblieben, ſondern in veränderter Geſtalt zum Verſatz gebracht worden wäre; ſo kann derjenige, welcher einen Anſpruch daran machet, wenn ſolcher ſein Eigenthumsrecht hieran hinlänglich und eydlich beygebracht hätte, das Pfand ehender nicht, als nach der Verfallzeit, und gegen Entrichtung des hierauf geliehenen Geldes und behörigen Zinſen, wieder erhalten, er wollte denn wegen des nicht zurück geben könnenden Pfandſcheins bis nach vollbrachter Auktion, immaaßen ſodann der ausgegebene Pfandſchein außerdem vor ungültig zu achten iſt, genugſamen Vorſtand beſtellen. Wie denn ebenergeſtalt die Leihhaus-Officianten, wenn ſie auf würklich angezeigte geſtohlene, oder ſonſt entkommene kenntbare Sachen etwas geliehen, das Leihhaus zu entſchädigen, und nach verfloſſener Verſatzzeit dem Eigenthümer das Pfand unentgeldlich heraus zu geben ſchuldig ſind.

27. Um aber auch die Leihhaus-Officianten, da dergleichen Anzeigen häufig einlangen können, nicht gar zu lange ſolcher Gefahr auszuſetzen; ſo ſollen dieſelben nach Ablauf dreyer Monate von beſchehener Anzeige an, und wenn die nachher zum Verſatz kommende Sachen nicht ein

be-

beſonderes deutliches Kenn- und Unterſcheidungszeichen an ſich haben, nicht weiter in Anſpruch genommen werden können.

28. Sollten ſich Streitigkeiten wegen verſetzten Pfänder, wovon bereits oben §. 1. Erwehnung geſchehen, entſpinnen; ſo wird von denen eod. §. benannten Raths-Deputirten, nach vorhero zwiſchen denen Partheyen gehaltener mündlicher Verhör, ſonder Geſtattung eines ſchriftlichen Verfahrens, ſofort ein Beſcheid ertheilet, hierwider keine Leuterung zugelaſſen, auch wenn davon appelliret wird, von dem Appellanten vor der Berichtserſtattung jedesmal 20 Rthlr. in cauſum ſuccumbentiae bar erleget, oder auf ſo hoch tüchtiger Vorſtand geleiſtet, wovon, wenn ſelbige verwürkt, die eine Hälfte dem hieſigen Wayſenhauſe, die andere aber dem Leihhauſe anheim fällt.

Wie ſich nun nach vorſtehenden jedermann zu achten hat, der bey dem Leihhauſe etwas als Pfand verſetzen, und darauf Geld borgen will, geſtalt dieſe Leihhaus-Ordnung ſofort nach erfolgter gnädigſter Confirmation publiciret werden, und die Verbindlichkeit eines Geſetzes haben ſoll. Als iſt ſolche gewöhnlichermaaßen unterſchrieben, und mit Gemeiner Stadt Inſiegel bedrucket worden.

So geſchehen Dreßden, den 24. September 1768.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

Konfirmiren, ratificiren und beſtätigen auch dieſelbe aus Landes-Fürſtlicher Macht, und von Obrigkeitswegen, hiermit und in Kraft dieſes, und wollen, daß ſolcher in allen und jeden Punkten, Klauſuln, Inhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde; jedoch Uns, Unſern Erben und Nachkommen, an Unſern hohen Landesfürſtlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, auch ſonſt männig-

niglich an ſeinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit Unſerm zu End aufgedruckten Kanzley-Sekret beſiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 8. Oktober 1768.

(L. S.) A. H. Graf von Schönberg.

Gottl. Benedikt Lochmann, S.

XC.

Leihhaus-Ordnung der Herzoglichen Reſidenzſtadt Gotha, vom 19. Marz 1783.

§. 1. Gleichwie die Abſicht, bey Errichtung dieſes Leihhauſes, lediglich auf die Beförderung des gemeinen Beſten, und insbeſondere auf die Steurung des zeither, bey der Ausleihung gegen Pfänder, eingeriſſenen unerträglichen Wuchers gehet; alſo ſoll der aus dieſem Inſtitut künftig etwa zu hoffende Ertrag ebenfalls lediglich zur Unterſtützung und Aufrechthaltung zweyer in Unſern Landen bereits exiſtirenden gemeinnützlichen Anſtalten, als nehmlich des Waiſenhauſes und der allgemeinen Wittwen-Societät, beſtimmt und angewieſen werden. In dieſer Rückſicht ſoll die Verwaltung und Beſorgung des Leihhauſes, der zur Adminiſtration des hieſigen Waiſen- und Zuchthauſes verordneten Kommiſſion dergeſtalt übertragen ſeyn, daß ſelbige die zu dieſer Anſtalt erforderlichen Bedienten nach Willkühr annehmen, und wieder abſchaffen, ihnen die, zur Beſorgung ihrer Obliegenheit, erforderlichen Vorſchriften ertheilen, ihnen die Rechnungen abnehmen, und ſolche juſtificiren, die nöthigen Beſoldungen beſtimmen, und überhaupt alles dasjenige anordnen und verrichten ſoll, was nach Vorſchrift der gegenwärtigen Leihhaus-Ordnung, zum Nutzen dieſer Anſtalt gereichen kann,

wo-

wobey gedachte Waiſenhaus=Kommiſſion angewieſen wird, von den dahin einſchlagenden Geſchäften Uns, ſo oft die Nothdurft es erfordert, pflichtmäßige Nachricht zu ertheilen, und die Rechnungen alljährlich, nach geſchehener Juſtifikation derſelben, an Uns einzuſenden, wo nächſt Wir Uns vorbehalten, darüber ſodann auch Unſerer Regierung allhier Gutachten abzufordern.

Aller aus der Leihhaus=Kaſſe künftig ſich ergebende Ueberſchuß ſoll, von Zeit zu Zeit, an die Waiſenhaus=Kaſſe abgegeben, und von der letztern, blos zur Unterhaltung einer verhältnißmäßigen Anzahl Waiſenkinder, welche zum Beweis deſſen, durch ein beſonderes Zeichen an ihrer Kleidung von den übrigen zu unterſcheiden ſind, angewendet werden.

§. 2. Was aber den von der allgemeinen Wittwen=Geſellſchaft, aus der Errichtung des Leihhauſes zu erwartenden Vortheil betrifft, ſo ſoll derſelbe, da ſothanes Inſtitut ohnehin auf das Beſte gegründet iſt, und im Weſentlichen keiner weitern Unterſtützung bedarf, lediglich in ſicherer Unterbringung von deſſen Kapitalien beſtehen. Zur Errichtung dieſes Endzwecks ſoll die Leihhaus=Kaſſe verbunden ſeyn, alle Summen, welche ſie, von Zeit zu Zeit, zum Ausleihen benöthiget iſt, von niemand anders, als von der Wittwen=Societäts=Kaſſe zu erborgen, und ſolche jederzeit zu fühf Procent zu verintereſſiren, wenn ſie auch gleich von andern Orten her das Geld zu einem geringern Procent erhalten könnte. Dahingegen iſt auch die Wittwen=Societäts=Kaſſe ſchuldig, dem Leihhauſe, auf jedesmaliges Verlangen, binnen acht Tagen die erforderlichen Summen, welche jedoch in keinen kleinern Poſten, als zu 200 Rthlr. beſtehen dürfen, vorzuſchießen, ſollte dieſes zu beſtimmter Zeit nicht erfolgen; ſo iſt das Leihhaus alsdann befugt, das benöthige Kapital an einem andern Ort, auf die beſtmöglichſten Bedingungen, zu erborgen.

§. 3. Zur Expedition der in dem Leihhauſe vorzunehmenden Geſchäfte ſollen in dem Waiſenhauſe gewiſſe dazu bequeme Zimmer angewieſen werden, woſelbſt die dazu angenommenen Perſonen viermal die Woche, nehmlich Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freytags, (mit Ausnahme der Feſttage,) Vormittags von 8 bis 1 Uhr, ſich gegenwärtig befinden, und einen jeden, welcher ſich, zur Erborgung einer Summe Geldes auf Pfänder, meldet, auf das ſchleunigſte befördern ſollen.

§. 4. Der Name des Verpfänders, er mag ein Unterthan oder ein Fremder ſeyn, im Fall er ſolchen bey dem Leihhauſe bekannt machet, ſoll auf das ſorgfältigſte verſchwiegen gehalten, und die Leihhaus-Bedienten ausdrücklich darauf mit verpflichtet werden. Uebrigens iſt es aber keinesweges nothwendig, daß der Verpfänder ſich nennen müſſe, es hänget vielmehr lediglich von ihm ſelbſt ab, ob er ſeinen Namen ganz und gar verſchweigen, oder auch das Pfand, durch eine dritte bekannte oder unbekannte Perſon, überbringen, und das Geld dagegen abholen laſſen will. Es ſollen auch zu mehrerer Sicherheit derjenigen Verpfänder, welche gern unbekannt bleiben möchten, von dem Leihhauſe einige möglichſt ſichere Perſonen allhier, zur Uebernehmung von dergleichen Aufträgen gegen eine gewiſſe zu beſtimmende Belohnung beſtellet, und beſonders auf die Verſchwiegenheit beſtellet, auch deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden, wobey jedoch die Verpfänder ſich lediglich an dergleichen abgeordnete Perſonen zu halten haben, geſtalten, wenn die Pfänder, oder auch das zu überkommende Geld, etwa nicht richtig überliefert werden ſollten, das Leihhaus auf keine Weiſe deswegen in Anſpruch genommen werden kann. Es ſoll auch in den ſechs Wintermonaten Oktober, November, December, Januar, Februar und März, das Leihhaus an den vorhin beſtimmten Tagen, Abends von 6 bis 7 Uhr, offen gehalten werden, damit die Verpfänder, welche

ſich

ſich nicht gerne bey Tage in dem Leihhauſe ſehen laſſen möchten, in dieſer Stunde ihre Pfänder allenfalls ſelbſt überbringen können, ſie müſſen ſich aber gefallen laſſen, das Anlehn erſt des andern Tages zu eben der Stunde wieder abzuholen, damit die Pfänder in der Zwiſchenzeit taxiret werden können.

§. 5. Die Pfänder, auf welche das Anlehn geſucht wird, müſſen von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie weder einem baldigen Verderben oder Abgang ausgeſetzet, noch von allzu unbeſtändigen Werth ſind, auch keinen allzu großen Raum einnehmen. Es können alſo z. E. alle Arten von Getraide und von flüſſigen Sachen, Bücher, hölzerne Geräthſchaften, Gemählde, Kupferſtiche, desgleichen alte allzu ſehr abgetragene Kleidungsſtücke, zu Pfändern nicht angenommen werden. Wollene Waaren und Effekten, da ſie dem Mottenfraß unterworfen ſind, können nicht anders, als mit der äußerſten Vorſicht und nach vorhergehender genauen Beſichtigung, angenommen werden. Auf Immobilien, desgleichen auf bloße Wechſel und Handſchriften, wird nichts geliehen, hingegen können Obligationen, in welchen Grundſtücke, ſo in den hieſigen Gothaiſchen Landen gelegen, zur Hypothek, mit Lehnskonſens und unter gerichtlicher Konfirmation, verſchrieben ſind, unbedenklich als Pfänder angenommen werden, jedoch iſt der Verpfänder ſchuldig, die auf das vorgeſchriebene, und ſofort von der Obrigkeit zu erlaſſende Praeceptum de non ſolvendo an dem Debitorem, auflaufende Unkoſten zu erſetzen.

§. 6. Da auch, nach der vorbeſchriebenen Einrichtung des Leihhauſes, daſſelbe unmöglich wiſſen kann, ob der Verpfänder der wahre Eigenthümer des verſetzten Pfandes ſey oder nicht; ſo kann auch das letztere, wenn auch gleich bewieſen würde, daß es geſtohlen, oder ſonſt ohne Einwilligung des Eigenthümers verſetzet worden, nicht anders, als gegen Erſetzung des Pfandſchillings,

nebſt

nebſt den etwa rückſtandigen Intereſſen, an ſeinen wahren Herrn verabfolget werden. Es hat demnach ein jeder, welcher einen Diebſtahl, oder ſonſt einen Verluſt erlitten, die Vorſicht zu gebrauchen, und ein Verzeichniß der geſtohlnen, oder ſonſt abhanden gekommenen Sachen, nebſt einer genauen Beſchreibung derſelben, ſofort bey dem Leihhauſe zu überreichen. Dieſe Anzeige ſoll von den Bedienten des Leihhauſes aufbewahret werden, und wenn nachher dergleichen entwendete Effekten zum Verpfänden überreichet würden, ſoll der Darbringer ſofort angehalten, und dem Amte allhier, zur Unterſuchung und Beſtrafung, überliefert werden.

§. 7. Alle zum Verpfänden überbrachten Effekten ſollen zuförderſt von beſonders beſtellten und verpflichteten, mit zureichender Kenntniß verſehenen Taxatoren, welche ſämmtlich, nach der Eydesformel ſub B. zu verpflichten ſind, nach ihrem wahren Werth, ohne auf ein Pretium Affectionis Rückſicht zu nehmen, nach Pflicht und Gewiſſen, weder zu hoch, noch allzu nièdrig, gewürdiget werden. Die edlen Metalle, als nehmlich Gold und Silber, werden blos nach dem Gewicht, und dem innerlichen Werth, ohne auf die Facon zu ſehen, taxiret, und was die Edelſtelſteine betrifft, muß deren Taxation, um dabey die ſorgfältigſte Vorſicht zu beobachten, da deren Werth höchſt unbeſtändig, und bald ſteigend und fallend iſt, allezeit durch zwey verſchiedene Taxatoren geſchehen, und aus deren Taxen, wenn ſie von einander abgehen ſollten, das Mittel angenommen werden. Es müſſen ſich auch die Taxatoren, bey ihrer Annehmung, anheiſchig machen, das Leihhaus zu entſchädigen, wenn ſolches bey dem Verkauf der Pfänder, durch allzu hohe Taxation derſelben, einen Verluſt erleiden ſollte.

§. 8. Es ſoll regulariter auf ein Pfand mehr nicht, als die Hälfte des taxirten Werths, dargeliehen werden, jedoch mit Ausnahme der edlen Metalle, als auf welche

das

das Anlehen bis auf drey Viertel des taxirten Werths anſteigen kann. Es können auch auf gerichtliche Obligationen, wenn in Anſehung des Beſitzers der hypothecirten Grundſtücke, oder deren Werths, kein gegründetes Bedenken obwaltet, als weshalber zuvor genugſame Erkundigung einzuziehen, drey Viertheile der in der Obligation enthaltenen Summe dargeliehen werden, jedoch muß jederzeit zuvor von den Officianten bey der Direktion dieſerwegen angefraget werden.

§. 9. Die Summe des Anlehns kann nicht unter einen Thaler betragen, und muß auch, bey einer größern Summe, allezeit nach ganzen Thalern gerechnet werden.

Wenn das geſuchte Anlehu mehrere hundert Thaler beträgt, ſo thut der Verpfänder wohl, dem Kaſſirer des Leihhauſes, einen oder ein paar Tage zuvor, von ſeiner Abſicht zu benachrichtigen, damit wegen Anſchaffung der verlangten Summe, ſo fort die nöthigen Maasregeln genommen werden können.

§. 10. Von einem jeden Thaler werden monatlich zwey Pfennige Intereſſen, und zwar ſo fort, bey Erhaltung des Anlehns, praenumerando auf die ganze Zeit, da ſolches erborget wird, entrichtet.

§. 11. Es wird kein Anlehn auf kürzere Zeit, als auf einen Monat, und auf keine längere Zeit, als auf zwölf Monate, oder ein ganzes Jahr, verwilliget, jedoch ſtehet dem Verpfänder frey, nach Ablauf der zu Anfang beſtimmten Friſt, gegen anderweite Pränumeration der Intereſſen, das Anlehn zu prolongiren, und iſt es in Regula nicht nöthig, daß bey einer geſuchten Prolongation, die Pfänder von neuem taxirt werden, ausgenommen bey wollenen Waaren, und überhaupt bey allen Effekten, welche einer Deterioration unterworfen ſind, als welche nach Verlauf eines Jahres, nothwendig von neuem durchgeſehen, und taxiret werden müſſen.

§.

§. 12. Außer dem beſtimmten Intereſſe, werden von jedem Thaler zwey Pfennige Einſchreibegebühren, bey jedem Anlehn, ohne Abſicht auf die Zeit deſſelben, desgleichen auch eben ſo viel bey einer jeden geſuchten Prolongation, als welche für eine neue Verpfändung zu achten iſt, entrichtet, und bey der Leihhauskaſſe beſonders in Rechnung geführet. Dieſe Einſchreibegebühren müſſen hauptſächlich den Fond, zu Beſtreitung der Beſoldung und anderer Unkoſten, abgeben.

§. 13. Die verlangten Anlehne ſollen aus der Leihkaſſe in keinen andern Sorten, als in Louisd'ors à 5 Rthlr. oder in Konventions-Thalern und Gulden reſp. à 1 Rthlr. 8 Ggr. und à 16 Ggr. ausgezahlet, und wieder angenommen werden. Sollte aber der Verpfänder ausdrücklich Scheidemünze verlangen, ſo kann ihm damit auf den Fall, wenn in der Leihkaſſe dergl. Münzſorten vorhanden, unbedenklich gewillfahret werden. Es müſſen aber in allen Fällen die Münzſorten in dem Pfandſchein ausdrücklich und deutlich benennet werden.

§. 14. Nach Ueberlieferung des Pfandes und Auszahlung des Darlehns, bekommt der Verpfänder vom Leihhauſe einen gedruckten Pfandſchein, nach folgendem Formular:

Gotha, den 7. Januar 1781.

Vorzeiger dieſes hat unter vorſtehenden Dato aus dem Leihhauſe, auf die Zeit von ſechs Monaten, erborget die Summe von funfzig Reichsthalern in fünf und ſiebenzig Stück Konventionsgulden, à 16 Gr. und hat dagegen zum Pfand eingeſetzt: Eine goldene Repetiruhr mit doppeltem Gehäuſe, beyde von Gold, wie auch mit einem Zifferblatt von Gold, inwendig über der Feder ſtehet: Tomſon fec. London, hat gewogen — und iſt taxiret worden, von dem Uhrmacher Paul auf 100 Rthlr.

Die-

Dieſer Pfandſchein muß ſowohl von dem Kaſſirer, als von dem Gegenſchreiber, unterſchrieben werden, und vor der Aushändigung wird eine völlig gleichlautende Abſchrift davon genommen, um ſolche bey dem Leihhauſe zum Rechnungsbeleg zu gebrauchen.

§. 15. Alle niedergelegten Pfänder ſollen in dem Waiſenhauſe, in einem feuerfeſten, mit einer eiſernen Thür, und mit ſtarken eiſernen Fenſtergittern wohl verwahrten, trockenem Gewölbe, aufbehalten werden. Dieſes Gewölbe muß mit den nöthigen Behältniſſen, an Schränken und Kaſten welche alle mit guten Schlöſſern, noch beſonders verſchloſſen werden können, verſehen ſeyn, und es müſſen inſonderheit die Edelſteine, und andere Koſtbarkeiten an Gold und Silber, desgleichen die verſetzten Obligationen, in einem wohl verſchloſſenen eiſernen Kaſten aufbewahret werden. Die Thüre des Gewölbes muß zwey Schlöſſer haben, und wird von dem einen Schloſſe der Schlüſſel dem Rechnungsführer, und von dem andern dem Gegenſchreiber, zugeſtellet, dergeſtalt, daß keiner ohne dem andern, die Thüren aufſchließen kann. Die Schlüſſel zu den in dem Gewölbe vorhandenen Schränken und Kaſten kann der Rechnungsführer allein in ſeiner Verwahrung behalten. Jedes Pfand muß mit einem angehefteten Zeddel, auf welchem die Nummer des Pfandſcheins befindlich iſt, verſehen werden, und damit ſie, bey deren Einlöſung, ſo fort und ohne vieles Suchen, wieder gefunden werden können, ſo müſſen die Schränke und Kaſten ebenfalls numeriret, und auf der Abſchrift des Pfandſcheins muß die Nummer des Behältniſſes, in welches das Pfand geleget worden, angemerket werden. Die Officianten des Leihhauſes dürfen, bey Verluſt ihres Dienſtes, nicht eher aus der Expeditionsſtube abgehen, bis zuvor alle Pfänder, welche denſelben Morgen eingekommen bezeichnet, und in die gehörige Verwahrung genommen worden.

§.

§. 16. Gleich wie nun ſolchergeſtalt für die ſichere Aufbewahrung der Pfänder, ſo wohl in Anſehung der Feuersgefahr als der Diebe, alle nur mögliche Sorgfalt getragen werden ſoll; ſo kann hingegen das Leihhaus, wenn ohne deſſen Verſchulden, durch dergleichen, oder andere nicht vorher zu ſehende Unglücksfälle, die verſetzte Sache gleichwohl untergienge, verdürbe, oder ſonſt beträchtlich deterioriret würde, für den Schaden keinesweges haften, ſondern der Eigenthümer muß, nach Vorſchrift der gemeinen Rechte, den Verluſt des Pfandes billig allein übertragen, und iſt daneben, wenn er anders ausfindig zu machen iſt, allerdings ſchuldig, die geborgte Summe noch über dieſes dem Leihhauſe zu reſtituiren.

Wenn aber durch Betrug oder Nachläſſigkeit der Officianten, das Pfand abhanden käme, oder Schaden litte; ſo iſt das Leihhaus verbunden, den Werth deſſelben, nach der geſchehenen Taxe, und nach Abzug der darauf vorgeſtreckten Summe, ſo fort zu erſetzen, und hat ſich ſolches dagegen an diejenigen Officianten, welche den Verluſt verurſachet, und an die von denſelben zu beſtellende Kaution, zu halten.

§. 17. Ein jeder Verpfänder iſt verbunden, nach Ablauf der Verpfändungszeit, ſein Pfand, und zwar ſpäteſtens an eben den Monatstage, an welchen er das Anlehn geborget hat, oder wenn etwa denſelben Tag das Leihhaus nicht offen ſeyn ſollte, an dem nächſt darauf folgenden Leihtage, gegen Entrichtung des Darlehns in den vorgeſtreckten Münzſorten, wieder einzulöſen. Wenn er die Einlöſung auch nur einen einzigen Tag aufſchiebet, ſo iſt er ſchuldig, die Intereſſen noch auf einen ganzen Monat, vor Zurückhaltung des Pfandes, abzutragen. Vor Ablauf der Verpfändungs-Zeit aber kann der Verpfänder das Pfand wieder einlöſen, wenn er will, jedoch werden ihm die pränumerirten Intereſſen auf keinen Fall reſtituiret. Sollte aber der Verpfänder, nach der im Spho 11 gegebenen Erlaub-

laubniß, das Anlehn noch auf eine ferner zu beſtimmende Friſt an ſich behalten wollen; ſo hat derſelbe, an dem zur Einlöſung feſtgeſetzten Tage, die verordneten Einſchreibegebühren von neuem zu erlegen, die Intereſſen anderweit zu pränumeriren, und ſodann, gegen Zurückgebung des vorher erhaltenen Pfandſcheins, einen neuen Pfandſchein, in welchem aber die Nummer des vorigen ebenfalls mit anzumerken iſt, wieder zurück zu erhalten.

§. 18. Gleich wie aber, nach der vorhin feſtgeſetzten Einrichtung des Leihhauſes, das Pfand an niemand anders, als an den Inhaber des Pfandſcheins, ohne weitere Unterſuchung, ob er ein treuer Inhaber deſſelben ſey, oder nicht, zurück gegeben werden kann; ſo hat der Verpfänder ſich wohl in Acht zu nehmen, daß er den Pfandſchein nicht verlohren gehen, oder aus ſeinen Händen kommen laſſe, indem gegen das Leihhaus, wegen des verſetzten Pfandes, auch von dem wahren Eigenthümer deſſelben, keine weitere Aktion ſtatt haben kann, ſo bald der von dem Leihhauſe ausgeſtellte Pfandſchein zurück gegeben worden.

Wenn aber gleichwohl aus Verſehen, oder durch einen Zufall der Pfandſchein verlohren gehen ſollte, ſo hat der Verſetzer, ſobald er den Verluſt gewahr wird, ſolchen bey dem Leihhauſe, unter Angebung ſeines Namens, anzuzeigen, da dann, woferne das Pfand nicht bereits vorher eingelöſet worden, und alſo noch Res integra iſt, derjenige, welcher ſich nachgehends dazu melden ſollte, auf Gefahr der Denuncianten, angehalten, und an die Obrigkeit überliefert, auch von derſelben ausgemachet werden ſoll, welcher für den wahren Eigenthümer des Pfandes zu halten.

Sollte aber der Pfandſchein gänzlich vernichtet werden, und alſo deſſen Zurückgabe ganz unmöglich ſeyn, ſo muß ſich der Verpfänder bey der Obrigkeit als Eigenthümer, auf eine in Rechten gültige Weiſe legitimiren, und kann auf ein von der Obrigkeit auszuſtellendes Atteſtat,

welches an die Stelle des ermangelnden Pfandſcheins tritt, das Pfand zurückgegeben werden, und dagegen wird der Pfandſchein ſelbſt, durch ein in das Anzeigeblatt einzurückendes Avertiſſement, von dem Leihhauſe für null und nichtig deklariret.

§. 19. Wenn über den Eigenthümer des Pfandes ein Concurſus Creditorum entſtehen ſollte, ſo iſt der von dem Leihhauſe ausgeſtellte Pfandſchein entweder unter den Effekten des Debitoris communis vorgefunden und mit inventiret worden, oder nicht. In dem erſtern Fall iſt kein Bedenken, das Pfand an den Curatorem Bonorum, jedoch nicht anders, als gegen bare Bezahlung der Schuld, nebſt Intereſſen und Retradition des Pfandſcheins, verabfolgen zu laſſen, in dem andern Fall aber kann ſolches nicht anders, als auf die zu Ende des vorigen §phi beſtimmte Weiſe, geſchehen.

Es muß nämlich der Curator Bonorum, zuförderſt bey der Obrigkeit erweiſen, daß das Pfand dem Debitori communi wirklich zuſtehe, und alsdenn kann ſolches, gegen Ausſtellung des vorgeſchriebenen gerichtlichen Atteſtats, und unter Annullirung des Pfandſcheins, ausgeantwortet werden.

Es muß aber die Obrigkeit, ſobald ſich eine Vermuthung zeiget, daß ein oder das andere bey dem Leihhauſe verſetzte Pfand zu einer Konkurs-Maſſe gehörig ſey, dem Leihhauſe ſo fort davon Nachricht geben, damit das Pfand immittelſt, und unter währender Unterſuchung, an den Inhaber des Pfandſcheins nicht verabfolget werden möge.

§. 20. Wenn der Verpfänder das verſetzte Pfand drey Monate lang nach der Verfallzeit, ohne ſolches auszulöſen, und ohne Prolongation ſtehen läſſet, ſo iſt das Leihhaus berechtiget, ſolches öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufen zu laſſen, und ſich von dem Kaufgelde, wegen des Anlehns, der rückſtändigen Intereſſen, und der gehabten Unkoſten bezahlt zu machen. Es ſoll aber eine

ſolche

ſolche Auktion nicht wegen eines jeden einzelnen Pfandes beſonders, ſondern wenn deren eine gewiſſe Anzahl beyſammen ſind, und zwar jederzeit an einem Markttage Vormittags 10 Uhr, in dem Leihhauſe ſelbſt vorgenommen werden, und muß ſelbige nicht allein mit Specificirung der zu verauktionirenden Effekten, nebſt der Taxe, einige Zeit vorher, durch das Anzeigeblatt bekannt gemacht, ſondern es muß auch dieſe Specifikation an dem Tage der Auktion an die Ecken des Marktplatzes angeheftet werden.

Die Auktion geſchiehet durch die Officianten des Leihhauſes, wovon der eine die Proklamation verrichtet, der andere aber das erforderliche protokolliret.

Ein jedes Pfand wird, zur Erſparung der Zeit, ſofort mit der Forderung des Leihhauſes an Kapital und Intereſſen, angeboten, und wenn niemand ein mehreres licitiret, ſo wird ſolches dem Leihhauſe ſelbſt, für den angebotenen Preis, zugeſchlagen. Wenn aber das Licitum des Leihhauſes überboten worden, ſo werden vom Auktionspreiſe, nebſt dem Kapital und Intereſſe, auch noch die Auktions = Gebühren, welche hiermit auf 1 gr. von jedem Thaler des Kaufpretii feſtgeſetzet werden, abgezogen, das übrige aber wird dem Verpfänder, oder deſſen Erben, gegen Zurückgebung des Pfandſcheins, ausgeantwortet.

Sollte ſich der Verpfänder, binnen drey Jahren nach dem Tage des gerichtlichen Verkaufs, zur Erhebung des mittelſt bey dem Leihhauſe aufbehaltenen Reſtes von dem Kaufpretio nicht melden, ſo fällt ſolcher dem Leihhauſe eigenthümlich anheim, und der Pfandſchein wird auf die Art, wie oben bereits vorgeſchrieben worden, für erloſchen deklariret.

Uebrigens ſteht dem Verpfänder die Einlöſung des Pfandes, auch nach Verlauf der oben beſtimmten Friſt von drey Monaten, ſelbſt unter währender Auktion, ſo lange nur daſſelbe dem Meiſtbietenden noch nicht würklich zugeſchlagen worden, annoch frey, nur muß derſelbe alsdenn

denn, nebſt dem Kapital und rückſtändigen Intereſſen, auch noch die Auktions-Gebühren, à 1 gr. auf jeden Thaler der ſchuldigen Summe erlegen.

§. 21. Damit auch der gerichtliche Verkauf der verſetzten Pfänder, zum Beſten der Eigenthümer, ſo viel als nur immer möglich, erleichtert werde, ſo geben Wir dem Leihhauſe, mittelſt ausdrücklicher Derogirung Unſerer Münz-Patente, hierdurch die Erlaubniß, die Licita, ſie mögen ſo hoch ſeyn als ſie wollen, nicht nur in Gothaiſcher Scheidemünze, ſondern auch in groben Gold- und Silber-Münzſorten, nach demjenigen Werth, den ſolche im Handel und Wandel gegen Scheidemünze zu jederzeit haben werden, anzunehmen. Damit aber das Leihhaus keinen Schaden leiden möge, wenn ſolches die Anlehne, welche in groben Münzſorten nach patentmäßigen Werth ausgeliehen worden, in Scheidemünze, oder in guten Geldſorten mit Agio wieder zurück nehmen müßte, ſo geben Wir demſelben ferner die Erlaubniß, bey dem Ausbieten der Pfänder das Agio ſofort mit zum Kapital zu ſchlagen.

§. 22. Was aber die verſetzten und unausgelöſt gebliebenen Obligationen betrifft, da ſolche nicht füglich verauktioniret werden können, ſo ſoll das Leihhaus, auch ohne Ceſſion, blos als Inhaber derſelben, berechtiget ſeyn, ſolche dem Schuldner aufzukündigen, und wenn derſelbe binnen der in der Obligation beſtimmten Friſt, nicht bezahlet, die ganze Schuld auszuklagen, und nach geſchehener Entrichtung derſelben, ſich wegen ſeiner Forderungen davon bezahlt zu machen. Der Ueberreſt wird ſodann an den Verpfänder, oder deſſen Erben, gegen Zurückgebung des Pfandſcheins, ausgezahlet und fällt, wenn er ſich nicht meldet, nach Verlauf von 3 Jahren, von dem geſchehenen Abtrag der Hauptſchuld an zu rechnen, dem Leihhauſe, wie vorhin wegen anderer Pfänder verordnet worden, anheim.

§.

§. 23. Zu der Expedition der bey dem Leihhauſe vorkommenden Geſchäfte, ſollen ein Caſſirer, welcher zugleich Rechnungsführer iſt, und hiernächſt ein beſonderer Gegenſchreiber beſtellet werden, und müſſen beyde, mit einer von der Waiſenhaus=Kommiſſion zu beſtimmende Summe, hinlängliche Kaution beſtellen.

Der Kaſſirer hat, nach Anleitung eines gewiſſen ihm zu übergebenden Schematis, ein Haupt=Manual über die Geldeinnahme und Ausgabe zu führen, aus welchem derſelbe entweder alle Woche, oder doch ſpäteſtens alle vier Wochen, nach dem Ermeſſen gedachter Kommiſſion, einen Extrakt von den binnen dieſer Zeit verſetzten und eingelösten Pfändern, nebſt Ueberreichung der Koncepte der ausgeſtellten Pfandſcheine, zu fertigen, und der Kommiſſion zu übergeben hat. Es müſſen ſodann entweder von dem Direktor, oder von einem andern Mitgliede der Kommiſſion, welchem der erſtere ſolches auftragen wird, die Koncepte der Pfandſcheine oben, die zurückgegebenen Originalpfandſcheine aber unten ſigniret, und die letztern zugleich durchſtrichen werden, damit beyde ſodann bey der jährlichen Hauptrechnung, reſp. als Ausgabe= und Einnahme=Belege, gebrauchet werden können.

Was nun den Gegenſchreiber betrifft, ſo führet derſelbe ein Hauptpfand=Regiſter, worinnen alle Pfänder, nach ihrer Verſchreibung, deren Taxe, der Name des Taxators, und das auf das Pfand geliehene Quantum, auch die Zeit der Verpfändung, unter fortlaufenden Nummern, eingetragen werden.

Hiernächſt muß derſelbe auch alle Monate ein Verzeichniß von den zur Verfallzeit, und nach Ablauf der Einlöſungsfriſt, nicht eingelösten Pfändern, bey der Kommiſſion überreichen, damit wegen der Verauktionirung, das nöthige verfüget werden könne.

Bei den Auktionen iſt des Gegenſchreibers Obliegenheit, das Auktions=Protokoll zu führen, in welches

1) die Nummer des Pfandes,
2) das Auktions-Pretium,
3) die Forderung des Leihhauſes, ſowohl an Kapital als an den bis zum Auktions-Tag aufgelaufenen Intereſſen,
4) die Auktions-Gebühren à 1 gr. von jedem Thaler des Auktions-Pretii, und
5) der für den Verpfänder verbleibende Ueberſchuß eingetragen werden muß.

Der Kaſſirer ſowohl, als der Gegenſchreiber, müſſen beyde zu der vorhin Sphо 3. beſtimmten Zeit, in dem Leihhauſe beſtändig gegenwärtig ſeyn, wenn aber einer durch Krankheit, oder andere unumgängliche nöthige Verhinderungen, abgehalten würde, ſo muß er, jedoch auf ſeine Koſten und Verantwortung, und mit Vorwiſſen und Genehmigung der Kommiſſion, eine andere dazu tüchtige Perſon ſubſtituiren. Sollte aber die Verhinderung von Dauer ſeyn, ſo lieget der Waiſenhaus-Kommiſſion ob, dieſertwegen die nöthige Vorſehung zu treffen.

Dieſe beyden Officianten ſollen allen denjenigen, welche bey dem Leihhauſe zu thun haben, mit Höflichkeit und Beſcheidenheit begegnen, einen jeden, ohne Zeitverluſt und nach der Ordnung, wie er ſich gemeldet, abfertigen, alles dasjenige, was in der gegenwärtigen Ordnung vorgeſchrieben iſt, auf das genaueſte beobachten, und ſich überhaupt den Vortheil des Leihhauſes auf das eifrigſte angelegen ſeyn laſſen, bey vorkommenden zweifelhaften Fällen aber, bey der Direktion des Waiſenhauſes Anfrage halten.

Der Kaſſirer ſowohl, als der Gegenſchreiber, werden nach der ſub Lit. A. angehängten Eidesformel, von der Kommiſſion verpflichtet.

Da die Einkünfte des Leihhauſes ſich lediglich nach dem Verhältniß der ausgeliehenen Summen richten, und folglich in den erſten Jahren nicht beträchtlich ſeyn werden, ſo hat die Kommiſſion die Beſoldungen des Kaſſirers und

und des Gegenſchreibers, abſonderlich in den erſten Jahren, ſo einzurichten, damit der Ueberſchuß von denſelben und den übrigen unumgänglich nöthigen Unkoſten, nicht gänzlich abſorbiret werden möge.

In den folgenden Jahren, und wenn das Leihhaus zu ſeiner wahren Konſiſtenz gekommen, ſollen die Beſoldungen und andere Koſten hauptſächlich von den Einſchreibegebühren beſtritten, und Sorgfalt angewendet werden, daß ſolche nicht darüber hinaus gehen.

§. 24. Sollten ſich Streitigkeiten, zwiſchen den Verpfändern und den Leihhausofficianten ereignen, ſo ſollen dieſelben in der erſten Inſtanz für die Waiſenhauskommiſſion gebracht, und daſelbſt in der Kürze, und nach den Grundſätzen dieſer Leihhausordnung und der natürlichen Billigkeit, entſchieden werden.

Wenn ſich aber die Partheyen dabey nicht beruhigen wollten, ſo ſtehet ihnen frey, ſich an die Regierung zu wenden, welche ſodann die Sache in Verhör ziehen, und nach Vorſchrift unſerer Proceßordnung, ohne Geſtattung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten, endlich decidiren ſoll.

Sollte aber Jemand gegen die Waiſenhauskommiſſion ſelbſt, in einer das Leihhaus betreffenden Angelegenheit, zu klagen, Urſach zu haben glauben; ſo iſt die Klage ſo fort in erſter Inſtanz bey Unſerer Regierung zu übergeben, und daſelbſt ebenfalls ſummariſch zu erörtern.

§. 25. Wir ertheilen hierdurch dem Leihhauſe nicht nur alle Privilegien und Freyheiten, welche den gemeinen Rechten oder Unſern beſondern Verordnungen nach, den Unmündigen und Piis Corporibus zu kommen, ſondern da Wir auch noch außer dem im vorhergehenden, zur Beförderung des dadurch beabſichtigten gemeinnützigen Endzwecks, demſelben noch verſchiedene andere Privilegien und Ausnahmen von den ordentlichen Rechten zuzuſtehen, der Nothdurft befunden; ſo erachten Wir für nützlich, ſolche hier nochmals ſpecifice zu wiederholen, und zu beſtätigen.

Es beſtehen aber dieſe Freyheiten in folgenden Artikeln:

1) Daß das Leihhaus nicht ſchuldig iſt, die bey ihm verſetzten geſtohlenen, oder veruntreuten Pfänder an den Eigenthümer anders, als gegen Wiedererſtattung des Pfandſchillings, und der etwa rückſtändigen Intereſſen, abzuliefern. Siehe §. 6.

2) Daß demſelben, nach der in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchrift, geſtattet wird, ein höheres, als das in Unſerer Landesordnung vorgeſchriebene Intereſſe, von ſeinen Debitoren zu erheben, auch ſich daſſelbe pränumerando bezahlen zu laſſen. Siehe §. 10.

3) Daß demſelben nachgelaſſen iſt, mit Einwilligung des Debitors, alle ſeine Anlehne, ſo hoch ſie auch ſeyn mögen, in Scheidemünzen auszuleihen. Siehe §. 13.

4) Daß das Leihhaus befugt iſt, das Pfand einem jeden Inhaber des Pfandſcheins, ohne Unterſuchung, ob er ein treuer Inhaber deſſelben ſey oder nicht, zurück zu geben, und ſich dadurch von allem weitern Anſpruch dieſerwegen frey zu machen. Siehe §. 18.

5) Daß daſſelbe berechtiget iſt, die von ihm ausgeſtellten Pfandſcheine, in den ausdrücklich benannten Fällen, gegen ein gerichtliches Atteſtat, für null und nichtig zu erklären. Siehe §. 18. 19.

6) Daß das Pfand, bey ſich ereignetem Konkurs, nicht anders, als gegen bare Erſtattung des Pfandſchillings, und aller etwa davon rückſtändigen Intereſſen, an den Curatorem Bonorum ausgeliefert werden darf. Siehe Spho 19.

7) Daß das Leihhaus berechtiget iſt, die bey ihm verſetzten Pfänder, nach der Verfallzeit ſo fort, ohne Anzeige bey der Obrigkeit, und ohne den privilegirten

girten Auktionatorem zu adhibiren, an den Meiſt=bietenden zu verkaufen. Siehe §. 20.

8) Daß der Reſt des Kauf=Pretii von den verauktionir=ten Pfändern, wenn er binnen drey Jahren von dem Verpfänder nicht reklamiret wird, dem Leih=hauſe verfallen ſeyn ſoll. Siehe §. 20.

9) Daß bey Verauktionirung der Pfänder, das Licitum nicht allein in Gothaiſcher Scheidemünze, ſondern auch in Konventions=Münzſorten mit Agio, bezahlet, und letzteres mit zum Kapital geſchlagen werden darf. Siehe §pho 21.

10) Daß die verſetzten Obligationen, nach der Verfall=zeit, auch ohne Ceſſion des Verpfänders, von dem Leihhauſe aufgekündiget und angeklaget werden können. Siehe §. 22.

Wir begehren und verordnen demnach hierdurch noch=mals, daß das Leihhaus, bey allen jetzt angeführten Pri=vilegien und Ausnahmen von den gewöhnlichen Rechten, von Unſerer Regierung ernſtlich geſchützet, und von der=ſelben ſowohl, als von den Unterobrigkeiten, bey allen ſich ereignenden Fällen, dieſer Unſerer Willens = Meynung ge=mäs gehandelt und geſprochen werden ſoll.

Vorſchrift, welche bey denen in der Herzogl. Reſidenz=ſtadt Gotha vorzunehmenden Auktionen zu beobachten iſt.

§. 1. Damit künftig bey den in hieſiger Reſidenz=ſtadt häufig vorkommenden außergerichtlichen und freywil=ligen Auktionen, gute Ordnung gehalten, und alle Miß=bräuche vermieden werden mögen, ſo ſoll zu deren Beſor=gung ein beſonderer dieſer Sachen kundiger Auktionator von Herzogl. Landesregierung zum Friedenſtein beſtellet,

und auf gegenwärtige Inſtruktion bey derſelben verpflichtet werden.

§. 2. Durch dieſen alſo beſtellten Auktionator ſoll jedermann, welcher Bücher oder andere Mobilien, es ſeyen derſelben wenig oder viel, in allhieſiger Reſidenzſtadt Gotha freywillig verauktioniren laſſen will, dieſes Geſchäfte bewerkſtelligen laſſen, und ſoll keinem andern, auch ſelbſt nicht dem Eigenthümer, der zu verkaufenden Mobilien erlaubt ſeyn, eine Auktion zu veranſtalten.

§. 3. Es ſollen aber von fremden, unbekannten und verdächtigen Perſonen keine Sachen in die Auktion angenommen werden, es wäre denn, daß ein ſicherer Mann davor ſtünde, daß ſolche weder verſetzt oder geſtohlen, noch auch einem andern Eigenthümer zugehöreten.

§. 4. Verſetzte Waaren und Sachen werden alsdenn erſt zu verauktioniren erlaubet, wenn nach vorgängiger Obrigkeitlichen Erlaubniß die Pfandinhaber ſich mit Producirung derſelben legitimiren können.

§. 5. Es ſind in dem Katalogo die Sachen und Bücher, ſo viel nöthig iſt, nach derer guten, mittelmäßigen oder ſchlechten Beſchaffenheit kurz zu beſchreiben, auch die Hauptfehler und Defekte derſelben ordentlich anzumerken, widrigenfalls, und wenn dennoch defekte Bücher, ohne daß deren Defekt im Katalogo angemerket, verauktioniret worden, deren Eigenthümer ſolche wiederum zurück zu nehmen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, im Fall nämlich ſolche binnen acht Tagen, von der Zeit an, da die defekten Bücher dem Käufer zu Handen gekommen, zurück gegeben werden.

§. 6. Der von denen zu verauktionirenden Sachen und Büchern gefertigte Katalogus iſt jedesmal bey Herzogl. Regierung, wenigſtens 14 Tage vor der Auktion zur Einſicht vermittelſt eines Schreibens einzureichen, und ſodann erſt im Publiko unentgeldlich zu diſtribuiren.

§.

§. 7. Es ſind die Bücher im Katalogo jedesmal nach deren Formaten, als folio, quarto, octavo, duodecimo ꝛc. wohl zu rangiren, ſodann richtig zu numeriren, derer Auctorum Vor- und Zunamen, auch die Materien oder Titul, nebſt dem Jahre und Orte des Drucks beyzufügen, die rohen Bücher aber am Ende, ſub rubro, rohe oder ungebundene Bücher anzuhängen.

§. 8. Bey jeder Auktion hat der Auktionator um mehrerer Ordnung und Richtigkeit willen einen Protokolliſten, welcher vorhero bey Herzogl. Regierung in Pflichten zu nehmen iſt, und einen Proklamatorem zuzuziehen, und darbey zu gebrauchen.

§. 9. Iſt der Eigenthümer oder Auktionator alle einmal in den Katalogum gebrachte Bücher oder andere Effekten, auch wirklich zur Auktion zu ſchaffen, oder von jeder fehlenden Nummer acht Groſchen Strafe zur Herzogl. Regierungs-Bibliothek zu erlegen verbunden.

§. 10. Woferne manchmal auf ein Buch gar nichts gebothen würde, ſo ſoll derjenige, ſo das vorhergehende erſtanden, ſolches als einen Appendicem zu nehmen, und dergeſtalt zu bezahlen ſchuldig ſeyn, daß von einem Appendice in folio 1 gr. in quarto und duodecimo nur 3 Pf. gerechnet, uud hingegen Appendices von einem einzeln Bogen gar nicht paſſirt werden, ſo wie auch ſolche bey Meubelauktionen nicht ſtatt finden, ſondern ein jedes Stück, worauf gar nichts gebothen wird, dem Eigenthümer verbleibt.

§. 11. Alle Auktionen ſollen ordentlich in der Behauſung des Auktionators und ſonſten an keinem andern Ort vorgenommen werden. Wenn aber der Eigenthümer aus erheblichen Urſachen die Bewirkung der Auktion in ſeinem eigenen oder eines dritten Hauſe wünſchete, ſo ſoll ihm auf beſchehene Anzeige die Erlaubniß dazu von Herzogl. Regierung befundenen Umſtänden nach, ertheilet werden.

§.

§. 12. Diejenigen Sachen und Bücher, ſo einmal zu publiquen Auktionen hergegeben, und deshalb in einen Catalogum gebracht, auch im Wochenblatt ſchon angezeigt worden ſind, dürfen nachhero nicht privatim und extra Auctionem verkauft werden, dahero denn ein dergleichen getroffener Handel ſogleich vor null und nichtig zu achten, auch die Verkäufer die Sachen wieder beyzuſchaffen und die Käufer ſolche gegen Reſtitution des bezahlten Kaufpretii, zurück zu geben haben, worzu beyde nöthigenfalls durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werden ſollen.

§. 13. Mit dem Verauktioniren iſt ſo zu verfahren, daß die Bücher und Waaren nach dem Catalogo von Nummern zu Nummern ordentlich proklamiret, und niemalen etwas außer ſolcher Ordnung, bey Strafe 1 Rthlr. ausgerufen werde.

§. 14. Alle und jede Stücke, wenn ſie nicht ihrer Beſchaffenheit nach, in Dutzenden, Garnituren oder ſonſten beyſammen bleiben müſſen, ſind einzeln zu verauktioniren.

§. 15. Sind der Auktionator oder Protokolliſt ſchuldig, jederzeit an den beyden letzten Markttagen vor der Auktion von 12 bis 3 Uhr Nachmittags, an dem Orte der Auktion gegenwärtig zu ſeyn, um denen vom Lande dieſerhalb etwa in die Stadt kommenden Perſonen, die Sachen vorzeigen zu können. Mit der Auktion ſelbſt aber iſt täglich drey Stunden Vor- und drey Stunden Nachmittag zu kontinuiren, woferne nicht der Auktionator dieſerwegen von Herzogl. Regierung beſondere Diſpenſation erhält.

§. 16. Wenn zwey oder mehrere Perſonen auf eine Sache das letzte Geboth zugleich thun, und der Auktionator ſolche unter einander nicht vergleichen kann, ſo iſt der Ausruf von neuem zu repetiren, und im Fall niemand mehr darauf bietet, der Zuſchlag ſodann durch das Loos zu entſcheiden.

§.

§. 17. Das letzte Geboth auf jede Sache muß wenigſtens dreymal laut ausgerufen werden. Wenn ſolches geſchehen, und niemand ferner etwas bieten will, ſo ſoll der Ausrufer durch einen Schlag auf den Tiſch das Zeichen geben, daß nunmehro dem Letztbietenden die Sache oder das Buch gehöre, nach welchen Schlag niemanden ferner zu bieten nachgelaſſen wird.

§. 18. Geſchähe es aber, daß jemand behaupten wolle, er habe kurz vorhero in procinctu, da der Schlag geſchehen ſollen, mehr gebothen, und es kann ſolches auf Befragen des Auktionators durch wenigſtens 3 Zeugen atteſtiret werden, ſo ſoll die Sache oder das Buch mit dem Geboth, worauf niedergeſchlagen worden, wiederum von neuem ausgerufen werden.

§. 19. Jedes Geboth ſoll von denen Bietenden mit vernehmlicher Stimme geſchehen, auch niemand Macht haben, wenn die Sache oder das Buch einmal erſtanden, wiederum zurück zu treten, und ſich der Zahlung zu weigern.

§. 20. Hat der Auktionator wohl acht zu haben, daß der Proklamator bey dem Ausruf über die Gebühr nicht einhalte, jedoch auch aus ein oder andern ungebührlichen Abſichten, oder ſonſtigen freundſchaftlichen Begünſtigungen, dem Eigenthümer zum Schaden, mit den Zuſchlag nicht voreile.

§. 21. Soll den Eigenthümer der Bücher und Effekten bey freywilligen Auktionen nicht geſtattet ſeyn, weder ſelbſt darauf zu bieten, noch durch andere angeſtellte Perſonen heimlich darauf bieten zu laſſen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe. Es wäre denn, daß ein oder mehrere Erben die ganze Erbſchaft oder einen Theil derſelben ad eruendum verum pretium zum Behuf der vorzunehmenden Theilung, oder zur Berichtigung der Kollateral=Gelder, voluntarie verauktioniren ließen, als in wel=

welchen Fällen auch den Eigenthümern das Licitiren erlaubt ſeyn ſoll, jedoch daß ſolches öffentlich, und nicht heimlich geſchehe. Hingegen ſoll einem jeden Eigenthümer frey bleiben, die in die Auktion gegebene Stücke mit einem gewiſſen beſtimmten Preis, wofür er ſolche verlaſſen will, gleich bey dem erſtenmale ausbieten zu laſſen, jedoch verſtehet es ſich von ſelbſten, daß in dem Falle, da niemand mehreres darauf licitiren wollte, und alſo der Eigenthümer die Stücke behalten müßte, dem Auktionator ſeine Gebühr davon, nach Verhältniß des ausgebotenen Preiſes, gleichwohl entrichtet werden müſſe.

§. 22. Bey allen Meublen- und Bücher-Auktionen geſchiehet die Zahlung ſogleich nach erſtandener Sache, oder längſtens den folgenden Tag darauf, widrigenfalls aber, und wenn ſolche Zahlung binnen dieſer Zeit nicht geſchiehet, man zu gewarten hat, und dem Auktionator frey ſtehen ſoll, daß mit denjenigen Effekten, ſo vom vorigen Tage annoch unbezahlt zurück ſtehen werden, des andern Tages ſogleich ohne Anſehen der Perſon zu anderweitiger Verauktionirung geſchritten, und jedesmal der Anfang gemacht werden wird, und mit Vorbehalt des Regreſſes, im Fall die Effekten bey anderweitiger Veräußerung wohlfeiler weggehen ſollten. Auswärtigen aber wird auf vier Wochen, von der Zeit an, da ihnen die Rechnung zugeſchickt worden, Nachſicht der Zahlung halber verſtattet. Wenn der Auktionator ohne Einwilligung des Eigenthümers die erſtandene Sache dem Erſteher vor geſchehener Zahlung ausantwortet, ſo muß er dem Eigenthümer für die Bezahlung ſelbſt haften.

§. 23. Zum Anſchauen und Einſehen iſt keine Sache oder Buch ohne Vorbewuſt des Auktionators wegzunehmen, am wenigſten aber gar weiter fort zu geben erlaubt, vielmehr iſt ein jedes Stück ordentlich wieder an ſeinen vorherigen Ort zu ſtellen.

§. 24. Lieget dem Auktionator ob, Sorge zu tragen, daß nichts abhanden komme, oder an unrechte Leute ausgeantwortet werde.

§. 25. Finden ſich auswärtige Käufer, welche binnen der geſetzten Zeit die erſtandenen Sachen nicht abholen und ſtehen laſſen, ſo werden ſolche auf Verlangen durch obrigkeitliche Zwangsmittel, und im Fall ſie außerhalb Landes befindlich, durch Requiſition ihrer ordentlichen Obrigkeit, ſchleunigſt zur Bezahlung und Abholung angeſtrenget, oder die Sachen nachhero auf ihre Gefahr und Koſten entweder in dem Wochenblatte, vor das erſtandene Pretium zum anderweiten Verkauf bekannt gemacht, oder auch wieder in die nachfolgende Auktion gebracht. Und hat jeden Orts Obrigkeit, ſodann auf beſchehene Anzeige die deshalb verurſachten Koſten und den Verluſt, welcher ſich bey der zweyten Licitation findet, zugleich und unaufzüglich von denen erſtern Licitatoribus executive beyzutreiben, und überhaupt auf die genaue Beobachtung dieſer Geſetze mit zu ſehen.

§. 26. Zum Behuf der außergerichtlichen Auktionen ſind der Auktionator und Protokolliſt die Namen derjenigen, welche ihnen etwas zu verauktioniren zuſtellen, wenn ſie wegen derer Perſonen und Sachen kein ſonderliches Bedenken finden, auf Verlangen zu verſchweigen, gehalten.

§. 27. Iſt der Auktionator das bey Meublen-Auktionen eingehobene Geld binnen 14 Tagen, bey Bücher-Auktionen aber längſtens binnen 6 oder 8 Wochen nach der Auktion mit Beylegung des darüber geführten Protokolls gehörigen Orts gegen Quittung abzuliefern, und zu entrichten verbunden.

§. 28. Es ſoll dem Auktionator für ſeine Bemühung ſowohl, als für alle übrigen Koſten ohne Ausnahme, als z. E. an Buchdrucker- und Buchbinderlohn, Verfertigung des Katalogen, Abgebung der täglichen Gebühren an den Protokolliſten Proklamatoren, auch Führung der Kor-

re-

reſpondenz, und des damit verknüpften Poſtgeldes und dergleichen, von jedem Reichsthaler, ſo in der Auktion gelöſet worden, 3 Gr. abzuziehen, und an ſich zu behalten geſtattet ſeyn, ein mehreres aber ſich auszudingen und abzukürzen, unter einerley Vorwande, er möge Namen haben, wie er wolle, demſelben, bey Vermeidung ernſtlicher Strafe, auch nach Befinden Verluſt des Privilegii, nicht nachgelaſſen werden. Jedoch verſtehet es ſich dieſes lediglich, von Bücher-Auktionen, und ſoll dem Eigenthümer wegen aller andern zu verauktionirenden Mobilien ſich mit dem Auktionator für ſeine Bemühung, und für die aufgewendeten Koſten beſonders zu vergleichen, freygeſtellet bleiben.

§. 29. Der Auktionator ſoll ſchuldig ſeyn, von jedem aus der Auktion gelöſeten Einhundert Reichsthaler dem hieſigen Waiſen- und Zuchthauſe zwey Reichsthaler zu entrichten, welche Abgabe unter die Auktions-Koſten zu rechnen, und alſo von dem Auktionator ſelbſt, und nicht von dem Eigenthümer zu tragen iſt. Zu dieſem Behuf ſoll gedachter Auktionator längſtens binnen acht Wochen nach geendigter Auktion bey 5 Rthlr. Strafe bey Herzogl. Regierung eine von ihm unterſchriebene, und von dem Protokolliſten atteſtirte Specification des ganzen Ertrags überreichen, damit letztere von der abzugebenden Summe, welche ſodann binnen 4 Wochen an das Herzogl. Waiſenhaus zu bezahlen iſt, demſelben legale Nachricht ertheilen könne. Es wird jedoch der Auktionator bey Verauktionirung ſeiner eigenen Bücher und Effekten mit ſolcher Abgabe billig verſchonet.

§. 30. Wann entweder Herzogliche Regierung, oder eine Unter-Obrigkeit dem Auktionator gerichtliche Auktionen zu übertragen, für gut befinden, ſo ſoll er ſich derſelben unter den in dem vorigen 27. §. enthaltenen Bedingungen mit aller Treue und Fleiße unterziehen, und woferne die Obrigkeit eine Gerichtsperſon zum Protokolliſten ab-

abzuordnen für nöthig hielte, derſelben die taxmäßigen Diäten von dem ihm zum Emolument ausgeworfenen Quanto unweigerlich entrichten.

§. 31. Der Auktionator ſoll die ihm aufgetragenen Kommiſſionen zum Licitiren getreulich und gewiſſenhaft ausrichten, ſolche niemanden, am wenigſten dem Eigenthümer eröffnen, und demjenigen von ſeinen Kommittenten, welcher die höchſte Kommiſſion gegeben, wenn die Sache oder das Buch dafür erſtanden wird, ſolche ohne Gefährde zukommen laſſen, dahingegen für ſeine Bemühung von jedem Thaler der Summe, wofür die Sache oder Bücher erſtanden worden, 1 Gr. 4 Pf. zu nehmen befugt ſeyn ſoll.

§. 32. Gegenwärtige Inſtruktion ſoll nicht allein dem Publiko bekannt gemacht werden, ſondern es ſollen auch bey der Auktion ſelbſt jederzeit ein paar gedruckte Exemplare davon vorhanden ſeyn, damit die Licitatores ſich daraus erſehen, und darnach richten können.

Friedenſtein, den 19. März 1783.

XCI.

Königlich Preußiſches Reglement wegen einer etablirten Leiheanſtalt in der Stadt Aſchersleben. De dato Berlin den 18ten May 1776.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, der Armuth und inſonderheit den Handwerkern und Fabrikanten zum Beſten, in Gnaden reſolviret haben, daß in der Stadt Aſchersleben ein Leihhaus errichtet werden, woraus die dürftigen Einwohner, zum Betrieb ihrer Nahrung gegen Pfänder und billig mäſſige Zinſen, Geld leihen können; Als wird hierdurch dieſerhalb folgendes feſtgeſetzet:

1)

1) Es ſollen vorerſt 2000 Rthlr. aus der Kämmerey gegen 5 pro Cent Zinſen genommen, oder auf deren Kredit negotiiret, und wenn ſich hiernächſt findet, daß das Kapital vergrößert werden müſſe, ein mehreres dazu anzulegen, verwilliget werden.

2) Der Rathmann Pflaume ſoll zum Specialdirektor, der Kaufmann Teudeloff jun. als welcher auf 2000 Rthlr. Kaution machen muß, zum Rendanten, und der Schutzjude Abraham Moſes, zum Taxator hierbey ernannt und beſtellet ſeyn, welche unter Aufſicht des Magiſtrats das Werk verwalten, und ſich deshalb wöchentlich zweymal, des Dienſtags und Freytags, früh von 9 bis 10 Uhr zu Rathhauſe auf der dazu auszuſetzenden Stube verſammeln müſſen.

3) Die nöthige Stube und ſichern Behältniſſe zu Verwahrung der baren Gelder und Pfänder, werden auf dem Rahhauſe auf Koſten der Kämmerey fourniret und eingerichtet, die geringeren Pfänder auf der alten Regiſtratur, die Pretioſen aber in wohl befeſtigten Schränken und Kaſten verwahret.

4) Die Waagen, Gewichte, Ellen und andere Maaße, welche hiebey nöthig ſeyn möchten, können, da ſolche bereits zum Behuf der Polizey angefertiget ſind, daraus gebraucht werden.

5) Direktor ſowohl als Rendant, hat, ſo viel möglich, darauf zu ſehen, daß die Eigenthümer derjenigen Sachen, ſo ſie verſetzen, ſelbſt ſiegeln oder dergeſtalt zeichnen, daß hiernächſt kein Verdacht der geſchehenen Austauſchung entſtehen könne, wie dieſelben denn weder von Geld, noch Pfändern, die ins Leihhaus kommen, etwas entlehnen und gebrauchen, oder ſonſt an Verehrung nehmen, ſondern ſich deſſen ſo wohl, als ihr eigen Geld auf Pfänder zu leihen, bey empfindlicher Ahndung zu enthalten haben.

6) Ueberhaupt muß Direktor und Rendant, und in ſubſidium der ganze Magiſtrat, wenn ſich finden ſollte, daß ſie nicht debitam et curam, ſonderlich bey der öfters vorzunehmenden Kaſſenviſitation adhibiret, für die richtige, ordentliche und treue Verwaltung der ganzen Sache haften, weshalb Letzterer die Kaſſe und Kaſſenbücher monatlich revidiren, und mit denen Pfändern kollationiren muß. In das Journal nach anliegendem Schema ſub O welches der Direktor zugleich ſtatt Kontrolle führet, wird eingetrrgen a) die Nummer, b) der Name des Eigenthümers, c) Beſchreibung des Pfandes, d) Taxe deſſelben, e) Quantum des Anlehns, f) Datum der Auszahlung, g) Datum der Einlöſung oder Renovation. Hierauf erhält der Eigenthümer einen Verſatzſchein, worin obige Punkte enthalten ſeyn müſſen, vom Direktor und Rendanten unterſchrieben, welcher bey Einlöſung des Pfandes von dem Eigenthümern deſſelben quittiret zurückgegeben wird, wie denn auch an jedes Pfand ein Zettel geheftet oder gebunden werden muß, worauf die Nr. und Pag. des Journals notirt iſt.

7) Muß mit jedem nach dem Art. 2 feſtgeſetzten Konferenztage das Journal vom Direktore und Rendant abgeſchloſſen werden, auch muß Rendant ein beſonderes Kaſſenbuch halten, worin derſelbe aus ſeinem Journale oder Manuale den Empfang und Ausgabe der Gelder treulich eintragen, und daraus monatlich einen vom Direktor und ihm unterſchriebenen Extrakt dem Magiſtrat von Einnahme und Ausgaben übergeben, auch ſodann jährlich und zwar ultimo Maji, die Hauptrechnung anfertigen muß.

8) Die Rechnung leget Rendant vor dem Magiſtrat ab, welcher zu gleicher Zeit einige Proben machen, und die Intereſſenten mündlich über die Richtigket befragen kann; ein gleiches thut der Commiſſarius Loci, wenn er die Kämmerey = und Lombardsrechnung zur Stelle revidiret, wor=

worauf alles zur letzten Decharge an die Krieges- und Domainenkammer gehet.

9) Auf Sachen, welche durch die Länge der Zeit nicht verderben: z. B. auf Juwelen, Gold, Silber, Kupfer ꝛc. können ⅔tel der Taxe, auf andere aber, als Kleider ꝛc. kann nur die Halbſcheid der Taxe kreditiret werden

10) Kein Pfand wird auf länger als 6 Monat angenommen. Iſt dieſe Friſt verfloſſen; ſo muß das Pfand entweder eingelöſet oder renoviret werden. Letzteres kann nur bey Pfändern, welche dem Mottenfraß und verderben nicht unterworfen ſind, und auch alsdenn nicht anders, als wenn die Zinſen von den verfloſſenen 6 Monaten bezahlet, desgleichen an Renovations- Ab- und Zuſchreibegebühren von 1 bis 5 Rthlr. 6 Pf., von 5 — 10 Rthlr. 1 Gr., von 10 — 20 Rthlr. 2 Gr., von 20 — 50 Rthlr. 4 Gr., von 50 — 100 Rthlr. 6 Gr., entrichtet werden, welche zum Fond des Douceurs angeſchlagen werden.

11) Wie hoch ein Pfand anzunehmen ſey, kommt auf die Taxe und die §. 9. feſtgeſetzte Art des Pfandes an, und muß Taxator dafür ſtehen, daß nicht zu viel darauf geliehen wird, mithin die Taxe jederzeit ſo einrichten, daß nicht nur das Anlehen und einjährige Zinſen, ſondern auch die Auktionskoſten beym Verkauf gewiß aus dem Pfande erfolgen können.

12) Unter 1 Rthlr. wird nicht ausgeliehen, auch ohne Pfand gar nicht, und auf verderbliche Effekten über 6 Monat nicht geliehen.

13) Keinem minderjährigen oder Verſchwender oder ſonſt liederlichen Menſchen, imgleichen keinen unter väterlicher oder herrſchaftlicher Gewalt ſtehenden Perſonen, ohne der Eltern oder Dienſtherrſchaft Vorwiſſen und Einwilligung, ſoll einiger Vorſchuß geſchehen, und weil die Soldaten auf gewiſſe Maaß von dem Ihrigen nicht diſponiren können, und dieſe Anſtalt Gelegenheit geben könnte, daß ſie unerlaubte, ja wohl gar Montirungsſachen verſetzten, oder

ſonſt

ſonſt ſich bar Geld anſchaffen wollten, um eine prämeditirte Deſertion auszuführen, ſo wird hierdurch verboten, keinem Soldaten, auch ſelbſt keinem Subaltern-Officier etwas zu geben, es ſey denn, daß der Chef oder Commandeur des Regiments in das Darlehn ſchriftlich konſentirte, welcher Konſens bey der Kaſſe aufbewahret werden muß.

14. Damit auch das Leihhaus von geſtohlnen Sachen, ſo viel als möglich, rein gehalten werde, ſo ſoll

1) überhaupt von unbekannten Perſonen kein Pfand angenommen und darauf geliehen werden, ſondern wenn die Officianten des Leihhauſes den Pfand-Einbringer nicht kennen, ſo müſſen ſie ihn bedeuten, daß er einen zuverläſſigen, ihnen bekannten Mann darſtelle, welcher denſelben als einen angeſeſſenen oder ſonſt ehrlichen und unbeſcholtenen, durch ein ordentliches Gewerbe ſich nährenden Mann kennet, und ſolches den Bedienten des Leihhauſes verſichert, worüber denn eine kurze Regiſtratur in einem hierzu zu haltenden beſondern Annotationsbuche aufgenommen, und von der mitgebrachten, ſolche Verſicherung gebenden Perſon mit unterſchrieben werden muß.

2) Müſſen beſtändig die Intelligenzblätter nachgeſehen, und die darin angezeigten geſtohlnen Effekten in dem erwähnten Annotationsbuche mit Beziehung auf die Nummer der Intelligenzblätter kürzlich bemerket werden.

3) Wenn der Beſitzer, welchem etwas geſtohlen worden, ſolches dem Leihhauſe anzeigt, ſo iſt ſolches gleichfalls in gedachtem Buche zu annotiren.

4) Sollten nun bey ſolchen Präkautionen geſtohlne Sachen oder Effekten, welche verdächtig ſind, zum Verpfänden offeriret werden, ſo ſind ſolche nicht nur anzuhalten, ſondern es iſt auch, dafern den

Brin-

Bringer nicht eine bekannte angeſeſſene Perſon ſeyn ſollte, derſelbe an den Magiſtrat zur weiteren Unterſuchung abzuliefern.

5) Dafern aber dennoch bey Beobachtung obiger Vorſichtsregeln ſich zutragen ſollte, daß eine geſtohlne Sache verpfändet würde, ſo iſt ſolche zwar dem ſich dazu legitimirenden Eigenthümer oder rechtmäßigen Beſitzer jedoch nicht anders, als gegen Erlegung des darauf gegebenen Anlehns und der verſeſſenen Zinſen, abzufolgen.

15) Was den Satz der Zinſen, bey deren abzulegenden Berechnung, 30 Tage für einen Monat gerechnet, die ſich dabey ereignenden Brüche aber für voll genommen werden, betrifft, ſo ſoll das Leihhaus vor der Hand, und bis ſich finden wird, daß die Koſten deſſelben mit geringern Zinſen beſtritten werden können, 8 pCt. zu nehmen befugt ſeyn, wovon 5 pCt. für das zum Fond des Leihhauſes von der Kämmerey herzuſchießende Kapital an Zinſen bezahlet werden müſſen, 3 pCt. aber nebſt den §. 10. feſtgeſetzten Renovations-Ab- und Zuſchreibegebühren, theils und vor der Hand zur Belohnung der Adminiſtratoren, theils zur Beſtreitung der Zinſen von etwa otieus liegen bleibenden Gelde ausgeſetzt ſeyn ſollen. Außer dieſen jetzo feſtgeſetzten 3 pCt. und Renovations-Ab- und Zuſchreibegebühren, ſoll ſo wenig der Direktor und Rendant, als der Taxator, ein mehreres an dergleichen, bey Verluſt der Ehre und Reputation, auch empfindlicher Strafe nehmen, noch dasjenige, was ihm freywillig offeriret wird, wie bereits §. 5. angemerket, die verſetzten Pfänder in ſeinen eigenen Nutzen gebrauchen.

16) Regulariter wird zwar nach Maaßgabe des §. 6. ein Pfand nicht anders extradiret, als nach Zurückgebung des Pfand- oder Verſatzſcheins, wenn aber dieſer verlohren worden, und ſonſt die Richtigkeit der Sache erhellet, ſo kann, wenn es eine Kleinigkeit bis 10 Rthlr. betrifft, nach

nach zurückgezahltem Darlehn und Zinſen, das Pfand re= tradiret werden, der Eigenthümer aber muß darüber quit= tiren, und dadurch die verlohrnen Pfandſcheine mortifi= ciren.

Zuvor aber muß auf Koſten des Verpfänders, um Betrüglichkeit zu verhindern, durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden, daß nach deſſen Anzeige der Pfandſchein verlohren gegangen, und wenn ſich nicht ein rechtmäßiger Inhaber ſolchen Scheins binnen 14 Tagen melden würde, ihm das Pfand gegen einen Mortifikations= ſchein abgefolget werden ſoll.

Sollte hingegen das Pfand nach der Taxe über 10 Rthlr. betragen, ſo muß der verlohrne Pfandſchein gericht= lich mortificirt werden.

17. Nach Ablauf des Termins, auf welchen das Darlehn vorgeſchoſſen worden, ſoll der Pfandſchuldner nicht länger als 4 Wochen Reſpit haben, wovon er jedoch und überhaupt bis zur Wiederbezahlung des Darlehns die Zinſen geben muß, ſind dieſe aber verfloſſen, und Debi= tor hat ſein Pfand binnen dieſer Zeit ſo wenig eingelöſet, als renoviret, woran er jedoch in dieſer Zeit auf ſeine Koſten zu erinnern; ſo iſt daſſelbe nach öffentlicher Be= kanntmachung von dem Magiſtrat an den Meiſtbietenden, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, davon dem Leihhauſe das Kapital und Zinſen zu reſtituiren, der Ue= berſchuß aber nach Abzug der Auktionskoſten an den Ei= genthümer zu reſtituiren. Iſt der Eigenthümer aber nicht mehr vorhanden, auch ſein Aufenthalt unbekannt, ſo ſoll das Surplus ad Depoſitum judiciale geliefert, und wenn ſich binnen Jahr und Tag niemand gemeldet, der ſich dazu legitimirete, ſoll daſſelbe dem Leihhauſe zur Verſtär= kung ſeines Fonds anheim fallen, und ordentlich mit zur Einnahme gebracht werden.

18. Dergleichen Auktion ſoll alle halbe Jahre ge= ſchehen, ein Proklama davon für die Leihhausſtube, auch

andern öffentlichen Orten in der Stadt, wo die Affixiones gewöhnlichermaaßen geſchehen, 8 Tage vorher affigiret, und durch die Thorwärter oder Ausrufer bekannt gemacht werden.

19. Sollten ſich beſondere Fälle ereignen, welche jetzo nicht vorhero zu ſehen, ſo hat die Kaſſe davon dem Magiſtrat Anzeige zu thun, und dieſer an die Kammer zu weiterer Verfügung zu berichten. Signatum Berlin, den 28ſten May 1776.

Auf Seiner Königl. Majeſtät Specialbefehl.

v. Fürſt. Blumenthal. Münchhauſen. Schulenburg. von Gaudi.

O.

Nro. des Pfandes	Namen des Eigenthümers	Beſchreibung des Pfandes	Taxe des Pfandes		Quantum des Darlehns.		Datum der Auszahlung	Datum der Einlöſung oder Renovation.
			Rtl.	gr.	Rtl.	gr.		

Vier=

Viertes Hauptſtück.

Freyheits=Sicherheitspolizey.

XCII.

Königliche allgemeine Verordnungen gegen Beleidigungen der Freyheit.

Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. Abſchn. 13. *)

§. 1073. Niemand ſoll ohne Recht die perſönliche Freyheit eines andern beeinträchtigen.

§. 1074. Auch im Falle des Züchtigungsrechts iſt keine längere, als acht und vierzigſtündige Einſperrung erlaubt.

§. 1075. Landſtreicher, Bettler, verſteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher, imgleichen Perſonen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können ſo lange, bis die obrigkeitliche Hülfe zu haben iſt, auch von Privatperſonen mit Gewalt angehalten und feſtgenommen werden.

§. 1076. Es muß aber die Anzeige und Ablieferung an die Obrigkeit ſofort und längſtens binnen 24 Stunden erfolgen.

§. 1077. Wer außer dieſen Fällen (§. 1075. 1076.) und außer ſeinem Amte, einen Menſchen, der ſeines Verſtandes mächtig iſt, mit Gewalt feſt hält, einſperret oder wider ſeinen Willen zu etwas nöthiget, oder die Vorſchriften des §. 1076. übertritt, hat, wenn auch keine in den folgenden Geſetzen beſtimmte erſchwerende Umſtände eintreten, dennoch eine Gefängniß=, Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten verwirkt.

§.

*) Vergl. Handb. des teutſchen Polizeyrechts I. 415. f.

§. 1078. Hat eine dergleichen Beraubung der Freyheit über drey Tage gedauert; ſo treten die in Anſehung der Privatgefängniſſe ertheilten Vorſchriften ein.

XCIII.

Königlich Preußiſche Verordnungen wegen der Privatgefängniſſe.

Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. Abſchn. 13.

§. 1079. Niemand ſoll, ohne Vorwiſſen des Staats, Privatgefängniſſe, Zucht- oder Irrenhäuſer anlegen.

§. 1080. Wer ſich deſſen unterfängt, hat blos dadurch einhundert bis dreyhundert Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 1081. Wer Jemanden in einem dergleichen Gefängniſſe hält, oder dahin abliefert, ſoll, wenn auch keine erſchwerende Umſtände eintreten und noch kein Schade entſtanden iſt, ein- bis zweyjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe leiden.

§. 1082. Hat Jemand dadurch Leben, Verſtand oder Geſundheit verloren; ſo ſollen die §. 797-801 *) beſtimmten Strafen eintreten.

XCIV.

Königlich Preußiſche Verordnungen, die Sklaverey betreffend.

Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 5.

§. 196. Sklaverey ſoll in den Königlichen Staaten nicht geduldet werden.

§.

*) Nach Verſchiedenheit der Umſtände von kurzer Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe bis zur Strafe des Schwerdts.

§. 197. Kein Königlicher Unterthan kann und darf ſich zur Sklaverey verpflichten.

§. 198. Fremde, die ſich nur eine Zeitlang in Königlichen Landen befinden, behalten ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven.

§. 199. Doch muß ihnen die Obrigkeit Schranken ſetzen, wenn ſie dieſe Rechte bis zu lebensgefährlichen Mißhandlungen der Sklaven ausdehnen wollten.

§. 200. Wenn dergleichen Fremde ſich in Königlichen Landen niederlaſſen, oder auch wenn Königliche Unterthanen auswärts erkaufte Sklaven in hieſige Lande bringen; ſo hört die Sklaverey auf.

§. 201. Der Herr hat alſo kein perſönliches Eigenthum über den geweſenen Sklaven.

§. 202. Doch muß letzterer von ſolcher Zeit an dem Herrn ohne Lohn ſo lange dienen, bis er denſelben dadurch für die auf ſeinen Ankauf etwa verwendeten Koſten entſchädigt hat.

§. 203. Bey der Berechnung dieſer Entſchädigung wird der Lohn, welchen das Geſinde für Dienſte dieſer Art, am Orte oder in der Provinz gewöhnlich erhält, zum Maaßſtabe angenommen.

§. 204. Während der unentgeldlichen Dienſtzeit muß dem geweſenen Sklaven nothdürftige Kleidung und Koſt, gleich dem Geſinde, gereicht werden.

§. 205. Auch in allen übrigen Stücken hat er gleiche Rechte mit dem gemeinen und freyen Geſinde.

§. 206. Hat die Herrſchaft der von einem ſolchen geweſenen Sklaven erzeugten Kinder ſich angenommen; ſo gebühren ihr auf die Dienſte derſelben gleiche Rechte, wie auf andere in Pflege und Erziehung genommene verlaſſene Kinder.

§. 207. Einen geweſenen Sklaven kann der Herr auch einem Landgute als Unterthanen zuſchlagen.

§.

§. 208. Geſchieht dieſes; ſo hat derſelbe mit andern Gutsunterthanen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

XCV.

Aufhebung der Leibeigenſchaft im Badiſchen.

Hochfürſtliches Generalreſkript an ſämmtliche Ober⸗ und Aemter auch Verrechnungen der Marggrafſchaft Durlach⸗ und Badiſchen Antheils Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sauſenberg, Münzesheim, Raſtatt, Ettlingen, Baden, Eberſtein, und Badiſches Amt der Gemeinſchaft Gernſpach, Bühl, Steinbach, Mahlberg, Stollhofen, Staufenberg, Kehl und Idar; d. d. Karlsruhe den 23. Julii 1783. G. Kab. Nr. 311.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß ꝛc. ꝛc.

Wir ſtehen nunmehro an dem lange gewünſchten Zeitpunkt, der Uns in den Stand ſetzt, in Unſerer Staats⸗ und Finanzverfaſſung verſchiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unſere lieben Unterthanen von allen beſchwerlichen Auflagen befreyen. Wir haben Uns daher entſchloſſen, ſogleich mit der Aufhebung der Leibeigenſchaft Unſern Unterthanen eine vorzügliche Erleichterung zu verſchaffen.

Damit aber bey den verſchiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen dieſe Befreyung haben ſolle; ſo erklären Wir, daß Wir ohne Abſicht auf einigen Erſatz der Einkünfte, welche aus der Leibeigenſchaft fließen, in Unſern geſammten Landen, welche unter Unſerer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit ſtehen, die Leibeigenſchaft von dem heutigen Tag an, völlig aufheben, und Unſere Unterthanen in erſagten Landen hiemit für leibesfrey erklären. Wobey jedoch dieſelbe, wegen des Unſern Landen zu leiſtenden Schutzes und zur Beybehaltung guter Ordnung ſowohl,

als

als anderer nöthigen und nützlichen Landesanſtalten, in der Verbindlichkeit zu den Soldatendienſten und Frohnden, ſo, wie bisher, und in ſoweit ſie nicht durch Specialbegünſtigungen davon befreyet ſind, fernerhin verbleiben, auch nicht befugt ſeyn ſollen, ohne Unſere Einwilligung außer Landes = oder in einen = Unſerer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen, noch auch in andere Kriegsdienſte zu gehen. Im Uebertretungsfall aber ſollen alle bisherige Folgen der Leibeigenſchaft ſtatt finden, und vollzogen werden.

Auch behalten Wir Uns bey denen, welche zu ſolchem Hinwegzug Unſere Einwilligung auswürken, alle bisherige Manumiſſions = Abzugs = und andere desfalls eingeführte Abgaben noch zur Zeit und ſo lang bevor, bis Wir durch Verträge mit andern Ständen und Herrſchaften hierin eine billige Gleichheit und wechſelſeitige Zugsfreyheit werden feſtgeſetzt haben.

In Unſern Landen hingegen wollen Wir die bey den vormaligen mehreren Vertheilungen derſelben entſtandenen und bisher fortgedaurten Auflagen, welche bisher ſowohl bey dem wechſelſeitigen Ueberzug aus einem der Durlachiſchen = und Baden = Badiſchen Landesantheile in den andern, als auch in jedem derſelben bey dem Zug von einem Oberamt oder Amt, oder von einem Ort in den andern angeſetzt und an Uns entrichtet worden ſind, aufheben, und Unſere Unterthanen mit Einſchluß der Wiedertäufer und Juden, in ſofern ſolche unter Unſerer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit auch Landeshoheit ſtehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreyen:

1) Von dem Abzug, mit Vorbehalt des ſogenannten Lacherbengeldes,
2) Von dem Abzugs Pfundzoll,
3) Von dem Manumiſſions = und Expeditionstax,

4) Von dem in Unſerm Baden-Badiſchen Landesantheil ſogenannten Landſchaftgeld; Ferner

5) Von dem Leibſchilling,

6) Von dem Todfall und Hauptrecht, oder Beſthaupt, ſo weit dieſe letztere Schuldigkeit auf Perſonen und nicht auf gewiſſen Gütern haftet, als mit Vorbehalt des Güterfalls, oder wie er ſonſten genannt zu werden pflegt, mit alleiniger Ausnahme der Städte, welche an dem Abzug einen Antheil beziehen, und deren Einwohnern Wir die obgedachte Freyheit von dem Abzug alsdann erſt bewilligen werden, wann dieſe Städte ſich bereit erklären, ihren Antheil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben, bis wohin auch diejenigen Unterthanen, ſo in erſagte Städte ziehen, der Abzugsſchuldigkeit unterworfen bleiben.

In Rückſicht auf auswärtige Verhältniſſe ſehen Wir uns weiter genöthiget, von dieſer Befreyung auszunehmen:

1ſtens die Gemeinſchaft Gernſpach, wie überhaupt alle Orte, die nicht unmittelbar unter Unſerer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit ſtehen, alſo auch die Frauenalbiſche Ortſchaften, das Kloſter Lichtenthal, und die Gemeinſchaft mit Fürſtenberg im Prechthal, und zwar ſo lang, bis in Anſehung der Gemeinſchaft Gernſpach das Hochſtift Speyer, ſo wie die übrige, welche mit Uns in Gemeinſchaft ſind, oder die niedere Gerichtsbarkeit beſitzen, mit Uns gleiche Geſinnungen äußern, und müſſen daher alle dergleichen Unterthanen, wenn ſie bisher leibeigen geweſen ſind, es einſtweilen ferner noch verbleiben, auch ſie ſowohl, als diejenigen, ſo dahin ziehen, die damit verbundene Abgaben, nebſt dem Abzug entrichten.

2tens können die Unterhanen in Unſerm Antheil der Grafſchaft Sponheim, nebſt Unſerer Herrſchaft Grävenſtein, zwar ebenfalls noch zur Zeit nicht von der Leibeigenſchaft befreyet werden, jedoch verwilligen

Wir

Wir gnädigſt, daß ſie bey dem Wegzug aus einem Unſerer daſigen Aemter in ein anderes Unſerer alleinigen hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit unterworfenes Amt und Ort in Unſern ſämmtlichen Landen, ſo lang Unſer Antheil an der Grafſchaft Sponheim bey Unſerm Fürſtlichen Haus verbleibet, keinen Abzug, kein Landſchaftsgeld, keinen Manumiſſions- und Expeditionstax, auch kein Hauptrecht, Beſthaupt und Todfall, wo ſolcher bisher üblich geweſen, mit Vorbehalt des fernerhin zu entrichtenden Güterfalls, von nun an entrichten ſollen.

3tens müſſen auch Unſere Leibeigene in dem Flecken Rhodt zur Zeit noch in der Leibeigenſchaft auf die bisherige Art verbleiben, wenn ſie aber von da in ein anderes Unſerer alleinigen hohen und niedern Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenes Amt und Ort ziehen; ſoll ihnen ebenfalls die Abzugs- pfundzoll- und Manumiſſions- auch perſonelle Todfallsabgabe erlaſſen ſeyn, die dortigen fremden Leibeigenen hingegen Uns fernerhin todfällig verbleiben.

4tens wird zwar Unſern leibeigenen Unterthanen in dem Abtsſtab Schwarzach die Leibesfreyheit dermalen ebenfalls nicht ertheilt; Wir ſind aber geneigt, ihnen dieſe Gnade zuzuwenden, wenn das Kloſter Schwarzach das gleiche gegen ſeine Leibeigene beobachten wird, und befehlen indeſſen, daß gleichwohl bis dahin dieſen Unſern Leibeigenen bey vorkommenden Specialfällen, der Manumiſſionstax und das Landſchaftsgeld auf jedesmaliges Anſuchen Speciatim nachgelaſſen werde.

5tens bleiben die Uns zugehörigen Leibeigenen, welche in anderer Herrn Ländern und Orten wohnen, in dem bisherigen Verband der Leibeigenſchaft un

und Obliegenheit zur Entrichtung aller gewöhnlichen Abgaben, bis Wir ihretwegen ein anderes verordnen.

Wie Wir nun bey der Aufhebung dieſer Laſten die einige Abſicht hegen, das Glück Unſerer Unterthanen zu befördern, und dadurch einen neuen Beweis geben, wie unveränderlich angelegen es Uns ist, Unſere Regentenpflichten zu erfüllen, Unſern Unterthanen Unſere Landesväterlichen Geſinnungen immer mehrers zu erproben, und ſomit Liebe, Huld und Gnade zu erweiſen, als ſind Wir auch voraus verſichert, daß dieſelbe ſich hierdurch zu fernern ſchuldigen Treu, Vertrauen und Ergebenheit gegen Uns und Unſer Fürſtliches Haus aufmuntern laſſen, und zu dem Wohlſtand des Landes alles, was an Ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beytragen werden.

Ihr das Oberamt habt alles dieſes gehörig zu eröffnen, wie ſolches geſchehen, an Uns zu berichten, und euch ſelbſt hienach zu achten.

Euch den Verrechnern aber befehlen Wir gnädigſt, von heutigem Tag an, die hierdurch aufgehobene Abgaben nicht weiter anzuſetzen und einzuziehen, davon auch die nöthige Bemerkung in euren Berechnungen zu machen, dahingegen die in den unterſtellten Fällen Uns vorbehaltene Manumiſſions- und Abzugsabgaben fernerhin zu erheben, und Uns getreulich zu verrechnen, Immaaßen Wir Uns verſehen und Euch mit Gnaden gewogen verbleiben.

Gegeben Karlsruhe den 23. Jul. 1783.

XCV.

Königlich Däniſche Verordnung wegen Aufhebung der Leib=eigenſchaft in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein, v. 19. Dec. 1804.

Wir Chriſtian VII, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Bey Aufhebung der Leibeigenſchaft in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein, zufolge des von Prälaten, Ritterſchaft und übrigen Gutsbeſitzern zu Unſerm allerhöchſten Wohlgefallen gefaßten und von Uns genehmigten Beſchluſſes, haben Wir Unſer Landesväterliches Augenmerk ſowohl auf alle perſönliche Verhältniſſe der ehemaligen Leibeigenen gerichtet, als auch auf diejenigen, welche in Anſehung der von ihnen benutzten Ländereyen Statt fanden. Inſonderheit wollen Wir bey Beſtimmung der letzteren, mit ſteter Rückſicht auf das gemeinſchaftliche Wohl der Gutsbeſitzer und Untergehörigen, ſolche Vorkehrungen treffen, daß der fleißige Landmann noch mehr Gelegenheit erhalte, ſich und den Seinigen durch Feldbau Unterhalt zu verſchaffen und Vermögen zu erwerben. Demnach ſetzen und gebieten Wir hiemit: 1) Die Leibeigenſchaft iſt in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein, von dem 1. Jan. 1805 an, gänzlich und auf immer abgeſchafft, ohne irgend eine Ausnahme. — 2) Alle, die Leibeigenſchaft betreffende, oder ſich darauf beziehende Geſetze, Verfügungen und Gewohnheitsrechte haben nach dem 31. Dec. 1804. keine weitere rechtliche Würkungen. — 3) Von dem 1. Jan. 1805. an verfügen die freygelaſſenen, gleich andern freygebornen Landleuten über ihre Perſon, ſo wie über ihr Vermögen, frey und ungehindert, ſofern nicht Unſere Anordnungen allgemei=

meine Einſchränkungen vorſchreiben. — 4) Namentlich fällt, von dem gedachten Tage an, die Einwilligung des Gutsbeſitzers zur Heirath und zur Erlernung eines Handwerks gänzlich weg. 5) Der bisher zugelaſſene Kontrakt, kraft deſſen ein Freygeborner ſich einem andern zum Leibeigenen geben kann, iſt in Zukunft unſtatthaft und ungültig. — 6) Kein Ausländer, der ſich in Unſeren Herzogthümern Schleswig und Holſtein, der Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau und Stadt Altona aufhält, ſoll angehalten und ausgeliefert werden, wenn er als ein Leibeigener vindicirt würde. 7) Die leibeigenen Pächter, Hufener, Käthner oder Landinſten, welche bey Aufhebung der Leibeigenſchaft, die bisher inne gehabten Stellen nicht durch Pacht= und Ueberlaſſungskontrakte behalten, genießen die jeden Orts für die Klaſſe, zu der jeder gehört, hergebrachten Altentheile, oder, wo dieſe nicht hergebracht ſind, eine andere angemeſſene Abfindung für ſich und ihre Wittwen unentgeldlich auf Lebenszeit. 8) Sollten dergleichen, jetzt oder früher, freygelaſſene größere oder kleinere Pachtſtellen übernehmen oder übernommen haben, ſolche aber in der Folge rechtmäßig aufgeben oder verlieren, ſo iſt der Gutsbeſitzer gleichwohl ſchuldig, ihnen auf ihre und ihrer Wittwen Lebzeit freye Wohnung auf dem Gute zu geben. — 9) Eben dies gilt in Anſehung aller am 1. Januar 1805 oder früher freygelaſſenen, nicht bereits durch Landſtellen abgefundenen oder überhaupt landloſen Inſten. — 10) Suchen jedoch die (§. 8. 9.) vorgedachten Freygelaſſenen ihren gewöhnlichen Unterhalt gegen Tagelohn oder auf andere Art außerhalb des Gutes, ſo müſſen ſie für ihre Wohnung, wenn ſie ſolche behalten wollen, das jeden Orts gebräuchliche Miethgeld bezahlen. — 11) Nach geſchehener Abfindung haben die Freygelaſſenen an den Gutsbeſitzer keine weitere Anſprüche, als die im Verarmungsfall aus den Geſetzen fließen. — 12) Dagegen haben Gutsbeſitzer auch nicht mehr Recht, als jede an=

andre Obrigkeit, irgend jemand, folglich auch ehemaligen Leibeigenen nicht, den Aufenthalt in ihrem Gerichtsbezirk zu verſagen. — 13) Die Zahl der auf jedem adelichen Gute jetzt befindlichen, mit Land verſehenen Familienſtellen darf nicht vermindert werden. — 14) Zu den mit Land verſehenen Familienſtellen gehören nicht Häuſer und Wohnungen, denen nur Kohlhöfe und Moorflaggen beygelegt ſind. — 15) Inſonderheit müſſen alle, am 31. Dec, 1804. von Leibeigenen, Freygelaſſenen oder andern Bauern bewohnte oder beſeſſene, ganze, halbe und viertel Hufen, Bohlen oder ähnliche Stellen, in dieſer ihrer Eigenſchaft erhalten werden. — 16) Unter Beobachtung dieſer Vorſchrift und unbeſchadet den ſonſtigen Rechten der Inhaber, iſt es den Gutsbeſitzern nach wie vor unverwehrt, ein oder mehrere Stücke Landes von der einen Bauerſtelle zu der andern zu ſchlagen. — 17) Will aber der Gutsbeſitzer, ohne den Rechten der Inhaber zu nahe zu treten, einzelne Theile der Bauernfelder unter das Hoffeld oder Meyerbriefe legen, ſo muß er nicht allein die obige Vorſchrift (§. 15.) erfüllen, ſondern auch überdies in jedem Fall die beſondere Genehmigung des beykommenden Oberdikaſterii bewürken. — 18) Dieſe Genehmigung darf nicht verſagt werden, ſobald es aus einem Vermeſſungsregiſter autoriſirter Landmeſſer mit Gewißheit erhellet, oder durch Beſcheinigung zweyer landverſtändiger, unpartheyiſcher Männer dargethan iſt, daß die Hufen, von welchen das Land genommen wird, die erforderliche Größe behalten, zum Betrieb in ihrer Eigenſchaft, als ganze, halbe, oder viertel Hufen, Bohlen oder ähnliche Stellen. — 19) Sollte dennoch einiger Zweifel hiebei ſtatt finden, ſo ſteht es dem Oberdikaſterio frei, darüber eine Unterſuchung an Ort und Stelle anzuordnen. 20) Durch eine ſolche Veranſtaltung wird in der bisherigen Verfaſſung nichts geändert, in ſofern nach dieſer, zwiſchen Bauernfeld und Hoffeld, ein geſetzlicher Unterſchied ſtatt findet. 21) Ferner

ner iſt es den Gutsbeſitzern erlaubt, wie bisher, nach vorgängiger Bewürkung Unſerer Genehmigung, einzelne Hufen, Bohlen oder ähnliche Stellen, von dem einen Gut zu trennen und zu einem andern zu ſchlagen. Doch müſſen bey einer ſolchen Veränderung die vorſtehenden Vorſchriften (§. 8=20.) von dem Gutsbeſitzer, welchem die Hufe, Bohl oder Stelle übertragen wird, gleichmäßig erfüllet werden. — 22) Gutsbeſitzer, welche den (§. 13. 15. 17.) vorſtehenden Vorſchriften zuwider handeln, ſind zur Gelebung derſelben anzuhalten, und erlegen für jeden Uebertretungsfall eine Geldbuße von 500 Rthlr. — 23) Die auf Leibeigenſchaften beruhenden, bisher geleiſteten Hofdienſte oder Hoftage hören auf mit Aufhebung der Leibeigenſchaft. — Jedoch entrichtet der bisher Verpflichtete dem Gutsbeſitzer dafür eine angemeſſene Vergütung an Geld oder Leiſtungen, bis zur Abſchließung eines neuen Kontrakts, wenn ſolche vor dem 1ſten Mai 1805 zu Stande kommt, oder, in deren Entſtehung, doch bis zum 1ſten Mai 1805, und bleibt dagegen bis dahin in dem ungeſtörten Beſitze ſeiner Stelle. In Ermangelung einer gütlichen Vereinigung über die gedachte Vergütung, müſſen die Untergehörigen gleichwohl die unumgänglich nothwendigen Dienſte leiſten, bis zur erfolgten kommiſſariſchen Entſcheidung, die ſobald als möglich, und auf jeden Fall vor dem 1. Mai 1805 eintreten ſoll. — 25) Verpflichtungen, die auf unbeſtimmte Hofdienſte, es ſeyen Spann- oder Handdienſte, gehen, ſind von dem 1. Jan. 1805 an, ungültig. — 26) Alle ſonſt beſtehende, auch auf beſtimmte Dienſte gerichtete, bisherige Kontrakte zwiſchen Gutsbeſitzern und Untergehörigen, bleiben, ſo ferne ſie an ſich rechtsgültig ſind, in ihrer vollen Kraft. — 27) Statt des in Pachtkontrakten noch länger verſprochenen Genuſſes von Hofdienſten, die mit der Leibeigenſchaft aufhören, muß ſich der Pächter der Haupt- oder Meyerhöfe mit einer billigen, von dem Gutsbeſitzer zu leiſten-

ſtenden Entſchädigungsſumme begnügen, nach Verhältniß der noch übrigen Pachtzeit und ſeines unerweislichen Schadens. — 28) Streitigkeiten, welche über die mit Leibeigenen geſchloſſenen Kontrakte, oder die den Freygelaſſenen gebührende Abfindung entſtehen, oder ſich ſonſt auf ehemalige Leibeigenſchafts-Verhältniſſe, oder die Entſchädigung der Pächter beziehen, ſollen in den erſten fünf Jahren, ohne förmlichen Rechtsgang, durch Kommiſſarien, welche Unſere Oberdikaſterien ernennen, ſummariſch abgemacht werden. — 29) In Entſtehung einer gütlichen Auskunft haben die Kommiſſarien, an Unſere Oberdikaſterien zu berichten, welche ſodann die ſtreitigen Fragen, ohne förmlichen Rechtsgang vor den Landgerichten, ſummariſch und ohne Gerichtsgebühren erledigen. — 30) Damit alle, die es angeht, von ihren Gerechtſamen und Pflichten, nach Maasgabe dieſer Unſerer Verordnung, unterrichtet ſeyn können, befehlen und gebieten Wir hiemit, daß eine hinlängliche Anzahl Exemplare davon an alle Obrigkeiten und Prediger in den klöſterlichen und adelichen Diſtrikten in beiden Herzogthümern vertheilt werde. — Wornach alle Obrigkeiten und Unterthanen, die es angeht, ſich pflichtmäßig zu richten haben. Urkundlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Kopenhagen, den 19ten Dec. 1804.

(L. S.) Christian R.

Fünf-

Fünftes Hauptſtück.

Ehren = Sicherheitspolizey. *)

XCVII.

Reichs=Polizeyordnung von 1577. Tit. 38. §. 1.

Als auch an etlichen Orten der Gebrauch iſt, daß die Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, und dergleichen Handwerker in den Zünften, zu andern, dann ihrer Eltern Handwerken, nicht aufgenommen, noch gezogen werden, und aber je unbillich, daß dieſenen, ſo eines ehrlichen Herkommens, Handels und Weſens, ausgeſchloſſen werden ſollten, ſo wollen wir ſolche beſchwerliche Gebräuche oder Gewohnheiten hiemit aufgehebt und vernichtigt haben: Sezen, ordnen und wöllen wir demnach, daß die Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trommeter, Bader, und die, deren Eltern, davon ſie gebohren ſeyn, und ihre Kinder, ſo ſie ſich ehrlich und wohl gehalten haben, hinfüro in Zünften, Gaſſeln, Amten und Gülten keineswegs ausgeſchloſſen, ſondern wie andere redliche Handwerker aufgenommen, und darzu gezogen werden ſollen. Was aber außerhalb der jetztgemeldten, andere gemeine Handwerker belangt, in denen wöllen wir der Obrigkeit, Ordnung und Satzung nach eines jeden Lands Gelegenheit, zu machen, hiemit befohlen und aufgelegt haben.

XCVIII.

Reichsſchluß von 1731 wegen Abſtellung der Handwerks-Mißbräuche.

Demnach auch allbereits in der Polizeyordnung de anno 1548. tit. 37. und 1577. tit. 38. wegen gewiſſer Per=

(* Vergl. Handbuch des teutſchen Polizeyrechts I. 428. f.

Perſonen verſehen, daß deren Kinder von den Gaffeln, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeſchloſſen werden ſollen; als hat es daſelbſt allerdings ſein feſtes Bewenden, und ſollen berührte conſtitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder der Land-Gerichts- und Stadtknechte, wie auch der Gerichts- Frohn- Thurn- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvöigte, Gaſſenkehrer, Bachfeger, Schäfer, und dergleichen, in ſumma keine Profeſſion und Handthierung, dann blos die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in ſo ferne allenfalls die erſtere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darin mit den Ihren wenigſt dreyßig Jahre lang kontinuiret hätten, ausgenommen, verſtanden, und bey den Handwerkern ohne Weigerung gelaſſen werden.

Demnach auch öfters vorkommen, daß bey den Handwerkern, inſonderheit den ſogenannten geſchenkten, zwiſchen den unehlich erzeugten, und vor oder nach der prieſterlichen Kopulation gebornen Kindern ein Unterſchied gemacht werden wolle, wie auch denen, die von kaiſerl. Majeſtät oder ſonſt aus kaiſerl. Macht legitimiret worden, alſo, daß theils Handwerker auch diejenige, welche auf ſolche Weiſe legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geſchwächte Weibsperſonen heyrathen, oder mit denen, mit welchen ſie ſich verunkeuſchet, zur Strafe kopulirt worden, nicht paſſiren wollen, ſo ſoll erſtgemeldter Unterſchied aufgehoben ſeyn, und die auf jetzt beſagt einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibsperſonen wegen Zulaſſung zu den Handwerkern einander gleich geachtet, und denſelben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

Befindet ſich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnungen und Mißbräuche eingeſchlichen, als daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Bearbeitung der Hundshäute, auch ſonſten unter ſich ha-

benden unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, ſo dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerkspurſche, welche an dergleichen Orte gearbeitet, von den andern ſich abſtrafen laſſen ſollen: gleichergeſtalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katze todt wirft, oder ſchläget, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, ſogar, daß die Abdecker ſich unterſtehen dürfen, ſolche Handwerker mit Steckung des Meſſers und mehr andere Wege zu beſchimpfen, und dergeſtalt dahin zu nöthigen, daß ſie ſich mit einem Stück Geld gegen ſie abfinden müſſen, noch ferner unter dem falſchen Wahn daraus fließender, jedoch ſogar keinen Grund habender Unredlichkeit ſelbſt denenjenigen, welche öfters, auch wohl blos unwiſſend und unverſehens, mit Abdeckern getrunken, gefahren oder gangen, oder derſelben einen oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von der Leichenbegleitung geweſen, oder die aus offenbarer und von den Gerichten dafür erkannter Melancholie ſich ſelbſt um das Leben bringende Perſonen abſchneiden, aufheben und zu Grabe tragen; item zu Kriegs- und Peſtzeiten in Ermangelung eines Abdeckers oder ſonſten bey großen Viehſeuchen, das gefallene Vieh aus den Ställen ſchaffen und vergraben; item Tuchmachern, ſo Raufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieſer Leute Kindern von den Handwerkern der größte Streit und Verdruß erreget worden.

XCIX.

Reichs-Polizeyordnung wegen Zulaſſung der Kinder und Abkömmlinge der Waſenmeiſter, Abdecker oder Schinder zu Handwerkern, auch andern ehrlichen Geſellſchaften und Gemeinheiten.

Ihro römiſch-kaiſerlichen Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsverſammlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürſten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiermit im Namen Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Man habe wegen des bey Erricht- und Uebergebung des einige Handwerksmißbräuche betreffenden Reichsgutachtens vom 15ten Julius vorigen Jahrs vorbehaltenen Nachtrags in allen dreyen Reichs-Kollegiis Berathſchlagung gepflogen, und dabey hauptſächlich in Ueberlegung genommen, ob, wie und auf was Art die ohne ihr Verſchulden zeithero von Handwerken, Zünften, Gilden, Innungen und dergleichen Gewerben ausgeſchloſſene Kinder und Abkömmlinge der ſogenannten Waſenmeiſter, Abdecker oder Schinder, zu ihrem und des Publikums Beſten, in die handwerksmäßige Societäten, auch andere ehrliche Geſellſchaften und Gemeinheiten auf- und angenommen werden könnten.

Worauf man dann von Seiten beyder höheren Reichskollegien ſich eines gemeinſamen ſub nr. 1. beygehenden Schluſſes verglichen, wohingegen das reichsſtädtiſche Kollegium bey dem, was der letztere Theil dieſes Schluſſes ent-

enthält, und was von vorbemeldter Leute Kindern und Abkömmlingen, welche die verabſcheute Arbeit würklich getrieben haben, davon aber abgehen wollen, gemeldet wird, Bedenken genommen, und alſo ein eigenes ſub nro. 2. hierneben folgendes Concluſum gefaſſet hat, und lediglich auf deſſen Inhalt beſtanden iſt.

Welchemnach man das ein und andere an kaiſerliche Majeſtät durch ein Reichsgutachten (wie hiermit geſchiehet) allergehorſamſt zu bringen, nicht ermangeln wollen.

Womit ꝛc. Signatum Regensburg, den 3ten Hornung 1772.

(L. S.) Churfürſtl. mainziſche Kanzley.

8. Concluſum commune duorum Collegiorum S. R. I. vom 31ſten Januar 1772.

Nachdem bey Errichtung des wegen der Abſtellung einiger Handwerksgebräuche unter dem 15. Julius nächſtvorigen Jahrs an kaiſerl. Majeſtät gebrachten allerunterthänigſten Reichsgutachtens man ſich vorbehalten hat, noch insbeſondere wegen des Schickſals einiger von Erlernung der Handwerke ganz, oder auf gewiſſe Zeiten hinaus ausgeſchloſſenen Perſonen, deren Kinder und Abkommenſchaft, eine andere damals auf weitere Ueberlegung ausgeſtellte Beſtimmung zu treffen und ſolche durch einen Nachtrag zu jenem Reichsgutachten an kaiſerliche Majeſtät allergehorſamſt zu bringen, hierauf auch nun des Endes weitere Berathſchlagungen vorgenommen, und dabey in Ueberlegung gezogen worden, daß das Schickſal derjenigen Per-

Perſonen, Kinder und Abkömmlinge, welche ſich ohne ihr Verſchulden und blos um deswillen von Handwerkern, Zünften und andern ehrlichen Geſellſchaften ausgeſchloſſen ſehen, weilen ihre Eltern und Voreltern ihre Nahrung durch ſolche Verrichtungen geſucht haben, oder noch erlangen, die von andern als der Ehre nachtheilig angeſehen und verabſcheuet werden, allerdings bedauernswürdig ſey, und einer mitleidigen Hülfe bedürfe, zumalen, da dergleichen Perſonen, welche die Verrichtungen ihrer Vorfahrer nicht forttreiben wollen, oder dabey ihre Nahrung nicht finden können, in Ermangelung eines ehrlichen Gewerbes und Nahrungsſtandes nicht ſelten auf unerlaubte, dem gemeinen Weſen höchſt nachtheilige Mittel, ja ſtrafbare Wege verfallen, um ihren abgehenden und nicht leicht zu findenden Unterhalt zu ſuchen, welchem Unweſen abzuhelfen wohl das ſicherſte Mittel ſey, wenn man dergleichen Leute, ihr Brod ehrlich zu verdienen, in Stand ſetze, die Handwerkszünfte aber von der unbilligen Ausſchließung derſelben zurück bringe.

3. Concluſum Collegii Civitatenſis, d. d. 31. Jan. 1772.

Von Seiten des reichsſtädtiſchen Collegii hat man zu dem unterm 15ten Jul. vorigen Jahres, wegen der Abſtellung einiger Handwerksmißbräuche, an ihro kaiſerliche Majeſtät erſtatteten allergehorſamſten Reichsgutachten, über den §. 4. des allerhöchſten kaiſerlichen Edikts vom 16ten Aug. 1731 die weitere Berathſchlagung gepflogen, und hierauf dafür gehalten und geſchloſſen.

Es

Es wäre an ihro kaiſerliche Majeſtät das allerunterthänigſte Anſuchen zu ſtellen, daß Allerhöchſtdieſelbe die im vorbeſagten Reichsgeſetze enthaltene heilſamſte Vorſehung dahin weiter zu erſtrecken allergerechteſt geruhen möchten, daß der Sohn eines Abdeckers oder Schinders, wenn er die verächtliche Handthierung ſeines Vaters nicht getrieben, und ein Handwerk ergreifen will, allerdings zuzulaſſen, ohne daß es eines diesfallſigen Legitimation bedürfe, ingleichen die Verehlichung der Töchter an Handwerker, auch andere bürgerliche Gewerbs- und Ackersleute, ohne allen diesfallſigen Vorwurf zu geſtatten, jedoch daß ein ſolches, mittelſt Feſtſetzung eines durchgängig gleichen termini a quo, allgemein beobachtet werde, und anbey jeder Stadt- und Landesobrigkeit anheim geſtellt bleibe, und was in Anſehung der Aufnahme dergleichen Abdeckers-Kinder zu Zünften und Handwerkern verfüget werden wolle, als worauf auch in dem allerhöchſten kaiſerlichen Patent die allergnädigſte Rückſicht zu erbitten wäre.

4. Kaiſerliches Kommiſſionsdekret v. 30. April 1772. §. 5.

Die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsſchluß enthaltene Verordnung wegen Ausſchließung verſchiedener Perſonen von Zünften und Handwerkern allerdings dahin zu erſtrecken, und zu erklären, billig und nützlich ſey, daß nebſt den articulo 4. daſelbſt benannten und andern Perſonen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerkern ausgeſchloſſen, nachhero aber als hierzu fähig angeſehen, und deren Zulaſſung geboten worden, nunmehro ein glei-

ches

ches für die Kinder der ſogenannten Waſenmeiſter und Abdecker (dann von den vorhin von den Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeſchloſſenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu geſtatten und dergeſtalt zu ordnen ſey, daß die Kinder und Abkömmlinge ſolcher Leute, welche dieſe verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Geſellſchaften und Gemeinheiten nicht auszuſchließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeiſtern, ohne daß es einer dießfallſigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder, unbedenklich in die Lehre zu nehmen und für Handwerks= auch der Meiſterſchaft fähig anzuſehen ſeyen, die Töchter aber, ohne zu beſorgen habenden mindeſten Vorwurf, ſich an Handwerksleute und andere ehrliche Perſonen verheyrathen können. Wonebſt auch jene, welche die verabſcheute Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren würklich getrieben haben, ſolcher aber ſich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuſchließen, und, nach deren von kaiſerlicher Majeſtät, oder aus kaiſerlichem Gewalt, auch der Lands= oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf= und Annahme und deren Bedingniſſen das Dienliche zu verfügen, dagegen, was alſo von einer Lands= oder Ortsherrſchaft, nach denſelben Lands= und Orts beſondern Umſtänden, verfüget werde, von den andern Lands= oder Ortsherrſchaften, in ſo weit es ihren beſondern Landsumſtänden und Statuten nicht zuwider iſt, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten ſey.

C.

C.

Reichsſchluß von 1668. gegen das Duelliren.

Der römiſch kaiſerlichen Majeſtät zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigtem hochanſehnlichen Commiſſario, dem hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn David, des heiligen römiſchen Reichs-Grafen und Herrn von Weiſſenwolf ꝛc. allerhöchſtgedacht ihro kaiſerl. Majeſtät würklichem geheimen Rath, Kämmerern, Erblandhofmeiſtern und Landshauptmann des Erzherzogthums Oeſterreich ob der Ens ꝛc. geben des heil. röm. Reichs Churfürſten und Stände anweſende Räthe, Botſchaften und Geſandte hiemit gebührend zu vernehmen, was geſtalten bey gegenwärtiger Reichsverſammlung, unter andern auch die Verbeſſerung des Policeyweſens anzugreifen, vor gut angeſehen, und darauf erſtlich der Punkt: wie nehmlich im heiligen römiſchen Reich dem höchſtſchädlichen Duelliren, Balgen und Kugelwechſeln zu begegnen, vorgenommen, und in reife Berathſchlagung gezogen worden.

Wenn nun man befunden, daß, zu nachdrücklicher Abſtellung ſolchen unchriſtlichen Beginnens, und leider! allzuviel eingeriſſenen Uebels, eine durchgehende ernſtliche Verordnung, und dabey auch inſonderheit dahin zu gedenken höchſtnöthig ſeyn wolle, damit aller Prätext, Anlaß und Urſach zu dergleichen Exceſſen benommen, und das frevelmüthige Schmähen und Injuriiren, als der Urſprung ſolchen Unheils, verhütet werden, oder, da darwider gehandelt würde, dem Injuriato ſchleunige, billigmäßige Satis-

Satisfaktion widerfahren möge; als hat man ſich darüber folgender Maaßen entſchloſſen, daß nehmlichen,

fürs erſte, zu verordnen, daß, wo einer entweder mit Worten, oder mit der That beſchmähet oder beſchimpfet worden, kein ordentlicher Proceß verſtattet, ſondern, wann der Beleidigte ſolches bey gehöriger Inſtanz anzeiget, darinnen ganz ſummarie, und dergeſtalt verfahren werden ſolle, daß, wann ſich befindet, daß der Injuriant, nebſt Refundirung der Unkoſten, zu gebührender Satisfaktion, vermittelſt einer Ehrenerklärung und öffentlichen Abbitte, oder Widerrufs, (wobey ohne groſe erhebliche Urſachen keine reſervatio honoris zu geſchehen, noch den bekannten cautelis juris, wodurch die infamiam per indirectum zu evitiren geſucht wird, Statt zu geben; geſtalten auch der Richter, da er ohne genugſame erhebliche Urſach die Ehre vorbehalten ſollte, ſelbſten darum zu ſtrafen wäre) ohne alle Weitläufigkeit vermögt, und der Injuriant noch darzu, ohne Reſpekt der Perſon, mit einer empfindlichen Geld= oder Gefängnißſtrafe, oder nach Beſchaffenheit des Verbrechens, und anderer Umſtände, wohl gar mit der Landsverweiſung, oder mit ſchärfern Strafen angeſehen, ja da einer den andern mit thätlichen Injurien, bevorab mit Prügeln, und dergleichen ſchimpflichen Traktament, für ſich ſelbſten, oder durch andre beſchimpfet, oder zu beſchimpfen angeſtiftet, in ſolchen Fällen gegen den Thäter, Anſtifter und Helfer, nach Geſtalt des delicti, und Qualität des Injuriati, wohl gar mit Leibs= und Lebensſtrafe verfahren werden ſolle. Da auch die Obrigkeiten ohne vorhergehende Klag des Injuriati von eini=

einigen dergleichen Injurihändeln etwas vernehmen würden, ſollen ſie ſich ex officio angelegen ſeyn laſſen, damit ſolche vorkommende Injuriſache durch gütliche Vergleichung, oder billige und rechtmäßige ſchleunige Entſcheidung beygeleget, und darnach aller Anlaß zu anderwärtiger Rachſuchung den Theilen benommen werde, geſtalten nicht weniger dem Beleidigten unbenommen bleibt, ſich, da er will, mit dem Injurianten abſonderlich in der Güte zu vertragen, der Obrigkeit jedoch an der von dem Injurianten verwürkten Strafe unabbrüchig.

Und damit, fürs andre, die nunmehr faſt eingewurzelte Opinion des puncti honoris deſto mehr benommen werden möge, wird für gut und nothwendig ermeſſen, in bevorſtehender allgemeiner Reichskonſtitution, und dann von den Churfürſten und Ständen in deren Landen ausgehenden Edikten und Mandaten prämittiren, und anführen zu laſſen, wie das blutige Balgen und Kugelwechſeln wider Gottes Wort, die natür- geiſtlich- und gemeine geſchriebene Rechte, auch alle Ehrbarkeit, gute Policey, und den gemeinen Ruhe- und Friedenſtand liefe, nicht weniger auch der vorgeſetzten Obrigkeit in ihr hohes Amt eingegriffen, und große Aergerniß dardurch gegeben würde. Und gleichwie die angethane Injurien keinem an Ehr, oder erworbenen ehrlichen Namen etwas von Rechtswegen ſchaden, vielweniger dergleichen verdammliches Blutvergießen entſchuldigen könnten, zumalen dem Injuriato ſchon in andre Wege durch die in Rechten verſehene Mittel

tel gebührende Hülfe und Satisfaktion geſchehen könnte und würde, imgleichen auch dem Provocato, da er nicht gleich erſchienen, an ſeiner Herrſchaftlichkeit und Ehrenſtand nichts abgienge, alſo wäre auch ſolche vermeynte unchriſtliche Ehrenrettung ohnedas ſehr ungewiß und gefährlich, geſtalten die Erfahrung bezeuge, daß die Provokanten ſelber öfters unterliegen, und in Einbüßung des Lebens, welches ſie zur Rettung und Dienſt des Vaterlands hätten verſparen, und ehrlicher anwenden ſollen, mit Leib und Seel jämmerlich zu Grund gehen, ja es würde einer ſowohl als der andre, vermög hernachfolgender Diſpoſition und aufgeſetzter Strafen, anſtatt der vermeyntlichen Erwerbung der Ehre und Ruhms, nichts als Unehr, Schand und Schaden zu gewarten haben, inſonderheit aber, wie unmenſchlich, ärgerlich, und vor ein teufliſches inventum zu achten wäre, daß ſogar auch die Sekunden, ohne daß ſie einander das wenigſte Leyd zugefügt, dannoch gleichfalls unter ſich in Kampf treten, und einander aufzureiben ſich bemühen.

Auf daß nun aber jedweder ſich dergleichen unrühmlichen, unchriſtlichen und eigenmächtigen Beginnens zu enthalten, deſto mehr Urſach habe; ſo iſt man der Meynung,

pro primo, daß alle und jede Duella und vorſetzlich angeſtellte Balgereyen zu Roß und zu Fuß im ganzen römiſchen Reich ohne Unterſchied der Perſonen, was Standes, Würden und Kondition, oder Profeſſion die

auch

auch ſeyn mögen, bey nachgeſetzten Strafen abgeſchafft und verboten werden ſollten, alſo und dergeſtalt, daß, außer der ordentlichen in Rechten erlaubten Nothwehr, darzu einer in continenti äußerſt benöthiget wird, ſich nicht allein männiglich aller gewaffneten Handanlegung, ſondern auch und noch vielmehr aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß oder zu Pferd, der Ausgeforderte aber aller Erſcheinung, die erſuchte Beyſtänder und Sekunden aller Rath- und Thathandlungen, Beywohnung, Vorſchubs und Beyſtandes enthalten ſollten.

Pro ſecundo: Gleichwie ohnedas jede Obrigkeit um alles menſchliche Blut, ſo durch deren Konnivenz unzeitig vergoſſen wird, Rechenſchaft zu geben ſchuldig iſt; alſo ſollen alle und jede Obrigkeiten und Beamte, wie die Namen haben mögen, in deren Gerichten einiger Kampf angeſtellt wird, ſobald ſie davon Nachricht empfangen, den Balgern und ihren Sekunden ſolchen bey Verluſt Leib und Lebens nicht allein zu inhibiren, ſondern auch ſolches ſträfliche Vorhaben durch Arreſtir- oder Verhaftung ihrer Perſonen, ſie ſeyen gleich ihrer, des Orts Obrigkeit, Juriſdiktion unterworfen oder nicht, und ſonſten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern ſchuldig und gehalten ſeyn.

Pro tertio, ſolle nicht weniger den Wirthen und Hausvätern, in deren Häuſern bey etwan vorgehenden Mahl- und Hochzeiten, oder andern Zuſammenkünften ſich einige harte Wortwechslungen und Zänkereyen erregen,

bey ſchwerer unausbleiblicher Strafe auferlegt werden, daß ſie nicht allein die Intereſſirte zu Fried zu bringen, ſich äußerſt bemühen, ſondern auch auf Verſpüren, daß es zum würklichen Duell kommen dürfte, ſolches der Obrigkeit in Zeiten anzeigen ſollen, damit dem Provocanti und Provocato alſobalden Einhalt geſchehen möge; geſtalten dann zu ſolchem Ende auch ſonſten aller Orten auf die Friedensſtöhrer, Aufwiegler, Zänker, Haderer, und Tumultuirer gute Aufſicht zu haben, und, wo ſich dergleichen etwas zutragen möchte, den Obrigkeiten unverlängt anzuzeigen, welche dann folgends die Thäter zur Haft zu bringen, und nach Beſchaffenheit des delicti abzuſtrafen hätten. Sollte ſich aber

pro quarto, jemand, ſolchen Verbots ungeachtet unterſtehen und vermeſſen, einen andern, unter waſerley Schein und Vorwand es geſchehen möchte, auszufordern, der ſolle blos des Ausforderns halber, wann gleich das würkliche Balgen oder Kugelwechſeln nicht erfolgt, noch vielmehr in dem Fall, wann er den Kampf und Duell mit ſeinem Gegenpart, wiewohl ohne Entleibung ausübet, ipſo facto ſeiner Ehren entſetzet, und, nach befindenden Dingen, mit würklicher Landsverweiſung, ja wohl, nach Gelegenheit der Umſtände, mit Leib= und Lebensſtrafe unnachläſſig belegt, mit ſolcher Strafe auch nicht weniger die Provocati, wann ſie erſcheinen, die Sekunden, (gegen welche, da ſie ſich gleichfalls mit einander ſchlagen, die Beſtrafung noch mehreres, als gegen die Principalen ſelbſten, zu ſchärfen) item die, welche ſich zum Ausfordern

dern und Karteltragen öffentlich brauchen laſſen, oder mit Verhelfung der Pferde, Waffen, oder ſonſten mit Rath und That ſich des Werks theilhaftig gemacht, und endlich auch die, ſo einen, der ausgefordert worden, aber nicht erſchienen iſt, wegen ſeines Nichterſcheinens ſchelten, und ſolches ſchimpflich vorwerfen, angeſehen werden.

Es ſollen auch ferners diejenige, welche die vermerkte provocationes nicht alſogleich der Obrigkeit angezeigt, oder die Duelle zu verhindern vermögt, und nicht verhindert haben, item auch diejenige, welche durch ihre Beywohnung und Konkurrenz die Duellanten in ihrem propoſito mehreres ſtärken und animiren, als abwehren, gleichfalls der Gebühr nach unabläſſig geſtraft werden. Da es dann ferners nicht nur zu würklichem Duell und Balgen oder Kugelwechſeln gekommen, ſondern auch dadurch eine Entleibung erfolgt, ſo ſoll alsdann die ordentliche Strafe des Todſchlags wider den Thäter und Entleiber, ohne Unterſchied, ob derſelbe gefordert hat, oder ausgefordert worden, er ſeye Beleidiger oder Beleidigter, ohne Reſpekt der Perſon, des Stands und der Freundſchaft, erkennet, und ohne Mittel vollſtreckt, den Balgern auch, welche im Duell todt bleiben, keine Begräbniß in Kirchen oder Freythöfen verſtattet werden. Und demnach die Erfahrung nur, leider! zuviel bezeugt, wie ſich mancher den eiteln Ehrgeiz, eingebildte Ehrenrettung, den Privatneid oder Rachgier mit ſolchem Eifer angelegen ſeyn läſſet, daß er zu Erfüllung ſeines böſen Vorhabens, damit er nicht daran gehindert werde, oder auch den aufgeſetzten Strafen deſto mehr ent=

ge=

gehen möge, in des dritten territorio den Kampf veran= laſſen und anſtellen, oder ſich nach vollbrachter That dahin ſalviren thut; ſo ſoll, wann der Kampf in Teutſchland vorgegangen, und der Verbrecher intra fines Imperii zu betreten iſt, die Obrigkeit deſſelben Orts, wo er anzutref= fen, ſelbigem den judici domicilii, ſeu commiſſi delicti, auf Begehren unweigerlich zu liefern und abfolgen zu laſ= ſen ſchuldig ſeyn; auf den Fall aber, da er ſich gar außer dem römiſchen Reiche retirirt hätte, gegen ihn nach Aus= weiſung der Rechte in contumaciam verfahren, auch die Exekution in effigie vorgenommen, und nichts deſto weni= ger, wann derſelbe nachgehends über kurz oder lang betre= ten wird, die angeſetzte Strafe an ihm realiter erfüllt und vollzogen werden. Damit auch dem Duellanten die Mittel zu Ergreifung der Flucht, ſo viel möglich benom= men werden, ſoll bey den Poſten, und ſonſten, ein= für allemal die ernſtliche Verordnung geſchehen, daß, bey Ver= meidung unausbleiblicher ſchwerer Strafe, keinem, der ſich mit Duellen vergriffen, einiger Vorſchub zu Entkommung mit Pferden, noch in andere Wege gegeben werde.

Wann auch ſchließlichen mehr als wohl bekannt iſt, was dießfalls auf den Univerſitäten und Akademien für exceſſus vorgehen, indem die Studenten ſich bald um einer jeden liederlichen Urſach wegen mit einander ſchlagen und balgen, alſo und dergeſtalt, daß mancher entweder in der beſten blühenden Jugend unzeitig um das Leben kommt, oder mit der Eltern höchſten Betrübniß an Gliedern ſo weit zu Schanden gemacht und übel zugericht wird, daß

er

er ſeine Tage ein elender Menſch, und das ihm etwan von Gott verliehene gute Talent deswegen ohne Nutzen ſeyn muß; ſo achtet man hochnöthig, der künftigen Reichsordnung auch ſpecialiter zu inſeriren, daß Churfürſten und Stände, welche über gemeldete Univerſitäten und Akademien zu gebieten haben, nach Anleitung beſagter Reichsordnung gleichfalls ſolche Fürſehung thun wollen, daß auch daſelbſt unter den Studenten allem Ausfordern und Balgen ernſtlich geſteuret, gute Disciplin erhalten, und der Unſchuldige vor Gewalt und Thätlichkeit geſchützet werde. Womit hochwohlermeldte kaiſerl. Herrn Commiſſarii Excellenz obbeſagte allhier anweſende Räthe, Bothſchaften und Geſandte, zu allen angenehmen Dienſterweiſungen ſtets bereit und willig verbleiben.

Signatum Regenſpurg, den 30ten July 1668.

(L. S.) Churfürſtl. mainziſche Kanzley.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg, Günther Heinrich von, 1765-1843

Handbuch des Teutschen Policeyrechts

Bd.: Fünfter Theil

Hannover 1806

J.germ. 10-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550649-2
VD18 90709950